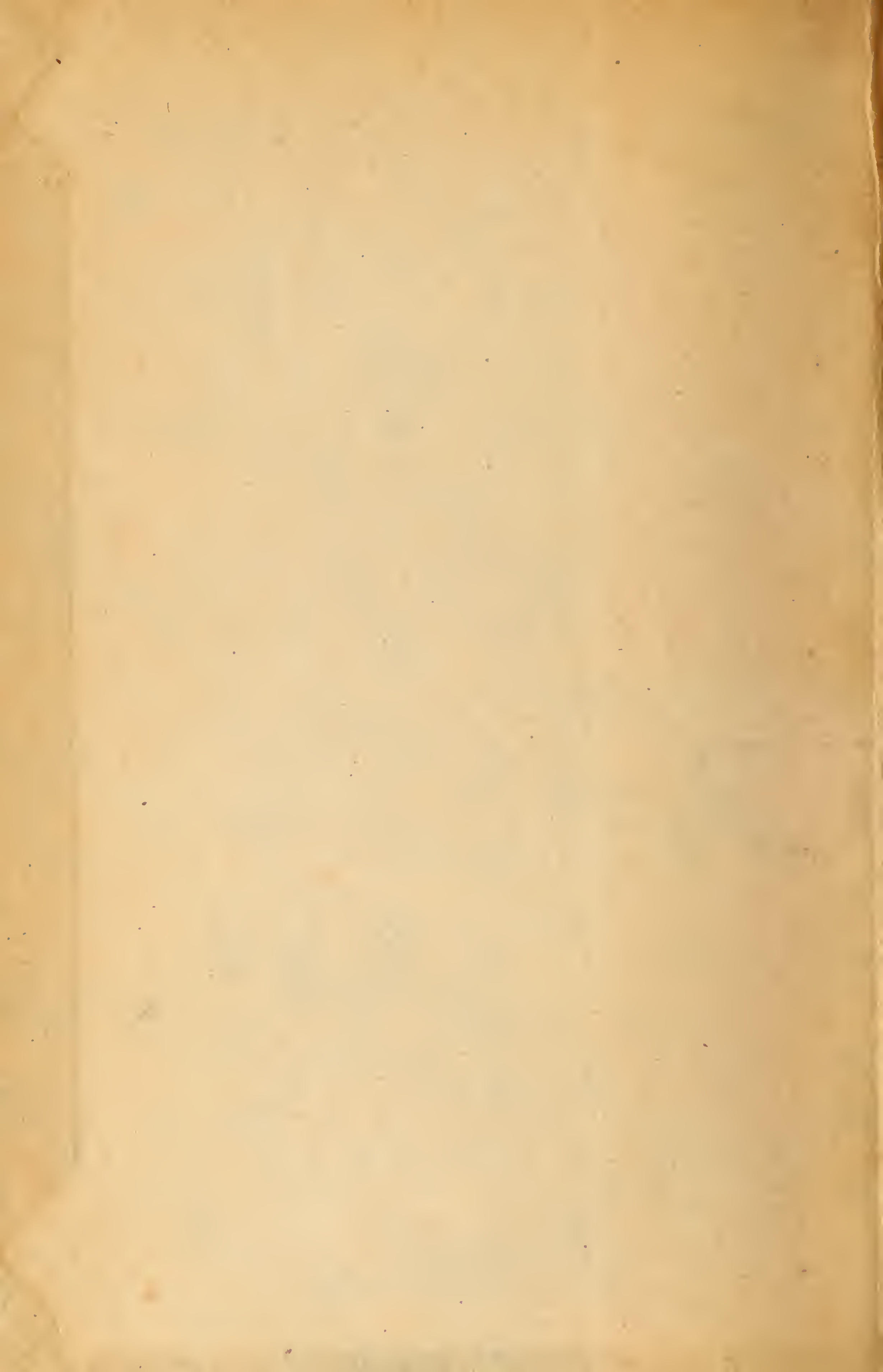










Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn.

---

65. und 66. Heft:

Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert.

Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099—1181).

Von

Dr. phil. GEORG SCHREIBER,

Priester der Diözese Hildesheim.

I. Band.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1910.

KURIE UND KLOSTER

IM 12. JAHRHUNDERT.

STUDIEN ZUR PRIVILEGIERUNG, VERFASSUNG UND BESONDERS ZUM EIGENKIRCHENWESEN DER VORFRANZISKANISCHEN ORDEN VORNEHMLICH AUF GRUND DER PAPSTURKUNDEN VON PASCHALIS II. BIS AUF LUCIUS III. (1099—1181).

VON

Dr. phil. GEORG SCHREIBER,
PRIESTER DER DIÖZESE HILDESHEIM.

I. BAND.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1910.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

HERRN UNIVERSITÄTSPROFESSOR

Dr. MICHAEL TANGL

IN VEREHRUNG.



Vorwort.

In den von Michael Tangl herausgegebenen „Päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500“ (Innsbruck 1894) findet sich in den Formulae (S. 228 ff.) eine Sammlung von Privilegien, welche die Kurie für einzelne Orden auszustellen pflegte. Diese Muster sind vornehmlich für die älteren unter den Mönchsorden und religiösen Genossenschaften bestimmt: 1. Cistercienser. 2. Cistercienserinnen. 3. Prämonstratenser (Einzelklöster), Augustiner, Benediktiner. 4. Prämonstratenser (Mutterkloster). 5. Kartäuser. 6. Klarissen. 7. Templer. 8. Hospitaliter. 9. Deutscher Orden. Schon Tangl bemerkte (S. XXXVIII), dass diese Privilegien mehr als eine blosse Aneinanderreihung von Stilmustern bedeuten, dass hier vielmehr eine Rechtsaufzeichnung vorliegt.

Einer freundlichen Anregung des Herausgebers der Kanzleiordnungen folgend ging ich daran, die Entstehungsgeschichte der genannten Ordensprivilegien, deren jedes ein privilegium commune darstellt, zu bearbeiten. Als Ausgangspunkt für die Untersuchung bot sich, was die Einleitung näher begründet, der Pontifikatsanfang Paschals II. (1099) dar. Es war zunächst beabsichtigt, die Untersuchung bis zum Jahre 1215

auszudehnen, weil auf dem vierten Laterankonzil eine der wichtigsten Privilegbestimmungen, die Freiheit vom Neubruchszehnten, festgelegt wurde. Bei der Durcharbeitung der den Einzelklöstern und den Orden gegebenen Privilegien zeigte es sich aber bald, dass es nicht genügen würde, das erste Auftreten der einzelnen Bestimmungen des privilegium commune zu beobachten. Es ergab sich vielmehr die Notwendigkeit einer systematischen Behandlung der Beziehungen, die zwischen Kurie und Kloster bestanden. Namentlich das Institut des päpstlichen Schutzes erheischte die grösste Aufmerksamkeit, und bald trat die besonders enge Beziehung einer Gruppe von Klöstern hervor, in deren Privilegierung sich das germanische Eigenkirchenrecht geltend machte: die päpstlichen Eigenklöster. Es galt, deren Verhältnis zur Exemtion festzustellen, was einmal Untersuchungen über den Sprachgebrauch der Exemtion veranlasste, aber auch zu eingehenden Erörterungen über die Ordensverfassung führte. Denn es ergab sich eine eigenartige Wechselwirkung zwischen monastischem Verfassungsleben und päpstlicher Eximierung. Erst nach Erledigung dieser grundlegenden Vorarbeiten war es möglich, die weitere Summe der Beziehungen zwischen Kurie und Kloster zu behandeln. Letztere bedeuteten in vielen Punkten ebensoviele Beziehungsverhältnisse zwischen Mönchtum und Episkopat. Um diese gebührend würdigen zu können, war es wiederum notwendig, dem Eigenkirchenwesen der Klöster nachzugehen, eine Aufgabe, die wichtig genug erschien, um ihr einen besonders grossen Raum zuzuweisen.

Es lag dem Autor daran, ein möglichst umfassendes Bild jenes rechtsgeschichtlich denkwürdigen Verhältnisses zu zeichnen, das zwischen dem Papsttum und den Klöstern und Ordensgenossenschaften des 12. Jahrhunderts bestand; handelt es sich doch dabei um eine Periode, die für das Verfassungs-

leben des Mönchtums bedeutender war, als alle voraufgangenen, und um eine Zeit, die eine Reihe von Neuerungen heraufführte, ohne welche jene grossen genossenschaftlichen Neubildungen des 13. und 16. Jahrhunderts nicht gut denkbar wären. Wenn aber angestrebt wurde, möglichst viele rechtlich bedeutsame Momente in den Beziehungen zwischen Rom und den Klöstern der abendländischen Welt herauszuheben, so musste mit Rücksicht darauf hie und da, und nicht zum wenigsten bei der problemreichen Materie des Eigenkirchenwesens, die Darstellung so knapp als möglich gehalten werden. Einzelne Teile dürften späterhin erweitert werden, was speziell für die Oblationen bezw. Stolgebühren in absehbarer Zeit geschehen mag.

Als Material dienten die im Druck vorliegenden Privilegien der Päpste von Paschal II. bis auf Lucius III. (1099—1181), die für Einzelklöster und für ganze Orden ausgestellt wurden. Dazu kamen aber noch alle jene Schreiben dieser Pontifikate, die sich irgendwie mit Angelegenheiten der Klöster und Ordensgenossenschaften beschäftigten. Nur wenige Drucke waren uns unzugänglich. Trotzdem also grosse Urkundenmassen herangezogen wurden, erwies sich das Material hie und da als spröde und unergiebig, was sich besonders bei der Behandlung des Eigenkirchenwesens der Klöster geltend machte. Es wurden daher auch viele Privaturkunden des bezeichneten Zeitraumes verwandt. Erzählende Quellen sind nur wenig benutzt.

Nach Durchsicht der Urkunden Alexanders III. wurde von einer umfassenden Durcharbeitung der weiteren Urkunden von 1181—1215 Abstand genommen. Denn einmal war die Stellungnahme der einzelnen Orden in der Exemtionsbewegung des 12. Jahrhunderts schon deutlich hervorgetreten, anderseits war es bereits möglich, die Herkunft fast sämtlicher Be-

stimmungen aufzudecken, die den in den Formulae bei Tangl aufgeführten Privilegien zugehören. Ja, es liess sich bereits nachweisen, dass in den Privilegien der Mendikanten des 13. Jahrhunderts sehr vieles Erbgut aus vorfranziskanischer Zeit sich befindet. So mag diese Arbeit, die sich fast ausschliesslich den vorfranziskanischen Orden zuwendet, zugleich einen Beitrag zur privilegienrechtlichen Entwicklung der Bettelorden bedeuten, die ja in mehr als einer Hinsicht in den letzten Jahren in den Vordergrund der historischen Forschung gerückt sind. Vielleicht gibt diese Schrift den Anstoss dazu, dass aus den Verfassungsnormen der Mendikanten die Elemente herausgesucht werden, die den Konstitutionen und dem Verfassungsleben der älteren Orden entnommen sind.

Die zentrale Bedeutung der Klöster für das gesamte mittelalterliche Leben spiegelt sich in den Papsturkunden mannigfach wieder. Es haben darum manche Gegenstände, die auf den ersten Blick als fernerliegend erscheinen, gleichwohl behandelt werden müssen. Es sei nur an heortologische und liturgische Fragen und an das Ablasswesen erinnert.

Auf eine Untersuchung der Echtheit aller angezogenen Papsturkunden konnte natürlich nicht eingegangen werden. Das wäre fast schon eine Lebensaufgabe. Immerhin wird man einige Auslassungen diplomatischer Natur antreffen. Soweit innere Gründe ein Urteil gestatten, konnten mehrere Urkunden als gefälscht abgelehnt oder doch bezüglich ihrer Echtheit in Frage gestellt werden. Es mag auch nicht unerwähnt bleiben, wie sehr man bei der Behandlung einer monastischen Welt, die sich von den palästinensischen Benediktinern bis hin zu den schottischen Cisterciensern erstreckt, geeignete Arbeiten auf dem Gebiete der kirchlichen Geographie entbehrt. Erst die allerjüngste Zeit zeigt ja Ansätze zur Bewältigung dieser langeversäumten Aufgabe.

Wenn der Apparat oft einen bedeutenden Umfang angenommen hat, so sei daran erinnert, dass vieles zum ersten Male in Angriff genommen worden ist, was zu einer umfassenden Dokumentierung zwang. Weiterhin liessen die vielen Verweise auf die Formulae in Tangls Kanzleiordnungen die Anmerkungen anschwellen. Schliesslich wird ein Blick ins Literaturverzeichnis lehren, dass die aussergewöhnlich grosse Zahl einschlägiger Neuerscheinungen des Jahres 1909 ein übriges dazu beigetragen hat. Gerade um dieser Neuerscheinungen willen sei eindringlich auf das Register verwiesen.

Herrn Professor Dr. Michael Tangl in Berlin, dessen Schüler ich mich nennen darf, sage ich für die liebenswürdige und aufmunternde Anregung zu dieser Schrift aufrichtigen Dank. S. 1—32 des ersten Bandes sind als Berliner philosophische Dissertation 1909 erschienen. Dankbar gedenke ich auch meines Freundes, des Herrn Hochschulprofessors Dr. Martin Fassbender in Berlin, der mir bei der oft mühsamen Beschaffung der Literatur behilflich war. Wertvolle sachliche Mitteilungen liess mir der elsässische Kirchenhistoriker Herr Dr. Luzian Pfleger in Strassburg bereitwilligst zugehen. Auf Anfragen antwortete mir freundlich Herr P. Gabriel Löhr, O. P. in Düsseldorf. Mit ehrerbietigem Dank erwähne ich die besondere Förderung, die ein h. Kgl. Preussisches Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mir zu teil werden liess. Gern gedenke ich auch des freundlichen Interesses, das die Görres-Gesellschaft, die freundwillige Förderin wissenschaftlicher Bestrebungen, meinen Arbeiten entgegenbrachte. Ganz besonders aber fühle ich mich dem Herausgeber der kirchenrechtlichen Abhandlungen, Herrn Universitätsprofessor Dr. Ulrich Stutz, verpflichtet, der nicht nur diese umfang-

reiche Untersuchung bereitwilligst in seine Sammlung aufnahm, sondern mir auch bei der Drucklegung unermüdlich zur Seite stand und meine Abhandlung in vieler Hinsicht, nicht zum wenigsten durch Hinweise auf die weitverzweigte Literatur und auf Neuerscheinungen, liebenswürdig förderte.

Berlin, im Mai 1910.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Dritter Abschnitt.

Klösterliches Zehntwesen.

Verzeichnis der abgekürzt angeführten Literatur.

Abkürzungen: JE. = Jaffé-Ewald, Regesta pontificum Romanorum; JL. = Jaffé-Loewenfeld; JL. — = Die Papsturkunde ist bei Jaffé-Loewenfeld nicht verzeichnet.

D'Achery, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum ed. de la Barre. II. Parisiis 1723.

Acta Sanctorum. Antwerpiae 1643 sqq.

Adler, Aelteste Geschichte der am Zobtenberg liegenden Dörfer des Augustinerchorherrenstiftes auf dem Sande zu Breslau. Breslau 1873.

Affo, Storia della città di Parma. II. Parma 1792.

Amiani, Memorie istoriche di Fano. I. II. In Fano 1751.

Analecta iuris pontificii. Rome 1855 sqq.

Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique. Bruxelles et Leipzig 1864 ss.

Anciens évêchés de Bretagne par Geslin de Bourgogne et Barthélemy. III. IV. Paris-St. Brieuc 1855.

André, Histoire de l'abbaye de S. Sauveur de Marseille. Marseille 1863.

Anemüller, E., Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle. H. 1. Thüringische Geschichtsquellen. N. F. IV. Jena 1889.

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln. Köln 1855 ff.

Annales de la société de l'émulation des Vosges. Epinal 1831 ss.

Appendix concilii Lateranensis apud Mansi XXII, p. 248—452.

D'Arbois de Jubainville, H. et L. Pigeotte, Étude sur l'état intérieur des abbayes Cisterciennes au XIIe et XIIIe siècle. Troyes et Paris 1858.

Archaeologia Cantiana: Bring Transactions of the Kent archaeological Society. X. London 1876.

Archaeologia or miscellaneous tracts relating to antiquity. XXV. London 1834.

Archiv, vaterländisches, des historischen Vereins für Niedersachsen. Lüneburg. Hannover 1835 ff.

Archiv für Kunde Oesterreichischer Geschichtsquellen. Wien 1848 ff.

Archiv des historischen Vereins für den Untermainkreis (Archiv des hist. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg). Würzburg 1833 ff.

Archiv für Urkundenforschung, hrsg. von Karl Brandi, Harry Bresslau, Michael Tangl. Leipzig 1907 ff.

Archives historiques du département de la Gironde. Paris-Bordeaux 1859 ss.

Archives historiques de la Saintonge et de l'Aunis. Saintes-Paris 1874 ss.

Archivio della società Romana di storia patria. I. In Roma 1878.

Aschbach, Joseph, Geschichte der Grafen von Wertheim. Frankfurt 1843. III.

Atti della società Ligure di storia patria. Genova 1858 sgg.

Aubert, Trésor de l'abbaye de Saint-Maurice d'Agaune. Paris 1872.

d'Auriac, Histoire de l'ancienne cathédrale et des évêques d'Alby. Paris 1858.

Aynsa, Fundacion, excelencias, grandezas y cosas memorabiles de Huesca. Huesca 1619.

Bacchini, Dell' istoria del monastero di S. Benedetto di Polirone. Modena 1696.

Baluzius, Innocentii III. epistolae. I. II. Parisiis 1682.

Barbarano, Historia di Vicenza. V. In Vicenza 1649.

Barth, Albert, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. Göttinger phil. Diss. Wernigerode 1900.

Barth, Franz X., Hildebert von Lavardin (1056—1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht. Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 34/36. Stuttgart 1906.

Barthélemy, Recueil des chartes de l'abbaye royale de Montmartre. Paris 1883.

Battely, Antiquitates S. Edmundi Burgi ad a. 1272 perductae. Oxoniae 1745.

Baumgartner, Eugen, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluss von Mainz und Würzburg. Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 39. Stuttgart 1907.

Beissel, Stephan, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters. Freiburg i. Br. 1909.

— Die Verehrung der Heiligen und ihrer Religion in Deutschland während des Mittelalters. Freiburg i. Br. 1890—1892.

de Belfort, Aug., Archives de la Maison Dieu de Châteaudun. Paris 1881.

van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland. I. Amsterdam-s'Gravenhage 1866.

Berlière, Ursmer, Les chapitres généraux de l'ordre de S. Benoît avant le IV. concile de Latéran. Revue Bénédictine XVIII [1901], p. 200 ss.

— Les origines de Citeaux et l'ordre bénédictin au XII[e] siècle. Revue d'histoire ecclésiastique. Louvain I [1900], p. 448 ss. II [1901], p. 253 ss.

— Die alten Benediktinerklöster im heiligen Lande. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden IX [1888], S. 113 ff. X [1889], S. 260 ff., S. 473 ff.

Bernard, A. et Bruel, A., Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny. Paris 1876 ss. (Documents inédits sur l'histoire de France. I[e] série. Histoire politique.)

Bertram, Adolf, Geschichte des Bisthums Hildesheim. I. Hildesheim 1899.

Besly, Histoire des comtes de Poictou. Parisiis 1647.

Besse, L'ordre de Cluny et son gouvernement. Revue Mabillon. Archives de la France monastique I. Paris 1905, p. 5 ss.

Besse, Les moines de l'ancienne France. Période Gallo-Romaine et Mérovingienne. Archives de la France monastique. II. Paris 1906.
Beyer, H., Urkundenbuch zur Geschichte des Mittelrheins, fortgesetzt von Eltester und Goerz. I. Coblenz 1860.
Biancolini, Notizie storiche delle chiese di Verona. V. Verona 1749.
Bibliothèque de l'école des chartes. Paris 1839 ss.
de la Bigne Villeneuve, Cartulaire de l'abbaye de S. Georges de Rennes. Rennes 1876.
Bindschedler, R. G., Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz. Kirchenrechtliche Abhandlungen herausg. von Ulrich Stutz. Heft 32/33. Stuttgart 1906.
Bisogni Hipponii seu Vibonis Valentiae vel Montisleonis Ausoniae civitatis accurata historia. Napoli 1710.
Blumenstok, Alfred, Der päpstliche Schutz im Mittelalter. Innsbruck 1890.
Bordas, Histoire sommaire du Dunois. I. II. Chateaudun 1884.
Bossert siehe Württembergische Kirchengeschichte.
Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France. XV. Paris 1808.
Bourdas (irrige Zitierung Jaffé-Löwenfelds) siehe Bordas.
Brandi, Karl, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau. I. Die Reichenauer Urkundenfälschungen. II. Die Chronik des Gallus Oehem. Heidelberg 1890 ff.
Breitschopf, De iure regularium dissertatio historica iuridica. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden. XXI [1900], S. 78 ff.
Brennich, Max, Die Besetzung der Reichsabteien in den Jahren 1138 bis 1209. Greifswalder phil. Diss. 1908.
Bruhat, L, Le monachisme en Saintonge et Aunis (XIe et XIIe siècles). Étude administrative et économique. La Rochelle 1907.
Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig. I^2. 1906. II. 1892.
Du Buisson, Historia monasterii S. Severii in Vasconia. I. II. Vicoiulii ad Aturem 1876.
Bullarium sacri ordinis Cluniacensis. Lugduni 1680.
Bullarium Lateranense. Romae 1727.
Bulletin de la société académique de Laon. XXII, 1878. XXV, 1884. Paris.
Bulletin de la société archéologique de Vendomois. XXIII. Vendôme 1884.
Bulletin de la société des sciences historiques et naturelles de l'Yonne, Auxerre 1847 ss.
Bulliot, Essai historique sur l'abbaye de Saint-Martin d'Autun. I. II. Autun 1849.

Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. ed. Favre. Niort 1882 ss.
Cappelletti, Le chiese d'Italia. XVIII, 1862. Venezia 1844.
Cardevacque, L'abbaye du Mont-Saint-Eloi. Arras 1859.
Cartellieri, Alexander, Abt Suger von St. Denis. Historische Studien von Ebering. Heft 11. Berlin 1898.
Cartulaire de l'abbaye de Talmond (par Boutetière). Poitiers 1873.

Cartularium abbatiae de Whiteby. I. Edinburg 1878 (in The Publicat. of the Surtees Society, vol. 69).
Castaigne, Chronique latine de l'abbaye de la Couronne, Paris 1884.
Chamard, Les abbés au moyen-âge. Revue des questions historiques. XXI [1885], p. 70 ss.
Charvet, L'histoire de l'abbaye royale de S.-André-le-haut de Vienne, publ. par Allut. Lyon 1868.
Chassaing, Spicilegium Brivatense. Recueil de documents historiques relatifs au Brivadois et à l'Auvergne. Paris 1886.
Chevalier, Cyr. Ulysse, Cartulaire d'Aimoin de Chissé. Colmar 1869 (in Chevalier, Documents historiques inédits, livr. 3).
— Cartulaire de l'abbaye de Saint-André-le-Bas de Vienne. Lyon 1869 (Coll. de cartul. Dauphinois I).
— Cartulaire de l'abbaye de St. Chaffre du Monastier. Paris 1884.
— Répertoire des sources historiques du moyen-âge. Topo-Bibliographie. 1—2. Montbéliard 1894, 1903.
Chifflet, Histoire de l'abbaye royale et de la ville de Tournus. Dijon 1664.
Cholet, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Etienne de Baigne (en Saintonge). Niort 1868.
Chronicon monasterii de Abingdon, ed. by Stevenson. 1—2. London 1858.
Chronicon antiquum Casinense illustr. a Mattheo Laureto. Neapoli 1616.
Chronicon abbatiae de Evesham, ed. by Macray. London 1863.
Chronicon et cartularium abbatiae S. Nicolai Furnensis, ed. V(an de Putte) et C(arton). Brugis 1849.
Chronicon monasterii de Bello. Londini 1846.
Chronicon Vormeselense par V(an de Putte) et C(arton). Brugis 1847 (in Recueil des chroniques etc. de la Flandre orientale, publié par la société d'émulation de Bruges. Ie série. Chroniques des monastères de Flandre).
Cistercienser-Chronik, hrsg. von Gregor Müller. Bregenz 1889 ff.
Cocquelines, Bullarum, privilegiorum ac diplomatum Romanorum pontificum amplissima collectio. I. II. Romae 1739.
Codex diplomaticus Nassoicus, hrsg. von Menzel und Sauer. I. Wiesbaden 1885.
Codex diplomaticus maioris Poloniae. I. Poznaniae 1877.
Coelestin, Ratispona monastica. Klösterliches Regenspurg. Erster Teil Mausoleum. Liber probationum. Regenspurg 1752.
Collectio Lipsiensis siehe Quinque compilationes antiquae.
Collection des cartulaires Dauphinois. 1—6. Lyon 1868.
Collection des cartulaires de France. VIII. IX: Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille par Guérard. 1—2. Paris 1847.
Compilationes siehe Quinque compilationes.
Cornelius, Ecclesiae Venetae. X. Venetiis 1749.
Corpus iuris canonici, ed. Friedberg. Lipsiae. I, 1879. II, 1881.
Corssen, Altertümer und Kunstdenkmäler des Cisterzienserklosters St. Marien zur Pforte. Halle 1868.
Cronica et cartularium monasterii de Dunis. Brugis 1864.
Curschmann, Fritz, Die Diözese Brandenburg. Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig 1906.

Daux, C., Le cens pontifical dans l'église de France. Rev. d. quest. hist. LXXV [1904], p. 5 ss.
Delaborde, Chartes de Terre Sainte provenant de l'abbaye de N.-D. de Josaphat. Paris 1880.
Delaville de Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem. I. Paris 1894.
Delisle, Chronique de Robert de Torigni. I. II. Rouen 1872.
Deloche, Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu (en Limousin). Paris 1859.
Denifle et Chatelain, Chartularium universitatis Parisiensis. I. Paris 1889 sqq.
Desimoni, Regesti delle lettere pontificie riguardanti la Liguria dai più antichi tempi fino all' avenimento d'Innocenzo III. raccolti ed illustrati con documenti. Genova 1887 (auch in Atti della Società Ligure di storia patria XIX).
Dolberg, Ludwig, Das mittelalterliche Begräbnis. Katholik LXVII. Mainz 1887, S. 271 ff.
— Cistercienser-Mönche und Conversen als Landwirte und Arbeiter. Wissenschaftliche Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden. XIII [1892], S. 216 ff., 360 ff., 503 ff.
Dondi, D'all Orologio, Dissertazioni sopra l'istoria ecclesiastica di Padova. IV. VI. Padova 1802.
Douais, C., Cartulaire de l'abbaye de St.-Sernin de Toulouse. Paris-Toulouse 1887.
Doublet, Histoire de l'abbaye de S. Denys en France. Paris 1625.
Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850.
Dümgé, C. F., Regesta Badensia, Urkunden des Grossherzogl. Badischen General-Landesarchivs. Carlsruhe 1836.
Duval, Cartulaire de l'abbaye royale de Châtelliers. Niort 1872.
Duviviers, Recherches sur le Hainaut ancien. Bruxelles 1886.
Dynter, Chronique des ducs de Brabant ed. de Ram. II. Bruxelles 1854 (Collection des chroniques belges VIII).

Ebers, Godehard Jos., Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht. Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 37/38. Stuttgart 1906.
Egger, Bonaventura, Geschichte der Cluniazenser-Klöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Cisterzienser. Freiburger Historische Studien III. Freiburg (Schweiz) 1907.
Eichhorn, A., Episcopatus Curiensis in Rhaetia. 1797.
Eisenberg, Richard, Das Spolienrecht am Nachlass der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwicklung in Deutschland bis Friedrich II. Marburger jur. Diss. 1896.
Elmham, Thomas of (de) siehe Historia monasterii S. Augustini.
Endemann, Wilhelm, Studien zur romanisch-kanonistischen Wirtschaftslehre. II. Berlin 1883.
Erath, Codex diplomaticus Quedlinburgensis. Francofurti 1764.
Erhard, H. A. (Wilmans), Regesta historiae Westphaliae. II. Münster 1847 ff.
Erler, Georg, Der Liber cancellariae apostolicae vom Jahre 1380 und der Stilus abbreviatus Dietrichs von Nieheim. Leipzig 1888.
Escalona, Historia del real monasterio de Sahagun. Madrid 1782.

Fabre, Paul et Duchesne, L., Le Liber censuum de l'église Romaine. I. Paris 1889.
Fabre = Étude sur le Liber censuum de l'église Romaine. Paris 1892 (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome LXII).
Fajkmajer, Karl, Studien zur Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes Brixen im Mittelalter. Innsbruck 1909 (auch in den Forschungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. VI).
Falk, Franz, Die pfarramtlichen Aufzeichnungen (Liber consuetudinum) des Florentius Diel zu St. Christoph in Mainz (1491—1518). Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, hrsg. von Ludwig Pastor, Bd. IV, H. 3. Freiburg i. Br. 1904.
Fejér, Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus et civilis. II. XI. Budae 1829.
Ferreira, Memorias e noticias da celebre ordem dos Templarios. I. II. Lisboa occidental 1735.
Ferreoli Locrii Chronicon Belgicum. Atrebati 1616.
Feyerabend, Des ehemaligen Reichsstiftes Ottenbeuren Jahrbücher. I. II. Ottenbeuren 1813.
Ficker, Julius, Vom Reichfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhundert. I. Innsbruck 1861.
Finestres, Historia de el real monasterio de Poblet. II. Cervera 1753.
Finke, Heinrich, Westfälisches Urkundenbuch. V. Münster 1890.
— Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts. Paderborn 1891.
— Papsttum und Untergang des Templerordens. Münster 1907.
Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg. 1—2. Wien 1815.
Fleig, Edgar, Handschriftliche, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald. Freiburger phil. Diss. Freiburg i. Br. 1908.
Fleury, Gabriel, Cartulaire de l'abbaye cistercienne de Perseigne. Mamers 1880.
Fontes rerum Austriacarum. Wien 1849. Abt. II. Diplomataria et acta VIII. XXXIV.
Fontes rerum Bernensium. I. Bern 1877.
Fourier-Bonnard, Histoire de l'abbaye royale et de l'ordre des chanoines réguliers de St. Victor de Paris. I. Paris 1904.
Franz, Adolf, Die Messe im deutschen Mittelalter. Freiburg i. Br. 1902.
— Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter. I. II. Freiburg i. Br. 1909.
Freiburger Diözesanarchiv, Organ des kirchlich-historischen Vereins der Erzdiözese Freiburg. Freiburg 1865 ff.
Friedberg, Emil, siehe Quinque compilationes.
— Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. A. Leipzig 1909.
Fromentin, Essai historique sur les abbés et l'abbaye de Saint-Silvin d'Auchy les Moines. 2. éd. Arras-Paris 1882.
Fumi, Codice diplomatico della città d'Orvieto. In Firenze 1884 (Docum. di stor. ital. VIII).

Funke, Paul, Papst Benedikt XI. Kirchengeschichtliche Studien, hrsg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Bd. I, H. 1. Münster 1891.
Fyot, Histoire de l'église de St.-Etienne de Dijon. Dijon 1696.

Gallia Christiana. Opera congregationis S. Mauri. VI. X. XIV. XV. XVI. Parisiis 1716.
Gattula, Historia abbatiae Casinensis. 1—2. Venetiis 1733.
Geffcken, H., Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut. Leipziger phil. Diss. Jena 1890.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Magdeburg 1866 ff.
Gigalski, Bernhard, Bruno, Bischof von Segni, Abt von Monte Cassino (1049—1123). Kirchengeschichtliche Studien, hrsg. von Knöpfler, Sdralek, Schrörs. Bd. III, H. 4. Münster 1898.
Giseke, Ueber den Gegensatz zwischen Cluniacensern und Cisterciensern. Jahrbuch des Pädagogiums zum Kloster U. L. Frau zu Magdeburg. 1886.
Glanvell, Victor Wolf v., Die letztwilligen Verfügungen nach gemeinem kirchlichen Recht. Paderborn 1900.
Glasschröder, F. X. = Das Archidiakonat in der Diözese Speier während des Mittelalters. Archivalische Zeitschrift N. F., X, S. 114 ff. München 1902.
— Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter. Selbstverlag. Druck München und Freising 1903.
Gloria, Codice diplomatico Padovano d'all anno 1101 alla pace di Constanza. I. II. Venezia 1879.
Göschl, J. M., Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehnts. Aschaffenburg 1837.
Goetz, Studien zur Geschichte des Busssakraments. Zeitschr. für Kirchengeschichte XV [1895], S. 321 ff.
Goffinet, H., Cartulaire de l'abbaye d'Orval. Bruxelles 1879.
Goiffon, Bullaire de l'abbaye de Saint-Gilles. Nismes 1882.
Gosse, Histoire de l'abbaye d'Arrouaise. Lille 1786.
Gottlob, Adolf, Kreuzablass und Almosenablass. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 30/31. Stuttgart 1906.
Gouverneur, Essais historiques sur le Perche. Nogent-le-Rotrou 1882.
Grasshoff, Langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien. Göttinger phil. Diss. 1907.
Grassilier, Cartulaire inédit de la Saintonge. II. Santonium 1871.
Grellmann, H. M. G., Kurze Geschichte der Stolgebühren oder geistlichen Accidenzien nebst anderen Hebungen. Göttingen 1785.
Grote, Freiherr Otto, Lexicon deutscher Stifter, Klöster und Ordenshäuser. 1. Abt.: Das heutige Deutsche Reich. Osterwieck a. Harz 1881.
Grupp, Georg, Kulturgeschichte des Mittelalters. 2. A. II. Paderborn 1908.
Guignard, Ph., Les monuments primitivs de la règle cistercienne publiés d'après les manuscrits de l'abbaye de Citeaux. Dixième vol. des Analecta Divionensia ou documents inédits pour servir à l'histoire de France et particulièrement à celle de Bourgogne. Dijon 1878.
Guigue, Cartulaire Lyonnais. I. Lyon 1885.

Guillaume, Essai historique sur l'abbaye de Cava. Cava dei Tirreni 1877.
Guimann, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Vaast d'Arras, publié par van Drival. Arras 1875.
Guinot, Etude historique sur l'abbaye de Remiremont. Paris 1859.

Haddan and Stubbs, Councils and ecclesiastical documents relating to Great Britain and Ireland. II. Oxford 1869.
Haigneré, Les chartes de St. Bertin d'après le Grand Cartulaire de Dom Dewitte. I.. Saint-Omer 1886.
Hall, Frithiof, Beiträge zur Geschichte der Cistercienser-Klöster in Schweden. Bregenz 1903 (auch in Cistercienserchronik XV).
Hart and Lyons, Cartularium monasterii de Rameseia. II. London 1884.
Harttung, Julius, Diplomatisch-historische Forschungen. Gotha 1879.
Hatch, E., Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Altertum. Uebersetzt von A. Harnack. Giessen 1883.
Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. I $^{3-4}$, II ^{2}, III $^{3-4}$, IV $^{1-2}$. Leipzig 1896 ff.
Hauviller, Ernst, Ulrich von Cluny. Kirchengeschichtliche Studien, hrsg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Bd. III, H. 3. Münster 1896.
v. Hefele, Carl Joseph, Conciliengeschichte. II ^{2}, 1875, IV ^{2}, 1879, V ^{2}, 1886, VI ^{2}, 1890. Freiburg i. Br.
Heilmann, Alfons, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Köln 1908. Görres-Gesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. Heft 3.
Heimbucher, Max, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. I ^{2}. II ^{2}. Paderborn 1907.
Heineken, Johanna, Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster. Göttinger phil. Diss. Göttingen 1909.
v. Heinemann, Otto, Codex diplomaticus Anhaltinus. I. V. Dessau 1867.
Henriquez, Chrys., Regula, constitutiones et privilegia ordinis Cisterciensis. Antwerpiae 1630.
Herwegen, Ildefons, Das Pactum des hl. Fruktuosus von Braga. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz, Heft 40. Stuttgart 1907.
Herzog-Hauck, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche ^{3}. Leipzig 1896 ff.
Hidber, B., Schweizerisches Urkundenregister. II. Bern 1877.
Hilling, Nikolaus, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Münstersche phil. Diss. Lingen 1898.
— Gegenwart und Einfluss der Geistlichen und Laien auf den Diözesansynoden vornehmlich in Norddeutschland. Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXIX [1899], S 203 ff.
— Die Entstehungsgeschichte der münsterschen Archidiakonate. Münstersche theol. Diss. 1902.
— Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter. Erster Teil: Die Halberstädter Archidiakonate. Lingen 1902.

Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. 1—6. Berlin 1869 ff.

Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. VII. Ergänzungsband. Heft 3, S. 471 ff. Innsbruck 1907.

Histoire de Metz par des religieux Bénédictins. III. Metz 1769.

Historia et cartularium monasterii S. Petri Gloucestriae, ed. by Hart. 1—3. London 1863.

Historiae patriae monumenta. Augustae Taurinorum 1836 sqq.

Historia monasterii S. Augustini Cantuariensis by Thomas of Elmham, ed. by Hardwick. London 1858.

Hocker, Supplementa zum Heilbronnischen Antiquitätenschatz. Nürnberg 1739.

Hoffmann, Eberhard, Das Konverseninstitut des Cisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation. Freiburger Historische Studien. H. 1. Freiburg (Schweiz) 1905.

Hollweck, Joseph, Die kirchlichen Strafgesetze. Mainz 1899.

Holstein, H., Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. IX. Halle 1879.

Holtzmann, Robert, Französische Verfassungsgeschichte. München und Berlin 1910. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hrsg. von G. v. Below und F. Meinecke, III. Abteilung.)

Holzapfel, Heribert, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens. Freiburg i. Br. 1909.

Hornstein, Edouard, Les sépultures devant l'histoire, l'archéologie, la liturgie, le droit ecclésiastique et la législation civile. Paris 1868.

Hüfner, August, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche. Mainz 1907 (auch im Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXVI [1906], S. 302 ff.).

Hund, Metropolis Salisburgensis, ed. Gewoldus. II. III. Monachii 1620.

Hundt, Urkunden des Klosters Indersdorf. 1—2. München 1863 (auch im Oberbayerischen Archiv XXIV und XXV).

Hurter, Friedrich, Geschichte Papst Innocenz' des Dritten und seiner Zeitgenossen. III ^{2}, 1843. IV ^{2}, 1844. Hamburg.

Imbart de la Tour, Pierre, Les paroisses rurales du IVe au XIe siècle. Paris 1900.

v. Inama-Sternegg, K. Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. II. III. Leipzig 1879 ff.

Jacobilli, Cronica della chiesa e monastero di San Croce di Sassovivo nel territorio di Foligno. In-Foligno 1653.

Jacobs, E., Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg. 1—2. Halle 1875 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VI).

Jacobs, P., Die Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden an der Ruhr. Düsseldorf 1893.

Jäger, Geschichte Frankenlands. 1—3. Rudolstatt 1806.

Jaffé, Philipp, Bibliotheca rerum Germanicarum. I. III. V. Berolini 1864.

Jaffé, Philipp, Regesta pontificum Romanorum, ed. II. auspiciis G. Wattenbach, cur. S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. I, 1885. II, 1888. Lipsiae.
v. Jaksch, A., Monumenta historica ducatus Carinthiae. III. Klagenfurt 1896 ff.
Janauschek, Leopold, Originum Cisterciensium t. I. Vindobonae 1877.
Janicke, Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim und seiner Bischöfe. I. Leipzig 1896.
Januelli, Sacra guida della chiesa cattedrale di Capua. Napoli 1858.
Jarry, Histoire de l'abbaye de la Cour-Dieu. Orléans 1864.
Jostes, Franz, Die münstersche Kirche vor Liudger und die Anfänge des Bistums Osnabrück. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens. LXII [1904]. Münster.
(Juenin), Nouvelle histoire de l'abbaie royal de St. Filibert et de la ville de Tournus. Dijon 1733.

Kallen, Gerhard, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 45/46. Stuttgart 1907.
Kehr = Berichte von Paul Kehr u A. in den Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Kl. 1896 ff.
— Regesta pontificum Romanorum. Italia pontificia. Berlin 1906 ff.
Kirsch, P. A., Der sacerdos proprius in der abendländischen Kirche. Archiv für kath. Kirchenrecht. LXXXIV [1904], S. 527 ff.
Köhler, Das Kloster des hl. Petrus bei Halle. Dresden 1857.
Kothe, Wilhelm, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert. Freiburg i. Br. 1903.
Kraaz, Walter, Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster. Leipziger phil. Diss. Leipzig 1902.
Kreysig, Beiträge zur Historie der Sächsischen Lande. II. Altenburg 1754.
Künstle, Franz Xaver, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 20. Stuttgart 1905.
Kurth, J., La cité de Liège au moyen-âge. I. Bruxelles 1909.

van Laak, Kloster Kamp. Marburger phil. Diss. 1904.
Lacomblet, Urkundenbuch der Geschichte des Niederrheins. I. Düsseldorf 1840.
Lalanne, Histoire de Chatellerand. 1—2. Chatellerand 1859.
Lalaune (falsche Zitierung Jaffé-L., siehe Lalanne).
Lallemand, Léon, Histoire de la charité. t. III. Paris 1906.
Lalore, Ch. = Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes. 1—7. Paris 1875 ss.
— Cartulaire de l'abbaye de Saint-Loup de Troyes. Paris 1875 (Collect. t. I).
— Cartulaire de Montier-la-Celle. Paris-Troyes 1882 (Collect. t. VI.)
— Cartulaire de l'abbaye de Montiéramey. Paris-Troyes 1890 (Collect. t. VII).
— Cartulaire de l'abbaye du Paraclet. Paris 1878 (Collect. t. II).
Lamberto de Zaragoza (Ramon de Huesca), Teatro historico de las iglesias del regno de Aragon. VII. En Pamplona 1780.

Lami, Ecclesiae Florentinae monumenta. I. Florentiae 1759.
Lamprecht, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. I. 1 und 2. Leipzig 1885.
Lancelottus, Historiae Olivetanae. Venetiis 1623.
Lappenberg, J. M., Hamburgisches Urkundenbuch. I. Hamburg 1842.
Lemmens, Leonh., Der hl. Bonaventura. München und Kempten 1909.
Lespinasse, Cartulaire du prieuré de la Charité-sur-Loire (Nièvre), Ordre de Cluny. Nevers-Paris 1857.
Les trois cartulaires de Saint-Martin à Ypres. 1—2. Bruges 1880.
Leukfeld, Antiquitates Praemonstratenses. Magdeburg und Leipzig 1721.
Liber cartarum prioratus S. Andrae in Scotia, ed. by Bruce. Edinburgi 1841 (in The publications of the Bannatyne Club vol. 73).
Liber cartarum S. Crucis (de Edwinesburg), ed. by Egerton. Edinburgi 1840 (in The publications of the Bannatyne Club vol. 74).
Linneborn, Joh., Die westfälischen Klöster des Cistercienserordens bis zum 15. Jahrhundert. Festgabe für Heinrich Finke, S. 253 ff. Münster 1904.
Liverani, Spicilegium Liberianum. Florentiae 1863.
Löbbel, Hermann, Der Stifter des Kartäuserordens, der hl. Bruno aus Köln. Kirchengeschichtliche Studien, hrsg. von Knöpfler, Sdralek, Schrörs. Bd. V, H. 1. Münster 1899.
Löhr, Joseph, Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonates Xanten am Ausgange des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 59/60. Stuttgart 1909.
Loening, Edgar, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes. I, II. Strassburg 1878.
Loewenfeld, Epistolae pontificum Romanorum ineditae. Lipsiae 1885.
Lokeren, Chartes et decuments de l'abbaye de Saint-Pierre à Gand. Gand 1868.
Lossen, Richard, Staat und Kirche in der Pfalz. Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, hrsg. von Heinrich Finke. Bd. 3. Münster i. W. 1907.
Loy, Georg, Der kirchliche Zehnt im Bistum Lübeck von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1340. Kieler phil. Diss. 1909. Auch in den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, Bd. V, Heft 1.
Luchaire, Achille, Histoire des institutions monarchiques sous les Capétiens. 1—2. Paris 1891.
— Manuel des institutions françaises, période des capétiens directs. Paris 1892.
— La société française au temps de Philippe-Auguste. Paris 1909.
(Luchi), Monumenta monasterii Leonensis. Romae 1759.

Mahul, Cartulaire et archives des communes de l'ancien diocèse de Carcassone. II. Paris 1857.
Malbrancq, De Morinis. III. Tournai 1614.
Manceaux, Histoire de l'abbaye et du village d'Hautvillers. I. Epernay 1880.
Manrique, Angelus, Cisterciensium seu verius ecclesiasticorum annalium tomi 1—4. Lugduni 1642.
Mansi, Conciliorum amplissima collectio. XV. XX. XXI. XXII. Florentiae 1759.

Marca, Marca Hispanica. Parisiis 1688.
Marchegay, Archives d'Anjou. 1—2. Angers 1843.
— Cartulaire du prieuré Bénédictin de St. Gondon sur Loire. Les Roches-Barritaud 1879.
Margarini, Bullarium Casinense. 1—2. Venetiis 1650.
Marian (Wendt), Geschichte der österreichischen Klerisey. IV. Wien 1780.
Maring, Johannes, Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens XX.) Hannover und Leipzig 1905.
Marrier, Monasterii regalis S. Martini de Campis Parisiensis historia. Parisiis 1636.
Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum. IV. V. Lutetiae Paris. 1717.
— Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio. II. Parisiis 1724.
Martin-Marville, C. P. H., Trosly-Loire, Mémoires historiques. Noyon 1869.
Martin, Olivier, L'assemblée de Vincennes de 1329 et ses conséquences. Étude sur les conflits entre la jurisdiction laique et la jurisdiction ecclésiastique au XIV[e] siècle. Paris 1909.
De la Mas Latrie, C., Trésor de chronologie. Paris 1889.
Mélanges d'archéologie et d'histoire. École française de Rome. VI. Paris-Rome 1886.
Mémoires de l'académie des sciences de Clermont-Ferrand. XVIII. XIX. 1859 ss.
Mémoires de l'académie des sciences de l'institut de France. XXIV. Paris 1854.
Mémoires de la société des antiquaires de la Morinie. Saint-Omer 1834 ss.
Mémoires de la société des antiquaires de l'ouest. Poitiers 1836 ss.
Mémoires de la société archéologique de Montpellier. Montpellier 1840 ss.
Mémoires de la société archéologique d'Orléannais. Orléans-Paris 1851 ss.
Mémoires de la société archéologique de Touraine. Tours-Paris 1842 ss.
Mémoires de la société de l'histoire de Paris et de l'île-de-France. Paris 1875 ss.
Mémoires de la société historique et littéraire de Tournai XII. Tournai 1873.
Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande. Lausanne 1838 ss.
Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève. Genève 1841 ss.
Mémorial de Fribourg. III. Fribourg 1854.
Merlet, Cartulaire de l'abbaye de la Ste.-Trinité de Tiron. 1—2. Chartres 1883.
Merlet et Moutier, Cartulaire de l'abbaye de Notre-Dame des vaux de Cernay. 1—2. Paris 1857.
Messager des sciences historiques de Belgique. Gand 1839 ss.
Messing, Papst Gregors VII. Verhältnis zu den Klöstern. Greifswalder phil. Dissertation 1907.
Meunier, W. H., Das kirchliche Begräbniswesen mit besonderer Berücksichtigung der Erzdiözese Köln. Düsseldorf 1900.

Meurer, Christian, Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern. Stuttgart 1898.
Meyer, Johannes, Thurgauisches Urkundenbuch. II. Schaffhausen 1883.
Michael, Emil, Geschichte des deutschen Volkes seit dem 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. I. II. Freiburg i. Br. 1897 ff.
Migne = Patrologiae cursus completus. Series latina. t. 90. 105. 143. 151. 163. 166. 178. 179. 180. 182. 188. 197. 200. 215. Parisiis 1844 sqq.
Miraeus, Opera diplomatica, et historica ed. Foppens. I. II. III. Bruxellis 1723.
Mittarelli, Joh. Ben. et Costadoni, Anselmus, Annales Camaldulenses. III. IV. Venetiis 1715.
v. Mitis, Oskar Frhr., Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. Herausgegeben vom Verein für Landeskunde für Niederösterreich. Heft 1. Wien 1906; Heft 2 und 3. Wien 1908.
Mohr, Codex diplomaticus ad historiam Raeticam. I. Chur 1844.
Monasticum Anglicanum, nova editio. I. II. III. IV. V. VII. Londini 1846.
Monumenta Boica. V. VI. XII. Monachi 1763.
Monumenta Germaniae historica. SS. VIII. XII. XV. XXI. XXII. XXIV. Diplom. Karol. t. I; Libelli de lite III. Capitularia I. Concilia I. II.
Monumenta Hungariae historica. I. Diplomataria II. VI. XI. Pest 1857.
Monumenta pontificia Arverniae, decurrentibus IX. X. XI. XII. seculis, ed. Chaix de Lavarène. Clermond-Ferrond 1880.
Mooren, J., Das Dortmunder Archidiakonat. Köln und Neuss 1853.
De Moreau, E., L'abbaye de Villers-en-Brabant aux XII[e] et XIII[e] siècles. Étude d'histoire religieuse et économique. Bruxelles 1909.
Moriondi, Monumenta Aquensia. I. Taurini 1789.
Moris et Blanc, Cartulaire de l'abbaye de Lérins. I. Paris 1883.
Le moyen-âge. Paris 1888 ss.
Muratori, Rerum Italicarum scriptores. II. Mediolani 1723.

Nachrichten von der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Klasse. 1896 ff.
Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Halle 1834 ff.
Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. II. III. VI. VII. XXXIV. Hannover 1876 ff.
Neugart, T., Codex diplomaticus Alemanniae. 1—2. S. Blasii 1791.
— Episcopatus Constantiensis Alemannicus. Pars I. 1—2. S. Blasii et Friburgii 1802—62.
Nicaise, Epernay et l'abbaye St. Martin de cette ville. 1—2. Chalons-sur-Marne 1869.
Nottarp, Hermann, Die Vermögensverwaltung des Münsterschen Domkapitels. Münstersche phil. Diss. 1909 (auch in der Zeitschr. für vaterländische Gesch. und Altertumskunde Westfalens LXVII, 1 [1909]).

Oheims Chronik von Reichenau, hrsgg. von Barack. Stuttgart 1866, von K. Brandi, siehe Brandi.
Oliver, Monumenta de Insula Manniae. 1—3. Douglas, Isle of Man 1860 (in Manx Society, vol. IV. VII. IX.).
Ott, Adolf, Thomas von Aquin und das Mendikantentum. Freiburg i. Br. 1908.
Ott, Al., Die Abgaben an den Bischof beziehungsweise Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum 14. Jahrhundert. Tübinger phil. Diss. (auch im Freiburger Diözesanarchiv N. F. VIII. 1907).

Paech, Joseph, Die Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Lubin von ihrer Gründung bis zu ihrer ersten Zerstörung im Jahre 1383. Münstersche kath. theolog. Diss. 1908; vollständig in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- u. Cistercienser-Orden XIX [1908]; auch Brünn 1908, Selbstverlag.
Le Paige, Bibliotheca Praemonstratensis ordinis. Parisiis 1633.
Paris, Louis, Histoire de l'abbaye d'Avenay. II. Paris 1879.
Paulus, Camillus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des XIII. Jahrhunderts im Kampfe um die Pfarrrechte. Göttinger phil. Diss. Essen-Ruhr 1900.
— Nikolaus, Die ältesten Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch, Zeitschr. f. kath. Theologie XXXIII [1909], S. 1 ff.
Péchenard, Histoire de l'abbaye d'Jgny. Reims 1883.
Peigné-Delacourt, Cartulaire de l'abbaye de Notre-Dame d'Ourscamp. Amiens 1865.
Pennottus, Generalis totius sacri ordinis clericorum canonicorum historia tripartita. Romae 1624.
Perels, Ernst, Die kirchlichen Zehnten im Karolingischen Reiche. Berliner phil. Diss. 1904.
Pez, Thesaurus anecdotorum. Augustae Vindelicorum et Graecii. VI. 1721.
Pfleger, Luzian, Abt Peter von Neuburg im hl. Forst. Bregenz 1904, (Auch in der Cisterciensercbronik XVI [1904]).
— Zur Geschichte des Predigtwesens in Strassburg vor Geiler von Kaysersberg. Strassburg 1907.
v. Pflugk-Harttung, Julius = Acta Romanorum pontificum inedita. Tübingen I. 1881, II. 1884, III. 1888.
— Iter Italicum. Stuttgart 1883.
Phillips, Georg, Die Diözesansynode. 2. A. Freiburg i. Br. 1849.
— Kirchenrecht. VII. 2. Abt. Regensburg 1872.
Pilot (de Thorey), Cartulaire de l'abbaye bénédictine de Chalais. Grenoble 1879.
Piot, Cartulaire de l'abbaye de St. Trond. 1—2. Bruxelles 1870.
— Cartulaire de l'abbaye d'Eename. Bruges 1881.
Pischek, A. Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters. Tübinger jur. Diss. Stuttgart 1907.
Pöschl, Arnold, Bischofsgut und mensa episcopalis. Bonn I. 1908, II. 1909.
Potthast, A., Regesta pontificum Romanorum. I. Berolini 1874 ff.
Prutz, H., Malteser Urkunden und Regesten zur Geschichte der Tempelherren und Johanniter. München 1883.

Prutz, H., Die exemte Stellung des Hospitaliterordens. München 1904. Sitzungsberichte der Kgl. Bayr. Akademie der Wissenschaften 1904. Phil.-hist. Kl. H. 1 (auch separat).
— Die geistlichen Ritterorden. Berlin 1908.
Pruvost, Chronique et cartulaire de l'abbaye de Bergues-Saint-Winoc. 1—2. Bruges 1875.

Quantin, Cartulaire général de l'Yonne. 1—2. Auxerre 1884.
Quinque compilationes antiquae nec non collectio canonum Lipsiensis, ed. Aemilius Friedberg. Lipsiae 1882.

Raffaeli, Delle memorie di S. Esuperanzio. III. Pesaro 1762.
Ramon de Huesca siehe Lamberto de Zaragoza.
Ratzinger, Georg, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 2. A. Freiburg i. Br. 1884.
Redlich, O., Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. Bd. I. Urkunden und Akten 1400—1553. Bonn 1907. Publikat. der Gesellsch. für rhein. Geschichtskunde.
Registrum episcopatus Glasguensis. 1—2. Edinburgi 1843. (In The Public. of the Bannatyne Club vol. 79, of the Maitland Club vol. 63, of the Spalding Club vol. 12.)
Registrum Malmesburieuse ed. J. S. Brewer. 1—2. London 1879.
Registrum Sancte Marie de Neubotle. Edinburgi 1849. (Publications of the Bannatyne Club vol. 93.)
Rein, Thuringia sacra. 1—2. Weimar 1863.
Reizenstein, Regesten der Grafen von Orlamünde. 1871.
Remling, F. X., Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster in Rheinbaiern. Neustadt a. d. Haardt. 1—2. 1836.
— Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speier. Mainz 1852.
Reuter, H., Geschichte Alexanders III. und der Kirche seiner Zeit. 1—3. Leipzig 1860—64.
Revue Bénédictine de l'abbaye de Maredsous. Maredsous 1880 ss.
Revue des questions historiques. Paris 1866 ss.
Revue d'histoire ecclésiastique. Louvain 1900 ss.
Revue Mabillon. Archives de la France monastique. Paris 1905 ss.
Rey, E., Les colonies franques en Syrie aux XII[me] et XIII[me] siècles. Paris 1883.
Rheinwald, L'abbaye et la ville de Wissembourg. Wissembourg 1863.
Riemer, Moritz, Mönchtum und kirchliches Leben im Bistum Halberstadt während der zweiten Hälfte des Mittelalters. Leipziger theol. Diss. 1906.
Rietschel, Siegfried, Landleihen, Hofrecht und Immunität. Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XXVII [1906], S. 385 ff.
Ripoll et Bremond, Bullarium O. F. F. Praedicatorum I. Romae 1737.
Robert, Ulysse, Étude sur les actes du pape Calixte II. Paris 1874.
— = Bullaire du pape Calixte II. 1—2. Paris 1901.
Rossel, Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau. 1—2. Wiesbaden 1862.
Rudolph, Friedrich, Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier. Tübinger phil. Diss. Trier 1905.

Ruhland, Ludwig, Die Geschichte der kirchlichen Leichenfeier. Regensburg 1901.

Sackur, Ernst, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit. 1—2. Halle 1892. 1894.
Sägmüller, Joh. B., Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. Freiburg i. Br. 1896.
— Die visitatio liminum ss. apostolorum. Theologische Quartalschrift LXXXII. S. 69 ff. Tübingen 1907.
— Die Bischofswahl bei Gratian. Görres-Gesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. H. 1. Köln 1908.
— Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1909.
Salmon, André, Recueil des chroniques de Touraine. Tours 1854. (Collection de documents sur l'histoire de Touraine I.)
Sanderus, Chorographia sacra Brabantiae. I. Hagae Comitum 1726.
Sauerland, H. V., Kirchliche Zustände im Rheinland während des 14. Jahrhunderts. Westdeutsche Zeitschr. für Geschichte und Kunst. XXVII [1908], S. 264 ff.
Sbaralea, Bullarium Franciscanum, Romanorum pontificum constitutiones, epistolas ac diplomata continens. I. Romae 1759.
Schäfer, K. H., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 3. Stuttgart 1903.
— Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände. Römische Quartalschr. XX [1906], S. 123 ff.
— Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 43/44. Stuttgart 1907.
Schäfler, Der Bischof und die Regularen seiner Diöcese. Augsburg 1871.
Schaub, Franz, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlautern Handel im Mittelalter. Freiburg i. Br. 1905.
Schefold, Die Parochialrechte. 1—2. Stuttgart und Sigmaringen 1846.
Scherer, R. v., Handbuch des Kirchenrechts. I. II. Graz u. Leipzig 1886. 1898.
Schippers, Adalbert, Die Stiftungsurkunde Pfalzgraf Heinrichs II. für Laach (1093). Trierer Archiv. H. 15. 1910.
Schmidlin, Joseph, Die geschichtsphilosophische nnd kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising. Studien uud Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, hrsg. von H. Grauert. Bd. IV. H. 2. u 3. Freiburg i. Br. 1906.
Schmidt, Gustav, Urkundenbuch des Bistums Halberstadt und seiner Bischöfe. I. Leipzig 1883.
Schmitz, H. J., Die Bussbücher und die Bussdisziplin. 1—2. Mainz 1883 und Düsseldorf 1898.
Schneider, Philipp, Konrads von Megenberg Traktat „De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis". Regensburg 1906.
Schnürer, Gustav, Franz von Assisi. Weltgeschichte in Karakterbildern, hrsg. von F. Kampers, S. Merkle und M. Spahn. 3. Abt. München 1905.
Schoepflin, Alsatia diplomatica. 1—2. Manhemii 1772.

Schoettgen, Historia des Grafen Wiprecht zu Groitzsch. Regensburg 1749.
Schoettgen, Ch. u. Kreyssig, G. Ch., Diplomataria et scriptores historiae Germaniae. II. Altenburgi 1753.
Schorn, Carl, Eiflia sacra. I. II. Bonn 1888. 1889. (Publikationen aus der rheinischen Geschichte. IX. 1. 2).
Schrader, Erich, Das Befestigungsrecht in Deutschland. Göttinger phil. Diss. 1909.
Schröder, Alfred, Die Entwicklung des Archidiakonats bis ins 11. Jahrhundert. Münchener theol. Diss. Augsburg 1890.
Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.
Schulte, Aloys, Papst Leo IX. und die elsässischen Kirchen. Strassburger Studien, hrsg. von E. Martin und W. Wiegand. II. Strassburg 1883, S. 78 ff.
v. Schulte, J. F., Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart. I. Stuttgart 1875.
Schultes, J. J. A., Historische Schriften und Sammlungen. Hildburghausen 1798.
Schultz, Ferdinand, Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn. Tübinger phil. Diss. 1903.
Schweizerisches Urkundenregister siehe Hidber.
Sdralek, Max, Wolfenbüttler Fragmente. Kirchengeschichtliche Studien, hrsg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Bd. I. H. 2. Münster i. W. 1891.
— Die Strassburger Diöcesansynoden. Strassburger theol. Studien. Bd. II. H. 1. Freiburg i. Br. 1894.
Seeliger, G., Die soziale Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Abhandlungen der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. XXIII. 1. Leipzig 1903.
Serrure, Cartulaire de S. Bavon à Gand (unvollständig, ohne Druckort und Jahreszahl. Vgl. Pirenne, Bibliogr. de l'hist. de Belgique, 2. éd. p. 31).
Sickel, Th., Liber diurnus Romanorum pontificum. Vindobonae 1889.
Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Friedrich I. Bd. I. Leipzig 1908.
De Smet, J. J., Cartulaire de l'abbaye de Cambron. Bruxelles 1869. (In Reiffenberg, Monuments pour servire à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg, vol. II.)
Soldani, Historia monasterii S. Michaelis de Passiniano. Lucae 1741.
Spach, Oeuvres choisies. II. Paris-Strassbourg 1866.
Stein, Cartulaire de Saint Nicolas des Prés sous Ribemont. Saint-Quentin 1884 (auch in Mém. de la soc. acad. de St. Quentin, 4. sér. t. V).
Studi e documenti di storia e diritto. VII. Roma 1886.
Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden. Wien. Brünn 1880 ff.
Stumpf, Acta Maguntini saeculi XII. Innsbruck 1863.
Stutz, Ulrich, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.

Stutz, Ulrich, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Bd. I, 1. Berlin 1895.
— Das Münster zu Freiburg im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Tübingen und Leipzig 1901.
— Kirchenrecht in v. Holtzendorff-Kohler, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. II[6], S. 809—972. Leipzig-Berlin 1904.
— Imbart de la Tour, Paroisses rurales. Galante, Condizione giuridica delle cose sacre, Göttingische Gelehrte Anzeigen 1904, S. 1 ff.
— Artikel „Patronat“ in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 1905. XV, S. 13 ff.
— Artikel „Pfarre und Pfarrer“; ebda. S. 239 ff.
— Das karolingische Zehntgebot. Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. German. Abt. XIX [1908], S. 211 ff.
— Arianismus und Germanismus. Eine kritische Studie. P. Hinnebergs Internationale Wochenschrift. III. Jahrg. [1909] Nr. 50, 51. 52, Sp. 1562 ff
— Karls des Grossen divisio von Bistum und Grafschaft Chur. Historische Aufsätze, Karl Zeumer dargebracht, S. 101 ff. Weimar 1910.

Tangl, Michael, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1894.
— Forschungen zu Karolinger Diplomen. Archiv für Urkundenforschung 1909. H. 2.
Thaner, Ueber Entstehung und Bedeutung der Formel „Salva sedis apostolicae auctoritate“ in den päpstlichen Privilegien. Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Kl. LXXI, S. 807 ff. Wien 1872.
Theologische Quartalschrift. Tübingen 1819 ff.
Theologische Revue. Münster i. W. 1901 ff.
Thiroux et Lambert, Histoire de l'abbaye de S. Florentin de Bonneval, publ. par Bigot. Chateaudun 1875.
Thomas, Paul, Le droit de propriété des laiques sur les églises. Bibliothèque de l'École des Hautes Études, Sciences religieuses. XIX. Paris 1906.
Thorkelin, Diplomatarium Arna Magnaeanum I. Havniae et Lipsiae. 1786.
Tibus, Adolph, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen usw. im Bereiche des alten Bistums Münster. Münster 1885.
Tiraboschi, G. Storia dell' augusta badia di Nonantola. II. Modena 1784.
Toustain de Billy, Histoire ecclésiastique du diocèse de Coutances, publ. par Dolbet. 1—2. Rouen 1874.
Tromby, Storia critico-cronologica diplomatica del patriarca S. Brunone e del suo ordine Cartusiano. II. IV. Napoli 1733.
Trouillat, Monuments de l'histoire de Bâle. I. Porrentruy 1852.

Ughelli, Ferd., Italia sacra, ed. Coleti. I. VII. VIII. Venetiis 1717.
Uhlhorn, G., Die christliche Liebestätigkeit. 2. Aufl. Stuttgart 1895.
Ulciensis ecclesiae chartarium. Augustae Taurinorum 1753.
Urkunden des Landes ob der Enns. IV. Wien 1852.

Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen. Hannover 1846 ff.
Ussermann, Aem., Episcopatus Bambergensis 1802.

Vendeuvre, Jules, L'exemption de visite monastique; Origine. Concile de Trente. Législative royale. Thèse jur. Dijon 1906.
Viard, Paul, Histoire de la dîme ecclésiastique principalement en France jusqu'au décret de Gratien. Thèse jur. Dijon 1909.
Vignati, Cesare, Codice diplomatico Laudense. 1—2. Milano 1879.
— Documenti storici intorno alla vita en alle reliquie di S. Alberto Quadrelli. Lodi 1856.
Villanueva, Viage literario a las iglesias de España. XII. Madrid-Valencia 1803.
Virchow, Rudolf, Zur Geschichte des Aussatzes und der Spitäler, besonders in Deutschland, nebst einer Aufforderung an Aerzte und Geschichtsforscher. Separatabdruck aus Virchows Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für klinische Medizin. Berlin 1859 (Archiv Bd. XVIII. XIX. XX).
Voigt, Karl, Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreiche. Gotha 1909.
Vos, J., Lobbes, son abbaye et son chapitre. Louvain 1865 (in Mémoires de la soc. hist. de Tournai, XII. p. 1 ss. Tournai 1873).

Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. Berlin IV². 1885. VIII. 1878.
Walbran, Memorial of the abbaye of S. Mary of Fountains. vol. I. II. I. Durham 1863 (Public. of the Surtees Society, vol. 42. 67.)
v. Walter, Johannes, Die ersten Wanderprediger Frankreichs. I. Robert von Arbrissel. Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, hrsg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg. IX. 3. Leipzig 1903.
— Die ersten Wanderprediger Frankreichs, Neue Folge. Leipzig 1906.
Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. III. Zürich und St. Gallen 1882.
Wassebourg, Antiquitez de la Gaule Belgique. I. 1549.
Wasserschleben, F. G. A., Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis. Lipsiae 1840.
— Die Bussordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung. Halle 1851.
Wauters, Alphonse, L'ancienne abbaye de Villers. Bruxelles 1868.
Weber, G. M., Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechtes nach den Grundsätzen Ludwig Böhmers. II. Leipzig 1808 bis 1811.
v. Weech, F., Codex diplomaticus Salemnitanus. I. Karlsruhe 1881.
Wegeler, Jul., Die Prämonstratenserabtei Rommersdorf. Coblenz 1882.
Weis, Heinrich, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter. Münstersche phil. Diss. 1893.
Weiss, F., K., Die kirchlichen Exemtionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-cluniacensischen Zeit. Berner phil. Diss. Basel 1893.
Wenck, Hessische Landesgeschichte. III. Darmstadt u. Giessen 1783.
Wentzcke, P., Regesten der Bischöfe von Strassburg. Strassburg 1908.

Werminghoff, Albert, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. I. Hannover und Leipzig 1905.
— Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Grundriss der Geschichtswissenschaft, hrsg. von Aloys Meister. Leipzig 1907.
Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. 2. A., begonnen von Jos. Cardinal Hergenröther, fortgesetzt von F. Kaulen. Freiburg i.Br. 1882—1903.
Wiesehoff, J., Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten. Münstersche phil. Diss. Leipzig-Borna 1905.
Wilcke, Ferdinand, Geschichte des Ordens der Tempelherren. I. 2. A. Halle 1860.
Wilmanns, Roger, Additamenta zum Westphälischen Urkundenbuche. Münster 1877.
Winter, Franz, Die Prämonstratenser des zwölften Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland. Berlin 1865.
— Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden. 1—3. Gotha 1868—1871.
Wirtembergisches Urkundenbuch. I. II. IV. Stuttgart 1849 ff.
Woelfflin, Ed., Benedicti regula monachorum. Lipsiae 1895.
Würdtwein, Nova subsidia diplomatica. X. Heidelbergae 1782.
Württembergische Kirchengeschichte. Hrsg. vom Calwer Verlagsverein. Stuttgart 1893.
Württembergische Vierteljahrshefte. Stuttgart 1878 ff. N. F. Ebenda 1892 ff.

Zaccaria, Dell' antichissima badia di Leno libri tre. Venezia 1767.
Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark. 1—2. Graz 1875.
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, hrsg. von E. J. Bekker, L. Mitteis, R. Schröder, H. Brunner, U. Stutz. Germanistische Abteilung. Weimar 1880 ff.
Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1897. Hannover.
Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Karlsruhe 1850 ff. N. F. Freiburg 1886—1892; Karlsruhe 1893 ff.
Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck 1877 ff.
Zeitschrift für Kirchengeschichte, hrsg. von Th. Brieger. Gotha 1877 ff.
Zeitschrift für vaterländische (westphälische) Geschichte und Altertumskunde. Münster 1838 ff.
Zürcher Urkundenbuch = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hrsg. von J. Escher und P. Schweizer. Zürich 1888 ff.

Einleitung.

Hauck hat die regula sci. Benedicti als das Werk eines organisatorischen Geistes und als ein brauchbares Statut für jedes Mönchskloster gekennzeichnet [1]). Er hebt weiter hervor, dass die Regel das Verhältnis des Klosters zum Diöcesanbischof ordnet und somit auch hierin eine Antwort auf viele unerledigte Fragestellungen Kolumbans bietet. Bei aller Anerkennung ihrer Grossartigkeit dürfen wir jedoch nicht vergessen, dass sie lediglich die innerklösterliche Seite des monachalen Lebens herausarbeitete. Nur flüchtig streifte sie die Summe auswärtiger klösterlicher Beziehungen, um ihre Regelung anderen Faktoren zu überlassen.

Hier setzte die Tätigkeit der Konzilien ein. Grundlegend hatte bereits das Chalcedonense (451) die Unterordnung der Mönche unter den Diöcesanbischof bestimmt [2]); die Synoden des 5. und 6. Jahrhunderts blieben trotz einiger Schwankungen doch diesem Grundsatz treu.

Wichtiger noch als diese synodalen Dekrete waren für das Einzelkloster gegebenenfalls die Entschliessungen seines Diöcesanbischofs. Der fränkische Episkopat gab im 7. Jahrhundert einer Reihe von Klöstern Privilegien, die eine Sicherstellung vor bischöflichen Uebergriffen im Sinne der Gewährung der Möglichkeit eines ernsten Lebens nach der Regel bedeu-

---

[1]) Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, I $^{3-4}$. S. 296 f.

[2]) Hefele, Konziliengesch., II^{2}. S. 508 ff.; vgl. auch Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis I. S. 81.

teten, zugleich aber die Einordnung in den Diözesanverband wahrten [1]). Und damit wetteiferten Privilegien der Merowingerkönige.

Der aufsteigenden päpstlichen Macht entsprach nach vereinzelten Verleihungen seitens der Päpste Hormisdas und Vigilius die stärkere Privilegierung unter Gregor I. Trotz der vielen im Sinne monachaler Interessen erlassenen Konstitutionen, die einen guten Bruchteil von Gratians Dekret ausmachen, hat jener Papst weder in seinen für fränkische Anstalten bestimmten Briefen rein konfirmatorischen Charakters noch in den Ausfertigungen für die römische Kirchenprovinz der Jurisdiktionsgewalt des Ordinarius Eintrag getan [2]).

In der Geschichte der klösterlichen Rechtsentwicklung vollzog sich aber unter der Regierung Honorius' I. ein geradezu grundstürzender Vorgang. Im liber diurnus fügte sich zum privilegium monasterii die neue Formel des privilegium monasterii in alia provincia constituti, und diese Fassung war nichts anderes als das Privileg für das Kloster Bobbio (628) [3]). Zur Förderung der Uebertrittsbewegung unter den Langobarden war hier in einem fremden Metropolitanbezirk ein Kloster nur der Jurisdiktion des römischen Stuhles unterstellt. Der bis dahin unerhörte Vorgang verpflanzte sich durch die Privilegierung Sergius' I. für Meldunesburg (701) in die Rom nahestehende angelsächsische Kirche [4]). Papst Zacharias entsprach dem An-

---

[1]) Loening, Gesch. des deutsch. Kirchenrechts, II. S. 378 ff.; Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion S. 8 ff. Vgl. zum Widerspruch zwischen Privilegierung und Praxis Pöschl, a. a. O. S. 87 ff.

[2]) Weiss, Die kirchlichen Exemtionen der Klöster S. 29 ff.; Hüfner a. a. O. S. 15; Grasshoff, Langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien, Götting. Diss. S. 11.

[3]) Sickel, Liber diurnus Romanorum pontificum p. 82 sqq.; Migne 80 p. 483 (JE. 2017). Zur Gründung Bobbios vgl. auch Voigt, Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreiche S. 30 f.; Grasshoff a. a. O. S. 24 ff.

[4]) Cocquel., I. p. 131 (JE. 2140); vgl. auch Hüfner a. a. O. S. 13.

suchen seines Legaten, privilegierte 751 dieser Art Fulda und unternahm damit einen bis dahin ungekannten Eingriff in fränkisches Reichs- und Kirchenrecht[1]). Dieselbe Bevorrechtung empfing 757 Abt Fulrad von St. Denis für die Beherbergung des Papstes Stephan II. und die diesem geleisteten diplomatischen Dienste[2]). Es war hiermit eine im 8. und 9. Jahrhundert sich bald fortsetzende Entwicklungsreihe von Privilegien geschaffen, die eine Stufe höher standen als sämtliche bisherigen bischöflichen Gewährungen.

Im 9. Jahrhundert wurden die vereinzelten Privilegierungen im Institut des Schutzes zum System vereinigt. Der Ursprung des Schutzes und seine Beziehungen zur Exemtion, das Verhältnis der erwähnten eximierenden Verleihungen zu einer Folge nicht exemter Privilegien sind weder von Blumenstok[3]) in seinen Forschungen über den Schutz noch von Weiss und Hüfner in ihrer Darstellung der Exemtion genügend aufgehellt worden. Die gesteigerte Bedeutung des Mönchtums in der darauf anhebenden Epoche cluniacensischer Reform gab sich in einer gehäuften Fülle wie in der Bedeutsamkeit des Inhaltes der Klosterprivilegien kund.

Mitten in die Reformzeit fällt der Anfang der von uns behandelten Periode. Ihr Beginn rechtfertigt sich nicht bloss mit Rücksicht auf den Pontifikatsanfang Paschalis' II., sondern mehr noch durch die 1098 erfolgte Gründung Roberts von Molême. Unsere Aufgabe, das Wachstum der von der Kurie aufgestellten Normen monachalen Lebens zu verfolgen und den rechtlichen Inhalt des Klosterprivilegs zu durchdringen, ist also rechtsgeschichtlicher und nur subsidiär

---

[1]) Tangl, Die Fuldaer Privilegienfrage in M.J.Ö.G., XX. [1899], S. 209. Auffälligerweise hat Hüfner in der Anführung der Literatur wie bei der Darstellung der Privilegienfrage den genannten Aufsatz, der gegen Sickel und Pflugk-Harttung neue Feststellungen brachte, übergangen.

[2]) Tangl a. a. O. S. 249.

[3]) Blumenstok, Der päpstliche Schutz im Mittelalter, 1890.

diplomatischer Art. Unsere Periode greift wohl den markantesten Abschnitt aus der Geschichte der Klosterprivilegierung heraus; denn in diesem Zeitabschnitt vollzog sich die grossartige Entfaltung der päpstlichen Gesetzgebung; ihren Abschluss bildet der Pontifikat Alexanders III., des nächst Innocenz III. bedeutendsten Juristen unter den mittelalterlichen Päpsten. Unser Abschnitt umfasst noch die Ideen der Reformzeit, umschliesst zugleich die Neubildungen der Cistercienser und Prämonstratenser und weist mit der machtvollen Organisation der Ritterorden in eine neue, mit starken realpolitischen Machttendenzen erfüllte Zeit. Die Klosterprivilegierung unserer Periode, solchen Neugründungen wie zugleich Erscheinungen eines älteren, bereits sinkenden Genossenschaftslebens begegnend, sah die alte Frage der Unterordnung unter den Diözesanbischof oder der Ausschaltung aus dem Diözesanverband schwieriger denn je zu bewältigen vor sich; sie umschloss das Problem der Ordensdifferenzierung. Der gesetzgeberische Drang unserer Zeit griff über diese mühevolle Aufgabe noch hinaus, zog die Zehntpolitik staatlich-karolingischer Gesetzgebung vor das Forum der Päpste, versuchte die Klostervogtei im Sinne der Reformzeit zu gestalten, vermögensrechtliche wie Normen innerklösterlicher Disziplin zu treffen. Die Emanzipation der niederen Eigenkirche zwang die Kurie, dem Kirchenbesitz der Klöster mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Als bedeutsame auswärtige Faktoren griffen die beiden grossen Schismen ein.

Diese kuriale Regelung vollzog sich im Rahmen des Klosterprivilegs. Um die Summe der rechtlichen Beziehungen zwischen Kloster und Kurie zu ziehen, müssen wir der grossen Zahl der Schutzprivilegien[1]), d. h. der Klosterprivilegien im engeren

---

[1]) Blumenstok verzeichnet an nur bei Jaffé-Loewenfeld verzeichneten Schutzprivilegien für Paschal II. 141, Gelasius II. 5, Calixt II. 122, Honorius II. 54, Innocenz II. 288, Anaklet II. 2, Coelestin II. 44, Lucius II. 44, Eugen III. 397, Anastasius IV. 74, Hadrian IV. 207, Alexander III. 635, Viktor IV. 12, Paschal III. 1, Calixt III. 2. Neunzehntel von allen Schutzbriefen wandten sich an Klöster. Blumenstok a. a. O. S. 44.

Sinne, jene noch grössere Zahl von päpstlichen Briefen anfügen, die geistlichen und laikalen Instanzen in Wahrung klösterlicher Interessen zugingen. Diese Urkunden erweisen sich oft als päpstliches Indult, mehr noch, den Konzilien unserer Periode an die Seite tretend, als authentische Interpretation und ausführlicher Kommentar zu den Schutzbriefen; sie hauchen dem Skelett der Formeln erst das pulsierende Leben ein.

Wir versuchen die schwierige Gliederung des in sich durch Kausalzusammenhänge sehr verknüpften und verschränkten Stoffes in sieben Abschnitten: Schutz und Exemtion, Die Beziehungen des Klosters zum Ordinarius, Klösterliches Zehntwesen, Kurie und klösterliche Eigenkirche, Kurie und Kloster in dessen weltlichen Beziehungen, Die Kurie und die Fragen monachaler Organisation und Disziplin, Das äussere Wachstum des Privilegs.

Erster Abschnitt.

Schutz und Exemtion.

Erstes Kapitel.

Das Institut des Schutzes.

Der päpstliche Schutz war die grosse historische Analogiebildung zum Königsschutz. Er überholte sein Vorbild bedeutend in der Ausdehnung und mehr noch in seiner inneren Entwicklungsfähigkeit. Die Schwäche des Königtums im 9. Jahrhundert bezeichnete das Datum seiner Gründung [1]). In den unruhvollen Zeiten ergriffen Laien und Bischöfe die Initiative, ihre Gründungen durch ein päpstliches Schutzprivileg sicher zu stellen. Genau wie der Königsschutz bezweckte das Schutzinstitut zunächst nur den Schutz der Personen und ihres Eigentums, umfasste darum auch nichtklösterliche Kreise. Der bezeichnete Zweckgedanke kam auch noch in unserer Periode darin voll zum Ausdruck, dass die Klosterprivilegien in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts als rechtlich bedeutsamen Inhalt nur die Schutzformel und die Konfirmation, die Bestätigung des klösterlichen Besitzstandes, aufwiesen. Der Schutzgedanke war noch so stark, dass die Mehrzahl der Klöster unter Paschalis II. sich mit einer allgemeinen Bestätigung des Klosterbesitzes begnügte; wo allerdings eine spezielle Aufführung der Vermögensobjekte vorhanden war, wuchs sich der Schutzbrief zudem noch zu einer wertvollen Beweisurkunde aus. Schutzherr

---

[1]) Blumenstok a. a. O. S. 33.

wie geschützte Anstalt waren bemüht, die formelle Zusicherung des Schutzes zu realisieren. Häufig genug erfolgten zugleich mit der Ausstellung der Schutzurkunde ein oder mehrere Mahnschreiben an die zahlreichen Bedränger des Klosters, dazu Empfehlungen allgemeiner Art an den Bischof, an den Vogt, an die Grossen des Landes, wie auch päpstliche Bitten um Hilfe in spezieller Angelegenheit. So folgte dem von Eugen III. 1150 ausgestellten Schutzbrief für Tegernsee[1]) unter demselben Datum ein päpstlicher Auftrag an Erzbischof Eberhard von Salzburg, den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach zur Rückgabe eines entwendeten Zehntbesitzes an das Kloster zu zwingen[2]), und eine Weisung gleichen Inhaltes erging an den Bischof Otto von Freising[3]). Diese päpstlichen Interventionen erfolgten vielfach mit ausdrücklichem Hinweis auf die Zugehörigkeit der Anstalt zum Schutzinstitut[4]). Die Person des päpstlichen Schutzherrn musste aber mit Notwendigkeit eine rechtliche und zwar eine kirchenrechtliche Erweiterung des Schutzbriefes hervorrufen. So treffen wir denn am Eingang unserer Periode Privilegien mit dem gekennzeichneten, schlichten, altertümlichen Charakter, zugleich aber auch solche bedeutend erweiterten, mit einer Fülle von Rechten ausgestatteten Inhaltes. Im weiteren Verlaufe unserer Periode aber vollzog sich der Umwandlungsprozess des einfachen Schutzbriefes zu einem inhaltreichen Privileg im Sinne eines ius singulare; der Eigentumsschutz trat zurück vor einer Summe von Bevorrechtigungen. In den von Tangl aus dem päpstlichen liber provincialis, dem Kanzleibuch des 13. Jahrhunderts, veröffentlichten Formeln, die den Abschluss der Klosterprivilegierung im Sinne eines formelhaft erstarrten privilegium commune der einzelnen Orden darstellen, erscheint die Schutzformel nur noch als der bescheidene Eingang von einer Fülle

---

[1]) Migne 180 p. 1425 (JL. 9411).

[2]) Ibid. p. 1427 (JL. 9412).

[3]) Ibid. p. 1484 (JL. 9413).

[4]) Vgl. das wegen Kloster Alpirsbach an Bischof Wido von Chur gerichtete Schreiben Paschalis' II., N. Arch., III. S. 174 (JL. 6484).

sonderrechtlicher Bestimmungen [1]). Wir haben diesen Umwandlungsprozess näher ins Auge zu fassen und uns dabei zunächst die Frage vorzulegen, ob etwa der eingangs unserer Periode bereits anzutreffenden Scheidung in Privilegien archaischer und reich ausgestatteter Fassung ein innerer Grund innewohnt, und wie weit ein solcher, falls vorhanden, die Annäherung des ersten Typs an den zweiten ermöglicht. Zur Beantwortung der ersten Frage brauchen wir nur einen Blick auf die Bedingungen zu werfen, unter denen sich die Schutzgewährung vollzieht. Blumenstoks Forschungen haben unter anderem ergeben, dass sich die Angliederung der Anstalten an den päpstlichen Schutz schon damals in zweifacher Gestalt vollzog, dass in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts innerhalb des päpstlichen Schutzbereichs neben die bis dahin den Päpsten kommendierten Anstalten auch nicht kommendierte traten [2]). Dieser bei der Schutzerteilung zu Tage tretende sachenrechtliche Unterschied war für die Klassifizierung wie für das Wachstum des Privilegs im 12. Jahrhundert von fundamentaler Tragweite; er begründete nämlich ein Auseinandergehen des Schutzes in zwei Zweige und stand in enger Wechselbeziehung zu der grossen, dem 12. Jahrhundert gestellten und auch von ihm gelösten Aufgabe: der Scheidung, und zwar einer klaren und deutlichen Scheidung der Klöster des Schutzinstitutes in exemte und nicht exemte. Blumenstok hat die von ihm gefundene Tatsache einer doppelten, auf Kommendation beruhenden oder von einer solchen absehenden Schutzgewährung für seine Untersuchungen nicht fruchtbar gemacht,

---

[1]) Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. IV. Formulae, S. 228 ff.: Privilegium Cisterciense, Priv. monialium Cistererciensis ordinis, Priv. speciale Premonstratensis ordinis, sancti Benedicti et sancti Augustini, Priv. für das Mutterkloster Prémontré, Priv. Cartusiense, Priv. monialium inclusarum iuxta institutionem sororum sancti Damiani Asisinatis, Priv. militiae templi, Priv. hospitalis Jerosolimitani.

[2]) Blumenstok a. a. O. S. 74 f.

weil er immer wieder davor zurückscheute[1]), zugleich mit der Geschichte des Schutzes eine solche der Exemtion zu schreiben, obwohl eine Behandlung des ersteren ohne eine Darstellung der letzteren nicht gut möglich ist. Sein Verdienst wie das Fabres[2]) besteht darin, die Anfänge des Schutzes aufgewiesen zu haben; wie wenig eindringlich er die spätere Zeit behandelte, verrät seine Angabe, dass die Briefe des 12. und 13. Jahrhunderts „kürzer" als die der Frühzeit seien[3]). Wir wenden uns zunächst der Stellung des kommendierten Schutzklosters im 12. Jahrhundert zu, um den Wandlungsvorgang im Schutz zu verstehen.

Zweites Kapitel.
Das päpstliche Eigenkloster.

Es kann vielleicht befremden, wenn wir von päpstlichem Eigenkloster reden und damit auf unsere Zeit einen Ausdruck des germanischen Kirchenrechts übertragen, das der kanonistischen Doktrin doch gegensätzlich genug gegenübersteht. Wir glauben jedoch, dass die nachfolgenden Ergebnisse wie auch der Mangel einer passenden, die wesentlichen Elemente unseres Rechtsbegriffes zusammenfassenden Bezeichnung uns zur Ein-

---

[1]) Blumenstok a. a. O. S. 123.

[2]) Fabre, Étude s. le liber censuum de l'Église rom. (1892) p. 129 sqq. Der (von Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenrechtes[2] S. 255 angeführte) Aufsatz von C. Daux, La Protection apostolique au moyen-âge (Rev. d. quest. hist. LXXII [1902] p. 5 sqq.) ist weiter nichts als eine grössere referierende, aber keine neuen Momente anführende Rezension.

[3]) Blumenstok a. a. O. S. 53; vgl. auch seine schon mit einem flüchtigen Blick auf die Privilegien Alexanders III. wie auf die privilegia communia bei Tangl a. a. O. als gänzlich falsch zu erweisende, kaum glaubliche Feststellung S. 125 ff.: „Die Abkürzung der Form macht immer grössere Fortschritte und Ende des 12. Jahrhunderts entsteht jene kurze Fassung, über die wir schon eingangs gesprochen haben, die ausser der Schutzformel fast nichts mehr enthält."

führung dieses Namens vollauf berechtigen. Blumenstoks Terminus „kommendierte Anstalt“ trägt der Sonderstellung des Klosters nicht Rechnung und erweist sich zudem mit der einseitigen Hervorhebung des Aktes der Kommendation als zu eng. Heilmann bemerkt, dass dem Papst tradierte Klöster abbatiae liberae oder Romanae hiessen und gibt diese Benennung seinerseits durch die Bezeichnung „sogenannte römische Klöster“ wieder [1]). Aber die Urkunden unserer Periode kennen die von Heilmann mitgeteilten Namen nicht; wollte man die Bezeichnung abbatia libera etwa mit dem in den Urkunden unserer Periode häufig anzutreffenden Wort libertas rechtfertigen, so war dessen Rechtsinhalt in unserer Zeit zu schwankend, um das Wort zum Terminus zu erheben. Mit wenig Konsequenz gebraucht Heilmann das Prädikat römische Klöster auch für nicht tradierte Schutzanstalten [2]).

Von den Klöstern des 12. Jahrhunderts stand ein grosser Teil im päpstlichen Eigen, allerdings nicht ihre Mehrzahl. Zumeist lag der Akt ihrer Tradition wie bei Cluny [3]), Otmarsheim [4]), Allerheiligen [5]), Rebais [6]), St.-Vaast [7]), bereits vor unserer Periode. Aus der immerhin noch grossen Reihe der Uebertragungen des 12. Jahrhunderts erwähnen wir die Tradition der Klöster Weissenohe [8]), Baumburg [9]), Berchtesgaden [10]) an

---

[1]) Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teile der Diözese Konstanz S. 40.

[2]) Heilmann, a. a. O. S. 41; Fleig, Handschriftliche, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwalde, Freib. Diss., S. 90 Anm. 3 hat die ungenaue Bezeichnung Heilmanns übernommen.

[3]) Bull. Clun. p. 36 (JL. 6241).

[4]) Migne 180 p. 1597 (JL. 9725).

[5]) Robert, Bullaire du pape Calixte II. I. p. 179 (JL. 6802).

[6]) Migne 179 p. 194 (JL. 7644).

[7]) Guimann, Cart. de St. Vaast p. 91 (JL. 11709).

[8]) Ussermann, Ep. Bamb. C. Pr. p. 62 (JL. 6233).

[9]) Migne 163 p. 363 (JL. 6434).

[10]) Ibid. p. 367 (JL. 6433).

Paschalis II., Beurberg[1]) und Engelberg[2]) an Calixt II., des Klosters des hl. Petrus bei Halle (montis sereni)[3]) und St. Maria zu Breisach[4]) an Honorius II., Lorch[5]) an Innocenz II. und Roggenburg an Lucius II.[6]). Die Tradierungen unserer Periode geschahen fast nur von laikalen, selten von kanonikalen[7]) Fundatoren; einen bischöflichen Tradenten vermögen wir nicht festzustellen. Wenn bei der Kommendation des Prämonstratenserklosters Roggenburg Bischof Konrad von Chur namhaft gemacht wird, so werden zugleich seine Brüder Berthold und Siegfried als Tradenten erwähnt. Die Zurückhaltung des Episkopates verdient unsere Beachtung. Niemals finden wir des weiteren, dass ein Kloster sich selbst tradierte[8]). An seiner Wiege standen eben Laien oder der Bischof, und wenn sich in einer dritten Möglichkeit die Gründung in der Kraft des Ordensgedankens vollzog, so folgte die Cella als eigenklösterliches Zubehör der rechtlichen Stellung des Mutterklosters, während bei den Cisterciensern, wie eingehender darzulegen sein wird, jede Tradition unterblieb.

Der Rechtsakt der Tradition fand seine juristische Formulierung in der Urkunde des Tradenten und in der Gegenurkunde des Papstes für den Fundator, bezw. für das Kloster. Die selten erhaltene Urkunde des Tradenten ist aus der päpstlichen Gegenurkunde zu entnehmen[9]). Die letztere verzeichnete den

---

[1]) Robert, Bull. I. p. 329 n. 223 (JL. 6898).

[2]) Ibid. II. p. 308 (JL. 7148).

[3]) Köhler, Das Kloster des hl. Petrus bei Halle S. 47 (JL. 7297).

[4]) Migne 166 p. 1239 (JL. 7218).

[5]) Wirtemb. UB. I. S. 383 (JL. 7771).

[6]) Migne 179 p. 908 (JL. 8662).

[7]) Wie bei St. Maria in Breisach.

[8]) Diese irrtümliche und von ihm nicht belegte Anschauung vertritt Kraaz, Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrhundert, Leipz. Diss. S. 9.

[9]) Die Tradition wurde nicht regelmässig in der Konfirmation wieder erwähnt, wenn auch oft noch in späterer Zeit festgehalten. Fehlte sie der Bestätigung Calixts II. für San Benedetto di Crema (Migne 163

Ort, das eigentliche Objekt der Tradition sowie seine Dotationen und die Annahme durch den Papst. Sie hatte auch oft die Namen mehrerer statt des gewöhnlichen einen Tradenten zu erwähnen; so beteiligten sich an der Gründung Beinwils vier edle Herren [1]). Der Tenor derartiger Urkunden lässt deutlich erkennen, dass beide Teile die Eigentumsübergabe als ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und nicht etwa als einseitigen Gnadenakt des Papstes ansahen. Und zwar wurde entweder vor vollzogener Klostergründung ein dem Grundherrn zugehöriges (in fundo proprio) Allod an den hl. Stuhl übergeben, oder aber es wurde ein bereits gegründetes Kloster überwiesen. Dem ersteren Fall begegnen wir in einer Urkunde Calixts II., wo ein nobilis vir Otto de castro Iringi ein Prädium zum künftigen Bau des Klosters Beurberg übergibt [2]). Dagegen erfolgte in der Traditionsurkunde für Lorch von seiten des Herzogs Friedrich von Schwaben und seiner Gemahlin Agnes sowie seiner Söhne Friedrich und Konrad die Uebergabe der bereits gegründeten

---

p. 1281, JL. 7048), so hob sie Alexander III. (Gattula, Hist. Cas. p. 285, JL. 13116) wieder hervor. Von den fünf Privilegien unserer Periode für Malmesbury begnügt sich mit einem Hinweis JL. 12780 (Registrum Malm. I. p. 370), während dieser JL. 8233. 9466. 10892. 12401 fehlt. Gern wurde die Tradition bei jenen Eigenklöstern namhaft gemacht, welche der Schenkung der Markgräfin Mathilde entstammten, wie solches in den Privilegen für Frassinoro (Mém. de l'acad. de Clermont-Ferrand XVIII. p. 414, JL. 6176), San Martino di Pavia (ebda.), Nonantola (Migne 163 p. 306, JL. 6332) geschah.

[1]) Trouillat, Mon. de Bâle I. p. 306 (9101). Vgl. auch die Gründung von San Fabiano di Farino bei Vignati, Cod. dipl. Land. I. p. 122 (JL. 7409).

[2]) Robert, l. c. I. p. 329 (JL. 6898): „. . . ubi ecclesiam edificare desideras . . .“; Fleig bemerkt a. a. O. S. 89 zu der Tatsache, dass St. Peter auf dem Schwarzwalde 1093 gegründet wurde und am 10. März 1095 die Bestätigungsbulle Urbans II. erhielt: „Wir haben Grund, uns über die rasche Erledigung der Angelegenheit, welche für die zähringische Gründung so wichtig war, zu wundern“. Mit Rücksicht auf schon vor der Gründung erfolgte päpstliche Bestätigungen können wir die Kürze der Frist nicht auffallend finden; auch St. Peter war päpstliches Eigenkloster.

Abtei[1]). Hier hatte eben der Eigenkirchenherr das Kloster gebaut wie jede seiner ländlichen Eigenkirchen. Ganz nach Eigenkirchenrecht erfolgte auch die Wahl des Mönchsordens nach eigenem Ermessen. So übertrug Graf Berengar von Sulzbach die auf seinem Allod erbaute Kirche der hl. Margareta den Augustinerchorherren zum Kloster Baumburg[2]). Für die eigenkirchliche Anschauung ist es ausserdem bezeichnend, dass in unserer Periode des Bischofs nicht einmal als Vermittlers zwischen Gründer und Kurie gedacht wurde. Wo ein solcher Hinweis sich findet, wie bei Rebais[3]) und St.-Vaast[4]), geht er auf weit ältere Zeit zurück.

Die Urkunden lassen selten erkennen, ob die Tradition persönlich, durch einen Beauftragten oder schriftlich geschah. Eigenhändige Tradition erfolgte bei der persönlichen Anwesenheit des Papstes in dem Territorium des Tradenten. In dieser Hinsicht waren die Wanderungen Leos IX. fruchtbar gewesen[5]). So erwähnte noch die Urkunde Eugens III. für Otmarsheim, dass der Fundator Rudolf das bereits erbaute Kloster Leo IX. auf seinem Durchzuge übertragen hatte[6]). Eine andere Gelegenheit zur persönlichen Uebertragung bot die Kreuzfahrt des Grün-

---

[1]) „. . . abbatiam quandam Loricha beato Petro . . . iuste et libere tradidimus . . .“, Wirtemb. UB. I. p. 334; siehe des weiteren die Bitte des Vogtes Bozoto in Betreff der zu vollziehenden Gründung in Lepeia (D. Verona), Biancolini, Not. stor. di Verona V. II. p. 133 (JL. 12852); „. . . ecclesiam . . . fabricatam . . . contradidit . . .“, hiess es von dem Gründer Engelbergs, Robert, l. c. II. p. 308 (JL. 7148).

[2]) Migne 163 p. 363 (JL. 6434).

[3]) „Dado . . . consilio et assensu S. Faronis episcopi et aliorum plurimorum episcoporum . . . obtulit . . . Johannes et Martinus Romani pontifices susceperunt.“ Migne 179 p. 194 (JL. 7644).

[4]) Guimann, l. c. p. 91 (JL. 11709).

[5]) Vgl. A. Schulte, Papst Leo IX. und die elsässischen Kirchen, Strassburg. Stud. II. [1883] S. 78 ff.

[6]) Migne 180 p. 1597 (JL. 9725); der Druck bei Migne verzeichnet irrig Leo VIII., während doch Otmarsheim auf Anregung des im Investiturstreit sich lebhaft beteiligenden Bischofs Burchard von Basel gegründet wurde. Vgl. Fiala in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon II². Sp. 1518.

ders. So übertrug 1141 Theoderich, Graf von Holland, das bereits 851 gegründete Kloster Egmont, die Begräbnisstätte des Grafengeschlechtes, auf seiner Fahrt nach dem hl. Lande dem Papst Innocenz II.; er verband mit dieser Oblation die Tradierung des Frauenklosters Reinsburg (Rijnsburg)[1]. Es mochte jedoch der Modus der persönlichen Kommendation seltener sein und häufiger die Uebertragung durch Beauftragte erfolgen[2]. Es lag nahe, für diesen Akt eine geistliche Persönlichkeit zu delegieren. Graf Dietmar liess das von ihm gegründete Kloster der Regularkanoniker zu Sebold durch den Priester Robenuld übertragen[3]. Hier setzte auch die Tätigkeit der für das monachale Leben des 12. Jahrhunderts so bedeutsamen päpstlichen Legaten ein. Der Kardinalbischof Richard von Albano nahm die Abtei Cheminon in den päpstlichen Besitz auf[4] und berichtete über die Annahme an Paschalis II.[5], welcher die Rechtshandlung bestätigte[6]. Durch diese Feststellungen erledigt sich die Ansicht von Kraaz: „Ueber die Verhandlungen, die einer Erteilung des Schutzes vorangingen, erfahren wir aus den Urkunden nichts“ [7].

Die Tradition begründete ein unkündbares immerwährendes Verhältnis. Kloster Allerheiligen bei Schaffhausen war, wie es in der Urkunde Calixts II. hiess, „in ius perpetuum oblatum“ [8]. Der grundherrliche Kontrahent tradierte ohne irgendwelche sachenrechtliche oder persönliche Klausel, abgesehen von dem

---

[1]) Migne 179 p. 504 (JL. 8083). Vgl. auch die für die Stellung der Eigenklöster zur Exemtion bedeutsame Urkunde Alexanders III. für Reinsburg bei van den Bergh Oorkondenb. I. I. p. 101 (JL. 13488).

[2]) „. . . per nuntios suos significavit“. Goiffon, Bull. de l'abb. de St.-Gilles p. 75 (JL. 8457); „. . . per manum illustris viri Degenhardi beato Petro oblatam . . .“, heisst es für Diessen, Migne 179 p. 119 (JL. 7533).

[3]) Migne 163 p. 246 (JL. 6207).

[4]) Robert, l. c. I. p. 183 n. 126 (JL. 6804).

[5]) Gallia Christiana X. p. 160.

[6]) Bouquet, Rec. XV. p. 158.

[7]) Kraaz, a. a. O. S. 8 f.

[8]) Robert, Bull. I. p. 179 (JL. 6802).

unten zu berührenden Vorbehalt der Vogtei[1]). Ausschliessliches Subjekt des Eigentums wurde der hl. Petrus, in jener bekannten, noch heute im Patronats- und Stiftungswesen nachklingenden Art, das Eigentum mit der Person des Heiligen zu verbinden. „Ei et per eum beato Petro apostolorum principi obtulit" hiess es bezüglich der Tradition an Leo IX. in der Urkunde Eugens III. für Otmarsheim. „Deo et beato Petro" bestimmte die Urkunde Paschalis' II. für Berchtesgaden[2]). Es ist nun aber nicht zu verkennen, dass gerade im 12. Jahrhundert sich neben dieser Tradition an den hl. Petrus noch eine zweite an ein anders bezeichnetes Eigentumssubjekt findet, die gewiss sachlich mit der erstgenannten identisch war: an die ecclesia Romana. So hiess es vom Kloster Beurberg nur, es sei „ecclesiae Romanae oblatum"[3]). In dieser unscheinbaren formalen Wandlung, die in unserer Periode immer grösseren Umfang annahm und die Wendung „beato Petro" als fast archaisches Element den Bestätigungsurkunden älterer Schutzbriefe zuwies, dürfte sich wohl etwas von dem Selbstbewusstsein der rechtsschöpferischen Kurie des 12. Jahrhunderts abprägen. Die Einbeziehung des Vertragsobjektes in das ius proprium des hl. Petrus oder der römischen Kirche arbeiten die Vertragsurkunden wie auch andere päpstliche Briefe scharf heraus. Heisst es von dem Kommendationsobjekt der Grafen Kuno und Berengar, der Gründer von Berchtesgaden: „... alodia vestra, villam scilicet Berchtesgadem et Niderheim cum omnibus suis pertinentiis obtulistis ...", so lesen wir in der unmittelbar folgenden Formel des Dekretes: „... ut nulli hominum liceat

---

[1]) Rudolfus ... obtulit ... dotavit ... omni vexatione et calumnia suorum successorum exemit nulla quidem consuetudine, nullo penitus iure sibi aut suis successoribus in eodem loco retento, excepto quod advocatiam ipsius penes heredes suos statuit post suum obitum residere ..." für Otmarsheim, Migne 180 p. 1597 (JL. 9725).

[2]) MG. SS. XV. p. 1066 (JL. 6433).

[3]) Robert, l. c. I. p. 329 (JL. 6898); vgl. auch Goiffon, l. c. p. 75 (JL. 8457); Fejér, C. D. Hung. II. p. 183 (JL. 11702).

praedicta alodia beati Petri subtrahere, minuere ..."[1]. „Nostrum coenobium" nannte Calixt II. mit dem Akzent des päpstlichen Erwerbstitels die Benediktinerabtei St.-Victor de Marseille in seinem Schreiben an Klerus und Volk von Cahors[2]. Von der Abtei des Augustinerkonventes zu Rivolta sagte Lucius II., sie sei durch Urban II. „... in beati Petri allodium proprietatemque suscepta ..."[3]. Das in einer merkwürdigen Verbindung dem Privileg Lothars III. gleich angefügte Privileg Innocenz' II. für Beuron enthielt den Eigentumshinweis: „beato Petro eiusque sanctae Romanae ecclesiae in allodium proprium obtulit"[4]. „Das Kloster Vezelay, das bekanntlich seit seiner Gründung Allod des hl. Petrus und Patrimonium ist, suchen sie (die Villanen, burgenses) vergeblich wegzunehmen," schrieb Anastasius IV. an Herzog Odo von Burgund[5].

Die Uebereignung hatte wichtige Folgen für die Vertragschliessenden, für den sie vollziehenden Laien, für den Papst und für das Kloster. Sie beachten heisst zugleich die Frage nach den Beweggründen der an dem Rechtsgeschäft Beteiligten aufwerfen. Für den laikalen Fundator dürfte höchst selten das religiöse Motiv allein bestimmend gewesen sein. Nur einmal, bei dem später (1116) an Santa Croce di Sassovivo überwiesenen Kloster San Apollinare, erfahren wir, dass der Stifter als Mönch eintrat[6]. Für den weltlichen Gründer war vielmehr jene Verbindung religiöser wie praktischer Motive vorhanden, wie sie uns so oft bei mittelalterlichen Dotationen begegnet. Das religiöse Moment findet gewöhnlich seinen

---

[1]) MG. l. c. (JL. 6433).

[2]) Robert, Bull. II. p. 270 (JL. 7120).

[3]) Vignati, S. Alberto Quadrelli p. 10 (JL. 8570).

[4]) Mitt. d. Vereins f. Gesch. u. Altertumsk. in Hohenzollern XIX. (1885—1886) S. 177 (JL. 7459).

[5]) Bouquet, Rec. XV. p. 478 (JL. 9619); vgl. auch „locum nostrum" für St.-Gilles; Robert I. p. 360 (JL. 6917); „beati Petri bona" für San Aracangelo di Mileto; Migne 163 p. 438 (JL. 6614).

[6]) Migne 215 p. 1410 (JL. 6511).

Ausdruck in der Wendung: „pro remedio animarum vestrarum et matris vestrae obtulistis“ [1]). Von Erwägungen praktischer Natur dürften folgende mitgewirkt haben:

Der Grundherr wusste nur zu gut, dass der Genossenschaft des Klosterkonventes gegenüber die Behauptung des Eigenkirchenrechtes, dessen Stern ohnedies im Verblassen war, und das den Höhepunkt seiner Entwicklung überschritten hatte, weit schwerer war als gegenüber einem einzelnen Eigenkirchenpriester. Auf seine Herrschaftsrechte zu verzichten, legten ihm der eigene Vorteil und der Zug der Zeit in gleicher Weise nahe. Jedoch dem Ortsbischof seine Gründung zu übergeben, mochte sich der Grundherr nicht so leicht entschliessen. Eine Uebertragung an den Ordinarius konnte die Entziehung oder doch die Gefährdung zweier wichtiger Befugnisse zur Folge haben, die jeder Grundherr von seiner Klostergründung abgesplittert wissen wollte: das Cimeterium und die Vogtei. Die Klostergründung hatte gewöhnlich mit den Zweck, der grundherrlichen Familie ein Erbbegräbnis zu verschaffen. Mit diesem Erbbegräbnis verband sich eine Summe pietätvoller und religiöser Erwägungen; auch war die Sepultura im Kloster schon an sich gesicherter und bot ausserdem einen beachtenswerten Schutz in den Zeiten unruhvoller Interdikte. Die Klostervogtei aber bedeutete ein wichtiges Nutzungsrecht; der Wahrung des Klosterbesitzes entsprach eine Vermehrung vogteilicher Einkünfte. Ein Kloster brachte oft grössere Vorteile als einfache Eigenkirchen, aus denen übrigens nicht selten Abteien, besonders Augustinerkonvente, erwuchsen [2]). Ein wirtschaftlich blühendes Eigenkloster war auch nach seiner Emanzipation, um ein Wort von Stutz über die Eigenkirche zu variieren, eine gewinnbringende Kapitalanlage [3]). Zu diesen Erwägungen

[1]) MG. l. c. (JL. 6433).

[2]) Migne 163 p. 363 (JL. 6434).

[3]) Stutz, Die Eigenkirche S. 43; zur Umwandlung bestehender Eigenkirchen in Klosterkonvente vgl. für die langobardische Zeit Voigt a. a. O. S. 33. 53.

trat die Sorge um die Zukunft der Gründungen, die Sorge vor den Uebergriffen der eigenen Nachkommen [1]). Diese Gedankengänge führten alle notwendig zur Kommendation; vor ihr zurückzuschrecken, hatte der Grundherr um so weniger Anlass [2]), als er ohnehin als Eigenkirchenherr noch gewöhnt war, ziemlich selbständig seinen Weg zu gehen. So geschah denn die Darbringung aus seinem freien Antrieb. Der vollzogene Rechtsakt legte dem Uebertragenden Verpflichtungen auf, zunächst die des Baues und der Ausstattung, falls die Niederlassung erst geplant war; wir hören von keinem Fall, in dem der Bauherr sich dieser Vertragsverpflichtung entzogen hätte. Der neuen Genossenschaft musste volle Selbständigkeit eingeräumt werden und als wichtigster Ausdruck davon die Freiheit der Abtwahl. Auch durfte das so begründete päpstliche Eigentum nicht mit Abgaben beschwert, vielmehr musste es in dem zur Zeit der Kommendation bestehenden Zustand belassen werden [3]).

---

[1]) Vgl. die Zerstörung des 1144 Eugen III. kommendierten Klosters Mons St. Johannes (D. Lüttich) 1162 durch Siger, den Verwandten des Stifters Walter von Gymenich, Migne 179 p. 799 (JL. 8490).

[2]) Einen ähnlichen Vorgang wie diese von den Laien vorgenommenen Traditionen der Klöster stellen dar die laikalen Schenkungen von Eigenkirchen an die Bischöfe und durch deren Hand an die Klöster; für diese Gewährungen waren die ausschlaggebenden Beweggründe einmal der bei vielen Laien sich schon durchsetzende Gedanke der Unrechtmässigkeit des Besitzes kirchlichen Gutes (vgl. Barth, Hildebert von Lavardin [1056—1133] und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht S. 130 u. 146), dann aber auch die Verwandtensorge um eine auskömmliche Stellung klerikaler Angehörigen (vgl. ebda. S. 149 ff). Ueber das Vorhandensein dieses Beweggrundes erfahren wir aus unseren Urkunden nichts. Die Zeitumstände und mehr noch die Natur des Klosterorganismus widerstrebten einer derartigen Familienfürsorge, die an den Eigen- und Kollegiatkirchen leichter gehandhabt werden mochte. In den älteren Zeiten des langobardischen Eigenkirchenrechtes wusste freilich der Gründer oftmals seinen Erben auch die Abtstellung zu sichern. Vgl. Voigt a. a. O. S. 111 f.

[3]) Köhler, Das Kloster des hl. Petrus S. 47 (JL. 7297); Robert, l. c. I. p. 329 (JL. 6898).

Als Gegenleistung empfing der Grundherr des 12. Jahrhunderts eine mit dem Begräbnisprivileg ausgestattete Abtei. Jedoch er heischte mehr und erstrebte die Vogtei. Hier aber setzte er sich in Gegensatz zu der kurialen Auffassung, die im Grunde genommen den Vertrag im Gegensatz zu dem Gründer als einen unentgeltlichen auffasste. Dass der Grundherr die Einräumung der Vogtgewalt als conditio sine qua non ansah, erhellt deutlich aus seiner Traditionsurkunde [1]). Dass die Kurie niemals direkt und formell das Vogtrecht zugestand, ergeben die päpstlichen Gegenurkunden; sie proklamierten durchweg die freie Wahl. Nach Lage der Dinge konnte jedoch für das neugegründete Kloster nur der Grundherr als Vogt in Betracht kommen.

Für die Kurie bedeutete jeder Erwerb eines Eigenklosters die Befreiung von Kirchengut aus Laienhand; jede Kommendation stellte sich als ein stiller und doch bedeutsamer Sieg der kirchlichen Reformgedanken in jenem grossen Befreiungskampfe des 11. und 12. Jahrhunderts dar. Noch bevor die Kurie das Ringen um die Freiheit des Bistums und des Reichsklosters begann und vollends weit eher, als die Scheidung von ecclesia und altare den niederen Eigenkirchen aufhalf, hatte sich die Befreiung sehr vieler Klöster vollzogen. Gewiss hat nicht die Kurie die Initiative ergriffen, sondern der Grundherr, und gewiss hat die Kurie auch hier einen Kompromiss schliessen und der Sache nach die Vogtgewalt zugestehen müssen, aber gerade dieses Opfer sowohl als die willige, von allem und jedem Rekurs an die bischöfliche Diözesangewalt absehende Annahme der Kommendation unmittelbar aus der Hand des Tradenten war eine nur zu deutliche Begünstigung. Die Erwähnung längst geschehener Oblationen in den Bestätigungsurkunden und an-

---

[1]) So hiess es in der Urkunde des Tradenten für Lorch: „. . . abbatiam . . . iuste et libere tradidimus, hac quoque addita conditione, ut quisquis nostre cognacionis senior exstiterit, defensor et advocatus prefati loci permaneat.“ Wirtemb. UB. I. S. 334.

deren Briefen bis tief ins 12. Jahrhundert hinein wie der noch zu behandelnde Zusammenhang zwischen päpstlichem Eigenkirchenwesen und Exemtion beweisen, welchen Wert die Kurie diesem Eigentumsverhältnis beilegte. Für die Beziehungen des Papstes zu seinem Eigenkloster war die Kommendation kein leerer konventioneller Akt. Die Kurie wusste sich im Vollbesitz ihres Eigentums und übte zuweilen ihre Verfügungsmacht aus. Wir haben Belege dafür, dass sie die Eigenklöster in ihrem Register nicht bloss vermerkte, sondern diese Registrierung auch für die besondere Stellung ihres Eigenklosters geltend zu machen wusste. So schrieb Alexander III. an den Erzbischof Gerhard von Spalato, er habe im Register und zwar im Register Eugens III. vermerkt gefunden (annotatum invenimus), dass Demetrius, Herzog von Dalmatien und Kroatien, das Kloster des hl. Gregor zu Zeiten Papst Gregors VII. der römischen Kirche übertragen habe mit allen Mobilien und Immobilien [1]). Im Bewusstsein ihres dominium directum räumte die Kurie dem Kloster den Besitz und die Nutzung ein. Es hatte gewissermassen als Untereigentümer, um hier die bereits in einem gewissen Umfange zutreffende Terminologie einer späteren kanonistischen Doktrin anzuwenden, ein dominium indirectum de rei utilitate. Zur Anerkennung des päpstlichen Obereigentums, dominium de rei proprietate, zahlte das Kloster einen jährlichen Zins [2]). Andere Lasten wurden dem Eigenkloster päpstlicherseits nicht auferlegt. Die Kurie stand ihrem Eigentumsobjekt mit der noch stark idealistischen Unbefangenheit des Reformzeitalters gegenüber. Im 12. Jahrhundert wehte noch nicht die scharfe fiskalische Luft des 14. und 15. Jahrhunderts. Darum beob-

---

[1]) Fejér, C. D. Hung. II. p. 153 (JL. 11702); die Urkunde Gelasius' II. für La Grasse bemerkte sogar: „In Lateranensis Palatii tomis reperimus, quod Carolus imperator . . . Crassense monasterium aedificans obtulerit . . .“ Migne 163 p. 504 (JL. 6663). Diese Urkunde wird ohne jede Beanstandung wiederholt für Calixt II. bei Robert, l. c. I. p. 11 (JL. 6718).

[2]) Ueber den Zins vgl. unten S. 32 ff.

achten wir auch niemals einen klösterlichen Emanzipationsversuch. Das Kloster wusste seinerseits sehr gut, wie vorteilhaft es war, dass der Papst sich auf den Rechtstitel des Eigentums bei Protesten gegen Klostervergewaltigungen stützen konnte. In bewusster Hervorkehrung des Besitzverhältnisses begnügte sich bei Briefen an Klosterbedränger der Papst sehr selten mit einem Hinweis auf die Zugehörigkeit zum päpstlichen Schutz (protectio), vielmehr betonte er bei derartigen Interventionen laut und nachdrücklich das Eigentum der römischen Kirche, das päpstliche Allod und Patrimonium. Eugen III. begründete seine Pflicht, dem Kloster Vezelay gegen seinen Bedränger, den Grafen Wilhelm von Nîmes beizustehen, in seinem Schreiben an Bischof Gottfried von Langres mit dem Eigentumshinweis: „Quia ergo idem coenobium a prima fundatione proprium allodium ac patrimonium beati Petri esse dignoscitur ipsius destructionem pati non possumus“ [1]). Doppelt vorteilhaft war es für das Kloster, dass als päpstliches Eigen nicht bloss der bei der Kommendation vorhandene, sondern auch der später hinzugewachsene Besitz galt [2]). In vermögensrechtlicher Hinsicht untersagte der päpstliche Eigentümer nicht bloss dem Fundator eine Belastung mit Abgaben und Servitien, sondern verkündete er auch die Unantastbarkeit seines Eigentums seitens der bischöflichen Gewalt. So verbot Paschal II. in einem an die Bischöfe diesseits und jenseits der Rhone gerichteten Schreiben energisch, Abgaben auf sein Eigenkloster St.-Gilles zu legen [3]).

---

[1]) Bouquet, Recueil XV. p. 475 (JL. 9545); vgl. auch die Hervorhebung für Vezelay an Odo von Burgund, ibid. p. 478 (JL. 9619).

[2]) „. . . sancti Egidii monasterium cum suis omnibus beati Petri salarium est et non ab alio, sed ab ipso beato Egidio ei oblatum cum omnibus, que vel tunc temporis possidebat vel in futurum largiente domino acquirere potuisset.“ Pflugk-Harttung I. S. 95 (JL. 6177).

[3]) Si quis igitur novum quid a monasterio ipso exigere aut quaslibet inusitatas consuetudines ei vel locis eius temptat imponere, ad nos primum cum ipsius monasterii abbate vel monachis accedat, a nobis cuius iuris est, exigat, et nos ei iustitiam debitam exequemur (ebenda).

Die Verfügungsgewalt des Papstes kam besonders deutlich zum Ausdruck, wenn ein Eigenkloster die Kurie um Zustimmung zur Veräusserung seines Besitzes anging[1]). Desgleichen betätigte sich die Verfügungsmacht des Papstes bei der Zuweisung der ihm gehörigen Eigenklöster an andere Anstalten. Derartige Vergabungen fanden zum Zwecke der Klosterreform statt. Die Zuwendungen päpstlichen Eigentums spielten eine grosse Rolle in der gesamten cluniacensischen Reformbewegung. Cluny selbst erhielt von Paschalis II. die Abtei Vezelay[2]), von Innocenz II. die spanische Abtei Sahagun[3])[4]). An das grosse oberitalienische Reformzentrum San Benedetto (Po) überwies Calixt II. das Kloster Santa Maria di Praglia[5]), Innocenz II. die Abteien San Pietro in Villa nuova[6]), Sesto[7]), San Cesario[8]), Hadrian IV. die Abtei San Ponziano di Lucca[9]). Das Kloster Werbe wurde von Hadrian IV. an Corvey überwiesen[10]). Zu Santa Croce di Sasso fügte Innocenz II. die Abtei Cerretto[11]); Alexander III. gab La Trinité du Tor an St.-Gilles[12]), und ebenso St.-Gervais-de-Fos[13]). Die Klosterreform war sonst Sache des Ordinarius, dessen Rechte, wie wir mehrfach betonen werden, die Kurie des 12. Jahrhunderts zu achten wusste; hier erfolgt sie aus eigenster päpst-

---

[1]) Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hopitaliers de S. Jean de Jérusalem I. p. 379 (JL. —).

[2]) Migne 200 p. 153 (JL. 10720).

[3]) Bull. Clun. p. 48 (JL. 7603).

[4]) Ueber die Bedeutung des päpstlichen Eigenklosters für die Machtentwicklung Clunys siehe unten das Kapitel Mutterkloster und Cella.

[5]) Robert, l. c. II. p. 323 (JL. 7157).

[6]) Kehr in „Nachricht. d. Kgl. Ges. d. Wissensch. in Gött." 1897, Phil. hist. Kl. S. 296 (JL. —).

[7]) Migne 179 p. 206 (JL. 7655).

[8]) Migne 179 p. 208 (JL. 7656).

[9]) Pflugk-Harttung III. S. 195 (JL. 10431).

[10]) Erhard, Reg. Westf. II. C. D. p. 83 (JL. 10088).

[11]) Vignati, Cod. dipl. Laud. I. p. 164 (JL. 9276).

[12]) Goiffon, l. c. p. 83 (JL. 12478).

[13]) Ibid. p. 88 (JL. 12759).

licher Initiative unter Uebergehung des Diöcesanbischofs. Das Eigentumsverhältnis lieferte dafür die Voraussetzung. Bei solcher ihrer Zeitdauer nach für immer [1]) erfolgten Uebertragung entsagte übrigens der Papst seinem Eigentumsrechte nicht. Für dessen ungeschwächten Fortbestand bürgten Formeln wie bei der Uebertragung San Ponzianos di Lucca: „. . . salvo ubique iure et proprietate Romane ecclesie“ [2]). Die bei Ueberweisungen von Klöstern und Kollegiatkirchen an päpstliche Eigenklöster sich gelegentlich findende Wendung, dass bei Reformbedürftigkeit des Reformklosters die übertragene Anstalt „ad ius et dominium Romanae ecclesiae“ zurückkehren sollte, dürfte nach der Anschauung jener Zeit keinen völligen Verzicht des Papstes auf sein Eigentum enthalten; denn auch das Reformkloster war ja päpstliches Eigentum, und die Zuwendung bedeutete in Wahrheit nichts als eine Pertinenzierung [3]) [4]).

Wichtig für die Besitzverhältnisse des Eigenklosters zunächst wie für seine ganze Stellung war die Existenz nicht klösterlichen päpstlichen Eigentums. In unserer Periode wurden der römischen Kirche, abgesehen von aller klösterlichen Kommendation, an Kirchen, Kapellen, Häusern und Grundstücken viele Zuweisungen gemacht. So teilte Wilhelm VI. von Montpellier Papst Coelestin II. mit, dass er eine Kapelle auf seinem Allod bei Montpellier zu bauen und zu übertragen beabsichtige. Der

---

[1]) „. . . ad reformandam igitur ordinis disciplinam in vestra semper dispositione permaneat,“ Migne 215 p. 1410 (JL. 6511); „. . . in perpetuum ac libere possidendum,“ Goiffon, l. c. p. 83 (JL. 12478).

[2]) Pflugk-Harttung III. S. 195 (JL. 10431).

[3]) Migne 179 p. 230 (JL. 7702).

[4]) Aus derartigen Uebertragungen zur Reform erhalten wir überhaupt oft erst Kunde von dem Vorhandensein eines päpstlichen Eigentums. So erwähnen die Urkunden Paschalis' II. 1104 (Pflugk-Harttung II. S. 182, JL. 5977) und Hadrians IV. 1155 (Pflugk-Harttung III. S. 163, JL. 9985) nichts von einem Eigentumsverhältnis San Ponzianos di Lucca zum Papst, bis uns 1157 die Uebertragung an San Benedetto 1157 davon Kunde gibt (Pflugk-Harttung III. S. 195, JL. 10431).

Papst beauftragte den Abt Peter von St.-Gilles, die Schenkung „ad opus s. Romanae ecclesiae" anzunehmen, Grundsteinlegung und Namensgebung zu vollziehen [1]. Eine bedeutsame Tätigkeit in der Annahme derartiger Schenkungen entfalteten die Legaten. So konnte Alexander III. ein vom Herrn von Cassiobalbo dem Kardinallegaten Boso von S. Pudentiana als Vertreter des Papstes übergebenes Grundstück in den Eigenbesitz der römischen Kirche aufnehmen [2]. Derartige Erwerbungen hatten für die Kurie wegen ihres Charakters als Streubesitz nur geringen Wert. In der Hauptsache fiel darum dieser Besitz den päpstlichen Eigenklöstern zu, die dadurch zu Mittelpunkten wurden, um die sich der übrige päpstliche Eigenbesitz gruppierte [3]. Die Leistung der auch auf diesen Zuwendungen zu Gunsten der römischen Kirche haftenden Rekognitionszinsen wurde mehr als aufgewogen durch den Wert solcher Schenkungen, die zahlreich genug bezeugt sind. Dem lothringischen Kardinalbischof Richard von Albano wurde das Allod Alzeicourt für den hl. Petrus laikalerseits übergeben, er gab die Schenkung an die Abtei St.-Vanne-de-Verdun gegen einen Zins von zwölf Denaren zu freier Benutzung weiter; seine Massnahme wurde von Paschalis II. bestätigt [4]. Déols, päpstliches Eigenkloster wie das vorgenannte, zahlte für ein laikalerseits empfangenes Haus, das es zu einem Kloster umwandelte, zwölf

---

[1]) Goiffon, l. c. p. 75 (JL. 8457). Die Schenkung wird bei der Schenkung Hugos III. von Burgund mit der Kreuzzugsidee und zwar durch die glückliche Heimkehr vom hl. Lande begründet. Bouquet, Rec. XV. p. 927 (JL. 12167); vgl. dazu auch Bouquet, ibid. p. 927 (a) und Miraei, Opp. dippl. I. p. 700.

[2]) Kehr in „Nachricht. d. Kgl. Ges. d. Wissensch. in Gött." 1902 S. 494 (JL. —).

[3]) Ueberweisungen an nicht exemte päpstliche Eigenklöster sind uns für unsere Periode nicht bekannt. Damit werden also die Ueberweisungen als solche zu einem beachtenswerten Kriterium der Exemtion des beschenkten Klosters.

[4]) Pflugk-Harttung I. S. 107 (JL. 6393).

Denare an den hl. Stuhl[1]; hier ist als Zwischenglied natürlich die Kommendation an den Papst einzuschieben. Ausserdem entrichtete die Abtei noch zwei Solidi für eine ihr päpstlicherseits zugewiesene Kirche[2]. Einer Kirchenschenkung gegen einen Jahreszins von zwei Goldstücken erfreute sich das Eigenkloster La Grasse durch das Wohlwollen Calixts II.[3]. Zwei Laien übertrugen an Eugen III. das Oratorium des hl. Petrus bei Turin. In voller Ausübung seines Dispositionsrechtes bestimmte der Papst, dass zwar Vallombrosaner an der Kirche wirken sollten, aber zugleich erfolgte gegen einen Jahreszins von zwei Goldstücken die Ueberweisung an das päpstliche Eigenkloster San Benedetto (Po)[4]; von Alexander III. empfing dasselbe Cönobium das Hospital Tutti i Santi gegen zwölf Denare mailändisch[5]. St. Maixent entrichtete für eine Ueberlassung von Grundstücken fünf Solidi[6]. Wie lebendig auch nach einer solchen Uebertragung päpstlicherseits die Eigentumsvorstellung blieb, erweist ein Brief Paschalis' II. an den Primas Bernard von Toledo. Der Papst überliess ihm „pro gravioris paupertatis necessitate" die Stadt Segovia, verband aber damit die Mitteilung, dass sich in der Stadt das Kloster des hl. Servandus als päpstliches Eigen befände, das nicht an das päpstliche Eigenkloster St. Victor de Marseille übertragen, aber wegen der Sarazeneneinfälle verlassen sei. Der Primas erhielt das Kloster zur Restauration und Disposition überwiesen, dafür sollte aber nach der Wiederherstellung ein angemessener Rekognitionszins entrichtet werden[7]. Unter Wahrung des Zinses empfing Erzbischof Calebrun eine Bestätigung Alexan-

---

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 109 (JL. 6476).

[2]) Robert, l. c. I. p. 101 (JL. 6748).

[3]) Robert, Bull. I. 58 n. 241 (JL. 6719).

[4]) Migne 180 p. 1411 (JL. 9379). Vgl. des weiteren noch Kehr, a. a. O. 1901, S. 90 (JL. —); Goiffon, l. c. p. 83 (JL. 12478).

[5]) Pflugk-Harttung III. S. 201 (JL. 10576).

[6]) Migne 163 p. 274 (JL. 6268), p. 275 (JL. 6269).

[7]) Migne 163 p. 393 (JL. 6490).

ders III. [1]). Derartige Ueberweisungen päpstlichen Eigens an Bischöfe gehörten übrigens zu den Ausnahmen. In unserem Falle fiel wohl neben der Eigenart der Verhältnisse die Doppelstellung des Legaten und des Primas für die Uebertragung schwer ins Gewicht.

Alle päpstlichen Eigenklöster, deren päpstliches Eigentumsrecht sich nach bisheriger Darstellung nicht zu einem leeren, inhaltlosen Titel verflüchtigt hatte, gehörten ausser diesem Eigentumsverhältnis zu gleicher Zeit dem päpstlichen Schutz an. Aber zwischen den kommendierten und nicht kommendierten Klöstern besteht nicht bloss ein sachenrechtlicher Unterschied, sondern die Urkunden des 12. Jahrhunderts lassen deutlich erkennen, dass das Schutzverhältnis bei den kommendierten Klöstern ein viel innigeres war. Eigenklöster waren es vornehmlich, die mit ihren Angelegenheiten und Sorgen das klösterliche Interesse der Kurie beschäftigten [2]); auf sie entfiel ein grösserer Prozentsatz der Klosterurkunden als auf die nichtkommendierten Anstalten. In Beachtung der durch das Eigentumsverhältnis hervorgerufenen Bevorzugung nähern wir uns der Frage: waren die Eigenklöster exemt? Die Beantwortung dieser Frage entscheidet im wesentlichen auch über die Stellung der nicht kommendierten Klöster zur Exemtion. Wir wenden uns somit, nachdem wir uns mit der Einrichtung des Schutz- und Eigenklosters befasst haben, dem Rechtsbegriff und Rechtsinstitut der Exemtion zu.

---

[1]) N. Archiv VI. S. 292 (JL. 12 152).

[2]) Vgl. die Erhebung des eigenklösterlichen Priorats St.-Pierre-de-Nant zur Abtei (ein bei nicht kommendierten Klöstern nicht nachzuweisender Fall) durch Innocenz II. 1135, Cocqu. II. p. 224 (JL. 7710), die Bemühungen zum Zwecke der Schuldenregulierung bei dem Eigenkloster Vezelay, Delaville le Roulx I. p. 379 (JL. —), die Bitte an die Bischöfe um Wiederaufbau des niedergebrannten Eigenkloster Remiremont, Guinot, L'abbaye de Remiremont p. 461 (JL. 9376).

Drittes Kapitel.

Sprachgebrauch und Unterscheidungsmerkmale der Exemtion.

1. Methodisches.

Exemtion und Schutz bedeuteten zwei verschiedene Erscheinungsformen des kirchlichen Gemeinschaftslebens, die sich innerlich nicht bedingten und nicht notwendig von einander abhingen. Bereits Hinschius[1]) hat gegen Blumenstok[2]) diese Feststellung gemacht, und Scherer[3]) schliesst sich der von Hinschius geäusserten Anschauung an. Auch unsere speziell dem Klosterprivileg zugewandte Untersuchung veranlasst uns, zu der von Blumenstok vertretenen Ansicht Stellung zu nehmen und zu ermitteln, ob etwa das dem Kloster erteilte Schutzprivileg die Exemtion notwendig zur Folge hatte[4]) oder ob sich beide Institute als zwei von einander verschiedene, selbständige Beziehungsverhältnisse des Klosters zum Papst darstellten, die zeitlich nebeneinander hergingen und sich nur insoweit verschränkten, dass der Schutz als der umfassendere Begriff die Exemtionsklöster umschloss.

Zum besseren Verständnis des folgenden dürfte es angebracht sein, den Begriff der Exemtion festzulegen, der oft in einem schwankenden Sinne angezogen wird[5]). Eine spätere kanonistische Doktrin hat ihn distinguiert und analysiert[6]);

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht V. S. 331 ff. 971 f.

[2]) Blumenstok, Der päpstliche Schutz, S. 105 ff., Zeitschr. f. Kirchenrecht III. (1893) S. 355 ff.

[3]) Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes II. S. 740 Anm. 32; vgl. auch Kraaz a. a. O. S. 10.

[4]) Blumenstok, Der päpstl. Schutz S. 105.

[5]) Vgl. die schillernde, mehrdeutige Anwendung des Begriffes bei Weiss, a. a. O. S. 20. 21. 86.

[6]) Vgl. Breitschopf, De jure regularium, S. 78 ff. 259 ff. und die dort angeführte Literatur.

ihre systematische Gliederung trifft aber mehr die Erscheinungsformen des ausgebildeteren reicheren Rechtslebens einer späteren Zeit. Für unsere Periode, in der noch alles im Werden war, liegt keine kuriale Definition des Begriffes vor; selbst der Name exemtio oder ähnliche Bezeichnungen sind fast ganz unbekannt [1]. Für die Zwecke unserer Untersuchung halten wir es für notwendig, den Begriff folgendermassen zu formulieren: exemt ist jedes der Strafgewalt des Ordinarius entzogene Kloster. Nur in diesem Sinne werden wir den Begriff verwenden und nur ganz subsidiär werden wir von der Unterscheidung einer exemtio totalis und partialis Gebrauch machen. Die Befreiung von der Strafgewalt des Diözesanbischofs war eben in unserer Periode die wichtigste und markanteste aller möglichen Befreiungen. Dieses Indult wurde von den Klöstern gerade so wie von den Ordensgenossenschaften am meisten begehrt und nicht immer gewährt. Die Bindung an die Strafgewalt des Ordinarius bedeutete oft genug eine bedenkliche Störung nicht nur des innerklösterlichen Lebens, sondern auch auswärtiger parochialer und wirtschaftlicher Beziehungen; die Befreiung gab dem Kloster die Spannkraft, seine Autonomie gegenüber den Ansprüchen der Diözesangewalt zu wahren. Die Existenz dieses Privilegs schloss für gewöhnlich eine Summe anderer Bevorrechtungen in sich und war doch wichtiger

---

[1]) Wir verzeichnen wegen ihrer Seltenheit alle von uns beobachteten Fälle: „ad indicium . . . exemtionis,“ Migne 163 p. 270 (JL. 6263); „ab omni iurisdictione episcopali eximimus, Jacobilli, Cron. di S. Croce di Sassovivo p. 301 (JL. 7898; das von Jaffé-L. unbeanstandet gebliebene Privileg erscheint uns wegen der strafrechtlichen und eigenkirchlichen Befugnisse bedenklich); „penitus exempta a iurisdictione,“ Delaborde, Chartes de Terre sainte p. 72 (JL. 10003; wir lehnen dieses gleichfalls unbeanstandet gebliebene Privileg wegen der Zehntformel ab); „eximimus“ (nur im Sinne einer Befreiung vom Legaten), Goiffon, l. c. p. 77 JL. 10354); „monasterii exemtionem,“ Januelli, Chiesa di Capua p. 311 (JL. 11896); „capellam omnino exemtam,“ Pflugk-Harttung I. S. 250 (JL. 12068); vgl. auch noch unten; „exemtiones“ wird gebraucht für Befreiung von der archidiakonalen Gewalt bei Reichenhall, Hund, Metr. Salisb. III. p. 513 (JL. 11630).

als sie alle insgesamt. Seine Verleihung bezeichnete den Anfang einer neuen Epoche in der Entwicklungsgeschichte der Ordensbildungen. Wir können daher mit gutem Grunde die Loslösung von der Strafgewalt des Ordinarius als die Exemtion schlechthin bezeichnen. Gewiss gab es auch unter den exemten, d. h. speziell mit dieser Freiheit begabten Klöstern noch Unterschiede, aber sie waren gradueller und nicht essentieller Natur. Eine formale Stütze unserer Auffassung von der Befreiung von den Zensuren episkopaler Gewalten als der Exemtion κατ' ἐξοχήν finden wir in einem rechtsgeschichtlich mehrfach interessanten Schreiben Alexanders III. (1171—72) an den Bischof von Troyes. Der Papst erwähnte darin, dass er zwar dem Grafen Heinrich I. von der Champagne zu Liebe den Kanonikern von St.-Étienne de-Troyes eine Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius für sieben Jahre gewährt habe, er ziehe aber sein Privileg zurück, weil wegen dieser Exemtion der Frieden des Bistums gestört werde. Wir finden das Faktum ebenso charakteristisch, wie dass der so ausserordentlich seltene Terminus exemtio gerade für die Freiheit von der Strafgewalt des Bischofs verwandt wurde [1]).

Die Fülle aller Möglichkeiten der Befreiung von den Rechtsbefugnissen des Ordinarius umspannt der Begriff der exemtio totalis. Es dürfte zweckmässig sein, diese Summe katalogförmig aufzuzählen, ehe wir sie im einzelnen betrachten. Die bischöfliche Gewalt gliedert sich in die dreifache Lehr-, Weihe- und Regierungsgewalt. Das Verhältnis des Klosters zur potestas magisterii ist im rechtsgeschichtlichen Zusammenhange wenig beachtenswert. Bezüglich der iura ordinis propria (reservata) war in unserer Periode die Möglichkeit für ein

---

[1]) „. . . in instantia eiusdem comitis devicti privilegium indulsimus, quod usque ad septennium nec eandem capellam in interdicto supponere nec clericos eius sententia excommunicationis vel interdicti posses gravare. Nunc autem . . . manifeste perpendimus, quod occasione huius exemptionis pax totius episcopatus turbetur . . .“ Pflugk-Harttung I. S. 250 (JL. 12068).

Kloster vorhanden, alle Weihehandlungen von einem anderen als dem Ortsbischof vornehmen zu lassen; es konnte unter gewissen Bedingungen die Benediktion des Abtes wie seiner Konventualen, die Firmung und die Priesterweihe, die Konsekration der Altäre und der Cimeterien gleich allen anderen Weihehandlungen von einem fremden Bischof erbitten. Hinsichtlich der Jurisdiktionsrechte im engeren Sinne konnten die Klöster der Strafgerichtsbarkeit, der Suspension, der Exkommunikation und des Interdiktes wie jeder Gerichtsbarkeit überhaupt, der Visitation und des Besuches der Diözesansynode enthoben oder doch der Appellation teilhaftig sein, konnten ledig sein der Verpflichtung, die Prokuration sowie Zehnt-, Synodal- und andere Abgaben zu leisten. Befreiungen dieser Art konnten in einem gewissen Ausmass Geltung haben für die Eigenkirchenpriester, für die Familie oder für den noch grösseren Kreis der Affiliierten. Zur Loslösung vom Ordinarius konnte die Befreiung vom Legaten treten. Alle diese in sich noch reicher verzweigten Eventualitäten wurden in päpstlichen Privilegien unserer Periode realisiert. Die Gewährung nur eines Teiles macht den Begriff einer exemtio partialis aus.

Nach Darlegung der begrifflichen Grundlage wenden wir uns der Frage der Erkennbarkeit der Exemtion zu, also der Möglichkeit einer sicheren oder doch wahrscheinlichen Bestimmung der Freiheit von der Strafgewalt des Diözesanbischofs, des Zentrums aller Indulte. In manchen Fällen ist die Exemtion von der päpstlichen Kanzlei direkt ausgesprochen, in anderen kann sie nur aus bestimmten Kriterien mittelbar erschlossen werden. Klar und deutlich weist auf die Exemtionsstellung des Klosters hin das Privileg Paschalis' II. für Déols: „... stabilimus, ut nullus episcoporum nec etiam Bituricensis presul, in cuius parochia situm est, eundem locum abbatemve seu monachos ... excommunicare ... presumat“ [1]). Oefters lag die hier mit ausdrücklicher Zuspitzung auf den Diöcesanbischof

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 109 (JL. 6476).

erteilte Exemtion in einer allgemeineren Immunitätsformel beschlossen. So hiess es in der Urkunde Paschalis' II. für San Salvatore di Pavia: „... ab omni iugo seu ditione cuiuscunque personae coenobium ipsum libere permanere sancimus, ut soli sancte Romane et apostolice ecclesie subditum ..."[1]). Derartige Immunitätsformeln erteilten natürlich keine weltliche Immunität[2]), sondern setzten dieselbe bereits als gegeben voraus und beschäftigten sich hauptsächlich eben mit der Person des Ordinarius. Solche Immunitätsverleihungen wiesen aber auch noch keinen einheitlichen Typ auf, sondern ergingen sich in verschiedenartigen Wendungen[3]). Für gewöhnlich hat eine Interpretation dieser Immunitätsformeln nicht über die Freiheit von den bischöflichen Censuren hinauszugehen. Bezüglich der Darreichung der Pontifikalien, der Stellung der Cellen und der Eigenkirchenpriester unterlagen exemte Klöster wechselnden Bestimmungen. Bei dem häufigen Mangel jeder Angabe über die Exemtionsstellung eines Klosters dient als mittelbarer Anhaltspunkt die Zugehörigkeit zu einem Orden. Leider versagt dieses Kriterium bei den beiden grössten Ordensgemeinschaften, den Benediktinern und Augustinern. Hier treten als andere mittelbare Kriterien eine Reihe häufiger Termini ein, die bereits in der päpstlichen Kanzlei bald in schwankender, bald in sicherer Anwendung als Kriterien der Exemtion angesehen wurden. Es sind das jene in der Rechtsliteratur sehr dürftig und auch unrichtig genug behandelten Rechtsbegriffe: ius, libertas, protectio, die Formel „salva sedis apostolicae auctoritate"; zu diesen Bezeichnungen tritt noch ein ver-

---

[1]) Migne 163 p. 59 (JL. 5853).

[2]) Anders ist es, wo der Papst als Landesherr privilegiert, wie für die Regularkanoniker des Lateran, Migne 188 p. 1019 (JL. 9793).

[3]) „... omnino liberum in gremio sanctae Romanae ecclesiae excipimus," Migne 163 p. 211 (JL. 6137); „... omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in eo ditionem quamlibet habere praeter rectorem sedis apostolicae prohibemus," Gall. Christ. XV. Instr. p. 30 (JL. 7797); „... nulli alii ... aliqua teneantur conditione subiecti," Pflugk-Harttung II. S. 200 (JL. 6272).

mögensrechtlicher Wert, der in vielen Urkunden zu findende Zins. Die Exemtionsbewegung des 12. Jahrhunderts fand diese Termini im Besitze der päpstlichen Eigenklöster vor; sie wusste jedoch diese Begriffe zu akzeptieren und in ihren eigenen Dienst zu stellen. Ein Blick auf die Anwendung dieser Termini während des 12. Jahrhunderts bedeutet eine Darstellung des Verhältnisses zwischen Eigenkloster und exemtem Kloster. Doch verlangt wegen seiner engen und wichtigen Beziehungen zu den genannten Bezeichnungen zunächst der Zins eine eingehende Erörterung.

2. Der Zins.

Der Zins hatte seinen rechtlichen Ursprung in der Tradition [1]). „Sub annuo XII denariorum Augustensis monetae censu oblatum," hiess es bei der Uebertragung des Klosters Echenbrunn an Calixt II. [2]). Findet sich umgekehrt im Privileg Innocenz' II. 1137 nur eine Zinsangabe für Klosterneuburg [3]), so schliessen wir auf eine stattgefundene Oblation; ein späteres Schreiben desselben Papstes (1138—1142) bestätigt die Richtigkeit unseres Schlusses [4]). Wir haben die Möglichkeit erwogen, ob vielleicht auch ohne Eigentumsübertragung ein Zins seitens päpstlicher Schutzklöster gezahlt wurde, doch nur einen einzigen Beleg für eine solche Annahme gefunden [5]). Für den Zusammenhang von

[1]) Die gewöhnliche Bezeichnung war census, seltener begegnet daneben pensio (Chassaing, Spic. Brivatense p. 12, JL. 6698 a); vgl. auch censualem facere (Migne 166 p. 1239, JL. 7218).

[2]) Robert, Bull. II. p. 20 (JL. 6959).

[3]) Migne 179 p. 339 (JL. 7861); die Zinsangabe setzte oft in der Privilegienfolge eines Klosters aus. So fehlte sie 1115 (Pflugk-Harttung I. S. 109, JL. 6476) für Déols und wurde 1119 erwähnt (Robert I. p. 101, JL. 6748), erwähnt 1115 für Vallombrosa (Pflugk-Harttung II. S. 209, JL. 6447), fehlend 1130 (Cocqu. II. p. 203, JL. 7414).

[4]) Fischer, Merkwürdige Schicksale von Klosterneuburg II. S. 133 (JL. 8298).

[5]) Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12 683); jedoch handelt es sich bei Santa Maria Reale um eine Neugründung der alexandrinischen Zeit. Vielleicht mag noch in einigen anderen Fällen von dieser Norm abgewichen sein; denn der Kanzleigebrauch gerade unseres Jahrhunderts

Zins und Eigentum ist es auch sehr beachtenswert, dass die nicht tradierten Cistercienserklöster keinen Zins bezahlten [1]). Die Zinszahlung war keine persönliche Pflicht des Fundators, sondern lastete auf dem tradierten Kloster [2]). Die Höhe der Abgabe zu bestimmen, mochte oft dem Vertreter des Papstes [3]), nicht selten auch dem Fundator überlassen sein. So zahlten nach Anordnung des Gründers Reichenbach (quemadmodum a predicto marchione Diutpaldo constitutum est) [4]) und Rosenfeld (secundum constitutionem) [5]). Der Naturalzins trat an Häufigkeit weit hinter dem Geldzins zurück, nicht bloss deshalb, weil die Geldwirtschaft gerade in unserer Periode aufblühte, sondern weil die Klöster doch in der Regel finanzkräftige Institute waren und die räumliche Entfernung zumeist Naturalleistungen verbot. Von letzteren erscheinen am häufigsten mit gottesdienstlichen Funktionen in Beziehung stehende Objekte. Beurberg [6]) und Otmars-

---

kennt manche Schwankungen, die uns des öfteren in der Darstellung noch begegnen werden; auch der Empfänger eines Schutzbriefes mochte bei den vielfach herrschenden irrigen Vorstellungen über den Zusammenhang von Zins und Exemtion ein Interesse an einer sonst nicht erwünschten Zinszahlung haben.

[1]) Die Urkunden unserer Periode für das Cistercienserkloster Villers-en-Brabant (vgl. Wauters, L'abb. de Villers p. 10 sqq.) kennen keine Zinszahlung. Gleichwohl wird im Register des Cencius (1192) die Abtei als zinspflichtig aufgeführt (Fabre, Le liber Censuum p. 164); hier dürfte die Ungenauigkeit des Registers deutlich hervortreten. Auch Moreau (L'abbaye de Villers-en-Brabant, Bruxelles 1909 p. 30 sq.) ist es aufgefallen, dass das Kloster „seul entre tous les monastères cisterciens belges" einen Zins zu zahlen hat.

[2]) „. . . contradidit sub censu unius aurei . . . a patre monasterii predicti solvendi" hiess es in der Urkunde Calixts II. für das vom sel. Konrad von Seldenbüren übertragene Engelberg, Robert I. p. 308 (JL. 7148).

[3]) „. . . censum congruum, sicut expedire cognoveris . . ., ibidem constitues . . ." instruierte Coelestin II. den Abt Peter von St.-Gilles bei Annahme des Kommendationsobjektes, Goiffon, l. c. p. 75 (JL. 8457).

[4]) Robert, l. c. II. p. 16 (JL. 6957).

[5]) Lappenberg, Hamb. UB. I. S. 118 (JL. 5905).

[6]) Robert, l. c. p. 329 (JL. 6898).

heim [1]) entrichteten jedes vierte Jahr eine Albe und ein Schultertuch, St. Maria in Breisach jedes zweite Jahr eine Stola [2]), Chaumouzey [3]) und Bernried [4]) eine Albe mit Cingulum und Stola für denselben Zeitraum. Montmajour-lez-Arles zahlte jedes fünfte Jahr drei Pfund Weihrauch [5]) und St. André (Avignon) jährlich drei Pfund Wachs, ein Pfund für das Kloster und zwei Pfund für die ihm durch den Papst zugewiesene Kirche zu Todona [6]). Remiremont zinste jedes dritte Jahr einen gezäumten Schimmel [7]). Vereinzelt findet sich für San Lorenzo in Campo eine jährliche Leistung von fünfzig Schweinen [8]); diese Leistung erklärt sich aus der stadtrömischen Lage des Klosters.. Der Geldzins wies keinen einheitlichen Tarif auf; es waren die Münzsorten der jeweiligen Territorien vertreten. So zahlte San Pietro di Cremona zwölf Denare mailändisch [9]), einen für oberitalische Klöster häufig vorkommenden Zinssatz [10]), St. Chaffre (D. Puy) vestratae monetae V solidi [11]), San Lorenzo d'Asso zwei Solidi lucchesisch [12]), Aurillac zehn in Poitou gängige Solidi [13]). Der Normalzins war jedoch der jährlich gezahlte Byzantiner, dem sich in der Häufigkeit des Vorkommens von etwa 3:1 der aureus näherte. Beide dürften oft [14]), aber nicht immer gleich zu setzen sein [15]).

---

[1]) Migne 180 p. 1597 (JL. 9725) „... ad nostrum nostrorumque successorum usum quotidianum ...".

[2]) Migne 166 p. 1239 (JL. 7218).

[3]) Migne 163 p. 72 (JL. 5869).

[4]) Robert, l. c. II. p. 73 (JL. 6993).

[5]) Pflugk-Harttung III. S. 20 (JL. 5893).

[6]) Migne 163 p. 512 (JL. 6671).

[7]) Guinot, l. c. p. 396 (JL. 5960).

[8]) Kehr a. a. O. 1901, p. 951 (JL. —).

[9]) Pflugk-Harttung II. S. 174 (JL. 5892).

[10]) Santa Maria in Borgo zu Monza, Kehr a. a. O., 1902, S. 150 (JL. —), St. Benedikt de insula Monte Altironis, ebda. S. 152 (JL. —).

[11]) Pflugk-Harttung III. S. 27 (JL. 6015).

[12]) Ebenda S. 58 (JL. 8631). [13]) Robert, l. c. I. p. 22 (JL. 6698).

[14]) Briançon en Dauphiné zahlte einen Aureus, „quem dicunt bizantinum," Migne 179 p. 418 (JL. 7916).

[15]) Bei Petersberg (D. Metz) wurde die Wahl gelassen, einen Aureus

Ein bedeutender Unterschied in der geldzinslichen Zahlung war es, wenn Rastede einen aureus [1], St. Emmeran deren sieben entrichtete [2]. An Leistungen ungemünzten Geldes seien erwähnt: ein Pfund Silber jährlich für Quedlinburg [3], Vezelay [4], Notre Dame d'Aleth (Aude) [5], eine Unze Gold jährlich für Allerheiligen (Schaffhausen) [6], San Pietro di monte Volturno [7], Santa Maria di Kalena [8], während San Benedetto (Po) deren jährlich zwei entrichtete [9]. Um einen Massstab für die Höhe des päpstlichen Zinses zu haben, sei erwähnt, dass zwei Byzantiner der Zinssatz war, den in einem Falle ein Eigenkirchenpriester unserer Periode für die Leihe an den Grundherrn entrichtete [10], und dass ein aureus häufig als Zinsleistung für den von den Mönchen zur Klostergründung benötigten Platz begegnet [11]. Nach der Höhe dieser Zahlung dürfte sich auch die Leistung an den Lateran gerichtet haben. Daraus geht hervor, dass die Kurie der Einrichtung des Zinses keinen fiskalischen Stempel aufdrückte. Nie wurde — echt mittelalterlicher Anschauung folgend — der Versuch gemacht, in Bestätigungsfällen und -urkunden den Zins zu erhöhen. Als Ausnahmefall muss immerhin verzeichnet werden, dass Kloster Werbe unter Honorius II. einen aureus jährlich zahlte [12], dieser Zins aber

---

jährlich oder einen Byzantiner jedes vierte Jahr zu zahlen, Pflugk-Harttung III. S. 24 (JL. 5913).

[1] Robert, Bull. I. p. 334 (JL. 7166).

[2] Coelestin, Ratispona monastica I. Lib. prob. p. 139 (JL. 8530).

[3] Erath, C. D. Quedl. p. 84 (JL. 8058).

[4] Bull. Clun. p. 33 (JL. 5924).

[5] B. Mariae Electense; Migne 163 p. 1102 (JL. 6701).

[6] Robert, Bull. I. p. 179 (JL. 6802).

[7] Robert, l. c. I. p. 277 (JL. 6864).

[8] Kehr a. a. O., 1903, S. 564 (JL. —).

[9] Pflugk-Harttung II. S. 184 (JL. 6012).

[10] c. 10. X. 2. 24 (JL. 14001); zwei Unzen Gold bezahlte Kloster Vierzon jährlich für eine von Kloster Saumur in Leihe genommene Kirche, Marchegay, Cart. de St.-Gondon sur Loire, p. 32 (JL. 6040).

[11] Siehe unten.

[12] Finke, Westf. UB. V. S. 13 (JL. 7337).

bei der Ueberlassung zur Reform durch Hadrian IV. an Corvey sich erhöhte [1]); doch hier trugen den Zins stärkere Schultern.

Die Summe des einlaufenden Zinses war bedeutend genug, um in der Wirtschaftsführung des Laterans, der immer als Empfänger der Abgabe genannt wurde, einen beachtenswerten Faktor auszumachen, zumal wenn die päpstlichen Eigenklöster ausserdem für angegliederten päpstlichen Besitz Zinse schuldeten. So zahlte San Benedetto (Po) neben den zwei Unzen Gold für das eigene Kloster [2]) noch jährlich je drei Byzantiner für San Cesario [3]), San Sesto [4]) und San Ponziano di Lucca [5]). Der Mangel eines bestimmten Zahlungstages musste aber eine Lässigkeit in der Entrichtung ergeben [6]). Während das Klosterprivileg selbst kaum einmal mit dieser Eventualität rechnete [7]), findet sich eine tatsächliche Mahnung der Kurie in den Tagen der Finanznot Alexanders III. Dieser schrieb an Erzbischof Heinrich von Reims, in seiner Provinz seien viele Kirchen Censualen des hl. Petrus, von denen aber weder er noch seine Vorgänger den schuldigen Zins empfangen hätten. Nach Eintreffen des an ihn gesandten päpstlichen Bevollmächtigten solle er die Kirchen zur Zahlung des rückständigen Zinses veranlassen (secundum diminutionem exsolvere moneas). Der Papst vermochte aber dem Erzbischof nur den Namen und die Zinshöhe einer einzigen zinspflichtigen Kirche mitzuteilen und knüpfte daran

[1]) Erhard, Reg. Westf. II. C. D. S. 83 (JL. 10088).

[2]) Pflugk-Harttung II. S. 184 (JL. 6012).

[3]) Migne 179 p. 208 (JL. 7656).

[4]) Ibid. p. 208 (JL. 7655).

[5]) Pflugk-Harttung III. S. 195 (JL. 10431).

[6]) Nur einmal, für S. Benedetto (Po), wird ein solcher angegeben, Pflugk-Harttung a. a. O. (JL. 10431); über den Zahlungsmodus findet sich einmal eine Notiz bei Malmesbury, wo Alexander III. den Zins dem Abte von St. Germain-des-Prés einzuhändigen befahl. Reg. Malm. I. p. 731 (JL. 12401). Für Mitteilungen ausserhalb unserer Periode vgl. Fabre. Étude p. 149 sqq.

[7]) Ein einziges Mal hiess es bei Hugshofen: „Quod si forte aliquoties praetermissum, nihil unquam pro satisfactione exigatur, nisi quod census idem sub integritate restituatur.“ Robert, Bull. II. p. 281 (JL. 7130).

die unbestimmte Fortsetzung: „et aliae multae quorum nomina non habemus expressa“ [1]). Mit Rücksicht auf das allerdings auch ungenaue Register des Cencius dürfen wir wohl aus der Bemerkung nicht mehr schliessen, als dass die Kurie Alexanders III. damals (1168—1170) kein erschöpfendes Verzeichnis zinspflichtiger Anstalten besass. In dieser Richtung bewegte sich auch ein Hinweis in dem Schreiben an denselben Erzbischof, den treuen und ergebenen Berater des Papstes, bezüglich der Streitigkeiten St. Riquiers mit der bischöflichen Kirche von Amiens: er möge in Erfahrung zu bringen suchen, ob irgend ein Zins dem hl. Petrus geschuldet werde, dessen Zahlung dann cum integritate erfolgen solle [2]). Von einer tatsächlich aus Registerangaben geschöpften Mahnung zeugt das Schreiben Alexanders III. an Abt Hugo von St. Fursy à Lagny. Der Papst bemerkte, er habe „in quodam scripto librorum nostrorum“ die Aufzeichnung gefunden, dass das Kloster jährlich mit einer Unze Gold zinspflichtig sei und habe deshalb auch den Zins eingefordert. Die Mönche hätten jedoch der Aufforderung entgegengehalten, dass sie weder eine schriftliche Aufzeichnung noch sonst eine Erinnerung in Betreff der Zinspflicht besässen. Da einige der verständigeren und angeseheneren Mönche bereit gewesen seien, ihre Freiheit in Anwesenheit des Kardinallegaten Heinrich zu beschwören, so absolviere er die Mönche von jeder Verbindlichkeit. Der Papst schloss an diese Befreiung eine interessante Bemerkung über die von der römischen Kirche in ihrer Zinspraxis geübte Zurückhaltung [3]) [4]).

Wichtiger als die vermögensrechtliche ist jedoch für uns

---

[1]) Bouquet, Rec. XV. p. 858 (JL. 11697).

[2]) Ibid. p. 892 (JL. 11931).

[3]) Vgl. auch die Mahnung Urbans II., Daux, Le cens pont. p. 67.

[4]) Quia igitur Romana ecclesia nunquam consuevit exigere, sed potius rogare, ut alias ecclesias sibi faceret censuales, vos et ecclesiam vestram ab huiusmodi exactione absolvimus, et ut neque nobis aut successoribus nostris, nisi forte de propria voluntate et beneplacito vestro procederet, hunc censum de cetero ab ecclesia vestra exigere liceat, presenti scripto censemus ..., Löwenfeld, Epistolae Pont. Rom. p. 134 (JL. 10954).

die privilegienrechtliche Qualität des Zinses. Bei der Angabe des Zinses, die fast regelmässig am Schluss der betreffenden Urkunden erfolgte, wurde nicht nur seine Höhe, sondern auch seine Ursprungs- und Zweckbeziehung verzeichnet. Man sollte nun mit Rücksicht auf die Kommendation eine einheitliche Formulierung erwarten, aber statt dessen bewegten sich die Urkunden in verschiedenen und widerspruchsvollen Angaben. Der Zins wurde entrichtet, bald „. . . ad indicium, quod idem cenobium beati Petri iuris existat . . ." [1]), „. . . ad indicium perceptae a Romana ecclesia libertatis . . ." [2]), „. . . ad indicium huius a sede apostolica perceptae protectionis . . ." [3]), bald aus all diesen Gründen zugleich „. . . ad indicium . . . protectionis et libertatis . . ." [4]), „. . . tam iuris et ditionis Romanae ecclesiae quam libertatis vestrae" [5]). Unter allen derartigen Wendungen herrschten jedoch durchaus [6]) die drei Bezeichnungen ad indicium libertatis, ad indicium iuris, ad indicium protectionis vor; „ius" war unter diesen drei Bezeichnungen die weniger gebräuchliche, „protectio" die häufigere, „libertas" die weit überwiegende. Trotz ihrer widerspruchsvollen Mannigfaltigkeit waren diese drei Bezeichnungen doch zur Bestimmung der rechtlichen Stellung eines Klosters von grösster Wichtigkeit. Alexander III. machte von dem Unterschied der Zinszahlung „ad indicium protectionis" und „ad indicium libertatis" die Exemtion der Klöster abhängig [7]). Die Termini erwiesen sich mithin als rechtsbedeutsam. Wie aber ist

---

[1]) Cocqu. II. p. 224 (JL. 7710).

[2]) Pflugk-Harttung II. S. 177 (JL. 5917).

[3]) Gall. Christ. XV. Instr. S. 83 (JL. 8485).

[4]) Migne 163 p. 296 (JL. 6315).

[5]) Robert, l. c. I. p. 186 (JL. 6805).

[6]) Vereinzelt finden sich: „. . . ad indicium . . . iuris et proprietatis . . .," Robert, l. c. I. p. 20 (JL. 6697), „. . . ad indicium . . . iuris et tuitionis . . .," ibid. II. p. 310 (JL. 7149), „. . . ad indicium . . . huius tuitionis et confirmationis . . .," ibid. p. 34 (JL. 6969).

[7]) c. 8. X. 5. 33 (JL. 14037).

ihre Verschiedenheit zu erklären, warum ist ihnen ein unterschiedlicher Rechtsinhalt zuzuweisen [1])?

Wir wollen die schwierige Erklärung des Bedeutungsinhaltes der drei Termini und somit eine Rechtfertigung der Entscheidung Alexanders III. versuchen. Von der Grundlage des Eigentumsgedankens aus erscheint sie uns möglich. Wir erinnern uns daran, dass die Eigenklöster den Zins zahlten zur Rekognition der durch die Kommendation erfolgten Eigentumszugehörigkeit zu dem hl. Stuhle. Diese ursprüngliche und ältere Auffassung des Zinses als eines Eigentumszinses äusserte sich in unserer Periode noch in der allerdings seltener auftretenden Ursprungsbezeichnung „proprietas“; „. . . ad indicium autem Romanae ecclesiae iuris et proprietatis . . .“ zinste das Eigenkloster Tournus [2]). Denselben Eigentumsinhalt hatte aber auch der Terminus „ius“. Es ist falsch, wenn ihn Blumenstok auf eine Stufe stellt mit den allgemeinen Ausdrücken des Schutzes „tutela“, „munimen“, „protectio“ [3]). Das Vorkommen des Terminus „ius“ bedeutet jedenfalls für das 12. Jahrhundert eine im Schutzinstitut neben der Schutzbeziehung noch bestehende engere Zugehörigkeit zur römischen Kirche. Die Bezeichnung war durchtränkt vom Eigentumsgedanken und das Prädikat der päpstlichen Eigenklöster, wie sich häufig für seine Anwendung in und ausserhalb der Zinsformel belegen lässt [4]). Nie wird dagegen im 12. Jahrhundert von nicht kommendierten Anstalten gesagt, dass sie „in iure Romanae ecclesiae“ seien. Auch der Terminus „ad indicium . . . protectionis“

---

[1]) Blumenstok hat a. a. O. S. 133 jene Distinktion Alexanders III. zu Unrecht als willkürlich bezeichnet, Fabre p. 100 sq. urteilt ebenso.

[2]) Robert, l. c. I. p. 12 (JL. 6694).

[3]) Blumenstok S. 63.

[4]) Vgl. für Vezelay: „Ex fundatoris Gerardi comitis oblatione, Viceliacense monasterium b. Petri iuris esse, vestra, ut credimus, notitia non ignorat“ Migne 163 p. 428 (JL. 6567); für dasselbe päpstliche Eigenkloster: „Monasterium ipsum beati Petri iuris est et sub sanctae Romanae ecclesiae patrocinio et defensione consistit“ Bouquet, Rec. XV. p. 433 (JL. 8982); für das Eigenkloster St. Emmeran: „circumadiacentium ab-

schloss eingangs unserer Periode den Hinweis auf das Eigentum in sich; denn wenn auch „protectio“ ganz allgemein das Schutzverhältnis bezeichnete, so war doch im 11. Jahrhundert jene Scheidung kommendierter und nicht kommendierter Schutzklöster eingetreten, und die Klöster, welche anfangs des 12. Jahrhunderts einen Zins bezahlten „ad indicium protectionis“, entrichteten denselben im Sinne jener alten, nur durch das Eigentum begründeten protectio [1]). Lediglich ein Ausdruck der Eigentumszugehörigkeit war auch ursprünglich der Terminus „libertas“. Auf tradierte Klöster konnte man wohl den Ausdruck der „libertas“ anwenden, weil ihre Ergebung ins römische Eigentum einen gesicherten vorteilhaften Rechtszustand bedeutete. Nur in diesem Sinne wurde die Bezeichnung für die Eigenklöster Beinwil [2]), Sebold [3]), Reinhardsbrunn [4]) verwandt.

Freilich zwei Faktoren war im 12. Jahrhundert unablässig an der Arbeit, die Eigentumsbedeutung der drei genannten Termini zu verwischen: die Exemtionsbewegung der Klöster und das ihr entsprechende Verlangen der Kurie, unklare Rechtszustände trennend und sondernd beiseite zu schaffen. Die Scheidung der nicht kommendierten Klöster in exemte und nicht exemte vollzog sich vor und in unserer Periode mühelos. Die ungeheure Mehrzahl der klösterlichen Anstalten war bereits bei der Gründung durch den Bischof so gebunden, dass es zu keiner Kommendation, geschweige denn zu einer Exemtion kam. Ein geringer Bruchteil der nicht kommendierten

---

batum subire iudicium non cogamini nisi forte illorum, qui ad ius et proprietatem Sedis Apostolicae pertinent ...“ Coelestin, Ratispona monast. I. L. pr. p. 139 (JL. 8530). Vgl. noch für Rastede Robert, Bull. II. p. 334 (JL. 7166), für Nonantola Migne 179 p. 257 (JL. 7747).

[1]) Vgl. für das tradierte Cluny die Bestimmung in der Bulle Johanns XI.: „... ad recognoscendum quod praedictum coenobium sanctae apostolicae sedi ad tuendum atque fovendum pertinet, dentur per quinquennium decem solidi.“ Bull. Clun. p. 1 (JL. 3584).

[2]) Trouillat, Mon. de Bâle I. p. 306 (JL. 9101).

[3]) Migne 163 p. 246 (JL. 6207).

[4]) Stumpf, Acta Mag. p. 3 (JL. 5906).

Klöster befand sich durch die besondere Gunst der Umstände, meist durch königlichen Rückhalt[1]), schon eingangs unserer Periode in einer für die Kurie klar und deutlich vorhandenen Exemtionsstellung, wie San Michele di Chiusa[2]), Tutti i Santi di Bari[3]), St. Germain-des-Prés[4]), San Salvatore e Santa Giulia di Brescia[5]), Hersfeld[6]), Evesham[7]), Leno[8]), oder es vollzog sich während unserer Periode die Gründung, ohne dass zugleich an den Papst eine Eigentumsübertragung erfolgte, der königliche Fundatoren nicht zuneigten. In dieser Art eximierte Alexander III. Santa Maria Reale, die Gründung des normannischen Königshauses[9]). Schwierig war die Sonderung in exemte und nicht exemte

[1]) Es ist sehr bemerkenswert, dass wir eine Anzahl Klöster in exemter Stellung antreffen, welche zur Zeit der Geltung des langobardischen Kirchenrechtes als königliche Eigenklöster gegründet waren; dazu zählen San Pietro in Cielo d'Oro di Pavia (für die Beziehungen zum Langobardenreiche vgl. Voigt a. a. O. S. 10 ff., für die exemte Stellung vgl. aus dem Urkundenmaterial unserer Periode Pflugk-Harttung II. S. 173, JL. 5891), Leno (vgl. Voigt S. 14, zur Exemtion vgl. Zaccaria, Della badia di Leno p. 114, JL. 7588 und ausserdem JL. 7024. 8950. 10 216), San Salvatore in Brescia (vgl. Voigt S. 20, zur Exemtion vgl. Migne 163 p. 189, JL. 6082), Nonantola (vgl. Voigt S. 35. 153, zur Exemtion vgl. Pflugk-Harttung II. S. 205, JL. 6354), Bobbio (vgl. Voigt S. 30. 34, zur Exemtion vgl. Cocqu. II. p. 259, JL. 8208, Migne 179 p. 823, JL. 8518), San Salvatore di Montamiata (vgl. Voigt S. 31. 35, zur Exemtion vgl. Pflugk-Harttung II. S. 230, JL. 6968), San Salvatore di Pavia (vgl. Voigt S. 9, zur Exemtion vgl. Migne 163 p. 59, JL. 5853). Man sieht, dass die königliche Abkunft dieser Kirchen die bischöflichen Ansprüche nicht recht aufkommen liess und die Selbständigkeit des Klosters auf Jahrhunderte hinaus sichern half. Durch die Mathildische Schenkung wurde ein Teil der ehemals langobardischen Klöster in päpstliche Eigenklöster verwandelt. Vgl. oben S. 11 Anm. 9.

[2]) Robert, Bull. II. p. 150 (JL. 7043).

[3]) Pflugk-Harttung II. S. 211 (JL. 6468).

[4]) Migne 163 p. 207 (JL. 6128).

[5]) Ebenda S. 189 (JL. 6082).

[6]) Pflugk-Harttung II. S. 211 (JL. 6468).

[7]) Chron. abb. de Evesham p. 173 (JL. 7999).

[8]) Robert, l. c. II. p. 124 (JL. 7024).

[9]) Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12 683).

Klöster bei den Eigenklöstern. Gewiss treffen wir bei einem Teile derselben eine in den Urkunden klar und deutlich herausgearbeitete Exemtion, wie bei Vendôme [1]), Vezelay [2]), La Grasse [3]), Aurillac [4]), Hugshofen [5]). Aber ein anderer Teil befand sich in einem schwankenden Rechtszustande. Die Kommendation hatte seinerzeit wohl die Beziehungen von Kloster und Grundherr in ihren wesentlichen Beziehungen festgestellt, nicht aber das Verhältnis zum Ordinarius; denn dieser war bei der Kommendation nicht zugegen oder nicht beteiligt. Weil den Päpsten die Beziehungen zum Eigenkloster oft unklar genug waren, haben sie vielfach Eigentum und Exemtionsstellung identifiziert [6]). Innocenz II. sah schon in der Tatsache der Zinszahlung ein bedeutsames Element zur Wertung der Klöster, wie sein Schreiben an den Bischof Bernhard von Coimbra erkennen lässt [7]). Wir wundern uns darum auch nicht, dass der in der oben erwähnten Dekretale [8]) namhaft gemachte Legat unschlüssig war, wie er die diöcesanrechtliche Stellung der zinspflichtigen Anstalten beurteilen sollte. Hier stellte sich für die Kurie das dringende Bedürfnis nach festen Kriterien für die Scheidung und Sonderung der Eigenklöster ein, aber diese Separierung ergab sich nicht etwa durch den gewalttätigen Akt der Dekretale Alexanders III., sondern war schon von langer Hand vorbereitet. Es waren nämlich allmählich die Begriffe Schutz und Eigenkloster zurückgetreten vor demjenigen der Exemtion und vor einer der Exemtion nachfolgenden grossen Summe von Privilegbestimmungen. Von einem namhaften

---

1) Ebenda S. 22 (JL. 5899). 2) Bull. Clun. p. 33 (JL. 5924).

3) Robert, l. c. I. p. 58 (JL. 6719). 4) Ibid. p. 22 (JL. 6698).

5) Robert, l. c. II. p. 281 (JL. 7130).

6) Vgl. die Motivierung für das Coenobium b. Mariae Electense (Notredame d'Alet): „. . . quia locus vester beati Petri oblatio et eius Romanae ecclesiae iuris est, nulli omnino archiepiscopo vel episcopo facultas sit super eum . . . excommunicacionis aut interdicti proferre sententiam . . .“ Robert, l. c. I. p. 29 (JL. 6701).

7) Pennotti, Ord. can. hist. cleric. . . . ed. Rom. p. 498 (JL. 7891).

8) c. 8. X. 5. 33 (JL. 14037).

Teile von Eigenklöstern, die unzweifelhaft bereits vor und eingangs unserer Periode exemt waren, wurde auch in unserem Jahrhundert nach wie vor der Zins „ad indicium libertatis" entrichtet. Aber man hatte allmählich die alte „libertas", die Sicherstellung vor dem Eigenkirchenherrn, vergessen und zahlte im Sinne einer anderen „libertas": der Exemtion. Diesen nach und nach veränderten Inhalt deutet auch das Privileg Paschalis' II. an, wenn es die fast stereotype Folge der Zinszahlungen dieses Pontifikates „ad indicium libertatis" plötzlich im Privileg für Melk mit dem Hinweis unterbricht: „Ad indicium autem susceptae a Romana ecclesia exemptionis aureum unum . . . persolvitis" [1]). Der Terminus der „libertas" wuchs sich aus zu einem Kriterium der Exemtion; bereits eingangs unserer Periode war er stärker vom Exemtions- als vom Eigentumsgedanken beseelt. Auch der Terminus „ius", der in unserer Zeit immer noch vorwiegend die Eigentumszugehörigkeit bezeichnete, nahm doch auch schon Exemtionsinhalt in sich auf [2]). Je mehr sich aber die Termini „libertas" und „ius" mit Exemtionsinhalt erfüllten, desto mehr musste die Zinszahlung „ad indicium protectionis" sich absondern und archaisch erscheinen; denn hatte der Begriff der „protectio" bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts nur kommendierte Anstalten umfasst, so war der Terminus von da ab Allgemeinbegriff der Zugehörigkeit zum Schutz geworden. Darum erschien in den ersten Jahrzehnten unserer Periode der Begriff bereits verhältnismässig so selten neben der „libertas". Die Bezeichnung „protectio" besass weder die sprachliche noch die sachliche Fähigkeit, sich dem Exemtionsgedanken anzube-

---

[1]) Migne 163 p. 270 (JL. 6263).

[2]) „. . . nulli alii nisi Romanae et apostolicae sedi, cuius iuris sunt, aliqua teneantur conditione subiecti . . ." für Aurillac, Robert, l. c. I. p. 22 (JL. 6698); „. . . nulli alii nisi Romanae et apostolicae sedis, cuius iuris est (scil.-monasterium), teneantur occasione subiecti . . ." für das Coenobium Rotonense, Migne 180 p. 1247 (JL. 9087). Wir fassen Rotonense als monasterium S. Salvatoris in loco Bain nach de Mas Latrie, Trésor de chronologie, Paris 1889, p. 1964.

quemen. Es war darum nur folgerichtig, dass gegen Mitte des Jahrhunderts, wo ja in der Kanzlei sich auch wichtige Vorgänge rücksichtlich der Formel „salva sedis apostolicae auctoritate“ vollzogen, der Brauch sich einbürgerte, die Zinszahlung „ad indicium libertatis“ den exemten, die Zinszahlung „ad indicium protectionis“ den nicht exemten Eigenklöstern zuzuweisen; die Zinszahlung „ad indicium iuris,“ die bereits vordem nur selten und gewöhnlich in Verbindung mit dem Terminus „libertas“ aufgetreten war, fiel der Deutlichkeit wegen aus. Die Form der Zinszahlung wurde zum Ausdruck der rechtlichen Stellung des Klosters.

In näherer Begründung unserer bisherigen Darstellung verdient die Trennung der Eigenklöster in exemte und nicht exemte unsere weitere Aufmerksamkeit. Blumenstok hat die Verschiedenheit der Eigenklöster nicht erkannt. Seine Darstellung ist von dem Gedanken durchweht, alle Eigenklöster seien exemt [1]). Kraaz folgt ihm hierin [2]), und diesem wiederum schliesst sich Moreau an [3]). Wir können jedoch für viele Fälle die Existenz nicht exemter Eigenklöster belegen. Das vom Dekan der Kollegiatkirche S. Gereon zu Köln an Coelestin II. tradierte Kloster Mons S. Johannes (D. Lüttich) besass in der dieserhalb 1144 ausgestellten Urkunde keinen Hinweis auf Exemtion; ex silentio wäre noch kein vollgültiger Beweis dafür abzuleiten, aber es finden sich der päpstliche und bischöfliche Vorbehalt zugleich [4]), es fehlt die Bezeichnung „specialiter“ [5]). Das Zugeständnis der Freiheit von den Folgen eines allgemeinen Interdiktes, ein oft nicht exemten Klöstern gegebenes Indult [6]) ist noch keine Freiheit von der Strafgewalt des Ordinarius, zum Ueberfluss zahlte das Kloster einen Gold-

---

[1]) Blumenstok, a. a. O. S. 145.
[2]) Kraaz, a. a. O. S. 10. 16 ff.
[3]) Moreau, L'abbaye de Villers-en-Brabant p. 28 sq.
[4]) Ueber seine Bedeutung für die Exemtion vgl. unten S. 61.
[5]) Vgl. unten S. 47 ff.
[6]) Vgl. unten.

denar „ad indicium . . . protectionis“ [1]); schliesslich war das Kloster eines der wenigen tradierten Prämonstratenserklöster und die Prämonstratenser waren, wie wir vorwegnehmen, an den Bischof gebunden. Kloster Indersdorf war tradiert, besass aber in der Urkunde Innocenz' II. (JL. 8490) keinen Hinweis auf Exemtion, dagegen in der Dekretformel den bischöflichen Vorbehalt: „salva nimirum dioecesani episcopi debita iusticia et reverentia“ [2]). Das Privileg Coelestins II. 1144 verstärkte die Abhängigkeit noch durch den Hinweis, dass der Diöcesanbischof die Pontifikalien zu reichen habe [3]); dieselben Merkmale trug auch die Urkunde Innocenz' II. 1143 für Weingarten [4]). Das gleichfalls tradierte Echenbrunn liess sich nach dem Privileg Calixts II. die Weihehandlungen vom Diöcesanbischof erteilen und besass die jede Exemtion deutlich ausschliessende Formel: „salva tamen in omnibus dioecesani episcopi reverentia“ [5]). Paulinzelle wies in den vier Privilegien unserer Periode keine Anzeichen von Exemtion auf, wohl aber die Verpflichtung, die Konsekrationen vom Ordinarius sich geben zu lassen und dazu die Formel: „salva dyoecesani episcopi iustitia et reverentia“ [6]). Auch für das gleichfalls tradierte Gernrode findet sich in der Urkunde Eugens III. 1151 kein Hinweis auf Exemtion; es zahlte einen Zins „ad indicium ... protectionis“ [7]) und war, wie das Privileg Hadrians IV. erkennen lässt, der Halberstädter Kirche untertan [8]). Tradiert und nicht exemt waren auch Usenhofen [9]),

---

[1]) Migne 179 p. 799 (JL. 8490).

[2]) Hundt, UB. des Klosters Indersdorf I. S. 3 (JL. 7456).

[3]) Cocqu. II. p. 264 (JL. 8495).

[4]) Wirtemb. UB. II. S. 19 (JL. 8355).

[5]) Robert, Bull. II. p. 20 (JL. 6959).

[6]) Stumpf, Acta Mag. p. 9 (JL. 6399), p. 12 (JL. 7188), p. 19 (JL. 7724), p. 28 (JL. 8467).

[7]) Heinemann, C. D. Anh. I. p. 270 (JL. 9471).

[8]) G. Schmidt, UB. d. Hochst. Halberstadt I. S. 215 (JL 10189 a).

[9]) Migne 163 p. 134 (JL. 5988); Robert, l. c. II. p. 130 (JL. 7027).

Reinhardsbrunn [1]), St. Peter auf dem Schwarzwald [2]), Gottesau [3]), Wiblingen [4]), Lausnitz [5]), Diessen u. a. [6]). Wir haben also mit der Tatsache nicht exemter Eigenklöster zu rechnen. Fast regelmässig stand bei den genannten Klöstern die Privilegbestimmung der freien Vogtwahl, deutlich zeigt sich mithin der Zustand der alten „libertas". Auch formell trat der neuen „libertas" der Exemtion gegenüber die nicht exemte Stellung hervor in der seit Mitte des Jahrhunderts oben erwähnten Tendenz, nicht exemte Eigenklöster den Zins „ad indicium protectionis" zahlen zu lassen. Herrschte in der Anwendung auch noch keine absolute Festigkeit, welche wir für die päpstliche Kanzlei aus allgemeinen Gründen, wie auch speziell mit Rücksicht auf die mechanische Wiederholung der Bestätigungsbriefe nicht voraussetzen, so ist doch eine relative Stetigkeit gar nicht zu verkennen. Entrichtete das nicht exemte päpstliche Eigenkloster Berchtesgaden 1121 einen Zins „ad indicium . . . libertatis" [7]), so zahlte es 1142 „ad indicium . . . protectionis" [8]). Ein Zins „ad indicium . . . protectionis" findet sich seit Mitte des Jahrhunderts bei den nicht exemten Eigenklöstern Marchiennes [9]), Rott [10]), Romersdorf [11]), Scheyern [12]), Mogilno [13]),

---

[1]) Stumpf, l. c. p. 21 (JL. 7970).

[2]) Migne 166 p. 1304 (JL. 7385); Dümgé, Reg. Bad. p. 137 (JL. 9177); Neues Archiv II. p. 211 (JL. 10305); Neugart, Ep. Const. I. 2. p. 587 (JL. 13350).

[3]) Robert, l. c. II. p. 22 (JL. 6960).

[4]) Wirtemb. UB. I. S. 371 (JL. 7252), II. S. 46 (JL. 9182).

[5]) Reizenstein, Reg. d. Graf. v. Orlamünde S. 233 (JL. 7843).

[6]) Migne 179 p. 119 (JL. 7533).

[7]) Migne 163 p. 1206 (JL. 6903).

[8]) Migne 179 p. 573 (JL. 8193).

[9]) Pflugk-Harttung I. S. 188 (JL. 8945).

[10]) Cocqu. II. p. 258 (JL. 8250).

[11]) Hugo, Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales, II. Pr. p. 441 (JL. 13394).

[12]) Migne 180 p. 1034 (JL. 8747).

[13]) C. D. major. Poloniae I. p. 30 (JL. 13436).

S. Maria di Montano (D. Mailand) u. a.[1]). Fast regelmässig wurde der Brauch unter Alexander III. Dieser Papst schuf also in seiner Instruktion an den Legaten (c. 8. X. 5. 33) nicht etwa durch willkürliche Distinktion des „ad indicium . . . protectionis“ und „ad indicium . . . libertatis“ neue Rechtsverhältnisse, sondern formulierte nur eine durch den Kanzleigebrauch seiner Vorgänger angestrebte Klärung ungewisser Rechtszustände. Jedoch zum vollen Verständnis der für die Geschichte der Exemtion wichtigen Dekretale bedarf es noch einer Erklärung des in ihr angezogenen Begriffes „specialiter“.

3. Die tutela specialis.

Wie die oben genannten Termini „ius“, „libertas“, „protectio“ war der Begriff „specialiter“, „specialis“ [2]) bereits aus einer älteren Zeit übernommen [3]). Erst in unserer Periode jedoch erhielt er einen festen, scharf abgegrenzten Rechtsinhalt; seiner Wichtigkeit entsprach eine häufige urkundliche Anwendung. Es ist uns unverständlich, wie gegenüber dieser Erscheinung Blumenstok von einer Seltenheit und einem Abnehmen, von einer nur statthabenden Wiederholung in den Konfirmationen älterer Privilegien sprechen kann [4]). Seinen Platz fand das specialiter gewöhnlich in der Arenga, es gab diesem sonst bedeutungslosen Eingang rechtlichen Inhalt; doch begegnet

---

[1]) Eichhorn, Ep. Cur. Cod. Pr. p. 60 (JL. 13108).

[2]) Wir sprechen der Einfachheit halber von einem allerdings auch am meisten bezeugten „specialiter“ neben einem „specialius“, „specialis tutela“, „specialis praerogativa“ (Beyer, UB. z. Gesch. d. Mittelrheins I. S. 572, JL. 8093), „speciale debitum“ (Doublet, Hist. de St. Denys, p. 511, JL. 12920).

[3]) Vgl. das Privileg Alexanders II. 1070 für Éenane, Piot, Cartulaire d'Éenane p. 6.

[4]) Blumenstok, a. a. O. S. 63. — Man lese demgegenüber die nachdrucksvolle nnd wuchtige Anwendung des Begriffes durch Coelestin II. in seinen Schreiben an süddeutsche Bischöfe bezüglich Rotts, Migne 179 p. 788 (JL. 8475).

man ihm, was Kraaz nicht erkannt hat[1]), des öfteren auch ausserhalb der Arenga. Im ersteren Falle pflegte der Papst darauf hinzuweisen, dass er dem Kloster darum besonders verpflichtet sei zu helfen, weil es ihm „specialiter" zugehöre. So liest man am Anfang der Urkunde Paschalis' II. für Santa Maria in Bantia (Neapel): „Cum universis sanctae ecclesiae et apostolicae sedis auctoritate et benevolentia debitores existamus: illis tamen locis et personis, quae specialius ac familiarius Romanae sunt ecclesiae addictae, quaeque amplioris religionis gratia eminent, propensiores nos convenit eorum tanto studio imminere. Quia . . . coenobium . . . Romanae et apostolicae ecclesiae hactenus iure proprio adhaesisse noscuntur, nos . . . ipsum sub nostrae manus protectione specialiter confovemus ac diligimus" [2]).

Unschwer dürfte zu erkennen sein, dass der Begriff „specialiter" mit dem Eigentumsgedanken zusammenhing[3]) und doch etwas Selbständiges neben ihm bedeutete. Die Einführung des Begriffes neben den Bezeichnungen „ius", „protectio" und „libertas" war eine Notwendigkeit. Es gab eine Reihe von päpstlichen Klöstern — sie blieben freilich immer in der Minderheit —, die trotz der Eigentumszugehörigkeit zur römischen Kirche keinen Zins zahlten[4]); ihnen war wegen der Zinslosigkeit die

---

[1]) Kraaz, a. a. O. S. 14.

[2]) Ughelli, It. sac. VII. p. 30 (JL. 5945).

[3]) Quod profecto tanto amplius nos gravare noveritis, quanto specialius atque familiarius locus vester in ipsius beati Egydii oblatione ad Romanam cognoscitur ecclesiam pertinere, hiess es bei dem Eigenkloster St.-Gilles, Robert, l. c. I. p. 34 (JL. 6703).

[4]) Als zinslose, zugleich als exemte Eigenklöster erscheinen in unserer Periode San Paolo di Valleponte (Pflugk-Harttung II. S. 200, JL. 6272), St. Augustine (Thomas de Elmham, Hist. mon. St. Augustini Cantuariensis p. 378, JL. 8121), Fulda (Robert, l. c. II. p. 41, JL. 6972), San Sisto di Piacenza (Cocqu. II. p. 214, JL. 7581), Santa Maria di Pinerlo (Robert, Bull. II. p. 79, JL. 6996), St. Pierre de Valleras (Robert, l. c. II. p. 85, JL. 7003), St. Maurice en Valais (Pflugk-Harttung II. S. 281, JL. 7704). Unser Urteil über ihre Zinslosigkeit erfolgt auf Grund sämtlicher, wegen Raummangels hier nicht eigens aufgeführten Privilegien unserer Periode; immerhin ist es bei einigen Klöstern dieser Art nicht ganz ausgeschlossen, dass

Möglichkeit der Zinsformel „ad indicium . . . libertatis“ am Schlusse der Urkunde genommen. Sollte ihre besondere Zugehörigkeit zur römischen Kirche dennoch zum Ausdruck kommen, so bot sich der Terminus „specialiter“ für die Arenga. Aehnlich lag die Notwendigkeit seiner Einführung bei jenen Klöstern vor, die wohl mit der Exemtion ausgestattet waren, aber nicht im päpstlichen Eigentum sich befanden. Dass der

eine Zinszahlung doch stattfand, weil die Zinsangabe oft unterbleibt. Höchst bemerkenswert sind in dieser Hinsicht die Privilegien für Cluny. Die erste Urkunde des Bull. Clun., das Privileg Johanns XI. (p. 1, JL. 3584) verzeichnet die Zinslast: „Sane ad recognoscendum, quod praedictum coenobium sanctae apostolicae sedi ad tuendum atque fovendum pertinet, dentur per quinquennium decem solidi,“ welche Bestimmung einige Bestätigungsbullen (vgl. für Agapet II. ibid. p. 4) wiederholen. Aber in der grossen Summe der päpstlichen Privilegien unserer Periode geschieht niemals wieder des Zinses Erwähnung. Auffällig ist es nun, dass uns im liber censuum (Fabre, Le Liber Censuum I. p. 189) die Bestimmung begegnet: „In episcopatu Matisconensi. Monasterium Cluniacense Matisconensis dioecesis pro exemptione membrorum dicti monasterii facta per dominum C. papam VI., cum caput esset prius exemptum, unam unciam auri singulis annis censuale.“ Hier dürfte durch Clemens VI. eine neue zweite Zinsbelastung und zwar nicht mehr des Eigentums, sondern der Exemtion der Kongregation wegen stattgefunden haben; von Gregor V. an gerechnet, von dem zum letzten Male (vgl. Fabre p. 189 n. 1, JL. 3965) eine Bestätigung des Zinses vorliegt, hatte wohl das Kloster in der Zwischenzeit keinen Zins gezahlt (vgl. oben S. 36); denn sonst müsste bei den vielen Bestätigungen aus unserer Periode und noch mehr bei den häufigen Hinweisen der Päpste auf ihr Eigentümerverhältnis zu Cluny irgend ein Hinweis auf den Zins sich finden. Wir nehmen zu weiteren Vergleichen zwischen den Zinsangaben unserer Urkunden und den Notizen im liber censuum keine Veranlassung, weil für derartige Vergleiche die von uns behandelte Periode von 83 Jahren sich sicher als zu kurz erweist. Es ist desgleichen nicht unsere Aufgabe, den Grund für die Erscheinung von zinslosen exemten Eigenklöstern darzulegen, weil die Kommendationen dieser alten Klöster, deren Reihe sich noch vermehren lässt, ausserhalb unserer Periode liegen. Einen Fingerzeig mag immerhin der Umstand geben, dass Heinrich II. von England entrüstet war, zu hören, dass Alexander III. von St. Augustine of Canterbury einen Zins einforderte, Thomas de Elmham p. 429 (JL. 13293).

Begriff dann auch bei den zinszahlenden Eigenklöstern sich einfand, ist nicht zu verwundern. In dieser Lage einer, bald das Eigentum, bald die Exemtion wiedergebenden schwankenden Bezeichnung treffen wir das „specialiter" zu Beginn unserer Periode. Doch ist nicht zu verkennen, dass es sich schon damals stärker dem Exemtionsinhalte zuneigte. Wir begegnen bereits unter Paschalis II. einer Reihe aus anderen Gründen bestimmt als exemt nachzuweisender Klöster, wo sich der Begriff „specialiter" nachdrucksvoll wie oben in die Arenga einführt, wie San Salvatore di Settimo[1], San Pietro di Cremona[2], Vendôme[3], Aurillac[4], Lérins[5], Blandigny[6], das genannte Santa Maria in Bantia[7] u. a. Aber nicht notwendig müssen alle exemten Klöster ein Specialiterverhältnis in der Arenga erwähnen. Mit Vorliebe wurde das Specialiterverhältnis von den Päpsten in ihren intervenierenden Schreiben angeführt bei Bedrängnis exemter Klöster durch Laien und Bischöfe[8], bei Empfehlungen an Legaten, an den König[9] und an andere Instanzen[10]; anderseits wussten auch die Bischöfe, dass der Terminus eine besonders enge Zugehörigkeit zur römischen Kirche bedeutete[11]. Calixt II. begründete die Bestimmung der

---

[1]) Pflugk-Harttung II. S. 176 (JL. 5895).

[2]) Ebenda S. 174 (JL. 5892).

[3]) Pflugk-Harttung III. S. 22 (JL. 5899).

[4]) Pflugk-Harttung I. S. 73 (JL. 5919).

[5]) Moris et Blanc, Cart. de Lérins I. p. 295 (JL. 5932).

[6]) Migne 163 p. 111 (JL. 5940).

[7]) Ughelli, It. sac. VII. p. 30 (JL. 5945).

[8]) Migne 179 p. 121 (JL. 7534); Bouchet im Bull. de la société arch. du Vendomois XXIII. [1884] p. 35 (JL. 6873 a); Robert, l. c. II. p. 135 (JL. 7030).

[9]) Von Paschalis II. für St.-Sernin de Toulouse bei Sancho von Aragon, Pflugk-Harttung I. S. 77 (JL. 5961).

[10]) Die Bitte, welche Hadrian IV. 1155 an Arnold von Köln, Eberhard von Salzburg und Wibald von Stablo richtete, Kloster Farfa dem anrückenden Könige zu empfehlen, wurde mit der Specialiterstellung des Klosters begründet. Jaffé, Bibl. I. p. 573 (JL. 10071).

[11]) Mon. pont. Avern. p. 217 (JL. 9372), Coll. d. Cart. IX. p. 501 (JL. 7433).

Freiheit von der Strafgewalt des Ordinarius in seinem Privileg für das spanische Kloster Octavio (S. Cucuphat, Saint Culgat) nachdrücklich mit einem Hinweis auf die Specialiterstellung der Abtei[1]; dieselbe Motivierung findet sich im Privileg Hadrians IV. für Chaise-Dieu[2]. Interessant für eine bereits vor Alexander III. existierende vulgäre Auffassung, dass die Specialiterstellung eines Klosters eben die exemte sei, war ein Hinweis der Mönche von Souillac in ihrem Kampfe mit der Abtei Aurillac während des Pontifikates Hadrians IV.[3].

Aber neben der Anwendung für exemte erfolgte zu gleicher Zeit, wenn auch nicht so häufig, der Gebrauch des Terminus specialiter bei nicht exemten Eigenklöstern, wie bei Rosenfeld[4], Reinhardsbrunn[5], St. Peter auf dem Schwarzwald[6]. Die Anwendung im Sinne des Eigentumsbegriffes zeigte auch Coelestin II. in seinem Eingreifen zu Gunsten Rotts. Das erste Privileg unserer Periode für Rott (S. Marini et Aniani) von Innocenz II. enthielt als besonderes Zeichen der Zugehörigkeit zur römischen Kirche ausser der Schutzformel nur die Zinsangabe: „ad indi-

---

[1]) Robert, l. c. I. p. 196 (JL. 6814).

[2]) Pflugk-Harttung III. S. 185 (JL. 10315 a). Unter Calixt erhielt das exemte San Clemente di Pescara ein Privileg, das nur Schutzformel, Konfirmation, Dekret, aber auch den Hinweis auf die Specialiterstellung aufwies. Robert, Bull. I. p. 327 (JL. 6897). Derartige knappe Bestätigungsbriefe waren im übrigen fürs exemte Kloster höchst selten; hier hatte das „specialiter“ bereits eine repräsentative Kraft für die sonst bei den Exemten breit ausladenden Bestimmungen. Die Tatsache der Exemtion des Klosters ergibt sich aus dem sehr ausführlichen Privileg Hadrians IV., Migne 188 p. 1625 (JL. 10557).

[3]) „. . . asserentes Soliacensem ecclesiam ad ius et proprietatem sanctae Romanae ecclesiae specialiter pertinere et ideo eam sicut et reliqua monasteria Romanae ecclesiae pertinentia dicebant nulli debere alii respondere.“ Mon. pont. Averniae p. 247 (JL. 10478). Bernhard von Clairvaux gebraucht den Terminus „specialiter“ für Klöster im Sinne des Eigenklosters und der exemten Stellung zugleich. Migne 182 p. 769; Fabre, Étude p. 98.

[4]) Lappenberg, Hamb. UB. I. p. 118 (JL. 5905).

[5]) Stumpf, Acta Mag. p. 3 (JL. 5906).

[6]) Migne 166 p. 1304 (JL. 7385).

cium . . . protectionis“ [1]). Wir folgern daraus für die Zeit Innocenz' II., dass wir ein wahrscheinlich nicht exemtes, jedenfalls tradiertes Kloster vor uns haben. Unsere Auffassung von der Eigentumszugehörigkeit des Klosters bestätigt das erwähnte Schreiben Coelestins II. an Konrad von Salzburg und andere süddeutsche Bischöfe, in welchem der Papst den Episkopat ermahnte, nicht zu vergessen, dass Rott ein Eigenkloster (proprietas) der römischen Kirche sei; zugleich bemerkte er aber ausserdem noch, dass das Kloster „specialius“ Rom zugehöre [2]). Es wäre jedoch falsch, aus dieser in der Urkunde nachdrücklich verwandten Bezeichnung die Exemtion des Klosters zu folgern; denn nach einer inzwischen erfolgten belanglosen Bestätigung Eugens III. [3]) arbeitete Alexander III. in einer dem privilegium commune der Benediktiner [4]) sich annähernden Fassung unter Fortlassung jedes „specialiter“ die nicht exemte Stellung des Klosters deutlich heraus [5]). Nach einem längeren unsicheren Schwanken zwischen Eigentums- und Exemtionsinhalt wies jedoch die feste, ordnende Hand Alexanders III. die Bezeichnung „specialiter“ dem Sprachgebrauch der Exemtion zu. Er erhob ihn bewusst zum klassischen Ausdruck der exemten Rechtsstellung der Klöster. Wo früher Eigenklöster, die nicht exemt waren, ein „specialiter“ in ihren Urkunden aufgewiesen hatten, da verschwand es. Besass St. Peter auf dem Schwarzwald in der Urkunde Innocenz' II. neben der Erwähnung der Kommendation ohne weitere Anzeichen der

---

[1]) Cocqu. II. p. 258 (JL. 8250).

[2]) Migne 179 p. 788 (JL. 8475): „. . . unde tanto propensius ipsum monasterium et fratres intervenientes iuvare et manutenere debemus, quanto specialius eos ad ius sedis apostolicae pertinere et sub eius protectione ac defensione permanere cognoscitis.“

[3]) Migne 180 p. 1464 (JL. 9464).

[4]) Tangl, Päpstl. Kanzleiordnungen S. 233.

[5]) Pez, Thesaurus anecd. VI. I. p. 401 (JL. 13358). Vgl. zur schwankenden Anwendung des Terminus „specialiter“ in der voralexandrinischen Zeit noch die Urkunden für Aniane: Mon. pont. Avern. p. 163 (JL. 6714), Mém. de la soc. arch. de Montpellier V. p. 515 (JL. 7093), Migne 166 p. 1290 (JL. 7355).

Exemtion ein „specialiter" [1]), so war in der Bestätigung Alexanders III. der Terminus verschwunden und auch dieses Kloster in die Bahnen des privilegium commune der nicht exemten Benediktiner verwiesen [2]). Anderseits fügte Alexander III. den Terminus, den er so zum festen Rechtsbegriff erhoben hatte, mit bewusster Absicht in die Privilegien der Exemten ein. Weil nun die Bezeichnung nicht mehr am Eigentum als solchem haftete, verwandte er sie auch, wie für die Templer [3]), für exemte zentralisierte Orden, die nichts mit dem Eigentumsgedanken des isolierten Benediktinerklosters zu schaffen hatten. Jedesmal, wo in den alexandrinischen Privilegien der Terminus Verwendung findet, geschieht es bei einem exemten Kloster [4]). Häufiger noch als seine Vorgänger wandte er den jetzt rechtlich bestimmten Terminus mit nachdrücklicher Betonung bei Bedrängungen und Anfeindungen Exemter an, wie bei St.-Vaast [5]), Cluny [6]), St.-Bertin [7]), San Clemente di Pescara [8]), St.-Gilles [9]), St.-Denis [10]), Nonantola [11]). Damit stimmt es überein, wenn Alexander III. einmal in einem Schreiben an den Erzbischof Richard von Canterbury die Kirchen seiner Provinz in solche

---

[1]) Migne 166 p. 1304 (JL. 7385).

[2]) Neugart, Ep. Const. I. 2. p. 587 (JL. 13350). Weil Fleig mit der Terminologie der Exemtion nicht vertraut ist, kann er zu keinem bestimmten Urteil über die Rechtsstellung des unzweifelhaft nicht exemten St.-Peter gelangen; ihm (a. a. O. S. 93) „scheint bei St.-Peter durchaus keine völlige [sic!] Exemption von der bischöflichen Rechtsprechung vorzuliegen."

[3]) „. . . ad cuius defensionem specialiter pertinent." Kehr, a. a. O. 1899, S. 400 (JL. —).

[4]) Vgl. JL. 11423. 11621. 11720. 12301. 12714. 12720. 12930. 13027. 13193. 13332. 13346.

[5]) Guimann, l. c. p. 160 (JL. 11673).

[6]) Migne 200 p. 1093 (JL. 12764).

[7]) Haigneré, Les chartes de St.-Bertin I. p. 128 (JL. 12929).

[8]) Jaffé, Bibl. III. p. 409 (JL. 13409).

[9]) Goiffon p. 90 (JL. 13431).

[10]) Migne 200 p. 1288 (JL. 14275).

[11]) Ibid. p. 1090 (JL. 12758).

einteilte, welche der Jurisdiktion des Bischofs unterworfen, und in solche, die specialiter dem Papste zugehörig seien[1]); ebenso unterschied er in einem Schreiben für St.-Vaast zwischen Abteien, die specialiter und nicht specialiter zum römischen Papst gehörten (ad Romanum specialiter non spectant pontificem)[2]). Endlich erhielt unter Alexander III. auch die Bezeichnung speciales filii in Klosterprivilegien den Sinn „exemte" Mönche[3]), nachdem bereits die Vorgänger[4]) dieses Papstes den Ausdruck in demselben Sinne, jedoch vereinzelt, angewandt hatten.

Erst nach Darlegung dieser Entwicklungsgänge verstehen wir die oben erwähnte, von Blumenstok[5]) zurückgewiesene Dekretale[6]). Der Legat hatte über die zinspflichtigen Anstalten des Bistums Novara Alexander III. Mitteilungen zugehen lassen. Der Papst verknüpfte mit seiner Antwort eine Instruktion, die auf ein fehlerhaftes oder doch unschlüssiges Verhalten des Legaten hinweist. Alexander bemerkte, dass, wie nicht alle, welche dem hl. Petrus specialiter zugehörten, jährlich dem apostolischen Stuhle Zins zahlten, so auch nicht alle Censualen von der bischöflichen Gewalt befreit wären. In jedem einzelnen

---

1) „. . . infra fines provinciae Cantuariensis in ecclesiis ad iurisdictionem Cantuariensis ecclesiae pertinentibus aut in ecclesiis, quae specialiter beati Petri et nostri iuris existunt . . .," Migne 200 p. 1199 (JL. 13250).

2) Guimann p. 89 (JL. 11682).

3) Vgl. Comp. I. L. 3. t. 25. c. 4 (JL. 13741); Heinemann, C. D. Anh. I. p. 417 (JL. 13421); Bull. Clun. p. 70 (JL. 10722).

4) Bereits Paschalis II. begründete die Befreiung der Kongregation von Vallombrosa mit dem Hinweis auf ihre Stellung als „speciales filii": „Nec ulli episcopo potestas sit, excommunicationem aut interdictum vobis ingerere, ut qui in speciales estis filios apostolice sedis assumpti, nullius alterius iuditio temere exponamini," Pflugk-Harttung II. S. 209 (JL. 6447); vgl. auch die Anwendung im Sinne der Exemtion unter Anastasius IV. für San Vincenzo di Volturno (Migne 188 p. 1021, JL. 9811) und für San Sisto di Piacenza (ibid. p. 1026, JL. 9819), unter Hadrian IV. für Chaise-Dieu (Pflugk-Harttung III. S. 185, JL. 10315 a).

5) A. a. O. S. 133 f.

6) c. 8. X. 5. 33 (JL. 14037).

Fall sei der Wortlaut der den Kirchen erteilten Privilegien einzusehen. Wenn es sich ergebe, dass die Zinszahlenden „specialiter“ dem hl. Petrus zugehörten und der Zins „ad indicium perceptae libertatis“ übertragen sei, so liege Exemtion vor. Wenn dagegen der Zins „ad indicium perceptae protectionis“ gezahlt werde, so seien dieserhalb die zinspflichtigen Anstalten der Jurisdiktion des Ordinarius nicht entzogen[1]). Mit dieser Entscheidung zog der Papst nur das Fazit einer längeren Entwicklung.

Alexander III. mochte aber immerhin selbst fühlen, dass dem Terminus „specialis“ gleich den übrigen genannten noch etwas von seiner zwitterhaften Vergangenheit anhafte. Deshalb war er bemüht, die vorhandenen Ausdrücke der Exemtionsterminologie „specialiter“ und „libertas“ durch einen klaren, unzweideutigen, in seiner Anwendung spezifisch alexandrinischen Terminus zu verstärken; es geschah das durch Hinzufügung des „nullo mediante“[2]). Gerade in der häufigen Anwendung,

---

[1]) „Si vero ad indicium perceptae protectionis census persolvitur, non ex hoc iuri dioecesani episcopi aliquid videtur esse subtractum,“ ibid. — Im Anschluss an obige Erörterungen möchten wir in der von Friedberg mitgeteilten Rezension von Coll. Lips. XXXIV. 4 (Friedberg, Comp. ant. p. 198, JL. 14 237): „Veniens ... B. Novarum episcopus ... monstravit, quod obedientiam et reverentiam, quam ei aliae ecclesiae episcopatibus (in episcopatu?) Novarum impendunt, contempnitis exhibere credentes ecclesiam vestram mancipatam ab eius subiectione propter censum, quem beato Petro et nobis solvitis annatis. Quoniam igitur sicut nec omnes ecclesiae, que spiritualiter ad ecclesiam Romanam respitiunt, censuales sunt, ita nec censuales ab episcoporum subiectione et hobedentia sunt exemptae ...,“ für „spiritualiter“ ein „specialiter“ und für „nec censuales“ ein „nec omnes censuales“ gesetzt wissen; sonst erscheint uns eine befriedigende Interpretation unmöglich.

[2]) Vgl. für Alt-Corbie: „... universis dei ecclesiis et his precipue, que nobis sunt nullo mediante subiecte, debitores videmur,“ Pflugk-Harttung I. S. 252 (JL. 13 562); für Westminster: „... qui nullo mediante ad iurisdictionem beati Petri et nostram specialiter pertinere noscuntur,“ Mon. Angl. nov. ed. I. p. 311 (JL. 12 734); siehe auch die die ganze Entwicklung zusammenfassende Formel für San Vittorino di Benevento:

in der bewussten Einfügung in die Konfirmationen der Privilegien früherer Päpste [1]), in seiner scharfen Bestimmtheit lässt dieser Sprachgebrauch die sondernde, abgrenzende Art und die gesetzgeberische Kraft der Persönlichkeit des grossen mittelalterlichen Juristen erkennen.

Blumenstok hat diesen letzten, bedeutsamsten Terminus der Exemtionsterminologie unbeachtet gelassen, Hüfner und Kraaz taten desgleichen. Fabre kennt eine häufige Anwendungsart erst für das 13. Jahrhundert. Kraaz sprach, das Schwanken und die erst langsame Herausarbeitung des Begriffes „specialiter" nicht beachtend, mehr aphoristisch die Ansicht aus, jede exemte Urkunde müsse notwendig das Attribut „specialiter" tragen, und jedes „specialiter" sei ein Hinweis auf die Exemtion [2]). Die voraufgehende Darstellung lässt diese Meinung als falsch erkennen.

4. Die Formel „salva sedis apostolicae auctoritate".

Bedeutsam für die Klosterprivilegien unserer Periode erscheint auch der päpstliche Vorbehalt.

Als Erster hat Thaner ihn 1872 eingehender behandelt [3]). Er schied in seiner Anwendung eine vor- und nachcoelestinische Periode. In der ersteren habe der Vorbehalt in Rücksicht auf die Spiritualien nur die überkommene Autorität der

---

„Et quia monasterium vestrum specialiter iuris et proprietatis beati Petri existit et ad provisionem et dispositionem Romanae ecclesiae nullo mediante noscitur pertinere . . .," Migne 200 p. 479 (JL. 11389).

[1]) „nullo mediante" nicht vorhanden für St. Germain-des-Prés JL. 6128 (Migne 163 p. 207), JL. 6947 (ibid. p. 1230), JL. 7427 (Migne 179 p. 65), wohl aber gesetzt in JL. 12741 (Migne 200 p. 1083); nicht verwendet für St.-Denis JL. 6749 (Migne 163 p. 1126), JL. 7472 (Migne 179 p. 93), JL. 9247 (Migne 180 p. 1339), wohl aber gesetzt JL. 13193 (Migne 200 p. 1196); nicht angewandt bei Malmesbury JL. 8233. 9466, zum erstenmal gebraucht durch Alexander III. JL. 12780 (Reg. Malm. I. p. 370).

[2]) Kraaz, a. a. O. S. 18.

[3]) Thaner, Sitzungsberichte d. Kais. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. LXXI. Wien 1872, S. 807 ff.

römischen Kirche gewahrt, in Rücksicht auf die Temporalien lediglich die Wahrung weltlicher Besitzrechte bedeutet. Seit Coelestin aber werde der Vorbehalt unterschiedslos angewandt, „so dass sich irgend eine konkrete Bedeutung gar nicht mehr erkennen lässt" [1]). Der Vorbehalt habe „eine abstrakt-theoretische Bedeutung angenommen" [2]). Er werde im Sinne eines absoluten Gesetzgebungsrechtes des Papstes verwendet und sei von aussen durch Gratian (I. Pars C. XXV q. 1 Dict. Grat.) hereingetragen. Wie bei Gratian sei seit Coelestin der Vorbehalt als solcher des Widerrufs aufzufassen.

Diese Grundgedanken des an Einzelbeobachtungen reichen und gedankentiefen Aufsatzes wurden von Schulte [3]), Hauck [4]) und Stutz [5]) übernommen. Die Nachprüfungen von Thaners Ergebnissen, die Sägmüller auf Grund eines umfassenderen, die Publikationen von Kehr einbeziehenden Materials vorgenommen hat [6]), dürften jedoch ergeben haben, dass schon seit dem Pontifikate Gregors VII. der Vorbehalt „salva sedis apostolicae auctoritate" auf Grund der gregorianischen Ideen vom Primat durch die päpstliche Kanzlei im Sinne eines absoluten Gesetzgebungsrechtes verwandt wurde, und dass nicht erst gratianische Sätze dazu den Anstoss gaben [7]).

Auf die weitverzweigte Anwendung der bereits vor unserer Periode gebrauchten und ausserhalb der Klosterprivilegien sich bewegenden Formel können wir uns im Rahmen unserer Arbeit nicht einlassen. Dafür wollen wir versuchen, sie in ein neues Licht zu rücken durch die Beachtung ihrer Bedeutung für die

---

1) Thaner, a. a. O. S. 825.

2) Ebenda S. 829.

3) Schulte, Gesch. d. Quell. u. Lit. des kan. Rechtes I. S. 94 f.

4) Hauck, a. a. O. IV². S. 157.

5) Stutz, Kirchenrecht bei Holtzendorff-Kohler, Encykl. II⁶. S. 850 f.; vgl. Sägmüller, Theol. Quartalschr. LXXXIX. [1907], S. 103.

6) Sägmüller, „Die Idee Gregors VII. vom Primat," Theol. Quartalsschr. LXXVIII. [1896], S. 577 ff.; zur Formel „Salva sedis apostolicae auctoritate" Theol. Quartalsschr. 1907, S. 93 ff.

7) Sägmüller, a. a. O. 1907, S. 116 f.

Geschichte der Exemtion. Thaner hat, in Ablehnung eines konkreten Inhaltes, für den Vorbehalt der nachcoelestinischen Zeit diese Seite der Frage nicht in Betracht gezogen; er schliesst übrigens seine Untersuchungen bereits mit Hadrian IV. ab.

Wir beobachten für die drei ersten Jahrzehnte unserer Periode, ohne den Zeitraum allzuscharf abgrenzen zu wollen, das häufige Vorkommen einer bischöfliche Rechte wahrenden Formel, die etwa für Santa Maria di Figlina lautet: „. . . salva Fesulani episcopi reverentia“ [1]), „. . . salva Bisuntini episcopi canonica reverentia“ [2]) für Beaume-les-Moines, „. . . salva nimirum Paduani episcopi iure et canonica reverentia“ für Santa Giustina di Padova [3]).

Dabei unterscheiden wir zwischen der Anwendung im Dekret und ausserhalb des Dekrets. Ausserhalb des Dekrets wahrte dieser bischöfliche Vorbehalt Befugnisse, die auch bei Exemten nicht in Widerspruch standen mit ihrer Rechtsstellung, wie das bischöfliche Recht der Darreichung pontifikaler Handlungen, auf den bischöflichen Zehnt- und Oblationenanteil und andere temporale Ansprüche [4]); eine besondere Wahrung erfuhr öfters die Abtbenediktion [5]). Jedoch weit häufiger als ausserhalb des Dekrets und am Schlusse der klösterlichen Besitzaufzählung erfolgte die Anbringung der Formel innerhalb des Dekrets, und zwar an dessen Schluss mit einem: „Decernimus . . . omnia . . . usibus omnimodis profutura salva dioecesani episcopi canonica iusticia, reverentia“ oder in ähnlicher, unwesentlich abweichender Gestalt.

Die Anwendung der Formel in genannter Stellung erfolgte

---

[1]) Pflugk-Harttung II. S. 192 (JL. 6169).

[2]) Pflugk-Harttung I. S. 87 (JL. 6075).

[3]) Dondi, Dissertazioni IV. docum. p. 78 (JL. 7023).

[4]) Bei den Exemten St.-Amand (Migne 163 p. 211, JL. 6137), St.-Chaffre (Pflugk-Harttung III. S. 27, JL. 6015), Santa Maria in Bantia (Ughelli, It. sac. VII. p. 30, JL. 5945), San Benedetto (Po) (Pflugk-Harttung II. S. 184, JL. 6012).

[5]) Bei San Benedetto, Pflugk-Harttung I. S. 247 (JL. 7157).

nun aber, von ganz vereinzelten Fällen abgesehen[1], für die Klöster bischöflicher Obedienz[2]. Gewiss fehlte bei vielen Nichtexemten der bischöfliche Vorbehalt des Dekretes, aber die Zahl dieser Fehlstellen ist in den ersten vier Dezennien nicht im Zunehmen, sondern in langsamer Abnahme begriffen.

Diese so häufige Verwendung der bischöflichen Formel, die wohl kaum aus den von den Klöstern vorgelegten bischöflichen Vorurkunden übernommen wurde, ist immerhin ein beachtenswertes Zeugnis für die bereits in der Frühzeit des 12. Jahrhunderts waltende Tendenz der Kurie, bischöfliche Rechte zu achten und zu schützen. Wir müssen uns überhaupt von jener die ganze Darstellung Blumenstoks beherrschenden Auffassung frei machen, als sei die Geschichte des Schutzes überreich an Exemtionsverleihungen der Päpste und angefüllt von einem wirren, ungezügelten Drängen der Klöster nach Exemtion[3]. Blumenstok hat den bischöflichen Vorbehalt so wenig beachtet, dass er diesen erst dem 13. Jahrhundert zuweist[4]. Hat ihn Thaner zwar flüchtig erwähnt, so hat er doch auf seine Beziehung zur Exemtion nicht geachtet[5]. Des weiteren sollte nach Thaners Annahme vom Eindringen der Formel „salva sedis apostolicae auctoritate“ in der nachcoelestinischen Zeit der bischöfliche Vorbehalt in seiner alleinigen Existenz schwinden und einer Verbindung mit dem päpstlichen Vorbehalt Platz machen. Aber auch in der nachcoelestinischen Zeit müssen wir die bischöfliche Formel bei einer bedeutenden Zahl nicht-

---

[1]) Bei Montier-en-Der, Pflugk-Harttung I. S. 158 (JL. 7616).

[2]) Wir verzeichnen einen Teil der vorkommenden Fälle: JL. 5951. 5953. 5982. 6004. 6075. 6093. 6169. 6179. 6244. 6520. 6755. 6757. 6971. 6990. 7009. 7023. 7072. 7230. 7282. 7283. 7395. 7683. 7949. 7950. 7989. 8065. 8252.

[3]) Blumenstok, a. a. O. S. 127. 131.

[4]) Blumenstok, a. a. O. S. 126. — Der Vorbehalt bischöflicher Rechte tritt bereits im 9. Jahrhundert mit aller Schärfe in den Fuldaer Privilegien hervor. Vgl. Dronke, C. D. Fuld. S. 209, 258, 259.

[5]) Thaner, a. a. O. S. 816.

exemter Klöster nach wie vor ohne jeden päpstlichen Zusatz verzeichnen [1]).

Wir gehen einen Schritt weiter und stellen eine bis ins 5. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts sich lebhaft kundgebende Tendenz fest, die darauf ausging, die nichtexemten Klöster mit dem bischöflichen Vorbehalt auszurüsten. Aber ehe sich diese Neigung zu einer absolut festen Gewohnheit auswachsen konnte, entwickelte sich im 4. und 5. Jahrzehnt jener Brauch, in viele Privilegien den päpstlichen Vorbehalt „salva sedis apostolicae auctoritate" einzuführen. Wenn wir auch mit Sägmüller die Neuerung als rein coelestinisch ablehnen, so lässt sich doch nicht verkennen, dass sie in jenen Dezennien immerhin auffällig rasch sich verbreitete und fest einbürgerte.

Die Betrachtung des Klosterprivilegs legt uns nahe, einen Blick auf den Ursprung des päpstlichen Vorbehaltes zu werfen. Wir erkennen in ihm für die ersten Jahrzehnte unserer klösterlichen Rechtsentwicklung das Attribut des Eigenklosters. Der päpstliche Vorbehalt findet sich daher auch in der Form: „salva Romane ecclesie proprietate" [2]). „Salvo iure sanctae Romanae ecclesiae" übertrug Honorius II. an Cluny die päpstlichen Eigenklöster St.-Bertin, St.-Gilles, San Benedetto (Po) [3]). Als nun aber der päpstliche Vorbehalt um die Mitte des Jahrhunderts in einem weiteren Umfang in die Privilegien eindrang, da reihte die nach Exemtionskriterien ausschauende Tendenz der päpstlichen Kanzlei die Formel: „salva sedis apostolicae auctoritate" in die Terminologie der

[1]) Es sei verwiesen auf JL. 9290. 9308. 9370. 9464. 9492. 9531. 9578. 9623. 9676. 9709. 9712 a. 9730. 9766.

[2]) „Si quid praeterea Mathildis, venerabilis comitissa, de ipsis rebus, quas per beatum Petrum possidet, vestro monasterio dederit, salva Romanae ecclesiae proprietate concedimus," hiess es für alle Schenkungen mathildischen, d. h. päpstlichen Gutes an das Eigenkloster San Benedetto (Po), Pflugk-Harttung II. S. 184 (JL. 6012).

[3]) Bouquet, Rec. XV. p. 258 (JL. 7194) „salva in omnibus apostolicae sedis iure et reverentia" erfolgten eigenklösterliche Zuweisungen an Camaldoli, Robert, l. c. I. p. 257 (JL. 6849).

Exemtion ein und erfüllte sie mit einem konkreten Inhalt. Den exemten Klöstern wurde der päpstliche Vorbehalt zugewiesen, den nicht exemten Klöstern der päpstliche und bischöfliche Vorbehalt zugleich. Das exemte Remiremont entbehrte unter Paschalis II. jedes Vorbehalts[1]), unter Innocenz II.[2]), Lucius II.[3]), Hadrian IV.[4]) fand nur der päpstliche Vorbehalt Anwendung. Fehlte er unter Innocenz II.[5]) für das exemte Hersfeld, so brachte ihn Eugen III.[6])[7]). Hiess es anderseits für St. Nicolas-des-Prés im Privileg Innocenz' II.[8]) als für ein Kloster bischöflicher Obedienz „salva dioecesani episcopi canonica iustitia", so verzeichnete das Privileg Eugens III.[9]) den päpstlichen und bischöflichen Vorbehalt zugleich. Ebenso geschah es unter denselben Pontifikaten für Tiron[10]) und für Beaulieu[11]). Besass der Augustinerkonvent zu Kaltenborn unter Honorius II.[12]) keinen, unter Innocenz II.[13]) den bischöflichen, unter Eugen III.[14]) den päpstlichen und bischöflichen Vorbehalt zugleich, so hatte sich auch hier eine folgerichtige Entwicklung vollzogen; dieser Vorbehalt blieb dann in einem weiteren Privileg Anastasius' IV. fest[15]).

---

1) Guinot, l. c. p. 396 (JL. 5960).

2) Ibid. p. 399 (JL. 7529).

3) Migne 179 p. 839 (JL. 8538).

4) Migne 188 p. 1508 (JL. 10 288).

5) Pflugk-Harttung I. S. 139 (JL. 7463).

6) Ebenda S. 202 (JL. 9202).

7) Vgl. für das Zusammenfallen von Exemtion und päpstlichem Vorbehalt JL. 8459. 9010. 9422. 9549. 9588. 9825. 9857. 9999. 11 177. 12 526. 13 488.

8) Stein, Cart. de St.-Nic. de Ribemont p. 21 (JL. 8364).

9) Mem. de la soc. hist. de Tournai XII. p. 25 (JL. 9054).

10) Migne 179 p. 132 (JL. 7557); Migne 180 p. 1228 (JL. 9064).

11) Migne 179 p. 75 (JL. 7448); Migne 180 p. 1215 (JL. 9049).

12) Migne 166 p. 1252 (JL. 7247).

13) Migne 179 p. 494 (JL. 8061).

14) Migne 180 p. 1018 (JL. 8722).

15) Migne 188 p. 1029 (JL. 9824); vgl. auch den Wechsel für Santa Giustina di Padova JL. 7023 (Dondi, Dissert. IV. doc. p. 78) und

Die Kanzlei brachte gewiss noch viele Variationen hervor; bald fehlte im Dekret die Formel ganz [1]), bald wurden dem bischöflichen Kloster nur der päpstliche Vorbehalt [2]), dem exemten der bischöfliche [3]) oder beides zugleich gewährt. Eine interessante Neubildung bezeichnete die Formel: „salva sedis apostolicae auctoritate et in supradictis ecclesiis dioecesani episcopi canonica iustitia". Damit wurden, und zwar gewöhnlich bei exemten Klöstern, die bischöflichen Rechte gegenüber den klösterlichen Eigenkirchen betont [4]). Dennoch ist in den mancherlei Wirrungen der feste Fluss der Entwicklung nicht zu verkennen. Unter Alexander III., dem auch hier wieder die Grenzen ziehenden Juristen, vor dessen Pontifikat Thaner leider halt machte, erfolgte die Anwendung der Formel mit einer sehr gesteigerten Konsequenz. Hatte das exemte Montier-en-Der in der noch mit Schwankungen behafteten Periode Innocenz' II. [5]) im Dekret allein die bischöfliche Formel, so ersetzte sie Alexander III. durch den den exemten Klöstern zukommenden alleinigen päpstlichen Vorbehalt [6]).

Wir verzeichnen also als Ergebnis, dass, wenn unter

JL. 8771 (Gloria, Cod. dipl. Pad. I. p. 339); vgl. des weiteren für den Wechsel JL. 7761 u. 9019, 8139 u. 9152, 8345 u. 9288, 7929 u. 8805, 7953 u. 9097, 8073 u. 8862, 8139 u. 9152. Ueberall erfolgte hier bei diesen nichtexemten Klöstern der Uebergang vom bischöflichen zum päpstlich-bischöflichen Vorbehalt.

[1]) Affò, St. di Parma II. p. 384 (JL. 13335); Würdtwein, Nova sub. dipl. X. p. 31 (14498); vgl. auch JL. 9489. 9699. 9760.

[2]) Für Hardehausen, die Gründung Bischofs Burchard von Paderborn, Finke, Westf. UB. V. S. 38 (JL. 10076), für den Augustinerkonvent von Sixt, Mém. et doc. de Genève XVII. p. 47 (JL. 10140).

[3]) Für Fountains, Walbran, Mem. of Fountains II. I. p. 76 (JL. 10212).

[4]) Für Conques, Migne 180 p. 1601 (JL. 9729), für St. Vaast, Guimann p. 91 (JL. 11709), für Marmoutier, Migne 200 p. 1099 (JL. 12789), für Vezelay, Bull. de la soc. de l'Yonne, XXII. p. 515 (JL. 11720).

[5]) Pflugk-Harttung I. S. 158 (JL. 7616).

[6]) Pflugk-Harttung I. S. 240 (JL. 11159).

Alexander III. allein der päpstliche Vorbehalt ohne den bischöflichen Zusatz in einem Klosterprivileg sich findet, mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit dieser Vorbehalt als Kriterium der Exemtion zu verwerten ist, und dass umgekehrt der päpstlich-bischöfliche Vorbehalt mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit auf die nicht exemte Stellung des Klosters hinweist.

Die differenzierende Kraft der wichtigen Formel werden wir noch bei der Behandlung der Exemtion der einzelnen Orden des weiteren zu erkennen haben. Dass sie nicht vollends zur Präzision der Begriffe „ad indicium libertatis", „ad indicium protectionis", „specialiter", „nullo mediante" gelangt ist, liegt vielleicht daran, dass sie auch ausserhalb der Klosterprivilegien eine bedeutsame Rolle spielte.

Die genannten Termini der Exemtion haben also eine analoge Entwicklung gehabt. Sie waren ursprünglich Ausdrucksformen der Eigentumszugehörigkeit, der Abhängigkeit des Eigenklosters von der römischen Kirche. Aber jenes lebhafte Bestreben, die unklaren Rechtszustände vieler Eigenklöster zu klären und zu beseitigen, das sich besonders unter Alexander III. zu fester, zielbewusster Sonderung auswuchs, stellte die längst mit Exemtionsinhalt erfüllten Bezeichnungen in den Dienst der Exemtionsbewegung; sie wurden aus den Attributen der Eigenklöster zu Kriterien der Exemtion. Im 12. Jahrhundert erfolgte die wichtige Scheidung der Klöster in exemte und nicht exemte. Alexander III. gebührte das grösste Verdienst; und doch auch er stand wieder auf den Schultern seiner Vorgänger.

So viel über die gedachten Bezeichnungen.

Als weiteres verlässliches Kennzeichen der Exemtion bietet sich nun für viele Fälle die Zugehörigkeit zu einem Orden dar.

Viertes Kapitel.
Orden und Exemtion.

1. Das isolierte Benediktinerkloster.

Es ist bekannt, dass den Benediktinern, von besonderen Filial- und Abhängigkeitsverhältnissen abgesehen, jeder Zusammenhang fehlte, und ihre Zusammengehörigkeit sich auf die Beobachtung der für alle verbindlichen Regel beschränkte. Diese Vereinzelung bewirkte aber auch verschiedene Rechtslagen. Es bestand ein grosser Unterschied in den Rechtsfreiheiten von Fulda und Paulinzelle, von St.-Victor de Marseille und St.-Benigne de Dijon.

In ihrer fast ausnahmslosen Zugehörigkeit zum Schutzinstitut war immerhin die Rechtslage für die nicht kommendierten Klöster leicht gegeben. Einen geringen Bruchteil treffen wir eingangs unserer Periode im Besitze der Exemtion an; dahin gehörten Hersfeld, Evesham, Leno, Martinsberg, St. Germain-des-Prés u. a.[1]). Bei diesen älteren Gründungen hatten zumeist fürstliche Gewalten die Exemtion durchzusetzen gewusst. Es war darum eine im 12. Jahrhundert recht lebendige Anschauung, dass fürstliche Abkunft einem Kloster zur Exemtion gereiche, ein Gedankengang, der einmal recht drastisch in einem Schreiben Graf Heinrichs I. von der Champagne zum Ausdruck kam[2]). Das Gros der nicht kommendirten Benediktiner war nicht exemt.

Von den päpstlichen Eigenklöstern treffen wir zu Beginn unseres Zeitabschnittes einen Teil in einem durch die päpstliche Kanzlei klar umschriebenen Zustande der Exemtion; dahin ge-

---

[1]) Siehe oben S. 41.

[2]) „comes ... rogavit, ut eandem capellam, sicut sunt capellae regum et principum, ... per privilegium nostrum decerneremus esse liberam ...“ Pflugk-Harttung I. S. 250 (JL. 12068).

hören Fontevrault[1]), La Grasse[2]), Aurillac[3]), Melk[4]), Hugshofen[5]), San Benedetto (Po)[6]), Vezelay[7]), St. Sever-Cap-de Gascogne (D. Aire)[8]) u. a. Eine zweite Gruppe war zweifellos nicht exemt; hierhin gehörten viele Klöster der Hirsauer Kongregation, die sich im Gedankenkreis der Reformzeit die alte „libertas", die Freiheit vom Eigenkirchenherrn, durch Uebertragung zu sichern wussten, aber, ohne jede zentralistische Organisationskraft, nicht wie das glücklichere Cluny oder Vallombrosa die neue „libertas" der Exemtion zu erwerben verstanden; dahin zählten St. Peter auf dem Schwarzwald[9]), Gottesau[10]), Weingarten[11]), Reichenbach[12]), Zwiefalten[13]) u. a. Eine dritte Reihe von Eigenklöstern endlich befand sich noch in dem verhängnisvollen Zwischenzustande von Eigenkloster und exemtem Kloster; hauptsächlich ihretwegen vollzog sich die mühevolle Ausbildung der Exemtionsterminologie. Infolge ihrer unklaren Rechtsstellung ergaben sich schwere Differenzen mit den episkopalen Gewalten.

Es ist nämlich gar nicht zu verkennen, dass in unserem Jahrhundert die Bischöfe der angreifende Teil waren wie gegen die päpstlichen, die Exemtion beanspruchenden Eigenklöster, so gegen die isolierten exemten Benediktinerklöster überhaupt. Besonders nach der Mitte des Jahrhunderts, wo ja auch eine Reaktion im Zehntwesen zu ihren Gunsten erfolgte, wurden

---

1) Migne 163 p. 296 (JL. 6315).
2) Robert, l. c. I. p. 58 (JL. 6719).
3) Pflugk-Harttung I. S. 73 (JL. 5919).
4) Migne 163 p. 270 (JL. 6263).
5) Robert, Bull. II. p. 281 (JL. 7130).
6) Pflugk-Harttung II. S. 184 (JL. 6012).
7) Bull. Clun. p. 33 (JL. 5924).
8) Du Buisson, Hist. mon. S. Severi II. p. 295 (JL. 5951).
9) Migne 166 p. 1304 (JL. 7385).
10) Robert, l. c. II. p. 22 (JL. 6960).
11) Wirtemb. UB. II. S. 19 (JL. 8355).
12) Robert, l. c. II. p. 16 (JL. 6957).
13) Ibid. p. 18 (JL. 6958).

ihre Angriffe lebhafter und heftiger. Sie mochten erkennen, dass ihr Vorstoss gegen die kraftvoll geschlossenen Cistercienser und Ritterorden erfolglos bleiben müsse; ihren schweren Ansturm hatten darum eine ganze Anzahl isolierter Benediktiner auszuhalten.

Die Päpste haben im Ringen mancher Eigenklöster um eine exemte Stellung nicht immer ihr Eigenkloster als exemtes Kloster anerkannt; man fühlt oft ihre Unsicherheit heraus, wenn man sie vor die Notwendigkeit gestellt sieht, über die Rechtslage ihres Eigenklosters zu entscheiden. Eigenklöster haben unter wechselnden Pontifikaten wechselvolle Schicksale erlebt.

Etwas Typisches hat in dieser Hinsicht die Folge der Privilegien für St.-Vaast, den alten Benediktinersitz der Diöcese Arras. Wir rollen die ganze Reihe auf, weil sie zugleich einen Einblick gibt in die detaillierte und mühevolle Art, die Rechtsstellung eines Klosters unserer Periode zu bestimmen. JL. 5896, das erste Privileg unserer Periode, spricht in getreuer Wiederholung älterer Privilegien sich nicht ausdrücklich über eine Exemtionsstellung des Klosters aus, erklärt sogar die Abtbenediktion als Recht des Ordinarius, verbietet aber allerdings, dass dieser ohne Erlaubnis des Abtes im Kloster feierliche Messen celebriert und daselbst Aufenthalt nimmt[1]). Letztere Bestimmung ist zumeist, aber nicht ausschliesslich das Vorrecht der Exemten. Es liegt also, wie so oft im 12. Jahrhundert, ein Halbdunkel über diesem Klosterprivileg. Die folgende Bestätigungsbulle, JL. 6311, bringt rücksichtlich der Exemtion keine Klärung, bestimmt vielmehr in vermögensrechtlicher Hinsicht (pro repetendis pecuniis) eine, wenn auch schwache Abhängigkeit vom Ordinarius[2]). JL. 6312

---

[1]) Guimann, l. c. p. 70. Die wenigen älteren Privilegien siehe ebenda dieser Urkunde vorstehend.

[2]) Ob repellendas etiam clericorum seu laicorum iniurias constituimus, ut monasterii vestri abbas pro repetendis pecuniis nullius nisi comprovincialium abbatum cum episcopo iudicio submittatur, Guimann, l. c. p. 150.

zeigt, wie das Kloster in einem pfarrrechtlichen Streit mit den Kanonikern von Arras einen Prozess an der Kurie führt[1]); die Tatsache ist deshalb beachtenswert, weil für den Anfang unseres Jahrhunderts für Nichtexemte die allein zuständige gerichtliche Instanz die Diöcesansynode bezw. der Bischof abgibt. Anderseits fällt es auf, dass in dem lange währenden Streit[2]) kein Wort über die besondere Zugehörigkeit des Klosters zur römischen Kirche fällt. 1131 erfolgt plötzlich durch Innocenz II. (JL. 7480) die Aufforderung, dem Diöcesanbischof Alvisus von Arras den schuldigen Gehorsam zu bezeigen; mit einer durchaus nicht berechtigten Berufung auf die Privilegien seiner Vorgänger weist Innocenz II. das Kloster in die Stufe der nicht exemten Abteien[3]). Auf diese Mahnung nimmt die nachfolgende Bestätigungsbulle 1135, nur eine Wiederholung der Klosterprivilegien Paschalis' II., keine Rücksicht[4]). JL. 7904 zeigt wiederum eine Selbständigkeit des Klosters in seinen Gerichtssachen; Innocenz II. benachrichtigte Erzbischof Hugo von Rouen und drei andere Bischöfe, die Klagen des Bischofs Alvisus gegen das Kloster zu entscheiden[5]). Aus einer Mitteilung Bouquets zu dieser Urkunde erfahren wir, dass es bei dem gespannten Verhältnis des Abtes Walter zum Bischof Alvisus zu Exzessen des Klosters gekommen war: der Abt war mit Bewaffneten gewalttätig in die Diöcesansynode eingedrungen, und es hatte stürmische Auftritte abgesetzt. Jedenfalls war

---

[1]) Migne 163 p. 294.

[2]) Pflugk-Harttung I. S. 104 (JL. 6345); Migne 163 p. 333 (JL. 6359); ibid. (JL. 6360); ibid. p. 336 (JL. 6367); ibid. p. 365 (JL. 6421); Löwenfeld, Epistolae p. 72 (JL. 6422). Guimann verzeichnet nur einen Teil der Privilegien St.-Vaasts.

[3]) Migne 179 p. 98 (JL. 7480): „... praecipimus, ut quemadmodum per praedecessorum nostrorum Urbani Paschalis Calixti Romanorum pontificum privilegium statutum est et per nos ipsos postmodum innovatum Atrebatensi episcopo canonicam subiectionem et obedientiam deferas."

[4]) Guimann, l. c. p. 75 (JL. 7699).

[5]) Bouquet, Rec. XV. p. 393.

das Kloster keineswegs geneigt, dem päpstlichen Winke zur Subordination zu folgen. Belanglos ist die Bestätigung JL. 8204[1]), aber in einem Sonderprivileg, JL. 8205, wurde dem Abt Walter das Recht verliehen, bei Nachlässigkeit des Bischofs über die Bedränger des Klosters Censuren zu verhängen; wiederum stossen wir auf ein den exemten Aebten damals vorzugsweise zugewiesenes Recht, zudem erfolgte in der Arenga ein Hinweis auf die Specialiterstellung des Klosters[2]). Anderseits erging unter Eugen III. 1153 die päpstliche Aufforderung an Abt Guerricus, dem Bischof Gottschalk von Arras das Obedienzversprechen zu leisten[3]); dieser mit Berufung auf Innocenz II. erfolgte kuriale Befehl war natürlich unverträglich mit der Stellung eines exemten Abtes. Die Bestätigungen JL. 9698 und JL. 10 674 erbringen nichts Neues; fehlt in ersterer jeder Vorbehalt, so steht in letzterer der päpstlich-bischöfliche Vorbehalt, ein für die Zeit Alexanders III., wenn nicht absolutes, so doch wahrscheinliches Kriterium nicht exemter Stellung. JL. 10 977 (1163—1164) bedeutet einen Wandel in der Stellungnahme der Kurie. Abt Martin erhielt von Alexander III. die Weisung, dem Bischof Andreas von Arras keinerlei Unterwerfung zu versprechen[4]); anschliessend daran erklärte JL. 10 978, dass der Abt nur Rom Gehorsam schulde[5]). JL. 11 682 war ein päpstliches Schreiben an die Mönche von St.-Vaast, welches hervorhob, dass Bischof Andreas persönlich bei dem Papste auf Untertänigkeit des Klosters drängte. Nach Einsichtnahme in die Privilegien müsse der Papst aber die Unabhängigkeit des Klosters und seine Specialiterstellung betonen[6]). Die Urkunde JL. 11 683, ein Schreiben des Papstes

---

[1]) Guimann, l. c. p. 78.

[2]) Guimann, l. c. p. 80.

[3]) „... praecipimus, quatenus episcopo tuo obedientiam promittas ...,“ Bouquet, Rec. XV. p. 468 (JL. 9694).

[4]) Guimann, l. c. p. 84.

[5]) Nur im Regest bei Jaffé-L.

[6]) Guimann, l. c. p. 89.

an Bischof Andreas, verwandte zum ersten Male in der Folge der Urkunden von St.-Vaast den spezifisch alexandrinischen Terminus der Exemtion: „nullo mediante“ [1]). Die Bestätigungsbulle Alexanders III. 1170 (JL. 11709) erwähnte zuerst in der Privilegienreihe des 12. Jahrhunderts eingehend die einst stattgefundene Kommendation gewissermassen als die rechtliche Grundlage des Privilegs und verzeichnete nur noch den päpstlichen Vorbehalt [2]). Die weitere Bestätigung desselben Pontifikates, JL. 12770, führte in noch sorgsamerer Herausarbeitung der Exemtion das „nullo mediante“ ein und gestand ausserdem die Pontifikalinsignien zu [3]).

St.-Vaast war die Herausarbeitung aus dem unklaren Verhältnis des päpstlichen Eigenklosters zu einer klar formulierten Exemtionsstellung gelungen. Die päpstliche Klosterpolitik hatte die Angriffe des Diöcesanbischofs gegen das isolierte Benediktinerkloster abgeschlagen. Der Kampf um St.-Vaast war ein Teilvorgang in einem in unserer Periode sich abspielenden gewaltigen Ringen zwischen Episkopat und Benediktinern, wozu die Schwäche der Organisation des alten und vielfach alternden Ordens die Bischöfe förmlich einlud. In einem schweren Kampfe musste sich St. Augustine of Canterbury behaupten [4]). Der Episkopat richtete seine Angriffe gegen Fontevrault [5]), Nonantola [6]), Martinsberg [7]), St.-Riquier [8]), Rebais [9]), Corbie [10]); man

[1]) Ibid. p. 90.

[2]) „Salva sedis apostolicae auctoritate et in supradictis ecclesiis parochialibus dioecesanorum episcoporum canonica iusticia.“ Dieser bei Exemten sich oft findende Zusatz bezieht sich nur auf pfarrkirchliche Gerechtsame, Guimann p. 91.

[3]) Migne 200 p. 1095.

[4]) Thomas de Elmham, l. c. p. 400 ssq.

[5]) Bouquet, Rec. XV. p. 455 (JL. 9348).

[6]) Migne 200 p. 667 (JL. 11777).

[7]) Fejér, C. D. Hung. II. p. 191 (JL. 14239).

[8]) Bouquet, l. c. p. 892 (JL. 11931).

[9]) Migne 200 p. 240 (JL. 10890).

[10]) Bouquet, Rec. XV. p. 926 (JL. 11902); ibid. p. 927 (JL. 11906); vgl. auch JL. 11904 (nur Regest).

sieht, wie er sich gerade gegen Mittelpunkte benediktinischen Mönchtums wandte. Sein Vorgehen war jedoch, von einzelnen wechselvollen Phasen abgesehen, den genannten Exemten gegenüber erfolglos; ohne die wirkungsvolle kuriale Unterstützung würde allerdings mancher alte Benediktinersitz seine Autonomie eingebüsst haben.

Bei der offensiven Stellung und der eifersüchtigen Wachsamkeit des Episkospats musste es einem Kloster schwer fallen, die Exemtion aus eigener Kraft zu erringen, besonders wenn ihm der päpstliche Erwerbstitel des Eigenklosters nicht zur Seite stand. Wir vermögen aus unserer Periode nur wenige Fälle einer versuchten Losreissung vom Ordinarius namhaft zu machen und stellen uns dadurch wiederum in scharfen Gegensatz zu der bereits oben gekennzeichneten Anschauung Blumenstoks.

Der erste Fall betrifft die auf der Reimser Synode 1105 vorgebrachte Klage des Bischofs Gottfried von Amiens gegen St.-Valéry, das die Exemtion beanspruchte; der Bischof bewies aber die Unechtheit der päpstlichen Urkunden [1]). Doch widersprechen diesem von Hefele erwähnten Synodalvorgang die Exemtionsprivilegien Paschalis' II. [2]) 1106 und Alexanders III. 1165 [3]). Wir stellen diese Gegensätzlichkeit fest, ohne sie im Rahmen unserer Arbeit aufzulösen.

Als zweiten Fall der versuchten Emanzipation eines Benediktinerklosters erwähnen wir den Prozess, den Santa Maria di Capua an der Kurie Alexanders III. mit Erzbischof Alfano von Capua ausfocht [4]). Um die Exemtion ihres Klosters zu erweisen, legte die Aebtissin Urkunden der Päpste Zacharias, Leos IX., Hadrians IV. vor. Der Bischof stützte sich in Verteidigung seiner Rechtsansprüche auf den Umstand, dass das Kloster in

---

[1]) Hefele, a. a. O. V². S. 274.

[2]) Migne 163 p. 184 (JL. 6071).

[3]) Migne 200 p. 352 (JL. 11177).

[4]) Pflugk-Harttung III. S. 228, bereits früher gedruckt bei: Januelli, Chiesa di Capua p. 311 (JL. 11896).

seinem Sprengel lag, sowie auf den Titel eines ungestörten Besitzes während sechzig Jahren in der Ausübung folgender bischöflichen Rechte: der Befugnis zur Benediktion der Aebtissin und der Nonnen, der feierlichen Celebration von Messen im Kloster, endlich des Rechtes, sich von den klösterlichen Eigenkirchenpriestern Obedienz geloben zu lassen, sowie dieselben abzusetzen. Durch Zeugenbeweis konnte der Erzbischof dieser interessanten Aufzählung, einer beachtenswerten Summe von Kriterien bischöflicher Superiorität und klösterlicher Gebundenheit, die Feststellung der Tatsache folgen lassen, dass bei Vakanz des erzbischöflichen Stuhles die Benediktion der Aebtissin Atha durch den Suffragan der Kirche von Capua, den Bischof von Sessa [1]) erfolgte und zwar auf Veranlassung des Kapitels von Capua, welches auch dafür sorgte, dass die Aebtissin der Kirche von Capua den Obedienzeid schwor. Das waren allerdings vollgültige Beweise für die klösterliche Abhängigkeit. Alexander III. sah sich darum in die Notwendigkeit versetzt, Kritik an den von der Aebtissin vorgelegten Urkunden zu üben. Mit Rücksicht auf das dem Papste allein zustehende Gesetzgebungsrecht wies er sie zurück, weil Laien keine Exemtion gewähren könnten; die Aebtissin hatte nämlich ausser den oben erwähnten Papsturkunden Privaturkunden der Fürsten von Capua vorgelegt [2]). Ausserdem aber machte er diplomatische Gesichtspunkte geltend und erwies die Urkunden von Zacharias [3]) und Leo IX. [4]) als Fälschung, während

---

[1]) Robert (ca. 1144), Pflugk-Harttung, ebenda.

[2]) „. . . privilegiis principum quantum ad libertatis donationem et monasterii exemptionem, quia nec illi nec alii laici huiusmodi possunt ecclesiis libertatem donare, nullatenus, sicut dignum est, innitentes . . .,“ ebenda.

[3]) „. . . privilegium Zachariae propter stilum dictaminis et corruptionem grammaticae artis et propter symoniacum contractum, quem continebat, videlicet quod ecclesiam venditam, quod de tam sancto viro nefas est credere, confirmasset, et propter pergamenum etiam, quod vix centum videbatur esse annorum, cum quadringentorum annorum, prout in cronicis habetur, spatium decurrerit, quod idem Zacharias decessit . . .,“ ebenda.

[4]) „. . . privilegium autem Leonis propter vitium et corruptionem

er das Privileg Hadrians als gegenstandslos betrachtete, weil es keine Kriterien einer Exemtion enthielt[1]). Von der Aebtissin vorgeführte Zeugen beschworen zwar, dass die Abtei nur der römischen Kirche zugehöre, vermochten aber dafür keinen Beweis zu erbringen[2]). Infolgedessen überwies der Papst die rebellierende Abtei wieder der Jurisdiktion des Ordinarius.

Den dritten Exemtionsversuch unternahm das Kloster Flavigny, das sich auf ein von Erzbischof Heinrich von Reims gegebenes Privileg stützte, welches das Kloster von der Gewalt der Kirche von Beauvais eximierte. Dies geht nämlich aus dem Schreiben (1168—1170) Alexanders III. an das Kloster hervor, das im Gegensatz dazu zur Obedienz aufforderte und den Schritt des dem Papste sonst eng befreundeten Reimser Metropoliten desavouierte. Wahrscheinlich lag hier eine Mystifikation durch die Mönche vor[3])[4]).

In einen eigenartig gefährdeten Rechtszustand konnten

---

grammaticae artis, de quo tam litterato et prudenti viro absurdum est existimare, quod tam ydiotas scriptores habuerit, et propter bullam, quae a bullis eiusdem Leonis, quae coram nobis productae fuerant, omnino comparebat dissimilis et diversa, cum illae inter se comparerent per omnia similes, suspecta et fide non digna iudicavimus," ebenda.

[1]) „Porro privilegium beatae memoriae Adriani papae nullam praelibato monasterio absolute libertatem conferebat, sed cum conditione, sicut habuerat autiquitus, confirmabat." (Vielleicht wies das Privileg die alte Bezeichnung „libertas" auf), ebenda.

[2]) „Interrogati tamen si certa signa subiectionis Romanae ecclesiae scirent, se id nescire asseruerunt," ebenda.

[3]) Migne 200 p. 628 (JL. 11692). Bezeichnend für die kuriale Auffassung des alleinigen päpstlichen Gesetzgebungsrechtes ist die Auslassung: „... quod quia vix de tanto viro credere possumus, cum eidem archiepiscopo non licuerit, id sine Romani pontificis auctoritate fecisse." Beauvais gehörte zum Metropolitanbezirk von Reims. In langobardischer Zeit (vgl. Grasshoff, a. a. O. S. 76) war es noch möglich gewesen, dass S. Julia in Brescia mit Uebergehung des Diözesanbischofs vom Patriarchen von Aquileja eximiert wurde.

[4]) Zu diesen wenigen Fällen klösterlicher Widersetzlichkeiten vgl. noch unten die Verweigerung des Obedienzeides durch einige Klosterobere.

leicht die königlichen Klöster versetzt werden. War bei diesen alten Benediktinerabteien zumeist die Eximierung die adäquate Folge ihrer Gründung gewesen, so schwebten sie in der Gefahr, aus politischen Gründen einem Ordinarius unterstellt zu werden. Man war ja gewöhnt, die Reichsklöster nicht als Rechtspersönlichkeiten, sondern als Eigentum des Reiches zu behandeln [1]). So musste Alexander III. Wichmann von Magdeburg ermahnen, den mit Friedrich I. geschlossenen Vertrag, der für das Kloster Nienburg den Verlust der Exemtion bedeutete, rückgängig zu machen [2]).

Tragisch gestaltete sich das Schicksal der Abtei St. Maximin, die bereits der Eingriff Heinrichs II. dem Ruin nahe gebracht hatte. Konrad III. beseitigte „die wohl nicht zu bezweifelnde Reichsunmittelbarkeit" [3]) des Klosters, als er dem Abte Gerhard 1139 die Aufforderung sandte, sich dem Erzbischof Adalbero zu unterwerfen, dem er verpflichtet war [4]). Hatte seinerseits Innocenz II. am 6. Mai 1140 noch klar und bestimmt im Privileg für St. Maximin die exemte Stellung der Abtei ausgesprochen, so erfolgte bereits am 8. Mai 1141 die Mitteilung an den Erzbischof, dass die Kurie den Akt des Königs bestätige [5]).

Noch ein zweiter und zwar wiederum ein Benediktinerkloster betreffender Fall der Aufhebung einer bestehenden Exemtion durch den Papst ist nachzuweisen. Alexander III. unterstellte die Abtei Gallinaria (Erzdiöcese Genua) der Juris-

---

[1]) Vgl. Pöschl, a. a. O. I. S. 165.

[2]) Heinemann, C. D. Anh. I. S. 426 (JL. 13611. 13612). Zu den Händeln um Nienburg vgl. Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Geschichtsbl. f. Stadt und Land Magdeburg XLIII. (1908) H. 1, S. 134 ff., H. 2, S. 192. 246. 271 und zu formelhaften Wendungen in päpstlichen Urkunden, die eine Veräusserung verbieten, Finke, Westfäl. UB. V. S. 42 (JL. 10407), Martène, Coll. II. p. 121 (JL. 8932), Finke, a. a. O. S. 45 (JL. 14466).

[3]) Beyer, Mittelrh. UB. II. CXCVIII.

[4]) Ebenda I. S. 567.

[5]) Ebenda S. 575 (JL. 8111).

diktion des Erzbischofs Hugo von Genua [1]). Die Deklassierung des exemten päpstlichen Eigenklosters vollzog sich, trotzdem derselbe Papst Nonantola gegenüber feierlich erklärte, es könne der Kurie nie in den Sinn kommen, die Stellung eines im päpstlichen Eigen befindlichen Klosters anzutasten; Bischof Heinrich von Modena hatte sich nämlich gerühmt, von der Kurie ein Privileg gegen die Freiheit des Klosters erlangt zu haben [2]).

Bei der Entrechtung Gallinarias sind vielleicht kirchenpolitische Erwägungen ausschlaggebend gewesen. Mit mehr Grund gab Hadrian IV. das Kloster San Bartolomeo di Trisulti in die Obedienz der bischöflichen Kirche von Alatri zurück. Innocenz II. hatte es wegen Parteinahme für Anaklet II. der Jurisdiktion des Bischofs Crescentius von Alatri entzogen. Der wenig klosterfreundliche Papst Hadrian fasste diese Exemtion nur als eine zeitweilige [3]) auf.

Abschliessend können wir feststellen, dass den vor der Kongregationsbildung sich zurückziehenden isolierten Benediktinerklöstern eine je nach der Gründung und Entwicklung verschiedene, im wesentlichen von äusseren Faktoren bedingte Rechtsstellung entsprach.

---

[1]) „. . . monasterium . . . quod nulli fuit hactenus nisi Romano pontifici subditum . . .,“ Migne 200 p. 557 (JL. 11573), anno 1168 bis 1169; vgl. zur Stellung des Klosters auch Pflugk-Harttung III. S. 218 (JL. 11610).

[2]) Migne 200 p. 667 (JL. 11777), 1170.

[3]) Pflugk-Harttung II. p. 362 (JL. 10331). — Der Begriff einer exemtio ad tempus lässt sich auch nachweisen für die oben S. 29 Anm. 1 genannte Eigenkirche Heinrichs I. von der Champagne, St.-Étienne-de-Troyes; hier erfolgte die Verleihung „ad septennium“, Pflugk-Harttung I. S. 250 (JL. 12068), sonst war der durchgängige Modus der Verleihung der „in perpetuum“ („. . . . statuimus, ut locus idem liber in perpetuum conservetur . . .“), Robert, Bull. II. p. 203 (JL. 7070).

2. Zentralistische Zweige des Benediktinerordens.

α) Die Cluniacenser.

Cluny stand unter Paschalis II. noch auf der Höhe seines Ansehens[1]; Paschalis II. selbst gehörte wie vor ihm Urban II. dem Orden an. Seine zentrale Bedeutung für das Zeitalter der Reform hatte sich bereits vor unserer Periode privilegienrechtlich abgeprägt[2]. Als vornehmste Befreiung stellt sich im ersten Privileg Paschalis' II. die Ablehnung jeder bischöflichen Strafgewalt über die Mönche, Novizen, Oblaten und die Familia des Mutterklosters dar sowie die Berechtigung des letzteren, auch bei Zeiten des allgemeinen Interdiktes gottesdienstliche Funktionen vornehmen zu dürfen[3].

Doch geht es nicht an, die privilegienrechtlichen Bevorrechtungen des Mutterklosters ohne weiteres auf die ihm unterstellten Klöster zu übertragen. Diese scheiden sich, was wenig beachtet wird[4], in Abteien und Priorate[5].

Die zur Reform übergebenen Abteien weisen keinen einheitlichen Rechtszustand auf. Wir dürfen für ihre Mehrzahl, aber nicht für alle die Befreiung von der Strafgewalt[6] des

---

[1]) Vgl. die rühmende Erwähnung im Briefe Paschalis' II. an St.-Gilles, Migne 163 p. 416 (JL. 6540) sowie das ehrenvolle Attribut Calixts II. „. . . religionis monasticae modernis temporibus speculum . . .", Robert, Bull. I. p. 209 (JL. 6821).

[2]) Siehe Bull. Clun. p. 10 (JL. 3896).

[3]) Migne 163 p. 51 (JL. 5845).

[4]) Hüfner, a. a. O. S. 39 hat diesen Unterschied nicht erkannt.

[5]) Vgl. unsere Ausführungen im Kapitel „Mutterkloster und Cella".

[6]) Von den zehn im Privileg Paschalis' (JL. 5845) aufgezeichneten Abteien existieren in unserer Periode Exemtionsprivilegien für St.-Gilles (Robert, l. c. I. p. 31, JL. 6702), St.-Bertin (Migne 179 p. 459, JL. 8016); St. Martial zu Limoges besass nur eine Befreiung für die Zeit des allgemeinen Interdiktes (Pflugk-Harttung I. S. 74, JL. 5920); St.-Germain-des-Prés war nicht exemt (Bull. Clun. p. 61, JL. 9156), ebensowenig St.-Jean d'Angely (D. Saintes, Pflugk-Harttung II. S. 238, JL. 7072,

Diöcesanbischofs annehmen; sie weichen ausserdem in anderen Berechtigungen voneinander ab [1]).

Die Priorate, obwohl organisatorisch straffer angegliedert, stimmen gleichwohl in ihrer Rechtslage nicht mit dem Mutterkloster überein. Für einen Teil der Priorate nehmen wir eine Befreiung von der Strafgewalt des Bischofs an, wie solches die Privilegien für das Kloster der Charité-sur-Loire [2]) und St.-Arnulphe dartun [3]). Dass die Privilegien für die Priorate eine derartige Bestimmung nicht immer aufweisen, kann nicht verwundern, weil sie sich oft mit einer lakonischen Kürze begnügen; sie verzeichnen häufig nur die Schutzformel, die Besitzaufzählung und eine an jene oder an das Dekret angeschlossene Formel „... quemadmodum caetera coenobii [Cluny] membra sub apostolicae sedis tutela permaneat", wie sie sich im Privileg für das Pariser Priorat St.-Martin-des-Champs findet [4]). Man hat also in derartigen cluniacensischen Prioratprivilegien die früheste Entwicklungsstufe des privilegium commune vor sich. Rücksichtlich ihres Rechtsinhaltes folgern wir dort, wo wir sie antreffen, die Exemtion weniger aus dem Wortlaut als vielmehr aus der Tatsache, dass, wo die knappe Fassung wie bei St.-Arnulphe sich einmal ausweitet, tatsächlich Exemtion vorhanden ist [5]). Aber wir nehmen nicht für alle Priorate die Exemtion an. Man beachte die Klausel in

---

vgl. auch die Bulle Urbans II. ebenda I. S. 63), wohl aber das unter Paschal später angeschlossene Vezelay (Bull. Clun. p. 33, JL. 5924), desgleichen das unter Honorius wieder angeschlossene San Benedetto (Po), Pflugk-Harttung II. S. 184 (JL. 6012).

[1]) Vezelay durfte sich einen konsekrierenden Bischof wählen, (JL. 5924), St. Martial war an den Ordinarius gebunden (JL. 5920).

[2]) Pflugk-Harttung I. S. 89 (JL. 6127).

[3]) Bull. Clun. p. 70 (JL. 10722).

[4]) Migne 163 p. 209 (JL. 6131); vgl. auch Migne 179 p. 918 (JL. 8674).

[5]) Man vergleiche die kurze (Bull. Clun. p. 46, JL. 7429) und die ausgeweitete (Bull. Clun. p. 70, JL. 10722) Privilegienform für das genannte Priorat.

jener Privilegbestimmung Calixts II., welche die Gerichtsbarkeit des Diöcesanbischofs für die Obedienzen Clunys ausschliesst: „De monachis aut monasteriis Cluniacensibus nulli episcoporum salvo iure canonico, si quod in eis habent, liceat iudicare: sed ab abbate Cluniacensi iustitia requiratur“ [1]).

Dazu nehme man die Verschiedenheit des Rechtszustandes hinsichtlich der Darreichung der bischöflichen Weihehandlungen. Das Mutterkloster besass schon seit dem Privileg Gregors V. die Befugnis, die Benediktion des Abtes und die Ordinationen der Mönche von dem Bischof seiner Wahl entgegenzunehmen [2]). Urban II. erweiterte diese Befugnis auf alle dem Mutterkloster angeschlossene Cellen [3]). Calixt II. sah sich genötigt, das erwähnte Indult der Wahl auf das Mutterkloster zu beschränken [4]). Bei diesem Rückzug der päpstlichen Klosterpolitik zeigt sich zum erstenmal die im 12. Jahrhundert noch an einer zweiten grossen Ordensgemeinschaft sich bewahrheitende Tatsache, dass die realen Verhältnisse diöcesanen Lebens und diöcesaner Gebundenheit sich stärker erweisen als der Wille päpstlicher Privilegien. Die Privilegierung der Kurie zerschellte mit Notwendigkeit daran, dass die cluniacensischen Priorate mehr durch Reformübertragung als durch Eigengründung zusammengewachsen waren, und dass wegen dieses Ursprungverhältnisses die Beseitigung einer bis dahin bestandenen bischöflichen Jurisdiktion mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein musste.

Es wäre gleichwohl im 12. Jahrhundert Clunys Aufgabe gewesen, die rechtlichen Unebenheiten in der Stellung der Abteien wie auch der Priorate auszugleichen und beide Gruppen von Obedienzen zu einem einheitlichen Rechtskörper zu verschmelzen.

---

[1]) Robert, Bull. I. p. 209 (JL. 6821).

[2]) Bull. Clun. p. 11.

[3]) „. . . liceat monachis tuis ubicumque positis, cuiuscumque voluerint ordinationis gradum suscipere, ubicumque tibi et illis vestrisque succesoribus placuerit,“ Bull. Clun. p. 30; vgl. auch Hessel, Cluny und Mâcon, Zeitschr. f. Kirchengesch. XXII. [1901] S. 517 ff.

[4]) Robert I. Bull. p. 209 (JL. 6821).

Aber vergebens sucht man in den bei Tangl aufgeführten formulae ein privilegium commune für die Cluniacenser[1]). Cluny hat die Aufgabe nicht gelöst. Bereits mit Paschalis II. hat es seinen privilegienrechtlichen Höhepunkt überschritten. Die nachfolgenden Pontifikate machen uns nur mit der Weitergabe des Rechtszustandes des Mutterklosters bekannt, aber nicht mit einer umfassenden Weiterentwicklung; ja bei den Cellen stellte sich statt eines zentripetalen ein zentrifugaler Prozess ein. Seinen tiefer liegenden Ursachen werden wir in einer späteren grundsätzlichen Würdigung des Verhältnisses von Mutterkloster und Cella bei den Benediktinern nachgehen.

β) Camaldoli, Vallombrosa, die Kartause.

Die vom Campo Maldoli sich weiter ausbreitende Stiftung des hl. Romuald besass die lebhafte Sympathie der Päpste des 12. Jahrhunderts; denn Camaldoli nahm eine bedeutsame Stellung in der Reformbewegung ein. An Camaldoli erfolgten mehrfach in unserer Periode Uebertragungen päpstlicher Eigenklöster[2]). Den auswärtigen Beziehungen der Camaldulenser entsprach die bevorzugte privilegienrechtliche Stellung. Verbot Paschalis II. bereits 1105 nachdrücklich jede arbiträre Anwendung bischöflichen Strafrechtes[3]), so erfolgte in der Bulle des Jahres 1114, in welcher der Papst seine Freude über die zentralistische Zusammenfassung der einzelnen Zweige der Kongregation aussprach, die Eximierung[4]). Der Papst untersagte die Verhängung bischöflicher Strafsentenzen für alle Kongregationsklöster, es geschehe denn mit Zustimmung des

[1]) Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen S. 228 ff.

[2]) Robert, l. c. I. p. 257 (JL. 6849); Migne 180 p. 1185 (JL. 8992); Migne 180 p. 1567 (JL. 9671); Mittarelli, Ann. Cam. III. app. p. 494 (JL. 10017).

[3]) Migne 163 p. 152 (JL. 6014).

[4]) Ibid. p. 330 (JL. 6357); Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, I². S. 403, lässt die wichtige Bulle unerwähnt.

Priors von Camaldoli. Sämtlichen Niederlassungen gewährte die Bulle auch das Recht beliebiger Wahl des bischöflichen Konsekrators. Häufige knappe, kurze Privilegienfassung[1]) lässt erkennen, wie hier der Kongregationsbegriff den Rechtszustand des Einzelklosters deckte[2]). Camaldoli überragte privilegienrechtlich Cluny, weil seine Organisation das cluniacensische System übertraf. Camaldolis Ausbreitung geschah wesentlich durch Gründungen im Sinne des Kongregationsgedankens, Clunys grössere Ausbreitung vollzog sich mehr in der Form der Angliederung bereits bestehender klösterlicher Individualitäten; eine Umbiegung einer bis dahin bestehenden rechtlichen Abhängigkeit vom Ordinarius musste notwendig den Widerstand des Bischofs gegen Clunys Versuche auslösen[3]). Camaldolis Eigengründungen schufen die materielle Voraussetzung für den grossen Inhalt wie Umfang der Befreiungen in der Bulle Paschalis'. Die Konfirmationen der späteren Pontifikate bestätigten, von unwesentlichen Neubestimmungen disziplinarer und eigenkirchlicher Art abgesehen, den durch Paschalis II. festgelegten Rechtszustand[4]). Es wäre aber falsch, zur Beurteilung der Rechtsstellung einer Kongregation nur einen Blick auf oft in mechanischer Treue angefertigte Bestätigungsbriefe für die Kongregation zu werfen. Wir haben nun zwar kein Privileg für ein Einzelkloster, woraus direkt seine nicht

---

[1]) Vgl. die knappen Privilegienfassungen für Fonte Avellana (Mittarelli, l. c. III. p. 382, JL. 8034), S. Quirino (Migne 180 p. 1466, JL. 9465), Santa Maria zu Anagni (Migne 188 p. 1022), Morrona (Migne 180 p. 1377, JL. 9307).

[2]) Ausführliche Exemtionsprivilegien bestätigen den exemten Rechtszustand der Einzelklöster, wie bei Santa Trinità di Scargia, Pflugk-Harttung III. S. 160 (JL. 9935), bei Santa Maria in Pulsano, Migne 200 p. 1097 (JL. 12 778).

[3]) Vgl. den Kampf um St.-Germain-des-Prés, Bouquet, Rec. XV. p. 447 (JL. 9176).

[4]) Migne 166 p. 1223 (JL. 7189); Migne 179 p. 272 (JL. 7768); Migne 180 p. 1187 (JL. 9000); Pflugk-Harttung III. S. 117 (JL. 9731); Migne 188 p. 1396 (JL. 10 015); Migne 200 p. 1064 (JL. 12 688).

exemte Stellung abzuleiten wäre, aber es muss immerhin auffallend erscheinen, dass sich des öfteren im Dekret für Einzelklöster dem päpstlichen Vorbehalt der bischöfliche anfügte [1]). Wichtiger jedoch ist, dass im Privileg Hadrians IV. das Kloster San Michele in Pisa verpflichtet erscheint, sich die Pontifikalien vom Diöcesanbischof reichen zu lassen [2]. Wir stellen also für die Mitte des Jahrhunderts eine Durchbrechung der einheitlichen Rechtsstellung der Kongregation fest. Es dürfte unschwer aus diesen Anzeichen zu erkennen sein, dass die Kongregation, gross geworden durch die Beziehungen zur Reform, dieser auch ihren Tribut bezahlen musste. Die Ausbreitung vollzog sich bei dieser Kongregation nicht mehr ausschliesslich durch Gründung, sondern auch durch Adoption bereits bestehender, reformbedürftiger Institute; das veränderte aber den Charakter der Kongregation, zerstörte ihre Homogenität. Das eben Mitgeteilte lässt darauf schliessen, dass man nicht mehr die Kraft besass, alle Niederlassungen dem durch Paschalis II. 1114 geschaffenen Rechtszustande anzugleichen. Die von der Kongregation nicht verwundene dualistische Zersplitterung in Anachoreten und Cönobiten dürfte als weiterer Erklärungsgrund hierher gehören. Ein Ausblick auf das Schicksal des von uns angenommenen Umwandlungsprozesses über unsere Periode hinaus ist uns nicht möglich. Heimbucher verzeichnet nur wenige entwicklungslose Daten [3]). Hüfner hat diese Kongregation in seine Darstellung der Exemtion nicht einbezogen.

Eine analoge Entwicklung nahm Vallombrosa. Johannes Gualbertus, der Stifter der Kongregation [4]), gehörte in

---

[1]) Migne 180 p. 1019 (JL. 8731); ibid. p. 1377 (JL. 9307); ibid. 1383 (JL. 9321).

[2]) Mittarelli, Ann. Cam. III. app. p. 482 (JL. 10092), wiederholt ibid. IV. app. p. 92 (JL. 13644).

[3]) Heimbucher, a. a. O. I². S. 404 ff.

[4]) Wir gebrauchen die Bezeichnung Kongregation, sind uns aber bewusst, dass sie in dem heutigen Sprachgebrauch des kirchlichen Rechtes eine andere Bedeutung angenommen hat. Richtiger müsste es etwa

den Kreis der um die Mitte des 11. Jahrhunderts anzutreffenden Reformpersönlichkeiten. Auch hier bestand die Wechselwirkung von Reform und privilegienrechtlicher Verleihung. Das erste Privileg unserer Periode war nur eine Wiederholung der Urkunde Urbans II.[1]), welcher den Orden nicht bloss, wie Heimbucher bemerkt[2]), in den Schutz aufnahm, sondern ihn auch eximierte. Das genannte Privileg Paschalis' wies ausser dem Mutterkloster auch den übrigen Kongregationsklöstern die Freiheit von den Censuren des Ordinarius zu. Zusammen mit dem Mutterkloster besassen sie das Recht, die Weihehandlungen von jedem beliebigen Diöcesanbischof vornehmen zu lassen. Dieses Kongregationsprivileg fand die Bestätigung der nachfolgenden Päpste unserer Periode[3]), wie es sich auch in Einzelprivilegien, so für das Kloster S. Salvio di Firenze, widerspiegelte[4]). Die exemte Stellung bestand am Ausgang unserer Periode in voller, ungebrochener Kraft. Aber in der Summe der Bevorrechtungen vollzog sich keine Entwicklung mehr, es blieb bei der Erhaltung des Ueberkommenen.

Hier schliessen die Kartäuser an. Stimmte auch ihre Ordensregel nicht mit der des hl. Benedikt überein, so bedeutete sie doch eine enge Anpassung an letztere. Auch hier vollzog sich die Entwicklung der Kongregation in Beziehung zur Reform. Bekannt ist die bedeutende Stellung des hl. Bruno bei Urban II.[5]). Paschalis II. dankte Lanvin, dem Nach-

---

heissen „Mutterklosterverband". Indes hat sich der bequemere Ausdruck „Kongregation" für die Ordenszweige der alten Benediktiner nun einmal eingebürgert.

[1]) Migne 151 p. 322 (JL. 5433); Pflugk-Harttung II. S. 209 (JL. 6447).

[2]) Heimbucher I². S. 411.

[3]) Cocqu. II. p. 203 (JL. 7414); Pflugk-Harttung II. S. 304 (JL. 8036); Soldani, Hist. mon. de Passimiano p. 287 (JL. 9003); Migne 188 p. 997 (JL. 9757, hier werden bereits 51 Kongregationsklöster aufgezählt); Kehr, a. a. O. 1903 S. 32 (JL. —); Migne 200 p. 1067 (JL. 12695).

[4]) Migne 200 p. 229 (JL. 10875).

[5]) Vgl. die von Urban II. an Bruno erfolgte Schenkung der Kirche San Ciriaco in Rom, Pflugk-Harttung II. S. 148 (JL. 5443).

folger Brunos in La Torre, für seine aufgewandte Mühe in der Reform päpstlicher Eigenklöster und wies ihm schiedsrichterliche Funktionen zu im Streite des Bischofs von Mileto mit dem päpstlichen Eigenkloster San Arcangelo di Mileto [1]). Wenn wir die spärliche Folge der Privilegien unserer Periode ins Auge fassen, so bietet sich als erstes die Urkunde Calixts II. für La Torre dar [2]). Weder hier noch in einem der nachfolgenden Privilegien der Kartäuser — ein einziges ausgenommen — wird die Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius ausgesprochen, aber wir folgern sie indirekt aus dem Rechte, die pontifikalen Handlungen von jedem der benachbarten Bischöfe vornehmen zu lassen. Dieses Recht war in unserer Periode so hervorragender Natur, dass es noch nicht einmal alle exemten Anstalten besassen. Die Urkunde Innocenz' II. für die Chartreuse du Mont-Dieu [3]) ist gleich einer anderen Eugens III. für die Chartreuse de Meyriat [4]) für eine Bewertung der exemten Stellung wegen der Knappheit des Inhalts ergebnislos; immerhin verdient es einige Beachtung, dass allein der päpstliche Vorbehalt in dem Schutzbriefe Eugens gemacht ist. Die Bestätigungsbulle Alexanders III. für die kalabrische Kartause Santo Stephano, die Tochtergründung La Torres [5]), erklärte klar und deutlich ihre Exemtion. Unter Alexander III. erscheint das erste Kongregationsprivileg. Wenn auch aus demselben ausser dem unter Alexander III. fast ausschliesslich den Exemten zukommenden päpstlichen Vorbehalt weitere Kriterien der

---

[1]) Migne 163 p. 438 (JL. 6614).

[2]) Robert, Bull. I. p. 286 (JL. 6869). 1137 existierten erst die Grande Chartreuse, La Torre, S. Stefano und St. Jacob, des Portes, St.-Sulpice und Meyriat (Meriac). 1151 zählte man nicht mehr als 14 Gründungen. Vgl. Heimbucher I². S. 480.

[3]) Migne 179 p. 296 (JL. 7798) bestätigt von Eugen III., Migne 180 p. 1071 (JL. 8804).

[4]) Guigue, Cart. Lyonnais I. p. 39 (JL. 8849).

[5]) Monasterium St. Stephani et Brunonis de Nemore in alteriori Calabria, Tromby, Stor. Cart. IV. app. p. 132 (JL. 12681).

Exemtion nicht zu entnehmen sind, so dürfen wir doch wohl die Kongregation als exemt ansehen [1]).

Cluny, Camaldoli, Vallombrosa und die Kartause haben somit eine analoge Entwicklung durchgemacht. Ihre eximierte Stellung ist der Dank der Päpste für ihren grossen Anteil an der Reform; den Umfang ihres Klosterbesitzes erweiterten Zuweisungen päpstlicher Eigenklöster [2]). In der Abhängigkeit von der Reform fiel ihr privilegienrechtlicher Kulminationspunkt in den Anfang unserer Periode. Eine wesentliche Weiterbildung klösterlicher Rechtsbefugnisse wäre bei ihnen, wie ein Blick auf andere Orden dartun wird, möglich gewesen. Nicht zufällig hatte sich auch ihre kirchenpolitische Bedeutung in unserer Periode erschöpft; selbst Clunys Restaurationspolitik unter Petrus Venerabilis bedeutete nur ein letztes Aufflackern. Für die genannten Orden erhebt sich die Frage, ob sie bei tiefgreifenden Mängeln der Organisation die Kraft haben werden, ihre in der Reformperiode erlangte exemte Stellung zu behaupten. Ihre Beantwortung greift über den Rahmen unserer Arbeit hinaus.

γ) Die Cistercienser.

Die Entwicklung der Privilegienfolge der Cistercienser und der geistlichen Ritterorden bietet ganz im Gegensatz zu dem, was wir bei alten Benediktinern vorfanden, das Schauspiel eines interessanten Wachstums. In der privilegienrechtlichen Stellung jener spiegelt sich vornehmlich ihre anders geartete kraftvolle

[1]) Vgl. auch Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen S. 73, Anm. 1, wo die exemte Stellung der Kartäuser neben der der Klarissinnen erwähnt wird. Ausserdem vermerkt die Urkunde Urbans II. (JL. 5444) ein „specialiter".

[2]) Es verdient auch Beachtung, dass ausser dem Kloster Cluny (Robert, I. p. 209, JL. 6821) die ganze Kongregation der Vallombrosaner im päpstlichen Eigen stand (in Romane ecclesie propietatem . . . accepimus), Pflugk-Harttung II. S. 209 (JL. 6447), wie auch das Camaldulenserkloster S. Maria de Pulsano, Migne 200 p. 1097 (JL. 12778) und S. Maria de Urano, Mittarelli, Ann. Cam. IV. app. p. 369 (JL. 11416).

Organisation und ihre kirchenpolitische Bedeutung in den beiden Schismen wider. Die Gründung von Citeaux vollzog sich im Widerstreit mit dem Reichtum alter Benediktinerklöster und mit cluniacensischer Machtentfaltung. Der Gegensatz des Alten und Neuen hat wohl selten eine solch klassische Formulierung gefunden wie in jenem Dialog zwischen einem Cluniacenser und einem Cistercienser [1]). Erneuerte Robert von Molême in der burgundischen Einöde den alten Ernst der regula sci. Benedicti, so wurden Alberich und Stephan die Begründer eines Ordens. In der 1119 Calixt II. überreichten [2]) und von ihm bestätigten carta charitatis fand das neue Ordensideal seinen statutarischen Ausdruck [3]).

Bei der Beurteilung der Frühstufe der Entwicklung des Cistercienserordens hat man bisher meist nur die Elemente ihrer Gebundenheit an den Diöcesanbischof herausgearbeitet [4]). Man hat daran erinnert, dass der Abt von Citeaux seinem Ordinarius jenen Obedienzeid leistete: „Ich Bruder N., Abt von Citeaux, verspreche, dass ich dir, o mein Herr und Bischof, und

---

[1]) Dialogus inter Cluniacensem Monachum et Cisterciensem de diversis utriusque ordinis Observantiis, E. Martène-U. Durand, Thesaurus novus anecdotorum V. p. 1568 sqq.

[2]) Die Entstehungszeit der carta charitatis setzt Müller (Die Entstehung der Charta Charitatis, Cistercienserchronik IX. [1897] S. 23) in die Jahre 1115—1118. Wir machen Müller darauf aufmerksam, dass seine Mitteilungen über die letztwillige Verfügung Calixts II., welche für dessen Verhältnis zu Cluny wie zu Citeaux nicht unwichtig ist, sich im scharfen Gegensatz zu den Angaben Hefeles im KL.² Art. „Cluny" Sp. 559 stellen.

[3]) Carta charitatis, gedruckt bei Henriquez, Regula, Constitutiones et Privilegia ord. Ci. p. 36 u. 58. Wir folgen jedoch dem Druck bei Guignard, Les monuments primitifs de la Règle cistercienne publiés d'après les manuscrits de l'abbaye de Citeaux (Acta Divionensia X.) p. 80. Henriquez verzeichnet allein die Kapiteleinteilung (JL. 6795).

[4]) Giseke, Ueber den Gegensatz zwischen Cluniazensern und Cisterziensern (Jahrbuch des Pädagogiums zum Kloster U. L. Frau zu Magdeburg) 1866 S. 26 ff.; Schäfler, Der Bischof und die Regularen seiner Diözese, Augsburg 1871 S. 51 ff.

deinen Nachfolgern, welche kanonisch gewählt sind, und dem hl. Bistum Châlons Untertänigkeit, Gehorsam und Ehrfurcht, wie sie von den heiligen Vätern bestimmt sind, nach der Regel des hl. Benedikt immer leisten werde, doch mit Vorbehalt meines Ordens" [1]). In feierlicher Prozession wurde der Bischof, wenn er zum ersten Male in eine Cistercienserkirche trat, vom Abt empfangen wie der König und wie die Legaten des Papstes [2]). Auch lehnten die Cistercienser es ab, Erbbegräbnisse aufzutun und Seelsorge ausserhalb des Klosters zu treiben [3]). Man hat gerade in derartigen Elementen eine Subordination unter den Diöcesanbischof gesehen, gerade darin den scharfen Gegensatz zu Cluny erblickt, die nachherige Entwicklung zur Exemtion mehr der Initiative der Päpste zugesprochen und in letzterer Hinsicht Bernhard von Clairvaux und Eugen III. als persönliche Gegensätze empfunden [4]). Gewiss hat die bewunderungswürdige Wiederaufnahme der alten Regel von neuem eine Unterordnung unter den Diöcesanbischof bewirkt.

Aber bereits in der carta charitatis lagen die keimenden Elemente der Exemtion und sie ist mit rechtlich bedeutsamen Bestandteilen durchsetzt. Die Bestätigung der carta charitatis durch Calixt II. war eine unbewusste Vorwegnahme und Gutheissung der Exemtion durch die Kurie. Schon rein äusserlich fällt auf, dass der Name episcopus in diesem Schriftstück, das eines der hervorragendsten Denkmäler klösterlicher Genossenschaftsbildung ist, überhaupt nicht erwähnt wird, ein bezeich-

---

[1]) Giseke, a. a. O. S. 27.

[2]) Giseke, ebenda.

[3]) Vgl. Schnürer, Franz von Assisi S. 11; d'Arbois de Jubainville et L. Pigeotte, Étude p. 27; Egger, Cluniazenser-Klöster in der Westschweiz S. 53; Berlière, Les origines de Citeaux et l'ordre bénédictin au XIIe siècle, Rev. d'hist. ecclés. II. [1901] p. 45.

[4]) Das ist die Auffassung von Hurter, Gesch. d. Papst Innocenz III. III. S. 537; Hüfner, a. a. O. S. 49; Deutsch in Hauck-Herzog R.-E. IV³. S. 120; Schäfler, a. a. O.; Seppelt, Der Kampf der Bettelorden an der Universität Paris in der Mitte des 13. Jahrhunderts II. S. 4 (Breslauer Diss. 1907).

nender Zug der esoterischen, nach innen gelenkten Kraft klösterlicher Entwicklung. Die in der carta angeordnete Uniformierung der Klöster in Kultus, Liturgie und monachalem Leben[1]), ein auf den ersten Blick nebensächlicher Umstand, und vor allem die zentrale Leitung vom Mutterkloster Citeaux aus waren disziplinare und verfassungsrechtliche Neuerungen; sie drängten mit Notwendigkeit auf eine Gleichstellung der Cellen auch in dem Verhältnis ihrer Abhängigkeit zum Ordinarius hin. Das starke interdiöcesane Band der Generalkapitel bedeutete eine gefährliche Parallelerscheinung zur Diöcesansynode[2]). Die Handhabung der Visitation durch den statutarischen Visitator entzog dem Ordinarius jedenfalls nach der Absicht des Ordens seine Aufsichtsrechte[3]); mochte auch in den Anfängen des Ordens der Diöcesanbischof praktisch sie üben, sobald jener erstarkte, musste notwendig das bischöfliche Visitations- und damit auch das Korrektionsrecht fallen. Der Modus der Abtwahl war ein latenter Protest gegen die im 12. Jahrhundert, wenn auch rechtlich nicht begründete, so doch praktisch geübte Einmischung des Ordinarius[4]). Eine der wichtigsten verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Ordens war der von Eugen III. angeschlossene, jedoch der eigenen, nicht der päpstlichen Initiative entsprungene Zusatz zur carta charitatis, welcher dem Bischof bei der Klostergründung die Zustimmung zu den Cistercienserstatuten abverlangte[5]). Hier zwang der neue Orden den Episkopat nicht nur zur Anerkennung der kanonischen Rechtsgrundlage, sondern auch zur Beachtung

---

[1]) De uniformitate ordinis in moribus et cantu. c. 1.

[2]) De generatione filiarum abbatiarum et auctoritate Capituli generalis, c. 3.

[3]) De visitationibus per ordinem faciendis, c. 2.

[4]) De electionibus in ordine faciendis, c. 4.

[5]) „Statuistis equidem inter vos, ne in alicuius antistitis dioecesi ordinis vestri abbatia fundatur, donec ipse antistes decretum, quod inter ecclesias ordinis vestri ad custodiam disciplinae firmatum est, ratum se habere promittat.“ Henriquez, l. c. p. 52 (JL. 9600).

ihres ius singulare; er machte es den Päpsten möglich, die Bischöfe zu mahnen, nicht wider die Statuten des Ordens zu handeln, welches Mittel sie bei keinem anderen Orden anwenden konnten [1]).

So schuf Citeaux wichtige Unterschiede in der Art der Gründung gegenüber dem gegensätzlichen cluniacensischen System. Einmal bildeten die Cluniacenser meist das aufgepfropfte Reis auf ältere klösterliche Niederlassungen, während Citeaux sich in Neugründungen kolonisatorisch ausweitete. Dann aber bedeutete die vom Bischof geforderte Verpflichtung der Anerkennung des Rechtszustandes der neugegründeten Abtei eine ungeheure Ueberholung des cluniacensischen Systems, bei dessen Klöstern alte und neue Rechtsansprüche fortwährend im Kampfe lagen. Eine nicht unwichtige Bestimmung im Verfassungsleben von Citeaux war das wiederum aus eigener gesetzesschöpferischer Initiative geflossene Verbot, Klostergründungen in Städten zu vollziehen [2]); die Reibungsfläche mit dem Ordinarius wurde dadurch erheblich verkleinert, vermochten doch urbane oder suburbane Klöster nur schwer eine exemte Stellung sich zu wahren. Man erinnere sich an die schweren Kämpfe St. Emmerams [3]) und St. Maximins [4]).

Der dem Orden innewohnenden organisatorischen Kraft, die notwendig auf Exemtion hinwies, gesellte sich als zweiter fördernder Umstand die Zeitlage hinzu, das Schisma zwischen Innocenz II. und Anaklet II. Dazu kam endlich noch ein Weiteres. Wenn je die Macht der Persönlichkeit einer Genossenschaft fördernd die Wege gewiesen hat, so geschah das durch Bernhard von

---

[1]) Vgl. für Neubotle: „. . . nec contra statuta Cisterciensis ordinis et auctoritatem privilegiorum suorum intromittant . . .“, Registr. S. Mariae de Neubotle p. 315 (JL. 12462); für Fountains, Walbran, Memorial of Fountains II. I. p. 76 (JL. 10212).

[2]) „In civitatibus aut villis nulla nostra construenda sunt coenobia . . .“, Giseke a. a. O. S. 40.

[3]) Siehe unten.

[4]) Siehe oben S. 73.

Clairvaux. So sehr sich dieser gegen die Exemtion von Klöstern und vornehmlich gegen Befreiungen des eigenen Ordens sträubte, so war doch die universale Wirksamkeit seiner Persönlichkeit ein lebendiger Widerspruch gegen die bischöfliche Einschnürung eines nicht bloss in seinem vornehmsten Repräsentanten kirchenpolitisch einflussreichen Ordens.

Immerhin bedurfte es mehrerer Jahrzehnte, ehe die neuen Triebkräfte die alte Einfachheit und diöcesanrechtliche Gebundenheit der Genossenschaft umformten. Auf die Bestätigung der carta charitatis für Abt Stephan folgte 1132 die Schutzbulle Innocenz' II.[1]). Sie enthielt als einzige Befreiung eine aus der carta charitatis sich notwendig ergebende Folgerung: die Beschränkung, wenn auch noch nicht die Aufhebung der Beteiligung des Ordens an den bischöflichen Synoden. Eugen III. gestattete 1152 die Abhaltung von Gottesdienst bei allgemeinem Interdikt[2]). Die Urkunden Anastasius' IV.[3]) und Hadrians IV.[4]) waren nur Bestätigungen ihrer Vorgänger. Die Bestätigung Alexanders III. 1165 brachte einen wichtigen Zusatz über die Profess des Abtes: „nulli . . . emancipatus vel quasi ab-

---

[1]) Manrique, Ann. Cist. I. p. 234 (JL. 7537). Wir haben das erste Privileg für den Orden, nämlich Paschals Urkunde 1100 (Henriquez p. 51, JL. 5842) für das Novum Monasterium Cisterciense in der Darstellung unbeachtet gelassen. Scherer (Handbuch des Kirchenrechtes II. S. 741 Anm. 34) nennt die „als Beweis der Exemtion" angezogene Urkunde einen „gewöhnlichen Schutzbrief" Lucius III., er verzichtet leider auf nähere Nachweise. Hoffmann, Das Konverseninstitut des Cistercienserordens S. 28, Janauschek, Orig. cist. I. p. III und Berlière, Les origines de Citeaux, Rev. d'hist. ecclés. I. [1900] p. 451 haben das Privileg für 1100 nicht beanstandet. Die Urkunde hat keine Exemtionsformel irgendwelcher Art; von einer gewissen Wichtigkeit ist die Wendung: „. . . sub apostolicae sedis tutela specialiter protegi" so wie der der Schutzformel angeschlossene bischöfliche Vorbehalt: „. . . salva Cabilonensis Ecclesiae canonica reverentia . . .".

[2]) Henriquez, l. c. p. 53 (JL. 9600).

[3]) Henriquez, l. c. p. 54.

[4]) Henriquez, l. c. p. 54.

solutus tradatur" [1]). Zur Erklärung dieser bedeutsamen Bestimmung schieben wir als Zwischenglied ein das bei Jaffé-Löwenfeld unbekannte, von Koendig mitgeteilte wichtige Privileg Alexanders III. vom 13. November 1161 [2]). Der Papst erklärte hierin die bischöflicherseits über die Klosterfamilia verhängten Strafurteile für ungültig; wie er bemerkte, waren sie nur deshalb ergangen, weil es den Bischöfen durch päpstliches Privileg unmöglich gemacht war, die Cistercienser zu exkommunizieren [3]). Hiermit wird also auf eine nicht erhaltene, die Exemtion aussprechende Bulle verwiesen, deren Abfassung in die Jahre 1159, 1160 oder 1161 zu verlegen ist; denn Hadrians die Cistercienser wenig begünstigende Zehntpolitik schliesst eine Ausfertigung durch ihn aus [4]). Der Zusammenhang zwischen Schisma und Eximierung ist nicht

---

[1]) Henriquez, l. c. p. 55 (JL. 11151). „Electus autem nulli archiepiscoporum vel episcoporum emancipatus vel quasi absolutus tradatur; sed nec post factam archiepiscopo vel episcopo suo professionem, occasione eius, ordinis sui constitutiones transgrediatur vel in aliquo praevaricator eius existat."

[2]) Elenchus Privilegiorum regularium ., . maxime Cisterciensium congestus a Raphael Koendig, Professo Salemnitano, Colon. Mun. 1729 p. 104. Das seltene Werk scheint in der Ordensliteratur ganz unbekannt zu sein. Selbst Hoffmann hat S. 28 eine Aufführung unterlassen. Es fehlt auch bei Heimbucher (I². S. 420 a. a. O.) in der Aufzählung der Cistercienserliteratur. Der kundige Professe von Salem, der sein Lehrbuch mit grossem pädagogischen Geschick, systematisch und mit vielem kirchenrechtlichen Füllsel aufgebaut hat, gibt sich in seinen kommentierenden Bemerkungen über die Anfänge des Ordens allerdings vielen Irrtümern hin, da er, pro domo schreibend, die Tendenz hat, seinen Orden möglichst früh exemt erscheinen zu lassen. Man vergleiche seine unmöglichen Folgerungen aus der Bulle Eugens III. p. 243.

[3]) „. . . nonnulli ecclesiarum praelati vestris libertatibus invidentes, cum eis non liceat ex apostolicae sedis indulto in vos excommunicationis vel interdicti sententias promulgare . . .", ibid. p. 104 vgl. auch p. 650, ibid.

[4]) Das Fehlen der Bulle bei Manrique oder Henriquez braucht uns mit Rücksicht auf die gemessen an Prémontré wenig günstige Ueberlieferung älterer Cistercienserprivilegien nicht zu verwundern.

zu verkennen. Die Cistercienser waren Alexanders III. treue politische Agenten, die in der unermüdlichen, rastlosen Kleinarbeit der Agitation seine Sache verfochten [1]). Sie setzten sich wegen ihrer Stellungnahme darum auch in Widerspruch mit Barbarossa [2]), und Winter führt es auf die feindselige Haltung des Kaisers zurück, wenn ihre Niederlassungen am Harz zum Stehen kamen [3]). Der Dank des Papstes äusserte sich tatsächlich 1169 in der Bewilligung eines noch später zu behandelnden Provisoriums für den gewählten Abt bei der bischöflichen Verweigerung der Benediktion [4]). Ausserdem erhielten die Cistercienser (1171—1181) das Privileg, aufgenommene Ordensbrüder eventuell von päpstlich reservierten Zensuren zu absolvieren [5]). Der Abschluss unserer Periode zeigt die Cistercienser reicher begabt als irgend einen Zweig des Benediktinerordens. Somit stand bei Citeaux die Privilegierung im Parallelismus zu der kraftvollen inneren und äusseren Entwicklung. Dabei verdient besondere Beachtung, dass diese Entwicklung bei den Cisterciensern anders als bei den alten Orden ohne Zuhilfenahme des Eigenklosterrechtes sich vollzog [6]).

Zu dem glänzenden Aufstieg stand in getreuem Widerschein die bereits unter Alexander III. anhebende Klage über die Zurückdrängung alter Einfachheit. Das Bild, das der Papst von den Jüngern Bernhards in der Dekretale „Recolentes qualiter haec" entwarf, verriet die überschäumende Kraft einer mündig

---

[1]) Vgl. Hefele, a. a. O. V². S. 583.

[2]) Ebenda S. 592 f.

[3]) Winter, Die Prämonstratenser S. 88.

[4]) Henriquez, l. c. p. 56 (JL. 11632).

[5]) Henriquez, l. c. p. 55 (JL. 14269).

[6]) Ein Eigentumsverhältnis ist nur bezeugt für das im römischen Territorium (bei Veroli, Pr. Rom) belegene Casamari (Migne 200 p. 671, JL. 11789) und wahrscheinlich auch anzusetzen für Staffarda (D. Turin, Pflugk-Harttung III. S. 79, JL. 8948). Die Ausnahmen erklären sich leicht aus der Eigenart dieser Gründungen, vgl. Janauschek I. p. 36; 58.

gewordenen Organisation[1]). Tragisch klang es gewiss, wenn er ihnen drohte, sie nach dem Rechte anderer Klosterkonvente zu behandeln, weil sie unter Aufgabe der ursprünglichen Einrichtung ihres Ordens dem Treiben anderer Klöster gefolgt wären. Gewiss hatten die Päpste dabei mitgewirkt, aber sie hatten nur das Siegel auf eine bereits vollzogene Entwicklung gedrückt; die Loslösung von der Jurisdiktion des Ordinarius hatte sich vornehmlich in eigener Kraft vollzogen; auch hier zeigte sich eine Wechselwirkung von Privileg und tatsächlichen Verhältnissen.

In interessanter Spiegelung fortschreitender Verleihungen entwickelte sich bei den Cisterciensern die Formel „salva sedis apostolicae auctoritate". Im Zeichen ihrer Nichtexemtion trugen die Privilegien, wenn, was meistens der Fall war, ein Vorbehalt in der Dekretformel stand, den bischöflichen Vorbehalt[2]). Als, wie oben erwähnt, im vierten Jahrzehnt der päpstliche Vorbehalt stark einströmte, wiesen die Cistercienserprivilegien wie andere nicht exemte Klöster den päpstlich-bischöflichen Vorbehalt auf[3]). Unter Alexander III. stand im Zeichen ihrer Exemtion in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ohne Zusatz die Formel „salva sedis apostolicae auctoritate"[4]). Beachtenswert ist bei den Cisterciensern auch das Fehlen des Begriffes „specialiter", der nur im oben genannten ersten Privileg Paschalis II. (JL. 5841) sowie in der Urkunde Eugens III. für Staffarda vorkommt[5]). Der Terminus haftete eben stark am päpstlichen Eigenkloster, in welchem Rechtsverhältnis die Cistercienser so gut wie ausnahmslos nicht erscheinen.

---

[1]) c. 3. X. 3. 35 (JL. 13847).

[2]) Migne 179 p. 151 (JL. 7587): „. . . salva nimirum Aquensis episcopi debita reverentia"; vgl. auch Cocqu., II. p. 233 (JL. 7868); UB. d. hist. V. für Niedersachsen II. S. 7 (JL. 7869).

[3]) Migne 180 p. 1223 (JL. 9057); Pflugk-Harttung I. S. 196 (JL. 9125); Migne 188 p. 1623 (JL. 10552).

[4]) JL. 10815. 10825. 10951. 11026. 11151. 11155. 11189. 11275. 11295. 12740. 12807. 12881. 12959. 13611.

[5]) Pflug-Harttung III. S. 79 (JL. 8948).

δ) Die Ritterorden.

Auch bei den Ritterorden ging der päpstlichen Verleihung der Exemtion eine Loslösung innerer Art vorauf. Es ist beachtenswert, dass für die Hospitaliter und Templer die regula sci. Benedicti nicht die nächste Norm ihres genossenschaftlich-klösterlichen Lebens war. Der Geist dieser Regel, der, wenn auch nicht immer in Worten ausgedrückt oder praktisch eingehalten, auf ehrerbietige Unterordnung unter den Diöcesanbischof hinarbeitete, war ihnen fremd. Die laikale Herkunft der Ritterorden war zu stark. Die Ritterbrüder traten dem Diöcesanbischof weniger als vielfach abhängige Mönche denn als eine zielbewusste Genossenschaft von ehemaligen und im Orden noch intensiver als früher tätigen Eigenkirchenherren gegenüber. Gerade diese Rechtsanschauung dürfte eine der Erklärungsursachen sein für die lebhafte Tätigkeit der Orden in der Anlage von Oratorien und Cimiterien, in der Inkorporation von Kirchen, in der Organisation des Ordensklerikats, für die hartnäckigen Kämpfe mit dem Episkopat, die an Wendungen eigenkirchenherrlicher Rücksichtslosigkeiten überreich waren. Die Kirchenbesitzer wuchsen sich bald genug zu Territorialherren aus. Mit den monachalen Cisterciensern teilten die Ritterorden den universalistisch-zentralistischen Zug der Organisation; jedoch war bei ihnen, den Kämpfern und Kollektoren, der interdiöcesane Charakter noch stärker ausgeprägt. Die Ritterbrüder erwiesen sich oft genug als rechtlich ausserordentlich privilegierte Vaganten, die aber nie den Zusammenhang mit dem Mutterkloster verloren. Mit den Cisterciensern ernteten auch sie die Früchte schismatischer Kämpfe; sie waren jenen überlegen durch ein besonders förderndes Element privilegienrechtlicher Entwicklung, durch ihre hervorragende aktive Beteiligung an jener grossen Zeitidee, die Befreiung des hl. Landes hiess.

Das erste Privileg unserer Periode für die Hospitaliter war die erste Schutzbulle für den Orden überhaupt; Paschalis II.

fand 1113 noch keinen Anlass zu einer eximierenden Bestimmung [1]). Das Privileg Calixts II. 1119 bezeichnete keinen Fortschritt, wahrte vielmehr sorgfältig die Rechte des Bischofs von Tripolis über die Priester an den Oratorien der Brüder innerhalb seines Sprengels [2]). Unter diesem Pontifikate begegnen wir auch der ersten Aufforderung (1119—1124) an die Gläubigen, die Hospitaliter zu unterstützen [3]). Noch verknüpfte sich die Empfehlung mit der Person eines einzigen Kollektors, des Präpositus Raimund du Puys, noch war die einfache Bitte mit keinem Ablassprivileg in Verbindung gebracht, aber bald heischte die Gabe ihre Gegengabe.

Das Jahr 1135 brachte aus der Hand Innozenz' II. bereits die Exemtion. Der Papst befreite die Ordensniederlassungen von jeder Strafgewalt des Diöcesanbischofs und fügte dazu das korrespondierende Recht der Abhaltung von Gottesdienst bei allgemeinem Interdikt [4]). Bei den interdiöcesanen Ritterorden musste die Exemtion notwendigerweise schneller erfolgen als bei den aus diöcesaner Gebundenheit aufsteigenden Cisterciensern. Schon unter Innocenz II. erging 1137 die Bulle „Quam amicabilis“ [5]). Sie warf zum ersten Male helles Licht auf den Umstand, dass die Hospitaliter in der klösterlichen Rechtsentwicklung ihre eigenen Wege gehen würden; keimhaft schloss sie die Elemente künftiger Expansion in sich; dass sie und ihre Vorgängerin gerade beim Ausklang eines kirchlichen Schismas erschienen, dürfte kein Zufall sein. Der Papst bat in der Bulle die Prälaten der Christenheit, ihre Gläubigen zum Eintritt in die Konfraternitäten der Brüder zu veranlassen (ipsorum fraternitatem assumere), und sie zu ermahnen „in remissionem peccatorum“ für Hospitaliter und Pilger (ad pauperum et pere-

---

[1]) Delaville le Roulx, l. c. I. p. 29 (JL. 6341).

[2]) Ibid. p. 40 (JL. 6700).

[3]) Ibid. p. 39 (JL. 7089). JL. 7005 war nur eine Wiederholung von JL. 6341.

[4]) Delaville le Roulx p. 95 (JL. —).

[5]) Ibid. p. 102 (JL. 7823).

grinorum sustentationem) Almosen zu spenden. Die Hospitaliter ständen im päpstlichen Schutz [1]). Wer ihnen Almosen gereicht habe, in ihre Konfraternitäten eingetreten sei und ihnen des weiteren jährliche Zuweisungen mache, solle den siebenten Teil der auferlegten Busse nachgelassen erhalten. Wäre beim Todesfall eines Mitgliedes ihrer Konfraternitäten die zugehörige Kirche interdiziert, so solle dem Verstorbenen das kirchliche Begräbnis nicht verweigert werden, wenn er nur nicht exkommuniziert oder namentlich interdiziert sei [2]). Würden die Bischöfe diesen Affiliierten ein Begräbnis an ihren Kirchen nicht gestatten, so sollten die Verstorbenen an den Kirchen der Hospitaliter beerdigt werden. Der päpstliche Schutz erstrecke sich auch über alle Angehörigen der Konfraternitäten. Kämen Hospitaliter in ihrer Eigenschaft als Kollektoren an einen interdizierten Ort, so dürfte dort jährlich einmal die Kirchenöffnung stattfinden und auch Gottesdienst gehalten werden [3]). Diese päpstlichen Konstitutionen sollten durch eigene Briefe (propriis literis) ihren Diöcesanen verkündet werden.

Nichts war natürlicher, als dass diese Bulle die Quelle unzähliger Streitigkeiten zwischen Orden und Episkopat wurde. Sie wies die Ordensbrüder in die Bahn der Gründung von Cimiterien und Gotteshäusern, veranlasste sie zu kräftiger Betätigung des an sich schon stark vorhandenen eigenkirchenherrlichen Gedankens. Des weiteren hatte der Papst wohl die Erfordernisse für die Mitgliedschaft in der Konfraternität genauer bestimmt und festgelegt. Jedoch das ganze Institut der Affiliierten musste seiner Natur gemäss eine schwankende Form und fliessende

[1]) Beachtenswert ist die schlichte Formulierung: „... sub beati Petri et nostra protectione suscepimus et ... communimus ...“. Es fehlt jeder Hinweis auf Eigentumszugehörigkeit zur römischen Kirche.

[2]) Bestandteile der Bulle wurden zu unwesentlich modifizierten Bestandteilen des privilegium commune. Diese Bestimmung entspricht der Formula VIII. n. 7, Tangl, a. a. O. S. 247.

[3]) „... in eorum adventu semel in anno aperiantur ecclesiae et exclusis excommunicatis divina ibi officia celebrentur“, entspricht VIII. n. 8, Tangl, ebenda.

Grenzen, aber nicht die feste Gestaltung des Konverseninstitutes der Cistercienser besitzen. Bedeutsam war noch eine angeschlossene Privilegbestimmung über die dem Orden dienenden Priester. Sie befahl den Bischöfen, Kleriker nicht daran zu hindern, mit Erlaubnis ihres Prälaten freiwillig und ohne Entgelt den Hospitalitern für ein oder zwei Jahre zu dienen; sie sollten während dieser Zeit im Besitze bis dahin genossener Benefizien und Einkünfte verbleiben. Diese als eine Begleiterscheinung idealistischer Kreuzzugsstimmung sich offenbarende Einrichtung von Gastkaplänen musste bei weiterer Ausbreitung des Ordens naturgemäss als ein Provisorium erscheinen und auf Umwandlung drängen.

Die grundlegende Bedeutung der Bulle wird bewiesen durch ihre fortgesetzte Wiederholung [1]). JL. 7823 bedeutete auch eine Vergünstigung für den Bau von Oratorien [2]). Coelestin II. erweiterte die Jurisdiktion der Hospitaliter durch die Unterordnung des deutschen Ordens [3]). Eugens III. rechtlich nichts Neues zu Tage fördernde Bestätigung 1153 brachte zum ersten Male den charakteristischen, ausschliesslich päpstlichen Vorbehalt: „salva in omnibus sedis apostolicae auctoritate“ [4]). Die Bestätigungsbulle Anastasius' IV. „Christianae fidei“ gewährte die Errichtung eines Ordensklerikates; doch dürfte, wie so oft im Rechtsleben, der theoretischen Festlegung die Praxis bereits voraufgegangen sein [5]). Unter demselben Datum erfolgte eine Mahnung des Papstes an die Prälaten der Christenheit, ihre Diöcesanen aufzufordern, die den Johannitern von den Päpsten gewährten Privilegien zu beachten [6]). Die Bulle war nur die Vorläuferin

---

[1]) Delaville le Roulx p. 107. 130. 178. 179. 181. 183. 193 etc.; Kehr, a. a. O. 1899 S. 311 (JL. —).

[2]) Ibid. p. 102 (JL. 7823).

[3]) Ibid. p. 123 (JL. —). Grund zu diesem Schritte waren Zwistigkeiten, ebenda.

[4]) Ibid. p. 166 (JL. —).

[5]) Ibid. p. 173 (JL. 9930); die Bulle wurde oft wiederholt, ibid. p. 394. 395.

[6]) Ibid. p. 175 (JL. 9931).

der schärferen Mahnung „Quanto major“, die bestimmte, dass wer von den bischöflichen Diöcesanen einen Hospitaliter vom Pferde stürzte oder ihn sonst gewalttätig behandelte, feierlich von den Bischöfen exkommuniziert werden sollte, die Absolution von der Censur sollte überdies dem Papste reserviert sein. Wer sich zwar nicht an der Person, wohl aber an dem Eigentum der Spitalherren vergreife, unterstehe bis zur Genugtuung der bischöflichen Censur. Die häufige Wiederholung der Verwarnung durch die Kurie [1]) legt ein beredtes Zeugnis ab für die gespannten Beziehungen zwischen Hospitalitern und Episkopat, deren wir noch bei der Behandlung des klösterlichen Begräbnisrechtes zu gedenken haben werden. Das Pontifikat Alexanders III. brachte den Hospitalitern noch einige Vergünstigungen vermögensrechtlicher Natur [2]). Mochte ihnen dieser Papst auch bei der Erlangung wie bei der Behauptung der Tiara viel verdanken [3]), so vermochte er doch dem Orden keine wesentlich neuen Verleihungen zu gewähren; der Ausbau der exemten Stellung hatte sich bereits vor seinem Pontifikate vollzogen.

Eine analoge Entwicklung nahmen die Templer; sie vollzog sich um einige Jahrzehnte später, der späteren Gründung entsprechend. Mochte die werbende Schrift „De laude novae militiae“ [4]) der jungen Genossenschaft viele Mitglieder zuführen, so bedeutete die die Exemtionen bekämpfende Persönlichkeit desselben Bernhard von Clairvaux doch kaum ein retardierendes Moment in der Rechtsentwicklung des Ordens. Das Vorbild der Hospitaliter wirkte zu stark. Bereits Eugen III. gewährte (1145—1146) den zur Kollekte erschienenen Brüdern

---

[1]) Ibid. p. 247 (JL. —), p. 249 (JL. —), p. 389 (JL. —), p. 297 (JL. 13548); Pflugk-Harttung I. S. 267 (JL. 13226).

[2]) Delaville le Roulx p. 248, 1666—1179 (JL. —), S. 385. 1179 (JL. —).

[3]) Vgl. Reuter, Gesch. Alexanders des Dritten, III. S. 599; Prutz, Die geistl. Ritterorden S. 34.

[4]) Migne 182 p. 921 sqq.

die Oeffnung der Kirchen an interdizierten Orten und die Indulgenz des Siebentels der auferlegten Busse[1]. Seine Bulle „Milites templi“ war nichts als eine Wiederholung der Bulle Innocenz' II. „Quam amicabilis“ für die Hospitaliter und wies somit den Templern dieselbe Bahn wie diesen. Die Kurie gab den ersteren das entsprechende[2] Recht zum Bau von Oratorien; ist diese Gewährung selbst nicht in ihrer erstmaligen Fassung erhalten, so nahm Hadrian auf die erfolgte Verleihung 1158 Bezug[3]. Ebendiese Urkunde Hadrians ermahnte die Bischöfe: „... presbyteros quoque, quos ipsi pro exhibendo sibi Divino sociaverint, permittatis in pace permanere.“ Hier finden wir ganz wie bei den Hospitalitern die Vorstufe des Ordenklerikates, die Einrichtung der Gastkapläne, wenn nicht vielleicht sogar schon die festere Bildung. In Konsequenz der bisherigen Entwicklung wies ihnen Alexander III. 1163 in seinem Schutzprivileg „Omne datum optimum“ die exemte Stellung zu[4]. Die vollendete Angleichung an die Hospitaliter war der Dank des Papstes für die im Schisma ihm geliehene Hilfe. Die Folge weiterer Urkunden für die Templer setzt sich aus einer derjenigen der Hospitaliter genau entsprechenden Reihe von Verwarnungen an Episkopat und Diöcesanen zusammen[5].

Wir fassen die privilegienrechtliche Entwicklung der Templer nur als eine Wiederholung derjenigen der Hospitaliter auf und glauben auf Grund der vergleichenden Darstellung zu diesem Urteil berechtigt zu sein. Ohne uns auf den Streit zwischen Prutz[6] und Schnürer über die Existenz einer „eigentlichen“

---

[1]) Prutz, Malteserurkunden S. 37 (JL. 8821), spätere Wiederholungen bei Pflugk-Harttung I. S. 183 (JL. 8829); Ferreira, Mem. dos Templarios I. II. p. 765 (JL. 9221 α).

[2]) Delaville le Roulx p. 102 (JL. 7823).

[3]) Ferreira, l. c. p. 868 (JL. 10415 β).

[4]) Ferreira, l. c. p. 774 (JL. 10807 α).

[5]) Ferreira, l. c. p. 858 (JL. 10983 α); Prutz, a. a. O. S. 40 (JL. 11458); ebenda S. 41 (JL. 12506); Migne 200 p. 690 (JL. 11821).

[6]) Prutz, Die Autonomie des Templerordens in d. Sitzungsber. d.

Templerregel einzulassen, welche jener verneint, dieser bejaht, müssen wir es doch aussprechen, dass Prutz die Bedeutung der Bulle „Omne datum optimum“ gewaltig überschätzt, wenn er meint, es finde sich zu ihr „weder früher noch später ein Seitenstück“[1]. Prutz bemerkt zu dem Rechtsinhalt der Bulle, dass sie nur in drei Punkten, hinsichtlich des Ordensgelübdes, der Ordenseinheit unter dem Haupthaus zu Jerusalem und der Meisterwahl, eine Verbindlichkeit für den Orden statuiere, in allem übrigen werde die Festsetzung des Ordensbrauches dem Meister und dem Kapitel überlassen[2]; der Orden habe eine Autonomie besessen wie kein anderer. „Sich selbst und seinen Nachfolgern hat Alexander III. dadurch dem Orden gegenüber die Hände gebunden und auf eine Einwirkung verzichtet, wie sie gegenüber den Hospitalitern und den Deutschordensrittern den Päpsten zustand“[3]. In dieser Behauptung dürfte sich zunächst eine falsche Vorstellung vom päpstlichen Privilegienrecht kundgeben. Der Papst konnte nicht bloss widerrufen, sondern hat tatsächlich eine einschneidende Aenderung im privilegienrechtlichen Besitz des Ordens durch die Zehntreduktion des Jahres 1215 hervorgerufen[4]. Des weiteren konnte die von Prutz angenommene Autonomie der Gesetzgebung für die Fragen der Organisation wie für das gesamte innere Leben des Ordens doch kein

---

Kgl. Bayer. Akad. d. Wissensch. phil.-hist. Kl. 1905, Heft I; Schnürer, Die ursprüngliche Templerregel. Freiburg 1903.

[1]) Prutz, a. a. O. S. 51. Diese Anschauung ist wiederholt („zu der sich nirgend ein Seitenstück findet“ S. 34) bei Prutz, Die geistlichen Ritterorden. Berlin 1908.

[2]) Vgl. die Bestimmung des privilegium commune: „Porro nulli ecclesiastice secularive persone infringere vel minuere liceat consuetudines ad vestre religionis et officii observantiam a magistro et fratribus communiter institutas. Easdem quoque consuetudines a vobis aliquanto tempore observatas et scripto firmatas nisi ab eo, qui magister est, consentiente tamen saniori parte capituli non liceat immutari.“ Tangl, a. a. O. S. 243. VII. n. 7. 8.

[3]) Prutz, Die Autonomie S. 54.

[4]) Vgl. ausserdem eine unten von uns festgestellte Verkürzung.

allzugrosses Feld der Betätigung finden, wenigstens nicht in der Aufstellung von Normen, die in der Ordensgeschichte Epoche machten. Die drei Gelübde, die Meisterwahl, die zentralistische Bindung an das Mutterhaus sind bereits nach Prutz unumstösslich; wir fügen das für die Ordensverfassung hochbedeutsame, aber auch nur den Hospitalitern nachgebildete Institut des Ordensklerikates ebenfalls als etwas Unabänderliches an; denn das angenommene und zugleich ausgeübte Privileg war auch bindend und verpflichtend. Welcher Spielraum blieb da noch für die Schöpfung von Bestimmungen, die in der klösterlichen Rechtsentwicklung hätten wirklich bedeutsam werden können? Prutz kann keine namhaft machen. Auf Schritt und Tritt hätte sich der Orden ja mit einer Fülle das klösterliche Leben einschränkender kanonischer Bestimmungen in seiner Rechtssetzung auseinandersetzen müssen. Wir halten die von Prutz angenommene innere Autonomie, die kaum über den Aktionsradius der Cistercienser auf ihren Generalkapiteln hinausgehen dürfte, nicht für bedeutsam genug, um den Orden als ein novum et inauditum in der klösterlichen Rechtsentwicklung des 12. Jahrhunderts anzusehen [1]).

Die Natur des Ritterordens wie die Herkunft von den Cisterciensern verhalf auch Calatrava zu seiner exemten Stellung. Als einziges Privileg unserer Periode stellt sich die Bestätigung des Ordens durch Alexander III. 1164 dar [2]). Sprach auch die Urkunde die Exemtion nicht direkt aus, so war sie doch unzweifelhaft; denn das Privileg fasste die Genossenschaft nur als einen Ausläufer der in den Tagen Alexanders III. exemten Cistercienser, behandelte die Analogiebildung ihrer Verfassungsform zu der Cistercienserdisziplin; dazu kamen der päpstliche Vorbehalt „salva sedis apostolicae auctoritate“ und das für das Pontifikat Alexanders III. unumstössliche Exemtionskriterium des Besitzes von Altfeld- und Novalzehnten zugleich.

---

[1]) Auch Finke, Papsttum und Untergang des Templerordens S. 6f., wehrt sich gegen die Ueberschätzung der Bulle.

[2]) Manrique, l. c. II. p. 400 (JL. 11064).

Gegenüber der cistercienserhaften Kürze der Urkunde für Calatrava bewegte sich das einzige Privileg unserer Periode für San Jago, wiederum eine Urkunde Alexanders III., in der breiten, weit ausladenden, die Exemtion ausdrücklich herausarbeitenden Form und Fassung der Privilegien für Templer und Hospitaliter [1]).

ε) Die Regularkanoniker.

Die Augustinerkonvente waren am wenigsten geeignet, in der Exemtionsbewegung eine Rolle zu spielen; sie trafen sich mit den Benediktinern in einer fast ebenso grossen Isolierung und übertrafen sie in ihrer Abhängigkeit. Die Gründe für diese Erscheinungen lagen in dem Ursprung und in dem Charakter der Konvente. Die grosse Mehrzahl von ihnen war in einem oft mühevollen Umwandlungsprozess aus den Säkularkanonikern hervorgegangen. Diese Umwandlung vollzog sich, von wenigen Ausnahmefällen wie demjenigen der königlichen Kirche Ste.-Geneviève de Paris abgesehen [2]), auf Veranlassung des Bischofs. Unsere Periode ist überreich an derartigen im Geiste der Reform das ganze Jahrhundert hindurch sich fortsetzenden Ueberführungen, die man sich gern vom Papst bestätigen liess. Als typisch in dieser Hinsicht mag man etwa die Einführung der Regularkanoniker an der Kirche des hl. Ursus zu Aosta durch den dortigen Bischof Heribert nachsehen [3]). Für diese neuen (noviter in religione plantatis) [4]) Regularkanoniker bestanden die früheren, an den Präbenden haftenden gottesdienstlichen [5]) und prozes-

[1]) Migne 200 p. 1024 (JL. 12504).

[2]) Bouquet, Rec. XV. p. 449 (JL. 9256).

[3]) Migne 179 p. 165 (JL. 7602); vgl. auch ebenda p. 100 (JL. 7486); Migne 180 p. 1463 (JL. 9463); Liber cart. S. Crucis p. 167 (JL. 8917); Migne 200 p. 973 (JL. 12346).

[4]) Migne 180 p. 1463 (JL. 9463).

[5]) Migne 163 p. 104 (JL. 5925); Migne 180 p. 1462 (JL. 9462): „Electus ... in ecclesia beatae Mariae sicut et alii canonicam faciat septimanam," ibid. p. 1462 (JL. 9463); Migne 200 p. 364 (JL. 11192).

sionalen[1]) Verpflichtungen, die Einordnung in den Diöcesanverband[2]), die Gebundenheit an den Bischof fort. Für sie erschien in den päpstlichen Klosterprivilegien der Bischof gewöhnlich als Petent[3]), was bei exemten Klöstern äusserst selten der Fall war. Der Unterordnung unter den Bischof gaben die Privilegien Ausdruck durch die bei den Regularkanonikern besonders häufige Anbringung des bischöflichen[4]) und seit der Mitte des Jahrhunderts des päpstlich-bischöflichen Vorbehaltes[5]). Gerade bei ihren Konventen verwandte die päpstliche Kanzlei Wendungen wie, das Kloster sei „in solius episcopi iure"; in dieser Form ordnete Paschalis II. die Abhängigkeit des Klosters St.-Barthélemy de Noyon[6]). Oft hingen die Konvente nur mittelbar vom Diöcesanbischof ab und waren direkt in die Hand des Domkapitels gegeben, dem sie als Eigenkirchen vor ihrer Umwandlung zugehört hatten[7]). Die Augustinerkonvente waren am stärksten mit den Wechselfällen der Diöcese verknüpft, und darum waren nur die wenigsten von ihnen exemt. An Privilegien für exemte Augustinerklöster kannte unsere Periode solche für das Kloster des hl. Rufus (D. Avignon)[8]), für St.-Sernin de Toulouse[9]), St.-Julien de

---

[1]) Desimoni, Regesti p. 105 (JL. 11422).

[2]) Der Augustinerkonvent von St.-Sernin de Toulouse befand sich im Besitze archidiakonaler Rechte mit 53 Solidi fester Einkünfte sowie einem Drittel aller Oblationen. Pflugk-Harttung I. S. 71 (JL. 5850).

[3]) Pflugk-Harttung I. S. 104 (JL. 6346); Migne 163 p. 104 (JL. 5925); Fontes rer. Austr. II. XXXIV. p. 7 (JL. 8354).

[4]) Migne 163 p. 404 (JL. 5925); Migne 179 p. 265 (JL. 7755); Fontes rer. Austr. II. XXXIV. p. 7 (JL. 8354); Raffaeli, Mem. di San Esuperanzio III. p. 63 (JL. 8217).

[5]) Migne 180 p. 1546 (JL. 9607); Migne 188 p. 1564 (JL. 10406).

[6]) Pflugk-Harttung I. S. 106 (JL. 6372).

[7]) Migne 180 p. 1462 (JL. 9462). Ueber enge Beziehungen von Regularkanonikerkonventen zum Domkapitel vgl. Barth, Hildebert von Lavardin S. 303.

[8]) Migne 163 p. 336 (JL. 6369); Gallia Christ. XVI. Instr. p. 108 (JL. 14385).

[9]) Pflugk-Harttung I. S. 71 (JL. 5850), vgl. auch die rechts-

Brioude[1]), St.-Maurice en Valais[2]), Ste.-Cécile d'Alby[3]). Auch die vielfach auftretenden Mutterklösterverbände, wie St.-Rufus und St.-Maurice, besassen nicht die Kraft, exemtionsbildend zu wirken. Sehr bezeichnend für die Gebundenheit derartiger Gruppierungen ist es, dass die Kongregation der Augustiner zu Halberstadt die Grenzen ihrer räumlichen Ausdehnung mit den Bistumsgrenzen zusammenfallen liess[4]). Selbst die kraftvoll wirkende Kongregation von Arrouaise vermochte sich nicht die Exemtion zu erzwingen[5]). Der den Augustinerkonventen trotz monachaler Normen stark anhaftende säkulare Charakter hinderte sie wie ein Bleigewicht an höherem Flug[6]). Das Vorkommen von Regularkanonikerkonventen an den bischöflichen Kathedralen[7]) zeigt, wie oft sich in diesem Orden die Grenzlinien nach den Säkularkanonikern hin verwischten; hier wich der Klosterbegriff trotz der päpstlichen Signatur „claustrum"[8]) dem Kapitelsbegriff, wenigstens in seinen Rechtsbeziehungen[9]).

---

geschichtlich mehrfach interessanten Konfirmationen bei Douais, Cart. de l'abbaye de St.-Sernin de Toulouse p. 479 ss. (JL. 6678 α).

[1]) Mon. pont. Avern. p. 150 (JL. 6697).

[2]) Pflugk-Harttung II. S. 281 (JL. 7704).

[3]) d'Auriac, Hist. d. l. cath. d'Alby p. 197 (JL. 7709).

[4]) Schöttgen u. Kreysig, Dipl. II. S. 696 (JL. 7913).

[5]) Gosse, Hist. d'Arrouaise p. 46 (JL. 7994 α).

[6]) Vgl. auch die den Regularkanonikern zugewiesenen Annualien (Einkünfte eines ganzen Jahres nach Erledigung jeder Pfründe, siehe auch Barth a. a. O. S. 303) an Kollegiatkirchen, eine häufige Gunstbezeigung der Bischöfe; siehe hierfür Migne 179 p. 244 (JL. 7721); Migne 180 p. 1555 (JL. 9630); Pflugk-Harttung I. S. 168 (JL. 8301); Bouquet, Rec. XV. p. 793 (JL. 10813); Annualia sind nur ein einziges Mal für Benediktiner bezeugt, für Molême, Pflugk-Harttung I. S. 226 (JL. 10476). — Barth (a. a. O. S. 304 f.) überschätzt die Gefahr der Exemtion, welche den Bischöfen daraus erwachsen konnte, dass Säkularkapitel zur Lebensweise der Regularkanoniker übergingen.

[7]) Chevalier, Cart. d'Aimon de Chissé p. 54 (JL. 7698); Migne 200 p. 243 (JL. 10895); Liber chartarum S. Andreae p. 51 (JL. 10200).

[8]) Für Cahors, Migne 163 p. 1115 (JL. 6721).

[9]) Vgl. die interessante an Bischof Hugo von Grenoble gerichtete Urkunde Innocenz' II., dass Bischof und Kapitel von Grenoble dem Stande

ζ) Die Prämonstratenser.

Es würde Aufgabe einer bisher nicht unternommenen Spezialuntersuchung sein, die Ordensstatuten der Prämonstratenser auf übernommene Elemente zu untersuchen. Nichts ist verkehrter, als den Orden in seiner genossenschaftlichen Organisation nur als eine Nachahmung der Cistercienser aufzufassen. Man wird ihm eine selbständigere Stellung in den an Kongregationsbildungen so fruchtbaren Zeiten des 11. und 12. Jahrhunderts zuerkennen müssen; wir verweisen dieserhalb auf enge Beziehungen organisatorischer Art zu Arrouaise [1]. Immerhin war der Einfluss der Cistercienser bedeutend genug; dadurch, dass nun die Mönche von Prémontré die Wege einer zentralistischen Organisation gingen, erwarben sie ein inneres Anrecht auf Exemtion. Auch die Zeitumstände waren ihnen ähnlich günstig; in ihre Jugend fiel das die Ordensprivilegierung fördernde Schisma 1130, und auch für sie wirkte eine überragende Persönlichkeit. Hatte der erfolgreiche Wanderprediger Norbert bereits am 16. Februar 1126 eine Bestätigung von Honorius II. erhalten [2], so lobte derselbe Papst 1129 den Erzbischof für die Einführung der Prämonstratenser in Magdeburg [3]. Dazwischen schob sich als zweite Prämonstratenserurkunde bereits 1126 die Schutz- und Gründungsbulle für Cappenberg [4], als dritte (1125—1127) die Gründungsurkunde des vom Grafen Gottfried von Namur mit Zustimmung Bischofs

---

der Regularkanoniker angehören sollen. Chevalier, Cart. d'Aimon de Chissé p. 54 (JL. 7698). Vgl. auch „abbati et canonicis in episcopali ecclesia", JL. 7016. — Eine Verwechslung ist es, wenn Kraaz (a. a. O. S. 49) zur Illustrierung des Verhältnisses von Kloster und Bischof im Bistum Lüttich das Lütticher Domkapitel als einzigen Zeugen namhaft macht.

[1]) Gosse, Hist. d'Arrouaise p. 46 (JL. 7994 α).

[2]) Migne 166 p. 1249 (JL. 7244).

[3]) Ibid. p. 1303 (JL. 7380).

[4]) Erhard, Reg. Westph. C. D. II. p. 3 (JL. 7246).

Albero von Lüttich erbauten Floreffe[1]). Das mit der bischöflichen Klausel „salva dioecesanorum canonica iusticia" ausgestattete Schutzprivileg und seine Bestätigung von 1128[2]) haben keinen Hinweis auf irgendwelche aussergewöhnliche Befreiung, ebensowenig wie die voraufgenannten Bullen. Die zeitlich nächstfolgende Urkunde 1131 für das Kloster U. L. Frau in Magdeburg unterstellt die Neugründung ausdrücklich dem Erzbischof[3]). Das ebenfalls 1131 von Innocenz II. gegebene Kongregationsprivileg, also das zweite dieser Gattung, enthält innerklösterliche statutarische Normen, ohne sich mit dem Verhältnis des Ordens zum Diöcesanbischof zu beschäftigen[4]). Bei genauerem Zusehen entdeckt man jedoch, wie diesem in der Regelung eines disziplinaren Aktes, der Entsetzung des Abtes, ein primäres Mitbestimmungsrecht gewahrt blieb[5]). Wir erkennen hier ein deutliches, in seinem Werte noch später zu würdigendes Symptom der Abhängigkeit von der bischöflichen Gewalt, wie überhaupt die ganze Folge der aufgezählten ersten Prämonstratenserprivilegien eine Reihe nicht exemter, vom bischöflichen Wohlwollen getragener Gründungen aufweist. 1134 wurde durch einen päpstlichen Akt zu Pisa der bis dahin nicht exemte Zustand durchbrochen. Innocenz II. verlieh dem Orden die Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius; dass die statutarischen Bestimmungen des Ordens über die Selbstkorrektur seiner Niederlassungen und Mitglieder mit innerer Notwendigkeit auf Exemtion drängten, erkannte der Papst durch seine interessante Begründung an[6]). Die von ihm vollzogene Exem-

---

[1]) Analectes pour serv. à l'hist. ecclésiast. de Belgique XII. p. 35 (JL. 7277).

[2]) Migne 166 p. 1284 (JL. 7323).

[3]) Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg XIV. 1879 S. 106 (JL. 7464).

[4]) Le Paige, Bibl. Praem. p. 419 (JL. 7465).

[5]) Diese Bestimmung wurde 1131 für das nicht exemte Laon wiederholt, ibid. p. 448 (JL. 7467).

[6]) „Nulli archiepiscopi, episcopi aut alii praelati ponant sub interdicto ecclesias vestras, cum vestri excessus per commune capitulum Prae-

tion spiegelte sich 1138 in seinem Spezialprivileg für das Mutterkloster wider [1]). Wenn wir aber die Reihe der auf das Privileg Innocenz' II. 1134 folgenden Kongregationsprivilegien durchlaufen, so fällt auf, dass kein einziger seiner Nachfolger jene Exemtionsbestimmung wiederholte, vielmehr ihre an den ganzen Orden sich wendenden Urkunden vielfach von Gebundenheit gegenüber dem Bischof Zeugnis ablegen. Zunächst stossen wir unter Coelestin II. auf die vielsagende Urkunde, die den Bischöfen verbietet, die Aebte am Besuch der Generalkapitel zu hindern, aber sie zugleich mahnt, die Säumigen eventuell durch kanonische Strafen zur Teilnahme zu zwingen [2]). Ein derartiges Mandat, eine solche Aufforderung an die bischöfliche Exekutive, treffen wir niemals hinsichtlich der Cistercienser. Lucius II. [3]) und Eugen III. [4]) wiederholen diese Bestimmung in ihren nur durch ihr Schweigen über die Exemtion wertvollen Kongregationsprivilegien. Alexander hielt es 1170 für notwendig, den Ordensäbten die Zahlung einer Abgabe für die Inthronisation zu verbieten, welche — den Archidiakonen geleistet wurde. Wiederum lässt sich hier eine starke Fesselung an die diöcesanen Gewalten erkennen. Der sonst auf Klarheit des Rechtszustandes viel lebhafter als alle seine Vorgänger dringende Papst schwieg sich in seinem grossen ins Einzelne gehenden Kongregationsprivileg 1177 über eine Befreiung von der bischöflichen Strafgewalt vollständig aus [5]). Wir verstärken diese auf nicht exemte Stellung hinweisenden Anzeichen noch durch die Mitteilung, dass sich in den neben den wenigen Kongregationsprivilegien äusserst zahlreichen Privilegien für die einzelnen Niederlassungen des Ordens niemals eine

---

monstratense possint et debeant emendari." Le Paige, l. c. p. 622 (JL. 7654).

[1]) Le Paige, l. c. p. 426 (JL. 7926).

[2]) Ibid. p. 422 (JL. 8451).

[3]) Ibid. p. 625 (JL. 8614).

[4]) Ibid. p. 627 (JL. 9970).

[5]) Ibid. p. 632 (JL. 12813).

Bestimmung über die Exemtion der Klöster findet. Als einzige Ausnahme wurde oben die 1138 von Innocenz II. erfolgte Eximierung des Mutterklosters erwähnt. Aber bereits das Privileg Eugens III. 1147 zeigt, dass sie aufgegeben war; das Kloster Prémontré besass nur noch die häufig an nicht exemte Klöster erteilte Befugnis, bei allgemeinem Interdikt Gottesdienst feiern zu dürfen [1]). Mit diesen Feststellungen halte man eine Reihe von Beobachtungen zusammen, die aus den Einzelprivilegien sich gewinnen lassen und auf Schritt und Tritt eine Gebundenheit der Prämonstratenserklöster an den Diöcesanbischof erweisen. Fast ständig zeigt sich bei ihnen der bischöfliche [2]), seit der Mitte des Jahrhunderts der päpstlich-bischöfliche Vorbehalt [3]), während umgekehrt die Cistercienser die bischöfliche Klausel abstreifen und sich unter Alexander III. in der grossen Mehrzahl der Fälle dem päpstlichen Vorbehalt: „salva sedis apostolicae auctoritate" zuwenden. Bei ihnen erscheint der Bischof oft als Bittsteller anlässlich der Einholung päpstlicher Privilegien [4]), seiner Initiative verdankt der Orden die Einführung in seine Diöcese [5]), wie er die Erlaubnis zur Klostergründung gibt [6]). Ganz wie die Augustiner und im Gegensatz zu Citeaux erscheinen die Prämonstratenser im Besitze von Präbenden mit bestimmten daran haftenden

---

[1]) Migne 180 p. 1217 (JL. 9030).

[2]) „. . . salva nimirum dioecesani episcopi iusticia et reverentia," Hugo, l. c. I. p. 384 (JL. 7609); „. . . salva nimirum dioecesani episcopi reverentia," ibid. p. 642 (JL. 7683); Hugo, l. c. II. p. 328 (JL. 7772); ibid. p. 651 (JL. 8241); Hugo, l. c. I. p. 254 (JL. 7448).

[3]) „. . . salva dioecesani episcopi iusticia et apostolica sedis auctoritate," Hugo I. p. 113 (JL. 8603); ibid. p. 404 (JL. 13486); Hugo II. p. 536 (JL. 10180); ibid. p. 695 (JL. 10893); Quantin, Cart. géneral II. p. 136 (JL. 10723).

[4]) Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein XXIII. S. 153 (JL. 7802); Hugo l. c. I. p. 254 (JL. 7448).

[5]) Hugo, l. c. II. p. 328 (JL. 7772).

[6]) Ibid. p. 129 (JL. 9389); „. . . cum licentia et auctoritate episcopi transtulistis," Chronicon et cartul. S. Nicolai Furnensis, p. 68 (JL. 12138).

gottesdienstlichen Verpflichtungen[1]). Jerichow lässt sich von Hadrian den Besitz seines Archipresbyterates bestätigen; hier verwischen sich wiederum die Grenzen zwischen Kloster und Domstift[2]). Fügen wir zu allem das schwächliche Unterliegen der Prämonstratenser in der Zehntfrage[3]), so ergibt sich als Resultat, dass die von Innocenz II. gewährte Eximierung ohne beachtenswerte Folgen blieb. Auch hier zeigt sich die interessante Wechselwirkung zwischen dem Privileg und den Realitäten des klösterlichen Genossenschaftslebens. Das päpstliche Privileg zerschellte an den Klippen stärkerer Tatsachen. Die päpstliche Klosterpolitik erlebte an den Prämonstratensern die zweite Niederlage, nachdem eine solche hinsichtlich Clunys schon voraufgegangen war. Wohl bargen auch bereits die Ordensstatuten Elemente der Exemtion, aber sie konnten trotz der überhastigen Privilegierung Innocenz' II. nicht ausreifen. Das grosse, unüberwindbare Hindernis für eine sich tatsächlich durchsetzen sollende Exemtion bildete die Abstammung von den Augustinern und die Analogie zu ihnen. Genossen sie wie diese durch bischöfliche Gunst Präbenden und andere vermögensrechtliche Vorteile und diöcesane Aemter, so folgten sie ihnen auch in der Gebundenheit an den Bischof. Sie bezahlten ihre eigenartige Mittelstellung zwischen Ordens- und Säkularklerus, die intensive seelsorgliche Tätigkeit, die sie notwendig in Abhängigkeit vom Bischof und bischöflichen Officialen brachte, mit dem Verzicht auf Exemtion. Im Prämonstratenser siegte der Chorherr, indes der Mönch, wenigstens dem Rechte nach, unterlag. Hindernd war jedenfalls auch, dass die Errichtung von Niederlassungen sich bei ihnen nicht immer im Zeichen der Neugründung vollzog. Oft genug, wie

---

[1]) Quantin, Cart. général I. p. 392 (JL. 8847), II. p. 136 (JL. 10 723).

[2]) Migne 188 p. 1618 (JL. 10 541).

[3]) Siehe unten. Vgl. auch zur Gebundenheit die Bestimmung Alexanders III. für Waldgassen: „Sed in eius obedientia humiliter persistatis . . .," Beyer, Mittelrh. UB. II. p. 68 (JL. 13 378).

bei Buttenburg [1]) und St. Jakob in Mainz [2]), waren sie nur das aufgepfropfte Reis auf welke Augustinergründungen; in dieser reformatorischen Hinsicht bewegte sich ja auch die Tätigkeit ihres Gründers [3]). Vergessen wir auch nicht: Stephan Harding war Mönch, Norbert zugleich aber auch Bischof. Ihre reservierte Haltung im zweiten Schisma [4]) konnte für sie im Grunde genommen ebenso wenig noch schlimme Folgen haben wie für Cluny der Abfall seines Abtes Hugos III. von der alexandrinischen Sache [5]). Der Prozess diöcesaner Gebundenheit war bereits vollendet. So mündeten die Prämonstratenser in die Bahnen der nicht exemten Benediktiner und Augustiner ein. In der Formelsammlung des 13. Jahrhunderts besitzen die Genannten ein gemeinsames privilegium commune [6]). Hüfners aphoristische, von ihm nicht belegte Bemerkung über den Orden: „Seine Häuser waren dem Diöcesanbischof nicht unterworfen,“ erweist sich somit als unzutreffend [7]).

---

[1]) Robert, l. c. II. p. 357 (JL. 7176); die Abtei war das einzige Prämonstratenserkloster Flanderns, gegründet 1120 durch Bischof Johann von Thérouane; vgl. Chronicon et cart. S. Nicolai Furnensis p. IX und p. 68.

[2]) Migne 200 p. 1142 (JL. 12918): „... monachi nigri ... eiecti ...“

[3]) Wie hier als ihre Rechtsnachfolger, so erscheinen die Prämonstratenser auch im Bau ihrer päpstlichen Privilegien abhängig von den Augustinern.

[4]) Alexanders Lob der Devotion des Magdeburgers Ordenszweiges (Migne 200 p. 1115, JL. 12837) steht der scharfe Tadel gegen das Mutterkloster Prémontré (ibid. p. 823, JL. 12059) sowie die Tatsache gegenpäpstlicher Privilegien für Tongerloo (Messager des sciences hist. de Belg. 1859, p. 32, JL. 14483), Bonfay (Hugo, l. c. I. Pr. p. 309, JL. 14475) und Rommersdorf (Wegeler, Die Pr.-Abtei R. app. S. 3, JL. 14473) gegenüber. Zur Zurückhaltung des Ordens vgl. auch Winter, Die Prämonstr. S. 88.

[5]) Vgl. Reuter, a. a. O. II. S. 99.

[6]) Tangl, a. a. O. Formulae III. IV. S. 233 ff.

[7]) Hüfner, a. a. O. S. 50.

Fünftes Kapitel.

Wirkungen der Exemtion für den Schutz.

Ordensdifferenzierung und Exemtion vollzogen und bewegten sich im grösseren Rahmen des Schutzes. Erinnern wir uns der alten Scheidung zwischen kommendierten und nicht kommendierten Schutzklöstern, so hält es nicht schwer, die Ordenszugehörigkeit zu diesen Gruppen zu bestimmen. Wir erkannten bereits die nicht kommendierten Klöster, von wenigen, meist königlichen Gründungen abgesehen, als nicht exemt. Zu den nicht kommendierten Klöstern gehörten fast ausschliesslich die Prämonstratenser und Augustiner und wohl auch die Mehrzahl der Benediktiner. Also ein grosser und wahrscheinlich der grössere Bruchteil aller im 12. Jahrhundert im Schutze sich befindenden Klöster war nicht exemt[1]). Die Cistercienser mit ihrer Politik der Eigengründung, welche dem Bischof die Anerkennung der Statuten, dem laikalen Helfer den Verzicht auf die Vogtstellung abnötigten, verzichteten ihrerseits gleich den Ritterorden auf jede eigenklösterliche Stellung; trotz fehlender Kommendationen wussten sie sich die Exemtion zu erkämpfen. Wir erkennen auch hier unschwer das päpstliche Eigenkloster als ein Produkt des Reformzeitalters. Lief die öfters erwähnte

---

[1]) Scherer (a. a. O. II. S. 740 f.) bemerkt: es „war in der Tat die Exemtion der Klöster im 12. Jahrhundert von der Ausnahme zur Regel geworden". Man muss aber statt des unbestimmten Begriffes „Klöster" den bestimmteren Begriff „Orden" einsetzen und an der Hand eines grossen Materials die Stellung der einzelnen Orden herauszuarbeiten versuchen, dann erweist sich diese Behauptung als völlig unhaltbar. So dankenswert Hinschius (Kirchenrecht V. S. 332 Anm. 1, S. 971 ff.) gegen Blumenstok ausführt, dass nicht alle Schutzklöster notwendig exemt gewesen seien, so mangelt doch seinen Erörterungen der Hinweis auf die rechtliche Stellung der Orden, und es fehlt an historischen Beweisstücken. Der Mangel des Materials macht sich noch mehr bei Blumenstok geltend, der vornehmlich mit allgemeinen Erwägungen seine These von der exemten Stellung der Schutzklöster zu retten sucht.

Scheidung des 11. Jahrhunderts in kommendierte und nicht kommendierte Anstalten auf eine innerliche Halbierung des Schutzes hinaus, so bedeutete neben dem Ausbau des Sprachgebrauchs der Exemtion die im 12. Jahrhundert im grossen Massstabe sich vollziehende Gliederung und Sonderung der Klöster nach Orden die Auflösung des Schutzes. Blumenstok hat kein Augenmerk darauf gehabt, wie zersetzend der Ordensgedanke auf das Schutzinstitut einwirkte. Er sieht trotz Ordensbildung und trotz der Scheidung in kommendierte und nicht kommendierte Anstalten immer nur ein einheitliches, von ihm überschätztes Schutzinstitut. Wenn es auch das schöne Vorrecht eines Autors ist, sich für den Gegenstand seiner Untersuchung zu erwärmen, so hat doch der Geschichtschreiber des Schutzes das erlaubte Mass überschritten, wenn er den Schutz einen „Schutzverband" nennt. Für Blumenstok ist dieser „Schutzverband" sogar wichtiger als die Ordensgründungen des 11. Jahrhunderts. „Im 11. Jahrhundert, zur Zeit so wichtiger Umwandlungen, gab es keinen centralistisch organisierten Orden; neben der allerdings hochbedeutenden Congregation von Cluny entstand zunächst die der Kamaldulenser (1018), sodann die der Coenobiten (1038), in Deutschland die ziemlich lockere der Hirschauer (1069); die anderen Klöster blieben vor der Hand vereinzelt und zersplitterten ihre Kräfte im Kampfe mit dem Episkopate. Auch die bestehenden Orden lockern sich schon nach kurzer Zeit, verfallen und werden unfähig, höheren Zwecken zu dienen. Von allen dazumal bestehenden Verbänden ist der päpstliche Schutzverband der verlässlichste und am besten organisierte. Jene Mängel, die den allmählichen Verfall der erwähnten Ordenskongregationen herbeiführten, konnten den Schutzverband nicht untergraben" [1]). Man sollte nun annehmen, dass die Ordensbildungen des 12. Jahrhunders Blumenstok zu einer Rektifizierung der geäusserten Anschauung veranlasst hätten, aber die Cistercienser, Prämonstratenser und Ritterorden existieren nicht

---

[1]) Blumenstok S. 113.

für seine Darstellung des päpstlichen Schutzes „im Mittelalter“. Der von ihm als fest organisiert angenommene „Schutzverband“ ist ein Phantom. Denn wo sind die Klöster so zusammengelegt und unter sich verbunden, dass man von einem „Schutzverband“ sprechen kann? Wo wird ihrerseits, wo wird auch päpstlicherseits eine Initiative zu solcher Organisation ergriffen? Wo ist die Grundlage gleichgearteter Rechte, auf welcher allein ein kraftvoller Verband sich erheben kann? Wo sind Vertretungen, etwa in der Art der Generalkapitel, wo sind Exekutivorgane oder überhaupt gemeinsame Aktionen? Es gibt eben im Schutzinstitut nur Beziehungen des Klosters zum Papst, aber nicht der Klöster untereinander. Blumenstok vermag darum auch keine näheren Belege für seine Ansicht anzuführen. Dass tatsächlich an vereinzelten Stellen sehr lockere Zusammenhänge zwischen Schutzklöstern und zwar auf Grund ihrer eigenklösterlichen Stellung bestanden, ist ihm unbekannt[1]). Blumenstok sieht die grosse Zerklüftung des Schutzes, die Zerrissenheit der ungeheuren, nichts weniger als homogenen Masse, die wie geologische Faltungen differenziert lagernden Ordensschichten nicht, weil er sich ständig eine Binde vor Augen hält mit seiner Annahme, dass die Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius eine selbstverständliche Folge des Schutzverhältnisses bedeutete. Er fasst die Exemtion als einen integrierenden Teil des päpstlichen Schutzrechtes. Das Fehlen in so vielen Privilegien erklärt er sich dadurch, dass die Fortlassung dieser Bestimmung aus demselben Grunde erfolgte wie die Hinweglassung anderer, nämlich weil man es nicht für nötig hielt, davon zu sprechen[2]). Für diese, eine bei oberflächlicher Kenntnis mittelalterlichen Ordenslebens nicht gut mögliche Annahme führt er zwei Belege aus einer späteren Zeit an[3]), ohne zu merken, dass das erste Dekret mit seinen

[1]) Siehe unten.

[2]) Blumenstok S. 105.

[3]) c. 12. X. 5. 33, c. 1 in VIto. V. 12; Blumenstok S. 105 ff.

Terminis „specialiter“ und „nullo mediante“ gleich dem zweiten ein ausdrücklich als exemt bezeugtes Kloster, aber nicht einen gewöhnlichen Schutzbrief umschloss. Es rächt sich hier bei ihm die Ausserachtlassung des Sprachgebrauchs der Exemtion. Bereits unsere obige Darstellung dürfte ergeben haben, dass Blumenstoks Auffassung, die das ganze Institut des Schutzes in eine falsche Beleuchtung rückt, abzuweisen ist.

Wir fügen nur noch einige äussere Momente dafür an, dass die Erteilung eines päpstlichen Schutzbriefes für ein Kloster unmöglich mit einer Erhebung in den Adelsstand der Exemten gleichbedeutend sein konnte. Eine formale Sorgfalt der Kurie bei der Erteilung ihres Privilegs, ganz abgesehen von der Fixierung des Rechtsinhaltes, ist gar nicht zu verkennen. Gewiss haben sich in der grossen Kanzlei Fälschungen eingeschlichen; die Kurie rechnete mit ihnen [1]) und zog die Urheber zur Verantwortung [2]). Aber für gewöhnlich erfolgte die Schutzerteilung nach Vergewisserung der Rechtslage des Klosters, nach Vorlegung von Vorurkunden päpstlicher und bischöflicher Ausfertigung. Oft genug kann man in dem Papstprivileg die Wiederholung der bereits ausgestellten Bischofsurkunde erkennen [3]), wie sich der Papst auch mehrfach auf den vom Bischof begründeten Rechtszustand bezog [4]). Als der Abt von Helmershausen 1148 zur Synode von Reims kam, liess ihn Eugen III., soweit es die Zeit erlaubte, vor Erteilung der Bestätigung erst einige Mitteilungen machen „de statu, iure seu libertate suae ecclesiae“ [5]). Die Schutzverleihung vollzog sich unter der Kontrolle der Oeffentlichkeit. Oft genug, wie bereits bei den nicht exemten Augustinern und Prämonstratensern erwähnt [6]), vollzog sich die Schutzgewährung unter Beteiligung

[1]) Vgl. die formelhaft vorgenommenen Kassierungen von Fälschungen bei Migne 180 p. 1045 (JL. 8767).

[2]) Löwenfeld, Epist. S. 98 (JL. 8833).

[3]) Cocqu. II. p. 232 (JL. 7800); Migne 188 p. 1066 (JL. 8797).

[4]) Pflugk-Harttung I. S. 74 (JL. 5920).

[5]) Migne 180 p. 1317 (JL. 9209).

[6]) Für Benediktiner vgl. Archaeologia Cantiana X. p. 272 (JL. 8601 α).

des Bischofs als Petenten; nie hätte der im 12. Jahrhundert eifersüchtig seine Rechte wahrende Episkopat zu ihrer Verkürzung seine Hand geliehen. Ueber die gewährte Schutzurkunde ergingen Mitteilungen an Laien[1]), an Bischöfe[2]), an Legaten[3]), an den niederen Klerus, an die Bewohner der Bischofsstädte[4]). Verschiebungen des Rechtszustandes waren dann aber schwer möglich. Nie beschwerte sich ein Bischof unserer Periode, dass durch die päpstliche Konzession der „protectio“ das Kloster seiner Obedienz eximiert worden sei, so häufig auch sonst bischöfliche Klagebriefe nach Rom wanderten; anderseits beriefen sich die Päpste, wie angedeutet, auf den von den Bischöfen gefestigten Rechtszustand[5]). Wohl aber hatte die Schutzerteilung für die zum Schutz gehörigen Klöster, wenn auch nicht die Befreiung von der Strafgewalt, so doch andere, sekundäre Folgen. Diese waren, wie noch eingehender darzulegen sein wird, bereits vom Geiste der regula sci. Benedicti gefordert, und im Rahmen des Schutzes vollzog sich leichter ihre Auswirkung.

Es erübrigt noch die Frage, ob alle Klosterprivilegien zugleich Schutzurkunden waren, oder ob die Privilegierung auch ohne Schutzverleihung erfolgte. Es sind tatsächlich einige wenige, etwa ein Dutzend Briefe ohne Schutzformel vorhanden, aber man darf dieses Fehlen noch nicht gleichbedeutend mit der Nichtexistenz des Schutzes nehmen; denn das Privileg kann möglicherweise den Charakter einer Konfirmation besitzen, das heisst, es kann, ohne immer vorhandene Kenntnis unserseits, eine Schutzverleihung voraufgegangen sein. Wenn Auchy-les-

---

[1]) Migne 163 p. 1120 (JL. 6738).

[2]) Cholet, Cart. de Baigne p. 1 (JL. 6408); Migne 163 p. 1276 (JL. 7033).

[3]) Cholet, ibid.

[4]) Pflugk-Harttung II. S. 214 (JL. 6505).

[5]) „. . . quemadmodum in privilegiis a Vincentinis episcopis vobis concessis continetur,“ schliesst die Dekretformel für San Pietro di Vicenza. Barbarano, Hist. di Vicenza. Lib. V. p. 1273 (JL. 7084).

Moines in der Konfirmation Alexanders III. keine Schutzformel verzeichnete [1]), so erscheint diese in dem Privileg Calixts II. [2]). Es erledigt sich auch, wie bei Beuron, das Fehlen der Schutzformel durch eine Erwähnung der Kommendation [3]). Wir möchten immerhin in dem Privileg Eugens III. 1151 [4]) für das erst 1140 [5]) gegründete Heusdorf nur eine Bestätigung ohne Schutzverleihung bei Fehlen der Schutzformel erblicken. Im allgemeinen vertrauten die Bischöfe unbedenklich ihre Gründungen dem Schutzinstitut an. Zeugnis davon, dass der Schutz als etwas Selbstverständliches bei Verleihung eines Klosterprivilegs aufgefasst wurde, gibt auch die Beobachtung, dass das privilegium commune sämtlicher Orden des 13. Jahrhunderts die Schutzformel eingangs der Urkunde aufwies. Das privilegium commune fusste wesentlich auf der gesetzgeberischen Arbeit des 12. Jahrhunderts.

---

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 264 (JL. 12934).

[2]) Robert, Bull. II. p. 95 (JL. 7009). Die Schutzformel fehlte unter Eugen III. für Werl, Hugo, l. c. II. p. 652 (JL. 8926), fand sich aber bereits unter Innocenz II. ibid. p. 651 (JL. 8241).

[3]) Mitteil. d. V. f. Gesch. u. Altert. i. Hohenzollern XIX. [1885 bis 1886] S. 177 (JL. 7459).

[4]) Rein, Thuringia sacra II. p. 115 (JL. 9447).

[5]) Otto von Grote, Lexikon deutscher Klöster S. 232.

Zweiter Abschnitt.

Die Beziehungen des Klosters zum Ordinarius.

Erstes Kapitel.

Die Stellung des Klosterobern.

Die Regelung der klösterlichen Beziehungen zur Strafgewalt des Ordinarius bedeutet zwar die kuriale Inangriffnahme des Kernpunktes in dem Problem des Verhältnisses von Kloster zu Bischof, es bleibt aber noch eine Summe von Beziehungen, deren vornehmsten Teil wir unter obigen Gesamttitel einreihen. Es werden auch hier nicht bloss Kloster und Bischof, sondern die drei Faktoren Papst, Ordinarius und Kloster in ihren gegenseitigen Beziehungen zur Darstellung gelangen.

Als einer der wichtigsten Vorgänge für den klösterlichen Mikrokosmos wie auch seiner Beziehung zum Bischof stellte sich die Abtwahl dar. Ihr Vollzug erfolgte bei den Benediktinern und über diesen Orden hinaus nach der Bestimmung der regula sci. Benedicti [1]). Der Formel dieses alten Statuts entsprechend, fand sich bereits eingangs unserer Periode die formelhaft erstarrte Bestimmung „Obeunte vero te ..." [2]). Diese bei Exemten und Nichtexemten angewandte Formel er-

---

[1]) Vgl. Woelfflin, Benedicti regula monachorum, c. 64.

[2]) „Obeunte te nunc eiusdem loci abbate vel tuorum quolibet successorum nullus alius qualibet subreptionis astutia seu violentia praeponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars sanioris consilii secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam elegerint." Migne 163 p. 118 (JL. 5954). Vgl. Tangl a. a. O. S. 234, n. 15: „Obeunte vero te ..."

wies sich als eine der am häufigsten anzutreffenden Bestimmungen des Klosterprivilegs. Sie nötigt uns zu einer eingehenden Behandlung ihres in unserer Periode praktisch gehandhabten Inhaltes, zunächst zu einer Betrachtung über den Kreis der Wähler. Als Träger des Wahlrechtes erscheint danach der Konvent; den Ausschlag gibt die „pars maior ac sanior." Nur ein einziges Mal wurde der Inhalt des schwankenden Begriffes schärfer herausgearbeitet und der Begriff einer minus canonice erfolgten Wahl in einer Urkunde Alexanders III. rücksichtlich der Abtwahl in Flay aufgestellt[1]). Wir müssen die Frage offen lassen, ob die Konversen vor Bonifaz VIII. (c. 32, § 1 in VIto I. 6)[2]) sich in bedeutsamer Weise an der Wahl des Abtes beteiligten, was der genannte Papst verbot. Vielleicht dürfte die angeführte Urkunde ein Beweis dafür sein, dass die Kurie einem wirkungsvollen Eingreifen jener (quae extrinseca gerebant negotia) nicht unsympathisch gegenüberstand[3]). Der klösterliche Wahlmodus, der eine „pars minor, sed sanior" zuliess, war nicht bloss eine Teilerscheinung eines für weitere kirchliche Institute gültigen Rechtsgrundsatzes, sondern schloss auch seine verhängnisvollen Wirkungen ein. Vielumstrittenen Papstwahlen unserer Periode traten zwiespältige klösterliche Abtwahlen als Folge des mangelhaften Wahlstatutes zur Seite. Einen tiefen Einblick in die ganze Unleidlichkeit der sich ergebenden Doppelwahlen gewährt die Wahl des Abtes Raimund von Baigne. Die Wahl seines Gegners Fulko vollzog sich unter Umständen, die ein in die Augen springendes Gegenstück zu Vorgängen bei Papstwahlen bildeten[4]).

---

[1]) „. . . postquam idem abbas per aliquot monachos claustrales et idiotos, personis insciis et ignaris, quae extrinseca gerebant negotia, minus canonice ipsius monasterii fuit administrationem adeptus . . .," Bouquet, Rec. XV. p. 917 (JL. 12053).

[2]) Vgl. Scherer, a. a. O. II. S. 757 Anm. 12.

[3]) Bei den Cisterciensern wurde die Beteiligung an der Abtwahl durch das Generalkapitel des Jahres 1181 ausgeschlossen. Hoffmann, Das Konverseninstitut d. Cist. S. 53.

[4]) „Fulco scilicet tribus fratribus ascitis, dum monachi sepulture

Beeinflussten zwiespältige Wahlen schon zersetzend die Klosterzucht, so boten sie auch dem Episkopat Gelegenheit zu an sich unbefugten Eingriffen [1]). Im Interesse der Disziplin hielt es die Kurie für angebracht, dem Episkopat die Einmischung, die er praktisch schon längst geübt hatte, für die nicht exemten Klöster in aller Form zu gestatten. Auf seine Mitteilung, dass die Klöster seines Bistums häufig (saepius, sicut asseris) unter der Sedisvakanz des Abtes wegen Wahlstreitigkeiten zu leiden hätten, wurde zum ersten Male dem Bischof Stephan von Meaux (1166—1167) von Alexander III. ordnend einzugreifen erlaubt. Der Bischof sollte bei Sedisvakanz den nicht exemten Klöstern (tuae iurisdictionis) eine bestimmte Frist setzen, innerhalb welcher sie die Wahl zu vollziehen hatten; bei Ueberschreitung des gestellten Termins sollte der Bischof den Kandidaten der „pars maior ac sanior" kraft päpstlicher Vollmacht bestätigen [2]). Das dem Bischof übertragene Recht wurde natürlich auch von päpstlichen Legaten geübt. So griff bereits unter Paschal II., allerdings im besonderen päpstlichen Auftrag, Bischof Gerhard von Angoulême, päpstlicher Legat, in die angeführte zwiespältige Wahl des Klosters Baigne ein [3]). Aehnlich regelte der Legat Galdinus von Mailand die Wirren bei der Aebtissinnenwahl im Kloster Santa Maria Teodata di Pavia [4]).

Unter bestimmten Voraussetzungen erfuhr, ganz abgesehen von den eben gekennzeichneten Wahlstreitigkeiten, das Wahlrecht des Konventes bisweilen noch weitere Einschränkungen. Die Zugehörigkeit zu einem Orden oder zu einem Mutterklosterverbande konnte den Kreis der Wähler erweitern, wie dem Konvente das Wahlrecht ganz entziehen. Besassen die von Monte Cassino abhängigen Abteien zwar

---

predicti abbatis vacarent, sedem abbatis ascendit, de qua eum monachi turpiter expulerunt." Cholet, Cart. de Baigne p. 1—6 (JL. 6407. 6408. 6473).

[1]) Migne 200 p. 416 (JL. 11277), c. 11. X. 2. 20 (JL. 13831).

[2]) Migne 200 p. 434 (JL. 11318).

[3]) Cholet, ibid.

[4]) Pflugk-Harttung III. S. 215 (JL. 14440).

für sich die Wahlbefugnis, so stellten sie doch den Erwählten dem Mutterkloster zur Bestätigung vor [1]. Zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt war das Wahlrecht der von Cluny abhängigen Abteien [2]. Während Cluny hier ein Recht an sich nahm, ohne seinerseits den Abteien ein Mitbestimmungsrecht bei der Wahl des mutterklösterlichen Abtes zu geben, vollzog sich die Wahl des Priors von Camaldoli unter Anteilnahme der übrigen Klöster der Kongregation [3]; umgekehrt lag allerdings die Wahl des ihm unterstellten Abtes in der im Verhältnis zu den älteren Kongregationen straff organisierten Genossenschaft ganz in seiner Hand [4]. In ähnlich umfassender Beteiligung vollzog sich die Wahl des Abtes von Vallombrosa, während die Privilegien unserer Periode sich zu der Wahlfreiheit der Einzelkonvente nicht äusserten [5]. Wenn auch die Kartäuserurkunden jeder Mitteilung entbehren, so ist doch eine gewisse vorbildliche Arbeit der älteren Benediktinerkongregationen für den Wahlmodus der Cistercienser und Prämonstratenser nicht zu verkennen. Ein interessantes Licht auf eine bei der Benediktinerregel bereits einsetzende Entwicklung — die Regel führte nämlich den Begriff der vicini abbates in die wenn auch normwidrige Abtwahl (c. 64) ein — und auf eine Fortführung derselben bis hinunter zu den Cisterciensern wirft das Privileg Innocenz' II. für Vendôme, das dem Konvente freies Wahlrecht gab, zugleich aber die Beteiligung dreier umwohnender Aebte im Sinne einer Aufsichtsinstanz vorschrieb [6].

---

[1] Migne 188 p. 1023 (JL. 9817).

[2] „. . . sine Cluniacensis abbatis precepto nullatenus eligant." Robert, l. c. I. p. 209 (JL. 6821).

[3] Migne 163 p. 330 (JL. 6357).

[4] Für Santa Trinità di Sacargia: „. . . ne quis in ipsius abbatis obeuntis locum valeat praeponi, nisi electus fuerit a priore Camaldulensi . . .", Mittarelli, l. c. III. p. 258 (JL. 7818).

[5] „. . . quia et vobis et aliis omnibus preesse debebit, omnium, qui ceteris presunt monasteriis, consensu et iudicio eligatur," Pflugk-Harttung II. S. 209 (JL. 6447); Migne 200 p. 569 (JL. 11596).

[6] „Obeunte . . . eligendum, non tamen sine trium abbatum testi-

Im Geiste der Zentralisation und des genossenschaftlichen Reziprozitätsgedankens wurde der Abt von Citeaux von den Mitgliedern des dortigen Konventes und von den Aebten des Hauses (domus) Citeaux gewählt; die Zuziehung von Aebten anderer Linien war gestattet[1]. Die Wahl des Abtes im Einzelkloster lag in der Hand des Konventes unter Beteiligung des Abtes von Citeaux und der Aebte der betreffenden domus. Dieses war der Stand der carta charitatis. In einer gesunden, freilich nicht mehr in unsere Periode fallenden Weiterentwicklung kam das Wahlrecht später ganz in die Hände des Konventes, was Klemens IV. 1265 bestätigte[2]. Die Wahl des Abtes von Prémontré vollzog sich in analoger Form, da die Aebte von Floreffe, Laon, Cuissy sich daran beteiligten[3]. Die Wahl des Abtes der Einzelklöster geschah nach der Bestimmung des Einzelkonventes[4]. Die Kurie achtete in unserer Periode auf die Beobachtung der Vorschrift, dass sich die Wahl des Abtes von Prémontré unter der Kooperation der anderen Aebte vollzog[5]. Alexander III. suspendierte (1171/72) die eigenmächtige Wahl des Konventes des Mutterklosters; hier spielte allerdings der bedeutsame Umstand mit, dass der als Elektus hervor-

---

monio, quos religisiores in vicinis locis haberi contigerit." Migne 179 p. 223 (JL. 7694). Siehe auch JL. 5869. 9232.

[1]) Guignard, l. c. p. 82.

[2]) Fehr-Kaulen im Kirchenlexikon III². S. 376. In Uebergangszeiten weist bereits in unserer Periode das Privileg Alexanders III. für das allerdings in einer gewissen Sonderstellung (vgl. oben S. 90 Anm. 6) befindliche Casamari die Bestimmung auf: „Obeunte ... de suo vel de alieno Cisterciensis ordinis, si oportuerit, collegio ... elegerint a Romano pontifice consecrandum." Migne 200 p. 76 (JL. 11789).

[3]) Le Paige p. 632 (JL. 12813).

[4]) Das privilegium commune weist darum (III. n. 15) die Formel „Obeunte vero te ..." auf, welche bei den Cisterciensern fehlt. Tangl, a. a. O. S. 234.

[5]) Im privilegium IV. für das Mutterkloster Prémontré findet sich die Bestimmung der gemeinsamen Wahl unter n. 18. Tangl, a. a. O. S. 236 f.

gegangene Abt von Beaulieu dem Papste als Anhänger Oktavians verdächtig war [1]).

Es erhebt sich die Frage nach dem Anteil der Laien. Lehnte die Formel „Obeunte vero te . . .“ in ganz allgemeiner Form jede Beeinflussung der Laien ab, so geschah die Abweisung der Laieninvestitur in ausdrücklicher Form durch eine formelhafte Wendung, die sich bei den von Laien kommendierten und schliesslich auch bei nicht kommendierten Klöstern mit Klostervogt häufig einfand [2]). Trotz voraufgegangener Reformarbeit des 11. Jahrhunderts sind auch noch in unserer Periode, wenn schon nicht gerade häufig, Spuren eigenkirchlicher Ansprüche bei laikalen Gründungen zu finden. Der reformfreundliche Klostervogt von St. Gangulph, Graf Petrus, verzichtete bei der zum Zweck der Reform vorgenommenen Zuweisung dieses Klosters an St. Georgen auf bisher von ihm ausgeübte Rechte bei Einsetzung der Aebtissin; dieser in der Bestätigung Innocenz' II. erwähnte Verzicht vollzog sich erst unter Honorius II. [3]). Der fürstliche Eigenkirchenherr übte einen schweren Druck auf die Abtwahl des Klosters Mont-St.-Michel aus, wo 1152 Herzog Heinrich von der Normandie gegen den rechtmässig gewählten Abt einen anderen einsetzte [4]),

[1]) Bouquet, Rec. XV. p. 917 (JL. 12059).

[2]) „. . . sancimus, ut nulli omnino viventium liceat in vestro monasterio aliquas proprietatis condiciones, non hereditarii iuris, non advocatie, non investiture, neque cuiuslibet potestatis, que libertati et quieti fratrum noceat, vendicare“, für Allerheiligen Robert, l. c. I. p. 179 (JL. 6802), für Wiblingen Wirtemb. UB. I. S. 371 (JL. 7252), für St. Georgen, Wirtemb. UB. II. S. 10 (JL. 7987). Ins privilegium commune ging diese aus dem Geist des Reformzeitalters herausgewachsene Bestimmung nicht über. Es ignoriert das ältere Problem des Verhältnisses von Kloster und Gründer, beschäftigt sich vielmehr mit dem ständig aktuellen Problem des Verhältnisses von Kloster und Diöcesanbischof.

[3]) „. . . praefato quoque Petro ab electione eiusdem abbatissae et ab eius investitura sibi iure hereditario permissa penitus absistente . . .“, Neugart, C. D. Alemanniae II. p. 70 (JL. 7876).

[4]) „. . . dux ipsius loci ordinationem pro sue voluntatis arbitrio

was Eugen III. zu mehrfachen Mahnungen veranlasste unter Androhung des Interdiktes[1]). Vom Institute der Laienäbte, das ja nur bis ins 11. Jahrhundert hineinragte[2]), war in unserer Periode keine Rede. Die Bestimmung Calixts II. für St.-Étienne-de-Dijon: „. . . nullus ibi abbas secularis vel prepositus substituatur" bedeutete nur die Ablehnung der Wiederaufnahme des Standes der Säkularkanoniker, aus dem das Kloster zum Augustinerkonvent umgewandelt war[3]).

Grundsätzlich verfocht die Kurie als notwendiges Korrelat zu der den Laien gegenüber zu vertretenden Rechtsanschauung auch gegenüber dem Bischof die Freiheit der Abtwahl, bei nicht exemten Klöstern nicht weniger als bei exemten. Hier stiess jedoch der urkundlich formulierte päpstliche Wille mit den Ansprüchen der bischöflichen Gewalt scharf zusammen. Für die Klöster bischöflicher Gründung hatte auch der Bischof die Empfindung eigenkirchenherrlicher Superiorität; für die geschützteren Laiengründungen oder die im Kongregationsgedanken errichteten Klöster machte sich die kirchliche Auffassung der Diöcesanzugehörigkeit geltend. Solange es ein monachales Leben gab, hatte der Episkopat seine Ansprüche auf irgendwelche Teilnahme an der Abtwahl nicht aufgegeben[4]). Man darf sich durch die bischöflich zugestandene Freiheit der Abtwahl, die oft in den Papsturkunden erwähnt wurde, darüber nicht täuschen lassen[5]). Das Privileg wurde wiederholt vom Nachfolger gebrochen[6]). Einen gewissen Rückhalt und eine formale Grundlage für die bischöflichen An-

---

impedivit, . . . alium illuc contra Deum et canonicas sanctiones intrusit," Löwenfeld, Epist. S. 109 (JL. 9595).

[1]) Ebenda S. 112. 115 ff. (JL. 9705. 9737. 9739).

[2]) Heuser im Kirchenlexikon I². Sp. 136.

[3]) Robert; Bull. II. p. 348 (JL. 7171).

[4]) Loening, a. a. O. II. S. 377; Blumenstok a. a. O. S. 22; Scherer a. a. O. II. S. 757 Anm. 11. Pöschl, Bischofsgut I. S. 87.

[5]) Für St.-Nicolas de Tournai, Mém. de la soc. de Tournai XII. p. 82 (JL. 13328).

[6]) Bouquet, Rec. XV. p. 921 (JL. 12085).

sprüche fand sich in der regula sci. Benedicti[1]; das Statut räumte dem Bischof, worauf Ebers zuerst aufmerksam gemacht hat, ein Devolutionsrecht ein[2]. Dieser Devolutionsgedanke klang auch in der von uns angezogenen Konzession Alexanders III. für den Bischof Stephan von Meaux durch; das Privileg wurde 1179 durch eine Urkunde für Bischof Simon von Meaux noch wiederholt[3], zeigt somit päpstlicherseits eine planmässige Uebertragung genannten Rechtes. Auf sein Vorhandensein weist in einem weiteren Fall jene Dekretale an den Erzbischof von Ravenna, welche erwähnte, dass die Nonnen vom Kloster der hl. Margareta bei zwiespältiger Wahl dem Erzbischof die Entscheidung überwiesen hätten[4].

Unsere Periode ist überreich an Beispielen und an Privilegienbestimmungen, die eine rechtlich bestimmte oder tatsächlich geübte Beeinflussung durch den Bischof oder das auf den Eigenkirchengedanken sich stützende Domkapitel beweisen, sei es in der Form direkter Beteiligung oder in dem praktisch wenig differenzierten Modus der Bestätigung. Vereinzelt liessen selbst die päpstlichen Urkunden, den Tatsachen Rechnung tragend, ein Mitbestimmungsrecht dieser Gewalten durchblicken. So erkannte das Privileg Eugens III. dem Augustinerkonvent zum hl. Johannes de Valeia (Valeiacensis, D. Chartres) in der mehrfach genannten typischen For-

---

[1] c. 64. „Quod si etiam omnis congregatio vitiis suis . . . consentientem personam pari consilio elegerit, et vitia ipsa aliquatenus in notitiam episcopi, ad cuius dioecesim pertinet locus ipse, . . . claruerint, prohibeant pravorum praevalere consensum . . .“

[2] Ebers, Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht (Stutz, Kirchenr. Abh. 45 u. 46) S. 37.

[3] Migne 200 p. 1206 (JL. 13296).

[4] c. 8. X. 1. 6. (JL. 14070). Auf Devolutionsrecht deutet auch die Bestimmung Eugens III. für das Generalkapitel der deutschen Augustiner 1145 hin: „Si vero, quod absit, in electione fratres inter se discordaverint, auctoritate episcopali et prepositorum consilio sanioris partis electio confirmetur et adverse partis presumptio comprimatur.“ Pflugk-Harttung I. S. 174 (JL. 8787); siehe auch Migne 200 p. 416 (JL. 11277).

mel die Freiheit der Abtwahl zu, wahrte aber zugleich ein Anteilrecht des Bischofs und des Kapitels [1]). Die Kanoniker von Brioude waren gewohnt, den Abt ihres Eigenklosters zu Chanteuge selbst einzusetzen [2]). Sicherte das Privileg Calixts II. Rastede die Freiheit der Abtwahl zu [3]), so spiegelte sich die bischöfliche Auffassung im Privileg des Erzbischofs Adalbero von Hamburg wider, dass nämlich der Abt von den Mönchen „nostro consilio et consensu nostrorum successorum" gewählt werde [4]). In Betätigung episkopaler Rechtsauffassung suchte 1141 der uns bereits aus dem Streit mit St.-Vaast bekannte Bischof Alvisus von Arras die Vornahme einer selbständigen Abtwahl im Kloster Marchiennes auf alle erdenkliche Weise zu verhindern (omnino impedivit) und belegte deswegen das Kloster sogar mit dem Interdikt [5]). In Abwehr espikopaler Eingriffe müssen selbst die Cistercienserprivilegien der exemten Zeit des Ordens jede Einmischung des Ordinarius in die Wahl ausdrücklich ablehnen [6]).

Aber trotz aller bischöflichen Ansprüche, trotz allerdings ganz vereinzelter und auf die Frühzeit des Jahrhunderts beschränkter päpstlicher Konzessionen behielt die kuriale Klosterpolitik, wie die immer häufigere Anwendung der Formel „Obeunte vero te" zeigt, ihr Ziel fest im Auge, jedem Kloster in Rück-

---

[1]) Migne 180 p. 1462 (JL. 9462): „Electus autem communi capitulo Beatae Mariae repraesentetur, ab episcopo Carnotensi abbatiam et benedictionis gratiam suscepturus." Vgl. dazu noch die ebenso deutliche Urkunde Paschalis' II. für dasselbe Kloster: „. . . cum episcopi Carnotensis . . . et eiusdem capituli consensu ... regulariter providerint eligendum," Migne 163 p. 104 (JL. 5925). Siehe auch Barth, Hildebert von Lavardin S. 303; zum Prozess der Unterstellung von Klöstern unter die Kathedrale vgl. für die karolingische Zeit Pöschl, a. a. O. II. S. 175 ff.

[2]) Mon. pont. Averniae p. 321 (JL. 14264).

[3]) Robert, Bull. II. S. 334 (JL. 7166).

[4]) Lappenberg, Hamb. UB. S. 136. n. CL.

[5]) Bouquet, Rec. XV. p. 403 (JL. 8156).

[6]) Walbran, Memorial of Fountains II. I. p. 76 (JL. 10212) für Fountains, für Neubotle Reg. S. Mariae de Neubotle p. 315 (JL. 12462), für Rieval Migne 200 p. 92 (JL. 10635).

sicht auf den Ordinarius unbedingte Freiheit des Wahlrechtes zu erobern. Alexander III. war es, der es zum ersten Male programmatisch zum Ausdruck brachte, die Freiheit der Abtwahl sei iuris communis. Veranlassung dazu bot die Wahl (1171—1172) des Augustinerklosters zu St. Ponce der Diöcese Autun. Das Kloster hatte, wie die päpstliche Urkunde für den Bischof von Auxerre und Bischof Matthäus von Troyes erkennen lässt, bei Sedisvakanz seinem Ordinarius, Bischof Stephan von Autun, von seiner Absicht, zur Wahl zu schreiten, Mitteilung gemacht; es hatte sich dabei nicht nur auf die in früherer Zeit erfolgte bischöfliche Verleihung des Rechtes freier Abtwahl berufen, sondern auch — in interessanter Spiegelung der bereits vulgär gewordenen Auffassung — betont, dass die Freiheit nach gemeinem Recht den Konventualen zustände (que de communi iure debetur omnibus ecclesiis conventualibus). Der Bischof teilte ihnen nun aber mit, dass er für seine Person sich seiner Rechte nicht begeben habe und selbst ihren Abt vorstellen wolle [1]. Als die Mönche sahen, dass der Bischof tatsächlich die Leitung des Klosters in seine Hand zu nehmen gedachte, begaben sie sich in den Schutz des hl. Stuhles und schritten darauf zur Wahl. Da aber diejenigen von ihnen, die im Kloster wohnten, die stationarii, einen Wahltag ansetzten, baten die auswärtigen Brüder, die forincesi, um die Festlegung eines anderen Termins, um ihrerseits den Bischof um Erlaubnis zur Vornahme der Wahl anzugehen. Unter der zweitgenannten Mönchsgruppe haben wir die zu seelsorglichen Zwecken detachierten Regularkanoniker anzusehen, wie wir über-

[1] Vgl. auch den sehr interessanten Versuch des Bischofs Burkhard von Halberstadt, bei Sedisvakanz im Kloster Garbstede eine neue Aebtissinnenwahl zu verhindern und die Klostergüter zur mensa episcopalis zu ziehen. Kreysig, a. a. O. S. 344 ff. Die bei Kreysig mitgeteilten Urkunden Garbstedes sind — fast könnte man sagen ausnahmsweise — sehr fruchtbar für das Verhältnis des Klosters zum Bischof. — Vgl. auch c. 12 der Synode zu Clermont, 1095: Niemand darf Bischof und Abt zugleich sein. Hefele, a. a. O. S. 223.

haupt in diesem Falle die ganze Gebundenheit eines ins diöcesane Leben mit vielen Fasern einbezogenen typischen Augustinerkonventes vor uns haben. In trüber Ahnung, dass der Bischof auch ihnen die Vornahme einer Abtwahl abschlagen würde, hatten die forincesi dem Kloster zugleich mit ihrer Bitte um Abänderung des Wahltages mitteilen lassen, dass sie einer eventuell von den Klosterinsassen allein vorgenommenen Wahl nicht widersprechen würden. Und wirklich versagte der Bischof auch den forincesi die Erlaubnis zur Vornahme der Wahl. Die stationarii aber wählten ihren Mitkanoniker Seguin zum Abt. Der Bischof verhängte über das Kloster ein übrigens nicht beachtetes Interdikt und beschwerte sich obendrein über die widerspenstigen Mönche bei der Kurie. Alexander III. wies ihn ab; er bemerkte, dass der Bischof nicht sowohl mit Recht als eben im Gefühl seiner Macht das Zustandekommen der Abtwahl verhindert habe; deshalb sei die Verhängung einer Strafe unstatthaft. Den Konventualen stehe ein doppelter Rechtstitel zur Vornahme freier, ungehinderter Abtwahl zu: neben dem gemeinen Recht räume die private Bindung durch die Vorgänger des Bischofs ihnen noch ein Sonderrecht ein (a communi et privato iure debetur conventualibus ecclesiis) [1].

Es liegt hier ein Versuch jener Art von Kumulation vor, welche Hildebert von Lavardin geisselte, wenn er bemerkte: Bischof und Abt in einer Person kommen ihm vor wie ein Gemisch von Esel und Pferd, wie ein Maultier [2]. Freilich mochte diese Kumulation zu Reformzwecken sich oft segensreich genug erweisen, wofür Bischof Ivo von Chartres ein Beispiel ist [3].

Ist dieser Fall bezeichnend für die bischöflichen Aspirationen wie für den sie mit Festigkeit abweisenden kurialen Willen, so

---

[1]) Bouquet, Rec. XV. p. 921 (JL. 12085).

[2]) Barth, Hildebert von Lavardin S. 51.

[3]) Ebenda. Zur Entstehungsgeschichte dieses Brauches vgl. Pöschl, a. a. O. I. S. 174; II. S. 218 ff. 261.

lehrt er uns auch, wie hoch der päpstliche Schutz von den Mönchen gewertet wurde. Gerade das Schutzinstitut wurde für die Kurie die formale Handhabe, in Einzelfällen sowohl wie auch im Tenor der Schutzprivilegien die Freiheit der Abtwahl, die Vorbedingung eines gesunden monastischen Lebens, besonders zu betonen. Wie schon angedeutet, war die Formel „Obeunte" eine der häufigsten Bestimmungen des Klosterprivilegs, und wurde mit steigender Konsequenz angewandt. Schutzformel, Besitzbestätigung, Gewährung des Rechtes der freien Abtwahl waren die drei Grundelemente, auf denen in unserer Periode in der Richtung auf das privilegium commune hin langsam die übrigen Bestimmungen erwuchsen. Die häufige Wiederholung der Bestimmung in den Schutzbriefen konnte im Sinne einer Festigung der Freiheit nicht ohne Einfluss auf das kanonische Recht und auf widerstrebende Elemente im Episkopat bleiben. Der Rechtsinhalt der Papsturkunde glitt nur zu leicht in die Bischofsurkunde hinüber. So wurde der Schutz für das Kloster ein wohltätiges kuriales Mittel [1]), um dem alten Statut der regula sci. Benedicti und einer vitalen Lebensfunktion des klösterlichen Organismus zur Realisierung zu verhelfen [2]).

Geschah oft schon der Wahlakt im Zeichen des bischöflichen Widerstandes, so wurde die Lage der Klöster noch schwieriger durch die Notwendigkeit einer einzuholenden Abtbenediktion. Lassen wir die Frage eines förmlichen bischöflichen Bestätigungsrechtes der im Kloster vollzogenen Wahl

[1]) Aeusserst niedrig schätzt Kraaz die Bedeutung des ganzen Schutzes ein: „Für die Kurie ist seine Bedeutung höchstens eine finanzielle gewesen und zwar in den Fällen, wo die geschützten Anstalten zinspflichtig waren." Kraaz, a. a. O. S. 13.

[2]) Einseitig fasst Blumenstok (a. a. O. S. 86) die von den Päpsten den Klöstern zugestandene Freiheit der Abtwahl als eine Folge und als eine Beschränkung des päpstlichen Eigentums, ohne zu beachten, dass die regula sci. Benedicti sie bereits postulierte und die Privilegbestimmung auch nichtkommendierten Klöstern verliehen wurde. Dass allerdings gewisse Zusammenhänge zwischen Eigenkloster und Abtbenediktion bestehen, werden wir unten nachweisen.

offen [1]), so bedeutete die Erteilung der Benediktion eine praktische Zustimmungsbefugnis des Bischofs. In diesem an sich liturgischen Vorgang wurde als in einem Brennpunkte die Summe der Beziehungen zwischen Kloster und Bischof aktuell, nicht bloss im Sinne einer jeweiligen Gewährung und Verweigerung bei Missliebigkeit des Kandidaten oder beim Eintritt anderer Zufälligkeiten, sondern im Sinne einer bei dem Weiheakte grundsätzlich in Erscheinung tretenden Abhängigkeit oder Nichtabhängigkeit des den Ordinarius um die Benediktion angehenden Klosters. Die Benediktion umschloss nämlich nicht bloss ein zeremoniales, sondern auch ein juristisches Element: das Obedienzversprechen (obedientia professus) des Elektus. Nach der kirchlichen Anschauung unserer Periode war nun an sich für einen jeden Abt zur Einnahme seiner Stellung die Einholung der Benediktion unumgänglich notwendig. „Ob der Verachtung des Sakramentes bist du wahrhaftig ein leeres Gefäss und führest eitel und vergebens den Namen eines Abtes," schrieb Innocenz II. 1131 tadelnd an Abt Alan von Fontenelle, welcher wegen des durch sie bedingten Obedienzversprechens die Benediktion vom Erzbischof von Rouen noch nicht empfangen hatte [2]). Nun war aber einer grossen Anzahl von Benediktinerklöstern, um diese zunächst ins Auge zu fassen, die Leistung eines Obedienzversprechens wegen der Natur ihrer exemten Stellung [3]) zuwider und sachlich unmöglich. Mit der Exemtion war ein Obedienzversprechen eidlichen Charakters und ein daraus künftig zu realisierender Gehorsam nicht zu vereinbaren, ganz abgesehen davon, dass auch der alte Gedanke des päpstlichen Eigenklosters sich dagegen sträuben mochte. Die

---

[1]) „Obeunte te . . . a Cameracensi episcopo consecretur et examinetur" hiess es für das nichtexemte St.-Denis en Brocquerie. Robert, Bull. I. p. 152 (JL. 6783). Siehe auch JL. 5869.

[2]) Bouquet, Rec. XV. p. 373 (JL. 7523).

[3]) Was für die exemten isolierten Benediktinerklöster gilt, trifft hier und an anderen Stellen auch für die wenigen exemten Augustinerklöster zu.

Kurie unserer Periode war sich der Disparität von Exemtion und Obedienzversprechen bewusst und betrachtete einen eventuellen bischöflichen Versuch, beide widerstrebenden Elemente zu verschmelzen, wie im Falle Riquiers, als einen Exzess[1]).

Weil nun aber doch eine Benediktion erfolgen musste, schuf die Kurie zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten drei Arten ihrer Einholung. Ein erster Teil der Exemten erhielt das Recht, sich die Benediktion vom Papste spenden zu lassen, ein zweiter Teil bekam die Befugnis, einen beliebigen Bischof zu wählen, ein dritter empfing die Weihe vom Diöcesanbischof ohne Leistung des Obedienzversprechens.

Die Gründe für eine derartige Differenzierung der Exemten in drei Klassen sind in unserer Periode nicht in jedem Falle ersichtlich; erstmalige Verleihung, Gewohnheit, räumliche Entfernung und auch eigenklösterliche Beziehungen[2]) werden ausschlaggebend gewesen sein. „Electus autem ad Romanum pontificem consecrandus (ordinandus) accedat“ war die gewöhnliche Formel rücksichtlich der Benediktion für die zur ersten Gruppe zugehörigen Klöster. Eine solche Berechtigung besassen La Cava[3]), Sainte Marie de Compiègne[4]), San Arcangelo di Mileto[5]), Fucecchio[6]), San Antimo[7]), San Sisto di Piacenza[8]), San Genesio di Brescia[9]), Reichenau[10]), Casa-

---

[1]) Bouquet, Rec. XV. p. 892 (JL. 11931).

[2]) „. . . attendentes tamen, quomodo iam pridem monasterium ipsum in ius et proprietatem beati Petri et nostram recepimus . . . propriis manibus licet indignis munus benedictionis impendimus sibique virgam concessimus pastoralem,“ schrieb Alexander III. über den Abt von La Carra 1174. Kehr, a. a. O. 1902, S. 484 (JL. —).

[3]) Pflugk-Harttung II. S. 169 (JL. 5837).

[4]) Migne 180 p. 1435 (JL. 9422).

[5]) Ibid. p. 1452 (JL. 9450).

[6]) Pflugk-Harttung III. S. 115 (JL. 9588).

[7]) Ibid. S. 124 (JL. 9754).

[8]) Robert, Bull. I. S. 324 (JL. 6895).

[9]) Migne 188 p. 1004 (JL. 9771).

[10]) „und demselben Uolricum unsern sun nach gewonhait die gnad des Wîchen geachtet mitzutailen“, Oheims Chronik von Reichenau

mari[1]), Santa Sofia di Benevento[2]), San Pietro in Cielo d'oro di Pavia[3]), Aurillac[4]), San Pietro in Perugia[5]), San Salvatore di Montamiata[6]), Aqua nera[7]), Remiremont[8]), S. Helia Fallerensis[9]). Wie man sieht, handelte es sich vornehmlich um italische Klöster.

Der Benediktion des Abtes[10]) ging eine Prüfung und Billigung der vollzogenen Wahl vorauf. Die Ablehnung wie auch eine interessante Voranzeige erleben wir bei Nonantola[11]). Der Papst kannte den nominierten Kandidaten zu wenig, und die Kardinäle, die ihn besser kannten, wollten ihn nicht annehmen. Ueberhaupt ist eine regere Anteilnahme des Papstes an den Abtwahlen der Exemten, deren Episkopus er in gewissem Sinne war, nicht zu verkennen. Eugen III. kassierte die 1148 in Fulda vollzogene Wahl und verlangte die Erwählung eines nicht aus dem Mutterkloster genommenen Mönches[12]). Die Aebte mochten nicht ohne irgend welche Emp-

---

S. 110 (JL. 10426), vgl. auch die Urk. Gregors VII. Jaffé, Bibl. II. S. 102 (JL. 4870).

[1]) Befindet sich ausnahmsweise trotz seiner Eigenschaft als Cistercienserkloster in dieser Gruppe; die Zugehörigkeit zu ihr ist bedingt durch seine Stellung als päpstliches Eigenkloster (ad ius et proprietatem beati Petri pertinere dignoscitur), Migne 200 p. 671 (JL. 11789); vgl. oben S. 90 Anm. 6.

[2]) Migne 163 p. 75 (JL. 5875).

[3]) Pflugk-Harttung II. S. 173 (JL. 5891).

[4]) Ebenda S. 73 (JL. 5919).

[5]) Migne 163 p. 374 (JL. 6448).

[6]) Robert, Bull. II. S. 32 (JL. 6968).

[7]) Ibid. S. 286 (JL. 7788).

[8]) Guinot, l. c. p. 396 (JL. 5960).

[9]) Archivio della soc. Rom. di stor. patr. I. p. 164 (JL. 13027).

[10]) Dafür, dass man sich in klösterlichen Kreisen wohl bewusst war, dass die vom Papste gespendete Benediktion und die exemte Stellung Korrelate waren, vgl. die sehr bemerkenswerte Urkunde bei Ughelli, It. sacr. I. p. 847 (JL. 13399).

[11]) Migne 188 p. 1043 (JL. 9845).

[12]) Jaffé, Bibl. I. p. 159 (JL. 9232). Alexander III. erklärte eine Vereinbarung, welche die Nonnen des exemten Eigenklosters San Vittorino

fehlungsbriefe und Beweisurkunden in Rom eintreffen; so empfahl Wilhelm II. von Sizilien an Alexander III. den Abt von Santa Maria di Carra zur Benediktion[1]).

Bei der Konsekration leistete der Abt dem Papste als seinem Bischof den Treueid[2]). Ueber dessen Inhalt erfahren wir ein einziges Mal Näheres aus dem Schreiben Alexanders III. an den Abt Raimund von St.-Gilles 1170[3]). Der Papst hatte den genannten Abt an den Kardinaldiakon von Santa Maria di Via lata zur Eidesleistung überwiesen. Von diesem war dem Abt das eidliche Versprechen abgenommen worden, er werde jedes Jahr die römische Kirche besuchen. „Aber weil es Brauch ist,“ schrieb der Papst berichtigend und interpretierend, „dass die Bischöfe und die Aebte jenseits der Berge, welche von der römischen Kirche speziell konsekriert werden (qui ab ea specialiter habent consecrari) uns alle zwei Jahre pflichtmässig den Besuch machen, entbinden wir gemäss dieser Gewohnheit dich deines Eides über den jährlichen Besuch und befehlen, dass du oder dein Bote alle zwei Jahre den päpstlichen Stuhl besuchen.“ Allerdings dürfte in der Praxis diese Verpflichtung zur visitatio liminum ss. apostolorum wohl kaum so streng eingehalten worden sein; das deutet schon die Fassung an „per te vel per nuntium tuum sedem apostolicam visites“. Der Vertreter hat wohl oft zu gleicher Zeit den Zins überbracht. Wenn aber das exemte zum Empfang der Benediktion an den Papst verwiesene Remiremont nur jedes vierte Jahr eine Zinsleistung zu entrichten hatte[4]), so

---

di Benevento mit dem Coenobium S. Vincentii (Männerkloster) über die Wahl ihrer Aebtissin getroffen hatten, für nichtig: „Nemini enim licuit inconsulto Romano pontifice praedicto vestro monasterio novam conditionem imponere aut statum suum in deterius immutare.“ Migne 200 p. 479 (JL. 11389).

[1]) Kehr, a. a. O. 1902, S. 484 (JL. —).

[2]) Goiffon, l. c. p. 82 (JL. 11827) „. . . cum fidelitatem nobis fecisti . . .“

[3]) Ibid.

[4]) Guinot, l. c. p. 306 (JL. 5960).

dürfte der nuntius zur visitatio doch wohl nur jedes vierte Jahr abgegangen sein. Auch St. Eadmund war zur visitatio nur jedes dritte Jahr verpflichtet[1]). Man erinnere sich ferner der Milderungen, welche die entfernt gelegenen Cistercienserabteien hinsichtlich des jährlichen Besuches der Generalkapitel genossen[2]). Wenn weiterhin die Zinszahlung nachlässig erfolgte[3]), so mochte diese Versäumnis auch hinsichtlich der visitatio eintreten.

Eine über den Weiheakt päpstlicherseits ausgefertigte Urkunde an Bischöfe oder an unterstellte Aebte diente als Beweisinstrument. So teilte Eugen III. sieben St.-Victor de Marseille unterstellten Aebten mit, dass er die Wahl des Abtes Wilhelm gebilligt und ihn benediziert habe. Den zu ihnen Zurück-

---

[1]) Sägmüller, Die visitatio liminum ss. apostolorum bis Bonifaz VIII., Theol. Quartalschr. LXXXII. [1900] S. 69 ff.

[2]) Vgl. den Beschluss des Generalkapitels 1157 wegen der schottischen und vielleicht auch wegen der skandinavischen Klöster sowie weitere Hinweise bei Frithiof Hall, Beiträge z. Gesch. d. Cist.-Klöster in Schweden S. 12 f.

[3]) Vgl. oben S. 36 f. — Sägmüller a. a. O. S. 107 nimmt an, dass ausser jenen Aebten, welche zur Einholung der Benediktion nach Rom zu kommen gehalten waren, auch die übrigen exemten Aebte dem Papst den Treueid zu schwören und die visitatio vorzunehmen hatten. Mag jene Annahme eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit für sich haben, so findet sie doch in dem Urkundenmaterial unserer Periode keine Stütze, ja JL. 11827 scheint ihr zu widersprechen; denn hier („Sed quoniam consuetudo est ecclesiae Romanae, ut ab episcopis et abbatibus ultramontanis, qui ab ea specialiter habent consecrari, singulis tantum bienniis ex debito visitetur . . .") ist nur von einer Gewohnheit der visitatio seitens derjenigen Aebte die Rede, die ein Anrecht darauf haben, vom Papste die Benediktion zu empfangen. Des weiteren ist es sehr auffallend, dass die Kurie in dem langwierigen Streite (siehe unten S. 134 ff.) zwischen den Erzbischöfen von Canterbury und den Aebten von St. Augustine of Canterbury — dies Kloster war zwar exemt, hatte aber keinen Anspruch auf die Spendung der Benediktion durch den Papst — niemals eines dem Papste geleisteten Obedienzeides Erwähnung tut, obwohl die Forderung eines solchen vom Erzbischof eine derartige Aeusserung fast notwendig macht.

gesandten sollten sie als ihrem Abte die schuldige Ehrfurcht erweisen [1]). Desgleichen ergingen Schreiben an unterstellte Eigenkirchenpriester, an Parochianen, an Vasallen [2]). An die päpstliche Weihehandlung schloss sich, wie uns bezeugt und wohl für die Mehrzahl der Fälle vorauszusetzen ist, die Erteilung eines Bestätigungsbriefes für die Abtei [3]). Nicht selten wurde später in weiteren Bestätigungsbriefen hervorgehoben, dass der Adressat vom Papste persönlich die Weihe empfangen habe [4]).

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die dem Papste nach dem Zeugnis der Urkunden zustehende Benediktion wegen der Entfernung von der Kurie oder wegen schwieriger politischer Verhältnisse Anderen überlassen wurde. So wurde im Privileg Calixts II. für Tournus das Kloster an den Legaten verwiesen [5]). Die Rechtspflicht der Klöster zur Einholung der Benediktion vom Papste stand fest. Nur ein einziges Mal erleben wir bei San Pietro di Cremona ein Schwanken der kurialen Politik; verlieh das Privileg Paschalis' II. der Abtei das Recht der Gewährung der Benediktion durch den Papst [6]), so beauftragte Calixt II. in besonderer Gunstbezeugung mit der Vornahme der Weihehandlung den Bischof Obert von Cremona [7]); Innocenz II. jedoch wies das Kloster wieder an die römische Kirche [8]). Die päpstliche Abtbenediktion wurde ihrerseits zum Kriterium der

---

[1]) Migne 180 p. 1390 (JL. 9336); vgl. auch das Schreiben Alexanders III. an den Konvent von La Carra, Kehr, a. a. O. 1902, S. 484 (JL. —).

[2]) Vgl. für Nonantola Pflugk-Harttung III. S. 151 (JL. 9912), für Reichenau Oheims Chronik v. Reichenau S. 130 (JL. 10426).

[3]) Migne 163 p. 295 (JL. 6310).

[4]) Pennotti, Ord. cler. ed. Rom. p. 204 (JL. 7571); Vignati, cod. dipl. II. p. 122 (JL. 7409).

[5]) „. . . ab apostolice sedis episcopo vel eius legato propter difficultatem itineris consecrandum" Robert, Bull. I. p. 12 (JL. 6694).

[6]) Pflugk-Harttung II. p. 174 (JL. 5892).

[7]) Robert, Bull. I. p. 252 (JL. 6845).

[8]) Pflugk-Harttung III. S. 35 (JL. 7980 α).

Exemtion. Wir folgern aus dem Vorkommen dieser Bestimmung im Privileg Paschals für das genannte San Pietro di Cremona, in dem als sonstige Merkmale ein in diesem Pontifikat noch nicht festes „specialius" und „ad indicium . . . libertatis" auftreten, die Exemtion, welche das Privileg Innocenz' II. in detaillierter Ausführung tatsächlich namhaft macht [1]).

Bereits zu den Klöstern der zweiten Gruppe leitet es über, wenn der Papst einigen aus der Reihe der vorhin genannten eine Privilegbestimmung gab, wie etwa für La Grasse: „Obeunte . . . eligendum, a Romano pontifice vel cui ipse commiserit consecrandum" [2]). Noch deutlicher wurde aber die Annäherung, wenn es für Fécamp hiess: „Der Gewählte möge zur Benediktion zum heiligen Stuhle kommen oder einen katholischen Bischof, welchen er will, angehen" [3]). Die zweite Gruppe der Abteien sah nun, wie bereits oben erwähnt, von jeder Benediktion an der Kurie ab und liess den Klöstern die Wahlfreiheit unter beliebigen Bischöfen. Dahin gehörten San Salvatore di Brescia [4]), Santa Croce di Sassovivo [5]), San Salvatore di Castello [6]), Vendôme [7]) u. a.

---

[1]) Den Zusammenhang von Exemtion und päpstlicher Benediktion betonte bereits Gregor VII. in seinem Schreiben an den Kardinalbischof Petrus von Albano und an Bischof Udalrich von Passau bezüglich der Absetzung des Abtes Eggehard von Reichenau: „Non debet enim ab aliquo iudicari, qui in apostolica sede scitur a memet consecratus." Jaffé, Bibl. I. p. 588. Zur Stellung Reichenaus unter diesem Pontifikat vgl. Messing, Papst Gregors VII. Verhältnis z. d. Klöstern, Greifswald. Diss. S. 45 f.

[2]) Robert, Bull. I. p. 54 (JL. 6718).

[3]) Pflugk-Harttung I. S. 75 (JL. 5957); ebenso für St.-Germain-des-Prés Migne 188 p. 1030 (JL. 9825), für Fruttuaria, ibid. p. 1051 (JL. 9857), für St.-Denis Robert, Bull. I. p. 104 (JL. 6749), für Sahagun Escalona, Hist. de Sahagun p. 541 (JL. 10870).

[4]) Migne 163 p. 189 (JL. 6082): „. . . ordinationes abbatissae . . . a quo malueritis catholico suscipietis episcopo."

[5]) Jacobilli, Cron. l. c. p. 30 (JL. 7898).

[6]) Chron. ant. Casin. p. 549 (JL. 6556).

[7]) Migne 179 p. 223 (JL. 7694).

Zu der dritten Gruppe oben charakterisierter Benediktinerklöster zählen wir St. Augustine of Canterbury[1], Martinsberg[2], Saint-Amand[3], Octavio[4] (Saint-Culgat), Gellone[5], San Frediano[6] u. a. m. Wenn nun auch die Person des Konsekrators für die zu der letztgenannten Gruppe gehörigen Klöster identisch war mit dem Diöcesanbischof, der die nicht exemten Aebte benedizierte, so wusste die Kurie die beiden Funktionen als wesentlich verschieden zu unterscheiden[7]. Allerdings lag die Gefahr nahe, dass der Ordinarius diese Distinktion nicht machte und vom exemten Kloster bei Gelegenheit der Benediktion dennoch das Obedienzversprechen zu erzwingen versuchte[8]; manch unklarer Rechtszustand, manches über dem Scheidungsprozess zwischen Eigenkloster und exemten Kloster lagernde Helldunkel mochte ihm seine Aufgabe erleichtern. Es kam aus Anlass des Obedienzversprechens, das der Episkopat den Exemten abzuringen versuchte, tatsächlich zu schweren Konflikten. Bei zwei Abtwahlen setzten die Erzbischöfe von Canterbury ein, um durch den Obedienzakt den alten Benediktinersitz ihrer Obedienz einzufügen. Erzbischof Theobald von Canterbury verweigerte 1151 dem Elektus Silvester wegen Infamie die

---

1) Thomas de Elmham, l. c. p. 369 (JL. 8004).

2) Mon. Hung. hist. I. XI. p. 72 (JL. 5926).

3) Robert, Bull. I. S. 154 (JL. 6784).

4) Ibid. p. 196 (JL. 6814).

5) „Electus autem a Lutevensi episcopo benedictionem accipiat . . .“ Robert, Bull. II. p. 151 (JL. 7044).

6) Bull. lat. p. 29 (JL. 8734). Das Kloster ist ein Augustinerkonvent.

7) „. . . vos, quibus idem episcopus auctoritate sua manus imponit“ schrieb Hadrian IV. an die nicht exemten Aebte der Diöcese Béziers, Migne 188 p. 1538 (JL. 10 343).

8) „. . . statuentes, ut Cantuarensis archiepiscopus te . . . absque exactione obedientiae . . . benedicat,“ hiess es für St. Augustine, Thomas de Elmham p. 420 (JL. 13 039); „Electus autem abbas a Carnotensi vel a quolibet catholico voluerit episcopo benedicatur omni professione vel cuiuslibet rei exactione seposita,“ hiess es für Vendôme, Migne 179 p. 223 (JL. 7694).

Benediktion. Der Erwählte vermochte in persönlicher Anwesenheit an der Kurie sich vollständig zu rechtfertigen; der Papst befahl dem Erzbischof die Vornahme der Benediktion [1]). Das sieben Monate später erfolgte Schreiben Eugens an den noch immer ungeweihten Silvester lässt deutlich den Grund der Weigerung des Erzbischofes erkennen [2]). Bei der Fruchtlosigkeit der päpstlichen Mahnungen sah sich, wie wir aus einer späteren Urkunde Alexanders III. erfahren, der Elektus genötigt, zum zweiten Male nach Rom zu gehen, um dort die Benediktion zu empfangen [3]); jedoch sollte der Pontifikatswechsel von Eugen auf Hadrian dem Abt verhängnisvoll werden; vielleicht haben noch andere Unterströmungen mitgespielt. Im Januar 1156 erhielt Abt Silvester die Aufforderung, dem Erzbischof Theobald zu gehorsamen [4]). Den Erfolg dieser noch einmal wiederholten päpstlichen Mahnung dürfen wir füglich bezweifeln. Dem Nachfolger Silvesters, dem Elektus Clarembald, erging es gegenüber Erzbischof Thomas programmässig ähnlich. Von Alexander III. erhielt der Elektus 1162 die Weisung, der Kirche von Canterbury das Obedienzversprechen zu leisten; es war allerdings der Aufforderung die Klausel beigefügt, es solle dadurch kein Präjudiz geschaffen werden, wenn etwa später das Kloster einen Prozess anhängig machen wolle [5]). Der bevorstehende Konflikt kam nicht zum Austrag; der Erzbischof sah sich zur Flucht nach Sens genötigt, der Elektus Clarembald wurde

---

[1]) „. . . quamvis per nos ipsos ei benedictionis gratiam conferre possemus, tue tamen fraternitati deferre volentes, ipsum ad te duximus remittendum . . .," Thomas de Elmham p. 405 (JL. 9536).

[2]) „. . . obedientiae vero professionem, si a te forte exigeret, nolumus, ut ei exhibeas", ibid. p. 404 (JL. 9596).

[3]) „. . . a Cantuarensi episcopo benedictionem minime obtinere potuit, donec bis Romam in magnis sumptibus venit et in Angliam remeavit, ibid. p. 429 (JL. 13293).

[4]) Migne 188 p. 1443 (JL. 10124); vgl. auch Thomas de Elmham p. 411 (JL. 10128).

[5]) Migne 200 p. 383 (JL. 11217).

wegen seiner Exzesse auf päpstliche Veranlassung abgesetzt[1]). Der ihm nachfolgende Elektus Roger musste nach Rom gehen, weil Erzbischof Richard ihm die Benediktion ohne gleichzeitige Ablegung eines Obedienzversprechens nicht erteilen wollte. Der Papst hatte sich bereits vorher des exemten Rechtszustandes der Abtei vergewissert[2]). Gleichwohl spendete er dem Romfahrer die Benediktion nicht persönlich, sondern gab ihm Briefe mit der Weisung, der Legat und Erzbischof Richard möge die Weihe „abque exactione obedientiae" vornehmen, sonst solle der Bischof von Worcester für ihn eintreten[3]). Erklärend bemerkte der Papst in einem Briefe 1178 an Heinrich II. von England zu seinem Schritte, er habe Milde walten lassen; eigentlich hätte er dem Erzbischof und seinen Nachfolgern die Befugnis zur Erteilung der Benediktion mit Recht (de iure) entziehen können[4]). Der Kampf ging weiter, auch der Bischof von Worcester versagte; der Papst wies den Elektus an Erzbischof Robold von Rouen zur Benediktion. Warum auch dieser Bischof sich als Konsekrator nicht betätigt hat, wissen wir nicht[5]); jedenfalls erscheint in dem Klosterprivileg desselben Jahres für St. Augustine Roger als Abt; er war vom Papste selbst geweiht. Ins Privileg wurde zur Abwehr künftiger Fälle eigens die Bestimmung eingeschaltet, dass die Benediktion vom Erzbischof „sine exactione professionis" zu erteilen, bei Verweigerung aber vom

---

[1]) Thomas de Elmham, l. c. p. 414 (JL. 12706).

[2]) „. . . quod ad dispositionem et ordinationem nostram et ecclesiae Romanae nullo mediante spectare dignoscitur . . .," Liverani, Spicileg. Liber. p. 546 (JL. 12179).

[3]) Thomas de Elmham p. 422 (JL. 13040); p. 423 sqq. (JL. 13293. 13048).

[4]) Ibid. p. 429 (JL. 13293).

[5]) Vgl. jedoch die Streitigkeiten seines Vorgängers Hugo mit Heinrich I. von England (Hefele, Konzilieng., V². S. 447). Scheu vor der den Legaten begünstigenden (JL. 13128) königlichen Gewalt dürfte hier wie bei dem Bischof von Worcester massgebend gewesen sein.

Papste oder von einem durch den Papst beauftragten Bischof einzuholen sei [1]). Das erste Privileg unserer Periode für St. Augustine, von Innocenz II. 1139 gegeben, hatte diese Eventualbestimmung noch nicht gekannt [2]). Schonend, in grosser politischer Rücksichtnahme teilte der Papst dem Metropoliten das Faktum der Benediktion mit [3]). Wohl hatte der Papst dem geprüften Kloster seine unabhängige Stellung gewahrt, aber wir erkennen auch, wie schwer es für isolierte exemte Benediktinerabteien wurde, im Falle eines Abtwechsels ihre Rechte zu behaupten. Davon zeugt auch der schwere Kampf, den 1174 das exemte Malmesbury um den Obedienzeid mit der Kirche von Salisbury zu führen hatte [4]). Bischof Theobald von Amiens zwang (1170—1171) den von ihm eingesetzten Abt von St.-Riquier zum Obedienzversprechen, von welchem ihn Alexander III. zu lösen hatte [5]).

Wir gehen vom isolierten Benediktinerkloster zur Rolle der Abtbenediktion im Rechtsleben der Kongregationen und Orden über. Das Mutterkloster Cluny konnte seinen Abt von einem beliebigen Bischof konsekrieren lassen [6]). Die Priorate wurden nie in die Notwendigkeit versetzt, sich wegen einer Abtbenediktion zu bemühen. Die abhängigen Abteien wiesen einen unterschiedlichen Rechtszustand auf. Dem Abt von St.-Martial erteilte der Diöcesanbischof von Limoges die Weihe [7]), Vezelay ging zum Papst oder liess sich von Cluny einen

---

1) Ibid. p. 432 (JL. 13294).

2) Ibid. p. 369 (JL. 8004).

3) „. . . nos eum salvo iure et dignitate tua et successorum tuorum benediximus in abbatem," Migne 200 p. 1228 (JL. 13374).

4) „cum . . . fratres . . . Salesberiensem episcopum . . . requisissent, ut R. tunc electum suum benediceret in abbatem, ei noluit benedictionis munus impendere, nisi ut obedientiam contra libertatem sui monasterii promitteret . . .," Reg. Malm. I. p. 371 (JL. 12401).

5) Bouquet, Rec. XV. p. 892 (JL. 11931); vgl. auch die Belästigung Fontevraults, ibid. S. 455 (JL. 9348).

6) Robert, Bull. I. p. 209 (JL. 6821).

7) Pflugk-Harttung I. S. 74 (JL. 5920).

Konsekrator zuweisen [1]). Camaldoli [2]), Vallombrosa [3]) und die von ihnen abhängigen Abteien, als Eigengründungen dem cluniacensischen System überlegen, besassen die Befugnis zu beliebiger Wahl. Das Obedienzversprechen leistete der Filialabt dem Prälaten des Mutterklosters [4]). Wenn auch nicht in der Benediktinerregel, so folgten doch im genannten Vorrecht den beiden letztgenannten Kongregationen die Kartäuser [5]). Als methodische Schlussfolgerung ergibt sich im Hinblick auf die genannten Klöster und Genossenschaften, dass wir jeweilen im Privileg das Recht der Wahl eines beliebigen Bischofs zur Benediktion der Klosteroberen als Kriterium der Exemtion anzusehen haben.

Eigenartig gestaltete sich die Stellung der Cistercienser. Im Gegensatz zu den aufgeführten Gruppen leistete der Cistercienserabt demütig das Obedienzversprechen vor dem Ordinarius. Nun musste aber der Orden nach Ueberwindung der Frühstufe und bei sich mehrenden Befreiungen in eine schwierige Lage geraten. Das Obedienzversprechen fiel nicht, dafür war die Macht der Ueberlieferung zu stark; anderseits lockte aber auch den Ordinarius die Versuchung, das Einzelkloster des mächtig aufstrebenden Verbandes an sich zu fesseln. Diesen Tendenzen suchte 1165 Alexander III., nachdem er den Orden eximiert hatte, durch den charakteristischerweise gerade von ihm an die carta charitatis angeschlossenen Zusatz entgegenzutreten, dass der Cistercienserabt nicht als ein „emancipatus vel quasi absolutus" das Obedienzversprechen leisten sollte [6]). Dieses an die Ordenskonstitution angeschlossene Supplement kehrte in anderer Fassung wieder in einer Bestimmung des Ordensprivilegs des Jahres 1169: „Wenn die Bischöfe irgend etwas von den Aebten ausser dem

---

1) Bull. Clun. p. 33 (JL. 5924).
2) Migne 163 p. 330 (JL. 6357).
3) Pflugk-Harttung II. S. 209 (JL. 6447).
4) Migne 179 p. 806 (JL. 8497).
5) Robert, Bull. I. p. 286 (JL. 6869).
6) Henriquez p. 55 (JL. 11151); siehe oben S. 88 f.

üblichen Obedienzversprechen gegen die verliehene Freiheit des Ordens fordern sollten, so soll dem Abt kraft apostolischer Bewilligung erlaubt sein, das Geforderte zu verweigern, damit nicht bei dieser Gelegenheit der Orden, welcher bisher frei war, durch die Schlingen der Knechtschaft eingeschnürt wird" [1]). Dieser in konkreten Fällen wohl oft wenig einflussreichen kurialen Bestimmung setzte der Papst in demselben Privileg eine hochbedeutsame komplementäre Rechtsmöglichkeit an die Seite. Es sollte nach der Anordnung des Papstes künftighin, wenn der Bischof dreimal vergeblich um die Benediktion des Abtes ersucht worden war, der Gewählte befugt sein, die eigenen Novizen zu weihen und alle anderen mit der Abtstellung verbundenen Rechte wahrzunehmen, bis der Bischof seine Härte bereue [2]). Dieser in Einzelprivilegien wiederholte [3]), später ins privilegium commune aufgenommene [4]) neue Rechtsgrundsatz hatte bereits

---

[1]) Ibid. p. 56 (JL. 11632). Der Gedankengang dieser Bestimmung kehrt, wenn auch in anderer Fassung wieder im privilegium commune, Tangl, S. 231. I. n. 14.

[2]) „Sanximus praeterea, ut si episcopi tertio cum humilitate et devotione, sicut convenit, requisiti substitutos abbates benedicere forte renuerint, eisdem abbatibus liceat, novitios proprios benedicere et alia, quae ad illud officium pertinent, exercere, donec episcopi ipsi duritiam suam recogitent et abbates benedicendos benedicere non recusent," Henriquez, ibid.

[3]) Für Cistercienserkloster Pairis im Elsass, N. Archiv, II. [1877] S. 213 (JL. 13480), für Lucelle (Lützel) Trouillat, Mon. de Bâle I. p. 371 (JL. 13491); vgl. auch Mon. Angl. nov. ed. V. p. 599.

[4]) Tangl, a. a. O. S. 231. I. n. 13. — Kraaz ist die Verleihung Alexanders III. nicht bekannt. „Unter Alexander III. erfahren wir von besonderen Vorrechten der Cistercienser allerdings noch nichts" (a. a. O. S. 26). Er kann als erstmalige Verleihung nur das Privileg Lucius III. für Tennenbach 1185 und Salem 1185 anführen. Ueberhaupt beachtet er in seiner Schrift: „Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrhundert" kein einziges der Kongregationsprivilegien der Cistercienser. Die Angabe seines Titels „12. Jahrhundert" ist irreführend. Er befasst sich nur mit deutschen Klosterprivilegien von Alexander III. bis auf Innocenz III. oder vielmehr nur mit einem Teil davon. Auch beschäftigt er sich, von einigen Hinweisen

seine Vorgeschichte. Schon Eugen III. hatte den Konvent von St. Augustine angewiesen, dem Elektus Silvester genau so zu gehorchen, als wenn er benediziert wäre [1]). War dieses Provisorium für die Benediktinerabtei ein Notgesetz des Augenblickes und bemass sich sein vollwichtiger Wert nach dem Grade der Spannung zum Ordinarius, so war die Uebertragung auf einen straff zentralisierten Orden, wo das Recht in einem starken Kloster eine innere Stütze fand, von einer ganz ausserordentlichen Bedeutung. Man kann sich die Frage vorlegen, warum Alexander III. den Cisterciensern nicht einfach gestattete, einen beliebigen Bischof zu wählen; wir deuteten bereits an, dass die Gewohnheit, den Diöcesanbischof anzugehen, mit der Ordensverfassung verwachsen und zu stark lebendig war; zwischen der Bestätigung der carta charitatis und diesem Erlasse lagen nur fünf Jahrzehnte. Ihrer Natur nach war zudem auch die Verleihung des gekennzeichneten Provisoriums wirkungsvoller als die Gewährung einer beliebigen Wahl, die oft genug durch das Nichtwollen fremder Bischöfe oder durch die Empfindlichkeit des Diöcesanbischofs von ungünstigen Folgen begleitet war; man erinnere sich nur an St. Augustine. Befanden sich die Prämonstratenser unter Alexander III. auch nicht in der vorteilhaften Exemtionsstellung des Ordens von Citeaux, so war doch die Aehnlichkeit ihrer Organisation und zugleich das Bedürfnis zu gross, als dass Alexander III. ihnen dieselbe Berechtigung verweigert hätte; sie empfingen sie freilich erst 1177 [2]). Eine Aus-

---

auf die Cistercienser abgesehen, lediglich mit dem Einzelkloster und beachtet die Ordenszugehörigkeit nicht. Desgleichen hat Hüfner (a. a. O. S. 45), Kraaz (a. a. O. S. 26) folgend das Privileg erst für Lucius III. angesetzt.

[1]) „Mandamus, ut ob hoc (Benediktionsverweigerung) eidem electo non minus debitam obedientiam et reverentiam deferatis. Nolumus enim eum minus auctoritatis habere, quam si ab eodem fratre nostro benedictionis gratiam consecutus fuisset,“ Thomas de Elmham, l. c. p. 401 (JL. 9598).

[2]) Le Paige, Bibl. Praem. p. 632 (JL. 12813). Diese Bestimmung kehrt wieder im Privileg des Mutterklosters bei Tangl a. a. O. S. 236 IV. n. 15.

dehnung dieses Privilegs auf andere Orden erfolgte nicht. Die nicht mehr entwicklungsfähigen älteren Benediktinerkongregationen hatten ihren privilegienrechtlichen Höhepunkt bereits überschritten. Für die Ritterorden, für welche der Papst den Bischof im eminenten Sinne abgab, war diese Bestimmung überflüssig.

Alle nicht exemten Benediktiner und Augustiner waren zur Ablegung des Obedienzversprechens gegenüber dem Ordinarius streng verpflichtet [1]). Die päpstlichen Urkunden nahmen oft Gelegenheit, sowohl im Rahmen des Klosterprivilegs [2]) als auch für den Einzelfall das bischöfliche Recht zu betonen. Eugen III. setzte den Abt von St.-Pons de Nice ab, weil er bei einem anderen als dem Diöcesanbischof die Benediktion nachgesucht hatte [3]). Auch die Bischöfe liessen sich ihr Recht verbriefen [4]); sie wussten nur zu gut, von welcher Wichtigkeit dies für die diöcesanen Beziehungen des Klosters war. Erinnern wir uns auch, dass im Streite um die Stellung von Santa Maria di Capua der Erzbischof Alfano von Capua auf den geleisteten Obedienzeid als unzweifelhaftes Kriterium der bischöflichen Obedienz des Klosters hinwies [5]). Es sind jedoch ausser dem bereits unter Eugen III. vorgekommenen Fall für unsere Periode mehrere Versuche bezeugt, dass nicht exemte Klöster der auf ihnen lastenden Verpflichtung sich entziehen wollten; hier mochte jene zu allen Zeiten und so auch in der unsrigen hervortretende Tendenz der Kommunikation der Privilegien

---

[1]) Konkurrierend erhob auch das Kapitel Ansprüche auf Obedienzleistung. Vgl. deren Abweisung im Falle von San Siro di Genova bei Pflugk-Harttung III. S. 240 (JL. 12568).

[2]) „Obeunte te . . . eligendam. Ipsa abbatissa episcopo suo obedientiam persolvat. Sicut et tu, quae praesens es.," schrieb Lucius II. an die Aebtissin Liutgart von Wechterswinkel. Jäger, Gesch. Frankenlands III. S. 313 (JL. 8517).

[3]) Pflugk-Harttung III. S. 74 (JL. 8830).

[4]) So Bischof Burkhart von Meaux. Epist. Innoc. III. ed. Baluzius II. p. 296.

[5]) Pflugk-Harttung III. S. 228 (JL. 11896).

wirksam sein. Innocenz II. sprach dem sich weigernden Abt Alan von Fontenelle gegenüber von einer prava consuetudo[1]). Gegen diesen Missbrauch wandte sich auch die Synode von Reims 1131 und ordnete an, dass die Aebte den Bischöfen Obedienz schwören müssten[2]). Bei der Durchführung dieses die bischöfliche Autorität bedeutsam stärkenden synodalen Erlasses stiess Erzbischof Hugo von Rouen auf den Widerstand Heinrichs I. von England, bei dem sich der Unmut einiger Aebte mit eigenkirchlichen Gedanken verbündet hatte[3]). Innocenz II. wich vor dieser Koalition zurück. In seinem Schreiben vom 15. Juli 1132 teilte er dem König mit, er habe seinen Wünschen bezüglich einiger Aebte durch eine Anweisung an Hugo von Rouen entsprochen, bemerkte aber dabei, wie gefährlich eine solche Nachsicht für die Klosteräbte sei. Er ermahnte den König, sie nicht ohne Leitung (acephali id est sine capite) zu lassen, damit sie nicht dem Hochmut verfielen[4]). Hier trat der päpstliche Gesetzgeber hinter dem päpstlichen Politiker zurück, wie deutlich aus dem gleichzeitigen Schreiben an Hugo von Rouen hervorgeht[5]). Wir haben jedoch für die spätere

---

[1]) „. . . sub praetextu cuiusdam pravae consuetudinis, quae sacris oraculis et rationi resistit, archiepiscopo tuo professionem facere contemnis . . .," Bouquet, Rec. XV. p. 373 (JL. 7523).

[2]) Hefele, Konzilieng. V². S. 418. Wir glauben in diesem Zusammenhange einen kleinen Beitrag zur Interpretation des bei Sirmond und im Codex Udalrici nicht überlieferten Kanons (s. Hefele, ebda.) beisteuern zu können.

[3]) „Henricus . . . est adversum te [Hugo] graviter indignatus, quod contra consuetudinem suam et aliorum ducum Normanniae a quibusdam abbatibus professionem et obedientiam suscepisti," Bouquet XV. p. 378 (JL. 7586).

[4]) „. . . providendum est a tua prudentia, ne ipsi omnino libere et sine iugo vivendo in superbiam elati, animarum suarum detrimentum incurrant," ibid. p. 378 (JL. 7585).

[5]) Wir geben den Inhalt des Schreibens ausführlicher wieder, weil die Existenz dieses Synodalkanons von Reims bisher nur in einem einzigen Schreiben des Papstes an Erzbischof Hugo von Rouen bezeugt war (Hefele a. a. O.). „Henricus est . . . indignatus, quod . . . suscepisti

Zeit kaum eine Verweigerung des Obedienzversprechens zu verzeichnen.

Legte die Kurie den nicht exemten Klöstern die Verpflichtung auf, dem bischöflichen Rechte zu entsprechen, so wachte sie doch darüber, dass der Inhalt der Eidesleistung sich nicht zu einer Ausbeutung der Klöster erweiterte. So sind Privilegbestimmungen ergangen, dass der Abt nur geloben sollte, was die regula sci. Benedicti vorschrieb. Zunächst traten derartige Anordnungen noch vereinzelt auf[1]. Erst Alexander III. gab in Analogie zu dem Indult für die Cistercienser („Sane si episcopi") [2] allen Aebten (universis abbatibus) das Recht, dem Ordenscharakter zuwiderlaufende Forderungen des Bischofs abzulehnen[3].

Nur einmal spielt in unsere Periode die in einer früheren Zeit bedeutsamere Frage der Gültigkeit der erteilten Benediktion hinein. Es wurde 1120 von Calixt II. die von dem interdizierten Bischof Hermann von Augsburg vorgenommene Weihe des Abtes Egino von St. Ulrich und St. Afra zu Augsburg, das 1012 aus einem Stift in ein Benediktinerkloster umgewandelt worden war, für gültig erklärt, weil sie per ignorantiam erfolgt und auch durch die Treue des Abtes gegen den heiligen Stuhl wettgemacht sei[4].

(s. oben Anm. 3). Quod profecto, quamvis iustum fuerit et a nobis in concilio Remensi mandatum, pro eius caritate a rigore iustitiae aliquando condescendere debemus et pro tempore ipsius voluntati assensum praebere. Credimus enim, sicut et nostris auribus intimatum est, et nos ei per scripta nostra mandavimus, quoniam si ei detuleris, quod ad honorem et ius Rotomagensis ecclesiae pertinet, cum plenitudine gratiae suae in posterum obtinebis. . . . si quem de abbatibus ligasti, absolvas." ibid. p. 378 (JL. 7586).

[1] „abbas electus ab episcopo benedictionem accipiat, sola voce obedientiam illi secundum regulam sancti Benedicti promittens . . ." hiess es für das nicht exemte St.-Jean d'Angely (D. Saintes), Pflugk-Harttung II. S. 238 (JL. 7072).

[2] Henriquez, l. c. p. 56 (JL. 11632).

[3] c. 5. X. 5. 31 (JL. 14170).

[4] Robert, Bull. I. p. 265 (JL. 6854).

Als gewöhnlichen Ort der Benediktion dürfen wir das Kloster ansehen[1]). Es war nicht immer bedeutungslos, ob die Weihe sich im Kloster oder etwa in der bischöflichen Kathedrale vollzog. So liess sich San Siro di Genova eigens von Alexander III. sein Recht der Abtweihe innerhalb des Klosters bestätigen, um nicht durch eine Konsekration in der Kathedrale dem Kapitel Anlass zu geben, die beanspruchte Abhängigkeit geltend zu machen[2]).

Es erübrigt noch ein Wort über die Person des Kandidaten. Bezüglich seiner Idoneität lassen sich die Urkunden selten auf genauere Vorschriften ein und gehen über die allgemeinen Angaben der regula sci. Benedicti nicht hinaus[3]); der Kandidat sollte sich als sittenstreng und in der Wissenschaft bewandert erweisen[4]). Bei den Regularkanonikern und Prämonstratensern, bei denen die Gefahr eines Rückfalles ins säkulare Klosterleben angesichts der erwähnten Konvertierungsprozesse nahe genug lag, wurde die Voraussetzung gemacht, dass der Kandidat die vita communis gepflegt hatte[5]). Für den Grossmeister des Hospitaliterordens erliess Alexander III. die Bestimmung, dass er nicht zu alt und nicht zu jung sein sollte (nec nimis senex nec iuvenis)[6]). „Virginem vel viduam“ hiess es im Privileg für Fontevrault[7]). Rücksichtlich der Qualifikation des Abtes als sacerdos dürfen wir schliessen,

---

[1]) „. . . in eodem monasterio consecretur“, für St. Augustine of Canterbury, Thomas de Elmham p. 369 (JL. 8004).

[2]) Pflugk-Harttung III. S. 230 (JL. 12568).

[3]) „Vitae autem merito et sapientiae doctrina elegatur qui ordinandus est, etiamsi ultimus fuerit in ordine congregationis“, c. 64.

[4]) „Personam religiosam discretam literatam“, Jaffé, Bibl. I. p. 158 (JL. 9231); „. . . constituatur ibi abbas religiosus et sapiens, qui scientia et moribus sacro noscat digne praeesse collegio . . .“, Migne 166 p. 1292 (JL. 7359); „. . . probatum moribus et scientia idoneum . . .“, Leuckfeld, Ant. Praem. II. p. 26 (JL. 7921).

[5]) Leuckfeld, ebenda.

[6]) Delaville le Roulx I. p. 340 (JL. —).

[7]) Mém. de la soc. arch. de l'Orléannais II. p. 131 (JL. 9806).

dass der Erkorene meist, aber nicht immer Priester war. Bei der Kassierung der Abtwahl 1148 in Fulda durch Eugen III. wurde geltend gemacht, dass der Elektus wegen körperlicher Missgestalt nicht zum Priester hätte befördert werden können [1]). Oft erwähnte quasiepiskopale Jurisdiktionsrechte lassen jedoch den Rückschluss zu auf einen wohl in normalen Fällen vorhandenen sacerdotalen Charakter des Kandidaten. Somit hätte sich eine bereits früh in der merowingischen Zeit [2]) anhebende Tendenz in unserer Zeit nahezu verwirklicht. Auch die Synode von Poitiers 1078 gebot im Geiste des cluniacensischen Reformgedankens, dass Aebte, die bloss Diakonen waren, zum Priester geweiht werden sollten [3]), und Gratian schloss aus der dem Abte zustehenden benedictio, dass dieser Priester sein müsse [4]).

Wichtig war für den Konvent auch die Frage nach dem Ursprungskloster des Kandidaten. Zumeist fehlte bei den Benediktinern und Augustinern ein Vermerk darüber, oft fand sich auch die Bestimmung „vel de suo vel de alieno si opportuerit collegio“ [5]); immerhin zeigt der eingeschobene Zusatz: „quod absit“, dass der jeweilige Konvent als normaler Ursprungsort angesehen wurde; so wollte es auch die Regel (c. 64).

---

[1]) Jaffé, Bibl. I. p. 158 (JL. 9231).

[2]) Loening a. a. O. II. S. 377.

[3]) Hefele a. a. O. V^2. S. 116.

[4]) Dict. post. c. 39, C. 16, qu. 1; Scherer, a. a. O. II. S. 758 Anm. 15. Bereits seit dem 5. Jahrhundert verbreitete sich die Anschauung, dass der Abt Priester sein müsse; eine dahingehende Bestimmung traf auch das Konzil zu Rom 826 (c. 27, MG. Concilia II, 2 p. 578: „sacerdotalem quoque honorem sint adepti“), aber dieser Beschluss wie auch die Bestimmung der Synode zu Aachen 817 (c. 62 „ut abbas, praepositus vel decanus, quamvis presbyteri non sint, lectoribus benedictionem tribuant,“ MG. Capitularia I. p. 347) zeigte nur zu deutlich den Widerspruch der Praxis. Die cluniacensische Reformbewegung erhob das alte Postulat zum Programmpunkt und brachte es seiner Verwirklichung nahe. Vgl. Chamard, Les abbés au moyen âge, Rev. des quest. hist. XXI. [1885] p. 80.

[5]) Pflugk-Harttung I. S. 75 (JL. 5957); Migne 163 p. 165 (JL. 6036); UB. d. Landes ob d. Enns IV. S. 553 (JL. 6231); Migne 180 p. 1109 (JL. 8865).

Es lässt sich nun gar nicht verkennen, dass von Jahrzehnt zu Jahrzehnt die Neigung zunimmt, das „vel de suo vel de alieno" weniger häufig in die Formel „obeunte vero te" einzuführen [1]). Diese Tendenz ist im privilegium commune zum Abschluss gekommen; denn dort fehlt der Zusatz in dem gemeinsamen Typ des Augustiner-, Prämonstratenser- und Benediktinerprivilegs [2]). Die Kurie mochte zu dieser Einschränkung durch die reiche Ordensentwicklung unserer Periode veranlasst sein. Welch bedenkliche Konsequenzen die Ueberführung des Professen eines Ordens in die Abtstellung eines anderen Ordens nach sich ziehen konnte, zeigt die Urkunde Hadrians IV. für das lothringische Petersberg [3]). Hatte der Papst diesem Augustinerkonvent einen Prämonstratenser als Reformabt überwiesen, mit der ausdrücklich beigefügten Bedingung, dass er sein Ordensgewand wechsle („Praemonstratensis ordinis veste deposita superpellicium sumeret"), so entbrannte bald nach seiner Einführung der Kampf um das Ordenskleid. Der Abt vertrieb mehrere Mönche, weil sie nicht die Gewänder des Prämonstratenserordens anlegen wollten. Eugen III. entschied eingreifend für den status quo. Die exemten Benediktiner bekundeten in der Auswahl des Kandidaten eine stärkere, oft durch die eigenklösterliche Stellung geförderte Abhängigkeit von der Kurie. „Wenn unter euch ein geeigneter Abt nicht gefunden werden kann, so mögt ihr nach dem Rate des Papstes anderswoher einen Vater und Lehrer nehmen," schrieb Eugen III. an die Abtei Bain, ein exemtes Eigenkloster [4]). Abhängig in der Auswahl des Kandidaten waren auch jene Benediktinerklöster, die unter einem

---

[1]) In diesem Sinne schrieb Alexander III. an St.-Vaast, dass dort, wenn irgend möglich ein einheimischer Abt gewählt werden sollte („. . . nec extraneum eligatis . . ."). Guimann 84 (JL. 11 102).

[2]) Tangl a. a. O. S. 234 III. n. 15.

[3]) Migne 188 p. 1372 (JL. 9969).

[4]) Migne 180 p. 1247 (Rotonense) JL. 8097; dieselbe Formel fand sich für das exemte Eigenkloster Sahagun, Escalona, Hist. de Sahagun p. 541 (JL. 10 870).

Reformzentrum standen, besonders im cluniacensischen System. Die Privilegien für die Camaldulenser lassen erkennen, dass ein reger Austausch von Kandidaten unter den Klöstern der Kongregation stattfand [1]). Die Neuheit ihrer Erscheinung im Ordensleben erforderte naturgemäss für die Cistercienser das Verbot, sich aus einem anderen Orden einen Professen zum Abt zu nehmen; anderseits durfte kein Cistercienserabt ausserhalb seines Ordens zum Klosteroberen erwählt werden. Die Vollziehung der Wahl innerhalb des Ordens selbst, soweit sie die Person des Kandidaten anging, war ebenfalls durch die carta charitatis festgelegt [2]). Zu ihrem Wahlmodus stand der der Prämonstratenser in einer Analogie. Der Abt von Prémontré konnte aus jeder Ordensabtei gewählt werden [3]); anderseits war auch den Prämonstratensern die Wahl eines Abtes aus einem anderen Orden verboten [4]). Hinsichtlich des zu wählenden Kandidaten bestimmte die Bulle „Omne datum optimum", dass der Grossmeister nur aus den zum Orden gehörigen Rittern gewählt werden könne [5]). Für den Kandidaten konnte sich die Notwendigkeit ergeben, den Abt seines eigenen Klosters um Erlaubnis zur Annahme der ihm angetragenen Würde anzugehen, wie diese Verpflichtung eigens bei Santa Maria Reale für die in den Cellen befindlichen Brüder des Mutterklosters festgelegt wurde [6]).

Wir nähern uns der im Rechtsleben wichtigen Erscheinung der Versetzung des Klosterprälaten. In unserem

---

[1]) Pflugk-Harttung III. S. 160 (JL. 9935).

[2]) Guignard, l. c. p. 83.

[3]) Le Paige, l. c. p. 627 (JL. 9970); diese Bestimmung ging über in das Mutterklosterprivileg bei Tangl a. a. O. IV. n. 22.

[4]) Der Papst konnte jedoch bei diesem in vieler Hinsicht nicht so esoterisch wie die Cistencienser veranlagten Orden eine Ausnahme gestatten, Le Paige p. 622 (JL. 7654). Die Bestimmung entspricht Tangl, a. a. O. IV. n. 21.

[5]) Ferreira, Mem. dos Templarios I. II. p. 774 (JL. 10807 α); vgl. Tangl S. 243 VII. n. 6.

[6]) Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12683).

Jahrhundert herrschte noch die Auffassung ihrer kanonischen Unzulässigkeit, indes zeigt gerade unsere Periode ein langsames Abbröckeln. Cölestin II. machte bei Absetzung des Abtes Baldemar von Lorsch geltend, dass dieser von der Leitung der Abtei Bleidenstadt ohne Genehmigung der römischen Kirche nach Lorsch transferiert worden sei[1]). Eugen III. ordnete für die Prämonstratenser an, dass kein Abt ihres Ordens von einer Abtei zu einer anderen „sine communi consilio" überführt würde, jedoch Prémontré selbst solle das Recht haben, aus jeder Ordenskirche zu wählen[2]). Es ist interessant, zu sehen, wie die neuen Orden der Prämonstratenser und Cistercienser, auf engere Wechselbeziehung der Konvente aufgebaut, der jüngeren Auffassung, welche die Politik und die Papstwahlen hatten gross werden lassen, ihrerseits zum Durchbruch verhalfen; denn auch die Bestätigung der carta charitatis durch Calixt II. schloss eine Genehmigung des neuen Grundsatzes ein[3]). Der ablehnende Standpunkt der älteren Auffassung trat noch als vorherrschend in Erscheinung, wenn 1157 Hadrian IV. seinerseits die Transferierung von der Abtei Maubec (D. Bourges) nach dem Kloster Pressy ablehnte[4]). Im letzteren Falle kamen auch die verhängnisvollen Konsequenzen der Translation zum Ausdruck; hier wurde versucht, das verlassene Kloster als untergebenes anzugliedern, der Weggang des Abtes war ausserdem noch begleitet von einer Mitnahme von Vermögensstücken („instrumenta quam thesaurum"). Bei Alexander III. bedeutete es wiederum einen Wechsel, wenn die Mönche, allerdings auf Grund einer geäusserten Bitte, den Abt Heinrich von Biburg zu ihrem Abt in St. Peter (Salzburg) erwählen durften. Die Bitte der Mönche war mit der langjährigen Zugehörigkeit zum Kloster St. Peter begründet. Der Papst befahl in seinem

---

[1]) MG. SS. XXI. p. 438 (JL. 8477).

[2]) Le Paige, l. c. p. 627 (JL. 9970).

[3]) Guignard, l. c. p. 83.

[4]) Pflugk-Harttung I. S. 222 (JL. 10268).

Genehmigungsschreiben dem Abte, die Professen des Klosters Biburg von jeder Obedienz zu lösen [1]).

Resignation wurde von der Kurie bald nahegelegt [2]), bald nicht angenommen [3]), bald mit Zuweisung bestimmter Einkünfte bestätigt [4]). Bei diesen zum Teil sehr interessanten Vorgängen kümmerte sich die Kurie jedoch nur um die Rechtsverhältnisse exemter Aebte; bei nichtexemten setzte sie sich ins Einvernehmen mit dem Ordinarius, dessen Rechte zu achten sie auch hier sorgfältig bemüht war.

Bei einem Blick auf die Rechte des gewählten Abtes müssen wir das von Kraaz gefällte Urteil zurückweisen: „Ueber die Befugnisse, die das Papsttum dem regierenden Abte zugesteht, lassen unsere Urkunden fast nichts verlauten" [5]). Gewiss waren durch die regula sci. Benedicti die dem Abt in Rücksicht auf das innerklösterliche Leben zustehenden Rechte in ihren Grundzügen bereits vorgezeichnet. Selten nahmen darum auch die Klosterprivilegien Veranlassung, seine quoad spiritualia wie quoad temporalia fast monarchische Vollgewalt zu betonen, wie es für Evesham und Lonnig ausnahmsweise geschah [6]). Aber die Kurie sah sich allerdings des öfteren genötigt, die Befugnis des Abtes, über die Konventualen Strafsentenzen zu verhängen, bei Klosterwirren zu unterstreichen und die Strafurteile des Abtes zu bestätigen [7]). Im Interesse der Disziplin verbot sie auch, dass die Strafgewalt des Abtes in ihrem Vollzuge gegen korrektionsbedürftige Mönche irgendwie behindert würde, welche Verwahrung offensichtlich auf den Ordinarius zielte [8]). Der Strafgewalt des Abtes über seine Mönche

---

[1]) Pez, Thesaur. anec. VI. I. p. 394 (JL. 11363).

[2]) Bouquet, Rec. XV. p. 829 (JL. 11169).

[3]) Migne 188 p. 1601 (JL. 10505).

[4]) Goiffon p. 91 (JL. 13432). Vgl. Luchaire, Manuel p. 76 s.

[5]) Kraaz a. a. O. S. 28. Vgl. Luchaire, Manuel p. 70 ss.

[6]) Chron. abb. de Evesham p. 173 (JL. 7999). Pflugk-Harttung II. S. 289 (JL. 7856).

[7]) Migne 200 p. 1262 (JL. 13549); Migne 188 p. 1142 (JL. 10112).

[8]) Migne 180 p. 1480 (JL. 9498).

entsprach auch die Absolutionsgewalt im Bereich des innerklösterlichen Forums. In besonderer Bevorrechtung durften die Cisterzienseräbte von päpstlich reservierten Fällen absolvieren auf Grund eines Indultes Alexanders III.[1]. Anderseits verwies es derselbe Papst dem Benediktinerabt des Monasterium Novum zu Poitiers, dann die Lossprechung zu erteilen, wenn Eingetretene späterhin Mitteilung über reservierte Fälle machen würden[2]. Eine hochbedeutsame päpstliche Erweiterung der strafrechtlichen Befugnisse des Abtes war es, wenn sie auf ausserklösterliche nichtmonachale Kreise ausgedehnt wurden. In unserer Periode empfingen mehrere Klosterprälaten das aus der Notwendigkeit der Zeiten geborene Recht, über die laikalen Bedränger Strafsentenzen zu verhängen. Eine erste Verleihung vermögen wir unter Nikolaus II. für St.-Aignan d'Orléans nachzuweisen[3]. Zum ersten Male in unserer Periode begegnet uns 1116 das Indult als eine dem Abte persönlich erteilte Verleihung für Sahagun mit Rücksicht auf eine vorangegangene Verwüstung des Klosters[4]. Dann tritt diese Privilegierung mehrfach und formelhaft erst wieder unter dem Pontifikate Innocenz' II. auf, also in einer bedeutsamen Epoche päpstlicher Expansion; wir verzeichnen die Verleihung für St. Hubert in den Ardennen[5], für Prüm[6] und für St.-Vaast[7]. „Weil du wegen der Nachlässigkeit der Bischöfe hinsichtlich der dich und das Klostergut bedrängenden Uebeltäter (malefactores) keine Gerechtigkeit erhalten kannst, gestatten wir dir, wenn Bischöfe, in deren Sprengel sie wohnen, innerhalb zweier Monate nach dreimaliger Aufforderung Gerechtigkeit zu üben (neglexerint) unterlassen, gegen die Uebeltäter die kanonische Sentenz zu verhängen; du sollst jedoch zuvor an sie die kano-

[1] Henriquez, l. c. p. 55 (JL. 14269).
[2] c. 8. X. 3. 30 (JL. 14023).
[3] Pflugk-Harttung III. S. 9 (JL. 4466).
[4] Escalona, l. c. p. 514 (JL. 6513).
[5] Migne 179 p. 869 (JL. 8603).
[6] Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 533 (JL. 7634).
[7] Guimann, l. c. p. 80 (JL. 8205).

nische Aufforderung zur Satisfaktion erlassen; vor erhaltener Genugtuung soll keiner sie von dieser Sentenz lösen dürfen," hiess es im Privileg für St.-Vaast. Diese nachmals selten wiederholte Privilegbestimmung war hauptsächlich ein Rechtsattribut exemter Klöster. Fehlte sie ganz unter Cölestin und Lucius, so verliehen sie Eugen an die Abtei Estival, welches Privileg wir allerdings im Gegensatz zu Jaffé als Fälschung ansehen[1]), und Anastasius IV. 1154 Fulda, jedoch ohne die bei St.-Vaast erwähnte Klausel einer zweimonatlichen Frist[2]). Unter seinen Nachfolgern folgten noch einige derartige Konzessionen[3]). Es war nicht zufällig, dass die Uebertragung dieser Befugnis vorzugsweise an Exemte erfolgte[4]). Je mehr ein Kloster von Rom privilegiert wurde, um so weiter entfernte es sich vom Ordinarius; waren die Beziehungen zu ihm oft kalt und zugleich gespannt genug, so war es kein Wunder, dass sein Arm gegenüber den Exzessen der Diöcesanen versagte. Diese Lücke füllte die Kurie aus, indem sie die

---

[1]) Hugo II. Pr. p. 543 (JL. 9128).

[2]) Migne 188 p. 1077 (JL. 9925).

[3]) Für die cluniacensische Cella Namech (D. Lüttich) Miraei Opera dipl. II. p. 172 (JL. 10466); die Urkunde ist jedoch Jaffé-L. verdächtig. Auch verliehen für St.-Trond, Piot, Cart. de St.-Trond I. p. 97 (JL. 14450). Diese wie auch die Verleihung für Echternach (Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 683, JL. 14451) sind gegenpäpstliche Indulte (Viktor IV). Vgl. auch die Konfirmation der Berechtigung (sogar „episcopo inconsulto") durch Hadrian IV. für das Domkapitel zu Soissons. Bouquet, XV. p. 680 (JL. 10372).

[4]) Dem Fall einer Verleihung für Nichtexemte begegnen wir bei St.-Denis en Brocquerie; die Privilegbestimmung ist jedoch vorsichtiger gefasst, vielleicht ging ihr eine bischöfliche Verleihung voraus; der Passus des betreffenden Privilegs Calixts II. lautete: „Ad comprimendos igitur malefactores, excommunicationis facultatem eidem contradimus, ut quidquid canonice excommunicaverit, episcopali colligatione innodetur." Robert, Bull. I. p. 152 (JL. 6783); vgl. auch Jaffés Regest (nur als solches verzeichnet): „Canonicis (Ebroicensibus) permittat, ut malefactores ecclesiae excommunicent, sicut Egidius episcopus eis concesserit" (JL. 12645).

bezeichnete strafrechtliche Vollmacht schuf[1]); sie setzte durch Erweiterung der Abtbefugnisse über das Kloster hinaus eine der bischöflichen konkurrierende Gewalt. Die Konzession war nur einer von jenen päpstlichen Akten, durch die den Aebten eine quasiepiskopale Stellung zugewiesen wurde.

Wesentliche Rechte des praelatus nullius bezw. quasi nullius werden besser später im Zusammenhang mit dem klösterlichen Gerichtsstand und mit der Behandlung klösterlicher Seelsorge sowie der Eigenkirche zur Darstellung gebracht werden. Für unsere Periode lässt sich eine gewisse Zurückhaltung der Kurie, Aebte mit quasiepiskopalen Vorrechten auszustatten, gar nicht verkennen. Was den bereits gestreiften Besitz geistlicher Gerichtsbarkeit angeht, so besass der Abt des exemten Sahagun eine päpstlich verliehene potestas ligandi et solvendi, welche sich jedoch nur auf den Immunitätsbezirk (infra cautum) erstreckte[2]). Dieselbe Vollmacht stand dem nichtexemten Lobbes zu; geschah die Verleihung seitens Hadrians IV. auch im vollen Bewusstsein päpstlicher Gesetzgebungsgewalt, so wurden doch die superioren Rechte des Lütticher Bischofs gegenüber der nichtexemten Abtei wohl beachtet[3]). Für Nichtexemte vermögen wir weitere Verleihungen angegebenen Inhaltes nicht zu verzeichnen. Selten räumen die Privilegien dem Abte eine hervorragende Anteilnahme an der Praxis der kirchlichen Bussdisziplin ein; auch hier war die Kurie vorsichtig genug, nichtexemte Klöster in Gegensatz zu den diöcesanen Gewalten zu setzen; wohl aber konnte der Abt des exemten Castel päpstlicherseits eine Absolutionsgewalt über ihm nahende Büsser empfangen[4]). Gab allerdings Eugen III. dem Abt des nicht-

---

[1]) „. . . ex tunc auctoritate nostra liceat vobis . . . anathematis vinculo innodare," für St.-Trond Piot, l. c.

[2]) Escalona, l. c. p. 541 (JL. 10657).

[3]) „Salva etiam vel premissa sui episcopi auctoritate, potestatem ligandi atque solvendi habeat per eundem beatum Petrum, cui et claves coelorum Christus tradidit et potestatem ligandi et solvendi per ipsum nobis tribuit." Vos, Lobbes II. p. 457 (JL. 10210).

[4]) Migne 179 p. 427 (JL. 7975).

exemten Disibodenberg das Recht zur Annahme und Absolution von Büssern, so möchten wir bei der sonstigen kurialen Zurückhaltung entweder an ein aus der irischen Kolonie stammendes Gewohnheitsrecht oder an eine Verleihung oder an eine Bestätigung der trierschen Kirche glauben [1]). Im Besitz einer Summe von ausserordentlichen Rechten treffen wir den Abt von Santa Maria Reale [2]); er durfte Kleriker sowie Laien beiderlei Geschlechts zur confessio annehmen und geistliche Gerichtsbarkeit ausüben in Rücksicht auf jedwelches Vergehen („de quibuscumque criminibus vel causis ad ecclesiasticum iudicium pertinentibus"). Diese Vorzugsstellung ist durch die der Abtei als Lieblingsgründung zugewiesene Begünstigung des normannischen Königshauses wie auch durch die Zeitumstände zu erklären; denn sie erfolgte unter Alexander III. Wenn der exemte Abt von St.-Gilles das Recht auf Censurierung von Klerus und Volk der Klostervilla besass, was dem Umfange der jüngeren Immunität entsprach, so bezeichnete diese Rechtslage einen Normalzustand bei den exemten Klöstern [3]).

In die Sphäre quasiepiskopaler Rechte wies das päpstliche Indult, Pontifikalinsignien zu tragen. Mabillon hat über die Entwicklungsgeschichte dieses Rechtes bereits mehrere wichtige und anscheinend wenig gekannte Mitteilungen gemacht [4]); er deutet den Entwicklungsgang bis zum 12. Jahrhundert an. Chamard hat Mabillons Forschungen vertieft und zu erweisen versucht, dass die Pontifikalinsignien ursprünglich keineswegs für die Bischöfe reserviert waren, sowie dass die Aebte „le nom d'usurpateurs" durchaus nicht verdienen [5]). Chamards Darlegungen, die gewiss einen gewaltigen Fleiss verraten, harren

[1]) Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 612 (JL. 9190). Zur Geschichte Disibodenbergs vgl. Heimbucher I². S. 184.

[2]) Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12683).

[3]) Goiffon, l. c. p. 93 (JL. 13451).

[4]) Vgl. die Mabillon entnommenen (in Praef. ad. saec. VI. Benedictinum, pars prior § IV. n. 32) und weiter geführten Angaben bei Coelestin, Ratispona monastica I. Lib. prob. p. 139.

[5]) Chamard, l. c. p. 70. Vgl. auch Luchaire, Soc. franç. p. 161.

aber noch der näheren Begründung durch ein reicheres Urkundenmaterial. Mag dieses Gebiet, wo der Archäologe und der Historiker sich begegnen, auch des Interessanten genug bieten, und ist das Material, das wir den Urkunden entnommen haben, auch sehr reichhaltig, so beschränken wir uns gleichwohl absichtlich auf wenige Bemerkungen, die trotz ihrer Knappheit für den Nachprüfenden des Neuen und des Gegensätzlichen zu Chamard genug ergeben mögen.

Existierte die päpstliche Verleihung bereits vor unserer Periode [1]), so empfing sie doch, wie so manche ältere Rechtsbildung, in ihr erst eine festere Prägung und auch eine grössere Verbreitung. Wie für andere Gebiete sollte auch hier, was Chamard nicht beachtet hat, gerade das 12. Jahrhundert sehr bedeutungsvoll werden.

Wenn man aus dem nur ein einziges Mal gebrauchten Ausdruck „pontificaliter succedere“ [2]) schliessen wollte, dass der Begriff Pontifikalien bereits in unserem Abschnitt eine feste Summe von Insignien umspannt habe, so wäre das verkehrt. Wir treffen nämlich bei verschiedenen Klöstern bald eine geringere, bald eine grössere Zahl pontifikaler Abzeichen [3]), ja bei demselben Kloster stösst man auf eine Vermehrung und Steigerung [4]). Es gab hier die bunteste Fülle von Variationen. Vielfach wurde genau die Anzahl der Tage festgelegt, an welchen der Abt zur Anlegung der Insignien berechtigt war [5]). Derartige Angaben in

---

[1]) Vgl. Weiss a. a. O. S. 80.

[2]) Jacobs, UB. d. Klosters Ilsenburg I. S. 18 (JL. 7751).

[3]) Drei Insignien (Sandalen, Dalmatika, Mitra) besass San Michele di Chiusa, Pflugk-Harttung II. S. 207 (JL. 6385), vier Insignien Nonantola ebda. S. 205 (JL. 6354), sechs Insignien Cava, Guillaume, L'abb. de Cava p. 37 (JL. 11591), sieben Insignien (Mitra, Sandalen, Handschuhe, Tunika, Dalmatika, Abtstab, Ring) Santa Maria Reale, Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12683).

[4]) Vgl. die Steigerung für Stablo, Pflugk-Harttung I. S. 289 (JL. 14469) und S. 293 (JL. 14492).

[5]) Migne 179 p. 724 (JL. 8428); Pflugk-Harttung II. S. 207 (JL. 6385).

Papsturkunden haben einen hohen kulturhistorischen, für die Geschichte des Kultus bedeutsamen Wert. Am Ausgang unserer Periode erscheint das Recht seltener auf wenige Festtage beschränkt; es vollzog sich in den meisten Fällen die etwas unbestimmte Erweiterung „in praecipuis solemnitatibus“ [1]). Als berechtigte Veranlassung wurden Klosterprozessionen [2]), die Celebrationen feierlicher Messen [3]), die Exequien vornehmer Laien [4]), die Konzilien der Päpste erwähnt; letztere Bestimmung erscheint bereits vor Alexander III. [5]). Nicht immer durften alle Insignien angelegt werden. Der Abt Petrus des Klosters St. Maria de Valle Josaphat besass das von Alexander III. verliehene Recht, zu Weihnachten, zu Ostern und an den Marientagen Mitra, Ring, Handschuhe und Sandalen, an den anderen Festtagen und bei Prozessionen Mitra und Ring zu tragen [6]). Der Abt von Leno durfte der Mitra nur „in conciliis Romanorum pontificum“ sich bedienen [7]). Alle diese Details sind bezeichnend für den Sinn und Geist der päpstlichen Gesetzgebung, die die Bedeutung des in Gegenwart des Papstes abgehaltenen Konzils liturgisch unterstrich, wie auch durch immer neue Möglichkeiten der Verleihung die Aebte an sich zog. Gerade in letzterer Hinsicht mussten aber die Schismen einer Ausdehnung

---

[1]) Margarini, Bull. Cas. II. p. 193 (JL. 12937); Migne 200 p. 1095 (JL. 12770).

[2]) Margarini II. p. 188 (JL. 12404); Gloria, Cod. dipl. II. p. 263 (JL. 12166).

[3]) Migne 200 p. 1095 (JL. 12770).

[4]) „. . . in exequiis magnarum ecclesiasticarum personarum et nobilium defunctorum . . .“ Margarini, ibid.; Guillaume, l. c. (JL. 11591).

[5]) Zaccaria, l. c. p. 120 (JL. 10216); bei den Exemten fehlte für gewöhnlich ein Hinweis auf die Diöcesansynode, bei dem nicht exemten S. Michael in Monte Caveoso war eine solche Angabe vorhanden, Margarini, Bull. Cas. II. p. 188 (JL. 12404), ebenso bei Santa Giustina di Padova, Gloria, l. c.

[6]) Kehr a. a. O. 1899, S. 367 (JL. —).

[7]) Zaccaria, ibid.

der Berechtigung Vorschub leisten. Bis auf Innocenz II. kann man unbedenklich das Vorkommen päpstlicher Verleihung der Pontifikalinsignien in den Urkunden als Kriterium der Exemtion ansehen; auch über diesen Zeitpunkt hinaus bis auf die Zeit Alexanders III. darf man daraus mit einer grossen Wahrscheinlichkeit auf Exemtion schliessen; des öfteren hat die Kurie das exemte, weniger das eigenklösterliche Verhältnis als Motiv ihrer Verleihung angegeben [1]). In den Schismen kam dazu und trat an jene Stelle das zweite Motiv der Devotion [2]); lebhafter und in einer Vermehrung der Abzeichen erfolgte in den beiden Zeitperioden der Kirchenspaltung die Verleihung der Insignien als sonst, im zweiten Schisma stärker als im ersten, stärker im Lager der Gegenpäpste [3]) als in dem der siegreichen. Mochten

[1]) Für Fécamp: „Cum monasterium . . eo privilegio gaudeat libertatis, ut non nisi Romano pontifici sit subiectum, dignum est et conveniens, ut te speciali curemus gratia decorare, ne videamur circa honorem tuum et commodum praescripti monasterii negligentes existere, qui tibi sicut devoto et speciali ecclesiae filio specialiter adesse tenemur", Pflugk-Harttung I. S. 263 (JL. 12861); für St.-Vaast: „considerantes . . . quomodo idem monasterium ad ius et dispositionem apostolicae sedis principaliter et proprie nullo mediante pertineat, tibi . . . usum tunicae et dalmaticae in praecipuis festivitatibus infra missarum solemnia concedimus," Migne 200 p. 1095 (JL. 12770).

[2]) „. . . consideratione devotionis tuae et populi Paduanae civitatis . . ." heisst es 1172 für Santa Giustina di Padova, Gloria, Cod. dipl. Pad. II. p. 263 (JL. 12166); vgl. auch Haddan and Stubbs, Councils II. I. p. 236 (JL. 11251).

[3]) Vgl. Anaklets Verleihung für Santa Sofia di Benevento, Migne 179 p. 724 (JL 8428), und für das zweite Schisma die gegenpäpstlichen Verleihungen für Lorsch (MG. SS. XXI. p. 445, JL. 14436), Echternach (Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 683, JL. 14451), für das Kapitel zu Magdeburg (Geschichtsbl. für Magdeburg IV. S. 300, JL. 14430), vgl. auch Erweiterungen für Stablo (Pflugk-Harttung I. S. 289, JL. 14469 und ebenda S. 293, JL. 14492), die Hinzufügung von Ring und Mitra für Corvey, das bereits Sandalen und Dalmatika besass (Erhard, Reg. Westph. II. C. D. p. 79, JL. 9999 und Wilmanns Additamenta S. 47, JL. 14466), endlich auch die Steigerung durch Verleihung der Mitra für die Aebte von Wimmelburg und Ilsenburg (Pflugk-Harttung I. S. 288 JL. 14461).

in ruhigeren Zeiten gegenpäpstliche Klosterprivilegien als wenig wertvoll, vielleicht als gefährlich angesehen werden, so haben sich dennoch gegenpäpstliche Pontifikalienverleihungen auffällig stark erhalten, ein Beweis, welcher Wertschätzung sich dieses Recht bei den Aebten erfreute, die es oft im Rechtsinhalt ihrer Urkunden an erster Stelle aufführen liessen. Im zweiten Schisma wurde das Recht, aber nur zögernd und nicht immer mit der Summe aller Pontifikalien, auch auf nichtexemte Klostervorsteher ausgedehnt [1]). Gegen Ausgang unserer Periode verwandelte sich die persönliche Berechtigung, wenn auch noch nicht immer [2]), in eine dingliche, am Kloster haftende. Wir sehen also, wie sich gerade in unserer Periode der Gedanke allmählich festlegt, dass zur Abtstellung auch das Attribut der Insignien gehört. Auch hier war die kommunikative Tendenz bedeutend wirksam. So musste bereits die Synode von Poitiers 1100 im c. 6 einschärfen, kein Abt dürfe Handschuhe, Sandalen und den Ring tragen, ausser er habe von Rom das Privileg dazu [3]). Die der klösterlichen Entwicklung sehr abgeneigte Synode von Gran 1114 verbot den Aebten das Tragen der Mitra und anderer Insignien [4]). Gerade das Tragen der Mitra wurde von den Aebten am meisten begehrt und hat sich eben in unserem Jahrhundert als Berechtigung im weiteren Umfange durchgesetzt [5]). So stellt sich

---

[1]) Margarini, Bull. Cas. II. p. 188 (JL. 12404), Gloria, Cod. dipl. II. p. 263 (JL. 12166).

[2]) Unter Alexander III. empfing der Abt von Tegernsee das persönliche Recht, die Mitra tragen zu dürfen. Migne 200 p. 1122 (JL. 12869).

[3]) Hefele a. a. O. V². S. 263.

[4]) Ebenda S. 323, c. 38.

[5]) Noch unter Innocenz IV. empfing der Abt Ulrich von St. Emmeram das Recht als ein persönliches, während 1266 Clemens IV. dasselbe Recht dem Abte Friedrich auch für seine Nachfolger verlieh. Coelestin, Ratispona monast. l. c. — Irrig betrachtet Chamard, l. c. p. 94 die Mitra als das früheste und häufigste der Insignien. — Vgl. zur Verleihung der Mitra auch noch Haddan and Stubbs, l. c. (JL. 11251),

die Verleihung der Pontifikalinsignien als ein weitverzweigtes System dar, dessen reiche Gliederung einen beachtenswerten Faktor in der Kloster- und Kirchenpolitik der Kurie bedeutete.

Komplementär zu der gekennzeichneten Befugnis fand sich das für Exemte allerdings nur zweimal, nämlich für San Savino di Piacenza [1]) und für Santa Maria Reale [2]) bezeugte Recht ein, „more episcopali“ dem Volke die Benediktion zu erteilen. Mehrfach wird als ein immerhin seltenes Ehrenrecht dem Abte zugleich die Vollmacht übertragen, vor dem Volke predigen zu dürfen, eine Berechtigung, die das Privileg Innocenz' II. für Castel [3]), Hadrians IV. für Corvey [4]) und Paschalis' III. [5]) und Calixts III. [6]) für Stablo aufwies; der Gegenpapst Viktor IV. wies es auch Hersfeld zu [7]). Als delegierte Funktion des bischöflichen Ordo besassen Aebte das Recht, die Tonsur zu erteilen. Bereits die vorgenannte Synode von Poitiers hatte in c. 11 den Benediktineräbten das schon früher ausgeübte Recht bestätigt, die Eintretenden tonsurieren zu dürfen [8]). Bezeichnenderweise wurden die stärker an den Ordinarius gebundenen Augustiner von der Synode nicht namhaft gemacht. Besassen wohl der Prior der Portuenser Chorherren von St. Maria de Portu in Ravenna und der Abt von Prémontré das erwähnte Recht [9]), so sollte anderseits der Abt des exemten Augustinerkonvents St. Rufus nur dann tonsurieren dürfen, wenn ein Bischof nicht

---

Pflugk-Harttung III. S. 285 (JL. 14292); Ussermann, Ep. Bamb. C. pr. p. 122 (JL. 14423) und Luchaire, Manuel p. 70 mit n. 2.

[1]) Migne 163 p. 62 (JL. 5859).

[2]) Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12683).

[3]) Migne 179 p. 427 (JL. 7975).

[4]) Erhard, Reg. Westph. II. C. D. p. 79 (JL. 9999).

[5]) Pflugk-Harttung I. S. 293 (JL. 14492).

[6]) Pflugk-Harttung I. S. 296 (JL. 14503).

[7]) Wenck, Hessische Landesgesch. III. S. 76 (JL. 14468).

[8]) Hefele a. a. O. S. 263; siehe auch Heuser im Kirchenlex. I^2. Sp. 151.

[9]) Migne 179 p. 378 (JL. 7922); Le Paige p. 630 (JL. 14272).

leicht zu erlangen war [1]). Pflugk-Harttung nimmt in seinen „Diplomatisch-historischen Forschungen“ an, dass dem Abte von Fulda durch Privileg Paschalis' II. das Recht eingeräumt war, die niederen Weihen zu erteilen [2]). Für die Echtheit des Privilegs dürfte der Umstand sprechen, dass ein seit dem 5. Jahrhundert sich ausbildendes Gewohnheitsrecht den Aebten diese Befugnis zuwies; für die Uebung dieses Rechtes liegt auch ein Zeugnis Gregors von Tours vor [3]), und das zweite Konzil von Nicaea hat den priesterlichen Aebten hinsichtlich ihrer Konventualen eine dahingehende und später erweiterte Vollmacht zugebilligt [4]). Es bleibt allerdings zu beachten, dass die auf Paschals Erlass folgenden Privilegien Fuldas nichts von der erwähnten Urkunde berichten [5]), und dass in dem gesamten Urkundenmaterial unserer Periode uns kein Analogon zu dem Privileg Paschals begegnet ist. Wir lassen die Möglichkeit offen, dass Rückbildungen und Unterdrückungen der abtlichen Befugnisse wenigstens in einigen Diöcesen stattgefunden haben können.

Eine bedeutsame Akzentuierung der Stellung der Klosterprälaten musste es auch bedeuten, wenn bei bevorzugten Klöstern mit der Würde des Abtes die eines Kardinals der römischen Kirche sich verband. Das Privileg Pascha-

---

[1]) JL. 11819 (nur als Regest).

[2]) „Bruschius, Monasterior. Germ. Centuria Prima, p. 61 hat: „A Paschali quodam pontifice Romano confirmationem accepit, impetratoque privilegio minores ordines episcopali authoritate conferendi: languore confectus.“ — Der Vergleich des Bruschius mit Brower lehrt, dass unsere auf das privilegium bezügliche Nachricht auf die alten „acta abbatum Fuldensium“ zurückgeht, mithin vom grössten Werte ist. Das privilegium scheint spurlos verschollen zu sein“. Harttung, Dipl.-histor. Forschungen S. 508.

[3]) Chamard, l. c. p. 70. Vgl. zur Uebung in fränkischer Zeit Werminghoff, Gesch. d. Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. S. 94.

[4]) Mansi XIII. col. 753. c. 14. Siehe auch Hinschius I. S. 81.

[5]) Vgl. an Privilegien unserer Periode für Fulda, welche auf den Pontifikat Paschalis' II. folgen: JL. 6972. 7462. 7631. 7844. 8244. 9439. 9925. 10463

lis' II. 1105 für Monte Cassino konnte dem Abte Oderisius seine Pontifikalinsignien „praeter cardinalis ius" bestätigen[1]). Unter Paschal treffen wir auch den Abt von San Pietro di Capistrona (D. Isola) als Kardinalpriester[2]). In Ueberbietung dieser persönlich ehrenden Auszeichnungen übertrug Calixt II. unter dem späterhin so tragisch auslaufenden Pontifikate Pontius' von Cluny dem gefeierten Kloster die Vollmacht, dass die jeweiligen Aebte von Cluny das Recht der Funktionen eines Kardinals ausüben durften[3]). Wenn Innocenz II. das gleiche Vorrecht im Privileg für Vendôme erwähnte[4]), so besass die Abtei dieses, wenn auch mit Unterbrechungen, bereits seit Alexander II.[5]). Nach Verleihungen Cölestins II.[6]) und Eugens III.[7]) hatten die Regularkanoniker von San Frediano di Lucca das Recht, ein Mitglied zum Kardinalkollegium zu stellen, das gemeinsam mit den Brüdern leben konnte, oder, wenn es nicht wollte, den dritten Teil der Einkünfte der Kirche in Valeranum und Galera empfangen sollte.

Die interessante und legitime Doppelstellung des Abtes und des Bischofs wird in den päpstlichen Privilegien mehrfach erwähnt. Paschal verlieh dem Abte des Mönchsklosters auf dem Berge Tabor zugleich Metropolitanstellung[8]). Hier vollzog sich eine eigenartige Wiederholung des älteren europäischen Missionssystems; wir erinnern nur an iroschottische Gründungen und den Werdegang Magdeburgs. Im Nachklang einer älteren Zeit wies das Privileg Calixts II. für

---

[1]) Migne 163 p. 144 (JL. 6010).

[2]) Pflugk-Harttung II. S. 216 (JL. 6555).

[3]) Hefele im Kirchenlexikon III². Sp. 559.

[4]) „Concedimus etiam tibi tuisque successoribus ecclesiam B. Priscae cum dignitate cardinali." Migne 179 p. 223 (JL. 7694).

[5]) Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Bonifaz VIII. S. 200.

[6]) Bull. lat. p. 22 (JL. 8480). [7]) Ibid. p. 28 (JL. 8729).

[8]) Pflugk-Harttung II. S. 180 (JL. 5948); diese Rangstellung ist Berlière, Die alten Benediktinerklöster im hl. Lande S. 43 ff. entgangen.

das englische St. Edmund die Bestimmung auf, dass, wenn das Kloster einmal zu einem Bischofssitz erhoben werden sollte, nur ein Mönch den Bischofsstuhl innehaben dürfe [1]). Tatsächlich wurde diese Möglichkeit in unserer Periode mehrmals realisiert; Innocenz II. erhob 1133 das Coenobium Brugnatense zum Suffraganbistum Genuas [2]), der mit sizilianischen Klosterverhältnissen stärker verknüpfte Anaklet II. schuf 1131 aus den Abteien Cefalù [3]) und San Marco Argentano [4]) Suffraganbistümer Messinas. Einen weiteren sizilianischen Doppelmandatar lernen wir bei der 1171 erfolgten Verleihung des Palliums durch Alexander III. an Robert, zugleich Abt und Bischof von Catana, kennen [5]). Wir schliessen unsere Mitteilungen über die Stellung einiger bevorzugter Aebte mit der Erwähnung der bekannten Vorrangstellung Monte Cassinos und Fuldas. Der Abt des italischen Stammklosters hatte nach dem Privileg Paschalis' II. in Wiederholung des bereits älteren Privilegs Nikolaus' II. [6]) bei jedwelchen Zusammenkünften den ersten Platz unter den anderen Aebten, und bei forensischen Akten sollte er zuerst sein Urteil abgeben [7]). Der Abt der Gründung des hl. Bonifatius besass, wie solches das Privileg Calixts II. ausführte, den Vorrang an jedem Orte und bei jeder Zusammenkunft vor den Aebten Galliens und Germaniens [8]).

---

[1]) Battely, Antiqu. S. Edmundi p. 65.

[2]) Migne 179 p. 178 (JL. 7621).

[3]) Migne 179 p. 721 (JL. 8421). [4]) Ibid. p. 722 (JL. 8422).

[5]) JL. 11901. Der dort gegebene Hinweis auf Acta SS. Febr. T. I. p. 656 stimmt nicht. 1168 hob bereits ein anderes Privileg Alexanders III. für das Kloster scharf die eigenartige Stellung des Klosteroberen hervor: „. . . ibidem utraque dignitas, abbatis videlicet et episcopi, in una et eadem persona conservetur, et electi a monachis eiusdem loci a Romano pontifice benedicantur et consecrentur et nulli nisi Romano pontifici sit ipsa ecclesia subiecta." Migne 200 p. 495 (JL. 11415). Das Kloster war von Roger I. gegründet. Die Häufigkeit der Erscheinung auf sizilianischem Boden ist sehr beachtenswert.

[6]) Migne 143 p. 1305 (JL. 4397).

[7]) Migne 163 p. 144 (JL. 6010).

[8]) Robert, Bull. II. p. 41 (JL. 6972).

Das Recht des Klosteroberen auf den Titel Abt beschäftigte Eugen III. Er teilte 1145 den Erzbischöfen und Bischöfen mit, dass die Prämonstratenser beschlossen hätten, an Stelle der früheren Pröpste künftighin Aebte einzusetzen; dieser Beschluss sei nicht aus Stolz oder Hochmut erfolgt; er befehle den Bischöfen, fortan auf Grund von Mitteilungen, die aus Prémontré an sie gelangten, die Elekti der Konvente zu Aebten zu benedizieren [1]). In dem alten Titel Propst verriet sich bei den Prämonstratensern die Abstammung von den Augustinerchorherren, die vielfach [2]), allerdings nicht immer [3]), dem Klostervorsteher nur den Titel praepositus zuwiesen. Wir können es dem Papste glauben, dass bei den Prämonstratensern die Abänderung nicht „causa elationis, sed ad maiorem religionis observantiam“ erfolgte; einmal zwang die Analogie zu den Cisterciensern zu dieser Neuerung, und ausserdem mochten die Prämonstratenser den berechtigten Wunsch haben, sich von den Regularkanonikern und Säkularkanonikern schärfer zu sondern. Ihr Vorgehen dürfte selbst wieder nicht ohne Einfluss auf die ersteren gewesen sein. Adressierten Honorius II. [4]), Lucius II. [5]) und selbst Eugen III. [6]) 1145 ihre Klosterprivilegien für Kreuzlingen an den Propst, so bediente sich die Bulle Eugens III. 1146 des Titels Abt [7]).

Es liegt nahe, unter den Abtrechten [8]) auch der eventuellen Teilnahme an der Bischofswahl bezw. an der Diöcesan-

---

[1]) Le Paige, Bibl. Praem. p. 626 (JL. 8807).

[2]) (Marbach) Migne 163 p. 116 (JL. 5949).

[3]) An der Spitze des Augustinerkonventes St. Johannes zu Chartres stand ein Abt. Migne 163 p. 104 (JL. 5925).

[4]) Meyer, Thurgauisches UB. S. 50 (JL. 7220).

[5]) Ebenda S. 59 (JL. 8656).

[6]) Ebenda S. 53 (JL. 8944).

[7]) Ebenda S. 66 (JL. 8944).

[8]) Als Abtrecht verzeichnen wir auch die im Privileg für St.-Denis einmal auftauchende bemerkenswerte Bestimmung: „Statuimus etiam, ut abbas sigillum proprium habeat, quia non est illi honestum vel conveniens sine sigillo manere.“ Migne 200 p. 1196 (JL. 13193).

regierung während der Sedisvakanz zu denken. C. 28 der zehnten allgemeinen Synode (1139) hatte bestimmt, dass die Mönche nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen werden dürften [1]). Aber die dieses Anteilnahmerecht ausdrückenden Worte consilium, consensus, conniventia zeigen in ihrer Gleichsetzung bereits, wie stark die Mitwirkung der Regularen eingeschränkt war [2]). In dieser Hinsicht dürfte es auch sehr bezeichnend sein, dass sich in der ungeheuren Summe päpstlicher Briefe zur Wahrung klösterlichen Interessen nur einige Male ein Hinweis auf ein klösterliches Wahlrecht findet. Der Abt des nichtexemten Augustinerkonventes von St.-Jean d'Angely (D. Saintes) hatte das Recht, bei dem Ableben des Bischofs mit den Dekanen und Archidiakonen an erster Stelle zu wählen („cum decanis et archidiaconis primum locum tenere"). Wenn der Bischofsstuhl vakant oder der Bischof abwesend sei, so solle der Abt gemeinsam mit den Genannten das Bistum in seine Obhut nehmen. Wenn zufällig in diese Absenz- oder Vakanzzeit Aschermittwoch falle, so solle er das Recht haben, die Büsser aus der Kirche zu

---

[1]) „Obeuntibus sane episcopis . . . sub anathemate interdicimus, ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros, sed eorum consilio honestam et idoneam personam in episcopum eligant. Quodsi exclusis religiosis electio facta fuerit, quod absque eorum consensu et conniventia facta fuerit, irritum habeatur et vacuum." Hefele-Knöpfler interpretieren „viri religiosi" dieses bei Gratian als c. 35. D. LXIII. mitgeteilten Kanons als „Mönche und regulierte Chorherren" (Hefele V². S. 442). Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian S. 12 Anm. 2: „Wenn früher unter viri religiosi, v. religiosissimi ausser den Mönchen auch Kleriker und selbst Laien verstanden wurden — Imbart de la Tour, Les élections etc. p. 514 ² —, so verstand man darunter doch ganz besonders die Mönche oder vielmehr Aebte." Wir verweisen unserseits darauf, dass der Ausdruck „viri religiosi" von Hadrian IV. in seiner wichtigen Zehntreduktion (siehe unten S. 259 ff.) in dem bestimmt nachzuweisenden Sinne „Regularkanoniker und Mönche", aber vielleicht mit Ausschluss der Ritterorden verwendet wurde. Vgl. auch die Verwendung der Bezeichnung „religiosae personae" für Regularkanoniker und Mönche bei JL. 8437.

[2]) Sägmüller a. a. O.

weisen und zu bestimmter Zeit wieder einzuführen [1]). Auch der Abt der cluniacensischen Abtei St.-Martial zu Limoges hatte die Befugnis, bei Absenz des Bischofs in hervorragender Anteilnahme mit den angeseheneren Kanonikern das Bistum zu verwalten und bei der Wahl entscheidend mitzuwirken; der letzte Fall ist doppelt beachtenswert, weil er ein Benediktinerkloster betrifft [2]). Ein dritter und ein vierter interessanter Hinweis findet sich im Privileg Innocenz' II. für die Regularkanoniker der Diöcese Halberstadt [3]) und im Privileg Eugens III. für die deutschen Regularkanoniker („universis prepositis canonicorum regularium Theotonicorum")[4]), welche Hinweise wörtlich übereinstimmen: „Porro prepositi et fratres vestre congregationis, qui non dissimilem, sed religiosum exoptant habere pastorem, electioni episcoporum interesse absque contradictione aliqua habeant facultatem." Sehr beachtenswert ist die zurückhaltende Art der kurialen Bestimmung. Im Privileg für Conques sieht die Kurie sich sogar veranlasst, das Mitbestimmungsrecht des Abtes zu begründen [5]).

Wie ein Teil der Abtbefugnisse, findet auch ein Teil der Abtpflichten seine Behandlung bei anderen einschlägigen Materien. Ihre vornehmste, die Obedienzpflicht der Nichtexemten gegen die Bischöfe, musste von der Kurie den Aebten mehrere Male neu eingeschärft werden. So schrieb Hadrian IV. an die Aebte des Bistums Béziers, dass der durch den Bischof erfolgten Handauf-

[1]) Pflugk-Harttung II. S. 238 (JL. 7072). Hier zeigt sich eine Fortsetzung älterer Traditionen. So besass seit dem Anfang des 6. Jahrhunderts der Abt von l'Isle-Barbe die vom Ordinarius gewährte Befugnis, bei Vakanz des Lyoner Stuhles die Verwaltung des Erzbistums „comme vicaire de l'évêque décédé" zu übernehmen. Chamard, p. 74.

[2]) Pflugk-Harttung I. S. 74, JL. 5920.

[3]) Schöttgen und Kreysig, Diplom. II. S. 696 (JL. 7913).

[4]) Pflugk-Harttung I. S. 174 (JL. 8787).

[5]) „. . . adiicimus, ut ad Ruthenensis episcopi electionem Conchensis abbas semper debeat advocari, quia et in urbe ipsa electio solet citra ordinem plerumque praesumi, et Conchensis locus adeo habetur proximus urbi, et tanta persona censetur abbatis, ut praecipue tanto ecclesiae negotio merito debeat interesse." Migne 163 p. 364 (JL. 6218).

legung auch der Gehorsam und die Reverenz zu folgen habe; bischöfliche Censuren wegen Zuwiderhandlungen der Aebte seien auch seine eigenen[1]); an das erste Schreiben reiht er noch ein zweites für die Aebte desselben Bistums[2]). Alexander III. sah sich veranlasst, unter spezieller Akzentuierung der Zehnt- und Oblationenverpflichtung die Aebte des Bistums Glasgow zur Obedienz aufzufordern[3]). Besondere Pflichten in vermögensrechtlicher Hinsicht legte dem Abt der Eid „de indemnitate rerum" auf, den er bei Gelegenheit der Benediktion zu schwören hatte. Alexander III. verfügte die Leistung des auch sonst bezeugten[4]) Eides für das magdeburgische Kloster Berge „iuxta antiquam et rationabilem vicinarum ecclesiarum consuetudinem"[5]). Wiederholt erwähnen die Klosterprivilegien, einmal mit Berufung auf das auch hier grundlegende Chalcedonense[6]), die Residenzpflicht. Sie findet sich ein einziges Mal bei den Cisterciensern[7]), aber auffällig oft bei den Prämonstratensern angeordnet. Eine seit Innocenz II. auftretende Formel verrät das Bestreben der Kurie, die aus den Säkularkanonikern herausgewachsenen Prämonstratenser der Kurie des Bischofs und den diöcesanen Verpflichtungen in Wahrung eines monachalen Lebens möglichst zu entziehen[8]). Immerhin dürfte man es gerade in unserem Jahrhundert, einer Periode eifriger klösterlicher Reform, mit dieser Verpflichtung ernster genommen haben

---

[1]) Migne 188 p. 1538 (JL. 10343).

[2]) JL. 10355 (nur Regest). Vgl. auch Luchaire, Manuel p. 70 ss.

[3]) Haddan and Stubbs, Councils II. I. p. 39.

[4]) Goiffon, l. c. p. 92 (JL. 13435).

[5]) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen IX. S. 28 (JL. 13681).

[6]) Pflugk-Harttung I. S. 70 (5827).

[7]) Für Altenberg: ebenda S. 206 (JL. 9455).

[8]) „Quia vero quieti vestre magis ac magis convenit nos providere et circa divina officia vos cupimus esse assiduos, similiter statuimus, ut neque tu . . . fili Guarine abbas nec aliquis successorum tuorum, nisi forte vocatus ad sinodum vel alia negotia, presumat abire," für Vicogne Pflugk-Harttung I. S. 201 (JL. 9194), vorher bereits für dasselbe Kloster Hugo II. p. 683 (JL. 7925), für St.-Nicolas de Sept-Fonts Hugo II. p. 487 (JL. 7931).

als in karolingischer Zeit, wo der pseudo-isidorische Geist Gelegenheit zu ernster Kritik fand[1]).

Häufig genug hatte sich die Kurie auch mit der Absetzung (depositio) des Abtes zu befassen; sie konnte durch den Papst, den Bischof oder das übergeordnete Mutterkloster erfolgen. Bei den exemten Benediktinerklöstern handhabte sie der Papst als eine ihm ausschliesslich zustehende Befugnis[2]); neben dem absoluten Gesetzgebungsrecht des Papstes erschien hier das exemte und eigenklösterliche Verhältnis als besonders wirksame Rechtsgrundlage. Paschalis verfügte die Absetzung des hl. Bruno, des Abtes von Monte Cassino[3]), Alexander III. depossedierte 1161 Hugo von Cluny[4]), in seinem Auftrag der Legat Galdinus von Mailand die Aebtissin der exemten Abtei Santa Maria Teodota di Pavia[5]). Es ist bemerkenswert, dass die Kurie bei nichtexemten Klöstern die näherstehenden Rechte des Ordinarius sorgfältig beachtete[6]). Eine durch die Stellung als Kongregationsoberhaupt wie durch das Schisma bedingte Ausnahme bedeutete es, wenn Alexander III. (1171 bis 1172) den Elektus von Prémontré ablehnte[7]). Bei Nichtexemten beschränkte sich der Papst darauf, die Notwendigkeit sorgfältiger prozessualischer Form zu betonen[8]), arbiträre Hand-

---

[1]) Pöschl a. a. O. I. S. 169. Siehe unten im siebenten Abschnitt.

[2]) „. . . si forte aliquo fuerit crimine accusatus, de sede tantum apostolica iudicium expectabit“ für Fulda, Robert l. c. II. p. 41 (JL. 6972).

[3]) Vita S. Bennonis Acta SS. Jul. T. IV. p. 483 (JL. 6303).

[4]) Bouquet, Rec. XV. p. 768 (JL. 10660).

[5]) Pflugk-Harttung III. S. 115 (JL. 11440).

[6]) Freilich als auf die Klage des exemten Monte Cassino hin die Aebtissin von Santa Maria di Capua im Streit um eine Kirche vor das päpstliche Gericht gezogen wurde, aber sich dem Urteil nicht unterwarf, musste bei ihrer Hartnäckigkeit die päpstliche Exekutive einsetzen; doch auch hier erfolgte eine eingehende Mitteilung an den Ordinarius, Erzbischof Otto von Capua, Robert, l. c. II. p. 53 (JL. 6981).

[7]) Bouquet, Rec. XV. p. 917 (JL. 12059).

[8]) Für das nicht exemte St.-Germain d'Auxerre: „. . . Depositio iudiciario ordine facienda,“ Bull. Clun. p. 61 (JL. 9156); für St.-Martin d'Autun, eine ebenfalls nicht exemte Benediktinerabtei: „. . . si qua contra

habung des bischöflichen Rechtes als unkanonisch und unwirksam zu erklären oder doch einer Kommission zur Untersuchung zu überweisen[1]). Die sorgsame Achtung bischöflicher Rechte beweisen auch die zahlreichen Einschränkungen, denen die Mittelpunkte der Reform bezüglich der von ihnen abhängigen Abteien unterlagen. Bei den von der Markgräfin Mathilde dem exemten Chaise-Dieu zur Reform überwiesenen Klöstern San Martino zu Pavia und Frassinoro wurde wohl von Paschalis II. jede Einmischung abgelehnt, wenn das Mutterkloster die widerspenstigen Aebte etwa zurechtzuweisen hatte, aber dem Ordinarius gleichwohl eine Anteilnahme bei eventueller Absetzung gewahrt[2]). Paschalis II. sah sich trotz seiner Sympathien für die cluniacensischen Reformklöster veranlasst, den Abt von Chaise-Dieu dafür zu tadeln (1102—1118), dass er den Abt von St.-André-le-Bas (Vienne), den er als subordiniert betrachtete, „sine iudicio episcopali" seiner Prälatur entsetzt habe[3]). Ebenso verfügte Innocenz II., dass für die vom südfranzösischen Reformzentrum St.-Victor de Marseille abhängigen Aebte bei notwendig erscheinender Absetzung das Mutterkloster sich mit dem Ordinarius ins Einvernehmen setzen sollte, falls nur seine Weihe gültig, sein Wandel nicht bescholten wäre, und er nicht die schlechte Sache unterstützte. Erst bei Nichterfüllung dieser formelhaften Bedingungen sollte St.-Victor sich hinsichtlich der Deposition an den hl. Stuhl wenden[4]). Ebenso

eum [abbatem] huiusmodi querela surrexerit, non solum Augustodunensis civitatis episcopus causam examinet, sed adhibitis sibi vicinis episcopis et aliis religiosis et discretis viris subtili et diligenti investigatione perquirat, quatenus cunctis concorditer iudicantibus canonice discretis censura aut reum possit ferre aut innocentem possit absolvere," Bulliot, Essai hist. II. p. 40 (JL. 11167).

[1]) Migne 179 p. 326 (JL. 7841).

[2]) Mém. de l'acad. de Clermont-Ferrand, XVIII. p. 414 (JL. 6176).

[3]) Pflugk-Harttung I. S. 115 (JL. 6629).

[4]) „. . . Cure vestre sit episcopum, in cuius dioecesi monasterium fuerit, ad testimonium reatus illius vobis adhibere et communicato consilio eos rationabiliter convictos a regimine habito summovere . . ." Coll. des Cart. IX. p. 220 (JL. 7718).

wurde das italische Reformkloster Fruttuaria bei eventueller Absetzung des Abtes in dem ihm zur Reform überwiesenen Kloster San Paolo an den Erzbischof von Genua verwiesen[1]). Ausgeschaltet jedoch zeigt sich der bischöfliche Einfluss bei jenen Benediktinerklöstern, die nicht in einem durch die Reform begründeten Verhältnis, sondern in einer festeren Filialbeziehung zum exemten Mutterkloster standen; so erhielt der Abt von Grotta ferrata von Paschalis II. das Recht, die Aebte der ihm untergebenen Klöster von sich aus absetzen zu können; dieser Vollmacht entsprach auch ein Einsetzungsrecht[2]).

Es konnte nicht ausbleiben, dass die Bischöfe in Verfolgung ihrer Rechte auch Absetzungen selbst von Aebten der exemten Benediktinerabteien versuchten. So kam es wegen St. Emmeram zwischen Bischof Heinrich von Regensburg und der Kurie (1105—1118) zu einem heftigen Konflikt. Der Bischof machte Paschalis II. Mitteilung, dass er den Abt Pavo in gerichtlicher Verhandlung der Simonie überführt und ihn abgesetzt habe. Paschal beauftragte Erzbischof Konrad von Salzburg mit der Nachprüfung des Verfahrens; in seiner Instruktion erinnerte er an den Gang des kanonischen Prozesses in einer interessanten Einzelaufzählung seiner Merkmale; sei der normale Verlauf des Gerichtsverfahrens verletzt, so müsse die Wiederaufnahme erfolgen[3]). So beachtenswert es ist, dass der Bischof von Regensburg sich verpflichtet fühlte, bei Eingriffen in das monachale Leben der exemten Abtei dem Papst Mitteilung zu machen, so ist es doch auch wiederum in Hinsicht auf die Achtung der in allgemein kirchlichen Anschauungen tief wurzelnden bischöflichen Rechte bemerkenswert, dass der Papst nicht a priori gegen die Einleitung des Verfahrens protestierte.

[1]) Pflugk-Harttung II. S. 325 (JL. 8243).

[2]) „. . . abbatem in praedictis locis ordinandi vel eiiciendi potestatem habeat." Studi e documenti di storia e diritto VII. p. 105 (nicht 5, wie es bei JL. 6502 α heisst); dieselbe Befugnis verzeichnet das Privileg Alexanders III. für das Kloster des hl. Basilius, San Salvatore di Messana, Migne 200 p. 1033 (JL. 12 520).

[3]) Migne 163 p. 432 (JL. 6618).

Jedoch in einem späteren Schreiben des lückenhaften Briefwechsels bestand der Papst auf der Wiedereinsetzung und bemerkte, der Bischof solle das Kloster in Ruhe lassen, weil es Rom zugehöre [1]). Da aber der Bischof die Rehabilitation trotz mehrfach ergangener Anordnung verweigerte, sah der Papst sich schliesslich genötigt, ihn zu suspendieren [2]). Dass die Bischöfe so zäh an ihrem Absetzungsrecht festhielten, erklärt sich daraus, dass sie darin einen wichtigen Bestandteil ihres Aufsichtsrechtes und ihrer Jurisdiktion überhaupt erblickten, und dass die öffentlichrechtliche Natur der Deposition sich mit ihnen verbündete. An objektiv vorhandene Rechtsgründe band sich auch die Kurie bei Depositionen exemter Aebte. Nur einmal liess sie ein persönliches Motiv obwalten; es geschah bei der Absetzung Brunos von Monte Cassino wegen der Kritik, die von dem Heiligen an dem Privileg geübt worden war [3]), das Paschalis II. für Heinrich V. ausgestellt hatte. Als zulässigen Grund zur Herbeiführung vindikativer Massnahmen betrachtete Rom das crimen simoniae, wie solches unter Paschal für Pavo von St. Emmeram und für Folknand von Lorsch angeführt wurde [4]), ebenso Verschwendung, Schuldenwirtschaft [5]), Translation [6]), Unbotmässigkeit gegen die Kurie [7]) und ihren Legaten [8]); der entscheidende Grund war jedoch in unserer Periode zu-

[1]) Jaffé, Bibl. V. p. 321 (JL. 6620).

[2]) Migne 163 p. 441 (JL. 6621. 6622).

[3]) Vita S. Brunonis, Acta SS. Jul. T. IV. p. 483 (JL. 6303).

[4]) MG. SS. XXI. p. 438 (JL. 8477).

[5]) Für Gerhard von St.-Maximin: „... monasterium ... in temporalibus opulentum thesauris et ornamentis suis ... spoliaveris et ad nihilum pene redegeris ...," Migne 179 p. 252 (JL. 7727).

[6]) MG. SS. l. c.

[7]) Vgl. die Massregelung der in einem Besitzstreite vom Papst viermal vergebens ermahnten Aebtissin Alpherada von Santa Maria di Capua: „... eandem abbatissam a monasterii regimine sequestravimus ...," Robert, l. c. II. p. 53 (JL. 6981). Es mag dahingestellt sein, ob es sich hier nur um Suspension handelt; Robert übersetzt „déposition". Vgl. auch ebda. p. 289. Siehe auch Luchaire, Manuel p. 76 s

[8]) Migne 163 p. 427 (JL. 6565).

meist die schismatische Stellungnahme des Betreffenden [1]). Die Deposition exemter Aebte geschah entweder durch direkte Anordnung der Kurie [2]), oder sie wurde bei Schuldenwirtschaft der mit diskretionären Vollmachten ausgerüsteten Kommission anheimgestellt [3]), oder sie erfolgte endlich aus eigener Initiative des Legaten [4]).

War bei den nichtexemten Benediktinern das bischöfliche Recht auf die Deposition unbestritten, so musste sich für die Cistercienser eine andere Rechtslage ergeben. Die carta charitatis setzt an die Stelle der bischöflichen Korrektur des Cistercienserabtes die genossenschaftliche des Mutterklosters und des Generalkapitels [5]); von einer Anteilnahme des Ordinarius erwähnt sie nichts. In praxi muss sie aber dennoch oft vorhanden gewesen sein; denn selbst aus der exemten Zeit des Ordens liegen, eingefügt in die Cistercienserprivilegien, Verbote der Kurie gegen die Einmischung in die Absetzung der Aebte „contra statuta Cisterciensis ordinis" vor [6]). Begegneten hier bischöfliche Ansprüche scharfem Widerstand, so hatten die Prämonstratenser nicht die Kraft, sich der lex dioecesana zu entziehen. Die Bulle Innocenz' II. 1131 legte die Absetzung in die Hände des Vaterabtes, zweier anderer Aebte und vornehmlich des Diöcesanbischofs [7]); das Mutterkloster teilte nach

---

[1]) Bei Santa Maria Teodota di Pavia, Pflugk-Harttung III. S. 215 (JL. 11440), bei St.-Ghislain Bouquet, Rec. XV. p. 901 (JL. 11993).

[2]) Robert, Bull. II. p. 53 (JL. 6981).

[3]) Delaville le Roulx I. p. 379 (JL. —).

[4]) Migne 163 p. 427 (JL. 6565).

[5]) Guignard, l. c. p. 80.

[6]) Regist. S. Mariae de Neubotle p. 315 (JL. 12462), Salmon, Chron. de Touraine p. 279 (JL. 10767), Mon. Anglic. nov. ed. V. p. 283 (JL. 10635), Migne 200 p. 390 (JL. 11226).

[7]) „Quod si incorrigibilis apparuerit, dioecesanus episcopus sub praesentia et testificatione patris abbatis et duorum eiusdem ordinis abbatum sine omni dilatione ordinis sui transgressorem deponet. Depositum autem episcopus ad ecclesiam, unde venit, remittet et alium idoneum canonica fratrum electione e vestigio subrogavit." Le Paige, Bibl. Praem. p. 419 (JL. 7465).

den für es speziell erlassenen Bestimmungen des Jahres 1134 die Rechtslage des Einzelkonventes[1]). Wurde 1138 von Innocenz II. die Anteilnahme des Bischofs an der Absetzung der Prämonstratenseräbte nicht mehr erwähnt[2]), so hob sie Lucius II. 1144 wieder hervor[3]). Sie fehlte späterhin unter Eugens Kongregationsprivilegien[4]) und auch in dem grossen, dem privilegium commune sich stark annähernden[5]) Privileg Alexanders III. 1177 für das Mutterkloster[6]). Wir möchten dennoch nicht an eine ausschliesslich genossenschaftliche Behandlung der Deposition glauben; denn wo das Privileg des Einzelklosters, wie es bei St.-Martin de Laon unter demselben Eugen III. geschah, sich ausweitete, wurde der Anteil des Ordinarius gewahrt: bei den Tochtergründungen von St.-Martin sollten der Abt, zwei andere Ordensäbte und der Bischof die Absetzung des Schuldigen vornehmen[7]). Ebenso gebunden an den Ordinarius war im Absetzungsfall die Augustinerkongregation von Arrouaise[8]). Jede normative Bestimmung fehlte bei den absolut dem Papst unterworfenen Ritterorden. Wir stellen abschliessend eine in der klösterlichen Rechtsentwicklung unserer Periode vorhandene lebhafte Betonung der vindikativen Befugnisse des Bischofs hinsichtlich des schuldigen Abtes fest.

---

1) „. . . ab abbatibus . . . ammonendus et per eos ab episcopo suo iudicandus sit.“ JL. 7652 (nur Regest).

2) Le Paige p. 624 (JL. 7928).

3) Ibid. p. 625 (JL. 8614).

4) Ibid. p. 626 (JL. 8718), p. 627 (JL. 9970).

5) Tangl, a. a. O. S. 234.

6) Le Paige, l. c. p. 632 (JL. 12813). Die Bestimmungen n. 11. 12. 13 des privilegium commune finden sich bereits bei JL. 12813.

7) Le Paige, l. c. p. 452 (JL. 9038).

8) Gosse, Hist. d'Arrouaise p. 46 (JL. 7994 α). Wir machen auf die analoge Behandlung des Verfahrens gegen den Abt bei den Prämonstratensern, bei der Kongregation von Arrouaise und des Verbandes der Augustinerkonvente des Bistums Halberstadt aufmerksam, Migne 179 p. 373 (JL. 7913). Vgl. auch die Bestimmung Eugens III. für die deutschen Augustiner, Pflugk-Harttung I. S. 174 (JL. 8787).

Zweites Kapitel.
Jura pontificalia.

Lernten wir bereits in der Abtbenediktion einen Bestandteil der iura pontificalia kennen, so kamen noch dazu die Ordinationen der Mönche und Eigenkirchenpriester, die Weihe der Altäre und Cimeterien, der Paramente und hl. Gefässe.

Die nichtexemten Klöster waren ausnahmslos zur Einholung von dem Ordinarius verpflichtet; erwähnte das Klosterprivileg öfters diese Verpflichtung[1]), so war das häufigere Schweigen ebenso beredt; der Wille der Kurie entsprach den allgemeinen kirchlichen Anschauungen.

Für die exemten Klöster eröffnete die Kurie mehrere Modalitäten.

Von den exemten Benediktinern empfing der kleinere, immerhin bedeutendere Bruchteil die pontifikalen Handlungen vom Ordinarius; hierhin gehören Bobbio[2]), St.-Denis[3]), Santa Sofia di Benevento[4]), San Pietro di Cremona[5]) u. a. Wiewohl die Klöster von der Strafgewalt des Bischofs eximiert waren, ergab sich doch für viele eine Gebundenheit an ihn, die weniger den allgemeinen kirchlichen Anschauungen über die Zugehörigkeit zum Diöcesanbischof entsprungen, als vielmehr durch die Natur der Dinge geworden sein mochte; denn die stete Notwendigkeit des Sakramentenempfanges und anderer liturgischen Handlungen, die immer wieder von neuem sich meldenden

---

[1]) „Crisma vero, oleum sanctum, consecrationes altarium seu basilicarum, benedictionem abbatis et ordinationem monachorum vel clericorum vestrorum, qui ad sacros ordines fuerint promovendi, a diocesano suscipiatis episcopo, siquidem catholicus fuerit et gratiam atque communionem sedis apostolice habuerit, et ea gratis et absque pravitate aliqua voluerit exhibere," Eugen III. für Marchiennes Pflugk-Harttung I. S. 188 (JL. 8945); vgl. Tangl a. a. O. S. 231 III. n. 10.

[2]) Cocqu. II. p. 259 (JL. 8208). Vgl. Luchaire, Manuel p. 118.

[3]) Migne 163 p. 180 (JL. 6063).

[4]) Ibid. p. 75 (JL. 5875).

[5]) Pflugk-Harttung II. S. 174 (JL. 5892).

klösterlichen Bedürfnisse hatten einem Teil der Exemten den Weg zum Ordinarius gewiesen. Wohl war an der Kurie die Erinnerung noch lebendig, dass die Eigenklöster und vornehmlich die exemten Klöster hinsichtlich der Einholung der Pontifikalien an den Ordinarius nicht gebunden seien[1]; dessenungeachtet passte sie sich den allmählich gewordenen Zuständen der Abhängigkeit und der Gebundenheit an. Derselbe Paschal, der die Freiheit in der Wahl der Pontifikalien als adäquate Folge der Exemtion hinstellen wollte, entschied bei der Rechtsanwendung anders. Strebte in kommunikativer Tendenz St.-Denis durch praktische Umgehung nach einer Befreiung von der Gebundenheit in pontifikalen Dingen, so erteilte ihm Paschal 1105 eine Zurechtweisung[2].

Eine zweite Gruppe Exemter besass das Vorrecht, einen

---

[1]) Dem Bischof Wilhelm von Châlons-sur-Marne gewährt Paschal die Befugnis zur Vornahme der Weihehandlungen im exemten Eigenkloster Cheminon. Dieses Privileg für Cheminon ist sehr bemerkenswert: „... coram nobis et fratribus nostris apud Belvacum a te [Abt Alard von Cheminon] querimonia facta est, pro eo quod ... Guilelmus, Cathaulanensis episcopus, locum ipsum in eius parochia constitutum vehementius infestaret. Unde fratres nostri, qui nobiscum aderant, eundem episcopum caritate debita convenerunt, ut aut ab infestatione illa desisteret aut ... gravamen suum exponeret. Tunc ille, tanquam vir religiosus et sapiens ... ad honorem Dei et apostolice sedis reverentiam, si quid minus in predicti loci et ecclesie oblatione fuerat, se completurum episcopali benignitate respondit. In nostra ergo ... presentia ... episcopus sepedictum locum ... in ius proprium et omnimodam libertatem beato Petro et eius ecclesiae Romane concessit, et in manu nostra omnem deinceps calumniam inde refutavit. Nos vero eius dulcedinem ac benevolentiam attendentes, tam ipsi quam ipsius catholicis successoribus clericorum ad sacros ordines promotiones, chrismatis et olei dationem ... concessimus." Robert, Bull. I. p. 183 (JL. 6804).

[2]) Migne 163 p. 180 (JL. 6063). „Cum itaque praedictus frater Galo episcopus vester gratia Dei bonus et catholicus habeatur et praedicta sacramenta gratis ac sine pravitate indulgeat, et vos praeter ipsius licentiam pro eisdem sacramentis suscipiendis alios adire antistites prohibemus, et archiepiscopis et episcopis omnibus, ne ea vobis exhibeant, interdicimus."

beliebigen Bischof zur Vornahme der Funktionen anzugehen. In die formelhaft auftretende Befreiung [1]) war hier gewöhnlich die Abtbenediktion nicht eingeschlossen. Sie nahm als die für das klösterliche Verfassungsleben wichtigste der Weihehandlungen eine Sonderstellung ein; das Klosterprivileg für die Benediktinerabtei Leno wies den Abt zur Benediktion nach Rom, die Mönche zur Konsekration an einen beliebigen Bischof [2]). Bei vielen Exemten war dagegen die Person des Konsekrators hinsichtlich der Weihe des Abtes wie der übrigen Funktionen ein und dieselbe [3]). Als seltene Teilung der Funktionen erwähnen wir die bei Santa Maria di Pomposa, wo die Konsekration der Mönche, des Abtes und der Altäre einem beliebigen Bischof anheimgestellt, das Kloster aber wegen Darreichung der hl. Oele an den Ordinarius gewiesen war [4]). Die Cellen traten nicht immer in den Rechtszustand

---

[1]) „Chrisma, oleum sanctum, consecrationes altarium sive basilicarum, ordinationes monachorum . . ., qui ad sacros ordines fuerint promovendi, a quo malueritis catholico accipiatis antistite," hiess es für Leno, Robert, Bull. II. p. 125 (JL. 7024), . . . „a quibus malueritis, catholicis accipietis episcopis" für San Pietro in Cielo d'Oro di Pavia, Pflugk-Harttung II. S. 173 (JL. 5891).

[2]) Robert l. c. In derselben Rechtslage befanden sich San Salvatore di Pavia (Robert, Bull. I. p. 246, JL. 6842), Monte Cassino (Migne 200 p. 75, JL. 10504), La Cava (Pflugk-Harttung II. S. 169, JL. 5837). Es konnte sich natürlich auch die Möglichkeit ergeben, dass der Abt sich in Rom benedizieren, das Kloster aber sich die übrigen Weihehandlungen von dem Ordinarius reichen liess; so geschah es bei dem exemten Marmoutier (Migne 163 p. 54, JL. 5847), Montmajour-lez-Arles (Pflugk-Harttung III. S. 20, JL. 5893), San Salvatore di Settimo (Pflugk-Harttung II S. 176, JL. 5895), für Melk (Robert, Bull. II. p. 9, JL. 6954), San Salvatore di Montamiata (ibid. p. 32, JL. 6968). Nie erweiterte der Papst seine Benediktionsbefugnis zu dem Recht, auch andere pontifikalen Handlungen vorzunehmen, ausgenommen allein die Konsekration von Kirchen.

[3]) Bei Gellone war der Konsekrator für den Abt und die Mönche der Bischof von Lodève. Robert, Bull. II. p. 151 (JL. 7044).

[4]) Robert, Bull. II. p. 341 (JL. 7168), ebenso bezeugt für Passiniano, bei Soldani, Historia mon. de Passiniano p. 22.

des exemten Mutterklosters ein. La Cava hatte nur für Kloster und Klostervilla („adiacens villula") eine Befugnis zur Wahl [1]); ebenso überliess das mit dem Wahlrecht ausgestattete Fruttuaria seine abhängigen Klöster zur Erteilung der Weihehandlungen dem Ordinarius [2]).

Für das exemte Sahagun findet sich im Privileg Paschalis die Anordnung, dass der Bischof im „burgum" des Klosters nur mit ausdrücklicher Zustimmung und Beteiligung des Abtes Weihehandlungen spenden darf. In einer derartigen Bestimmung wird die Stellung des Klosteroberen als praelatus nullius recht ersichtlich [3]).

Den einmal festgelegten Zustand betrachtete die Kurie als dauernd. Die unter Alexander III. für San Paterniano di Fano erfolgte Einräumung der Wahlbefugnis [4]) an Stelle einer von Hadrian IV. festgelegten Bindung des Klosters an den Ordinarius [5]) steht vereinzelt da und dürfte vielleicht die diplomatische Kritik beschäftigen.

Dem päpstlichen Privileg einer beliebigen Wahl mussten sich in praxi viele Schwierigkeiten entgegenstellen. Als das zur Wahl berechtigte Vezelay einige seiner Mönche und Kleriker von dem von ihm eingeladenen Bischof Elias von Orléans hatte weihen lassen, interdizierte, darüber erbittert, Bischof Humbert von Autun die Geweihten. Innocenz II. sah sich genötigt, zu Gunsten des Klosters einzugreifen. Aber noch lange verharrte der Bischof in seinem Groll, bis durch die Vermittlung von Petrus Venerabilis endlich ein Friede zu stande kam [6]). Trotzdem die Mönche von Cielo

---

1) Pflugk-Harttung II. S. 169 (JL. 5837).

2) Migne 188 p. 1051 (JL. 9857).

3) „Nec in eodem burgo oleum aut chrisma nisi per abbatis manum ab episcopo quolibet dari permittimus." Escalona, Hist. de Sahagun p. 514 (JL. 6513).

4) Migne 188 p. 1461 (JL. 10177).

5) Amiani, Mem. di Fano II. sommario, p. XIII (JL. 13046).

6) Bouquet, Rec. XV. p. 400 (JL. 8337). Vgl. dort p. 400 n. 2 die (aus d'Achery, Spicilegium sive coll. vet. t. II. p. 514 entnommenen)

d'Oro di Pavia die Wahlberechtigung hatten, musste doch Paschalis II. eigens an Bischof Bernhard von Parma das Ersuchen richten, den Mönchen die pontifikalen Handlungen zu reichen, falls der streitsüchtige Paveser Bischof Guido sie verweigern sollte [1]). Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich andernfalls ergeben konnten, nicht minder als auf die oben berührte Notwendigkeit der häufigen Inanspruchnahme des Konsekrators wurde es auch bei den Exemten Brauch, die Konsekrationen bei dem Diöcesanbischof einzuholen; diese Gewohnheit bedingte aber, dass selbst die alten stolzen Benediktinerklöster wohl oder übel ein leidliches Verhältnis zum Ordinarius unterhalten mussten. Ergrimmt über die ihm trotz der Wahlberechtigung auferlegte Zwangslage, versuchte Cluny, nachdem es 1022, 1025 und 1080 wegen der Wahl eines fremden Konsekrators auf den heftigsten Widerstand der Kirche von Mâcon gestossen war [2]), sich auf eine neue Art selbst zu helfen. Hatte es sich mit Mühe, wie aus der hierhin gehörigen Urkunde Paschalis' II. (1110) hervorgeht, zu Bischof Berard von Mâcon einigermassen verträglich gestellt, so benutzte es die Gelegenheit, als der Bischof auf der Fahrt nach dem heiligen Lande sich befand, um, „was bisher noch nie geschehen war", im eigenen Kloster das Chrisma selbst zu bereiten. Es gehörte die ganze Innigkeit der Beziehungen zu Paschalis II. dazu, um den päpstlichen Tadel so milde ausfallen zu lassen, wie es bei aller Entschiedenheit durch Paschalis geschah [3]).

Erläuterungen. Vgl. auch die Schwierigkeiten, welche Cluny auf der Synode zu Reims 1119 darum gemacht wurden, weil es die Weihe seiner Mönche von einem beliebigen Bischof hatte vornehmen lassen. Kardinal Johannes von Crema verteidigte das klösterliche Recht. Siehe Hefele, a. a. O. V²; Schäfler, a. a. O. S. 63; Bruhat, Le monachisme p. 357.

[1]) Pflugk-Harttung II. S. 194 (JL. 6081).

[2]) Hessel, Cluny und Mâcon, Zeitschr. f. Kirchengesch. XXII. [1901] S. 522.

[3]) Migne 163 p. 281 (JL. 6280). Der kurze Aufsatz von Hessel leidet empfindlich darunter, dass der Autor das Bullarium Cluniacense nicht benutzen konnte. Auch die eben angeführte Urkunde bei Migne

Unter den Benediktinerkongregationen besass Cluny die Wahlberechtigung nur für das Mutterkloster und die Klostervilla [1]), während sie sich bei Camaldoli [2]), Vallombrosa [3]) und vielleicht auch bei den Kartäusern [4]) auf alle Kongregationsklöster erstreckte. Citeaux hatte auch in seiner exemten Stellung den alten Standpunkt der Unterordnung unter den Ordinarius nie verlassen [5]); ihm folgte Prémontré [6]). Auch

---

ist Hessel unbekannt: „Unter Paschal II. kam es zu neuen Reibungen, über die aber nichts Näheres bekannt geworden" (S. 522).

[1]) Robert, l. c. p. 209 (JL. 6821).

[2]) Migne 163 p. 330 (JL. 6357); S. Salvator Montis Castellionis sandte freilich seinen Klosteroberen zur Benediktion zum Papst, ging aber sonst für die Weihehandlungen den Ordinarius an. Migne 180 p. 1046 (JL. 8767). Vgl. das oben S. 80 über die Lockerung des Rechtszustandes der Kongregation Gesagte.

[3]) Pflugk-Harttung II. S. 209 (JL. 6447).

[4]) Robert, Bull. I. p. 286 (JL. 6869) für La Torre und Tromby, Stor. Cart. IV. app. p. 132 für Santo Stefano (JL. 12681); allerdings zeigt das privilegium commune eine Gebundenheit an den Diöcesanbischof. Es läge dann auch in dieser Verringerung ein siegreiches Vordringen episkopaler Rechte vor.

[5]) Die knappen Privilegien des Ordens lassen sich auf die Erörterung der selbstverständlichen Pflicht nicht ein; die ausgeweitete Form des Privilegs Alexanders III. für Casamari erwähnt sie, Migne 200 p. 671 (JL. 11789). Dieselbe Gebundenheit zeigt auch das privilegium commune, vgl. Tangl a. a. O. S. 231 I. n. 15 u. 16. Dass man sich an „vicini episcopi" (n. 16) wenden darf, wird in unserer Periode noch nicht bestimmt, aber schon praktisch eingehalten sein.

[6]) Vgl. für das Mutterkloster Prémontré: „ordinationes canonicorum vel consecrationes abbatum vel basilicarum seu reliqua ecclesiastica sacramenta a Laudunensi suscipietis episcopo" (Innocenz II. 1138, Hugo, l. c. I. p. 11, JL. 7926) und das Ordensprivileg Hadrians IV.: „. . . ab ipsis episcopis, in quorum dioecesi ecclesiae vestrae sitae fuerint, accipietis . . ." Hugo I. p. 18 (JL. 9972). Dieselbe Gebundenheit im privilegium commune bei Tangl a. a. O. S. 10 III. n. 10. Die Bestimmung IV. n. 42 (Tangl a. a. O. S. 239) ist in dem grossen dem privilegium commune IV. sich annähernden Privileg Alexanders III. (Le Paige, l. c. p. 632, JL. 12813) noch nicht vorhanden. Die Wahlberechtigung besass auch nur Estival; hier handelt es sich aber um eine unten zu erörternde Fälschung.

die Hospitaliter wurden an den Diöcesanbischof verwiesen [1]. Bei Calatrava ist bei der Abstammung von den Cisterciensern die Gebundenheit selbstverständlich, ohne dass sie besonders hervorgehoben wird. Für den Orden von San Jago wurde sie eigens erwähnt [2]. Die vorliegenden Templerurkunden liefern allerdings kein direktes Zeugnis, jedoch in Analogie zu den übrigen Ritterorden ist ihre Abhängigkeit vom Ordinarius anzunehmen [3]. Als Resultat ergibt sich trotz einer im 12. Jahrhundert sich vollziehenden Folge von Eximierungen zu gleicher Zeit ein siegreiches Vordringen der episkopalen Gewalt in einem der wichtigsten Punkte ihrer Rechtsbeziehungen zum Kloster. Messen wir die Gebundenheit der neuen Orden an der Berechtigung der alten isolierten Benediktinerklöster und

---

[1]) Nämlich in der Bulle „Christianae fidei religio" Delaville le Roulx p. 173 (JL. 9930), vgl. Tangl S. 248, VIII. n. 17.

[2]) Migne 200 p. 1024 (JL. 12 504).

[3]) Hinsichtlich einer bestimmten einzelnen Weihehandlung, der Ordination der Ordenskapläne, ist die freiheitlichere Bestimmung in der Bulle „Omne datum optimum" vorhanden: „Praecipimus insuper, ut ordinationes eorumdem clericorum, qui ad sacros ordines fuerint promovendi, a quocumque malueritis catholico suscipiatis episcopo, si quidem catholicus fuerit et gratiam apostolicae sedis habuerit. Qui nimirum nostra fultus authoritate, quod postulatur, indulgeat." Ferreira, Mem. dos Templ. I. II. p. 774. Die Bestimmung wurde in der Bestätigung 1173 (Migne 200 p. 919, JL. 12 241) wiederholt; sie folgte in der Reihenfolge der Bestimmungen, wenn man das privilegium commune (Tangl a. a. O. S. 244. 245) ansieht, als n. 16 auf die Bestimmung n. 15, welche das Ordensklerikat erörtert. Im privilegium commune jedoch ist die Bestimmung „praecipimus insuper . . ." verschwunden. Als n. 16 findet sich nunmehr (nach der Formel des Kartäuserprivilegs V. 8) die Anordnung, dass der Orden alle Weihehandlungen und somit auch die Ordination seiner Ordenspriester vom Diöcesanbischof entgegenzunehmen hat. Wir erkennen also, dass dem privilegium commune die Tendenz anhaftet, die Orden hinsichtlich der Pontifikalien einander anzunähern, und beobachten somit ein siegreiches Vordringen des Episkopats. Dass die privilegienrechtliche Stellung des Templerordens sich in diesem Punkte verschlechtert hat, ist in Hinsicht auf die von Prutz (siehe oben S. 98) vertretenen Anschauungen besonders bemerkenswert.

Benediktinerkongregationen, so erkennen wir deutlich eine machtvolle, auch die Kurie beeinflussende, bischöfliche Gegenströmung der Reaktion.

In bestimmten Fällen wurde auch dem nichtexemten Kloster die Wahl eines fremden Konsekrators gestattet, und zwar bei Exkommunikation und schismatischer Stellung[1]), bei simonistischen Ansprüchen des Diöcesanbischofs und bei der Sedisvakanz. So sollte Bonneval gegebenenfalls sich vom Bischof von Chartres wegwenden und zum Erzbischof von Sens begeben dürfen[2]); San Michele di Chiusa sollte sich an den Metropoliten, an einen beliebigen Bischof oder an Rom halten können[3]). Diese Modalitäten wurden gewöhnlich gleich an die Formel angeschlossen[4]), welche hinsichtlich der Pontifikalien die Bindung an den Diöcesanbischof aussprach, oder sie fand in einer eigenen, auf die Erhebung von Abgaben sich beziehenden Formel Erwähnung[5]). Das 12. Jahrhundert stand

---

[1]) Die dahingehende Bestimmung ist missverstanden in der Württemberg. K.G. S. 126. Siehe auch Vendeuvre, Exemption p. 52 ss.

[2]) Thiroux, L'abbaye de Bonneval, p. LXIX. (JL. 6139).

[3]) Kehr a. a. O. 1903 S. 100 (JL. —).

[4]) „Chrisma ... a diocesano suscipiatis episcopo, siquidem catholicus fuerit et gratiam atque communionem sedis apostolice habuerit, et ea gratis et absque pravitate aliqua voluerit exhibere. Alioquin liceat vobis, catholicum quemcumque malueritis adire antistitem, qui nimirum nostra fultus auctoritate, quod postulatur, indulgeat“ 1146 für Marchiennes Pflugk-Harttung I. S. 188 (JL. 8945), vgl. Tangl I. n. 15 S. 231, III. n. 10 S. 233. Die Verleihung erfolgt auch in Sonderprivilegien. Vgl. JL. 13575 (nur Regest).

[5]) Hugo, l. c. I. p. 729 (JL. 14411): „Pro chrismate vero, oleo sancto, consecrationibus ecclesiarum, ordinationibus clericorum, qui ad sacros ordines fuerint promovendi, seu abbate deducendo ad sedem vel quibuslibet aliis ecclesiasticis officiis nullus a vobis sub obtentu consuetudinis aut quolibet alio modo quidquam audeat postulare.“ Diese Bestimmung im Privileg für das Prämonstratenserkloster Justus Mons (D. Lüttich) war die für die Gebundenheit des Ordens charakteristische und zugleich häufig angewandte Formel des Prämonstratenserprivilegs. Vgl. zu weiterer Anwendung bei den Klöstern des Ordens Hugo II.

nämlich im Zeichen sehr häufig beanspruchter finanzieller Gegenleistungen seitens des bischöflichen Konsekrators. Für die Kurie bedeutete die Abschaffung der tief eingewurzelten Gewohnheit die Erledigung eines Teiles ihres Reformprogramms, zu dem ja auch die Abschaffung der redemtio altarium und, allerdings mit ganz anderem Ausgang, die Ablehnung der Stolgebühren gehörte; anderseits dürfte unschwer in den bischöflichen Forderungen eine gewisse Betätigung germanischer Rechtsanschauungen zu erkennen sein. Charakteristisch für die Art und Weise, mit der die Bischöfe und ihre Officialen zäh und entschieden [1]), sei es auch unter verändertem Besitztitel, an ihrem behaupteten Rechte festhielten, erscheint das Verhalten Erzbischof Theobalds von Canterbury gegenüber St. Augustine. Innocenz II. verbot dem Erzbischof als simonistisch und unkanonisch, dass seine ministri dem Kloster für Darreichung der heiligen Oele die Taxe von fünfzig Solidi und sieben Denaren abpressten [2]). Als auf Grund eines an die Mönche gerichteten Verbotes diese nicht mehr zahlten, kam es zu einem schweren Konflikt zwischen Erzbischof und Kloster und zu prozessualischen Verhandlungen an der Kurie. Die Abgesandten des Erzbischofs klagten über Beraubung der Kirche von Canterbury. Die Mönche begründeten die Einstellung der Zahlung mit dem nachdrücklichen Verbote des Legaten Heinrich von Winchester sowie des Papstes selbst. Sie erzählten, um den simonistischen Charakter der Zahlung zu erhärten, dass an einem Tage auf demselben Tische Chrisma und das heilige Oel gegeben und die Denare bezahlt, sowie dass bei Nichtbezahlung der Denare

---

p. 129 (JL. 9389), ibid. p. 491 (JL. 13494), Hugo I. p. 381 (JL. 12244); Wirtemb. UB. II. S. 217 (JL. 12415). Vgl. auch für die Anwendung der oft in freierer Fassung sich gebenden Bestimmung für Klöster anderer Orden: Migne 180 p. 1396 (JL. 9348), Monast. Angl. nov. ed. II. p. 303 (JL. 14148), Migne 200 p. 1265 (JL. 13595), Miraei, Opp. dipl. II. p. 56 (JL. 13596).

[1]) Vgl. zu den häufigen synodalen Erlassen auch Hefele a. a. O. V [2]. im Register S. 1165.

[2]) Thomas de Elmham, l. c. p. 378 (JL. 8121); Migne 179 p. 532 (JL. 8120).

die heiligen Oele verweigert wurden. Die erzbischöflichen Gesandten jedoch betrachteten diese Denare nur als eine allgemein zulässige Zinszahlung („pro censu et honesta causa“). Der Papst überwies die Sache dem genannten Legaten zur Untersuchung [1]. Aber erst zwei Jahre später (1144) verzichtete der Erzbischof in einem Vergleich mit dem Kloster gegen eine Entschädigung auf die Zahlung des Geldbetrages [2].

Zur simonistischen Gewährung fügte der Bischof oft die Verweigerung der Weihehandlung. Sie war eine dem Kloster gefährliche Waffe in seinen Differenzen mit dem Ordinarius; die Kurie musste oft genug verbieten, dass die negatio chrismatis stattfände [3]. Hadrian IV. untersagte dem Erzbischof Bernhard von Tarragona und anderen Mitgliedern des Episkopats, den Mönchen von Rieux die Spendung der Sakramente zu verweigern [4].

Gelegentlich hören wir auch von dem Ort der den Mönchen gespendeten Konsekrationen; so wurde dem exemten Kloster Santa Maria in Bantia von Paschalis II. eigens das Recht zugestanden, zur Erteilung der Weihen den Bischof in das Kloster zu berufen, damit den Mönchen jede Gelegenheit des Vagierens genommen werde („ne vagandi foras occasio permittatur“) [5].

Drittes Kapitel.
Bischöfliche Jurisdiktionsrechte.

1. Klostergründung und Jurisdiktion.

Die Rechtslage des im 12. Jahrhundert gegründeten Klosters wurde vom Datum der Gründung ab nicht mehr wesent-

---

[1]) Thomas de Elmham, l. c. p. 375 (JL. 8260).

[2]) Ibid. p. 391 (JL. 8580).

[3]) Für San. Ponce de Tomeras, Ramon de Huesca, Iglesias de Aragon VII. p. 425 (JL. 6140).

[4]) Löwenfeld, Epist. p. 119 (JL. 9960). Vgl. auch das Schreiben Alexanders III. an südfranzösische Bischöfe wegen La Grasse. Bouquet, Rec. XV. p. 799 (JL. 10 896).

[5]) Ughelli, Ital. sacr. VII. p. 30 (JL. 5945).

lich geändert. Wandlungen konnten allerdings dann erfolgen, wenn die Zugehörigkeit zu einer zentralistischen Genossenschaft solche bedingte, oder wenn noch schwankende Uebergangszustände der Eigenklöster sich zu der schärfer umrissenen Position der Exemten auswuchsen. Für die Differenzierung der Rechtsstellung des in unserer Periode errichteten Klosters waren die jeweiligen Umstände, in deren Milieu sie sich vollzog, entscheidend. Wir unterscheiden nun zwischen bischöflichen und nichtbischöflichen Gründungen, und unter den letzteren laikale und Kapitelsgründungen; innerlich gehören die Gründungen kollegialer Säkularkanonikerverbände den laikalen zu.

Die bischöfliche Gründung unserer Periode besass, wie die früherer Zeiten, einen nicht ganz unterdrückten eigenkirchlichen Charakter. Gewiss war dieser nicht so stark ausgeprägt wie bei jenen bischöflichen Eigenkirchen, an welchen der Diöcesanobere die Presbyter zur Seelsorge einsetzte, oder wie dort, wo er Kleriker in Präbenden von Kollegiatkirchen einrückte. Einem derartigen Verfahren stand doch schliesslich der Klosterorganismus als kraftvolles selbständiges Gebilde gegenüber; auch die Regel des hl. Benedikt wollte jedenfalls mit Rücksicht auf das innerklösterliche monachale Leben einen wesentlich autonomen Mikrokosmos; sonst wäre sie nimmer zur ständigen Berufungsinstanz der Päpste und zur magna charta der Klöster geworden. Immerhin wusste der Bischof des 12. Jahrhunderts seine Gründung fest in den Diöcesanverband einzuordnen. Um der Wahrung seiner Rechte willen durften selbst einige Klöster dem Schutzinstitut nicht beitreten [1]). Doch war die ungeheure Mehrzahl in den Schutz eingegliedert, aber diese Anlehnung vollzog sich ohne jede Kommendation. Zur Einreihung in den Schutz hatten die Bischöfe Veranlassung genug; der Fundator und Donator mochte gern seine Gründung vor den Ansprüchen seines Nachfolgers, der Archidiakone und des Kapitels einigermassen sicherstellen. Er achtete aber auch darauf, dass die

---

[1]) Saalfeld war nicht im Schutz, Migne 166 p. 1220 (JL 7187).

Zugehörigkeit zum Schutz im Sinne einer Tendenz der Kommunikation der Privilegien nicht missbraucht wurde. Die Kurie kam den Wünschen des bei Klosterprivilegien häufig genug als Bittsteller erscheinenden Bischofs [1]), wie wir bereits sahen, durch Anbringung des bischöflichen Vorbehaltes [2]) und durch die Vorschrift der Einholung der bischöflichen Weihehandlungen entgegen [3]). Wohl gestattete [4]) der Bischof nicht selten seiner Gründung einen eigenen Vogt, wozu ihn laikale Mitbeteiligung an der Errichtung und Dotierung veranlassen mochte; aber er mass nicht bloss dem Vogt seine Rechte zu [5]), sondern er wahrte sich auch den Einfluss für den Fall der Absetzung und Neubestellung [6]). Ein klassischer Repräsentant eines munificenten Fundators und zugleich eines auf seine Rechte eifrig besorgten Diöcesanbischofs war die Reformpersönlichkeit Ottos von Bamberg [7]). Die Bulle Calixts II. nahm 1123 die vornehmlich

---

[1]) Für Prüfening Migne 166 p. 1307 (JL. 7395).

[2]) „. . . profutura salva nimirum ecclesiae Alberstadensis debita reverentia" für Ilsenburg, Jacobs a. a. O. I. S. 18 (JL. 7751).

[3]) „. . . a Brixiensi episcopo consecrandus, sicut a Landulpho constitutum est," für S. Euphemia in Brescia, Margarini II. p. 136 (JL. 7012). Das Kloster war bischöfliche Gründung. Vgl. auch die Bestätigung bischöflicher Gerechtsame in für Bischöfe ausgestellten Privilegien: „In monasterio Sanctorum Johannis et Pauli, quicquid ad antiquum Berulani episcopi ius canonice pertinet, integrum vobis perpetuo servari sancimus, salva nimirum nostre sancte Romane ecclesie reverentia." Robert, Bull. I. p. 352 (JL. 6910). — Die Abhängigkeit der bischöflichen Gründung tritt gut im Privileg Calixts II. für Tiron hervor: „Idem enim locus in Carnotensi parochia in ipsius videlicet ecclesie matricis alodio constitutus agnoscitur et nos illum in eius obedientia et subiectione permanere censemus . . ." Robert, Bull. I. p. 132 (JL. 6755).

[4]) Für Siegburg (gegründet 1064 von Anno II. von Köln) Migne 163 p. 263 (JL. 6246), für Biburg Schultes Historische Schriften S. 354 (JL. 7974), für Ensdorf Migne 179 p. 808 (JL. 8499).

[5]) Für Aura vgl. Archiv des hist. Vereins für Unterfranken XVI. p. 324 (JL. 9496).

[6]) Für Biburg siehe Hund a. a. O. II. S. 206 (JL. 12815).

[7]) Vgl. über Otto von Bamberg (1102—1139) Weber im Kirchenlexikon IX.² Sp. 1175 ff.

von ihm erbauten Klöster Reginsdorf, Michaelfeld, Ensdorf, Aura, Prüfening in den päpstlichen Schutz, aber sie wies diese für die Vornahme der pontifikalen Handlungen an den Ordinarius und ordnete sie ganz seiner Jurisdiktion unter: „Rerum vero ipsorum monasteriorum curam et administrationem in tuo tuorumque successorum potestate manere censemus“ [1]). Der durch die Gründung des Bischofs festgelegte Rechtszustand genannter Bamberger Klöster wurde, soweit man auch die Privilegien für die Klöster unserer Periode überblicken mag, durch kein päpstliches Privileg erschüttert [2]).

Einen Teil der laikalen Gründungen lernten wir bereits als der römischen Kirche in Form der Kommendation überwiesen kennen und bemerkten auch die Zurückhaltung der Bischöfe anlässlich dieses Rechtsaktes. Sie wussten wohl nur zu gut, dass eine Kommendation sich ungleich leichter zur Exemtion ausreifen konnte als ein einfaches Schutzverhältnis. In dieser Hinsicht bedeutete es auch eine für den Bischof verhängnisvolle Konkurrenz, wenn, was für Cheminon als Ausnahmefall bezeugt ist, der päpstliche Legat (Kardinalbischof Richard von Albano) nicht bloss die neue Niederlassung in das päpstliche Eigen aufnahm, sondern auch die erste Konsekration vollzog [3]); durch diese Weihe aber war dem bischöflichen Einfluss gleich die erste und

---

[1]) Robert, Bull. II. p. 161 (7047).

[2]) Vgl. die Bestätigung der vom Bischof getroffenen Einrichtungen 1131 durch Innocenz II. Migne 179 p. 108 (JL. 7493). Siehe die Einzelprivilegien für Michaelfeld (Pflugk-Harttung II. S. 335, JL. 8505), für Ensdorf (Migne 179 p. 808, JL. 8499), für Aura (Archiv d. hist. Vereins f. Unterfranken XVI. S. 324, JL. 9496), für Prüfening (Cocqu. II. p. 231, JL. 7792, Migne 166 p. 1307, JL. 7395, Migne 180 p. 1165, JL. 8969, Migne 188 p. 1628, JL. 10559), das Privileg Innocenz' II. (Cocqu. II. p. 247) ist in dieser Reihe eine von Jaffé-L. nicht erkannte Fälschung, zum mindesten interpoliert. Dieselbe Konsequenz in der Festhaltung des Rechtszustandes zeigen die Privilegien für Biburg: Migne 179 p. 391 (JL. 7931), Schultes Historische Schriften S. 354 (JL. 7974), Hund II. S. 206 (JL. 12815).

[3]) Vgl. auch Vendeuvre p. 56.

wichtigste Einfallspforte versperrt[1]). Für die meisten der laikalen Gründungen kam es jedoch nicht zur Kommendation. Die wohlwollende Persönlichkeit eines klosterfreundlichen Bischofs, die Schwierigkeit des Konnexes mit Rom, die Zeiten kirchenpolitischer Kämpfe mochten auf den Laien bestimmend wirken, sich in die Politik eines klugen, weitsichtigen Ordinarius einzuordnen, der ihm seine Vogtrechte verbürgte, das Kloster aber seiner Obedienz zugesellte. So übertrug der Freie Gebhard das von ihm gegründete Kloster Mallersdorf an die Bamberger Kirche. Auf Bitten Ottos von Bamberg nahm Innocenz II. 1131 das Kloster in den päpstlichen Schutz; von einer Kommendation oder gar von einer Exemtion war natürlich keine Rede[2]). 1139 wurde in einem zweiten Privileg sorgsam die Abhängigkeit der Abtei von der Bamberger Kirche betont[3]); anderseits wurde auch das Vorhandensein einer laikalen Klostervogtei im letztgenannten Privileg berührt; sie kann nur dem Gründer zugefallen sein. Bei dem Kloster Gerbstädt sind wir von einer vertraglichen Festlegung zwi-

---

[1]) Robert, Bull. II. p. 183 (JL. 6804). Zur Annahme einer Gründung durch den Legaten vgl. noch die sehr bemerkenswerte Urkunde Calixts II. für den venetianischen Priester Markus, welche deutlich zeigt, dass zwischen dem laikalen und klerikalen Gründer in der Art der Fundation kein Unterschied anzusetzen ist: „Calixtus . . . Marco clerico . . . frater et legatus noster Petrus, Portuensis episcopus, missis literis significavit nobis te possessiones tuas per manus suas beato Petro eiusque Romanae ecclesiae obtulisse sub censu annuo unius byzantii, ubi videlicet ecclesiam aedificare desideras, in qua sub iure ac dominio beati Petri regulares canonici conversentur. Et nos ergo devotionem tuam et desiderium approbantes, oblationem ipsam suscepimus, et pro te omnipotenti Dominio supplicamus, ut bonum quod coepisti opus . . . te faciat consummare. Propterea lapidem, quem in fundamento illius ecclesiae ponere debeas, mittimus, in eo tibi nostrum consensum et gratiam indulgentes.“ Robert, Bull. I. p. 366 (JL. 6924).

[2]) Pflugk-Harttung II. S. 266 (JL. 7495).

[3]) „. . . profutura, salva nimirum iusticia et reverentia Babenbergensis ecclesiae, cui idem coenobium cum suis omnibus pertinentiis . . . constat esse delegatum et subiectum . . .,“ Migne 179 p. 395 (JL. 7938).

schen dem Fundator und dem Bischof von Münster unterrichtet; hier suchte der Gründer, obwohl auch der Bischof der Fundatorenfamilie angehörte, das Kloster vor der bischöflichen Ausbeutung zu schützen [1]). Wir bemerken bei den laikalen Gründungen eine trotz bischöflicher Obedienz vorhandene gesicherte Stellung; es war der Rückhalt an Gründer und Vogt, der sie gewährte. So erwähnte Averbods Privilegierung durch Innocenz II. bereits seine von den Gründern festgesetzte Abgabenfreiheit [2]).

Für laikale Gründungen eröffnete sich neben der Uebertragung an die römische Kirche oder an den Ordinarius als dritte Möglichkeit die Zuweisung des erbauten Klosters oder einer vorerst allein vorhandenen laikalen Eigenkirche [3]) als Cella an ein bereits bestehendes Mutterkloster. Hier trat die Cella in die Rechtslage des Hauptklosters ein. Schenkte die lothringische Herzogsfamilie (Herzog Simon von Lothringen) die Cella des hl. Petrus an Dom Èvre (St.-Apre, Toul), so entzog sie der Jurisdiktion des Ordinarius nichts [4]). Die Zuweisung der laikalen Gründung San Benedetto di Crema „pro beati Benedicti reverentia" an Monte Cassino schuf eine eximierte Cella [5]). Die Bischöfe suchten solchen laikalen Ueberweisungen entgegenzuarbeiten, indem sie auf den Synoden die Notwendigkeit bischöflicher

[1]) „Prohibemus etiam, ne Monasteriensi episcopo aliquod vestro monasterio gravamen inferre seu quibuslibet exactionibus fatigare, sed potius his, quae a fundatoribus eiusdem loci statuta sunt, contentus existat". Kreysig, Beiträge II. S. 349 (JL. 7855). Gerbstädt war 1127 zum zweiten Male gegründet. Es gehörte zu Halberstadt, stand aber in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Münster. Vgl. Kreysig II. S. 343 bis 356; Grote S. 173; Hauck III[3-4]. S. 1017.

[2]) Cocqu. II. p. 243 (JL. 8000).

[3]) Vgl. die Zuweisung an Blesle Robert, l. c. II. p. 129 (JL. 7026).

[4]) Migne 200 p. 1252 (JL. 13496).

[5]) Gattula, Hist. Cas. p. 285 (JL. 13116); vgl. auch die Ueberweisung von St. Fides in Schlettstadt an Conques, Migne 163 p. 185 (JL. 6072). Vgl. Hauck III[3-4]. S. 1024.

Zustimmung zu Schenkungen genannter und ähnlicher Art (Zehnt) betonten [1]); aber gerade die Häufigkeit derartiger Verordnungen beweist, dass sich nur zu oft der Wille des laikalen Eigenkirchenherrn mit der Abrundungslust und dem Ausdehnungstrieb exemter Klöster zu verbinden wusste.

Im allgemeinen war also in unserer Periode bereits mit dem Akte der Gründung die Freiheit oder die Zugehörigkeit zum Ordinarius gegeben. Die jurisdiktionellen Rechte des Diöcesanbischofs gelangten für nichtexemte Klöster jedwelchen Ursprunges in päpstlichen Urkunden zur Anerkennung in Wendungen wie „. . . aecclesiam . . . in solius episcopi iure permanere censemus“ für St.-Barthélemy de Noyon [2]); „. . . ad cuius nimirum episcopi iurisdictionem locus idem pertinet“ für Sénone [3]); „. . . fratres sanctae Crucis, qui te, sicut debent, proprium magistrum et archiepiscopum recognoscunt et obedientiae tuae humiliter ac reverenter intendunt,“ schrieb Alexander III. hinsichtlich der Abtei Ste.-Croix de Bordeaux an Erzbischof Bertrand de Bordeaux [4]).

Der räumliche Bereich bischöflicher Jurisdiktionsrechte fiel gewöhnlich mit den Grenzen der Diöcese zusammen, konnte

---

[1]) Die bischöfliche Zustimmung war eingeholt bei Ueberweisung der Cella Bornehem an die Abtei Afflinghem, Robert, Bull. I. (JL. 6893).

[2]) Pflugk-Harttung I. S. 106 (JL. 6372).

[3]) Robert, l. c. II. p. 156 (JL. 7046).

[4]) Archives de la Gironde I. p. 220 (JL. 10960). Die päpstliche Kanzlei formulierte das Verhältnis des nicht exemten bischöflichen Klosters zu seinem Jurisdiktionsherren oft in Wendungen, die eine Nachbildung jener Termini waren, welche die Kurie in Briefen für exemte Klöster gebrauchte; so bemerkte Alexander III. für das nichtexemte St.-Paul de Narbonne in seinem Brief an Erzbischof Pontius: „. . . intelleximus, quod ecclesia S. Pauli specialiter et proprie ad ius et visitationem ecclesie tue pertineat.“ Analecta juris pontificii XIV. p. 657 (JL. 14220); für Arrouaise: „Fratres vero ipsi sub speciali defensione et tuitione Atrebatensis episcopi in spiritus libertate permaneant.“ Pflugk-Harttung I. S. 90 (JL. 6136). Das Institut der defensio episcopalis ist ein der Forschung noch sehr bedürftiges Gebiet. Vgl. dazu Pöschl, II. S. 257; Heineken, Anfänge d. sächs. Frauenklöster, S. 59 ff.

aber ausnahmsweise auch darüber hinausgreifen. Eigentümliche Besitzverhältnisse ergaben sich für Reichersberg und Niederaltaich: Vom ersteren hiess im Klosterprivileg Eugens III.: „. . . quod est in episcopatu Pataviensi in fundo Salzburgensis ecclesiae situm" [1]). Eberhard von Bamberg aber liess sich von Eugen III. die Vogteirechte über Niederaltaich „salvo iure Pataviensis episcopi" bestätigen [2]). Einen Ausnahmezustand stellte es dar, wenn St. Peter de Tolla der Diöcese Piacenza zugehörte [3]), aber die Weihehandlungen vom Erzbischof von Mailand vornehmen liess [4]).

Nach diesen Hinweisen auf die Begründung, die Anerkennung und den Umfang bischöflicher Jurisdiktionsrechte gehen wir zur Betrachtung ihres Inhaltes über.

2. Aufsichtsrechte.

Aus der „diligentia disciplinae" [5]), worunter Gregor der Grosse eine Summe bischöflicher Jurisdiktionsbefugnisse zusammenfasste, ergab sich eine Fülle rechtlicher Beziehungen zwischen dem Ordinarius und den Nichtexemten. Der Bischof bestimmte bei Klostergründung oder -wiederherstellung, soweit der Eigenkirchenherr nicht selbst Wünsche hatte, die Art der Mönche [6]); er ordnete bei ungünstiger Lage des Klosters, wie

---

[1]) Migne 180 p. 1134 (JL. 8914). [2]) Migne, ibid. p. 1536 (JL. 9590).

[3]) „. . . interdicentes per sanctae Romanae sedis auctoritatem episcopis Placentinae et Parmensis ecclesiae, in quarum dioecesi ipsum monasterium vel res ipsae videntur consistere . . ." Migne 180 p. 1356 (JL. 9278). Nach De la Mas Latrie, Trésor chronol. p. 1970 gehört das Kloster zur D. Piacenza. Vgl. Luchaire, Manuel p. 39.

[4]) „. . . a Mediolanensi archiepiscopo . . . vobis praecipimus exhibere," Migne, ibid. Eigenartig war auch die Lage des zu Mainz wie zu Speier in einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden Klosters Klingenmünster; siehe Glasschröder, Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter S. 1. Vgl. S. 186 Anm. 1.

[5]) Reg. III. 58 (JE. 1264), Reg. V. 50 (JE. 1365); vgl. Weiss, a. a. O. S. 30.

[6]) Mohr, C. D. I. S. 181 (JL. 10218).

es Bischof Otto von Halberstadt für Kaltenborn tat, dessen Verlegung an [1]). Seiner Anregung entsprangen oder zum wenigsten unter seiner Ueberwachung erfolgten die Umwandlungen von Säkularkanoniker- zu Regularkanonikerkonventen [2]); er achtete bei der Umwandlung der königlichen Ste.-Geneviève de Paris unter Eugen III. darauf, dass dabei seine Rechte nicht verkürzt wurden [3]). Er bestätigte die Wahl des Abtes ausdrücklich [4]) oder wenigstens mittelbar durch die Erteilung bezw. Verweigerung der Benediktion [5]). Er überwachte die Amtsführung des Klostervorstehers sowie das Verhältnis von Cella und nichtexemtem Mutterkloster [6]). Er beteiligte sich an der Promotion der Mönche und konnte ihre Versetzung in andere Klöster anordnen; wir folgern die Handhabung dieser Aufsichtsrechte mittelbar aus dem Verbot ihrer Ausübung bei den Exemten, wie solches die Privilegien für die Camaldulenser von

---

[1]) Migne 188 p. 1029 (JL. 9824). Der Bischof handelte in Ausführung altkirchlicher Bestimmungen. Bereits das Chalcedonense (451) hatte die Aufhebung wie die Errichtung des Klosters in die Hände des Diöcesanbischofs gelegt. Loening a. a. O. I. S. 346 f. Selbst ein Cistercienserkloster wird noch in alexandrinischer Zeit an den „assensus“ des Ordinarius verwiesen. Jarry, L'abb. de la Cour-Dieu p. 185 (JL. 12992).

[2]) Siehe oben S. 100. Ueber die Vorteile, die dem Bischof aus der Regularisierung erwuchsen, vgl. Barth, Hildebert von Lavardin S. 299 ff. Die daraus für den Ordinarius entstehenden Nachteile bewertet Barth zu hoch. Man vgl. nur einmal Robert I. p. 182 (JL. 6803).

[3]) Migne 188 p. 1362 (JL. 9949). Vgl. die Wahrung bischöflicher Rechte durch Bischof Hildebert von Agen gegenüber Chaise-Dieu in einem ähnlichen Falle, Robert, Bull. I. p. 47 (JL. 6713).

[4]) „Electus autem communi capitulo Beatae Mariae repraesentetur ab episcopo Carnotensi abbatiam et benedictionis gratiam suscepturus . . .“, für den (Augustinerkonvent S. Johannes de Valeia, D. Chartres, Migne 180 p. 1462 (JL. 9462).

[5]) „Didier l'évêque de Thérouane ne voulut pas confirmer l'élection,“ (Auchy-Les-Moines), Fromentin, Essai p. 96 (JL. 9421 α).

[6]) Vgl. die Teilnahme der Kirche von Bordeaux an den Streitigkeiten zwischen der Cella St.-Macaire und dem Hauptkloster La Croix (Ed. Bordeaux). Cocqu. II. p. 183 (JL. 7031).

Santa Trinità di Saccargia [1]) und für die exemte Benediktinerabtei San Giorgio di Venezia aufweisen [2]). In seiner Hand lag die Reform der Nichtexemten bei klösterlichem Niedergange; er lehnte die Reformbedürftigen an ein Reformzentrum an oder vollzog die Reform selbst; in dieser Hinsicht erfolgten Ueberführungen von Augustinern zu Prämonstratensern [3]) oder sogar wie bei St.-Paul de Verdun von Benediktinern zu Prämonstratensern [4]). Als wichtigster Anwendungsfall seines Aufsichtsrechtes stellte sich die Visitation dar [5]); leider ergeben die Urkunden unserer Periode über deren Handhabung fast nichts. Nur im Privileg Innocenz II. für St.-Jean d'Angely wurde darauf hingewiesen, dass der Bischof von Saintes die Besichtigung am Patrociniumstage vornahm und „ex consuetudine" die Celebration einer feierlichen heiligen Messe damit verband [6]).

Für die Exemten schloss der Wortlaut der päpstlichen Privilegien jede Ausübung bischöflicher Aufsichtsrechte aus [7]). Zum Ersatz für den Wegfall der bischöflichen Kontrollinstanz sehen wir für Fulda die Kurie selbst zur Ausübung verpflichtet. In angemessenen Zeiträumen sollte nach der Bestimmung Calixts II. über den Zustand („religio") des Klosters dem apostolischen Stuhle Mitteilung gemacht werden, damit nicht etwa das Kloster von der Bahn des rechten Wandels wegen der

---

[1]) Pflugk-Harttung III. S. 160 (JL. 9935).

[2]) Robert, l. c. II. p. 203 (JL. 7070).

[3]) Siehe oben S. 107 f.

[4]) Wassebourg, Antiqu. I. p. 299 (JL. 8287). Vgl. als Belege für bischöfliche Konvertierungen reformbedürftiger Klöster die Reformen im Hochstift Hildesheim während unserer Periode bei Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim I. S. 141 ff.

[5]) „... ecclesia S. Pauli ... ad ius et visitationem ecclesie tue pertineat." Analecta iuris pontificii XIV. p. 657 (JL. 14220).

[6]) Robert, l. c. Vgl. Vendeuvre p. 42. 57. 87. 116 ss.

[7]) „Nec patriarcha nec episcopus ... presumat ... in monasterio ipso quicquid preter vestram voluntatem statuere ..." (für S. Giorgio di Venezia), Robert, l. c. „... nulli persone facultas sit ... aliquam potestatem imperandi ibi exercere" (für St.-Amand), Migne 163 p 211 (JL. 6137).

grossen Freiheit des Privilegs abgezogen würde [1]). Der Papst nahm damit nur eine Anordnung Leos IX. [2]) wieder auf, der auch für Corbie die Verpflichtung eines Berichtes und zwar eines alljährlichen festgelegt hatte [3]). Wir erinnern uns auch in dieser Hinsicht des von den in Rom benedizierten Aebten bezüglich der visitatio liminum apostolorum abgelegten Eides [4]) und verweisen auf die noch zu erwähnende Tätigkeit des Legaten.

Es erübrigt noch ein Wort über eine häufig anzutreffende Formel, die eine Behinderung bischöflicher Aufsichtsrechte in sich zu schliessen scheint, wenn sie dem Bischof die Celebration öffentlicher Messen im Kloster verbietet und in den meisten Fällen auch zugleich untersagt, dort Station zu nehmen und irgend welche Anordnungen zu treffen ohne die Erlaubnis des Abtes und der Brüder. In der Tat erweist sich die Formel als eines der häufigst verliehenen Vorrechte der Exemten [5]); in unmittelbarer Verknüpfung damit erfolgt oft die Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius [6]). Auf ihre

---

[1]) Robert, l. c. II. p. 41 (JL. 6972).

[2]) Migne 143 p. 609 (JL. 4170); Sägmüller, Die visitatio liminum ss. apostolorum bis Bonifaz VIII. S. 28.

[3]) Migne 143 p. 641 (JL. 4212); Sägmüller, a. a. O.: „Beide Klöster standen im päpstlichen Schutz. Es ist daher die Vermutung nicht gewagt, dass solcher Bericht von allen derartigen Klöstern verlangt wurde.“ Diese Vermutung ist falsch; denn sie beruht auf der irrigen Voraussetzung, dass der Schutz notwendig auch die Exemtionsstellung einbegriff. Fulda und Corbie waren zum Rechenschaftsbericht verpflichtet, nicht deswegen, weil sie geschützte, sondern weil sie exemte Klöster waren. Zur Exemtion Fuldas siehe oben S. 2 f. und zur Exemtion von Corbie vgl. JL. 11902. 13240. 13559.

[4]) Siehe oben S. 130.

[5]) Für St.-Germain (Paris) Migne 163 p. 207 (JL. 6128), für Fulda Robert, l. c. p. 41 (JL. 6972), für Santa Trinità di Saccargia Mittarelli, Ann. Cam. III. p. 258 (JL. 7818), für St. Augustine Thomas de Elmham p. 369 (JL. 8004), für Santa Trinità di Mileto Migne 180 p. 1452 (JL. 9450).

[6]) „Missas sane publicas in eodem monasterio per episcopum celebrari, stationes fieri aut ordinationes aliquas praeter abbatis et fratrum

Bedeutung für die Erkennbarkeit der Exemtion des Klosters, falls sich sonst im Klosterprivileg kein Kriterium der Exemtion findet, werden wir aufmerksam gemacht, wenn sich Erzbischof Alfano von Capua zum Zeichen seiner bischöflichen Superiorität auf sein Recht beruft, im Kloster Santa Maria di Capua öffentliche Messen celebrieren zu dürfen [1]. Es ist auch beachtenswert, dass sich bereits im privilegium monasterii in alia provincia constituti des liber diurnus die Bestimmung des Verbotes feierlicher Messen findet, also als Attribut eines exemten Klosters erscheint [2]. Dennoch wäre es verkehrt, aus der Erwähnung des Verbotes der missa publica immer die Exemtion zu folgern. Bereits Gregor I. hatte ein dahingehendes Verbot erlassen, ohne eximieren zu wollen [3]. Es mochte mit Rücksicht auf die Ungestörtheit des klösterlichen Lebens ergangen sein; denn noch unter ausdrücklicher Berufung auf Gregor untersagte das Privileg Eugens III. für das nichtexemte St. Peter zu Gent die Feier öffentlicher Bischofsmessen mit ausdrücklichem Hinweis auf die klösterliche Ruhe [4]; ebenso wurde bei dem exemten Petersborough das Verbot damit begründet,

---

voluntatem institui prohibemus, cui etiam facultas nulla sit, sine Romani pontificis aut legati eius audientia saepefatum Maioris Montis monasterium excommunicationi vel interdictioni subicere . . .," für Montmajour-lez-Arles Pflugk-Harttung III. S. 20 (JL. 5093); vgl. auch für Luxeuil Gall. Christ. XV. instr. p. 30 (JL. 7797).

[1]) Pflugk-Harttung III. S. 228 (JL. 11896).

[2]) „. . . omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem . . . nisi a praeposito monasterii fuerit invitatus, missarum solemnitate celebrare omni modo inhibemus." Sickel, Liber diurn. p. 82.

[3]) Vgl. Hüfner, a. a. O. S. 15. Auch die Bischöfe gaben in der Merowingerzeit den Klöstern Privilegien, in denen sie ihnen zusicherten, sie würden ohne Erlaubnis des Abtes das Coenobium nicht besuchen. Dieses Indult aber war nur zur Vermeidung der Störung des monachalen Lebens gegeben und sollte dem Kloster keineswegs eine exemte Stellung zuweisen. Vgl. dafür Besse, Les moines de l'ancienne France (Archives de la France monastique II.) p. 534.

[4]) Lokeren, Chartes et documents de l'abb. de St.-Pierre à Gand p. 141 (JL. 8801).

dass dadurch dem Zutritt der Frauen gewehrt werden sollte [1]). Wir treffen das Verbot der missae publicae und der statio des Bischofs bei Lobbes [2]) und Montiéramey [3]), ohne dass sie darum ihre nichtexemte Stellung einbüssten. Immerhin gehören derartige Privilegbestimmungen für die Nichtexemten zu den Ausnahmen; wir beobachten auch hier, wie eine ursprünglich mit einem anderen Sinn erfüllte Bestimmung sich auswächst zu einem Kennzeichen der Exemtion.

Wurde den Bischöfen die Vornahme gottesdienstlicher Funktionen in exemten Klöstern untersagt, so sollte anderseits der Ordinarius die Exemten nicht zur Beteiligung an liturgischen Handlungen nötigen. „Wir verbieten, dass irgend einer die Mönche zwingt, sich in irgend einer Kirche an prozessionaler Feierlichkeit oder an der Vornahme von Exequien zu beteiligen wider ihren Willen und den des Abtes," hiess es für das exemte Montmajour [4]); durch dieses Verbot wurden

---

[1]) Migne 180 p. 1160 (JL. 8965).

[2]) Das Privileg Innocenz' II. für Lobbes stellt ausdrücklich die Gebundenheit an die Kirche von Lüttich fest. Migne 179 p. 90 (JL. 7468).

[3]) Lalore VII. p. 32 (JL. —). Die nichtexemte Stellung des Klosters ist aus diesem Privileg Innocenz' II. unter Heranziehung der Privilegien Paschals S. 47 (JL. —) und Alexanders III. S. 98 (JL. —) leicht ersichtlich. „. . . nec fas sit cuiquam persone in monasterio vestro missas absque vestra licentia celebrare . . .," hiess es im Privileg Innocenz' II. 1138 für das nichtexemte (zur Nichtexemtion vgl. Bertram a. a. O. S. 193) Lamspringe, Janicke, UB. des Hochstiftes Hildesheim I. S. 195 (JL. 7914); siehe auch die für die Einordnung des Klosters in den Diöcesanverband bemerkenswerten Urkunden der Bischöfe Bernhard I. (1130—1153) (Janicke a. a. O. nr. 253) und Adelog (1171—1190) (ebd. nr. 387) von Hildesheim. — Wenn im Privileg Innocenz' II. für St. Arnulph (Metz) sich das Verbot findet, dass in diesem nichtexemten Kloster ausser dem Bischof, dem Abt, den sieben Priestern des Klosters und drei Kanonikern vom hl. Stephan niemand celebrieren dürfe, so wird hier wohl nicht mehr die Rücksicht auf klösterliche Ruhe, sondern auf die Oblationen massgebend gewesen sein. Pflugk-Harttung II. S. 302 (JL. 7976); dieser und Jaffé halten übrigens das Privileg für verdächtig.

[4]) Migne 163 p. 54 (JL. 5847).

auch andere diöcesane Gewalten betroffen. Ein einziges Mal findet sich eine derartige Bestimmung auch für Nichtexemte; sie erfolgte hier mit Rücksicht auf die klösterliche Ruhe [1]).

3. Die Gerichtsbarkeit über die Klöster.

Die Exemten waren der Gerichtsbarkeit des Ordinarius entzogen. Diese Befreiung sprachen allgemeinere Immunitätsbestimmungen [2]) wie auch Hinweise besonderer Art aus: „Wenn irgend jemand gegen das genannte Kloster eine gerechte Klage zu haben glaubt und den Rechtshandel nicht bei dem Abt und den Mönchen entschieden und ausgetragen wissen will, so wollen und befehlen wir, dass vor uns oder unsere Legaten die Klage gebracht wird, damit in der Billigkeit des Gerichtes und ohne Ansehen der Person einem jeden mit Gottes Beistand sein Recht werde“ [3]).

Nach unten hin, mit Rücksicht auf die Cellen des exemten Klosters bildete der Abt des Mutterklosters selbst die gerichtliche Instanz, wie dies das Privileg Paschals für die Cellen von Monte Cassino aussprach [4]). Indes zeigen sich für die Cellen

---

[1]) Für den Augustinerkonvent zum hl. Magnus in Regensburg (Migne 179 p. 922, JL. 8692): „Nullus quoque ad publicas processiones vos invitos trahere aut quietem vestram quolibet modo audeat conturbare.“

[2]) „. . . coenobium . . . soli sanctae Romanae et apostolicae ecclesiae subditum . . .,“ für San Salvatore di Pavia Migne 163 p. 59 (JL. 5853).

[3]) Für La Cava, Pflugk-Harttung II. S. 169 (JL. 5837). Vgl. auch dahingehende Bestimmungen für das exemte Remiremont Guinot, L'abb. de Remiremont p. 396 (JL. 5960) und für das exemte Tutti i Santi di Bari Pflugk-Harttung III. S. 242 (JL. 12 631), für Santa Maria di Gorgona, ebenda S. 238 eine charakteristische Entscheidung Alexanders III.: „. . . nec audeat ibidem cathedram collocare . . .“ bei Blandigny, Migne 163 p. 111 (JL. 5940). Zur Aufstellung der cathedra („insbesondere in karolingischer Zeit ein wichtiges Erkennungszeichen für die Abhängigkeit eines Klosters vom Bischof“) vgl. Pöschl a. a. O. I. S. 86. Siehe auch Luchaire, Manuel p. 118.

[4]) „. . . liceat absque cuiuslibet saecularis vel ecclesiasticae potestatis inhibitione subiectos monasteriis suis tam monachos quam sanctimoniales

auch Spuren bischöflicher Gerichtsbarkeit. Bestätigte das Privileg Paschals II. für Vendôme dem Hauptkloster die Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius bedingungslos, so gewährte sie diese Freiheit für die Cellen nur mit der Klausel, dass die bischöfliche Gewalt das Recht habe, bei öffentlichen Vergehen, die Vendôme in seinen Cellen zu bessern sich weigere, korrigierend einzugreifen [1]). Die stärkere Bindung der Cellen erklärt sich durch ihnen etwa zustehende seelsorgliche Befugnisse oder durch ihre Bildung, die sich oft im Zeichen bischöflicher Anteilnahme bei Reform oder Schenkung vollzog.

Nach oben hin fungierte für die Exemten als alleiniger Richter für gewöhnlich der Papst bezw. sein Legat. Diesem Gerichtsstand entsprach die hohe Zahl der von exemten Klöstern und gegen sie an der Kurie geführten Prozesse, deren Gang sich oft genug mit schleppender Langsamkeit vollzog, und zwar ebensosehr wegen der kurialen Ueberlastung wie wegen der Renitenz der Bischöfe und Laien [2]). An diesen Kurialprozessen nahmen natürlich die Kardinäle einen hervorragenden Anteil. Der Streit zwischen St.-Vaast und Étrun-lez-Arras wurde von Alexander III. dem Arbitrium des Kardinalbischofs Walter von Albano und der Kardinaldiakone Odo und Boso überwiesen [3]). Gelegentlich geben die päpstlichen Urkunden

---

feminas iudicare," Migne 163 p. 144 (JL. 6010), ebenso für Martinsberg Fejér, Mon. Hung. hist. I. XI. p. 72 (JL. 5926); „loca vestra vel monachos ..." für La Cava, Pflugk-Harttung II. S. 169 (JL. 5837); „... ne quisquam B. Martini Maius monasterium aut ipsius Maioris monasterii monachos pro ulla causa ullo in loco excommunicare presumat, sed omnis eorum causa gravior ex apostolicae sedis iudicio pendeat," für Marmoutier Migne 163 p. 54 (JL. 5847).

[1]) Pflugk-Harttung III. S. 22 (JL. 5899).

[2]) Unter diesen kurialen Klosterprozessen erscheinen uns als besonders lehrreich JL. 6692. 6710. 6908. 7526. 8776. 8844. 8946. 9004. 9544. 9877. 9911. 10262. 10271. 10477. 10862. 10960. 12263. 15568. 14264.

[3]) Migne 200 p. 322 (JL. 10849).

noch nähere Einzelheiten über das Verfahren[1][2]. Daneben entwickelte der Legat als delegierter Richter eine lebhafte Tätigkeit in Sachen Exemter, weniger noch im Anfang des Jahrhunderts, stärker unter Innocenz II., am stärksten unter Alexander III. Der Legat sprach Recht in Streitigkeiten der Klöster untereinander[3]. Er untersuchte ihre Konflikte mit

---

[1]) „... assistentibus illis Gregorio de Primicerio, Aichario et Gregorio Corano iudicibus ...," vgl. den Prozess des Priors Rudolf von Camaldoli mit dem Kloster Santa Fiora (D. Arrezzo), Pflugk-Harttung III. S. 153 (JL. 9910).

[2]) Die Tätigkeit der Kardinäle war überhaupt eine sehr lebhafte in allen Beziehungen zwischen Kloster und Kurie. Sie beteiligten sich (unter Namhaftmachung der Einzelnen oder bloss unter der Formel: „habito fratrum nostrorum consilio" und ähnlichen) an der Schlichtung von Besitzstreitigkeiten (Migne 180 p. 1533, JL. 9589), an der Ueberweisung von Streitfällen an ausserrömische Kommissionen (Thomas de Elmham, l. c. p. 375, JL. 8260), an der Uebertragung päpstlichen Eigentums an Erzbischof Hugo von Genua (Migne 200 p. 557, JL. 11573), an der Aufteilung des Bistums Modena zur Strafe für die Schädigung Nonantolas (Migne 180 p. 1384, JL. 9322), an päpstlichen Massnahmen zur Tilgung der Schulden von Tournus (Bouquet, Rec. XV. p. 820, JL. 11050), an der Exkommunikation Clunys (Bouquet, ibid. p. 768, JL. 10660), sowie San Giorgios di Lucca (Migne 179 p. 231, JL. 7689), an der Degradierung Beaumes zum Priorat (Bull. Clun. p. 57, JL. 9061), an der Verleihung von Ablässen (Löwenfeld, Ep. p. 133, JL. 20852), an der päpstlichen Erklärung der Unabhängigkeit St.-Bertins von Cluny (Migne 163 p. 415, JL. 6537) und Pfävers vom Bischof Rudolf von Basel (Pflugk-Harttung I. S. 111), sie verwarfen den von Nonantola als Abt präsentierten Kandidaten (Migne 188 p. 1043, JL. 9845), sie besassen ein Korrektionsrecht über die Regularkanoniker des Lateran (Migne 188 p. 1019, JL. 9793). Vgl. zu ihrer bedeutsamen Stellung auch den Passus in der Bestätigung Hadrians IV. für Mansuit: „... iuxta ea, quae a sanctissimis praedecessoribus nostris apostolicis, cardinalibus sanctae Romanae ecclesiae vel pontificibus Tullensibus exinde statuta sunt ... confirmamus ..." (Migne 188 p. 1384, JL. 9993). Zur Materie Klosterprivilegien und Klostervorstände als causae consistoriales für die Kardinäle vgl. auch Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle, S. 69 ff. Zur Mitwirkung an der Exemtionsverleihung vgl. Pflugk-Harttung III. S. 246.

[3]) Zwischen St. Blasien und Schaffhausen, Migne 179 p. 258.

dem Bischof, wie der Kardinallegat Hildebrand und später der Kardinallegat Otto von St. Nikolaus zwischen Bischof Manfred von Modena und den Mönchen von Nonantola verhandelten [1]). An den Legaten sollte das Kloster sich wenden, wenn der Ordinarius den exemten Abt bei der Benediktion zur Leistung des Obedienzversprechens zwingen wollte [2]). Er entschied über zwiespältige Abtwahlen [3]). Er bestätigte bischöfliche Schenkungen [4]). Er kümmerte sich um den wirtschaftlichen Niedergang des Klosters [5]). Er wehrte dem unrechtmässigen Bau von Kirchen auf Klosterland und sorgte für die Wahrung der eigenkirchlichen Gerechtsame des Klosters [6]). Er löste vom bischöflichen Bann [7]). Seine in Ausübung der ihm zustehenden strafrichterlichen Befugnisse verhängten Censuren wurden bestätigt [8]), seine Exzesse von der Kurie desavouiert und missbilligt [9]). Er handelte aus eigener Initiative, wie er anderseits auch von Rom mit Instruktionen versehen wurde. An die Klöster ergingen Nachrichten, dass der Legat ihnen helfen würde [10]). An ihn erfolgten

[1]) Migne 200 p. 752 (JL. 11942), vgl. auch Robert, Bull. II p. 136 (JL. 7031); Jaffé, Bibl. III. p. 408 (JL. 12447).

[2]) „. . . ab Andegavensi episcopo consecrandum, si eum secundum antiquam monasterii vestri consuetudinem, absque professionis exactione vel cuiuslibet sponsionis obligatione, consecrari voluerit. Sin autem ad Romanum pontificem vel eius legatum recurretis" für St.-Florent de Saumur, Robert, Bull. II. p. 1 (JL. 6949).

[3]) Cholet, Cart. de Baigne p. 6 (JL. 6408).

[4]) Pflugk-Harttung I. S. 196 (JL. 9119).

[5]) Migne 200 p. 867 (JL. 12128).

[6]) Fyot, Hist. de St.-Étienne de Dijon p. 150 (JL. 12774), Hidber, Schweizerisches U-Register II. S. 307 (JL. 14354). Robert, Bull. II. p. 6 (JL. 6951).

[7]) Robert, Bull. II. p. 182 (JL. 7058).

[8]) Pflugk-Harttung II. S. 341 (JL. 8660).

[9]) Robert, l. c. II. p. 135 (JL. 7030); Haddan and Stubbs, Councils II. I. p. 248 (JL. 13014). Diese Urkunde gibt interessante Aufschlüsse über die Auffassung des Legateninstitutes durch Alexander III., vgl. unten.

[10]) „. . . quem pro causa vestra precipue destinavimus," Bull. Clun. p. 48 (JL. 8326).

kuriale Mitteilungen über die Aufnahme des Klosters in den Schutz und über ausgefertigte Bestätigungsbriefe [1]). Es ist sehr beachtenswert, dass in unserer Periode die Tätigkeit des Legaten sich noch vorwiegend auf exemte Klöster bezieht; eine gewisse Zurückhaltung gegenüber den Klöstern bischöflicher Obedienz ist nicht zu verkennen [2]).

Die Unterscheidung von legati nati und legati a latere war auch für die Exemten praktisch und privilegienrechtlich von grosser Bedeutung. Nur zu oft musste im legatus natus der Bischof über den Legaten siegen, wie wir es bei dem Erzbischof Richard von Canterbury in seinem Verhältnis zu St. Augustine beobachten konnten. Ein Teil der exemten Klöster, allerdings nur eine Minderheit, wurde von der Kurie darum nur dem legatus a latere oder einem päpstlichen Spezialmandat unterworfen. Für diese Praxis tauchen in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts vereinzelt einige Spuren auf [3]); erst gegen Mitte [4]) und Ausgang unserer Periode lässt sich eine lebhaftere Anwendung beobachten. So erhielt St.-Gilles von Hadrian IV. in einem Spezialprivileg eine Befreiung des Inhaltes: trotzdem der Erzbischof von Narbonne „in partibus provinciae“ bestellt sei, um das Verbesserungsbedürftige im päpstlichen Auftrage („vice nostra“) zu korrigieren, werde hiermit die Person des Abtes und auch sein Kloster von seiner Legation eximiert („prorsus eximimus“); das Kloster solle weder von diesem noch von einem anderen Legaten ausser dem Legaten a latere in Botmässigkeit genommen werden [5]). Unter Innocenz II.

---

[1]) Cholet, Cart. de Baigne p. 1 (JL. 6408).

[2]) Für die engen Beziehungen der Legaten zu den exemten Klöstern vgl. die beachtenswerte Bemerkung im Privileg Paschalis' II. für Conques: „Caetera monasterii vestri negotia tanquam ad nos specialius pertinentia legatis nostris, sive qui nunc sunt, sive qui post futuri sunt, sollicitius definiendo mandamus.“ Migne 163 p. 364 (JL. 6218).

[3]) Für Vendôme unter Honorius II. Migne 166 p. 194 (JL. 7364).

[4]) Unter Innocenz II. für Fossata Migne 179 p. 266 (JL. 7756), für St. Blasien Migne 179 p. 336 (JL. 7859).

[5]) Goiffon, l. c. p. 77 (JL. 10354).

wusste das Kloster von diesem Vorrecht noch nichts [1]. Ebenso wenig war St.-Sernin de Toulouse schon vor Alexander III. mit diesem Vorzugsrechte begabt [2]. In der Vorzugsstellung befanden sich auch die Abteien St.-Denis [3], St. Augustine [4], St. Edmund [5], Santa Maria di Firenze [6], Vezelay [7], Montier-en-Der [8], San Michele die Chiusa [9]. Die Klöster wurden durch diese Eximierung ausserordentlich begünstigt; es ist uns aus unserer Periode nur ein Fall bekannt — bei planmässiger Durcharbeit der an Bischöfe gerichteten Privilegien mögen sich immerhin noch andere Fälle ergeben —, wo ein Bistum die gleiche Bevorrechtung empfing. Calixt II. eximierte 1120 Erzbischof Bruno von Trier [10].

Mit Rücksicht auf nicht selten vorkommende Ausschrei-

---

1) Goiffon, l. c. p. 73 (JL. 7554).

2) Unter Gelasius II. (Douais, l. c. p. 479, JL. 6678 α) hiess es noch: „. . . ne quis archiepiscopus . . . sine nostra aut legati nostri licentia interdictionis vel excommunicationis in locum vestrum audeat proferre sententiam," unter Alexander III. aber: „. . . nisi de mandato Romani pontificis aut a legato ab eius latere destinato" Douais, l. c. p. 483, JL. 11621 α). Vgl. auch Vendeuvre p. 63. 82.

3) Doublet, Hist. de St.-Denys p. 511 (JL. 12930).

4) „Prohibemus, ne Cantuariensis archiepiscopus ... seu aliquis legatus obtentu legationis monasterium vestrum gravare praesumat, nisi a latere fuit Romani pontificis destinatus et nisi ab eo suscepit mandatum speciale," Thomas de Elmham p. 433 (JL. 13312).

5) JL. 12529 (nur Regest).

6) Migne 200 p. 1069 (JL. 12702).

7) Kehr a. a. O. 1902 S. 433 (JL. —) ist ein Privileg Alexanders III.

8) Pflugk-Harttung I. S. 240 (JL. 11159).

9) „. . . nec apostolice sedis vicarius aut legatus, nisi is, cui specialiter eadem negotia per apostolice sedis pontificem commissa fuerint." Robert, Bull. II. p. 150 (JL. 7043).

10) „. . . personam tuam a cuiuslibet legati potestate absolvimus, nisi forte a nostro latere dirigatur." Robert, Bull. II. p. 177 (JL. 6799). Vgl. auch MG. SS. VIII. p. 196; Frommel, Die päpstliche Legatengewalt im Deutschen Reiche, Heidelb. Diss. S. 55. Frommel hat diese bei Robert mitgeteilte Urkunde übersehen; das Verhältnis der Klöster zum Legaten hat er in seine Darstellung nicht einbezogen.

tungen ihrer Vertreter fügten die Päpste zuweilen, wie im Privileg für Vendôme, die Bestimmung ein, dass der Legat nicht nach seinem eigenen Gutdünken bessernd und verfügend eingreifen solle und den Abt und die Brüder nicht belästigen dürfe[1]; seine Aufgabe sei nur, ihm zur Kenntnis gekommene Missstände nach Rom zu melden[2]. Diese Bindung der Legaten ist höchst bemerkenswert; die Kurie wollte zwischen Rom und den exemten Klöstern keine Zwischeninstanz.

Neben den Legaten traten als delegierte Vertreter des päpstlichen Gerichtsherrn in Sachen exemter Klöster die ad hoc gebildeten Kommissionen. Sie haben in wenigen Fällen mit Erfolg, oft überhaupt nur mit Widerstreben, meistens mit grosser Langsamkeit gearbeitet; doch waren sie ein unentbehrliches Hilfsmittel für den Rechtsschutz der Exemten. Unter Alexander III. ist die Tendenz gar nicht zu verkennen, in der Zusammensetzung der Kommissionen dem Bischof auch einen Abt an die Seite zu geben, was immerhin einem Kloster gegenüber eine grössere Objektivität verbürgen mochte[3]. Bei nichtexemten Klöstern treten Aebte als Kommissare verhältnismässig, d. h. gemessen an ihrer Zahl, selten auf; hier herrschte der Einfluss des Ordinarius vor.

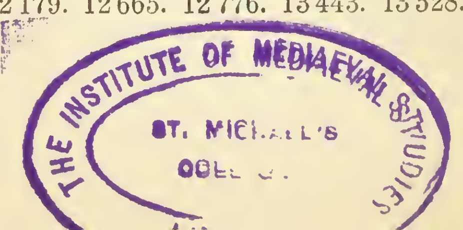
Neben Bischof, Legat und Kommissionen gab es allerdings

---

[1]) Vgl. die Charakteristik der Kardinallegaten als Plünderer in dem bekannten Schreiben Barbarossas nach dem Tage zu Besançon (MG. XX. p. 422), sowie die Klagen Gerhohs von Reichersberg (De investigatione Antichristi L. 1. c. 50, MG. Lib. de lite III. p. 357); Simonsfeld, Jahrbücher S. 575 Anm. 194. 195; siehe auch die Ablehnung der Legaten Alexanders III. 1160 durch Balduin III. von Jerusalem, weil sie Klöster und Kirchen bedrückten, Hefele V². S. 597; siehe c. 33 u. 34 des Lateranense IV. ebenda, S. 892; Luchaire, Soc. franç. p. 211. 250.

[2]) „Porro legatus ipse in eodem loco nihil per se disponere vel corrigere audeat neque occasione legationis rectorem loci vel fratres molestare praesumat. Sed si quid forte corrigendum cognoverit, papae notificare licebit.“ Robert, Bull. I. p. 99 (JL. 6747).

[3]) Migne 200 p. 862 (JL. 12119), vgl. des weiteren JL. 10984. 10986. 10992. 11059. 11112. 11114. 11182. 11938. 11949. 11960. 11983. 12026. 12032. 12179. 12665. 12776. 13443. 13528.



noch eine Instanz, es war eine kollegiale Gerichtsbehörde: die umwohnenden Aebte. Das Privileg Paschalis' II. für Melk enthielt die interessante Bestimmung: „Ihr sollt nicht gezwungen werden, euch dem Urteil der umwohnenden Aebte zu unterwerfen, es sei denn derer, die im Eigen des apostolischen Stuhles stehen, falls es notwendig werden sollte“ [1]). Genau dieselbe Bestimmung enthielt das Privileg Lucius' II. für St. Emmeram zu Regensburg [2]).

Wir entnehmen diesen Hinweisen einen gewissen Zusammenhang, eine gewisse kollegiale und richterliche Tätigkeit exemter Aebte; denn St. Emmeram und Melk waren exemte Benediktinerabteien. Auch der Eigentumsgedanke spielte bei der Zusammengehörigkeit eine gewisse Rolle, wenn auch die Privilegbestimmungen mehr den wichtigeren Begriff der Exemtion als den des römischen Eigentums betonen wollten.

Wir schliessen aber zweitens aus den angezogenen Privilegien auf eine richterliche Tätigkeit umwohnender nichtexemter Aebte. Dieser etwas unbestimmte Begriff der „abbates circummanentes, circumiacentes“ mochte, besonders bei kleineren Diöcesen, kaum verschieden sein von dem Begriff der abbates dioecesani, deren richterliche Tätigkeit gleichfalls bezeugt ist. So erging nämlich eine Aufforderung Paschalis' II. an Bischof Wido von Chur, er solle die Aebte der Diöcese Konstanz berufen, um einen vertriebenen Abt („abbatem quemdam“) wieder in seine Stellung einzusetzen [3]).

Den Anstoss für die Entwicklung dieser Genossengerichte dürfte die Regel des hl. Benedikt gegeben haben, welche den Begriff der „vicini abbates“, wenn auch nur zur Absetzung des

---

[1]) Migne 163 p. 270 (JL. 6263).

[2]) Coelestin, Ratispona monast. I. Lib. prob. p. 139 (JL. 8530): „Porro circumiacentium abbatum subire iudicium non cogamini nisi forte illorum, qui ad ius et proprietatem sedis apostolicae pertinent, cum ecclesiae necessitatis causa exegerit.“

[3]) N. Archiv III. S. 174 (JL. 6458). Vgl. auch die oben S. 66 Anm. 2 abgedruckte Bestimmung Paschals für St.-Vaast aus JL. 6311.

unkanonisch gewählten Abtes aufstellte und damit eine genossenschaftliche Aufsichts- und Gerichtsbehörde im Keime ins Leben rief [1]). Dass allerdings zum Statut eine Aktivierung desselben, wenn auch in schwankenden und lockeren Formen trat, dürfte von genossenschaftlichen Anschauungen des germanischen Rechtes nicht unabhängig gewesen sein [2]). Es mag diese Art kollegialen Zusammenhanges, die natürlich hauptsächlich Benediktinerklöster umschloss, doch immerhin bei der Ausbildung der späteren Generalkapitel eine gewisse Rolle gespielt haben, da diese ja auch als genossenschaftliche Gerichtsbehörde funktionierten und in ihrer Entstehung ebenfalls nicht unbeeinflusst von germanischen Rechtsanschauungen gewesen zu sein scheinen. In dieser Hinsicht ist auch sehr bemerkenswert die Bestimmung im Privileg Innocenz' II. für den Verband der Augustinerklöster des Bistums Halberstadt: „Wenn irgendwelche Störung oder Zwietracht unter den Brüdern eures Ordens („vestrae professionis") entstanden ist, so sollen die Pröpste eurer Klöster zusammenkommen und, wenn möglich, mit Eifer und Sorgfalt den Streit beilegen." Erst wenn die Einigkeit nicht erzielt werden könne, sollten sie sich an den Bischof wenden [3]). Diese von Fall zu Fall festgesetzten Zusammenkünfte waren übrigens nicht identisch mit dem gleichfalls im Privileg angeführten jährlichen Generalkapitel derselben Augustinerkonvente, sie dürften wohl seine ältere Vorstufe bezeichnen. Beachtenswert für die diöcesanen Zusammenhänge der Klosterkonvente ist auch eine Urkunde Innocenz' II., in welcher er die Gründungen der von Otto von Bamberg gestifteten Benediktinerklöster zum zweiten Male bestätigte; der Papst liess eine Abänderung des bestehenden Ordenslebens nur dann zu, wenn sie „ad melioris status prae-

---

[1]) c. 64. Ueber die „comprovinciales abbates" vgl. ferner Wirtemb. UB. I. n. 264, gänzlich missverstanden von Bossert S. 126.

[2]) Vgl. Ildefons Herwegen, Das Pactum des hl. Fruktuosus von Braga, Kirchenrechtl. Abhandl. herausg. von Stutz, 40. Heft, Stuttgart 1907 S. 54 ff. Siehe auch oben S. 118. 170 u. unten.

[3]) Schöttgen und Kreysig, Dipl. II. S. 696 (JL. 7913).

rogativam" erfolgte. Dann aber sollte eine Aenderung nicht in einem einzelnen Kloster nach eigenem Ermessen stattfinden, sondern im Zusammenwirken aller oder doch der sanior pars aller zur Bamberger Kirche gehörigen Klöster[1]).

Als kollegiale gerichtliche Instanz bot sich eine schiedsrichterliche Behörde dar, welche die Templer und Hospitaliter aufstellten; sie diente der Schlichtung der zahlreichen Streitigkeiten[2]) der Orden und fand 1179 die Bestätigung Alexanders III.[3]). Vielleicht hat der stark ausgeprägte laikale Charakter jener Orden zur Schöpfung dieses für andere nicht bezeugten Gerichtes beigetragen.

Für die Gerichtsbarkeit über die nichtexemten Klöster, die wir bisher beiseite gelassen haben, war an sich der Bischof die einzige Instanz; wir sehen ab von den in Wettbewerb zu ihm tretenden und vor Anmassungen nicht zurückschreckenden Archidiakonen sowie von dem noch zu erwähnenden Rechtsmittel der Appellation. Alexander III. gab diesem Rechtszustande Ausdruck, wenn er den Erzbischof Bertrand von Bordeaux bat, es die Mönche von Ste.-Croix de Bordeaux nicht entgelten zu lassen, dass sie den Prozess um die Untertänigkeit ihrer Cella St.-Macaire nicht an der bischöflichen, sondern an der päpstlichen Kurie anhängig gemacht hätten; übrigens erteilte er den Mönchen wegen ihres Verhaltens einen Verweis[4]). Auf die evocatio des Bischofs hatten die Klöster seiner Obedienz vor ihm zu erscheinen[5]). Sie unterlagen auch bedingungslos seiner Strafgerichtsbarkeit. Die Kurie wusste in dieser Hinsicht die näheren bischöflichen Rechte derart zu achten, dass der Legat nur äusserst selten das Interdikt über

---

[1]) „Nec id alicuius singulari iudicio committatur . . ." Migne 179 p. 402 (JL. 7946).

[2]) Vgl. dafür Wilke, Geschichte des Ordens der Tempelherren I. S. 83.

[3]) Migne 200 p. 1243 (JL. 13458).

[4]) Archives de la Gironde I. p. 220 (JL. 10960).

[5]) Robert, Bull. II. p. 136 (JL. 7031).

die Klöster bischöflicher Obedienz verhängte [1]). Nicht selten forderten die Päpste den Bischof zur Bestrafung des Vagantentums auf, unter dem die Augustinerkonvente und auch die Prämonstratenser stark litten [2]). Aber ihre stete Sorge war doch die Verhinderung eines allzuausgiebigen Gebrauches seiner Strafbefugnisse. So verbot die Kurie in ihren Schutzbriefen für nichtexemte Klöster oder auch in der Form von eigens angefertigten Spezialprivilegien [3]), dass „absque manifesta et rationabili causa" Exkommunikation und Interdikt über das Kloster verhängt würden [4]). Dieser schwachen, durch das Privileg geschaffenen Einschränkung der bischöflichen Strafbefugnisse folgte als wirksamere Hilfe die Annullierung der verhängten Sentenz oder doch die Aufforderung zu deren Zurücknahme nach [5]). Dieser Eingriff setzte in vielen Fällen bereits eine stattgefundene Appellation voraus.

Das Rechtsmittel der Appellation wurde in unserer Periode vorwiegend exemten Klöstern zugestanden [6]). Eigen-

---

[1]) Robert, Bull. II. p. 136 (JL. 7031).

[2]) Siehe unten.

[3]) Für Giseburn Löwenfeld, Epist. p. 201 (JL. 13720).

[4]) „Prohibemus insuper, ut nullus in vos vel ecclesias vestras excommunicationis vel interdicti sententiam absque manifesta et rationabili causa promulgare presumat," für Molême Pflugk-Harttung I. S. 273 (JL. 13646), für Marchiennes Migne 179 p. 560 (JL. 8161), für St.-Pierre (Chartres) Migne 200 p. 369 (JL. 11195). Vgl. Tangl S. 239 n. 43.

[5]) Migne 163 p. 195 (JL. 6091).

[6]) „. . . licentiam indulgemus in gravioribus negotiis sedem apostolicam appellare, nec appellantes ante negotii finem laesio ulla contingat, quatenus auctore Deo in sanctae religionis studiis quieti et seduli permanere possitis" (für St.-Denys) Migne 163 p. 1126 (JL. 6749); vgl. auch Migne 179 p. 231 (JL. 7703, Juncellense), Ughelli, Ital. sacr. VII. p. 30 (JL. 5945, S. Maria in Banti), Pflugk-Harttung II. S. 211 (JL. 6468, Tutti i Santi di Bari), Robert, l. c. II. p. 151 (JL. 7044, Gellone), ibid. p. 341 (JL. 7168, Santa Maria della Pomposa); Migne 180 p. 1059 (JL. 8790, San Giovanni di Parma); sämtliche genannten Klöster waren exemt. Zur Anwendung bei Nichtexemten vgl. für St.-Remi de Reims Migne 163 p. 216 (JL. 6149); siehe auch ibid. p. 220 (JL. 6153)

artig berührt nicht nur diese Vorzugsstellung der Exemten, sondern auch die Seltenheit der Verleihung. Von der Mitte des Jahrhunderts ab wird die Gestattung der Appellation in den Klosterprivilegien noch seltener. Doch wäre es irrig, anzunehmen, das genannte Rechtsmittel sei vornehmlich den Exemten vorbehalten gewesen. Wenn wir nämlich zu den formelhaft angefertigten Klosterprivilegien die an die Tagesereignisse anknüpfende päpstliche Korrespondenz hinzuziehen, so sehen wir, dass auch ausserhalb des Kreises der Exemten das Rechtsmittel eine Anwendung fand, dass in den Tagen Alexanders III. sogar einzelne Kollegiatkanoniker [1]), Diakone [2]), Priester [3]), ja Hintersassen von Klöstern [4]) Appellation einlegten. Gerade während dieses Pontifikates tritt auch die von den Vorgängern des Papstes äusserst selten [5]) angewandte Klausel „appellatione remota" auf, die sich gewöhnlich bei der Ernennung von Kommissionen und anderen päpstlichen Funktionären zur Untersuchung und Schlichtung von Streitigkeiten einfand [6]). Wie erklärt sich das? Hier hatte sich eben neben der privilegienrechtlichen Fixierung eine stärkere Gewohnheit geltend gemacht. Dieser Vorgang war nur

---

und ausserdem Migne 180 p. 1348 (JL. 9260) für die Regularkanoniker vom hl. Grabe zu Jerusalem, das Privileg Innocenz' II. für die Augustinerklöster der Diöcese Halberstadt Schöttgen und Kreysig, Diplom. II. p. 696 (JL. 7913); das Privileg Eugens III. für die deutschen Regularkanoniker Pflugk-Harttung I. S. 174 (JL. 8787). Vgl. auch die Urkunde Benedikts X. für das Moritzkloster (Hildesheim), ebda. S. 26.

[1]) Migne 200 p. 664 (JL. 11761).

[2]) Ibid. p. 795 (JL. 12011).

[3]) Appelliert wird vom Eigenkirchenpriester Jac. des Klosters S. Salvator de Virtute (D. Châlons s. M.) ibid. p. 791 (JL. 12005).

[4]) St.-Remi de Reims, Bouquet, Rec. XV. p. 890 (JL. 11826).

[5]) Vgl. die Fassung „absque subterfugio appellationis" durch Lucius II. Pflugk-Harttung II. S. 338 (JL. 8632).

[6]) Migne 200 p. 278 (JL. 10984); ibid. p. 330 (JL. 11114); Bouquet, Rec. XV. p. 768 (JL. 10660), vgl. darüber Hinschius, Kirchenrecht VI. S. 131 mit Anm. 2, woraus erhellt, dass damit nicht die Appellation überhaupt für unzulässig erklärt, sondern ihr nur der Suspensiveffekt abgesprochen werden sollte.

ein Reflex der in den Reformkämpfen machtvoll herausgearbeiteten Superiorität der römischen Kirche. Zudem lag ja bereits in der Idee des päpstlichen Eigentums und sogar in dem allgemeineren Begriff des Schutzes ein Anrecht auf Einlegung der Appellation; denn wie sollte sich der Schutz wirksam realisieren, wenn der Schützling nicht appellieren durfte? So war auch hier das Gewohnheitsrecht der privilegienrechtlichen Festlegung wohl voraufgegangen [1]). Immerhin setzte eine lebhaftere Anwendung des Rechtsmittels für die nichtexemten Klöster doch erst mit Alexander III. ein [2]). Der häufige Wechsel des Aufenthaltsortes, die vielfache persönliche Berührung mit Klosteräbten seitens Alexanders III. machten gerade unter diesem Pontifikat die Appellation, die schon längst im Rechtsbewusstsein, in der Praxis und schliesslich in der ganzen Einrichtung des Papsttums eine Heimstätte hatte, zur vielfach wiederholten Tatsache. Das Gewohnheitsrecht überhob den Gesetzgeber einer ausdrücklichen Zulassung; man betrachtete die Appellation als eine selbstverständliche Folge des Schutzes und wohl auch ausserhalb des Schutzes sich ergebender kirchlicher Beziehungen. Vielleicht fand die Appellation darum auch in den Klosterprivilegien Alexanders III., welche sonst die Tendenz hatten, zerstreute Bestimmungen zu sammeln und sich auszuweiten, keine Aufnahme, wie auch später das privilegium commune jedes Hinweises entbehrte.

Dem rapiden Anschwellen eingelegter Appellationen [3]) ent-

---

[1]) Das detailliert ausgeführte Privileg Calixts II. 1123 für Marchiennes (Robert, Bull. II. p. 97, JL. 7010) verleiht kein Appellationsrecht; gleichwohl appelliert das Kloster 1141 in seinem Streit mit Alvisus von Arras (Bouquet, Rec. XV. p. 403, JL. 8156).

[2]) Wir legen Wert auf diese Feststellung. Man hat sich vielfach daran gewöhnt, aus jener Bemerkung Bernhards von Clairveaux, dass durch die Appellation die Bischöfe übermütiger und die Mönche liederlicher würden, doch zuviel herauszulesen (vgl. De consid. ad Eugen III. C. III. c. 4, Schefold a. a. O. S. 256 ff. mit Anm. 1).

[3]) „. . . cum saepius fuisset ad nostram audientiam appellatum . . .“ bemerkte Alexander III. in den Zehntstreitigkeiten zwischen Montier-

sprach zugleich in der Epoche Alexanders III. der sich bereits bemerkbar machende grosse Missbrauch, von dem frühere Päpste kaum etwas zu berichten wussten. Oft genug wurde Berufung durch ein Kloster eingelegt, ohne dass es zur Appellationsverhandlung an der Kurie erschien [1]. Anderseits bemühte sich der kraftvolle Wille Alexanders III., dem Rechtsmittel seine Bedeutung für das klösterliche Leben zu sichern, wenn er eine nach erfolgter Berufung geschehene Schmälerung klösterlicher Rechte ahndete und kassierte [2] und auch Uebertretungen der Mönche bestrafte [3].

Setzte sich der Gedanke der Appellation durch den Gang der Gewohnheit durch, so war eine andere wichtige Rechtsbestimmung, die gleichfalls eine Beschneidung bischöflicher Strafbefugnis bedeutete, unter Ausschluss jeder Gewohnheitsbildung allein aus dem Willen des päpstlichen Gesetzgebers geflossen, das Recht nämlich, zur Zeit des Lokalinterdiktes im Kloster Gottesdienst abhalten zu dürfen. Die Vornahme und Feier der officia divina [4] sollte „clausis ianuis [5], non pulsatis

---

en-Der und St.-Remi de Reims. Migne 200 p. 224 (JL. 10862). Vgl. auch Barth a. a. O. S. 97 ff. Vendeuvre p. 97.

[1] Migne 200 p. 629 (JL. 11696); ibid. p. 329 (JL. 11111); ibid. p. 960 (JL. 12310).

[2] App. conc. Lat. XLII. 2 (JL. 13792).

[3] Migne 200 p. 949 (JL. 12291). — Oefters wurden bei klösterlichen Appellationen dekretalenrechtliche Bestimmungen ausgelöst, vgl. Coll. Lips. XLVII. 8. (JL. 14072), c. 2. X. 2. 28 (JL. 14073).

[4] Zum Begriffsinhalt siehe Hinschius V, S. 524. 525 Anm. 5 u. 525 ff. Vgl. ausserdem unsere Ausführungen unten zum Jus sepeliendi.

[5] Vgl. Hinschius ebenda Anm. 9. — Auffälligerweise hat das Privileg für Ferrières ein „apertis ianuis". Migne 180 p. 1207 (JL. 9030). Der ganze Tenor des von Jaffé-L. unbeanstandet gebliebenen Privilegs ist uns bedenklich. Ausnahmsweise erscheint das Mutterkloster Chaise-Dieu (D. Clermont) vor seinen Cellen berechtigt: „. . . in communi interdicto liceat, fratribus vestris, qui per ecclesias commorantur, clausis ianuis, non pulsatis tintinnabulis nisi in maiori monasterio divina officia celebrare, ita tamen, ut nec excommunicatos nec interdictos admittant". (Wir folgen der Interpunktion bei Pflugk-Harttung III. S. 185

tintinnabulis[1]), exclusis interdictis et excommunicatis, subpressa voce" [2]) gestattet sein[3]). Zu Anfang des Jahrhunderts wurde diese Befugnis nur exemten Klöstern als komplementäre Berechtigung zur Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius erteilt[4]), fand sich vereinzelt voralexandrinisch in den Klosterprivilegien der Nichtexemten ein[5]), wurde aber planmässig und absichtlich, in häufigster Anwendung, erst von Alexander III.

(JL. 10315 α.) Die Urkunde bedarf einer Vergleichung mit sämtlichen Papstprivilegien für dasselbe Kloster.

[1]) Vgl. Hinschius ebenda Anm. 8. — Die Kautele „non pulsatis campanis" [tintinnabulis] fehlt im privilegium commune [Tangl S. 232. I. n. 20; vgl. damit ebenda III. n. 20) der Cistercienser. Die Auslassung geschah mit Rücksicht auf die Ordensarchitektur. Das 12. Jahrhundert ist in der Fortlassung noch nicht fest; so hat 1162 das Privileg für Fontenelle ein „non pulsatis tintinabulis". Salmon, Chron. de Touraine p. 279 (JL. 10767). — Das Privileg Alexanders III. gestattet den Nonnen von Huysburg das Läuten von 1—2 Glöckchen. Neue Mitteil. a. d. Gebiete hist.-antiqu. Forschungen IV. I. 13 (JL. 13605).

[2]) Vgl. Hinschius S. 525 Anm. 1. Auffällig steht „alta voce" für Ferrière, s. S. 207 Anm. 5.

[3]) Siehe die Urkunde für Nogent, Pflugk-Harttung I. S. 174 (JL. 12524).

[4]) „Praecipimus, ut tam in Vindocinensi loco quam in praedicta secus Andegavim sancti Salvatoris ecclesia sine Romani pontificis licentia nulli episcopo liceat, potestatem aliquam aut dominationem exercere aut excommunicare seu interdicere, etiam si forte contigerit, Carnotensem aut Andigavensem patriam pro culpis quibuslibet excommunicari, ita tamen, ut excommunicatos ipsi non recipiant" (für Vendôme) Pflugk-Harttung III. S. 22 (JL. 5899). Deutlich weist diese Fassung auf die Species des interdictum locale generale. Vgl. dazu Hinschius V. S. 523. In den ersten Jahrzehnten findet sich neben Variationen wie „pro communi provinciae interdicto" (JL. 9030) „pro qualibet interdictione" (JL. 5847) schon vorherrschend die Fassung „in communi parochiae interdicto" (JL. 6093. 5920. 6501), die am Ausgang unserer Periode von der allgemeinen Formulierung „cum autem interdictum terre fuerit" (JL. 12524). „cum autem generale interdictum terre fuerit" (JL. 13646) abgelöst wird.

[5]) Für Marchiennes Robert, l. c. II. p. 97 (JL. 7010), für das Augustinerkloster St.-Martin à Ypres 1138, Les cartulaires de St.-Martin à Ypres p. 15.

für die Klöster der bischöflichen Obedienz rezipiert. Die Verleihung des genannten Rechtes bedeutete den weitesten Schritt, den die Kurie dem nichtexemten Kloster entgegenkommen konnte. Die steigende Fülle bischöflicher Strafsentenzen, die Sorge um den ungestörten Fortgang monachalen Lebens in den Tagen kirchenpolitischer Gegensätze und episkopaler Ansprüche hatten ihn nötig gemacht. Hier erwiesen sich die neuen Orden der Prämonstratenser und Cistercienser, welch ersteren Innocenz II.[1]) und welch letzteren Eugen III.[2]) das Indult erteilte, als fördernde Faktoren einer Uebertragung der Berechtigung an andere Orden; von ihren Privilegien aus drang die Berechtigung in die Benediktiner- und Augustinerprivilegien ein, was die ordnende Hand des letzten Papstes unserer Periode zum festen Brauch erhob[3]). Das privilegium commune gibt nur einen in unserer Periode geschaffenen Rechtszustand weiter. Auch in dieser Konzession zeigte sich eine wohltätige Folge des Schutzes.

Mit der Anwendung dieses Rechtes befassten sich päpstliche Briefe, die bestimmten, dass im Coenobium Tutelense trotz der

---

[1]) Vgl. 1138 für das Mutterkloster Prémontré Le Paige p. 426 (JL. 7926), 1138 für St.-Nicolas de Clairfont Hugo I. p. 402 (JL. 7930), ibid. II. p. 724 (JL. 8971), 1146 für Windberg; vgl. auch JL. 10180. 10322. 12138; vgl. Tangl S. 233 n. 9.

[2]) 1152 im Ordensprivileg bei Henriquez, l. c. p. 53 (JL. 9600); siehe oben S. 208 Anm. 1.

[3]) Vgl. zur Einführung bei nichtexemten Benediktinern JL. 11043. 11618. 11816. 11892. 12191. 14211, bei nicht exemten Augustinern JL. 12246. 12531. 13127. 13595. 13596. Siehe für beide Orden Tangl, S. 233 n. 9. Fehlt die Bestimmung in JL. 8911. 9753 für Ste.-Marie du Saintonge, so erscheint sie in JL. 11349 (Grassilier, Cart. inéd. de la Saintonge II. p. 14, 16, 19). Vgl. auch JL. 7191 u. 13444. 8801. 10228 u. 13343. Die Hospitaliter erhielten die Berechtigung in der Exemtionsbulle 1135 (Delaville le Roulx I. p. 95, JL. —), vgl. Tangl VIII. 11. S. 247; für die Templer Tangl VII. 246, VII. 25. Sehr mit Unrecht betrachtet Goiffon (l. c. p. 79 n. 1 in einer Bemerkung zu JL. 11484) die Verleihung 1169 für St. Gilles als ein Privileg „un des plus considérables et des plus rares de cette époque; il n'était accordé qu'à des églises d'une grande célébrité".

verkündeten Exkommunikation der „militum in Tutelensi castro habitantium" Gottesdienst abgehalten werden sollte [1]), und wenn sie andererseits St.-Vaast in Hinsicht auf das Interdikt, das über die Stadt Arras verhängt war, aufforderten, die notwendigen Cautelen nicht ausser acht zu lassen [2]). Das Vorkommen von Urkunden, welche einzig diese Privilegbestimmung zum Inhalte haben, deutet an, wie schwer sich das päpstliche Indult in der Praxis durchsetzte [3]).

Dieselben Beweggründe der klösterlichen Ruhe und Ungestörtheit konnten nun aber auch für eifrige klosterfreundliche Bischöfe vorhanden sein. Erscheint im Klosterprivileg Calixts II. für Anchin die Verleihung als ein Ausfluss päpstlichen Wohlwollens [4]), so bemerkte die Urkunde Paschalis' II. 1104 deutlicher, dass Bischof Lambert von Arras (1093 bis 1115) der Abtei das Indult gegeben habe [5]). Ebenso berief sich Paschal 1106 für das Kloster des hl. Lambert (D. Cambrai) auf eine Verleihung des Bischofs Otto von Cambrai [6]). Desgleichen dürfte eine Verleihung der Kölner Kirche voraufgegangen sein, wenn Kloster Kamp bereits 1139 im Privileg Innocenz' II. das Indult aufwies [7]), während der Cistercienserorden erst 1152 durch Eugen III. damit ausgerüstet wurde. Möglicherweise liegt hier die seltene Erscheinung vor, dass die Bischofsurkunde, wenn vielleicht auch den ersten Impuls von der päpstlichen Kanzlei empfangend, ihrerseits rückwirkend auf die Papsturkunde Einfluss ausgeübt hat [8]).

---

[1]) Migne 188 p. 1369 (JL. 9963).

[2]) JL. 13754 nur Regest.

[3]) Thomas de Elmham p. 425 (JL. 13313 für das exemte St. Augustine), JL. 13150 (nur Regest).

[4]) Robert, l. c. II. p. 92 (JL. 7007).

[5]) Pflugk-Harttung I. S. 79 (JL. 5989).

[6]) Duvivier, Recherches p. 491 (JL. 6033).

[7]) Lacomblet, Niederrh. UB. I. S. 222 (JL. 7997).

[8]) Hinsichtlich der kirchlichen Censuren ist noch erwähnenswert eine nur vereinzelt auftretende Bestimmung, die bei Pollution auf die Rekonziliation verzichtet: „si vero, quod absit, forte contigerit, in atrio

In ihrer Sorge um den klösterlichen Gerichtsstand wehrte die Kurie in lebhafter Betonung der Ideen der Reformzeit auch jede laikale Gerichtsbarkeit ab. So annullierte Lucius II. 1144 eine von den Konsuln von Mailand getroffene Entscheidung im Streite zwischen den Mönchen und den Klerikern von San Ambrogio, und in dem Schreiben, das er darüber an Erzbischof Robald von Mailand richtete, begründete er diese Massnahme mit dem seit dem römischen Konzil des Symmachus vom Jahre 502 c. 3[1]) immer von neuem wiederholten Satze: „Laicis enim quamvis religiosis de rebus ecclesiasticis nulla legitur disponendi attributa facultas“ [2]). Ebenso ermahnte Alexander III. die Konsuln von Como, die Mönche von Aquafredda nicht vor ihr Gericht zu ziehen [3]). Der Kampf, den die Kurie gegen eine in unserer Periode bereits lebhaft einsetzende laikale Reaktion zu führen hatte [4]), verpflanzte sich, von diesen Einzelfällen abgesehen [5]), in die Klosterprivilegien. So hiess es im Ordensprivileg Eugens III. für die Cistercienser: „Wir verbieten auch, die Brüder eures Ordens vor das weltliche Gericht („ad saecularia iudicia“) zu ziehen; wenn irgend jemand meint, dass ihm hinsichtlich ihrer rechtlich etwas zustehe, so hat er die Befugnis, die Sache der Prüfung eines kirchlichen Richters zu

---

vestro vel in effusione sanguinis vel in verberum inflictione sive in aliquo eiusmodi violentiam irrogari, nequaquam propter haec ecclesia vestra a divinis prohibeatur officiis“ (für Chaumouzey). Migne 163 p. 72 (JL. 5869). Zur Häufigkeit der Pollution und Exekration von Kirchen s. Luchaire, Soc. franç. p. 242 ff.

1) MG. AA. XII. p. 447 und dazu Barth, Hildebert S. 113 Anm. 1.

2) Pflugk-Harttung II. S. 338 (JL. 8632).

3) Kehr, a. a. O. 1902 S. 154 (JL. —).

4) Vgl. zum Ringen der laikalen u. kirchl. Gerichtsbarkeit Sägmüller, Kirchenrecht² S. 745; Stutz, Kirchenrecht bei Holtzendorff-Kohler II. S. 858; Luchaire, Manuel p. 121 ss.; Viard, Dîme p. 222 ss.; Martin, L'assemblée de Vincennes p. 13 ss.

5) Vgl. noch das Schreiben an Heinrich von Reims: „. . . nullum virum ecclesiasticum per provinciam tuam a personis saecularibus iudicari permittas.“ Migne 200 p. 1008 (JL. 12421).

überweisen"[1]). Diese Bestimmung, die auch ins Einzelprivileg der Cistercienser, wenn es ausnahmsweise einmal etwas mehr Worte machte, überging[2]), und schliesslich ins privilegium commune[3]), wenn auch freilich in anderer Fassung, übernommen wurde, besass für die vogtlosen Cistercienser eine besondere Bedeutung; die päpstliche Abwehr vogtlicher Ansprüche wird später noch zu betrachten sein. Im Gerichtsverfahren konnte es für die Cistercienser sehr misslich werden, dass sie nach dem Brauche ihres Ordens den Eid weigerten[4]). Die Kurie sah sich veranlasst, diese Lücke auszufüllen. Eugen III. schrieb an die Bischöfe Raimund von Montpellier und Adalbert von Nîmes, dass laikale Gerichtspersonen („causidici") von den Cisterciensern von Franciaevallis (Franquevaux, Nîmes) bei Anlass von Prozessen das iuramentum calumniae verlangt hätten; damit die Brüder aber wegen Eidesweigerung nicht Schaden litten, sollte man diese auffordern, einen „oeconomus" zu bestellen, der die ihnen auferlegten Eide leisten könnte[5]). Wir haben in diesem „oeconomus" keinen Vogt, sondern nur einen gerichtlichen Sachwalter zu erblicken. Darauf weist auch eine noch deutlichere Gewährung Alexanders III. 1175 für die Cistercienser von Valmagne hin. „Weil von euch in Civilprozessen nicht bloss von Klerikern, sondern wie ihr versichert, auch von Laien das iuramentum calumniae gefordert wird, gewähren wir aus Achtung

---

[1]) Henriquez, l. c. p. 53 (JL. 9600).

[2]) „Statuimus praeterea, ut nulli unquam facultas sit vos ad iudicia saecularia provocare ...," Migne 200 p. 338 (JL. 11147); Jarry, L'abbaye de la Cour-Dieu p. 183 (JL. 11145).

[3]) Tangl a. a. O. S. 230 n. 12: „... inhibemus, ne ... alia persona ... iudicio seculari de vestra propria substantia vel possessionibus vestris subiacere compellat ..."; vgl. S. 238 n. 38, S. 240 n. 9.

[4]) „... ab abbate et fratribus Franciaevallis iuramentum de calumnia, sicut ab aliis hominibus exigebant, quod quidem inter fratres eiusdem ordinis inusitatum est." Migne 180 p. 1555 (JL. 9653).

[5]) „eis praecipimus, ut in suo monasterio, sicut imperiales constitutiones consentiunt, oeconomum statuant, qui pro eis petere et excipere atque iuramentum de calumnia, cum necesse fuerit, valeat exhibere," ibid.

vor dem Orden, wie es auch bereits von unseren Vorgängern geschehen ist, euch das Recht, irgend einen Säkularkleriker[1]) als Oekonomus einzusetzen („liceat vobis aliquem clericum secularem yconomum instituere"), durch den ihr in Civilsachen das iuramentum calumniae leisten mögt[2])". Natürlich musste die Mangelhaftigkeit der Einrichtung[3]) auf eine Revision der Gerichtsverfassung der Cistercienser hindrängen; erfolgte sie auch nicht mehr in unserer Periode, so kennt doch das privilegium commune als natürlichen Abschluss der Entwicklung die Bestimmung: „Es soll euch erlaubt sein, in profanen Prozesssachen, mögen sie sich als Civil- oder Criminalprozess darstellen, das Zeugnis eurer Brüder zu gebrauchen, damit nicht aus Mangel an Zeugen euer Recht in irgend einer Hinsicht verloren geht" [4]). Bei den anderen Ordensgenossenschaften ist es im Laufe unserer Periode schon vorgekommen, dass Mönche in Prozessen, bei denen das

---

[1]) Säkularkleriker wurden schon von den Benediktinern mit Vorliebe zur Erledigung von Rechtsgeschäften verwandt: „abbas vero Montis maioris absens fuit, neque pro se vel pro toto negotio, nisi quendam Rodulfum clericum, delegavit". Robert II. p. 45 (JL. 6974); Luchaire, Manuel p. 118.

[2]) Löwenfeld, Epistolae p. 144 (JL. 12435). Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht auch eine auf Intervention des Kardinallegaten (S. Cecilie presbyter cardinalis) Manfred von den Rektoren der Lombardei den Cisterciensern gewährte Immunität vom iuramentum calumniae, welches Privileg Alexander III. bestätigt: „. . . statuentes, ut nulli omnino hominum liceat in partibus Lombardiae predictum a vobis iuramentum exigere vel occasione eius vestram in aliquo iusticiam prepedire." Vignati, Stor. dipl. della lega Lombarda, Milano 1866 p. 239 (JL. 12327).

[3]) Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster S. 85 und Heilmann, Die Klostervogtei S. 110 ff. haben bei der Erwähnung der Vogtlosigkeit der Cistercienser die Existenz des genannten Instituts nicht festgestellt. Vielleicht fand es besonders bei den französischen Cisterciensern Anwendung. Siehe zum „oeconomus" auch unten.

[4]) Tangl I. S. 230 n. 11. Auch die Prämonstratenser dürften eine analoge Entwicklung genommen haben; denn diese Formel zeigt sich in unwesentlich veränderter Fassung bei Tangl S. 239. IV. n. 39. In unserer Periode begegnet die Bestimmung nur in dem von uns als gefälscht angesehenen Privileg für Estival Hugo II. p. 543 (JL. 9128).

Kloster beteiligt war, als Zeugen eidlich vernommen wurden[1]. Freilich war an der Kurie und in Mönchskreisen noch zu dieser Zeit etwas von der Auffassung vorhanden, die Eidesleistung zieme sich nicht für die Religiosen[2]. Den Hospitalitern gab Alexander III. das Recht, als testes aufzutreten[3]. Als eigentümlicher Brauch sei dem Vorstehenden die Tatsache angereiht, dass Mönche als Bürgen („obsides") für die Einhaltung einer vertraglichen Verpflichtung selbst an Laien gestellt wurden; Alexander III. achtete eine in dieser Hinsicht eingegangene eidliche Verpflichtung[4].

Ein letzter Akt kurialer Fürsorge betraf die Abweisung von Gottesurteilen zur Austragung klösterlicher Streitigkeiten. „Wenn ihr irgend einmal in einer Gerichtssache vor weltliche Richter gezogen seid, so soll keiner euch einen Zweikampf oder das Urteil des glühenden Eisens oder siedenden oder kalten Wassers auflegen, sondern es soll euch erlaubt sein, euer Recht mit zwei oder drei geeigneten Zeugen rechtmässig zu erweisen." Diese Privilegbestimmung Eugens III. für Fontevrault[5] und eine ihr genau gleichende Hadrians IV. für St.-Germain d'Auxerre[6] stellt sich als eine Fortsetzung und Wiederholung älterer Verbote des kanonischen Rechtes ihrer Vorgänger Nikolaus' I., Stephans VI. und Alexanders VI. dar[7]. Gleichwohl ist die

---

[1] Zur weniger strengen Praxis von Cluny, vgl. Giseke S. 9; siehe auch JL. 14095. Vgl. aber ausserdem Bruhat p. 328.

[2] „Attendentes, quam sit indignum et inconveniens religiosis viris et his maxime, qui sunt ordinem Cisterciensem professi, praestare pro qualibet causa quantumcumque gravi corporaliter iuramentum ..." Loewenfeld a. a. O. Hugo von Cluny verpflichtet sich in Canossa durch Handschlag und nicht durch Eid, Hefele V². S. 97.

[3] Prutz, Die geistlichen Ritterorden S. 206.

[4] c. 9 X. 2. 24 (JL. 14095).

[5] Mém. de la soc. archéol. d'Orléannais II. p. 131 (JL. 9806).

[6] Quantin, Cart. gén. I. p. 544 (JL. 10166).

[7] Vgl. Kober im Kirchenlexikon V². Sp. 927; Michael, Gesch. d. deutsch. Volkes I. S. 320 f.; Barth, Hildebert von Lavardin S. 86. Zur Stellung Gratians, der von den Gottesurteilen, ohne in ihrer Anwendung zwischen Laien und Geistlichen zu unterscheiden, genau die in

Schärfe und Präzision der päpstlichen Ablehnung gerade für unsere Periode, aus der wir Zeugnisse einer milderen Auffassung und unschlüssigen Schwankens in strengkirchlichen Kreisen besitzen[1]), sehr bemerkenswert. Wenn die Urkunden dieser Bestimmung negativen Inhaltes eine zweite positiver Art anschliessen, so sind sie zugleich ein Zeugnis für den Willen der Kurie, der purgatio vulgaris, den vom kanonischen Recht seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts in der ganzen Kirche rezipierten Reinigungseid mit Eidhelfern, die purgatio canonica entgegenzusetzen[2]); den bereits von Eugen III. einmal gebrauchten Terminus „canonice purgare“ [3]) wenden allerdings unsere Urkunden nicht an.

4. Die Diöcesansynode.

Die Verfassungs- und Rechtshistoriker haben die Beteiligung der Klöster an der Diöcesansynode wenig beachtet. Maring hat in seiner trefflichen Abhandlung über die Diöcesansynoden des Bistums Hildesheim ihre Teilnahme ganz unberücksichtigt gelassen[4]). Aber auch die Arbeiten von Hilling[5]) und von

den obigen Privilegien mitgeteilten, also den Zweikampf und die Probe des heissen Wassers und Eisens verwirft, siehe Hinschius V. S. 348 Anm. 3 Vgl. auch Barth, Hildebert von Lavardin S. 86; Bruhat p. 339.

[1]) Siehe die Anfrage, die Hildebert von Lavardin an Ivo von Chartres über die Zulässigkeit des von ihm durch Wilhelm den Roten von England geforderten Ordals richtet, Kober a. a. O.; Barth S. 86 ff.; zu milderen Synodalentscheidungen siehe auch Michael a. a. O. S. 320.

[2]) Hinschius V. S. 349; Kober a. a. O. S. 916; Sägmüller, Kirchenrecht² S. 760 f.

[3]) Hinschius a. a. O. Anm. 3.

[4]) Maring, Diöcesansynoden und Domherren-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts (Quell. u. Darstellung zur Gesch. Niedersachsens XX.), 1905; vgl. S. 25 [1]) den einzigen Hinweis: „dass die Leiter von Klöstern zum Besuche der Synode verpflichtet sind, bedarf keines Beweises, schon die Tatsache, dass manche Klöster sich Privilegien verschafften, zeigt die bestehende Verpflichtung.“

[5]) N. Hilling, Gegenwart und Einfluss der Geistlichen und Laien auf den Diöcesansynoden vornehmlich in Nordwestdeutschland. Arch. f.

Sdralek[1]), welche die älteren Forschungen[2]) über die Diöcesansynode weit überholt haben, vermochten, da sie das ganze diöcesane Leben umspannen wollten, den Klöstern nur wenig Aufmerksamkeit zu schenken. Wir suchen die Beteiligung der Klöster lediglich auf Grund der Massnahmen der päpstlichen Klosterpolitik zu erfassen und müssen es der Einzelforschung überlassen, festzustellen, inwieweit die Diöcesanpraxis den von der Kurie gegebenen Vorschriften entsprach.

Auch für die Verpflichtung der Klöster zum Besuche der Diöcesansynode[3]) war ihre Trennung in exemte und nichtexemte von einschneidender Bedeutung. Die Aebte der nichtexemten Klöster waren in unserer Periode zur Teilnahme an der Synode streng verpflichtet. Im Privileg Cölestins II. hiess es für das nichtexemte Stablo: „... abbas ... ad nullius nisi dioecesani episcopi synodum ire cogatur"; die Bestimmung sprach die Befreiung vom Archidiakonalsend, aber auch zugleich die Verpflichtung zum Besuche der Diöcesansynode aus[4]). Als der

---

kathol. Kirchenrecht, LXXIX [1899], S. 203 ff.; Die westfäl. Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Münst. phil. Diss. Lingen 1898.

[1]) M. Sdralek, Die Strassburger Diöcesansynoden (Strassburg. Theol. Studien II.), Freiburg 1897.

[2]) G. Phillips, Die Diöcesansynode [2]. Freiburg 1849, S. 145 ff. Hinschius a. a. O. III. S. 582 ff. 654 ff. Zur älteren Literatur siehe ebenda Anm. 3.

[3]) Hinsichtlich der Zahl der jährlich abgehaltenen Bistumssynoden gewähren unsere Urkunden, wenn man von einer Bemerkuug im Privileg für San Benedetto-Po („censemus, ut neque a patriarcha neque ab episcopo quolibet abbas vel fratres monasterii vestri dimisso claustro synodales, qui annuatim fieri solent, cogantur adire conventus" (JL. 7157) absieht, keine Aufschlüsse. Im allgemeinen wurden im 12. und 13. Jahrhundert jährlich zwei Diöcesansynoden abgehalten. Curschmann, Diözese Brandenburg S. 280; Hilling, Westf. Diöcesansynode S. 14 ff.; Brehm, Zur Gesch. d. Konstanzer Diöcesansynoden, Diöc.-Arch. v. Schwaben XXII. [1904], S. 18; Löhr, Grossarchidiakonat Xanten S. 57 ff.; Phillips, Diöcesansynode S. 48; Hefele V[2]. S. 985. 987; diesem Brauche wollte das Lateranense IV. mit seiner Bestimmung über die einmalige jährliche Synode nicht entgegentreten, siehe Hinschius III S. 590 f.

[4]) Migne 179 p. 785 (JL. 8466).

synodalpflichtige Abt von Aniane nicht zur Synode erschien, beschwerte sich Bischof Walter von Montpellier bei Honorius II., und der Papst ordnete eine Untersuchung der Angelegenheit an[1]). Der Bischof berief die Nichtexemten „iudiciaria potestate“ [2]); für den Fall des Nichterscheinens belegte er sie mit dem Bann. Seine Handlungsweise entsprach der Auffassung des Papstes. Gauterius, Abt von Battle, war dreimal vom Ordinarius, dem Bischof Hilarius von Chichester, vergeblich zur Synode geladen und darauf von ihm gebannt worden. Hadrian IV. erinnerte den Abt daran, dass er auf Grund des dem Bischof geleisteten Obedienzversprechens zum Gehorsam verpflichtet sei; bei fortdauernder Unbotmässigkeit würde der Papst sich genötigt sehen, die Sentenz des Bischofs zu bestätigen[3]). Als Synodalbesucher erschienen wohl nicht selten ausser dem Abt ihn begleitende Mönche; das bezeugt die häufige Hervorhebung des „abbatem aut monachos“ in noch zu berührenden Befreiungsformeln für Exemte[4]). Mit diesem Hinweis dürfte sich Werminghoffs Be-

[1]) Die Urk. ist sehr bezeichnend für die Verpflichtung der Nichtexemten: „Significavit nobis ... Magalonensis episcopus, quod abbas Anianensis suae dioecesis, ipsius iurisdictioni subiectus, suis recusat synodis interesse, in eius et suae ecclesiae praeiudicium et gravamen.“ Migne 166 p. 1290 (JL. 7355). Ein Schutzbrief Calixts II. hatte bemerkt: „Anianense monasterium Magalonensi ecclesie obedienciam debitam exhibere sancimus, sicut in diffinicione nostrorum Alexandri et Urbani II. pontificum continetur.“ Mém. de la soc. arch. de Montpellier V. p. 515 (JL. 7093). Nun vermerkte aber JL. 6714 (Mon. pont. Avern. p. 163) für Aniane: „Idem enim locus specialiter sub beati Petri iure ac protectione consistit.“ Das Kloster befand sich offenbar in dem unklaren Rechtszustande des päpstlichen Eigenklosters. Siehe oben S. 52 Anm. 5.

[2]) Pflugk-Harttung I. S. 109 (JL. 6476).

[3]) Chronicon de Bello p. 78 (JL. 10002).

[4]) „... ad synodum vocare aut abbates et monachos“ (für Martinsberg), Mon. Hung. hist. I. XI. p. 72 (JL. 5926); „... nec habeant potestatem ... ad synodum vocare abbatem aut monachos“ (Migne 188 p. 1030, JL. 9825), für St.-Germain-des-Prés; „... ut neque abbas vel fratres monasterii vestri dimisso claustro ... cogantur“ (Robert, Bull. II. p. 323, JL. 7157).

hauptung erledigen: „Mönche scheinen ausgeschaltet gewesen zu sein"[1]). Ein für die Regularkanoniker von St.-Jean de Vigne erlassenes Reglement zeigt, dass auch die in der Pfarrseelsorge tätigen Regularkanoniker an der Synode sich zu beteiligen hatten; der Papst schärfte ihnen ein, während der Synode nur im Kloster und nicht ausserhalb in der Stadt zu wohnen und zu schlafen[2]). Der Synodalbesuch war gewiss für die Nichtexemten eine lästige Verpflichtung[3]), aber doch schliesslich für das klösterliche Leben von nur zu grosser Bedeutung; denn den Gegenstand der Beratungen bildeten, wie bereits die päpstlichen Urkunden erkennen lassen, zu einem grossen Teile klösterliche Streitigkeiten mit Laien, mit Nachbarklöstern, mit dem Diöcesanklerus und dem Bischof selbst[4]). Der den Mönchen wohlgesinnte Reformeifer Paschalis' II. versuchte für alle Klöster nur eine Verpflichtung zum Besuche der Diöcesansynode „ob causam fidei" zu statuieren und stützte seinen cluniacensischen Standpunkt auf den Kanon 4 des Chalcedonense über die Ruhe der Mönche[5]). Aber diese Distinktion musste bei dem wechseln-

[1]) Werminghoff, Verfassungsgeschichte d. deutschen Kirche im Mittelalter (Meister, Grundriss d. Gesch. II. 6), S. 83.

[2]) Migne 200 p. 1278 (JL. 14128); mit dieser Bestimmung verknüpft sich ein zweiter bemerkenswerter Hinweis: „. . . nec decani episcopatus pro eo, quod iidem canonici (die Synodalbesucher) comestioni eorum non interfuerint, quidquam ab illis exigere audeant."

[3]) Zu dem Hinweis Sdraleks (a. a. O. S. 4) über die Beteiligung von Klosterfrauen: „Die Teilnahme von Klosterfrauen an den Diöcesansynoden, von der rechtsgeschichtlichen Literatur ganz ignoriert, ist, soviel ich sehe, urkundlich sonst nur für Münster in Westfalen belegt," fügen wir die Bestimmung Alexanders III. für Ste.-Marie de Bourbourg: „. . . nulli episcopo . . . liceat abbatissam ad synodum . . . vocare, nisi fuerit dioecesanus episcopus vel metropolitanus," JL. 11927. Siehe auch Schäfer, Kanonissenstifter S. 145 mit Anm. 9, 10; Hilling, Diöz. S. 37 Anm. 1; Derselbe, Archiv LXXIX. S. 225 mit Anm. 4; Heineken S. 89.

[4]) Vgl. Pflugk-Harttung I. S. 190 (JL. 8996); Migne 188 p. 1076 (JL. 9921). Vgl. zur synodalen Entscheidung von Zehntstreitigkeiten Schmidt, UB. d. Hochstifts Halberstadt I. S. 144 (JL. 7659).

[5]) Pflugk-Harttung I. S. 70 (JL. 5827).

den Inhalt der Synodalberatung praktisch ohne Erfolg bleiben und wurde bloss in den ersten Dezennien des Jahrhunderts einige wenige Male wiederholt [1]; man erkennt auch, dass dieser Bestimmung nur der Sinn innewohnte, die klösterlichen Besucher sollten überflüssige Festlichkeiten vermeiden. Ganz vereinzelt und unwiederholt blieb der Hinweis Paschalis' II. an den Bischof Philipp von Châlons s. M., dass die Aebte auf Grund der sacri canones überhaupt nicht zum Besuche der Synode verpflichtet seien [2].

Die exemten Benediktiner und Augustiner sind als synodalfrei zu betrachten. Solche Befreiungen besassen Déols [3], Martinsberg [4], St. Salvator de Castellis [5], St.-Denis [6], S. Benedetto (Po) [7], St.-Victor de Marseille [8], St.-Germain-des-Prés [9], das venetianische San Giorgio [10]. Die Befreiung wurde vielfach in der Form ausgesprochen, dass nur die Verpflichtung des Abtes, zur päpstlichen Synode zu erscheinen, hervorge-

---

[1]) Manrique, Ann. Cist. I. p. 234 (JL. 7537).

[2]) Der Papst verbot dem Bischof, den Abt von Montier-en-Der zur Teilnahme an Festlichkeiten in der Bischofsstadt zu zwingen und bemerkte dabei: „Quod, quam absurdum sit, quamque officio tuo contrarium, nemo dubitat, qui novit, quod sacri canones etiam ad synodum abbates cogi prohibeant.“ Migne 163 p. 37 (JL. 5828). Vgl. auch die Bestimmung der Synode zu Szaboles 1092 c. 39: Die Aebte und die Mönche dürfen an den Schmausereien anlässlich der Kalenden keinen Anteil nehmen. Hefele V². S. 206. Luchaire, Manuel p. 119.

[3]) Pflugk-Harttung I. S. 109 (JL. 6476): „... Stabilimus, ut nullus episcoporum nec etiam Bituricensis presul, in cuius parochia situm est, eundem locum abbatemve seu monachos excommunicare vel ad sinodum vocare presumat ...“

[4]) Mon. Hung. hist. l. c. (JL. 5926).

[5]) Chron. antiqu. Casin. p. 549 (JL. 6556).

[6]) Robert, Bull. I. p. 104 (JL. 6749).

[7]) Robert, Bull. II. p. 323 (JL. 7157).

[8]) Robert, l. c. p. 190 (JL. 7063).

[9]) Migne 188 p. 1030 (JL. 9825); vgl. auch noch für San Clemente di Pescara Migne 200 p. 1075 (JL. 12714).

[10]) Migne 179 p. 160 (JL. 7598).

hoben wurde, so für Chaise-Dieu[1]), Maria della Pomposa[2]), Vendôme[3]); damit wurde auch der Eingriff des Metropoliten abgelehnt[4]), während umgekehrt bei den Nichtexemten die neben dem Besuche der Diöcesansynode bestehende Verpflichtung der Beteiligung an der Provinzialsynode hervorgehoben wurde[5]). Für das exemte Mutterkloster mochte es immerhin leichter sein, die ihm zugestandene Synodalfreiheit zu wahren; aber die schwächeren Positionen monachalen Lebens, die Cellen, wurden von den Bischöfen mehrfach zum Besuche gezwungen. So tadelte Anastasius IV. die Bischöfe Wilhelm von Toulouse und Petrus von Marseille, dass sie die Mönche der zu St.-Victor gehörigen Cellen zur Beteiligung an der Synode gezwungen hätten, trotzdem diese durch Entsendung ihrer Eigenkirchenpriester ihrer Pflicht genügt hätten[6]). Die Päpste sahen sich wegen der gekennzeichneten bischöflichen Ansprüche genötigt, die Synodalfreiheit der Mönche der Benediktinercellen zu be-

---

1) Mon. pont. Avern. p. 236 (JL. 10315).

2) Robert, l. c. II. p. 341 (JL. 7168).

3) „. . . nec ipse Vindocinensis abbas ad concilium ire, ubi papae persona non aderit, ullatenus cogatur," Robert, l. c. I. p. 99 (JL. 6747). Fassungen, wie etwa für das exemte San Clemente di Pescara (Migne 188 p. 1625, JL. 10557, siehe auch JL. 8530. 8597): „Interdicimus insuper, ut nullus episcopus ibi synodum celebret" wenden sich gegen die Geltendmachung bischöflicher Gerichtsbarkeit überhaupt. Die Bistumssynode wurde gewöhnlich in der Kathedrale abgehalten, Hilling, Westf. Diözesansynode S. 44; Curschmann, S. 288. — War das Kloster im Besitze archidiakonaler Jurisdiktion (s. unten), so konnte der Archidiakonalsend im Kloster stattfinden. Vgl.: „. . . . milites, qui annuatim bis ad synodum maiorem Halberstadensem vel Caldenbornensem venire contempserint . . .", Schmidt, UB. d. Hochst. Halberstadt I. nr. 147; Maring a. a. O. S. 23 Anm. 5; gemeint ist das nichtexemte (JL. 8827. 9824) Augustinerkloster zu Kaltenborn.

4) Für San Benedetto (Po) heisst es ausdrücklich „. . . a patriarcha neque ab episcopo quolibet . . . cogantur". Robert, Bull. II. p. 323 (JL. 7157).

5) „. . . nulli . . . liceat . . . ad synodum . . . vocare, nisi fuerit dioecesanus episcopus vel metropolitanus" (JL. 11297 nur Regest).

6) Coll. des Cart. VIII. p. 637 (JL. 9882).

tonen, wie es durch Calixt II. für S. Michele della Chiusa [1]) und durch Anastasius IV. für S. Antimo [2]) geschah. Die bischöflichen Forderungen gingen aber noch weiter. Der exemte Abt des Hauptklosters selbst sollte ihre Synode besuchen. Vielleicht glaubte der Episkopat, deshalb zu seiner Forderung berechtigt zu sein, weil der exemte Abt wohl oft genug zur Wahrung seiner Interessen die Synode besuchen mochte. Wir entnehmen Sdralek, dass der Abt von Hugshofen sich 1145 an der Strassburger Diöcesansynode beteiligte [3]) und vermögen unserseits Hugshofen als ein exemtes Kloster zu erweisen [4]). Derartige bischöfliche Vorstösse erfolgten mit einer besonderen Lebhaftigkeit gerade unter Alexander III. in Nordfrankreich, wo auch der Widerstand gegen Zehntbefreiungen von Klöstern sich vornehmlich regte. Der Papst musste die Synodalfreiheit von St.-Bertin [5]), von Ste-Marie de Bourbourg [6]), Corbie [7]) und St.-Vaast schützen; er hob im letzteren Falle hervor, dass nur die Eigenkirchenpriester des Klosters zum Besuche der Synode verpflichtet seien, wenn aber der Abt aus irgend einem Grunde der Synode nicht beiwohne, so dürfe deswegen das Kloster nicht belästigt werden. Auch aus dieser Bemerkung dürfte hervorgehen, dass die exemten Aebte öfters an der Synode teilnahmen [8]).

---

1) Robert, l. c. II. p. 150 (JL. 7043).

2) Pflugk-Harttung III. S. 124 (JL. 9754).

3) Sdralek a. a. O. S. 9.

4) Robert, l. c. II. p. 281 (JL. 7130); zum Synodalbesuch der Aebte siehe auch Hinschius III. S. 588 Anm. 5; L. Pfleger, Abt Peter von Neuburg im hl. Forst S. 12.

5) Haigneré, Les chartes de St.-Bertin I. p. 110 (JL. 11 166).

6) Dieses Nonnenkloster war wohl zum Besuch der Bistumssynode verpflichtet; der Papst hatte es aber vor der damals herrschenden Neigung zu schützen, Klostervorsteher auf Grund des eigenkirchlichen Besitzes auch in fremden Diöcesen zur Synode zu ziehen. JL. 11 297 (nur Regest).

7) „. . . interdicit, ne abbatem Corbeiensem occasione ecclesiarum, quas in episcopatu Atrebatensi possideat, compellat ad synodos venire," JL. 11 095 (nur Regest).

8) Guimann, l. c. p. 85 (JL. 11 135). Zur Synodalpflicht klösterl. Eigenkirchenpriester s. unten. Vgl. auch Luchaire, Manuel p. 10. 118.

Aber nicht nur die isolierten Benediktiner, sondern auch die zu einer Kongregation Zusammengefassten waren, soweit exemt, synodalfrei. Die Befreiung wurde für Cluny eigens hervorgehoben[1]), für Camaldoli, für Vallombrosa und für die Kartäuser dürfte sie, wenn auch nicht ausdrücklich vermerkt, aus der Natur der exemten Stellung zu folgern sein. Die Unterordnung unter den Diöcesanbischof liess die Cistercienser auf ihrer älteren Entwicklungsstufe an der Synode teilnehmen. Wohl traf Innocenz II. 1132 in seinem Privileg für Citeaux die Bestimmung: „Wir verbieten, dass irgend ein Erzbischof oder ein Bischof dich oder deine Nachfolger oder irgend einen Abt des Cistercienserordens zu einem Konzil oder zu einer Synode zu kommen auffordert, es sei denn in Glaubenssachen“[2]). Wir dürfen jedoch diese Befreiung nicht überschätzen; denn sie lehnte nicht kategorisch jede Teilnahme an einer Synode ausser der päpstlichen ab. Und zwei Privilegien für Einzelklöster des Ordens stützen unsere Annahme ihrer Gebundenheit. So hiess es 1141 für Kloster Altenberg: „Damit ihr aber um so freier den gottesdienstlichen Uebungen obliegen könnt, so bestimmen wir, dass der jeweilige Abt nicht gezwungen werden soll, zur Synode und zu laikalen Gerichtssitzungen zu gehen,“ „nisi magna et evidente necessitate“[3]). Wurde also hier auch eine Möglichkeit offen gelassen, so sprach noch deutlicher das 1139 erlassene Privileg für Kamp: „... es soll dem Bischof nicht erlaubt sein, dich oder deine Nachfolger, wenn du nicht willst, zu ihren Geschäften heranzuziehen und zu berufen, ausser es sei die Synode“[4]). Bei

[1]) Robert, l. c. I. p. 209 (JL. 6821). Die Synodalfreiheit Clunys lässt sich bestimmt nur für den (jüngeren) Immunitätsbezirk des Mutterklosters nachweisen; im Gegensatz zu den anderen Kongregationen nahmen ja die abhängigen Abteien und Priorate eine verschiedene Rechtslage ein.

[2]) „... nisi pro fide ...,“ Manrique, Ann. Cist. I. p. 234 (JL. 7537).

[3]) Lacomblet a. a. O. I. S. 221 (JL. 8078).

[4]) Ebenda S. 222 (JL. 7997).

dem Cistercienserorden, der in seinem Generalkapitel seine eigene Synodalverfassung besass, musste sich die Befreiung mit innerer Notwendigkeit vollziehen. Ein sie aussprechendes Privileg ist uns nicht überliefert; vielleicht setzte sie sich ohne einen privilegienrechtlichen Akt durch. Es ist möglich, dass sie unter dem Gönner des Ordens, Alexander III., erfolgt ist; jedenfalls war sie zu seiner Zeit vorhanden, denn er bemerkte in einem Schreiben an die Bischöfe der Christenheit (1159—1181): „Wir befehlen euch, dass ihr sie nicht gegen die alte Gewohnheit und die den Brüdern des Ordens von der römischen Kirche verliehene Freiheit zur Synode oder zum Konzil zu kommen zwinget, sondern lasst sie nach der Gewohnheit des Ordens in der Veste der Betrachtung dem Herrn dienen“ [1]). Dieser Bestimmung entspricht auch der Hinweis im privilegium commune [2]). Die Verpflichtung zur Beteiligung an der Diöcesansynode entsprach bei den Prämonstratensern, wie die Privilegien für Gottesgnade bei Calbe [3]) und für Adelberg [4]) zeigen, ihrer sonstigen diöcesanen Gebundenheit.

Hilling hat die differenzierende Kraft des Ordensgedankens wie überhaupt die unterschiedliche Stellung der Klöster nicht herausgearbeitet. Es gab „einige Klöster, welche sich durch Erteilung päpstlicher Privilegien von dem Besuche befreien liessen. Solches erteilte unter einer gewissen Einschränkung

---

[1]) Comp. II. L. III. t. 22 c. 3 (JL. 13850). Vgl. auch JL. 13348.

[2]) Tangl a. a. O. S. 230. I. 12. Die Fassung von n. 12 ist übernommen aus dem Privileg Urbans II. Henriquez, l. c. p. 58.

[3]) Leuckfeld, Ant. Praem. II. S. 26 (JL. 7921).

[4]) Wirtemb. UB. II. S. 217 (JL. 14415). Vgl. auch die (S. 165 Anm. 8) bereits erwähnte Bestimmung über die Residenzpflicht des Abtes: „... neque tu ... abbas nec aliquis successorum tuorum nisi forte vocatus ad synodum vel alia negotia presumat abire.“ Als Ausnahmefall verzeichnen wir die Befreiung Averbods; sie dürfte auf die schwankende Politik Innocenz' II. zurückzuführen sein. Die Anfänge des Ordens konnten natürlich nicht überall gleiche Rechtszustände aufweisen, vielleicht liegt aber auch eine bischöfliche Befreiung vor (Cocqu. II. p. 243, JL. 8000). Zur Synodalpflicht des Ordensklerikates der Ritterorden siehe unten.

1139, April 15 Papst Innocenz II. dem Abt des Cisterzienserklosters Springirsbach in der Erzdiözese Trier. Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts erlangten dann die Cisterzienserklöster im Jahre 1186 von Urban II. eine absolute Generaldispens, welche in mehrere Spezialprivilegien der einzelnen Cisterzienserklöster aufgenommen wurde" [1]). Hilling verweist u. a. auf die Befreiungen von Himmerode 1190, Wöltingerode 1216, Bersenbrück 1243 [2]). Nun sagt aber die Privilegbestimmung für Springirsbach 1139: „Episcopus autem abbatem de quiete sua ad causas vel negotia nisi forte ad synodum pro aliqua magna necessitate invitum non trahat vel evocet" [3]); dies bedeutet keine Befreiung von der Synodalverpflichtung, sondern nur eine Abwehr unnötiger Vorladungen im Interesse der klösterlichen Ruhe, wie wir solche bereits oben kennen lernten [4]). Zudem war Springirsbach kein Cistercienserkloster, sondern ein Regularkanonikerkonvent [5]), ein Chorherrenstift vom hl. Viktor [6]), das noch im 14. Jahrhundert durch Kardinal Wilhelm Philasterius eine bedeutsame Reform erfuhr [7]). Die Dispens Urbans II. ist inhaltlich zurückzudatieren [8]).

[1]) Archiv f. kath. Kirchenr. LXXIX, S. 223. [2]) Siehe ebenda Anm. 3.

[3]) Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 562 (JL. 7993).

[4]) Vgl. auch für Ramsey: „. . . ne . . . episcopus . . . presumat personam vel tuorum aliquem monachorum ad capitulum sive curiam suam absque causa rationabili evocare." Hart and Lyons, Cart. de Rameseia II. p. 155 (JL. 8124α). Siehe auch: „Prohibemus, ne aliquis archiepiscopus aut episcopus in te . . . seu aliquem abbatem Pontiniacensis ordinis indebitis vocationibus fatigare vel contra regulam inquietare praesumat" (f. N. D. des Roches, Cisterc.) Migne p. 613 (JL. 8259).

[5]) Es heisst in der von Hilling angezogenen Urkunde: „In abbatiis, que per fratres vestros institute sunt vel instituentur, ordo vester secundum b. Augustini regulam teneatur."

[6 u. 7]) Beissel, Gesch. d. Verehrung Marias in Deutschland 1909, S. 110; Marx im Kirchenlexikon XII². Sp. 27; Heimbucher a. a. O. II². S. 13 u. 27.

[8]) Die Lage des Cistercienserklosters war wohl vor Alexander III. nach den örtlichen Verhältnissen verschieden, jedoch mit der Tendenz zur Befreiung. Für Morimond vgl. das jede Synodalpflicht verneinende Privileg bei Ughelli, Ital. sacr. IV. p. 147 (JL. 13348).

Viertes Kapitel.
Klösterliche Abgaben.

Hinsichtlich der vom Kloster unserer Periode an den Bischof gezahlten Abgaben ergibt sich leicht die Scheidung in geldzinsliche und naturalzinsliche, von der Kurie als berechtigt anerkannte oder als unberechtigt verurteilte.

Verpflichtet war das Kloster bischöflicher Obedienz zur Leistung der „procuratio canonica", d. h. zur Aufnahme des visitierenden Bischofs sowie seines Gefolges und zur Beschaffung ihres Unterhaltes. Die Pflicht zu dieser Naturalleistung reicht in weit frühere Zeiten zurück; sie wird bereits von den Synoden des 6. Jahrhunderts erwähnt[1]). Die exemten Klöster waren natürlich dieser Last ledig[2]); denn die Prokuration war ja das Komplement zum bischöflichen Rechte der Visitation[3]). Selbstverständlich hat die Kurie in ihren Schutzbriefen die Nichtexemten niemals von der Leistung befreit. Ihre Sorge beschränkte sich darauf, die Häufigkeit der procuratio — den kirchlichen Vorschriften war mit einer einzigen genügt[4]) —

---

[1]) Hergenröther im Kirchenlexikon I[2]. Sp. 79.

[2]) Vgl. für St.-Amand: „... ut nulli personae facultas sit ... convivia vel obsonia aliquo modo ab ipsa ecclesia exigere." Migne 163 p. 211 (JL. 6137). Vgl. auch die häufigen Formeln für die Exemten: „Missas ... celebrare aut stationem sive ordinationem aliquam praeter abbatis voluntatem ab episcopo quolibet fieri prohibemus" (für Cielo d'Oro di Pavia), Pflugk-Harttung II. S. 173 (JL. 5891). Der Begriff „statio" ist oft mit dem Begriff „procuratio" identisch, vgl. dafür Du Cange VII. p. 586. Wenn Ott, Die Abgaben S. 54, eine Bulle Innocenz' IV. (27. Mai 1250, Weech, C. D. Salem. I. p. 286) anführt, welche die Cistercienser von der Visitation des Bischofs und der ihr entsprechenden procuratio befreit, so kann es sich nach der Entwicklung des Ordens nur um die Bestätigung eines bestehenden, zum mindesten von der Kurie schon längst gewollten Rechtszustandes handeln. S. auch Luchaire, Manuel p. 118.

[3]) „... ob procurationem sibi ratione visitationis debitam ..." c. 2 in VIto 3. 20.

[4]) Vgl. Hergenröther, ebd.; die Singularität wird von der Kurie bereits in unserer Periode vertreten, vgl. JL. 12250 (nur Regest).

sowie die Zahl der bischöflichen Gefolgsleute zu normieren. So forderte Alexander III. von dem Bischof von Bisceglia, dass die Prokuration eine „moderata" sei[1]). Derselbe Papst schrieb den Kanonikern von St.-Quentin (D. Noyon), dass ihr Ordinarius nur mit fünfunddreissig Gefolgsleuten und mit dreissig Pferden einziehen dürfe[2]). In dieser Hinsicht bewegte sich auch Kanon 4 des dritten Laterankonzils: manche Bischöfe fielen den Untergebenen bei Visitationen derartig lästig, dass der Kirchenschmuck verkauft werden müsse, um die procuratio zu decken. Darum solle künftig der Erzbischof höchstens vierzig bis fünfzig, der Bischof zwanzig bis dreissig Pferde bei sich haben. Auch sollten die Bischöfe keine Jagdhunde und Vögel mit sich führen und keine Tallien und dergleichen Abgaben verlangen[3]).

Als häufigen Tag der Gewährung der procuratio werden wir den Patronstag des Klosters anzusetzen haben. So ist für St.-Jean-d'Angely bezeugt, dass die Visitation am Patrociniumsfeste abgehalten wurde, und damit ist auch der Tag der Prokurationsleistung bezeichnet[4]). Es ist nicht auffallend, dass die Bischöfe diesen Tag bevorzugten; gerade an den grossen Festen pflegte ja auch sonst im diöcesanen Leben die Abhängigkeit der Kapellen von der matrix ecclesia parochialis und erst recht von der ecclesia cathedralis durch manche Gebundenheiten und Leistungen zum Ausdruck zu kommen[5]). Die

---

[1]) c. 10. X. 5. 3 (JL. 14126); „honesta" JL. 10880.

[2]) Migne 200 p. 1046 (JL. 12576). Vgl. Vendeuvre p. 67. 87.

[3]) Hefele a. a. O. V^2. S. 712. Siehe auch Pöschl II. S. 221.

[4]) „. . . in nativitate sancti Johannis Baptiste ad visitandos fratres missamque celebrandam ex consuetudine veniens, procuretur honeste . . ." Pflugk-Harttung II. S. 238 (JL. 7072).

[5]) Vgl. die Ansprüche, welche der Bischof von Vintimiglia und die Kanoniker dieser bei Nizza gelegenen Bischofsstadt hinsichtlich einer zur Abtei Lérins gehörigen Kirche erheben: „Conquerebaris siquidem, fili abba, . . . quod in festivitate sancti Michaelis (es ist das Patrociniumsfest dieser Kirche) eo, quod ad eandem ecclesiam processionem faciebant et sollempniter ibi divina celebrabant, refectionem quererent, quam aliquando per violentiam extorsissent; econtra episcopus cum canonicis hec omnia sibi

Kurie erhob an sich keine Einwendung dagegen, dass der Bischof die Prokuration auf den Patronstag verlegte; so gab sie St.-Vincent de Laon ein Privileg des Inhaltes, dass der Ordinarius jährlich nur einmal zur Prokuration erscheinen dürfe und zwar am Patrocinium [1]).

Nun musste es der Kurie freilich wenig angenehm sein, dass die Bischöfe die Klöster am Patronstage und anderen grossen Festen heimsuchten, nicht des öffentlichrechtlichen Grundes der Visitation wegen, sondern um ihre diöcesane Oberherrlichkeit und materielle Forderungen an den Tag zu legen. Oft genug erhob der Bischof den Anspruch auf die „cena", also auf die Hauptmahlzeit des Patrociniums, und zugleich belastete er den Patronstag, der meist Markttag war, mit Abgaben, die eine Steuernatur trugen [2]). Die Kurie hatte die letztgenannte fiskalische Abgabe in einem Falle verboten [3]), auch in einem anderen Falle den Anspruch des Ordinarius auf Bewirtung abgelehnt, wenn sie im Klosterprivileg für S. Maria im Tale Josaphat bemerkte: „Wir verbieten, dass aus Anlass irgendwelchen Festes in eurem Kloster eine cena oder ein prandium vom Bischof der Kirche zu Jerusalem und seinen Klerikern gefordert wird" [4]). Sie begründete diese Ablehnung mit der Ruhe und Stille des Klosters. Das Verbot konnte hier leichter erfolgen, weil die neubegründeten kirchlichen Verhältnisse Palästinas keine alte eingewurzelte Gewohnheit kannten. Die Kurie war in Hinsicht auf die abendländischen Klöster,

---

competere de iure et consuetudine multis rationibus asserebant." Pflugk-Harttung I. S. 187 (JL. 8996).

1) JL. 12 250 (nur Regest).

2) Pflugk-Harttung I. S. 71 (JL. 5850) bei St.-Sernin de Toulouse. Dahin weist auch wohl die Bestimmung für St. Euchar zu Trier: „. . . nulli . . . liceat . . . potestatem aliquam exercere preter teleonei lucrum solummodo in festivitate s. Eucharii constitutum," Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 623 (JL. 9583). Zur Abhaltung eines Marktes am Patronatstage siehe Migne 188 p. 1384 (JL. 9993).

3) Pflugk-Harttung a. a. O.

4) Delaborde, Chartes de Terre Sainte p. 61 (JL. 9469).

soweit sie in bischöflicher Obedienz standen, sehr zurückhaltend, denn hier hatte entweder die langjährige Gewohnheit diöcesanen Lebens oder noch häufiger schon die Bestimmung des Gründers oder des Schenkers dem Bischof zu einem privatrechtlichen Anspruch auf Leistungen durch das Kloster an dessen Festtagen verholfen. Hier ergriffen statt der Kurie, die reserviert blieb, die Bischöfe, wohl beeinflusst von den Anschauungen der Reformzeit, oft selbst die notwendigen Massnahmen [1]. Einsichtsvolle Diöcesanobere schenkten dem Kloster die am Patronstage haftende Verpflichtung der Verpflegung des Bischofs oder liessen wenigstens ihre Umwandlung zu. So lastete auf St.-Remi de Reims die auf Gewohnheit beruhende Verpflichtung zur procuratio seines Erzbischofs [2] für die beiden grossen Festtage des Klosterpatrons, für die translatio und die depositio sci. Remigii; Erzbischof Guido verzichtete bereits in der Mitte des 11. Jahrhunderts auf die Erfüllung in natura, was die Abtei sorglich sogar in päpstlichen Urkunden bestätigen liess [3]; jedoch erst aus der Konfirmation Alexanders III. erfahren wir, dass das Kloster statt dessen alljährlich an den beiden Festtagen den nicht unbedeutenden Zins von je fünfzig Solidi zahlen musste [4]. Die Achtung der Kurie vor erworbenen bischöflichen Rechten ist noch des weiteren bezeugt. Als das Kloster des hl. Nikolaus der Diöcese Castello sich von der Verpflichtung freimachen wollte, den Bischof am Himmelfahrtstage zum Hochamte, zur Prozession und zur Bewirtung aufzunehmen, überwies Alexan-

---

[1]) Siehe auch c. 9 der Synode von Saumur 1253: Kein Bischof oder Prälat darf von einem Ort, den er nicht visitiert hat, Prokuration verlangen. Hefele VI². S. 47 f. Vgl. des weiteren unten den Abschnitt über die klösterliche Eigenkirche und Vendeuvre p. 91.

[2]) „cenam autem, quam ... Remenses episcopi immodeste accipere consueverunt ...,“ Pflugk-Harttung I. S. 102 (JL. 6255).

[3]) Migne 163 p. 216 (JL. 6149).

[4]) Migne 200 p. 777 (JL. 11983). Derartige Umwandlungen sind auch darum beachtenswert, weil, besonders in späterer Zeit, sich die Neigung kundgab, auch die procuratio canonica in Geld umzusetzen. Siehe unten.

der III. die Sache einer bischöflichen Kommission zur Untersuchung und bestätigte die zu Gunsten des Bischofs Vitalis von Castello gefällte Entscheidung[1]. Nur bei arg missbräuchlicher Erfüllung der Leistung, die das Kloster zuweilen auch dem Domkapitel gegenüber zu entrichten hatte, griff die Kurie in einem Falle ein. Nicht auf klösterliches Ansuchen, sondern aus eigener Initiative befahl Eugen III. dem Domkapitel von Genua, sein skandalöses Verhalten bei dem ihm an den Kalenden des Mai im Refektorium des Klosters Santo Stephano zukommenden Schmause aufzugeben, welcher ihm, wo in Speise wie in anderen Dingen der Regel des hl. Benedikt zuwider gehandelt würde. Das Mahl sollte künftig im Refektorium des Kapitels eingenommen oder in eine Geldleistung umgewandelt werden[2].

Von der kanonisch zu leistenden Prokuration der Nichtexemten unterschied die Kurie das „hospitium", die Erfüllung der dem Bischof gastfreundschaftlich zustehenden Herberge. Privilegbestimmungen sprachen den Bischöfen in dieser Hinsicht das Recht zum „exigere" ab und betonten den Charakter als charitative Leistung, indem sie dieser das „servitium ex debito" gegenüberstellten. Die Kurie liess gleichwohl die Möglichkeit offen, dass die Klöster privatim Verpflichtungen eingegangen waren. Auch hier tritt, wie so oft in den Klosterprivilegien, die Tatsache zu Tage, dass die Kurie die Rechte Dritter zu achten wusste[3]. An dieser freiwillig gewährten

---

[1]) Migne 200 p. 1118 (JL. 12855); siehe auch die Wahrung bischöflicher Rechte im Privileg für das venetianische Brodolo: „. . . salva Metamocensis episcopi antiqua refeccionis consuetudine semel in singulis trienniis persolvenda . . .", Robert, Bull. I. p. 304 (JL. 6886 a).

[2]) Pflugk-Harttung II. S. 343 (JL. 8816). Zur festlichen Begehung der Kalenden siehe oben S. 218 Anm. 2 u. 219 Anm. 2. — Die Kalenden waren auch die Tage der Dekanatsversammlungen. Sägmüller, Kirchenrecht² S. 428 f.

[3]) „Adicimus autem, ut nullus episcopus, clericus vel laicus ab ecclesia Sanctae Crucis et obedientiis eius hospitium aut aliquod temporalium

Aufnahme beteiligten sich natürlich Exemte und Nichtexemte. Aber auch hier mussten die Päpste der Häufigkeit des Besuches wehren. Besonders die Templer hatten immer wieder unter der Einkehr der Bischöfe zu leiden. Alexander III. verbot allen Prälaten, durch massenhaften Besuch den Häusern der Templer lästig zu fallen [1]).

Da wir den Zehnt, die Oblationen und andere mehr mit der klösterlichen Eigenkirche zusammenhängende Abgaben einer späteren Behandlung vorbehalten, bleibt hier noch der Synodalzins der Nichtexemten zu erwähnen. Es ist eigenartig, dass die päpstlichen Urkunden, die doch so oft Bischofsurkunden zur Vorlage haben, ihn kaum erwähnen; doch hat die Annahme viel für sich, dass zur Synodalverpflichtung die Synodalabgabe des Klosterabtes hinzutrat, und dass dieser unter den Teilnehmern der Synode keine Ausnahmestellung einnahm [2]). Wenn das Kloster St.-Pierre de Loo nach der ihm vom Bischof Johann von Thérouane verliehenen Urkunde jährlich fünf Solidi zahlte, so wurde dieser Zins nur in Fortsetzung („ex consuetudine“) des früheren Verhältnisses gezahlt. Das Kloster war vorher ein Säkularkanonikerkonvent gewesen, und der Zins

rerum servicium ex debito possit exigere, nisi quod a vobis pro pensione fuerit constitutum aut pro alio.“ Bull. lat. p. 43 (JL. 11423).

[1]) Kehr a. a. O. 1899, S. 400 (JL. —). 1206 sah sich das Generalkapitel der Cistercienser veranlasst, die Kurie darum um Abhilfe anzugehen, dass die Bischöfe gar zu oft auf den Cisterciensergrangien einkehrten. Martène et Durand, Thes. nov. an. IV. p. 1304 n. 18; Hoffmann, Konverseninstitut S. 89 Anm. 6. Vgl. Vendeuvre p. 117.

[2]) Wir lassen aber die Frage offen, ob von den Aebten, die beim Synodalbesuch einen Zins auf Grund der von ihnen besessenen Eigenkirchen bezahlten, jeder auch einen Zins entrichtete, der am Coenobium selbst haftete. Vielleicht lastete auf dem Coenobium selbst kein Zins, wenn der Abt für die adiacens ecclesia parochialis, die in seinem Besitze war und sich oft in unmittelbarer Nähe des Klosters auf der Klostervilla befand, den Kanon entrichtete. War die Klosterkirche selbst die Pfarrkirche, so war das Coenobium jedenfalls der pfarrlichen Stellung wegen zur Synodalabgabe verpflichtet. Die Regularkanoniker waren ja schon darum zur Zahlung genötigt, weil ihre Klosterkirche gewöhnlich,

dürfte ein Synodalzins sein[1]. Einen gleichen Charakter mochte die jährliche Zinszahlung des nichtexemten Klosters San Faustino e Giovita in Brescia haben, wenn es jährlich ein Pfund Silber bezahlte[2]. Immerhin muss man mit der Charakterisierung eines jährlich von einem Kloster gezahlten Zinses als eines Synodalzinses vorsichtig sein. So zahlte das Basilianerkloster San Salvatore in Messina zwanzig Solidi, hundert Pfund Wachs, ebensoviele Krüge Oel „pro censu annuatim"; trotz dieser Abgabe war das Kloster exemt[3]. Wir zweifeln daran, dass Zins eine Synodalabgabe bedeutete. Vielleicht hatte er einen privatrechtlichen Ursprung. Man kann eben bei manchen Zinsangaben nicht zu einer festen Entscheidung kommen, ob sie privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur waren; tatsächlich dürften oft beide Rechtssphären in recht mittelalterlicher Art, woran wir uns auch bei dem Zehnt und der Eigenkirche zu erinnern haben werden, ineinander übergegriffen haben[4]. Klöster hatten häufig aus Leiheverhältnissen an den Bischof zu zinsen. Es war ein alltäglicher Vorgang, dass Santa Trinità di Torri[5] für ein vom Bischof von Siena ihm überlassenes Xeno-

---

wenn auch nicht immer, Pfarrkirche war. Dieser Synodalzins wurde jedoch auch erlassen, wie es bei dem Regularkanonikerkonvent von Herdt durch den Ordinarius Bischof Johannes von Speyer geschehen war. Remling, Urkundl. Gesch. d. Abteien und Klöster in Rheinbayern II. S. 319 (JL. 8066 α). Vgl. Luchaire, Manuel p. 10. 118.

[1] Robert, Bull. I. p. 106 (JL. 6750).

[2] Pflugk-Harttung II. S. 236 (JL. 7050).

[3] Migne 200 p. 1033 (JL. 12520).

[4] In Anerkennung des von den Bischöfen von Vicenza überwiesenen Schenkungsbesitzes und zugleich zum Ausdruck der Abhängigkeit vom Ordinarius und der matrix ecclesia mochte es sein, dass für das Coenobium SS. Felicis et Fortunati zu Vicenza die Verpflichtung bestand: „. . . ut in nativitate et in pascha Domini et singulis festivitatibus martyrum Felicis ac Fortunati (man beachte die Patrociniumstage!) unam candelam, unum panem et ampullam plenam vino abbas vel monachi eiusdem loci episcopo . . . debeant . . . annuatim deferre." Migne 200 p. 439 (JL. 11419).

[5] Pflugk-Harttung III. S. 112 (JL. 9572).

dochium einen Wachszins entrichtete. Sehr oft haftete am Klostergrunde selbst, den der Bischof zur Gründung hergegeben hatte, eine wenn auch geringe Zinsgabe. So zahlten die Cistercienser von Lützel für den ihnen vom Bischof Bertolf mit Zustimmung des Kapitels überlassenen Klosterplatz jährlich einen Wachszins[1]. Dieser aus privater Abmachung stammende Zins blieb für die Cistercienser ohne öffentlichrechtliche Folgen.

Daneben suchte die Kurie andere Leistungen der Klöster zu verbieten. Wir erwähnten bereits ihren scharfen Widerspruch gegen simonistische Forderungen bei Vornahme bischöflicher Weihehandlungen. Mit weniger Erfolg trat die Kurie dem auf die Bildung von Territorialherrschaften ausgehenden Episkopat in seinen Ansprüchen auf Abgaben mit Bedecharakter entgegen. Immer häufiger fand sich in den Privilegien unserer Periode jene Bestimmung ein, welche die Erhebung der „novae et indebitae exactiones", „angariae" verbot[2]. Die Päpste hielten es für nötig, der formelhaften Bestimmung des Klosterprivilegs durch besondere Briefe Nachdruck zu geben. So wandte sich Innocenz II. an Bischof Briccius von Nantes, über dessen Besteuerung Kloster Tournus an der Kurie Klage geführt hatte[3]. Einmal wirft ein Privileg ein helleres Licht auf die bereits in unserem Jahrhundert anhebende Bildung klösterlicher Subsidiensteuer. Nicht zufällig ist es gerade ein Privileg für ein Chorherrenstift; diese waren eben in ihrer Doppelstellung zwischen Säkularklerus und Mönchtum bischöflichen Ansprüchen stärker ausgesetzt. Innocenz II. erklärte nämlich, dass S. Maria in portu zu Ravenna weder dem Erzbischof noch einem anderen Bischof, in dessen Diöcese es Besitzungen

---

[1] Trouillat, Mon. de Bâle I. p. 272 (JL. 7953).

[2] „Novas et indebitas exactiones ab archiepiscopis, episcopis, archidiaconis seu decanis aliisve omnibus ecclesiasticis personis omnino fieri prohibemus" (für das Prämonstratenserkloster Justemont). Hugo I. p. 729 (JL. 14411).

[3] „Trenorchiensis abbatis adversum te querelam accepimus, quod monasterium suum novis exactionibus et consuetudinibus inquietes." Migne 179 p. 121 (JL. 7534).

habe, sei es in Geld, sei es in Pferden eine Beisteuer zu leisten brauche, wenn die Bischöfe zum römischen Papst oder zum Kaiser zu reisen hätten; ebensowenig dürften die Bischöfe bei ihrem Aufenthalt im Kloster („hospitando") etwas fordern [1]). In dieser Richtung mag auch die von Honorius II. getadelte Finanzpolitik des Erzbischofs Heinrich von Sens gegenüber dem Kloster St.-Pierre-Le-Vif zu Sens sich bewegt haben [2]). Die Kurie verbot die Erhebung derartiger, eine neue Zeit ankündender Abgaben sowohl für Exemte [3]) wie für Nichtexemte [4]); sie leitete das Verbot ab aus dem Gedankenkreise des Eigenklosters [5]) und — was sehr zu beachten ist — auch des päpstlichen Schutzes, als dessen Zweck sie einmal für Fontevrault ausdrücklich die Abwehr der „angariae" bezeichnete [6]); dieser Hinweis erfolgte mit gutem Grunde, da die Schutzerteilung ja den jeweiligen Rechtszustand des Klosters fixierte und darum auch jede künftige finanzielle Pression ablehnen musste. Immerhin mag auch hier, wie sich das sonst beobachten lässt, das ältere und innigere eigenklösterliche Verhältnis die allgemeinere und weniger enge Beziehung des Schutzes wohltätig beeinflusst haben.

Es ist bemerkenswert, dass die Klöster ein subsidium charitativum zu tragen hatten, wenn die Kurie sich in ihrem Territorium aufhielt. Wir erfahren nämlich, dass unter Alexander III. die Bischöfe den Obedienzen des Klosters St.-Benoît

---

[1]) Ibid. p. 378 (JL. 7922).

[2]) Loewenfeld, Ep. p. 84 (JL. 7393).

[3]) Für Fécamp Pflugk-Harttung I. S. 75 (JL. 5957).

[4]) Für S. André-le-Bas, ibid. p. 69 (JL. 5819), für Ste.-Marie de Bourbourg Malbrancq, De Morinis III. p. 113 (JL. 6018), für Göttweih Fontes rer. Austr. II. VIII. p. 259 (JL. 5982). Unter Alexander III. wurde das Verbot zu einer der häufigsten und meist in obiger Form angewandten Bestimmungen des Klosterprivilegs. Vgl. JL. 12194. 12383. 12386. 12444. 12965. 13595. Siehe auch Tangl a. a. O. III. S. 283 n. 12.

[5]) Bei dem Eigenkloster Tournus Migne 179 p. 121 (JL. 7534); siehe auch oben S. 21.

[6]) Migne 166 p. 1268 (JL. 7270).

(Loire) bei Anwesenheit des Papstes eine Umlage auferlegt hatten; Alexander III. verbot ihnen, diese einmalige Leistung zum Anlass zu nehmen, auch späterhin von den Kirchen dergleichen Abgaben zu fordern [1]. In ihrem besonders nahen Verhältnis zum Legaten waren die exemten Klöster auch zur Aufnahme des Legaten besonders verpflichtet und hatten die procuratio für ihn in erster Linie zu tragen. Nur in Privilegien für exemte Klöster findet sich der gelegentliche Hinweis: „Wenn zu euch der Legat der römischen Kirche kommen sollte, so soll er freundlich aufgenommen und nach dem Können des Klosters ihm das Notwendige beschafft werden" [2]. Des Legaten wegen konnte bereits in unserer Zeit eine auch die Klöster treffende Umlage erfolgen [3]. Nach allen diesen Anzeichen haben wir gerade die exemten Klöster, die nun einmal dem päpstlichen Stuhle besonders nahe zugehörig und zudem leistungsfähiger waren, als die gewöhnlichen Absteigequartiere der Legaten zu betrachten. Wir sind überzeugt, dass die Einzelforschung, deren gerade das mittelalterliche Legateninstitut noch dringend

---

[1]) Migne 216 p. 57 (JL. 11126).

[2]) Für Vendôme Robert, l. c. I. p. 99 (JL. 6747).

[3]) Auf klösterliche, wenn auch zunächst die klösterlichen Eigenkirchen belastende, subsidiäre Beiträge zu Gunsten des Legaten weist auch die Bestimmung im Privileg für das Coenobium S. Crucis de Mortario: „. . . sancimus, ut cum ab episcopis vel aliis personis, in quorum episcopatibus ecclesiae vestre sunt, pro legatis aut aliis nunciis sedis apostolicae sive procuratoribus Romanorum pontificum aliquae factae fuerint collectae (zur collecta als einer ausserordentlichen Umlage siehe S. 235 Anm. 3), pro capite et pro illis ecclesiis, quae eandem libertatem habent cum capite (der klösterliche Kirchenbesitzstand bildete oft nichts weniger als eine homogene Masse), non per alios, sed per vos ipsos exinde teneamini respondere." Bull. lat. p. 43 (JL. 11423) Durch diese Bestimmung sollte wohl der Willkür der bischöflichen Officiale vorgebeugt werden. Vgl. auch JL. 12578 α (Hart and Lyons, Cart. de Rameseia II. p. 152). Siehe zu den Prokurationen der Legaten c. 33 der 12. allgemeinen Synode Hefele V². S. 892 und die Abwehrmassnahmen der Cistercienser bei Luchaire, Soc. franç. p. 250; Vendeuvre p. 91.

bedarf, unsere Behauptung des weiteren stützen wird, sobald sie dem Itinerar der Legaten sich zuwendet[1]).

In ihren Klosterprivilegien wehrte die Kurie auch der Besteuerung der sich ausbildenden laikalen Territorialgewalten. So verbot Alexander III. den Konsuln von Como, die Cistercienser von Aquafredda mit Fronden („angariae") und Servitien zu beschweren; er begründete bei dieser Gelegenheit sein Verbot ganz allgemein mit der „religiosorum libertas" [2]). Innocenz II. sicherte ausdrücklich dem Chorherrenkonvent von S. Maria de portu Ravennatis die Immunität von der in Kriegszeiten erhobenen Bede zu[3]). Unter Androhung der Exkommunikation verbot Alexander III. die häufige Gewohnheit der Auflage des Zwanzigsten für die Johanniter[4]). Jedoch alle diese vom

---

[1]) Für das Verhältnis der Exemten zum Legaten ist sehr beachtenswert, dass sich Synoden unter dem Vorsitz von Legaten in exemten Klöstern nachweisen lassen, so in Tournus (1115, siehe Hefele V[2]. S. 330), in St.-Germain-des-Prés (1129, Hefele S. 404), Westminster (1125, Hefele S. 390).

[2]) Kehr a. a. O. 1902, S. 154 (JL. —).

[3]) Die Stelle ist sehr bemerkenswert: „Praeterea, si ingruente bello cives Ravennates vel aliarum civitatum vel locorum homines pro militibus vel pro munienda civitate vel castro collectam fecerint, iamdictam ecclesiam vestram ab omni exactione nihilominus immunem esse precipimus." Migne 179 p. 378 (JL. 7922). Hier dürfte zunächst an die Erhebung des Zwanzigsten zu denken sein. Siehe S. 234 Anm. 3; vgl. auch „occasione pacis et guerre" für Staffarda, Pflugk-Harttung III. S. 79 (JL. 8948) und die Bestimmung für San Frediano di Lucca: „Nec alicui persone, si pro quolibet seculari negotio pecuniam in civitate Lucana collegerit, liceat ab ecclesia Sancti Fridiani aliquid occasione hac postulare ..." Robert, Bull. II. p. 318 (JL. 7154). Nicht zufällig erscheinen derartige Verbote bei Klöstern im Gebiete der mächtig aufstrebenden ober- und mittelitalischen Städte.

[4]) „Cum barones et alii nobiles terre vestre inter se vicaria contentione decertant, obtentu guerre, quam habent ad invicem, quamdam pravam consuetudinem induxerunt, ut eis de rebus omnium hominum terre pro manutenenda guerra et terris suis muniendis pars vicesima conferatur." Delaville le Roulx I. p. 290 (JL. —).

Geiste der Reform getragenen Bestimmungen prallten an dem machtvollen Willen der anbrechenden neuen Zeit[1]) wirkungslos ab.

Fünftes Kapitel.

Kloster und bischöfliche Officiale[2]).

Unsere Periode bezeichnet den Höhepunkt der archidiakonalen Macht. Erst im 13. Jahrhundert begann der Einfluss

[1]) Wir gedenken noch einer eigentümlichen Belastung, die hier und nicht im Kapitel der Klostervogtei Erwähnung finden mag. In manchen Territorien herrschte der abusus, dass das Kloster bei Gelegenheit von durch Laien abgehaltenen Jagden die Atzung für Mann und Meute leisten musste. Dagegen wandte sich Honorius II. im Privileg für Saalfeld: „Interdicimus . . ., ut in bonis monasterii secundum consuetudinem provinciae illius neque canes pascantur neque stipendia venatoribus dentur.“ Migne 166 p. 1220 (JL. 7187). Der ausreifende Territorialstaat nahm diesen Brauch als ein Recht an sich. So empfanden in späterer Zeit die Klöster der Pfalz die kurfürstlichen Jagden als eine drückende Last und erstrebten eine Befreiung durch fürstliches Privileg. Darum befreite Kurfürst Ludwig IV. 1443 das Augustinerkloster Kirschgarten von allen „frondiensten mit wegenen, kerchen oder auch atzunge, legern, funde und jegercoste, bede und sture und alle ander beschwernisse“. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz, S. 147 Anm. 4. Siehe unten.

[2]) Für das 12. Jahrhundert dürfen wir die Bezeichnung „Officiale“ noch in dem älteren und allgemeineren Sinne von Funktionären des Diöcesanbischofs gebrauchen; erst eine spätere Zeit verwendet das Wort mit Vorliebe für jene Vikare und Officiale, die als Vorläufer des Generalvikars von heute erscheinen. Vgl. Paul Fournier, Les officialités au moyen âge, Études sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France de 1180 à 1328, Paris 1880; Luchaire, Manuel p. 122 s.; Albert Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Götting. phil. Diss., Wernigerode 1898, S. 141 ff.; Albert Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. Gött. phil. Diss. Wernigerode 1900, S. 75 ff.; Otto Leuze, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter. Zeitschr. des hist. Vereins für Schwaben u. Neuburg, XXXV, 1909, S. 110 f.; Karl Fajkmajer, Studien zur Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes

der Archidiakone zu sinken [1]). Von ihrer Bedeutung spiegelte sich etwas auch in den Klosterprivilegien wieder, in denen sie oft genug an einer Stelle mit dem Bischof genannt werden, und wo nicht selten ihr Konsensrecht Erwähnung findet [2]). In den Archidiakonen musste die Tendenz lebendig sein, nach Usurpation anderer bischöflicher Hoheitsrechte, die einen derartigen Umfang annahmen, dass Bischöfe ihre eigenen Archidiakone wurden, auch die Klöster bischöflicher Obedienz genau wie andere Kirchen ihrer Jurisdiktion zu unterwerfen. Das Streben der Bischöfe ging deshalb dahin, ihre Gründungen oder doch die Klöster, denen sie wohlwollten, mit Exemtionsprivilegien gegenüber der archidiakonalen Gewalt auszurüsten. Wir erfahren von diesen Akten bischöflicher Fürsorge aus den päpstlichen Klosterurkunden. So eximierte Erzbischof Norbert die junge Prämonstratensergründung in Magdeburg [3]); ebenso tat die bischöfliche Kirche von Noyon für die Abtei St.-Barthélemy zu Noyon [4]). Albert von Mainz gewährte den Prämonstratensern von Ilbenstadt [5]) und Konrad von Salzburg dem Augustiner-

Brixen im Mittelalter (auch in den Forschungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs VI.), Innsbruck 1909, S. 74 ff.; Löhr, Grossarchidiakonat Xanten, S. 188 ff. und besonders Otto Riedner, Das Speierer Offizialatsgericht im 13. Jahrhundert. Mitt. d. hist. Vereins d. Pfalz, H. 29/30 1907, S. 20.

[1]) Vgl. Werminghoff in Meisters Grundriss d. G. II. 6 S. 56 f.; Glasschröder, Das Archidiakonat i. d. Diöz. Speier während d. Mittelalters, Archival. Zeitschr. N. F. II., 1902, S. 14; Barth, Hildebert von Lavardin S. 272 ff.

[2]) Vgl. die Klausel hinsichtlich der Eigenkirchenpriester im Privileg für St.-Vaast: „. . . salvo in omnibus iure Atrebatensis episcopi et redditibus eius et archidiaconi ministrorumque eius.“ Guimann, Cart. de St.-Vaast p. 70 (JL. 5896). „Haec tam libera est, ut nec episcopo vel archidiacono aliquam habeat subiectionem,“ hiess es von einer cella von St.-Michiel (Verdun). Die Cellen wiesen oft einen unterschiedlichen Rechtszustand auf. Migne 163 p. 165 (JL. 6036). Siehe auch die Einbeziehung des Archidiakons in päpstl. Kommissionen, Migne 166 p. 1290 (JL. 7355).

[3]) Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg XIV. 1879 S. 106 (JL. 7464).

[4]) Pflugk-Harttung I. S. 106 (JL. 6372).

[5]) C. D. Nassoicus I. p. 159 (JL. 9113).

konvent Reichenhall die Befreiung von der archidiakonalen Jurisdiktion [1]).

Es ist nun sehr beachtenswert, dass die Kurie in ihrer Wahrnehmung klösterlicher Interessen nicht von vornherein den Kampf gegen den Archidiakonat aufnahm, sondern mit ihm als einer Tatsache rechnete; sie erkannte die von ihm erworbenen Befugnisse an. Deutlich prägt sich dieses Verhalten der Kurie im Privileg für St.-Calixt de Cisoing ab, wenn darin dem Archidiakon nur die missbräuchliche Ausübung der Strafgewalt, einer seiner wichtigsten Befugnisse, verboten wurde [2]). Alexander III. hat anscheinend im Gegensatz zu der von uns behaupteten kurialen Haltung die Nonnen von Huysburg von der Gewalt des Archidiakons eximiert; hier ist aber eine Verleihung der Halberstädter Kirche voraufgegangen [3]). Auch kann es nicht überraschen, wenn sich für die Prämonstratenser von Adelberg unter demselben Papst die Bestimmung findet: „Wir

---

[1]) Hund a. a. O. III. S. 513. So sollte auch Wadgassen nur unter dem Erzbischof von Trier selbst stehen: „. . . in eius obedientia humiliter persistetis et nulli corepiscopo, nulli omnino sub archiepiscopo Trevirensi persone eritis aliquando subiecti . . .“ Beyer, Mittelrh. UB. II. S. 68 (JL. 13378). Zu weiteren Exemtionen, die Klöstern von Bischöfen verliehen wurden, siehe Baumgartner, Archidiakonat am Oberrhein. Kirchenr. Abhandl. hrsg. von Ulrich Stutz, H. 39, S. 148 Anm. 8, 177; Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate, S. 42 ff.; van Laak, Kloster Kamp, S 11. — Uebrigens ist in der angezogenen Urkunde der Name Chorbischof sehr bemerkenswert. Hubert Bastgen, Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate, Breslauer kath.-theol. Diss. Trier 1906 (auch im Trierer Archiv) S. 44. 48 sowie Baumgartner a. a. O. S. 10 stellen das Fortleben des Namens nach dem 10. Jahrhundert für die Trierer und die Strassburger Diöcese fest.

[2]) Migne 200 p. 1265 (JL. 13595).

[3]) Neue Mitteilungen aus d. Gebiete histor.-antiquar. Forsch. IV. I. S. 13 (JL. 13605). Im Privileg Bischof Rudolfs 1143 für Hadmersleben findet sich die Bestimmung: „Honorius papa II. et Innocentius papa II. omnia in hoc episcopatu monasteria regularium clericorum et sanctimonialium feminarum sub episcopo et patribus gubernanda secundum Reinhardi episcopi privilegium constituerunt.“ Schmidt, UB. d. Hochst. Halberst. I. S. 172; Hilling, Archidiakon., S. 42. Vgl. dazu JL. 13674.

wollen, dass ihr frei seid von allen synodalen Konventen, die ohne die Gegenwart des Bischofs durch die Dekane, durch die Archidiakone oder durch die Archipresbyter abgehalten werden" [1]. Der Papst wollte eben einer Erstickung des monachalen Lebens in der Kleinwelt der Diöcese vorbeugen; vielleicht ist auch hier bischöfliche Verleihung voraufgegangen. Andere Fälle einer päpstlichen Eximierung von der Archidiakonalgewalt sind uns nicht bekannt. Auch hier begegnet uns jene in den Klosterprivilegien wiederholt anzutreffende Achtung vor dem diöcesanen Gewohnheitsrechte.

In entschiedenen Gegensatz zu den Archidiakonen stellte sich aber die Kurie auf fiskalischem Gebiete. Hatte sie bereits der bischöflichen Gewalt die Annahme von Abgaben für die Erteilung der Abtbenediktion untersagen müssen, so stiess sie hinsichtlich desselben Aktes auf den noch stärkeren Widerstand der Archidiakone. Da der Archidiakon, was er sehr bedauern mochte, die Funktionen des bischöflichen Ordo nicht selbst vornehmen konnte, erfand er eine andere zeremonielle Funktion, um finanzielle Forderungen daran zu knüpfen, oder machte sie, wo sie vorhanden war, zu seiner eigenen: die Inthronisation („inthronizatio") [2]. „Jene schlechte Gewohnheit, zufolge deren die Archidiakone oder Kleriker für die Einweisung (pro substitutione) eures Abtes hundert Solidi von euch fordern, schaffen wir ganz und gar ab; wir verbieten, dass in Zukunft jemand dieselben gebe oder fordere," hiess es für den Augustinerkonvent Evron (Sa. Maria Ebroniensis) in einer Schutzbulle Lucius' II., in welcher der Erzbischof Hugo von

---

[1] Wirt. UB. II. S. 217 (JL. 14415). Archidiakonalsende existierten seit der Mitte des 10. Jahrhunderts, vgl. Hilling, Westfäl. Diöcesansynoden S. 55; siehe auch Hinschius, Kirchenrecht V. S. 429 f.; Baumgartner a. a. O. S. 147; Glasschröder a. a. O. S. 124; Löhr, Grossarchidiakonat Xanten, S. 57 ff.

[2] „. . . mandamus, quatenus pro inthronizatione predicti abbatis . . . nihil . . . exigas." Bouquet, Rec. XV. p. 913 (JL. 14051). Zu dieser archidiakonalen Tätigkeit vgl. auch Migne 200 p. 477 (JL. 11386).

Tours als Bittsteller auftrat[1]). Wegen der Forderung eines Geldbetrages von gleichfalls hundert Solidi von St.-Victor de Paris hatte Alexander III. den Archidiakon Simon von Paris zu tadeln; er verband damit die interessante Bemerkung, dass nach ihm gewordenen Mitteilungen die Inthronisation den Archidiakon nichts angehe, vielmehr seien Prior und Subprior des Klosters für diesen Akt allein zuständig[2]). Wenn schon die Augustinerkonvente[3]) besonders unter der von dem Archidiakon beanspruchten Inthronisation zu leiden hatten, so wurden doch auch die Prämonstratenser von den archidiakonalen Forderungen betroffen[4]).

Zur Erklärung dieser von den Archidiakonen beanspruchten und ausgeübten Befugnis liegt es nahe, einer anderen archidiakonalen Amtshandlung zu gedenken. Wann den Pfarrern bezw. vicarii perpetui der zum Kloster gehörigen Kirchen durch den Bischof, häufiger aber durch den Archidiakon die cura animarum verliehen und die investitura in temporalibus feierlich erteilt war, nahm der Archidiakon, falls er sich nicht vertreten liess, die introductio in corporalem possessionem vor[5]).

---

[1]) Migne 179 p. 906 (JL. 8661). Siehe auch Barth, Hildebert von Lavardin S. 249 Anm. 1.

[2]) „. . . praedictum abbatem contra antiquam et rationabilem consuetudinem praedictae ecclesiae post benedictionem susceptam in sedem posuisti, cum id tantum ad priorem et subpriorem eiusdem ecclesiae pertinere dicatur." Der Papst verbietet danach dem Archidiakon die Vornahme der Handlung nicht, sondern wehrt nur für die Zukunft der damit verbundenen simonistischen Taxe: „. . . pro inthronisatione . . . nihil exigas . . .," Bouquet, Rec. XV. p. 913 (JL. 14051).

[3]) Vgl. auch für die Regularkanoniker von Eeckhout: „ne episcopo, archidiacono vel eorum ministerialibus . . . pro confirmatione inthronizatione vel benedictione abbatis vestri palefridum cappam sericam aut quidquam aliud facultas . . . pateat . . . exigendi," Miraei Opp. dipl. III. p. 56 (JL. 13596), für St.-Jean de Vigne „. . . quoniam . . . ab archidiacono pro eo, quod ipsum locat in stallo, palefridum exigitur, quod non de aliqua rationabili causa . . . procedit" Migne 200 p. 1278 (JL. 14128).

[4]) Vgl. Hugo II. p. 409 (JL. 13499); ibid. 491 (JL. 13494).

[5]) Siehe Thomas, Le droit de propriété des laïques sur les églises

Die Inthronisation, die, wie die angeführten Urkunden zeigen, in einzelnen Diöcesen erst im 12. Jahrhundert vom Archidiakon eingeführt wurde, dürfte die Analogiebildung zu der ebengenannten Befugnis darstellen.

Selbst an die vom Bischof vollzogene Weihe der hl. Oele knüpften die Archidiakone um die Wette mit jenem ihre Geldansprüche. So gab Eugen III. dem Erzbischof Theobald von Canterbury den Befehl, dem Archidiakon von Cambridgeshire die Forderung von Geld für die Gewährung des Chrismas zu verweisen, worüber sich die Mönche von Ely (the abbey of Ely) beklagten[1]. Die Sucht der Archidiakone, die bischöflichen Funktionen zu ihren Gunsten finanziell auszubeuten, beleuchtet ein weiteres Schreiben Alexanders III. an die Archidiakone, in deren Gebiet die englische Abtei Ramsey Kirchen aufzuweisen hatte. Der Papst tadelte, dass sie für die Verabreichung des Chrismas Geld („nummos") erpressten, welch simonistischen Akt sie unter täuschenden Bezeichnungen wie „cathedraticum, praestatio paschalis, consuetudo episcopalis" zu verbergen suchten; der Papst drohte bei fortgesetzten Exzessen mit Amtsentsetzung[2]. Für die Erteilung der cura animarum nicht minder als für die Inthronisation des Abtes sollte von den Prämonstratensern eine Abgabe, und zwar herkömmlicherweise ein Pferd entrichtet werden, eine Leistung, die Alexander III. in einem Schreiben an die Ordensäbte verbot[3]. Ueber schwere Uebergriffe gegen die Familie des Klosters klagte vor Paschalis II. selbst das exemte St.-Denis[4].

et le patronage laïque au moyen âge, p. 147; Baumgartner, Archidiakonat am Oberrhein, S. 196, 199; Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate, S. 124. Vgl. auch Anton Scharnagl, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites, Kirchenrechtl. Abhandl., herausg. von Ulrich Stutz, Heft 56, Stuttgart 1908, S. 82. 87.

1) JL. 9428 (nur Regest).

2) Hart and Lyons, Cart. de Rameseia II. p. 152 (JL. 12578 α).

3) Le Paige p. 630 (JL. 11784). Vgl. Tangl S. 236 n. 16.

4) Löwenfeld, Epist. p. 76 (JL. 6491).

Aber auch Bec beschwerte sich für seine Kongregationsklöster über übertriebene Ansprüche von Archidiakonen, die im Kloster das hospitium genossen. „Wir haben erfahren," schrieb Alexander III. an Abt Roger von Bec, „dass Archidiakone und Dekane häufig euere Häuser als Gäste besuchen und wenn ihnen nicht nach ihrem Willen superflua et delicata fercula bereitet werden, sofort (statim) gegen die Mönche ebendieses Ortes die Exkommunikation oder das Interdikt verhängen; sie lassen nicht zu, dass eher die Sentenz aufgehoben wird, bis ihnen Geld oder anderes entrichtet wird." Der Papst verbot darauf den Archidiakonen, irgend etwas über Gebühr zu verlangen, und erklärt gegenteilige Entscheidungen von ihrer Seite für wirkungslos[1]). Uebrigens untersagte auch die dritte Lateransynode dem Archidiakon, bei Visitationen mit mehr als fünf bis sieben Pferden einzureiten[2]). Handelte es sich im Falle Becs nur um Exzesse beim Hospitieren und nicht um eine ins Masslose gesteigerte procuratio canonica, so dürfte, wenn auch keine direkten Zeugnisse dafür vorliegen, doch kaum zu bezweifeln sein, dass der Archidiakon, der Träger strafrechtlicher Befugnisse, in den Klöstern bischöflicher Obedienz, soweit sie nicht eximiert waren, auch Visitationen vornahm.

Die Klöster konnten ihrerseits Inhaber der Archidiakonalgewalt sein, worauf die päpstlichen Privilegien oft, wie für den Augustinerkonvent St.-Sernin de Toulouse[3]) und das Prämonstratenserkloster Jerichow, aufmerksam machten[4]). Es ist begreiflich, dass gerade diese beiden Ordensgemeinschaften in solcher Vorzugsstellung erscheinen. In derartigen Fällen hatte der Bischof entweder das Kloster aus dem Archidiakonatsbezirk ausgenommen und zugleich zum Inhaber archidiakonaler Jurisdiktion gemacht („exemtio activa"), oder er hatte ihm ein

---

[1]) Löwenfeld, Epist. p. 163 (JL. 13115). Vgl. auch Bruhat p. 167.

[2]) Hefele V². S. 712 c. 4; s. auch S. 753 c. 12. Vendeuvre p. 92.

[3]) Siehe oben S. 101 Anm. 2.

[4]) Migne 188 p. 1618 (JL. 10541).

schon vorhandenes Archidiakonat übertragen [1]). Die Kurie konnte derartige diöcesanrechtliche Vorgänge nur bestätigen [2]).

Den Ansprüchen der Archidiakone traten die der Dekane zur Seite; ihre Ausschreitungen werden gewöhnlich in einem Atem mit denen der Archidiakone genannt [3]). Der Name „decani“ der päpstlichen Urkunden ist wohl oft genug die Kollektivbezeichnung für verschiedenartige Träger subarchidiakonaler Befugnisse. Auch sie verlangten einen Tribut bei der Einführung des Abtes [4]). Ihre Forderung lässt sich leicht verstehen, wenn man sich daran erinnert, dass der Archidiakon bei der introductio in corporalem possessionem des zum Kloster gehörigen Priesters sich sehr häufig vertreten liess [5]).

Für die Klöster waren diese bischöflichen Beamten eine schwere, drückende Instanz. Mochte der Bischof ex debito oder, weil aus dem Geschlechte adliger Fundatoren, den Klöstern viele Sympathien entgegenbringen, so wirkten die oft aus tieferen Schichten aufsteigenden Archidiakone und Dekane mit der ganzen Rücksichtslosigkeit von Officialen. Der bald nach unserer Periode anhebende Prozess der Zertrümmerung der Macht

---

[1]) Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate, S. 44 f.

[2]) Siehe jedoch für päpstliche, wenn auch nicht Klöster betreffende, Provisionen des 14. Jahrhunderts Hilling a. a. O. S. 73.

[3]) „Prohibemus, ne cui episcopo, decano vel archidiacono liceat . . . novas et indebitas exactiones imponere aut illicita gravamina irrogare.“ Merlet, Cart. de St.-Trinité de Tiron. II. p. 92 (JL. 12 640). Vgl. Tangl S. 233 n. 12.

[4]) „. . . pro locatione abbatis, cum in novitate sua pastorali locatur, nullus decanus, nullus archidiaconus, nullus ecclesiae praelatus aliquid aliquando exigere . . . praesumat,“ Migne 179 p. 266 (JL. 7756). Vgl. auch an dem Archidiakon Simon von Paris: „. . . mandamus, quatinus pro inthronizatione predicti abbatis a fratribus . . . nihil per te vel per alios exigas . . .,“ Bouquet, Rec. XV. p. 913 (JL. 14 051).

[5]) Baumgartner a. a. O. S. 199 und Anm. 1 ebenda; Hilling a. a. O. S. 124. Siehe auch Glasschröder a. a. O. S. 124 f. — An die von Bischöfen vorgenommenen Befreiungen von der archidiakonalen Gewalt reihen sich natürlich auch die Exemtionen von der Jurisdiktion des Dekans, vgl. für das Cistercienserkloster Kamp van Laak a. a. O. S. 11.

dieser klerikalen Vögte musste für die Klöster eine Wohltat bedeuten.

Das Domkapitel stand zum klösterlichen Leben in nicht unwichtigen Beziehungen; ganz abgesehen von einer eventuellen Stellung als Gründer des Klosters mit damit zusammenhängenden eigenkirchenherrlichen Ansprüchen[1]), war sein Konsensrecht bedeutsam bei bischöflichen Schenkungen, besonders natürlich bei Zuweisung von Präbenden an der Kathedrale[2]). Gerade das 12. Jahrhundert bezeichnet jene Periode, wo das Konsensrecht vollends ausreift, und päpstliche Erlasse haben dieses Wachstum bedeutsam gefördert[3]). Oft genug machte nach dem Tode des bischöflichen Donators das sich stark fühlende Kapitel die Schenkung wieder rückgängig und musste die Kurie ihrerseits zur Restitution auffordern, wie sich Alexander III. für Tournus hinsichtlich einer diesem genommenen Eigenkirche an das Kapitel von Châlons-sur-Marne zu wenden hatte[4]). In unsere Zeit fällt aber auch die Dekretale Alexanders III. an den Bischof Roger von Winchester, in welcher der Papst dem Bischof das Recht einräumt, eine unter Widerstreben des Kapitels von seinem Vorgänger vorgenommene Schenkung zurückzunehmen. Der Papst bat jedoch, wenn es irgendwie ohne schweren Schaden („sine gravi detrimento") der bischöflichen Kirche geschehen könnte, den Brüdern von Osceneia die geschenkte Kirche zu belassen. Es sei Bischofspflicht, sich der Religiosen anzunehmen[5]). War die Stellung des Kapitels zum Episkopat oft gegensätzlich genug[6]), so wusste es sich doch bei Sedisvakanz

[1]) Migne 180 p. 1462 (JL. 9462).

[2]) Pflugk-Harttung I. S. 226 (JL. 10476), Migne 180 p. 1538 (JL. 9593).

[3]) Siehe statt Anderer Hilling a. a. O. Archiv, LXXIX, S. 226 f.

[4]) Migne 188 p. 1402 (JL. 10026).

[5]) c. 3. X. 3. 10 (JL. 13164). Siehe noch JL. 12292.

[6]) Vgl. als klassischen Beleg für die Herrschsucht des Kapitels in unserer Periode die Usurpationen des Domkapitels von Chartres bei Barth, Hildebert von Lavardin, S. 306 ff.

solidarisch mit den bischöflichen Interessen und verlangte die Leistung des Obedienzeides der nichtexemten Aebte, wie wir es bei der Abtei Santa Maria di Capua erlebten[1]. Erwähnen die Urkunden unserer Periode auch Schenkungen des Kapitels „per manum episcopi“[2], so berichten sie uns noch häufiger von Streitigkeiten mit ihm[3]. Im Kapitel lebte eben noch stark die altkirchliche Anschauung fort, dass Kirchen und Klöster in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Kathedrale ständen, welche sich in der Leistung von Diensten, Zinsen, durch Teilnahme an Prozessionen und, wie wir oben sahen, von Bewirtungen äussern sollte. In dieser Hinsicht bewegte sich die Befreiung im Privileg Alexanders III. für das ligurische San Theodoro: „Ihr sollt nicht gezwungen werden, an den Prozessionen der matrix ecclesia (Genua) teilzunehmen, sondern ihr sollt, falls es von euch verlangt wird, ein Pluviale ad decorem ipsius ecclesiae übersenden“[4]. Wie so oft wurde diese Privilegbestimmung mit der Ruhe des Klosters begründet; es mochte aber auch hier eine bischöfliche Verleihung voraufgegangen sein.

Wir haben in solchen Konflikten zwischen Kapitel und Cönobium den Zusammenstoss zwischen im Wettbewerb stehenden kirchlichen Genossenschaften und auch den Ausdruck einer sich steigernden Beteiligung an der Diöcesanregierung zu sehen.

---

[1]) Pflugk-Harttung III. S. 228 (JL. 11896).

[2]) Mém. de la soc. hist. de Tournay XII. p. 82 (JL. 13328).

[3]) Lalore, Collection IV. p. 204 (JL. 12643). Vgl. die Bestimmung im Privileg Innocenz' II. für die Regularkanoniker der Diöcese Halberstadt: „Saecularibus etiam canonicis non pateat licentia, qui propter Deum paupertatem elegerunt in seculo et divitias contempserunt, iniurias seu molestias irrogare. Si quis vero de illis hoc attemptare praesumpserit, a suo episcopo exinde severius corrigatur.“ Schöttgen u. Kreysig, Dipl. II. p. 696 (JL. 7913).

[4]) Desimoni, Regesti p. 105 (JL. 11422).

Dritter Abschnitt.

Klösterliches Zehntwesen.

Erstes Kapitel.

Die Zehntfreiheit.

Die Systematik des Zehnten, besonders die wichtige Unterscheidung zwischen Altfeldzehnt („decimae praediales veteres") und Neubruchzehnt („decimae praediales novales") wird gleich dem Unterschied zwischen Zehntfreiheit und Bezehntungsrecht als bekannt vorausgesetzt [1]. Das Bezehntungsrecht gehört in den Abschnitt über die klösterliche Eigenkirche. Die Rechtsgeschichte hat dem Zehntwesen eigentlich wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die älteren Werke von Blumen [2] und Werndle [3] erläutern wesentlich positive Rechtsbestimmungen ihrer Zeit, ohne sie historisch tiefer zu erfassen. Die Darstellung Langs bietet eine übersichtliche Wiedergabe des stark verästelten Sprachgebrauchs [4]. Eindringlicher hat den Zehnt historisch erst Weber zu erfassen gesucht [5]. Von ihm sind mehr oder

---

[1] Vgl. Permaneder-Sägmüller im Kirchenlexikon XII². Sp. 1885 ff.; Sehling in der Realencyklopädie von Hauck-Herzog XXI³. Sp. 631 ff.

[2] Jakob Blumen, Nützlicher Unterricht vom Zehentrecht. Leipzig 1696.

[3] J. v. Werndle, Tractat vom Zehnd-Recht. Nürnberg 1700.

[4] K. H. Lang, Historische Entwicklung der Teutschen Steuerverfassungen. Berlin und Stettin 1793.

[5] G. M. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechtes

minder abhängig die in politischer Kampfeslust der ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts entstandenen, oft stark polemisch gehaltenen Abhandlungen von Göschl[1]), Zachariä[2]), v. Sicherer[3]) und Schein[4]). Ueber eine Wiedergabe der Bestimmungen karolingischer Kapitularien und des kanonischen Rechtes gehen jedoch genannte Autoren nicht hinaus. Sie überragt mit seiner am wenigsten polemisch gefärbten und am stärksten in die Zehntmaterie eindringenden Darstellung v. Ottenthal[5]). Nach weiterer Behandlung durch Waitz[6]), Meurer[7]), Perels[8]) hat Stutz nach voraufgegangenen aufschlussreichen Hinweisen in der Geschichte des Benefizialwesens[9]) in seiner jüngsten Studie über das karolingische Zehntgebot[10]) zum erstenmal in

---

nach den Grundsätzen Ludwig Böhmers. 4. Bd. Leipzig 1808—1811. Vgl. II. S. 391 ff.

[1]) J. M. Göschl, Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehnts, Aschaffenburg 1837. Die Darstellung ist eine geschickte Kompilation, ganz abhängig von Weber, ohne ihn namhaft zu machen, an wichtigen Stellen ohne jede Quellenbelege. Wir weisen darauf hin, weil die Abhandlung heute noch oft als grundlegend zitiert wird, so bei Lex, Kirchliches Begräbnisrecht, Regensburg 1904, S. 376.

[2]) H. S. Zachariä, Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten, Heidelberg 1831. Ebenso wertlos ist M. Wuz, Die Zehenten als Steuern. Landshut 1804.

[3]) v. Sicherer, Der Zehent nach gemeinem deutschem und nach bayerischem Rechte. Neuburg a. d. Donau 1845.

[4]) J. M. Schein, Von dem Zehnden und Zehendrechte. Grätz 1820.

[5]) Ph. O. v. Ottenthal, Der Zehnt nach kanonischem und österreichischem Rechte. Linz 1823. Belege fehlen auch hier leider oft. J. W. Chr. Steiner's Aufsatz „Ueber das Zehntrecht", Lipperts Annal. d. Kirchenrechts H. 1, S. 69 ff., H. 2 S. 65 ff. [1831] bricht in den ersten nicht unbedeutenden Anfängen ab.

[6]) Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. VIII. S. 347 ff. 364 ff.

[7]) Christian Meurer, Der Zehnt und das Bodenzinsrecht in Bayern. Stuttgart 1898.

[8]) Ernst Perels, Die kirchl. Zehnten im karoling. Reiche. Berl. phil. Diss. 1904. Vgl. auch Luchaire, Manuel p. 350 und die Darstellung in Werminghoffs Kirchenverfassung I. S. 63 ff.

[9]) Stutz, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens I. S. 240 ff.

[10]) Stutz, Das karolingische Zehntgebot, Z. d. Savigny-Stiftung f.

tief eindringender, grundlegender Art sich mit dem Zehntwesen befasst. Stutz hat das Kernproblem des Zehnten, die Frage nach seiner Entstehung, in Angriff genommen und ein überraschendes Ergebnis zu Tage gefördert. Er dürfte es wahrscheinlich gemacht haben [1]), „dass der Zehnt der Preis war, den die weltlichen Machthaber des Frankenreichs an die geistlichen von den gemeinsamen Untertanen zahlen liessen, um, ohne das eingezogene Kirchengut zurückgeben zu müssen, die Wiederaufrichtung der fränkischen Kirche zu ermöglichen“ [2]).

Für unsere Darstellung, die sich einem anderen Punkte der problemreichen Zehntmaterie, der klösterlichen Zehntfreiheit, zuwendet, ist der Hinweis bei Perels von Interesse, dass es im allgemeinen den Klöstern der karolingischen Periode nicht gelungen ist, die Zehntfreiheit zu erwerben. Fulda besass in seiner Sonderstellung allerdings die Freiheit vom Bistumszehnt. Hersfeld war nur vom Zehnt befreit für seine ausserhalb des Klosterbezirkes liegenden Besitzungen, die vornehmlich aus dem Krongut stammten [3]). Wenn wir Lamprecht in der Kennzeichnung der zwischen dieser und unserer Periode sich auftuenden Zwischenzeit folgen, so hat im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts eine lebhafte bischöfliche Novalzehntbewegung bischöflicherseits eingesetzt, in welcher es dem vom Glück unterstützten Episkopat vielfach gelang, die Novalzehnten an sich zu bringen [4]). Bischöfliche Privilegien überwiesen gern den Klöstern den Novalzehnt, um Schlimmeres, d. h. eine Emanzipierung vom Altfeldzehnt zu verhüten [5]). Bald aber waren, wie

Rechtsgeschichte XXIX, German. Abt. [1908], S. 211 ff. Siehe dort auch weitere Literatur zum Zehntwesen.

[1]) Tangl, N. Arch. XXXIV [1909], S. 563; Derselbe, Forschungen zu Karolinger Diplomen, Arch. f. U.-Forschung 1909. H. II. S. 218 spricht sich in gleichem Sinne aus.

[2]) Stutz a. a. O. S. 224.

[3]) Perels a. a. O. S. 88.

[4]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. 1. S. 119 f.

[5]) Ebd. S. 121.

Lamprecht ausführt, die Klöster mit dieser Befreiung nicht mehr zufrieden; „seit der Mitte des 12. Jahrhunderts erlangten namentlich die Cistercienserorden päpstliche Zehntbefreiungen für ihre Viehzucht und für allen in Regie betriebenen Anbau.“ Nur mühsam vermochten sie diesen Anspruch auf Grund der päpstlichen Privilegien durchzukämpfen [1]). Letztere hat Lamprecht nicht eingehender gewürdigt, ihre Schwankungen rücksichtlich der klösterlichen Zehntfreiheit hat er ebenso wenig erkannt als den Abschluss, den sie durch das vierte Laterankonzil erhielten. Viard [2]) hat in seiner jüngst erschienenen Monographie nachgewiesen, dass in karolingischer und nachkarolingischer Zeit bis zu unserer Periode die Klöster prinzipiell von der Zehntpflicht nicht befreit waren. Gegenteiliger Bestrebungen, denen die Klöster huldigten, hatte der Episkopat sich siegreich zu erwehren gewusst. Nur durch Schenkungen, die einen immer grösseren Umfang annahmen, waren die Bischöfe den klösterlichen Wünschen entgegengekommen [3]). Viard bestätigt also, allerdings auf Grund eines umfassenderen Materials, die von Perels und Lamprecht gemachten Aufstellungen. Wo Viard jedoch mit der Zehntpolitik der von uns behandelten Periode sich befasst, sind ihm wesentliche Momente in der kurialen Privilegierung entgangen. Uebrigens macht Viard in seiner Darstellung des kirchlichen Zehnten gerade dort Halt, wo eine neue Epoche des klösterlichen Zehntwesens sich auftut. Bereits Tangl hat darauf aufmerksam gemacht, dass für das 12. Jahrhundert, ja darüber hinaus bis zur Festsetzung von 1215 Schwankungen und Wandlungen kurialer Zehntpolitik anzunehmen sind [4]).

---

[1]) Lamprecht a. a. O. S. 121.

[2]) Paul Viard, Histoire de la dîme ecclésiastique principalement en France jusqu'au décret de Gratien. Thèse pour le doctorat. Dijon 1909. Das Werk konnte nur noch bei der Druckkorrektur Verwendung finden.

[3]) Viard p. 106 n. 6. 130. 163. 175. 181. 193 ss.

[4]) Studien über d. Stiftungsbuch des Klosters Zwettl, Arch. f. österr. Gesch. LXXVI [1890], S. 293 f.; Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen p. XXXVII.

Unsere Periode umspannt eine zweite, derjenigen der karolingischen Gesetzgebung folgende Epoche in der Geschichte des klösterlichen Zehnten. Die in den Reformkämpfen sich auswachsende Superiorität des Papsttums musste schliesslich notwendig dessen gesetzgeberische Tätigkeit auch auf diese Materie ausdehnen, einmal wegen der steten Expansion der päpstlichen Legislative überhaupt, dann aber auch, weil der Zehnt für die Klöster, die treuen Helfer reformatorischer Bestrebungen, eine wichtige Einkommensquelle bedeutete. Gesetzgeberische Massnahmen der Päpste des 11. Jahrhunderts sind uns unbekannt; unsere Quellenforschung beginnt mit Paschalis II. und stösst gleich in diesem Pontifikat auf zwei im Geiste der Reformzeit erlassene programmatische kuriale Erklärungen grossen Stiles. Paschal griff (1109—1110) in den Streit der Mönche von St.-Martin de Tournai und der Kleriker von Tournai ein, welche letzteren die Mönche in ihrer Zehntfreiheit angegriffen hatten. Er bemerkte darüber in seinem Schreiben an Bischof Balderich von Noyon (1098—1113), dass er den Klerikern verboten habe, die Mönche mit ihren Zehntansprüchen zu belästigen; das Verbot sei auf Grund der Autorität der heiligen Väter erfolgt. Der Papst erinnerte nun auch den Bischof daran, dass Papst Gregor in seinem Briefe an den englischen Bischof Augustin den Mönchen volle, nur durch die allgemeinen kirchlichen Anschauungen über die Verwendung eingeschränkte Zehntfreiheit verliehen hatte [1]). Paschal wies des weiteren darauf hin, dass Leo IV. in einer synodalen Konstitution befohlen hatte, dass Zehnt und Primitien von Laien, aber nicht von Mönchen gegeben würden; die Abgabepflicht der Laien und die Abgabefreiheit der Mönche ergebe sich einfach durch die

---

[1]) Vgl. JL. 1843. Diese Berufung auf Gregor findet sich vereinzelt noch in Privilegien der Folgezeit (für Santa Maria di Montano Pflugk-Harttung III. S. 86, JL. 9007), sogar noch unter Alexander III. bei der Bewilligung des Novalzehnten. Vgl. dafür Migne 200 p. 602 (JL. 11634).

Schlussfolgerung: weil viele der Mönche Leviten oder Priester wären oder andere kirchliche ordines besässen, auch beständig gottesdienstlichen Funktionen oblägen, seien sie gewiss von den Abgaben befreit. Er verwies zur Unterstützung auf einen Brief desselben Leo an die Bischöfe Britanniens, in welchem angeordnet wurde, der Zehnt solle jenen Kirchen gezahlt werden, die Plebes hiessen und an denen die Taufsakramente gespendet würden. Aus diesem Wortlaut aber ergebe sich klar und deutlich, dass wegen der Sakramente der Taufe, der Eucharistie, der Busse und wegen anderer von den Priestern zu spendenden gottesdienstlichen Handlungen der Zehnt von den Gläubigen („a populo") zu zahlen sei, nicht aber von den Mönchen; denn diesen würden ja durch die Kleriker die gottesdienstlichen Handlungen nicht gereicht[1]). Ebenso entschieden äusserte sich zu Gunsten klösterlicher Zehntfreiheit Paschalis II. in seinem Schreiben (1167—1115) an Abt Peter von Montmajour. Nach göttlichem Gesetze sei vom Volke den Leviten und Priestern der Zehnt zu entrichten; auf keinen Fall sei es gestattet, dass Ritter, Bischöfe oder andere Personen von den Mönchen und gemeinsam lebenden Klerikern den Zehnt von den eigenen Arbeiten und der Viehzucht („de laboribus seu animalibus vestris") forderten. Wieder erfolgt die Berufung auf Gregors Brief[2]). Beide Schreiben Paschalis' II. statuierten also die Zehntfreiheit der Klöster und der Augustinerkonvente. Diese beiden Erlasse dürften die ersten programmatischen Erklärungen des Reformpapsttums überhaupt darstellen[3]). Ihre Formulierung und Begründung erfolgte in echt cluniacensischer Art. Stellen der

---

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 101 (JL. 6254).

[2]) Löwenfeld, Epist. p. 75 (JL. 6443).

[3]) Bezeichnend für die gerade von Paschal in Sachen des Zehntwesens ergriffene Initiative (siehe dazu des weiteren unten) ist es auch, dass er in Gegensatz zu Urban II. den Grundsatz aufstellte, Kleriker sollten Klerikern nicht zu zehnten haben (Migne 163 p. 437, JL. 6605; Viard, l. c. p. 164). Dieser Rechtssatz stützte natürlich die Zehntvergünstigung, welche die Päpste den Klöstern zukommen liessen.

hl. Schrift und Auslassungen der Väter ersetzten die historische Kontinuität.

In welchem Verhältnis standen nun aber die Klosterprivilegien des Papstes zu den prinzipiellen Erklärungen? In der Mehrzahl der Privilegien Paschals wie auch seiner Nachfolger Calixt und Honorius fehlt jede Bestimmung über eine klösterliche Zehntfreiheit. Das ist mit Rücksicht auf den knappen Inhalt, der vielfach nur Schutz und Besitzbestätigung umschliesst und sogar auf die Normierung der Abtwahl und des Begräbniswesens verzichtet, nicht weiter auffallend. In einem anderen Teile der Urkunden wurde übrigens die Zehntfreiheit im Sinne einer vollen, d. h. auch den Altfeldzehnt, nicht bloss den Neubruchzehnt umspannenden Befreiung, eigens hervorgehoben [1]. Diese Erwähnung geschah in erster Linie in den breit ausladenden Privilegien für Exemte, aber auch Urkunden für Klöster bischöflicher Obedienz, wenn sie sich auf eine detaillierte Aufzählung der verliehenen Rechte einliessen, verkündeten die Befreiung [2]. Der gesetzgeberische Wille der Kurie wollte jedenfalls alle Klöster und Orden in die Zehntbefreiung eingezogen wissen. Die Zehntfreiheit bestimmte 1113 das Privileg für die Camaldulenserkongregation [3], erwähnte 1113 auch das erste Privileg für den Hospitaliterorden [4], verzeichnete 1120 die Urkunde für die Kartäuser von La Torre [5]. Fehlte ein Hinweis

---

[1] „Porro laborum vestrorum decimas, vobis ob pauperum usus retinendas, absque episcopi cuiuslibet contradictione concedimus,“ für San Salvatore di Settimo, Pflugk-Harttung II. S. 176 (JL. 5895). „Concedimus etiam vobis ... dominicatorum vestrorum decimas obtinere,“ für San Benedetto (Po), ebenda S. 184 (JL. 6012).

[2] Vgl. die Privilegien für San Salvatore di Pavia, Migne 163 p. 59 (JL. 5853), für Cheminon, ibid. p. 99 (JL. 5921), für Walburg im hl. Forst, ibid. p. 97 (JL. 5916), für Santa Maria di Firenze, Migne 163 p. 227 (JL. 6170), für St. Peter im Schwarzwald, Migne 166 p. 1304 (JL. 7385).

[3] Migne 163 p. 330 (JL. 6171).

[4] Delaville le Roulx, l. c. I. p. 29 (JL. 6341).

[5] Robert, Bull. I. p. 286 (JL. 6869).

im Privileg Paschals von 1100 für Cluny [1]), so erwähnte die Bestimmung das Privileg Calixts II. von 1120 [2]). In den Privilegien Calixts II. für Marbach [3]) und Springirsbach [4]) erfuhren Augustinerkonvente die nämliche Begünstigung [5]). Dieser von der Kurie unterschiedslos gewünschte Rechtszustand musste natürlich dem Episkopat abgerungen werden, wie die letztgenannte Urkunde für Cluny deutlich genug erkennen lässt [6]). Immerhin dürfte die Befreiung sich wohl bereits eingangs unserer Periode in einem beträchtlichen Umfange vollzogen haben, wir müssten sonst in der Korrespondenz der Kurie mit Kloster und Bischof mehr Beschwerde- und Mahnbriefe antreffen. Wichtig ist auch, zu beobachten, dass von den Bischöfen über die unterschiedslose Befreiung von allem Zehnt, von dem Altfeld wie von den Neubrüchen, wie es scheint, bei der Kurie Klagen gar nicht erst angebracht wurden.

Man könnte auch die Frage aufwerfen, ob die Kurie den von Lamprecht angenommenen bischöflichen Gepflogenheiten der Verleihung des Novalzehnten vielleicht darin entgegenkam, dass sie sich in manchen Fällen mit der Verleihung der Freiheit vom Neubruchzehnten begnügte. Bis auf Innocenz II. finden sich aber

---

[1]) Migne, Bull. 163 p. 51 (JL. 5845).

[2]) Robert, l. c. I. p. 209 (JL. 6821). Hierdurch berichtigen wir Hurter, der erst für Lucius II. die Zehntbefreiung anzusetzen vermag. Hurter a. a. O. III. S. 413 Anm. 533.

[3]) Migne 163 p. 1130 (JL. 6763).

[4]) Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 499 (JL. 6778).

[5]) Wir lassen die Frage offen, ob die Art der päpstlichen Zehntprivilegierung, die zugleich mit den Mönchen die „communiter viventes" (Migne 200 p. 602, JL. 11634) Kanoniker begünstigte, die im 12. Jahrhundert lebhaft auftretenden Regularisierungstendenzen förderte. Die Tatsache liegt vor, dass Säkularkanoniker sich aus eigenem Antriebe zur Regularisierung entschlossen (siehe unten); es ist ja möglich, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich, dass die päpstliche Zehntbefreiung mit einen Beweggrund zu der Umwandlung abgab.

[6]) Robert, ibid.: „Decimas laborum vestrorum, pro quibus tam vos quam aliae monasticae religionis viros inquietare episcopi consueverunt."

nur wenige Fälle. Die Fassung der Formel über die Zehntfreiheit im Privileg Paschals für Ditramszell schliesst den Besitz der Altfeldzehnten nicht aus[1]). Eine andere hierher gehörige Urkunde, das Privileg Paschals für Baumburg, ist eine Gründungsbulle und darum die alleinige Hervorhebung der Freiheit vom Novalzehnten in ihr mit Rücksicht auf das Rottland erklärlich. Die hier wie bei Ditramszell sich findende Wendung „remota episcopalium ministrorum contradictione concedimus" zeigt, wie gerade der Besitz des Novalzehnten das eigentlich Wertvolle war und darum der Anfeindung des Episkopats bezw. der Begehrlichkeit seiner Officiale ausgesetzt sein konnte[2]). Gewiss wurde die Novalzehntbefreiung von Honorius II. im Privileg für Baumburg wiederholt, aber der Charakter des Bestätigungsbriefes ist nun einmal einer Abänderung nicht günstig[3]). Dass die Kurie gelegentlich den ganzen Wirtschaftsbetrieb des Klosters unter dem Gesichtspunkte des Neubruchs und des Novalzehnten zusammenfasste, eben weil ausschliesslich oder hauptsächlich der Neubruch der wirtschaftlichen Regie des Klosters unterlag, zeigt das Privileg Innocenz' II. für Berchtesgaden[4]). Ebenso wenig braucht es aufzufallen, wenn Eugen III. einmal bemerkte: „. . . Antecessores nostri statuerunt, ut religiosi viri novalium suorum dare decimas non cogantur." Diese Wendung ist eben von den Ansprüchen des Bischofs Berthold von Würzburg auf die Leistung des Novalzehnten durch das dortige Prämonstratenserkloster zu verstehen[5]). Es kann auch nicht auffallend erscheinen, wenn das Privileg Eugens III. für das Kloster Mons S. Johannes nur die Novalzehntfreiheit erwähnt[6]); es handelt sich hier um einen neugegründeten[7]) Konvent

---

[1]) Migne 163 p. 232 (JL. 6179).
[2]) Ibid. p. 363 (JL. 6434).
[3]) Migne 166 p. 1308 (JL. 7397).
[4]) Migne 179 p. 573 (JL. 8193).
[5]) Hugo, l. c. I. p. 385 (JL. 9662).
[6]) Migne 179 p. 799 (JL. 8490).
[7]) Siehe oben S. 18 Anm. 1.

des Prämonstratenserordens. Als weitere hierher gehörige Fälle können wir aus der grossen Zahl der Klosterprivilegien nur die Urkunde Paschalis' II. für Lambach[1]) und Eugens III. für die Portuenser Chorherren von Santa Maria in Carcere (D. Padua) anführen[2]). Es war übrigens auch nicht die Art der Kurie, in einer grundsätzlich wichtigen Frage in Einzelfällen das von ihr beanspruchte absolute Gesetzgebungsrecht diesen oder jenen lokalen Verhältnissen zuliebe abzuändern, d. h. sich auf die Verleihung des Novalzehnten zu beschränken. Wir stehen also vor einer von Paschal bis Innocenz II. einheitlich sich fortsetzenden päpstlichen Zehntpolitik, die ihrerseits jedem Kloster, wenn auch nicht immer ausdrücklich urkundlich, so doch mit voller Absicht und grundsätzlich die volle Zehntfreiheit zubilligte. Anspruchsvoll und unbeugsam zugleich trat der Machtwille des Reformpapsttums gerade in der Zehntfrage in Erscheinung.

Das Vorhandensein einer seit Paschal konsequent eingehaltenen päpstlichen Zehntpolitik ist Viard entgangen. Viard hat nur einzelne Privilegierungen beobachtet, nicht aber die Aufeinanderfolge und den inneren Zusammenhang der Verleihungen[3]).

Innocenz II. führte die Zehntpolitik der früheren Pontifikate weiter. Er verpflanzte sie auch auf das Pisaner Konzil, das die Mönche und Regularkanoniker von jeder Zehntpflicht rücksichtlich ihrer Arbeiten ledig sprach[4]). Dieser Konzilsbeschluss bedeutete nicht etwa, wie Kraaz in einer flüchtigen

---

[1]) UB. d. Landes ob d. Enns IV. S. 553 (JL. 6231).

[2]) Migne 180 p. 1020 (JL. 8731).

[3]) Man vergleiche nur die fehlerhafte Verwendung von JL. 6616 bei Viard, l. c. p. 195; siehe auch ebenda p. 196. 258 ss.

[4]) Bernheim in d. Zeitschr. für Kirchenrecht XVI. [1881], S. 148, JL. I. S. 865. Gelegentlich, wenn auch nicht häufig, beruft sich Innocenz II. auf das Konzil. Pflugk-Harttung II. S. 287 (JL. 7793). Bei seinen Nachfolgern geschieht das kaum noch. Wenn aber die Berufung unter Innocenz so häufig und in der Folgezeit fast ganz unterbleibt, so beweist dies, dass das Pisaner Konzil in der Geschichte des Zehntwesens nicht als epochemachend anzusehen ist.

Bemerkung anzunehmen scheint[1]) einen missglückten isolierten päpstlichen Vorstoss, eine erstmalige Hilfe des Papsttums, um die Klöster von der finanziell drückenden Verpflichtung gegenüber dem Diöcesanbischof zu befreien, sondern er war nur eine bedeutsame Unterstreichung bisheriger urkundlicher Gepflogenheiten. Kraaz und Viard[2]) ist die urkundliche Vorgeschichte dieser Synode entgangen. Bereits vor dem Konzil war 1132 von dem Papste die Zehntfreiheit der Cistercienser ausgesprochen worden, wiederum unter Berufung auf den obengenannten Brief Gregors I.[3]). Giseke betrachtet dieses Zehntprivileg als den Dank Innocenz' II. für die von Bernhard v. Clairvaux gewährte Hilfe[4]). Wir vermögen in diesem Privileg nur eine konsequente Fortsetzung kurialer Zehntpraxis zu erblicken. Auch haben wir keine Veranlassung, anzunehmen, dass die Cistercienser nicht vor dem genannten Privileg die Zehntfreiheit besassen oder sie zum mindesten, wenn sie ihnen von den Bischöfen oder von anderer Seite versagt wurde, beansprucht haben[5]). Lassen uns auch die Urkunden für diese Annahme im Stich — die angeführte Bulle war das erste Kongregationsprivileg für den Orden überhaupt —, so dürfte es immerhin doch noch sehr beachtenswert sein, dass der Cistercienser im „Dialogus inter Cluniacensem monachum et Cisterciensem“ dem ob seines Zehnt**besitzes** selbst

---

[1]) Kraaz S. 59.

[2]) Viard p. 198.

[3]) „. . . statuimus, ut de laboribus, quos vos et totius vestrae congregationis fratres propriis manibus seu sumptibus colitis, et de animalibus vestris a vobis decimas expetere vel recipere nemo presumat“. Manrique, Ann. Cist. I. p. 234 (JL. 7537). Siehe auch die Verleihung 1132 im Einzelprivileg für Clairvaux, Pflugk-Harttung I. S. 146 (JL. 7544).

[4]) Giseke a. a. O. S. 25 f.

[5]) Man muss sich allerdings hüten, die Balerne 1124 durch Calixt II. verliehene Zehntfreiheit („. . . de propriis laboribus et nutrimentis vestris“; Robert, Bull. II. p. 347, JL. 7170) zum Beweise für eine vor Innocenz II. formell verliehene Zehntberechtigung heranzuziehen; denn die Abtei war ein Benediktinerkloster, das 1135 (siehe Janauschek a. a. O. I. S. 41) die Cistercienserregel annahm.

erschreckten Cluniacenser [1]) nur die „decimas aliorum hominum", mithin das Bezehntungsrecht vorhält. Die Zehntfreiheit selbst wird also nicht abgelehnt [2]). Das Citeaux gewährte Zehntprivileg [3]) konnte nichts so Aussergewöhnliches bedeuten,

[1]) „Finis relationis tuae de decimis non mediocriter terret me, quia nostri ordinis monachi nullas possessiones libentius habent quam decimas," Martène-Durand, Thes. nov. anced. V. p. 1594.

[2]) Ibid.

[3]) Das Privileg Innocenz' II. gewährte nur die Zehntfreiheit vom Eigenbetrieb, erteilte aber, wie wir gegen die schiefe Darstellung Viards l. c. p. 200 ss. bemerken, keine Vollmacht zum Zehnterwerb. Immerhin konnte für Citeaux das päpstliche Privileg zur Veranlassung werden, den Erwerb von fremdem Zehnt ins Auge zu fassen. Die Klöster haben immer die Neigung bekundet, Privilegien des Papstes zu erweitern, zumal in jenen Jahren bedeutsamer päpstlicher Machtentwicklung. Gewiss sträubte sich der Orden in seinen Anfängen („Ecclesias, altaria, sepulturas, decimas alieni laboris vel nutrimenti, villas, villanos, terrarum census, furnorum et molendinorum redditus, et cetera his similia monastice puritati adversantia nostri et nominis et ordinis excludit institutio" hiess es in den „Instituta generalis capituli apud Cistercium" und ähnlich bereits früher in dem „Exordium Cisterciensis coenobii", Guignard, l. c. p. 252; Moreau, L'abbaye de Villers-en-Brabant p. 166 ss.) gegen die „decimas aliorum hominum", aber ein derartiger Zehntbesitz war schliesslich gar nicht zu umgehen. Man hätte sonst auf Schenkungen überhaupt verzichten müssen. Das war natürlich unmöglich. Freilich waren andere Orden auf Schenkungen weit mehr angewiesen als das die Eigenarbeit pflegende Citeaux; aber ohne Schenkungsbesitz („De 1164 à 1201 Clairvaux ... reçut 964 donations," Luchaire, Soc. franç. p. 229) hätte schwerlich jene glänzende Entwicklung sich vollziehen können, mit der die monachi grisei die abendländische Welt überraschten. Zudem brachte es die Art des germanischen Eigentums bezw. des germanischen Pertinenzverhältnisses und die Art des mittelalterlichen Güterverkehrs überhaupt mit sich, dass den Cisterciensern die „decimae aliorum hominum" zuwuchsen. Wenn das Mutterkloster Citeaux von Stephan, Bischof von Autun, „grangiam de Sten cum adiacentibus terris, pratis, pascuis, silvis et decima" zum Geschenk erhielt (Pflugk-Harttung I. S. 236, JL. 11151), so konnte es einfach auf den Zehnt nicht verzichten. Die Angliederung älterer Abteien an den Orden — wir erinnern nur an die Adoption der Kongregation von Savigny (vgl. dazu Berlière, Les origines de Citeaux et l'ordre bénédictin au XIIe siècle, Revue d'hist. eccles. I. [1900] p. 452) — musste natürlich auch die „decimas aliorum homi-

weil auch Prémontré und seine Klöster das gleiche Privileg 1138 empfingen [1]). Auch die Prämonstratenser dürften bereits vorher der Zehntfreiheit sich erfreut oder sie doch beansprucht haben. Innocenz II. führte jedoch die Zehntfreiheit, über Konzil und Kongregationsprivilegien hinaus, zahlreicher und häufiger als seine Vorgänger es taten, in die Klosterprivilegien ein. Es machte sich unter ihm in einer bedeutsamen Zeit päpstlicher Expansion, die sich in der Stellung der Legaten wie in der Gewährung von Indulten und in der anhebenden Häufigkeit der Appellationen äusserte, der feste Wille der Kurie geltend, ihrer bisherigen Zehntpolitik auch zum Durchbruch und zur Verwirklichung zu verhelfen. Dass der legislatorischen Tendenz der Kurie entsprechend die Zehntformel nicht in jedem Klosterprivileg zur Anwendung kam, ist bei dem unregelmässigen Bau des Klosterprivilegs, dem erst Alexander III. feste Formen gab, nicht zu verwundern. Am häufigsten findet sich unter Innocenz die Zehntformel in den Privilegien der Cistercienser vertreten. Mehr noch unter Eugen III. als unter ihm wuchs sich das Cistercienserprivileg zu einem bestimmten Typus aus. Es umspannte in seinem sachlichen Inhalt die Schutzformel, die allgemeine

num" weniger verpönt erscheinen lassen. Suchten die Cistercienser verfassungsrechtlich und in den Fragen der Disziplin sich scharf von den anderen Orden zu sondern, so vermochten sie es schliesslich doch nicht, die Abstammung von älteren Ordensgenossenschaften restlos zu verleugnen, und die Nachkommenschaft Roberts von Molême konnte sich ihrem Milieu, jener alltäglichen Praxis, welche da hiess: Zehnterwerb, nicht ganz entziehen. So wurde Citeaux durch die Natur der Dinge an die Seite von Cluny gedrängt, da es der Frage des Erwerbes der „decimae aliorum hominum" gegenüberstand. Ganz einseitig und mehr cluniacensisch-biblisch denn sachlich sucht Viard, l. c. p. 202, die Zehntpolitik der Cistercienser zu erklären, wenn er bemerkt: „Citeaux en renonçant à acquérir des dîmes avait agi dans un moment de ferveur et de désintéressement qui ne dura pas longtemps, car si l'esprit est prompt, la chair est faible."

[1]) Le Paige, l. c. p. 624 (JL. 7922). Eine irrige Darstellung ihrer Zehntverhältnisse findet sich bei Winter, Die Prämonstratenser S. 84 und bei Hüfner, a. a. O. S. 50.

und zumeist auch spezielle Bestätigung der Besitzungen und die Zehntformel[1]. Im übrigen gab Eugen III. die Zehntpraxis seiner Vorgänger weiter[2], und immer häufiger fand sie ihren urkundlichen Ausdruck. Von Paschal bis auf Eugen III. einschliesslich also handhabte die Kurie eine einheitliche Zehntpolitik, ohne Altfeld- und Novalzehnt zu sondern, ohne die Orden zu scheiden.

Unter Hadrian IV. vollzog sich ein radikaler Bruch mit der Vergangenheit. Hadrian hat den Inhalt dieses neuen Kurses selbst einmal (1154—1159) programmatisch bezeichnet: „Nos siquidem religiosis viris non alias decimas nisi eas, quae de novalibus provenire noscuntur, duximus indulgendas“ [3]. Nun ist es aber interessant zu vergleichen, wie Alexander III. die Zehntpolitik seines Vorgängers in seinem Brief (1159—1181) an den Bischof von Troyes darstellte: „Hadrian hat allein den Cisterciensern, Templern und Hospitalitern die Zehnten ihrer Arbeiten gestattet; den übrigen aber, dass sie von ihren Neubrüchen, die sie mit eigenen Händen und auf eigene Kosten bebauen, sowie von dem Tierfutter und den Gärten keinen Zehnten entrichten. Wir sind ihm darin gefolgt“ [4]. Hier klafft ein Widerspruch; suchen wir ihn an der Hand der Klosterprivilegien beider Pontifikate zu ergründen.

---

[1] Vgl. unten den siebenten Abschnitt.

[2] Sanderus, Chorographia sacr. Brabantiae I. p. 164 (JL. 8715); Hist. Patr. Mon. Chart. II. p. 257 (JL. 8730); Migne 180 p. 1026 (JL. 8738); Duval, Cart. de Châteliers p. 1 (JL. 8755); Bull. lat. p. 31 (JL. 8761); Migne 180 p. 1057 (JL. 8766); ibid. p. 1046 (JL. 8767); Gall. Christ. XV. Instr. p. 34 (JL. 8770); Pflugk-Harttung III. S. 70 (JL. 8778); Hugo, l. c. II. p. 41 (JL. 8798); Erhard, Reg. Westph. II. C. D. S. 69 (JL. 8818); Quantin, Cart. gén. I. p. 392 (JL. 8847); Weech, C. D. Salem. S. 7 (JL. 8862); Mémorial de Fribourg III. p. 63 (JL. 8900); Archiv f. Kunde österr. Geschichtsq. V. p. 245 (JL. 8998).

[3] Migne 188 p. 1586 (JL. 10444).

[4] „Hadrianus solis fratribus Cisterciensis ordinis et Templariis et Hospitalariis decimas laborum suorum indulsit . . .,“ Delaville le Roulx I. p. 207 (JL. 14117).

Die Urkunden Hadrians erbringen den Beweis dafür, dass sich tatsächlich die von Alexander III. angegebene radikale Wendung vollzogen hatte. Die Mönchsorden haben von Hadrian nur die Freiheit vom Novalzehnt zugestanden erhalten. War dem Augustinerkonvent St.-Loup de Troyes in der Bestätigung Eugens III. 1147 [1]) volle Zehntfreiheit zuerkannt, so beschränkte sie Hadrian auf den Novalzehnt [2]). Ebenso reduzierte Hadrian 1157 [3]) die Urkunde Eugens 1145 für den Augustinerkonvent zu Berchtesgaden [4]). Dieselbe Beschränkung erfuhr 1155 das Kongregationsprivileg für die Prämonstratenser [5]). Das gleiche Schicksal erlitten die Camaldulenser [6]), Vallombrosaner [7]), Cluniacenser [8]), exemte wie nichtexemte Benediktiner. Die alte stolze Benediktinerabtei Leno, in deren Urkunden in unserer Periode [9]) ein Hinweis auf den Zehnt gefehlt hatte, sah die Bestimmung über den Novalzehnt von Hadrian geflissentlich in ihr Privileg eingeführt [10]). Für die Hospitaliter jedoch statuierte Hadrian eine Ausnahme, indem er die Bulle „Christianae fidei religio“ [11]) ohne jede Reduktion bestä-

[1]) Lalore, Cart. de St.-Loup de Troyes p. 33 (JL. 9019).

[2]) Lalore, Coll. des cart. I. p. 49 (JL. 10104).

[3]) Hund, Metr. Salisb. II. p. 161 (JL. 10316).

[4]) Migne 180 p. 1057 (JL. 8785).

[5]) Hugo, l. c. I. p. 18 (JL. 9972).

[6]) Migne 188 p. 1521 (JL. 10298); Mittarelli, Ann. Cam. IV. app. p. 87 (JL. 13389), ibid. p. 101 (JL. 14413).

[7]) Kehr, a. a. O., 1903, S. 32. Vielleicht dürfte es angebracht sein, das der Urkunde vorgesetzte Regest „. . . bestätigt die von Victor II. . . . Innocenz II. verliehene Freiheit,“ abzuändern.

[8]) Indirekt aus der Zeit Alexanders III. für Hadrian erschlossen, Lespinasse, Cart. de la Charité-sur-Loire; vgl. auch für das Priorat St.-Arnulphe Bull. Clun. p. 70 (JL. 10722); für Lissies Duvivier, Recherches p. 625 (JL. 13695).

[9]) JL. 7024. 7588. 8950.

[10]) Zaccaria, l. c. p. 120 (JL. 10216).

[11]) Delaville le Roulx I. p. 173 (JL. 9930); ibid. p. 178 (JL. —). Einer unrichtigen Darstellung der Zehntfreiheit der Hospitaliter begegnen wir bei Prutz, Die exemte Stellung des Hospitaliterordens, Sitzungsberichte d. Kgl. Bayer. Akad. d. Wissensch. phil.-hist. Kl. 1904, S. 123.

tigte [1]). Macht sich der Mangel an Templerurkunden, wenn schon sonst, so besonders hier fühlbar, so dürfte der Analogieschluss erlaubt sein, zumal die Bulle „Omne datum optimum" volle Zehntbefreiung aussprach [2]). Bei allen aufgeführten Orden folgte Alexander III. konsequent der Praxis seines Vorgängers [3]), nur bei einem Orden ging er andere Wege: das waren die Cistercienser.

Wie verhielt sich Hadrian zu den bisher in den Kreis der Untersuchung nicht einbezogenen Cisterciensern? Steht auch kein Ordensprivileg zur Verfügung, so lassen doch Einzelprivilegien für die Abteien die obige Darstellung Alexanders III. als unwahr erscheinen. Besass die Abtei Fountains im Privileg Innocenz' II. volle Zehntbefreiung, also Altfeld- und Neubruchzehnt [4]), so beschränkte Hadrian IV. diese Vergünstigung auf den Novalzehnt [5]), und stellte Alexander III. den vorhadrianischen Zustand wieder her [6]). Pontigny wies 1157 Hadrian die reaktionäre [7]), 1166 sein Nachfolger die volle alte Zehntformel zu [8]).

---

[1]) Ferreira I. II. p. 774 (JL. 10 807 a). Wir geben unser Urteil über die Zehntbefreiung der Ritterorden mit der Reserve, dass Delaville le Roulx die Abänderung des „laborum" in „novalium" nicht übersehen hat. Delaville druckt die Bulle Hadrians nicht ab, sondern beschränkt sich auf die Mitteilung: „Le pape Adrien ... renouvelle la bulle d'Anastase ... ‚Christianae fidei religio' (V. plus haut n. 226)" p. 178. Es wird uns allerdings schwer, zu glauben, dass kein Versehen (vgl. das S. 260 Anm. 7 erwähnte!) stattgefunden hat; vielleicht liegt gar eine Interpolation vor; man lasse nur die angegebenen Quellenstellen über den Wechsel der hadrianischen Zehntpolitik voll auf sich wirken.

[2]) Siehe jedoch Anm. 1.

[3]) Vgl. zum Wechsel von der vorhadrianischen zur hadrianisch-alexandrinischen Epoche JL. 7385 und 10 305. 7995 und 10 559. 7469 und 11 634. 8193 und 10 316. 7577 und 12 750. 8755 und 13 073. 8765 und 10 316. 9019 und 10 104. 9049 und 12 456. 9157 und 13 086.

[4]) Walbran, Memorial of Fountains II. I. p. 63 (JL. 8150).

[5]) Ibid. p. 76 (JL. 10 212).

[6]) Ibid. p. 79 (JL. 10 801).

[7]) Quantin, Cart. gén. I. p. 549 (JL. 10 275).

[8]) Migne 200 p. 423 (JL. 11 295).

Die Cistercienser von Mariental bei Helmstedt erhielten 1147 von Eugen III. volle Zehntfreiheit[1], 1159 von Hadrian die Novalzehntfreiheit[2], 1180 von Alexander wieder die alte Berechtigung[3]. Dasselbe Verhältnis ergibt sich aus den Privilegien Eugens 1152[4], Hadrians 1159[5] und Alexanders 1178 für die Cistercienser zu Bronnbach[6]. Anderseits ist kein Cistercienserprivileg aus dem Pontifikat Hadrians IV. vorhanden, welches die reaktionäre Bestimmung nicht aufwiese. Auf die angeführte Privilegienfolge ist übrigens die ganze Summe der Cistercienserprivilegien für die Regierungszeit Hadrians beschränkt; die monachi grisei hatten wohl guten Grund, Hadrian nicht um die Korrektur ihrer Zehntvergangenheit anzugehen, sie dürften auch später im alexandrinischen Zeitalter entgegenstehende Privilegien der hadrianischen Periode vernichtet haben.

Zu allem Ueberfluss liegen für die Einordnung der Cistercienser in seine Reduktion noch drei weitere Zeugnisse Hadrians selbst vor. In seinem Briefe von 1156 über die Reform Gernrodes an Bischof Ulrich von Halberstadt schaltete der Papst die Bemerkung ein, dass ein Cistercienserabt, der dem Bischof von einem gekauften und bisher zehntpflichtigen Grundstück den Zehnten zu geben sich geweigert habe, solches sehr mit Unrecht tue. „Nos enim religiosis viris decimas novalium solum duximus concedendas,“ sagte Hadrian, um die Ab-

---

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 196 (JL. 9125).

[2]) Migne 188 p. 1623 (JL. 10552). Höchst bemerkenswert ist, dass das Privileg Victors IV. 1160 für Mariental (Pflugk-Harttung I. S. 284, JL. 14438) in Fortsetzung von Hadrians Zehntpolitik die Bestimmung „novalium“ hat. 1163 liess sich der Gegenpapst bereit finden, in zwei Prämonstratenserprivilegien volle Zehntfreiheit zu bewilligen. Vgl. Hugo, l. c. I. Pr. p. 309 (JL. 14475) und Wegeler, Die Pr.-Abtei Rommersdorf app. p. 3 (JL. 14473).

[3]) Pflugk-Harttung I. S. 275 (JL. 13632).

[4]) Aschbach, Gesch. d. Grafen v. Wertheim II. S. 4 (JL. 9679).

[5]) Ebenda S. 6 (JL. 10582).

[6]) Ebenda S. 18 (JL. 13066).

lehnung des von einem nicht namentlich aufgeführten Cistercienserabte beanspruchten Altfeldzehnten zu begründen; denn ein solcher dürfte an dem erworbenen Grundstück gehaftet haben [1]). Eine zweite und dritte, der genannten sich fast wörtlich anschliessende Erklärung finden sich in einem Briefe an die Mönche von Astinum [2]) und Pontiden [3]).

Die Beweggründe, die Hadrian zu der gekennzeichneten Reaktion bestimmten, dürften sowohl sachlicher als auch persönlicher Natur gewesen sein. Erinnern wir uns der starken Gegenströmung, welche die klösterliche Expansion überhaupt auslöste, und die in den Synoden und Konzilien des Jahrhunderts machtvoll in Erscheinung trat. Der Episkopat war erbittert durch den systematisch betriebenen Zehnterwerb der alten Orden, und, mochte er auch den neuen Orden der Cistercienser und Prämonstratenser in Hinsicht auf die durch sie dargestellten klösterlichen Reformen freundlicher gegenüberstehen, so sah er doch zu gleicher Zeit mit Erstaunen und Unbehagen, dass durch die Cistercienser und Prämonstratenser eine wirtschaftliche Energie erweckt und betätigt wurde, die bisher in der Ordensgeschichte in ihrer Intensität und in ihrem Umfange unerhört war. Je weiter sich der Gürtel der Grangien um die Klöster legte, je mehr sie neben dem Eigenbetrieb fremden Besitz erwarben und ihren Besitz durch den Aufkauf ganzer Dörfer abrundeten [4]), umso mehr schmälerten sie das Zehnteinkommen des Episkopates, seiner Officiale und Pfarrer. Immerhin mochten um die Mitte des Jahrhunderts viele Bischöfe diese neue, durch die Wirtschaftsform der

---

[1]) Schmidt, UB. d. Hochstiftes Halberstadt I. S. 215 (JL. 10189 a).

[2]) „. . . cum religiosis viris decimas novalium tantum sedes apostolica statuerit indulgendas . . .“ Coll. Lips. XXIII. 5. (JL. 10459).

[3]) Migne 188 p. 1566 (JL. 10444).

[4]) Vgl. etwa die Zertrümmerung der Villa Eilfingen durch das Kloster Maulbronn vermittelst Umwandlung in eine Grangie. „Da war es nicht mehr notwendig und angebracht, dass dort irgend ein Priester zur Wahrnehmung der Pfarrrechte bestellt wurde, weil keine zurückgeblieben waren, für die er Sorge tragen konnte.“ Wirtemb. UB. II. S. 123.

beiden Orden dargestellte Gefahr noch nicht erkannt haben, weil die Gründungen dieser Orden auf ausserfranzösischem Gebiete noch nicht allzu zahlreich waren; für den Episkopat bedeuteten zunächst die zehntlüsternen älteren Orden die grössere Konkurrenz. Auch Nikolaus Breakspear mochte in dieser Hinsicht viele Beobachtungen gesammelt haben, da ihm wie selten einem Papste England, Frankreich, der skandinavische Norden ein weites Gesichtsfeld geboten hatten. Zudem war der Engländer eine Reformerpersönlichkeit, wenn auch nicht im umfassenden cluniacensischen Sinne, so doch rücksichtlich klösterlicher Verhältnisse. Seine Reformen hatten dem damaligen Abt von St. Rufus eine Anklage in Rom eingetragen, von welcher er sich jedoch persönlich vor Eugen III. zu rechtfertigen wusste[1]). Trübe Erfahrungen als Mönch und Abt vergass der Träger der Tiara nicht. Aus seiner Abneigung gegen die stolzen exemten Mönche hat er während seines Pontifikats wiederholt kein Hehl gemacht[2]). Die schroffe persönliche Art seines Charakters tat ein übriges, um die Zehntpolitik seiner Vorgänger mit einem jähen Ruck zu unterbrechen[3]). Wohl nahm er den Mönchen nicht die Zehntfreiheit an sich — so leicht mochte auch die Kurie ihre eigenen gesetzgeberischen Akte nicht wieder zerstören wollen —; aber die Beschränkung auf den Novalzehnt knüpfte weniger an bischöfliche Distinktionen von klösterlicher Neubruch- und Altfeldzehntfreiheit an, als dass sie vielmehr die Tendenz bekundete, die Handarbeit rodender Mönche im Sinne einer Befreiung vom Personalzehnt zu schützen, dagegen das monachale Renten- und Zinssystem, das vornehm-

---

[1]) Vgl. Hefele a. a. O. V[2]. S. 538; Knöpfler im Kirchenlexikon V[2]. Sp. 1423 ff.

[2]) Vgl. sein Schreiben an die Aebte des Bistums Béziers Migne 188 p. 1538 (JL. 10343). Wir erinnern auch an unsere Feststellung, dass St. Rufus ein exemtes Augustinerkloster war. Vgl. oben S. 101.

[3]) Siehe auch Alexanders III. Schreiben an den Erzbischof von York: „Adrianus . . . papa labores in novalia pro voluntate sua convertit." Comp. I. L. III. t. 26. c. 8 (JL. 13873) bei Friedberg S. 35.

lich auf dem Besitz von Altfeldland[1]) beruhte, empfindlich zu treffen und damit den nichtklösterlichen Kirchen notwendige Einnahmequellen zu erschliessen. Viele Mitglieder des Episkopats dürften darüber hinaus gewünscht haben, dass der Papst den Klöstern auch die Novalzehntfreiheit nehme; das beweisen bischöfliche Ansprüche, die sogar auf den Novalzehnt gingen[2]).

Deutlicher noch liegen die Beweggründe der Zehntpolitik Alexanders III. zu Tage. Er teilte die sachlichen Erwägungen seines Vorgängers wie die Gewohnheit der nun einmal eingeschlagenen Bahn, durchbrach sie aber in wesentlicher Hinsicht. Hatte Hadrian IV. die Ritterorden der Reduktion entzogen, so mag das nicht wundernehmen; diese Orden hatten immer eine durch ihre Organisation bedingte Sonderstellung gehabt, und privilegienrechtlich ernteten sie die Früchte päpstlicher Kreuzzugspolitik. Alexander III. reihte ihnen die Cistercienser an, weil er sie zur Austragung seines Kampfes mit Octavian dringend gebrauchte; Rücksichten der Kirchenpolitik zwangen ihn, sie zu rehabilitieren. Wiederum trug das Schisma Früchte für die klösterliche Entwicklung eines bedeutenden Ordens, wie derartiges einst in den Tagen Innocenz' II. der Fall gewesen war, während dasselbe Schisma mit zwiespältigen Wahlen als den Folgen politischen Druckes und mit anderen unheilvollen Konsequenzen die Stellung der Bischöfe erschütterte. Die Prämonstratenser, in vielem das Abbild der Cistercienser, hatten mit ihrer starken Gebundenheit an diöcesane Gewalten und Obliegenheiten nicht die Spannkraft und Elastizität dieses kraftvoll zentralisierten Ordens, um den antialexandrinischen Diöcesanbischöfen zu widerstehen, und um als diplomatische Agenten die Sache Alexanders über die Alpen und Meere zu

---

[1]) „. . . nolumus ecclesias veterum decimarum sustinere dispendium," ibid. III. tit. 26 c. 16 und Coll. Lips. XXIII. 5 (JL. 10451) bei Friedberg S. 36 u. 195.

[2]) Vgl. die Bedrängung der Prämonstratenser zu Würzburg, siehe oben S. 254.

tragen [1]); sie verblieben in der ihnen von Hadrian zugewiesenen Zehntlage. Alexanders Dank an die Cistercienser erfolgte ohne Uebergangsstadium. Bereits das Jahr 1160 kennt eine Verleihung voller Zehntfreiheit für Rieval [2]). Die Cistercienserprivilegien drängten sich dann in schneller Folge [3]). Häufiger als unter einem anderen Pontifikat strömten die Aebte herbei, um die verhasste Klausel Hadrians vergessen zu machen; derselbe Gönner hatte ja auch zum Zehntrecht die Exemtion gefügt. Citeaux hatte sich vermögensrechtlich über Monte Cassino, Bobbio, Fulda, Cluny emporgerungen und sah diese alten Abteien, deren Namen Epochentage in der klösterlichen Verfassungs- und Rechtsentwicklung bedeuteten, auf die Stufe der Leprosen und der „fratres infirmi“ hinabgezogen, welche gleichfalls die Befreiung vom Novalzehnt kraft päpstlicher Privilegierung genossen [4]). Schon vieles hatten gewiss längst nicht alle, aber doch manche ihrer Klöster vergessen, was sie einst scharf pointiert im Dialogus dem Cluniacenser vorgehalten hatten. Mit dem gewährten bedeutsamen Zehntprivileg traten sie an die

---

[1]) Vgl. das an die Cistercienser wegen ihrer Treue ergangene Dankschreiben Alexanders III. Bouquet, Rec. XV. p. 877.

[2]) Migne 200 p. 92 (JL. 10635).

[3]) Cour-Dieu 1162 (Migne 200 p. 155, JL. 10736), Poblet 1162 (Finestres, Hist. de Poblet II. p. 424, JL. 10753), Eberbach 1163 (Rossel, UB. v. Eberbach I. S. 43, JL. 10815), Cernäy 1163 (Morlet et Moutié, Cart. des Vaux de Cernay I. p. 38, JL. 10825), Savigny 1163 (Migne 200 p. 200, JL. 10829), L'abbaye de la Merci-Dieu (Becherunensis) 1163 (Lalaune, Hist. de Chatellerand I. p. 571, JL. 10844), Châtillon (D. Verdun) 1163 (Pflugk-Harttung I. S. 235, JL. 10847), St. Maria de Eleemosyne (L'Aumône, D. Chartres) 1163 (Migne 200 p. 255, JL. 10914), St. Maria Montis Rami (Migne 200 p. 267, JL. 10944), Bonneval 1163 (Manrique, Ann. Ci. II. p. 197, JL. 10945), Perseigne 1163 (Fleury, Cart. de l'abb. de Perseigne, p. 90, JL. 10951), Vauluisant 1163 (Quantin, Cart. gén. II. p. 157, JL. 10957), Escharlis 1163 (Quantin, Cart. gén. de l'Yonne II. p. 148, JL. 10950), St.-Aubin 1163 (Anc. évêchés de Bretagne III. p. 36, 10963).

[4]) Migne 200 p. 936 (JL. 12265); ibid. p. 515 (JL. 11452); ibid. p. 762 (JL. 11945).

Seite der stolzen Ritterorden; der wirtschaftlich blühende, zur Finanzmacht sich ausreifende Agrarstaat gesellte sich zu den beiden kapitalistischen Grossmächten seiner Zeit, den Templern und Hospitalitern[1]), mit denen er auch bald auf der Anklagebank der Konzilien erschien. Die Rehabilitierung wurde natürlich zum Zielpunkte der bischöflichen Offensive im alexandrinischen Lager und darüber hinaus; der Episkopat wollte den Orden zurückwerfen in die alte hadrianische Position. Jetzt begann die mühevolle Arbeit der päpstlichen Kanzlei, Briefe über Briefe an den Episkopat zu senden, die die volle Zehntfreiheit gegenüber dem bischöflich betonten Novalzehnt wahren mussten. Aus den päpstlichen Abwehrbestrebungen erwuchs der grosse formelhafte Erlass: „Audivimus et audientes." „Da den Brüdern von Orval wie allen anderen Cistercienserklöstern von den Vätern und Vorfahren („a patribus et praedecessoribus nostris") bewilligt und von uns bestätigt worden ist," so schrieb der päpstliche Protektor an Wilhelm von Reims, Arnold von Trier und Rudolf von Lüttich, „dass sie von den Arbeiten, die sie mit eigenen Händen und auf eigene Kosten verrichten, keinen Zehnt zu zahlen brauchen, so wundern wir uns, dass einige von euch nichtsdestoweniger gegen das Indult des apostolischen Stuhles Zehnt verlangen und erpressen und in verkehrter Interpretation das Privileg nur bezüglich der ‚Novalien' verstanden wissen wollen, da es doch von den ‚Arbeiten' spricht." Der Papst interpretierte dann eingehend die Zehntfreiheit des Ordens[2]) und bemerkte nachdrücklich, wenn er die Novalien gemeint hätte, so hätte er Novalien geschrieben, wie

---

[1]) Vgl. über die kapitalistischen Tendenzen der Hospitaliter Prutz, Die finanziellen Operationen der Hospitaliter, Sitzungsber. d. phil.-hist. Kl. der Kgl. Bayer. Akad. d. Wissenschaften 1906, Heft I. Derselbe, Geistliche Ritterorden S. 394 ff. Vgl. auch L. Delisle, Les opérations financières des Templiers in Mém. de l'ac. des Inscript. et Belles-Lettres, Paris 1889. Zur Entwicklung von Citeaux vgl. Luchaire, Soc. franç. p. 217.

[2]) „. . . si de novalibus voluissemus tantum intelligi, ubi ponimus de laboribus, de novalibus poneremus, sicut in privilegiis quorundam apposuimus aliorum." Goffinet, Cart. d'Orval p. 79 (JL. 13 649).

das auch in anderen Privilegien der Fall sei. Beachtenswert ist neben der Häufigkeit[1]) dieser päpstlichen Erlasse die wenigstens in der grossen Mehrzahl der Briefe daran angeschlossene Aufforderung an die Bischöfe, sie sollten nicht dulden, dass gewalttätige Hand an die Cistercienser gelegt werde, und über die Schuldigen die öffentliche reservierte Exkommunikation auszusprechen. Diese Mahnung erfolgte mit Rücksicht auf die damals sich abspielenden Zehntkämpfe. Die Erbitterung des niederen Säkularklerus machte sich Luft, indem er gewaltsam in die Grangien eindrang und die Zehntquote an sich riss, wie solches der Cistercienserkonvent des spanischen Poblet erleben musste[2]). Oefters kam es zu widerrechtlichen Erschleichungen von Zehntprivilegien an der Kurie durch die Säkulargeistlichkeit, indem man die Eigenschaft der betreffenden Klöster als Cistercienserklöster verschwieg[3]). In Ablehnung dieser Praktiken fand, wenn auch allgemein erst im 13. Jahrhundert, im Cistercienserprivileg die Formel Aufnahme: „Nec litere ille firmitatem habeant, quas tacito nomine Cisterciensis ordinis et contra indulta apostolicorum privilegiorum constiterit impetrari“[4]). Die Formel war aus Einzelbriefen erwachsen[5]), die denselben Punkt hatten behandeln müssen.

---

[1]) Zum erstenmal erscheint der Brief „Audivimus et audientes“ 1174, Bouquet XV. p. 931 (JL. 12358), dann weiter JL. 12613. 12901. 13003. 13006. 13038. 13041. 13143 (bereits der zweite für Savigny!). 13179. 13183. 13187. 13199. 13207. 13386. 13396 (ist natürlich den Cisterciensern zuzuweisen) 13452. 13482. 13483. 13589. 16630. 13640. 13649. 14294; von der gewöhnlichen Fassung weicht etwas ab JL. 13528. 14080. 14226. Siehe auch Kraaz S. 60; Lamprecht S. 121 Anm. 2. — Unrichtig sind die Zehntverhältnisse der Cistercienser dargestellt bei Moreau, L'abbaye de Villers p. 175.

[2]) Finestres, Hist. de Poblet II. p. 427 (JL. 12181).

[3]) c. 6. X. 1. 3 (JL. 13846); Löwenfeld, Epist. p. 203 (JL. 14294).

[4]) Tangl a. a. O. S. 231. I. n. 19.

[5]) „. . . indulgemus, ut si contra vos super decimis vel aliis, quae ordini vestro apostolica sedes indulsit, non facta mentione Cisterciensis ordinis litterae fuerint a sede apostolica impetratae, eis minime teneamini respondere.“ Löwenfeld, a. a. O.

Der zwischen Episkopat und Orden lavierende Kirchenpolitiker Alexander geriet in eine schwierige Stellung, was in der Dekretale „Suggestum est nobis“ zum Ausdruck kam [1]. Er gab darin den Cisterciensern [2] den Rat, einen Zehntstreit gütlich zu beendigen. Die Mahnung erfolgte mit der Begründung: „Als einst die römische Kirche euren Orden Zehntpriviliegien erteilte, waren die Abteien eures Ordens so selten und arm (ita erant rarae et pauperrimae), dass niemand mit Fug und Recht daran Aergernis nehmen konnte; nun aber sind sie durch Gottes Gnade derartig vermehrt und die Besitzungen so bereichert, dass viele kirchliche Persönlichkeiten (multi viri ecclesiastici) bei uns über euch ihre Klagen vorbringen.“ Wie schwierig sich die Stellung der Cistercienser gestaltete, beweist auch der Umstand, dass die Bischöfe sogar versuchten, die Templer und Johanniter auf das Niveau des Novalzehnten hinabzuziehen. Vereinzelt taucht der formelhafte Brief „Audivimus et audientes“ bereits für die Templer [3] und Hospitaliter [4] auf. Den Sturmlauf des Episkopats krönte auf dem Lateranense IV der Erfolg: die Nivellierung der Orden wurde Tatsache. Das privilegium commune des 13. Jahrhunderts kennt nur noch die Befreiung vom Neubruchzehnt [5].

---

[1] c. 9. X. 3. 30 (JL. 14004).

[2] Dass wir die Dekretale den Cisterciensern zuweisen, dürfte sich durch das im Text Gesagte rechtfertigen.

[3] Ferreira, Mem. dos Templarios I. II. p. 789 (JL. 13685a).

[4] Delaville le Roulx, l. c. I. p. 296 (JL. —).

[5] Tangl a. a. O. S. 229: „Privilegium Cisterciense, in quo si dicatur, quod post concilium generale susceptam, ubi dicitur ‚Sane laborum‘, debet poni tantum ‚Sane novalium‘.“ — Unsere Untersuchung mag zur Steuerung ungenauer Angaben über urkundliche Zehntverhältnisse in Regesten beitragen. So heisst es z. B. recht ungenau im Regest JL. 11105 α: „Hospitale Castrodunense a solvendis decumis eximit,“ während man in der Urkunde bei Belfort, Archives de la Maison Dieu de Châteaudun, p. 11, liest: „. . . de nutrimentis vel de novalibus vestris decimas a vobis nemo presumat exigere.“ — Einzelne wenige Papsturkunden stehen zu der von uns gekennzeichneten päpstlichen Zehntpraxis in Widerspruch. Es ist Aufgabe der Diplomatik, diese Privilegien

Zweites Kapitel.
Zur Natur des klösterlichen Zehnten.

Unsere bisherige Darstellung ergab bereits, dass der exemte Zustand des Klosters an sich keine zehntrechtlichen Vorzüge einschloss; und besonders hervorgehoben zu werden verdient, dass der Begriff des päpstlichen Eigenbesitzes das Zehntrecht nicht zersprengte. Um jede Möglichkeit einer anderen Auffassung, die wohl nahe genug liegen konnte, abzuwehren, wies Alexander III. bei Entgegennahme eines ihm von Wilhelm VI. von Montpellier geschenkten Gotteshauses darauf hin, dass der Zins an den Lateran, aber die Zehnten, Primitien und alles andere, was zum ius parochiale gehöre, an die Kirche von Montpellier entrichtet werden solle [1]).

Eigenartig muss uns die kurialerseits beliebte Abgrenzung der klösterlichen Zehntfreiheit auf die Begriffe der „propriae manus aut sumptus" berühren [2]), also eine Beschränkung auf die Wirtschaftsform persönlichen Eigenbetriebes und der sich auf eigene Kosten vollziehenden Bewirtschaftung. Unschwer dürfte in dieser Absteckung ein Einfluss jener germanischen Rechtsanschauung zu erkennen sein, welche den Salhof durch die auf ihm gegründete Kirche als zehntfrei betrachtete. Erinnern wir uns, dass bereits vor unserer Periode, ehe das Papsttum das Zehntrecht vor sein Forum zog, die Grundherren

näher auf Interpolationen und Fälschungen zu untersuchen. So ist das „laborum" im Privileg Alexanders III. für das Prämonstratenserkloster Regia vallis (Toul) interpoliert (von Hugo II. Pr. p. 409, JL. 13499 nicht erkannt); bereits das Privileg Lucius' III. 1181 hat ordnungsgemäss „novalium" (Hugo p. 414.)

1) Bouquet, Rec. XV. p. 779 (JL. 10734).

2) „Sane laborum vestrorum, quos in terris cultis quam incultis propriis manibus vel sumptibus colitis sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis decimas presumat exigere" (für Marienthal) Pflugk-Harttung I. S. 275 (JL. 13672), „propriis manibus aut sumptibus," Tangl, Kanzleiord. S. 230 n. 6.

allen bischöflichen Zehntanschauungen zum Trotz den Zehnt sich anmassten[1]). Nun war aber auch das Kloster nicht weniger Grundherr als der laikale Eigenkirchenherr, und es mochte auch das Kloster, je stärker es war, desto lebhafter, je schwächer es war, desto weniger erfolgreich die Klosterkirche als Zehntkirche auffassen und andere kirchenherrliche Ansprüche aufstellen wie der Laie, mit dem es auch in der Anlage weiterer um den Salhof sich legender Kolonialkirchen wetteiferte[2]). Es ist ganz erklärlich, dass das Papsttum, als es sich gesetzgeberisch mit der Zehntmaterie zu befassen begann, an einen vorgefundenen Rechtszustand sich anlehnte. Auf die Beziehungen zwischen dem kirchlichen Sprachgebrauch und dem Salhof weisen ganz deutlich der mehrfach gebrauchte Terminus „salicae decimationes" sowie andere entsprechende Ausdrücke hin[3]). Es könnte nun so scheinen, als ob die von der Kurie

---

[1]) Vgl. zum Prozess der grundherrlichen Zehntursupation Lamprecht a. a. O. S. 116 ff. Stutz, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens I. S. 244 ff. 263 ff.; Derselbe, Die Eigenkirche S. 15; Viard p. 136. 205 ss. 208; Thomas, Le droit de propriété p. 83 ss.; Imbart de la Tour, Paroisses rurales p. 272. 276.

[2]) Siehe auch Imbart de la Tour, p. 273, und dazu Stutz in Gött. Gelehrt. Anz. 1904, S. 36; Thomas p. 85; Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte III. 1. S. 397.

[3]) „Ecclesias insuper et alias possessiones ... cum decimis et dotibus et cunctas salicas decimationes, quas in usus pauperum ac peregrinorum ... Leo papa ... habendas concessit, confirmamus." Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 572 (JL. 8093); „Sane praediorum sive alodiorum vestrorum decimas ..." Pflugk-Harttung III. S. 115 (JL. 9588); „decimas quoque reddituum de terris dominicatis, quae ... a vobis vel a fratribus vestris excoluntur." Migne 188 p. 1051 (JL. 9857); „decimas etiam de dominicatis, quae fuerunt ... marchionis Bonifacii aut de propriis donnicatis eiusdem monasterii in curte Canossae ... et de donnicato Gnasiani ..." Migne 188 p. 1498 (JL. 10 274); „concedimus ... dominicatorum vestrorum decimas obtinere." Pflugk-Harttung II. S. 184 (JL. 6012). „Decimas laborum vestrorum, pro quibus tam vos quam alios monastice religionis viros inquietare episcopi consueverunt, illorum videlicet, quos dominicaturas appellant, qui vestro sumptu a monasteriis et cellarum vestrarum clientibus excoluntur

vollzogene Annahme der Dominikalzehntfreiheit eine Begünstigung der Zehnttendenzen der klösterlichen Grundherrn gewesen wäre; in Wirklichkeit bedeutete sie deren Ablehnung. Hatte die klösterliche Dominikalzehntfreiheit mit der laikalen nicht selten den unrechtmässigen Ursprung gemein gehabt, so zwang die Legislative sie in eine andere Bahn. Der laikale Grundherr beschränkte sich nämlich nicht auf die von ihm beanspruchte Zehntfreiheit seines Sallandes, sondern er erhob auch von den freien und unfreien Hintersassen den Zehnten. Bald schmolz dieser mit anderen Lasten zusammen, und die kirchliche Abgabe wurde in eine privatrechtliche Leistung verwandelt. Hier wuchs sich das Oratorium des Grundherrn zu einem zehntpflichtigen Pfarrbezirk aus und half zur Ausbildung der Grundherrschaft beitragen [1]. Auf eine kurze Formel gebracht können wir sagen: Die passive Zehntfreiheit gestaltete sich zum aktiven Bezehntungsrecht. Diesem Prozess gegenüber versuchte die Kurie einen scharfen Schnitt zu tun, indem sie durch Beschränkung der klösterlichen Freiheit auf die „propriae manus aut sumptus“ für die Klöster zwischen Zehntfreiheit und Bezehntungsrecht unterschied. Das von der Kurie gegebene Zehntprivileg bedeutete für die grösseren klösterlichen Grundherrschaften einen von Rom diktierten Verzicht auf den Hinter-

. . . deinceps quietius habeatis . . .“ für Cluny, Robert, Bull. I. p. 209 (JL. 6821).

[1]) Vgl. zum publizistischen Charakter der grundherrlichen Eigenkirche Stutz, Eigenkirche S. 17. — Vgl. ausserdem Imbart de la Tour p. 275. — Siehe zum vorstehenden auch die interessante Urkunde Alexanders III., welche auf die Tatsache aufmerksam macht, dass die Grundherren in der Kirchenprovinz Toledo die Hälfte des der Pfarrkirche zustehenden Zehnten sich zu sichern wussten: „. . . per parochias vestras laici minorum villarum, que aldeae vocantur, iustas et laudabiles antiquorum patrum consuetudines presumptuose dantes in desuetudinem postpositis ecclesiis, in quibus ecclesiastica sacramenta ex integro percipiunt, ad ecclesias maiorum villarum quidam spontanei, quidam a laicis maiorum villarum coacti, dimidiam partem decimarum suarum persolvere consueverunt . . .“ Comp. I. L. III. t. 26. c. 24 (JL. 14113) bei Friedberg S. 37.

sassenzehnt, eine Verneinung der Zehntarrondierung, eine Behinderung der Ausbildung pfarrlicher Rechte. Die in formelhafter Prägung sich verdichtenden päpstlichen Zehntprivilegien des 12. Jahrhunderts stellten sich, an dem Laienzehnten gemessen, als eine wesentliche Besserung der zehntherrlichen Stellung des Bischofs und des alten Taufkirchenbezirks dar. So kreuzte sich die päpstliche Gesetzgebung mit der in den Klöstern vorhandenen Tendenz des Parallelismus zu der laikalen Grundherrschaft, der im wesentlichen durchgeführt, aber nun im Zehntwesen durchbrochen wurde.

Natürlich setzte die Kurie sich durch ihren Eingriff in Widerspruch mit den gegenteilig lautenden klösterlichen Wünschen. So musste sie denn zugleich mit der Zehntverleihung oft eine Bestimmung verbinden, wie es für Walburg im hl. Forst geschah: „Eure Bauern (rustici) sollen ihre Zehnten den Priestern ihrer Pfarrkirche bezahlen“ [1]). Ebenso musste Alexander III. die Hospitaliter der Provinz Toledo tadeln, welche noch machtvoller als die alten Benediktiner grundherrliche Tendenzen geltend machten. „Wie wir gehört haben,“ so schrieb der Papst, „nehmt ihr euch heraus, ohne Ermächtigung und ohne Verleihung durch die Diöcesanbischöfe die Zehnten der Kolonen auf den von euch erworbenen Villen hintanzuhalten (detinere).“ Das sei unwürdig und verstosse gegen die Satzungen der hl. Väter [2]). Desgleichen schrieb derselbe Papst 1168 an die Regularkanoniker vom hl. Grab zu Jerusalem, dass die Hospitaliter hinsichtlich aller ihrer Besitzungen im Bistum Jerusalem von jenen Grundstücken, welche sie nicht mit eigenen Händen oder auf eigene Kosten bebauten, sondern Anderen zur Bebauung überlassen hätten („excolendas aliis tradiderunt“), ihnen den Zehnten zu geben hätten [3]). Eine andere Auffassung der Kurie aber trat zu Tage, wenn Calixt II. den Kartäusern von La

---

[1]) Migne 166 p. 1235 (JL. 7212). Vgl. auch c. 11. X. 3. 30 (JL. 14068).

[2]) Delaville le Roulx I. p. 334 (JL. —).

[3]) Migne 200 p. 472 (JL. 11382).

Torre gestattete, sowohl von ihren eigenen Arbeiten als auch von den Arbeiten ihrer Villanen den Zehnten zu behalten[1]).

Hier zeigt sich, dass dem Terminus „proprii sumptus“ viel Unklares und kein fester Begriffsinhalt innewohnte. Gewiss mochten Kurie und Kloster hinsichtlich des Begriffes „propriae manus et sumptus“ zu einer übereinstimmenden Auffassung kommen, wenn es sich um Cistercienser, Prämonstratenser, Camaldulenser und Kartäuser handelte, welche dem Eigenbetrieb huldigten. Eine zwiespältige Auffassung der „proprii sumptus“ musste sich aber bei den alten grundherrlichen Benediktinerklöstern ergeben; denn diese mochten als Zins- und Rentenempfänger, wie sie es waren, den Begriff des Eigenbetriebes auf die ganze Klosterwirtschaft, nicht bloss auf die nächsten famuli des Klosters, sondern auf alle zinsbäuerlichen Hintersassen ausdehnen. Die Benediktiner mochten auch in ihrem Meier nur einen klösterlichen Wirtschaftsbeamten sehen, aber nicht die im 12. Jahrhundert sich emanzipierende wirtschaftliche Individualität. Anderer Meinung war aber die Kurie, wenn sie im Klosterprivileg für die alte Benediktinerabtei Tiron die Bestimmung traf: „. . . censemus, ut famuli vestri, qui vobis sub certa mercede deserviunt et de mensa vestra propria assidue vivunt, ab omni parochiali iure libere sint“ [2]). Sie stellte also neben dem älteren Realprinzip der Eigenwirtschaft, der dinglichen Wirtschaftsform, ein neues kommentierendes Prinzip auf, ein Personalprinzip der Zehntfreiheit bezw. Zehntpflicht. Sie suchte den Begriff der „propii sumptus“ noch weiter zu analysieren, indem sie wiederum in Betonung eines Personalprinzips die Forderung aufstellte, dass der Zehnt dorthin bezahlt werden müsse, wo die Sakramente empfangen würden[3]). Mit dieser Forderung aber löste sie den grössten Teil der klösterlichen Hintersassen vom Salhof und wies ihn der Taufkirche zu; mit

[1]) Robert, Bull. I p. 286 (JL. 6869).

[2]) Merlet, Cart. de St.-Trinité de Tiron II p. 92 (JL. 12640).

[3]) Comp. I. L. III. t. 26. c. 8 (JL. 13873) bei Friedberg S. 35.

Hilfe dieser schon alten[1]) kirchlich-parochialrechtlichen Auffassung suchte sie nachträglich den fremden germanischen Begriff der „proprii sumptus“ zu korrigieren.

Aber der Begriff der Zehntfreiheit des Eigenbetriebs der eigenen Hand oder der eigenen Kosten dürfte noch einen anderen Entstehungsgrund haben, weil er noch ein anderes schwieriges Problem in sich schloss. Es musste nämlich zu zehntrechtlichen Konflikten kommen, wenn zehntfreie Klöster oder Orden ein bisher zehntpflichtiges Grundstück in Eigenbetrieb nahmen. Hier musste sich die Frage aufwerfen, ob der Zehnt auf dem Grundstück als solchem laste, oder ob dieses des bebauenden Mönches wegen nun auf einmal zehntfrei sein solle? Sollte päpstliches Privilegienrecht obsiegen, oder sollten allgemeinere kirchliche Anschauungen und diöcesanrechtliche Gebundenheiten massgebend sein? Die Kurie des 12. Jahrhunderts hatte sich mit der Lösung des Problems zu beschäftigen, aber sie hat nicht immer einheitlich und folgerichtig entschieden. Wir möchten eben als tieferliegenden Grund zwiespältiger Entscheidungen bei ihr eine zweite Auffassung von der klösterlichen Zehntfreiheit vermuten, welche neben dem von aussen genommenen germanischen Prinzip einherlief: die Kurie fasste nämlich dem Mönche gegenüber die Zehntbefreiung als eine Aufhebung des Personalzehnten auf und wollte die Arbeit des persönlich rodenden Mönches, weil er ein Kleriker war, nicht belastet wissen[2]).

---

[1]) Vgl. die Berufung auf Leo IV. in der Urkunde Paschals II. für Balderich von Noyon. Pflugk-Harttung I. S. 101 (JL. 6254).

[2]) Man beachte die Formulierung in der Zehntformel: „Sane laborum vestrorum, quos . . . excolitis“ statt einer Fassung, welche nur vom praedium, vom ager, von der terra, also dem Materialobjekt der Bebauung ausgeht. Vgl. auch den Ideengang im Privileg Alexanders III. für das Camaldulenserkloster Santa Maria (Pulsanensis), wo die Zehntverleihung in Verbindung mit der auf Landerwerb verzichtenden, in der eigenen Hände Arbeit tätigen vita eremitica gebracht wird. Migne 200 p. 1097 (JL. 12778).

Wir reihen mehrere auseinandergehende Entscheidungen aneinander, welche beweisen, dass die Kurie sich in der Kasuistik des Zehnten noch tastend und suchend bewegte, noch unter dem Einfluss divergierender Motive stand. Nicht zufällig fallen hierher gehörende päpstliche Entscheidungen gerade in die Pontifikate Hadrians und Alexanders III., des reaktionären Zehntpolitikers und des nach Rechtsgrundsätzen ausschauenden und politisch nicht ganz unbeeinflussten Juristen.

Wir erwähnten bereits jenes Schreiben Hadrians an den Bischof von Halberstadt, in welchem der Papst auf einen Cistercienserabt zu sprechen kommt, der, auf päpstliche Privilegien sich stützend, von gekauften Grundstücken keinen Zehnten zahlen wollte, trotzdem der Bischof vorher davon den Zehnten zu Recht besessen hatte [1]). Wenn der Papst entschied, dass die Religiosen nur die Novalzehntbefreiung besässen und die Cistercienser hinsichtlich dieser Besitzstücke zehntpflichtig seien, so löste der Papst die ihm gestellte Frage nur, weil der Begriff des Altfeldzehnten und der Begriff gekaufter Grundstücke in der reaktionären Zehntperiode Hadrians zufällig zusammenfiel; in Wahrheit war die eigentliche Schwierigkeit der Frage ganz umgangen. Eine zweite Entscheidung Hadrians erging für die Mönche, Hospitaliter und Templer des Territoriums Argentia in der Erzdiöcese Arles. Der Papst forderte sie auf, der Kirche von Arles sogar den Novalzehnten zu geben, weil dieser dem Erzbischof Raimund von Arles auf Grund eines mit Graf Ildefons von Toulouse geschlossenen Abkommens vertraglich zustehe [2]). Hadrian gab hier der Auffassung Raum, dass der private Vertrag der päpstlichen Privilegierung vorgehe, und dass das zu Zins übernommene Land seine alte Zehntpflicht nicht los werde; wiederum sprach er diesen zweiten Gedanken nicht aus, aber er war in seiner Entscheidung sachlich eingeschlossen.

---

[1]) Schmidt, UB. des Hochstiftes Halberstadt I. S. 215 (JL. 10189a).
[2]) Loewenfeld, Ep. p. 130 (JL. 10524).

Die Entscheidungen Hadrians waren wenig klosterfreundlich, aber doch von einer gewissen Konsequenz. Widersprechenden Bestimmungen begegnen wir bei Alexander III. Er schrieb den Templern in den Bistümern Lyon und Châlons-sur-Saone, die Mönche von Tournus hätten sich darüber beschwert, dass jene sich weigerten, von gewissen Grundstücken den Zehnten zu bezahlen, von denen die Mönche ihn von alters her empfangen hätten. „Weil nun gewiss“, so fuhr der Papst fort, „es euch in der römischen Kirche erlaubt ist, dass ihr von eurem Arbeitsertrag keinen Zehnten zu zahlen braucht, weil aber anderseits jene klagen, dass sie sehr schwer geschädigt werden, so raten und ermahnen wir euch (rogamus prudentiam vestram, consulimus atque monemus), dass ihr als friedliebende Männer irgend etwas hinsichtlich der erwähnten Brüder festsetzet, damit sie für die entzogenen Zehnten irgend eine Entschädigung (aliquam consolationem) empfangen und wir eure Person nicht zu Unrecht empfehlen dürfen.“ Es ist beachtenswert, dass der Papst nur einen Rat, keinen Befehl erteilte und nur ein nobile officium für jene die alten Abteien schwer schädigenden kapitalistischen Ritter anerkannte [1]. Ein anderes Schreiben beantwortete die Anfrage des Erzbischofs von York, ob alle Mönche zur Zahlung von Zehnten auf den von ihnen zur Leihe genommenen Grundstücken verpflichtet seien. Der Papst verneinte die Pflicht, gab aber wiederum keine klare Begründung; er bemerkte, dass die Mönche nach den Privilegien seiner Vorgänger von allen Arbeiten mit eigener Hand sowie auf eigene Kosten zehntfrei gewesen seien, fügte fast bedauernd hinzu, dass Hadrian eine Abänderung vorgenommen habe, berief sich in weiterer Begründung darauf, dass nach dem alten Testament den Leviten von Leviten kein Zehnt gezahlt wurde, und mündete schliesslich, ohne sie namhaft zu machen, ein in jene Ausführung Leos IV. und Paschals II., dass das Volk („populus“) dahin Zehnten bezahle, wo es die kirchlichen Sakramente

[1] Migne 200 p. 363 (JL. 11190).

empfange[1]). Eine bezeichnende Unkenntnis päpstlicher Beamter über die Zehntpolitik ihres Herrn verrät ein Schreiben Alexanders III. an die Bischöfe Schottlands[2]). Dem Papst war mitgeteilt worden, dass der Kardinalpriester Vivian[3]) auf seiner Legation in den dortigen Territorien feierlich verfügt hatte („solempniter statuit et decrevit“), die Cisterciensermönche sollten von Ländereien, die sie von Anderen besässen und bebauten („de terris, quas tenent ab aliis et laborant“), Zehnten bezahlen. „Wir können nicht glauben,“ schrieb der Papst, „dass der Kardinal eine derartige Entscheidung getroffen hat; denn es war ihm nicht erlaubt, gegen die Bestimmungen des römischen Papstes (contra statuta) zu entscheiden (decretum facere) oder ein Privileg der römischen Kirche da, wo es zweifelhaft ist, in eigener Machtvollkommenheit zu interpretieren (privilegium Romanae ecclesiae, ubi dubium est, auctoritate propria exponere). Wir befehlen euch, dass ihr nicht etwa auf Grund jener Bestimmung des Legaten die Cistercienser zwingt, Zehnten von Ländereien zu bezahlen, die sie mit eigenen Händen oder auf eigene Kosten bearbeiten, mögen es ihre eigenen sein, oder mögen sie dieselben von Anderen zur Leihe haben (sive sint eorum proprie sive ab aliis ipsas teneant).“ Diese Entscheidung Alexanders III., die den Zehnten nicht mehr als eine am Grundstück als Reallast haftende Verpflichtung auffasste, mochte ergangen sein, da gerade die Altfeldzehntfreiheit der Cistercienser heftigen Angriffen des Episkopates ausgesetzt war. Eine andere Entscheidung hätte die schwierige Lage dieses Ordens zum mindesten in Schottland verschlimmert. Eine gegenteilige Aeusserung liegt jedoch in dem Schreiben des Papstes an die Cisterciensermönche von Neubotle vor[4]). Die Mönche des Klosters zum hl. Kreuz

---

[1]) Comp. I. L. III, t. 26. c. 8 (JL. 13873) bei Friedberg S. 35.

[2]) Haddan and Stubbs, Councils II. I. p. 248 (JL 13014).

[3]) „Vivianus tituli sancti Stephani in Celio monte presbyter cardinalis.“ — Vgl. oben S. 197 Anm. 8.

[4]) c. 8. X. 3. 30 (JL. 14023).

haben dem Papste geklagt, dass genannte Cistercienser von verschiedenen Laien Grundstücke gepachtet haben; von diesen Ländereien war der Zehnt bisher an das Kloster zum hl. Kreuz geflossen und hatte einen wesentlichen Bestandteil der Sustentation der Brüder ausgemacht. Der Papst verbot den Cisterciensern die Entziehung des Zehnten mit der Begründung: „weil eben diese Brüder masslos und enorm geschädigt werden, und weil es auch nicht in unserer und unserer Vorgänger Absicht liegt (nec fuit intentionis nostre aut antecessorum nostrorum), dass ihr von zur Leihe genommenen Ländereien Zehnten nicht bezahlt" [1]).

Wenn man die genannten Massnahmen Hadrians und Alexanders zusammenfasst, so erkennt man unschwer, welche Schwierigkeiten die päpstliche Zehntgesetzgebung noch zu überwinden hatte, ehe sie klar und scharf den Programmsatz herausarbeitete, dass die Verbindlichkeit zur Leistung des Prädialzehnten als Reallast am zehntpflichtigen Grundstücke hafte [2]).

Mehrmals hatte sich die Kurie auch mit dem Begriff des Novalzehnten zu befassen; sie definierte im Klosterprivileg Eugens III. für San Giovanni di Parma den Neubruch als neubebautes Land, was seit 60 oder 50 oder 40 Jahren nicht in Kultur genommen sei [3]). Sie trat Zehntpraktiken der Mönche entgegen, die versuchten, sich der Zehntpflicht zu entziehen, wenn nämlich Weideland in Ackerflur übergeführt wurde, obwohl ersteres bislang zehntpflichtig gewesen war [4]). Aeltere Bestimmungen aufnehmend brachte sie selbst bei ihrer Novalzehntbefreiung, z. B. für Raitenbuch [5]) und bei St. Paul in

[1]) „. . . ut de possessionibus, quas conduxistis, decimas non solvatis," ibid.

[2]) Vgl. Permaneder-Sägmüller im Kirchenlexikon XII². Sp. 1892.

[3]) Migne 180 p. 1059 (JL. 8790).

[4]) c. 4. X. 3. 30 (JL. 11660).

[5]) Migne 180 p. 1429 (JL. 9417).

Kärnten die Bestimmung an, dass den Pfarrkirchen ihr Recht gewahrt werden solle [1]). Sie nahm die Mönche auch dann in Schutz, wenn sie in Ausnützung ihrer Novalzehntfreiheit ans Roden sich begeben wollten, aber vom Episkopat gehindert wurden. So gab Hadrian IV., der die Epoche des Neubruchzehnten einleitete, den Mönchen von St.-André du Cateau-Cambrésis in einem Spezialprivileg das Recht, auf ihren Allodialbesitzungen Wälder schlagen zu lassen, um sie in Ackerland zu überführen [2]); man sieht, wie Hadrian zu wirtschaftlicher Evolution zwang. Dagegen hatte er eine andere Folge seiner Zehntreduktion zu bekämpfen, wenn die Mönche seiner Periode sich weigerten, den Altfeldzehnt zu zahlen [3]).

Bemerkenswert ist, dass die Päpste trotz Bewilligung der Zehntfreiheit die Möglichkeit eines diese betreffenden Vertrages zuliessen. So schrieb Alexander III. an die Cisterciensermönche vom hl. Andreas, sie sollten auch weiterhin, wie seit 30 Jahren, den Zehnten von ihrem Grundstück in der Pfarrei Plantium bezahlen. Gewiss sei den Cisterclenserorden durch päpstliches Privileg die Zehntfreiheit zugewiesen; aber wenn sie sich seit so langer Zeit der Wirkung des Indultes entzogen hätten, so könne er sie nicht mehr schützen; es stehe einem jeden frei, seinem Rechte zu widersagen [4]). Es mag wohl vorgekommen sein, dass die Cistercienser in den Zeiten Hadrians den Altfeldzehnten zahlten, in der Gewohnheit verharrten und schliesslich später einmal dagegen protestierten;

[1]) Jaksch, Mon. hist. duc. Carinthiae III. p. 284 (JL. 8106). Diese Einschränkung im Privileg Innocenz' II. ist aber in der Erneuerung Alexanders III. gefallen (Jaksch, ib. p. 458, JL. 12799).

[2]) „Concedimus, ut silvas, quas in propriis allodiis possidetis, ad facienda novalia liceat vobis disrumpere et ad utilitatem ecclesie vestrae sine aliqua contradictione convertere.“ Pflugk-Harttung I. S. 227 (JL. 10512). Siehe auch Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte III. 1. S. 11.

[3]) Comp. I. L. III. t. 26. c. 16, Coll. Lips. XXIII. 5 bei Friedberg S. 36. 195; c. 16. X. 3. 20 (JL. 10459).

[4]) c. 6. X. 5. 33 (JL. 13739).

ihr Anspruch war aber verjährt. Alexander III. hatte auch ein anderes Cistercienserkloster, die Nonnen von Langley, gegen die Zehntansprüche der Kanoniker von Bredon zu schützen, bemerkte jedoch, es sei trotz des Ordensprivilegs den Nonnen ihr Recht genommen, falls sie freiwillig einen anderweitigen Vertrag eingegangen hätten und seit 30 Jahren an die Kanoniker Zahlung erfolgt sei [1]). Wir haben in derartigen Zehntverträgen wohl einen Kompromiss des Klosters mit starken diöcesanen Gewalten zu erblicken; es sah, dass die Freiheit des Papstprivilegs in ihrer Durchführung auf Widerstand stiess, und musste sich wohl oder übel zu einer Entschädigung herbeilassen. Einer Urkunde des Bischofs Günther von Speier für das Kloster Maulbronn entnehmen wir, dass der Bischof zwar das Zehntrecht der Cistercienser anerkannte, wenn er auch in seiner Art nur von einem Novalzehntrecht der Cistercienser sprach, dass er aber um des lieben Friedens willen für die im Pfarrzehntbezirk von Schützingen belegene Grangie Füllmen dem Pfarrer und dem Vogt eine Entschädigung zusprach; das Kloster sollte in jedem Schaltjahr pro „redimendis decimis“ zehn Solidi durch den Speierer Bischof an die Genannten zahlen [2]).

Neben dem Erwerbstitel des päpstlichen Privilegs wusste das Kloster sich durch den Weg der Schenkung in den

---

[1]) Monast. Anglic. nov. ed. IV. p. 221 (JL. 13528). Vgl. auch Alexanders Schreiben für Neubotle „. . . eis [Cisterciensibus] tamen non est prohibitum, quia pro bono pacis et pro dissensionis scandalo evitando super eisdem decimis cum aliis viris ecclesiasticis amicabiliter possint et libere convenire.“ Reg. S. Mariae de Neubotle p. 319 (JL. 12481). Siehe auch c. 3. X. 3. 30 (JL. 14144).

[2]) Wirtemb. UB. II. S. 58. Wir haben hier eine interessante Analogie zur redemtio altarium, eine redemtio decimarum; beide Transaktionen waren zu Clermont 1095 c. 7 (Hefele V^2. S. 222) verboten worden. Vgl. auch die auf Rekompensation der klösterlichen Praxis hinweisende Bestimmung im Privileg Alexanders III. für die Cistercienser von Himmerode: „Decimas . . . exigere praesumat, exceptis illis, de quibus annuum censum spontanea voluntate reddere constituistis“. Beyer a. a. O. II. S. 64 (JL. 12903). Siehe des weiteren Viard p. 174ss.

Besitz des Zehnten zu setzen. Schenkungen von Laien [1]) sollten sich nach dem Willen der Kurie mit Zustimmung des Bischofs vollziehen. In dieser Forderung brachten die Reformer den Protest gegen die kirchenherrliche Behandlung der Zehntmaterie zum Ausdruck, zugleich aber stärkten sie die Stellung des Ordinarius, der einst vor jener bekannten Dezentralisation [2]) des Diöcesanvermögens unumschränkter Herr des Kirchengutes gewesen war; wenn durch die Laien zuerst eine traditio der Zehnten, und, was weiter noch zu erwähnen sein wird, auch der Kirchen an den Bischof erfolgen sollte, der dann seinerseits die Schenkungen den Klöstern überwies, so wurden bei dieser Gelegenheit altkirchliche Anschauungen wieder zum Leben erweckt. Die Bischöfe begnügten sich übrigens auch oft mit der Erteilung des „assensus" statt der strengen Auflassungsform „per manum episcopi" [3]). Oefters hoben die Klosterprivilegien die traditio [4]) oder doch den tatsächlich erbetenen und gewährten Konsens des Bischofs hervor, wenn sie z. B. den Zehntbesitz der Klöster bestätigten, wie in der Urkunde Calixts II. die Zustimmung des Erzbischofs von Cagliari zur Zehntschenkung an das Priorat St.-Saturne erwähnt wurde [5]). Häufige synodale Verbote beweisen jedoch, wie oft die Klöster bei Schenkungen oder sonstigen Erwerbsfällen dem Willen der Kurie und der Bischöfe zuwider handelten [6]). Mit

---

[1]) Bischöfliche Zehntschenkungen werden natürlich ausserordentlich häufig namhaft gemacht. Oft genug wird aber auch bei Schenkungen der Zehnt reserviert. Vgl. in letzterer Hinsicht die Schenkungen Bischofs Arnold von Posen an Lubbin bei Paech, Die Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Lubbin S. 40.

[2]) Vgl. dazu Stutz, Eigenkirche S. 23 f.; Derselbe, Benefizialwesen I. S. 309; Derselbe, Kirchenrecht S. 832 f.; Ott, Abgaben S. 24 f.

[3]) Vgl. Barth, Hildebert von Lavardin S. 203 f.

[4]) Migne 163 p. 109 (JL. 5937). Siehe unten S. 293 Anm. 2.

[5]) Robert, Bull. I. p. 254 (JL. 6846). St.-Saturne war Priorat von St.-Victor de Marseille. Vgl. auch Migne 179 p. 427 (JL. 7975).

[6]) c. 22 der Lateransynode von 1123, c. 3 der Synode zu Rouen

besonderem Nachdruck machten die Bischöfe, die sich auch in unserer Periode noch als oberste Herren des Diöcesanvermögens betrachteten, ihre Forderungen auf dem dritten Laterankonzil geltend und beklagten sich vor allem bitter über die Zehnt erwerbenden Ritterorden. Die Synode verbot strengstens alle Uebergriffe und ordnete sogar die Rückgabe der ohne bischöfliche Erlaubnis erlangten Laienzehnten durch die Religiosen an[1]). Die einflussreichen und der päpstlichen Politik unentbehrlichen Hospitaliter wussten sich bereits am 4. Juni desselben Jahres in den Besitz einer milden Interpretationsurkunde zu setzen: „Wir haben angeordnet," schrieb Alexander III. an den Grossmeister Roger, „dass eine Rückgabe der Kirchen wie der Zehnten, welche ihr moderno tempore von dem Laien empfangen habt, erfolgen soll. Damit aber jenes Wort modernum tempus keinem Zweifel unterliegt, wollen wir es in wohlwollender Interpretation (interpretatione benigna) dahin erklären, dass darunter jene Kirchen und Zehnten verstanden werden, die ihr in gegenwärtiger Zeit von den Laien empfangen habt (quas moderno tempore a laicis accepistis), nicht aber jene, die ihr 10 Jahr lang und darüber besitzt" [2]). Dieses „intuitu religionis" der Bittsteller gegebene Privileg war jedenfalls nicht nach dem Herzen und Sinn des am Lateranense beteiligten Episkopats; die Bischöfe mochten auf dem Konzil einen grossen Erfolg errungen zu haben glauben, klagte doch der Papst ein Jahr nach der konziliaren Rüge, dass der Orden härter als sonst behandelt würde („qui-

---

1128, c. 11 der Synode zu London 1127. Vgl. Hefele a. a. O. S. 381, 399 u. 403. Siehe auch Viard p. 196; Meurer, Zehnt und Bodenzinsrecht S. 11 f.

[1]) Vgl. c. 3. X. 5. 33. Siehe auch die Bestimmung im privilegium commune der Templer bei Tangl S. 244 n. 12: „Ceterum decimas, quas consilio et assensu episcoporum de manu clericorum vel laicorum habere poteritis, illas etiam, quas consentientibus episcopis vel eorum clericis acquiretis, auctoritate nostra apostolica confirmamus." Vgl. auch c. 17. X. 3. 83 (JL. 14 203). Siehe des weiteren Viard p. 186.

[2]) Delaville le Roulx I. p. 385 (JL. —).

dam vestrum solito durius persequentes") und erinnerte er doch die Bischöfe daran, dass das Lateranense durchaus nicht, wie sie anzunehmen schienen, den wohlbegründeten Privilegien des Ordens Abbruch getan hätte [1]). Durch eine derartig milde Interpretation wusste er aber ein gut Teil bischöflicher Konzilsarbeit zu zerstören.

Die Rüge der Bischöfe richtete sich übrigens weniger gegen die Schenkung des laikalen Zehnten als gegen den Erwerb durch Kauf ohne ihre Zustimmung. Die Grenzlinien zwischen Schenkung und Kauf, mehr noch diejenigen zwischen Kauf und Pacht mochten aber nicht immer streng gezogen sein [2]). An sich wurden alle diese Transaktionen, natürlich mit Ausnahme des Kaufs, von der Kurie als zulässig betrachtet. Alexander III. erkannte die Zehntpacht, das häufigste dieser Rechtsgeschäfte, ausdrücklich als erlaubt an [3]), und oft genug werden Zehntpachten, Sackzehnt, in Geld umgewandelte Zehnten in den Besitzbestätigungen erwähnt, besonders häufig in Prämonstratenserprivilegien [4]). So zahlte das Prämonstratenserkloster St.-Nicolas de Clairfonts für einen ihm von Laien im Bistum Laon überwiesenen Landbesitz statt des zu entrichtenden Zehnts von der Bebauung des Landes und der Viehzucht einen Kanon von zwölf nummi an die Kirche des hl. Petrus zu Buciliacum, desgleichen zwei Solidi an die Kirche des hl. Michael und zwölf

---

[1]) Delaville le Roulx I. p. 401 (JL. —).

[2]) Lehrreich ist dafür die Urkunde Bischofs Günther von Speier im Wirtemb. UB. II. S. 43.

[3]) „Licet non videatur honestum, decimas et oblationes vendere, quia tamen non prohibitum est nec illicitum est, redditus decimarum et oblationum, quae uno anno proveniunt, emere." Alexander III. an den Bischof von Coventry, Mansi XXI. p. 1097; Kraaz a. a. O. S. 53.

[4]) Wir können dem Urteil Lamprecht a. a. O. I. S. 615: „Weniger weit verbreitet ist im Mittelalter die Fixierung des Zehnts und seine Umwandlung in Geld" nicht beistimmen; man sehe darauf hin nur einmal die Prämonstratenserprivilegien bei Hugo a. a. O. I. und II. durch. Siehe auch JL. 6079. 7819. 7929. 7930. 8873. 9223. 9585. 10402. 10847. 11175. 13476. 13486. 14411. Vgl. auch Viard p. 165.

nummi jährlich an den Priester von Lusoir; für die auf einem Grundstück in der Diöcese Cambrai haftende Zehntlast zinste es jährlich zehn Solidi an die Kirche des hl. Michael und entrichtete dazu jedes Jahr einen Pachtkanon von zehn Solidi an die Erben eines Laien[1]). Ein späteres Privileg desselben Klosters zeigt sein Bestreben, mehrere an einem der von ihm besessenen Grundstücke Zehntberechtigte durch einen jährlichen Geldzins abzufinden[2]).

Den Zehntverlust des Klosters konnte neben laikaler und gewalttätiger Hintanhaltung auch der Anspruch des Bischofs und seiner Officiale herbeiführen. Die Abwehr dieser Uebergriffe bildete den am meisten behandelten Gegenstand der päpstlichen Korrespondenz, die sich auf die Wahrung klösterlicher Interessen bezog[3]). Wenn derartige Schreiben sogar an den einfachen „miles" sich wenden, so sind sie zugleich ein bemerkenswerter Beleg für die Ausweitung päpstlichen Einflusses.

Aber das Abhandenkommen klösterlichen Zehnts vollzog sich auch auf dem Wege von Veräusserungen seitens der Klosterinsassen. Mit unerbittlicher Strenge bekämpfte die Kurie derartige Alienationen[4]); die Uebertretung ihres Ver-

---

[1]) Hugo I. p. 402 (JL. 7930).

[2]) Hugo I. p. 404 (JL. 13486): „... ut sic totam decimam supradicti allodii quiete et integre teneatis."

[3]) Dahin gehören auch Privilegbestimmungen wie: „Decimam et villas, quas a XL retro annis quiete ac pacifice tenuistis, nulli laico vel monacho seu alteri liceat vobis auferre." Migne 188 p. 1621 (JL. 10551). „Decimas autem parochiarum vestrarum laica manu sine consensu vestro a quolibet recipi prohibemus." Migne 200 p. 1278 (JL. 14128).

[4]) „... ne tibi vel cuilibet successorum liceat dare decimas in feodum, vel alia bona eiusdem ecclesiae de novo alicui infeodare" für die regulierten Chorherren zu St. Michael an der Etsch, Marian, Gesch. d. österr. Klerisey, IV. Anhang, S. 15 (JL. 12914); vgl. auch Migne 163 p. 437 (JL. 6607 bei Gratian c. 14 C. I. qu. 3.); „Prohibemus insuper, ut nullus decimas ad prebendas fratrum pertinentes sub annua pensione in detrimentum ecclesie alicui locare, impignorare vel aliquo alio titulo alienare praesumat." Piot, Cart. de St.-Trond I. p. 134

botes galt als ein Rechtsgrund für die Absetzung des Abtes. Die klösterliche Praxis „decimas per pecuniam dare“ bezeichnet Paschal II. als „Spiritum Sanctum vendere“ [1]). Hier kämpften die Ideen der Reformzeit den harten Kampf mit den tief eingedrungenen Anschauungen des germanischen Rechts. Ganz abgesehen davon, dass den klösterlichen Grundherrn und Eigenkirchenherrn die wirtschaftliche Not und andere Gründe zur Veräusserung des Zehnten veranlassten, mochte er ebenso wenig wie der Laie den Zehnt als kirchliches Eigentum ansehen, mochte er das Pertinenzverhältnis des Zehnten zum Altar nicht als unauflöslich, sondern als widerruflich betrachten [2]). Ganz wie der Laie mochte sich auch das Kloster im Besitze der vollen privatrechtlichen Herrschaft über den Zehnt wie über andere Bestandteile des Klostervermögens wissen und dieser Anschauung gemäss handeln. Ganz abgesehen von der schwerwiegenden Verletzung des kirchlichen Veräusserungsverbotes musste die Kurie der Verlust des Zehnten noch in wirtschaftlicher Hinsicht schmerzen; denn der im Gegensatz zum Zins mit der steigenden Grundrente steigende Zehnt diente ganz hervorragend zum Unterhalt der Brüder. Die Mönche nahmen in ihren Schreiben an die Kurie oft Gelegenheit, der Bedeutung des Zehnten als eines wichtigen Sustentationsmittels für das Kloster zu gedenken [3]). Jedoch die wirtschaftlichen

(JL. 13326); „... quia vero contractus ille pravus et simoniacus fuit ...“ Migne 200 p. 754 (JL 11946).

[1]) c. 14. C. 1. qu. 3 (JL. 6607). — Es hiess allerdings im Privileg desselben Paschal für Martinsberg: „Decime vero, quas ... Stefanus rex ab ecclesia sancti Michaelis emit ... firme et illibate permaneant.“ Mon. Hung. hist. I. XI. p. 72 (JL. 5926). Hier konnte die Kurie den Akt des freigebigen fürstlichen Eigenkirchenherrn natürlich nur bestätigen.

[2]) Vgl. Stutz, Eigenkirche S. 16.

[3]) c. 8. X. 3. 30 (JL. 14023); vgl. auch: „... specialiter monasterii dos est ...“ (Saalfeld), Migne 166 p. 1220 (JL. 7187). „Pro consolatione quoque fratrum ad certum victum eorum decimationes ... confirmamus“ (Castel), Migne 179 p. 27 (JL. 7975). Ueber die Bedeutung des Zehnten

Wandlungen des 12. Jahrhunderts, vor allem aber das gerade des Zehntwesens besonders energisch sich bemächtigende Lehensrecht [1]) waren stärker als der kuriale Wille.

Zur Zweckbestimmung der klösterlichen Zehntfreiheit äusserte sich die Kurie, wenn sie oft in jener privilegierenden Zehntformel erwähnte, dass die Befreiung „ob pauperum usus“ erfolgt sei [2]). Die Vermutung liegt nun nahe, dass das Papsttum mit dieser Bezeichnung an die Verwendung der

---

als wirtschaftliche Grundlage zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben vgl. Perels S. 21; Tangl, Forschungen zu Karolinger Diplomen 219. Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Zehnten siehe noch Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II. S. 41 f.; Stutz, Benefizialwesen I. S. 243.

[1]) Die grosse Häufigkeit von Zehntveräusserungen und die Ursachen dieses alltäglichen Vorganges sind Viard („Les monastères acquièrent ... constamment de nouvelles dîmes et les aliènent très rarement“ p. 191) entgangen. Zur Verlehnung siehe noch: „... decimas et terras ecclesie vestre, que in feodo tenentur“ (für Cysoing, D. Tournai), Pflugk-Harttung I. S. 240 (JL. 12836); Zahn, UB. d. Steierm. I. S. 555, ausserdem JL. 10095. 13235. 13326. 14122. Vgl. zur Verlehnung auch Stutz, Kirchenrecht S. 832; Bruhat p. 211; Luchaire, Manuel p. 513; Winter, Prämonstratenser S. 181. Weber, Lehnrecht II. S. 445. Eine auffällige Nachsicht übte aber Hadrian IV. im Privileg für St.-Loup de Troyes: „... et minutam decimam, que tempore suo predictus Herbertus (ein Donator des Klosters) tenet a vobis.“ Lalore, Coll. des cart. I. p. 49 (JL. 10104). Vielleicht liegt hier der Fall jener Nutzniessung vor, die so oft bei Schenkungen oder Verkäufen der nichtklösterliche Teil sich vorbehielt. Vgl. dazu Imbart de la Tour p. 285. 312. In der Urkunde Alexanders III. heisst es übrigens „et minutam decimam“ und der Zusatz „que tempore ...“ ist fortgefallen (Lalore p. 64, JL. 11163). Vielleicht war der Schenker schon gestorben, oder er hatte auch den usus fructuum noch dem Kloster überwiesen. — Vgl. auch Luchaire, Soc. franç. p. 233, wo sich die Mitteilung findet, dass die Mönche in der Annahme von Schenkungen oft weitherzig waren, dass sie sich nämlich um die Herkunft des Schenkungsobjektes wie um die Person des Schenkers wenig Sorge machten. S. unten „Klostervermögen“.

[2]) „Porro laborum vestrorum decimas vobis ob pauperum usus retinendas, absque episcopi cuiuslibet contradictione, concedimus,“ Pflugk-Harttung II. S. 176 (JL. 5895).

auf Grund der Zehntfreiheit [1]) besessenen Einkünfte für charitative Zwecke dachte. Tatsächlich finden sich in den Urkunden bei Gelegenheit der Zehntprivilegierung Hinweise, welche erkennen lassen, dass man an der Kurie wohl wusste, dass die riesigen Aufwendungen der Klöster für charitative Zwecke [2]), für Hospitäler, Herbergen, Speisungen ohne die Zehnteinkünfte [3]) kaum möglich waren. Aber nicht bloss das, die Kurie wollte und wünschte eine derartige Verwendung der Zehntbezüge und glaubte damit einen unter den wechselnden Erklärungsgründen für die Zehntprivilegierung überhaupt gefunden zu haben [4]). Gleichwohl dürfte es zweifellos sein, dass die Päpste in der Wendung „ob usus pauperum" unter den pauperes zunächst die Mönche verstanden wissen wollten. Es war nur eine unter jenen bedeutsamen Prägungen, mit denen Pseudoisidor die mittelalterliche Welt so tief beeinflusste, wenn er die Mönche als „pauperes Christi" bezeichnete [5]). Die Kurie hat die pseudoisidorianische Theorie, dass das Mönchtum vom Kirchenvermögen erhalten werden muss, rezipiert, wie das in unserer Periode offen im Privileg Hadrians IV. für das Kloster der hl. Cosma e Damiano zu Rom hervortritt [6]). Be-

---

[1]) Ueber die Verwendung der auf Grund der Eigenkirchen besessenen Zehntbezüge vgl. unten.

[2]) „. . . qui in piis operibus universa distribuunt . . .," Pflugk-Harttung I. S. 108 (JL. 6393).

[3]) Zur Verwendung klösterlicher Zehnten für charitative Zwecke vgl. Viard p. 160. 249 sowie dahingehende Bestimmungen in den Privilegien Karls d. Gr. 810 für Fulda, Ludwigs II. für Corvey und Ottos III. für Cornelimünster bei Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit S. 271 und 285 („Hospitalitätszehnten").

[4]) Vgl. Manrique, Ann. Cist. I. p. 234 (JL. 7537) und Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 572 (JL. 8093): „. . . salicas decimationes, quas in usus pauperum ac peregrinorum . . . Leo papa habendas concessit."

[5]) Siehe Ratzinger, Gesch. d. kirchl. Armenpflege S. 282 ff. und besonders S. 285 mit Anm. 1.

[6]) Es heisst hier, wenn auch zunächst mit Bezugnahme auf eigenkirchliche Zehntverhältnisse: „Preterea in predictis ecclesiis quartam partem decimationum, que pauperibus de canonum iure debetur, pietatis

kannter dürfte sein, dass gerade in unserem Zeitabschnitt den Hospitalitern die Bezeichnung „pauperes Christi" als festes Ordensattribut beigelegt wurde [1]); diese „pauperes Christi" sollten durch Kollekten der ganzen Christenheit erhalten bleiben. Ganz sekundär mag übrigens in der Wendung „ob pauperum usus" die Kurie auch einmal an die klösterliche Armenpflege gedacht haben. Wir erinnern uns an die Mehrdeutigkeit der Begriffe „libertas" und „protectio".

In jener Formel, welche die Befreiung des Klosters von der Zehntpflicht ausspricht, geschah auch oft der Primitien Erwähnung; auch dieser Leistung sollte das Kloster enthoben sein, wie die Formel bestimmte [2]), und wie solches die Kurie auch für die Rechtsanwendung erläuternd anordnete [3]). Immerhin trifft man, besonders gegen Ausgang der Periode, in der Zehntformel diesen Hinweis auf die Primitialfreiheit doch selten. Man sieht, dass die Primitien, am Zehnt gemessen, nur eine untergeordnete Rolle spielen; ihre Bedeutung wird, wie auch die Dekretalen erkennen lassen [4]), durch örtliche Gewohnheiten bestimmt gewesen sein. Bezeichnenderweise verzichtet die Zehntformel

---

intuitu vobis et successoribus vestris, tanquam pauperibus Christi, auctoritate apostolica duximus concedendas." Pflugk-Harttung II. S. 360 (JL. 10299). Auch in der Bischofsurkunde, und zwar bei Gelegenheit einer Zehntzuweisung für Maulbronn, werden die Mönche vom Bischof Günther von Speier als „pauperes Christi" bezeichnet. Wirtemb. UB. II. S. 43.

[1]) Vgl. Tangl S. 246 n. 1 und S. 248 n. 14.

[2]) „Sane novalium vestrorum, que propriis manibus aut sumptibus colitis sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus omnino a vobis decimas vel primicias exigere audeat." Pflugk-Harttung I. S. 277 (JL. 13674, für Frankenthal); „. . . sive de nutrimentis vestrorum animalium ultimas aut primitias a vobis nullus praesumat exigere." Migne 200 p. 386 (JL. 11220, für die Cistercienser von Bonnefont). Der Hinweis auf „ultimae" (= Letztlinge) findet sich nur in dieser Urkunde.

[3]) „Nec enim ratio exigit nec sanctorum canonum auctoritas sanxit, ut ab eis decimae vel primitiae exigantur, qui in piis operibus universa distribuunt." Pflugk-Harttung I. S. 108 (JL. 6393).

[4]) Vgl. Permaneder im Kirchenlexikon II². Sp. 862.

des privilegium commune auf die Erwähnung der Primitialfreiheit[1]). Wie beim Kloster zur Zehntfreiheit der Zehntbesitz hinzutrat, so erwähnen die Besitzbestätigungen in den Klosterprivilegien oft den Besitz der Erstlinge[2]), und die Kurie kam auch in die Lage, wenn Dritte den Mönchen diese Einkünfte hintanhielten oder raubten, sich für ihre Schützlinge zu verwenden[3]).

Als eigenartiger klösterlicher Zehntbezug erscheint die redecima („redecimationes[4]), decima decimarum")[5]). Es ist das jene Ueberweisung des zehnten Teils des Zehnten und auch anderer Einkünfte[6]), welche klosterfreundliche Grundherren den Mönchen zukommen liessen. Aber diese Erklärung mag den Begriff nicht erschöpfen. Wir finden auch, dass ein Kloster an einem Grundstück die decima und redecima zugleich besitzt[7]). Wir vermögen den Urspruch dieser Rente nicht näher zu ergründen. Es ist möglich, dass mancher laikale[8]) Grundherr gerade darum dem Kloster die redecima zuwies, weil die Kirche gegen den Laienzehnten so scharf Stellung nahm. Aber das kann diese Quote nur unzureichend erklären.

---

[1]) Tangl a. a. O. S. 230 n. 6.

[2]) JL. 6814. 8459. 8498. 9280. 9935.

[3]) Loewenfeld, Ep. p. 111. Vgl. zu den Primitien auch Viard p. 237 ss.

[4]) Pflugk-Harttung I. S. 180 (JL. 8799).

[5]) Robert, Bull. I. p. 74 (JL. 6732).

[6]) „redecima telonei" Viard p. 233 n. 2. Vgl. auch die Ueberweisung des zehnten Teiles von Oblationen durch Bischof Burchard von Strassburg an das dortige Hospital, Schäfer, Frühmittelalterliche Pfarrkirchen und Pfarreinteilung, Röm. Quartalschr. XIX. [1905] S. 32 Anm. 1. — Für derartige Zehntungen siehe Lallemand, Hist. de la charité III. p. 306: „Il est coutume chez eux [les Templiers] de donner chaque dixième pain aux déshérités."

[7]) „. . . decimam et redecimam culturarum domni ipsius ville . . .", Pflugk-Harttung I. S. 228 (JL. 10615).

[8]) „. .. redecimam de bladis dominorum ipsius ville . . .", „. . . redecimam dimidii molendini et annone Radulfi de Alvers de eadem villa . . .", ebenda.

Denn auch Bischöfe haben den Mönchen die redecima überwiesen [1]).

Unsere Ausführungen über die Natur des klösterlichen Zehnten würden eine Lücke aufweisen, wenn wir nicht noch der vom privilegium commune ausgesprochenen Zehntfreiheit „de nutrimentis animalium vestrorum" gedächten [2]). Wir deuten diesen Ausdruck als Befreiung des Zehnten vom „Tierfutter". Doch darf man diese Bezeichnung nicht im Sinne einer Befreiung des Zehnten von der Viehzucht auffassen, wie es Kraaz getan hat [3]); sonst müsste es heissen „de animalibus vestris", was sich auch tatsächlich im Anfang unserer Periode findet. Dass in den ersten Jahrzehnten unserer Periode beide Zehntbefreiungen, die von den „decimae de animalibus vestris" [4]) und die andere der „decimae de nutrimentis vestris" [5]) nebeneinander in den päpstlichen Privilegien hergehen, und dass die zweite Befreiung die erste in der Häufigkeit des Vorkommens immer mehr überragt, bis schliesslich unter Eugen III. die Uniformierung „decimae de nutrimentis animalium vestrorum" eintritt, ist eine Tatsache, die Beachtung verdient. Mögen auch in der Praxis nicht selten lokale Gewohnheiten eine verschiedene Auffassung des Sinnes des päpstlichen Terminus, nachdem er sich einmal durchgesetzt, veranlasst haben, ein Schluss, zu dem uns die weitverzweigte, häufig widerspruchsvolle Terminologie des Zehntwesens berechtigen dürfte, so ist es doch bedeutsam, dass auch hier die auf Einheitlichkeit und Nivellierung drängende Tendenz des Klosterprivilegs siegte.

---

[1]) JL. 13 638 (nur Regest). — Vgl. zur redecima noch Viard p. 233 ss., Kraaz S. 60; Bruhat p. 214.

[2]) Tangl a. a. O. S. 230 I. n. 6.

[3]) „Regelmässig wurde in den päpstlichen Urkunden auch die Zehntbefreiung für die klösterliche Viehzucht ausgesprochen." Kraaz a. a. O. S. 59.

[4]) JL. 6443. 6605. 7270. 7409. 7544. 7836. 7930. 8079. 8080. 8241.

[5]) JL. 6654. 7130. 7141. 7385. 8106. 8190. 9007.

Drittes Kapitel.

Die Revindikation des Zehnten.

Zu den Bestrebungen der Reformzeit gehörte die Befreiung des Zehnten aus laikalen Händen. In Wiederholung voraufgegangener Konzilsbestimmungen nahm Gregor VII. 1078 auf der Herbstsynode im Lateran gegen den Zehntbesitz der Laien Stellung und bezeichnete die widerstrebenden Inhaber als sacrilegi [1]). Es musste nahe liegen, dass die Kurie die Klöster zum Erwerb bezw. Wiedererwerb aufrief. So finden sich denn in unserer Periode Privilegbestimmungen, die den Klöstern die Vollmacht zum „recuperare, revindicare“ übertragen [2]). Da aber unser Jahrhundert einem grösseren Realismus zuneigt als das vorhergehende, findet sich nach den ersten Dezennien unserer Periode der praktische Hinweis auf das redimere [3]). Die Kurie begrenzte diesen Wiedererwerb auf die Zehnten, die dem klösterlichen Kirchenbesitz abhanden gekommen waren; sie achtete also auch in dieser Beschränkung in bemerkenswerter Weise bischöfliche und pfarrliche Rechte und wollte nicht, dass finanzkräftige Institute die alte matrix ecclesia benachteiligten. Auch lehnte sie, wie bereits angedeutet, es ab, dass die Klöster den Zehnten aus der Hand jener Laien empfingen, die, durch kirchliche Verbote eingeschüchtert [4]), den Zehnten an

---

[1]) Vgl. Sägmüller im Kirchenlexikon XII². Sp. 1887; Viard p. 240 ss. 243; Bruhat p. 243.

[2]) „Decimas, que a laicis detinentur, pertinentes ecclesiis, quas habetis vel habebitis, si eas recuperare ... potueritis, vestris perpetuo usibus mancipandas absque omni episcoporum contradictione censemus, salva episcopali reverentia.“ Robert, Bull. I. S. 181 (JL. 6802). Die Klausel „salva ...“ wahrt dem Bischof die ihm zustehende Quote.

[3]) „Decimas de manu laicorum acquirendi vel etiam redimendi liberam vobis concedimus facultatem“, Migne 180 p. 1109 (JL. 8865). Irrig meint Kraaz (a. a. O. S. 58), dass erst Lucius III. das redimere als Modus der Revindikation eingeführt hat.

[4]) Hier spielte, wie auch bei der Begründung der eigenklösterlichen

die Kirche, aber nicht an den zuständigen kirchlichen Zehntinhaber, sondern gern im Sinne eines Almosens an die Klöster übertrugen [1]); hier sollte bischöfliche Zustimmung erforderlich sein. Nun lag es aber nahe, dass die Bischöfe ein Konsensrecht für die den klösterlichen Kirchen zehntrechtlich zustehenden und von Laien entzogenen Zehnten beanspruchten [2]), wenn die Klöster jene zurückerwerben wollten. Hier setzte die Kurie ein und gab in Privilegbestimmungen den Klöstern das Recht, derartige Zehnten ohne jeden bischöflichen Widerspruch zurückzuerwerben. Kraaz meint, dies Zugeständnis sei zum ersten Male 1179 im Privileg für Kloster Allerheiligen bei Schaffhausen erfolgt und betrachtet letzteres als einen „Wendepunkt" in der kurialen Zehntpolitik [3]); Hüfner folgt ihm in dieser Anschauung [4]). Beide haben aber nicht beachtet, dass die Kurie nur hinsichtlich der dem Kloster zustehenden Kirchen privilegierte [5]). Solche beschränkte Zehntrevindikation findet sich zudem nicht erst bei Alexander, sondern bereits in den zwei Privilegien Calixts [6]) II. für Allerheiligen. Ebenso schrieb

Beziehungen zum Papst (siehe oben S. 14 f.), der Kreuzzugsgedanke eine bemerkenswerte Rolle. Viard p. 176. 184.

[1]) Vgl. auch Hinschius a. a. O. II. S. 437; Meurer, Zehnt- und Bodenzinsrecht S. 13.

[2]) Vgl. die Bestätigung eines an St.-Aubert (Augustinerkonvent) zurückgegebenen Laienzehnten durch Paschal: „Nobilis vir Gerardus ... ob reverentiam decreti super decimis, quae a laicis detentae sunt, promulgati, decimam quandam ad ecclesiam vestram pertinentem per manum dioecesani episcopi pacifice resignavit, quam resignationem ... ratam esse decernimus." Migne 163 p. 109 (JL. 5937). Siehe auch Bruhat p. 212.

[3]) Kraaz a. a. O. S. 58. Die Darstellung bei Kraaz ist eine Kette von Missverständnissen.

[4]) Hüfner a. a. O. S. 48.

[5]) „Si quas vero decimas ad vestras ecclesias pertinentes recuperare potueritis de manu laicorum ...", heisst es 1179 für Allerheiligen, Wirtemb. UB. IV. S. 371 (JL. 13423). Vgl. auch: „Porro decimas, que a laicis detinentur pertinentes ecclesiis, quas habetis vel habebitis ..." Robert, Bull. II. p. 243 (JL. 7097).

[6]) „Decimas, que a laicis detinentur, pertinentes ecclesiis, quas habetis vel habebitis, si eas recuperare ... potueritis, vestris perpetuo usibus

Alexander III. schon früher (1073—1076) an Robert von Torigni, den Abt von St. Michael in periculo maris: „Wir erlauben euch, die euren Kirchen zugehörenden Zehnten mit Zustimmung des Diöcesanbischofs zu erwerben, oder, wenn sie auf euer Ansuchen euch darin nicht zustimmen wollen, so sollt ihr selbst die Zehnten aus den Händen der Laien käuflich erwerben und die erworbenen frei besitzen dürfen“ [1]). Es ist aber sehr bezeichnend für den ausserordentlich starken Druck, den der Episkopat in der Zehntfrage bei Gelegenheit des Lateranense III. auf die Kurie ausübte, dass jenes Dekret entstand, welches ganz allgemein für die Annahme von Zehnten aus Laienhand die bischöfliche Zustimmung erforderte [2]). Jedoch die Kurie ging trotz solch vorübergehender Nachgiebigkeit mit unbeugsamer Festigkeit ihren Weg weiter; wir erinnern an die nachträgliche Korrektur des Konzils durch die milde Interpretation für die Hospitaliter. Für diese Konsequenz bürgt auch die Bestimmung des privilegium commune: „Decimas preterea et possessiones ad ius ecclesiarum vestrarum spectantes, que a laicis detinentur, redimendi et legitime liberandi de manibus eorum et ad ecclesias, ad quas pertinent, revocandi libera sit vobis de nostra auctoritate facultas“ [3]). Bemerkenswert ist, dass diese Bestimmung dem privilegium commune der drei nichtexemten Orden der Benediktiner, Augustiner und Prämonstratenser angehört.

mancipandas nullius episcopi vel prepositi contradictio inhibeat“, ibid.; siehe auch Robert, Bull. I. p. 179 (JL. 6802) für dasselbe Kloster. In den Privilegien Urbans II. (Pflugk-Harttung I. S. 56 u. 60) findet sich noch keine derartige Bestimmung. Man sieht auch hier, wie erst mit Eingang unserer Periode das Interesse der Päpste für das klösterliche Zehntwesen stärker einsetzt. Vgl. zur weiteren Anwendung der in dieser Anm. erwähnten Revindikationsformel die Privilegien für Weingarten (Wirtemb. UB. II. S. 19, JL. 8355) und für Tournus (Migne 180 p. 1093, JL. 8840).

[1]) Delisle, Chron. de Robert de Torigni II. p. 306 (JL. 12667).

[2]) c. 3. X. 5. 33.

[3]) Tangl a. a. O. S. 233 III. n. 14.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu Band I.

S. 17, Z. 13 v. u. lies „Mehrung“ statt „Wahrung“.
S. 25, Z. 15 v. u. lies „einst“ statt „nicht“ und Z. 9 „Celebrun“ statt „Calebrun.“
S. 33, Z 7 v. u. lies „Robert II.“ statt „Robert I.“
S. 34, Z. 2 v. u. lies „JL. 7966“ statt „JL. 7916“.
S. 35, Z. 2 v. o. lies „Emmeram“ statt „Emmeran“.
S. 37, Z. 1 v. u. lies „10967“ statt „10954“.
S. 39, Z. 1 v. u. lies „circumiacentium“ statt „circumadiacentium“.
S. 45, Z. 5 v. o. tilge „(JL. 8490)“.
S. 47, Z. 5 und öfter lies „Eename“ statt „Eenane“.
S. 48, Z. 6 v. u. lies „Pinerolo“ statt „Pinerlo“.
S. 50, Z. 1 v. u. und öfter lies „Arvern“ statt „Avern“.
S. 62, Z. 11 v. u. lies „Bernhard I.“ statt „Burkhart“.
S. 70. Ueber die Kämpfe zwischen St.-Valéry und der Kirche von Amiens vgl. noch Luchaire, Manuel p. 118 n. 1.
S. 73, Z. 15 v. o. lies „dem Kloster“ statt „dem Abt Gerhard“. Gerhard war bereits am 5. Dez. 1138 abgesetzt. Brennich a. a. O. S. 7.
S. 75, Z. 1 v. o. ergänze „und andere Orden“ hinter „Benediktinerordens.“
S. 79, Z. 8 v. u und öfter lies „Saccargia“ statt „Scargia“.
S. 83, Z. 14 v. u. lies „bei den alten Benediktinern“ statt „alten Benediktinern.“
S. 85, Z. 4 v. u. lies III². statt III. und Z. 6 „451“ statt „45“.
S. 93, Z. 19 v. o. (ebenso S. 97, Z. 4 v. o.) lies „Quam amabilis“ statt „Quam amicabilis“ und hinter „Sie“ ergänze „und ihre Wiederholung und Erweiterung aus den Jahren 1137—1143 (Delaville le Roulx I. p. 107 Nr. 130)“. Vgl. hierzu Bd. II, S. 230 Anm. 1 u. 2.
S. 103, Z. 7 v. u. Mit Unrecht wird hier Kraaz einer Verwechslung geziehen.
S. 107, Z. 2 v. o. lies „in Havelberg“ statt „hier“. Vgl. dazu noch Winter, Prämonstratenser S. 155: „Es ist unrichtig, wenn man nach der Analogie von Leitzkau vermutet, Anselm habe die Absicht gehabt, Jerichow wenigstens zeitweise als sein Domkapitel anzusehen.“
S. 116, Z. 8 v. u. lies „idiotas“ statt „idiotos“. — Die Vermutung, dass die Kurie einer Beteiligung der Konversen an der Abtwahl nicht unsympathisch gegenüberstand, kann ich nicht aufrecht erhalten. Denn die „quae extrinseca gerebant negotia“ sind nicht als Konversen aufzufassen, sondern als die in den Prioraten oder sonst im Auftrag des Klosters beschäftigten monachi foranei, extranei, forinseci (vgl. Bd. I, S. 125 und Luchaire, Manuel p. 83) und überdies sind gerade die S. 116 Anm. 1 erwähnten idiotae die conversi und illiterati der Benediktinerklöster (vgl. Egger a. a. O. S. 212).
S. 117, Z. 14 v. u. lies „Teodota“ statt „Teodata“.
S. 124, Z. 13 v. u. lies „forinseci“ statt „forincesi“ (ebenso S. 125, Z. 5 u. 9 v. oben).
S. 127, Z. 6 v. u. und öfter lies „Brocqueroie“ statt „Brocquerie“.
S. 128, Anm. 10. Die Urkunde JL. 10426 ist auch erwähnt bei Brandi, Reichenau II. S. 107; beachte auch den Hinweis auf Bd. I.
S. 133, Z. 13 v. u. lies „II. p. 558“ statt „I. p. 588“ und Z. 16 „Ulrich von Padua“ statt „Udalrich von Passau“.
S. 139, Anm. 2. Die mitgeteilte Bestimmung ging als c. 1. X. 1. 10 ins kanonische Recht über. Vgl. Scherer II. S. 764 f.
S. 147, Z. 4 v. u. lies „n. 22“ statt „n. 21“.

S. 152. Ueber die Befugnisse, die dem Abt von Castel zustanden, vgl. Nikolaus Paulus, Mittelalterliche Absolutionen als angebliche Ablässe a. a. O. S. 626. — Bei einer Nachprüfung von JL. 7975 kommt mir die Bestimmung über die Annahme von Schenkungen verdächtig vor.
S. 163, Z. 9 v. o. lies „Augustinerkonvent" statt „Benediktinerkonvent", und Z. 15 v. u. lies „factum" statt „facta".
S. 166, Z. 13 v. u. lies „Brunonis" statt „Bennonis".
S. 168, Z. 8 v. o. Grotta ferrata ist Basilianerkloster. Vgl. Bd II, S. 293 Anm 2.
S. 172, Z. 13 v. o. lies „bedeutende" statt „bedeutendere".
S. 175, Z. 7 v. o. lies „burgus" statt „burgum".
S. 201, Z. 3 v. u. lies „ecclesiasticae" statt „ecclesiae".
S. 207, Z. 15 v. u. lies „13 729" statt „13 792".
S. 208, Z. 12 v. o. lies „III. n. 9" statt „III. n. 20" und Z. 15 „Maria de Fontanis" statt „Fontenelle".
S. 214, Z. 16 v. u. lies „Alexander II." statt „Alexander VI."
S. 220, Z. 10 v. o. lies „Toulon" statt „Toulouse".
S. 223, Z. 11 v. u. lies „Urban III." statt „Urban II." Ebenso S. 224, Z. 4 v. o.
S. 224, Z. 11 v. u. lies „Migne 179" statt „Migne" und „8258" statt „8259".
S. 229, Z. 10 v. o. tilge „welcher ihm".
S. 233, Z. 4 v. u. lies „S. 233" statt „S. 283".
S. 253, Z. 14 v. u. lies „III². S. 445 Anm. 592" statt „III. S. 413 Anm. 533".
S. 254, Z. 13 v. u. tilge „Berthold".
S. 283, Z. 2 v. u. lies „c. 17. X. 3. 38" statt „c. 17. X. 3. 83".

Zu Band II.

S. 14, Z. 2 v. u. lies „13 960" statt „13 690".
S. 51, Z. 11 v. u. lies „Ramnulf" statt „Rannulf".
S. 52, Z. 21 v. u. lies „Urbans III." statt „Urbans".
S. 55, Z. 15 v. u. lies „Guido von Châlons s. M." statt „Guido".
S. 56, Z. 11 v. u. lies „obsequiis" statt „absequiis".
S. 64, Z. 1 v. o. lies „Vagandici" statt „Vangadice".
S. 76, Z. 9 v. o. bemerke, dass Esrom Cistercienserkloster ist.
S. 88, Z. 10 v. o. lies „Adalbero" statt „Adalbert" und Z. 16 v. o. „Hadrian IV." statt „Hadrian V."
S. 90, Z. 15 v. o. lies „S. 228" statt „S. 288".
S. 116, Z. 10 v. o. lies „amabilis" statt „amicabilis".
S. 121, Z. 3 v. u. lies „Anm. 5" statt „Anm. 3".
S. 124, Z. 17 v. u. lies „Scherer" statt „cherer".
S. 136, Z. 13 v. u. lies „Leo I." statt „Leo IV."
S. 144, Z. 19 v. u. lies „JL. 13 664" statt „664".
S. 146, Z. 6 v. o. lies „auch" statt „bereits".
S. 202, Z. 15 v. u. lies „prohibemus" statt „censemus".
S. 222, Z. 19 v. o. lies „Leo IX." statt „Leos X."
S. 223, Z. 12 v. o lies „S. 26" statt „S. 36". Bemerke zu Anm. 3, dass Vendôme in Rom die Kirche der hl. Prisca besass. Migne 146 p. 1313 (JL. 4594). Siehe dazu oben Bd. I, S. 160 Anm. 4 und ausserdem Phillips VII. 2. S. 952. Es lässt sich also nachweisen, dass fünf jener exemten Abteien, deren Aebte zum Papste kamen, um von ihm die Benediktion zu empfangen und um ihrerseits den Obedienzeid zu leisten, in Rom Besitzungen und somit Absteigequartiere zur Verfügung standen.
S. 245, Z. 19 v. u. lies „8462" statt „8461".
S. 250, Z. 8 v. u. lies „12 209" statt „11 209" und Z. 17 v. o. lies „Prisneio" statt „Prisneium".
S. 268, Z. 1 v. o. lies „Stifter" statt „Stiftes".
S. 277, Z. 3 v. o. lies „Landleihen" statt „Landleihe".
S. 282, Z. 16 v. o. lies „Innocenz II." statt „Alexander III."

Ich habe noch auf eine sehr beachtenswerte Neuerscheinung aufmerksam zu machen, die nicht mehr herangezogen werden konnte: Religiosi iuris capita selecta adumbravit Raphael Molitor, abbas S. Joseph in Guestfalia. Ratisbonae 1909.



Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn.

---

67. und 68. Heft:

Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert.

Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099—1181).

Von

Dr. phil. GEORG SCHREIBER,

Priester der Diözese Hildesheim.

II. Band.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1910.

KURIE UND KLOSTER

IM 12. JAHRHUNDERT.

STUDIEN ZUR PRIVILEGIERUNG, VERFASSUNG UND BESONDERS ZUM EIGENKIRCHENWESEN DER VORFRANZISKANISCHEN ORDEN VORNEHMLICH AUF GRUND DER PAPSTURKUNDEN VON PASCHALIS II. BIS AUF LUCIUS III. (1099—1181).

VON

Dr. phil. GEORG SCHREIBER,
PRIESTER DER DIÖZESE HILDESHEIM.

II. BAND.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1910.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhaltsverzeichnis.

Sechster Abschnitt.

Die Kurie und die monachale Organisation und Disziplin.

Siebenter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Kurie und klösterliche Eigenkirchen.

Erstes Kapitel.

Der Ursprung des Eigenkirchenbesitzes der Klöster.

1. Erwerb durch Gründung.

Die Bildung klösterlichen Eigenkirchenbesitzes vollzog sich vor unserer Periode entsprechend der Ausbildung des eigenkirchlichen Systems der laikalen Grundherren; Rückschlüsse aus unserer Periode legen allerdings die Annahme nahe, dass die geistliche Grundherrschaft sich nicht so frei bewegen konnte wie die ihr sonst in vieler Hinsicht verwandte weltliche. Wir nehmen in Ermangelung brauchbarer Einzeluntersuchungen, da Stutz bereits in der karolingischen Zeit abbricht, die eingangs unserer Periode anzutreffenden klösterlichen Eigenkirchen als Tatsache hin, und befassen uns nur mit dem besitzrechtlichen Ursprung der von den Klöstern im 12. Jahrhundert erworbenen Kirchen.

Zunächst fällt unser Blick auf eine der häufigsten Erwerbsarten, auf die Gründung von Eigenkirchen. Es erhebt sich dabei die Frage, ob sie irgendwie behindert war, im Gegensatz zur mittelalterlichen Frühzeit, wo, wie Stutz einmal sagt, die Eigenkirchen wie Pilze aus dem Boden schossen [1]. Ferner: welche Stelle nahm die Kurie gegenüber beabsichtigten Gründungen ein? Verhielt sie sich etwa passiv, und liess sie die

---

[1]) Stutz, Eigenkirche S. 18.

Klöster in der Kleinwelt der Diöcese ihre eigenen Wege gehen?

Es lässt sich vornherein annehmen, dass das Papsttum des 12. Jahrhunderts, das überhaupt eine grosse gesetzgeberische Tätigkeit entfaltete, mit dieser für die Klöster hochwichtigen Frage sich beschäftigte. Des weiteren geht man mit der Vermutung nicht irre, dass auch hier wieder die Trennung der Klostergesamtheit in bischöflich gebundene und freie Klöster bedeutsam war. So gab denn die Kurie in ihren Klosterprivilegien sehr häufig den Exemten das Recht zum Kirchenbau, nur selten dagegen den Nichtexemten. Die Hervorhebung des Rechtes bei den Exemten ist aus der ganzen Natur ihrer freiheitlichen Stellung wie auch mit Rücksicht auf möglichen bischöflichen Widerstand erklärlich; die Nichterwähnung bei den Nichtexemten ergibt sich aus ihrer Abhängigkeit vom Bischof. Den Exemten wurde das Recht als ein unbedingtes[1]) erteilt, d. h. nicht an die Zustimmung des Ordinarius geknüpft. So wurde unter Paschalis II. für die alte exemte Abtei San Salvatore di Brescia bestimmt: „Die Aebtissin soll Gewalt haben, Kapellen und Kirchen zu bauen, wo immer sie will auf dem zum Kloster gehörigen Land“[2]). Ebenso erlaubte Alexander III. der exemten sizilianischen Neugründung Santa Maria Reale, auf ihrem Besitz „ad usum suum et hominum“ Kirchen („oratoria“) zu bauen[3]). Das bemerkenswerteste aber

---

[1]) Für San Benedetto heisst es einmal: „Oratoria ab eis in locis constructa, ubi evidens monasterii necessitas poposcerit, gratis consecret.“ Pflugk-Harttung II. S. 184 (JL. 6012).

[2]) Migne 163 p. 189 (JL. 6082).

[3]) Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12683). Vgl. die sehr bezeichnende Urkunde für das exemte Nonantola: „Prohibemus, ne quis in propriis fundis monasterii vestri aut infra parochias ecclesiarum vestrarum, in quibus nullus episcopus ius habet, vobis invitis ecclesiam seu oratorium edificare praesumat. In parochiis vero ecclesiarum vestrarum, in quibus ius habent episcopi, nullus oratorium edificare audeat, sine auctoritate dioecesani episcopi et assensu vestro, salvis tamen privilegiis apostolicae sedis.“ Tiraboschi, Storia di Non. II. p. 274 (JL. 13141).

für alle Baukonzessionen Exemter ist, dass sie, was später noch eingehender zu würdigen sein wird, nur von oratoria, ecclesiae, capellae, aber nie von plebes, ecclesiae baptismales, parochiae sprechen [1]. In den seltener erteilten Bauermächtigungen für Nichtexemte wurde die Genehmigung des Ordinarius als zum Bau notwendig betont. So hiess es im Privileg Alexanders III. für das nichtexemte Lorsch: „Wir erlauben euch, ohne Benachteiligung der benachbarten Kirchen Cellen oder Oratorien mit Genehmigung des Diöcesanbischofs an euch gehörigen Orten zu erbauen“ [2]. Doch wird es niemanden verwundern, dass manche Exemte trotz päpstlicher Privilegierung, weil in das Kleingetriebe des diöcesanen Lebens mit tausend Fäden verstrickt, tatsächlich die Erlaubnis des Ordinarius zum Bau einholten, wie es für Montmajour [3] und Fontevrault [4] bezeugt ist. Dass in der päpstlichen Erlaubnis für Exemte eine Billigung der eigenkirchenherrlichen Bestrebungen der klösterlichen Grundherren vorliegt, braucht wohl kaum bemerkt zu werden.

Die päpstliche Erlaubnis zum Bau wurde natürlich oft genug vom Ordinarius missachtet und als Schädigung seiner Interessen oder auch seines Kapitels und seines Klerus empfunden. Hier setzte die Klosterpolitik der Kurie zur Wahrung berechtigter klösterlicher Interessen ein.

Aber auch bei diesen Interventionen wusste man in Rom zwischen exemt und nichtexemt zu unterscheiden. So intervenierte Eugen III. beim Erzbischof Robald von Mailand, er möge den Mönchen von Crescentiago den Bau eines Oratoriums („oratorium“) gestatten. Mehrmals ersuchte in diesem Falle die

---

[1] Siehe auch: „. . . in eadem villa monachi, si voluerint, construant ecclesiam, ita tamen, quod ius matris ecclesie non minuatur.“ Pflugk-Harttung I. S. 158 (JL. 8306). Vgl. Luchaire, Soc. franç. p. 48.

[2] MG. SS. XXI. p. 452 (JL. 13370).

[3] „Ecclesiam de Cerna cum illa, quae supra montem consilio episcopi noviter construitur.“ Robert, Bull. II. p. 183 (JL. 7060).

[4] „Oratoria, quae a vobis episcopi concessione constructa sunt . . .“ Migne 166 p. 1268 (JL. 7270).

Kurie bittend den Erzbischof, ohne in eigener Machtvollkommenheit einzugreifen. Sie mochte sich eben sagen, dass eine gegen den Willen des Ordinarius gebaute Kirche durch das abhängige Kloster schwer zu behaupten sein würde[1]); scheute man doch in unserer Periode vor dem Niederreissen einer missliebig oder widerrechtlich gebauten Kirche durchaus nicht zurück, wie das oft genug belegt ist[2]). Diese Zurückhaltung der Kurie wurde jedoch gegenüber einer bischöflichen Weigerung dann aufgegeben, wenn es sich um exemte Klöster handelte; auch hier ergibt sich eine Wechselbeziehung zwischen der kurialen Praxis und den realen Verhältnissen. Petrus Venerabilis beabsichtigte, seine in der Diöcese Saintes gelegene Eigenkirche Ste.-Marie de Rochelles durch Abzweigung einer neuen Kirche zu vergrössern, weil die alte Kirche infolge starken Zuzugs von Kolonisten die Menge der Gläubigen nicht mehr zu fassen vermochte. Bischof Bernhard von Saintes stand diesem Bauprojekt sehr im Wege. Ueber seinen Kopf hinweg erhielt der Cluniacenser von Eugen III. 1152 die Erlaubnis zum Bau, und an den Bischof erging die Weisung, den bauenden Abt nicht zu belästigen[3]). Es kam auch oft genug vor, dass der Widerstand des Bischofs sich noch weiter fortsetzte, indem er sich weigerte, die neuerbaute Kirche zu weihen, wie es Fontevrault unter dem Ponti-

---

[1]) Pflugk-Harttung II. S. 343 (JL. 8814).

[2]) „Mandamus etiam, ut Bonam Filiam, Sancti Andree priorissam, commoneas, quatenus illud edificium ecclesie, quod contra mandatum nostrum, invitis et contradicentibus Sancti Andree fratribus, in parochia ecclesie Sancti Simphoriani de Septimo ad eorum monasterium pertinentis construxit, penitus destruat.“ Robert, Bull. II. p. 274 (JL. 7122); dazu ebenda II. S. 357 (JL. 7175); Guimann, Cart. p. 160 (JL. 11673). Vgl. noch JL. 8919. 9333 und 9589. Es hängt mit eigenkirchenherrlichen Anschauungen zusammen, dass die Kirchen so oft wieder niedergerissen wurden. Siehe auch Imbart de la Tour p. 270; Stutz in den Gött. Gelehrt. Anzeigen 1904, S. 36 mit Anm. 3; Bruhat p. 201. Zur despektierlichen Behandlung von Kirchen vgl. auch Luchaire, Manuel p. 5. Siehe ausserdem oben Bd. I, S. 210 Anm. 8.

[3]) Bouquet, Rec. XV. p. 361 u. 471.

fikate Innocenz' II. erleben musste [1]). Mit welchen Schwierigkeiten die exemten Klöster zu kämpfen hatten, zeigt auch eine Urkunde Calixts II. für St.-Victor de Marseille [2]). Bereits Urban II. hatte persönlich den Platz zur Gründung einer klösterlichen Eigenkirche benediziert, der Kirchenbau war aber wegen Widerstands des bischöflichen Stuhles zu Avignon selbst unter Calixt II. noch nicht vollzogen. Der Papst ermächtigte das Kloster, die Konsekration für den Fall, dass der Bischof von Avignon die Kirche nach ihrer Erbauung nicht konsekrieren wolle oder wegen des Widerspruches seiner Kleriker nicht dürfe, von einem beliebigen Bischof vornehmen zu lassen. Wir verstehen jetzt auch, warum viele exemte Klöster durch päpstliche Privilegierung ermächtigt waren, alle Weihehandlungen, von welchem Bischof sie wollten, vornehmen zu lassen, wie wir das bereits oben bei der Erörterung der iura pontificalia erwähnten [3]).

Gewährte die Kurie also eine für Exemte in Hinsicht auf den Ordinarius nicht beschränkte Freiheit des Baues und suchte sie dieselbe unter bestimmten Voraussetzungen auch in die Wirklichkeit zu überführen, so liess sie oft noch eine zweite und zwar eine zweischneidige Bestimmung in das Klosterprivileg einfügen. Sie verbot nämlich den Bau fremder Kirchen auf Klosterland. Das war gewiss eine wichtige, den eigenkirchlichen Besitzstand des Klosters sichernde Bestimmung; sie war diktiert von der Sorge um die klösterliche Sustentation, und sie diente zur Abwehr gründungslustiger Bestrebungen des

---

1) Migne 179 p. 116 (JL. 7521).

2) Robert, l. c. I. p. 40 (JL. 6707); vgl. auch die dringliche Aufforderung „. . . omnibus clericis terre vestre sub interminatione suspensionis vetare curetis, ne quis populum ipsius ecclesie ad officia cotidiana recipere vel iura eius minuere seu turbare presumat“ an den Bischof von Grosseto für Monticelli (D. Siena) bei Cappelletti, Chiese d'Italia XVII. [1862]. p. 648 (JL. 12079) und für St.-Bertin Haigneré I. p. 139 (JL. 14397). Siehe auch Migne 179 p. 16 (JL. 7521).

3) Siehe oben Bd. I, S. 173. 174 mit Anm. 1.

Bischofs und seiner Officialen. Gerade in diesem Punkt führte der Klosterschutz zu einem ganz gewaltigen Eingriff der päpstlichen Gesetzgebung in die Stellung des Bischofs, der nach der älteren, aus römisch-stadtkirchlicher Anschauung entsprungenen Auffassung sich auch in dieser Hinsicht als oberster Kirchenherr betrachtete. Die Bestimmung bedeutete weiter eine Zurückdrängung der expansionslustigen jüngeren Orden, der jugendfrischen Cistercienser, Prämonstratenser und Ritterorden, und diente dem Schutz der wirtschaftlich Schwächeren. Von grossem Interesse ist die Formulierung dieses Verbotes, das, ohne zunächst regelmässig in den Klosterprivilegien zu stehen, doch im Laufe der Jahrzehnte sich lebhafter einfindet und in einem grösseren Umfang von Alexander III. verwandt wird[1]. Einmal wurde jeder Kirchenbau auf Klostergrund abgelehnt. „Niemand soll eine Kirche oder einen Friedhof auf dem Allodialbesitz eben dieses Ortes erbauen, wenn nicht mit Zustimmung des Abtes und des Kapitels," hiess es in dem Privileg Eugens III. für Ferrière[2]. Die grundherrliche Ausbeutung des Eigen-

---

[1]) Gegen Ausgang unserer Periode wird die Beteiligung des Ordinarius häufiger erwähnt. Hiess es noch unter Innocenz II. für die nichtexemten Regularkanoniker des hl. Gentian: „Nec alicui liceat vobis invitis novas ecclesias vel oratoria in parochiis vestris construere . . ." (Migne 179 p. 505, JL. 8085), so wurde unter Hadrian IV. für das exemte Chaise-Dieu bestimmt: „. . . ut nulli fas sit, in parochia vestra novum oratorium absque vestro et dioecesani episcopi assensu construere," Pflugk-Harttung III. S. 185, unter Alexander III. für das exemte St.-Germain-des-Prés: „in parochiis ecclesiarum monasterii Sancti Germani de Pratis oratoria, capellas, ecclesias ac coemeteria iniussu episcopi dioecesani fieri vetat." JL. 11523. Vgl. noch JL. 11215. 11228. 12169. 12690α. Es zeigt sich hier eine stärkere Betonung bischöflicher Aufsichtsrechte und eine Abschwächung der vom klösterlichen Grundherrn ausgeübten eigenkirchlichen Gerechtsame. Man beachte in JL. 11523 die Unterscheidung von oratorium, capella, ecclesia und sehe dazu unten S. 18 f.

[2]) Migne 180 p. 1207 (JL. 9030). Siehe auch Guimann p. 86 (JL. 11533) für St.-Vaast. Wenn Thomas p. 55 ein dahingehendes Privileg für St.-Victor de Marseille erwähnt und hinzusetzt: „C'était là

kirchenwesens wurde damit bis zu einem gewissen Grade gutgeheissen. Nicht zufällig finden sich derartige Bestimmungen vornehmlich im Anfang unserer Periode, wo, wie wir sahen, auch die Zehntbefreiung, wenn sie von einem Dominikalzehnten sprach, noch an Vorstellungen anknüpfte, die ihrem Ursprung nach ausserkirchlich waren. Auch eine andere, zweite Fassung, die den Bau von Kirchen im Gebiete aller klösterlichen Pfarrkirchen verbot, bedeutete nur eine Umprägung der ersten; denn auch das Pfarrecht war auf wesentlich germanischer Grundlage aufgebaut[1]. Eine dritte Fassung knüpfte an den Begriff der jüngeren Immunität an, also gleichfalls an eine zeitgenössische Bildung[2]. Wiederum dürfte es nicht zufällig sein, dass eine vierte und letzte Fassung, die mit germanischen Rechtsanschauungen keine Berührung hat, gerade unter Alexander III. die anderen stark zurückdrängte und, an die Sohlen der jüngeren Orden sich heftend[3], namens der Kurie verbot, dass in einer Entfernung von einer Leuga oder einer halben Leuga irgend eine Kirche in der Nähe des Klosters erbaut

---

une faveur qu'avait accordé Alexandre III. à cette puissante abbaye," so ist zu bemerken, dass derartige Privilegbestimmungen sehr häufig waren und auch weniger bedeutenden und nichtexemten Abteien gegeben wurden. Siehe die vorhergehende Anmerkung und Luchaire, Manuel p. 9 n. 2. Vgl. Lamprecht a. a. O. I. S. 114 und besonders S. 118 mit Anm. 2, sowie Stutz, Benefizialwesen I. S. 259 f.

[1] Vgl. für St.-Bertin: „Decernimus autem, ut a villa Atchas usque Lodic nullum molendinum absque tuo tuorumque successorum assensu et in omnibus parochiis vestris nullus ecclesiam vel monasterium refragante voluntate vestra aedificare praesumat." Robert, l. c. II. p. 337 (JL. 7167). Der in der Urkunde zu Tage tretende Parallelismus von Mühlenbann und Pfarrbann ist höchst bemerkenswert. Siehe Stutz, Eigenkirche S. 28 f., bei Holtzendorff-Kohler II. S. 832 und vor allen in der Realenzyklopädie von Hauck-Herzog XV. S. 242 f. Vgl. auch Viard p. 208.

[2] Vgl. für Santa Maria di Colomba Migne 180 p. 1041 (JL. 8763).

[3] Es steht die nachfolgende, vornehmlich bei den Cisterciensern sich findende Bestimmung vielleicht unter dem Einfluss einer der Bestimmungen des 1142 geschlossenen Freundschaftsvertrages zwischen Cisterciensern und Prämonstratensern, dass beide Orden nicht unter einer

werde[1]). In bedeutungsvoller Unterstreichung der Initiative des Papsttums und der höchsten Gesetzgebungsgewalt der Kurie fand sich bei diesem Verbot auch der päpstliche Vorbehalt ein: „salva sedis apostolicae auctoritate“ [2]); er wurde, seinem Auftreten in anderer Hinsicht entsprechend, gegen die Mitte des Jahrhunderts dem Verbot angehängt und zwar auch mit einer sich steigernden Häufigkeit.

Die Verbote in den Klosterprivilegien fanden eine konkrete Ergänzung. Calixt II. befahl dem Bischof Gottfried von Florenz, eine im Sprengel der zum exemten Kloster Santa Felicità di Firenze gehörigen Pfarrkirchen erbaute bischöfliche Kirche, die gegen den Willen der Aebtissin errichtet war, niederzureissen[3]). Der Abt des exemten Tournus berichtete an

---

gegenseitigen Entfernung von vier Meilen Abteien gründen wollten. Manrique, l. c. I. p. 432.

[1]) Vgl. für die Cistercienser zu Stürzelbronn: „... nullus infra dimidiam leugam a monasterio vestro edificare praesumat ecclesiam. de qua religio et quies vestra merito possit turbari.“ Remling, UB. z. Gesch. d. Bischöfe von Speier S. 118 (JL. 12962). Dieselbe Bestimmung findet sich im Ordensprivileg der Kartäuser, vgl. Migne 200 p. 1080 (JL. 12733); siehe auch das privilegium commune der Kartäuser bei Tangl a. a. O. V. n. 7. S. 240.

[2]) „Nec alicui liceat vobis invitis novas ecclesias vel oratoria in parochiis vestris construere, salva auctoritate et reverentia sce. Romanae ecclesiae.“ Migne 179 p. 505 (JL. 8085), für die nichtexemten Regularkanoniker zum hl. Gentian, im Gebrauch für Nichtexemte auch bei St.-Jean de Vigne, Migne 200 p. 1278 (JL. 14128), für Exemte bei Cluny: „... nullus ecclesiam vel capellam aedificare praesumat, salva in omnibus apostolicae sedis auctoritate,“ Bull. Clun. p. 54 (JL. 8622). Natürlich musste die Formel in ihrer Stellung ausserhalb des Dekretes, in Beziehung auf ein Einzelrecht und nicht auf die Gesamtstellung des Klosters unterschiedlos für Exemte und Nichtexemte angewandt werden können. Im Dekret selbst wurde die Formel „salva sedis apostolicae auctoritate“, wie oben ausgeführt, vorzugsweise den Exemten gegeben; sie spielt somit eine bedeutsame Rolle als Kriterium der Exemtion. Siehe Bd. I, S. 60 ff. Vgl. zum Vorkommen des Vorbehaltes noch JL. 11469. 11621 α. 12169. 12690 α. 13141.

[3]) Robert, Bull. II. p. 357 (JL. 7175). Die Fassung dieses Mandats ist gerade in ihrer kategorischen Kürze sehr bezeichnend.

Alexander III., dass früher schon einmal von den Klerikern des Kastells Losdunum gegen seinen Willen in dem dem Kloster zugehörigen pfarrkirchlichen Bezirk St. Peter eine Kirche erbaut, aber auf eine beim Kardinallegaten Stephan erhobene Beschwerde hin von diesem unter Zustimmung des Erzbischofs von Bordeaux und des Bischofs von Poitiers beseitigt, und dass deren Wiederaufbau unter Strafe des Bannes verboten worden sei. Nun aber hätten die Kleriker gegen den Willen des Abtes zum zweiten Male den Bau der Kirche in Angriff genommen, und der Bischof von Poitiers habe diesem Exzess zugestimmt. Der Papst befahl dem Bischof, den Bau der Kirche unter dem Anathem zu verbieten[1]. Alexander III. wies den Erzbischof Robert von Vienne an, zu verhindern, dass neben den dortigen Kartäuserklöstern andere Klöster gebaut würden, damit die Kartäuser nicht in ihrem religiösen Leben behindert würden, und damit kein Aergernis entstünde[2]. Derselbe verbot den Hospitalitern, ohne Zustimmung der Regularkanoniker vom hl. Grabe eine zweite Kirche in Joppe zu errichten[3]. Werden uns auch manche Konkurrenzkämpfe zwischen Kloster und Kloster berichtet, so erwuchsen den Abteien doch besonders häufig schwere Konflikte mit benachbarten Hospitälern; man vergleiche nur den Streit San Pietros di Perugia mit dem Hospital von Perugia[4].

So beteiligten sich denn an der Gründung klösterlicher Eigenkirchen im 12. Jahrhundert drei Faktoren: der bei dem klösterlichen Grundherrn wirksame germanische Eigenkirchengedanke, die steigende Macht der bischöflichen Aufsichtsinstanz und die ihre Superiorität wahrende Legislative der Kurie.

---

[1]) Juenin, Nouv. hist. de Tournus, pr. p. 178 (JL. 14309).

[2]) Migne 200 p. 1055.

[3]) Migne 200 p. 472 (JL. 11382); ibid. p. 473 (JL. 11383).

[4]) Pflugk-Harttung II. S. 348 (JL. 9396). Zum Verhältnis von Kloster und Hospital vgl. für die ältere Zeit Pöschl I. S. 111 f. mit den Anmerkungen ebenda, und für unsere Periode Lallemand III. p. 39 ss.

2. Sonstige Erwerbsarten.

Ausser durch Gründung erwarb das Kloster eigenkirchlichen Besitz durch Schenkung, die häufig genug durch Laien [1]), nicht minder oft aber auch durch Bischöfe [2]), seltener durch Kapitel und Archidiakone erfolgte. Die bei reformfreundlichen Bischöfen oft anzutreffende Neigung zur Regularisierung des Klerus hatte eine nicht unbedeutende Vermehrung des klösterlichen Kirchenbesitzes zur Folge [3]). Viele päpstliche Eigenklöster hatten dem Papst Schenkungen zu verdanken, indem er ihnen der römischen Kirche überwiesene Gotteshäuser übergab [4]). Zuweilen gelangte das Kloster gerade durch seine Bitte und Vermittlung zu Kirchenbesitz [5]).

---

1) Migne 180 p. 1471 (JL. 9475); auch JL. 9379. 9269. 9384. 12435.

2) Migne 180 p. 1339 (JL. 9247); vgl. auch JL. 5921. 9262. 12826. 13407. 13917. Im Privileg für St.-André du Cateau-Cambrésis (Pflugk-Harttung I. S. 160, JL. 8053) findet sich die bemerkenswerte Verleihung: „. . . duas partes obsoniorum omnium altarium vestrorum, quas vestrum monasterium in beneficio episcopalis capellaniae per Cameracenses episcopos hactenus legitime tenuit . . . confirmamus." Zur capellania episcopalis vgl. Hilling, Entstehungsgesch. der Münsterschen Archidiakonate S. 43 ff. und Jostes, Die Münstersche Kirche vor Liudger und die Anfänge des Bistums Osnabrück, Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens LXII. [1904], S. 103 ff. sowie Hermann Nottarp, Die Vermögensverwaltung des Münsterschen Domkapitels, ebenda LXVII. [1909], S. 46 (auch Münstersche philos. Diss.) und dort angeführte Literatur. Zu Kirchenschenkungen siehe noch Egger S. 102.

3) „. . . ecclesiam de Cociaco a . . . Bartholomeo, quondam Laudunensi episcopo [Bartholomaeus de Jura, Bischof von Laon 1113—1151], canonice vobis concessam, sicut ipsam rationabiliter possidetis, ita quidem, ut, quemadmodum ab eo statutum est, . . . decedente quolibet canonico eiusdem ecclesiae monachus in suo loco substituatur." Für Nogent Pflugk-Harttung I. S. 258 (JL. 12524). Siehe auch ebenda S. 115 (JL. 7958).

4) Migne 180 p. 1411 (JL. 9379). Vgl. auch JL. 6719. 7159. 7535. 8133. 8153. Siehe des weiteren Bd. I, S. 29 ff.

5) Migne 188 p. 995 (JL. 9755).

Eine sehr häufige Art des Erwerbes war der Tausch, der von der Kurie als durchaus zulässig in ihren Urkunden bestätigt wurde; so tauschten St.-Aubin d'Angers und Ste.-Trinité de Vendôme[1], St.-Benigne de Dijon und St.-Étienne de Caen (Cadomeux) Kirche gegen Kirche[2]; durch Tausch erwarb Kloster Siegburg eine Kirche in Honnef von den Kanonikern in Bonn[3]. Wir fügen aus Privaturkunden unserer Periode hinzu, dass Kloster Roth vom Ritter Berthold von Laupheim, dem Dienstmann des Grafen Otto von Hohenberg, die Kirche in Steinbach nebst Zubehör erhielt und dieser dagegen vom Kloster das Gut Hardt nebst einer Summe von 47 Talenten empfing[4]. Selbst Kirchenanteile wurden getauscht; so tauschten die Klöster St. Blasien und Ochsenhausen auf der einen und Kloster Roth auf der anderen Seite ihre Anteile an den Kirchen zu Reinstetten und zu Bergheim[5]. Wenn die Kurie derartige Transaktionen „commutationis titulo" gestattete, so erkannte sie materiell jene eigenkirchliche Anschauung an, die eben die Kirche rein als Sache tauschte, genau so wie jedes andere Eigentumsobjekt des Grundherrn[6]. Weit verbreitet war auch die Zinsleihe an Kirchen;

---

[1]) Pflugk-Harttung III. S. 20 (JL. 5874).

[2]) Migne 163 p. 86 (JL. 5900).

[3]) Ibid. p. 263 (JL. 6246).

[4]) Wirtemb. UB. II. S. 212.

[5]) Ebenda S. 149.

[6]) Drastisch tritt die eigenkirchenherrliche Art des Tausches zu Tage, wenn detailliert das Zubehör zu dem ausgetauschten Altar ausgeführt wird, wie es in Coll. des cart. IX. p. 396 (JL. 12652) geschieht: „Accepimus autem, quod ecclesias sancti Stephani et sancti Johannis de Cadeneto . . . et ecclesiam sancti Mauricii . . . cum decimis et primitiis atque oblationibus tam vivorum quam mortuorum et cimiterio et omnibus, quae nunc habet vel in futurum iustis modis acquirere poterunt, ab abbate et fratribus sancti Eusebii commutationis titulo recepistis pro ecclesia sancte Marie de Avellalone, quam eis cum decimis et oblationibus . . . in praesentia P[etri] Aptensis episcopi, cum consilio et assensu U[gonis] Aquensis archiepiscopi contulistis." Diese Urkunde ist aber auch zugleich ein Beweis dafür, dass neben der älteren Entwicklungsstufe der Kirchherrschaft bedeutsam und machtvoll die Auf-

sie ergab den wichtigen Unterschied von Eigenkirchen, die das Kloster zu vollem Recht[1]), und solchen, die es nur zur Leihe[2]) besass. Der Kurie musste daran liegen, dass möglichst langfristige Leiheverträge abgeschlossen wurden. Darum verbot sie die für das englische Recht charakteristische Form, die als datio ad firmam in unseren Urkunden erwähnt wird; bedeutete doch diese einen Kontrakt, der die Kirche nur auf einige Jahre gegen eine bestimmte jährliche Abgabe einem anderen übertrug[3]). Derartige Firmen wurden 1125 zu London[4]) und 1172 zu Avranches[5]) verboten. Auch Alexander III. befahl dem Erzbischof von Canterbury und allen seinen Suffraganen, den Mönchen seiner Kirchenprovinz unter Androhung kirchlicher Strafen zu verbieten, Kirchen ad firmam anzunehmen[6]). Klagen über derartige Verträge ausserhalb englischer Territorien, die indes auch da, wenn schon seltener, abgeschlossen worden sein dürften, sind uns nicht überliefert. Die Kurie wollte in ihrer Verurteilung der englischen Rechtsgebräuche der kapitalistischen Auswucherung des Kirchenbesitzes sowie dem Verfall der Seelsorge entgegenwirken. An sich hatte sie gegen die Emphyteuse nichts einzuwenden und hat sie oft genug in ihren Urkunden bestätigt.

---

sichtsgewalt des Bischofs, die ihre Wiedererstehung erlebt, in Erscheinung tritt. Vgl. auch noch Heinemann, C. D. Anhalt. I. S. 442 (JL. 14322).

[1]) Vgl. für St.-Vaast: „... presbyter ecclesiae sancti Petri ..., qui ad ius monasterii proprie et specialiter spectat ...," Guimann, l. c. p. 144.

[2]) Vgl. für Ferrière: „Confirmamus vobis omnes ecclesias, quae de iure et manu firma ac feodo ecclesiae Ferrariensis sunt." Migne 180 p. 1207 (JL. 9030). Dieser Besitz manu firma auf ausserenglischem Boden ist nicht mit dem englischen (vgl. dafür JL. 13807. 13813. 13999) abusus zu verwechseln. Vgl. zu letzterem F. Pollock and F. W. Maitland, The history of English law, 2. edition, Cambridge 1898, p. 106 ss.

[3]) Vgl. Du Cange III. p. 305. Siehe auch Cartellieri, Abt Suger von St.-Denis S. 94.

[4]) Hefele V². S. 399.

[5]) Ebenda S. 686.

[6]) App. conc. Lat. XXVII. 1 (Mansi XXII. p. 373, JL. 13807).

Die Erwerbsform des Kaufes einer Kirche galt der Kurie als simonistisch. Alexander III. schrieb dem Elektus von Lucca, er habe in Erfahrung gebracht, dass der Propst des Klosters San Giorgio von dem Abte des Klosters Mons Viridus die Kirche des hl. Martin um 40 Pfund gekauft habe. Die Mönche von San Giorgio sollten die Kirche zurückgeben; bereits an Hadrian IV. sei die Sache gelangt, und dieser habe den Kontrakt als dem kanonischen Recht zuwider für ungültig erklärt. Wenn das Kloster trotz der päpstlichen Entscheidungen noch weiter am Besitze („simoniace acquisitum“) festhalte, so solle die fragliche Kirche interdiziert werden [1]). Gleichwohl musste der Papst sich noch ein drittes Mal an die Mönche wenden, und es ist, höchst bemerkenswert, aus diesem Schreiben zu ersehen, dass San Giorgio der tatkräftigen Unterstützung der Luccheser Konsuln bei der Behauptung des simonistisch erworbenen Besitzes sich zu erfreuen hatte [2]). Wir gewinnen aus diesem päpstlichen Schreiben unschwer den Eindruck, dass solche Machenschaften in unserer Periode sich öfters wiederholt haben. Die Klöster kauften und verkauften eben als Eigenkirchenherren, die sich in der vollen privatrechtlichen Herrschaft über ihre Kirchen wussten [3]), und dagegen kämpften die Ideen der Reformzeit. An Stelle des ihr missliebigen Kaufes gestattete die Kurie die Leihe. Alexander III. bestätigte den Templern an der Kirche San Paterniano die diesen vom Bischof Ambrosius von Veroli auf 29 Jahre gegen einen jährlichen Zins von 20 provençalischen Schillingen übertragene Kirche des hl. Aegidius im Territorium von Ceperano. Nach Ablauf dieser Frist sollte der Orden die Kirche ohne Einverständnis des Bischofs und der sanior pars des Kapitels nicht weiter be-

[1]) Migne 200 p. 1017 (JL. 12450).

[2]) Ibid. p. 1066 (JL. 12694). Zu den Verfehlungen der Mönche „in emtionibus, redemtionibus, venditionibus ecclesiarum“, vgl. noch die sehr interessante Urkunde bei Robert I. p. 92 (JL. 6743).

[3]) Siehe auch Imbart de la Tour, Les paroisses p. 310; Luchaire, Soc. franç. p. 247.

halten[1]); de facto dürfte die Kirche dem Orden für immer ausgeliefert gewesen sein. Die Leihe war eben oft genug nur ein versteckter Kauf.

Das Recht der Inkorporation, eine Bezeichnung, die sich übrigens in unserer Periode nicht bemerkbar macht[2]), hat die Kurie den Klöstern nicht bestritten; sie wurde aber in die Notwendigkeit versetzt, allzu ausgedehnten Inkorporationen entgegenzutreten. Die kapitalistischen Ritterorden betrieben, wie es uns auch Walter Mapes bezeugt[3]), fast systematisch die Verdrängung der bischöflichen Geistlichkeit von den Altären. Die Cistercienser traten vielfach an ihre Seite. Alexander III. tadelte die englischen Cistercienseräbte, dass sie bei Kauf oder anders geartetem Erwerb von Patronaten gegen die alte Gewohnheit ihres Ordens handelten; er geisselte das Laster der Habsucht („cupiditatis vitium")[4]) und schloss seinen Brief mit dem Gebot: „wir befehlen, dass ihr aufhört, Patronate oder Kirchen zu erwerben." Dennoch bedeutete dieses Schreiben nach seinem ganzen Tenor mehr einen Appell als einen strikten Befehl[5]). Gegenüber diesen Inkorporationen, die eine schwere Gefahr für das kirchliche Leben im Diöcesanverband bedeuteten, fand sich die allerdings stark Rücksichten nehmende Kurie an der Seite des erbitterten Episkopats. Der Widerstand der Bischöfe gegen die Inkorporation der Kirchen war derselbe wie gegen den Erwerb von Zehnten; der Ordinarius wollte den Erwerb beider an seine Zustimmung geknüpft wissen. So verboten denn synodale Bestimmungen den widerrechtlichen Be-

---

[1]) Kehr, a. a. O. 1900, S. 336 (JL. —).

[2]) Nach Hinschius, Kirchenrecht II. S. 445 findet sich der Ausdruck „incorporare" erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts.

[3]) Vgl. Prutz, Die exemte Stellung des Hospitaliterordens S. 172.

[4]) „. . . ius presentandi clericos ad ecclesias contra antiquam consuetudinem et institutionem ordinis vestri emptionis titulo et modis aliis satagitis adipisci . . .," Migne 200 p. 1004 (JL. 12412).

[5]) Bei den Johannitern und Templern wurde auch der Erwerb der Patronate an sich nicht gerügt, sondern in c. 13. X. 3. 38 (JL. 13690) nur die Beschneidung bischöflicher und pfarrlicher Rechte beanstandet.

sitz von Kirchen und Zehnten in einem Atem; ebenso suchte, wie bereits in der Zehntfrage, so auch bei den Inkorporationen das Lateranense III klösterlichen Tendenzen einen Riegel vorzuschieben, indem es den Konsens des Ordinarius verlangte und die Rückgabe anders erworbener Kirchen befahl[1]; aber diese konziliaren Schranken waren für das Ungestüm der neuen kraftvollen Orden zu schwach.

Zum Schlusse haben wir uns noch Rechenschaft zu geben über das Verhältnis des Klosters zu der durch Alexander III. vollzogenen Emanzipation der niederen Eigenkirchen, d. h. zur Schöpfung des Patronats. Da jedoch der Zweck dieses neuen Rechtsinstituts nur jener alte Gedanke der Reform war, kirchliches Eigentum um jeden Preis laikalen Händen zu entwinden, wurde der klösterliche Eigenkirchenbesitz von der tiefgreifenden Wandlung anscheinend nicht betroffen[2]. Nach wie vor vollzog sich unter Alexander III. genau wie bei seinen Vorgängern die Bestätigung des klösterlichen Eigenkirchenbesitzes, ohne dass dabei zwischen „ecclesia" und „altare" geschieden und der Abt zum blossen Patronatsherrn herabgedrückt worden wäre[3]. Man wird sich aber vor der Annahme zu

---

[1]) c. 3. X. 5. 33. Vgl. auch Prutz, Ritterorden S. 180 ff.

[2]) Stutz, Eigenkirche S. 25 und an den bei Barth, Hildebert von Lavardin S. 242 mit Anm. 1 angeführten weiteren Stellen.

[3]) Den im Besitzverzeichnis von St. Georgen verzeichneten zwölf Kirchen wird die Bemerkung vorausgeschickt: „Que iure proprietatis idem cenobium obtinet." Wirtemb. UB. II. S. 198 (JL. 13342); „... ecclesiam de Cellis, quae ad eorum monasterium proprie spectare dignoscitur ...," für Nonantola Migne 200 p. 1291 (JL. 14302): „... in iure, potestate et dominio Gorgonensis monasterii permaneat ..." heisst es in einem Schreiben Alexanders III. hinsichtlich der zum Kloster Santa Maria in Gorgona gehörigen Plebs Santa Maria di Capo Corso, Pflugk-Harttung III. S. 238 (JL. 12532). Siehe des weiteren ebenda S. 247 (JL. 12683) und Guimann, l. c. p. 86 (JL. 11533). Vgl. die bemerkenswerte Wendung im Privileg für St.-Vaast: „Pervenit ad nos, quod presbyter ecclesiae Sancti Petri ..., qui ad ius monasterii proprie et specialiter spectat ...," Guimann, l. c. p. 144 (JL. 13145).

hüten haben, dass stets und lediglich ein Patronatsverhältnis vorliegt, wenn die Urkunden unter den Rechten der Klöster an ihren Kirchen das „ius presentationis" besonders hervorheben [1]). Es ist erklärlich, dass gerade diese Befugnis in den Tagen Alexanders III. in den Klosterprivilegien unterstrichen wird; ausserdem aber bedeutet die Hervorhebung dieses Rechtes zugleich eine Abwehr der Uebergriffe der Bischöfe, die sich eine solche Anstellung der Priester oft erlaubten. Immerhin hatten die Klöster in so weit mit dem neuen Rechtstitel sich zu befassen, als sie durch Schenkungen und sonst vertraglich Inhaber der neuen Patronate wurden [2]). Gerade um der Klosterpatronate willen ergingen wichtige prinzipielle Entscheidungen wie die Weisung, die Alexander III. an den Abt Simon von St. Alban über die Amotion eines Klerikers ergehen liess [3]); auch hier hatte der Papst sich mit einer Eigenart des stark individualistisch ausgeprägten englischen Rechtslebens zu beschäftigen [4]). Die Kurie hatte die Klöster, soweit sie Patronatsherren waren, oft an ihre Pflichten zu erinnern; auch in das Klosterprivileg drangen dahinzielende Bestimmungen vereinzelt ein. So hatte der Augustinerkonvent St. Maria de Rota (D. Angers) das Recht, drei Klerikern in der Kirche des hl. Nikolaus ein Benefizium zuzu-

---

[1]) „. . . ecclesiam . . . et alias ecclesias, in quibus Flaviniacense monasterium ius presentationis haberi dinoscitur et que privilegii nostri vobis sunt pagina roborate, eodem modo cum iure decimarum, oblationum et aliorum beneficiorum vobis . . . confirmamus . . ." für Flavigny Pflugk-Harttung I. S. 283 (JL. 14366). Die Urkunde ist recht bezeichnend für die Auflösung des Eigenkirchenrechtes in Einzelrechte. Siehe dazu Stutz, Eigenkirche S. 43.

[2]) Vgl. die Schenkung des Pfalzgrafen Hugo von Tübingen an Kloster Marchthal, welches einen Hof in Kirch-Bierlingen mit dem daran haftenden Patronatrecht erhielt. („. . . ius patronatus saepedictae ecclesiae in Bilringen praenominatae curae est astrictum solummodo et annexum.") Wirtemb. UB. I. S. 175.

[3]) „Si aliquis clericus ab ordinario iudice in aliqua ecclesia fuerit institutus . . ." etc. Migne 200 p. 1053 (JL. 12636).

[4]) „. . . secundum Angliae consuetudinem poterit ab eadem ecclesia removeri." Ibid.

weisen und sie zu diesem Zwecke dem Bischof von Angers zu präsentieren, ohne dass dieser den Abt mit einer Abgabe beschwerte. Anderseits war der klösterliche Patronatsinhaber dieser Präbenden verpflichtet, nach dem Tode der Kleriker die Pfründen sofort wieder zu besetzen und die Besetzung nicht in böser Absicht zu verschleppen [1]).

Aber jener grosse Vorstoss, den die Reformer gegen den Besitz kirchlichen Eigentums in laikaler Hand unternahmen, hatte für die Klöster eine doppelte und zwar gegensätzliche Folge. Einmal wurde gewiss durch die Uebertragungen der Laien, die sich ihres Kirchenbesitzes entäusserten, die Zahl der klösterlichen Kirchen ganz bedeutend vermehrt, wohl auch das Interesse der Mönche für Inkorporationen und Ordensseelsorge gesteigert. Andererseits aber errichtete das Papsttum, als die Kurie jene grosse Summe von Synodalbeschlüssen und rechtlichen Entscheidungen heraufführte, um dem Willen der Reform rechtlichen Ausdruck zu verleihen, auch für den klösterlichen Eigenkirchenbesitzer damit Rechtsschranken, die freilich zunächst zu Gunsten allgemeinkirchlicher Interessen und zu Ungunsten der Laien geschaffen waren. Von jener Reformgesetzgebung, die so energisch altkirchliche Vorstellungen erneuerte und speziell die Bischofsrechte unterstrich, wurde auch der Eigenkirchenbesitz der Mönche in Mitleidenschaft gezogen. Stärkung der Bischofsmacht bedeutet immer eine Hemmung antibischöflicher Tendenzen der Klosterkonvente.

Man hat die Inkorporation das „systematisch ausgebaute Eigenkirchenrecht“ [2]) genannt. Aber dieser Ausbau des Eigenkirchenrechtes begreift ein Gewinn- und ein Verlustkonto zugleich für die Klöster in sich.

Unsere Periode gibt sich als die Zeit der Abwandlung des älteren Eigenkirchenrechtes zur Inkorporation; in unserem Zeitraum ist dieser Prozess noch nicht vollendet, aber doch schon weit entwickelt.

---

[1]) Migne 179 p. 265 (JL. 7755).

[2]) Stutz in den Götting. Gel. Anz. 1904, S. 18.

Zur Beurteilung des Ueberganges vom Alten zum Neuen, wichtiger Vorgänge im Kirchenwesen der Klöster, mag man sich mehr als sonst daran erinnern, dass eine tiefe Kluft sich oft auftut zwischen der Rechtssetzung und der Tatsächlichkeit der Dinge; Rechtsschranken wurden errichtet, aber auch missachtet [1]).

Es erübrigt noch eine methodische Bemerkung. Die Unterscheidung des „non pleno iure, pleno iure, plenissimo iure pertinere", die der Kanonistik nachmals bei der Inkorporation geläufig wurde, wenden wir gleichwohl nicht an, weil sie uns als der Ausdruck eines reiferen patronatrechtlichen Lebens erscheint; ihren sachlichen Elementen werden wir aber bereits in unserer Periode begegnen.

Zweites Kapitel.
Form und Inhalt des klösterlichen Eigenkirchenrechtes.

1. Spirituelle Rechte.

Es wäre verkehrt, anzunehmen, dass die Eigenkirche des Klosters in unserer Periode im Genusse sämtlicher und überall derselben parochialen Rechte gewesen wäre. Vielmehr ergibt sich für sie eine ganze Fülle von rechtlichen Möglichkeiten. Bei aller Mannigfaltigkeit liegt auf der Hand die Unterscheidung in parochiale und nichtparochiale Eigenkirchen [2]). Wir möchten jedoch die nicht parochialen noch einmal unterscheiden und aus der Vielheit drei Typen herausheben: das oratorium, die Kapelle und die plebs. Wir sind uns bewusst, dass die Namenszuweisung nur bei der plebs dem sachlichen Inhalt entspricht, dass, wenn auch sehr vereinzelt, für die Pfarrkirche

---

[1]) Siehe dazu Franz Xaver Künstle, Die deutsche Pfarrei, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 20, Stuttgart 1905, S. 50 ff. mit der dort angeführten Literatur.

[2]) Vgl. „. . . parochiales ecclesias in Herbergem et Faenchten cum capellis sibi pertinentibus . . .," Mon. Boica V. p. 239 (JL. 12860).

der Name capella sich findet [1]), und dass die päpstlichen Urkunden nicht in allen Fällen zwischen capella und oratorium unterscheiden; indes ist bei schärferem Zusehen das Streben nach fester Terminologie gar nicht zu verkennen [2]). Gerade die Ordensentwicklung hat dazu viel beigetragen und auf eine Scheidung der leichter durcheinanderlaufenden Bezeichnungen oratorium und capella hingearbeitet. Für uns ist das oratorium die Eigenkirche minderen Rechtes, capella eine solche mittleren, der bereits ein Teil der Pfarrechte zukommt, plebs aber die vollberechtigte Pfarrei.

a) Das Oratorium.

Unter Oratorium verstehen wir ein Gotteshaus, das, nicht selten in Verbindung mit einem cimeterium, nur den gottesdienstlichen Zwecken des mit ihm verbundenen genossenschaftlichen Instituts dient, aber auf jede seelsorgliche Pastoration umwohnenden Volkes („populus“) verzichtet. So, wenn Alexander III. den Erzbischof Heinrich von Reims ersuchte, den Brüdern von Osdäyn („fratres infirmi“) zu gestatten, einen Kaplan zu haben und ein Gotteshaus („oratorium“) mit einem cimeterium zu gründen [3]). Der Kaplan dürfe aber die Parochianen anderer Kirchen nicht zu den täglichen Offizien und auch nicht zu den Hauptfesten („in praecipuis solemnitatibus“) zulassen, sie weder

---

[1]) Für die ältere Zeit vgl. Stutz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens I. S. 258 Anm. 72; Jostes a. a. O. S. 103 ff., sowie jetzt besonders Wilhelm Lüders, Capella im Archiv f. Urkundenforschung II., 1908, S. 1 ff., namentlich S. 79 ff., und wiederum Stutz, Karls des Grossen divisio von Bistum und Grafschaft Chur, in den Historischen Aufsätzen. Karl Zeumer zum 60. Geburtstag gewidmet, Weimar 1910, S. 151, Luchaire, Manuel p. 4. 10.

[2]) Die Bezeichnung „ecclesia“ ist indifferent; sie wird bald im Sinne von capella („. . . ecclesiae totius parochiae Fiscanni . . .“, Pflugk-Harttung I. S. 76, JL. 5957), bald im Sinne von parochia („ecclesiam de Betenacurte cum duabus capellis . . .“, Migne 163 p. 318, JL. 6347; vgl. auch JL. 6201. 8793) gebraucht. Doch ist die letztere Anwendung die bei weitem häufigere.

[3]) Migne 200 p. 934 (JL. 12261).

zum Begräbnis annehmen, noch auch Zehnt von ihnen fordern; nur für die Brüder und für die familia solle er sorgen. Dieselbe Gebundenheit kehrt wieder in einem von Alexander III. bestätigten Vergleich zwischen Montmajour und St.-Remi de Reims. Eine Montmajour zugehörige Eigenkirche lag im pfarrlichen Bezirk der zu St.-Remi gehörigen Pfarrkirche von St.-Martin. Auch Montmajours Eigenkirche unterlag nach dem durch Bischof Gottfried von Avignon geschaffenen Vergleich der Beschränkung, dass nur die familia propria, aber keine Parochianen von St.-Martin dem Gottesdienst beiwohnen durften, die Glocke sollte nur einmal täglich und zwar zum Wecken der Brüder geläutet werden[1]; in unwesentlicher Erweiterung zu dem zuerst mitgeteilten Fall durften die Frauen „a partu surgentes" in Verehrung der Jungfrau Maria zur Aussegnung und Oblationenspende ins Gotteshaus kommen[2]. Derartige,

[1]) Für diöcesane Gebundenheiten der Klöster ist beachtenswert, dass oft Klosterprivilegien das Recht des Glockenläutens eigens hervorheben mussten, so das Privileg für St. Augustine (Thomas de Elmham p. 369, JL. 8004), für San Siro di Genova „competentibus horis excepto sabbato sancto" (Pflugk-Harttung III. S. 70, JL. 8778), für Monte Cassino: „Liceat etiam fratribus per cellas in civitatibus constitutas ad divina officia celebranda, quandocunque voluerint, signa pulsare" (Migne 163 p. 144, JL. 6010), für San Salvatore de Castellis (Chronicon Antiq. Casinense p. 549, JL. 6556). Man braucht nicht anzunehmen, dass diese Bestimmung nur aus älteren Klosterprivilegien übernommen und fortgeschleppt wurde; denn auch die sizilianische Neugründung Santa Maria Reale erhielt in ihrem ersten Privileg 1176 das Recht: „Fas sit de auctoritate nostra fratribus per cellas predicti monasterii in civitatibus vel aliis locis constitutis, quandocumque ad officia divina voluerint, signa pulsare" (Pflugk-Harttung III. S. 246, JL. 12683). Gerade in den Städten, vornehmlich an den Bischofssitzen, mochte der Kampf um das signa pulsare vor allem entbrennen. Wohl nicht bloss der Einfachheit wegen, sondern wahrscheinlich auch zur Vermeidung von Streitigkeiten legte sich die Cistercienserarchitektur in diesem Punkte die bekannte Beschränkung auf. Vgl. auch Bruhat p. 208 und Luchaire, Soc. franç. p. 48. 161.

[2]) Migne 200 p. 934 (JL. 12262). Zur Aussegnung siehe auch Migne 163 p. 1246 (JL. 6974), Thalhofer im Kirchenlexikon I².

jeder seelsorglichen Tätigkeit in Hinsicht auf den populus entsagende Oratorien waren die schlichten Bethäuser der Cistercienser und Prämonstratenser [1]) auf ihren Grangien [2]); dahin gehörten auch die vom Lateranense III. c. 23 gestatteten Gotteshäuser der Leprosen [3]). Nachdem 1135 Innocenz II. die Johanniter eximiert hatte, gab er ihnen 1137 das Recht zum Bau von Oratorien [4]); man sieht auch hier, wie die Konzession der exemten Stellung folgt. Dieselbe Berechtigung erlangten übrigens auch die Templer. Das Indult gestattete nur den Bau eines Oratoriums („oratorium") für die Ordensbrüder und ihre familia, für welchen Kreis auch das anliegende cimeterium ausschliesslich bestimmt war. Die Erlaubnis wurde mit der Ruhe des Ordenslebens begründet, die leiden würde, wenn die Brüder gezwungen wären, in öffentlichen Kirchen („ecclesiae") mit Männern und Frauen zusammenzukommen. Er verdient Beachtung, dass gerade die

---

Sp. 1712 und jetzt vor allem Adolph Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, II. Freiburg i. Br. 1909, S. 208 ff.

[1]) Vgl. Tangl a. a. O. IV. n. 29 S. 238.

[2]) In den Anfängen des Ordens durfte noch nicht einmal für die Brüder dort die Messe gefeiert werden. Vgl. Hoffmann, Das Konverseninstitut S. 64, Dolberg, Cisterciensermönche und Konversen (Studien u. Mitt. aus d. Ben.- u. Cist.-Ord. XIII. 1892) S. 508. Moreau l. c. p. 171; d'Arbois de Jubainville p. 305. Diese Oratorien sind Holtmeyer, Cisterzienserkirchen Thüringens (Beiträge zur Kunstgeschichte Thüringens I. Jena 1906), S. 27, einem sonst ausgezeichneten Werke, unbekannt geblieben.

[3]) Hefele V². S. 715. Siehe auch Quantin, Cart. gén. I. p. 254 (JL. 9131); vgl. des weiteren JL. 12291 und 12355; siehe ausserdem Ratzinger² S. 341; Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit S. 400 f.; Bruhat p. 223; Luchaire, Manuel p. 11. Albe, Les lépreux en Quercy im Moyen âge, 1908, p. 124. 126. Vor allen vergleiche jedoch den Abschnitt: „La lèpre et léproseries du Xe au XVIe siècle" bei Lallemand, Hist. de la charité III. p. 231—296. Siehe über die Leprosen noch unten beim „ius sepeliendi".

[4]) Delaville le Roulx I. p. 102 (JL. 7823). „Cum autem vobis terre culte vel inculte iusto titulo conferentur, facultatem et licentiam habeatis, ibidem oratoria construendi et cimeteria faciendi ad opus fratrum, qui de vestra fuerint mensa."

Privilegien für diese Ritterorden, zu denen sich auch San Jago gesellte[1]), mit Konsequenz für solche Gotteshäuser der Ritterbrüder die Bezeichnung „oratorium" anwandten und so als einen mit bestimmtem Sinn erfüllten Ausdruck einbürgern halfen[2]). Die Gebundenheit der Ritterorden an die niedrigste Stufe eigenkirchlichen Besitzes, an das Oratorium, ist höchst bemerkenswert. Einmal setzte die Kurie damit die bei den alten exemten Benediktinern eingeschlagene Klosterpolitik fort, nur für Oratorien ein Recht zum Kirchenbau zu verleihen; sie hat in Achtung bischöflicher Rechte auch den Ritterorden keine Sonderstellung angewiesen. Anderseits aber wurden die Ritterorden bei dem esoterischen Charakter ihres Oratoriums und dem exoterischen ihres Fraternitätenprivilegs zum Erwerb von Patronatskirchen förmlich gezwungen.

Natürlich versuchten die Ritterbrüder die engbegrenzten Rechte des Oratoriums auszuweiten; sie begegneten aber dem scharfen Widerstand der Kurie[3]). Alexander III. schrieb an

[1]) Migne 200 p. 1024 (JL. 12504). Siehe auch Prutz, Geistl. Ritterorden S. 98.

[2]) Zu der führenden Stellung der Ritterorden im Niederkirchenwesen des 12. Jahrhunderts vgl. auch die bemerkenswerte Bestimmung im Privileg Alexanders III. für St.-Sernin de Toulouse: „Interdicimus, ne quis in parochia vestra ecclesiam vel oratorium novum contra voluntatem vestram edificare presumat, salvis privilegis Romane ecclesie fratribus militie templi et hospitalis Jerosolimitani indultis." Douais, Cart. de St.-Sernin de Toulouse p. 483 (JL. 11621 α).

[3]) Man beachte, dass das Privileg von 1137 Delaville le Roulx I. p. 102 ohne wesentliche Veränderung ins privilegium commune der Johanniter VIII. n. 5 (Tangl a. a. O. S. 247) und der Templer VII. n. 19 (Tangl a. a. O. S. 245) übernommen wurde. — Ging der Hospitaliterorden aus dem Gedankenkreise der Armen- und Krankenpflege der Spitäler hervor, so waren seine Oratorien nur eine Nachbildung und Parallelerscheinung zu den Oratorien in den Hospitälern. Auch die Gotteshäuser an den Spitälern und der an diesen funktionierende Presbyter besassen nur wenige, auf die Familie eng begrenzte Rechte. Vgl. die lehrreiche Urkunde bei Pflugk-Harttung II. S. 348 (JL. 9396). Siehe auch Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit S. 381 f.; Luchaire, Manuel p. 11; Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 19 Anm. 1.

die Benediktiner von St.-Benigne de Dijon wegen eines innerhalb ihrer Klosterpfarrei gelegenen Oratoriums („oratorium") der Templer. Es dürften, so befahl der Papst, auf keinen Fall Klosterparochianen von den Templern zum Gottesdienste oder zum Begräbnis zugelassen werden, es sei denn, dass diese dem Orden als Mitglieder beiträten [1]). Es sei nicht Zweck der Templerprivilegien, klösterliche Rechte zu schädigen. Das genannte oratorium geriet aber auch mit der Abtei St.-Étienne de Dijon (Regularkanoniker) in Konflikt und nötigte denselben Papst zu einem zweiten und mehr ins einzelne gehenden Schreiben. Die Templer seien nicht befugt, von den Klosterparochianen Zehnt zu fordern und zu empfangen. An den Sonntagen und an den grossen Festtagen sollten die Klosterparochianen zunächst den Pfarrgottesdienst besuchen; erst wenn sie in der Pfarrkirche die Messe gehört hätten, sollte es ihnen gestattet sein, „ex devotione" zu den Templern zu gehen; bei dieser Gelegenheit, wie auch wenn sie aus Devotion an den Wochentagen zum Gottesdienst gingen, sollte ihnen gestattet sein, freiwillig Oblationen zu spenden („de rebus suis sponte offerre"). Vorübergehende und Pilger sollten das oratorium ohne allen Widerspruch besuchen dürfen [2]). Der vom Papst bei Wahrung alles Pfarrzwanges doch mit Rücksicht auf eine vorhandene Gewohnheit gestattete Besuch des Oratoriums

---

[1]) „. . . auctoritate apostolica praesentibus literis duximus inhibendum, ut predicti fratres parochianos vestros ad officia cotidiana vel ad sepulturam, nisi habitum eorum assumpserint, recipere nullatemus audeant." Pflugk-Harttung I. S. 241 (JL. 11443). Siehe auch die Erklärung Hadrians IV.: „Ad haec eisdem fratribus commodius prospicere cupientes, nullius tamen vestrum [der Prälaten der Christenheit] ius parochiale volentes minuere, decimas sive oblationes aut sepulturas auferre in locis sibi collatis, ubi videlicet sua familia habitat, oratoria construere, ipsis licentiam dedimus, in quibus divina audiant officia, et ibidem, si quis de fratribus aut servientibus mortuus fuerit, tumuletur." Ferreira I. II. p. 868 (JL. 10415 β).

[2]) Fyot, Hist. de St. Etienne de Dijon Pr. p. 300 (JL. 11479). Vgl. auch die Uebergriffe Calatravas, N. Archiv VI. 1880, S. 296 (JL. 12519).

führte bereits zur zweiten Stufe der klösterlichen Eigenkirchenberechtigung über.

In einer Hinsicht wurden gleichwohl die Ritterbrüder vor den anderen Orden bevorzugt. In den loca deserta durften sie Eigenkirchen mit umfangreicherer Gerechtsame erbauen[1]; dabei haben wir unter jenen deserta das orientalische, noch nicht christliche Kolonisationsland zu erblicken. Bezeichnender Weise nennen die aus den Bullen „Christiane fidei" und „Omne datum optimum" hervorgewachsenen privilegia communia diese Eigenkirchen nicht mehr oratoria, sondern ecclesiae[2], wohlweislich aber nicht plebes, weil dieser Name doch stärker den älteren Taufkirchen anhaftet. Ihrer Rechtsstellung nach standen freilich die jungen Kolonisationskirchen den älteren Parochien gleich. Noch deutlicher als in den Privilegien für die Templer und Hospitaliter kam die bevorzugte Rechtslage solcher Kirchen in dem Privileg Alexanders III. für das bezüglich des spanischen Gebietes analog behandelte San Jago zum Ausdruck: „Wenn ihr aber zu verlassenen Orten oder in das Land der Sarazenen selbst kommt und dort von neuem Kirchen (de novo ecclesias) erbaut, so sollen jene Kirchen sich voller Freiheit erfreuen (plena gaudeant libertate) und nicht durch Zehntansprüche oder irgendwelche andere Forderungen des Bischofs beschwert werden"[3]. Auch diese Bevorrechtigung ernteten die Ritterorden als eine Frucht der Kreuzzugsidee. Den Prämonstratensern wurde sie für das Wendenland nicht gegeben, ebensowenig den Cisterciensern für slawische Gebiete.

b) Die Kapelle (capella).

In der Mitte zwischen dem minderberechtigten oratorium und der vollberechtigten matrix ecclesia stuft sich die eigen-

[1] „Si quando vero fuerint loca deserta collata, liceat vobis ibidem villas edificare, ecclesias et cimiteria ad opus omnium ibi manentium fabricare" 1137. Delaville le Roulx I. p. 102 (JL. 7823).

[2] JL. 7823 ging über in das privilegium commune der Hospitaliter Tangl VIII. n. 4 S. 247, der Templer Tangl VII. n. 18 S. 245.

[3] Migne 200 p. 1024 (JL. 12504).

kirchliche Berechtigung in Gestalt der capella ab, deren Befugnisse besser als durch Einzelaufzählung durch Anführung aus sich selbst sprechender Einzelfälle charakterisiert werden.

Sehr beachtenswert in dieser Hinsicht ist der von Eugen III. 1152 geschlichtete Streit zwischen dem Kloster San Salvatore di Brescia und Bischof Obert von Cremona bezüglich der vom Kloster besessenen Kirche zu Cicognaria. Beim Beginn von Vergleichsverhandlungen, die ihretwegen angeknüpft wurden, hatte Bischof Adalbero von Reggio als Schiedsrichter folgendes Urteil gefällt: Es sollten die Gläubigen von vier Villen, welche von altersher zur Kirche von Cicognaria sich gehalten hätten, auch in Zukunft dahin kommen und von ihr die Spiritualien empfangen. Die Aebtissin habe in der üblichen Weise den Priester der Kirche dem Bischof zu präsentieren und von ihm das Recht der Seelsorge zu empfangen; die bisher besessene Zehntquart sollte die Kirche auch weiterhin behalten; das Chrisma und die heiligen Oele seien von der plebs („a plebe Casalis maioris“), in deren Pfarrbezirk die Kirche eingereiht war, zu beziehen. Der Priester solle zum Besuch des an der Mutterkirche gehaltenen Kapitels wie auch zur Teilnahme an den Pfarrprozessionen verpflichtet sein („ad capitulum et laetaniam eat“). Oeffentlich Büssende solle die Kirche der Mutterkirche überweisen. Die Verwaltung der Temporalien sei dagegen ganz Sache der Aebtissin. Eine vom Bischof von Cremona neu erbaute Kirche solle abgerissen werden, weil sie eine Schädigung der klösterlichen Kirche bedeute. Diese Entscheidung eines dem Kloster wohlwollenden Prälaten spiegelt wohl hinsichtlich der klösterlichen Eigenkirchen die bischöfliche Auffassung wie auch einen in der damaligen Zeit oft anzutreffenden Rechtszustand wieder. Die Nonnen waren aber mit der ihrer Eigenkirche zugewiesenen Stellung nicht zufrieden und wandten sich an die Kurie. Sie erwirkten dort in der Tat einen günstigeren Bescheid: Der Priester ihrer Eigenkirche sollte sogar in Zukunft das heilige Oel und andere Spiritualien für sich und seine Parochianen von einem beliebigen Bischof be-

ziehen dürfen. Diese für klösterliche Eigenkirchen ausserordentliche Begünstigung verdankte das Kloster einem vorgelegten Privileg Pauls I., welches, in unsere Urkunde übernommen, deutlich als Fälschung sich herausstellt, von Eugen III. aber als solche nicht erkannt wurde. Der Papst bestimmte des weiteren, dass die Kirche des Klosters der plebs in keiner Hinsicht unterstellt sein sollte. Alle Leute der vier Villen sollten mit Ausnahme mehrerer namhaft gemachter Familien von der klösterlichen Kirche sämtliche Spiritualien bei Lebzeiten und im Tode empfangen. Von einer fünften Villa durfte die Kirche wohl Erbbegräbnisse annehmen, ihre Bewohner aber waren pfarrlich einer anderen Kirche untergeordnet. Die Niederreissung der neu erbauten Kirche wurde angeordnet, bei eintretendem seelsorglichem Bedürfnis sollte ausserhalb des Bezirkes von Cicognaria eine Gotteshaus erbaut werden [1]). Wenn man davon absieht, dass die Kirche nur eine Zehntquart besitzen sollte, hatten die Nonnen für ihre Eigenkirche ein fast parochiales Recht zu erringen vermocht, während der Entscheid des Bischofs von Reggio auf eine gebundene Eigenkirche abgezielt hatte.

Mit mehr Glück setzte Bischof Theobald von Paris die Erklärung der Abhängigkeit der den Regularkanonikern von Ste.-Geneviève zugehörigen Kirche des hl. Johannes durch. Der Bischof beanspruchte, dass alle Eheschliessungen, alle öffentlichen Büsser, alle Aussegnungen von Wöchnerinnen der bischöflichen Kirche überwiesen werden sollten. Trotz des lebhaft einsetzenden klösterlichen Widerspruches räumte ihm Eugen III. die beanspruchten Rechte ein [2]). Wir haben auch hier eine mit Teilrechten ausgestattete klösterliche Eigenkirche vor uns.

Es war, wenn wir von vereinzelten Entscheidungen absehen, die ein gewisses Schwanken verraten, bei derartigen Entwicklungen aber stets unvermeidlich sind, überhaupt der leitende

---

1) Migne 180 p. 1533 (JL. 9589).
2) Migne 180 p. 1565 (JL. 9661).

Gedanke der päpstlichen Klosterpolitik des 12. Jahrhunderts, die klösterliche Eigenkirche, wenn sie nicht klar und unzweideutig selbst ecclesia baptismalis war, der Mutterkirche unterzuordnen. Diese kuriale Tendenz bedeutete im Grunde genommen nichts Geringeres als eine Zertrümmerung des alten Eigenkirchengedankens, so sehr sie auch in manchen Einzelheiten — man erinnere sich an die Erlaubnis zum Oratorienbau, an die Stolgebühren, an den Zehnt — von ihm ursprünglich beeinflusst sein mochte. Die Kurie hat sich eben mit der Zeit diesen Einflüssen wieder entzogen, sie wenigstens in der Hauptsache machtvoll überwunden. Die kuriale Anschauung von der Abhängigkeit klösterlicher Eigenkirchen (capellae) formulierte klar und scharf Innocenz II. in dem Streit des coenobium Triviense mit der matrix ecclesia Balneensis, in welchem es sich geradezu um die pfarrliche Subordination von zwölf klösterlichen Eigenkirchen handelte. Es sei klarer als das Licht, entschied der Papst, und stehe fest sowohl nach den heiligen canones als auch nach der allgemeinen Gewohnheit der Kirche, dass alle Kapellen („quasque capellas") ihren Mutterkirchen unterstehen („plebibus subiacere") und ihnen rücksichtlich der Zehnten und der anderen zum Pfarrecht gehörigen Pertinenzen entsprechen müssten [1]). Als besonderes Zeichen der Abhängigkeit wurde in diesem Falle namhaft gemacht, dass die Priester dieser zwölf Kapellen jährlich in der Bittwoche die Mutterkirche in Pro-

---

[1]) Migne 179 p. 285 (JL. 7782). Vgl. auch die von Bruhat p. 183 für unsere Periode für die Territorien von Saintonge et Aunis gemachte Beobachtung: „Si une église était fondée sur le territoire d'une paroisse, elle était soumise ‚obnixa' à l'église paroissiale comme à une mère et devait lui donner une partie de ses revenus." Vgl. auch: „... capellae, quae infra terminos parochiales ecclesiae Hallensis fundatae sunt, sicut ab ipso archiepiscopo rationabiliter provisum est, eidem matrici ecclesiae subiaceant" (für Reichenhall), Migne 180 p. 1136 (JL. 8949); „... quae est mater ipsius capellae ..." (für Gorze), Pflugk-Harttung I. S. 190 (JL. 8996).

zessionen zu besuchen und Oblationen darzubringen hätten [1]). Nicht minder folgerichtig bestimmte Alexander III., dass die im Bezirk der plebs San Bonifazio (D. Vicenza) gebaute Klosterkirche San Pietro di Villa nova (D. Verona) an die Mutterkirche gebunden sein solle; sie habe hinsichtlich des Begräbnisses, der Taufe, des Busssakramentes wohl Rechte für die Leute der Villa nova, solle sich aber im ganzen Pfarrbezirk von San Bonifazio der Krankenprovisionen, der öffentlichen Bussen, der Spendung der Taufe und der heiligen Oelung enthalten. Der Einwand des Klosters, die Kirche liege nicht im Pfarrbezirk, und der nun einmal bei mittelalterlichen Verhandlungen übliche Hinweis auf unvordenklichen Besitz („ex longiosissima temporis praescriptione") parochialer Rechte wurde glatt abgewiesen [2]).

Den Normaltyp der klösterlichen nichtpfarrlichen Eigenkirchen stellt wohl die Kapelle St.-Maurice des Klosters St.-Vaast dar. Hier durften die Umwohner, nicht bloss die villani die Kapelle besuchen; es war ihnen auch erlaubt, die Kommunion in der Kapelle zu empfangen, ein Recht, das Paschalis II. gegen die Ansprüche der matrix ecclesia verteidigte; allerdings die anderen wichtigen pfarrlichen Rechte: baptisma, doctrina, sepultura, blieben der Mutterkirche vorbehalten [3]). Wir möchten also der klösterlichen Eigenkirche, soweit sie nicht blosses oratorium war, das Recht zuweisen, die Gläubigen im Pfarrbezirk der matrix ecclesia zum Besuche der Kirche wie auch zu den Sakramenten anzunehmen, aber mit Ausschluss

---

[1]) Eine derartige prozessionale Verpflichtung bestand auch für den Eigenkirchenpriester der zu Kloster Neuweiler gehörigen Adelphikirche, welche in Abhängigkeit von der allerdings auch zum Kloster gehörigen matrix ecclesia Sci. Petri zu Neuweiler stand: „Preterea omnia iura tam in processionibus quam in annuis stationibus, quae matrici ecclesiae parochialis antiquitus consuevit exhibere, exhibeat." Schoepflin, Als. dipl. I. p. 250 (JL. 14460). Siehe auch JL. 8919. 10647 und Beissel, Gesch. d. Verehrung Marias S. 143.

[2]) Pflugk-Harttung III. S. 216 (JL. 11531).

[3]) Migne 163 p. 333 (JL. 6359. 6360).

des Sakramentes der Taufe[1]), der Oelung, der Krankenprovisionen und der Absolution der öffentlichen Büsser[2]) sowie der Spendung des Ehesakramentes[3]). Hinsichtlich der der capella zugehörigen klösterlichen Hintersassen mochten, besonders im ius sepeliendi, das auch der Mutterkirche zugehörte, mehr oder minder grosse Ausnahmen gewährt werden[4]). Der Besuch der capella geschah überhaupt mehr aus Devotion, während in der Pfarrkirche der gebotene Empfang der Sakramente und der Besuch an den Hauptfesten[5]) sich vollzog. Unschwer lassen

---

[1]) Siehe jedoch dazu Luchaire, Soc. franç. p. 46 u. unten S. 31.

[2]) Vgl. zu der Beschränkung der Klöster in der Busspraxis Alanus ab insulis lib. Poen. Migne 210 p. 299; P. A. Kirsch, Der sacerdos proprius in der abendländischen Kirche vor 1215. Arch. für kath. Kirchenrecht LXXXIV [1904] S. 537 Anm. 1. — Das „parochianos admittere ad penitentiam" gehörte zum Pfarrecht. Vgl. Robert II. p. 349 (JL. 7154) und JL. 8454. 8671. 11531. Siehe auch Schneider, Konrads von Megenberg Traktat „De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonnensis" S. 89. 155. Zu der Unterordnung unter die matrix ecclesia, deren sich die klösterliche capella, wenn auch nicht immer (vgl. das Kapitel „Eigenkirche und Bischof"), so doch wohl meistens hinsichtlich der kirchlichen Strafgewalt unterziehen musste, vgl. noch: „... presbyter [der Eigenkirche des Klosters Santa Maria Teodota di Pavia] ... archipresbitero presentetur, archipresbiter vero ei animarum curam committat, presbiter autem, qui in eadem ecclesia ministrabit, generale interdictum et sententiam, quam in aliquem specialiter archipresbiter in sua parochia tulerit, suscipiet ac servabit ...," Pflugk-Harttung III. S. 274 n. 290. Vgl. dazu Egger S. 98 mit Anm. 3 und S. 108 und Luchaire, Manuel p. 117. Siehe ferner Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 7.

[3]) Siehe unten zum „ius sepeliendi" und zur „familia".

[4]) Vgl. den Pfarrzwang, dem die dem Kloster Oye (D. Troyes) zugehörige Kirche (capella) zu Esuriacum unterlag: „Parochiani eiusdem villae (nämlich der Villa Esuriacum) eant ad matricem ecclesiam per tria festa, pascha, festo omnium sanctorum et natali domini, reliquis diebus non compellantur ire." Pflugk-Harttung I. S. 135 (JL. 7334). Bestimmendes Motiv dieser Abmachung dürfte der Empfang der Sakramente und die Darreichung der Oblationen gewesen sein. Zur Bedeutung dieser Tage für die Darbringung der oblationes solennes siehe unten, vgl. auch Thomas p. 55; Luchaire, Soc. franç. p. 48.

[5]) Cholet, Cart. de Baigne p. 154; Bruhat, Le monachisme

sich auch die Wege erkennen, auf welchen die klösterlichen Eigenkirchen zum Besitze einer beschränkten Anzahl parochialer Rechte gelangten. Gab der Papst nur die Erlaubnis zum Baue blosser Oratorien, so waren bischöfliche Verleihungen und der leise Gang der Gewohnheit dazu angetan, Erweiterungen eigenkirchlicher Rechte zu vollziehen oder solche zu begründen. Im Einzelfalle ist es natürlich fast unmöglich, für die in den Besitzverzeichnissen der Papsturkunden aufgezeichneten klösterlichen Eigenkirchen den Umfang ihrer spirituellen Rechte zu bestimmen. Wenn wir in der Urkunde Alexanders III. dem Hinweis begegnen, dass der Bischof Simon von Tournai dem Kloster St.-Nicolas de Tournai die Kapelle („capellam") St.-Médard „salvo parochiali iure matricis ecclesiae" bestätigte, so können wir das Ausmass der Gebundenheit bezw. der Berechtigungen nicht angeben, wohl aber bezüglich der Temporalien, hinsichtlich des noch zu berührenden Zehnt- und Oblationenwesens gewisse Schlüsse ziehen[1]. Ueberhaupt lag in dem Verhältnis zwischen der klösterlichen Kapelle und der matrix ecclesia des Bischofs oder seiner Officiale mehr der Nachdruck auf den Temporalien als auf den Spiritualien der Kapelle, wie auch zwei Einzelfälle erweisen, die wir den bereits mitgeteilten zur Abrundung und Ergänzung anfügen. Die Abtei St.-Victor de Marseille besass eine Kapelle in Tarascon. Die Kirche hatte nicht das Recht, vom Bischof Interdizierte und Exkommunizierte zur Lossprechung oder irgendwelche Gläubige zum Begräbnis anzunehmen, es sei denn, dass die Priester der Mutterkirche beim Begräbnis der zur Kapelle gehörigen klösterlichen familia säumig würden. Als drittes Merkmal der Gebundenheit wird noch die Abhängigkeit der Kirche im Oblationenwesen hervorgehoben, und dass einer der Kanoniker der Mutterkirche am Osterfest erscheine, um die

---

p. 183 s., vgl. auch Schäfer a. a. O. S. 31 Anm. 2; Künstle a. a. O. S. 6 mit der in Anm. 2 aufgeführten Literatur; Franz, Messe im M.A. S. 15 f.; Sägmüller, Kirchenrecht [2]. S. 434 Anm. 1.

[1]) Mém. de la soc. hist. de Tournay XII. p. 82 (JL. 13 328).

Osterkommunion zu spenden und um an diesem Tage die Oblationen persönlich in Empfang zu nehmen [1]). Sind in diesem Falle keine weiteren Kennzeichen der Abhängigkeit erwähnt, so ist das Schweigen deutlich genug; natürlich war die Spendung der übrigen Sakramente mit Ausnahme des Busssakramentes für weniger schwere Bussfälle und mit Ausnahme der Kommunion verboten. Gerade die beiden letzten Ausnahmen dürften wohl den meisten klösterlichen Kapellen zugekommen sein, weil sie fiskalisch weniger bedeutsam waren und auch Jurisdiktionsrechte des Ordinarius weniger berührten. Noch helleres Licht auf die gebundene Stellung der klösterlichen Eigenkirchen wirft die Bestätigung der Abhängigkeit der beiden Kapellen St. Lucius und St. Clemens von der Mutterkirche zum hl. Ludger in Werden an der Ruhr, welche sich Abt Otto I. 1106 auf der Synode zu Köln erwirkte. Alle in den Kapellen dargebrachten Oblationen sollten an die Hauptkirche fliessen; nur dort sollte die Taufe gespendet, lediglich in Notfällen sollte in den Kapellen getauft werden dürfen. Von der Mutterkirche sollte das Chrisma eingeholt werden, und nur dort durfte das Begräbnis erfolgen [2]).

Dass die Oblationen und die sepultura die Hauptrolle in den Beziehungen zwischen der matrix ecclesia und der klösterlichen Kapelle spielten, zeigt auch der Streit zwischen der Pfarrkirche St.-Martin de Clam und der in ihrem Sprengel erbauten Kirche St.-Germain. Eine bischöfliche Entscheidung wies der Hauptkirche die Oblationen der beiden ersten Weihnachts- und Ostertage, von Allerheiligen und vom Patronsfest zu und ausserdem die Hälfte aller Einnahmen aus der sepultura [3]).

---

[1]) Coll. des Cart. IX. p. 369 (JL. 9393). Vgl. dazu Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 147; Derselbe, Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände S. 132 Anm. 1.

[2]) Jacobs, Geschichte der Werdener Pfarreien S. 34. Die Termini der Temporalien sind von Jacobs ungenau wiedergegeben.

[3]) Cholet, Cart. de Baigne p. 154; Bruhat p. 183 s.

So verschiedenartig auch die Rechtslage klösterlicher Kapellen nach der Seite der Spiritualien und Temporalien hin sich uns zeigt, so gewinnen wir doch den Eindruck starker klösterlicher Gebundenheit[1]) sowohl der Exemten als auch der Nichtexemten in allen eigenkirchlichen Dingen. Anderseits finden wir den nichtklösterlichen Pleban in einer beachtenswert starken Stellung, zumal wenn er an den Mitkanonikern seiner grösseren Kollegiatkirche oder an seinem Bischof einen starken Rückhalt hat.

c) Die Pfarrkirche (plebs, ecclesia baptismalis, parochia).

Mochte es in Zeiten, die vor unserer Periode liegen, für die eine oder andere klösterliche Eigenkirche möglich gewesen sein, sich zu einer vollberechtigten Pfarrkirche oder, um sie nach ihrem vornehmsten Rechte zu nennen, zu einer Taufkirche auszuwachsen, so dürften die bisherigen Darlegungen bereits ergeben haben, dass ein derartiger Prozess, dass eine Usurpation des Taufrechtes in unserer Periode so gut wie unmöglich war[2]). In unserem Jahrhundert konnte das Kloster ausser durch Schenkung[3]) nur dann für seine Eigenkirche zu Pfarrrecht gelangen, wenn der Bischof, wie das häufig geschah, ihm dafür die Pfarrgerechtsame verlieh. Derartige Gunsterweise wurden namentlich den Augustiner- und Prämonstratenserklöstern zu teil[4]). So erhob Bischof Vitalis von Adria

---

[1]) Vgl. dazu noch JL. 8850. 8919; siehe auch Egger, S. 98.

[2]) Vgl. auch Luchaire, Soc. franç. p. 48.

[3]) Vgl. die Schenkung der Pfarrkirche zu Gögglingen durch Bischof Otto von Konstanz an das Kloster Wiblingen, Wirtemb. UB. II. S. 171: „Statuentes, ut sepedictus abbas et fratres eius . . . plebi ad ipsam ecclesiam pertinenti omnem ecclesiasticam administrationem provideant et caetera tam missas celebrando quam baptizando ac mortuos sepeliendo, que iuris ecclesiastici ordo exposcit, exequantur." Vgl. auch Migne 179 p. 627 (JL. 8288); Bull. Lat. p. 36 (JL. 9481); Migne 188 (JL. 9993).

[4]) „. . . nec ei pro eo, quod ecclesia vestra parochialis est . . ." für

eine von dem zu San Benedetto (Po) gehörigen Priorat St. Cyprian neu erbaute Kirche zur Taufkirche und stattete sie dieser Vorzugsstellung entsprechend auch mit dem vollen Zehntrecht aus[1]). In diesem Falle wurde ein Benediktinerkloster privilegiert. Wir bemerken des weiteren, dass der Abt Gervasius von San Benedetto, an den die Verleihung als an den Jurisdiktionsherrn des Priorates erfolgte, ein exemter Abt war. In der Tat sahen sich die exemten Klöster um der Stellung ihrer Eigenkirchen willen sehr auf gute Beziehungen zum Ordinarius angewiesen.

Bot die Neugründung dem Bischof, wenn auch selten, Anlass zur Uebertragung des Pfarrechtes, so konnte diese Privilegierung auch in der Art erfolgen, dass einer bereits bestehenden capella der Rang als ecclesia parochialis verliehen wurde[2]).

Es erhebt sich nun die Frage, ob denn die Kurie nicht klösterlichen Eigenkirchen das Taufrecht verlieh, besonders etwa den Exemten, mit denen sie doch sonst, wie uns bei Gelegenheit der Abtwahl und bei der Gerichtsverfassung auffiel, in engeren Beziehungen stand? Ein derartiger privilegienrechtlicher Eingriff der Kurie ist für das 12. Jahrhundert rundweg zu verneinen. Schon das ist auffällig, dass die Kurie, wo sie in ihren Klosterprivilegien von Taufgerechtsamen der klösterlichen Kirchen sprach, sich nicht auf Verleihung durch sie, sondern auf Gewohnheitsrecht berief. „Porro in illis ecclesiis monasterii baptismum, ubi solitum hactenus fuit, celebrari permittimus," hiess es bereits unter Paschal für das exemte San Salvatore di Pavia[3]). Derselbe Papst bestimmte für das

---

das Prämonstratenserkloster Wadgassen, Beyer, Mittelrh. UB. II. S. 68 (JL. 13378).

[1]) Cornelius, Ecclesiae Venetae X. 4. p. 203 (JL. 11530). Siehe auch Robert, II. p. 90 (JL. 7006).

[2]) Vgl. dafür Viard p. 176 und Bertram a. a. O. I. S. 193.

[3]) Migne 163 p. 59 (JL. 5853) „. . . in illis monasterii ecclesiis baptismum celebrari permittimus, ubi preteretis temporibus celebratum

exemte Martinsberg: „baptisma quoque per ecclesias illas fieri concedimus, in quibus ex more soliti sunt facere“ [1]). „Baptisma vero assuetum monasterio et suis ecclesiis confirmamus,“ lautete die Bestimmung im Privileg Calixts II. für das exemte Octavio (St. Cucuphat) [2]). Hinsichtlich der Taufe ordnete derselbe Papst für das Kloster San Salvatore di Montamiata an, dass in den beiden plebes des Klosters San Benedetto und Santa Maria die Taufe nach alter Gewohnheit erteilt werden sollte („baptisma secundum antiquam consuetudinem celebretur“ [3]). Noch deutlicher zeigt sich uns die Achtung vor dem Recht des Bischofs zur ausschliesslichen Verleihung des taufkirchlichen Charakters in der Urkunde Alexanders III. für den Abt Martin der Benediktinerabtei Praglia [4]). „Wir haben aus dem Briefe unseres verehrungswürdigen Bruders, des Bischofs Gerhard von Padua, ersehen,“ schreibt der Papst, „wie auch von seinen Boten vernommen, dass eben dieser Bischof auf unsere Bitten (ad preces nostras) deiner Kirche in der Villa des Waldes (in ecclesia tua de villa nemoris) in Ansehung der Notwendigkeit das Recht verliehen hat, dass das Taufsakrament gespendet werde [5]), und dass er die Erlaubnis zur Vornahme der Taufe den Klerikern der Kirche erteilt hat. Weil dieses nun aber auf unsere Bitten (ad preces nostras) geschehen ist, so ziemt es uns . . . wie es von ebendiesem Bischof zugestanden ist (concessum est), dass die Taufe in genannter Kirche stattfindet, dieses in apostolischer Vollmacht zu bestätigen (apostolica auctoritate confirmamus).“ Um die ganze Tragweite dieser Urkunde zu verstehen, müssen wir sie mit zwei anderen für dieselbe Abtei zusammenhalten. 1122 erteilte Calixt der Abtei

cognoscitur,“ heisst es in der Bestätigung Calixts II. Robert I. p. 246 (JL. 6842).

[1]) Mon. Hung. hist. I. XI. p. 72 (JL. 5926).

[2]) Robert, Bull. I. p. 196 (JL. 6814).

[3]) Pflugk-Harttung II. S. 230 (JL. 6968).

[4]) Dondi, Dissertazioni VI. docum. p. 77 (JL. 14303).

[5]) „. . . inspecta necessitate baptismum fieri concessit et eiusdem ecclesiae clericis baptizandi licentiam indulsit.“

ein Privileg, aus dem hervorgeht, dass das Kloster von Laien erbaut und gegen einen Zins von zwei Goldstücken der römischen Kirche übertragen („oblatum“) war [1]. 1124 erwähnt der Papst in seinem Klosterprivileg für San Benedetto (Po), dass er diesem exemten Reformzentrum sein Eigenkloster Praglia („quod Romanae ecclesiae iuris est“) zur Reform überwiesen habe; aus San Benedetto sollten die Brüder von Praglia auch ihren Abt nehmen [2]. Wir stellen also fest, dass die Kurie sich sogar bei ihrem Eigenkloster keinen Eingriff in die Rechte des Ordinarius gestattete. Nur bestätigend und die bischöfliche Konzession unterstreichend, schrieb Innocenz II. an Propst Ehrenfried in Winkel: „liceat etiam vobis in sabbato sancto et pentecoste iuxta concessionem dioecesani episcopi baptismum in supradicto cenobio monialium regularium in Winkel celebrare“ [3]. Gegenüber diesen wuchtigen Zeugnissen bedeutet es nichts, wenn Innocenz II. der Cella Wislikon des Klosters St. Blasien das Taufrecht verleiht; sehen wir schärfer zu, so gewahren wir Bischof Ulrich von Konstanz als Petenten der Urkunde [4]. Wendungen wie „tradimus“, „concedimus“ sind lediglich konfirmatorisch im Sinne der Bestätigung bischöflicher Vorurkun-

---

[1]) Robert, Bull. II. p. 34 (JL. 6969).

[2]) Robert II. p. 323 (JL. 7157).

[3]) C. D. Nassoicus I. p. 134 n. 196 (JL. 7934 a); vgl. eine ähnliche Wendung für San Benedetto di Crema, Gattula, Hist. Cas. p. 285 (JL. 13116).

[4]) „Ipsum quoque cellae liberum in nomine Domini baptismum tradimus et sepulturam.“ Wirtemb. UB. II. S. 3 (JL. 7859); vgl. auch für St. Peter im Schwarzwald die Urkunde Hadrians IV.: „. . . ecclesiam de Ahtekarl ab alterius iure liberam cum sepultura et baptismate parvulorum, quemadmodum iudicio venerabilis fratris nostri Hermanni Constantiensis episcopi vobis rationabiliter adiudicata est,“ Neues Archiv II. 1877, S. 211 (JL. 10305). Für Éenane heisst es: „Volumus ergo, ut oratorium ipsum [die Eigenkirche Ste.-Marie im Bistum Cambrai; die Wahl des übrigens seltenen „oratorium“ darf für die Frühzeit Paschals vor der Gründung der Ritterorden nicht verwundern] . . . parochialia iura ita libere, sicut ab Oddone Cameracensi episcopo constitutum, scriptum et confirmatum est, obtineat.“ Piot, Cart. d'Éenane p. 19 (JL. 6470).

den zu werten. Nur einmal scheint tatsächlich eine päpstliche Verleihung vorzuliegen, im Privileg Paschals für die Abtei Monte Cassino: „baptismum per clericos vestros in oppidis vestris seu villis agatis“ [1]). Es ist ja möglich, dass die Erzabtei eine Ausnahmestellung genoss, aber die Wahrscheinlichkeit spricht nicht dafür; die päpstliche Verleihung dürfte nur die Anerkennung eines durch bischöfliche Verleihung, oder, was kaum in Betracht kommt, durch gewohnheitsmässigen Brauch begründeten Rechtszustandes bedeuten. Monte Cassino wird tatsächlich ebenso stark gebunden gewesen sein wie die anderen Exemten; dasselbe Privileg hält es noch für notwendig, das geringere Recht des Glockenläutens der Mönche in den Dependenzen („fratribus per cellas in civitatibus constitutas“), also vornehmlich auch in den Bischofsstädten zu betonen. Hervorzuheben ist ferner, dass ebensowenig wie die isolierten Benediktiner irgend einer der exemten, zentralisierten Zweige des Ordens oder der neuen exemten Genossenschaften des 12. Jahrhunderts, das Ordensklerikat der Ritterorden nicht ausgenommen, ein päpstliches Taufrecht zugestanden erhielt. Vor unserer Periode mögen vielleicht in den Zeiten einer noch mehr tastenden Legislative Verleihungen vorgekommen sein.

Verlieh das Papsttum nicht von sich aus das Taufrecht, so hatte es sich doch mit dessen Inhalt wie überhaupt mit dem Umfang des Pfarrechtes („ius parochiale“) [2]) bestätigend und

---

[1]) Migne 163 p. 144 (JL. 6010).

[2]) „. . . locum ipsum, cum omni parochiali iure . . .“ Pflugk-Harttung II. S. 250: Die Bezeichnung „ius parochiale“ wird in unserer Periode, die auch noch den Terminus parochia im Sinne von dioecesis verwendet, doch fast ausschliesslich für die Summe pfarrlicher Einzelrechte gebraucht. Vgl. etwa noch den Hinweis bei Pflugk-Harttung III. S. 216 (JL. 11531), der die Einzelrechte katalogförmig aufführt: „. . . archipresbyter dicens, ecclesiam vestram in territorio sancti Bonifacii fundatam, decimationes totius ville, sepulturas, oblationes tam vivorum quam defunctorum, baptisma, scrutinia, missas speciales ad ecclesiam suam iure parochiali pertinere, firmiter asserebat.“ Zum Begriffe der missae speciales siehe unten.

kommentierend zu beschäftigen [1]), und vor allem bei den vielen Streitigkeiten der Klöster mit dem Episkopat und dem bischöflichen Klerus, bald klösterliche Interessen wahrend, bald Uebergriffe abwehrend, einzugreifen. Besonders häufig sah es sich zum Einschreiten veranlasst, wenn eine neue Kirche erbaut war („de novo constructa") und diese mit der älteren Pfarrei, die einem Kloster zugehörte, in Konflikt geriet. Hier musste natürlich die Entscheidung zumeist lokalen Instanzen überlassen werden [2]).

In Stellungnahme zu einem Einzelfalle hatte die Kurie dem exemten Kloster San Salvatore in der Verteidigung seines vornehmsten pfarrlichen Rechtes, des Taufrechtes, gegen Bischof Guido von Pavia zu helfen. Es war „pro benedictae aquae oblatione" zu schwerem Blutvergiessen gekommen; drei Menschen waren getötet, bei Spendung des Taufsakramentes waren zwei Täuflinge erschlagen worden. Paschal II. berief sich auf das alte Recht des Klosters und auf die Privilegien der Päpste. Auch in Zukunft sollte die österliche Tauffeier durch die dem Kloster unterstellten Kleriker vorgenommen werden [3]). Wir haben in dem Vorgehen des Bischofs Guido von Pavia nicht bloss eine

---

[1]) Vgl. Bestimmungen wie für San Dionigio di Milano: „Prohibemus etiam, ut nemini fas sit, in parochia suburbii Porte nove, que vestri iuris extitit, infirmos visitare, mortuos sepelire et alia divina officia, quae ad parochiale ius pertinent, vobis invitis populo celebrare." Pflugk-Harttung III. S. 212 (JL. 11079). Die Hervorhebung pfarrlicher Rechte ist gerade bei diesem Kloster, weil es in der Bischofsstadt lag, sehr verständlich.

[2]) Migne 200 p. 1052 (JL. 12665). Siehe auch Thomas p. 54 s Vgl. auch den interessanten Vertrag zwischen St. Peter und St. Bavo in Gent, der von Alexander III. bestätigt wird. Die beiden Klöster gestatten sich gegenseitig als Inhaber der Pfarreien das „inungi sepeliri" der Parochianen. Damit aber das eine Kloster bei ungleich stark verteiltem Kirchenbesitz keinen Schaden leide, zahlt St. Bavo noch jährlich zwei Mark, ein Zins, der durch Zuweisung von Land abgelöst wird. Serrure, Cart. de St.-Bavon à Gand p. 52 (JL. 13576).

[3]) Migne 163 p. 189 (JL. 6080). Vgl. Pflugk-Harttung III. S. 173 (JL. 9927).

Aeusserung persönlicher Streitsucht vor uns, welche die Privilegien der Vorgänger vergass, sondern hier dürfte sich eben der Gegensatz zwischen alter und neuer Taufkirche widerspiegeln.

Gerade in den Bischofsstädten hatte sich der eigenkirchliche Gedanke am wenigstens geltend machen können; hier hatte die ecclesia cathedralis ihre dominierende Stellung als Mittelpunkt der Seelsorge am längsten behauptet; hier gerade kam es zu heissen Kämpfen, und hier mussten sich Kloster und Klosterkirchen eine mehr oder minder drückende Gebundenheit an die Bischofskirche gefallen lassen. Man lese nur den Vertrag, den die Augustiner von San Frediano di Lucca mit der ecclesia maior Sci. Martini abschlossen, und dem die Kurie die Bestätigung erteilte [1]), und beachte die Mitteilungen im Privileg Calixts II. über die feindselige Haltung des Domklerus [2]). Prozessionale Verpflichtungen lasteten auf dem Kloster St.-Paul in Besançon [3]) und auf der Abtei San Lorenzo in Aversa [4]). Scharf stiessen eigenkirchenherrliche Ansprüche St.-Vaasts mit der Rücksichtslosigkeit des Kapitels von Arras zusammen [5]).

Erwähnt sei in diesem Zusammenhange auch ein Schreiben Eugens III. an die Säkulargeistlichkeit von Piacenza, welches die Geistlichkeit aufforderte, am Ostersonnabend zur matrix ecclesia

---

[1]) Robert, Bull. I. p. 256 (JL. 6848).

[2]) Ibid. II. p. 319 (JL. 7154).

[3]) Ibid. I. p. 3 (JL. 6685).

[4]) Pflugk-Harttung III. S. 107 (JL. 9493).

[5]) Guimann, l. c. p. 159 (JL. 11 707). Vgl. auch Stutz, Eigenkirche S. 20; Derselbe in der Realencykl. von Herzog-Hauck XV³. S. 245; Ph. Schneider, Konrad von Megenberg S. 6. 64 ff.; Egger S. 104 f. Siehe auch Schäfer, Frühmittelalterliche Pfarrkirchen und Pfarreinteilung in römisch-fränkischen und italienischen Bischofsstädten, Röm. Quartalsschr. XIX [1905] S. 25 ff.; Luchaire, Manuel p. 117 und vgl. ausserdem oben Bd. I, S. 193 f. 245; zum Zusammenstoss von Mendikanten und Domkapitel siehe C. Paulus, Welt- und Ordensklerus im Kampfe um die Pfarrechte S. 7.

zu gehen und nur dort das Taufsakrament zu spenden [1]). Der Papst bestätigte des öfteren weitere Gerechtsame der zum Kloster gehörigen parochia, hob bei Cluny hervor, dass die Priester der Pfarrkirchen St. Maria und St. Odo das Recht hätten, Büsser anzunehmen und hinauszuweisen sowie Urkunden in Sachen des Ehesakramentes auszustellen [2]). Er bestätigte wiederholt den an den Pfarrkirchen haftenden Marktzins [3]). Ja er kümmerte sich um die Pfarrgrenzen, indem er sie bestätigte oder bei Streitigkeiten festzulegen aufforderte. So schrieb er in Sachen St.-Vaasts an nordfranzösische Bischöfe, sie möchten dafür sorgen, dass zwischen den strittigen Pfarrbezirken des Klosters und des Kapitels von Arras klare Grenzen gezogen würden und wirre Zustände ein Ende nähmen [4]). Er bestätigte auch die häufig zwischen Kloster und Bischof hinsichtlich der klösterlichen Pfarrkirchen geschlossenen Verträge

---

[1]) Migne 180 p. 1117 (JL. 8879).

[2]) „Presbyteris parochialium ecclesiarum ... eiiciendi et suscipiendi in ecclesiam ex antiqua consuetudine poenitentes et nuptiales chartas faciendi licentiam indulgemus.“ Robert, Bull. I. p. 209 (JL. 6821). Siehe auch für Vagandice Migne 179 p. 419 (JL. 7967) und vgl. Loewenfeld, Epist. p. 54 n. 109. Zur Bussdisziplin siehe unten.

[3]) „... ecclesiam Sancti Victurini de Fanna (bei Le Mans) cum atrio toto, tali pacto, ut si quidam inibi hospitarentur vel venderent vel emerent, censum et consuetudinem redderent et totum, quod ad ipsam parochiam pertinet, tam in decima quam in sepultura“ (für Saint-Avit), Bordas, Hist. somm. du Dunois II. p. 270 (JL. 12 734 α).

[4]) „... commoneatis, ut ... duabus vicinis ecclesiis per nimia vicinitate confusis certos et distinctos limites studeant assignare ...,“ Guimann, l. c. p. 159. — Im allgemeinen sind die Pfarrsprengel in unserer Periode schon ziemlich fest umschrieben, wie die häufige Angabe ihrer Grenzen in den Papsturkunden ergibt, welche natürlich auf bischöfliche Vorurkunden zurückgehen. Vgl. Migne 188 p. 1384 (JL. 9993); ibid. p. 1514 (JL. 10 291): „... unaquaeque suis contenta sit terminis,“ Haigneré, l. c. I. p. 135 n. 303 (JL. 13 428). Vgl. des weiteren JL. 11 160. 12 532. 12 994. 13 428. Siehe ausserdem v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, 2. u. 3. Heft, S. 178. 181 ff. Wir ergänzen durch diese Hinweise Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter und Künstle, Die deutsche Pfarrei S. 5 Anm. 1.

und analysierte den Begriff des Pfarrzwanges. So schrieb er den Brüdern von San Salvio, es sei ihm zu Ohren gekommen, dass Manche in ihren Pfarreien, weil sie litterati seien, für sich das Recht in Anspruch nähmen, zum Gottesdienst zu gehen und auch die Sakramente zu empfangen, wo immer sie wollten; obwohl sie nicht Kleriker seien, beanspruchten sie doch deren Rechte. Der Papst trat diesem Vorgehen der litterati, in welchem wir sowohl die Scholaren als auch andere gebildete und gelehrte Laienpersönlichkeiten zu erblicken haben, schroff entgegen [1]. Wir haben hier ein interessantes Dokument zur Geschichte des mittelalterlichen Laientums vor uns.

So beachteten die Päpste in Sachen des Pfarrechtes berechtigte Klosterinteressen, um Rechtsverletzungen zu wehren und vorzubeugen. Anders mochten die Klöster die päpstlichen Massnahmen auffassen. Weil sie grundherrlichen Anschauungen huldigten, mochten sie im Rechtsschutz der Kurie wohl zunächst nur die sie mit grosser Genugtuung erfüllende Unterstreichung und Wahrung ihrer Bannrechte erblicken. Die Pfarrkirchen waren ja zu Bannkirchen geworden [2].

Eine weitere Behandlung der Bestandteile des Pfarrechtes klösterlicher Eigenkirchen macht jedoch zunächst eine Untersuchung über das Verhältnis der Orden zur Seelsorge nötig und erfordert eine Betrachtung der Stellung des Eigenkirchenpriesters.

d) Orden und Seelsorge.

In Anlehnung an das Chalcedonense hatten auch spätere Konzilien und vornehmlich Synoden unseres Jahrhunderts den

[1] „. . . prohibemus, ne liceat . . . occasione illa, quia literas noverunt, contra generalem terrae consuetudinem frequentare (fremde Kirchen), sed ecclesiis, in quarum parochiis habitant, parochialia iura persolvant nec ipsi nec scholares alibi nisi salva iustitia ipsarum ecclesiarum in parte testamenti sepeliantur.“ Löwenfeld, Epist. p. 148 (JL. 12701).

[2] Stutz, Eigenkirche S. 28.

Mönchen die Ausübung pfarrlicher Funktionen verboten [1]). Wir dürfen jedoch diese canones, worauf auch gewisse Schwankungen ihres Inhaltes hinweisen, nicht so verstehen, dass den Mönchen unbedingt jede seelsorgliche Befugnis genommen war; abgesehen von der Spendung der Sakramente in Notfällen, vermochten sie mit der Erlaubnis des Bischofs zu aller Zeit seelsorglich tätig zu sein. Niemals hat die Kurie seelsorgliche Rechte in unserer Periode an die Mönche verliehen mit alleiniger [2]) Ausnahme der dem Abte zugewiesenen Befugnisse, vornehmlich des Ehrenrechtes der Predigt [3]). Auch hier wurden die näherliegenden Rechte des Ordinarius von der Kurie geachtet. Anscheinend vereinzelt

---

[1]) Römische Synode 1083 c. 6 Hefele, a. a. O. V². S. 175, Autun 1094 ebenda S. 215, Poitiers 1100 c. 11 S. 263, London 1102 c. 18 S. 269, Gran 1114 c. 38 S. 323, Lateranense 1123 c. 18 S. 381. Siehe auch Pflugk-Harttung II. S. 126 n. VI; Bruhat p. 194; Baumgartner S. 197 f. Zur Haltung von Gratian und Thomas von Aquin vgl. Egger S. 198 f. und im übrigen ganz besonders die Abhandlung des hl. Bonaventura: „Quare Fratres Minores praedicent et confessiones audiant." Opera omnia ed. Quaracchi VIII. p. 375 erwähnt bei Lemmens, Der hl. Bonaventura, Kempten 1909, S. 124 („Weshalb hat denn die Kirche nicht früher die Ordensleute zu den Werken der Seelsorge berufen?", Lemmens S. 125).

[2]) Wenn es in einem einzigen Falle, ein Privileg Victors IV. für Neuweiler, heisst: „In sabbato autem sancto Dominice resurrectionis et pentecostes parochianus sacerdos, vicarius abbatis, pueros baptizandos exorcizabit et signabit, et inde ad ecclesiam Sancti Petri deductos abbas, quos potuerit, baptizabit, reliquos vero plebanus sacerdos assistens baptizare debebit," so dürfte dieser Vorgang nur der ehrenrechtliche Nachklang einer älteren Missionsperiode sein; denn die Abtei wurde bereits von Bischof Sigibald von Metz gegründet oder reformiert (vgl. Hauck I². S. 338). Schöpflin, Alsat. dipl. I. p. 250 (JL. 14460). Als zweiter Fall schliesst sich an die Bestimmung: „. . . ut tibi tuisque successoribus sit potestas baptizandi . . ." in der von Jaffé-Löwenfeld als „falsa bulla aut interpolata" bezeichneten Urkunde Alexanders III. für Weissenburg. Diese Bestimmung mag immerhin aus dem eben angeführten Grunde echt sein. Rheinwald, L'abb. de Wissemburg p. 435 (JL. 13366). Vgl. Luchaire, Manuel p. 117.

[3]) Vgl. Bd. I, S. 158.

vorkommende Bestimmungen gegenteiligen Inhaltes sind dahin aufzulösen, dass bischöfliche Vorurkunden voraufgingen. Besass nach der Urkunde Innocenz' II. das Kloster Saalfeld für seine Mönche die Befugnis zu Predigt, Taufe, Exequien, Krankenprovisionen, Verwaltung des Busssakramentes, „weil eben das Volk jenes Landes noch heidnisch war und bisher noch halb heidnisch erscheint," so war eine bischöfliche Verleihung der Mainzer Kirche voraufgegangen [1]), wie der Tenor der Urkunde ergibt.

Der von uns vertretenen Auffassung stellt sich Abt Hugo [2]), der Historiker des Prämonstratenserordens, entgegen, wenn er zu einem Passus [3]) des von Eugen III. erteilten Privilegs für das Prämonstratenserkloster Estival die Bemerkung macht, dass die Aebte von Estival auf Grund der Autorität des heiligen Petrus und des heiligen Stuhles bereits damals Seelsorgerechte besessen und nur aus zweiter Hand die cura animarum von den Bischöfen von Toul empfangen hätten [4]).

---

[1]) „quemadmodum gens illius terrae . . . pagana fuit et adhuc semipagana videtur, concedimus et damus auctoritatem, sicut idem Hanno episcopus, Sigefridus archiepiscopus testamento sanxerunt . . ." Migne 166 p. 1220 (JL. 7187). Vgl. auch noch JL 5938 (Migne 163 p. 110), wo es sich vielleicht nur um die Konversen handelt, oder wo bischöfliche Verleihung voraufgegangen ist, wie solche für JL. 6511 α (Gosse p. 27) in der Papsturkunde eigens hervorgehoben wird.

[2]) Ludwig Karl Hugo, Prämonstratenserabt, geb. 1667 zu St. Michel an der Maas, einer alten lothringischen Adelsfamilie entstammend, gest. 1739 zu Rom. Vgl. über ihn Kessel, Kirchenlexikon VI². Sp. 389 ff.

[3]) „Regimen quoque animarum tam clericorum quam laicorum parochiarum supradictarum, quoniam eadem Stivagiensis ecclesia hoc ab antiquo semper habuit, abbas eiusdem loci et successores sui, quoniam tale officium religiosis convenit [sic!!], a praesule Tullensi Petri et nostra auctoritate (b) perpetim obtineant." Hugo II. Pr. p. 543 (JL. 9128). Man vgl. zu der geflissentlichen Wortmacherei dieser Fälschung das schlichte Privileg Innocenz' II. für Estival, Hugo II. p. 540 (JL. 8109).

[4]) „(b). Ex auctoritate igitur B. Petri et apostolicae sedis regimen animarum et parochiarum habet abbas Stivagiensis, non ab episcopis Tullensibus, quos iurisdictionis eiusmodi collatores ex hoc tantum sus-

Jedoch das Privileg, auf das Hugo seine Ansicht stützt, ist eine auch von Jaffé nicht erkannte Fälschung, was sich schon daraus ergibt, dass sonst während des für uns in Betracht kommenden Zeitraums den Prämonstratensern niemals, wie das Privileg es anordnet, das Recht eingeräumt wurde, die pontifikalen Handlungen von einem beliebigen Diöcesanbischof vornehmen zu lassen. Auch wurde den Prämonstratensern unserer Zeit niemals formelhaft in der Fassung des 13. Jahrhunderts gestattet, als Zeugen („testes") vor Gericht zu erscheinen [1]). Ganz unmöglich ist weiter die Bestimmung über die sepultura [2]). Ebenso ist die von Hugo angeführte Stelle: „regimen quoque animarum . . ." durchaus tendenziös. Wenn man einen Blick in die Lebensgeschichte dieses sehr fleissigen, oft aber auch ungenauen Ordenshistorikers wirft [3]), so erfährt man, dass er als Abt von Estival mit dem Bischof von Toul, Hieronymus Begon, wegen der Exemtion seines Klosters, das er als dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterstellt erklärte, in einen schweren und für sein Lebensgeschick tragischen Konflikt geriet. Wohl gewann er, unterstützt von dem gewandten Abt Michael Knell [4]), in Lothringen und in Rom seinen Prozess; aber demnach wurde er in die Verbannung geschickt und in die Acht erklärt. Noch einmal zurückgekehrt nach Estival, wurde er unter dem Druck des gallikanischen Klerus von Herzog Leopold I. von neuem ins Exil gestossen. An der Kurie Benedikts XIII. fand er Trost und Auszeichnung. 1734—1736 erschienen seine Annales sacri et canonici ordinis Premonstratensis (Nanceii 1734—1736). Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass Hugo,

---

piceris, quod nomine et delegatione pontificia investiebant abbates ea aetate . . .," ibid. Hugo neigt dazu, bedeutende Privilegien, die der Orden zu seiner Zeit besass (vgl. Heimbucher II². S. 61), den Anfängen des Ordens zuzuweisen.

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 177 Anm. 6 und S. 213 Anm. 4.

[2]) Vgl. unten.

[3]) Kessel a. a. O.

[4]) Michael Knell, Abt der Prämonstratenserabtei Steinfelden, gest. 1732, vgl. Kessel a. a. O.

um die von ihm eingenommene Haltung zu rechtfertigen, der Fälscher der Urkunde Eugens III. geworden ist.

Zudem lässt sich die Gebundenheit der Prämonstratenser an die Delegation zur cura animarum durch den Diöcesanbischof reichlich belegen. So wurde in der Urkunde ebendesselben Eugen 1152 für Wadgassen bestimmt, dass der Abt die Befugnis zur Seelsorge vom Erzbischof von Trier zu empfangen habe [1]. Wir erinnern weiter an das von Alexander III. den Prämonstratenseräbten 1170 gegebene Verbot simonistischer Abgaben an die Archidiakone für die Einholung der cura animarum [2]. Auch sei darauf verwiesen, dass die Kurie für das Prämonstratenserprivileg eine eigene Formel schuf: „Für die von euch besessenen Pfarrkirchen sollt ihr das Recht haben, vier, wenigstens aber drei Kanoniker anzustellen, von denen einer dem Diöcesanbischof präsentiert werden soll, damit dieser ihm die cura animarum übertrage“ [3]. Uebrigens funktionierten, wenn auch wohl nur an kleineren Kirchen, Säkularpriester [4].

Natürlich hatten auch die Regularkanoniker vom Bischof die Befugnis zur persönlichen Vornahme seelsorglicher Funktionen einzuholen. Die Prämonstratenser standen ja nur auf

---

[1]) Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 624 (JL. 9585).

[2]) Le Paige, l. c. p. 630 (JL. 11784). Ueber die Zustimmung der Archidiakone zur Vornahme seelsorglicher Funktionen durch die Mönche vgl. Baumgartner S. 189. 193.

[3]) Hugo II. Pr. p. 454 (JL. 13693), ibid. I. Pr. p. 729 (JL. 14411). Zur Seelsorge der Prämonstratenser und zur Regelung ihrer Beziehungen mit älteren Pfarreien vgl. die Nachrichten über St. Michael in Antwerpen bei Sanderus, Chorographia sacra Brabantiae I. p. 101 u. 110 (JL. 9223), vgl. auch die Bischofsurkunde, ibid. p. 100. Siehe zu der ausgedehnten Seelsorgetätigkeit des Ordens im 14. und 15. Jahrhundert für Oberschwaben Gerhard Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz, Kirchenrechtl. Abhandl., hrsg. von Ulrich Stutz, Heft 45 u. 46, Stuttgart 1907, S. 229 f. Vgl. für unsere Periode noch Luchaire, Manuel p. 103. 117.

[4]) Hugo I. p. 355 (JL. 9058).

ihren Schultern, und mit noch grösserem Recht als sie kann man die Regularkanoniker als den klassischen Seelsorgeorden des Mittelalters bezeichnen. Oft genug beschäftigen ihre seelsorglichen Funktionen die Kurie, indem diese die ihnen gegebenen bischöflichen Privilegien bestätigte. „Nach der Bestimmung unseres Bruders (des Bischofs Burchard von Worms) sollt ihr zur Unterstützung der Wormser Bischöfe (in auxilium Guormatensium episcoporum) die Erlaubnis haben, Büsser anzunehmen und Kranke zu besuchen," schrieb Innocenz II. an den Augustinerkonvent zu Frankenthal [1]). Natürlich liebte es der eine und andere Bischof nicht, wenn an klösterlichen Eigenkirchen statt der wehrloseren Vikare wirtschaftlich energischere und kollegial verbundene Regularkanoniker angestellt wurden [2]). So haben denn vereinzelt die Päpste dem Mutterkloster das Recht zugebilligt, Regularkanoniker zur Verwaltung der seelsorglichen Funktionen auf ihre Obedienzen und an ihre Kirchen zu schicken; dessenungeachtet haben sie niemals die Regularkanoniker der Pflicht enthoben, die Berechtigung zur Seelsorge erst vom Diöcesanbischof sich geben zu lassen. „Bei Vakanz deiner Kirchen sollst du frei und ohne jeden Widerspruch verständige und wohl ausgesuchte Regularkanoniker an ihnen anstellen, welche die cura animarum empfangen und dem Nutzen der Kirchen ihre Sorge zuwenden sollen, freilich in Wahrung aller Rechte des Diöcesanbischofs" [3]). Vereinzelt findet sich auch in den Privilegien der Augustinerkonvente die aus dem Prämonstratenserprivileg

---

1) Migne 179 p. 197 (JL. 7645).

2) Das Privileg Alexanders III. für die Regularkanoniker von St.-Jean de Vigne deutet an, dass das Kloster von den Bischöfen belästigt wurde, wenn zum Kloster gehörige Pfarrstellen neu zu besetzen waren. Migne 200 p. 1278 (JL. 14128). Vgl. ganz besonders die Belästigung der Prämonstratenser durch die Bischöfe, Le Paige p. 631 (JL. 12583), siehe auch Berlière, Les origines de Citeaux p. 466 n. 1. Barth S. 305 Anm. 1.

3) Für St.-Étienne de Dijon, Migne 179 p. 117 (JL. 7522), wiederholt ibid. p. 439 (JL. 7988).

übernommene Bestimmung über den Modus der Anstellung der Kanoniker [1]). Die Kurie verbot ferner, dass der zugleich dem Klosterkonvent persönlich angehörige Kanoniker Inhaber einer Pfarrei sein dürfe, wie solches das Privileg Cölestins II. für die Abtei Couronne normierte [2]). Wir erinnern uns auch der bereits früher erwähnten Scheidung der Mitglieder der Augustinerkonvente in forinseci und stationarii, welche wir bei der Abtwahl des Augustinerklosters St.-Ponce der Diöcese Autun kennen lernten [3]). An den den Augustinern zugehörigen Pfarrkirchen waren immer mehrere Regularkanoniker tätig, aber nur einer funktionierte als eigentlicher Pleban. Dieser war verpflichtet, mit seinen Brüdern in einem Hause nach der Regel zu leben, so dass der Charakter des Mönchskonventes im Gegensatz zu den Säkularkanonikern, so gut es ging, gewahrt blieb [4]). Es kam leicht zu Zwistigkeiten zwischen dem Abt des Klosters und den in den Expondituren pfarrlich beschäftigten Augustinern [5]). Natürlich waren die Regularkanoniker nicht gehalten, ihre Kirchen immer mit Kanonikern zu besetzen. Dazu reichte schon ihre Anzahl nicht aus [6]). Oefters wurde ihnen im Privileg zwischen Kanonikern und Vikaren die Wahl gelassen [7]).

---

[1]) Migne 200 p. 1278 (JL. 14128); p. 926 (JL. 12246).

[2]) Castaigne, L'abbaye de Couronne p. 119 (JL. 8544).

[3]) Siehe oben Bd. I, S. 124 f. Vgl. ausserdem Luchaire, Manuel p. 6. 9 n. 2, 117.

[4]) „In eadem domo cum fratribus suis moritur et ordinem suum, quod regula praecipit, pro viribus observet, ne a suo capite videatur divisus.“ Migne 200 p. 1278 (JL. 14128). Siehe auch ibid. p. 902 (JL. 12205). Bei den Regularkanonikern hatte oft der Abt zugleich die Stellung eines Dekans inne, wie bei Ste.-Geneviève in Paris (Migne 180 p. 1565, JL. 9661), oder auch diejenige des Archidiakons, Bd. I, S. 242 f.

[5]) Vgl. Luchaire, Soc. franç. p. 257.

[6]) Die Propstei Wanlefsrode hatte ihren Eigenkirchenpriester: „. . . dummodo capellanum proprium habeatis, qui populo . . . divina debeat officia celebrare.“ Jacobs, UB. d. Klosters Ilsenburg I. S. 32 (JL. 13295). Siehe auch Robert I. p. 184 (JL. 6804).

[7]) „. . . liceat vobis sacerdotes eligere . . .,“ Migne, ibid.; „. . . sive

Auch die Benediktiner unserer Periode betätigten sich, allerdings wohl nicht in ihrer grossen Mehrheit; aber doch in einzelnen Fällen als Vikare ihrer Eigenkirchen. Bischof Vitalis von Adria rechnete als mit etwas Selbstverständlichem mit der Tatsache, dass vom Priorat St. Cyprian nur ein Mönch an dem von ihm zur Pfarrkirche erhobenen Gotteshaus als Pfarrer waltete [1]. Eine Tätigkeit in der Pfarrseelsorge ist auch bezeugt für Bonneval [2], St. Blasien [3], St.-Bertin [4], Saalfeld [5], St. Gilles [6], St.-Basle [7]. Immerhin tritt die seelsorgliche Tätigkeit der Benediktiner gerade hinter der anderer Orden recht weit

---

sit regularis canonicus sive non ...," Migne 180 p. 1565 (JL. 9661). Zur Seelsorge der Augustiner vergleiche für die spätere Zeit Kallen S. 235 f.

[1] Löwenfeld, Epist. p. 167 (JL. 13132). Vgl. auch die sehr lehrreiche Privaturkunde, in welcher Bischof Herold von Würzburg 1170 die Pfarrkirche zu Stimpfach mit der vom Abte Albert zu Ellwangen (erst 1456 wurden die Benediktiner durch Chorherren ersetzt, Grote a. a. O. S. 132) errichteten Cella des hl. Veit daselbst vereinigt „... parochiam illam cum omni utilitate praefato cenobio contulimus ita, quod nihil honoris aut debite subiectionis et reverentie in ea nobis et matri ecclesie diminueretur, hoc modo, ut prepositus eiusdem cenobii vicem parochiani [sci. defuncti] populo illi in omnibus satisfacturus expleret et nostre ecclesie et nobis et archidiacono suo et decano, sicut ceteri confratres sui parochiani comprovinciales, de iure parochie responderet." Wirtemb. UB. II. S. 157. — Einen eigenartigen Exzess seelsorglich tätiger Benediktiner hatte Alexander III. bei St.-Gilles zu tadeln, wo Mönche in den Obedienzen Kirchen benachbarter Bischöfe angenommen hatten. Goiffon, l. c. p. 81 (JL. 11765). Die Mönche handelten eben nach dem Vorbild der Säkulargeistlichkeit.

[2] Robert I. p. 78 (JL. 6734).

[3] Migne 179 p. 336 (JL. 7859).

[4] Haigneré, l. c. I. p. 110 (JL. 11166).

[5] Migne 166 p. 1220 (JL. 7187).

[6] Goiffon, l. c. p. 81 (JL. 11765). Siehe auch Bruhat p. 234.

[7] Bouquet, Rec. XV. p. 920 (JL. 12081). Wenn das Privileg für Peterlingen den Cluniacensern daselbst die Berechtigung zur Vornahme seelsorglicher Funktionen verleiht (Fontes rer. Bern. I. p. 424 JL. 9269), so dürfte dieser Passus interpoliert sein. Vgl. dazu Egger S. 111 mit Anm. 4 und S. 249 f. Siehe auch Hüfner S. 17.

zurück[1]). Die Cistercienser lehnten jede persönliche Beteiligung an der Pastoration der in ihren Besitz gelangten Kirchen ab; sie traten auch hierin in Gegensatz zu den älteren Benediktinern[2]).

Die Kurie erteilte nicht einmal dem Ordensklerikat der Ritterorden Vollmacht zur Einnahme einer vom Bischof unabhängig gewordenen pfarrlichen Stellung, sondern wies ihm nur die engbegrenzten Ordensoratorien zur Tätigkeit an.

Trotz der sich somit ergebenden grundsätzlichen Zurückhaltung der Kurie liefen dennoch öfters, wenn auch nicht allzuhäufig, in Rom Klagen ein über Ausschreitungen der Mönche, die, ohne vom Bischof autorisiert zu sein, seelsorgliche Befugnisse ausübten. Es lag ja auch nahe, dass die Mönche sich mit den Priestern, die an ihren Pfarrkirchen und Klosterkirchen fungierten, gelegentlich einmal verwechselten. So klagte unter Paschalis II. Bischof Victor von Bologna, dass Mönche und Aebte in seiner Diöcese sich pfarrliche Rechte, den Zehnt, die Verwaltung des Busssakramentes ohne bischöfliche Erlaubnis angemasst hätten. Der Papst verwies ihnen ihre widerrechtlichen Handlungen unter Berufung auf das Chalcedonense[3]). Auch Anastasius IV. musste die Aebte der Narbonnenser Kirchenprovinz tadeln wegen Vornahme feierlicher Taufen, der Annahme von Büssern und der Spendung der Eucharistie; hier erfolgte die Rüge mit Hinsicht auf den gegenteiligen Geist der Regel[4]). Die päpstlichen Verbote richteten sich im Grunde genommen gegen die Betätigung eigenkirchenherrlicher Anschauungen; denn es mochte wohl unter dem Einfluss dieser Vorstellungen

---

[1]) Vgl. Kallen S. 225 u. 226 mit Anm. 1.

[2]) Siehe dazu oben Bd. I, S. 85 und ausserdem Winter, Die Cistercienser S. 5. Für spätere Jahrhunderte vgl. Kallen S. 234 f. und besonders Frithjof Hall, Cist.-Klöster in Schweden S. 24. 53 f.

[3]) Migne 163 p. 439 (bei Gratian c. 9 C. XVI. qu. 1). JL. 6616.

[4]) Bouquet, Rec. XV. p. 482 (JL. 9721). Diese Uebergriffe sind die Vorboten ernsterer Kämpfe im Zeitalter der Mendikanten; vgl. darüber unten zum „ius sepeliendi."

geschehen, dass die Mönche an den ihnen zugehörigen Kirchen seelsorgliche Funktionen vornahmen, ohne sich zuvor mit der bischöflichen Aufsichtsinstanz ins Einvernehmen zu setzen.

In der Regel hat jedoch an Stelle der Mönche ein Eigenkirchenpriester die Kirche bedient; ihm wenden wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit zu.

e) Der Eigenkirchenpriester.

Stutz hat uns den Prozess vorgeführt, in dem in wechselvollen Phasen karolingische Kapitularien und Synodalstatuten dem arg gedrückten Eigenkirchenpriester nach Möglichkeit aufzuhelfen bemüht waren[1]. Allerdings war schliesslich beim Zusammenbruch des Reiches die grosse Summe legislatorischer Arbeit ohne erheblichere Wirkung. Wie das Reformpapsttum das Zehntproblem und so manche andere ungelöste Frage der karolingischen Zeit vor sein Forum zog, so nahm es auch hinsichtlich des Eigenkirchenpriesters Traditionen einer älteren Zeit wieder auf. Es sah sich der besonders schwierig zu behandelnden Persönlichkeit des klösterlichen Vikars gegenüber und war gezwungen, das Verhältnis der drei Faktoren Bischof, Kloster und Eigenkirchenpriester in seinen Klosterprivilegien abzuwägen.

Wie das Klosterprivileg in vielen seiner Bestimmungen nur als der Reflex konziliaren Lebens erscheint und dieses in tausend Bächen weiterleitet, so waren auch zur Regelung des genannten Verhältnisses die eingangs unserer Periode stattfindenden Konzilien von Clermont (1095) und Nîmes (1096) von grundlegender Bedeutung. Wie so oft, nahm auch hier die Gesetzgebung von einem excessus ihren Ausgangspunkt; c. 7 von Clermont[2] und c. 1 von Nîmes[3] verwerfen die besonders in Gallien übliche „redemtio altarium“. Es war das

---

[1]) Vgl. Stutz, Benefizialwesen I. S. 226 ff. 248 ff.

[2]) Mansi XX. p. 902; c. 4. C. 1. qu. 3; Hefele V². S. 222.

[3]) Mansi XX. p. 903; Hefele S. 243 f.

jener Missbrauch, der den Klöstern für die ihnen verliehenen Altäre beim Tod des Eigenkirchenpriesters oder bei sonstigem Wechsel des Stellenhabers („mortuis nimirum seu mutatis clericis, quos personas vocant") jedesmal von neuem bischöflicherseits eine Abgabe, eine Wiederkaufssumme auflegte[1]). Die Kirche betrachtete den Brauch als simonistisch, die Bischöfe handelten im Banne germanischer Rechtsanschauungen. Die Synoden verfügten nun, dass, wenn ein Kloster dreissig Jahre und darüber infolge einer solchen redemtio einen Altar oder Zehnten innegehabt habe, es auch in Zukunft ungestört und abgabenlos, d. h. ohne diese Wiederkaufssumme, im Besitze verbleiben solle. In dieser den Episkopat empfindlich treffenden Bestimmung fiel eine Frucht der Reformzeit den Klöstern zu. Seit Urban II. wurde der konziliare Beschluss häufig dem Klosterprivileg einverleibt, gewöhnlich am Schlusse der klösterlichen Besitzaufzählung. „Altaria sane ipsa sine personali redemptione perpetuo eidem ecclesiae possidenda censemus," hiess es im Privileg Paschals II. für St.-Aubert de Chartres[2]). Einzelne Altäre wurden mit dahinzielenden Attributen ausdrücklich versehen; so z. B. mit dem Zusatz

---

[1]) Du Cange VI. p. 285, I. p. 204; Barth, Hildebert von Lavardin, S. 254 ff.; Viard p. 184 mit n. 6 und p. 221, dem aber der Synodalbeschluss von Clermont unbekannt geblieben ist; Luchaire, Manuel p. 9 mit n. 3. Zur Verwendung des Terminus „persona" im Sinne des vom Kloster an einer diesem zugehörigen Kirche angestellten Priesters vgl. Pflugk-Harttung III. S. 262 (JL. 13072): „... episcopus autem parochianos eiusdem ecclesie suo officio cogat, ne personis per abbatem sancti Petri inibi positis aliquam iniuriam vel violentiam inferant ..." Zu dem vieldeutigen Inhalt der Bezeichnung vgl. Du Cange VI. p. 284; siehe auch Barth a. a. O. S. 255 Anm. 2; Stutz bei Hauck-Herzog XV[3]. S. 246; Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 70 f.; Derselbe, Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände S. 132 Anm. 4. — Ungenau über die redemtio altarium Hüfner S. 38 f.

[2]) Migne 163 p. 110 (JL. 5938). Vgl. auch ebenda 163 p. 111 (JL. 5940) und 180 p. 1069 (JL. 8800); Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 364 (JL. 8059).

„sine ulla redemptione" [1]) oder „in episcopatu Tornacensi duo altaria a personali venalitate libera" [2]). Derartige Privilegbestimmungen und Attribute kommen bis zum Ausgang unserer Periode vor, aber sie nehmen langsam an Häufigkeit ab; schon Innocenz II. formulierte die Bestimmung für Lobbes: „Sane pravam illam consuetudinem, quae sub nomine personatus usque ad tempus praedecessoris nostri ... Urbani extraordinarie inoleverat, submovemus" [3]). Der Missbrauch [4]) durch die Bischöfe dürfte nachgelassen haben, und wohl nicht zufällig fällt in den Klosterprivilegien dieser Hinweis auf die redemtio da fort, wo der Patronat anfängt. Auch der Patronat bemächtigte sich der Bezeichnung „personatus", man darf diesen aber nicht mit dem älteren „personatus" der Reformzeit verwechseln [5]).

Der Verurteilung der episkopalen Handlungsweise trat zu Clermont die ausserordentlich wichtige Bestimmung zur Seite: die Mönche dürfen für die Pfarrkirche, welche sie haben, ohne Zustimmung des Bischofs keinen Priester bestellen; vielmehr soll der Bischof die Seelsorge der Pfarrei einem mit Zustimmung des Abtes gewählten Priester anvertrauen, der dem Bischof Rechenschaft über seine geistliche Amtsführung geben muss, dem Abte aber rücksichtlich der Temporalien Gehorsam schul-

---

[1]) Migne 163 p. 183 (JL. 6067).

[2]) Piot, Cart. d'Éenane p. 17 (JL. 6471).

[3]) Migne 179 p. 90 (JL. 7468).

[4]) Paschal II. musste noch im vollen Schwange befindliche Praktiken der Bischöfe Ivo von Chartres und Rannulf von Saintes rügen; bezugnehmend auf das concilium Avernense schrieb er: „Vos autem huic simplicitati incongruas duplicitates innectitis et personarum redemptionem mutatis nominibus extorquere conamini." Migne 163 p. 36 (JL. 5820). Beide Bischöfe waren, wie ein Brief Urbans II. (Löwenfeld, Epist. p. 66) zeigt, auf dem Konzil persönlich anwesend gewesen. Zur redemtio siehe auch Sdralek, Wolfenbüttl. Fragm. S. 26; Imbart de la Tour p. 337 s.

[5]) Ueber Personat und Patronat am Niederrhein während des späteren Mittelalters vgl. jetzt die lehrreichen Ausführungen von Löhr, Grossarchidiakonat Xanten S. 133 ff.

dig ist[1]). Diese Festsetzung stärkte die bischöfliche Autorität in hohem Masse, zugleich bedeutete sie aber auch einen machtvollen Vorstoss gegen die eigenkirchenherrlichen Rechtsanschauungen der Klöster und musste sie überdies notwendig auch die Lage des klösterlichen Eigenkirchenpriesters verbessern, weil sie ihn von der ausschliesslichen Abhängigkeit von Kloster oder Abt befreite und dem Bischof mitunterstellte; sie führte die Zeit herauf, wo das missachtete officium wieder neben dem beneficium betont wurde. Auch diese Bestimmung wurde, und zwar wörtlich, in das Klosterprivileg[2]) übernommen. In den ersten Dezennien berief man sich dabei gewöhnlich auf die Gesetzgebung Urbans. Dann aber fiel der Hinweis, weil das Gesetz statt einer persönlichen eine allgemein kanonische Färbung annahm[3]). Aber planmässig und in einem grossen Umfange wurde die Formel erst in den Klosterprivilegien Alexanders III. verwendet[4]). Das ist kein Zufall; spüren wir

---

[1]) Hefele, a. a. O. S. 224 c. 33. Vgl. auch die gleichbedeutende Bestimmung Urbans in c. 1. X. 3. 37 und für die Zwischenzeit Stutz, Benefizialwesen I. S. 168 Anm. 13, S. 213 f.

[2]) „Porro de presbyteris, qui per parochias ad monasteria pertinentes in ecclesiis constituuntur . . . Urbani papae secundi sententiam confirmamus, ut videlicet abbates in parochialibus ecclesiis, quas tenent, episcoporum consilio presbyteros collocent, episcopi vero parochiae curam cum abbatis consensu sacerdoti committant, ut eiusmodi sacerdotes de plebis quidem cura episcopo rationem reddant, abbati autem pro rebus temporalibus ad monasterium pertinentibus debitam subiectionem exhibeant, et sic sua cuique iura serventur." Migne 163 p. 502 (JL. 6656). Vgl. zur weiteren Anwendung der Formel JL. 5440. 6656. 6718. 6735. 6805. 6949. 8198. 8661. 8662. 8841. 8918. 9411. 10190. 10360. 10551. 11816. 14362.

[3]) „. . . iuxta decretum . . . Urbani . . ." heisst es ausnahmsweise noch einmal in der Urkunde Paschals III. für Stablo (Pflugk-Harttung I. S. 291, JL. 14491). Bestätigungsbriefe behielten natürlich leicht den Hinweis auf Urban.

[4]) Die Bestimmung fehlt im Privileg Innocenz' II. für St.-Benigne de Dijon, sie findet sich unter Alexander III., vgl. Migne 163 p. 1330 (JL. 7169) und ebenda 200 p. 1102 (JL. 12812). Vgl. für das allmähliche Eindringen noch, dass sie in JL. 6141. 7964 für Montier-la-Celle

sonst schon oft seine ordnende Hand, so trat hierzu das besondere Interesse des um das Schicksal der niederen Eigenkirche besonders besorgten Papstes. Wenn das Konzil und nach ihm das Klosterprivileg eine Verpflichtung nur für die Pfarrkirchen („parochiae“) festsetzte, so widersprach die ohne Rücksicht auf den Ordinarius an die Ritterorden gegebene Erlaubnis zur Besetzung ihrer Oratorien der genannten Bestimmung nicht. Wir haben jedoch Grund zur Annahme, dass über den Kreis der Pfarrkirchen hinaus auch Priester anderer Eigenkirchen von den Klöstern dem Bischof vorgestellt wurden[1]); es ist das nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, dass die Grenzen zwischen einer Pfarrkirche und einer sonstigen Eigenkirche eines Klosters oft genug flüssig waren, und dass auch die Erteilung der cura animarum dahin drängte. Es war nun eine der umfangreichsten Aufgaben der päpstlichen Kanzlei des 12. Jahrhunderts, sich mit Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Bestimmungen seitens des Bischofs und des Klosters zu beschäftigen[2]). Hier rangen der eigenkirchliche Gedanke

---

fehlt, in JL. 9575 vorkommt, in JL. 7148 für Engelberg fehlt, dagegen in JL. 10292 begegnet, in JL. 6127 für Charité-sur-Loire fehlt und sich wiederum in JL. 8572 findet. Die oben mitgeteilte längere Formel wich allmählich einer sachlich unwesentlich verkürzten. Die Formel ging nicht in das privilegium commune über, das sich wenig mit eigenkirchlichen Fragen beschäftigt; der Abschluss des privilegium commune fällt ja in die Zeit des voll entwickelten Patronates.

[1]) Mehrfach, wenn auch nicht allzuhäufig, wird die Bezeichnung parochiae durch die unbestimmtere ecclesiae ersetzt. Thomas de Elmham p. 437 (JL. 13291). Vgl. über die von Eugen III. tatsächlich geforderte Präsentierung des Priesters einer nichtparochialen klösterlichen Eigenkirche Migne 180 p. 1565 (JL. 9661). Siehe auch Migne 179 p. 285 (JL. 7782) und Pflugk-Harttung I. S. 135 (JL. 7334). Dazu die Bestimmung im Privileg für Lobbes: „Defuncto autem presbitero, qui alicui altari serviebat, alium idoneum per te ... presentari ... praecipimus“ Vos, Lobbes II. p. 457 (JL. 10210).

[2]) Es ist beachtenswert, dass für Klöster die Bestimmung für sich, herausgehoben aus dem Rahmen des Klosterprivilegs, verliehen wurde, vgl. JL. 12497 (Registrum Malmesb. I. p. 368, wiederholt ibid. p. 369,

und das Aufsichtsrecht des alten Stadtbischofs, ja man könnte fast sagen, Stadt und Land miteinander. Auf die Dauer musste dem Bischof der Sieg zufallen. Der immer wieder erneuerte Hinweis in den Klosterprivilegien, die Ermahnungen der Päpste, die Verbote auf den Konzilien haben der tatsächlichen Durchsetzung der Bestimmung vorgearbeitet.

Die Kurie kam oft genug in die Lage, den gesetzgeberischen Akt Urbans zu kommentieren.

Dabei hatte sie sich zunächst mit der Idoneität des zu präsentierenden Kandidaten zu befassen. Wenn gerade in dieser Hinsicht Normierungen seltener sind, so ist das erklärlich, weil bereits durch allgemeinkirchliche Bestimmungen die für den Priester in Betracht kommenden Erfordernisse festgestellt waren [1]. Häufig jedoch ergingen Entscheidungen, wenn als Bewerber der „filius sacerdotis", mit dem sich auch die Konzilien der Reformzeit zu beschäftigen hatten, in Frage kam [2]. In einem

JL. 12788). Bischof und Kloster schlossen auch wohl einen Urbans Bestimmung umschliessenden Vertrag, wie es nach der Urkunde Paschals Lambert von Arras und St.-Vaast taten. Guimann, Cart. de St.-Vaast p. 73 (JL. 6134). Die Uebertretung durch Bischöfe erhellt aus Privilegbestimmungen wie: „In ecclesiis denique eidem cenobio subiectis nullus episcoporum sive minister eorum capellanos violenter insistat, sed a te ... electi episcopis repraesententur et cura ab eis investiantur." Pflugk-Harttung I. S. 135 (JL. 7334). Vgl. dazu noch JL. 7167. 7296. 7732. 8016. 8793. 8850. 8974. 9800. Uebergriffe der Klöster ergeben sich aus dem Tadel Alexanders III. an die Mönche des Bistums Sarum, App. conc. Lat. XLVII. 4. Mansi XXII. p. 414 (JL. 14096). Siehe auch den Tadel Hadrians IV. für Aebte des Narbonner Erzbistums bei Bouquet XV. p. 465 (JL. 9472); und ausserdem Baumgartner S. 197 f.

[1]) Siehe aber Ebers, Devolutionsrecht S. 153.

[2]) App. conc. Lat. XLI. 2 (JL. 14224); Loewenfeld, Epist. p. 219 (JL. 15158); „... cum G. de Lachim in quodam monasterio Cisterciensis ordinis habitum olim monasticum induisset ..., postmodum ... exivit et ... in diocesi tua parrochiales dicitur ecclesias optinere et in prebenda, quam in ecclesia tua habuerit, sibi carnalem commertium filium suum instituisse refertur." Pflugk-Harttung II S. 369 (JL. 10982). Vgl. Hefele V². S. 127. 195; Schäfer in d. Röm. Quartalschr. XX. [1906], S. 128 f.;

anderen Fall gab die Kurie der Anschauung Ausdruck, dass bei Frauenklöstern nur Priester gereiften Alters zuzulassen seien [1]). Alexander III. teilte in einem Schreiben an den Erzbischof Heinrich von Reims mit, dass ein Priester an der Kurie über seine ohne jeden kanonischen Grund erfolgte Absetzung durch die Aebtissin von Ste.-Marie de Bourbourg geklagt habe. Er habe aber die Klage abgewiesen, weil der Priester ihm nicht alt genug erschienen sei. Nun habe ihm jedoch der Abgewiesene mitgeteilt, dass sein Nachfolger noch jünger sei. Der Papst beauftragte den Erzbischof mit der Untersuchung des Falles und bei Richtigkeit der Angaben mit der Absetzung des noch jüngeren Priesters. Zudem sollte der Metropolit die Aebtissin für ihre Leichtfertigkeit bestrafen, auf dass auch andere Aebtissinnen in der Einsetzung der Kapläne grössere Sorgfalt zeigten [2]). Hinsichtlich des Kandidaten bestimmte die Kurie weiter, dass er nicht notwendig den Charakter als sacerdos zu besitzen brauche. Als der Bischof Hugo von Soissons einen vom Kloster St.-Pierre zu Châlons für die Kirche St.-Médard präsentierten Subdiakon ablehnte, bemerkte Alexander III., dass es unzulässig sei, dem Subdiakon die Seelsorge („plebis cura") zu verweigern [3]). Ebenso entschied er bei der Präsentation eines Diakons an den Bischof Guido durch das Kloster St.-Oyand (Ed. Besançon) [4]).

Luchaire, Soc. franç. p. 49 und besonders Barth, Hildebert von Lavardin S. 66 ff. mit den dort angegebenen Stellen.

[1]) „. . . in monasteriis puellarum maturos et longaevos novimus presbyteros ordinandos." Migne 200 p. 539 (JL. 11520).

[2]) „. . . abbatissam canonica disciplina corripias, quod iuvenes capellanos affectat habere . . .," ibid. — Zur Idoneität vergleiche noch die bemerkenswerte Stelle im Privileg für Blandigny: „Statuimus etiam, ut exceptis illis, qui ad proprios titulos ordinati sunt, de ecclesiis vestris presbyteros, si minus idonei fuerint, removeatis et assensu dioecesani episcopi idoneos substituatis." Migne 179 p. 227 (JL. 7700).

[3]) Migne 200 p. 775 (JL. 11978); vgl. auch das Schreiben an Heinrich von Reims in derselben Sache, ibid. p. 933 (JL. 12260).

[4]) Ibid. p. 795 (JL. 12011).

Auf die Präsentation[1]) dürfte sehr bald[2]) die Priesterweihe gefolgt sein. So schrieb Alexander III. an Erzbischof Heinrich von Reims, er solle dafür sorgen, dass der Kleriker Horricus, der von dem erwähnten Bischof Guido wegen seines nicht priesterlichen Charakters abgelehnt war, in seine Pfründe eingeführt und nach angemessener Zeit („infra congruum tempus") zum Priester promoviert werde[3]). Im Zweifel über das Vor-

[1]) Zur praesentatio und den daran sich schliessenden Akten der institutio, investitura und institutio corporalis vgl. Thomas p. 35. 144 ss. Imbart de la Tour p. 250. 300 ss. 308 und oben Bd. I, S. 240 mit Anm. 5; vgl. ausserdem Bruhat p. 196. 227 s. Die Präsentation war eine persönliche oder schriftliche. Siehe zur letzteren Thomas p. 142 s. und zur ersteren Wendungen wie: „... idonei ab abbate deducantur ad episcopum ...," für St.-Vaast d'Arras (Guimann, l. c. p. 70, JL. 5896) „... deducantur ab abbate vel mittantur ad episcopum ...," für dasselbe Kloster (Guimann p. 73, JL. 6134).

[2]) „... dans l'année de leur réception ..." Luchaire, Manuel p. 11.

[3]) Ibid. p. 964 (JL. 12321). Diese Fälle bilden eine Illustration zu der in der Literatur gewöhnlich zitierten Dekretale (Alexander III.): „Licet ad regimen parochialis ecclesiae non debeat aliquis, nisi subdiaconus sit ad minus, admitti, dispensative tamen in minoribus ordinibus constituti consueverunt assumi, dum tamen tales sint, quod infra breve tempus possint in presbyteros ordinari," c. 5. X. 1. 14. Vgl. ausserdem Wendungen in den Urkunden wie: „presbyteros et clericos ad eundem locum pertinentes, duris exactionibus gravat ...," Annales de la soc. des Vosges XII. cahier II. [1865], p. 255 (JL. 7923); „abbas sancti Clementis presbyterum sive clericum illi altari servientem constituat," Hist. de Metz III. Pr. p. 113 (JL. 8020); „... presbyteri autem sive clerici, qui in vestris ecclesiis deserviunt," Migne 179 p. 785 (JL. 8466, für Stablo); „... sacerdotes, quam alii clerici, qui Aveniacensis ecclesiae absequiis deputati sunt," Paris, Hist. de l'abb. d'Avenay II. p. 78 (JL. 9148). Dem Presbyter war an einer Kirche oft ein Kleriker zugesellt: „... tantum unus presbyter cum uno clerico divina illic officia servientibus domus et pauperibus solummodo amministret et sepulturam exhibeat," Pflugk-Harttung S. 349 (JL. 9396). Vgl. zum Vorstehenden Imbart de la Tour p. 246 n. 1; Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 75 mit den Anmerkungen ebenda; Derselbe in der Röm. Quartalschr. XX. [1905], S. 130 f.; Bruhat p. 221; Thomas p. 35 und siehe ausserdem Loewenfeld, Epist. p. 40 n. 73; Hilling, Halberstädter Archidiakonate S. 64; Löhr, S. 73 Anm. 1.

handensein der Irregularität wandten sich die Klostervorsteher um Auskunft an die Kurie. Alexander III. oder nach anderen Lucius III. antwortete auf die Anfrage der Priorissa von Colonantia, ob ein Konverse trotz Verstümmelung zum Priester ordiniert werden könne[1]).

Die bischöfliche Ablehnung des Präsentierten sollte nicht arbiträr („sine manifesta et rationabili causa") erfolgen, wie die Kurie immer wieder betonen musste; diese fügte oft an Urbans Erlass eine dahingehende, formelhaft gehaltene Zusatzbestimmung [2]), oder sie drückte ihren Willen, wie für St.-Germain-des-Prés, in einem Spezialprivileg aus[3]). Wir haben einen Beleg dafür, dass die Bischöfe die präsentierten Kandidaten darum ablehnten, um während der Vakanz der Kirchen die Einkünfte der letzteren „in usus proprios" zu verwenden[4]). Falls der Bischof von Soissons sich hartnäckig weigere, wurde darum dem Abt Peter von St.-Remi und dem Archidiakon B. von Reims die Vollmacht übertragen, den vergeblich von St.-Pierre (Châlons) präsentierten Subdiakon ihrerseits zu investieren und ihm die cura animarum zu übertragen[5]). 1179 schrieb Alexander an den Erzbischof Richard von Canterbury, er solle ohne Schikane („sine calumnia occasione et excusatione cessante") die von St. Augustine präsentierten Kleriker annehmen; bei Missachtung des päpstlichen Befehls solle das

---

[1]) „. . . priorissa et conventus de Colonantia a sede apostolica quaesierunt, si iuvenis quidam, conversus earum, genitalibus destitutus in presbyterum possit de permissione canonum ordinari." Loewenfeld, Epist. p. 220 (JL. 14017). Vgl. auch Sägmüller, Kirchenrecht [2], S. 187 mit Anm. 1. Siehe ausserdem Luchaire, Soc. franç. p. 237 s. und vgl. oben Bd. I, S. 145. Barth, Hildebert von Lavardin S. 39.

[2]) „. . . respondere, ita tamen, quod non liceat episcopo illos, qui sibi fuerint praesentati, sine rationabili et manifesta causa repellere." André, L'abb. de S. Sauveur de Marseille p. 210 (JL. 12599).

[3]) JL. 13610 (nur Regest). Vgl. auch Loewenfeld, Epist. p. 108 (JL. 9323).

[4]) Siehe unten.

[5]) Migne 200 p. 775 (JL. 11978).

Kloster das Recht haben, seine Kirchen, ohne dem Erzbischof weitere Beachtung zu schenken („assensu seu autoritate vestra non requisita“), mit geeigneten Kandidaten von sich aus zu besetzen. Deutlich liegt hier eine Analogiebildung zu dem St. Augustine bei Verweigerung der Abtbenediktion gegebenen Vorzugsrechte vor; der Papst selbst macht auf die Nachbildung aufmerksam: „. . . sicut praedicto monasterio de benedictione abbatis praevidimus“ [1]). Ein derartig weitgehendes Recht können wir, wenn wir von der Privilegierung des mannigfach bevorrechtigten Cluny absehen [2]), übrigens nur für diesen Fall verzeichnen; die Doppelstellung des Legaten und des Erzbischofs, die schwierige, kritische Situation, in der sich die exemte Abtei damals befand, mochten den Anlass gegeben haben. Um das so verliehene Recht zu verstehen, bemerken wir, dass in unserer Periode bei klösterlichen Eigenkirchen oft genug die cura animarum vom Kloster erteilt wurde [3]). In dem Prozess der Regularkanoniker von Ste.-Geneviève de Paris um die Stellung der Kirche des hl. Johannes machte das Kloster darauf aufmerksam, dass es elf Jahre lang ohne Präsentation an den Bischof die Kirche mit einem Priester besetzt und ihm die cura animarum zugewiesen habe. Die Klöster waren ja auch an sich zur Einholung der cura animarum für die nichtpfarrlichen Kirchen nicht verpflichtet; sie mochten diese selbst erteilen oder von den bischöflichen Officialen übertragen lassen. In diesem Falle handelten die Regularkanoniker aber zu Unrecht, weil sie dieser Kirche parochiale Rechte beimassen; denn dann waren sie doch zu einer Präsentation genötigt. Sprach Eugen III. der Kirche auch

---

1) Thomas de Elmham p. 437 (JL. 13291).

2) „Liceat vobis . . . presbyteros eligere, ita tamen, ut ab episcopis vel episcoporum vicariis animarum curam absque venalitate suscipiant, quam si committere illi, quod absit, ex pravitate noluerint, tunc presbyteri ex apostolicae sedis benignitate officia celebrandi licentiam consequantur.“ Migne 163 p. 52 (JL. 5845); „. . . ex apostolicae sedis benignitate cantandi illi licentiam consequantur . . .,“ ibid. p. 50 (JL. 5844) für das Cluny unterstellte Souvigny (Allier).

3) Baumgartner S. 198 f. und Hefele V². S. 987.

die parochialen Vollrechte ab, so wies er doch den Priester zur Präsentation an den Bischof, freilich ohne dass daraus eine Synodal- und Prokurationslast für die Kirche hergeleitet werden sollte [1]). Man sieht, wie kompliziert sich die Präsentation und die Rechtsverhältnisse der Eigenkirche überhaupt gestalteten.

Die Präsentation klösterlicher „Eigen"kirchenpriester ist natürlich in der voralexandrinischen wie in der alexandrinischen Zeit mit der Präsentation des Priesters der Patronatskirche nicht zu verwechseln. Diese unterscheidet sich von jener der Sache nach. Man kann jedoch wahrnehmen, wie eine der vornehmsten Erscheinungsformen des Patronatrechtes, die Präsentation, an die Bestimmung Urbans sich anlehnte [2]).

Präsentierte das Kloster den Kandidaten, so wirkte der Bischof seinerseits bei dem Besetzungsakte mit durch ein mit dem Kandidaten vorgenommenes, oft auch unterbliebenes Examen [3]) und durch die bereits erwähnte Erteilung der cura animarum [4]). Sie sollte, wie die Kurie immer wieder einschärfen musste, gratis erfolgen [5]). Die tatsächliche Ausübung der bischöflichen Befugnis lag natürlich im weitesten Umfange

---

1) Migne 180 p. 1565 (JL. 9661).

2) Man erkennt auch die Gefahr, in welcher wegen der formalen Analogie der klösterliche „Eigen"kirchenbesitz schwebte, und welcher Entwicklung er zudrängte. Vgl. Stutz, Münster zu Freiburg S. 76 f.; Derselbe, Kirchenrecht S. 856.

3) Die Anforderungen waren sehr gering. Vgl. Luchaire, Manuel p. 6 mit n. 3; Derselbe, Soc. franç. p. 50. Siehe auch Barth, Hildebert von Lavardin S. 26 f. 33 ff. 102 f. 291 [2]. 297 und Thomas p. 143. Ueber das Kuratexamen jener Kleriker, die sich an der Kurie um eine Provision und Exspektanz bewerben, vgl. Sauerland, Urkunden und Regesten zur Gesch. d. Rheinlande III. (1342—1352), S. LVIII; Derselbe, Westd. Z. XXVII. [1908] S. 264 ff.; siehe ferner Luzian Pfleger, Gesch. des Predigtwesens in Strassburg S. 13; Lallemand III. p. 176; Hefele V [2]. S. 987; Löhr S. 71 f.

4) „. . . presbyteros collocetis, quibus episcopi parochiae curam pro more committant." Migne 163 p. 111 (JL. 5940).

5) „. . . cura animarum ab episcopo gratis impendatur," Guimann, l. c. p. 70 (JL. 5896).

in den Händen der Archidiakone, wie wir bereits bei den Prämonstratenseräbten erfuhren [1]). Die Kurie versuchte keine Abänderung der einmal geschaffenen Tatsache [2]). Hadrian IV. bestätigte in seinem Privileg für das Kloster des hl. Eucharius die Bestimmung des Erzbischofs Hillin, derzufolge der Priester die seelsorglichen Befugnisse sich vom Archidiakon übertragen lassen sollte [3]). Dieselbe Gewalt übte der Archipresbyter der ecclesia Balneensis hinsichtlich der seinem Bezirk angehörigen klösterlichen Kirchen [4]), übten aber auch die Dekane [5]). Es scheint bei den Prämonstratenseräbten der Brauch gewesen zu sein, dass der Abt bei dem Archidiakon die Erteilung der cura animarum für einen bestimmten Pfarrbezirk nachsuchte, dann aber mit der Ausübung der eingeräumten Befugnis einen seiner Kanoniker betraute [6]). So erhielt Abt Hubert von Tongerloo von Laien mit Zustimmung des Bischofs Heinrich II. von Lüttich („per manum episcopi") die Kirche von Diest (de Dyst) übertragen. Viktor IV. bestätigte in seinem Privileg für Tongerloo 1164 den Akt und fügte hinzu: „Wir gestatten auch, dass irgend einer der

---

1) Siehe oben Bd. I, S. 241. Für Augustinerkonvente vgl. Migne 200 p. 1278 (JL. 14128). Siehe auch Löhr S. 78 f. 80.

2) Dazu im Gegensatz stehende (verboten wird allerdings die Uebertragung der cura animarum „obtentu consuetudinis sine mandato episcopi") Entscheidungen Alexanders III. (vgl. Hilling, Halberstädter Archidiakonate S. 125 mit Anm. 2 und Baumgartner S. 201) stehen vereinzelt da. Siehe auch Löhr S. 70.

3) „Decrevit [archiepiscopus] etiam, ut idem sacerdos curam animarum de manu archidiaconi, ut solitum est, suscipiat..." Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 646 (JL. 10042). Siehe auch „... Leodiensi archidiacono praesentabit, a quo nimirum animarum sibi cura committetur." Cocqu. II. p. 232 (JL. 7799, für St.-Remi de Reims); für Cluny siehe oben S. 53 Anm. 2.

4) Migne 179 p. 285 (JL. 7782).

5) Ibid. p. 227 (JL. 7700).

6) Wenn in den Privilegien der Prämonstratenser und Augustiner der Tatsache oft Erwähnung geschieht, dass dem Abte anlässlich der Benediktion auch zugleich die cura animarum übertragen wurde, so dürfte zunächst nur an eine Bevollmächtigung für die Klosterkonventualen und die Klosterpfarrei zu denken sein. Vgl. oben Bd. I, S. 241.

Brüder, den der Abt zur Seelsorge für geeignet hält, in der Kirche zu Diest bestellt wird und volle Gewalt hat, die göttlichen Sakramente zu spenden" [1]). Natürlich haben wir auch in diesem Passus nur die Bestätigung einer voraufgegangenen bischöflichen Anordnung vor uns. Denn eine Urkunde des Archidiakons Berthold von Lüttich (1178) besagt, dass Abt Hermann persönlich erschienen war, um nach Erledigung der Kirche als persona, d. h. an Pfarrers Statt, sich die Seelsorge übertragen zu lassen; da er natürlich nicht selbst fungierte, hat er wohl einen Konventualen subdelegiert [2]).

Zum Akte der präsentatio fügte seinerseits der Priester den Obedienzeid [3]). Ein derartiges Versprechen war dem Sinne der Bestimmung Urbans II. gemäss, welche den Priester in pastoralen Beziehungen an den Ordinarius wies und nur hinsichtlich der Temporalien an das Kloster band. Die Erfüllung der versprochenen Obedienz trat in jenen Pflichtleistungen in Erscheinung, die bereits die karolingische Reformgesetzgebung dem Priester auferlegte, wenn sie bestimmte, dass der Priester jährlich dem Bischof Rechenschaft über seine Amtsführung ablegen, und dass er an den Diöcesansynoden sowie an den Ge-

---

[1]) Messager des sciences hist. de Belg. 1859 p. 32 (JL. 14483).

[2]) „Ego Bertholdus . . . Leodiensis archidiaconus notum facio omnibus . . ., quod, cum Hermanus, abbas de Tongerloo, tanquam dominus fundi et huius ius patronatus ecclesie de Dyest, more abbatum praedecessorum suorum se ipsum personam in eadem ecclesia vacante ad me perduxisset, curam eiusdem ecclesie libere et canonice ei contuli," ibid. p. 33 n. 1; hier haben wir bereits das alexandrinische Patronatrecht vor uns. Vgl. Bruhat p. 220.

[3]) „. . . qui curam a te suscipiat animarum atque obedientiam promittat et promissam in animarum cura exhibeat." Vignati, Cod. dipl. Laud. I. p. 200 (JL. 10262), „. . . obedientiam iureiurando promittant," Migne 200 p. 1267 (JL. 13622). „. . . de plebis quidem cura ei respondeat et obedientiam promittat." Migne 180 p. 1040 (JL. 8760). Man sieht hier deutlich, dass der Inhalt des Eides sich auf die spiritualia erstreckte. Siehe jedoch auch zur Nichtleistung dieses Eides unten und vgl. vor allem Thomas p. 145; Löhr S. 72; Luchaire, Soc. franç. p. 47.

richtstagen des Bischofs teilnehmen sollte[1]). Die Verpflichtung zum Besuche der Synode erstreckte sich in unserer Periode zunächst auf die Pfarrer an den klösterlichen Eigenkirchen[2]); ihre diöcesanrechtliche Bindung erkannte die Kurie an[3]). Von den in klösterlichem Besitz befindlichen Kollegiatkirchen erschienen mehrere Geistliche, und zwar die „maiores personae", womit die sacerdotes im Gegensatz zu den clerici gemeint sein dürften[4]). Auch die Mönche, soweit sie als Pfarrer angestellt waren, sollten die Synode besuchen, wie es die Kurie für die Benediktiner von St.-Bertin[5]) und für die Augustinermönche von St.-Jean de Vigne bestätigte[6]). Es erhebt sich die Frage nach der Verpflichtung der Geistlichen an nicht parochialen klösterlichen Eigenkirchen. Die Urkunden lassen keine sicheren Schlüsse zu. Wir erfahren jedenfalls, dass der Priester der zu Ste.-Geneviève gehörigen nicht parochialen Eigenkirche zum heiligen Johannes nicht verpflichtet war[7]). Die Beziehungen dieser Gruppe von Kirchen zum Bischof dürften bei dem wechselnden Umfange ihrer Berechtigungen wohl in den meisten Fällen Gegenstand vertraglicher Abmachungen gewesen sein. Derartige Vereinbarungen zwischen Bischöfen und

---

[1]) Stutz, Eigenkirche S. 22.

[2]) Vgl. die Regelung der Beziehungen der Eigenkirchenpriester des St. Laurentiusklosters zum Bistum Lüttich. Migne 180 p. 1213 (JL. 9043).

[3]) „... ad episcopalem synodum iure parochiali veniat," hiess es für das trierische Kloster des hl. Eucharius hinsichtlich seines Pfarrers zu Wilmar. Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 646 (JL. 10042). Vgl. auch Robert, Bull. II. p. 353 (JL. 7173) und c. 16. X. 1. 31.

[4]) „... dummodo maiores persone, que in ecclesiis illis consistunt, ad synodos vestras accesserint." Guimann, Cart. de St.-Vaast p. 85 (JL. 11135).

[5]) „Si enim priores vel monachi, quibus ecclesie ipse commisisse noscuntur, ad synodos vestras accesserint ...," Haigneré, l. c. I. p. 110 (JL. 11166).

[6]) Migne 200 p. 1278 (JL. 14128). Siehe auch Imbart de la Tour p. 246; Hilling im Archiv f. kath. Kirchenrecht LXXIX. 1899. S. 217 und oben Bd. I, S. 217 f. 220.

[7]) Migne 180 p. 1565 (JL. 9661).

Klöstern über die Diöcesansynode sind sehr häufig in die Papsturkunden übernommen. So besass das Kloster St.-Pierre et Paul zu Chartres sechs Altäre, welchen Bischof Ivo von Chartres die Freiheit „a synodo et circada“ [1]) zugesichert hatte [2]). Diese Kirchen dürften nichtpfarrliche gewesen sein. In dieser Hinsicht ist auch sehr bezeichnend eine Angabe in einer Urkunde Hadrians IV. für Kloster Lagny: „Wir ordnen an, dass die Kirchen (ecclesias) des Klosters Lagny, welche in der Pariser Diöcese liegen, frei und ledig sind a citrada et synodo, freilich mit Ausnahme der Pfarrkirchen (exceptis parochiis) von Cucuisma, von Mons Eunus und Chisiacum.“ Synodalfreiheit und Nichtbesitz von Pfarrechten mochten an den Kirchen sich oft entsprechen [3]).

Wir würden jedoch in der Betrachtung des Verhältnisses von Eigenkirchenpriester und Diöcesansynode einen wesentlichen Punkt ausser acht lassen, wenn wir nicht des Unterschiedes von exemten und nichtexemten Klöstern gedächten. Aber Befreiungen vom Synodalbesuch sind bei den zu exemten Klöstern gehörigen Priestern nur selten zu verzeichnen. Das päpstliche Indult für St.-Germain-des-Prés erstreckte sich vielleicht nur auf den Kirchenbesitz der Klostervilla, die auch sonst in mehrfacher Hinsicht im Rechtsleben der Klöster eine Ausnahmestellung einnahm [4]). Die Befreiung für die Priester von San Salvatore de Castellis bleibt, da Jaffé-L. die betreffende Bulle als falsch oder interpoliert bezeichnet, ziemlich belanglos [5]). Die Befreiung für San Antimo (D. Chiusi) traf nur ein Kloster mit sehr geringem eigenkirchlichen Besitz [6]). Auch

[1]) Man versteht hierunter die auf den Kirchen lastende Prokurationspflicht mit einem möglicherweise daran haftenden Zins. Vgl. auch Hergenröther im Kirchenlexikon I [2]. Sp. 79; Luchaire, Manuel p. 9 s. 16. 38; Ott, Abgaben S. 26 Anm. 5.

[2]) Migne 163 p. 183 (JL. 6067).

[3]) Loewenfeld, Epist. p. 130 (JL. 10498).

[4]) Migne 163 p. 207 (JL. 6128).

[5]) Chron. antiqu. Casin. p. 550 (JL. 6556).

[6]) Pflugk-Harttung III. S. 124 (JL. 9754).

die Priester von Vangadice befreite das Privileg Calixts II. von „synodalibus exactionibus“ [1]), wenn wirklich das bei Jaffé und Robert unbeanstandet gebliebene Privileg echt sein sollte [2]). Für die Priester seiner sämtlichen Besitzungen und Kirchen war die Synodalfreiheit allerdings dem sizilianischen Santa Maria Reale zugestanden; hier wird schwerlich die besondere Gunst des normannischen Königshauses bereits beim Erzbischof von Messina die Ausnahme erwirkt haben [3]), vielmehr entsprach der Befreiung hier das Recht des praelatus nullius, eine Quasisynode zu berufen [4]). Die spärliche Reihe der Fälle schliesse ein Verweis, den Alexander III. den sardinischen Bischöfen erteilen musste, weil sie die zu Monte Cassino gehörigen Eigenkirchenpriester zur Synode berufen hatten. Der Papst lehnte klar und bestimmt jedes bischöfliche Anrecht ab [5]). Es ist kaum anzunehmen, dass die sardinischen Obedienzen des Klosters, die überdies als Mönchskolonien, als Cellen erscheinen, parochiae waren, da ihre Priester auch den Bischöfen den Obedienzeid nicht leisten sollten. Anderseits sehen wir die Priester exemter Klöster zur Teilnahme an der Diöcesansynode verpflichtet, wie solches das Privileg Calixt II. für Cheminon ausdrücklich aussprach [6]). Auch das machtvolle südfranzösische Reformzentrum St.-Victor de Marseille bemerkte in seiner vor Anastasius IV. geführten Klage gegen die Bischöfe Wilhelm von Toulon und Petrus von Marseille, dass es regelmässig seine

---

[1]) Das dürfte kaum nur eine Befreiung von der Synodalabgabe bedeuten, da bei Kirchen Synodalzins und Synodalbesuch in der Regel zusammenhingen.

[2]) Robert, Bull. II. p. 117 (JL. 7019).

[3]) Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12683).

[4]) „Abbati quoque ipsius monasterii congregandi sinodum tam monachorum quam aliorum clericorum, qui in tenementis monasterii habitaverint, plenam facultatem et licenciam indulgemus,“ ebenda.

[5]) Migne 200 p. 1267 (JL. 13622).

[6]) „... vocatus ad sinodum eius vadat.“ Robert, Bull. I. p. 84 (JL. 6804).

Eigenkirchenpriester zur Synode schicke [1]). Wir kommen also zum Schluss, dass die Kurie, ihrer sonstigen Zurückhaltung in eigenkirchlichen Dingen durchaus entsprechend, den Exemten keine allgemeine Befreiung gewährte, sondern in ihren Indulten sich vornehmlich auf italische Klöster beschränkte, deren Verhältnisse sie leichter überblicken konnte. Doch entbehrten gerade italische Klöster, wie eine Tabelle des klösterlichen Besitzstandes noch ergeben wird, eines reichen Eigenkirchenbesitzes.

Die Abhängigkeit des Priesters zeigte sich auch in der allerdings kaum einmal erwähnten Visitation [2]) seiner Kirche durch den Bischof, sowie in dem bischöflichen ius destituendi bezw. im Korrektionsrecht. Auch hier ist die Divergenz der

---

[1]) Coll. des Cart. VIII. p. 637 (JL. 9882). Das Ordensklerikat der Ritterorden an den Oratorien war synodalfrei (vgl. unten die Erklärung Alexanders III. für die Templer); aber auf den dem Orden zugehörigen Patronatskirchen, mochten sie von einem säkularen Priester oder mit einem Ordenskleriker besetzt sein, haftete die Synodalpflicht. Vgl. die von Peter von Posquières, Bischof von Lodève, an Grossmeister Raymund du Puy und an den Prior Aimerich von St.-Gilles erfolgte Uebertragung der Kirchen St.-Julien und St.-Vincent de Nébian: „Notandum tamen, quoniam sacerdos, qui in dictis ecclesiis decantabit, sive fuerit de ipsa domo Hospitalis sive aliunde, semper suscipiet curam animarum per manum Lodovensis episcopi et intererit synodis aliisque conventibus suis.“ Delaville le Roulx, l. c. I. p. 196. Prutz, Geistl. Ritterorden S. 177 überschätzt das Mass von Freiheit, das die Ordensgeistlichen an den Patronatskirchen genossen. Zur Synode vergleiche noch das Kapitel „Eigenkirche und Bischof“.

[2]) Bei der zum Kloster des hl. Eucharius gehörigen Pfarrkirche zu Wilmar findet sich die aufschlussreiche Bemerkung: „. . . omni quarto anno, quando visitationes ecclesiarum fiunt, pro servitio episcopali tres marcas abbas vel fratres episcopo persolvant.“ Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 686 (JL. 10042). Ein anderes Mal findet sich für die zu San Sisto di Piacenza gehörige plebs San Michele in Castelnuovo ebenfalls ein Hinweis auf vierjährige Visitation: „. . . omni quarto anno, cum ad ecclesiam accesseris (nachher ist von der komplementären Prokuration die Rede) . . .“ Vignati, Cod. dipl. Laud. I. p. 200 (JL. 10262). Zur Visitation vgl. noch unten.

Klöster in exemte und nichtexemte zu berücksichtigen. Bei den nichtexemten war das Recht des Bischofs an sich durch die Natur des Abhängigkeitsverhältnisses bestimmt. Bei den exemten verzichtete die Kurie, soweit sie überhaupt eine Regelung traf, auf eine überall gleichwertige Ordnung Bei diesen Abteien machte sich die selbständige Stellung wie auch der eigenkirchenherrliche Gedanke, der an der Absetzung ein nur allzu grosses Interesse hatte, lebhafter geltend. Bei dem exemten Nonantola wurde in einem Streit mit Bischof Theobald von Verona hinsichtlich der Pfarrkirche von Nogaria allerdings das bischöfliche Recht von Eugen III. vorbehalten [1]). Mancherorts ist das Absetzungs- gleich dem Korrektionsrecht wenigstens an die Zustimmung des exemten Klosters geknüpft, wie bei der Abtei San Giovanni di Parma [2]). Bischof Theobald von Paris sollte nach einer Entscheidung Eugens III. dem Augustinerkonvent von Ste.-Geneviève Mitteilung machen, wenn er den jeweiligen Priester der zum Kloster gehörigen Kirche des heiligen Johannes seines Amtes für unwürdig erachtete, damit ihn dann das Kloster seiner Stellung entsetzte [3]). Bei einer Eigenkirche des exemten St.-Victor de Marseille sollte bei Infamie der Priester („si aliquando infames vel criminosi apparuerint") der Bischof erst dann korrigierend eingreifen, wenn zwei Vorstellungen bei dem Abt von St.-Victor fruchtlos gewesen waren [4]). Selbst bei den Priestern des exemten Cluny sollte der Bischof strafrichterlich eingreifen dürfen [5]). Anderseits erhielt San Stephano di Genova von Eugen III. das Recht, Priester abzusetzen, ohne dass irgendwelcher Rechte des Ordinarius Erwähnung

---

1) Migne 180 p. 1040 (JL. 8760).

2) Ibid. p. 1059 (JL. 8790).

3) Ibid. 180 p. 1565 (JL. 9661).

4) Coll. des Cart. IX. p. 369 (JL. 9393).

5) „Ecclesie omnes, que ubilibet posite sunt, seu capelle vestrae et cimiteria libera sint et omnis exactionis immunia, praeter consuetam episcopi paratam et iusticiam in presbiteros, si adversus sui ordinis dignitatem offenderint . . ." Robert, Bull. I. p. 210 (JL. 6821).

getan wurde[1]); das gleiche Recht wurde der exemten Abtei Passiniano durch Alexander III. zu teil[2]). Der Begriff des exemten Ordens schuf in diesem unausgeglichenen Rechtszustand der Exemten keine Veränderung und keine Einheitlichkeit. Das Lateranense III betonte das Recht des Bischofs, bei Absetzung der Priester an den den Hospitalitern und Templern non pleno iure zukommenden Kirchen gehört zu werden[3]). Pleno iure gehörten die Oratorien zu den Orden; die Kapläne an diesen Gotteshäusern waren, wie aus einem anderen Entscheid Alexanders III. und aus der nichtparochialen Stellung der Oratorien hervorgeht, keiner bischöflichen Massregelung unterworfen[4]). Man sieht, wie die Klöster in Hinsicht auf die Korrektion und Absetzung ihrer Priester mit einigem Erfolg die Rechte der alten Eigenkirchenherren wahrten, wie daneben aber auch, wenn auch schwächer bei exemten Abteien, sich die Aufsichtsrechte des Bischofs bedeutsam[5]) geltend machten, und das letztere war eine Wohltat für den Eigenkirchenpriester, der in steter Furcht vor der Absetzung leben musste[6]). Wenn die Kurie in einigen Fällen wohl exemten Abteien das Recht der Absetzung zugesteht, aber von einer dahingehenden Befugnis des Bischofs nichts erwähnt, mag sie

---

[1]) „. . . si pravi vel inobedientes . . . fuerint.“ Pflugk-Harttung III. S. 70 (JL. 8778).

[2]) Soldani, Hist. mon. de Passiniano p. 22 (JL. 12703).

[3]) c. 3. X. 5. 33. Siehe auch Hefele V². S. 714 c. 14.

[4]) Kehr a. a. O. 1899, S. 399 (JL. —).

[5]) Das exemte San Benedetto (Po) lässt sich das Korrektionsrecht über den Professen, den es an einer zum Priorat St. Cyprian gehörigen Eigenkirche als Seelsorger einsetzt, eigens bestätigen („. . . correctionem monachi vel professi in eadem ecclesia consistentis . . .“). Loewenfeld, Epist. p. 167 (JL. 13132). Vgl. auch noch Migne 180 p. 1054 (JL. 8790) für San Giovanni di Parma.

[6]) Vgl. Imbart de la Tour p. 253. 312. Es ist bekannt, dass bereits in karolingischer Zeit die Zustimmung des Bischofs zur Absetzung von grundherrlichen Priestern gefordert wurde; vgl. Stutz, Eigenkirche S. 21; Derselbe, Benefizialwesen I. S. 229. 257. 275; Imbart de la Tour p. 306. Siehe auch Baumgartner S. 186 Anm. 1; Barth S. 200.

vereinzelt den kirchenherrlichen Anschauungen der klösterlichen Grundherrn nachgegeben haben. Auch die Kurie stand unter dem Einfluss ihrer Zeit, die noch vorherrschend germanisch-eigenkirchenrechtlich dachte.

Soviel sei über das Verhältnis von Eigenkirchenpriester und Bischof herausgehoben. Es bleibt noch das Wesentliche der Beziehungen zwischen Priester und Kloster zu erörtern.

Das Verhältnis des Priesters zur Abtei war das der Dienstmiete, eventuell der Leihe oder der Pacht, Formen, die bereits in karolingischer Zeit in Anwendung auf Kirchen begegnen [1]). Der Vertrag wurde in Italien nicht selten schriftlich abgeschlossen, in welchem Falle er, da die Besitzzustände bei der Zersplitterung eigenkirchlicher Gerechtsame oft schwankende waren, dem Kloster bei Prozessen unter Umständen als Beweisurkunde wertvolle Dienste leisten konnte. Monte Cassino vermochte in seinem Streite mit dem Abt von Terra Major um eine Eigenkirche mit Erfolg geltend zu machen, dass Abt Desiderius von Monte Cassino die fragliche Kirche dem Priester Rudolf gegen einen Zins von sechs Byzantinern verliehen („locatam") habe, wie das die Lokationsurkunde vom Jahre 1071 bezeuge [2]). Ob jede Kirche in dieser Form verliehen wurde, lassen wir dahingestellt.

Wie zum Bischof stand der Priester auch zum Kloster in einem Verhältnis der fidelitas, welches, wie eine interessante Formel für das Kloster St. Augustine zeigt [3]), von seiner Seite

[1]) Vgl. Stutz, Eigenkirche S. 30.

[2]) Migne 163 p. 312 (JL. 6340).

[3]) „In Dei nomine Amen. Ego A. de B. clericus ad ecclesiam parochialem de M. vel vicariam perpetuam ecclesie parochialis de N. per religiosos viros N. abbatem et conventum monasterii sancti Augustini . . . veros eiusdem ecclesiae seu vicarie perpetue patronos legitime presentatus, iuro ad haec sacra Dei evangelia per me corporaliter tacta, quod ab hora, qua possessionem realem et corporalem dicte ecclesie seu vicarie adeptus fuero, fidelis ero abbati eiusdem monasterii canonice electo et eiusdem monasterii confratribus, sicut me Deus adiuvet

durch einen Obedienzeid bestärkt wurde. Von einer besonderen Abgabe, etwa von einem exenium, das bei Eintritt in das Leiheverhältnis entrichtet wäre, wird uns nichts berichtet. Die Vertragspflicht des Priesters erstreckte sich auf die Wahrnehmung der Seelsorge und auf die Verwaltung der klösterlichen Kirchengüter und Gefälle. Seine Vertragsrechte werden wir nach ihrer vermögensrechtlichen Seite hin bei Betrachtung der Temporalien der Eigenkirche behandeln, seine spirituellen Befugnisse waren durch die kultische und rechtliche Stellung des ihm übertragenen Gotteshauses bedingt[1]). Für den Fall der Vernachlässigung der

---

et haec sacra Dei evangelia." Monast. Anglic. nov. edit. I. p. 134. Die Urkunde steht bereits im Zeichen des Patronatsgedankens. Die Jahreszahl fehlt. Vgl. auch für St.-Gilles „... a clericis obedientiam accipiendi ..." Goiffon, l. c. p. 93 (JL. 13451). Siehe des weiteren Thomas p. 145 und Imbart de la Tour p. 305. 312.

[1]) Vgl. die einmal ausnahmsweise einen tieferen Einblick gewährende Urkunde Lucius' II. für San Siro di Piacenza, wo die spirituellen Verpflichtungen der dem Frauenkloster beigegebenen Priester aufgezählt werden: „Sancimus etiam, ut sacerdotes ..., qui in ecclesia sancte Marie Magdalene habitant, beneficium, quod modo ab altari sancti Siri habent ... semper ab eo humiliter recognoscant et ob hoc Deo et predictis sanctimonialibus ... devote et honorifice deserviant, ita scilicet, ut in singulis diebus per totum annum unam missam in cenobio sancti Siri celebrent. In quadragesima vero Marcii duas, unam pro defunctis, alteram de feria (also Totenmesse und Ferialmesse), in decem quoque festivitatibus, videlicet in nativitate Domini, in epiphania, in ramis palmarum, in resurrectione, in ascensione, in pentecostem, in duabus festivitatibus beati Syri, in sancta Maria in Augusta, in omnium sanctorum cum predictis sanctimonialibus in ecclesia sancti Siri matutinis officiis intersit ille sacerdos, qui ebdomadarius est. Predicti etiam sacerdotes sepeliendis in prenominato monasterio corporibus exequias reverenter exhibeant. Septimis, tricesimis, anniversariis quoque presentes adsint, donec sacerdotale officium inibi perficiant. De electione vero sacerdotum sic statuimus, ut abbatissa cum suis sororibus prius in sacerdotum electione conveniat et personas bonas et honestas (vgl. jedoch die Anschauung Alexanders III. oben S. 35) ... eligere studeat, electos autem episcopo ... representet." Pflugk-Harttung III. S. 61 (JL. 8654 α). Die Urkunde ist gerade deshalb so bemerkenswert, weil sie uns den Gegensatz zum

Pflichten sehen wir die Exemten oft mit dem Recht ausgestattet, die Eigenkirchenpriester exkommunizieren zu dürfen, wie es bei St.-Gilles [1]) und San Clemente [2]) di Pescara in den Klosterprivilegien ausdrücklich hervorgehoben wird. Wir dürfen aber eine solche Strafbefugnis wohl bei vielen Exemten voraussetzen. Ob alle Nichtexemten das Recht zur Zensurierung ohne bischöflichen Konsens besassen, lassen wir aus allgemeinen Erwägungen dahingestellt. Die Strafbefugnis war angesichts der häufigen Gehorsamsverweigerungen wichtig genug [3]).

Ueberhaupt fehlte es nicht an Reibungen zwischen dem Kloster und seinen Eigenkirchenpriestern [4]). Die Kurie hatte nur zu oft verweisend und normierend einzugreifen. Die Eigenkirchenpriester hielten nicht selten mit den bischöflichen Officialen gegen das Kloster zusammen; die Natur des Streubesitzes begünstigte einen derartigen Widerstand. So richtete Eugen III. eine Urkunde an fünf Erzbischöfe und zwanzig Bischöfe, in der er mitteilte, das Kloster Montmajour habe ihm geklagt, dass die ihm unterstellten Eigenkirchenpriester die schuldige Unterwerfung („debitam subiectionem") [5]) verweigerten und im Geiste der Bosheit und in Verbindung mit den Archidiakonen („archidiaconis adherentes") über die Erfüllung ihrer Pflichten Rechenschaft abzulegen nicht geneigt wären; er forderte die Bischöfe

---

deutschen System der Tätigkeit des Augustinerpropstes an den Klöstern zeigt. Vgl. unten den sechsten Abschnitt.

[1]) Goiffon p. 93 (JL. 13451).

[2]) Migne 200 p. 1021 (JL. 12454).

[3]) Vgl. die Nichtbeachtung eines klösterlichen Interdiktes durch die Priester an einer zu San Clemente di Pescara gehörigen Eigenkirche, worauf die Kurie eingriff, Migne 200 p. 1021 (JL. 12454), und das Interdikt zur feierlichen Exkommunikation verstärkte („publice accensis candelis").

[4]) Siehe auch Luchaire, Soc. franç. p. 51 s.

[5]) Vgl. auch für St.-Vaast: „. . . statuimus, ut si predictus sacerdos debitam tibi subiectionem ac reverentiam exhibere noluerit, subtrahendi ei ea, quae possidet, liberam habeas facultatem." Guimann, l. c. p. 144 (JL. 13145).

auf, nachdrücklich für die Rechte des Klosters einzutreten [1]). Den Kernpunkt der Zwistigkeiten bildeten gewöhnlich die Temporalien, in welcher Hinsicht Hadrian IV. die Bischöfe Heinrich von Toul, Stephan von Metz, Albert von Verdun aufforderte, die Eigenkirchenpriester zum Gehorsam gegen Abt Isembald von Gorze zu zwingen („districtius compellatis") [2]). Genaueres erfahren wir noch über die Priester der zu St.-Bertin gehörigen Kirchen von Broborg. Sie weigerten sich, den Mönchen die „portio decimarum" herauszugeben, die dem Kloster zustand. Alexander III. beauftragte den Bischof von Arras mit der Untersuchung der Angelegenheit [3]). Auf einen anderen Streitgrund weist Hadrian IV. hin, wenn er die Priester der Abtei Saumur darauf aufmerksam machte, dass sie dem Abt Philipp den üblichen Fidelitätseid leisten müssten [4]). Die Aebte wussten auch zu klagen, dass die Priester nicht zum Kapitel erschienen [5]). Natürlich musste der presbyterale Widerstand sich dort verdichten, wo die Priester als Kanoniker an einer Kollegiatkirche [6]) gemeinsam wirkten; so tadelte Calixt II. die Kanoniker von Ste.-Radegonde de Poitiers, dass sie der

---

[1]) Bouquet, Rec. XV. p. 449 (JL. 9240). Vgl. auch das sehr bemerkenswerte Schreiben Lucius' III. an die Mönche von Blanca Landa: „Ad audientiam . . . pervenit, quod, cum de prava consuetudine patriae sint pene omnes presbyteri uxorati et filios habeant, hi, qui vestris ecclesiis serviunt, si filios ecclesias, in quibus patres ministrant, post eos quasi iure hereditario [siehe dazu oben S. 54] non permittitis possidere, cum archidiaconis vel aliis personis secularibus colludium ineunt aut per laicalem potentiam eas obtinere contendunt et vos fraudare iniquis machinationibus moliuntur." Loewenfeld, Epist. p. 214 n. 355 (JL. 14737).

[2]) Pflugk-Harttung I. S. 227 (JL. 10513). Vgl. auch Migne 200 p. 740 (JL. 11923).

[3]) Haigneré I. p. 134 n. 300 (JL. 13363). — Vgl. dazu auch die im c. 10. X. 2. 24 (JL. 14001) erwähnte säumige Zinszahlung.

[4]) Archives hist. de la Saintonge IV. p. 47 (JL. 10484).

[5]) Muratori, Rer. It. SS. II. p. 1013 (JL. 11575).

[6]) Ein einziges Mal erhalten wir über das kanonikale Leben an der klösterlichen Kollegiatkirche etwas genauere Nachrichten bei Schoepflin, Als. dipl. I. p. 250 (JL. 14460), für Neuweiler. Siehe dazu unten.

Aebtissin von Ste.-Croix den Gehorsam und das servitium verweigerten [1]). Eine dem Augustinerkonvent zu Ulcia (Ulciensis) zugehörige Kollegiatkirche hatte sich sogar zu emanzipieren gewusst, bis dann Eugen III. die Kirche dem Kloster wieder zuwies [2]). Die Kollegiatkirche war dem Kloster von den Bischöfen von Turin geschenkt worden; ein derartiger Uebergang mochte ihrer Geistlichkeit zur Emanzipation wohl geeignet erschienen sein, da die Bindung solcher genossenschaftlicher Gebilde an den Ordinarius auch nicht immer eine allzu feste war. Schwere Auseinandersetzungen mit dem Korpsgeist klösterlicher Eigenkirchenpriester blieben selbst Cluny nicht erspart [3]). Es mögen wohl engere Zusammenhänge unter den Priestern eines Klosters bestanden haben; wir haben nämlich Spuren von Genossengerichten [4]). Die Kurie traf wohl auch zum Zwecke besserer Aufrechterhaltung der Ordnung eine Bestimmung des Inhalts, dass, wenn je zwei Priester an einer

---

[1]) Robert, Bull. II. p. 231 (JL. 7087).

[2]) Ulciens. Eccles. Chart. p. 15 (JL. 9004). Vgl. auch Bruhat p. 225.

[3]) Bull. Clun. p. 61 (JL. 9094).

[4]) Vgl. die interessante Stelle im Privileg Calixts II. für Chaumouzey: „Presbiteri . . ., qui sine refragatione de hiis, que vobis prescribuntur concessa, sub vestra audientia habebunt respondere in domo vestra per eos, qui simili vobis tenore subditi sunt, iudicandi, ac, si forte rebelles extiterint, prebende parochiarum, quas de manu vestra aceperint, eorumdem iudicio ipsis adiudicabuntur.“ Robert, Bull. I. p. 112 (JL. 6756). Vielleicht weist darauf auch folgende Stelle hin: „. . . excessus quoque canonicorum, quos inter se ipsi privatim emendare non poterunt, abbas praecipue et specialiter, sicut antiquitus constitutum fuit, emendabit.“ Schoepflin, Als. dipl. I. p. 250 (JL. 14460). Für genossenschaftliche Zusammenhänge unter den Priestern („confraria“) siehe auch Wilhelm Eduard Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831, S. 34 ff.; Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I. Berlin 1868, S. 224 ff.; Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte IV². Berlin 1885, S. 434 ff.; Karl v. Amira in Pauls Grundriss der germ. Phil. III². S. 166; Hefele V². S. 754 (Rouen c. 25) und Luchaire, Soc. franç. p. 43 s. Siehe auch unten „Die Temporalien des Eigenkirchenpriesters“.

Kirche wären, doch immer einer als Vorgesetzter fungieren sollte, ein Erlass, der natürlich mit Rücksicht auf eine gedeihliche Seelsorge erging[1]). Als ein eigenartiger Uebergriff der Eigenkirchenpriester, der auch ein Licht auf ihre oft vorhandene, weitgehende Selbständigkeit wirft, begegnet, wenn auch vereinzelt, die Annahme von Kirchen aus Laienhand zu den bereits von jenen verwalteten hinzu[2]), ein wirtschaftliches Gebaren, das die Seelsorge natürlich schwer schädigen musste. Weitere bei den Eigenkirchenpriestern vorkommende Missbräuche waren die Veräusserung klösterlichen Gutes und jener abusus der Weiterleihung von Kirchen ihrerseits[3]). Zu vielerlei Ausstellungen gab auch der Lebenswandel Anlass; die Klosterprivilegien liefern zu den konziliaren Rügen des Jahrhunderts einen beredten Kommentar[4]).

---

[1]) Migne 200 p. 1207 (JL. 13299): „. . . quod unus debeat alteri iuxta sanctiones canonicas subiacere."

[2]) „. . . ecclesias de manu laica recipiunt . . .," Muratori, Rer. It. SS. II. II. p. 1013 (JL. 11575). Wenn wir den in gedrängter Kürze gemachten Vorwurf also auslegen, wozu uns das oben (siehe S. 47 Anm. 1) mitgeteilte Vergehen seelsorglich tätiger Benediktiner veranlasst, so lassen wir doch die Möglichkeit offen, dass an eine Annahme von Kirchen aus der Hand von Klostervögten oder Lehensinhabern gedacht werden kann.

[3]) Vgl. für Ramsey: „. . . ne aliquam ecclesiarum vestrarum alicui concedatis, qui non velit et debeat in propria ministrare persona . . ." (Hart and Lyons, II. p. 134, JL. 13079 α). Dieselbe Bestimmung wird wiederholt für Tiron (Merlet, Cart. II. p. 103, JL. 13095); vgl. auch für St. Augustine: „. . . quaedam ecclesiarum monasterii tui per clericos annuatim pretio distrahuntur, unde contingit, quod propriis possessionibus defraudantur et, quod gravis est, decenter in eis divina officia minime agantur . . . Prohibemus, ne aliquis clericorum tuorum commissam sibi ecclesiam cuiquam ad firmam assignet . . .," Thomas de Elmham p. 440 (JL. 14379). Vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 71 f.; Derselbe i. d. Röm. Quartalschr. XX. [1906], S. 130 ff.; Imbart de la Tour p. 309 und vor allen Tangl, Kanzleiordnungen S. 266, Formula XXXI: „Venerabilibus fratribus archiepiscopis et episcopis per Angliam constitutis."

[4]) „. . . super adulteriis, incestibus et aliis nefandis criminibus publice diffamantur." Muratori, l. c. Vgl. auch die Abwehr der An-

Besonders schwierig mochte sich das Verhältnis der Eigenkirchenpriester zu den Mönchen gestalten, wenn, was häufig der Fall war[1]), an die Eigenkirche eine Mönchscella sich anlehnte. Alexander III. äusserte sich dazu im Privileg für St.-Pierre (Chartres). Er verbot den Kaplänen, sobald vier oder fünf Mönche an den Kirchen als Konvent vorhanden seien, „contra antiquam et rationabilem consuetudinem," am Hochaltar („in maiori altari") und auf dem Chor zu funktionieren[2]). In praxi mochte das schwer durchzuführen sein. Gleichwohl war eine derartige Unterordnung der Kapläne sowohl in Hinsicht auf die kirchliche Disziplin als auch um der Oblationen willen geboten.

Oft genug hatte aber die Kurie umgekehrt den Rechtsschutz des Eigenkirchenpriesters zu übernehmen und Uebergriffe eigenkirchenherrlich sich gebender Aebte abzuwehren. Nicht zufällig werden uns derartige Bemühungen eigentlich erst aus dem Pontifikate Alexanders III. berichtet; denn erst in dieser Epoche wurde die Appellation zu einem Rechtsmittel

---

sprüche einer Konkubine auf die Einkünfte einer Eigenkirche von Gembloux im Briefe Innocenz' II. an Albero von Lüttich: „. . . mandamus, ne praefatam abbatem a concubina quondam Balduini clerici super ecclesia sci. Salvatoris vexari permittas, sed potius redditus a tempore mortis eiusdem inde perceptos atque futuri temporis eidem abbati integre reddi facias." Migne 179 p. 341 (JL. 7862). Zur „focaria" („la prêtresse", „la femme de ménage") vgl. Luchaire, Soc. franç. p. 47. Siehe ebenda p. 49. 53 ss. sowie „Cleriker" und „Cölibat" im Register bei Hefele V². S. 1168 u. 1170. Vgl. aber besonders Schäfer i. d. Röm. Quartalschr. XX. [1906], S. 123. 128 ff.; Sauerland, Urkunden u. Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv I. S. XVII und III. S. LXVI ff.; Derselbe, Vatikanische Urkunden und Regesten z. Gesch. Lothringens I. S. X f.; Derselbe, Kirchliche Zustände im Rheinland während des 14. Jahrhunderts, Westdeutsche Zeitschrift XXVII. [1908], S. 278 ff.; Michael II. S. 45 und siehe schliesslich noch Migne 180 p. 1507.

[1]) Vgl. dafür Bruhat p. 219 s. 230. 232.

[2]) Migne 200 p. 355 (JL. 11 184). Vgl. auch Luchaire, Manuel p. 11; Bruhat p. 219 s. Robert, Bull. II. p. 48 (JL. 6975).

weiterer Kreise und auch sozial Niedrigstehender. Der Abt Hugo von Anchin hatte einen Eigenkirchenpriester ohne Grund und Urteil abgesetzt („absque iudicio et causa rationabili spoliavit") [1]. Erzbischof Heinrich von Reims sollte die Sache untersuchen und den Priester Jesse, der sich die Kirche von dem Abt nach eingelegter Appellation seines Vorgängers hatte übertragen lassen, wegen ihrer Missachtung schwer bestrafen [2]. Demselben Erzbischof überwies der Papst die Angelegenheit eines zum Kloster St. Salvator de Virtute gehörigen Eigenkirchenpriesters Jacobus zur Untersuchung und Erledigung. Hatte der Abt diesen Geistlichen dem Bischof von Châlons ordnungsgemäss vorgestellt und der Bischof seinerseits ihm die Kirche übertragen, so hatte nachher der Abt die stattgefundene Zuweisung in Abrede gestellt, weil der Priester sich geweigert hatte, den Zins zu erhöhen [3]. Darauf war der Abt mit einem anderen Kleriker an die bischöfliche Kurie gegangen und hatte versichert, diesem sei die Kirche übertragen. Der Bischof hatte sich aber an den Vorgang nicht zu erinnern vermocht und ihn abgewiesen. Der Priester Jacobus fürchtete dennoch mit gutem Grund um seine Stellung und appellierte an den Papst. Dieser gab dem Reimser Metropoliten Weisung, dem Priester bei Richtigkeit des Tatbestandes den ungestörten Besitz seiner Kirche zu sichern [4].

---

[1]) Ein berechtigter Grund zur Absetzung war die erwähnte Zuweisung ad firmam: „Quod si fecerit, liceat tibi eum usque ad satisfactionem congruam ipsius ecclesiae beneficio auctoritate apostolica spoliare" (St. Augustine). Thomas de Elmham p. 440 (JL. 14379). Das Recht der Temporaliensperre wurde oft formelhaft an die Besetzungsbestimmung Urbans angeschlossen: „. . . de temporalibus vero vobis respondere. Quod si facere recusaverint, subtrahendi eis temporalia, quae a vobis tenent, liberam habeatis auctoritate apostolica facultatem." Migne 188 p. 1621 (JL. 10551). Vgl. auch Pflugk-Harttung I. S. 227 (JL. 10513).

[2]) Migne 200 p. 899 (JL. 12194).

[3]) Ibid. p. 791 (JL. 12005).

[4]) Vgl. zur kurialen Fürsorge auch noch Migne 200 p. 369 (JL. 11198); ibid. p. 436 (JL. 11323); sehr bemerkenswert ist App. conc.

2. Temporalien der Eigenkirche.

a) Die Zahl der Eigenkirchen.

Zur richtigen Wertung des Eigenkirchenwesens der Klöster dürften einige statistische Mitteilungen angebracht sein, besonders da derartige Angaben bisher fehlen. Es bedarf wohl kaum eines Hinweises darauf, dass die Cistercienser und Prämonstratenser in ihrer Frühzeit wenig, gewöhnlich gar keinen Eigenkirchenbesitz hatten. So ging, abgesehen von der Klosterkirche, Kirchenbesitz ab Cistercienserklöstern wie Reclus [1], Bonneval [2], Michaelstein [3], Lützel [4], Holm Cultram [5] und Prämonstratenserklöstern wie Esrom [6], Notre-Dame de Flabemont [7], Santa Maria dei Loci [8]. Die Cistercienser brachten eben damit ihren ablehnenden Standpunkt gegen alle und jede persönliche Beteiligung an der Seelsorge zum Ausdruck. Erst im Zeitalter Alexanders III. rückten sie, die deutschen kaum, umso eifriger die englischen Klöster, in die eigenkirchliche Bewegung ein und hatten sich darum zumeist mit der Stellung des Patronatsherrn zu begnügen [9]. Früher befreundeten sich die Prämonstratenser mit dem Eigenkirchenrecht; darum wurden sie auch in viel weiterem Umfange Kirchenbesitzer im alten eigen-

---

Lat. XLI. 2 (JL. 14224): „. . . monachi . . . fatigant, proponentes, quod fuerit filius eius, qui ante . . . ministravit . . . mandamus, quatenus, si memoratum presbyterum diutius ante concilium Turonense praescriptam ecclesiam tenuisse constiterit . . .“ etc. Mansi XXII. p. 401. Siehe oben S. 54.

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 256 (JL. 12484).

[2]) Migne 180 p. 1390 (JL. 9335).

[3]) Erath, C. D. Quedl. p. 88 (JL. 9461).

[4]) Migne 180 p. 1253 (JL. 9097).

[5]) Mon. Angl. nov. ed. V. p. 599 (JL. 12528).

[6]) Migne 180 p. 1482 (JL. 9502).

[7]) Hugo I. p. 547 (JL. 9230).

[8]) Ibid. p. 503 (JL. 9102).

[9]) „. . . ius praesentandi clericos ad ecclesias . . . satagitis adipisci . . .“ (Alexander III.), Migne 200 p. 1004 (JL. 12412).

kirchlichen Sinne. Diesen jüngeren und in grösserem Massstabe doch erst nach unserer Periode inkorporierenden Orden standen mit einem gewaltigen Kirchenbesitz die alten Benediktiner und Augustiner gegenüber. Der Augustinerkonvent St.-Aubert zu Cambrai nannte 16 Kirchen sein eigen[1]), Santa Giustina di Padova 17[2]). Das Kloster zu Bèzes besass 20 Kirchen und 5 Kapellen[3]) und St. Bavo in Gent wies 25 Eigenkirchen auf[4]). Es zählten noch über 20 Kirchen St. Martin de Valle[5]), St.-Amand[6]), das sardinische St.-Saturne[7]), Montier-la-Celle[8]). Ueber 30 besass auch, als eine der wenigen italischen Ausnahmen, La Cava[9]), desgleichen St. Anchin[10]), ebenso Ste.-Trinité de Mauléon[11]) und St.-Victor de Marseille[12]). Man darf jedoch bei dem letzteren Kloster den starken Cellenbesitz nicht vergessen. Es zählte nämlich 50 Priorate. Ueber 40 Kirchen gehörten St. André-le-Bas[13]), ebensoviel St.-Junien de Noaillé[14]), St. Vaast[15]), St. Gilles[16]), über 50 St.-Cyprien[17]),

---

[1]) Migne 163 p. 110 (JL. 5938).

[2]) Gloria, Cod. dipl. Pad. II. p. 263 (JL. 12166).

[3]) Migne 163 p. 142 (JL. 6004).

[4]) Serrure, Cart. de S. Bavon à Gand p. 55 (JL. 13154).

[5]) Migne 163 p. 298 (JL. 6320).

[6]) Ibid. p. 211 (JL. 6137).

[7]) Robert, Bull. I. p. 253 (JL. 6846).

[8]) Pflugk-Harttung I. S. 91 (JL. 6141).

[9]) Pflugk-Harttung II. p. 169 (JL. 5837). Auch San Pietro in monte Volturno gehört noch hierher. Robert, Bull. I. p. 277 (JL. 6684).

[10]) Robert, Bull. II. p. 92 (JL. 7007).

[11]) Robert, ibid. p. 38 (JL. 6971).

[12]) Migne 163 p. 327 (JL. 6353).

[13]) Robert, Bull. I. p. 201 (JL. 6815).

[14]) Migne 163 p. 502 (JL. 6656).

[15]) Guimann, p. 70 (JL. 5896).

[16]) Robert, Bull. I. p. 31 (JL. 6702). Am Schluss der Aufzählung findet sich jedoch der Zusatz: „... cum capellis et aliis possessionibus ad eas pertinentibus."

[17]) Ibid. p. 79 (JL. 6735).

St. Peter und Paul zu Chartres [1], St.-Maixent [2], über 60 La Grasse [3]. Ueber 80 wies Déols auf [4], 90 Breme [5], über 100 besassen St.-Florent de Saumur [6] und Tournus [7]. Ueber 200 Kirchen eigneten St.-Chaffre [8]. Einen gewaltigen Besitzstand hatten auch inne Marmoutier [9], St.-Sernin de Toulouse [10], Molême [11], St.-Martin des Champs [12], Tiron [13], Ste.-Foi (Conchensis) [14], Sahagun [15].

Wichtig für das Verständnis klösterlichen Eigenkirchenbesitzes ist auch dessen Zersplitterung. So verteilten sich die 37 Kirchen von Vézelay auf 11 Bistümer [16]. Diese weite Verbreitung wurde noch übertroffen von dem Streubesitz der palästinensischen Klöster. Dazu kam der Uebelstand der Teilberechtigung, die oft genug begegnet. Wohl hatte die karolingische Gesetzgebung die Realteilung verboten [17], aber Miteigentumsverhältnisse zu ideellen Teilen liessen sich gar nicht vermeiden. Schon die Errichtung vieler Kirchen vollzog sich eben durch eine Mehrheit von Bauherren. Die Beendigung mancher Streitigkeiten durch Kompromisse sowie zahlreiche Schenkungen von

---

[1]) Migne 166 p. 1273 (JL. 7285).

[2]) Besly, Histoire des comtes de Poictou p. 431 (JL. 6268).

[3]) Robert, Bull. I. p. 54 (JL. 6718).

[4]) Robert, Bull. I. p. 101 (JL. 6748).

[5]) Migne 180 p. 1504 (JL. 9549).

[6]) Robert, Bull. II. p. 1 (JL. 6949).

[7]) Robert, Bull. I. p. 12 (JL. 6694).

[8]) Chevalier, Cart. du Monastier p. 178 (JL. 13355).

[9]) Migne 180 p. 1022 (JL. 8733).

[10]) Douais, l. c. p. 481 (JL. 8215 *a*).

[11]) Pflugk-Harttung I. S. 152 (JL. 7732).

[12]) Migne 180 p. 1239 (JL. 9069).

[13]) Ibid. p. 1228 (JL. 9064).

[14]) Ibid. p. 1601 (JL. 9729).

[15]) Escalona, l. c. p. 543 (JL. 10298).

[16]) Bull. Clun. p. 33 (JL. 5924). Vgl. Luchaire, Manuel p. 39 und oben Bd. I, S. 188.

[17]) Stutz, Eigenkirche S. 21; Benefizialwesen I. S. 269 ff.; Bruhat, p. 186 s.; Imbart de la Tour p. 241. Zur Teilung von Abteien vgl. Grasshoff S. 71.

Bischöfen und Laien vermehrten den Teilbesitz noch[1]). Man stösst auf die merkwürdigsten Mitberechtigungsverhältnisse, wie eine medietas plebis[2]), eine quarta plebis[3]), tres partes ecclesiae[4]). Kloster St.-Victor de Marseille besass die ideelle Hälfte aller Pfarrkirchen im Tale Pladianum[5]). Gerade diese Miteigentumsverhältnisse waren eine nie versiegende Quelle von Streitigkeiten zwischen Kloster und Bischof, bischöflichen Klerikern und Laien, zwischen Abtei und Abtei[6]). Dieser in unserer Periode hundertfach bezeugten Tatsache klösterlicher Besitzkämpfe um Eigenkirchen gegenüber behauptet Kraaz: „Streitigkeiten um klösterliche Eigenkirchen liegen verhältnismässig wenig vor“[7]). Inwieweit unter den Eigenkirchen des Klosters Pfarrkirchen, ecclesiae parochiales, sich befanden, lassen die Besitzaufführungen, wenn sie auch oft eine grosse Zahl Kirchen namentlich bezeichnen, nicht immer erkennen; sie begnügen sich oft mit dem allgemeinen Namen „ecclesia“ oder „altare“. Für gewöhnlich bleibt die Zahl der Parochien hinter den nichtparochialen Eigenkirchen zurück. So kamen in einem Fall auf zwei plebes sechs ecclesiae[8]), ein andermal auf sechs plebes

---

1) Vgl. etwa die Schenkung an Tiron, Merlet, Cart. de la Ste.-Trinité de Tiron II. p. 90 (JL. 11469). Siehe auch Bruhat p. 187; Thomas p. 26 s.

2) Migne 180 p. 1546 (JL. 9607).

3) Pflugk-Harttung II. S. 200 (JL. 6272).

4) Migne 163 p. 165 (JL. 6036).

5) Ibid. p. 327 (JL. 6353). Gegenüber diesen hundertmal erwähnten Kirchenteilungen, welche die Kurie eben als Tatsache anerkennen musste, meint Kraaz: „Dem Ulrichskloster im Breisgau bestätigt Alexander den Besitz des achten Teiles der Kirche in Tannenkirch. . . . Ein höchst seltener Fall . . ., noch unerhörter ist, dass ein solcher Zustand die päpstliche Bestätigung fand.“ Kraaz a. a. O. S. 64.

6) „. . . de parochiali ecclesia sanctae Mariae, in qua et vestrum [Remiremont] et illorum [Chaumouzey] monasterium possidet portionem id consilii respondemus . . .“ MG. SS. XII. p. 333 (JL. 6007).

7) Kraaz a. a. O. S. 65.

8) Migne 163 p. 374 (JL. 6448).

neun ecclesiae [1]), gelegentlich sogar auf neun capellae nur Anteile an plebes [2]).

b) Eigenkirchliches Zinswesen.

Wir streiften bereits bei Gelegenheit der Behandlung der Synodalpflicht die Existenz eines unter gewissen Voraussetzungen am Kloster haftenden Zinses. Aber auch aus seinem Eigenkirchenbesitz erwuchs für das Kloster eine Zinspflicht gegenüber dem Bischof. Verboten die Konzilien zu Clermont [3]) und zu Nîmes [4]) die redemtio altarium, so erkannten sie doch zugleich auch die Verpflichtung der Kirchen an, einen „census annuus“ zu bezahlen. Es ist sehr beachtenswert, dass die Kurie für diese Pflicht keinen bestimmteren Ausdruck verwendete. Man kann nämlich in unserer Periode bezüglich der Namen, deren sich die Klöster für die von ihren Eigenkirchen geleisteten Abgaben an den Bischof bedienten, nichts Bestimmtes sagen und sie namentlich nicht fest gegeneinander abgrenzen. Lesen wir im Einzelfalle vom „cathedraticum“, so lässt sich doch kaum sagen, ob dieses nur zum Zeichen der Unterordnung bezahlt oder bei Gelegenheit der Synode als Synodalzins [5]) ent-

---

[1]) Ibid. 188 p. 1461 (JL. 10177).

[2]) Robert, Bull. II. p. 102 (JL. 7012). Ueber das zahlenmässige Verhältnis von plebes und sonstigen Niederkirchen in älterer Zeit vgl. etwa Stutz, Benefizialwesen I. S. 180 Anm. 102. 181 Anm. 108. 189. 194. 213; Derselbe, Karls des Grossen divisio von Bistum und Grafschaft Chur, a. a. O. S. 107 f. 151 f.

[3]) Mansi, XX. col. 933: „... quiete deinceps et sine molestia qualibet eis possidenda firmamus salvo utique episcoporum censu annuo, quem ex eisdem altaribus habere soliti sunt“ (bei Mansi am Rand der Hinweis „synodali“).

[4]) Hefele V². S. 243. Siehe oben S. 49 f.

[5]) Zur Verschiedenheit der Begriffe „synodaticum“ und „circada“ vgl.: „... presbyter tibi nec circatam nec synodaticum solvet.“ Migne 180 p. 1565 (JL. 9661). Siehe auch c. 16. X. 1. 31 „... synodatici seu cathedratici nomine duos solidos Lucensis monetae ...“ Zur Wechselbeziehung von Synodalbesuch und Synodalzins vgl. die Bestimmung für die Priester

richtet wurde [1]). Die Kurie hat in die so nach Diöcesen verschieden sich gestaltende Handhabung des Abgabenwesens leider nicht regelnd eingegriffen, sonst wäre man zu einem festeren Sprachgebrauch gekommen [2]). Sie beschränkte sich auf Bestätigung dessen, was sie in Vorurkunden vorfand. So erwähnte sie im Privileg Paschals für Gorze, dass der Priester einer zum Kloster gehörigen Eigenkirche nach der Bestimmung

---

der zu Nonantola gehörigen Kirche von Nogaria: „Ad synodum vero ipsius de more euntes X. solidos synodales Veronensis monetae, sicut consuetum est, solvant.“ Migne 180 p. 1040 (JL. 8760). — Zum cathedraticum siehe ausserdem noch die Bulle Urbans II. (Pflugk-Harttung II. S. 152, JL. 5480), die gerade als Fälschung erkennen lässt, dass die Mönche in den Cellen, an denen zugleich Weltgeistliche die Seelsorge besorgten, zur Zahlung an den Bischof genötigt wurden. Siehe unten.

[1]) Ott, Die Abgaben an den Bischof bezw. Archidiakon der Diöcese Konstanz S. 26 erblickt in dem cathedraticum, das „später“ wegen seiner Beziehung zum Send und zur Diöcesansynode auch die Bezeichnung „synodus“ „synodaticum“ annahm, „eine Anerkennung des bischöflichen Oberaufsichtsrechts in kirchlichen Vermögenssachen.“ Siehe auch ebenda Anm. 3 u. 4. Vgl. des weiteren über diese Abgaben Baumgartner S. 215; Pöschl I. S. 85 Anm. 1; Stutz i. d. Götting. Gelehrt. Anz. 1904, S. 6 Anm. 2; Philipps VII. S. 872 ff.; Friedberg, Kirchenrecht [6], S. 564; Barth, Hildebert von Lavardin S. 264 Anm. 1, 270 f.; Hilling, Halberstädter Archidiakonate S. 131; Werminghoff in Meisters Grundriss der Geschichtsw. II. 6. S. 52 Anm. 1 mit der dort angeführten Literatur; Luchaire, Manuel p. 10 und neuestens noch Curschmann, Diözese Brandenburg S. 300 ff. 357 ff.; Löhr, Grossarchidiakonat Xanten S. 184 Anm. 3; Fajkmajer, Studien S. 101 f.; Nottarp, Vermögensverwaltung des Münsterschen Domkapitels S. 48.

[2]) Vgl. zur Hilflosigkeit der Kurie gegenüber wechselnden lokalen Gewohnheiten und Bezeichnungen das oben Bd. I, S. 241 erwähnte Schreiben Alexanders III. an die Archidiakone von Ramsey (Hart and Lyons, Cart. de Rameseia I. p. 152, JL. 12578 α). Wenig bestimmt, wenn auch die überragende Stellung des cathedraticum betonend, lautet die Dekretale: „Ecclesiis autem, quas de novo episcopi de manibus laicorum eripiunt, praeter cathedraticum et iura omnia, quae aliis ecclesiis imponuntur exactionem prohibemus imponi, quin novis exactionibus decreto nostro prohibemus generaliter amodo ecclesias praegravari.“ c. 9. X. 3. 39 (JL. 13842).

Pibos von Toul von der Jahresabgabe des cathedraticum[1]) an den Bischof befreit sein solle[2]). Die Vermutung liegt nahe, dass in manchen Bistümern dieses cathedraticum nur an die Stelle der redemtio altarium getreten ist[3]). Für den noch nicht scharf herausgearbeiteten Charakter der an den Bischof zu leistenden Zinszahlung in unserem Jahrhundert ist sehr bezeichnend, dass die Urkunden bei den Altären Zinsangaben machen, die nur den Geldwert, aber nicht die Eigenart des Zinses angeben. So sollte das zu San Benedetto gehörige Kloster des hl. Cyprian für die vom Bischof Vitalis von Adria zur Pfarre erhobene Kirche jährlich am Feste des heiligen Petrus zwei Pfund Veronesisch bezahlen, ohne dass diesen Zins eine Zusatzbestimmung näher bezeichnete[4]). Kloster Chaumouzey zahlte für vier ihm zugehörige matrices ecclesiae jährlich je sechs Denare am Stephanstag, ebenfalls ohne jede weitere Charakterisierung[5]). Wenn wir wohl für jede Pfarrkirche in der Regel eine Zinszahlung ansetzen dürfen, so zeigen doch die vielen bischöflichen Zinsbefreiungen für nichtparochiale Eigenkirchen[6]), dass die Verpflichtung sich auf einen weiteren Kreis ausdehnte.

---

[1]) „Cathedraticum: pensio, quae episcopo ab ecclesiis quotannis exsolvitur in signum subiectionis seu pro honore cathedrae.“ Du Cange II. p. 227.

[2]) Pflugk-Harttung I. S. 84 (JL. 6006).

[3]) Vgl. auch: „. . . cuius vicarius pro animarum cura per episcopum suscepta cathedraticum solvere non cogatur,“ ebenda. Siehe unten.

[4]) Cornelius, Eccl. Venet. X. IV. p. 203 (JL. 11530).

[5]) Robert, Bull. I. p. 112 (JL. 6756) Zu Zinszahlungen an den Bischof vgl. noch Duviviers, Recherches p. 519 (JL 6783) u. JL. 6765. 7206. 10231.

[6]) Vgl. Migne 163 p. 183 (JL. 6067) und 166 p. 1273 (JL. 7285); Pflugk-Harttung I. S. 83 (JL. 6005); Löwenfeld, Epist. p. 130 (JL. 10498). Siehe auch noch Robert, Bull I. p. 78 (JL. 6737): „. . . ecclesiam quoque de Themaro . . . statuimus sine vicario perpetualiter habendam, a synodo et circada sive ab omni consuetudine et inquietatione atque exactione liberam et quietam . . .“ Hier wurde die mit einer Mönchscella verbundene Kirche befreit, was wohl oft geschah. Vgl. ausserdem ibid. p. 112 (JL. 6756).

Nicht immer war mit dem Synodalbesuch auch der Synodalzins verbunden, wie ein von Eugen III. herbeigeführter Vergleich zwischen St.-Victor de Marseille und Bischof Wilhelm von Avignon hinsichtlich der dem Kloster zugehörigen nichtparochialen Eigenkirche St.-Nicolas de Tarrascon beweist[1]). Ueberhaupt war die Regelung derartiger Zinsbezüge bei dem oft so verschiedenartig sich gebenden Rechtszustande der klösterlichen Eigenkirchen eine diöcesane, erfolgte durch besondere Verträge zwischen Kloster und Bischof, welche die Kurie entsprechend ihrer sonstigen Zurückhaltung in vermögensrechtlichen Dingen nur bestätigte[2]). Auch in die Visitations- und Prokurationspflicht der Eigenkirchen hat sie sich, abgesehen von allgemeinen Mahnungen, die Kirchen nicht zu stark zu belasten[3]), nicht eingemischt. Hierüber erfahren wir gelegentlich aus Papsturkunden bei Aufzählung des klösterlichen Kirchenbesitzes, dass nichtparochiale Eigenkirchen nicht selten durch bischöfliche Gunst, der geringeren Rechtsstellung dieser Kirchenklasse entsprechend, von einer der beiden genannten Verpflichtungen oder von beiden befreit waren[4]). Von einer selbstverständlich mit Visitation und Prokuration belasteten Pfarrkirche sagt die Kurie einmal bestätigend ausführlicher: „In jedem vierten Jahre, wenn die Visitationen der Kirchen stattfinden, sollen der Abt und die Brüder dem Bischof als servitium episcopale drei Mark bezahlen. Das servitium archidiaconi sollen der Abt und der Priester zu gleichen Teilen bezahlen“ [5]). Wir sehen, dass die Eigenkirchen eine doppelte Belastung erfahren konnten.

---

[1]) „Sane presbyteri . . . ad audienda synodalia mandata episcopi accedentes, nullum canonem ei persolvant.“ Coll. des Cart. IX. p. 369 (JL. 9393). Siehe auch Migne 166 p. 1247 (JL. 7243).

[2]) „Concessionem autem vobis rationaliter factam ab Ernulpho episcopo vestro de synodalibus denariis et scripti eius paginam confirmatam et ratam censemus.“ Migne 180 p. 1113 (JL. 8870).

[3]) Siehe unten.

[4]) Vgl. Migne 163 p. 207 (JL. 6128).

[5]) Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 646 (JL. 10042).

Den Zinsbeträgen, die das Kloster an den Bischof abzuführen hatte [1]), standen feste Geldeinkünfte gegenüber, die das Kloster von seiner Eigenkirche bezog. Dieselben entsprangen der Leihe und zwar entweder einer solchen an andere Klöster und kirchliche Institute oder — und das war das Gewöhnliche — derjenigen an die zum Kloster gehörigen Eigenkirchenpriester. Auf Grund eines solchen vom Kloster besessenen und in den Papsturkunden nicht selten mit näheren Angaben versehenen ius conductus empfing etwa, um ein Beispiel für jene erstgenannte Art anzuführen, Kloster Vierzon von der Abtei Saumur für die dieser verliehene Kirche des hl. Gandulf zwei Unzen Gold [2]); St.-Martin des Champs erhielt jährlich dreissig Solidi vom Abt von Quissiacum für eine diesem geliehene Kirche mit der dazu gehörigen Hälfte der Villa Dissy [3]). Als Beispiel eines von den Eigenkirchenpriestern gezahlten Zinses erwähnten wir bereits einen Zinsbetrag von sechs Byzantinern jährlich bei einer Kirche Monte Cassinos [4]). Die Priester der Kirche zum hl. Petrus zahlten jährlich siebzehn Solidi an das cluniacensische Priorat St. Maria Montis Desiderii [5]). Mit dem Jahreszins von zwei Byzantinern eines allerdings nicht klösterlichen Priesters beschäftigte sich eine an die Bischöfe von London und Worcester gerichtete Dekretale Alexanders III. [6]). War der mittelalterliche Zins im allgemeinen stabil, so suchten die

---

[1]) Die capella, die so vielfach gebunden erscheint, konnte auch zur Zinszahlung an die matrix ecclesia verpflichtet sein, vgl. Quantin, Cart. gén. I. p. 424 (JL. 9131).

[2]) Marchegay, Cart. de St.-Gondon sur Loire p. 32 (JL. 6040). Siehe auch JL. 9560. 12996 und Bruhat p. 183.

[3]) Migne 180 p. 1239 (JL. 9069). Wenn St.-Martin des Champs von der Kirche St. Martin de Passo drei Mark Silbers jährlich an die Kanoniker von St.-Martin de Tours zahlte, so ergab sich die rechtliche Verpflichtung aus einem nach voraufgegangenem Besitzkampf geschlossenen Kompromiss.

[4]) Migne 163 p. 312 (JL. 6340).

[5]) Bull. Clun. p. 73 (JL. 12340).

[6]) c. 10. X. 2. 24 (JL. 14001).

Klöster den eigenkirchlichen Zins, wie noch zu berühren sein wird, oft genug fiskalisch zu behandeln [1]. Häufig lassen uns die Angaben der Urkunden im Zweifel darüber, ob die Zinsbezüge vom Eigenkirchenpriester oder von anderen im Leihebesitz befindlichen Instituten stammten. So wurde ohne weiteren Zusatz bemerkt, dass das Kloster Ste.-Colombe zu Sens von der Kirche des hl. Stephanus jährlich zehn Solidi [2], das Kloster St.-Mansuit von einer ihm vom Bischof Piso von Toul geschenkten Pfarrkirche jährlich dagegen vierzig Solidi bezog [3]. Hier wird aber in der Regel an die Zinszahlung der Priester zu denken sein [4].

Wir erwähnen diese knappen Angaben, weil sie das Rentensystem der Benediktiner beleuchten; wir sind uns bewusst, dass diese Zinsverhältnisse noch eingehenderer Untersuchung bedürfen [5].

c) Der eigenkirchliche Zehnt.

Beim Kloster hatten wir es mit dem Begriff der Zehntfreiheit zu tun, bei der klösterlichen Eigenkirche kommt es umgekehrt auf das Bezehntungsrecht an. Griff hinsichtlich der ersteren die Kurie normierend ein, so übte sie hinsichtlich des letzteren eine sehr bemerkenswerte Zurückhaltung. Niemals hat das Papsttum unseres Jahrhunderts klösterlichen Eigenkirchen ein Bezehntungsrecht von sich aus zugesprochen; auch hier tritt uns eben seine Achtung vor diöcesaner Gebundenheit, selbst bezüglich seines exemten Klosters, entgegen. Wohl aber hat die Kurie der Ueberspannung des Bezehntungsrechtes entgegengewirkt.

---

[1] Siehe unten „Temporalien des Eigenkirchenpriesters".

[2] Migne 179 p. 643 (JL. 8347).

[3] Migne 188 p. 1384 (JL. 9993); St.-Martin des Champs erhob von der Kirche de Prateriis 20 Solidi, von der Kirche zu Clunart 30 Solidi. Migne 180 p. 1239 (JL. 9069).

[4] Vgl. Imbart de la Tour p. 256 ss.

[5] Die oft widerspruchsvolle und unklare Darstellung des Zins- und Abgabewesens bei Du Cange muss lokalgeschichtlich vertieft werden.

Man sollte erwarten[1]), dass bei den Eigenkirchen von Klöstern der voll erhobene Zehnt in vier Teile gegangen wäre, wovon ein Teil dem Priester, ein zweiter der Fabrik, ein dritter den Armen und der Bestreitung der hospitalitas und die letzte Quart dem Bischof zugefallen wäre. So wollten es bereits ältere Bestimmungen, und in diesem Sinne sprach sich auch in unserer Periode Eugen III. an den Bischof von Castello aus[2]). Bei manchen klösterlichen Eigenkirchen war dieser Normalzustand tatsächlich durchgeführt, so bei der dem Kloster St.-Nicaise (de Reims) zugehörigen Kirche des hl. Hilarius, von der das Kloster drei Zehntteile erhielt und der Bischof die Quart[3]). Als der Bischof Vitalis von Adria die bereits mehrfach erwähnte Kirche des hl. Johannes, dem Priorat des hl. Cyprian zugehörig, zur Pfarrkirche erhob, wies er ihr auch die drei Zehntteile zu und behielt sich[4]), wie er bemerkte, die bischöfliche Quart nur zur Sicherung der drei übrigen Teile vor[5]); er dürfte mit dieser Massnahme Ansprüche einer älteren

---

[1]) Wir gehen bei der schwierigen Darstellung des Zehntverhältnisses der Eigenkirchen von der in Wirklichkeit nicht erfüllten Annahme aus, die Kirchen seien alle plebes gewesen, möchten also Obiges nur hypothetisch verstanden wissen.

[2]) „Sicut enim sanctorum Patrum sanxit auctoritas, una pars episcopo, alia clero, tertia pauperibus, quarta vero ecclesiae sartis tectis deputata esse dignoscitur.“ Migne 180 p. 1411 (JL. 9377).

[3]) Migne 163 p. 318 (JL. 6347).

[4]) Wir hören auch von dem Fall der Schenkung der bischöflichen Quart, wie solche bei dem elsässischen Kloster Eschau (Aschoviense) erfolgte; das Kloster zahlte zur Entschädigung in jedem Schaltjahre zehn Pfund nach Baseler Währung. Würdtwein, Nova sub. dipl. X. p. 90 (JL. 13664).

[5]) „Tres partes totius decime ... pia largitione concessit et quartam partem ob defensionem trium partium sibi suisque successoribus reservavit.“ Cornelius, Ecclesiae Venetae X. 4. p. 203 (JL. 11530). Ueber die in karolingischer Zeit erfolgte Uebertragung der einst für die gesamten kirchlichen Einkünfte, aber freilich nur innerhalb der römischen Kirchenprovinz massgebend gewesenen Vierteilung auf den Zehnt vgl. Stutz, Benefizialwesen I. S. 241 ff. mit Anm. 21; Perels a. a. O. S. 40. 49 ff.; Viard p. 119 ff. Hilling, Halberst. Archidiakonate S. 132 f.

Taufkirche oder Forderungen bischöflicher Officiale abgewehrt haben [1]). Beachtenswert ist, dass in diesen Fällen die Regelung der Zehntverhältnisse durch den Ordinarius erfolgte; Zehntanmassungen klösterlicher Eigenkirchen mögen in unserer Periode mit wenig Erfolg sich geltend gemacht haben.

Der gekennzeichnete Normalzustand des Zehntbesitzes und der Zehntverteilung wurde aber nur von den wenigsten klösterlichen Eigenkirchen erreicht. Der Bannkreis der älteren Taufkirche, Usurpationen, bischöfliche Verleihungen [2]), Kompromisse bei Streitigkeiten [3]), Schenkungen von Laien und anderen Donatoren [4]) haben für die meisten in den Händen der Klöster befindlichen Kirchen zu höchst verwickelten Rechtszuständen geführt. So besass die Abtei Sant' Andrea di Mantova von der

---

[1]) Vgl. darüber, dass gelegentlich bischöfliche Officiale die Quart beanspruchten, Pflugk-Harttung III. S. 216 (JL. 11531). Ueber die Zehntquart als Abgabe an die Bischöfe bezw. an deren Officiale („De terris autem noviter cultis, nemore scilicet et palude quartam iure territorii repetebat" nach der erwähnten Urkunde der Archipresbyter der Kirche San Bonifacio [D. Vicenza] im Streit mit der Abtei San Pietro di Villa nova [D. Verona]) vgl. c. 16 X. 1. 31; siehe auch Ott a. a. O. S. 39. 62 und schon früher Haid im Freiburger Diözesanarchiv IV. 1869, S. 4 ff.; vgl. ganz besonders Viard p. 178 s. 238 und siehe auch noch unten das Kapitel „Eigenkirche und Bischof". Natürlich brauchten die Mönche von dem, was sie „propriis manibus aut sumptibus" auf Altfeld bezw. Neubruch bearbeiteten, keine Quart an den Bischof abzuführen. Vgl. dazu: „. . . statuimus, ut nullus archiepiscopus vel episcopus aut alia quelibet persona ecclesiastica de tenimentis et possessionibus eidem monasterio vel cellis eius cum episcopali iure concessis aut de terris, quas fratres ipsius monasterii in monasterio vel cellis eius propriis sumptibus excoluerint, decimam vel quartam exigere audeat" im Privileg für Santa Maria Reale, Pflugk-Harttung III. S. 247 (JL. 12683).

[2]) Migne 180 p. 1291 (JL. 9155).

[3]) Migne 180 p. 1225 (JL. 9059) und 200 p. 1207 (JL. 13 300); Wirtemb. UB. IV. S. 371 (JL. 13423).

[4]) Vgl. die Kirchenschenkung an St. Blasien: „. . . ecclesiam Nallingin, ab Anshelmo nobili viro monasterio tuo cum suarum dimidietate decimarum nuper donatam . . .", Robert, Bull. I. p. 232 (JL. 6834). Siehe auch Barth, Hildebert von Lavardin S. 188.

Kirche von Suave die normalen drei Zehntanteile, bei zwei anderen Kirchen aber nur eine Zehntquart[1]). Bei dem engen Zusammenhang zwischen dem Zehnt und den sonstigen Pfarrrechten dürfen wir in ersterer Kirche wohl die vollberechtigte parochia, in den beiden anderen dagegen nur mit pfarrlichen Einzelbefugnissen ausgestattete klösterliche Gotteshäuser erblicken. Der Besitz nur der Zehntquart war recht häufig; auch der im Streite zwischen der Aebtissin von San Salvatore di Brescia und Bischof Obert von Cremona um die klösterliche Kirche Cicognaria angerufene Bischof Adalbert von Reggio erkannte der Kirche die Quart zu[2]). Das Vorkommen dieser Zehntquart mag sich daraus erklären, dass die Bischöfe ihren Anteil übertrugen. Es mochte aber auch — und daran zu denken liegt noch näher — billig erscheinen, das Kloster mit der Fabrikquart, besonders für die Baulast, zu entschädigen. Diese Bestimmung „tectis reficiendis“ machte tatsächlich Hadrian V. für die Verleihung der Zehntquart für die vier Eigenkirchen des Klosters San Cosma e Damiano zu Rom geltend und bemerkte zugleich, wenn diese Quart nachlässig[3]) und nicht zweckentsprechend verwandt werde, so solle nach vergeblicher Mahnung der Bischof nach seinem Gutdünken bessernd eingreifen. Dieselbe Urkunde übertrug den Nonnen „tamquam pauperibus Christi“ eine weitere Quart mit der bereits oben

---

[1]) Pflugk-Harttung III. S. 113 (JL. 9578).

[2]) Migne 180 p. 1533 (JL. 9589); vgl. auch: „Quartam partem decime illorum novalium, que homines de villa, in qua ecclesia tua [Camaldulenserkloster San Salvatore de Frakta] sita est, infra parochiam eius excolunt, quemadmodum circumposite capelle ad baptismalem ecclesiam pertinentes a parochianis percipere noscuntur . . . confirmamus.“ Mittarelli, Ann. Cam. app. p. 35 (JL. 12145).

[3]) Zum Verfall von Kirchen vgl. Bruhat p. 201. Ueber die Konzilsentscheidungen von Braga (563), Merida (666), Mainz (813), welche sich mit der Verwendung der den Kirchen zufliessenden Einkünfte für die Reparatur der Gotteshäuser beschäftigten, siehe Thomas p. 122 s.; Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 21; vgl. auch Stutz, Eigenkirche S. 15 und Ratzinger, Armenpflege² S. 252.

erwähnten Begründung[1]), dass nach den canones eine Quart den Armen geschuldet werde[2]).

Zwischen diesen beiden Extremen des einen und der drei Viertel, die uns in rechtlicher Hinsicht am leichtesten verständlich sind, bewegte sich eine bunte Fülle von Erscheinungsformen. Als charakteristisch für die Vielgestaltigkeit eigenkirchlicher Zehntverhältnisse verzeichnen wir aus dem Besitzverzeichnis der Urkunde Eugens III. für St.-Martin des Champs folgende Besitzzustände: Eigenkirchen mit einem Drittel des Zehnten, mit einer Hälfte Klein- und zwei Teilen der Hälfte des Grosszehnten, mit der Hälfte des Zehnts, mit einem Drittel (Gross-)Zehnt und dem ganzen (Klein-)Gartenzehnt, mit fünf Teilen Zehnt („quinque partes decimae"), mit dem ganzen Klein- und der Hälfte des Grosszehnten, mit dem ganzen Kleinzehnt, mit der Hälfte des Klein- und neun Teilen des Grosszehnten[3]).

---

[1]) Siehe Bd. I. S. 288 f.

[2]) Pflugk-Harttung II. S. 360 (JL. 10299). Siehe dazu noch eine Urkunde für Evesham: „Decimas insuper, quas hucusque canonice obtinuistis, in refectiones pauperum vel in aedificia et ornamenta ecclesiarum distribuendi iuxta consuetudinem apud vos hactenus habitam liberam vobis concedimus facultatem." Chron. abb. de Evesham p. 173 (JL. 7999). Derartige Hinweise in Klosterprivilegien sind äusserst selten, was ja in Hinsicht auf schon vorhandene kanonische Bestimmungen verständlich ist. Vgl. zur Zehntverwendung auch unten und des weiteren eine interessante Notiz über die Verwendung des Wildzehnten: „. . . decimam omnium rofiarum cervorum cervarumque, que in ipsa insula capte fuerint, ad librorum volsuras . . ." für Ste.-Marie de Saintonge, Grassilier, Cart. inéd. de la Saintonge II. p. 14, JL. 8911.

[3]) Migne 180 p. 1239 (JL. 9069). — „octo partes decimationum" besass St.-Georges de Rennes an der Kirche zu Morzella, ohne dass diese Kirche im Besitzverzeichnisse erwähnt wird. De la Bigne, Cart. de St.-Georges de Rennes p. 172 (JL. 11139). In der Regel übersetzt man „duae partes" mit zwei Drittel, „quinque partes" mit fünf Sechstel und „octo partes" mit acht Neuntel. Doch ist es nicht ausgeschlossen, dass in einem oder anderen Falle mehr Bruchteile vorhanden waren. Vgl. auch Viard p. 221 n. 5: „Affirmer que ‚duae partes' est toujours synonyme de 2 tiers serait, à mon avis, imprudent." Siehe auch ebenda n. 7: „Un huitième . . . Cette dernière fraction est la plus petite que j'ai notée."

Noch grössere Mannigfaltigkeit weist die Urkunde Alexanders III. für Pontoise auf [1]).

Bei den Eigenkirchen nichtparochialen Charakters [2]) dürfte sich der Kreis der den Zehnt Entrichtenden für gewöhnlich auf die klösterlichen Hintersassen beschränkt haben; denn das umwohnende Volk („populus") hatte dorthin den Zehnten zu zahlen, wo es, wie Alexander III. an den Erzbischof von York in Wiederholung weit älterer Bestimmungen schrieb, die Sakramente empfing [3]); mochte nun auch in manchen nichtparochialen Eigenkirchen das eine oder andere Sakrament wie die hl. Kommunion gespendet werden, so blieb doch für die Zehntzuweisung das charakteristische Sakrament die Taufe [4]).

Natürlich führte die verwickelte Art des Zehntbesitzes zu einer Unsumme von Zehntstreitigkeiten zwischen den klöster-

---

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 288 (JL. 10615). Das Kloster konnte im Besitze einer baptismalis ecclesia sein, an welcher es nur einen Teil des Zehnten besass. Im Besitzverzeichnis von San Benedetto (Po) heisst es: „baptismalem ecclesiam sancti Vitalis cum medietate decimarum et aliarum rerum sibi pertinentium." Pflugk-Harttung II. S. 184 (JL. 6012).

[2]) Zum Zehntbesitz nichtpfarrlicher Eigenkirchen siehe auch Imbart de la Tour p. 272: „En fondant ou en consacrant un oratorium sur le territoire d'une paroisse l'évêque assigna souvent à cette chapelle une part des dîmes." Vgl. ebenda p. 274. Schon in karolingischer Zeit trat also neben die ecclesia parochialis decimata die ecclesia decimata. Siehe dazu Stutz, Benefizialwesen I. S. 258 Anm. 72; Derselbe in Hauck-Herzogs Realenzykl. XV. S. 243; Imbart de la Tour p. 71 n. 1; Schäfer, Kanonissenstifter S. 257 Anm. 2.

[3]) „. . . non ambigimus esse statutum, ut populus ecclesiis illis decimas solvat, ubi ecclesiastica recipiunt sacramenta." Comp. I. L. III. t. 26 c. 8 bei Friedberg S. 35 (JL. 13873).

[4]) Vgl. Alexanders Schreiben (1159—1181) an den Erzbischof von Toledo: „. . . laicos . . . inducatis, ut ecclesiis suis, in quibus missas audiunt et baptismum et cetera ecclesiastica frequentius sacramenta percipiunt, decimas suas ex integro persolvant." Comp. I. L. III. t. 26 c. 24 (JL. 14113); bei Friedberg S. 37; vgl. dazu Stutz, Benefizialwesen I. S. 240. 243; Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 22; Perels a. a. O. S. 41 f.; Viard p. 175 s.

lichen Eigenkirchen und den nichtklösterlichen Kirchen. Die Kurie hatte überauf zu tun, um Streitigkeiten zu schlichten [1]), die häufigen zwischen Kloster und Bischof eingegangenen Verträge zu bestätigen [2]), auch den zahlreichen Urkundenfälschungen, die den Zehntkämpfen ihren Ursprung verdankten, ihre Aufmerksamkeit zu schenken; so musste Alexander III. eine vom Kloster Poggio di Firenze im Kampfe mit einer plebs vollzogene Interpolation in einem von ihm erteilten Privileg aufdecken [3]). Rom hatte bald klösterliche Ansprüche abzuwehren, bald sie zu vertreten. Calixt II. hob bei St.-Bertin hervor, dass dem Kloster bei vier seiner Eigenkirchen der Zehnt schon nach gemeinem Recht („de iure communi") [4]) zustehe. Eugen III. musste den Bischof von Castello ermahnen, dem Kloster San Salvatore den zustehenden Zehnt zukommen zu lassen [5]).

Wenn Schäfer bemerkt: „Bei der Gründung von neuen Kirchen und Klöstern innerhalb eines Pfarrsprengels blieb der Zehnte regelmässig der Mutterkirche vorbehalten" [6]), so war das gewiss auch für unsere Periode die Regel, aber eine

---

[1]) Vgl. zu klösterlichen Zehntstreitigkeiten JL. 6095. 8437. 10954. 12301. 12312. 13423. 13978. 14299. Siehe jedoch besonders Migne 200 p. 936 (JL. 12265). Dazu, dass die Laien vom Kloster und den Klosterparochianen den Zehnt verlangten, siehe besonders Loewenfeld, Epist. p. 153 (JL. 13052), p. 154 (JL. 13059). — Ueber den „decimator", den Zehnterheber der Grundherren und Klöster, vgl. Imbart de la Tour p. 277 und Bruhat p. 259 s.; über den Modus der Zehntentrichtung siehe auch Frithiof Hall S. 50; Hilling, Halberst. Archidiak. S. 137.

[2]) de Smet, Cart. de l'abb. de Cambron I. p. 11 (JL. 13522), Ayusa, Fundacion de Huesca p. 455 (JL. 5975); vgl. auch Zehntverträge mit Archipresbyter (JL. 13566), mit Pleban (JL. 9370. 10960), mit anderem Kloster (JL. 7574. 10104. 12630. 11192).

[3]) c. 19 X. 2. 20 (JL. 14010).

[4]) Robert, Bull. II. p. 168 (JL. 7052).

[5]) „... mandamus, quatenus fratribus Sci. Salvatoris decimarum partem, quae illis de iure contingit, facias assignari." Migne 180 p. 1411 (JL. 9377).

[6]) Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 22.

Regel, von der es Tausende von Ausnahmen gab. Unrichtig ist die gegenteilige, leicht hingeworfene Bemerkung von Kraaz: „Durch die Gründung einer Kirche gelangte also das Kloster auf die einfachste Weise in den Besitz von Zehnten“ [1]).

d) Die Oblationen.

Zu den Zehnten kamen die Oblationen, Opfer der Gläubigen in Geld, Brot und Naturalien. Aber noch viel weniger als der Zehnt haben die Oblationen in der Literatur eine Darstellung gefunden. Ein flüchtiger Hinweis bei Schefold [2]), eine dürftige, nur die christliche Frühzeit eingehender streifende Behandlung von Schrod und Esser im Kirchenlexikon [3]), einige spärliche Bemerkungen bei Imbart de la Tour [4]), ein paar Notizen in Konrads von Megenberg Traktat [5]) und die kargen Mitteilungen bei Du Cange [6]), das ist fast [7]) alles, was sich darüber in unserer Literatur findet. Wir versuchen, aus dem Material

---

1) Kraaz, a. a. O. S. 53.

2) A. a. O. II. S. 299.

3) IX^2. S. 626 ff.

4) Paroisses rurales p. 277 s.

5) Ph. Schneider a. a. O. S. VI. 88 f. 148. 152 f.

6) Du Cange, „oblationes fidelium“ etc. VI. p. 14; „eleemosyna“ III. p. 241 ss.

7) Siehe auch noch Luchaire, Manuel p. 11. 67 ss. 350, Soc. franç. p. 229 ss. Zur Stellung der Oblationen im kanonischen Testamentsrecht vgl. V. Wolf v. Glanvell, Die letztwilligen Verfügungen nach gemeinem kirchlichen Rechte S. 275 mit Anm. 4. Ueber die Oblationen siehe ausserdem noch Thomas p. 70 ss.; Bruhat p. 215 s.; Luzian Pfleger, Predigtwesen in Strassburg S. 81; Schmidlin, Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising S. 153 mit Anm. 10; Ratzinger^2 a. a. O. S. 68. 112. 175. 200. 252. 282. 288. 366; Grellmann, Stolgebühren S. 17 f., 59 ff.; A. Tibus, Gründungesch. S. 415. 760; A. Franz, Messe i. d. MA. S. 85. 614. 652. 661. 704. 705; C. Paulus a. a. O. S. 8; Kothe, Kirchl. Zustände Strassburgs S. 109 ff.; Künstle, Deutsche Pfarrei S. 98; Schäfer, Kanonissenstifter S. 210; Ott, Abgaben S. 59. Siehe ferner unten „Die Temporalien des Eigenkirchenpriesters“.

unserer Periode einige Aufschlüsse zu gewinnen und behandeln dabei das Oblationenwesen des Klosters und seiner Eigenkirchen zusammen.

Aus drei Schreiben Paschals II. an Bischof Lambert von Arras ergibt sich die Unterscheidung in oblationes gratuitae und solennes[1]); wir fassen letztere als die Pflichtoblationen[2]) der Gläubigen an den Festen, besonders an den Hochfesten des Kirchenjahres, erstere als ihre freiwilligen Spenden. Auf die Annahme der oblationes gratuitae hatten die Klöster kraft päpst-

---

[1]) „Porro parochiani omnes matris ecclesiae beatae Mariae tam infra tam extra Atrebatum eidem matrici ecclesiae primitias, decimas, oblationes solemnes et caetera parochialia iura persolvant ... Sane gratuitas oblationes tam matrici ecclesiae quam caeteris ecclesiis concedimus, quibus ex devotione fidelium conferuntur.“ Migne 163 p. 333 (JL. 6360). — „Ceterum de novo burgo sancte Crucis ecclesie clerici primitias, decimas et tres principalium festorum oblationes recipiant, videlicet pasche, pentecostes, natalis domini. Oblationes vero gratuitas et elemosinarum medietatem de burgo eodem, que vel morientium iudicio ecclesiis delegantur, vel fide commissorum industria dividuntur, monasterium ipsum, si quando offerri contigerit, quiete ac libere absque ulla clericorum contradictione suscipiat ...“ Pflugk-Harttung I. S. 104 (JL. 6345). „Porro siquidem primitiarum, decimarum et solennium oblationum (diese Zusammenstellung ist in Hinsicht auf den Pflichtcharakter sehr bemerkenswert), quae in carta iudicii determinatae sunt ..., clericis restituendum praecipimus. Rursum si clerici oblationes gratuitas vel elemosinas monasterio delegatas praeripuerint, monachis cum pace restituant.“ Loewenfeld, Epist. p. 73 (JL. 6422).

[2]) Siehe c. 69 D. 1 de cons. Rubr.: „Ad missarum solemnia semper aliquid est offerendum“; vgl. dazu aber auch Konrad von Megenberg bei Ph. Schneider S. 152 f. mit den Anmerkungen. Die missa solemnis steht hier im Gegensatz zur missa quotidiana, welch letztere für die Oblationen weniger bedeutend war. Vgl. über diesen Unterschied die Mitteilungen über die Bezüge der zum Laurentiuskloster in Lüttich gehörenden Priester, die in einer Urkunde Eugens III. erwähnt werden: „Qui tamen ex earum [ecclesiarum] redditibus habeant, unde vivant, videlicet oblationes missarum et solemnium et quotidianarum ...“ Migne 180 p. 1213 (IL. 9043). Ueber die Arten der Messe vgl. Sägmüller, Kirchenrecht [2]. S. 687 Anm. mit den dortigen Verweisen.

licher Privilegien ein ihnen gewährleistetes Recht [1]). Die päpstliche Willensäusserung fusste natürlich auf der allgemeinen Erwägung, dass es eine Liebespflicht der Gläubigen sei, klösterliche, weil kirchliche Institute zu unterstützen. Aus den Einzelprivilegien [2]) ging die päpstliche Bestimmung auch in das privilegium commune über; nur im Sinne der oblationes gratuitae ist dessen einschlägige Bestimmung zu verstehen und streng auf das Kloster selbst zu beschränken, nicht auch auf seinen Kirchenbesitz mitzubeziehen [3]). Nie hat die Kurie dagegen den klösterlichen Kirchen oblationes solennes zugewiesen; auch in dieser vermögensrechtlichen Beziehung übte sie Zurückhaltung. Die Zuweisung des Rechtes zur Annahme bei den Eigenkirchen erfolgte eben durch bischöfliche Verleihung [4]). Auf Grund solcher besassen immerhin manche Eigenkirchen ein Recht zum Bezug der Pflichtopfer, sei es an bestimmten Tagen, sei es auch das ganze Jahr hindurch. Die Oblationen der grossen Festtage waren, wie bereits angedeutet, und wie das auch die

---

[1]) „Vota enim et oblationes fidelium, que monasterio vestro legitime fiunt, eas recipiendi facultatem plenam et liberam habeatis.“ Mon. Boic. V. p. 239 (JL. 12800). Vgl. dazu jedoch auch Pöschl I. S. 85 mit Anm. 1 und 93 Anm. 3.

[2]) „Oblationes quoque, quae in ecclesia vestra gratuita et pia devotione offeruntur, absque alicuius contradictione recipiatis“ (für das Cönobium Sce. Crucis de Mortario). Bull. lat. p. 43 (JL. 11423).

[3]) „. . . quaecumque bona idem monasterium . . . oblatione (das Wort ist hier natürlich in einem erweiterten Sinne genommen, vgl. Luchaire, Manuel p. 67 ss., Soc. franç. p. 229 ss.), fidelium poterit adipisci.“ Tangl, Päpstl. Kanzleiordn. S. 229 n. 4. Die Kurie hat jene Bestimmung (siehe Viard p. 105 n. 4) des capitulare monasticum 817, dass „de omnibus in elemosinam datis“ den Armen der zehnte Teil (vgl. Bd. I, S. 290 Anm. 6), also eine Art Oblationenzehnt gegeben werden solle, nicht für die Klosterprivilegien recipiert.

[4]) „Preterea duas partes decimationum et oblationum Monasteriensis parochie, que vestro monasterio adiacet, quemadmodum a . . . Chunone, Ratisponensi episcopo, ecclesie vestre canonice concesse sunt . . . confirmamus“ hiess es in der Urkunde Innocenz' II. für Münchsmünster. Pflugk-Harttung II. S. 321 (JL. 8171).

Urkunden deutlich erkennen lassen, wichtiger und einträglicher als die der Summe der übrigen Tage [1]) im Jahre zusammengenommen. Als solcherart ausgezeichnete Tage [2]) erscheinen natürlich Weihnachten, Ostern und Pfingsten [3]); dazu konnten aber noch andere kommen, wie z. B. bei einigen Kirchen Oyes (D. Troyes) Allerheiligen [4]) oder wie bei der Kirche von Montecourt, die St. Mansuit (D. Toul) angehörte, Allerheiligen, Epiphanie und Petrikettenfeier [5]). Die Reihe der Feste konnte auch unterbrochen sein, indem St.-Georges de Rennes ein Recht der Annahme für Karfreitag, Ostersonntag und Allerheiligen besass [6]). Mancherorts schloss sich an die drei

---

[1]) Die Papsturkunden beschäftigen sich gar nicht mit dem Sonntag als dem Tag der Oblationenspende. Die dominica hat also eine untergeordnete Rolle gespielt. Siehe übrigens auch Konrad von Megenberg bei Ph. Schneider a. a. O. S. 143: „Superest de iuribus parochialibus videre, quorum primum est, quod dominicis et festivis diebus nullus parochianus contempto suo proprio plebano missam alibi audiat quam in propria parochia sua et ibidem offerat solito more."

[2]) Vgl. zur Bedeutung der Tage auch die in den Formularien für die Visitation der Kirchensprengel durch die Bischöfe enthaltenen, an den Geistlichen zu richtenden zwei Sendfragen, ob er auch das Volk ermahne, Weihnachten, Ostern und Pfingsten zu kommunizieren bei Wasserschleben, Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis p. 23; Derselbe, Bussordnungen S. 342; P. A. Kirsch, Der sacerdos proprius in der Abendländischen Kirche a. a. O. S. 535. Siehe auch die Bestätigung der Pfingstoblationen durch Alexander III. für das Domkapitel von Rouen (Pflugk-Harttung I. S. 231, JL. 10787).

[3]) Migne 188 p. 1384 (JL. 9993): „. . . duas partes oblationum in tribus festis, pascha, pentecosten et natali domini." Pflugk-Harttung I. S. 135 (JL. 7334).

[4]) Pflugk-Harttung, ebda. Gerade Allerheiligen nimmt unter den Tagen der oblationes solennes eine hervorragende Stellung ein. Coll. des cart. IX. p. 369 (JL. 9393). Ueber diese vier „hochzeiten" des Jahres siehe auch Künstle a. a. O. S. 98. Seltener wird (vgl. Migne 188 p. 1239, JL. 9069) der Karfreitag erwähnt.

[5]) Migne 188 p. 1384 (JL. 9993).

[6]) de la Bigne l. c. p. 172 (JL. 11139).

Hauptfesttage das Patrociniumsfest der Eigenkirche oder ein anderer örtlicher Festtag[1]).

Von den eingegangenen Oblationen empfing der Bischof einen Anteil. Eugen III. ermahnte die Mönche des Erzbistums Narbonne, dem Erzbischof Peter seinen Anteil („portionem") an dem Zehnt und an den Oblationen nach kanonischer Satzung zu entrichten[2]). Dieser Anteil dürfte sich nur auf die Pflichtoblationen ad corpora sanctorum erstreckt haben. So verbot Alexander III., dass von dem Bischof dem Augustinerkonvente zu Viborg mehr als der gewohnheitsgemässe vierte Teil von den ad corpora sanctorum dargebrachten Oblationen abgenommen würde[3]). Neben der Zehntquart gab es also auch eine Oblationenquart[4]). Aber ebenso-

---

[1]) „in natalitiis sanctorum earumdem ecclesiarum duas partes oblationum." Pflugk-Harttung I. S. 135 (JL. 7334).

[2]) Migne 180 p. 1594 (JL. 9721).

[3]) Migne 200 p. 649 (JL. 11731). Vgl. dafür, dass die freiwillig gespendeten Oblationen (oblationes gratuitae) ohne jeden Abzug den Religiosen zufliessen sollten, das Verbot Alexanders III., von den den Hospitalitern dargebrachten Oblationen, also mildtätigen Spenden, einen Teil zu beanspruchen; die Pfarrgeistlichkeit verlangte von ihnen einen Teil („quandam partem"). Delaville le Roulx I. p. 246 (JL. —). Zu dem auch für die Ritterorden bei bischöflicher Zuweisung möglichen Besitz der oblationes solennes vgl. unten S. 104.

[4]) Vgl. auch das Privileg für die Cistercienser von Casamari: „. . . neque illi episcopo aut episcoporum ministro facultas sit, in capellis ad praedictum monasterium pertinentibus praeter competentem ei quartam decimarum et oblationum partem iniuste sibi aliquid vindicare." Migne 200 p. 671 (JL. 11789). „Audivimus etiam ipsum episcopum et clericos eius quartam partem oblationum, que de ecclesiis abbatis et monasterii Psalmodiensis eis canonice dabatur, eidem monasterio in perpetuum tradidisse." Robert, Bull. II. p. 110 (JL. 7016a). Derartige Schenkungen, wie sie hier für Psalmody durch Bischof Johannes von Nîmes erfolgte, waren häufig. Siehe auch den Vergleich zwischen Bischof Obert von Cremona und dem Kloster San Pietro di Cremona, der in Hinsicht auf die zum Kloster gehörige Kirche der hl. Margareta geschlossen wurde. Wir erfahren auch hier, dass dem Bischof die Oblationenquart genau wie die Zehntquart geschuldet wurde, dass diese Regel

wenig wie vom Zehnt besass die klösterliche Eigenkirche immer von den Oblationen die übrigen drei Viertel. Als häufigster Anteil der Klöster an den Oblationen ihrer Eigenkirchen

---

aber viele Ausnahmen erfuhr („Ceterum, quia episcopus in aliis capellis quartam partem decimarum et oblationum non habebat ..." Pflugk-Harttung III. S. 261, JL. 13072); für den Nachlass der Oblationen- und Zehntquote beanspruchte der Bischof eine „recompensatio", „cum ad synodum Romane ecclesie venerit." Vgl. unten „Die Temporalien des Eigenkirchenpriesters". Höchst bemerkenswert ist auch eine Entscheidung Alexanders II. in dem Streite des Bischofs Lanfrank von Chiusi mit dem Klerus dieses Bistums: „Sequentes igitur precepta canonum, presbiteris ab episcopo quartam partem decimarum dari, statuimus, tribus vero reliquis in dispositione episcopi persistentibus (das altkirchliche Verfügungsrecht des Bischofs [vgl. Stutz, Eigenkirche S. 12 f.] tritt hier gut hervor), episcopum vero medietatem omnium primitiarum (vgl. dazu Bd. I, S. 286 über die Bedeutung der örtlichen Gewohnheiten für die Bewertung der Primitien) tertiamque totius oblationis cunctarum ecclesiarum episcopatus vivorum ac mortuorum, tam in terris quam in vineis, mobilibus vel immobilibus seu cuiuslibet generis possessionibus habere censuimus (die Divergenz der jeweiligen Quote des Zehnten, der Primitien und Oblationen verdient sehr hervorgehoben zu werden; man sieht wiederum, wie das kirchliche Abgabenwesen weniger gemeinrechtlich als lokalrechtlich [siehe dazu auch c. 32. X. 3. 30: „Illae quippe decimae necessario solvendae sunt, quae debentur ex lege divina vel loci consuetudine approbata" und oben Bd. I, S. 291] bestimmt wird), oblationibus antiquorum monasteriorum exceptis, videlicet sancti Antimi, sancti Salvatoris, nec non sancti Benedicti et sancti Petri in Campo," Pflugk-Harttung II. S. 109 (JL. 4657). Der Papst denkt hier wohl an das Recht der Klöster zur Annahme der „oblationes gratuitae". Vgl. auch ähnliche Entscheidungen Alexanders II. (Migne 146 p. 1309, JL. 4569) und Urbans II. (Pflugk-Harttung II. S. 146, JL. 5403) und dazu die Bemerkungen Loewenfelds gegen Pflugk-Harttung an den angegebenen Stellen. Ohne uns hier auf die diplomatischen Argumente einzulassen, mit denen Loewenfeld gegen Pflugk-Harttung die Echtheit der Urkunden von JL. 4569. 5403 verficht, glauben wir doch durch den Hinweis auf JL. 4657 ein inneres Kriterium der Echtheit erbracht zu haben. — Ueber die dem Bischof zustehende Oblationenquart vgl. noch c. 7 der Synode von Toulouse 1119: Niemand darf dem Bischof die gehörige Quart der Oblationen entziehen. Hefele V². S. 347; ganz besonders aber siehe ebenda S. 245.

begegnet in den Quellen vielmehr die Hälfte oder zwei Drittel[1]), ohne dass wir zu sagen vermöchten, ob im einzelnen Falle der Rest ganz dem Bischof oder ganz der matrix ecclesia[2]) oder beiden geteilt zukam, und wieviel dem Priester zugehörte[3]). Oft entspricht die Teilung der Oblationen genau derjenigen der Zehnten. Oye bezog von der Eigenkirche von Stogii zwei Drittel der Oblationen an den drei Festtagen und ebenso zwei Drittel des Zehnten[4]). Die öfters beobachtete Dritte-

---

[1]) „In Blaviniaco . . . in nativitate Domini, in Pascha et in festo Sancti Medardi oblationum duas partes . . .“; „. . . medietatem in oblationibus per annum . . .“; „. . . medietatem omnium eorum, quae in nativitate sanctae Mariae tam in vigilia quam in festo altari offerentur . . .“; „. . . oblationem similiter duas partes . . .“; diese Angaben entstammen sämtlich Altären des Klosters Mansuit. Migne 188 p. 1384 (JL. 9993). Die Urkunde ist ausnahmsweise einmal ergiebig. Vgl. zu derartigen Halbierungen und Drittelungen auch noch Coll. des Cart. IX. p. 369 (JL. 9393). Bouquet, Rec. XV. p. 774 (JL. 10696); de la Bigne, l. c.; Migne 179 p. 903 (JL. 8652); Gattula, Hist. Cas. p. 802 (JL. 12146). Von den missae privatae empfing Kloster Mansuit in der Kirche zu Montecurt anscheinend nichts: „. . . de oblationibus, quae per annum offeruntur, medietatem, exceptis missis privatis.“ Die Oblationen fielen hier dem Celebrans zu.

[2]) Der Pfarrer der matrix ecclesia, in deren Bezirk eine Eigenkirche des Klosters Mari (Ed. Reims, heute nicht mehr vorhanden) lag, beanspruchte allerdings zwei Drittel: „Adiecerunt insuper idem abbas et fratres, quod praedictus presbyter duas partes oblationum, quae ad eosdem fratres pertinere dicuntur, eis solvere omnino recusat.“ Migne 200 p. 740 (JL. 11923).

[3]) Es konnte aber auch noch ein Teil vom Schenker zurückbehalten sein. Siehe dazu Thomas p. 27: „Albert [Laie] . . . comprit dans une donation fort éténdu qu'il fit à Saint-Père [Abtei in Chartres] l'altare et les offerendae pendant tout le cours de l'année, mais se réserva expressément les deux tiers des offrandes des quatres grandes fêtes.“ Vgl. auch ebenda n. 1. Vgl. unten S. 101 Anm. 1.

[4]) Pflugk-Harttung I. S. 135 (JL. 7334); „. . . duas partes omnium decimarum, eiusdem ecclesiae oblationum similiter duas partes,“ Migne 188 p. 1384 (JL. 9993). Vgl. auch Migne 180 p. 1548 (JL. 9608); allerdings heisst es auch: „ecclesiam B. Marie . . . duas partes oblationum in altari eiusdem ecclesiae cum universis decimis.“ Migne 200

lung der Oblationen kann möglicherweise eine Nachwirkung der alten spanisch-fränkischen Zehntdrittelung sein[1]). In einem Falle werden uns ausdrücklich drei Besitzer der Oblationen einer Kirche namhaft gemacht. In der zu St.-Victor de Marseille gehörigen Eigenkirche zu Tarrascon wurden nach einem Vergleiche Eugens III. zwischen Kloster und Bischof Gottfried von Avignon die am Altar („ad altare") wie „ad manus presbyteri" dargebrachten Oblationen zu gleichen Teilen zwischen Kloster und Bischof geteilt[2]). An den drei Hauptfesten, am zweiten Weihnachtstag, an Allerseelen und Allerheiligen aber sollten die Kanoniker von Ste.-Marthe zu Avignon zwei Teile, das Kloster dagegen den dritten erhalten, ausserdem das Kloster am Patrocinium des hl. Nikolaus alle Oblationen empfangen; am Ostertage wurden die Oblationen persönlich von einem der Kanoniker von Ste.-Marthe in Empfang genommen[3]). Finden wir nur an dieser Stelle eine vom Mitbesitzer ausgeübte Kontrolle einmal in den Klosterprivilegien ausdrücklich erwähnt, so dürften wir in der Annahme nicht fehlgehen, dass sie oft an Hauptfesten ausgeübt worden sei.

Aus dem letzterwähnten Falle gewinnen wir auch die

---

p. 1178 (JL. 13076) und „. . . tertiam praeterea partem decimae et oblationes omnes et quaecunque de altari S. Mariae proveniunt . . ." Migne 188 p. 1488 (JL. 10231).

[1]) Vgl. Stutz, Benefizialwesen I. S. 241 Anm. 20; Perels a. a. O. S. 250. Siehe ferner bei Viard p. 178: „En France . . . Abbon de Fleury, sans parler expressément des dîmes, refuse à l'épiscopat le tiers ‚ex quacunque oblatione populi'." Vgl. des weiteren zur Drittelung der Oblationen in der spanischen Kirche Thomas p. 27 und Ratzinger[2] S. 175. — Abbo von Fleury war übrigens einer der lebhaftesten Verfechter klösterlicher Interessen gegenüber dem Episkopat. Vgl. über ihn Streber im Kirchenlexikon I[2]. Sp. 20 f. und Hüfner S. 36 mit Anm. 4.

[2]) „Omnes oblationes, que ad altare sive ad manus presbiteri deferentur, inter te et eundem episcopum per medium equis porcionibus dividantur . . .," Coll. des Cart. IX. p. 369 (JL. 9393).

[3]) „In solempnitate vero paschali unus ex presbyteris sancte Marthe ad recipiendas duas partes oblationum accedat . . .," ibid.

wichtige Unterscheidung der „ad altare", was wir mit „corpora sanctorum" gleichsetzen, und der „ad manus presbyteri" dargebrachten Oblationen [1]). Dieser Unterschied konnte dem Kloster in Hinsicht auf den Eigenpriester nicht so gefährlich werden, weil es seine Einkünfte diesem gegenüber vertraglich festlegte [2]); wohl aber war eine bedeutende Einbusse möglich bei Visitationen durch die Officiale oder gar durch den Bischof, zumal wenn diese auf ein Fest, etwa den Patronstag, fielen. Das Privileg Calixts II. für St.-Jean d'Angely erwähnte, dass der Bischof von Saintes am Tage Sci. Johannis Baptistae zur Visitation kam und eine Messe celebrierte, fügte jedoch hinzu: „. . . sed oblationem misse fratres habeant illibatam" [3]). Dieselbe Vergünstigung weist das Privileg Innocenz' II. für Evesham auf, und zwar nicht bloss hinsichtlich der Abteikirche, sondern für den gesamten Kirchenbesitz [4]). Ebenso liess sich der Augustinerkonvent zur hl. Felicula in Parma eine vom Bischof Lanfrank von Parma gegebene Vergünstigung auch von Hadrian IV. bestätigen, dass bei allen bischöflichen Messen in den Kirchen des Klosters die Oblationen nicht an den bischöflichen Celebrans fielen [5]), während wir bei einer anderen klösterlichen Eigenkirche bemerken, dass sie dieser Last in Hinsicht auf einen Archidiakon nicht enthoben war [6]).

Auch die Darreichung der Oblationen bildete natürlich den Gegenstand schwerer Kämpfe zwischen dem Kloster und

---

1) Vgl. noch „. . . in oblationibus, quae ad manum suam venerint . . .," Migne 200 p. 1252 (JL. 13496). Siehe auch Luchaire, Manuel p. 11.

2) Vgl. unten „Temporalien des Eigenkirchenpriesters".

3) Pflugk-Harttung II. S. 238 (JL. 7072).

4) „Oblationes etiam, quae in eadem abbatia vel in ceteris ecclesiis vestris ad manum pontificis vel cuiuslibet ibi missam celebrantis offeruntur, vestris usibus cedant, nec eisdem personis eas sibi retinere aut clericis vel laicis (siehe dazu unten S. 101 Anm. 1) distribuere liceat." Chron. abb. de Evesham p. 173 (JL. 7999).

5) Migne 188 p. 1562 (JL. 10403).

6) Pflugk-Harttung III. S. 216 (JL. 11531).



den Plebanen des Bischofs[1]). Es ist bemerkenswert, dass in derartigen Streitigkeiten die Person des Bischofs stärker zurücktritt; vielleicht war er in vielen Fällen am Zehnt mehr interessiert als an den weniger einträglichen, zumeist in Naturalien zu leistenden Oblationen[2]). Die Kurie hatte in

[1]) Ueber Streitigkeiten vgl. Pflugk-Harttung II. S. 329 (JL. 8353), ebd. S. 339 (JL. 8654). Eine interessante Urkunde Hadrians IV. beschäftigt sich mit dem laikalen Oblationenbesitz. Wilhelm von Montpellier sollte mit päpstlicher Gutheissung für ein Quinquennium die Oblationen an der Kirche St. Salvator besitzen „pro instauranda eadem ecclesia" und sie alsdann mit dem Altar dem Prior der Kirche von St. Maria abgeben. Wilhelm von Montpellier stand im päpstlichen Schutz. Bouquet, Rec. XV. p. 687 (JL. 10341). Zum Personenschutz vgl. Blumenstok S. 154, Tangl S. 330. Siehe zur privatrechtlichen Behandlung der Oblationen ausserdem das Schreiben Alexanders II. an den Klerus von Chiusi: „. . . nullus laicorum ecclesias tenere vel oblationes vivorum et mortuorum in proprios usus retorquere presumat. Sunt enim plurimi, qui ecclesiasticas res quasi iure hereditario (siehe zum „ius hereditarium" auch das Register) a parentibus sibi relictas impudenter usurpant, quod, quia ecclesiasticis statutionibus nimis obpugnat, modis omnibus inhibemus." Pflugk-Harttung II. S. 109 (JL. 4657). Deutlich tritt in diesen Urkunden hervor, dass die Opfergaben genau so eigenkirchenrechtlich behandelt wurden wie die übrigen Pertinenzen des Altars. Siehe dazu auch c. 13. C. X. qu. 1: „Quia sacerdotes pro omnibus orare solent, quorum elemosinas et oblationes accipiunt, qua fronte presumunt laici oblationes, quas Christiani pro peccatis suis offerunt, vel ipsi comedere vel aliis concedere . . .," und Konrad von Megenberg bei Ph. Schneider S. 152, ferner Stutz, Eigenkirche S. 15; Schmidlin, Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising S. 151 mit Anm. 3; Bruhat p. 215; Imbart de la Tour p. 277; Barth, Hildebert von Lavardin S. 202 f., 317 Anm. 2; Viard p. 136. Vgl. auch oben S. 98 Anm. 3 sowie Bd. I, S. 287 Anm. 1 und besonders noch Thomas p. 27. 82 sowie ausserdem Pflugk-Harttung I. S. 71 (JL. 5850) und Hefele V^2. S. 176. 244. 245. 381. 614.

[2]) Als solche werden Brot und Lichter (Migne 200 p. 1178, JL. 13076; vgl. zu den in dieser Urkunde erwähnten „panes natalicium" auch Thomas p. 70) einmal namhaft gemacht, hierzu gehörten aber auch Eier, Früchte und andere Lebensmittel, vgl. Kirchenlexikon a. a. O. Seltener opferte man Geld („nummi" Bruhat p. 216). Vgl. auch die bei Luchaire, Hist. des institutions monarchiques II. p. 110 n. 7 erwähnte

diesen Streitigkeiten Rechte der Klöster zu schützen wie auch übertriebenen Ansprüchen Einhalt zu gebieten. So musste Innocenz II. dem Kloster Lagny in Wahrung seines Rechtes der Oblationenannahme das Privileg erteilen, es solle verboten sein, dass am Feste Mariae Lichtmess vor der missa solemnis der Mönche bereits eine andere celebriert würde [1]).

Urkunde Philipps I. (1082): „. . . portant que les chanoines de Notre-Dame d'Étampes recevront, pour leur part des offrandes, les pains et les essuie-mains, et que l'abbé aura la cire, les deniers et les objects d'or et d'argent." — Siehe ausserdem die wenig belangvolle Unterscheidung zwischen „eulogiae" und „oblationes" bei Thomas p. 70. Vgl. zu den „eulogiae" übrigens noch Imbart de la Tour p. 153 und Stutz i. d. Götting. Gelehrt. Anz. 1904, S. 6 Anm. 2. — Im Privileg Innocenz' II. hören wir einmal von den anlässlich der Prozessionen gespendeten Oblationen: „. . . oblationes fidelium, quae vulgo cruces bannales dicuntur . . ." (Migne 179 p. 448, JL. 8003). Siehe dazu Du Cange II. p. 628 und Beissel a. a. O. S. 143. — Ueber „Ostereier" und „Quartalsopfer" siehe Grellmann a. a. O. S. 58 ff. und unten.

1) JL. 8324 (nur Regest). Gerade die Oblationen am Mariä Lichtmesstag waren wegen der gespendeten Kerzen besonders wichtig. So besass St.-Germer de Flaix in der ihm zugehörigen Kirche zu Norientel: „. . . in purificatione B. Mariae tres partes candelarum . . .," Migne 200 p. 1178 (JL. 13076). Vgl. auch die Urkunde Eugens III. für die Aebtissin Heloise von Paraklet: „Ex dono Hatonis Trecensis episcopi . . . medietatem candelarum in purificatione sanctae Mariae." Migne 180 p. 1291 (JL. 9155). Wir vermögen die Spende von Oblationen auch für Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt nachzuweisen: „. . . oblationes, que in assumtione et nativitate Sancte Marie infra nonam horam prioris diei et solempnem missam festivi diei altaribus Rubiacensis ecclesie offerebantur, in sumptum luminarium predicto monasterio dari constituit" (nämlich Bischof Remigius von Strassburg). Diese Auslassung Alexanders III. im Privileg für das elsässische Sophienkloster (Würdtwein, Nova subs. dipl. X. p. 90, JL. 13664) ist auch in Hinsicht auf den „prior dies" von Mariä Geburt sehr bemerkenswert. Vgl. nämlich Beissel a. a. O. S. 305: „Vor das Fest Mariä Geburt soll Gregor IX. († 1378) von Avignon aus versucht haben, eine Vigil zu stellen; sie ward aber nicht allgemein und verschwand bald wiederum." Wir sehen in unserer Urkunde eine lokale Vorbereitung des Erlasses. Es bedarf kaum eines Hinweises, wie wichtig derartige, zunächst liturgische Fragen für den Historiker und Rechtshistoriker werden können. In dieser Hinsicht ist das bereits mehrfach

Alexander III. forderte den Abt von St.-Remi und den Dekan von Reims auf, dafür zu sorgen, dass die drei Kirchen des hl. Johannes, des hl. Jakobus und des hl. Nikolaus die dem Kloster des hl. Petrus zu Gent als der mater ecclesia schuldigen „duae portiones oblationum“ nicht entzögen [1]). Ebenso hat sich wohl das Kloster Werden an der Ruhr auf der Synode zu Köln 1106 sein Oblationenrecht vor zwei begehrlichen Filialkirchen schützen lassen [2]). Anderseits hatte Innocenz II. den Augustinerkonvent von Sant' Antonio di Piacenza wegen schwerer Gewalttätigkeit gegen das Domkapitel zu tadeln, welches wie gewöhnlich am Tage des Klosterpatrons zur Feier der heiligen Messe gekommen war. Hier hatten die Augustinermönche alles, was auf dem Altar geopfert war, und was unstreitig dem Domkapitel ernstlich zustand, trotz eingelegter Appellation gewaltsam und ungeziemlich vor den Augen der Laien weggenommen [3]). Auf die heissen Kämpfe zwischen Cönobium

angezogene Buch von Beissel: „Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters. Ein Beitrag zur Religionswissenschaft und Kunstgeschichte,“ aber auch das neueste Werk von Adolph Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter, 2 Bde., Freiburg i. Br., 1909 freudig zu begrüssen. Vgl. zu den Marienfesten unserer Periode Beissel S. 42 ff. 304 ff. Siehe für den Marienkultus des 12. Jahrhunderts ebenda Kapitel 11: „Die Verehrung Mariens in den Orden der Zisterzienser und Prämonstratenser,“ S. 195 ff. — Aebte konnten die Befugnis haben, an Marienfesten die Pontifikalinsignien anzulegen, vgl. oben Bd. I, S. 155. — Kerzen wurden natürlich auch das ganze Jahr hindurch geopfert („. . . et omnes candelas per annum oblatas . . .,“ heisst es für eine Molême zugehörige Kirche bei Pflugk-Harttung II. S. 273), besonders aus Anlass der Aussegnung. Siehe dazu oben S. 20 und ausserdem Thomas p. 70.

[1]) Lokeren, Cart. de St. Pierre de Gand p. 154 (JL. 12279).

[2]) Jacobs, Geschichte der Werdener Pfarreien S. 34. Das dürfte aus dem ganzen Tenor der S. 409 f. bei Jacobs mitgeteilten Urkunde hervorgehen, aber nicht aus dem von Jacobs missverstandenen Ausdruck „cura sine altaris dono“ sich ergeben. Ueber das „donum altaris“ siehe vielmehr unten.

[3]) „. . . violenter et indecenter eis coram laicis abstulistis.“ Pflugk-Harttung II. S. 329 (JL. 8353). — Alexander III. muss die Kanoniker

und Säkularklerus in den Bischofsstädten macht auch eine Urkunde Lucius' II. für die Kanoniker von Sant' Ambrogio in Mailand aufmerksam; diesen werden „oblationes omnes, que intra ecclesiam sancti Ambrosii offeruntur", zugebilligt und die Ansprüche der an der Kirche wohnenden Mönche abgewiesen [1]).

Der Kreuzzugsgedanke trug für den Templerorden in seinem ersten noch bescheidenen Entwicklungsstadium auch auf dem Gebiete des Oblationenwesens seine Früchte. So übertrug ihm Bischof Milo von Thérouane in einer sonst den Kanonikern des hl. Martin zu Ypern zugehörigen Kirche alle die Oblationen, welche während der feierlichen Messe an den Bittagen und an den folgenden fünf Tagen dargebracht würden [2]). Aus einer auch hierher gehörigen Urkunde des Erzbischofs Rainald von Reims [3]) erfahren wir, dass die Verleihung 1131 auf einem „conventus" zu Reims, d. h. natürlich auf dem Konzil stattfand, und wir hören ferner, dass bei der Schenkung der abbas Clarevallensis zugegen war; hier wusste also Bernhard von Clairvaux nicht bloss literarisch, sondern auch wirtschaftlich für die junge, von ihm begünstigte Genossenschaft zu sorgen.

Es erübrigt noch die Behandlung gewisser Oblationen, die wegen ihres Zusammenhangs mit den Exequien dem klösterlichen Begräbniswesen zuzuweisen sind [4]).

---

von Santa Maria Poggio Imperiale di Firenze („plebano et fratribus S. Marie de Martura") auffordern, die Sonderfeste des Klosters Poggio Imperiale („monasterii S. Michaelis Marturensis") nicht mitzufeiern, „... cum id potius ex invidia quam ex (im Text steht: ca) devotione facere videmini." Pflugk-Harttung III. S. 283 (JL. 14285).

[1]) Pflugk-Harttung II. S. 340 (JL. 8659).

[2]) Les trois cart. de St.-Martin à Ypres I. p. 10 (JL. 7812).

[3]) Ibid. p. 9.

[4]) Es gibt nach dem kirchlichen Sprachgebrauch „oblationes tam vivorum quam mortuorum hominum" (Pflugk-Harttung III. S. 216, JL. 11531).

e) Das Jus sepeliendi.

Wir reihen diesem Kapitel sowohl das Begräbniswesen des Klosters als auch dasjenige seiner Eigenkirchen ein. Päpstliche Privilegien verliehen den Klöstern ganz im Gegensatz zur sonstigen Zurückhaltung in allen die cura animarum betreffenden Funktionen das Recht, Gläubige zum Begräbnis anzunehmen. Paschalis II. fügte in seinem Briefe an Bischof Balderich von Noyon jener uns schon bekannten programmatischen Erklärung über den Zehnt noch eine weitläufige Zusatzbestimmung über das den Mönchen zustehende ius sepulturae bei. Er ging genau wie bei dem Zehnt zurück auf eine bereits von Gregor I. verliehene Freiheit [1]. Setzte er sich im Zehntwesen über den geschichtlichen Zusammenhang hinweg, so war es allerdings alter kirchlicher Grundsatz, dass die Wahl des Begräbnisortes den Gläubigen freistehe, wie es bereits Papst Leo III. im Jahre 816 formuliert hatte, eine Bestimmung, welche auch in das kanonische Recht übernommen wurde [2].

[1] „Porro de sepultura monasteriis permittenda beati Gregorii habetur manifesta sententia; Joannem enim, Urbis veteris episcopum, in monasteriis sepeliri mortuos prohibentem his verbis cohibere curavit: si ita est . . . sepiliri mortuos ibidem . . . permittas.“ Pflugk-Harttung I. S. 102 (JL. 6254). Siehe auch Paschals II. Verfügung „Volumus et iuxta“, „Volumus ac iuxta“ App. conc. Lat. t. 43. c. 1, bei Migne 163 p. 438, Coll. Lips. t. 23. c. 26, Comp. I. L. III. t. 24. c. 2 bei Friedberg S. 196 u. 33 f. (JL. 6611).

[2] c. 1. X. 3. 28. Vgl. auch Imbart de la Tour p. 278 s. und P. Lex, Das kirchliche Begräbnisrecht, Regensburg 1904, S. 166. Die gekrönte Preisschrift von Lex ist ein unkritisches Buch und nur mit grösster Vorsicht zu benutzen. Der Verfasser liebt es, wichtiges historisches Material mitzuteilen, ohne einen Fundort namhaft zu machen (man vgl. z. B. S. 124. 154. 248). Für die unkritische Art dieser Materialiensammlung vgl. etwa das Kapitel: „Recht der freien Wahl des Begräbnisortes“ S. 164 ff. Die Privilegien und Exzesse der Ritterorden, die doch für das Begräbnisrecht bedeutsam genug sind, erwähnt Lex nur in einer nebensächlichen Bemerkung auf S. 248. — Ferner ist es irrig, wenn die Württembergische Kirchengeschichte (Bossert) S. 126 meint,

Diese Wahlfreiheit [1]) ging in eine bereits im Anfang unserer Periode feststehende Formel über, die in der Häufigkeit ihres Vorkommens fast mit der Formel „Obeunte vero te" wetteiferte. Sie lautete: „Wir wollen, dass das Begräbnis eben dieses Ortes ganz und gar frei sein soll, und dass dem Wunsche und dem letzten Willen derer, die sich dort begraben lassen wollen, niemand entgegentritt, wenn sie nur nicht exkommuniziert sind" [2]). Die Formel erhielt im Laufe unserer Periode einen allmählich eindringenden, mit Eugen III. ständig werdenden Zusatz: „salva tamen iustitia matricis eccle-

---

dass erst seit 1098 durch besondere Schirmbullen den Klöstern das ius sepulturae eingeräumt worden sei, eine Behauptung, die Schäfer (Pfarrkirche und Stift S. 14 f.) übernommen hat. Wir verweisen auf die Bulle Urbans II. für Allerheiligen, welche bereits die unter Paschal gebrauchte Formel: „Sepulturam eiusdem loci" aufweist. Pflugk-Harttung I. S. 61. Derselbe Papst privilegierte auch St. Blasien (Migne 151 p. 511). Wir machen ferner zur Aufdeckung der Zusammenhänge zwischen den Anordnungen Paschals und Gregors VII. aufmerksam auf Gregors Privileg für die Kollegiatkirche St.-Pol de Besançon (1073—1095): „Item constituimus, ut sepulturas fidelium iuxta voluntatem et devotionem uniuscuiusque ibi fieri nemo prohibeat, secundum quod beatus Gregorius Agapito, Urbis veteris episcopo, simili de causa in epistola sua scripsit atque decrevit." Pflugk-Harttung III. S. 17. Gemeint ist, was Pflugk-Harttung unbekannt geblieben ist, Registrum I. 12, MG. Ep. p. 13 (JE. 1079). Das Schreiben stammt aus dem Jahre 590. Vgl. ausserdem den in c. 4. C. XIII. qu. 2 niedergelegten Programmsatz Gregors I.: „Ultima voluntas defuncti modis omnibus conservetur." — Zur Entstehungsgeschichte des klösterlichen Cimeteriums siehe Besse, Les moines de l'ancienne France p. 499 s., woraus erhellt, dass es in der Merowingerzeit zunächst für die Klosterkonventualen bestimmt war und zwar für die Mehrzahl der Mitglieder der Kommunität, weil nur wenige im Innern der Kirche Platz finden konnten. Zugleich aber bemühten sich Gründer und Wohltäter um die Beisetzung, was das Kloster mit Erlaubnis des Bischofs gestattete. Für die karolingische Zeit siehe Lex S. 107. Vgl. ferner Schäfer a. a. O. S. 14.

[1]) Der Kunstausdruck „sepultura electa" wird in den Urkunden unserer Periode nicht angewandt.

[2]) Deloche, Cart. de Beaulieu p. 8 (JL. 5918).

siae" [1]). Diese Zusatzbestimmung ist sehr charakteristisch für das in unserer Periode zunehmende Bestreben des Papsttums, die Rechte der einzelnen kirchlichen Institute sorgsamer abzugrenzen, wie auch die Pfarrei in berechtigten Ansprüchen gegenüber parochialen Aspirationen der Klosterkirchen zu schützen. Der auf noch grössere Genauigkeit hinarbeitende Alexander III. fasste den Vorbehalt noch bestimmter und wandelte ihn um zu der Klausel: „salva tamen iustitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur" [2]); denn es konnte ja auch eine Eigenkirche, die keine matrix ecclesia war, begräbnisberechtigt und somit schutzbedürftig sein. Die Klausel wurde mit grosser Regelmässigkeit hinzugefügt; selten blieben selbst Konfirmationen älterer Privilegien ohne den neuen Einschub. Die von Alexander III. geschaffene Form ging in das privilegium commune über [3]).

Das päpstliche Begräbnisprivileg war für die Klöster und ihre ideellen und materiellen Interessen von kaum zu ermessender

---

[1]) Migne 179 p. 575 (JL. 8198). Zum Begräbnisrecht der Pfarrkirche vgl. Luchaire, Manuel p. 5; Scherer II. S. 612 mit Anm. 36; Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 12 f.; Lex S. 103 ff.; Konrads von Megenberg Traktat bei Ph. Schneider S. 89. 145; Künstle, Deutsche Pfarrei S. 80 mit Anm. 1; Ruland, Gesch. d. kirchl. Leichenfeier S. 172; Viard p. 175; Kallen S. 137. Auch hier konnte die Kathedralkirche eine Vorzugsstellung einnehmen; vgl. dafür c. 6. C. XIII. qu. 2 (Tribur 895) und Lex S. 105. 107; siehe ausserdem unten S. 127 Anm. 2.

[2]) (Für St. Godehard zu Hildesheim) Pflugk-Harttung II. S. 372 (JL. 13278). Allerdings hat diese Klausel unter Alexander III. sich noch nicht ganz zur Alleinherrschaft durchgerungen; daneben stehen andere Fassungen: „. . . salva matricis ecclesiae iustitia aliarumque ecclesiarum, a quibus mortuorumque corpora assumuntur" (Migne 200 p. 236, JL. 10887), „. . . salva tamen iustitia matris ecclesiae et parochialium ecclesiarum, a quibus . . . assumuntur" (Hugo II. p. 695, JL. 10893).

[3]) Tangl a. a. O. S. 233 n. 13: „Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum devotioni et extreme voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi forte excommunicati vel interdicti sint aut publici usurarii, nullus obsistat, salva tamen iusticia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur."

Tragweite. Es berechtigte zur Annahme eines jeden Verstorbenen weit über den Kreis der Klosterfamilie hinaus und griff ein in parochiale Rechte; wie hoch erhob sich das Kloster in den Augen der Gläubigen, weil es den Pfarrzwang durchbrechen durfte. Von selbst musste sich für den begüterten Laien, ganz abgesehen von allen Kommendationen, der Gedanke aufdrängen, sich ein Erbbegräbnis [1]) zu schaffen; ein solches aber war im Kloster gesicherter als das cimeterium eines offenen Pfarrortes [2]), auch bewahrten die Mönche das Andenken des Verstorbenen im Gebete. So traten für das Kloster vermögensrechtliche Vorteile zu den moralischen. Das Begräbnisprivileg hatte eine Summe von Legaten, Anniversarien und anderen Stiftungen im Gefolge [3]).

---

[1]) Vgl. zum Beispiel das riesenhafte Erbbegräbnis in der Urkunde für Tulle (Corrèze): „Sepulturam vero militum et uxorum suarum scilicet de Gimel . . . (folgen 37 Namen) et uxorum ac liberorum suorum . . .“ (Migne 188 p. 1369, JL. 9963). Vgl. auch: „Concedimus tibi et successoribus tuis libere sepulturas nobilium et aliorum, qui petierint . . .“ Jacobs UB. d. Kl. Ilsenburg I. S. 27 (JL. 14 434). Siehe ferner die Urkunde für San Paolo die Pugnano Pflugk-Harttung II. S. 317 (JL. 8146). Vgl. ausserdem oben Bd. I, S. 155 und die Urkunde für Fischbeck bei Finke, Westfäl. UB. V. S. 42 (JL. 10 407): „. . . sepulturam nobilium utriusque sexus . . .“ Siehe zur Wahlbefugnis der Frau unten und vgl. schliesslich für Andernes (D. Thérouane): „tam supradictorum comitum progenies quam barones omnes, qui pares castelli vocantur, iuxta votum et deliberationem suam ibidem sepeliantur.“ Migne 163 p. 433 (JL. 6595). Wertlos sind die Ausführungen über die Erbbegräbnisse bei Lex S. 165. Siehe jedoch noch Wichner, Benediktinerstift Admont I. S. 218.

[2]) Ueber Profanierungen des Cimiteriums siehe unten.

[3]) Ueber Anniversarien vgl. Ruland, Gesch. d. kirchl. Leichenfeier S. 183. Von Interesse ist der Hinweis ebenda über dabei vorgekommene Exzesse. Siehe des weiteren Hefele V². S. 866. 1051; Dolberg, Das mittelalterl. Begräbnis, Katholik LXVII [1887] S. 294; Frithjof Hall a. a. O. S. 34. 53. 55. 64; Fleig a. a. O. S. 52, aber auch noch Loewenfeld, Epist. p. 135 n. 243 (JL. 10 389), Erath, C. D. Quedl. p. 99 (JL. 13 479) und ausserdem Paech, Benediktinerabtei Lubin S. 37 Anm. 1. Werminghoff I. S. 276; Kallen S. 123. 141.

Diese Bevorzugung der Klöster schloss allerdings zugleich eine Benachteiligung der Parochien und des Bischofs in sich. Das 12. Jahrhundert zeigt deshalb um der praktischen Durchführung des Begräbnisprivilegs willen ein starkes Ringen zwischen den episkopalen Gewalten und der Kurie. Wenn dieser Gegensatz auch auf den Synoden, abgesehen vom Lateranense III, nicht in Erscheinung trat, so gewährt die päpstliche Korrespondenz zur Wahrung klösterlicher Interessen einen um so bedeutsameren Aufschluss. So wandte sich Paschalis II. an den schon erwähnten Bischof Balderich von Noyon wegen der Mönche von St.-Martin de Tournay, die an der Ausübung des Begräbnisrechtes von den Klerikern von Tournay behindert wurden [1]). Derselbe Papst musste den Bischof von Osborne auffordern, den in seiner Stadt wohnenden Mönchen die Anlage eines eigenen Kirchhofs zu gestatten und denselben zu benedizieren [2]); ebenso sah er sich veranlasst, dem cluniacensischen Kloster Ste.-Marie de Toulouse sein Recht, laikale Personen zu bestatten, „ad aemulorum iniurias propulsandas" [3]) in aller Form ausführlich zu bestätigen. Gegen den episkopalen Widerstand hatte sich Innocenz II. in seiner Urkunde für Riboald von Mailand, Ardizzo von Como und Johannes von Lodi zu wenden, die in ihren Bistümern den Laien das Begräbnis in den Klöstern verboten [4]). Alexander III. erst gewährte ein Cimeterium den Brüdern von Dampetra, die bis dahin die Toten fast eine halbe Meile zum Begräbnis hatten

---

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 101 (JL. 6254).

[2]) Migne 163 p. 90 (JL. 5911). Es mochte wohl oft an den Cellen des Klosters den Mönchen und gar erst den Nonnen ein eigener Begräbnisplatz versagt werden, oder es ergaben sich gerade dort häufig Zwistigkeiten mit dem umwohnenden Pfarrklerus. Darum hiess es im Privileg Honorius' II. für die Nonnen von Fontevrault: „Sane, qui in vestris oratoriis divinis sunt famulatibus mancipati, liberam ibidem habeant sepulturam." Migne 166 p. 1268 (JL. 7270).

[3]) Ibid. p. 173 (JL. 6049). Vgl. auch das Schreiben Calixts II. zu Gunsten der Abtei Alboro bei Robert, Bull. II. p. 290 (JL. 7135).

[4]) Migne 179 p. 570 (JL. 8178).

tragen müssen. Der Papst sandte sein Privileg an den Erzbischof Heinrich von Reims und fügte gleich den bezeichnenden Zusatz bei, der Erzbischof möge die Benediktion vornehmen, falls der Bischof von Châlons sie verweigere [1]). Einen noch tieferen Blick in den Unmut der diöcesanen Gewalten gewährt das Schreiben seines Vorgängers Hadrian an den Bischof Petrus von Marseille. Der Papst bemerkt, die Mönche von St.-Victor hätten ihm geklagt, dass trotz ihres apostolischen Begräbnisprivilegs der Bischof seinen Priestern befohlen habe, dass sie niemand die Eucharistie reichen sollten, wenn nicht zuvor der Betreffende einen Eid geschworen oder einen Bürgen dafür gestellt hätte, dass er sich keinesfalls im Kloster zu St.-Victor beerdigen lassen wollte [2]). In das Klosterprivileg für das neugegründete Santa Maria Reale schob der Papst eigens als Zusatz zur Begräbnisformel die Bestimmung ein: „Es soll keinem Erzbischof oder Bischof erlaubt sein, irgend einen, der sich im Kloster oder in dessen Cellen begraben lassen will, zu exkommunizieren oder zu interdizieren, die Lossprechung oder die Wegzehrung zu verweigern ‚nisi ob manifestam rationem'" [3]). Von solchem bischöflichen Widerspruch ist auch ein deutliches Anzeichen jene Summe von ausserhalb des Klosterprivilegs ausgefertigten Spezialprivilegien, welche die Kurie an die Klöster sandte [4]).

---

[1]) „Quod si idem episcopus iuxta mandatum nostrum adimplere neglexerit ..." Migne 200 p. 558 (JL. 11574).

[2]) Coll. des Cart. VIII. p. 632 (JL. 9881). Siehe dazu auch c. 16 der Synode zu Mainz 1233 bei Hefele V². S. 1028.

[3]) Pflugk-Harttung III. S. 247 (JL. 12683).

[4]) Ein Spezialprivileg erhielt das zu Montiéramey gehörige Priorat des hl. Johannes; der Grund der Sonderausfertigung ist leicht ersichtlich: das Priorat lag in der Bischofsstadt Troyes. Lalore VII. p. 75 (JL. 10686); vgl. auch die Sonderausfertigung JL. 11884 (nur Regest), Migne 188 p. 1448 (JL. 10144). Vgl. zum bischöflichen Widerstreben auch Fassungen wie: „Concedimus ... sepulturas ... sine omni Alberstadensium condradictione." Jacobs, UB. d. Kl. Ilsenburg I. S. 27 (JL. 14434). Siehe auch noch die Urkunde für San Giovanni di Parma („... non contradicant ...") Migne 180 p. 1059 (JL. 8790); „... sepul-

Die Kurie trug dem episkopalen Widerstand dadurch Rechnung, dass sie das klösterliche Begräbnisprivileg niemals auf die klösterlichen Eigenkirchen ausdehnte; vielmehr hiess es in Beschränkung auf das Kloster ständig nur: „Sepulturam quoque eiusdem loci omnino liberam esse decernimus ..." Selten wurde die Berechtigung auf die Cellen erstreckt. Wenn das Begräbnisprivileg aber einmal der Cella gegeben ist, so haftet es an der Mönchskolonie [1]) und nicht an der mit ihr verbundenen Eigenkirche [2]). Die Regelung der eigenkirchlichen Beziehungen zum Begräbniswesen überliess die Kurie dem Ordinarius [3]); auch hier blieb sie der sonst in eigenkirchlichen Angelegenheiten beobachteten Reserve treu. Dass sie auch im übrigen mit dem Widerstand der Bischöfe rechnete, zeigen einige, obgleich sel-

turam ... auferri vel interrumpi ... interdicimus." Migne 188 p. 1369 (JL. 9963). Vgl. endlich den klosterfeindlichen Beschluss der Synode von Beauvais (c. 5. 1114): „Nullus abbas, nullus prior, nullus monachus alterius parochianum mortuum recipiat nisi sacerdote suo conducente [siehe znm „conducere" unten] vel annuente." Sdralek, Wolfenbüttler Fragm. S. 139.

[1]) Vgl. „Fratribus Sancti Germani de Pratis Parisiensis petentibus, sepulturam locorum, in quibus quatuor aut tres eorum assidue commorantur, liberam esse decernit." JL. 14248 (nur Regest).

[2]) Bei der zur Abtei St.-Victor de Marseille gehörigen Kapelle zu Tarrascon (siehe oben S. 30 f.), an der sich eine Mönchscella befindet, und die Filialkirche der nicht zur Abtei gehörigen matrix ecclesia Ste.-Marthe ist, gibt es ein cimiterium, das nur für die Mönche und für die familia im engeren Sinne, d. h. für die „servientes" (siehe dazu unten zur familia) bestimmt ist: „De cimiterio autem, quod est iuxta eandem ecclesiam, hoc modo statutum est: ut liceat monachos et professos presbiteros atque conversos, qui absque proprio vixerint (vgl. darüber unten S. 116 und Bd. I, S. 94) a suis confratribus vel clericis in eodem cimiterio sepeliri. Si vero aliquis de reliqua eorum familia obierit, clerici sancte Marthe ad eum sepeliendum vocentur; qui si venire contempserint, solis monachis vel eorum presbytero ipsum liceat sepelire." Coll. des Cart. IX. p. 369 (JL. 9393). Vgl. des weiteren Egger S. 98.

[3]) „... nec coemeteriorum, quae intra vel extra civitatem sunt, curam vobis aut potestatem subtrahere quaelibet persona praesumat ..." schrieb Paschal II. an Bischof Guido von Pavia, Mansi XX. p. 1050.

tene, verengte Begräbnisprivilegien. Ein solches beschränktes Privileg ergibt sich aus der Urkunde Eugens III. für die Augustinerkongregation von Arrouaise; hier erscheinen die Regularkanoniker in dieser Beziehung wie in anderen gebundener als die monachi im engeren Sinne [1]). Derselbe Eugen bestimmte auch, dass die Mönche von San Giorgio di Lucca die Parochianen der Regularkanoniker San Frediano di Lucca nur mit Zustimmung der letzteren beerdigen sollten [2]). Ein ähnliches Verbot erliess Hadrian IV. für Chaumont [3]). Alexander III. untersagte den Nonnen von Bourbourg, Andere und besonders die Parochianen von St.-Bertin zum Begräbnis anzunehmen [4]). Waren die fratres infirmi den übrigen Konventualen in der Novalzehntbefreiung gleichgestellt, so vergönnte Alexander III. den Brüdern von Mellentum wie denen des bereits erwähnten Dampetra ein von Heinrich von Reims zu benedizierendes cimeterium „ad opus praedictorum infirmorum et familiae suae tantum“ [5]). Indes haben wir nur diese Fälle zu verzeichnen. Doch hatte schon Calixt II. geboten, dass niemand Parochianen des Klosters Notre-Dame d'Étampes ohne Zustimmung des Konventes beerdigen dürfe [6]). Die Fassung des Privilegs für Arrouaise schliesst immerhin eine Beteiligung anderer Gläubigen („conversos“!) am Begräbnisplatz nicht absolut aus. Was weiterhin die fratres infirmi angeht, so fallen sie eben für die Kurie in Sachen des Begräbniswesens nicht unter den Begriff des

[1]) „Precipimus etiam, ut in abbatiis vestri ordinis ad sepeliendum tantum fratres et conversos et familiam dioecesani episcopi absque pravitate aliqua vobis cimiteria benedicant.“ Gosse, Hist. d'Arrouaise p. 60 (JL. 8796 a).

[2]) „... ne monachiis ... liceat parochianos eorum ipsis inconsultis seu contradicentibus sepelire.“ Migne 180 p. 1082 (JL. 8825).

[3]) JL. 9976 (nur Regest). Wir lassen unentschieden, ob mit Calvus mons gemeint ist Chaumont-en-Vexin oder Chaumont-la-Piscine.

[4]) Haigneré I. p. 109 (JL. 10865).

[5]) Migne 200 p. 961 (JL. 12315). Siehe auch noch unten zur familia.

[6]) Robert, Bull. I. p. 165 (JL. 6790).

Klosters, sondern unter den Begriff des engbegrenzten Oratoriums [1]). Dieselbe Beschränkung wiesen ja auch die Oratorien der Hospitaliter und Templer auf, soweit sie auf christlichem Kulturboden in den terrae cultae vel incultae angelegt waren, während die Begräbnisplätze in dem palästinensisch-orientalischen Kolonisationsland („loca deserta") sich grösserer Rechte erfreuten, da diese Oratorien eben in Ausnahmeverhältnissen zu „parochiae" wurden [2]) [3]). Aber die angeführten Privilegien

---

[1]) Siehe auch das Privileg für das Hospital in Perugia bei Pflugk-Harttung II. S. 348 (JL. 9396). Vgl. ferner die analoge Behandlung der Leprosen im c. 23 des Lateranense III. Siehe Hefele, Conciliengesch. V [2]. S. 714. Eine päpstliche Aeusserung über die Begräbnisplätze der Leprosen liegt schon (gegen Lex S. 45) vor dem Lateranense III vor. Vgl. den in mehrfacher Hinsicht sehr beachtenswerten Brief Eugens III. an den Abt Peter von Saint-Michel (Tornodorensis): „. . . ecclesiam, quam leprosi fratres intra parochiam, que ad ius cimiterii ecclesie vestre pertinere dinoscitur, construxerunt (ein interessanter Beleg für den fest abgegrenzten Begräbnisbezirk), consecrari et ibidem duo carnaria fieri, unum pro viris leprosis, aliud pro mulieribus in nostra praesencia concessistis, in quibus etiam illi, qui mortui seculo eorum servicio specialiter adheserunt, sepelientur, nisi in cimiterio prefati monasterii elegerint sepeliri. Sacerdotem vero, qui ibidem pro tempore fuit ordinandus, leprosi eligent et eum vobis postmodum presentabunt. Qui etiam leprosi pro ecclesia, que infra praefatam parochiam, que ad ius sepulture vestre ecclesie spectat, constituta est, nomine census duos solidos Tornodorensis monete vobis annis singulis exhibebunt." Quantin, Cart. gén. I. p. 424 (JL. 9131). Ueber die Leprosen vgl. noch unten.

[2]) Delaville le Roulx I. p. 102 (JL. 7823); Tangl, a. a. O. S. 247. VIII. n. 5, S. 245, VII. n. 19. Vgl. oben S. 21 ff. Vgl. auch das Verbot an das Templeroratorium in Dijon, irgendwelche Parochianen der Klosterpfarrei St.-Benigne zum Begräbnis anzunehmen. Fyot, Hist. de St. Etienne de Dijon Pr. p. 300 (JL. 11479). Siehe für die Templer ausserdem Ferreira, l. c. I. II. p. 774 (JL. 10807).

[3]) Schäfer a. a. O. S. 18 f. bemerkt richtig: „Zusammenfassend können wir sagen: bei einfachen Kapellen und Oratorien, welche weder eigenen Seelsorgebezirk noch Parochialrechte besitzen, treffen wir im Mittelalter regelmässig keine Friedhöfe an." Dieses Urteil erhebt sich aber bei ihm auf zu enger Grundlage, da er von den Oratorien nur die Hospitäler beachtet. Siehe auch Anm. 1, ebenda. Als einzigen Beleg

für San Frediano, Chaumont, St.-Bertin und Étampes harren noch der Erklärung. Wie konnte denn die Kurie, die auf der einen Seite das ius eligendi sepulturam proklamierte, auf der anderen von der Notwendigkeit des „assensus" der Pfarrei sprechen, welcher der die Wahlbefugnis Ausübende zugehörte? Das war dualistisch gedacht, und hier liegen gegensätzliche Massnahmen vor. Wenn die Kurie das ius eligendi sepulturam zugestand, protestierte sie damit gegen eigenkirchenherrliche Anschauungen und Banntendenzen. Aber sie konnte sich auch im Begräbnisrecht dem Zuge der Zeit nicht ganz entziehen, und machte dem Eigenkirchenrecht Zugeständnisse, z. B. im Privileg für Étampes, in dem es heisst: „Vestris igitur et charissimi filii nostri Ludovici, gloriosi Francorum regis, precibus incitati ad ecclesiae vestrae quietem et libertatem per Dei gratiam conservandam, statuimus et auctoritate apostolica prohibemus, ne cuiquam praeter assensum vestrum parochianos vestros, milites seu alios liceat sepelire." Als vorübergehende Zugeständnisse an eigenkirchenrechtliche Anschauungen sind die genannten Privilegien zu erklären. Es lag ja nur zu nahe, dass die Kurie bei aller grundsätzlichen Verwerfung des Eigenkirchengedankens sich nicht immer dem Einflusse entziehen konnte, den die Mönche ausübten, wenn sie als Bittsteller und zugleich als Eigenkirchenherren die Kurie angingen. Aus derartigen Urkunden sprach mehr der klösterliche Grundherr, der ganz Kind seiner Zeit war, als die Kurie, die aus den sie stürmisch umwogenden Zeitideen so gern rückwärts schaute auf Zeiten und Namen wie die Leos I. und Gregors I. als auf die Träger altkirchlicher Ueberlieferung [1]).

---

für das Vorhandensein von Begräbnisplätzen an mittelalterlichen Filialkirchen (Filialsepulturen) vermag Lex a. a. O. S. 116 „eine synodus Exomiensis vom Jahre 1286 (Mansi XXIV. p. 88 c. 11)" anzuführen.

[1]) Dass die angeführten Privilegien nur Ausnahmen sind, tritt gut hervor, wenn man ihnen das Privileg Alexanders III. für die Benediktiner von St.-Michel (Tornodorensis) gegenüberstellt: „Statuimus praeterea, ut quicunque in castro Tornodori et in parochia Sci. Aniani moriuntur, non

Die eben erwähnten Ritterorden sollten die in Sachen des Begräbniswesens zwischen Episkopat und Kurie vorhandenen Gegensätze verschärfen. Merkwürdig genug war es, dass hier ein ideales Motiv, die Kreuzzugsidee, den Zündstoff nähren musste. Das bereits oben mitgeteilte päpstliche Begräbnisprivileg verlieh den Ritterorden das Ausnahmerecht, in den Zeiten des Interdiktes ihre Affiliierten auf ihren Kirchhöfen zu begraben. Diese begräbnisrechtliche Neuerung hatte ihre Vorstufe. Bereits das exemte Kloster hatte vor der Privilegierung der Ritterorden eine Befreiung von den Wirkungen des Interdiktes besessen; es durfte die Konventualen auch zur Zeit des Interdiktes begraben. Drei Privilegien, nämlich das Paschals für Déols[1]), Calixts für La Grasse[2]) und Innocenz' II. für Evesham[3]) lassen dank einer ausführlicheren Darlegung glücklicherweise einmal erkennen, dass auch die Klosterfamilia beim Interdikt beerdigt werden durfte, nicht aber andere nichtfamiliäre Gläubige[4]).

---

alibi quam ad vestrum monasterium deferantur et ibidem sepeliantur, nisi sui compotes (siehe dazu den sechsten Abschnitt) alibi elegerint sepulturam." Migne 200 p. 1219 (JL. 13347).

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 109 (JL. 6476).

[2]) Robert, Bull. I. p. 54 (JL. 6718).

[3]) Chron. abb. de Evesham p. 173 (JL. 7991).

[4]) Dass es verboten war, fremde Parochianen zu beerdigen, ist bereits in der uns bekannten Privilegbestimmung einbegriffen: „Cum autem generale interdictum terre fuerit, liceat vobis, clausis ianuis, expulsis excommunicatis et interdictis, non pulsatis campanis, suppressa voce divina officia celebrare" (für Marsens, Pflugk-Harttung I. S. 269, JL. 13476). Vgl. Bd. I, S. 207 f. Die Exequien gehören natürlich zu den „officia divina". Vgl. dafür Bd. I, S. 207 Anm. 4 und ausserdem Hollweck, Kirchliche Strafgesetze S. 321 Anm. 5, woraus erhellt, dass unter die „Divina" alle jene gottesdienstlichen Handlungen zu zählen sind, bei denen ein actus ordinis konkurriert, also das Celebrieren der hl. Messe, Benediktionen, Prozessionen u. s. w. In diesem Zusammenhange sei noch verwiesen auf James Goldschmidt, Die charakteristischen Unterscheidungsmerkmale des allgemeinen und besonderen örtlichen Interdikts (eine Interpretation der Stelle Cap. 17. X. de verborum significationibus V. 40), Arch. f. kath. Kirchenrecht LXXVI [1896], S. 3 ff. und besonders S. 21 ff. Siehe ausserdem Formula CX. in IV. Formulae bei Tangl, Kanzlei-

Von da war es nur ein Schritt, dass den Ritterorden die Durchbrechung des bischöflichen Interdiktes darüber hinaus für einen nach geistlichen Gesichtspunkten bestimmten, festabgegrenzten Kreis, für eine spirituelle Familia, gestattet wurde. Aber diese geistliche Familie der Affiliierten war einer ausserordentlichen Ausdehnung fähig, auch bei voller Wahrung aller in Betracht kommenden Rechtssätze. Ganz von selbst machte es sich, dass die Ritterorden in ihrem expansiven Drange den Begriff der Konversen ausweiteten; wieder und wieder mussten die Päpste den bereits in der Bulle „Quam amicabilis" festgelegten Begriff in Erinnerung bringen[1]). War den Bischöfen vielfach schon die Begräbnisstätte des Oratoriums nicht erwünscht, so waren ihnen diese Ritterbrüder geradezu verhasst, wenn sie in den Zeiten des Interdiktes in ihre Diöcese eindrangen, statt des „semel in anno", wie das Privileg das besagte, mehrmals die Kirchen öffneten[2]), predigten[3]), Al-

ordnungen S. 310: „Indulgetur eidem, quod possit facere celebrari in locis interdictis." Die Fassung dieser Formel lässt den Einfluss des Klosterprivilegs deutlich erkennen. Es mag schliesslich noch Erwähnung finden, dass die Franziskaner ein dahingehendes Privileg von Honorius III. 1222 empfingen, das einfach vom Klosterprivileg der vorfranziskanischen Orden herübergenommen ist: „. . . indulgemus, ut in ecclesiis, si quas vobis habere contigerit, cum generale terrae fuerit interdictum, liceat vobis clausis ianuis, excommunicatis et interdictis exclusis, submissa voce divina officia celebrare." Sbaralea, Bullarium Franciscanum I. p. 9 n. 10 (Potthast 6808). Vgl. auch Sbaralea p. 14 n. 20.

[1]) Siehe c. 9 des Lateranense III. bei Hefele V². S. 713 mit Anm. 1 ebenda und c. 3. X. 5. 33 („Quum et plantare"). Hüfner a. a. O. S. 62 sind die Auslassungen der Päpste über die Konversen der Ritterorden entgangen, da er nur die späte Interpretation der 12. allgemeinen Synode (c. 24. X. 5. 33) anführt. Vgl. ausserdem Prutz, Geistl. Ritterorden S. 174, sowie oben Bd. I, S. 93 ff. — Ungenau ist der Hinweis auf das Begräbnisrecht der Ritterorden bei C. Paulus, Welt- und Ordensklerus S. 3.

[2]) „. . . non semel tantum in anno, sed frequentius episcopatum eius visitatis . . ." Delaville le Roulx I. p. 206 (JL. 13962).

[3]) „. . . ad opus pauperum praedicare et eleemosynas querere . . ." ibid. p. 246 (JL. —).

mosen sammelten, ihre Affiliierten und Nichtaffiliierten nach ihrem Gutdünken begruben[1]), sogar sich nicht scheuten, namentlich Interdizierte und auch Exkommunizierte zur Ruhe zu betten. Es war das schon an sich unangenehme Sepulturaprivileg des Mönchsklosters auf dem besten Wege, zu einer Art wandernden Cimeteriums der Ritterbrüder zu werden[2]). Deren Erscheinen vernichtete einen guten Teil der strafrechtlichen Autorität des Bischofs, und wenn bereits in unserer Periode ein bedeutsamer Niedergang der Achtung vor Exkommunikation und Interdikt sich geltend macht, so hatten die Ritterorden sicherlich nicht zuletzt und am wenigsten daran die Schuld. Zu der moralischen trat die vermögensrechtliche Einbusse; unter letzterer litt wohl noch schwerer als der Bischof der Diöcesanklerus. Gewiss, die mächtigen Kollegiatkirchen und das Domkapitel lagen oft genug im Streit mit dem Ordinarius. Jedoch in der Abwehr der die alten Rechtssätze von der sepultura der ecclesia baptismalis zertrümmernden Ritter waren beide mit dem Bischof einig. Zu der Sorge über den auftauchenden Ritterbruder gesellte sich die bleibende Abneigung gegen das Cimeterium des Oratoriums[3]); keine Frage, dass auf ihm die Päpste nur das Begräbnis der Ordensfamilie gestatteten, aber es war doch zugleich auch die Möglichkeit gegeben, hier oder an den Ordenspatronatkirchen die Interdizierten zu begraben, wenn die Bischöfe die Kirchenpforten vor den Rittern schlossen[4]).

---

[1]) „. . . pro sua voluntate . . .“ ibid. p. 294 (JL. 12249).

[2]) Vgl. die Klagen, welche die Bischöfe von Béziers (ibid.), York (ibid. p. 205, JL. 13797) und Canterbury (Migne 200 p. 950, JL. 12294) bei Alexander III. vorbrachten.

[3]) Als Monte Cassino den Templern eine Besitzung überwies, geschah das mit der ausdrücklich beigefügten Bedingung, dass ja kein oratorium, an das sich gewöhnlich bei den Ritterbrüdern ein cimiterium anschloss, auf dem Grundstück erbaut würde. Gattula, Hist. Casin. p. 495 (JL. 13590).

[4]) „. . . ab ecclesiis ipsis praedictos fratres eiicere non verentur.“ Delaville le Roulx p. 246 (JL. —). Das privilegium canonis wurde im 12. Jahrhundert häufig genug verletzt. Siehe darüber die Synodal-

Die Abwehr des Episkopates und des bischöflichen Klerus vollzog sich durch das Mittel von Interdikten über ihre Niederlassungen, führte zur Forderung eines Teiles der den Rittern gereichten Almosen, ja sie äusserte sich gelegentlich in gewalttätigen Akten, wie das die päpstlichen Privilegien mit ihren Sentenzen über das Herunterreissen der Ritterbrüder von ihren Pferden erweisen[1]), führte aber auch zu organisatorischen Massnahmen. Alexander III. bemerkte in einem Schreiben an die Prälaten der Christenheit tadelnd, dass die Bischöfe für den Tag des Eintreffens der Hospitaliter ihre eigenen Konfraternitäten beriefen; die Bischöfe könnten ja für jeden anderen Tag ihre Brüderschaften zusammenrufen; bei den Hospitalitern geschähe es übrigens nur einmal im Jahre[2]). Gegen die Ritter liefen unablässig bischöfliche Beschwerden in Rom ein, deren Inhalt gewöhnlich die erwähnten Exzesse im Begräbnisrecht bildeten; in langmütiger Geduld tadelte dann der Papst die verbündeten Finanzmächte des Tempels und Hospitals. Den Höhepunkt bischöflicher Gegenwehr in Sachen des Begräbnisrechtes bildete die elfte allgemeine Synode, welche Ausschreitungen und Uebergriffe der Ritterbrüder im Begräbniswesen mit aller Entschiedenheit abwies[3]).

---

beschlüsse bei Hefele V². S. 410. 419. 431. 441. 514. 515. 795 und Phillips im Kirchenlexikon X². Sp. 433.

[1]) Zu den Klagen der Ritter siehe JL. 10807. 11458. 11812. 12506. 14263. Vgl. auch die Drohung Alexanders III. an die Prälaten: „Pro certo sciatis, quod nos concessa vobis privilegia decurtabimus, quum nostris et ecclesiae Romanae scriptis authenticis obviare minime timeatis," c. 4. X. 5. 33 (JL. 13961). Hospitaliter wurden sogar an der Beerdigung ihrer Ordensbrüder auf den Ordensfriedhöfen gehindert; siehe dazu Villanueva, Viage literario a las iglesias de España. XVI. p. 273. Vgl. auch zu in späterer Zeit erlassenen päpstlichen Schreiben, welche an die Prälaten der Christenheit zu Gunsten der Ritter ergingen, die Formulae XXX—LVI bei Tangl, Kanzleiordnungen S. 263—280.

[2]) „. . . quidam vestrum avaritie ardore detenti in adventu ipsorum confratrias suas eorum confratrie eadem die preponunt et sic fratres ipsi confusi modicum aut nihil percipiunt." Delaville le Roulx I. p. 268 (JL.—).

[3]) Siehe oben S. 116 Anm. 1. — Um sich die Schärfe des Gegen-

Ganz abgesehen von den Privilegien der Ritterorden bestand also am Abschluss unserer Periode ein noch unausgegli-

---

satzes zwischen Ritterorden und Episkopat zu erklären, mag man sich daran erinnern, dass in den Rittern noch viel von der Anschauung jener Eigenkirchenherren lebte, welche die sepultura ebenso wie die Oblationen und den Zehnt als ertragreiches Zubehör des dem Grundherrn zugehörigen Altars auffassten. Siehe darüber Stutz, Eigenkirche S. 27 f.; Imbart de la Tour, Paroisses rurales p. 271. 278 mit n. 3; Thomas p. 71: „Un donateur ou testateur divise, fractionne le cimetière, pour en partager le rendement. . . . Dans le pays Chartrain, le droit de sépulture était proportionné à l'âge et à la condition des défunts. Ainsi un nommé Foulque, donnant à l'abbaye de Saint-Père le tiers de l'église d'Arrou ne lui abbandonne que les sépultures des 4 deniers, c'est-à-dire celle des enfants baptisés." Zur eigenkirchenrechtlichen Behandlung der sepultura vgl. noch ebenda p. 26 und die in n. 115 zu JL. 6444a bei Migne 163 p. 371 zitierte Bemerkung Mabillons (aus Ann. ord. Ben. V. p. 462; siehe aber auch ibid. p. 670): „Olim Saviniacenses [die Mönche von Savigny] parochianum quemdam habuere . . . qui coemeterium quoddam eis iniuste abstulerat, sed facti poenitens demum restituerat. Post haec Stephanus de Varennis, eius gener, non modo coemeterium illud denuo invasit . . .;" siehe ferner Barth, Hildebert von Lavardin S. 188; Viard p. 136 und oben Bd. I, S. 92. — Das den Ritterorden gegebene Begräbnisprivileg mochte gewiss Störungen im Organismus der Diöcese hervorrufen. Aber man darf die Kehrseite nicht übersehen. Die Konzessionen der Päpste für den Bau von Oratorien und Cimiterien, welche den Ritterorden und auch den Hospitälern und Leprosen gegeben wurden, bedeuteten eine grossartige Förderung des charitativen Lebens und der Volkspflege im Mittelalter. Wenn diöcesane Gewalten in kurzsichtiger Kirchturmspolitik, in bänglicher Besorgnis, Oblationen und Schenkungen zu verlieren, notwendige Massnahmen der Seelsorge und Sozialmedizin unterliessen oder charitative Institute, wo sie bestanden, direkt schädigten, so war es die Kurie, die mit weitem und überragendem Blick aufbauend und abwehrend zugleich eingriff. Man vgl. nur das zu Gunsten der Leprosen an den Metropoliten Heinrich von Reims gerichtete Schreiben Alexanders III.: „Querelam leprosorum de Sparnaco recepimus, asserentium, quod, cum ipsi de domo sua protectionis a nobis literas impetrassent, et ab exactione decimarum de novalibus suis, quae propriis sumptibus excolunt, et de nutrimentis animalium suorum eos clementia sedis apostolicae fecisset immunes, canonici de Sparnaco adversus ipos inde commoti sunt et turbati: usque adeo scilicet, quod cum magister leprosorum cum quibusdam fratribus et servientibus suis pro

chener Gegensatz in der Auffassung klösterlicher Begräbnisrechte durch Kurie und Episkopat. Aber die Kurie behielt

---

colligendo feno in propriis pratis existeret, octo de praedictis canonicis insurgentes in eos, magistrum et fratres, qui cum eo erant, graviter verberaverunt, et servientes eorum multis afficientes vulneribus, fenum illud fecerunt de pratis per violentiam asportari" (Migne 200 p. 936, JL. 12265) und sehe weiter ibid. p. 449, JL. 12291, wo den Leprosen das Begräbnis versagt war („. . . tres de fratibus eorum . . . fecerunt extra coemeterium sepeliri . . ."). Oder man vgl. noch ein anderes Schreiben an denselben Metropoliten mit der Aufforderung, für das Spital von Mellentum die Benediktion eines Cimiteriums vorzunehmen („coemeterium ad opus praedictorum infirmorum et familiae suae tantum a quolibet de suffraganeis tuis (auch der Hinweis auf diese Wahlfreiheit ist sehr bemerkenswert; die Benediktion des Cimiteriums war ein an sich dem Diöcesanbischof zustehendes Recht) facias benedici," ibid. p. 961 (JL. 12315). Ueber Stellung der Kurie zur sozialen Medizin im Mittelalter vgl. die beiden Werke des New Yorker Historikers (a. d. Fordham Univ. School M. S.) James J. Walsh, The popes and science. The history of the papal relations to the science during the middle ages and down to our own time. New York 1908 und The thirteenth greatest of centuries. New York 1907 und dazu J. Pagel in Virchows Jahresbericht der gesamten Medizin 1908. I. S. 391 f. — Zur Geschichte der mittelalterlichen Leprosen füge zu der oben S. 21 Anm. 3 mitgeteilten Literatur noch: H. Haeser, Lehrbuch der Geschichte der Medizin und der epidemischen Krankheiten III. S. 82 ff. Jena 1882 und besonders Iwan Bloch, Byzantinische Medicin in Puschmann-Neuburger-Pagel, Handbuch der Geschichte der Medizin und wiederum Iwan Bloch, Geschichte der Hautkrankheiten in der neueren Zeit ebenda III. S. 399 ff. 448. Vgl. des weiteren Virchows Aufsätze in unserem Literaturverzeichnis und bezüglich der älteren Lepraliteratur Alphonse Pauly, Bibliographie des sciences médicales, Paris 1874, p. 1031 ss.; dann die Fortsetzung bis zum Jahre 1896 im Anhang bei J. Pagel, Gesch. d. Medizin. Berlin 1898, S. 840 und vor allem die Berichte über Geschichte der Medizin, seit 1899 erstattet von J. Pagel in den Jahresberichten über die Fortschritte und Leistungen in der gesamten Medizin, herausg. von Virchow und Hirsch, seit 1902 von Waldeyer und Posner. Ich verdanke einige dieser Literaturangaben der bekannten Liebenswürdigkeit des Berliner Historikers der Medizin, des Herrn Professor Dr. Julius Pagel. Siehe ausserdem noch Eberl im Kirchenlexikon I². S. 1706 f.; Wolf v. Glanvell a. a. O. S. 247 Anm. 6; Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten im M.A. Münstersche phil. Diss. 1905, S. 12 f. mit der dort

ihr Ziel, von den oben erwähnten geringfügigen Schwankungen abgesehen, fest im Auge. Man sieht, wie die Begräbnisformel immer häufiger in die Klosterprivilegien eingeführt wurde, und wie Alexander III. sie planmässig und absichtlich dort anbrachte, wo sie noch fehlte[1]). Die überragende Einsicht der päpstlichen Gesetzgebung, die genau wusste, dass das Begräbnisprivileg zum Unterhalt der Benediktiner notwendig war, während der Eigenwirtschaftsbetrieb der Cistercienser es entbehren konnte[2]), musste aber schliesslich doch die

---

angegebenen Literatur; Holzapfel, Geschichte d. Franziskanerordens S. 18. 208; Michael II. S. 193 ff.; Asen, Leprosenhaus Melaten, Bonner phil. Diss. 1908; Grupp, Kulturgesch. II². S. 511.

[1]) Fehlte die Bestimmung im Privileg Eugens III. für das Schottenkloster zu Regensburg (Migne 180 p. 1378, JL. 9308) und Hadrians für St. Bavo zu Gent (Migne 188 p. 1487, JL. 10230), so erschien sie in den Urkunden Alexanders III. für die erste (Migne 200 p. 1094, JL. 12773) und für die zweite (Serrure, Cart. de S. Bavon à Gand p. 55, JL. 13154) Abtei. Siehe auch unten den siebenten Abschnitt.

[2]) Die Cistercienser lehnten die Errichtung von Erbbegräbnissen ab. Siehe oben Bd. I, S. 85 mit Anm. 3 und vgl. die Statuten des Jahres 1134: „Ecclesias, altaria, sepulturas ... et cetera his similia monastice puritati adversantia nostri et nominis et ordinis excludit institutio," Guignard, l. c. p. 252 sowie oben Bd. I, S. 257 Anm. 3. Wir erinnern aber an die Begräbnisse der Askanier in der Abteikirche zu Lehnin und an das Erbbegräbnis des Sverkerischen Königshauses in der 1143 gegründeten östergötlandischen Abtei Alvastra. Siehe zu letzterem Frithiof Hall, Cistercienserklöster in Schweden S. 31. Hier wurden Ausnahmen gemacht, weil es sich um die fürstliche Gründerfamilie handelte. Der ablehnenden Haltung des Ordens entsprechend fehlt im privilegium commune der Cistercienser das Begräbnisprivileg (Tangl a. a. O. S. 229 ff.), während es natürlich im privilegium commune der Benediktiner, Prämonstratenser und Augustiner erwähnt wird. Wie wurde es aber mit jenen Abteien gehalten, die aus dem Benediktiner- oder Augustinerorden (vgl. Bd. I, S. 257 Anm. 3) übertraten? Diese mussten natürlich das Begräbniswesen beibehalten, wie es für Balerne (Robert, Bull. II. p. 347, JL. 7170) bezeugt ist (vgl. über diese Abtei noch Bd. I, S. 256 Anm. 3). Die kraftvolle Geschlossenheit und Einheit der Cistercienser wurde durch derartige Ausnahmen etwas geschwächt. Alle diese Ausnahmen sind bisher nicht gewürdigt. So bemerkt Egger a. a. O. S. 52 f.:

Bischöfe zur Resignation zwingen. Die Kurie war auch ebenso gerecht wie klug, wenn sie den Pfarrkirchen eine bestimmte Entschädigung für die finanzielle Einbusse[1]) zuwies; sie sicherte ihnen einen Anteil an den dem Kloster zufallenden Vermächtnissen der Verstorbenen ihrer Pfarrbezirke[2]). Wie Calixt II. an Bischof Walter von Montpellier schrieb, sollte von den Vermächtnissen derer, die sich im Kloster begraben liessen,

---

„Der Orden von Citeaux besass dieses [Begräbnis-] Privileg nicht und wollte es auch nicht besitzen, um vor jedem Zwist mit dem Pfarrklerus gesichert zu sein.“ Siehe ebenda S. 53 Anm. 1 den Hinweis auf den „Dialogus inter Cluniacensem et Cisterciensem monachum.“ — Kraaz a. a. O. S. 45 vermag sich die Tatsache nicht zu erklären, dass die Cistercienser im 12. Jahrhundert kein Begräbnisrecht besassen.

[1]) Die finanzielle Bedeutung der sepultura erhellt sehr gut aus einer Verordnung des Bischofs Odo von Paris vom Jahre 1206, wonach die neu gegründete Kapelle La Croix nur Arme und Fremde zum Begräbnis annehmen durfte, damit die Klosterkirche St.-Germain nicht geschädigt wurde. Thomas p. 72.

[2]) Das brachte die dem Begräbnisprivileg angefügte Klausel zum Ausdruck: „. . . salva tamen iustitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur,“ siehe oben S. 107 Anm. 3 u. vgl. z. B. noch die Urkunde für die Benediktiner von St. Eugen bei Lami, Ecclesiae Florentini monumenta I. p. 522 (JL. 12715). Noch deutlicher waren Fassungen wie für San Ponziano di Lucca: „. . . salva in testamentis canonica iustitia parochialis ecclesiae,“ Pflugk-Harttung III. S. 164 (JL. 9985); „. . . mortuorum autem parochianorum helemosinas, de quibus parochialis ecclesia suam partem acceperit, quiete . . . a vobis accipi et haberi sancimus;“ für S. Maria im Tale Josaphat (D. Jerusalem) Pflugk-Harttung II. S. 204 (JL. 6336); für die Abtei Balerne heisst es sogar: „Parochianus quilibet, postquam pro libito suo matri suae ecclesiae de rebus suis testamentum fecerit, si apud vos sepeliri voluerit, recipiendi eum habeatis licentiam.“ Robert, Bull. II. p. 347 (JL. 7170). Natürlich fanden sich auch für Klöster, wenn sie Inhaber von Pfarrkirchen waren, ihre Rechte wahrende Bestimmungen ein, wie für San Siro di Genova: „si aliqui parochianorum vestrorum in alia ecclesia sibi elegerint sepulturam, nullus eos nisi salva in omnibus canonica iustitia ecclesie vestre audeat sepelire.“ Pflugk-Harttung III. S. 211 (JL. 10705).

nach einer Entscheidung des Papstes Leo [1]) die Hälfte („dimidiam elemosynarum partem") oder nach einer Anordnung Urbans [2]) ein Drittel den Pfarrkirchen gezahlt werden. Daneben begegnet aber auch in unserer Periode die Quart, die z. B. von der dem Kloster Santa Maria Teodota di Pavia zugehörigen Eigenkirche Santa Maria di Borgo San Domino an den Archipresbyter der matrix ecclesia Borgo San Domino bezahlt wurde [3]). Auch dafür, dass nur die Hälfte der Legate der Klosterkirche zufiel, haben wir einen Beleg im Klosterprivileg für die Abtei San Cosma in Tagliacozzo [4]). Einer gelegentlichen Bemerkung Alexanders III. entnehmen wir, dass in den einzelnen Bistümern die Regelung der Quote dem Gewohnheitsrechte überlassen wurde, was auch die Kurie achtete [5]).

---

[1]) Gemeint ist die Bestimmung Leos IX.: „Mandamus, ut quicunque amodo in monasterio converti voluerit sive in morte sive in vita, omnium rerum et possessionum, quas pro salute animae suae decreverit disponere, medietatem ecclesiae, ad quam dignoscitur pertinere, relinquat, et sic in monasterio, prout libitum fuerit, eundi convertendique habeat licentiam." c. 2. X. 3. 28. Diese Verfügung stammt aus dem Jahre 1052 (JL. 4269).

[2]) „De mortuis quoque, qui se in monasteriis sepeliri deliberaverint, sepedicti Urbani ... sententia teneatur, ut videlicet aut omnino secundum ... Leonis pape decretum dimidiam elemosinarum partem aut iuxta ... Urbani dispensationem in Lateranensi consilio promulgatam partem tertiam parochialibus ecclesiis derelinquant." Mém. de la soc. arch. de Montpellier V. p. 515 (JL. 7093). Nach Hefele V². S. 248 gehört die Bestimmung Urbans II. wahrscheinlich der Synode im Lateran 1097 an; unsere Urkunde („... in Lateranensi consilio ...") bringt dafür einen weiteren Beleg. — Die Drittelung hatte übrigens schon Leo III. verlangt: „Sed quia dignus est operarius mercede sua, tertiam partem sui iudicii illi ecclesiae iure dare censemus, in qua coelesti pabulo a principio sui exodii quotidie refici consuevit." c. 1. X. 3. 28. Dieses Dekret entstand zwischen 715 und 816. JE. 2536.

[3]) „... presbyter ... ecclesie sue quartam partem eorum, que pro mortuis ex testamento ipsius loci offeruntur, presbitero [i. e. archipresbytero] exhibebit ..." Pflugk-Harttung III. S. 274 (JL. 13515).

[4]) Gattula, Hist. Casin. p. 802.

[5]) „... salvo iure plebis in parte testamenti, id est secundum consuetudinem ecclesiarum parochialium in episcopatu Vincentino constitu-

Wie viel bezog der Bischof in unserer Periode? Die Urkunden ergeben darüber nur wenig. Wir lassen die Frage offen, ob ihm etwa nur die Quart von der der Pfarrkirche gegebenen Quart zugewiesen wurde [1]). Es mag wohl auch oft genug dem Bischof überhaupt keine Quote von den der Begräbniskirche zugewandten Vermächtnissen zugekommen sein [2]),

---

tarum ...", Pflugk-Harttung III. S. 216. Vgl. auch für S. Maria im Tale Josaphat: „... Mortuorum autem parochianorum helemosinas, de quibus parochialis ecclesia suam partem acceperit ..." ebda. II. S. 204 (JL. 6336); „... facta congrua elymosina matrici ecclesie ..." Duviviers, Recherches p. 541 (JL. 7466). Das Mass dieser Abgabe, welche also von dem an die Begräbniskirche fallenden Vermächtnis der Pfarrkirche entrichtet wurde, war niemals fest bestimmt. Vgl. Wolf von Glanvell a. a. O. S. 243: „Es [das Mass] beträgt ½ oder ⅓, gewöhnlich aber nur ¼ der betreffenden Zuwendung; dabei ist jedoch dem örtlichen Gewohnheitsrechte ein weiterer Spielraum zu gewähren; im Zweifel wird ¼ anzunehmen sein, da dieser kleinste Betrag in allen anderen gewohnheitsrechtlich festgestellten enthalten ist." Ueber diese portio canonica parochialis (quarta parochialis, quarta funeralis, funeraria auch einfach portio canonica genannt) vgl. noch ebda. S. 237 ff. Siehe ferner Hergenröther im Kirchenlexikon I². Sp. 79; Permaneder ebda. XI². Sp. 845; Hornstein, Les sépultures devant l'histoire p. 265s; Ph. Schneider, Konrads von Megenberg Traktat S. 155 Anm. 2; Scherer, Kirchenrecht II. S. 614. 615 mit Anm. 47; Lex S. 123. 166; Privilegien, wie sie später den Minderbrüdern, Carmelitern, Camaldulensern und Dominikanern verliehen wurden, des Inhaltes nämlich, dass die Klöster von der Verpflichtung befreit wurden, der Pfarrkirche und dem Bischof die diesen zukommende Quote zu geben, kennt unsere Periode nicht. Siehe dazu Hornstein l. c. p. 269; Scherer II. S. 615 mit Anm. 47; Wolf v. Glanvell S. 157; Wieschoff, Die Stellung der Bettelorden S. 23 f. mit den Anmerkungen ebenda; vgl. auch ein dahingehendes Privileg Urbans IV. 1262 für die Cistercienser bei Ott, Abgaben S. 52 und siehe P. Funke, Benedikt XI. Münster 1891, S. 188 f.

[1]) Sägmüller, Kirchenrecht². S. 517, Anm. 5.

[2]) So wurde nach Wolf v. Glanvell a. a. O. S. 154 in manchen Gegenden gewohnheitsrechtlich nichts gefordert, wie etwa in Freising. Vgl. für Konstanz auch Ott, Abgaben S. 39 Anm. 4: „Von einer quarta mortuariorum und quarta legatorum als bischöfliche Abgabe finden sich nirgends Spuren."

was einleuchtet, wenn wir an die Usurpationen der Archidiakone denken. Auch in Hinsicht auf die portio canonica episcopalis ist die Gewohnheit rechtsbedeutsam gewesen[1]). Der Anteil des Bischofs dürfte oft genug, zum mindesten natürlich in den Fällen, wo er der Eigenkirchenherr der bezugsberechtigten Kirchen war, die ganze Quart gewesen sein. Darauf verweist ein Privileg für San Pietro di Villamagna[2]). Alexander III. schrieb an die Bischöfe, dass von den Vermächtnissen derer, welche noch bei Lebzeiten, in gesunden oder kranken Tagen, aber nicht erst auf dem Sterbebett („in sanitate

---

[1]) Es lässt sich nachweisen, dass bald 1/3, bald 1/4, seltener 1/2 oder 1/10 von den den Kirchen oder frommen Anstalten zugewiesenen letztwilligen Legaten gegeben wurden. Wolf v. Glanvell S. 153 f. Ueber die portio canonica episcopalis vgl. noch ebenda S. 155 ff., 162 f., Hergenröther im Kirchenlexikon I². Sp. 79; Hornstein l. c. p. 265; Ott, Abgaben S. 27, 39 mit Anm. 4. — Ueber das „mortuarium" lässt das uns vorliegende Urkundenmaterial fast nichts verlauten; es ist das um so bedauerlicher, weil diese Abgabe, über die es so widerspruchsvolle Erklärungen gibt, dringend weiterer Untersuchung bedarf. Zum „mortuarium" vgl. Hergenröther a. a O.; Hilling, Halberstädter Archidiakonate S. 133; Ruland, Gesch. d. kirchl. Leichenfeier S. 173 f.; Lex, Begräbnisrecht S. 211 ff.; Wolf v. Glanvell a. a. O. S. 153; Ott a. a. O. S. 39 Anm. 4; Werminghoff in Meisters Gr. d. Geschichtsw. II. 6. S. 56 Anm. 1; Baumgartner, Archidiakonat am Oberrhein S. 210. Um immerhin die von uns beobachteten Quellenstellen zu erwähnen, verweisen wir auf das Besitzverzeichnis im Privileg für das Cönobium Sci. Angeli (Lancelottus, Historiae Olivetanae p. 244, JL. 8952), wo sich ein Hinweis auf „decimas, oblationes et mortuaria" findet, also das „mortuarium" zu den der Pfarrei zustehenden Einkünften gezählt wird. In gleichem Sinne wird es in der Urkunde Alexanders III. für die Domkanoniker von Rimini erwähnt: „ecclesiam sancti Fortunati cum decimis et mortuariis ... et cum omnibus ad ipsam ecclesiam pertinentibus," Pflugk-Harttung III. S. 224 (JL. 11 853). Siehe auch noch Thomas p. 25 und P. Hänsel, Mittelalterliche Erbschaftssteuern in England. Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht XIX [1909], S. 388 ff.

[2]) Das Kloster sollte von allen ihm zugefallenen Vermächtnissen die Quart an den Bischof von Anagni zahlen: „. . . quartam partem testamentorum ... debebit episcopus obtinere." Kehr a. a. O. 1900. S. 322 (JL. —).

vel in infirmitate") in ein Kloster eingetreten wären, keine Abgabe verlangt werden dürfe, während sie bei jenen Diöcesanen, welche erst auf dem Sterbebett sich ein Begräbnis bei den Brüdern wählten („qui laborantes in extremis apud praedictos fratres eligunt sepeliri") mit der Quart des Legates sich begnügen sollten. Die Bischöfe hatten ein Drittel verlangt [1]), eine Quote, die wohl auch häufig geleistet wurde. Es ist sehr bemerkenswert, dass Alexander III. [2]) die sonst beobachtete Zurückhaltung der Kurie in temporalen und vermögensrechtlichen Massnahmen der Bistümer aufgab, wenn es sich um die ihm befreundeten Ritterorden gehandelt hat. Man sieht aber auch, wie die interdiöcesanen Ritterbrüder notwendig auf eine gemeinrechtliche Normierung des Abgabenwesens hinarbeiteten.

In Verfolgung ihrer Ansprüche scheint die Pfarrgeistlichkeit, die dem Begräbnis doch immerhin näher stand als der Bischof, noch einen Unterschied gemacht zu haben zwischen dem „ius tumulandi" und dem „ius exequiarum". Es bildeten sich hier komplizierte Verhältnisse. So wurde in dem von Alexander III. erledigten Streite zwischen dem Kloster San Pietro di Villa nova (D. Verona) und dem Archipresbyter von San Bonifacio (D. Vincenza) der Anspruch des letzteren auf „me-

---

[1]) „. . . tertiam partem eorum, que illis in testamento legantur, pro vestris voluntatis arbitrio extorquetis . . ." Delaville le Roulx p. 248 (JL. —). Vgl. auch Prutz, Geistl. Ritterorden S. 111. 157.

[2]) Ebenso entschieden später Urban III. und Honorius III. Vgl. Hüfner S. 62. Wie hier die Konversen der Hospitaliter abgabenfrei sein sollten, scheint auch die familia des Klosters — das Wort in dem engeren Sinne der servientes genommen — abgabenfrei gewesen zu sein, was ein Privileg für St. Vaast andeutet: „. . . vestri monasterii servientibus, qui quotidiano monasterii sumptu aluntur et quotidianis monasterii servitiis imminent, cum eos obiise contigerit, sepultura in monasterio ipso libere concedatur." Guimann l. c. p. 75 (JL. 6498). Siehe noch unten zur familia, und über Entscheidungen neuzeitlicher Kanonisten des Inhaltes, dass die von der Dienerschaft dem Kloster gemachten Vermächtnisse dem Abzug nicht unterliegen, vgl. Wolf v. Glanvell S. 248 mit Anm. 2. Ueber Vermächtnisse von Klosternovizen während der Krankheit siehe ebenda S. 247.

dietatem oblationum et testamenti" des in seinem Territorium gegründeten Klosters zurückgewiesen; aber der Archipresbyter erhielt gleichwohl das Recht, die Exequien in seiner Pfarrei vorzunehmen und den Toten „usque ad Becariam" zu geleiten, wo die Mönche dann die Leiche in Empfang nehmen sollten. Hatte der Archipresbyter zugleich den Anspruch erhoben, für den Toten die „missae speciales" [1]), d. h. die ihm besonders zugewandten Messen („fructus speciales") im Kloster lesen zu dürfen [2]), so wurden zwar die missae speciales und die

[1]) Siehe zum Begriff der „missa specialis" und zur Applikation der Messe Schüch-Grimmich Pastoraltheologie [13]. S. 471—479.

[2]) „Affirmabat insuper, quod, si contigerit, aliquem parochianorum suorum in monasterio vestro eligere sepulturam, vobis non liceret defunctum de propria domo ad monasterium ducere, sed ipse pariter et clerici sui corpus de Siracti usque ad Becariam debent portare et missam in monasterio vestro pro defuncto cantare et medietatem oblationum et testamenti habere". Pflugk-Harttung III. S. 216 (JL. 11531). Mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts bildet sich die Praxis aus, den Toten erst in die Pfarrkirche und dann zur Begräbniskirche zu bringen. Siehe Lex S. 168; Hefele VI [2]. S. 66. 372; Ph. Schneider, Konrads von Megenberg Traktat S. 155 Anm. 1. Die Hälfte aller aus dem Begräbnis stammenden Einkünfte wurde tatsächlich in unserer Periode von der Kirche St. Martin de Clam an die plebs St.-Germain gezahlt. Siehe oben S. 31. Vgl. ausserdem: „Ut intra septa monasterii non baptizetur nec missae defunctorum saecularium in monasterio celebrentur nec saecularium corpora ibidem sepeliantur forsitan permisso pontificis." Concilium incerti loci (nach 614), c. 6. Maassen, MG. Conc. I. p. 194; zitiert bei Besse, Les moines p. 500. — Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch noch der Streit zwischen dem Abte Hugo von Lérins und dem Bischof und den Kanonikern von Vintimiglia (vgl. dazu oben Bd. I, S. 226 Anm. 5): „Conquerebaris siquidem, fili abbas, . . . quod canonici Vigintimiliensis ecclesie in ecclesia sancti Michaelis extra muros civitatis [gemeint ist die civitas Vintimiglia] contra voluntatem tuam et fratrum tuorum, defunctis fidelibus, in missis et aliis obsequiis divinis vobis exclusis exequias exhiberent et in eiusdem ecclesie cimiterio eosdem sepelirent et, quod in eodem cimiterio quandam ecclesiam iniuria vestre ecclesie reedificassent . . ." Hier hatte das Domkapitel auf dem cimeterium eine Kirche erbaut, um in ihr ungestörter die Leichenfeierlichkeiten abhalten zu können, als wenn es

„ad manus abbatis" dargebrachten Oblationen dem Kloster gewahrt, aber dem Archipresbyter doch auch nicht das Recht

---

dafür die zu Lérins gehörige Kirche des hl. Michael aufsuchen musste. Zum Verständnis dieser Urkunde mag erwähnt werden, dass in unserer Periode das cimeterium neben der Kirche, zu der es gehört, oft eine recht selbständige Stellung hat; es ist nicht selten mit einer Kapelle besetzt, bewohnt und bebaut; zu ihm gehören oft Ländereien und zinszahlende mansionarii und hospites (vgl. Luchaire Manuel p. 5 und Bruhat, Le monachisme p. 210). Die Synode von St.-Omer 1099 lässt in c. 1 erkennen, dass Kirchhöfe als Festungen benutzt wurden, Hefele V². S. 258. Ferner bestimmte c. 14 der Synode von Rouen 1231: Auf den Gottesäckern und in den Kirchen dürfen keine Tänze (bei Hochzeiten und an Festen) aufgeführt werden, und c. 16 derselben Synode ordnete an: Laien dürfen auf den Gottesäckern keine Gebäude aufführen; auch dürfen daselbst keine Dungstätten errichtet werden, ebenda S. 1007. Vgl. weitere synodale Verbote von Schmausereien, Tänzen und Duellen ebenda S. 867. 871. 951. In dem erwähnten Streite machte aber das Domkapitel folgende Gesichtspunkte geltend: „Dicebant enim cimiterium sancti Michaelis commune esse et ad ecclesiam maiorem pertinere ideo, quod infra civitatem propter loci angustias esse non potuisset, et ecclesiam suam hanc consuetudinem in ecclesia sancti Michaelis et eius cymiterio semper habuisse . . ." Die an der Kurie mit diesem Prozesse betrauten Kardinäle fällten folgende Entscheidung: „. . . quod de cetero Vigintimiliensis episcopus et canonici in ecclesia sancti Michaelis et eius cimiterio fidelibus defunctis exequias simul cum monachis secundum antiquam consuetudinem exhibeant. Ecclesia, que in ipso cimiterio noviter erecta est, destruatur [zur Zerstörung von Kirchen vgl. oben S. 4 Anm. 2] et, quod a canonicis ibi additum fuerat, ab eisdem asportetur, lapides vero antiqui parietis inter utrosque dividantur." Pflugk-Harttung I. S. 187 (JL. 8919). Diese sehr lehrreiche Urkunde zeigt deutlich die noch sehr überragende Stellung der ecclesia cathedralis, zugleich aber auch, dass die pfarrlichen und richtiger die grundherrlichen Ansprüche der Mönche ihre Beachtung fanden, überrascht uns mit der Existenz eines „coemeterium commune" und lässt durchblicken, dass bei den Exequien sowohl oblationes ad manum abbatis bezw. monachorum, mehr aber noch ad manus episcopi et canonicorum gespendet wurden. Von Interesse wird es sein, wenn wir hinzufügen, dass Lérins eine exemte Abtei war; man sieht dann, wie sehr die Eigenkirche des exemten Klosters gebunden sein konnte. Die überragende Stellung der Kathedrale kommt auch gut in dem leider verstümmelten

genommen, im Kloster selbst für den Toten zu celebrieren und die „ad manus archipresbyteri“ gespendeten Oblationen zu behalten[1]). Noch beschränkter war wohl für das Prämonstratenserkloster St. Michael zu Antwerpen das Recht, Totenmessen für die aus der St. Marienpfarrei, der alten matrix ecclesia Verstorbenen zu celebrieren; die Oblationen sollten in diesem Falle der Pfarre zufliessen[2]).

Die Auszahlung der den klösterlichen Genossenschaften letztwillig gemachten Zuwendungen stiess oft genug nicht bloss auf den Widerstand des Diöcesanklerus, sondern auch auf den der Erben. Alexander III. musste ausdrücklich die Strafexkommunikation allen heredes androhen, welche sich weigerten, den Hospitalitern die Legate Verstorbener auszuzahlen[3]).

Privileg Calixts II. für Bischof Benedikt von Lucca und seine Domkanoniker zum Ausdruck: „Canonici maioris ecclesie, qui ad sepelienda in ecclesia sancti Frigdiani mortuorum corpora invitati convenerint, tertiam partem oblationum in missa, quam celebraverint, accipient, verum parochianos suos, maiores videlicet personas, predictus . . . [fehlt in der Urkunde] fratribus suis, ut beati Martini canonici invitentur, sine fraude et malo ingenio commonebit.“ Robert, Bull. I. p. 256 (JL. 6848).

[1]) „. . . abbati et fratribus eius non liceat, mortuum a domo sua ad monasterium ducere, set archipresbiter vel eius fratres usque ad Becariam deducant, et ibi abbates et fratres eius parati sunt ad monasterium portare. Si vero archipresbiter vel fratres eius usque ad Becariam portare defunctum noluerint, ex tunc liceat abbati eiusque fratribus sine omni contradictione ad domum defuncti ire et cum obsequiis ad monasterium ducere, missam eciam specialem cum omnibus oblationibus, que ad manus abbatis vel suorum fratrum offerentur, abbatis esse iudicarunt, oblationes, que ad manus archipresbiteri vel suorum fratrum, si invitati fuerint (wohl von den Verwandten des Verstorbenen) et missam in eodem monasterio celebrare devenerint, archipresbiteri esse dixerunt,“ Pflugk-Harttung III. S. 216. Derartige Einzelheiten werden selten einmal in Papsturkunden erwähnt. Vgl. in diesem Zusammenhang auch noch den Vergleich zwischen der Kollegiatkirche Sci. Adelphi und der Benediktinerabtei im unterelsässischen Neuweiler bei Schoepflin, Als. dipl. I. p. 250 (JL. 14460).

[2]) Sanderus, Chorographia sacra Brabantiae I. p. 110 und auch die Bischofsurkunde ebenda p. 101.

[3]) Delaville le Roulx I. p. 246 (JL. —). Siehe auch die Weige-

Es wäre aber verkehrt, in der Weigerung der Erben nur Böswilligkeit zu sehen. Der Grund derartiger Konflikte liegt tiefer: hier wehrte sich germanisches Rechtsempfinden, wie noch auszuführen sein wird, gegen eingedrungene fremde Rechtsanschauungen [1]).

Gereichte schon allein die Existenz des klösterlichen Begräbnisprivilegs den nichtklösterlichen Instituten [2]) zum grossen Verdruss [3]), so führte seine missbräuchliche Anwendung erst recht

---

rung, an das Benediktinerinnenkloster Ste.-Marie de Bourbourg die Zahlung zu leisten. Migne 200 p. 1005 (JL. 12413).

[1]) Siehe unten: „Kurie und Klostervermögen".

[2]) Wie die Bischöfe griff auch der niedere Säkularklerus zu Gewaltmassregeln, um die Parochianen vom Begräbnis im Kloster abzuhalten. Vgl.: „... populo vestro, ne ... ibi eligant sepulturam, sub excommunicatione habere non dubitatis." Pflugk-Harttung III. S. 282. — Ueber Beeinflussungen, welche der Pfarrklerus in Hinsicht auf die Wahl des Begräbnisortes sich zu Schulden kommen liess, vgl. für die spätere Zeit des Mittelalters Lex S. 192 ff.

[3]) Das Kloster geriet auch mit den von ihm abhängigen Pfarrern in Konflikte. So schrieb Alexander III. an die Presbyter und Kleriker der zur Abtei St. Peter de Montibus gehörigen Pfarrkirchen in einem Brief, der zugleich das Gewohnheitsmässige der Bestattung von Parochianen auf dem Klosterfriedhof gut hervortreten lässt: „Pervenit ad nos, quod cum habitatores parochiarum vestrarum ex antiqua consuetudine apud monasterium sancti Petri de Montibus consueverunt sepeliri, vos contra consuetudinem illam corpora defunctorum in vestris ecclesiis sepelitis." Hier war eine nie versiegende Quelle von Streitigkeiten zwischen den Klöstern und ihren Priestern. Die nämliche Urkunde (Migne 200 p. 775, JL. 11979) verbot den Pfarrern das Begräbnis von Laien innerhalb der Kirchen: „... nec quemquam de caetero laicum infra muros ecclesiarum vestrarum sepelire tentetis, quia id indignum esset et ab institutione ecclesiastica penitus alienum." Um sich der Konkurrenz des Klosters zu erwehren, dürften die Priester dem Laien die Beerdigung in der Kirche geradezu angeboten haben. Die Bestattung im Innern war kirchlicherseits untersagt. Das erste Konzil von Braga 561, Bischof Theodulf von Orléans in einem Schreiben an seinen Klerus, Synoden der karolingischen Zeit, Nikolaus I. in seiner „consulta" hatten sich gegen die gleichwohl geübte („Nullus mortuus infra ecclesiam sepeliatur, nisi episcopi aut abbates aut digni presbyteri vel fideles laici" lautete c. 52

zu Streitigkeiten. Nicht bloss bei den Ritterorden musste die Kurie eingreifen, um die Bestattung Exkommunizierter zu rügen; sie drohte [1]) mit dem Anathem und der Suspension des Kloster-

---

der Synode von Mainz 813, bei Gratian c. 18. C. 13. qu. 2.) Praxis ausgesprochen. Siehe dazu Du Cange I. p. 464; Hornstein, Les sépultures devant l'histoire etc. Paris 1868 (nicht 1893, wie Sägmüller, Kirchenrecht [2], S. 512 angibt) p. 131 ss.; Dolberg, Das mittelalterliche Begräbnis S. 271 ff.; Permaneder-Kreutzwald im Kirchenlexikon VII [2]. Sp. 719; Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 11 mit Anm. 6 und S. 12 mit Anm. 1, 2, 3; Meunier, Das kirchliche Begräbniswesen mit besonderer Berücksichtigung d. Ed. Köln S. 16 ff.; Sauer, Zur Gesch. d. Friedhofs u. d. Totenbestattung, Arch. f. kath. Kirchenrecht LXXVIII. [1898] S. 171; Scherer II. S. 608 Anm. 19; Lex a. a. O. S. 18 ff.; Ruland, Gesch. d. kirchl. Leichenfeier S. 128—135; Besse, Les moines de l'ancienne France p. 500. Natürlich leistete das Eigenkirchenwesen dem von der Kirche bekämpften Brauch mächtig Vorschub. Der Grundherr wünschte, wie Stutz, Kirchliches Benefizialwesen I. S. 272 und Imbart de la Tour, Paroisses rurales p. 271 ausführten, ein Grab in dem Gebäude, das er gebaut hatte, oder das ihm gehörte. „C'est là un droit qu'ils prétendent héréditaire, inhérent à leur propriété“ (ebda.). Vgl. auch in dem von den beiden letztgenannten Schriftstellern a. a. O. mitgeteilten c. 72 des concilium Meldense (845): „Ut nemo quemlibet mortuum in ecclesia quasi hereditario iure . . . sepelire praesumat;“ siehe ausserdem noch Migne 180 p. 1431 (JL. 9478): „Porro, quia idem locus in honore sancti Petri, cuius vices agimus, consecratus est, et ipsius pignoribus specialiter habetur insignis (derartige formelhaft gebrauchte Wendungen begegnen recht oft und dienen zur Begründung verschiedenster Privilegbestimmungen), dignum duximus eiusdem atrium, sicut a sanctis patribus nostris statutum est et hactenus servatum, nullius humanae cadaveris sepultura deinceps aperiri,“ für Lobbes. — Bemerkenswert ist auch, dass zu einer Eigenkirche zwei cimeteria gehören konnten. So hiess es im Privileg für Tourtoirac (Robert, Bull. I. p. 65, JL. 6727): „ecclesiam sancti Raphaelis, quae infra muros Castri Gelosii sita est, sicut eam Bertramnus, Vasatensis episcopus. et eius clerici nostro (*l.* vestro) monasterio tradiderunt et eius cimeteria, quae intra vel extra muros posita sunt.“ — Zum Begräbnisort vgl. auch jenes Schreiben Innocenz' II. an den Bischof von Genua, das die Verfügung eines Laien, „in loco novo vel minus religioso“ begraben zu werden, annulliert. Migne 179 p. 626, c. 3. X. 3. 28 (JL. 8275) und siehe dazu Scherer II. S. 608 Anm. 20.

[1]) Schon Leo IX. beklagt sich in der Dekretale „Relatum est“, Relatum nobis“ (c. 2. X. 3. 28, JL. 4269) über Ausschreitungen der Mönche.

oberen und befahl die Exhumierung widerrechtlich Begrabener[1]). Hadrian IV. erteilte allerdings der aus der Geschichte Abälards bekannten Aebtissin Heloise die Erlaubnis, Interdizierte aufzunehmen, die nicht durch eigene Schuld, sondern wegen fremder Exzesse zensuriert seien[2]),und derselbePapst machte auch in seinem Privileg für Tulle die genannte Unterscheidung[3]). Deutlich dürfte hier eine Einwirkung des Hospitaliterprivilegs vorliegen, das ja auch aufgebaut war auf die Unterscheidung von Schuldlosigkeit und Verschuldung hinsichtlich des Censurierten. Aber die Kurie hat eine derartige Erlaubnis nur in diesen höchst vereinzelten Fällen gegeben; sie mochte wohl empfinden, wie gefährlich es sei, dem Kloster ein Urteil über die Zuständigkeit des bischöflichen Interdiktes einzuräumen. Einen noch bedeutsameren Anlass zu Streitigkeiten als die Missachtung bischöflicher Censuren bot jene Ausdehnung des Begräbnisprivilegs auf die Schwerkranken und Sterbenden, denen man auf dem Krankenlager ein Mönchshabit anzog, die man damit ins Kloster

---

Siehe auch noch die bei Alexander III. vorgebrachte Klage eines Kanonikers bei Loewenfeld, Epist. p. 179 n. 307 (JL. 13444): „Querela ... G. Rothomagensis canonici ..., quod abbas et canonici sancti Johannis de Monteforti fundum quemdam eundem G. et fratrem suum iure hereditario contingentem iniuste detinent et in eo cimiterium et oratorium non sine dispendio matricis ecclesie, in qua prefatus G. persona esse dinoscitur, ipso reclamante, de novo construere presumpserunt." Ueber „persona" siehe oben S. 51 und unten im Register.

[1]) Bouquet, Rec. XV. p. 465 (JL. 9472); Migne 200 p. 747 (JL. 11935): „... si quos excommunicatos vinculo innodatos sepelierunt, eos appellatione et occasione remota, detumulare et de coemeterio eiicere non postponat."

[2]) Lalore, Coll. des cartul. II. p. 21 (JL. 10344).

[3]) Migne 188 p. 1369 (JL. 9363). Unsinnig ist die Bestimmung in dem von uns als gefälscht nachgewiesenen Privileg für Estival: „Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse duximus, ut eorum devotioni, qui se illic sepeliri rogaverint, etiamsi excommunicati sint, quorum poenitentiam propinqui et amici eorum pro ipsis se suscepturos et satisfactionem condignam secundum ecclesiasticam censuram facturos, pie promiserint, nullus obsistat." Hugo l. c. II. p. 543 (JL. 9128).

aufnahm, und denen man dadurch ein Begräbnis in klösterlichem Cimeterium sicherte. Die Kurie sanktionierte diesen allgemeinen Brauch in ihren Privilegien[1]; sie wandte sich bitter klagend an die umwohnenden Plebane, Kapläne und andere Kleriker des Camaldulenserklosters St. Petrus de Puteolis, welche ihre Parochianen an einem derartigen immerhin recht späten Eintritt ins Kloster hinderten[2], und sie war dabei nur konsequent, weil sie von dem freien Aufnahmerecht des Klosters ausging. Sogar auf bischöfliche Verleihung konnten manche Klöster in Hinsicht auf dieses Recht sich berufen; offenbar im Zusammenhang mit der Aufnahme von kranken Gläubigen in den Mönchsstand war den Regularkanonikern des Mutterklosterverbandes von Arrouaise die Spendung der heiligen Oelung gestattet[3]. Aber diese ausserordentlichen päpstlichen und bischöflichen Indulte wurden von den Klöstern oft genug missbraucht. Einem Diöcesanen des Erzbischofs Heinrich von Reims hatten die Mönche in schwerer Krankheit ohne Erlaubnis seines Weibes das Mönchsgewand angezogen und ihm geraten, ihnen die zwanzig Pfund, die er im Hause hatte, einzuhändigen. Als der Kranke im Kloster langsam genas und bei sich den Vorgang überlegte („diligentius pertractaret"), zog er das Mönchsgewand aus, weigerte die Profess und verlangte sein Geld zurück. Die Mönche warfen ihn in Ketten, setzten ihm

---

[1]) „Nec infirmi quilibet post sancti olei unctionem prohibeantur ad monachatum admitti," für St.-Vaast bei Guimann p. 150 (JL. 6311). Oefters beriefen sich die päpstlichen Privilegien auf Vorurkunden der Bischöfe. So hiess es in der Urkunde Calixts II. für das flandrische St.-Denis en Brocqueroie: „Omnes itaque christianos Leodiensis et Cameracensis episcopii, tam in morte quam in vita, nisi excommunicati fuerint, in memorata ecclesia beati Dyonisii ad officium christianitatis et ad conversionem, pecunias quoque et terras omnes posse recipi, preter feodales extra terram iamdicti comitis Iherosolimitani: hoc enim Henrici Leodiensis, Gerardi Cameracensis pontificum et vicinarum ecclesiarum assensu factum nostri decreti auctoritate corroboramus." Robert, Bull. I. p. 153 (JL. 6783).

[2]) Mittarelli, Ann. Cam. IV. app. p. 103 (JL. 12976).

[3]) Gosse, Hist. d'Arrouaise p. 27 (JL. 6511α).

hart zu („duris cruciatibus afflixerunt et biduo ei cibaria penitus subtrahentes") und wollten ihn sogar zwingen, eidlich zu versprechen, er werde die Geldsumme niemals zurückfordern. Dem Gequälten muss es aber gelungen sein, zu entkommen; denn er beschwerte sich persönlich bei Alexander III. über die ihm widerfahrene Behandlung. Der Papst sprach ihn frei wegen mangelnder „licentia uxoris", entband ihn auch jeder finanziellen Verpflichtung und berichtete den Vorfall an Erzbischof Heinrich von Reims [1]). Ebenso holten die Mönche von San Giorgio di Lucca einen bewusstlosen Parochianen der Regularkanoniker von San Frediano heimlich Nachts („furtim sub noctis silentio") in ihr Kloster und warfen ihm die Kutte („cuculla") über; Eugen III. tadelte dieses Gebaren sehr scharf und belegte das Kloster mit dem Interdikt [2]). Erbittert wogte hüben wie drüben der

[1]) Migne 200 p. 298 (JL. 11036). Zum „cucullare" vgl. einen ähnlichen Fall („Ex egritudine autem prememoratus frater convalescens miratur factum et contristatur . . ."), der in einem Briefe des Bischofs Heribert von Modena an Alexander II. erzählt wird. Hier handelt es sich jedoch um einen Kleriker, und der Bischof bemerkt: „. . . qui, quia non meo iussu, me ignorante atque invito, est cucullatus, nullo a me monastico iugo videtur artandus." Loewenfeld, Epist. S. 48 n. 97 und dazu die Antwort des Papstes ebenda S. 49 n. 98 (JL. 4560). Ueber das häufige Begräbnis von Laien im Ordenshabit der Franziskaner siehe Lex S. 55 und Holzapfel, Gesch. d. Franziskanerordens S. 209. Die Franziskaner standen auch hier nur auf den Schultern der älteren Orden. Wir nehmen zu derartigen Hinweisen auf die Mendikantenorden Veranlassung, weil das jüngst erschienene Werk Holzapfels — so dankbar man es in mancher Hinsicht begrüssen muss — nirgendwo die Entwicklungslinien zu den älteren Orden zieht. Wir hoffen, unsere Untersuchung stelle sich als wesentliche Vorarbeit zum Verständnis der privilegienrechtlichen Entwicklung der Mendikanten dar, die jetzt in den Vordergrund der historischen Forschung gerückt sind. Siehe übrigens zu Holzapfel die tief schürfenden Rezensionen und Ausstellungen von Leonh. Lemmens in der Theol. Revue VIII. [1909], Nr. 12 Sp. 361—365, in der Deutschen Literaturzeitung 1909, Nr. 46 Sp. 2900—2903 und in seinem Buch, Der hl. Bonaventura S. 277 ff.

[2]) „. . . monachum aut prona devotio aut propria professio facit." Migne 180 p. 1083 (JL. 8825). Diesen Grundsatz vertrat bereits Hrabanus Maurus in seiner gegen Gottschalk gerichteten Schrift „Liber de

Kampf oft genug um die Leiche selbst, um das „corpus reddendum“. Die Brüder von Bella Vallis liessen sich 1178 von Alexander III. eigens ein Privileg geben, dass sie die Ueberreste des 1171 bei ihnen auf der Reise verstorbenen Erzbischofs Peter von Tarantaise nicht herauszugeben brauchten, der Papst aber verstärkte es noch durch ein gleichzeitiges Schreiben an die Kanoniker von Tarantaise [1]). Die Kanoniker von Grand-Pré entrissen dem Kloster St.-Remi (Reims) widerrechtlich und gewaltsam den Körper eines dieser Abtei als oblatus zugedachten Sprösslings des in Grand-Pré ansässigen Grafengeschlechtes. Alexander III. gebot gütliche Einigung oder die Rückgabe der Leiche [2]). Das Kloster St.-Martin zu Laon klagte bei demselben Papst darüber, dass bei der Uebertragung der Leiche eines Weibes, das sich das Kloster als Begräbnisstätte erwählt hatte, die Mönche von St.-Vincent in Laon herangestürzt seien, dem funktionierenden Presbyter des Klosters die Leiche entrissen und sie in ihrer Kirche beigesetzt hätten [3]). In diesen Zusammenhang gehören auch noch Erlasse Hadrians an die

oblatione puerorum“. Siehe dazu Knöpfler im Kirchenlexikon X². Sp. 701. Vgl. darüber, inwieweit das blosse Tragen des Habites als Profess galt, Wolf v. Glanvell a. a. O. S. 65 mit Anm. 1 u. 2.

[1]) Loewenfeld, Epist. p. 156 (JL. 13083. 13084).

[2]) Migne 200 p. 224 (JL. 10862). Ueber das für die Klöster wichtige Institut der pueri oblati, die nicht mit den Oblaten-Familiaren des Klosters zu verwechseln sind, siehe Huonder im Kirchenlexikon IX². Sp. 620; Heimbucher a. a. O. I². S. 8 mit der in den Anmerkungen ebenda aufgeführten Literatur und S. 271; ausserdem vgl. noch Hoffmann, Konverseninstitut S. 9 Anm. 1; Luchaire, Manuel p. 67. 84; Sägmüller, Kirchenrecht², S. 827 Anm. 5 und vor Allen Besse, Du droit d'oblat dans les anciens monastères français, Revue Mabillon III [1907] p. 1 ss., 116 ss. (siehe ebenda auch weitere Literatur); Bruhat, Le monachisme p. 15. 175 ss. Ueber das Institut der oblati bei den Cluniacensern vgl. Egger, Cluniazenserklöster in der Westschweiz S. 211 f. und über den Akt der Oblation Luchaire, Soc. franç. p. 236. Siehe ferner unten.

[3]) c. 6. X. 3. 28 (JL. 14082). Darüber, dass auch der Frau das ius eligendi sepulturam zukam, vgl. Scherer a. a. O. II. S. 612 Anm. 38 und Lex S. 178 f. Siehe auch oben S. 108 Anm. 1.

Kanoniker von Marseille und an die Mönche von St.-Victor daselbst[1]), an die Kanoniker von Rimini und an die Mönche von San Gaudenzo; in dem zuletzt genannten Briefe äusserte sich auch wieder einmal die wenig klosterfreundliche Gesinnung des Papstes[2]). So hatte die Kurie überaus viel zu tun, um die Auswüchse des von ihr gegebenen „ius elegendi sepulturam" zu beschneiden und klärend hineinzuleuchten in dunkle Schattenseiten der Zeit[3]).

---

[1]) Migne 188 p. 1546 (JL. 10365).

[2]) Pflugk-Harttung III. p. 167 (JL. 10051).

[3]) Man mag die in diesen Streitigkeiten sich äussernde Erbitterung nicht bloss damit erklären, dass Begräbniswesen und Begräbnislegate für die oft überschuldeten Klöster (siehe unten „Kurie und Klostervermögen") zur Sustentation notwendig waren. Es liegt, wie bereits angedeutet, nahe, auch der eigenherrlichen Anschauungen zu denken, die im Klosterkonvent ja auch in Sachen des Zehntwesens und anderer eigenkirchlichen Gerechtsame lebendig waren. Genau wie der Laie mochte das Kloster in der sepultura ein Objekt grundherrlicher Ausbeutung sehen, und mochte es sich ebenso wie der Grundherr an dem kirchlichen Rechtsgrundsatz der freien Wahl des Begräbnisortes stossen, wenn die Anwendung dieses an sich den Klöstern günstigen Prinzips den Banntendenzen und Interessen der Abtei zuwiderlief. Es ist wohl zweifellos, dass die Kurie mit dem von ihr aufgestellten Grundsatz der Wahl eines beliebigen Begräbnisortes an den eigenkirchlichen Gedanken, wie angedeutet, eine scharfe Absage richtete; die cluniacensischen Reformer zitierten immer wieder altkirchliche Anschauungen und Aeusserungen ihrer Lieblinge Leos IV. und Gregors I., und so geschah es auch beim Begräbniswesen. Siehe oben S. 105 Anm. 1 und vgl. ausserdem die Berufung auf Gregor I. durch Paschal II. im Privileg für San Ponziano di Lucca; Pflugk-Harttung II. S. 181 (JL. 5977). Anderseits machte die Kurie freilich dem Eigenkirchenwesen ein Zugeständnis, wenn sie dem Pfarrer eine Entschädigungsquote zuwies. Die dem Bischof zufallende Quote dürfte sich aus altkirchlichen Vorstellungen erklären. Zur Beeinflussung des kanonischen Rechtes durch das germanische Eigenkirchenrecht vgl. neuestens Stutz, „Arianismus und Germanismus" in Hinnebergs Internationaler Wochenschrift III. [1909] Nr. 50 Sp. 1571. — Wie eine Begünstigung von Banntendenzen der Klöster nimmt sich das Privileg Paschals II. (1104) für das dem cluniacensischen Verbande zugehörige coenobium St.-Orens d'Auch aus: „. . . nec extra urbem nec intra Auxiens

Doch all diese Streitigkeiten waren nur das Vorspiel ernsterer Kämpfe in dem Zeitalter der Mendikanten [1]).

archiepiscopo et eius canonicis liceat novum coemeterium instituere; sed tam archiepiscopi quam regulares aut irregulares clerici sive laici, de quibus consuetudo hactenus fuit, sepulturae locum apud vos futuris temporibus sortiantur." Migne 163 p. 132 (JL. 5985). Wir glauben an die Echtheit des auch bei JL. unbeanstandet gebliebenen Privilegs. Dem Papst lag es hier fern, aus dem Gefühl seiner superioren Stellung heraus bischöfliche Rechte zu beschneiden. Er beabsichtigte nur, einen durch Gewohnheit und durch Abmachung mit dem Diöcesanbischof gefestigten Rechtszustand zu wahren und zu bestätigen. Das geht deutlich aus einem Schreiben hervor, dass in derselben Angelegenheit 1118 Gelasius II. an Erzbischof Bernard von Auch richtete. Migne 163 p. 507 (JL. 6664). Genau so lag der Fall, wenn Honorius II. in einem Schreiben an Bischof Richard von Bayeux gegen die Errichtung eines „novum coemeterium" Stellung nahm, das die Mönche von St.-Benigne de Dijon als Schädigung ihrer Interessen empfanden. Auch hier konnte der Papst bemerken, dass von den Vorgängern des genannten Bischofs dem Kloster einst Zusicherungen gemacht waren, die nunmehr verletzt seien. Migne 166 p. 1275 (JL. 7292). Aehnlich nahm Paschal II. mit Berufung auf den Erzbischof von Tours im Privileg für Beaulieu die Bestimmung auf: „Illud praeterea intuitu et assensu R. metropolitani tui adiicientes et sub anathemate praecipientes, ut sacratum tuae ecclesiae coemeterium ad omnium tam clericorum quam laicorum Lochensis castri hominum sepulturam . . . singulare sit. Illud autem coemeterium, quod canonici S. Mariae contra Romanam auctoritatem in eodem castro usurpaverunt, sibi irritum atque desertum habeatur. Ita quoque, ut neque clericus neque laicus amodo ibidem sepeliatur." Migne 163 p. 435 (JL. 6597). In allen diesen Schreiben dürfte die Kurie nur die Wahrung bestehender, aber verletzter diöcesaner Gewohnheiten gesehen haben; die Klöster mochten aber darin die Gutheissung ihrer Banntendenzen erblicken. In diesem Zusammenhang mag auch noch eine bemerkenswerte Wendung im Privileg Eugens III. für Ferrières (siehe dazu aber auch Bd. I. S. 207 Anm. 5 und S. 208 Anm. 2) erwähnt werden: „. . . nemo ecclesiam vel coemeterium in proprio fundo eiusdem loci nisi assensu et voluntate abbatis et capituli facere praesumat." Migne 180 p. 1207 (JL. 9030). Man sieht, wie in den Papsturkunden bald hier bald dort grundherrliche Vorstellungen und eigenkirchenrechtliche Anschauungen durchschimmern, und zumeist mochte sich dessen die Kurie nicht bewusst sein.

[1]) Vgl. darüber Ph. Schneider, Konrads von Megenberg Traktat S. 89 und besonders S. 155 mit Anm. 1. Eine von Konrad von Megen-

f) Die Temporalien des Eigenkirchenpriesters.

Schon die karolingische Gesetzgebung hatte es als ihre Aufgabe betrachtet, die wirtschaftliche Stellung des Eigenkirchengeistlichen zu bessern, aber ihre Bemühungen waren auch

---

berg an Urban V. gerichtete Schrift „contra mendicantes“ ist verloren gegangen (Schneider a. a. O. S. 89), C. Paulus, Welt- und Ordensklerus im Kampf um die Pfarrechte S. 7 ff.; Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 15 Anm. 2. Siehe zu den mittelalterlichen Streitigkeiten zwischen Mendikanten und Weltklerus überhaupt: Denifle, Chartularium Universitatis Parisiensis, Paris 1889 ss., besonders tomus I. passim; H. Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts, Paderborn 1891 und die Literaturangaben über die Ordensgeschichte der Dominikaner bei Heimbucher II². S. 93 ff., der Franziskaner S. 308 ff. Siehe aber ausserdem noch Landmann, Das Predigtwesen in Westfalen, Reformationsgeschichtl. Forsch., herausg. von H. Finke, I. Münster 1900, S. 5. 115. 208; Luchaire, Manuel p. 107 s.; Tangl, Kanzleiordnungen Formula CXXX. S. 324 ff.; Hinschius IV. S. 91 ff.; Mortier, Histoire des maîtres généraux de l'ordre des Frères Prêcheurs, Paris 1903 ss. I. p. 435 ss., II. p. 197 (Mortier ist aber nicht übermässig kritisch); W. Kothe, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert S. 94 ff.; J. Wieschoff, Die Stellung der Bettelorden S. 16 ff.; Kallen, Oberschwäbische Pfründen des Bistums Konstanz S. 237 ff.; Hüfner a. a. O. S. 74 f.; Luzian Pfleger, Predigtwesen in Strassburg S. 9 ff. und besonders S. 73 ff.; Adolf Ott, Thomas von Aquin und das Mendikantentum, Freiburg i. Br. 1908 S. 12 u. S. 20 mit Anm. 1 (siehe zu dieser Abhandlung auch Lemmens in der Theol. Revue 1908 Sp. 600 ff.); ferner neuestens Holzapfel, Gesch. d. Franziskanerordens S. 215. 234 ff. mit der dort angeführten Literatur und Lemmens, Der hl. Bonaventura S. 112 ff. — Wir erwähnen noch zum Begräbniswesen Th. Kliefoth, Vom Begräbnis, in Kliefoths Liturgischen Abhandlungen I². 2. Halle a. S. 1869, eine Untersuchung, die allerdings für den mittelalterlichen Historiker wertlos ist. Von Interesse mögen immerhin die Auslassungen zu der Bemerkung Tertullians sein: „Oblationes pro defunctis pro natalitiis annuo die facimus“ S. 157 ff. Weitere Literatur zum Begräbnisrecht siehe bei Sägmüller, Kirchenrecht² S. 512 ff. Soweit diese bei uns nicht namhaft gemacht ist, unterblieb es, weil sie dem Historiker keine Ausbeute gewährt, oder weil sie uns unzugänglich war

in diesem Punkte von geringem Erfolg gekrönt gewesen [1]). Es war für das Papsttum ganz selbstverständlich, dass es in seiner Reformarbeit der vermögensrechtlichen Seite des klösterlichen Eigenkirchenwesens mit Beachtung schenkte. Wie so oft wurde auch dabei neben synodalen Bestimmungen [2]) das Klosterprivileg zum Organ des päpstlichen Willens. Die Bemühungen der Kurie äusserten sich einmal in einer zwar bloss bestätigenden, aber auch schon hierdurch bedeutsamen Hervorhebung der Bezüge des Beneficiaten in den Klosterprivilegien, sodann in der Abwehr und Ahndung von Exzessen der am Geschick des Priesters beteiligten Mächte, des Klosters und des Bischofs, endlich in der Aufstellung von Leitsätzen, die bei dieser Gelegenheit gewonnen wurden.

Das Beneficium [3]) des Priesters ruhte auf dem Leihvertrag.

---

[1]) Stutz, Benefizialwesen I. S. 231 f.

[2]) Vgl. Hefele V². S. 892. 943. 1143 f.

[3]) Zum Sprachgebrauch sei bemerkt, dass in den Urkunden häufig die Bezeichnung „beneficium" erscheint. Vgl. das Schreiben Innocenz' II. an den Archidiakon A. von Lucca, den der Papst auffordert, die widerspenstigen Priester von S. Salvator de Mustolio zu veranlassen, den Augustinern von San Frediano di Lucca zu gehorsamen; die Kurie hatte diese Kirche, die ihr als Eigenkirche zugehörte, dem ihr sehr befreundeten (vgl. Bd. I, S. 160) Kloster zum Geschenk gemacht (vgl. oben S. 10): „Quod si contemptores exstiterint, ex tunc ab officio et beneficio ecclesiastico eos removeas," Migne 179 p. 570, JL. 8183. Siehe jedoch zur Verwendung von „beneficium" auch JL. 6120, Chevalier, Cart. de S. André-le-Bas p. 140: „. . . ecclesiam Sancti Petri de Aisno cum oblationibus et cimiteriis decimisque et primiciis et cum omnibus aliis beneficiis ad predictas ecclesias pertinentibus." Häufiger als vom „beneficium" war in unserer Periode vom „donum altaris" die Rede. Vgl. „donum altaris, quod Pibo . . . Tullensis episcopus rogatu Hugonis archidiaconi et cantoris vobis contulisse dignoscitur . . .," „. . . dona altarium trium . . .," „. . . dona altarium" in der Urkunde für St.-Mansuit (Toul), Migne 188 p. 1384 (JL. 9993); „. . . donum vicarie . . ." bei Robert, Bull. II. p. 351 (JL. 7172). Zur seltener angewandten Bezeichnung „presbyteratus" vgl. für Aldenburg: „Terciam partem decimae totius parochiae de Aldenborg, tertiam praeterea partem decimae et oblationes omnes et quaecunque de altari

Die Erwägung dürfte von Interesse sein, ob dieser Vertrag dem Priester immer dieselbe wirtschaftliche Stellung zuwies. Nun haben wir allerdings Nachrichten darüber, dass die Klöster bei Eingehung neuer Verträge den Zins zu erhöhen versuchten [1]; aber als das Normale dürfte doch wohl die Stabilität der Verhältnisse anzunehmen sein [2]. Es ergibt sich

Sce. Mariae proveniunt exceptis beneficiis, quae ad presbyteratum pertinent. Migne 188 p. 1488 (JL. 10231). Noch seltener ist vom „fevum presbyterale" die Rede. Vgl. zu dieser für die Zusammenhänge von Lehenrecht und Eigenkirchenwesen bedeutsamen Terminologie Imbart de la Tour, Paroisses rurales p. 279 s. 284 s. 290 s. 295. 301 s. 307 s. 309. 313 und dazu Stutz, Lehen und Pfründe, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XX. 1899, S. 242 mit Anm. 2 sowie in den Götting. Gelehrt. Anzeigen 1904, S. 39, ferner Bruhat p. 229 s.; Pöschl, Bischofsgut II. S. 308. — In einer Urkunde Alexanders III. für Ribemont (Stein, Cart. p. 112, JL. 12312) wird vom cantuarium des Priesters gesprochen: „. . . presbyter pro cantuario suo duos modios frumenti et unum avene ad mensuram sancti Quirini plus solito de ipsa decima habet." Siehe dazu Du Cange: „Proventus beneficii, quod cantuarium vocabant." II. p. 107. — Um zu der mehrfach angezogenen Unterscheidung von ecclesia und altare auch Belegstellen aus den Papsturkunden unserer Periode anzuführen, verweisen wir auf das Besitzverzeichnis von St.-Pierre d'Haumont: „. . . altare de Dorlers cum tercia parte ecclesiae . . .," Duviviers, Recherches p. 541 (JL. 7466). ferner auf JL. 5857. 6036. 6141. 6244. Siehe dazu auch Imbart de la Tour p. 271 s.

[1]) Migne 200 p. 791 (JL. 12005). Vgl. zu derartigen Zinserhöhungen noch das Schreiben Lucius' III. an den Bischof von Worcester: „Ex conquestione G. clerici auribus nostris innotuit, quod, cum ipse ecclesiam de Suertigrive sub annuo censu unius marcae argenti longo tempore tenuisset, R. clericus, qui plures habet ecclesias, ab eo per multas impensiones et gravamina iuramentum de solutione maioris census extorsit. Igitur, cum sit prohibitum in concilio Lateranensi, ne novi census imponantur ecclesiis vel veteres augmententur, sustinere non possum incorrectum . . ." Loewenfeld, Epist. p. 220 n. 365. Siehe zu derartigen Zinserhöhungen noch weiter unten in diesem Kapitel.

[2]) Dass ein Unterschied in den Bezügen von Vorgänger und Nachfolger bestanden haben mag, deutet vielleicht das Privileg Calixts II. für die Kollegiatkirche von St.-Gengoul zu Toul an: „Presbyter sane, qui in ea [sc. ecclesia Bosonis montis] pro tempore ordinandus fuerit,

nämlich hie und da aus den Papsturkunden, dass die Stellung des Priesters durch ein Uebereinkommen zwischen Kloster und Bischof vertraglich gesichert wurde, wenn der Bischof die Kirche dem Kloster zur Leihe überliess oder ihre Annahme im Falle einer Schenkung durch einen Laien gestattete, oder wenn bei Streitigkeiten zwischen dem Kloster und seinem Eigenkirchengeistlichen eine vertragliche Beilegung vor dem Forum des Bischofs erfolgte [1]. Wir haben uns also die vermögensrechtliche Stellung des Priesters nicht als der willkürlichen Festsetzung des Klosters ganz überlassen zu denken [2].

Bezüglich der dem Priester zustehenden Nutzungen unterscheiden wir die Liegenschaften, die ja den Grundstock des Beneficiums ausmachten [3], und sonstige Einkünfte. Ge-

---

de manu prepositi vestri, aut si forte is ad tempus defuerit, de decani vestri donum vicarie recipiat; prebenda, quam ex concilio capituli vestri delegabitis, sine omni contradictione contentus sit." Robert, Bull. II. p. 351 (JL. 7172). Ueber den praepositus der Kollegiatkirchen vgl. übrigens Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 124. 174 ff. 181 ff., und über den decanus siehe ebenda S. 130 Anm. 7, 184 f. und besonders S. 184 Anm. 7.

[1]) Bull. Clun. p. 73 (JL. 12340): „... quod etiam, ne ab aliquo mutaretur, Xarinus ... Ambianensis episcopus sub anathemate interdixit," für das cluniacensische Priorat Sca. Maria Montis Desiderii. Vgl. des weiteren Migne 163 p. 86 (JL. 5900) für St.-Benigne de Dijon; Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 646 (JL. 10042) für das Kloster des hl. Eucharius (Trier); Pflugk-Harttung III. S. 238 (JL. 11532) für Santa Maria in Gorgona; Migne 200 p. 1252 (JL. 13496) für Dom Èvre (Toul).

[2]) Die Kurie verlangte ja auch, dass bei der Präsentation des Eigenkirchenpriesters zugleich dem Bischof Mitteilung über die Höhe des mit der Stelle verbundenen Einkommens gemacht werden sollte. Siehe unten S. 159.

[3]) Buss im Kirchenlexikon II². Sp. 362. Vgl. auch Luchaire, Manuel p. 5 und im Besitzverzeichnis von Saulve-Majeure: „... ecclesiam Sancti Vincentii ... cum tota pertinentia altaris, cum tota decima ex integro, cum tota terra, quae sanctuarium eius esse dignoscitur ..." Robert, Bull. II. p. 329 (JL. 7159).

wöhnlich gehörte zur Pfründe Grundbesitz und fand das Kloster seine Geistlichen nicht etwa mit einer Summe anderweitiger Erträgnisse ab. Bereits die karolingische Gesetzgebung hatte den Grundherrn verpflichtet, seinem Priester einen „mansus integer“ als „abgabenfreies Existenzminimum“ zuzuweisen [1]), nachdem schon zuvor auf sächsischem Boden mit Rücksicht auf die dortigen Ausnahmeverhältnisse und die daselbst erforderte erstmalige Ausstattung des Kirchenwesens überhaupt sogar zwei vorgeschrieben worden waren [2]). So finden wir denn tatsächlich, wenn auch meist ohne nähere Angaben über die Hufenzahl, dem Priester in päpstlichen Klosterprivilegien Grundbesitz bestätigt. Das Privileg für St.-Benigne de Dijon erwähnt „terrae presbyterorum“ [3]), das Klosterprivileg für St. Mansuit (D. Toul) spricht von einer „terra vicarii“ [4]), und dem vicarius im Klosterprivileg Hadrians IV. für St. Eucharius (Ed. Trier) ist das Recht eingeräumt, das der Eigenkirche in Wilmar als Almosen überwiesene Land für sich anzunehmen [5]). Wenn im Privileg Eugens III. für das Kloster Bosau im Besitzverzeichnis eine Eigenkirche mit zwei Hufen in Zwickau aufgeführt wird, so wirkte hier wohl die alte sächsische Vorschrift nach [6]).

---

[1]) Göschl a. a. O. S. 10; Hatch-Harnack, Kirchenverfassung Westeuropas S. 42 und besonders Stutz, Benefizialwesen I. S. 236 ff. 255 ff.; Imbart de la Tour, Paroisses rurales p. 262 s.; Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 86.

[2]) Stutz a. a. O. I. S. 226 Anm. 49; Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 34; Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit [2], S. 271 f.; Hilling, Halberstädter Archidiakonate S. 53.

[3]) Migne 163 p. 86 (JL. 5900). Vgl. auch die Angabe im Privileg für St.-Nicaise (Ed. Reims): „. . . ecclesiam de Vilterzeto cum tota decima et uno mansu terrae arabili,“ ibid. p. 318 (JL. 6347); „. . . ecclesiam in Bleisa cum dotali mansu . . .“ (für Siegburg), ibid. p. 263 (JL. 6246).

[4]) Migne 188 p. 1384 (JL. 9993). Vgl. auch Bruhat, Le monachisme p. 230.

[5]) Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 646 (JL. 10042).

[6]) Migne 180 p. 1551 (JL. 9623).

Immerhin dürften für den Priester unserer Periode die Summe verschiedener Nutzungsrechte wertvoller gewesen sein als der Grundbesitz; zu diesen Nutzungsrechten gehörten der Zehnt, die Oblationen, die Sepultura, die Stolgebühren.

Die kanonische Satzung wies dem Priester vom Zehnt die Quart zu [1]); diese Auffassung spiegelt sich auch in einem Klosterprivileg Alexanders III. wieder [2]). Aber wir vermögen uns bereits zu sagen, dass der Vikar an vielen Kirchen die Quart schon deshalb nicht empfangen konnte, weil das Kloster selbst nur eine Quart oder sogar einen noch geringeren Bruchteil empfing. Jedoch ist häufig der priesterliche Anteil auf ein Drittel bemessen [3]). Auch Künstle [4]) verzeichnet das Zehntdrittel als häufig anzutreffende Quote, und Göschl [5]) bemerkt, es sei ein wenigstens in England bestimmt nachzuweisendes Gesetz, dass der Herr der Kirche ein Drittel seiner gutsherrlichen Zehnten dem Pfarrer zu überlassen hatte; leider mangelt diesem Hinweis, wie mehrfach bei Göschl, die Quellenangabe. In einem Falle empfing

---

[1]) Vgl. c. 32 des Lateranense IV bei Hefele V². S. 892. Siehe auch oben S. 86 Anm. 5.

[2]) Würdtwein, Nova subs. dipl. X. p. 90 (JL. 13 664), für das Nonnenkloster Eschau. Vgl. auch jene Urkunde Alexanders III., in der er den „capellani" der Stadt Padua auf Grund bischöflicher Vorurkunden die Zehntquart bestätigt. Gloria, Cod. dipl. Pad. II. p. 281 (JL. 12663). Siehe ferner oben S. 96 Anm. 4 die Urkunde Alexanders II. für den Klerus von Chiusi.

[3]) Migne 200 p. 1252 (JL. 13 496); Hugo, l. c. I. p. 404 (JL. 13 486). Siehe auch Viard, Dîme ecclésiastique p. 193 n. 1.

[4]) Deutsche Pfarrei S. 95 mit Anm. 1 und 2.

[5]) A. a. O. S. 10. Vielleicht meint Göschl c. 8 der Synode von Westminster 1173: dem Priester, der an einer Kirche dient, darf von dem Zehntdrittel nichts entzogen werden. Hefele V². S. 686. Vgl. auch c. 8. X. 1. 36 (JL. 14 102): „Sed de frugibus tertiam partem solvunt ei, et duas sibi retinere praesumunt, de reliquis autem minutis decimis, utpote nutrimentis animalium et fructibus hortorum nil penitus praestare non erubescunt." Es handelt sich hier um den Pfarrer der matrix ecclesia von Favilla, in dessen Sprengel die Mönche von Straphor (Stantfort) Ländereien haben. Siehe dazu auch JL. 14137. Zu Zehntdrittelungen vgl. noch Imbart de la Tour, Paroisses rurales p. 273

der Priester sogar nur ein Fünftel des Zehnten. Wie nämlich aus dem Privileg Alexanders III. für das elsässische Kloster der hl. Sophia hervorgeht, besass dasselbe an seiner Kirche zu Rufach den ganzen Zehnten, sollte aber nur vier Fünftel davon für sich beziehen, das fünfte dagegen nach der Anordnung des Bischofs Remigius von Strassburg dem Pfarrer zuweisen, weil die zu der Kirche gehörige Villa sehr reich war und auch die Zehnten ungewöhnlich viel eintrugen [1]). Die Kurie konnte ihrerseits keine Regelung der Zehntbezüge des Priesters vornehmen [2]), sondern nur diöcesane Verhältnisse bestätigen;

---

n. 2. — Eine fixierte Zehntquote bezog ein Eigenkirchenpriester von St.-Germer de Flaix: „... apud Frames totam decimam et de eadem decima sacerdoti redditos tres modios pro missis," Migne 200 p. 1180 (JL. 13076). Und von einem anderen Priester heisst es in derselben Urkunde (p. 1179): „... ecclesiam et personatum cum tota decima et unum modium bladi redditum sacerdoti praedictae ecclesiae de eadem decima." Siehe dazu oben Bd. I, S. 284 mit Anm. 4 und unten S. 153. Vgl. ferner Hugo I. p. 402 (JL. 7930).

[1]) „... quintam vero partem predictus episcopus propter opulentiam villae et decimarum immensitatem parochiali sacerdoti tantum indulsit." Würdtwein, Nova subs. dipl. X. p. 90 (JL. 664). Die Urkunde gewährt uns keinen Aufschluss darüber, ob nicht am Ende unter dem parochialis sacerdos der Pfarrer einer matrix ecclesia verstanden werden soll, zu dessen Sprengel etwa die dem Kloster Eschau zugehörige Kirche zu Rufach gehörte. Wir müssen die Untersuchung darüber der Lokalforschung überlassen. — Zu Streitigkeiten zwischen den Priestern und den Klöstern um die „portio decimarum" vgl. oben S. 71. 91. — Es dürfte, wohl in Uebereinstimmung mit kanonischen Anschauungen (siehe oben Bd. I, S. 251 Anm. 3), durch das Kloster kein Zehnt erhoben worden sein von den den Priestern zugewiesenen Grundstücken. Vgl. das Privileg für Oye: „Ecclesiam de Oonaco, atrium cum decimis excepta parte presbyteri, duas partes oblationum ..., duas partes magnarum decimarum de villa Seneoris et medietatem minutarum, exceptis his, que sunt de dote altaris ..." Pflugk-Harttung I. S. 135 (JL. 7334).

[2]) Bemerkungen über Zehnteinkünfte von Priestern finden sich, wenn auch selten genug, nur in Privilegien für einzelne Klöster, in welchen Fällen dann natürlich auf Vorurkunden des Bischofs zurückgegriffen wurde. Derartige Hinweise fehlen aber in den Privilegien für ganze Orden und natürlich auch im privilegium commune. Nur im

denn sie war durch die Vielgestaltigkeit des Zehntbesitzes der klösterlichen Eigenkirchen gebunden.

Ebenso wechselnd[1]) war der Anteil des Priesters an den

Ordensprivileg Alexanders III. für San Jago heisst es: „Clericis vero de laboribus et aliis bonis . . . decimae reddantur a fratribus, unde libros et congrua faciant ecclesiarum ornamenta, et in necessitatibus corporum convenienter sibi provideant. Et si aliquod superfuerit, secundum providentiam magistri in usus pauperum erogetur." Migne 200 p. 1028 (JL. 12504). Deutlich tritt hier die Zweckbestimmung des Zehnten für die Kirchenfabrik, den Unterhalt der Kleriker und für die Armenpflege hervor. Denn nur in diesem Sinne ist hier der Ausdruck „in usus pauperum" zu deuten. Vgl. dazu oben S. 88 f. und Bd. I, S. 288 f. und siehe zur quarta pauperum ausserdem noch Marx im Kirchenlexikon X². Sp. 669 f. und Stutz, Benefizialwesen I. S. 349. Zur Beaufsichtigung der Pfarrer durch die Archidiakone in Hinsicht auf die Verwendung des Zehnten und auf die Verwaltung des Kirchenvermögens überhaupt vgl. Alfred Schröder, Entwickl. d. Archidiakonates S. 98; Bruhat, Le monachisme p. 219. — Zum Ordensklerikat von San Jago vgl. Prutz, Geistl. Ritterorden S. 97 f., aber beachte auch, dass S. 95 Anm. 3 für das Privileg Alexanders III. die falsche JL.-Nr. 8366 angegeben ist, während es JL. 12504 heissen muss.

[1]) Zur Mannigfaltigkeit der Zehntverhältnisse vgl. noch die Klage im c. 32 des Lateranense IV, dass die Pfarrer nur geringe Einkünfte beziehen und in einzelnen Gegenden nur die quarta quartae, also ein Sechzehntel des Zehnten erhalten. Darum finde sich, so bemerkt der Kanon weiter, selten ein gebildeter Pfarrer. Hefele V². S. 892. Vgl. dazu die vorhergehende Anm., und über die Bildung des Klerus siehe oben S. 59 mit Anm. 3. Vgl. ausserdem Grellmann, Stolgebühren S. 72 f. und siehe über die Zehntbezüge von Filialgeistlichen Kallen, Oberschwäbische Pfründen S. 136: „Auch auf Zehnterträge hatte er keinen Anspruch." Ebenso besass ein zur Abtei Montier-en-Der gehöriger Priester nichts von den Zehnteinkünften der Kirche, die er verwaltete. Luchaire, Soc. franç. p. 231. Anderseits wusste aber der Bischof von Limoges durchzusetzen, dass bei einem Kirchenbau durch einen Grundherrn der Pfarrer dieser Kirche den ganzen Zehnten erhielt, ebenda p. 47. Vgl. schliesslich „de portione decime, que presbyterum contingit". Lalore, Collection des cartul. I. p. 88. n. 57 und Winter, Prämonstratenser S. 118, wo sogar von einem Dreissigstel („trigesima") des Zehnt die Rede ist und neuestens noch Loy, Zehnt im Bistum Lübeck S. 54.

Oblationen[1]). Wir verzeichnen einen Fall, in dem der Prieste alle Oblationen empfing[2]), aber auch einen anderen, wo, wi an mehreren Kirchen, die zu St. Peter in Gent gehörten, di Priester sich mit der Hälfte begnügten[3]). Die Presbyter de

---

[1]) In Ergänzung unserer Angaben auf S. 102 Anm. 1 über di Oblationenspende an den Marienfesten sei erwähnt, dass bereits Bischo Widerold von Strassburg 999 dem Frauenkloster Eschau die Oblatione „in sumptum luminarium" überliess, die an Mariä Himmelfahrt un Mariä Geburt während der neunten hora des vorhergehenden Tages un der Messe des Festtages an den Altären der Kirche zu Rufach nieder gelegt wurden. P. Wentzcke, Regesten d. Bischöfe von Strassbur 1908 n. 202. — Zu Verleihungen der Bischöfe siehe auch noch Wich ner, Benediktinerstift Admont I. S. 209: „. . . dimidietatem totius ob lacionis ecclesie . . ." Gemeint ist die Kirche zu Arnstorf. Vgl. ferne zu der oben S. 92 mitgeteilten Literatur über die Oblationen noch di bemerkenswerten Ausführungen bei Thomas von Aquin S. theol. II IIae qu. 86 (4 art.) de oblationibus et primitiis: a. I: Utrum homine teneantur ad oblationes ex necesitate praecepti. II: Utrum solum sa cerdotibus debeantur oblationes etc. Siehe ferner noch über Obla tionen, die an Reliquienschreinen niedergelegt wurden, mit denen Sammle im Lande umherzogen, Beissel, Die Verehrung der Heiligen und ihre Reliquien in Deutschland während der zweiten Hälfte des M.A., Er gänzungshefte zu den Stimmen aus Maria Laach H. 64, Freiburg 189 S. 16. Vgl. ebenda S. 131 ff. über Opfergaben bei Heiligtumsfahrten — Ueber Eulogien (siehe oben S. 101 Anm. 2) vgl. noch Franz, Bene diktionen im Register II. S. 715 f. Siehe auch ebenda über Brotweih (vgl. oben S. 101 Anm. 2) im Register II. S. 710 f. und über Ostereie (vgl. oben a. a. O.) I. S. 590 f.

[2]) Migne 180 p. 1213 (JL. 9043).

[3]) Während die Abtei in einer Mitteilung, die sie an Alexander II gelangen liess, wohl bemerken konnte, dass der Presbyter der Taufkirch Sancta Maria die Hälfte entrichtete, musste sie sich zugleich über di Presbyter dreier anderer Kirchen beklagen, die dem Kloster die „dua portiones" der Oblationen vorenthielten. Der Papst verfügte darauf i einem Schreiben an den Abt von St.-Remi und den Dekan von Reims, di Hälfte der Opfer, die in allen Messen, sowohl in den missae speciale als auch in den an dem Hochaltare gelesenen, gespendet seien, müss an das Kloster abgeführt werden: „. . . instantius moneatis, ut praefati abbati et fratribus, duas partes omnium oblationum praescriptarun ecclesiarum, tam de missis, quas in criptis et angulis (vgl. de

Kollegiatkirche zum hl. Petrus, die dem cluniacensischen Priorat Mons Desiderius angehörte, bezogen ein Sechstel von den Oblationen in den „missae pro vivis", die Hälfte aber in den „missae pro defunctis", der Rest fiel ans Kloster [1]). In der Kirche von Betenacurt empfing das Kloster St.-Nicaise (Ed. Reims) alle ihm speziell dargebrachten Oblationen, während die „ad manus presbyteri" dargebrachten geteilt wurden [2]). Jedoch begegnen wir auch der Drittelung, wie es überhaupt eine nicht zu verkennende Tendenz der Zeit war, den Priestern ein Drittel derartiger Einkünfte zuzuweisen [3]). So empfing auch bei einer Eigenkirche des Klosters St.-Mansuit der vicarius perpetuus ein Drittel von allen Zuweisungen an Land, während bei drei

Ausdruck „Winkelmessen"), convocatis amicis et parentibus celebrant et speciales vocant, quam de illis, qui in maioribus altaribus cantantur (zum Unterschied der missa privata, quotidiana von der missa solemnis siehe oben S. 93 Anm. 2, ferner Du Cange V. p. 418 und Schrod im Kirchenlexikon VIII². Sp. 1315) sine fraude et diminutione aliqua reddant et securitatem super hoc congruam praestent . . ." Lokeren, S. Pierre à Gand p. 154 (JL. 12279). Wie aus einer Urkunde des Bischofs Walter von Augsburg 1143 hervorgeht, teilten sich an der Kirche zu Nawe, die dem Kloster Anhausen eignete, die Mönche und der Priester in alle Oblationen. Wirtemb. UB. II. S. 26. Ueber derartige Halbteilungen vgl. auch Bruhat, Le monachisme p. 230. Bemerkenswert ist auch die Regelung an der zu Montier-la-Celle gehörigen Kirche des hl. Michael: an allen Sonn- und Festtagen wurden die Oblationen zwischen dem Priester und dem Kloster geteilt. Aber die Oblationen „per totum annum" sollten dem Kloster gehören und ebenso alle „omni tempore" gespendeten Kerzen. Lalore, Collection des cartul. VI. p. 276. Siehe auch Thomas p. 181 und über die Oblationen als Einnahmequellen für Priester Stutz, Benefizialwesen I. S. 305; Ott, Abgaben S. 27 Anm. 1.

[1]) Bull. Clun. p. 73 (JL. 12340).

[2]) Migne 163 p. 318 (JL. 6347).

[3]) Man beachte wohl, dass derartige Drittelungen bei Kirchen erwähnt werden, die auf altem gallischen Gebiet liegen. Hier dürfte ein Zusammenhang mit der oben S. 86 Anm. 4 erwähnten Drittelung der Einkünfte bestehen, welche in der gallischen und auch noch in der karolingischen Kirche herrschend war.

anderen Kirchen desselben Klosters die Vikare ein Drittel von allen Reichnissen erhielten [1]).

---

[1]) Migne 188 p. 1384 (JL. 9993). Aehnliche Drittelungen sind für Dom Èvre erwähnt, ib. 200 p. 1252 (JL. 13496). Siehe dazu unten S. 154. Ein Drittel „de omni beneficio" empfing auch der Priester der zur Abtei Baigne gehörigen Kirche von Orignolles, Bruhat, Le monachisme p. 219. Beispiel für eine Drittelung und zugleich sehr lehrreich dafür, welche wichtige Rolle die Oblationen im Verhältnisse der Filialkapelle zur Mutterkirche spielten, und welch scharfe Grenzlinien gezogen wurden, ist eine Urkunde (1200) der Gräfin Eleonore von St.-Quentin und Valois, welche die Beziehungen zwischen dem Kaplan der gräflichen Kapelle in Ribemont und dem Abt daselbst, als Pfarrherrn der matrix ecclesia, regelt: „... ego Elyenor, comitissa sancti Quintini et domina Valesie, cum abbate et conventu sancti Nicholai de Ribodimonte, de capellano capelle mee, que est in castro de Ribodimonte, et quam sumptibus meis construxi, et redditus capellani de meo institui, conveni in hunc modum: Ego et successores mei debemus in dicta capella capellanum instituere. Institutus debet fidelitatem abbatie facere se, secundum tenorem huius carte, eidem iura sua servaturum. Omne ius parochiale salvum ex integro est abbatie, ita quod memoratus capellanus nullam oblacionem cuiuscumque de parochia de Ribodimonte recipere debet; quam tamen si receperit, dicte abbatie fideliter restituet. In quinque autem precipuis anni solemnitatibus, videlicet Natale Domini, Pascha, Pentecosten, omnium Sanctorum festo (siehe dazu oben S. 95 Anm. 4) et ipsius capelle festivitate speciali (vgl. ebenda S. 96) unacumque dictus capellanus in ipsa capella receperit oblationes, duae partes erunt abbatie et tercia capellani. Illi autem, qui infra septa castelli morabuntur, si forte fuerint de propriis abbatis parochianis de Ribodimonte, si aliis predictis quinque sollempnitatibus diebus in prefata capella oblaciones fecerint, abbatie erunt. Quod si de quibuscumque aliis parochianis oblationes capellani erunt, similiter, si qui peregrini vel paucorum dierum moram facientes vel quicunque transeuntes in eadem capella obtulerint, capellani erunt, salvis, sicut predictum est, quinque prenominatis sollempnitatibus." Stein, Cart. de Ribemont p. 56 s. Zu weiteren Drittelungen vgl. ferner noch Lalore l. c. VI. p. 276; Thomas, Droit de propriété p. 181. — Ueber die Oblationen an den Filialkirchen vgl. oben S. 20, ferner Kallen, Oberschwäbische Pfründen S. 71 und endlich den sehr bemerkenswerten c. 11 der Synode von Szaboles 1092: Wer an den Sonntagen oder höheren Festtagen nicht in der Pfarrkirche erscheint, soll durch Schläge gezüchtigt werden. Ist aber eine Villa gar zu weit entlegen, so soll wenigstens einer ihrer Einwohner im Namen

Die noch unklare Stellung der Kurie zu den Stolgebühren, die sich in Synodalbeschlüssen des Jahrhunderts [1]) äusserte, spiegelt sich auch in den Privilegien wieder. So schrieb Alexander III. mit Berufung auf das Konzil zu Tours an den Bischof von Châlons, die Priester seiner Diöcese sollten bei Spendung des Taufsakramentes und Begräbnisses kein Geld annehmen [2]). Anderseits aber bestätigte man in den Privilegien für den Priester die nun einmal feststehenden Stolgebühren [3]). Leider sind diese

---

der übrigen mit einem Stocke zur Kirche kommen und drei Brote und eine Kerze opfern. Hefele V². S. 205. Ueber die Verpflichtung, dem Gottesdienst in der Hauptkirche beizuwohnen, siehe oben S. 29 f. mit Anm. 4 und 5. Vgl. ferner S. 95 Anm. 1 und ausserdem mögen in Ergänzung dazu aus früherer Zeit die Verordnungen des Bischofs Theodulf von Orléans (Theodulfi Aurelianensis capitula XLV, Migne 105 p. 205, XLVI ibid. p. 206) Erwähnung finden. Danach sollten an Sonn- und Festtagen die Privatmessen („missae peculiares") in den Kirchen und Kapellen so zeitig gelesen werden, dass die Gläubigen nicht am Besuch des Hauptgottesdienstes verhindert würden. „Da letzterer um 9 Uhr begann, so mussten jene um 8 Uhr beendet sein. Nach denselben sollten alle Kleriker der Stadt und Umgegend sich zur Haupt- oder Mutterkirche begeben, um dem feierlichen Amte beizuwohnen. Auch alle Gläubigen, mit Ausnahme der gottgeweihten Jungfrauen, denen es nicht geziemte, öffentlich zu erscheinen, waren verpflichtet, an demselben teilzunehmen. Theodulf tadelt es scharf, dass manche Christen an Sonntagen sich mit einer Privatmesse für einen Verstorbenen begnügten." Reinhard Mönchemeier in seiner für die lateinische Liturgie des M.A. inhaltreichen Schrift: Amalar von Metz, Kirchengeschichtl. Studien, hrsg. von Knöfler-Schrörs-Sdralek I. 3. u. 4. Heft, Münster 1893 S. 146 f. Siehe ausserdem Franz Falk, Pfarramtliche Aufzeichnungen des Florentius Diel S. 29.

[1]) Vgl. die Hinweise im Register bei Hefele V². S. 1202; H. J. Schmitz, Bussbücher u. Bussdisziplin I. S. 294 f.; Stutz in Hauck-Herzogs Real-Encykl. XIX³. S. 70.

[2]) Migne 200 p. 1011 (JL. 12425). Der Papst hat c. 6 der Synode zu Tours 1163 im Auge, der unter anderen bestimmt, für Begräbnis, für Chrisma und hl. Oel dürfe nichts genommen werden; auch nicht unter dem Vorwand eines Gewohnheitsrechtes. Hefele V². S. 614.

[3]) Zur Geschichte der Stolgebühren vgl. H. M. G. Grellmann, Kurze Geschichte der Stolgebühren oder geistlichen Accidenzien nebst

Hinweise ausserordentlich selten. Der Priester von Betenacurt empfing ohne jeden Abzug von Seiten des Klosters zwei nummi bei dem Akte der Eheschliessung und einen nummus für die Rekonziliation [1]). In der Eigenkirche zu Ulme, zu Dom Èvre (St.-Apre) gehörig, erhielt der Priester eine Gebühr anlässlich der Taufe sowie bei der Segnung der Pilgerbörsen [2]),

---

anderen Hebungen u. s. w., Göttingen 1785, ein Buch, das einiges historisches Material, aber noch mehr Raisonnement bietet und typisch ist für das unhistorische Empfinden der Aufklärung. Siehe ferner Schefold II. S. 304 ff.; Luchaire, Manuel p. 350. Permaneder im Kirchenlexikon XI [2]. Sp. 841 ff. und besonders Stutz in der Real-Encykl. von Herzog-Hauck XIX [3]. S. 67 ff. mit der dort angeführten Literatur; ausserdem noch Michael II. S. 42 f.; Künstle, Deutsche Pfarrei S. 95 ff. Ueber die Stolgebühren von Filialgeistlichen vgl. Kallen, Oberschwäbische Pfründen S. 136.

[1]) Migne 163 p. 318 (JL. 6347). Zu der Rekonziliation der Poenitenten und dem Rekonziliationsritus siehe Alfred Schröder, Entwickl. d. Archidiakonates S. 102 ff. und zum „munus" anlässlich der Rekonziliation vgl. ebenda Anm. 11. Ueber die Rekonziliation in der Bussdisziplin vgl. ferner Funk im Kirchenlexikon II [2]. Sp. 1569. 1576. 1582; H. J. Schmitz, Bussbücher u. Bussdisziplin im Register unter Rekonziliation I. S. 858. II. S. 739 und siehe dazu auch oben Bd. I, S. 163 f. — Ueber die Gebühren anlässlich der Eheschliessung siehe ferner Scherer, Kirchenrecht II. S. 257 Anm. 57; Imbart de la Tour p. 281; Künstle, Deutsche Pfarrei S. 97. 99; Thomas, Droit de propriété p. 25; Bruhat, Le monachisme p. 219. Ein zu Montier-en-Der gehöriger Priester erhielt die Reichnisse ohne jeden Abzug, Luchaire, Soc. franç. p. 231. Siehe auch ebenda p. 48. Die angezogene Urkunde JL. 6347 spricht von „duos nummos nuptiarum et benedictionum". Unter den „benedictiones" dürften vorzugsweise die ertragreichen Aussegnungen gemeint sein. Siehe dazu unten S. 151 Anm. 1. Es gab aber noch eine sehr grosse Summe anderer Segnungen, worüber jetzt besonders das wiederholt genannte Werk von Franz, Die Benediktionen, zu vergleichen ist.

[2]) Zur Zeremonie der Ueberreichung von „pera" und „baculus" vgl. Adolf Gottlob, Kreuzablass und Almosenablass, Kirchenrechtl. Abhandl., herausg. von Ulrich Stutz, H. 30/31, Stuttgart 1906, S. 152 und neuestens die sehr dankenswerten Ausführungen von Franz, Benediktionen II. S. 272 ff. Die Segnung der Pilger gehörte zum Pfarrecht. Siehe ferner Lalore, l. c. VI. p. 277.

aber auch bei Gelegenheit der Beichten, und zwar ohne jeden Abzug[1]).

---

[1]) „. . . et quidquid de albatis et peris et confessionibus ei provenerit, solus habebit.“ Migne 200 p. 1252 (JL. 13496). Migne bemerkt dazu in n. 43: „Les habits blancs des nouveaux baptisés et les bourses des pélerins que l'on bénissait à l'église.“ Vgl. die vorhergehende Anm. — Ueber Taufgebühren vgl. Bruhat, Le monachisme p. 230, woraus ersichtlich ist, dass ein Eigenkirchenpriester der Abtei Baigne die Einnahmen von allen Taufen des Jahres hatte, jedoch die Hälfte der Gebühren von den Taufen am Ostersonnabend und Pfingstsonnabend den Mönchen abgeben musste. Siehe ferner Bruhat p. 219 und ausserdem Grellmann, Stolgebühren S. 15 f.; Hefele V². S. 216. 324. 356. 390. 437; Künstle, Die deutsche Pfarrei S. 97. 98; Thomas, Droit de propriété p. 25; Luchaire, Soc. franç. p. 231, woraus erhellt, dass die Gebühren dem Priester ganz zuflossen. Siehe auch ebenda p. 55 über den Anteil der Priester an den klandestinen Ehen. Ueber Reichnisse der Gläubigen bei Gelegenheit der Beichte („confessio“) ist auch in dem bei Migne 163 p. 318 (JL. 6347) abgedruckten Privileg die Rede; die Mönche sollen hier dem Eigenkirchenpriester die Spenden ohne jeden Abzug ihrerseits zufliessen lassen. Deutlich tritt damit die Beziehung hervor, die nach germanischer Auffassung zwischen der persönlichen Leistung des Priesters und der Gabe bestand. Vgl. über den germanischen Grundsatz der Entgeltlichkeit Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁵, Leipzig 1907, S. 64. (Sehr bezeichnend ist dafür auch der bei Bruhat p. 230 mitgeteilte Vertrag.) Siehe des weiteren den Synodalbeschluss von Lerida 1229: Nur ein Pfarrer und nicht mehrere Kleriker sollen einer Pfarrei vorstehen, und jener erhält auch die Gaben für die Beichten. Hefele V². S. 987. Siehe darüber ferner Grellmann, Stolgebühren S. 48 ff. („Beichtpfennig und Busstaler“); Imbart de la Tour, Paroisses rurales p. 281; Thomas l. c. p. 25 („denarii in confessionibus“); Luchaire, Manuel p. 360; Soc. franç. p. 231 (ein Priester von Montier-en-Der empfing die Gaben ohne Abzug). Vgl. auch ebenda p. 48. 55; Wildt im Kirchenlexikon II². Sp. 248 mit der dort angeführten Literatur. Siehe aber ausserdem noch Hefele V². S. 437; Stutz i. d. Real-Encykl. von Herzog-Hauck XIX³. S. 69; vgl. ferner über die Einnahmen des Priesters „de oblacionibus in quadragesima confitentium“ Bruhat, Le monachisme p. 219 und p. 230, woraus hervorgeht, dass von den Fastenopfern drei Solidi an den Prior der mit der Kirche verbundenen Mönchscella abgetreten werden mussten. Vgl. auch ebenda p. 231, dass der Abt von Vendôme 1154 von einem Eigenkirchenpriester verlangt, dass

Wir besitzen mehrere Privilegien, die uns mit wirtschaftlich gut gestellten Eigenkirchenpriestern bekannt machen. Gut gestellt waren z. B. die Vikare des Klosters St. Laurentius zu Lüttich. Ihnen gebührten alle Einkünfte aus den Oblationen der feierlichen wie der täglichen Messen, aus den Krankenprovisionen, aus den Begräbnissen und Agenden für die Toten. Die an den ecclesiae matrices angestellten Priester erhielten ausserdem vierundzwanzig

er die Oblationen von Brot und Wein und die Kerzen der Wöchnerinnen abtritt und ihm ausserdem die Hälfte der Taufgebühren und der Spenden anlässlich der Beichten in der Fastenzeit überlässt. Der Bischof von Nantes weist die Ansprüche dieses Eigenkirchenherrn zurück, billigt ihm aber eine „recompensatio“ von sieben Pfund zu. — Darüber, dass die Spendung des Busssakramentes zum Pfarrechte gehörte, siehe oben S. 29 Anm. 2; vgl. dazu ferner noch eine Urkunde Hadrians IV., die gut den Pfarrbann herausarbeitet: „. . . ecclesiam sancti Stephani cum possessionibus suis, cum cimiterio, baptismate et confessionibus.“ Delaborde l. c. p. 72 (JL. 10003). Wir sehen allerdings dieses Papstprivileg wegen der Bewilligung des Altfeldzehnten und aus einem anderen Grunde (vgl. dazu oben Bd. I, S. 28 Anm. 1) als gefälscht, zum mindesten als interpoliert an. Siehe ausserdem über den Beichtzwang noch Künstle, Deutsche Pfarrei S. 79 Anm. 4. — Ueber die Reichnisse „de mulieribus iacentibus“, über „ea, que post partum mulieres offerunt“, „tempore purificationis sue peracto“ vgl. oben S. 20 und S. 102 Anm. 1 und ausserdem Scherer, Kirchenrecht II. S. 600 Anm. 20; Bruhat l. c. p. 218 s. 233; Künstle, Deutsche Pfarrei S. 97 mit Anm. 4 u. S. 98 f.; Luchaire, Soc. franç. p. 48. 231. — Ueber Gebühren aus Anlass der Krankenprovisionen vgl. Hefele V². S. 356. 1058. 1100; Künstle a. a. O. S. 97. 100. Bruhat („la visite des malades, vulgairement appelée ‚percursus‘“) l. c. p. 219. 230. 233; Löhr, Grossarchidiakonat Xanten S. 178. — Ueber den Denarius, den der Priester anlässlich der in der Sonntagsmesse gespendeten Oblationen erhielt, vgl. Luchaire, Soc. franç. p. 231 („Chaque dimanche, le curé reçoit, sur l'offrande un denier“); Manuel p. 360 und Bruhat p. 230: „. . . le denier offert à la messe, s'il n'y en a qu'un“ und ebenda p. 233. — Zum „denarius lucosus“, der anlässlich der Spendung der hl. Oelung gegeben wurde, vgl. Du Cange III. p. 61; Luchaire, Manuel p. 350; Soc. franç. p. 48. 55. — Ueber Geld- und Kerzenopfer am Aschermittwoch vgl. Franz, Benediktionen I. S. 466 mit Anm. 4 und 5. Ueber Kerzenopfer am Blasiustag siehe ebenda S. 458. Siehe auch bei Franz II. S. 456 f. die bemerkenswerten Ausführungen über Votivopfer im Mittelalter.

Scheffel („modios") Getreide, die an nicht parochialen Kirchen angestellten Vikare bekamen zwölf Scheffel; wir haben hier eine fixierte Zehntquote vor uns. Bemerkenswert ist auch, dass die durch das Papstprivileg bestätigte Regelung der Verhältnisse von Seiten der Lütticher Kirche selbst und zwar durch Bischof Heinrich von Lüttich erfolgt war[1]). In einer günstigen Lage [2]) befand sich ferner der Priester der zum Kloster des hl. Eucharius gehörigen Kirche zu Wilmar; er besass ein Drittel des Gross-

[1]) Migne 180 p. 1213 (JL. 9043). Zur Zehntfixierung vgl. auch oben Bd. I, S. 284 mit Anm. 4 und Loy a. a. O. S. 44 ff.

[2]) Ein standesgemässes Einkommen mochte auch dem Eigenkirchenpriester der Brüder von Giseburne zufallen: „. . . XV. marcarum pensionem eidem in annuis redditibus assignantes . . ." Siehe dazu unten S. 159 Anm. 1 und S. 140 Anm. 1, woraus erhellt, dass eine Mark Silbers der Leihezins war, den ein Priester für seine Kirche entrichtete. Vgl. jedoch auch bei Frithjof Hall, a. a. O. S. 54, dass im 14. Jahrhundert ein Pfarrer der Cisterciensenabtei Nydala diesem Kloster erst für zwölf Mark Fries (eine Art groben Wollstoffes) und dann, weil es zu viel war, für acht Mark als jährliche Abgabe entrichten musste. Doch könnten derartige Angaben — hier handelt es sich allerdings um eine Abgabe in natura — erst dann eine grössere Bedeutung beanspruchen, wenn wir finanzgeschichtliche Arbeiten über bestimmte Territorien und ausserdem Mitteilungen über die Grösse und Ertragfähigkeit der einzelnen Pfarreien besässen, soweit das überhaupt möglich ist. Einen bedeutsamen Fingerzeig gibt allerdings noch c. 10 der Synode von London 1200, der bestimmte, dass an jenen Kirchen, an denen das Jahreseinkommen den Betrag von drei Mark nicht überstieg, der Priester „in propria persona" fungieren sollte, und eine Stellvertretung für unzulässig erklärte; erwähnt bei Schäfer, Röm. Quartalschr. XX. [1906] S. 131 Anm. 2. Dazu mag für englische Verhältnisse die Synode von Oxford 1222 Erwähnung finden: c. 14: Kirchen, welche nicht über fünf Mark ertragen, dürfen nur solchen Personen verliehen werden, welche dort residieren und sie persönlich verwalten. c. 15: Einem vicarius perpetuus müssen wenigstens fünf Mark gegeben werden, ausser in jenen Gegenden von Wales, wo die Kirchen sehr arm sind. Hefele V². S. 923. Ueber eine gute Besoldung von Vikaren vgl. ferner Schäfer, a. a. O. S. 135 ff., S. 136 Anm. 1; Bruhat, Le monachisme p. 232s.; Barth, Hildebert von Lavardin S. 152 Anm. 2; Kallen, Oberschwäb. Pfründen S. 131; Schäfer, Kanonissenstifter S. 147.

zehnten, einen Mansus, ausserdem alles Land, welches der Kirche als Almosen gegeben war[1]), sowie Anteil an den Oblationen und an den Begräbnisgebühren[2]). „Mit diesen soll er zufrieden sein und weiter nichts vom Abte fordern," hiess es in der Urkunde. Gut situiert war auch der Priester des Klosters St.-Apre (Toul) an der Kirche zu Ulme; nach einer unter Teilnahme des Bischofs Heinrich von Toul und des Archidiakons Haimon, ja selbst des Dekans seiner Pfarrei erfolgten vertraglichen Regelung, besass er ein Drittel aller Zehnten, ein Drittel der ganzen dos der Kirche, ein Drittel der Oblationen von Weihnachten, Ostern, Pfingsten und vom Tage des hl. Remigius, die Hälfte von allen sonstigen Spenden („eleemosynarum"), mochten sie in Fahrhabe oder in Grundstücken bestehen, und die Hälfte der Begräbnisspende, falls er bei dem Begräbnisse selbst funktionierte; wenn er aber nicht selbst das Begräbnis vornahm, d. h. wenn der Tote, wie wir hinzusetzen können, im Kloster begraben wurde, statt bei der Eigenkirche, sollte er drei Denare bekommen[3]); und dabei hiess es wiederum in der Urkunde: „Mit diesem soll der Vikar zufrieden sein, ohne die Mönche weiter zu belästigen"[4]). Ein zweiter Eigenkirchen-

---

[1]) Ueber Landschenkungen anlässlich des Begräbnisses vgl. Imbart de la Tour, Paroisses rurales p. 205.

[2]) Unbestimmt heisst es hier „. . . alias quoque quam plures utilitates oblationum et sepulture." Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 646 (JL. 10042).

[3]) Das war echt eigenkirchenherrlich gedacht. Denn an vielen Kirchen setzte der Grundherr ein Maximum für die Einkünfte der Priester aus der sepultura fest. Vgl. die bei Imbart de la Tour, Paroisses rurales p. 278 n. 1 erwähnte und gegen 1050 getroffene urkundliche Bestimmung: „Quod presbyter et eius successores habebunt partem sepulturae, quae nunquam ultra quatuor denarios crescat." Siehe ferner Luchaire, Soc. franç. p. 231: „Sur l'argent provenant des aumônes, le curé reçoit douze deniers; si l'aumône dépasse douze deniers, le surplus doit être partagé également entre le curé et vous." Es handelt sich hier um eine Eigenkirche von Montier-en-Der.

[4]) Migne 200 p. 1252 (JL. 13496). Ueber die Einkünfte der Priester „de sepulturis et agendis mortuorum" (JL. 9043), „de lectulis

priester und zwar des Klosters St. Peter de Castinium, welcher in derselben Urkunde namhaft gemacht wurde, bezog den dritten Teil der Zehnten und der „eleemosynae“ sowie alle Oblationen, die bei der Feier der hl. Messe „ad manum suam“ erfolgten, ausserdem die bereits oben namhaft gemachten Gaben wegen der Kleider der Neugetauften, der Pilgerbörsen und der Beichten [1]).

---

mortuorum“ (Bruhat p. 219) siehe ferner Ruland, Kirchliche Leichenfeier S. 172 f.; Künstle, a. a. O. S. 97. 100 mit Anm. 7; Bruhat, Le monachisme p. 219. 230. 233; Luchaire, Soc. franç. p. 48. 55. Auch hier findet sich die Drittelung; vgl. Viard, Dîme ecclésiastique p. 193 n. 1. — Zu unseren oben S. 127 Anm. 2 gemachten Ausführungen, dass die Pfarrer der alten Taufkirchen den Anspruch erhoben und oft auch durchsetzten, in der Klosterkirche eine Messe für einen Verstorbenen zu lesen, füge man noch hinzu eine sehr bemerkenswerte Urkunde Alexanders III. für die Abtei Santa Giustina di Padova. Zwischen diesem Kloster, dem Bischof und den Kathedralkanonikern war eine Vereinbarung erfolgt, nach welcher der Archispresbyter der Domkirche berechtigt sein sollte „in obsequiis defunctorum absente episcopo vel nolente, missam cantare, specialem missam cantare, si chorus canonicorum fuerit invitatus ...“ Gemeint ist wohl eine Einladung durch die Verwandten des Verstorbenen. Wenn aber der Archipresbyter oder Abt nicht anwesend seien, solle die Messe von einem der Kanoniker gesungen werden. Dieser Vertrag war aber durch die Kanoniker, in denen wohl das Bewusstsein der oberherrlichen Stellung der Kathedrale sehr lebendig sein mochte, verletzt worden. Darauf schrieb der Papst: „... nos duximus indulgendum, ut in obsequiis defunctorum episcopo absente vel missam cantare nolente nullius contradictione vel appellatione obstante, fas tibi sit in monasterio tuo specialem missam cantare.“ Migne 200 p. 1146 (JL. 12936). Hier hatte das Papsttum seinerseits der Kathedrale etwas von ihren alten Rechten entzogen. Aber dieser Fall steht vereinzelt da und wird ja durch die Vertragsverletzung begründet. Zu der mannigfachen Gebundenheit der Klöster in den Bischofsstädten vgl. oben S. 38 und unter „Bischofsstadt“ im Register.

[1]) Einmal erhalten wir Nachricht über Interkalargefälle und zwar aus Anlass eines Abkommens, das zwischen den Benediktinern von Neuweiler und der von ihnen abhängigen Kollegiatkirche Sci. Adelphi in Neuweiler getroffen wurde; es fand in einem Privileg Viktors IV. seine Bestätigung: „Praeterea, si quando ex fratribus sci. Adelphi unus vel plures decesserint, infra triginta dies alii substituentur et prae-

Wir haben aber auch viele Anzeichen einer wenig zufriedenstellenden finanziellen Lage anderer Eigenkirchenpriester. Eine

---

bendarum stipendia fratrum defunctorum [zum Begriff ‚stipendium' und ‚praebenda' siehe Stutz, Benefizialwesen I. S. 321 Anm. 79; Schäfer, Kanonissenstifter S. 208 f.; Nottarp, Vermögensverwaltung des Münsterschen Domkapitels a. a. O. S. 26 ff.] pauperibus distribuenda singulis diebus super mensam abbatis in refectorio ponentur. Transacto vero triginta dierum spatio, si numerus fratrum non fuerit adimpletus, fratres superstites ab abbate substitutionem fratrum exigent, et si negare abbas voluerit, de iure hoc facere compellatur et post prefixum terminum prebende vacantes in commune redigentur [diese Bestimmung stellte sich in scharfen Gegensatz zu der eigenkirchenherrlichen Anschauung über Regalnutzung; vgl. dazu Stutz, Kirchenrecht S. 831 und siehe ausserdem noch Barth, Hildebert von Lavardin S. 245. 247. 444 ff.], donec fratrum numerus adimpleatur." Schoepflin, Als. dipl. I. p. 250 (JL. 14460). Schon die Tatsache dieses zwischen dem Abt Erpho und Philipp, dem Dispensator der Kollegiatkirche, getroffenen Abkommens, das auf Veranlassung des Papstes durch zwei auswärtige Aebte herbeigeführt wurde, zeigt, dass die Priester an derartigen Kirchen eine weit gesichertere Stellung innehatten (vgl. auch unten S. 158 Anm. 2) als der vicarius an einer kleineren Eigenkirche. Die nämliche Urkunde gibt noch andere bemerkenswerte Aufschlüsse über das Verfassungsleben der Kollegiatkirche, die als eine Ergänzung zu Schäfers Forschungen Erwähnung finden mögen. Der bereits erwähnte „dispensator" dürfte die leitende Persönlichkeit, der Propst an dieser Kirche sein. Nach Schäfer (Pfarrkirche u. Stift S. 181 f. mit Anm. 3) führte der Propst die Vermögensverwaltung an den selbständigen Kollegiatkirchen. Wir können aus Wichner, Benediktinerstift Admont I. S. 38 hinzufügen, dass die von Admont entfernt gelegenen Güter zum Behuf der leichteren Uebersicht und Verwaltung in Gruppen gebracht wurden und Propsteien hiessen und unter besonderen Vorstehern standen, für welche sich die Namen praepositi, procuratores, dispensatores, provisores finden. Auch Neuweiler war ein Benediktinerstift. Der von dieser Abtei abhängige „dispensator" sollte noch der Bestimmung des Privilegs die „praebendarum amministrationem" vom Abt empfangen und diesem den Fidelitätseid (siehe dazu oben S. 69) leisten („fidelitatem ei faciet"). Wenn er in der Vermögensverwaltung sich als „infidelis" erweist, soll der Abt, wenn er ihn zweimal („semel et iterum" — es ist dies eine typische Wendung der Privilegien) vergeblich ermahnt hat, ihn absetzen und an seiner Stelle einen anderen dispensator ernennen. Für die ihnen zugewiesenen Benefizien haben sowohl der dispensator als auch die übrigen

solche war natürlich die Ursache häufiger Differenzen mit dem Kloster; mit Erfolg appellierte in einem Zehntstreit der Priester

Brüder den Obedienzeid zu leisten und auch einzuhalten („obedientiam . . . abbati devote promittere debent et humiliter exhibere"). Nach dem Tod des Abtes soll der dispensator vom Nachfolger die „dispensatio" wieder erbitten und dem „arbitrium" dieses soll es freistehen „concedere vel non concedere". Man sieht deutlich den Einfluss des Lehenrechtes (siehe dazu Imbart de la Tour, Paroisses rurales p. 295. 309), der sich übrigens noch in einer Bestimmung für andere Funktionäre der St. Adelphikirche geltend macht: „Campanarium sive mansionarium et pistorem sive villicum abbas instituet, et quotiens abbatia vacaverit, vacabunt et ipsa officia." Ueber diese Funktionäre, soweit sie allerdings in Abteien und nicht an Kollegiatkirchen zu finden waren, vgl. das Kapitel: „Les officiers et les serviteurs de l'abbaye" bei Bruhat, Le monachisme p. 235ss. und Hoffmann, Konverseninstitut S. 34. Zum mansionarius vgl. Stutz in den Gött. Gelehrt. Anz. 1904 S. 4 Anm. 1. Siehe schliesslich zu derartigen Funktionen Alfred Schröder, Entwickl. d. Archidiakonates S. 96 mit den Hinweisen in Anm. 11 und Lalore, Collection des cartul. I. p. 15. — Ueber Interkalargefälle vgl. übrigens noch c. 35 der Synode von Béziers (1246): die Seelsorge darf nur tüchtigen Geistlichen anvertraut werden. Die Interkalareinkünfte gehören, nach Abzug der Ausgaben für die einstweilige Besorgung des Dienstes u. s. w., dem Nachfolger. Hefele V². S. 1144. Vgl. ausserdem Permaneder im Kirchenlexikon VI². Sp. 813 ff. und unten das Kapitel „Eigenkirche und Bischof". — Zum weiteren Verständnis der angezogenen Urkunde machen wir auf die Neigung der Klosterkonvente aufmerksam, sowohl die Zahl der Konventualen (vgl. unten den sechsten Abschnitt), als auch der Eigenkirchenpriester (siehe unten in diesem Kapitel S. 164) und der Kanonikate an den Kollegiatkirchen zu verringern oder doch die Besetzung zu verschleppen („Defuncto quoque aliquo eorum qualibet earumdem praebendarum in manu vestra malo studio minime teneatur, sed absque frustatoria dilatione a vobis honesto clerico praebeatur." Migne 179 p. 265, JL. 7755 und siehe dazu oben S. 17 f.). — Unsere Urkunde gibt auch einen Hinweis (vgl. oben S. 72 mit Anm. 4) auf das Bestehen priesterlicher Genossengerichte. Ergänzend erwähnen wir noch eine Bestimmung im Privileg Calixts II. für die Kollegiatkirche St.-Gengoul de Toul: „Vester inde vicarius presbiter sine ulla refragatione de his, que nobis concessa sunt, sub audientia vestri capituli, si quid erga vos deliquisse pulsabitur, respondeat, per alios ecclesiarum parochialium, quas tenetis, parochiales presbiteros iudicandus. Qui si forte rebellis fuerit, prebenda antefate parochie per eos-

Guido gegen sein Kloster Ribemont; Alexander III. überwies die Sache an Bischof Robert von Amiens, welcher entschied, dass der Priester künftighin zwei Scheffel Getreide und einen Scheffel Hafer mehr als sonst („plus solito") empfangen solle [1]). Weniger glücklich verlief der Widerspruch der Kanoniker der zu St.-Vaast gehörigen Kirche des hl. Petrus; Eugen III. verfügte die Umwandlung des Stiftes der mit ihren Präbenden unzufriedenen Chorherren in eine Mönchscella [2]). Einen tiefen Einblick in das wirtschaftliche

---

dem compresbiteros adiudicabitur." Robert, Bull. II. p. 352 (JL. 7172). Vgl. auch die Angaben bei Kallen, Oberschwäbische Pfründen, über Bruderschaften der Priester S. 10. 68. 86. 109. 145 f. 248. 272.

[1]) Stein, Cart. de St.-Nicolas des Prés p. 112 (JL. 12312).

[2]) Guimann, l. c. p. 142 (JL. 9500). — Im allgemeinen hatte natürlich die Kollegiatkirche eine grössere Selbständigkeit als der vereinzelte vicarius. Vgl. dafür die Bestimmung im Privileg Hadrians IV. für Corvey: „Volumus etiam, ut prepositura clericorum ecclesie sancti Pauli, que vocatur nova ecclesia, sub eiusdem Corbeiensis abbatis ordinatione, sicut hactenus semper consistat, nec abbati vel proposito liceat canonicorum prebendas absque clericorum conniventia in beneficium conferre seu commutare atque distrahere." Erhard, Reg. Westph. II. C. D. p. 79 (JL. 9999). Vgl. auch das zwischen der Abtei Nonantola und Bischof Theobald von Verona über die plebs Nogaria getroffene Abkommen: „Cum archipresbyter in ipsa plebe fuerit ordinandus, a clericis ipsius plebis cum Nonantulani abbatis conscientia eligatur." Migne 180 p. 1041 (JL. 8760). Einen bemerkenswerten Uebergriff gestatteten sich die Kanoniker der zum Frauenkloster Ste.-Marie (Soissons) gehörigen Kollegiatkirche St. Peter: „. . . cum ecclesia Beati Petri Suessionensis ab antiquo ecclesiae vestrae subdita fuerit, et ad vos proprie pertineat praebendas ecclesiae praedictae donare, decanus et canonici eiusdem ecclesiae [siehe dazu Schäfer, Kanonissenstifter S. 100] contra ius et fas, vobis inconsultis, de communitate sua praebendam unam antiquis addere et cuidam presbytero Ernaldo nomine conferre temere voluerunt, sed demum temeritatem suam recognoscentes, vobis de tanta praesumptione plene et condigne satisfecerunt." Hadrian IV. sah sich gleichwohl veranlasst, das dem Kloster zustehende Besetzungsrecht nachdrücklich zu bestätigen („. . . guadionem praebendarum praescriptae ecclesiae . . . confirmamus"). Migne 200 p. 1128 (JL. 12884). Siehe dazu auch bei Schäfer, a. a. O. S. 103 f. und vgl. über Teilung von Präbenden c. 1 der Synode von Tours 1163 bei Hefele V². S. 613. —

Elend der Vikare gewährt jene Dekretale Alexanders III., die darüber Klage führt, wie Mönche die Vikare ihrer Pfarrkirche so sehr beschwerten, dass diese weder die Pflichten der hospitalitas erfüllen noch auch sonst sich anständig erhalten könnten. Der Bischof solle darauf achten, dass er keinen Priester von den Mönchen zur Präsentation annehme [1]), wenn diesem nicht von dem Bischof so viel von den kirchlichen Einkünften zugewiesen sei, dass er seinen Verpflichtungen gegen den Bischof nachkom-

---

Vgl. über Kollegiatkirchen, die gegen ihre Abteien aufsässig waren, ferner Migne 188 p. 1018 (JL. 9810). — Zur Zahl der Kanoniker siehe JL. 7755 (Migne 179 p. 265), wo die Sechszahl erwähnt wird, und dazu Kallen, Oberschwäbische Pfründen S. 54. 74 f. 137 f.; Schäfer, Pfarrkirche u. Stift S. 159 ff.; Derselbe, Kanonissenstifter S. 97 ff.

[1]) Die Forderung des Papstes wurde tatsächlich in unserer Periode erfüllt. So konnte Alexander III. in einem Schreiben an den Erzbischof von York, das Beschwerden der Brüder von Giseburne zum Gegenstand hatte, bemerken: „Significantibus . . . priore et fratribus de Giseburne . . . quod, cum . . . usque ad moderna tempora beneficia ecclesie de Burne soliti fuerint cum integritate percipere, de mandato nostro personam tibi ad eam, ut videbatur, idoneam presentarunt, XV marcarum pensionem eidem in annuis redditibus assignantes.“ Loewenfeld, Epist. p. 200 (JL. 13719). Auch die Bischöfe sahen darauf, dass, wenn Laien Kirchen erbauten und sie vorher um ihre Zustimmung angingen, was allerdings wohl oft unterblieb, für die Geistlichen von vornherein ein festes und standesgemässes Einkommen bestimmt wurde. Siehe dafür Luchaire, Soc. franç. p. 47. Zum „assignare portionem“ vgl. ferner: „Ad haec, si persona alicuius ecclesiae vicario, quem in eadem ecclesia instituit, de assensu et auctoritate dioecesani episcopi certam assignaverit portionem, is, qui persona illa defuncta in personatum illius substituitur ecclesiae, non potest eundem vicarium ab ecclesia removere vel assignatam minuere portionem . . .“, c. 3. X. 1. 28 (JL. 14156). Vgl. ferner Barth, Hildebert von Lavardin S. 314 mit Anm. 1, woraus erhellt, dass auch die Bischöfe von Le Mans um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf die Bezüge der an inkorporierten Kirchen angestellten Priester wohl achteten. Zur Festsetzung der portio congrua in den Inkorporationsurkunden, zur taxatio des Bischofs siehe ausserdem Kallen, Oberschwäbische Pfründen S. 208 mit Anm. 1. Ueber die Mitwirkung des Archidiakons bei der Fixierung der Pfründe vgl. Baumgartner, Archidiakonat am Oberrhein S. 188 mit Anm. 1.

men könne, und dass er ausserdem einen angemessenen und auskömmlichen Unterhalt habe („congruam atque sufficientem sustentationem habere"). Jenen Priestern aber, denen er, der Bischof, oder seine Vorgänger die Seelsorge der klösterlichen Eigenkirchen übertragen hätten, könne er die cura animarum entziehen, falls ihnen von den Mönchen kein standesgemässer und ausreichender Unterhalt gewährt worden sei [1]). Auch ein Schreiben Alexanders III. an die Aebte der Diöcese Glasgow ordnete an, der Bischof solle nach seinem Gutbefinden den auf den Eigenkirchen haftenden Zins derartig ermässigen [2]), dass die Priester das zu einem anständigen Leben Notwendige von ihren Kirchen bezögen, um den bischöflichen Ansprüchen und den Pflichten der Gastfreundschaft gerecht werden zu können [3]). In das Treiben der Mönche leuchtet auch jenes Schreiben Alexanders III. an die Regularkanoniker und Mönche der Erzdiöcese York hinein, in welchem der Papst bemerkte, dass diese in ihren Kirchen jene Anteile und alten Einkünfte verringert hätten, die einige ihrer Kleriker früher innegehabt hätten. Weil eine derartige Handlungsweise aber nur aus der Wurzel der Habsucht und der Begehrlichkeit entspringe, so ordne er an, dass niemals derartige Einkünfte ohne Rat und Zustimmung des Bischofs verringert werden dürften, vielmehr sollte bezüglich der genannten Einkünfte eine vollständige restitutio in integrum erfolgen [4]). Wenn der Papst derartige Reduktionen verbot, so handelte er im Sinne

---

[1]) c. 12. X. 3. 5. (JL. 13162).

[2]) Vgl. auch, dass im 14. Jahrhundert Bischof Peter von Linköping für den Pfarrer Erland die jährliche Abgabe, die dieser an die Cistercienser von Nydala abzuführen hatte, weil zu hoch, herabsetzte. Frithiof Hall, Cist.-Klöster in Schweden S. 54.

[3]) Registr. ep. Glasg. I. p. 25 (JL. 13217).

[4]) c. 10. X. 3. 5 (JL. 13892). Zur schlechten Stellung der klösterlichen Eigenkirchenpriester vgl. Stutz in der Realencykl. von Herzog-Hauck XV³. S. 244; Imbart de la Tour p. 263; Michael II. S. 44 f.; Bruhat, Le monachisme p. 232; Kallen, Oberschwäbische Pfründen S. 208; Löhr, Grossarchidiakonat Xanten S. 137.

jener allgemeineren Bestimmung, welche den Patronatsherrn bereits bei Besetzung der Stelle dem bischöflichen Aufsichtsrecht unterordnete und ihm eine Verringerung der Einkünfte des Geistlichen untersagte[1]). In dem Bestreben, den Eigenkirchenpriester vor drückender Belastung zu schützen, verbot Lucius II. den Nonnen von San Sisto di Piacenza, die Beneficien der Priester mit Abgaben zu belasten[2]).

---

[1]) c. 3. X. 1. 28 (JL. 14156). Siehe oben S. 159 Anm. 1.

[2]) Pflugk-Harttung III. S. 61 (JL. 8654 *a*). — Wenig angenehm mochte es dem Eigenkirchenpriester auch sein, dass bereits zu seinen Lebzeiten ein Nachfolger designiert wurde. Alexander III. wandte sich in einem Briefe an die Abtei Marmoutier scharf gegen diese Unsitte: „Accepimus autem, quod ex aliquorum instantia [es dürften darunter stellenlose oder mit einer weniger guten Pfründe bedachte Kleriker verstanden sein] sive propriae voluntatis arbitrio ecclesias vestras, in quibus ad vos repraesentatio pertinet sacerdotis, antequam vacent, saepenumero promittatis et quasi homicidas [das ist natürlich ein rhetorischer Tadel] faciatis eos, quos in expectatione mortis ponitis alienae. In quo quia non solum illorum, qui promissiones vel concessiones tales accipiunt, sed vestrarum quoque iacet periculum animarum . . . prohibemus, ne promissionem sive concessionem alicuius ecclesiae, nisi prius vacaverit, cuilibet faciatis. Nec ex eo velitis excusationem habere, quod a multis videtis talia perpetrari [vgl. c. 4 der Synode von Beauvais 1114 (siehe Hefele V². S. 327 f.), der die Investitur eines noch nicht erledigten Beneficiums, die für den Todesfall des bisherigen Inhabers gelten sollte, bedrohte: „Ne quis ecclesia, prebenda in spe mortis alterius investiatur, omnino sub anathemate interdicimus. Periculose enim et damnabiliter ecclesiasticum beneficium possidebit, quod in spe et desiderio mortis alterius expectabit." Sdralek, Wolfenbüttler Fragm. S. 54. 139. Ein dahingehendes Verbot findet sich auch im c. 8 der 11. allgemeinen Synode, Hefele a. a. O. S. 713], cum auctoritas et multitudo peccantium in die iudicii nihil excusationis sequentibus possit afferre. Nos enim cum soliti essemus scribere ecclesiarum praelatis, ut ecclesiam vel beneficium aliud ecclesiasticum [zum Sprachgebrauch von beneficium siehe oben S. 139 Anm. 3] concederent, quod prius vacaret, correximus postea et mutavimus, ita quod modo non mandamus, ut beneficium, nisi vacet vel cum vacaverit, alicui conferatur." Loewenfeld, Epist. p. 170 (JL. 13157). Es ist wohl nicht fraglich, dass dieses Expektanzenwesen auf dem Boden eigenkirchenrechtlicher und lehenrecht-

Es ist äusserst beachtenswert, dass bei allen derartigen päpstlichen Eingriffen vom Papste mit grossem Nachdruck ein

---

licher Anschauungen erwachsen ist. Es drängt sich aber auch die Vermutung auf, dass die päpstliche Praxis des Expektanzenwesens (das Wort im weitesten Sinne genommen; man denke auch an das Institut der Koadjutoren) nicht unbeeinflusst von dieser ausserrömischen und germanischen Denkweise gewesen ist. Wie das Stolgebührenwesen germanischen Ursprunges ist und schliesslich auch von der Kurie (vgl. unten in diesem Kapitel) zugelassen wurde, so dürfte auch die in den germanischen Bistümern schon längst befolgte Praxis des Expektanzenwesens auf die Kurie des 12. Jahrhunderts, die sich zudem ihrer überragenden gesetzgeberischen Stellung, der plenitudo potestatis (wir erinnern nur an den päpstlichen Vorbehalt), wohl bewusst war, gewirkt haben, zumal politische Gründe die Entwicklung der Expektanzen und Provisionen förderten: Es ist nicht zufällig, dass gerade während des Schismas an der Kurie Alexanders III. manche Briefe auslaufen, die einen Priester bei auswärtigen Metropoliten, Bischöfen und Klöstern empfehlen, wie das etwa in JL. 13715 (Loewenfeld, Epist. p. 198 n. 332) geschieht: „Abbatisse et conventui Iotrensis monasterii. De provisione illorum, qui litteratura sunt et honestis moribus prediti, tanto nobis est attentius cogitandum, quanto de maiori possemus negligentia reprehendi, si eos clausis oculis transiremus, quos benigniori debemus oculo intueri. Inde est, quod dilectum filium nostrum Gilonem clericum litteratum, ut accepimus, et honestis moribus preditum universitati vestre sollicite commendantes per apostolica scripta rogamus affectuosius et mandamus, quatenus ei pro reverentia precum (über diese „preces" vgl. Sägmüller, Kirchenrecht². S. 314) et mandati nostri et sue probitatis intuitu prebendam in ecclesia vestra misericorditer conferatis, itaque ad interventum nostrum stipendiis se gaudeat milicie clericalis ascriptum et nos universitatem vestram merito possimus de obedientia commendare. Pro certo quidem noveritis, quod sicut gratum reputabimus et acceptum, si preces apostolicas reverenter fueritis, ut credimus, executi, ita molestum nobis existet, si ad id necessarium fuerit vos compelli, quod prompta debetis efficere voluntate." Alexander III. mochte in den Tagen des Schismas und der Finanznot (siehe oben Bd. I, S. 36), wenn auch nicht immer, so doch oft durch solche Empfehlungsbriefe Kleriker belohnt wissen, die sich als diplomatische Agenten (vgl. oben Bd. I, S. 213 Anm. 1) seiner Sache hervorgetan hatten. Gerade unter seinem Pontifikate erscheinen häufiger derartige Urkunden, nachdem Innocenz II. mit einer solchen die unabsehbare Reihe derartiger Briefe

Aufsichtsrecht des Bischofs hinsichtlich der Bezüge aller Diöcesanpriester, auch der klösterlichen, anerkannt wird[1]). Die Kurie nahm hier nicht bloss Bestrebungen der karolingischen Gesetzgebung wieder auf[2]), sondern knüpfte darüber hinaus wieder an die Stellung an, die der Stadtbischof nach dem Rechte der römisch-merowingischen Zeit dem Kirchenvermögen und seiner Verwaltung gegenüber eingenommen hatte. War unter den Einflüssen des germanischen Rechtes und durch politische Umwälzungen jene bekannte Dezentralisation des Kirchenvermögens eingetreten[3]), so bedeutet das 12. Jahrhundert und vornehmlich die gesetzgeberische Tätigkeit Alexanders III. eine bedeutsame Stärkung der bischöflichen Autorität, insofern sie die alte Stellung des obersten Herrn alles diöcesanen Vermögens wenigstens bis zu einem gewissen Grade wiederher-

---

eröffnet hatte (vgl. Sägmüller, Kirchenrecht². S. 314 Anm. 2). Die harten Notwendigkeiten des Tages zwangen Alexander III. in diese Bahn, wie auch die Analogie zur Praxis des germanischen Bistums und zugleich das Bewusstsein der höchsten Gesetzgebungsgewalt dazu drängte. So wurde auch in diesem Punkte das 12. Jahrhundert zur frühesten Entwicklungsstufe folgenschwerer Ereignisse. Siehe über die päpstlichen Expektanzen unserer Periode Barth, Hildebert von Lavardin S. 293. 305 f. und vgl. ausserdem Stutz, Kirchenrecht S. 860 sowie neuestens Derselbe, Arianismus und Germanismus Sp. 1571. Vgl. auch noch Migne 200 p. 845 (JL. 12107).

[1]) Vgl. den Tadel Alexanders III. für die Mönche und Kanoniker des Bistums Sarun, die in ihren Kirchen den Zins erhöhten: „Prohibemus, ne censum vestrum in praedicitis ecclesiis sine praedicti episcopi assensu augeatis, sed in eis constituto antiquo censu sitis contenti." App. conc. Lat. XLVII. 4. (Mansi XXII. col. 414; JL. 14096.) Siehe auch: „... idem presbyter ad nutum suum nolebat censum augere ..." Migne 200 p. 791 (JL. 12005). Auch Kanonisten des 12. Jahrhunderts sprechen sich dahin aus, dass eine Aenderung des Zinses nur mit Genehmigung des Ordinarius statthaft sei. Siehe darüber Thomas, Droit de propriété p. 69 mit n. 3.

[2]) Zur Kirchenpolitik der Karolinger vgl. Stutz, Eigenkirche S. 21; Derselbe, Benefizialwesen I. S. 216 ff.

[3]) Siehe oben Bd. I, S. 282 mit Anm. 2 und ausserdem noch Voigt, Eigenklöster im Langobardenreiche S. 69.

stellte. Alexander III. ging in seinen Dekretalen über jenen Synodalerlass Urbans II. hinaus, welcher unter dem damals immerhin noch überragenden Einfluss des Eigenkirchengedankens die Priester in allen Temporalien an das Kloster gewiesen hatte; indem er die bischöfliche Gewalt dadurch stärkte, dass er ihr Aufsichtsrecht über die Temporalien des klösterlichen Eigenkirchenpriesters betonte, verbesserte er zugleich die wirtschaftliche Stellung des Eigenkirchenpriesters selbst. Diese prinzipielle Stellungnahme war bedeutsam genug, wenn auch in der Praxis der Erfolg nur zu oft ausblieb. Gerade das Interesse Alexanders III. für den klösterlichen Eigenkirchenpriester steht in Einklang zu den grundlegenden Massnahmen dieses Papstes auf dem Gebiete des Patronatswesens; wohl liess er dem Kloster den Besitz der Eigenkirche; aber, wenn schon Urbans Bestimmung die Stellung der alten klösterlichen Eigenkirche beeinträchtigt hatte, so schmälerte Alexander III. die alten Rechte noch mehr. In diesem wichtigen Punkte bedeutete das Eingreifen der päpstlichen Gesetzgebung nicht bloss die Zurückdrängung älterer Rechtsanschauungen, sondern eine weit über das kirchenrechtliche Gebiet hinausgehende Förderung bischöflicher Interessen.

Klösterlicher Interessenpolitik trat die Kurie auch entgegen, wenn sie nicht bloss die Ermässigung der Bezüge, sondern auch die Verminderung des kirchlichen Personals verbot. Wiederum war es Alexander III., der sich an die Mönche von St.-Bertin wandte und ihnen streng verbot, an ihrer Kirche zu Broborg einen Eigenkirchenpriester zu entfernen, um sich nur mit einem einzigen zu begnügen; es ist unschwer zu erkennen, dass fiskalische Momente für die Mönche ausschlaggebend waren, während den Papst das Interesse für die Seelsorge leitete[1]. Wegen fiskalischer Behandlung von Präbenden an einer den Mönchen zu-

---

[1] „. . . quidam instantius postulant, ut uni eam presbytero committatis.“ Migne 200 p. 1207 (JL. 13299). Vgl. auch eine dahingehende Bestimmung im Privileg Viktors IV. für Corvey bei Finke, Westf. UB. V. S. 45 n. 123 (JL. 14466).

gehörigen Kollegiatkirche hatte sich bereits Calixt II. an das Kloster St.-Remi in Reims wenden und den Verkauf der Präbenden tadeln müssen; er hatte statt dieser geschäftlichen Massnahmen zu einer Ueberführung der Kollegiatkirche in eine Mönchscella geraten [1]). Doch bleiben solche kuriale Eingriffe in die klösterliche Finanzpolitik vor Alexander III. vereinzelt [2]); dieser Papst erst erhob die Fürsorge für die Eigenkirche zum System. Wenn derselbe Alexander in einem anderen Falle scheinbar im Widerspruch damit dem Kloster St. Paul in Kärnten aufgegeben hatte, einen einzigen Priester für mehrere Kirchen anzustellen, so leitete ihn auch hier wieder die Sorge um den priesterlichen Unterhalt; er fügte seiner Bestimmung den Vorbehalt bei, dass die Reduktion nur dann stattfinden sollte, wenn eben eine der Kirchen zum Unterhalte des Priesters nicht ausreichen würde [3]).

---

[1]) Robert, Bull. II. p. 47 (JL. 6975).

[2]) Bemerkenswert ist noch ein Schreiben Cölestins II. an Wilhelm VI. von Montpellier. Es zeigt, dass die Kurie, wenn ihr Kirchen und Kapellen übereignet wurden, um die Einkünfte der an diesen Gotteshäusern angestellten Priester besorgt war. Zugleich als Eigentümer und als höchste kirchliche Aufsichtsinstanz bemerkte der Papst in seinem Briefe für den genannten Laien: „. . . sollicito providens, ut idem Guilelmus clericis, qui eidem capelle servierint, tantum de bonis suis constituat, ut inde honeste vivere et Deo servire valeant." Goiffon l. c. p. 75 (JL. 8457). Siehe oben Bd. I, S. 23 f.

[3]) „Si vero una de ecclesiis vestris secundum iudicium dyocesani episcopi et vestrum uni non sufficit sacerdoti, liceat vobis unum ad plures ecclesias dyocesano praesentare episcopo." Jaksch a. a. O. III. S. 460 (JL. 12682). Vgl. auch die Genehmigung, die Alexander III. den Benediktinern von Mont-St.-Michel au péril de mer gab, die Pfründen der Kanoniker, die an der mit der Abtei verbundenen Pfarrkirche die Seelsorge ausübten, zu reduzieren: „. . . cum in monasterio vestro duodecim sint prebendule ad donationem vestram spectantes, usque adeo pauperes et exiles, quod ex his vix possunt tres canonici, quomodolibet sustentari, canonici, qui prebendulas ipsas habere noscuntur, paupertatis obtentu, non sine derogatione monasterii vestri peregrinos indebita elemosinarum extorsione fatigant. Inde itaque fuit, quod vos, eiusdem monasterii et predictorum canonicorum volentes fame consulere, de com-

So sehr die Kurie auf der einen Seite die oberherrliche Stellung des Bischofs hinsichtlich der Einkommensverhältnisse des im Dienste des Klosters stehenden Geistlichen betonte, so hatte sie anderseits auch Gelegenheit genug, sich gegen die Bedrückung der klösterlichen Eigenkirchen durch den Bischof und seine Officialen zu wenden. Honorius II. tadelte die Erhebung von „extraordinarii redditus“ von dem Eigenkirchenpriester von St.-Benigne de Dijon durch den Bischof Richard von Dijon, und dieses päpstliche Verbot war nur eine von den vielen im Laufe unserer Periode ständig sich steigernden und formelhaft sich verdichtenden Mahnungen, die klösterlichen Eigenkirchen nicht mit Abgaben zu belasten[1]).

---

muni consilio, statuistis, ut duo tantum clerici idonei et honesti debeant de cetero eligi, in quorum usus cedant ille pauperes prebendule, cum vacaverint, ita quidem, ut parochiali altari prescripti monasterii, cui prefati canonici serviunt, debeant acceptum obsequium exhibere.“ Delisle, Chron. de Robert de Torigni II. p. 312 (JL. 14336). Ueber die Beziehungen zwischen den Mönchen und den an ihren Kirchen seelsorglich tätigen Kanonikern siehe oben S. 74. — Siehe zum Vorstehenden auch den Synodalbeschluss von Lerida (1229): Jede Pfarrkirche soll ihren Pfarrer haben, und zwei Pfarreien dürfen nur dann in einer Hand vereinigt werden, wenn es zum Unterhalt des Pfarrers notwendig ist. Hefele V². S. 987. Natürlich nahmen auch Bischöfe und zwar aus eigenem Antriebe die unio vor: So vereinigte 1191 Bischof Bartholomäus von Troyes die Pfarrkirche von Chaast, die dem Pfarrer keinen auskömmlichen Unterhalt bot, mit der capella des zu St.-Loup de Troyes gehörigen Augustinerpriorats St.-Jacques de Buccy: „. . . ecclesiam de Charz, que nulli sacerdoti per se sufficere poterat, ad sustentamentum predictorum canonicorum, cum omnibus suis pertinentibus, ecclesie predicti Beati Lupi in perpetuam possidendam donavimus, ut capella Sancti Jacobi de Buceio et ecclesia de Charz unus sit prioratus et una parochia et ad unius spectet curam sacerdotis, salvo per omnia iure et iusticia Trecensis episcopi.“ Lalore, Collection des cartul. I. p. 130. Siehe auch ibid. p. XVIII. Vgl. ausserdem Löhr, Grossarchidiakonat Xanten S. 136 Anm. 1.

[1]) Migne 166 p. 1275 (JL. 7292). Bei den Nichtexemten sowohl (die genannte Abtei war nicht exemt) als auch bei den Exemten [vgl. für San Bendetto (Po) Pflugk-Harttung II. S. 184, JL. 6012 und für die Hospitaliter Delaville le Roulx I. S. 245, JL. —.] widersetzte

Alexander III. schrieb an den Bischof und den Archidiakon von Hereford, er sei erstaunt, zu hören, dass sie an den Kirchen ihrer Jurisdiktion die Priester unter keinen Umständen fungieren liessen, wenn sie von ihnen nicht erst Geld erpresst hätten; sie belasteten ausserdem die Priester wie Sklaven und wie Zinspflichtige („quasi servos et censuarios") mit ungewöhnlichen jährlichen Abgaben; sie bedrückten sie mit Geld, Auflagen und Prokurationen, welche sie unter wechselnden Namen bald das „auxilium episcopi", bald auch die „consuetudo" des Bischofs und der Archidiakonen nännten; wenn die Kircheninhaber und deren Vikare sich weigerten, so würden sie ihrer Stellung enthoben und das Interdikt verkündet; ausserdem würde die Darreichung des Chrismas fiskalisch belastet; der Papst verbot die bischöflichen Massnahmen, weil es sich nicht gezieme, Kleriker so schimpflich („ita viliter") zu behandeln[1]. Wir erkennen deutlich, wie das Kloster und mit ihm ganz besonders die Priester nicht nur die Subsidiensteuer des wenn auch erst ganz allmählich den Diöcesankörper straffer zusammenziehenden Diöcesanoberen, sondern auch die Bede des im Bischof zu gleicher Zeit, wiewohl wiederum erst langsam, sich herausbildenden Territorialherrn zu tragen hatten. In dieser Richtung bewegte sich auch bereits ein Schreiben Hadrians IV. an den Bischof Petrus von Marseille. Der Papst erteilte diesem einen Verweis, weil er auf seiner Rückkehr vom hl. Stuhle die Kirchen des Klosters St.-Victor de Marseille („gratia hospitalitatis") so stark bedrückte, dass er nicht wie ein Bischof, sondern wie ein miles unter Begleitung einer Schar von Rittern und von Soldknechten seine Schafe heimgesucht habe; der Papst tadelt ihn auch, dass er sich vornehme, die einzelnen Kirchen zu begehen, und sie mehr gewinnsüchtig belaste, als dass er seelsorglich für sie sorge[2]; in Folge des bischöflichen

---

sich die Kurie der fiskalischen Behandlung. Die Idee des Schutzes verlangte eine Aufrechterhaltung des status quo.

[1]) c. 21. X. 5. 3 (JL. 13956).

[2]) „. . . ipsarum decrevisti ecclesias circuire, magis eos cupiens

Druckes hätten bereits mehrere Kircheninhaber, da sie die Leiden und Lasten anderer sahen, zu dem Mittel gegriffen, mit einer nicht geringen Summe sich loszukaufen. Auch in diesem Vorgehen des Marseiller Bischofs dürften keine persönliche Exzesse zu erblicken sein, sondern bereits stark wirk-

---

onerare quam de commissis tibi ovibus lucrum animarum explere." Coll. des cart. VIII. p. 632 (JL. 9881). Vgl. auch das Schreiben Alexanders III. an die Bischöfe, in deren Sprengeln die zur Abtei Chaise-Dieu gehörigen Kirchen lagen: „... mandamus, quatenus ab ecclesiis dilectorum filiorum nostrorum, abbatis et fratrum monasterii Casedei, procurationes, quas predecessori vestri ab ecclesiis ipsis non exegerint, per vos aut per alios nullatenus exigatis nec eis novas et indebitas consuetudines imponatis." Pflugk-Harttung III. S. 247 (JL. 12659). Man beachte wohl, worauf beim Kapitel „Eigenkirche und Bischof" noch näher einzugehen ist, dass es sich bei St.-Victor und Chaise-Dieu um den Eigenkirchenbesitz exemter Abteien handelt. Siehe zu derartigen Abgaben auch oben Bd. I, S. 228 Anm. 1. Gerade in unserer Periode gibt sich bei dem Episkopat die Neigung kund, Prokurationen zu verlangen, ohne dass zugleich eine Visitation erfolgt (vgl. dazu oben Bd. I, S. 225 Anm. 3), und anderseits die Prokurationslast in eine Geldzahlung umzuwandeln. Vgl. darüber auch Imbart de la Tour, Paroisses rurales p. 333; Hilling, Halberstädter Archidiakonate S. 130 mit Anm. 4; Kalien, Oberschwäbische Pfründen S. 208; Bruhat, Le monachisme p. 217 s. und vornehmlich Vendeuvre, Exemtion p. 89 s., besonders p. 91 s.: „La procuration tend donc à se séparer de la visite et à subsister sous forme d'impôt; elle devient une taxe indépendante de toute visite, une reconnaissance des droits inhérents au supériorat, un census, et si elle garde le nom de procuration, c'est uniquement en souvenir de son origine et des droits qu'elle remplace, car sans visite, il ne peut y avoir de procuration proprement dite." Das alles aber sind, was Vendeuvre entgangen ist, die Vorzeichen des bischöflichen Territorialstaates, und es kündigt sich zu gleicher Zeit der Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft an. Vgl. auch noch n. 40 im privilegium commune der Prämonstratenser: „Prohibemus quoque, ne cuilibet ecclesiastice vel seculari persone fas sit in ecclesiis vestris contra statuta Lateranensis concilii tallias exercere vel quaslibet alias vobis ineptas et iniquas exactiones imponere." Tangl, Kanzleiordn. S. 239. Siehe übrigens auch ebenda Formula CXLIV: „Quod cardinalis possit suum archidiaconatum per alium visitare et procurationes recipere", S. 335.

same allgemeine Grundsätze [1]). Jeder bischöfliche Uebergriff, der das Kloster traf, traf natürlich auch den Eigenkirchenpriester, den doch an sich schon die Zahlung des cathe-

---

[1]) Ueber die erst später einsetzende Besteuerung der Eigenkirchen durch den weltlichen Landesherrn siehe namentlich Ulrich Stutz, Das Habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXV. [1904] S. 227 ff., besonders S. 251 ff. Siehe auch Luchaire, Soc. franç. p. 48. 161. Ueber den Anteil der Klöster an der Ausbildung des bischöflichen Territorialstaates siehe die Tübinger phil. Diss. von Friedrich Rudolph, Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier, Trier 1905, S. 4. 9. 12 ff. Siehe ausserdem oben Bd. I. S. 232 f. und vgl. dazu noch die Ausführungen von Rudolph S. 62 ff. über die Bede, wo auch die zahlreiche Kontroversliteratur erwähnt wird; dazu siehe übrigens auch Ott, Abgaben S. 38; Heinrich Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im MA. Münster 1893, S. 6 ff. Siehe ferner oben Bd. I. S. 236 Anm. 1 und vgl. dazu noch die Mitteilungen bei Rudolph über das Jagdrecht (S. 30) sowie über die Wagenleistungen (S. 59), welche die Klöster des Erzstiftes im 15. Jahrhundert nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu stellen hatten. (Siehe übrigens zum „charrobrium" auch Lalore, Collection des Cartul. I, p. 123, n. 88.) — Zur Entwicklung der Landeshoheit der geistlichen Reichsfürsten vgl. Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 219 und besonders S. 241 ff. und Albert Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien, Abhandlungen der philos.-hist. Klasse der sächs. Gesellsch. d. Wissenschaft Bd. XXVII. Nr. 18 [1909], S. 647 ff. In diesem Zusammenhang kommen wir auch auf die oben (Bd. I, S. 73; vgl. dazu ferner noch Luchaire, Manuel p. 119 und Rudolph S. 12 ff. mit der dort angegebenen Literatur) erwähnte Aufhebung der exemten und zugleich reichsunmittelbaren Stellung der Abtei St.-Maximin zurück. Diesem Vorgang kommt eine allgemeinere Bedeutung zu; er ist nur das Vorspiel jenes eigenartigen Schauspiels, dass Exemtionsprivilegien und überhaupt päpstliche Verleihungen auf ausserrömischem Boden durch die aufstrebenden Territorialgewalten eine scharfe Bekämpfung erfahren, während in der Ottonen- und Salierzeit königliche Privilegien, welche die Reichsunmittelbarkeit aussprachen, und päpstliche Bullen, die die Exemtion gewährten, sich häufig ergänzten. Es ist bekannt, welche Zugeständnisse später die Kurie den Territorialfürsten gemacht hat. Wir erwähnen nur den Namen „Fürstenkonkordate". Vgl. über letztere Ebers, Devolutionsrecht S. 232 f. mit der dort angeführten Literatur.

draticum, die Last des Synodalbesuches [1]) wie die Visitation [2])

[1]) Als Hatto, Bischof von Troyes, 1143 der Augustinerabtei St.-Loup de Troyes die Kirche und den Zehnten von Lusigny schenkte, setzte er fest: „Idem vero capellanus de his, que ad ius episcopale pertinent, scilicet de circadiis et synodis respondebit. Debet autem eadem ecclesia per singulos annos XVI denarios: VIII videlicet in Paschali synodo; VIII vero in illa synodo, que in septembri agitur; in tertio autem anno V solidos. His itaque a presbytero, qui in eadem ecclesia erit, sicut consuetudinis est, in generali synodo persolutis, de cetero idem presbyter liber et ab omni exactionis genere absolutus permanebit.“ Lalore, Collection des Cartul. I. p. 26 n. 9. Die Zahlung sollte der Pfarrer auch dann zu leisten haben, wenn er Regularkanoniker war. Der Abt konnte nach seiner Wahl die Pfarrei mit einem Säkular- oder mit einem Regularpriester besetzen („. . . abbati . . . capellanum, qui eidem ecclesie deserviat, sive regularem sive secularem eligere licebit . . .“). Siehe dazu oben S. 46 mit Anm. 4 und vgl. über Ordenspriester als Vikare ausserdem noch Löhr, Grossarchidiakonat Xanten S. 87. 173. 177. 267. 268. Zur Zahl der Diöcesansynoden vgl. oben Bd. I. S. 216 Anm. 3. An der zur Abtei Baigne gehörigen Mönchscella Fontanis hatten der Prior und der daselbst angestellte Kaplan die Reisekosten zu gleichen Teilen zu tragen, wenn der Kaplan die Diöcesansynode zu Fuss besuchte, oder wenn der Nuntius abging, um die hl. Oele zu holen. Bruhat. Le monachisme p. 228. Siehe jedoch zur Einholung des letzteren auch das Kapitel „Eigenkirche und Bischof“ und vgl. über Synodalbeschlüsse, die sich zum Abholen der hl. Oele durch die Priester äussern. Ed. Loeffler, Die Weihe der heiligen Oele, historisch u. liturgisch beleuchtet und erklärt, Katholik LXV. [1885] S. 344 ff. Siehe dazu auch Löhr, Grossarchidiakonat Xanten S. 178 ff.

[2]) Die Visitationen der Kirchen durch den Bischof fanden in unserer Periode in manchen Diöcesen jedes vierte Jahr statt. Es ist uns aus einem Fall bekannt, dass die klösterliche Eigenkirche bei dieser Gelegenheit auf Grund eines Vertrages für prandium und cena aufzukommen (über das prandium vgl. vor Anderen Bruhat, Le monachisme p. 167) und zugleich zwölf Personen als Begleitung zu bewirten hatte, ein Abkommen, das die Kurie bestätigte: „. . . omni quarto anno cum ad ecclesiam ipsam accesseris, tibi et duodecim personis et totidem equitaturis sufficienter debent in prandio vel in cena necessaria ministrari.“ Vignati, Cod. dipl. Laud. I. p. 200 (JL. 10262). Zur vierjährlichen Visitation des Bischofs siehe auch oben S. 65; Hergenröther über den „exitus episcopi“ im Kirchenlexikon I². Sp. 78; Baumgartner S. 205 f.; Phil-

und damit die Prokuration zunächst[1]) bedrückte. Wir erinnern auch an den 4. Kanon des dritten Laterankonzils,

---

lipps VII. 2. S. 880. In Beziehung dazu steht auch die nur jedes vierte Jahr erfolgende Erhebung der Zehnquart, die sich in vielen Diöcesen eingebürgert hatte. So heisst es 1143 in einer Privaturkunde für Kloster Anhausen: „De praedictis autem decimis [nämlich von der zum Kloster gehörigen Kirche zu Nawe] Augustensi episcopo in quarto anno servitium semper pro suo iure dandum est . . .“ Wirtemb. UB. II. S. 26. Die Praxis, statt jedes Jahr die Quart, drei Jahre nichts und im vierten den ganzen Zehnt zu erheben, war geeignet, den Einfluss und das Einkommen des Bischofs zu vermindern und die Kirchen in dem fraglichen Jahre unter Umständen zu stark zu belasten, und fand eine scharfe Zurückweisung an der Kurie. Innocenz II. brachte in einem Schreiben an Bischof Ortlieb von Basel seine Freude darüber zum Ausdruck, dass es dem Bischof gelungen war, die ihm zustehende Zehntquart wieder in seine Hand zu bekommen („recuperare“). „Antecessores tui partim vendiderant partim in beneficium (siehe dazu oben Bd. I. S. 285 mit Anm. 4) dederant . . .“ Dann aber wandte sich der Papst gegen eine „non minus mala consuetudo“, die von der Wurzel aus auszurotten sei, und die er folgendermassen charakterisierte: „. . . consuetudinem illam, qua episcopi tribus annis continuis ex toto carere decimis et in quarto anno eas in integrum accipere consueverunt, quoniam tam ipsis episcopis quam quibusdam ecclesiis saepius gravis et dampnosa est, evacuamus et, ut singulis annis in singulis ecclesiis quartam partem decimarum tam tu quam successores tui in frumento et vino et ceteris terrae fructibus absque alicuius contradictione recipiatis . . . praecepimus.“ Trouillat, Mon. de Bâle I, p. 285 (JL. 8218). Siehe dazu auch oben S. 86 Anm. 4 und Bd. I, S. 281 mit Anm. 2; ferner K. Müller, Die Esslinger Pfarrkirche im MA. Württembergische Vierteljahrshefte. N. F. XVI [1907], S. 250; Viard p. 179 n. 3 sowie ganz besonders Loy a. a. O. S. 59.

[1]) Vgl.: „Duodecim quoque Mediolanensis veteris monete, tibi et successoribus tuis in festo sancti Martini de praefata ecclesia pro censu abbas vel sacerdos, qui pro tempore fuerit, singulis annis exsolvent.“ Vignati, Cod. dipl. Laud. I. p. 200 (JL. 10262). Es handelt sich hier um die Abtei San Sisto di Piacenza, die mit Bischof Lanfrank von Pavia über die ihr zugehörige Kirche San Michele in Castelnuovo ein Abkommen getroffen hatte. Siehe übrigens auch die Fälschung (vgl. oben S. 80 Anm. 5) für La Cava: „. . . de quibus eclesiis extra iam dictam civitatem et diocesim sitis et ad tuum cenobium pertinentibus statuimus, ut ab omni episcopali iure preter cathedraticum penitus sunt immunes, ad quod diocesanis episcopis persolvendum non monachi ipsius monasterii, set

welcher tadelte, dass manche Visitationen der Bischöfe so kostspielig seien, dass der Kirchenschmuck verkauft werden müsse [1]).

---

seculares clerici celebrantes in ipsis divina officia constringantur ..." Pflugk-Harttung II. S. 152 (JL. 5480). Vgl. auch: „Item notandum, quod pro procuratione et subsidio domini Treverensis plebanus (von Briedel) tenetur semper solvere (an Himmrod) tertiam partem," erwähnt bei Lamprecht a. a. O. I. S. 240 Anm. 5. Hier zeigt sich wiederum die Drittelung. Darüber, dass jedoch der Abt das servitium episcopi an der Pfarrkirche zu Wilmar allein zu tragen hatte, siehe oben S. 83. Der Priester an der zur Abtei Baigne gehörigen Kirche von Fontanis trug die Abgaben an den Bischof von Saintes zu gleichen Teilen mit dem Prior, der als Vorsteher einer Mönchscella dieser Kirche beigegeben war; vgl. Bruhat, Le monachisme p. 230 und für die spätere Zeit Ott, Abgaben S. 54, woraus erhellt, dass an inkorporierten Kirchen die Steuern an den Bischof entweder vom Pfründenbesitzer oder vom vicarius oder von beiden zusammen getragen wurden. Im Zweifel entschied jedoch die Vermutung für den Pfründenbesitzer. — Wir haben aber schon oben angedeutet (vgl. S. 63 und siehe ausserdem noch Ott, Abgaben S. 53, Kallen, Oberschwäbische Pfründen S. 208 Anm. 14), dass auf Grund von Vereinbarungen zwischen Abtei und Bischof die Priester an den nichtpfarrlichen Kirchen vielfach von der Tragung jener Lasten befreit waren, die sonst auf den plebes ruhten. Vgl.: „Qui tamen presbyter tibi nec circatam nec synodaticum solvet." Migne 180 p. 1566 (JL. 9661). Nach Imbart de la Tour, Paroisses rurales p. 335 n. 1 sind derartige Privilegien der Bischöfe im 11. Jahrhundert noch selten. Sehr lehrreich ist für solche Befreiungen unserer Periode Robert, Bull. II. p. 351 (JL. 7172). — Ueber die Abgaben, die in karolingischer Zeit von den Priestern an die Bischöfe und ihre Officiale entrichtet wurden, vgl. Stutz, Benefizialwesen I. S. 347 ff. Siehe ferner über die procuratio, die der Priester dem Bischof zu leisten hatte und die häufig in den Quellen auch als „parata" (vgl. das Privileg für Cluny bei Robert, Bull. II. p. 210, JL. 6821) oder „alberga" (Migne 188 p. 1543, JL. 10349) bezeichnet wird, Bruhat, Le monachisme p. 217.

[1]) Hefele V^2. S. 712. Zur Illustration dieses Synodalbeschlusses verweisen wir auf das Schreiben Alexanders III. an den Abt Hugo des exemten St.-Germain-des-Prés: „... constituimus, ut si ... Senonensis archiepiscopus [Hugo] in procurationibus, quas debent illi quedam ecclesiarum vestrarum [der Kirchenbesitz der Exemten weist oft einen unterschiedlichen Rechtszustand auf, vgl. das Kapitel „Eigenkirche und Bischof". Des weiteren mag man zur Erklärung dieser Stelle daran denken, dass oft und zwar vielfach Kirchen nichtpfarrlichen Rechtes von

Dazu kam noch das subsidium [1]) und schliesslich die Ge-

der Prokurationslast durch die Bischöfe selbst befreit waren, vgl. S. 63. 82], numerum equitatarum vel hominum in vestro privilegio diffinitum excedere forte voluerit, liberum sit vobis, quod petitur, denegare. Si autem propter hoc aliquam in ecclesias ipsas, monachos vel clericos sententiam promulgaverit (siehe dazu oben Bd. I, S. 212), eam auctoritate apostolica decernimus non tenere." Loewenfeld, Epist. p. 186 n. 318 (JL. 13614). Vor diesem Schreiben hatte der Papst sich bereits veranlasst gesehen, dem Kloster ein Privileg zu geben des Inhalts, dass die Eigenkirchen eine Prokurationslast für höchstens vierzig Mann und vierzig Pferde zu tragen hätten. Bouquet, Rec. XV. p. 956 (JL. 12846).

[1]) Die klösterliche Eigenkirche konnte vertraglich verpflichtet sein, an den Ordinarius ein subsidium zu entrichten. Nach einem zwischen Bischof Theobald von Verona und dem Abt Albert von Nonantola geschlossenen Abkommen lastete auf der plebs Nogaria die Verpflichtung: „... cum episcopus ad concilium Romani pontificis venerit, archipresbyter et clerici ipsius plebis L solidos Lucensis ei tribuant." Migne 180 p. 1040 (JL. 8760). In dieser Urkunde wird die Subsidiensteuer nicht mehr als etwas ganz Ausserordentliches betrachtet, sondern nach dem Tenor des Schreibens in das „ius parochiale" einbezogen. Einen überraschenden Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Subsidiensteuer liefert der Streit (vgl. auch oben S. 96 Anm. 4) zwischen dem Kloster San Pietro di Cremona und Bischof Obert von Cremona „super ecclesia sancte Margarite". Die Zwistigkeiten wurden durch Cölestin II. beigelegt und eine Vereinbarung getroffen, die Alexander III. wiederum zu bestätigen hatte: „Asserebas autem tu, Alberte abbas, quod predicta ecclesia in fundo monasterii tui sita sit, episcopus vero respondebat, quod abbates sancti Petri predium, in quo fundata est ecclesia sancte Margarite, sub certa pensione in perpetuum locaverunt [vgl. oben Bd. I, S. 232]. Addebat etiam, quod in ecclesia sancti Pauli in Citanova, que a predicto monasterio possidetur, quartam partem decimarum et oblationum vellet episcopali iure habere. Auditis itaque utriusque partis rationibus ... cardinales equitate media statuerunt, quatinus de ecclesia sancte Margarite monasterio sancti Petri sex denarios ultra solitam pensionem, quam prius de terra, in qua fundata est, ecclesia habebat, presbiter eiusdem ecclesie in assumptione beate Marie singulis annis persolvat. Ceterum, quia episcopus in aliis capellis quartam partem decimarum et oblationum non habebat, censuerunt ut, quod presbiteri aliarum capellarum pro recompensatione decimarum et oblationum episcopo faciunt, hoc

währung des hospitium [1]). Zu den bischöflichen Anforderun-

---

idem capellanus, qui in ecclesia sancti Pauli per abbatem sancti Petri pro tempore fuerit, iuxta facultatem ecclesie, remota aliqua gravi exactione, episcopo faciat, cum ad synodum Romane ecclesie venerit." Pflugk-Harttung III. S. 261 (JL. 13072). Man wird nicht annehmen können, dass sämtliche Kirchen des Bistums von der Zehnt- und Oblationenquart befreit gewesen seien. Es handelt sich wohl nur um die Befreiung einiger capellae, also von Kirchen, die mit parochialen Teilrechten ausgestattet waren. Derartige Privilegien der Bischöfe für capellae mochten oft erfolgt sein (vgl. oben S. 86 f. 94), und zwar vorzugsweise für capellae, die den Mönchen gehörten. Man darf nie vergessen, dass, allen Streitigkeiten zum Trotz, doch vieles den Bischof des 12. Jahrhunderts mit den Regularen verband, und nicht zum wenigsten die Sorge um das „remedium animae". Wir erinnern uns auch der Befreiung „a synodo et circada", die gerade für Kapellen der Klöster erfolgte (vgl. oben S. 82 mit Anm. 6). Es lag aber in der ganzen Natur mittelalterlicher Verleihungen, dass sie fast nie ganz unentgeltlich erfolgten. Hier trat als „recompensatio" ein subsidium ein, wenn der Bischof zur Romfahrt sich rüstete. Und das mochte oft genug geschehen. Wir erinnern an die Fastensynoden, an die visitatio liminum und an die Einholung päpstlicher Privilegien, die dem Bischof seine Gerechtsame bestätigten oder gar ihm Schutzbriefe für Klöster und Regularkanoniker einhändigten, um die er als Freund der Reform gebeten hatte. Aber sehr bemerkenswert ist dann, dass das subsidium von vielen Kirchen der Diöcese nicht auf Grund der oberherrlichen Stellung dem Ordinarius geleistet wurde, sondern, weil sie privatrechtlich, durch Sonderabkommen, verpflichtet waren. Später wuchs sich die privatrechtliche Leistung zur öffentlichrechtlichen Verpflichtung aus. Das ist aber ein Vorgang, zu dem das Mittelalter viele Analogien aufweist. — Zur Subsidiensteuer siehe auch oben Bd. I. S. 232 f. und ferner c. 16, X. 1. 31 („moderatum auxilium") sowie weiterhin Hergenröther, Kirchenlexikon I². Sp. 78 f. mit den übrigen Quellenstellen des kanonischen Rechts. Siehe aber ausserdem noch Lamprecht, a. a. O. I. S. 240 Anm. 5, S. 1336 Anm. 6; Kraaz, a. a. O. S. 49 f.; Hilling, Halberstädter Archidiakonate S. 131; Baumgartner, Archidiakonat am Oberrhein S. 204 Anm. 3; Ott, Abgaben S. 27. 30. 31. 36. 39. 41. 46. 50. 55 ff.; Kallen, Oberschwäbische Pfründen S. 3 ff. 19. 32 f. 42; Werminghoff, Verfassungsgeschichte in Meisters Grundriss II. 6. S. 60. Phillips VII². S. 884 ff.; Curschmann S. 314 ff.

[1]) Wenn auch die Erfüllung der Gastfreundschaft an sich eine Liebespflicht war, so konnte doch der Priester dazu auf Grund vertrag-

gen [1]) traten die wohl in rauherer Form erhobenen Ansprüche der Archidiakone [2]); wir wissen, dass in einem Falle der Prie-

---

licher Festsetzung verpflichtet sein. Als der Bischof Vitalis von Adria die vom Priorat St. Cyprian erbaute Kirche zur Taufkirche erhob, wurde bestimmt: „Cum autem contigerit episcopum Adrianensem vel nuncios suos inde transitum facere, ibidem honorifice pro qualitate loci suscipi debeat et honeste tractari.“ Cornelius, Ecclesiae Venetae X. 4. p. 203 (JL. 11530).

[1]) Die Priester sind gewiss auch oft herangezogen worden, wenn für den Legaten die procuratio zu leisten war. Wir haben zwar kein direktes Zeugnis für eine Belastung klösterlicher Priester, aber doch (vgl. übrigens auch oben Bd. I, S. 233 f.) eine Urkunde Alexanders III. für das Domkapitel von Vicenza. Die capellani der Bischofsstadt hatten sich geweigert, mit beizusteuern, wenn der Legat zu verpflegen war. Das Domkapitel strengte zur Wahrung seiner Rechte einen Prozess an und erwirkte einen günstigen Urteilspruch, den der Papst bestätigte: „. . . capellani pro prescripta procuratione vobis iuxta facultatem ecclesiarum suarum competens auxilium prestent.“ Pflugk-Harttung III. S. 255 (JL. 12806). Diese Urkunde ist übrigens ein bemerkenswerter Beitrag für das Verhältnis der Kathedrale zu den übrigen Kirchen der Bischofsstadt. Siehe dazu oben S. 38 mit Anm. 6 und ausserdem Bd. I, S. 244 f.

[2]) Wenn es sich in diesem Falle auch um eine Kollegiatkirche handelt, so ist gleichwohl eine Bestimmung im Privileg Calixts II. für St.-Gengoul de Toul sehr bemerkenswert: „Prepositus etiam vester per presbiteros eiusdem parochie synodalem iure perpetuo exerceat actionem, et si quod inde provenerit emolumentum, ad usus mense vestre fideliter referatur.“ Robert, Bull. II. p. 351 (JL. 7172). Es waren allerdings viele Klöster mit dem ganzen Kirchenbesitz von der Jurisdiktion des Archidiakons und Dekans befreit. Siehe oben S. 46 Anm. 4. Zur Nichtbefreiung vgl. oben S. 47 Anm. 1. — Von Kerzenopfern der Priester hören wir in einem Privileg für St.-Aubert. Hier sollte allerdings eine dem Kloster zugehörige Kirche einen Anteil erhalten: „Cerae vero, quam sacerdotes de maiori archidiaconatu afferunt in die pentecostes [siehe dazu „Ecclesiam de Alemannis omni consuetudine liberam, et omnis redditus ipsius, quoquo modo proveniant, et decimas omnes et ceram de pentecosten.“ (Pflugk-Harttung I. S. 135, JL. 7334) und „. . . institutionem super . . . oblationibus pentecostes . . .“ (im Privileg Alexanders III. für Domkapitel zu Rouen, ebenda S. 231, JL. 10787)], sexta pars praedictae ecclesiae et nunc et antiquitus conferatur.“ Migne 179 p. 281 (JL. 7780). — Dass wie bei den Aebten [vgl. oben Bd. I, S. 240 Anm. 3

ster die Abgaben an den Archidiakon zur Hälfte zu tragen hatte[1]), und erinnern auch hier wieder an das Lateranense III, welches dem Archidiakon verbot, mehr als fünf bis sieben Pferde auf seiner Visitation bei sich zu haben[2]).

---

und dazu noch das privilegium commune der Prämonstratenser bei Tangl S. 236 Anm. 16] bei der Inthronisation, so bei den Priestern bei der Einführung das „palefridum archidiaconi" gefordert wurde, lässt JL. 7172 (Robert, Bull. II. p. 351) durchblicken: „ecclesiam Bononis montis, quam integre possidetis, libera ab omni censu, circa episcopi, palefrido et servicio vicarii exinde presbiteri ad concilium archidiaconi." — Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch noch die Bestimmung im Privileg Eugens III. für die Priester der Klosterpfarrei von St.-Theodore de Reims: „... presbyteri, qui inibi ab abbate statuuntur, ad conventus decanorum, quos Kalendas vocant, non accedant, nisi sponte voluerint, alias autem canonicam ex eis exhibeant obedientiam." Migne 166 p. 1248 (JL. 7243). Ueber die Dekanatsversammlungen an den Kalenden vgl. oben Bd. 1, S. 229 Anm. 2 und siehe auch Werminghoff, Verfassungsgesch. in Meisters Grundriss II. 6. S. 60; Löhr, Grossarchidiakonat Xanten S. 56. 66. 67. Ueber Abgaben und Leistungen der Priester an die Archidiakone und Dekane vgl. Hilling, Halberstädter Archidiakonate S. 130 ff.; Baumgartner, Archidiakonat am Oberrhein S. 203 ff.; Ott, Abgaben S. 43 f.; Kallen, Oberschwäbische Pfründen S. 208; Löhr a. a. O. S. 178 ff. 181 ff. 235.

[1]) Gemeint ist der zum Kloster des hl. Eucharius gehörige Priester an der Kirche zu Wilmar. Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 646 (JL. 10042): „Servitium autem archidiaconi abbas et sacerdos equaliter administret."

[2]) Hefele V². S. 712. Innocenz III. hatte jedoch einen Archidiakon darüber zu tadeln, dass er seine Visitationen in Begleitung von 97 Pferden, 21 Hunden und drei zur Jagd abgerichteten Vögeln abhielt. Bruhat p. 220. Vgl. auch die tadelnde Bemerkung Alexanders III. für die Archidiakone, in deren Bezirken die zur Abtei Ramsey gehörigen Kirchen lagen: „... iniungimus, ut, si ecclesias ipsas visitaveritis, secundum quod canones praecipiunt, visitationis officium exerceatis nec eas visitatione vestra gravetis, ut eas magis intuitu informationis quam affectu comessationis videamini visitare." Hart and Lyons, Cart. de Rameseia II. p. 152 (JL. 12578*a*). Vgl. auch oben Bd. I, S. 242. Auch die Einziehung des Peterspfennigs wurde von den Archidiakonen benutzt um unberechtigte Forderungen damit zu verbinden. So sah sich Alexander III. veranlasst, die nämlichen Archidiakone zurechtzuweisen: „Cum autem collectas denariorum beati Petri per archidiaconatus vestros

Hatte der Priester schon unter dem Missbrauch berechtigter Befugnisse des Bischofs und seiner Officialen genug zu leiden, so mussten ihn die vielfachen Besitzkämpfe um die Eigenkirchen selbst[1]), Usurpationen aller Art sowie gespannte Beziehungen

feceritis, in collectione facienda, praedictas ecclesias vel parochias, gravare nullatenus praesumatis, aliter sive magis quam praedecessores vestri tempore sanctae recordationis Innocentii et Eugenii Romanorum pontificum fecisse noscuntur." Hart and Lyons ibid. Siehe dazu O. Jensen, Der englische Peterspfennig und die Lehenssteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter, Rostocker phil. Diss. 1903, S. 73 ff. und ferner Paul Fabre, Recherches sur le denier de Saint Pierre en Angleterre au moyen âge, Mélanges G. B. de Rossi, supplément aux Mélanges d'archéologie et d'histoire, publ. par l'École franç. de Rome XII, Paris-Rome 1892, p. 177 mit n. 3 und wiederum Fabre, Beiträge zur Gesch. d. Peterspfennigs vom 11. bis zum 13. Jahrh., Zeitschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. IV. [1886], S. 460 Anm. 12, woraus erhellt, dass die Archidiakone in diesem Falle als Beauftragte des Königs handelten. Fabre erwähnt auch, dass diese Urkunde dem c. 12. X. 3. 39 entspricht. JL. hat das in n. 12578α nicht vermerkt. Weitere Literatur über den Peterspfennig siehe bei Sägmüller, Kirchenrecht[2] S. 347 Anm. 11 und S. 867 mit Anm. 7.

[1]) Wie schwierig sich die Stellung von Priestern gestalten konnte, wenn sich Parteien um den Besitz von Kirchen stritten, zeigt auch ein Brief Hadrians IV. an den Bischof von Angoulême: „... mandamus, quatenus infra viginti post susceptionem praesentium litterarum ipsum priorem de praefata ecclesia ... investias. Si vero presbiter, qui in eadem est ecclesia constitutus, duxerit contumaciter reluctandum, eum ab officio sacerdotali suspendas et in ipsa ecclesia divina officia interdicas." Loewenfeld, Epist. p. 128 n. 232 (JL. 10332). Derartige Besitzkämpfe, die oft lange genug währten, waren sehr häufig. Vgl. oben S. 79 und unten das Kapitel „Eigenkirche und Bischof" sowie unsere Ausführungen zum „ius hereditarium". Vgl. indes auch Bruhat p. 233, woraus erhellt, dass, wenn die Parteien sich oft um den Besitz der Kirchen zankten, die capellani den Streit benutzten und niemand gehorchten, und siehe dazu das Privileg Hadrians IV., das die Kapläne von Pons auffordert, dem Abt Philipp von St.-Florent den Fidelitätseid (siehe dazu oben S. 68 f.) zu schwören: „... accepimus, quod fidelitatem, quam ei de consuetudine capellanorum commissi sibi monasterii debetis facere, ipsi contradicitis penitus exhibere." Arch. hist. de la Saintonge IV. p. 47 (JL. 10484).

zwischen Kloster und Bischof noch empfindlicher schädigen. Wir erwähnen als einen solchen Gewalteingriff in ihren Besitzstand die Usurpation eines bischöflichen Klerikers, der zehn Eigenkirchen von St.-Bertin in seine Hand zu bringen wusste[1]). Hierzu trat der laikale Druck. Der Abt von San Clemente di Pescara beklagte sich bei Alexander III. darüber, dass gewisse Laien die Güter klösterlicher Eigenkirchen geplündert und die Kleriker beraubt hätten; obwohl sie kein Recht an den Kirchen besässen, erhöben sie doch Ansprüche auf Grund des Patronatrechtes[2]); möglicherweise hat die Einführung dieses jungen

---

[1]) Haigneré l. c. I. p. 101 (JL. 10198): „Clericum Tornacensis episcopi ab ecclesiis de Liswega ... que ad ius ipsius monasterii pertinere noscuntur, omnino removemus et easdem ecclesias ab omni personatu absolvimus, ita videlicet, ut nulli liceat presbyteris ipsarum ecclesiarum aliquam personam praeferre, per quam et idem presbyteri rebus propriis inique, sicut factum est, spolientur..." Vgl. auch die Bestimmung im Privileg Eugens III. für das cluniacensische Priorat B. Maria de Prato: „... res et bona presbyterorum vestrorum, quae ex beneficiis ecclesiarum, quae ad vos pertinent, adquisierunt, episcopi vel eorum vicarii seu quilibet alii, exceptis illis, quas eis episcopi sponte dimiserunt, accipiendi vel vobis auferendi non habeant facultatem." Bull. Clun. p. 64 (JL. 9859).

[2]) Migne 290 p. 1287 (JL. 14259). Wie gewalttätig die Laien mit dem Eigenkirchenbesitztum der Klöster umsprangen, lässt gut ein Schreiben Innocenz' II. hervortreten, der sich bei Bischof Bertrand IV. von Fréjus und dem Dekan Raimund von Fréjus zu Gunsten von Lérins verwendet. Hier hatten Laien an einer Kirche den Priester eingesetzt und diesen zur Herausgabe der Oblationen (vgl. dazu oben S. 101 Anm. 1) gezwungen: „... tibi, frater Bertrande mandamus, ut ecclesiam de Draguinano, quam tempore predecessorum tuorum libere tenuisse dicuntur, eos pacifice et integre facias possidere atque capellanum, qui in ipsa ecclesia per laicalem potentiam positus de oblationibus, quod valde absurdum est, eis respondet, quemadmodum eis pollicitus es [natürlich ist zu lesen „est". Unglücklich ist der Vorschlag von Pflugk-Harttung, wenn er bemerkt: „Auch ist es fraglich, ob der Schluss in Ordnung ist, sollte vielleicht zu lesen sein: capellanum ... qui ... positus, quod (= quia) valde absurdum est, exinde studeas ammovere, (et) de oblationibus eis respondet, quemadmodum eis pollicitus es."], exinde studeas ammovere." Pflugk-Harttung I. S. 164 (JL. 8185).

Rechtsinstituts verwirrend gewirkt. Schwer lastete auch die Hand des Vogtes auf dem Eigenkirchenklerus der Klöster; die klösterlichen Eigenkirchenpriester hatten auch hier die Folgen des erwachenden Territorialisierungsprinzips zu tragen. Herzog Simon von Lothringen beschwerte fiskalisch die Eigenkirchenpriester von Remiremont, wie Innocenz II. in seinem Briefe an die Bischöfe Stephan von Metz und Heinrich von Toul klagend bemerkte; hier betätigt sich bereits ein ausgebildetes Bedewesen [1]). Der Herzog erhob als Klostervogt Natural- und Geldabgaben, als Vogt und zugleich als Landesherr übte er das Spolienrecht [2]).

In Würdigung aller angeführten Momente mag man hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung der Eigenkirchenpriester es als einen Fortschritt bezeichnen, wenn das Lateranense IV. ihre so sehr schwierige Stellung wenigstens in einem Punkte kräftigte, indem es die Stolgebühren als eine „laudabilis consuetudo“ erklärte [3]).

Drittes Kapitel.
Eigenkirche und Bischof.

Im Laufe unserer Darstellung sind bereits einige Elemente des Verhältnisses zwischen Eigenkirche und Bischof zur Sprache gekommen. Wir haben auch bei ihrer Anführung schon den

---

[1]) Annales des Vosges XII. Cahier II. [1865] p. 255 (JL. 7923).

[2]) Zum Spolienrecht vgl. Eisenberg, Spolienrecht, Marburg. jur. Diss. 1896; Stutz, Eigenkirche S. 26 f.; Cartellieri, Abt Suger von St.-Denis S. 83; Wolf v. Glanvell a. a. O. S. 38 mit Anm. 8; S. 39 mit Anm. 1; Barth, Hildebert von Lavardin S. 196. 197 mit Anm. 1 und 2 und den dortigen Verweisen, S. 445 f. 448 f.; Tangl, Die Vita Bennonis u. das Regalien- und Spolienrecht. Neues Arch. XXXIII [1907] S. 75 ff. und dazu Stutz, Arianismus u. Germanismus Sp. 1616 Anm.; Sägmüller, Kirchenlexikon XI². Sp. 657 ff.; Derselbe, Kirchenrecht², S. 881 f.; vgl. ferner noch die oben S. 155 Anm. 1 angeführte Literatur zum ius regaliae und Luchaire, Soc. franç. p. 230 s.

[3]) Vgl. Hefele V². S. 899; Stutz, Eigenkirche S. 28.

Eindruck gewonnen, dass das Klosterprivileg die bischöfliche Oberherrlichkeit über die klösterlichen Eigenkirchen durchaus achtete. Doch lässt sich, was wir bisher von päpstlicher Zurückhaltung und klösterlicher Gebundenheit wahrnahmen, noch durch einige Momente verstärken. Wir verstehen die päpstliche Reserve dahin, dass die Kurie sich vor Eingriffen, abgesehen von notwendiger grundsätzlicher Stellungnahme, hütete, anderseits aber in ihren Privilegien sorgfältig und ausdrücklich die Rechte des Bischofs hervorhob. Mit grosser Folgerichtigkeit fügte sie der Aufzeichnung des klösterlichen Besitzstandes eine formelhafte Wendung bei wie etwa „salvis dumtaxat episcopalibus obsoniis“ [1]). Und bei den dem Kloster zufallenden Schenkungen vermerkte sie häufig: „salvo nimirum diocesani episcopi iure, quod hactenus in eadem ecclesia visus est habuisse“ [2]). Zugleich knüpfte sie aber an die Aufführung derartiger Schenkungen gern die Versicherung, dass sie nur die Bestätigung jenes Rechtszustandes vollziehe („quemadmodum“, „sicut“) [3]), welchen die Kirche bei der Verleihung inne gehabt

[1]) Migne 180 p. 1323 (JL. 9220).

[2]) Mon. pont. Avern. p. 217 (JL. 9372). Siehe auch JL. 6015. 7009. 7157. 7718. 8793 und vgl. das oben Bd. I, S. 58 über den bischöflichen Vorbehalt Gesagte sowie ebenda S. 69 Anm. 2.

[3]) Für San Giovanni di Ravenna: „Ordinationem vero ac dispositionem praedictarum plebium cum capellis suis vobis . . . confirmamus, quemadmodum ab episcopis, in quarum parochiis sunt ecclesiae vestrae, rationabiliter concessae et scriptis suis firmatae sunt.“ Migne 180 p. 1077 (JL. 8809). Für Santa Maria di Pinerolo: „. . . ecclesias . . . sicut a domino Guiberto et a venerabili Bosone, Taurinensis ecclesiae catholicis episcopis sunt concessae . . .“ Robert, Bull. II. p. 81 (JL. 6997). Ueberhaupt sind in die Papsturkunden eine Unsumme von Verträgen übernommen worden, die zwischen Kloster und Bischof geschlossen waren und die klösterliche Eigenkirche zum Gegenstand hatten. Vgl. noch für das exemte San Benedetto (Po): „Confirmamus etiam capellam Sancte Marie de Godio, sitam in castello veteri, quemadmodum tibi Mantuanus episcopus scripto tradidit et concessit. Si qua alia monasteria vel ecclesias iuste acquisieris, sedis apostolice auctoritate permittimus, salvo iure episcopali, ad cuius diocesim pertinebitur,“ ibid. p. 325 (JL. 7157).

habe. Alle diese Klauseln bedeuteten eine Anerkennung bischöflicher Rechte und eine Abwehr eigenkirchenherrlicher Interessen. Die Sorgfalt, welche die Päpste auf die Aufzeichnung verwandten, spiegelte nur die Wahrung der bischöflichen Rechte durch den Ordinarius selbst wider. Wenn uns auch Uebergriffe der Ritterorden, selten anderer, beim Kirchenerwerb berichtet sind, so steht dieser Tatsache die weit häufigere Bemerkung der Papsturkunden entgegen, dass sich die Zuweisung einer Kirche[1] „per manum episcopi" vollzogen habe[2].

---

[1]) Zur Uebertragung von Kirchen durch Laien, die durch die kirchlichen Verbote eingeschüchtert waren, vgl. etwa die Schenkung Thibauts, des Grafen von Blois, an die Abtei Blesle. Der Vorgang ist ausnahmsweise einmal eingehender in einer Urkunde Calixts II. geschildert: „. . . Theobaldus, Blesensis comes . . . G., Carnotensi episcopo commonente atque hortante, pro amore Dei et religionis canonice reverentia . . . ecclesiam, quam in seculari potestate sui dominii retinebat, cum omnibus possessionibus suis et rebus suis Deo et vobis per eiusdem episcopi manum, sicut ipsius attestatione didicimus, reddidit et penitus refutavit . . ." Robert, Bull. II. p. 129 (JL. 7026). Siehe allerdings auch c. 17. X. 3. 38 (JL. 14203). Gern gebrauchte die päpstliche Kanzlei für derartige Kirchen, die von Laien den Klöstern übertragen wurden, Wendungen, die den Gedanken der Reformzeit trefflich zum Ausdruck bringen, wie „. . . de manibus militaribus erepta . . ." (für St.-Nicaise de Reims Pflugk-Harttung II. S. 104, JL. 6346); „. . . de manibus militum erepta sunt . . ." (für Toussaint-en-l'Isle de Châlons sur Marne, ebenda I. S. 114, JL. 6599). Siehe auch JL. 6734. 7154. 10498. 12789. 13842 und vgl. oben S. 10 und Bd. I, S. 18 Anm. 2, S. 282 ff. 292 f. Siehe ausserdem noch Hinschius II. S. 441 mit Anm. 8 u. 9 und besonders Barth, Hildebert von Lavardin S. 126 ff.

[2]) „. . . in manu ipsius archiepiscopi libere et absolute refutaverunt . . ." für St.-Nicaise de Reims, Migne 180 p. 1127 (JL. 8895); „. . . cum assensu episcopi rationabiliter vobis collatas . . ." für the priory of St. Neot, Mon. Anglic. nov. ed. III. p. 474 (JL. 13571); vgl. auch ibid. p. 419 (JL. 13177) für Evesham; für Fontevrault Robert, Bull. I. p. 191 (JL. 6809); für Gloucester Hist. et cart. mon. S. Petri Gloucestriae III. p. 215 (JL. 12588); vgl. ferner JL. 6430. 12505. 13328 und besonders JL. 6713 (Robert, Bull. I. p. 47), woraus erhellt, dass das exemte Chaise Dieu eine Uebertragung ohne die gleichzeitige Zustimmung des Bischofs Hildebert von Agen gar nicht annehmen will

Uebertrugen die Bischöfe selbst Kirchen an die Klöster, so war die Wahrung ihrer Rechte ganz selbstverständlich; so gab

---

(„aliter enim fratres tui eam suscipere recusabant"). In diesem Falle wollte eine Kollegiatkirche sich dem Kloster anschliessen. Siehe auch c. 13 eines römischen Konzils unter Gregor VII.: „Nullus presbyter volens monachus fieri, ecclesiam monachis relinquat, nisi ex licentia episcopi." Pflugk-Harttung II. S. 126. Freilich, als in Sardinien ein Laie Gunnarus und seine Frau Helena der Abtei Monte Cassino vier Kirchen übertrugen, fand keine Auflassung in die Hände des Ordinarius statt. Hier übertrug der Eigenkirchenherr dem hl. Petrus sein Besitztum; es trat also an die Stelle des Bischofs der Papst, und dieser gab die Kirchen gegen einen Jahreszins von vier Solidi an die Erzabtei (Robert, Bull. II. p. 267, JL. 6857). War eine derartige Ueberführung laikalen Eigentums den Absichten der Reformer gemäss, so lief anderseits die Ausschaltung des Bischofs altkirchlichen Anschauungen zuwider. Aber der Bischof wurde nicht bloss bei dem Akte der Uebertragung ausgeschaltet, sondern auch weiterhin beiseite gesetzt. Der Papst und in seiner Vertretung die Abtei wurden in allem die Rechtsnachfolger des laikalen Eigenkirchenherrn. Hatte dieser seinen Klerikern nicht gestattet, zur Synode zu gehen und dem Bischof den Obedienzeid zu leisten, hatte der Grundherr für seine Kirchen den Zehnt erheben und in seinen Kirchen taufen lassen, so identifizierte sich die Abtei mit den Gepflogenheiten des früheren Besitzers. Und die Religiosen sahen sich darin von der Kurie unterstützt; der päpstliche Obereigentümer mochte in seiner Stellungnahme wohl nicht bloss von der Berühmtheit der Stiftung Benedikts von Nursia, sondern auch von lehensrechtlichen Anschauungen seiner Zeit beeinflusst sein. Allerdings machte sich für die Haltung der Kurie noch ein Moment geltend, das gleich zu berühren sein wird. Wir sind über alle diese Dinge durch ein Schreiben Alexanders III. unterrichtet, das 1180 an die Erzbischöfe und Bischöfe Sardiniens abging, in deren Sprengeln zu Monte Cassino gehörige Kirchen lagen. Die Bischöfe hatten wohl geglaubt, bei der Abtei besser als bei dem oder den früheren Eigenkirchenherrn ihre Rechte in Hinsicht auf die Kirchen geltend machen zu können, eventuell mit Anwendung disziplinarer Mittel, die auf Mönche, die an allen oder an einigen Kirchen in Cellen wohnten, immerhin einen grösseren Eindruck machten als auf laikale Grundherren. So bemerkte denn der Papst: „... quidam vestrum decretorum nostrorum contemptu, quae in concilio nuper edidimus, privilegia, quae praescripto monasterio apostolica sedes indulsit, nituntur infringere et contra libertatem illam, quam in ecclesiis et earumdem ecclesiarum clericis de indulgentia eiusdem sedis hactenus prescriptum monasterium habuit, venientes, clericos ipsos cogere volunt, ut eis

Bischof Petrus von Sisteron sechs Kirchen an die Johanniter mit dem Vorbehalt: „salvo tamen in hac et in predictis iure

---

obedientiam iureiurando promittant et ad ipsorum synodum veniant et non solum ipsis, sed etiam praescriptis ecclesiis divina officia interdicunt, oleum sanctum et chrisma eis denegant [zur „denegatio" siehe unten in diesem Kapitel] et prohibeant hominibus et servis earumdem ecclesiarum decimas ibi dare, cum in eis ad divina semper officia conveniant et in eis etiam baptizentur." Migne 200 p. 1267 (JL. 13622; wir ergänzen und berichtigen unsere Darstellung auf S. 64). Höchst bemerkenswert ist, dass hier ein altkirchlicher Grundsatz (vgl. oben S. 90 und Bd. I, S. 274. 277 f.) angezogen wurde, um die Zahlung des Zehnten an die zum Kloster gehörigen Kirchen zu rechtfertigen. Es mag aber kaum einem Zweifel unterliegen, dass bei diesen Kirchen, insoweit sie Schenkungen der Laien waren, der Zehnt (vgl. in der erwähnten Schenkungsurkunde bei Robert II. p. 268: „... ecclesias ... cum pertinentiis suis, ut de ipsarum redditibus, prout facultas ministraverit, indumenta semper Casinensi conventui praeparentur") von dem Laien als Eigenkirchenherrn an sich gerissen war. Es mag auffallend erscheinen, dass der Papst zur Begründung seiner Stellungnahme zu Gunsten der Abtei sich nicht auf das Eigentumsrecht des hl. Petrus berief, das vielleicht an allen, mindestens aber an vier dieser sardinischen Kirchen bestand. Er beruft sich vielmehr auf das Konzil, auf die „privilegia, quae apostolica sedes indulsit", auf die „indulgentia eiusdem sedis", also anstatt auf das Eigentum auf die höchste Gesetzgebungsgewalt des Papstes. Das ist der Ausdruck einer allmählich sich vollziehenden, durch den Gesetzgeber Alexander III. geförderten Lossagung von der privat- und lehensrechtlichen Auffassung des Kirchenwesens, statt welcher eine spirituell-publizistische Auffassung der Dinge, wenn auch nur langsam und zögernd und immer wieder mit dem Eigenkirchengedanken paktierend, stattgriff. Es ist das jener Prozess, den wir ja auch bei dem päpstlichen Eigenkloster feststellten, wie allmählich das Eigentumsverhältnis zurücktrat vor der Exemtion, die durch das aus der höchsten Gesetzgebungsgewalt des Papstes fliessende Privileg begründet wurde; und denselben Entwicklungsprozess vom Attribut des Eigentums zum Ausdruck der legislativen Suprematie des Papsttums machte ja auch die Formel „salva sedis apostolicae auctoritate" durch. Sieghaft durchbrach die Leuchtkraft gregorianischer Ideen den Anschauungskreis privatrechtlichen Denkens, der sich wie ein Nebelschleier über die Zeit von damals legte, in dem für die Menschen jener Tage nur Haus und Hof und Zubehör aufragten, aber die grossen Fernblicke fehlten.

pontificali et matricis ecclesiae debita reverentia" [1]). Was wir bereits für das Kloster unserer Periode feststellten, gilt natürlich noch mehr für die klösterliche Eigenkirche, nämlich dass sich ihr Geschick bereits in den Tagen der Gründung, genauer gesagt am Tage der dedicatio [2]) entschied. So bestätigte Paschalis II. dem Kloster Gorze seine Eigenkirche zum hl. Nikolaus und wies ihr nur eben jene Freiheiten zu, welche Bischof Pibo von Toul ihr bereits am Tage der Dedikation verliehen hatte [3]). Paschal und später Innocenz II. [4]) und Hadrian IV. [5])

---

[1]) Delaville le Roulx I. p. 176. Fünf Kirchen waren bereits durch die Vorgänger des Bischofs geschenkt, was Bischof Petrus de Saban bestätigte; und überdies fügte er seinerseits die Kirche N.-Dame de Faisses hinzu. Siehe auch die Schenkung des Bischofs Augerius von Riez: „. . . salvo redditu statuto Regensis ecclesie, videlicet sex modios, tres annone et tres ordei, et duas piperis libras," ibid. p. 178.

[2]) Die Konsekration der plebes, aber auch der Eigenkirchen minderen Rechtes gehörte zum „ius parochiale", zum Rechte des Bischofs. Vgl. das durch Eugen III. genehmigte Abkommen zwischen Bischof Theobald von Verona und Abt Albert des exemten Nonantola in Hinsicht auf die plebs Nogaria: „. . . ne inter easdem ecclesias aliqua discordia de caetero oriatur, ipsum ius parochiale hoc modo distinximus . . . Consecrationem vero ipsius plebis, altarium quoque et capellarum ad eandem plebem pertinentium . . . Veronensis episcopus habeat." Migne 180 p. 1040 (JL. 8760). Siehe auch für das nicht exemte Gottesau: „Ecclesiarum consecrationem . . . ab episcopo, in cuius dioecesi estis, accipietis." Robert, Bull. II. p. 22 (JL. 6960). Ueber dahingehende Befugnisse, die den General-, Provinzial- und Lokaloberen der Mönchsorden für die Kirchen und Kapellen ihres Ordens heute vom geltenden Rechte zugestanden werden, vgl. Hinschius IV. S. 327 Anm. 10 und endlich Scherer II. S. 629 mit Anm. 17 und S. 741 Anm. 34.

[3]) Pflugk-Harttung I. S. 84 (JL 6006).

[4]) Ebenda S. 138 (JL. 7408).

[5]) Ebenda S. 218 (JL. 10 190). Vgl. zur Bedeutung des dies dedicationis auch das Privileg Alexanders III. für die englische Abtei Thorney (S. Mariae et S. Botulphi Thorneyensis): „Ecclesiam de Witlesey exceptis propriis regalibus consuetudinibus, quae super terram illam evenerint, quas Hervaeus primus Eliensis episcopus cum assensu capituli sui ecclesiae vestrae in eleemosinam rationabiliter contulit in die dedicationis eiusdem ecclesiae." Monast. Anglic. nov. ed. II. p. 604

fügten dieser Bestätigung die Mitteilung bei, dass die damals am Tage der dedicatio erfolgte bischöfliche Verleihung durch eine Urkunde festgehalten und vom Bischof und seinen Klerikern auf der Synode unterschrieben worden sei. Die bei der Gründung in dieser Weise festgelegte Gebundenheit wurde vom Episkopat bei einer Menge von Gelegenheiten lebendig erhalten, vor allem bei der Präsentation [1]), durch die Erteilung der cura animarum,

---

(JL. 10 808). Ueber „une église donnée à l'abbaye de Baigne, le jour même de sa consécration" vgl. Bruhat, Le monachisme p. 199. 200. Ueber Streitigkeiten, die anlässlich der Konsekration einer zu den Prämonstratensern von Steingaden gehörigen Kirche zwischen den Bistümern Augsburg und Freising entstanden waren, vgl. Migne 200 p. 1119 (JL. 12 867) und dazu auch Kraaz a. a. O. S. 31. (Unsinnig ist daselbst die einleitende Bemerkung: „. . . ausgehend von einem Fall . . ."; man vgl. demgegenüber unsere Darstellung oben S. 167 Anm. 2 und Bd. I, S. 232.) — Ueber Einweihungsnotizen in Traditionsbüchern und Einweihungsurkunden vgl. die lehrreichen Ausführungen bei v. Mitis, Studien zum älteren österr. Urkundenwesen, 2. u. 3. Heft, S. 81 ff. und ebda. S. 204 ff. über die Weihe und Grenzbegehung der neuerrichteten Pfarren. — Siehe zur dedicatio auch Thomas, Droit de proprieté p. 47 ss. und vgl. über die procuratio, die am Tage der Konsekration zu leisten war, c. 10. X. 5. 3 (JL. 14 126). — Zwischen dem Kirchenbau und der dedicatio scheint sich oft eine bemerkenswerte Zeitfrist eingeschoben zu haben. So sah sich Alexander III. genötigt, den Bischof von Thérouane zur Weihe einer vom Abt von St.-Bertin gebauten Kirche aufzufordern. Es hiess von letzterer: „abbas . . . transmissa nobis relatione monstravit, quod in loco aquoso et inhabitabili olim ecclesiam fabricavit; nunc vero palude siccata habitatores indigent, ut constructa ecclesia dedicetur." Haigneré, Les chartes de St.-Bertin I. p. 140 (JL. 14 397). Es kam dann wohl bisweilen dazu, dass Aebte als Grund- und Eigenkirchenherren Kirchen bauten, dass letztere aber lange auf die Konsekration warten mussten, vielleicht auch, wenn der Widerstand des Bischofs zu gross war, nie konsekriert wurden, bis die Gebäude verfielen oder niedergerissen wurden. Vgl. dazu oben S. 4 Anm. 2.

[1]) Siehe dazu oben S. 59 f. und vgl. ferner ein Schreiben Alexanders III. an den Bischof von Reggio nell' Emilia, in welchem der Papst bewilligt, dass Geistliche fremder Sprengel, die in Kirchen der Reggianer Jurisdiktion ohne Genehmigung des Bischofs eingeführt sind, von ihm abgesetzt werden dürfen („Te nobis proponente didicimus, quod quidam

durch Diöcesansynode und Synodalzins[1]), durch Prokuration und Visitation, durch die bischöflichen Anteile an den Oblationen[2]) und am Zehnt[3]) wie auch durch Abgaben anderer

---

prelati ecclesiarum tue iurisdictionis in ecclesiis sibi commissis sine conscientia et assensu tuo clericos de alienis episcopatibus instituere non verentur"). Pflugk-Harttung III. S. 260 (JL. 12938). Vgl. übrigens über Dimissorien, die in unserer Periode ausgestellt wurden, unten in diesem Kapitel und ausserdem Hinschius I. S. 94 mit Anm. 3 und 4 sowie Barth, Hildebert von Lavardin S. 26 f. 39 ff. 77.

[1]) Vgl. oben S. 63 ff. 82 f. und Bd. I, S. 215 ff. und siehe ausserdem noch Hilling im Arch. f. kath. Kirchenrecht LXXIX [1899] S. 216 f.; Maring, Diözesansynoden S. 22.

[2]) Vgl. über die Oblationenquart oben S. 96. Siehe aber ausserdem noch die Beschlüsse der Synoden von Erfurt und Dingolfing (962), wonach die Gläubigen jährlich einmal dem Pfarrer einen Denar opfern sollten, den dieser dem Bischof auszuhändigen hatte. Der Bischof musste davon die Wiedererbauung zerstörter Kirchen und die Erhaltung des ewigen Lichtes bestreiten. Ratzinger, Armenpflege², S. 252 mit Anm. 1 u. 2; Hefele IV². S. 591. 592. Vielleicht liegt ein Zusammenhang mit diesen älteren Bestimmungen vor, wenn Alexander III. an den Bischof von Limoges schrieb: „... statuisti, ut in singulis ecclesiis eiusdem episcopatus earum parochiani semel in anno conveniant et quisque domus annis singulis denarium tibi solvat." Loewenfeld, Epist. p. 142 (JL. 12084). In Ergänzung zu der oben S. 92 Anm. 7 und S. 146 Anm. 1 mitgeteilten Literatur über Oblationen vgl. noch Phillips, Kirchenrecht VII. 2. S. 966. 967 und über das Martinsopfer zu Lätare siehe Krusch, Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz in der Zeitschr. d. Histor. Vereins in Niedersachsen 1897 S. 175. 178 sowie Franz Falk, Die pfarramtlichen Aufzeichnungen des Florentius Diel S. 10 Anm. 1; S. 12. 29. Ueber Ostereier („Wennel ayer") ebda. S. 23 und endlich noch Denifle, Chartularium universitatis Parisiensis I. p. 287. 288. n. 250.

[3]) Zum Anteil des Bischofs vgl. oben S. 86 ff. und siehe neuestens Georg Loy, Der kirchliche Zehnt im Bistum Lübeck von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1340. Kieler phil. Diss. 1909, auch in den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, V. Band, 1. Heft. Die Einleitung „Entstehung und Wesen des kirchlichen Zehnten" weist in ihrer dürftigen knappen Fassung Ungenauigkeiten auf. Die grundlegende Studie von Stutz, Das karolingische Zehntgebot (vgl. oben Bd. I, S. 247 f.) ist in dieser mit Druck-

Art[1]), durch Verabreichung des Chrismas[2]) und durch Aus-

---

genehmigung vom Juni 1909 versehenen Dissertation nicht erwähnt. Die Mitteilungen über die Zehntfreiheit der Orden S. 14 [vgl. ebda. Anm. 4: „Papst Hadrian IV. (1154—59) hatte die Cistercienser von der Entrichtung des Zehnten befreit"] sind nach unseren Darlegungen (vgl. oben Bd. I, 246 ff.) zu berichtigen. Hier hätte übrigens Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben S. 119 f. schon Fingerzeige geben können. Die Arbeit macht leider die bisherigen Forschungen über das Eigenkirchenrecht und über das Archidiakonat für die Zwecke der Untersuchung nicht fruchtbar. Gleichwohl fördert die Studie, die zum erstenmal die Zehnten einer einzelnen Diöcese ins Auge fasst, manches Ergebnis (vgl. z. B. über die Arten des Zehnten S. 21 ff., über Zehnterhebung S. 37 ff., über Rauchhuhndeputat S. 59 ff.) zu Tage und ist gerade darum von Interesse, weil sie sich dem Kolonialboden zuwendet. Des letzteren willen hätten aber auch Winter, Die Prämonstratenser (vg. z. B. ebda. S. 118) herangezogen werden müssen.

[1]) Vgl. über das subsidium charitativum oben S. 173 mit Anm. 1, siehe ferner über simonistische Forderungen anlässlich der Verabreichung des Chrismas und der Spendung der Sakramente Bouquet, Rec. XV. p. 799 (JL. 10896) und vgl. oben Bd. I, S. 179 f.; über die „novae et indebitae exactiones" siehe oben S. 167 Anm. 2 und ausserdem noch ein Schreiben Honorius' II. an den Erzbischof Heinrich von Sens, in dem er sich des schwer geschädigten Klosters St.-Pierre-Le-Vif zu Sens annimmt: „. . . Erbertus abbas sancti Petri vivi Senonensis conqueritur, quod tam ipsum quam monasterium sibi commissum, ecclesias et ecclesiarum suarum presbyteros gravibus exactionibus contra episcopalis officii mansuetudinem inquietes. Unde mandamus tibi,. ut tam ipsum quam monasterium suum in debita pace et quiete remittas, nichilque praeter consuetudinem praedecessorum tuorum ab eo vel ecclesiarum suarum presbyteris exigere aut extorquere praesumas. Sicut enim accepimus, infra tres continuos annos ducentas libras denariorum eidem monasterio abstulisti." Loewenfeld, Epist. p. 85 n. 170 (JL. 7393). Siehe dazu auch oben Bd. I, S. 233 und beachte, dass Cölestin II. im Privileg für Santa Maria della Pomposa verbietet: „. . . de cellis, villis, castris seu plebibus fodrum extorquere aut alias exactiones inferre . . .", Pflugk-Harttung III. S. 42 (JL. 8459).

[2]) „. . . in die Jovis sancti clericus vel presbyter ipsius ecclesie pro chrismate ad episcopatum veniat, sicut alii veniunt." Cornelius, Eccl.. Venetae X. 4. p. 203 (JL. 11530). Das exemte Vangadici holte jedoch für das Kloster und seine Kirchen die hl. Oele „per . . . suos

übung[1]) anderer bereits gestreiften Befugnisse[2]), unter Alexander III. durch Bestellung eines oeconomus für die Patronatkirchen während der Vakanz[3]). Alexander gewährte auch dem

legatos" ein (Robert, Bull. II. p. 119, JL. 7019). Vgl. dazu unten in diesem Kapitel und oben S. 170 Anm. 1.

[1]) Vgl. auch die Wahrung der Bischofsrechte, wenn eine „infractio altaris" stattfinden sollte: „Sane si quid infractionis in atrio sive in ipsa evenerit ecclesia [vgl. über die despektierliche Behandlung von Kirchen oben S. 4 Anm. 2, Bd. I, S. 210 Anm. 8 und von Friedhöfen oben S. 170 Anm. 1], quod abbas aut presbiter emendare non possint, hoc ad iustitiam solius episcopi pertinebit." Für St. Clemens in Metz: Histoire de Metz III. p. 113 (JL. 8020). In diesem Falle werden wohl weniger die Ansprüche der Archidiakone, als die der klösterlichen Grundherren abgewiesen. Vgl. über die Bussen, die der Grundherr erhob, wenn Verletzungen der Kirche oder des cimeterium vorgekommen waren, Imbart de la Tour, Paroisses rurales p. 280 mit n. 3. Siehe auch Du Cange IV. p. 357: „Infractio atrii ecclesiae, pro qua solent exigi 30 librae, ut est in epistola Droconi episcopi Bellovacensis ad W. coepiscopum" und vgl. ferner Imbart de la Tour l. c. n. 3: „L'évêque du Mans lève, dans les églises qu'il possède, . . . fracturas et cimiterii violaciones." Der Angabe in der Urkunde für das nicht exemte St. Clemens steht die Bestimmung in dem Privileg Anastasius' IV. für das exemte cluniacensische Priorat S. Maria de Prato gegenüber: „Statuimus, ut de infractura cimiterii vestri nullus nisi vobis et ecclesiae vestrae respondeat." Bull. Clun. p. 64 (JL. 9869). Man sieht, dass die Kurie den Anschauungen des klösterlichen Grundherrn in diesem Falle sich zugänglich zeigte. Ihre Stellungnahme ist erklärlich, weil es sich um ein Kloster handelte, das der Jurisdiktion des Ordinarius entzogen war. Vgl. zur „infractio" endlich Robert, Bull. I. p. 3 (JL. 6684) u. Scherer II. S. 640 Anm. 62.

[2]) In der Hand des Bischofs sollte nach dem Willen der Kurie auch die Teilung der Pfarreien liegen. So sah sich Alexander III. veranlasst, die Regularkanoniker und Mönche des Erzbistums York zu tadeln: „. . . reditus clericorum . . . minuere vel parochias dividere praesumpsistis, eas ad integritatem pristinam revocetis"; c. 10. X. 3. 5 (JL. 13892). Siehe zur dismembratio Luchaire, Manuel p. 4 mit n. 1; Sägmüller, Kirchenrecht[2] S. 271 mit Anm. 1 u. oben S. 4. Kurth, Liège I. p. 71 ss.

[3]) Das Institut der oeconomi war schon älter, wurde aber gerade durch die Gesetzgebung Alexanders III. ausgezeichnet: „. . . mandamus, quatenus, si quando in illis vacantibus ecclesiis, in quibus ecclesiastica persona praesentationem non habet, vel quia personae minus idoneae nobis praesentantur, vel alia de causa de iure personas non potueritis

Bischof auf dem Lateranense III ein „Devolutionsrecht“ für den Fall, dass die Besetzung der niederen Benefizien nach sechs-

---

in eis instituere . . . ponatis oeconomos, qui debeant ecclesiarum fructus percipere, et eos aut in ecclesiarum utilitatem expendere, aut futuris personis fideliter reservare“; c. 4. X. 1. 31 (JL. 13822). Zum Institut des bischöflichen oeconomus vgl. Permaneder im Kirchenlexikon IX². Sp. 706 f.; Eisenberg, Spolienrecht S. 14 ff.; Thomas, Droit de propriété p. 120. — Manche Mitglieder des Episkopates mochten allerdings in dem mitgeteilten Schreiben des Papstes eine Bestätigung jener von ihnen geübten missbräuchlichen Praxis sehen, die präsentierte Kandidaten ablehnte, um die Einkünfte während der Vakanz „in usus proprios“ zu verwenden. Deutlich tritt dieses Unwesen, das in dem von den Laien geübten Regalienrecht eine Analogie hat (vgl. Barth, Hildebert von Lavardin S. 443), in einem Schreiben Alexanders III. an jene Bischöfe hervor, in deren Sprengeln die Eigenkirchen von Marmoutier liegen: „. . . ad audientiam apostolatus nostri pervenit, quod, cum ecclesias ipsorum vacare contigit, personas, quas iidem fratres ad easdem vobis praesentant, causam nullam rationabilem opponentes, retardatis admittere, ut ipsarum proventus in usus proprios convertatis. . . . quod de radice videtur avaritiae provenire . . . mandamus, quatenus personas, quas praenominati fratres ad praelibatas ecclesias praesentaverint, nisi aliquid in eis fuerit, quod canonicae obviet honestati, recipere nullatenus omittatis. Quod si forte malitiose distuleritis, volumus et mandamus, ut proventus earundem, salvis necessariis expensis, a personis . . .[b] [[b] *lacuna trium vel quatuor verborum*] fratrum consilio positis instituendorum presbyterorum usibus reserventur.“ Loewenfeld, Epist. p. 204 (JL. 14300). Die „personae positae“ sind wohl durch den Bischof bestellte oeconomi. Vgl. dazu noch ein weiteres Schreiben desselben Papstes zu gunsten der Brüder von Giseburne (ibid. p. 200, JL. 13719) und siehe ausserdem oben S. 57. Beachte ferner noch eine Bestimmung im Privileg Eugens III. für das Laurentiuskloster in Lüttich, die zurückgeht auf eine in dieses Privileg übernommene Urkunde des Bischofs Heinrich von Lüttich: „. . . ne de caetero ecclesiae parochiales, quae eidem monasterio collata sunt, in usus cedant aliorum, sed retento usufructuario monachis sacerdotes in eis canonice ordinentur.“ Migne 180 p. 1213 (JL. 9043). Siehe auch unten im Kapitel „Kurie und Klostervermögen“ über das „auferre“ von Kirchen durch den Bischof und vgl. schliesslich eine Wendung im Privileg Alexanders III. für den Augustinerkonvent von St.-Jean de Vigne: „Sane si canonicum parochialem [vgl. dazu oben S. 46] ad claustrum revocari contingat vel in parochia discedere, episcopo vel archidiacono rem ad parochialem ecclesiam pertinentem ordinate

monatlicher Frist nicht vollzogen war[1]). Es war eine bedeutsame Stärkung der Stellung des Bischofs, dass Gesetzgebung und Synoden den Regularen die Ausübung der Seelsorge ohne seine Erlaubnis untersagten[2]). Hatte jedes Kloster kraft seiner Organisation eine gewisse Tendenz, sich aus dem Diöcesanverbande herauszustellen, so war die klösterliche Eigenkirche ihrer kirchlichen Natur nach mit dem Pulsschlag des diöcesanen Lebens verbunden, und der Bischof des 12. Jahrhunderts machte diese Verbindung zu einer Realität.

Am fühlbarsten wurde jedoch die Abhängigkeit der klösterlichen Eigenkirche hinsichtlich der bischöflichen Strafgewalt. Die Untersuchung dieses Punktes führt auf die

---

occupare vel detinere minime liceat." Migne 200 p. 1279 (JL. 14128). Ueber Interkalargefälle siehe auch oben S. 155 Anm. 1.

[1]) Siehe statt anderer Ebers, Devolutionsrecht S. 172 ff. und besonders S. 181. Von der Pflicht einer Besetzung innerhalb zweier Monate sprach Alexander III. in einem Schreiben an die Mönche und Kanoniker des Bistums Sarun, ein Schreiben, in dem übrigens ein Devolutionsrecht nicht erwähnt wird: „Infra duos menses, postquam ecclesiae praedictae vacaverint, ad eas memorato episcopo omni occasione et appellatione remota idoneas personas praesentetis..." App. conc. Lat. XLVII. 4. Mansi XXII. p. 414 (JL. 14096). Eine dreissigtägige Frist, innerhalb deren die Besetzung von Pfründen an einer Kollegiatkirche erfolgen sollte, setzte das Privileg Viktors IV. für Neuweiler fest. Vgl. oben S. 155 Anm. 1.

[2]) Vgl. oben S. 40 f. Erwähnt sei noch eine Bestimmung im Privileg Paschals II. für St.-Vaast, welche zeigt, dass der vornehmste Kirchenbesitz dieser exemten Abtei, die Pfarrkirchen, vom Bischof abhängig sein sollte: „Sane in quibuslibet ecclesiis ad monasterium pertinentibus liceat abbati monachos ponere, si que tamen parochiales habentur ecclesie, presbiter episcopi, que episcopi sunt, ex integro teneat." Guimann l. c. p. 151 (JL. 6311). Wir vermögen übrigens den Ausdruck „monachos ponere" nur hier nachzuweisen und lassen unentschieden, ob an die Bestellung von Mönchen zur Seelsorge (zur Seelsorge der Benediktiner vgl. oben S. 47) oder aber an die Errichtung von Mönchscellen an den Kirchen des Klosters zu denken ist, an welchen Cellen Säkularkleriker, wie das häufig der Fall war (vgl. oben S. 74 und ausserdem noch JL. 7799 [„sacerdos"] und besonders JL. 9493 [„capellanos, qui cellas et ecclesias eiusdem monasterii regunt]) die Seelsorge wahrnahmen.

Frage nach der Existenz exemter klösterlicher Eigenkirchen. Irrig wäre die Annahme, dass mit der Exemtion des Klosters auch immer eine Befreiung der Eigenkirchen gegeben war [1]). Schon die Exemtionsformeln für exemte Abteien kennen für gewöhnlich keine Einbeziehung des Kirchenbesitzes [2]). Auch

---

[1]) In einem Privileg für das exemte St.-Vaast (siehe auch die vorhergehende Anmerkung) untersagte Alexander III. nur die willkürliche Censurierung der Priester: „... capellanos, qui in propriis ecclesiis morantur et servitio illarum insistunt, nemo nisi rationabili causa interveniente interdicere possit." Guimann p. 87 (JL. 11533) und eine Urkunde Paschals II. (ibid. p. 74, JL. 6134) arbeitet die Abhängigkeit des Eigenkirchenbesitzes noch schärfer heraus und weist die vielsagende Klausel auf: „... salvo in omnibus iure Atrebatensis episcopi et redditibus eius et archidiaconi ministrorumque eius." Vgl. allerdings darüber, dass die exemte Stellung dieser Abtei in unserer Periode umstritten war, oben Bd. I, S. 66 ff. und füge dazu noch eine Urkunde Calixts II. für Bischof Robert von Arras, welche unsere obigen Darlegungen bedeutsam ergänzt: „Abbatias igitur, que infra Atrebatensis episcopatus limites site sunt, videlicet Sancti Vedasti de Nobiliaco ... tibi tuisque successoribus subiectas esse et eorum abbates vel abbatissas canonice obedire precipimus." Robert, Bull. I. p. 160 (JL. 6788). — Gut ist die Abhängigkeit der zum exemten Blandigny gehörigen Kirchen herausgearbeitet: „Altaria vero ... salva nimirum in omnibus sedis apostolicae auctoritate et dioecesani episcopi canonica reverentia ... In parochialibus ecclesiis, quas tenetis, episcoporum assensu presbyteros collocetis, quibus episcopi parochiae curam pro more committant, ut iidem de plebis quidem cura episcopo rationem reddant ..." Migne 163 p. 111 (JL. 5940); „salvis nimirum consuetis episcoporum vel episcopalium ministrorum obsoniis" für den Eigenkirchenbesitz des exemten St.-Amand (Elnonensis). Migne 163 p. 211 (JL. 6137).

[2]) „... subiungimus, ut idem monasterium absque Romani pontificis licentia interdicto vel excommunicationi minime subdatur" (für St.-Sévère), Du Buisson, Hist. mon. S. Severi II. p. 295 (JL. 5951); „... episcopum ..., cui etiam facultas nulla sit, sine Romani pontificis aut legati eius audientia saepefatum Maioris Montis monasterium excommunicationi vel interdictioni subicere" (für Montmajour-lez-Arles), Pflugk-Harttung III. S. 21 (JL. 5893). „Decernimus itaque, ut, sicut idem monasterium cum moenibus suis specialiter beati Petri iuris et proprietatis existit et in eo hactenus est observatum, nullius nisi Romano pontifici fas sit, ipsum interdicto supponere aut excommuni-

wurde bereits bemerkt, dass die Kurie das Institut der praelatura nullius nur spärlich ausgebaut hat, und somit kann von vornherein die Seltenheit der exemtio plenaria vermutet werden. Wir haben schon bei Behandlung der Synodalpflicht und der Absetzung des Eigenkirchenpriesters Befreiungen des Eigenkirchenbesitzes exemter Klöster gestreift, werfen jedoch erst hier die Frage der Exemtion auf, weil wir sie auch hier wieder unter dem Gesichtspunkte der Freiheit von der Strafgewalt des Ordinarius betrachten, und weil es richtiger ist, einzelne Rechte und einzelne Gebundenheiten der Eigenkirche gesondert zu behandeln [1]. Gewiss lassen sich für unsere Periode eine Reihe exemter Klöster mit exemten Eigenkirchen verzeichnen; aber eine derartige Vorzugsstellung ist trotzdem selten genug. Dabei können wir nicht immer feststellen, ob die Exemtion sich ausser auf die Eigenkirchenpriester auch stets auf die Parochianen bezog. Die Eigenkirchenpriester des Klosters Martinsberg waren entsprechend ihrer Synodalfreiheit jeder

---

cationis vinculo innodare," für das spanische Octavio. Robert, Bull. I. p. 200 (JL. 6814). Es mag hier die Bemerkung eingeschaltet werden, dass gerade diese Urkunde recht lehrreich ist für den Zusammenhang, der zwischen der Eigenklosteridee und der Exemtion besteht. Vgl. darüber, dass die Exemtion eines Klosters oder eines anderen Institutes nicht ohne eine besondere Privilegierung auf die Pfarrkirchen ausgedehnt werden kann, endlich und vor allem die Dekretale c. 16. X. 5. 33 (Schreiben Innocenz' III. an den Bischof von Langres) und dazu Phillips, Kirchenrecht VII. 2. S. 985 f.

[1]) In der Urkunde Eugens III (Migne 188 p. 1030, JL. 9825) für das exemte St.-Germain-des-Prés findet sich jene Bestimmung Urbans II. über die Anstellung der Priester, welche die Bischofsrechte wahrt (vgl. oben S. 52 Anm. 2), aber auch die Privilegierung: „Nec habeant potestatem [der Bischof und der Klerus von Paris] ibi aliquid operandi, sed nec divina ipsis officia interdicere nec excommunicare nec ad synodum vocare abbatem aut monachos, presbyteros aut clericos ecclesiarum ipsius loci facultatem damus." Hier haben wir gegensätzliche Bestimmungen. Aber wahrscheinlich ist bei der letzteren Anordnung nur an den Kirchenbesitz der Klostervilla zu denken, die häufig eine Ausnahmestellung einnahm. Vgl. oben S. 63.

bischöflichen Exkommunikation entzogen. Die Exemtion mochte sich in diesem Fall aus der Vorrangsstellung der exemten Erzabtei als der Wiege des ungarischen Christentums erklären, wie denn auch schon Stephan 1001 in der Stiftungsurkunde das Kloster ausserordentlich privilegiert hatte [1]). Mit auf die Priester erstreckte sich auch die Exemtion für das camaldulensische Frauenkloster St. Peter de Luco [2]). Ebenso sollte bei dem exemten Nonantola der Bischof zur Exkommunikation der Priester an die Zustimmung des Abtes gebunden sein [3]); für diese Vorzugsstellung dürften nicht die Verdienste des Priors Placidus im Investiturstreit, sondern vielmehr das Alter und die Umstände der durch den hl. Anselm und seinen Schwager König Aistulf (752) erfolgten Gründung

---

[1]) Siehe über diese Abtei, mit deren Namen die für das mittelalterliche Leben so bedeutsame Persönlichkeit Martins von Tours verknüpft ist (vgl. dazu Heimbucher I². S. 169. Anm. 4), Neher im Kirchenlexikon VIII² Sp. 942 ff. Martinsberg gehört heute noch zu den abbatiae nullius, zu denen noch S. Alessandro di Orosci, Guadalupe, Monte Cassino, Monte Oliveto Maggiore, Monte Vergine, Nonantola, Nuova Norcia, S. Maria di Monserrato in Rio Janeiro, S. Martino al Monte limino, S. Maurizio di Agaune (vgl. über die exemte Stellung von St.-Maurice en Valais oben Bd. I, S. 102), Paolo fuori le Mura di Roma, SS. Trinità della Cava dei Tirreni (vgl. dazu oben Bd. I, S. 128. 154 Anm. 3. S. 174 Anm. 2), Einsiedeln, S. Vincenzo ed Anastasio alle tre Fontane (ad Aquas salvias), Subiaco, Wettingen (Mehrerau) gerechnet werden. Gerarchia cattolica Roma 1909 p. 295 sg. Das Territorium, das der Erzabt von Martinsberg als abbas nullius iurisdictione quasi episcopali regiert, zählt heute noch 15 Pfarreien. Neher a. a. O.

[2]) „. . . nec episcopo nec episcopi ministris liceat eiusdem loci congregationem aut eius presbyteros excommunicare vel interdicere vel super ullo negotio molestare, nisi prius Camaldulensem priorem charitatis studio perquisierint." Migne 163 p. 229 (JL. 6171). Ueber dieses Kloster vgl. auch Kehr, Italia Pontificia III. p. 68 sqq.

[3]) Pflugk-Harttung II. S. 205 (JL. 6354). Vgl. übrigens die oben S. 2 Anm. 3 mitgeteilte lehrreiche Urkunde Alexanders III., aus der erhellt, dass ein Teil des Kirchenbesitzes exemt, ein anderer dem Bischof unterworfen war.

massgebend gewesen sein[1]). Die Befreiung des neapolitanischen Klosters San Salvatore de Castellis ist nicht von Belang, da die Bulle von Jaffé als falsch oder interpoliert angesehen wird[2]); wir lehnen unserseits auch das Privileg Eugens III. für Breme als verdächtig ab[3]). Eine Befreiung der Priester wie der Kirchen finden wir im Privileg Innocenz' II. für Santa Croce di Sassovivo[4]). Die Befreiung Anastasius' IV. für Fruttuaria[5]) ist vielleicht auf die Priester der Klostervilla zu beschränken, wie eine solche Begrenzung wahrscheinlich auch für das Kloster San Genesio di Brescia anzunehmen ist[6]). Im Camal-

---

[1]) Vgl. über diese nächst Monte Cassino namhafteste Abtei Italiens („die Aebte von Monte Cassino und Nonantula werden nach altem Brauche im Kanon der hl. Messe kommemoriert", Heimbucher I². S. 17) Neher im Kirchenlexikon IX². Sp. 429; Grasshoff, Langobardisch-fränkisches Klosterwesen S. 51 ff. besonders S. 54; vor allem aber Voigt, Eigenklöster der Langobarden S. 33. 35. 153 und über den Zusammenhang, der zwischen dem königlichen und fürstlichen Eigenklosterwesen und der Exemtion bestand, oben Bd. I, S. 41 Anm. 1 sowie ausserdem noch unten S. 205 mit Anm. 2.

[2]) Chron. antiqu. Casin. p. 549 (JL. 6556).

[3]) Verdächtig ist uns die auf einen Besitzstand von etwa neunzig Kirchen sich beziehende Wendung: „. . .nulli liceat archiepiscopo sive alicui praelato in praenominatis ecclesiis vel earum capellis ullam donationem habere . . ." und auch die Bestimmung: „Baptismum vero in eisdem ecclesiis liceat fieri apostolica auctoritate permittimus." Migne 180 p. 1504 (JL. 9549).

[4]) Jacobilli, Cron. di S. Croce di Sassovivo p. 301 (JL. 7898). Auch gegen dieses Privileg können wir einige Bedenken nicht unterdrücken. Vgl. hiezu oben Bd. I, S. 28 Anm. 1 und Kehr, Italia Pontificia IV. p. 48.

[5]) Migne 188 p. 1051 (JL. 9857). Vgl. Sackur, II. S. 313 ff.

[6]) Ibid. p. 1004 (JL. 9771). Auch für Montier-en-Der ist eine derartig begrenzte Exemtion nachzuweisen: „. . . nullus . . . ipsum monasterium et parochialem ecclesiam, que in burgo est, eidem monasterio adiacentem, que beati Petri iuris [man beachte auch hier den Zusammenhang zwischen Eigenklosterrecht und Exemtion!] existunt, audeat interdicere." Pflugk-Harttung I. S. 240 (JL. 11159). Ebenso war St.-Gilles beschränkt: „. . . omnes ecclesias in villa Sancti Egidii existentes . . .", Goiffon l. c. p. 93 (JL. 13451). Siehe dazu aber besonders S. 203 mit Anm. 1.

dulenserkloster Santa Trinità di Saccargia sollte nach der Bestimmung Anastasius' IV. der Bischof erst dann eingreifen, wenn der Abt nachlässig gewesen wär [1]); auch hier begegnen wir dem in der klösterlichen Rechtsentwicklung bereits oft angetroffenen „Devolutionsrecht“. Das ist übrigens bereits das zweite bevorrechtigte Camaldulenserkloster, das wir antreffen; es liegt nahe, bei der zurückgezogenen, die Städte meidenden Eigenwirtschaft dieser Genossenschaft einen weiteren Umfang ihrer Vorzugsstellung anzunehmen. Bedingungslos waren die Eigenkirchenpriester eximiert im Privileg Alexanders III. für Santa Maria di Firenze [2]), desgleichen im Privileg für die Benediktiner von St. Johannes in Venere [3]); ebenso äusserte sich die Urkunde für San Arcangelo di Mileto [4]). In dieser Vorzugsstellung erscheinen auch die Priester am Kloster und an den Cellen von San Benedetto Padilirone [5]). Der Strafgewalt des Ordinarius

---

[1]) Pflugk-Harttung III. S. 160 (JL. 9935).

[2]) Migne 200 p. 1069 (JL. 12702).

[3]) Ibid. 1075 (JL. 12714).

[4]) Bisogni, Hipponii historia, p. 102 (JL. 13332). Siehe dazu aber auch die Bemerkung J.-Loewenfelds.

[5]) „. . . ut nulli episcopo vel archiepiscopo facultas sit, sine certa Romani pontificis licentia coenobium vestrum aut cellas vestras et conversantes illic fratres monachos sive clericos excommunicare vel interdicere.“ Bacchini, Dell. ist. di S. Benedetto, Racc. p. 68 (JL. 6165). Es lag sehr nahe, dass die Kurie die Priester eximierte, mit deren Kirchen sich eine Mönchscella verband. Eine Eximierung der Mönche ohne eine gleichzeitige der Priester wäre untunlich gewesen, da Cella und Kirche eine einheitliche organische Dependenz der Abtei darstellten. Allerdings wurden in demselben Privileg Abtei und Cellen behuf Entgegennahme der Sakramente an den Ordinarius verwiesen. Man sieht, wie eigenartig sich die Lage solcher Cellenkirchen gestalten konnte: auf der einen Seite, genau altkirchlicher Denkweise entsprechend, Bindung an den Bischof, der die Sakramente und Sakramentalien spendete, auf der anderen Seite die Privilegierung des Papstes, die zunächst nur die Mönche im Auge hatte, aber im Interesse eines ungestörten klösterlichen Lebens an den Cellen notwendig auch die an diesen angestellten Priester eximieren musste. Vgl. ferner für San Pietro di Perugia Migne 179

waren auch entzogen Priester und Kirchen von San Giovanni di Parma [1]), nicht minder die Priester und Gläubigen auf den Klosterbesitzungen von Santa Maria Reale [2]). Exemt waren ferner jene Kirchen von St.-Victor de Marseille, die im Tale Trets dem Kloster zugehörten; der Abt liess sich von Alexander III. das Recht bestätigen, zu Konsekrationen der Kirchen, zu Ordinationen der Priester, zur Darreichung des Chrismas einen beliebigen Bischof angehen zu dürfen. Deutlich aber lässt die Urkunde erkennen, dass diese Vorzugsstellung nicht auch allen anderen Kirchen des Klosters zukam [3]). So war bei vielen exemten Klöstern ein Teil des Eigenkirchenbesitzes exemt, ein anderer aber dem Bischof unterworfen, wie das die Privilegien für Cluny [4]), Nonantola [5]), Rebais [6]) bezeugen.

---

p. 828 (JL. 8521), für Marmoutier ibid. 180 p. 1022 (JL. 8733), für San Benedetto eine zweite Urkunde bei Robert, Bull. II. p. 325 (JL. 7157).

[1]) Migne 180 p. 1059 (JL. 8790).

[2]) Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12683).

[3]) „. . . ecclesie et iura parochialia vallis de Treit ita specialiter ad monasterium vestrum pertineant, ut nullus archiepiscopus . . . aliquam ibidem districtionem sive quicquam, quod iuris ecclesiastici sit, habere noscatur . . .“ Coll. des cart. IX. p. 366 (JL. 11600). Vgl. oben S. 64 f.

[4]) „. . . omnes ecclesiae seu capellae vestrae et coemeteria libera sint et omnis exactionis immunia praeter consuetam episcopi paratam [siehe oben S. 171 Anm. 1] iustititiam in presbyteros, si adversus ordinis sui dignitatem ostenderint [muss natürlich heissen „offenderint“, vgl. oben S. 66 Anm. 5], exceptis nimirum ecclesiis illis, quae absque huiusmodi subiectione in abbatis potestate subsistunt.“ Migne 163 p. 52 (JL. 5845).

[5]) Vgl. oben S. 2 Anm. 3 und siehe im Register unter „Nogaria“.

[6]) Das Privileg für Rebais ist sehr bemerkenswert. Innocenz II. bestätigt die Exemtion dieses alten (vgl. oben Bd. I, S. 10) päpstlichen Eigenklosters, aber auch von fünf, unmittelbar bei der Abtei gelegenen Pfarreien: „Libertatem, in qua idem Resbacense monasterium cum parochianis ecclesiis sibi adiacentibus videlicet Sancti Joannis, S. Nicolai, S. Dionysii, S. Leodegarii et S. Christophori hactenus mansisse cognoscitur, vobis . . . firmamus, ut videlicet abbas ipsius loci nullius nisi tantum Romani pontificis iudicio et ditioni vel admonitioni subiaceat: presbyteri quoque supradictarum ecclesiarum neque ad synodum dioe-

Es war selbstverständlich, dass der exemten Natur der Ritterorden entsprechend ihr Ordensklerikat von jeder bischöflichen Massregelung ausgenommen war. Diese Bestimmung findet sich bereits 1154 in der „Bulle Christianae fidei" für die Hospitaliter[1]) im Privileg Alexanders III. für San Jago[2]), und derselbe Papst schrieb den Prälaten der Christenheit, dass die Kapläne der Templer keinen Treueid und keine Obedienz an kirchliche Vorgesetzte leisten sollten, sie seien nur Rom unterworfen[3]).

---

cesani episcopi [vgl. dazu oben S. 63 f.] vel ad aliam eius admonitionem ire cogantur; sed potius tuae ac successorum tuorum potestati et ordinationi cum suis omnibus parochianis subiecti existant; nec in eisdem parochianis dioecesanus episcopus aut aliquis eius officialis [siehe zum Sprachgebrauch von „officialis" oben Bd. I, S. 236 Anm. 1] quacunque occasione iustitiam vel admonitionem habeat, quinimo de omni re tuo et successorum tuorum iudicio relinquuntur." Die Urkunde bestimmte weiter, dass niemand die Abtei und diese Kirchen mit dem Interdikt belegen darf. Wahrscheinlich machen diese Abtei und diese Kirchen, deren Nachbarschaft zum Kloster eigens hervorgehoben wird, den Besitzkomplex aus, den der im Privileg genannte laikale Gründer Dado der römischen Kirche tradierte. Wie die Abtei päpstliches Allod [siehe auch Bd. I, S. 10] und im Falle von Rebais auch exemt wurde, so behaupteten diese fünf Kirchen, als auf dem Boden der Abtei gelegen, eine exemte Stellung. Der Abt verdankte in diesem Falle dem Eigenklosterrecht seine Stellung als praelatus nullius. Die übrigen Kirchen, die zum Besitzstand der Abteien wohl später erst durch Schenkung und Leihe hinzugekommen waren, unterstanden der Jurisdiktion des Ordinarius: „Praeterea presbyteros in omnibus ecclesiis, quas habetis ... praeter illas quinque supradictas, constituendos iuxta consuetudinem eligatis eosque in eisdem locis Domino servituros dioecesanis episcopis [man erinnere sich an die Streulage der Eigenkirchen, vgl. oben S. 78] praesentetis." Migne 179 p. 194 (JL. 7644).

[1]) „... iidem vero clerici nulli persone extra vestrum capitulum nisi Romano pontifici sint subiecti." Delaville de Roulx I. p. 173 (JL. 9930). Diese Bestimmung wurde ins privilegium commune der Hospitaliter (Tangl, Kanzleiordn. S. 247. VIII. n. 13) und der Templer (ebda. VII. S. 244. n 15) übernommen. Siehe dazu oben S. 67.

[2]) Migne 200 p. 1024 (JL. 12504).

[3]) Kehr a. a. O. 1899 S. 399 (JL. —). Die Priester an den exemten Eigenkirchen exemter Abteien waren die Vorstufe des

Eine exemte Stellung ist auch, wie bereits angedeutet, aus dem ausserordentlichen[1]) Vorrecht zu folgern, die hl.

Ordensklerikates der Ritterorden. Ueber letzteres vgl. übrigens noch oben Bd. I, S. 95. 97. Um die Frage der Rekrutierung dieses Ordensklerikates zu streifen, sei auf die Bulle „Christianae fidei" (Anastasius IV., Delaville le Roulx I. p. 174, JL. 9930 verwiesen: „... liceat vobis clericos et sacerdotes, habita prius tamen de eorum honestate et ordinatione, quantum ad vestram scientiam pertinet, per literas sive testes convenientes testimonio, undecunque ad vos venientes suscipere, et tam in principali domo vestra, quam etiam in obedientiis sibi subditis, vobiscum habere, dummodo si e vicino sunt, eos a propriis episcopis expetatis iidemque nulli alii professioni vel ordini teneantur obnoxii." Diese Klausel war aber wenig bedeutungsvoll; denn der Papst beeilte sich, an sie die Versicherung zu knüpfen: „Quodsi episcopi eosdem vobis concedere forte noluerint, nihilominus tamen auctoritate sancte Romane ecclesie eos suscipiendi et retinendi licentiam habeatis." Solch ein Indult war übrigens nicht ganz neu. Auch in diesem Punkte waren exemte Benediktiner für die Privilegierung der Ritterorden vorbildlich gewesen. Man vgl. nur die oben S. 58 Anm. 2 mitgeteilten Privilegbestimmungen für Cluny und Souvigny. Der mitgeteilte Passus der Bulle für die Hospitaliter wurde in unwesentlicher Abänderung in Formula VIII. n. 12 und n. 13 bei Tangl, Kanzleiordn. S. 247 übernommen. Der Privilegierung der Hospitaliter entsprach die der Templer in der Bulle „Omne datum optimum" Ferreira l. c. I. II. p. 774 (JL. 10807 α); vgl. dazu bei Tangl a. a. O. S. 244 Formula VII. n. 13. 14. Ueber Kirchen der Templer und Hospitaliter im späteren Mittelalter, soweit sie in Beziehung zum Ordinarius standen, vgl. Ferdinand Schultz, Beiträge zur Gesch. d. Landeshoheit im Bistum Paderborn. Tübing. phil. Diss. 1903, S. 73 ff. und über die Johanniter neuestens noch Hermann Baier, Ein Beitrag z. Gesch. und Bedeutung der Exemtion, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXV [1910], S. 158 ff. — Ueber Dimissorien siehe übrigens oben S. 185 Anm. 1.

[1]) Die Mehrzahl der Exemten kannte ein derartiges Vorrecht in Hinsicht auf ihre Kirchen nicht. So hiess es im Privileg Calixts II. für das exemte Vézelay: „Ecclesiae vero eiusdem monasterii per diversas provincias constitutae et earum altaria ab episcopis, in quorum dioecesi sunt, consecrentur, cimiteria benedicantur [siehe dazu oben S. 118 Anm. 3], sacerdotes et clerici ordinentur, chrisma et oleum suscipiatur, siquidem gratiam et communionem apostolicae sedis habuerint, et si eo gratis ac sine pravitate voluerint exhibere. Alioquin ..." [vgl. oben Bd. I, S. 179

Oele [1]) jährlich von einem beliebigen [2]) Bischof einholen zu dürfen und diesen auch um die Konsekration von Altären anzugehen, ein Privileg, das dem oberitalischen Camaldulenserkloster Sancta Maria de Vangadici [3]) für den gesamten Kirchenbesitz zuge-

---

Anm. 4]. Robert, Bull. I. p. 187 (JL. 6805). Allerdings nahm hier die „circumadiacens villa" eine Sonderstellung ein. Vgl. unten S. 203. An die Diöcesanbischöfe waren zur Einholung der hl. Oele und zur Konsekration der Altäre und Cimiterien auch verwiesen die exemten Abteien Aurillac (Pflugk-Harttung I. S. 73, JL. 5919), S. Maria in Bantia (Ughelli, It. sacr. VII. p. 30, JL. 5945), San Pietro di Perugia (Migne 163 p. 374, JL. 6448), Tutti i Santi di Bari (Pflugk-Harttung II. S. 211, JL. 6468), Santa Sofia di Benevento (Robert, Bull. I. p. 285, JL. 6867; siehe zu dieser Abtei auch Grasshoff a. a. O. S. 43), San Benedetto (Po) ibid. II. p. 326 (JL. 7157), San Salvatore di Settimo (Pflugk-Harttung II. S. 275, JL. 7637).

[1]) Vgl. dazu oben S. 170 Anm. 1 und S. 187 Anm. 2 und ausserdem Bd. I, S. 176.

[2]) Vgl. Bd. I, S. 173 ff.

[3]) Bei diesem Kloster wird die Stellung der Eigenkirchen ausnahmsweise einmal schärfer herausgearbeitet: „Liceat itaque tibi ... singulas ecclesias vestras cum cimiteriis, baptisteriis, capitulis, sinodis [siehe dazu oben S. 64] libere possidere easque per proprios instituere sacerdotes absque alicuius episcopi contradictione. Vestrorum insuper promotiones clericorum, consecrationesque basilicarum atque infantium in villis vestris constitutorum baptisma, consecrationes episcoporum, quos invitare dignum duxeritis, ministerio celebrari, firmiter stabiliterque censemus. Praeterea sacerdotibus in parochialibus ecclesiis monasterii quolibet tempore degentibus, tam publicas quam privatas parochianis utique suis imponendi penitentias presentis favore privilegii licentiam indulgemus [vgl. dazu oben S. 29 mit Anm. 2 und S. 39 mit Anm. 2]; quorum etiam studio questiones apud ipsos de coniugiis extorte [vgl. oben S. 29 und S. 39 mit Anm. 2], ut iuxta sanctorum patrum terminentur institutiones, ad te tuosque successores referantur." Das waren bedeutsame Rechte, die hier dem praelatus nullius eingeräumt wurden. Vgl. dazu die Dekretale „Accedentibus" (c. 12. X. 5. 31; Innocenz III.), welche es tadelte, dass die Aebte in Ehesachen entschieden, öffentliche Bussen auflegten und Ablässe erteilten. Allerdings liess der Papst die Möglichkeit offen, dass Aebte durch Privilegien eine Befugnis dazu haben konnten: „... nisi forsan quisquam eorum speciali concessione vel alia legitima causa super huiusmodi valeat se tueri." Siehe dazu

standen war [1]). Oefters wurde aber nur die Klosterkirche der

auch Phillips, Kirchenrecht VII. 2. S. 902. Man fühlt sich übrigens unwillkürlich daran erinnert, dass auch der Grundherr um die Eheschliessungen der Hörigen nachdrücklich sich bekümmerte (siehe unten zur familia). Die Gläubigen der den Camaldulensern zugehörigen Pfarreien waren wohl in grosser Anzahl Hintersassen dieser wirtschaftlich sehr energischen Kongregration, die, wenn sie auch den Eigenbetrieb schätzte und übte, wohl der Hilfskräfte landwirtschaftlicher Arbeiter (siehe unten zur familia) noch weniger entbehren konnte als die Cistercienser. Es dürfte kaum bezweifelt werden, dass die quasiepiskopale Stellung der Aebte durch eigenkirchenrechtliche Anschauungen bedeutend gefördert worden ist. Vgl. S. 196 Anm. 6. Das Privileg fährt dann fort: „Sacrosanctum vero chrisma singulis annis abbas monasterii per suos a quocunque voluerit episcopo legatos accipiat; acceptum autem baptismalibus consueto more studeat ecclesiis distribuere." Robert, Bull. II. p. 118 (JL. 7019). Dieses Privileg Calixts II. ist durch Innocenz II. (Migne 179 p. 419, JL. 7967) und Alexander III. (Migne 200 p. 1112, JL. 12831) bestätigt. Es ist weder von JL. noch von Robert angezweifelt, und doch können wir unsere Bedenken nicht unterdrücken, wenn es in der Urkunde Calixts II. heisst: „... apostolica sancimus auctoritate, ut monasterium ipsum sub apostolice sedis tuitione salvum et in cunctis quietum consistens a potestate seu dominio episcoporum cum omnibus, quas in presentiarum possidet ecclesiis vel quas in futurum iuste adeptum fuerit [!!!], permaneat liberum et a sinodalibus prorsus exactionibus absolutum." Die Urkunde Alexanders III. und ähnlich die Innocenz' II. hat sogar: „... monasterium ipsum sub Romanorum dumtaxat pontificum tuitione positum a reliquorum dominio episcoporum cum universis, quas nunc possidere dignoscitur, ecclesiis, seu quas in posterum iuste acquisierit, omnimodo [!!] liberum et a synodalibus ..." Allerdings spricht für die grosse Bevorrechtigung des Klosters der kurze und doch so vielsagende Hinweis der narratio: „... monasterium ..., quod a nobilis memorie Ugone machione constructum et ab ipsa fundatione sui per predecessorem nostrum ... papam Silvestrum libertate donatum est ...", Robert l. c. Man vgl. über die exemte Stellung fürstlicher Gründungen oben Bd. I, S. 64 und unten S. 205 Anm. 2. Die Privilegien für Vangadici bedürfen noch weiterer Untersuchungen, denen wir hier nicht nachgehen können.

[1]) Vgl. ferner die Privilegien für San Salvatore di Pavia Robert, Bull. I. p. 247 (JL. 6842), Monte Cassino ibid. II. p. 60 (JL. 6984).

Exemten, oder, in unbedeutender Erweiterung, nur der Bezirk der engeren Immunität [1]) dahingehend privilegiert.

Mehrfach [2]) wurde auch den exemten Abteien die Befugnis zugewiesen, die Kleriker ihrer Kirchen an einen beliebigen Bischof zu senden, auf dass dieser die hl. Weihen erteile. Wenn die Päpste eine derartige Vergünstigung zuerkannten, was übrigens nicht häufig geschah, hatten sie gewöhnlich nur die an der Abteikirche [3]) angestellten Geistlichen im Auge. Selten einmal wurde die Berechtigung auf die übrigen Kirchen des Klosters ausgedehnt [4]).

---

[1]) Siehe unten S. 203 Anm. 1.

[2]) An den Ordinarius waren verwiesen die oben S. 198 Anm. 1 namhaft gemachten exemten Abteien Aurillac, S. Maria in Bantia, San Pietro di Perugia, San Benedetto (Po).

[3]) Im Privileg für Cluny erfolgte unmittelbar auf die Grenzbeschreibung der engeren Immunität die Bestimmung: „Sane pro abbatis, monachorum seu clericorum [„clerici" ist, wie der vorhergehende Satz im Privileg deutlich erkennen lässt, im Sinne der an den Kirchen angestellten Kleriker aufzufassen] infra predictos terminos habitantium ordinatione, pro crismatis confectione, pro sacri olei ecclesiarum, altarium et cimiteriorum consecratione, Cluniacense monasterium, quem maluerit, antistitem convocet." Robert, Bull. I. p. 209 (JL. 6821). Und beachte ferner: „Chrisma, oleum sanctum, consecrationes altarium sive basilicarum, ordinationes clericorum, tam in cenobio ipso, quam in adiacenti villula, a quocunque volueritis, catholico accipietis episcopo" für La Cava Pflugk-Harttung II. S. 170 (JL. 5837). Der Abt von La Cava ist heute praelatus nullius. Vgl. oben S. 193 Anm. 1.

[4]) Für San Antimo di Chiusi: „. . . consecrationes altarium vel basilicarum, ordinationes etiam presbiterorum, diaconorum aut aliorum tam de monachis quam de canonicis, qui ad sacros gradus fuerint promovendi . . .", Pflugk-Harttung III. S. 124 (JL. 9754). Siehe auch das Privileg für San Salvatore di Brescia Migne 163 p. 189 (JL. 6082) und vgl. über diese alte Gründung der langobardischen Königsfamilie Grasshoff S. 55 f., Voigt S. 20 ff., Heineken S. 79 ff. und oben Bd. I, S. 41 Anm. 1. Vgl. ferner die Privilegierung von Nonantola Migne 163 p. 306 (JL. 6332; siehe jedoch dazu oben S. 2 Anm. 3 und S. 196 Anm. 5); Nonantola ist heute noch abbatia nullius, vgl. oben S. 193 Anm. 1; von San Salvatore di Pavia (vgl. dazu oben Bd. I, S. 41 Anm. 1), von Monte Cassino Robert, Bull. II. p. 60 (JL. 6984). Ueber die Ordi-

Gerade die Klosterkirche [1]) und ihre Priester erscheinen oft eximiert, und diese Abteikirche oder der Kirchenbesitz der

nation der Ordenskapläne der Templer vgl. oben Bd. I, S. 178 Anm. 3. Derartige Befugnisse waren dazu geeignet, die Klöster in ihren grundherrlichen und eigenkirchlichen Anschauungen zu bestärken.

[5]) Die Klosterkirche konnte eine recht unterschiedliche Rechtsstellung einnehmen. Sie war vielfach Pfarrkirche, entweder in dem Sinne, dass sie als Pfarre diente für die familia des Klosters, oder so, dass sie im Range einer vollberechtigten matrix ecclesia stand. Dem ersteren Fall begegnen wir bei den Augustiner-Chorherren in Berchtesgaden, wo in der Klosterkirche die cura animarum für die servientes und umwohnenden Kolonen des Klosters ausgeübt und der Bezirk der cura animarum zugleich auch als Zehntbezirk (vgl. S. 90 Anm. 2 über die „ecclesia decimata“) angesehen wurde: „Curam etiam animarum servorum scilicet ipsius ecclesiae, qui intra cellam deserviunt aut circa quam novalia excolunt, cum ipsorum decimis, quemadmodum permittente Salzburgensi archiepiscopo hactenus habuistis, salva ipsius reverentia de caetero vos habere concedimus.“ Migne 179 p. 574 (JL. 8193). Dagegen erscheint die Klosterkirche des Augustinerkonventes zu Reichenhall als vollberechtigte plebs: „Sane ipsa plebs, sicut a iam dicto Conrado archiepiscopo canonice statutum est, a nullo successorum suorum vobis auferatur [zum „auferre“ siehe unten Kurie und Klostervermögen], sed in dispositione prepositi vestri permaneat. Ad haec adiicientes statuimus, ut capellae, quae infra terminos parochiales ecclesiae Hallensis fundatae sunt, sicut ab ipso rationabiliter permissum est, eidem matrici ecclesiae subiaceant. Nos autem absque assensu dioecesani episcopo et vestro [siehe dazu oben S. 6 Anm. 1] in ipsa parochia capellas aedificari censemus.“ Diese Klosterkirche war eine aus dem Bezirk einer älteren Taufkirche herausgehobene plebs: „Praeterea exemptiones [siehe dazu oben Bd. I, S. 28 Anm. 1 und S. 237 f.] personae tuae et ecclesiae tibi commissae a Salisburgensi archidiaconi subiectione, sicut, a praefato archiepiscopo statutum est, ... confirmamus.“ Hund, Metr. Salisb. III. p. 513 (JL. 11630). Man vgl. auch für Chaumouzey: „... a Pivone ... episcopo altare Calmosiacensis matricis parochie vestro cenobio traditum ...“ (Robert, Bull. I. p. 113, JL. 6756), und um eine Bischofsurkunde heranzuziehen, die Privilegierung des Bischofs Adelog von Hildesheim für den Augustinerkonvent zum Lamspringe (vgl. auch oben Bd. I, S. 193 Anm. 3): „Predecessorum quoque nostrorum vestigia imitantes et ab eis instituta servare volentes, qui Lamspringensem ecclesiam inter matrices ecclesias esse decreverunt, statuimus atque in futurum observari decernimus, ut, qui praepositus ibidem fuerit, bannum

Klostervilla wird so recht eigentlich zum Träger alter eigenkirchenrechtlicher Anschauungen [1]), während der übrige Kirchenbesitz

---

super eandem parochiam et super capellas Grasthorp et Ilete, sicut et ante nos observatum est, habeat ...", Janicke, UB. des Hochst. Hildesheim I. n. 387. Die Klosterkirchen der Augustiner und Prämonstratenser (vgl. Hugo II. Pr. p. 30, JL. 11075, für S. Mariae Liskensis: „... altare praedictae villae de Liskes et omnem decimam eiusdem parochiae"), jener beiden in der Seelsorge hervorragend tätigen Genossenschaften, werden wohl zumeist Pfarrkirchen gewesen sein (vgl. auch oben Bd. I. S. 230 Anm. 2). Bei den Cisterciensern hatte die Abteikirche in der Regel den Charakter eines Oratoriums. Vgl. jedoch dazu oben S. 121 Anm. 2, dass einige dieser Abteien früher Benediktinerklöster gewesen waren. Bei Benediktinern hören wir von einer „ecclesia parochialis", die „in burgo est", bei Montier-en-Der (Pflugk-Harttung I. S. 240, JL. 11159), von einer „capella" „in adiacenti villa" bei Gorze (ebenda I. S. 84, JL. 6006), sogar von „ecclesiae", von denen es heisst: „quae sunt in adiacenti villa" bei Vézelay, Robert, Bull. I. 187 (JL. 6805). Dieser Kirchenbesitz der Klostervilla war bei den exemten Benediktinern vielfach zugleich mit der Abtei eximiert, worauf unten noch näher einzugehen sein wird. Es ist möglich, dass bei manchen Klöstern neben der Abteikirche, die dann vorwiegend den Zwecken des monachalen Lebens diente, es noch eine Pfarrkirche gab, welche die servientes oder auch die Klosterparochianen pastorierte. Für eine derartige Untersuchung wären Klostermonographien und die Ergebnisse baugeschichtlicher Forschung (Corvey, Kaufungen) heranzuziehen. Die Abtei lag auch wohl im Bezirke einer parochia, die dem Kloster zugehörig war. Vgl. für Balerne: „Ecclesiam de Cognos cum appenditiis suis, in cuius parochia ipsum monasterium situm est." Robert, Bull. II. p. 347 (JL. 7170). Siehe zur Pfarrwürde der Klosterkirchen noch ibid. I. p. 144 (JL. 6779, Étrun-lez-Arras) und auch Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 14 Anm. 4; Derselbe, Kanonissenstifter S. 76.

[1]) „Neque ipsius Cluniacensis loci (ist hier nur für den Klosterbezirk zu verstehen) presbiteri aut etiam parochiani ad cuiuslibet, nisi Romani pontificis et Clumiacensis abbatis [siehe dazu oben S. 64], cogantur ire synodum vel conventum." Robert, Bull. I. p. 209 (JL. 6821). Zur Unterstellung der ausserhalb des engeren Immunitätsbezirkes angestellten cluniacensischen Priester unter den Bischof siehe oben S. 66 mit Anm. 5 und S. 196 Anm. 4. Vgl. ferner das Privileg für die Nonnen von Ste.-Marie de Bourbourg: „Porro clerici seu laici, qui sedulis ecclesie vestre serviciis intra claustri ambitum

oder doch schon ein Teil desselben der Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe unterworfen ist. Für die Abhängigkeit des letzteren war vielfach die Art der Erwerbung, die sich ja oft unter Aufsicht des Bischofs vollzog, schon bestimmend gewesen.

Wenn wir die Summe der Fälle überblicken, so erscheint sie nicht sehr bedeutend; wir beobachten auch, dass diese Exemtionen sich vornehmlich auf italische Klöster mit alter Gründung und einem geringen Kirchenbesitz erstrecken. Natürlich haben auch ausser den von uns mitgeteilten Fällen Befreiungen bestanden, aber wir nehmen keine Veranlassung zu weiteren Schlüssen, weil eigenkirchliche Verhältnisse stets nach dem

---

mancipantur, super excessibus suis abbatissae tantum respondeant." Migne 163 p. 1127 (JL. 6757). Diese Bestimmung zielte auf den Bischof, aber auch auf den Vogt. Den rechtlichen Unterschied, der zwischen dem Klosterbesitz der Klostervilla und den übrigen Kirchen besteht, arbeitet gut eine Urkunde für Vézelay heraus: „Sane consecrationem monasterii vestri et ecclesiarum, quae sunt in circumadiacenti villa, chrisma, oleum sanctum, ordinationes monachorum et clericorum, et caetera ecclesiastica sacramenta vobis, a quo malueritis episcopo suscipienda concedimus, qui apostolica fultus authoritate, quod postulatur indulgeat. Ecclesiae vero eiusdem monasterii per diversas provinciae constitutae et earum altaria ab episcopis, in quorum dioecesi sunt, consecrentur, cimiteria benedicantur, sacerdotes et clerici ordinentur, chrisma et oleum suscipiatur, siquidem gratiam ... etc." Robert, Bull. I. p. 186 (JL. 6805). Siehe ferner für S. Peter de monte Viridi (Passiniano): „Locum, in quo monasterium situm est cum pertinentiis suis. Castrum de monte Viridi cum ecclesiis et curte et decimationibus et omne ius eiusdem loci spirituale et temporale instituendi et destituendi plebem aliasque ecclesias eiusdem loci." Soldani, Hist. mon. de Passiniano p. 22 (JL. 12703). Bei den anderen ecclesiae des Klosters findet sich keine derartig weitgehende Bestimmung. Vgl. für diese Abtei auch Grasshoff a. a. O. S. 63. Siehe schliesslich noch für Gorze: „. . . in adiacenti etiam villa nec diocesanus episcopus nec archidiaconus vel persona quelibet per eos missa [siehe dazu oben Bd. I. S. 243] preter abbatis consensum aliquam exerceat, potestatem, sed tam villa quam capella illic sita sub iure semper cenobii et abbatis dispositione persistentes consuete libertatis integritate potiantur." Pflugk-Harttung I. S. 85 (JL. 6006).

Einzelfall und nach den Urkunden für das betreffende Einzelkloster zu bewerten sind. Die Ordensdifferenzierung kann hier selbstverständlich nicht zum ausschliesslichen Kriterium werden. Die Cistercienser verzichteten ganz auf Eigenkirchen; wo sie die alten Grundsätze des Ordens verliessen, traten sie in das Patronatsverhältnis ein. Die Prämonstratenser waren bischöflich gebunden. Im Kirchenbesitz der Ritterorden schieden sich das exemte Oratorium und die gebundene Patronatkirche [1]).

Wenn die Kurie eine Minderzahl von Klöstern — fast alle waren isolierte Benediktinerabteien — mit dem dazugehörigen Eigenkirchenbesitz eximierte, so setzte sie weniger derartige Exemtionen von sich aus, als dass sie vielmehr vorgefundene Rechtszustände bestätigte. Königliche und fürstliche Gunst [2]), eigenkirchliche Usurpationen und vor allem jene uns bekannten Tradierungen von Klöstern an den hl. Petrus und die römische Kirche, hatten in vielen Fällen eine freiheitliche Stellung zuwege gebracht, welche die päpstliche Kanzlei nur in die entsprechende Privilegformel zu fassen hatte. Allerdings hatte die Kurie doch viel zu diesem Entwicklungsprozess beigetragen, indem sie das Institut des päpstlichen Eigenklosters förderte und ausbaute [3]).

Bei den nichtexemten Eigenkirchen erwuchs der Kurie

---

[1]) Siehe oben S. 67.

[2]) Vgl. oben S. 194 Anm. 1. Grasshoff a. a. O. S. 71 f. 76 und besonders den Exkurs bei Voigt, Eigenklöster im Langobardenreiche S. 155 ff. und die dort mitgeteilten „Absolutionsurkunden“ und vornehmlich S. 168 f. ebenda. Siehe aber ausserdem noch die inhaltreiche Dekretale c. 16. X. 5. 33 und dazu Phillips, Kirchenrecht VII. 2. S. 985. Vgl. schliesslich noch Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 96 ff. und Luchaire, Hist. II. p. 95 mit n. 1.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 19 und für den Zusammenhang von Eigenklosterrecht und exemter Eigenkirche siehe etwa noch für Montier-en-Der: „nullus ... ipsum monasterium et parochialem ecclesiam, que in burgo est, eidem monasterio adiacentem, que beati Petri iuris existunt, audeat interdicere.“ Pflugk-Harttung I. S. 240 (JL. 11159).

die Aufgabe, in zahlreichen Fällen willkürlicher Ausübung („absque manifesta et evidenti causa")[1]) der Strafgewalt entgegenzutreten, es war überhaupt bischöfliche Gewohnheit, die Kirche die Fehde mit dem Cönobium entgelten zu lassen[2]). So tadelte Gelasius II. in seiner Urkunde für Cluny die Praxis der Bischöfe, in den häufigen („frequenter emergunt") Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Kloster die unschuldigen und unbeteiligten („innocentes ... et altercationum expertes") Parochianen des Klosters zu interdizieren[3]). Alexander III. bemerkte in seiner Urkunde für St. Peter in Gent, dass die über dessen Eigenkirchen verhängten Censuren nur dann Rechtskraft besitzen sollten, wenn sie wegen notorischer Vergehen verhängt seien[4]). Oftmals, aber im allgemeinen doch selten, wurde übrigens das den Klöstern gegebene Privileg, zur Zeit des allgemeinen Interdiktes Gottesdienst abzuhalten, auch auf die Eigenkirchen ausgedehnt[5]). Es ist für die ganze Auffassung des Verhält-

---

[1]) Migne 200 p. 1265 (JL. 13595, für St.-Calixt de Cysoing); vgl. auch JL. 9934 (für Aniane; nur Regest); Haigneré I. p. 117 (JL. 12189, für St-Bertin); Delisle, Chron. de Robert de Torigni II. p. 313 (JL. 13283, für Mt.-St.-Michel au péril de mer); Migne ibid. p. 1278 (JL. 14128, für St.-Jean de Vigne).

[2]) Häufig war die „negatio chrismatis". Als Paschal II. der Abtei Tomeras die einst vom Bischof Petrus von Huesca geschenkte Kirche San Ponce de Tomeras bestätigte, untersagte er zugleich dem Bischof und den Klerikern: „que ad ius prefate ecclesiae pertinent aut negatione chrismatis aut aliis dolosis exactionibus impedire." Ramon de Huesca, Iglesias de Aragon VII. p. 425 (JL. 6140). Siehe auch oben Bd. I, S. 181.

[3]) Bull. Clun. p. 38 (JL. 6668). Vgl. auch für St.-Victor de Marseille Coll. des cart. IX. p. 264 (JL. 11197).

[4]) Lokeren, S. Pierre à Gand p. 153 (JL. 13174).

[5]) So hiess es für St.-Bertin: „Si vero ex precepto episcopi terra bannita fuerit, in ecclesiis et capellis vestris monachi et clerici vestri clausis ianuis et laicis exclusis divina celebrare ministeria non desinant." Hieran schliesst sich sofort die bemerkenswerte Bestimmung: „Quodsi aliqui de parochianis vestris pro speciali delicto excommunicati fuerint, ipsis ab ecclesia exterminatis, aliis divina non negentur officia."

nisses von Bischof und Kloster in Sachen der Eigenkirchen wichtig, den Bischof als den angreifenden Teil aufzufassen, neben dessen Exzessen und Anmassungen klösterliche Uebergriffe weit zurücktreten. Immerzu gehen in jedem Pontifikat klösterliche Klagen nach Rom, denen zahllose separate Bestätigungsbriefe für den klösterlichen Kirchenbesitz entsprechen [1]). Das exemte Lérins hat sich mehrere Pontifikate hindurch über die hartnäckig aufrechterhaltene Beraubung von Eigenkirchen durch südfranzösische Bischöfe zu beschweren [2]). Dem exemten Ferrières hat der Erzbischof von Sens sechs Kirchen „per violentiam" genommen [3]), und selbst Monte Cassino ringt mit Bischof Aymo von Suellikum um sechs Kirchen [4]). Gerade die Eigenkirchen waren für die exemten Klöster die verwundbare Stelle [5]). Die Eigenkirche wurde überhaupt für den Episkopat der Ausgangspunkt zur Wiedereroberung von ans Kloster verlorenen Rechten [6]).

Robert, Bull. II. p. 338 (JL. 7167). Vgl. auch für Ferrières Migne 180 p. 1207 (JL. 9030). Siehe dazu oben S. 207 mit Anm. 5, S. 208 mit Anm. 2.

1) Marchegay, Archives d'Anjou II. p. 80 (JL. 9752), Archaeologia or miscellaneous tracts relating to antiquity XXV. p. 150 (nicht, wie JL. hat 158), JL. 10133. Siehe auch das Kapitel „Kurie und Klostervermögen".

2) Pflugk-Harttung I. S. 114 (JL. 6601), ebenda S. 127 (JL. 7181) und S. 164 (JL. 7183).

3) Bouquet, Rec. XV. p. 774 (JL. 10696).

4) Migne 180 p. 1563 (JL. 9647).

5) Man vgl. nur die formelhafte Wendung, die vornehmlich auf den Diöcesanbischof abzielen dürfte: „Nullus etiam presbyter sive clericus in ecclesiis vestris vel capellis sine vestro assensu et libera voluntate per se aut per vim cuiuslibet alterius licentiam habeat permanendi vel aliquod sibi officium assumendi." Pruvost, Chron. de Bergues-Saint-Winoc p. 125 (JL. 11160).

6) Die zahllosen Besitzstreitigkeiten, die dem Miteigentumsverhältnis oder dem ius hereditarium entsprangen, ferner die Missgunst des Pfarrers der matrix ecclesia, nicht zum wenigsten auch die Differenzen mit den Eigenkirchenpriestern, versetzten die Klöster immer wieder in die oftmals wohl bittere Notwendigkeit, die Kurie des Bischofs oder gar

Wir gewinnen, wenn wir das Fazit päpstlicher Massnahmen hinsichtlich der klösterlichen Eigenkirche ziehen, den

---

die Diöcesansynode aufzusuchen, um sich hier ihre Rechte zu erkämpfen und sie verbriefen zu lassen. So hiess es in der Urkunde Paschals II. für St.-Bertin: „... concordiam illam, que facta est ante ... Joannem episcopum inter vos et Everardum clericum videlicet de altari de Helcin et capellis eius, omnimodo ratam censemus.“ Robert, Bull. I. p. 127 (JL. 6769). Und derselbe Papst bestätigte eine Synodalentscheidung des Bischofs Gerhard II. von Arras (1076—1092), die in Sachen der Streitigkeiten St.-Vaasts und des Kapitels in Arras ergangen war. Pflugk-Harttung I. S. 104 (JL. 6345). Die Päpste mussten sich meistens mit solchen Bestätigungen begnügen, was ja auch die lokale und verwickelte Art derartiger Streitigkeiten nahelegte. Wenn man jedoch an der Kurie selbst auf Drängen der Klöster Entscheidungen in Sachen der klösterlichen Eigenkirche traf, so waren solche in vielen Fällen gewiss massgebend; immerhin war der Wert derartiger Schreiben von der politischen Konstellation, von dem Wohlwollen des Bischofs und von anderen Umständen sehr bedingt. Wurde aber der Diöcesanbischof von den Parteien als Schiedsrichter angerufen, so wusste dieser sicherlich, auch seine eigenen Rechte an der klösterlichen Eigenkirche zu betonen. Ja, wir erinnern uns sogar, in dem Urkundenmaterial unserer Periode einen Fall angetroffen zu haben, in dem der Ordinarius erklärte, die Kirche komme keiner der streitenden Parteien zu, sondern sei ihm selbst eigen. Eine derartige Entscheidung, — ganz abgesehen, ob sie begründet war oder nicht — ist verständlich, wenn man sich an die redemtio altaris und an das Leiheverhältnis, jene schwerfällige Art des mittelalterlichen Güterverkehrs, erinnert. — Ueber die Tätigkeit, welche die päpstlichen Legaten zu Gunsten des klösterlichen Eigenkirchenbesitzes entwickelten, indem sie als Begründer, Kollektoren und Verwalter des päpstlichen Eigentums Kirchenbesitz den Abteien zuwiesen („Capellam Sancti Orricii ..., quae iuris beati Petri est, a ... Bosone cardinale presbytero, tunc apostolicae sedis legato assignatam, vobis vestroque monasterio confirmamus, ita tamen, ut per singulos annos X solidos Petragoricensis monetae Lateranensi palatio persolvatis,“ für Saulve Majeure, Robert, Bull. II. p. 330, JL. 7159) oder Gerechtsame wahrten und Streitigkeiten entschieden, vgl. oben Bd. I, S. 14 und S. 197. In unserer Periode beeinträchtigt der Legat gewiss in einiger Hinsicht die Rechte des Bischofs an den Kirchen (vgl. auch oben Bd. I, S. 185 Anm. 1), aber diese Verkürzung ist doch, etwa gemessen an den tiefgehenden Eingriff der Ritterorden, eine unerhebliche. Vgl. noch Sackur II. S. 87.

Eindruck, dass die Kurie nicht bloss die kirchenrechtliche Autorität des Ordinarius gestärkt hat, sondern dass sie dem werdenden bischöflichen Territorialstaat Vorschub leistete. Es bedeutete gewiss in unserer Periode eine Verminderung bischöflicher Rechte, wenn an des Bischofs Statt bischöfliche Officiale ihre rauhe Hand über klösterliche Eigenkirchen hielten. Aber sobald der Zeitpunkt kam — und er war nicht mehr sehr fern (13. Jahrhundert) —, da die archidiakonale [1]) Macht zurückging, erntete der Bischof die Frucht der Kleinarbeit seiner Beamten und sah die nunmehr vielfach gebundene klösterliche Eigenkirche seiner Jurisdiktionsgewalt unterstellt.

---

[1]) Vgl. den allerdings verstümmelten Brief Paschals II. an den Pariser Archidiakon W.: „Sicut apud nos S. Dionysii abbas conquestus est, eiusdem monasterii homines adeo pertinaciter insequeris, ut S. Genovefae presbyterum ceperis, in captionem posueris, red(ire non) feceris ac triennio iam in eodem loco divinarum officium sit interdictum. (Adver) sus presbyterum S. Remigii sep(ties?) . . . excommunicationis dictasti, . . . villam quoque, quam . . . nt, interdixisti." Löwenfeld, Epist. p. 76 (JL. 6491). Allerdings waren die Eigenkirchen einiger Abteien durch die Privilegierung des Bischofs der archidiakonalen Gewalt entzogen. So hiess es im Privileg Hadrians IV. für Ranshofen, dass der Kirchenbesitz dieses Augustinerklosters sein solle „in ea libertate, in qua . . . Ewerhardus, Salzburgensis archiepiscopus, vobis scripto proprio rationabiliter confirmavit, ut videlicet nullus in eis preter ipsum archiepiscopum et ecclesie vestre prepositum aliquid debeat ordinare." UB. des Landes ob d. Enns II. S. 283 (JL. 10385). Vgl. auch oben Bd. I, S. 237 f.

Exkurs.

Ursprung und Rechtsnatur eines Teils der als cathedraticum, synodaticum, synodalia, census bezeichneten Abgaben.

Zur Wertung des Verhältnisses von Eigenkirche und Bischof mag man sich einmal die Frage vorlegen, ob nicht in vielen Diöcesen sämtliche Abgaben an den Bischof auf simonistischem Missbrauch beruhten, oder, sei es germanischen, sei es zum wenigsten privatrechtlichen Ursprungs waren.

Man wird dagegen nicht einwenden können, es sei mindestens das cathedraticum „in signum subiectionis" entrichtet worden (so Hergenröther und Ott, vgl. oben S. 81 Anm. 1). Es mag in einigen Bistümern zur Anerkennung der Abhängigkeit, als Abgabe öffentlichrechtlicher Natur geleistet worden sein, aber durchaus nicht in allen. Denn der Sprachgebrauch ist sehr schwankend; unter die Bezeichnung cathedraticum fällt ein unterschiedlicher Begriffsinhalt. Hilling erwähnt in seiner inhaltreichen Schrift über die Halberstädter Archidiakonate S. 134 Anm. 2 eine Urkunde (Schmidt, UB. des Hochst. Halberstadt II. n. 1088 vom Jahre 1264) des Archidiakons von Oschersleben, der bewilligt, dass das Kloster zu Mehringen die Kirche zu Neinstedt durch einen vicarius perpetuus versehen lässt, „ipsoque moriente vel ab ecclesia recedente predictum cenobium in Meringe dabit ei, qui archidiaconus loci fuerit, pro cathedratico unam marcam usualem." Hilling ist der Meinung, es sei die Bezeichnung cathedraticum hier ausnahmsweise einmal für den Sterbefall gebraucht, dessen feststehender Name sonst synodalia ist. Wir können hinzufügen, dass uns diese Anwendung von cathedraticum gar nicht überrascht; der Terminus dürfte in vielen Fällen nichts anderes als die neue Etikette für die alte redemtio altarium gewesen sein, was wir schon oben S. 82 Anm. 3 andeuteten. Siehe auch die oben S. 51 Anm. 4 mitgeteilte tadelnde Bemerkung Paschals für die Bischöfe von Chartres und Saintes: „. . . personarum redemtionem mutatis

nominibus extorquere conamini" und ferner den Verweis, den Alexander III. an den Bischof und Archidiakon von Hereford richtete: „... mandamus, quatenus ab eis pro ministerio ecclesiastico exercendo, sive pro vicariis assignandis vel pro chrismate nullatenus pecuniam exigatis ..." c. 21. X. 5. 3 (JL. 13956). Vgl. sodann, dass in Xantener Rechnungen sogar einmal Schaltjahrzahlungen, Atzung und Bede mit dem Namen cathedraticum bezeichnet werden, während Mooren (Dortmunder Archidiakonat S. 17) die Verwendung dieses Namens für die Visitationsgelder des Bischofs beobachtet hat (Löhr, Grossarchidiakonat Xanten S. 184 Anm. 3). Ein Kollektivname für verschiedene Abgaben, unter anderen auch für den Sterbefall, war die Bezeichnung in der Diöcese Brandenburg (Curschmann a. a. O. S. 358 ff.). In Mainz wurde nach Baumgartner S. 203 das cathedraticum allerdings zur Anerkennung der Unterwerfung unter die bischöfliche und archidiakonale Jurisdiktion gezahlt. Es sei aber dahingestellt, ob nicht auch hier die Abgabe auf eine andere Wurzel zurückgeht. Als „cathedraticum" tritt auch der „bissextus" auf, die Abgabe, die dem Bischof im Schaltjahre bei der Visitation bezahlt wird (Phillips VII. 2. S. 880). So bunt und vielseitig („Uebrigens sind allmählich die technischen Ausdrücke, zu denen auch das deutsche „Kirklose" gehörte, vielfach durcheinander geworfen worden", Phillips a. a. O.) auch der Inhalt der Bezeichnung „cathedraticum" gewesen sein mag, so wird die Abgabe doch vielfach germanischer Wurzel und simonistischem Missbrauch (redemtio altarium und Sterbefall) entsprungen sein.

Das gleiche lässt sich aber auch vom synodaticum sagen, einfach schon darum, weil das cathedraticum oft als synodaticum bezeichnet wird (Hergenröther im Kirchenlexikon I². Sp. 78).

Gewiss sind in der späteren Zeit des Mittelalters das synodaticum, die synodalia als Abgaben öffentlichrechtlicher Natur, als Synodalzins an den Bischof und Archidiakon, auch als Strafgelder der Laien an den letzteren entrichtet worden (vgl. Löhr a. a. O. S. 184 Anm. 3). Aber wenn die Pfarrer zur Diöcesansynode erschienen und den Synodalzins bezahlten, so war, wenn auch nicht immer, der Tag der Bistumssynode der Gründonnerstag; an diesem Tage jedoch wurden die hl. Oele geweiht. Für die Uebergabe dieser wurde aber von den Bischöfen eine Taxe gefordert („... monachi in argumentum adducebant, quod eadem die super eandem mensam chrisma et oleum dabantur et denarii persolvebantur, ita etiam, quod si denarii non solverentur, chrisma et oleum denegabantur." Thomas de Elmham l. c. p. 376, JL. 8260 und vgl. oben Bd. I, S. 180 f.). Diese Gebühr war nun aber von der Gesetzgebung der Reformzeit (vgl. c. 2 der Synode von San Jago di Compostella [1056] bei Hefele IV². S. 790 und siehe oben Bd. I, S. 180 Anm. 1) verpönt.

Sollte nicht in manchen Fällen der Synodalzins, der nach Imbart de la Tour, Paroisses rurales p. 333 ursprünglich freiwillig („Le prêtre, en se rendant à la cité pour le synode, pour la réception du chrême, portait quelques présents à son évêque . . .“) geleistet war, gerade darum zur festen Institution geworden sein, weil er bequem an die Stelle der simonistischen Taxe für die Gewährung der hl. Oele treten konnte? Oder sollte nicht wenigstens in manchen Archidiakonaten das synodaticum oder cathedraticum, das an die Archidiakone entrichtet wurde, nur eine verschleierte Taxe für die Uebergabe der hl. Oele ihrerseits, also ein versteckter Ausdruck für die in manchen Archidiakonaten offen genannte Abgabe der chrismalia (vgl. Baumgartner S. 204 Anm. 3 und Löhr S. 178 und S. 181 Anm. 1) sein? Man vergleiche nur einmal das Schreiben Alexanders III., das zu Gunsten der zur Abtei Ramsey gehörigen Kirchen an die zuständigen Archidiakone erging: „Audimus autem, quod nummos pro crismate ab ecclesiis praescripti monasterii . . . extorquetis, quos diversis nominibus, nunc cathedraticum, aliquando Paschalem praestationem, interdum vero episcopalem consuetudinem appellatis.“ Hart and Lyons, Cart. de Rameseia II. p. 152 (JL. 12578 a).

Der Synodalzins, den die Priester bei Gelegenheit der Bistumssynoden dem Ordinarius entrichteten, war endlich jedenfalls in einigen Fällen privatrechtlicher Herkunft. Wir wissen, dass Bischöfe oft an Klöster Kirchen schenkten oder auch den Platz zur Kloster- und zur Kirchengründung zur Leihe gaben (vgl. oben Bd. I, S. 232). An derartige Schenkungen knüpfte sich nach den Anschauungen der Zeit ein Anerkennungs- oder auch ein Leihezins. Wenn nun der Bischof bestimmte, dieser Zins solle „in coena Domini“ an ihn entrichtet werden, so war diese Abgabe wohl eine öffentlichrechtliche und privatrechtliche zugleich; das Kloster mochte jedenfalls in diesem Zins eher einen Anerkennungszins als eine Synodalabgabe sehen. Vgl. etwa für den Augustinerkonvent von St.-Amand (Mareolensis): „Ipsum beati Amandi ecclesiam cum custodia, a fratre nostro Aluiso episcopo vobis concessa. Mansum, qui dicitur episcopi et duodecim curtiliones iuxta atrium iacentes, sicut idem episcopus abbati Balduino et successoribus eius sub censu duorum solidorum in coena Domini persolvendo, in perpetuum concessit“, Ferreoli Locrii, Chron. Belgicum p. 312 (JL. 9673); ferner: „. . . episcopus vero respondebat, quod abbates sancti Petri predium, in quo fundata est ecclesia sancte Margarite, sub certa pensione in perpetuum locaverunt.“ Vgl. dazu eingehender oben S. 173 Anm. 1. In derartigen Fällen hat sich wohl die privatrechtliche Leistung zur öffentlichrechtlichen Abgabe ausgewachsen (vgl. auch oben Bd. I, S. 231). Heisst es im Privileg Eugens III. für die Abtei Choques (S. Maria de Chiochis, D. Thérouane): „altare de Chiochis, salvo censu duorum soli-

dorum Morinensis ecclesiae" (Mém. de la soc. de la Morinie XV. p. 542, JL. 9052), und ist hier die Zinsangabe nicht näher charakterisiert, so drückt sich die Urkunde, die Bischof Milo von Thérouane an Eugen III. abgehen liess, um eine Bestätigung der Klosterbesitzungen zu erwirken, deutlicher aus: „Altare de Chyochis omnino liberum praeter II. solidos, quos sancte matrici ecclesiae Morinensi respectu subiectionis annis singulis in cena Domini persolvit, chrismaque et oleum sacrum atque oleum infirmorum omnino gratis singulis annis ab ipsa matrice ecclesia accipit." ibid. p. 540. Man sieht übrigens aus der angeführten Urkunde, dass man nicht immer den Synodalzins an den Bischof aus der Taxe für die hl. Oele ableiten kann (wir wollten oben ja nur einer Vermutung Ausdruck geben); denn ausser dem Synodalzins musste wohl oft noch die Gebühr für die hl. Oele entrichtet werden; auch ist zu beachten, dass auch ausser cena domini Synoden stattfanden, an denen ein Synodalzins entrichtet wurde. Siehe dazu oben S. 170 Anm. 1. — Wir haben übrigens schon oben S. 173 Anm. 1 auf die privatrechtlichen Anfänge des subsidium charitativum aufmerksam gemacht. — Zweck dieser Bemerkungen ist, die Problemstellung in Sachen des Abgabenwesens zu erweitern.

Fünfter Abschnitt.

Kurie und Kloster in dessen weltlichen Beziehungen.

Erstes Kapitel.

Kurie und Klostervermögen.

Zu der bisher berührten Sorge um einzelne klösterliche Vermögensteile traten hinsichtlich des Klostervermögens noch Massnahmen allgemeiner Art. Hierzu zwang die Bestätigung des Besitzes in den Klosterprivilegien. Schon dem äusseren Umfange nach erschien die Besitzbestätigung als wichtiger Teil der Urkunde. In den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts begnügte man sich vielfach mit der allgemeinen Konfirmation; aber stärker und stärker steigerte sich die Tendenz zur namentlichen Aufführung der Besitzungen, veranlasst durch die bedeutsame wirtschaftliche Krisis des 12. Jahrhunderts wie auch wohl durch den Einfluss der Cistercienser- und Prämonstratenserprivilegien, welche, bezeichnend genug, fast nie auf eine Aufzählung der Güter verzichteten. Das privilegium commune rechnet mit der Besitzaufführung als mit einem notwendigen Bestandteile des Schutzbriefes [1]). Die detaillierte Besitzaufführung bildet eine wertvolle Quelle für die Erkenntnis klösterlicher Wirtschaftspolitik, weil sie oft genug über „concordiae" und „concambia", über „census" [2]), „teloneum", „fodrum",

---

[1]) Tangl, Kanzleiordn. S. 229. I. n. 5: „hic ponantur possessiones".

[2]) Ueber eigenkirchliches Zinswesen siehe oben S. 80 ff.

über Münzrecht[1]), Zollbesitz[2]), Mühlen-[3]), Markt-[4]) und Berg-

---

[1]) „Percussuram quoque proprii numismatis vel monete, quandoque vel quandiu vobis placuerit, habeatis." Robert, Bull. I. p. 211 (JL. 6821, für Cluny). Es handelt sich bei dieser Bestimmung — übrigens ist dies der einzige Hinweis, den wir den päpstlichen Privilegien zu entnehmen vermögen — wohl nur um die Bestätigung eines bestehenden und durch laikale Gewalten begründeten Rechtszustandes. Denn die Kurie des 12. Jahrhunderts benutzte die Klosterprivilegien nicht, um in den Kompetenzbereich und in die Hoheitsrechte weltlicher Gewalthaber hinüberzugreifen. Die Privilegien werden vielmehr durch die Achtung vor der öffentlichrechtlichen Befugnis der königlichen und der dieser untergeordneten Gewalt und zugleich durch die sorgsame Rücksichtnahme auf die Privatrechte Dritter charakterisiert, natürlich, soweit das die Ideen der Reformzeit gestatteten. Wenn im 13. Jahrhundert das Papsttum von sich aus seine Befugnisse erweiterte und etwa dem Augustinerkloster in Salzburg das Befestigungsrecht verlieh (vgl. dazu Erich Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland, Götting. phil. Diss. 1909 S. 107), so ist das eine Erscheinung, von der unsere Periode noch nichts weiss. Vgl. übrigens die durch Otto II. erfolgte Verleihung des Münzrechtes für die Abtei Werden in Beiträge z. Gesch. des Stiftes Werden. 1. Heft, Werden 1899 S. 21; siehe auch Werminghoff I. S. 223 und Bruhat p. 162.

[2]) Vgl. JL. 5889, 8053 und besonders die grosse englische Konzession für Cluny, Bull. Clun. p. 44 (JL. 7476). Auch hier äussert sich die in unserem Jahrhundert so stark auftretende Neigung zur Zehntung (vgl. oben S. 94 Anm. 3 und Bd. I. S. 290 Anm. 6): „. . . decimum diem in redditu pedagii . . ." für St.-Martin-des-Champs, Robert, Bull. I. p. 163 (JL. 6789).

[3]) Vgl. für St.-Bertin ibid. II. p. 138 (JL. 7032) und siehe oben S. 7 Anm. 1.

[4]) Bestimmungen, wie z. B. für die alte langobardische Benediktinerabtei San Salvatore di Brescia: „. . . abbatissa autem, ubicunque per eadem loca voluerit, mercatum nemine contradicente constituat vel aedificet" (Migne 163 p. 189, JL. 6082), gehen natürlich auf laikale Vorurkunden zurück. Vgl. auch für das lothringische Busendorf (Bouzonville, S. Crucis Bosonis): „Jus etiam forense ecclesiae [Gerhardus comes] concessit." ibid. 200 p. 1248 (JL. 13477). Es war aber eine bedeutsame Unterstreichung der von den Klöstern besessenen Marktrechte und zugleich Schutz und Förderung des mittelalterlichen Handels, wenn die Kurie ihrerseits den Marktbesuchern freies Geleit zubilligte und dessen Verletzung mit der Exkommunikation bedrohte. Vgl. das Privileg Ale-

werksgerechtsame [1]), über die Form des wirtschaftlichen Betriebes, über den verhängnisvollen Charakter des Klostervermögens als Streubesitz unterrichtet; für uns ist es jedoch wichtiger, zu beobachten, dass die Besitzaufführung notwendig bei der Kurie eine grundsätzliche Stellungnahme und gesetzgeberische Bestimmungen auslöste.

Der Erwerb des Klostervermögens vollzog sich in den Formen der Schenkung, des Tausches, des Kaufes [2]), der Ersitzung, des Wirtschaftsbetriebes der „propriae manus aut sumptus". Gerade die Schenkungen geben den Klöstern oft genug Anlass, die Kurie anzugehen. Die Sorge und das Geschick der ihnen zugefallenen Schenkungen [3]) führte die Mönche häufig nach Rom, um in das alte Klosterprivileg die neue

---

xanders III. für Lagny: „ut venientes et recedentes ab omni infestatione securi sint" (JL. 10135; nur Regest) und besonders das Schreiben desselben Papstes, das zu Gunsten von Aniane an den Erzbischof von Narbonne und seine Suffragane abging und scharfe Massnahmen gegen den räuberischen Adel anordnete. Löwenfeld, Epist. p. 138 (JL. 11228). Siehe weiter über klösterliche Marktgerechtsame JL. 6147. 9217. 9993. 10276. 10974. 11459 Sackur II, S. 431; Bruhat p. 154 und ferner Franz Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlautern Handel im MA. Freiburg i. Br. 1905, S. 193 f.; speziell über die ecclesia forensis vgl. Stutz bei Herzog-Hauck, Realenc. XV [3]. S. 246. — Von einem Markte der Abtei Senones-en-Vosges heisst es, dass er an jedem Donnerstag stattfindet („quod omni feria quinta constitutum est"). Pflugk-Harttung I. S. 128 Anm. 1 macht dazu die niedliche erläuternde Anmerkung: „Feria bona quinta: Gründonnerstag"!

[1]) Nicht um eine Bestätigung, wohl aber um einen bemerkenswerten Streit über „inventum cuprum" zwischen Kloster und Laie handelte es sich in JL. 10352 (Bouquet, Rec. XV. p. 677).

[2]) Man mag sich, besonders beim Erwerb von Zehnten und Kirchen, immer wieder daran erinnern, dass die Grenzen zwischen Kauf und Schenkung nicht immer scharf gezogen waren. Sehr bezeichnend ist dafür JL. 9124 (Bull. Clun. p. 59: „Hanc itaque donationem seu venditionem . . . confirmamus"). Siehe auch oben Bd. I, S. 284.

[3]) Ueber Schenkungen an die Cistercienser vgl. oben Bd. I, S. 257 Anm. 3.

Vergabung aufnehmen zu lassen, oder um spezielle Bestätigungsbriefe [1]) für die erfolgte Zuweisung zu erwirken. Mehr noch als der Umstand, dass das geschenkte Gut nicht ein geschlossenes Ganze mit dem älteren Klosterbesitz bildete, sondern gleich diesem oft genug mit fremdem im Gemenge oder Streulage sich befand, gefährdete ja die Schenkung die germanische Rechtsanschauung ihrer Widerruflichkeit [2]). Hier musste die Kurie des 12. Jahrhunderts eine Lücke des deutschen Rechtslebens ausfüllen [3]). Sie wusste nur zu gut, warum sie immer wieder den Schenkungsbericht der Klöster bestätigte. Was die bischöflichen Schenkungen anbelangt, so war der Personenwechsel im Bistum oft genug ein Systemswechsel und gleichbedeutend mit der Entziehung des dem Kloster übertragenen Gutes, besonders aber der übertragenen Kirchen. So musste Hadrian IV. Bischof Walter von Laon auffordern, der Abtei Prémontré die Zu-

---

[1]) Bestätigungsbriefe für einzelne Altäre waren, wie wir gegen Bruhat p. 199 bemerken, sehr häufig; sie waren natürlich (vgl. unten) erbeten, weil man den Widerruf des Bischofs fürchtete. Siehe die Urkunden JL. 12356. 12476. 12781. 12819. 12848. 12886. 12920.

[2]) Vgl. zum Charakter der deutschen Schenkung Brunner, Die Landschenkungen der Merovinger und der Agilolfinger in seinen Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts. Stuttgart 1899 S. 4 ff.; Sackur, Cluniacenser II. S. 409. Bruhat, Le monachisme p. 19 ss. Dort auch Näheres über die Vorsichtsmassregeln der Mönche („La donation est suivie d'un retour") sowie Wolf v. Glanvell a. a. O. S. 195 ff. über den römischen heres und den Treuhänder (Salmann). Besonders in Schweden gab die Ungleichheit zwischen Landesgesetzgebung und kirchenrechtlicher Anschauung in Sachen des Erbrechtes Anlass zu scharfen Konflikten, was die dortigen Cistercienser erfahren mussten. Vgl. dazu Frithiof Hall a. a. O. S. 20 f.

[3]) „Quod enim semel ecclesiae donatum est, a datoris potestate prorsus alienatum est, nec cuiquam, quod dedit, repetere licitum est, et si fiat, sacrilegium est," äusserte sich Honorius II. programmatisch in einem Schreiben, das zu Gunsten von St.-Benigne de Dijon an Bischof Richard von Bayeux erging. Migne 166 p. 1275 (JL. 7292). Siehe auch noch das Privileg Lucius' II. für die Prämonstratenseräbte; Le Paige p. 625 (JL. 8614).

weisungen seiner Vorgänger zu belassen[1]. Derselbe Papst hatte Bischof Heinrich von Beauvais zu tadeln, weil er die den Templern an der Kathedrale von seinem Vorgänger Odo zugewiesene Präbende wieder an sich gezogen hatte[2]. Bei den Laien war es der heres, der die Schenkung seines Erblassers[3] hereditario iure wieder umstiess[4]. Wie eine Idealgestalt steht angesichts der Unsumme laikaler Widerrufe vor uns Rudolf, der Sohn Lanzelins, der die von seinem Vater der Abtei Vendôme zugewiesene Kirche noch weiterhin freigebig begünstigte[5]; die Kurie schien selbst eine Empfindung für sein einzig-

---

[1] Bouquet, Rec. XV. p. 687 (JL. 10440).

[2] Ibid. p. 667. Siehe ferner zum „auferre" derartiger Schenkungen durch den Bischof JL. 8288 („. . . praedicta ecclesia et parochia ablata est . . .," für Münchsmünster, Migne 179 p. 627) und oben S. 207 Anm. 1.

[3] Natürlich hat auch dieser unter Umständen bei Lebzeiten revociert: „Et si ego devians supradicta bona alicui vendere vel donare voluerim, nullo modo post hoc primum et legale donum potestatem habeam . . ." (der Schenker Berthold für Denkendorf) Wirtemb. UB. II. S. 18 n. 316. Vgl. zum Bruch der Widmung auch Luchaire, Manuel p. 68; Soc. franç. p. 230; Stutz, Das karolingische Zehntgebot a. a. O. S. 218.

[4] „Querelam . . . abbatis et fratrum Casae Dei recipimus, quod milites de Alzone ecclesiam sancti Laurentii in praedicto castro sitam ei per violentiam abstulerunt et hereditario iure detinere contendunt." Alexander III. an Bischof Pontius von Clermont, Löwenfeld, Epist. p. 173 (JL. 13275). Siehe auch JL. 7424. 8012. 8551. 13113. Ueber die Einbeziehung des Klosters in das Familiengut vgl. für die ältere Zeit Johanna Heineken, Anfänge d. sächs. Frauenklöster, besonders S. 51 f. 63. 69. 76 f. 86 f. 90. (Auffällig ist es übrigens, dass diese Schrift über sächsisches Klosterwesen handelt, ohne dass Adolf Bertram, Gesch. d. Bistums Hildesheim I, die einzige bedeutende Bistumsgeschichte, die wir überhaupt für deutsche Verhältnisse besitzen, irgendwo erwähnt wird, und dass die Verfasserin [S. 60 Anm. 1] den vom Kloster Vézelay an den Papst gezahlten Zins zu interpretieren versucht, ohne Blumenstok und Fabre heranzuziehen.) Vgl. ferner zur privatrechtlichen Stellung der Klöster Pöschl, Bischofsgut I. S. 98 ff. und oben S. 205 Anm. 2 und Bd. I. S. 41 Anm. 1, S. 64. 73.

[5] „. . . ecclesiam . . . dilexit et ornamentis ac possessionibus augmentavit." Löwenfeld, Epist. p. 75 (JL. 6442).

artiges Verdienst zu haben, denn sie gab ihm die nur einmal in unserer Periode vorkommende lobende Bezeichnung: „a probitate patris non degenerans." Die von den Schenkern den Zuwiderhandelnden, also namentlich ihren Erben angedrohten Vertragsstrafen wurden bisweilen in die Klosterprivilegien aufgenommen. So liess St.-Gilles ins Privileg Innocenz' II. bei einer Schenkung die Exkommunikation aufnehmen, die Graf Raimund von Toulouse mit Genehmigung der Päpste seinen Nachkommen bei Uebergriffen angedroht hatte[1]. Besonders gefährdet mochte auch das von den Konversen eingebrachte Klostergut erscheinen, dessen Ursprung öfters in den Besitzaufführungen eigens hervorgehoben wird[2]. Grundsätzlich billigte die Kurie den Klöstern das Recht freier Annahme der Schenkung zu, wie wir ein derartiges Indult bereits bei Betrachtung der Oblationen erwähnten[3]; nur bei Kirchen- und

---

[1]) Goiffon, Bull. p. 93 (JL. 13451); vgl. auch Löwenfeld, Epist. p. 162 n. 283 (JL. 13113).

[2]) „. . . apud Gehennias quartam partem advocatie, quam Adelais monialis possidebat, apud Brueliam terram, quam Elizabeth monialis possidebat." Migne 180 p. 1223 (JL. 9057, für Ste-Marie de Soissons). Vgl. etwa noch Schenkungen für Admont Zahn, UB. von Steiermark I. S. 313 („seculo apud nos renuntians"), ebenda S. 554 („nomine conversionis habitum expetens").

[3]) Siehe oben S. 94. Allerdings musste Alexander III. im Privileg für Santa Maria Reale, die Gründung des ihm befreundeten normannischen Königshauses, dem Gründer ein Zugeständnis machen, wenn der Papst bestimmte: „Ea vero, que infra regnum tuum eidem monasterio collata sunt vel conferentur, commutata sunt vel commutabuntur, cum volumptate tua et heredum tuorum illibata persistant." Bei den „extra regnum tuum oblata vel offerenda" hatte die Abtei ein unbeschränktes Annahme- und Verfügungsrecht. Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12683). — Sehr bemerkenswert ist eine Bestimmung im Privileg Calixts II. für St.-Jean de Saint-Mont (Sanctus Mons), weil hier einmal etwas Licht auf das Bruderschaftswesen fällt: „Porro ad fraternitatem loci vestri, quae a religiosis et sapientibus viris pro restauratione monasterii constituta est, si quis accedere et interesse voluerit, a nemine prohibeatur, nisi forte propria culpa excommunicatus fuerit. Si quis etiam oblationem aliquam de suo iure monasterio eidem facere

Zehnterwerb verlangte sie bischöfliche Zustimmung. In einem Falle proklamierte sie selbst ein Annahmerecht gegen örtliche Vorschriften privatrechtlicher Natur. Weil es im Elsass Brauch sei, hiess es im Privileg Calixts II. für das exemte Hugshofen, dass keiner aus der Familie der Strassburger Kirche irgend etwas von seinen eigenen Grundstücken einer anderen Kirche, welche nicht ihrer Jurisdiktion sei, zuwenden dürfe, wolle der Papst dem Kloster das spezielle Indult erteilen, dass jeder der Familie der Strassburger sowie jeder anderen Kirche Angehörige ohne jedes Hindernis von eigenen Grundstücken, wie von anderem Eigenbesitz dem Kloster auf dem Wege des Kaufes, des Tausches oder auch unentgeltlich Zuwendungen machen dürfe. Nur in diesem einzigen Falle hat die Kurie ihre sonst beobachtete Zurückhaltung in vermögensrechtlicher Hinsicht [1]), soweit diöcesane Gewohnheiten und lehensrechtliche

---

voluerit, absque ullius contradictione liberam habeat facultatem." Robert, Bull. II. p. 241 (JL. 7095). Vgl. über das mit Ablässen verknüpfte Kirchenbauwesen Gottlob, Kreuzablass S. 201 ff., Riemer, Mönchtum S. 64 und über kirchliches Bruderschaftswesen Luchaire, Manuel p. 366 ss. Lallemand l. c. III. p. 55 ss. 333 ss. Werminghoff in Meisters Grundriss d. Geschichtsw. II. 6. S. 65 mit der dort angeführten Literatur. Ueber die Confraternitäten der Ritterorden siehe oben S. 116 f. und Bd. I. S. 94 f. und über diöcesanes Bruderschaftswesen ebenda S. 118. — In der mitgeteilten Urkunde kommt auch der Gedanke zum Ausdruck, dass die Klöster keine Gaben von Exkommunizierten annehmen sollten. Zur gegenteiligen Praxis vgl. die scharfe Bemerkung Konrads von Megenberg: „Ymo si diabolus offeret usuarium cum omni fenore suo, non inveniret recusantem." Ph. Schneider a. a. O. S. 153 f.

[1]) Auf Vorurkunden von Laien, die in der Regel — wie bei Hugshofen — namhaft gemacht werden, geht es zurück, wenn den Klöstern gestattet wird, von den Ministerialen dieser Laien Schenkungen anzunehmen. So hiess es in der Urkunde Alexanders III. für die Brüder von Mons Jovis (Mont-Joux, Besançon), denen Graf Amadeus von Maurienne ein dahingehendes Privileg gegeben hatte: „Relatum est . . ., quod Amadeus . . . concessit, ut quicumque hominum suorum de feodo suo ecclesie vestre tribuere vellet, liberam facultatem haberet et ecclesia ex tunc velut proprium sine contradictione aliqua possideret." Mém. et

Gebundenheiten in Betracht kamen, verlassen. Sie mochte wohl grundsätzlich festhalten wollen am Rechte freier Annahme, das zur Sustentation der Brüder eben in zu enger Beziehung stand [1]).

Allerdings steht eine derartige Verleihung so vereinzelt da, dass man schon aus diesem Grunde ernstlich mit der Möglichkeit eines Einschubs oder einer Fälschung rechnen muss [2]).

---

documents de la Suisse romande XXIX. p. 107 (JL. 13230). Siehe ferner Migne 200 p. 1252 (JL. 13496, für Dom-Èvre) und Wirtemb. UB. II. S. 49 für die Cistercienser von Herrenalb. Vgl. aber auch Barth, Hildelbert von Lavardin S. 184 Anm. 4 und Viard p. 186.

[1]) „. . . monasterium in eodem pago situm . . .“ Robert, Bull. II. p. 282 (JL. 7130).

[2]) Die Echtheit des Privilegs wird von Robert nicht angezweifelt. Es verdient zunächst Beachtung, dass die Reimprosa stark entwickelt ist. Wichtiger ist jedoch, dass die Bestimmung über die sepultura der Laien von der gewöhnlichen Fassung abweicht. Noch mehr trifft das bei dem Vermerk über die Zinszahlung zu: „. . . aureumque ex hoc byzantium apostolico palacio annualiter persolvendum ac preter eiusdem census debitum nichil servitutis Romane ecclesie amplius ab eo quolibet modo requirendum; hoc sit autem memoriale super huius libertatis monasterii Beati archangeli Michaelis, quatenus eius Rome non sit oblivio, ubi caput sibi vendicat omnis religio.“ Siehe auch oben Bd. I, S. 36 Anm. 7. Man könnte ja annehmen, dass das vom Papste gewährte Recht zur Annahme von Schenkungen auf eine Verleihung der Strassburger Kirche zurückgeht. (Vgl. etwa das dem Kloster Anhausen vom Bischof Walter von Augsburg gegebene Privileg: „Et si quis ministerialium nostrorum vel familie nostre illo se conferre et nobis presentibus aut absentibus, de praediis vel rebus propriis illo tradere voluerint, nostra concessione et licentia et constitutione sit stabile et firmum,“ Wirtemb. UB. II. S. 26.) Aber der Name eines Bischofs von Strassburg wird nicht genannt, und die Fassung der Bestimmung schliesst das Vorhandensein einer bischöflichen Vorurkunde aus: „. . . hoc a Romane et apostolice sedis dignatione indultum, speciale volumus semper obtinere privilegium . . .“, „. . . absque omni cuiusquam contradictionis obstaculo.“ Wentzcke hat sich die Frage der Echtheit des Privilegs nicht vorgelegt; er nennt es vielmehr wegen der uns verdächtigen Stelle „die verfassungsgeschichtlich bemerkenswerte Urkunde Papst Calixts II.“ (Regesten S. 308 n. 412). Es ist gewiss geeignet, die Echtheit der Urkunde zu stützen, wenn wir nachzuweisen vermögen, dass es für San Benedetto

Es diente auch dem klösterlichen Interesse, wenn der Papst in Privilegien die Bestimmung einschaltete, niemand solle Pilger hindern, „orationis causa“ das Kloster zu besuchen, und niemand dürfe sie auf dem Hinweg oder bei der Rückkehr ausrauben und belästigen [1]). Die Kurie wandte sich damit gegen die Eifersucht des Bischofs und seiner Officiale, aber auch gegen die Raublust des Adels.

Die Klöster in den päpstlichen Territorien wurden häufig vom Papste als von ihrem Landesherrn bedacht, z. B. durch Erlass der Zölle [2]), durch Verleihung von Mühlengerechtsamen [3]), durch Befreiung vom Census [4]). Monte Cassino besass auf

(Po) heisst: „Nec episcopis ... liceat ... fratres inquietare pro helemosinis, quas de suo iure quisquam ... obtulerit.“ Robert, Bull. II. p. 326 (JL. 7157), und im Schreiben Eugens III. an den Bischof Arnulf von Limoges: „Si quis etiam de subditis tuis eidem monasterio aliquid de iure suo offerre voluerit, non prohibeas ...“ Löwenfeld, Epist. p. 98 (JL. 8751). Gleichwohl bleibt die Urkunde für Hugshofen, da auch die Ueberlieferung (vgl. die Angaben bei Wentzcke a. a. O.) nicht günstig ist, verdächtig. Siehe noch Schulte, Leo X. S. 88 Anm. 2.

[1]) Für Mont-St.-Michel Delisle, Chron. de Robert de Torigni II. p. 313 (JL. 13283). Vgl. noch Migne 200 p. 727 (JL. 11892).

[2]) „... reditum, qui ab officialibus nostris apud Ostiam vel Portum de navibus exigi solet, navi vestri, si qua eo venerit, relaxamus.“ Migne 163 p. 144 (JL. 6010). Es handelt sich hier allerdings um das ausserhalb des Patrimonium Petri gelegene Monte Cassino.

[3]) Anaklet II. gestattet Santa Sofia di Benevento den Bau einer dritten Mühle. Pflugk-Harttung II. S. 332 (JL. 8419). Siehe dazu aber auch die Urkunde Calixts II.: „Cum Beneventi anno preterito in nostro resideremus palatio, quidam nostris auribus suggesserit vos duo molendina in loco, qui Ponticellus dicitur, construxisse in terra, que nostris regalibus pertinebat. Nos autem hoc audientes et super regalium nostrorum diminutione dolentes destrui molendina illa precepimus.“ Robert II. p. 88 (JL. 7004). Der Papst nahm jedoch die Verfügung wieder zurück („querimoniam lacrimabilem protulistis“). Siehe dazu auch eine Urkunde Gelasius' II. bei Migne 163 p. 493 (JL. 6643).

[4]) Anaklet II. für dasselbe Kloster Migne 179 p. 728 (JL. 8430). In einem einzigen Falle zinste („sex marcas puri argenti annis singulis ... pro pensione“) die Kurie an ein Kloster, nämlich an San Salvatore del Montamiata, von dem sie die Hälfte des castrum Radicofani (D.

Grund päpstlicher Schenkung als Hospiz die Cella des hl. Palladius zu Rom [1]), Fulda liess sich in seinen Privilegien das von Benedikt VIII. zugewiesene Kloster des hl. Andreas bestätigen [2]), Cluny wurde in unserer Periode das Kloster des hl. Sabbas zu Rom zu teil [3]).

Als päpstliche Schenkungen spiritueller Natur [4]) gaben sich

---

Chiusi) auf Grund eines Leihevertrages erhalten hat. Pflugk-Harttung III. S. 119 (JL. 9732) und Kehr a. a. O. 1908, S. 241.

[1]) „Ad perpetuum etiam hospitium . . . Palladii cellam concedimus, ut de vestra illic congregatione, quem volueritis, ordinetis, quem si forte Romano pontifici in abbatem promovere [zur Erhebung eines eigenklösterlichen Priorats zur Abtei siehe oben Bd. I, S. 36 Anm. 2] placuerit, omnino tamen tamquam vestrae congregationi monachum sub vestra decernimus dispositione persistere." Migne 163 p. 144 (JL. 6010).

[2]) Dronke, C. D. Fuld. S. 347 (JL. 4057). Siehe auch Kehr, Ueber eine römische Papyrusurkunde im Staatsarchiv zu Marburg, Abh. d. Kgl. G. d. Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl., Neue Folge Bd. I. Nr. 1, Berlin 1896 S. 25. Unrichtig bezeichnet Schmidlin, Geschichte der deutschen Nationalkirche in Rom S. Maria dell' Anima, Freiburg 1906 S. 13 Clemens II. als den Schenker. Uebrigens bedürfen diese Schenkung (vgl. auch Dronke a. a. S. 385 [JL. 7631]: „... a papa Leone praedecessori tuo Huberto, religiosi abbati respectu dilectionis donatum"; hier ist Leo IX. gemeint; siehe auch JL. 4125. 4134. 4170) wie überhaupt die älteren Urkunden für Fulda noch dringend weiterer Untersuchung.

[3]) Bull. Clun. p. 55 (JL. 8707). Vgl. auch Berlière, Les origines de Citeaux l. c. II. p. 257. — Auch Hersfeld hatte ein Grundstück (fundus Turanus) in Rom, das es sich aber auf dem Wege des Erbpachtvertrages (römische carta emphyteusis, libellus tertii generis) erworben hatte. Kehr a. a. O. S. 5. 24 f. Siehe Nachträge.

[4]) Einige andere Indulte seien hier wegen ihrer Seltenheit erwähnt. Das Privileg Paschals II. für Conques (D. Rhodez) gestattete: „vigilias et solemne ieiunium celebrari annuimus" und ferner: „ut in ordine missae inter alias virgines eiusdem sanctae virginis ac martyris memoria ex nomine celebretur." Gemeint ist natürlich die Einfügung der hl. Fides in den Kanon, und sehr bemerkenswert ist die darauffolgende Bestimmung: „Passionem quoque seu miracula, quae de eadem sancta virgine a catholicis viris scripta creduntur, in ecclesia pro eiusdem reverentia virginis approbamus." Migne 163 p. 364 (JL. 6208). Allerdings ist die letzte Bemerkung dazu angetan, die Echtheit des Privilegs in Frage zu stellen, um so mehr, als nirgends in der grossen Summe der von uns

die päpstlichen Ablassverleihungen unserer Periode; wir reihen dieselben mehr aus technischen Gründen in dieses Kapitel ein, wenn wir uns auch ihre bedeutenden vermögensrechtlichen Folgen nicht verhehlen. Gerade Schenkungen an Klöster waren ja, als der Brauch der Kommutationen vom Ende des 7. Jahrhunderts an entstand und sich entfaltete, zu einem vorzüglichen Objekte der Ablösung der Busswerke geworden [1]). Bei der Wichtigkeit dieser Verleihungen für noch in den Anfängen stehende Forschungen [2]) seien sämtliche von uns beobachtete Fälle päpst-

---

durchgesehenen Klosterprivilegien ähnliche Indulte wie für Conques nachzuweisen sind. Das genannte Privileg gibt noch einen Hinweis über die Feier des dies natalis der hl. Fides und die in Bd. I, S. 164 Anm. 5 mitgeteilte Bestimmung über die Beteiligung des Abtes an der Bischofswahl, die in der Formulierung sich etwas tendenziös ausnimmt. Auch G. Desjardins, Essai sur le cartulaire de l'abb. de Sainte-Foi de Conques en Rouergue, Bibl. de l'éc. des chartes XXXIII. [1872] p. 273 s. ist das Privileg verdächtig. Zu Gunsten der Urkunde könnte allerdings JL. 9729, ein Privileg für dasselbe Kloster, angezogen werden, das auch den Reliquien sein Interesse zuwendet (vgl. unten S. 232 Anm. 2), und das echt zu sein scheint. — Für Tournus heisst es einmal: „Pro reverentia beate Marie semper virginis, cuius nomine locus vester insignis est, in annunciatione Domini Salvatoris nostri hymnum angelicum inter missarum solemnia abbati vel fratribus pronunciare concedimus.“ Robert. Bull. I. p. 15 (JL. 6694). Gemeint ist die Absingung des Gloria (grosse Doxologie). Vgl. dazu Thalhofer im Kirchenlexikon III². Sp. 2010; Franz, Messe im d. MA. S. 413; Beissel, Verehrung Marias S. 318. 320.

[1]) Vgl. Wildt im Kirchenlexikon I². Sp. 101.

[2]) Vgl. Brieger im Art: „Indulgenzen“ in Herzog-Hauck, Realencykl. IX. Sp. 76 ff.; Gottlob, Kreuzablass u. Almosenablass; Derselbe, Ablassentwicklung u. Ablassinhalt im 11. Jahrh. Stuttgart 1907. A. M. Koeniger, Der Ursprung d. Ablasses, i. d. Festgabe f. A. Knöpfler, Münch. 1907 S. 167 ff.; Holl und W. E. Schmidt im Artikel Busswesen in F. M. Schiele, Religion in Geschichte u. Gegenwart. Tübingen 1909. Sp. 1462 ff. 1477 ff. — Wir können natürlich im Rahmen unserer Arbeit, die den Klöstern verliehenen Ablassprivilegien nur streifen, und sind uns bewusst, dass diese noch näherer und vor allem vergleichender Einzeluntersuchungen bedürfen. Erst bei der Druckkorrektur werde ich noch aufmerksam auf N. Paulus, Die Ablässe d. röm. Kirche vor

licher Indulgenzen registriert. Das Frauenkloster Blesle besass nach dem vielleicht unechten Indult Calixts II. eine „remissio peccatorum" für die drei Solemnitäten des hl. Petrus [1]). Gedenkt das bereits auf Paschal II. [2]) und Urban II. [3]) bezugnehmende Privileg weder näherer Umstände noch des Motivs der Verleihung des Indultes, so ist das letztere durch Analogieschluss vielleicht zu ermitteln. In breiterer Ausführung führt nämlich das Privileg Calixts II. für das exemte Frauenkloster Fontevrault aus, es sei bei der Weihe der Klosterkirche durch denselben Papst [4]) für die zur Dedikation herbeigeeilten Gläubigen eine Indulgenz in der Art erfolgt, dass bei allen über vier Jahre und darüber sich erstreckenden Busswerken ein Nachlass von einem Jahre, bei allen Busswerken unter drei Jahren ein Nachlass von vierzig Tagen erfolgte [5]). Diese einmalige Verleihung wurde in der vorliegenden Form auch auf die Zukunft ausgedehnt

---

Innocenz III. Hist. Jahrbuch 1907, S. 4 ff.; Mittelalterliche Absolutionen als angebliche Ablässe, Zeitschr. f. kath. Theologie XXXII [1908], S. 433 ff. 621 ff. Die Anfänge des Ablasses, ebenda XXXIII [1909], S. 281 ff.; Derselbe, Neue Aufstellungen über die Anfänge des Ablasses, Hist. Jahrbuch 1909, S. 13 ff. und ganz besonders desselben Autors Abhandlung: Die ältesten Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch, Zeitschr. f. kath. Theologie 1909, S. 1—40, die sich mit unseren Ausführungen vielfach berührt.

[1]) Robert, Bull. I. p. 24 (JL. 6698a). Nach N. Paulus, Aelteste Ablässe S. 15, ist das Privileg „kaum echt", weil es „damals noch nicht Sitte war, für verschiedene Feste Ablässe zu spenden". Immerhin mag man beachten, dass es sich um die Festtage eines Heiligen, also um eine gewisse liturgische Einheit handelt.

[2]) Ueber die Stellung dieses Papstes zum Ablass siehe Gottlob, Kreuzablass u. Almosenablass S. 246. N. Paulus a. a. O. S. 13 f.

[3]) Ueber die Indulgenzen Urbans II. siehe Gottlob a. a. O. S. 244 ff. mit Anm. 1. N. Paulus a. a. O. S. 10 ff.

[4]) Vgl. zu derartigen Weihungen Beissel, Verehrung der Heiligen II. S. 28 f.; Luchaire, Manuel p. 67 und unten S. 261.

[5]) Vgl. dazu c. 62 des Lateranense IV, nach welchem die Bischöfe bei Einweihung einer neuen Kirche nicht mehr als ein Jahr, für den Tag des Anniversariums nicht mehr als vierzig Tage verleihen sollten. Hefele V². S. 898.

für jene, die für die Zeit von Aschermittwoch bis zur Oktav nach Ostern unter den Bedingungen der Devotion und der Spende das Kloster besuchen würden[1]. Derselbe Papst gewährte bei der von ihm selbst vorgenommenen Konsekration des Klosters Notre-Dame de Ronceray (Angers) den Nachlass von einem Siebentel aller Busswerke; dieser sollte unter denselben Bedingungen auch für späterhin, für den Tag der dedicatio oder für die Zeit vom ersten Adventsonntag bis zur Oktav von Epiphanie gelten[2]. Eine ähnliche Verleihung erfolgte 1163 anlässlich der Weihe der Klosterkirche von St.-Germain-des-Prés durch Alexander III., wozu wir kaum zu bemerken brauchen, dass derartige Weihungen nicht immer die erstmalige dedicatio bedeuteten. Vom Tage der alexandrinischen Dedikation (21. April) bis zur Oktav nach Pfingsten erhielten die zum genannten Kloster herbeigeströmten Gläubigen eine Indulgenz eines Jahres und für später an den Anniversarien der dedicatio und den drei folgenden Tagen eine Indulgenz von zwanzig Tagen[3].

---

[1]) „... monasterium debita devotione visitare ac de suis facultatibus curaverint adiuvare." Robert, Bull. I. p. 86 (JL. 6739). Vgl. N. Paulus a. a. O. S. 14 f.

[2]) Robert, Étude app. 24. Das war bereits die zweite Kirche, die in Angers privilegiert war. Wir lassen dahingestellt, ob das etwa einen Verdachtsgrund gegen die Echtheit abgibt. Vgl. den Dedikationsablass Urbans II. für das monasterium Sci. Nicolai Andegavensis bei J-L. I. p. 684 und bei Migne 151 p. 447 (JL. 5618) und dazu Gottlob, Kreuzablass u. Almosenablass S. 244 Anm. 2 und S. 248 mit Anm. 2 und N. Paulus a. a. O. S. 11.

[3]) Löwenfeld, Epist. p. 133 (JL. 10852). Auch in diesem Punkte scheint die Stellung des Klosters als päpstliches Eigenkloster bedeutsam gewesen zu sein: „... cum ecclesia S. Germani Parisiensis, que proprie ad ius sacrosancte Romane ecclesie pertinet, munus dedicationis impendimus, de communi fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium consilio unum annum de iniuncta penitentia ... etc." Man beachte auch die Anteilnahme der Kardinäle. Vgl. dazu oben Bd. I, S. 196 Anm. 2. Eigenkloster war auch das mit einem Ablassprivileg bedachte und erwähnte Kloster Blesle (JL. 6698a). Siehe dazu auch unten. — Eine Indulgenz von zwanzig Tagen gewährte ferner Calixt II. der Kathedrale von Volterra: „... quicumque fideles anni-

Cluny[1]) besass genau wie San Frediano di Lucca[2]) für den Jahrestag der Dedikation ein Ablassprivileg von vierzig Tagen; das altare maius des Klosters war von Urban II. und von Calixt II. feierlich geweiht worden. Die Benediktiner auf dem Montmartre empfingen von Eugen III. für das Anniversarium der von ihm vollzogenen Konsekration ein Ablassprivileg von siebenhundert Tagen[3]). Wir dürfen nach diesen Mitteilungen wohl ein derartiges Ablassprivileg als häufige Folge der päpstlichen Weihehandlung ansehen; dann aber waren, wenn man die Reiserouten der Päpste unserer Periode in Betracht zieht, die französischen und italischen Klöster fast ausschliesslich bevorzugt[4]).

---

versario ipsius consecrationis die usque ad octavas eius per annos singulos ad eundem locum devote convenerint, remissionem viginti dierum de penitentiis suis . . . consequantur." Robert, Bull. I. p. 260 (JL. 6851). Wir nehmen keine Veranlassung, die Echtheit des Privilegs anzuzweifeln, wie das Goetz, Studien zur Gesch. des Busssakraments, Zeitschr. f. Kirchengesch. XV. (1895), S. 328 tut, ohne einen besonderen Grund anzugeben. Vgl. auch Kehr, Italia Pontificia III. S. 287 und N. Paulus a. a. O. S. 15. 40.

[1]) Bull. Clun. p. 46 (JL. 7548). Auch Cluny war Eigenkloster; vgl. oben Bd. I, S. 10.

[2]) Kehr, Italia Pontificia III. S. 431; ein zweites Privileg siehe bei Migne 180 p. 1404 (JL. 9361) mit der bemerkenswerten Zusatzbestimmung: „Quincunque igitur aliquibus causis impedientibus, eadem die illic interesse non potuerint et infra octavas illius dedicationis advenerint, eandem remissionem . . . indulgemus." Auch dieser Augustinerkonvent war päpstliches Eigenkloster; vgl. JL. 8454 (Bull. lat. p. 23). Vgl. Paulus a. a. O. S. 17.

[3]) Bouquet, Rec. XV. p. 444 (JL. 9078). Die hohe Zahl macht das Privileg verdächtig. Man bedenke, dass selbst die Bischofskirche zu Volterra nur zwanzig Tage erhielt. Vgl. S. 226 Anm. 3. Die Ausführungen bei N. Paulus a. a. O. S. 17 mit Anm. 4, dass es sich nur um sieben Tage handeln dürfte, sind allerdings einleuchtend, und damit ist die Echtheit des Privilegs gesichert.

[4]) Bemerkenswert ist, dass vorzugsweise den Exemten (Fontevrault, Cluny, St.-Germain-des-Prés, San Clemente di Pescara [siehe unten], Lérins [siehe unten]), welcher Begriff sich ja vielfach mit dem des päpstlichen Eigenklosters deckte, Ablassprivilegien zu teil wurden. Das erklärt sich daraus, dass diese reichen und exemten Abteien vornehmlich

So weit die Dedikationsablässe, die wohl zuverlässiger als die jetzt folgenden Reliquienablässe sind. Denn neben der Dedikation gab die an die Gebeine des Heiligen sich knüpfende Verehrung zur Privilegierung Anlass. So wurde San Clemente di Pescara zur Feier der translatio corporis sci. Clementis für alle Besucher eine remissio peccatorum gewährt[1]). Auch die Besucher von St.-Gilles erhielten um der Gebeine des hl. Aegidius willen einen Ablass von vierzig Tagen[2]). Calixt II. gewährte allen Besuchern der englischen Abtei St. Edmund wegen des Klosterheiligen zwanzig Tage[3]), und ebenso Anastasius IV. dem englischen St. Cuthbert vierzig Tage[4]).

---

die Absteigequartiere (vgl. das Itinerar der Päpste in Jaffé-Löwenfelds Regesten) der Päpste waren (siehe auch Bd. I, S. 3 und S. 234 f.). Anderseits hätte es wohl in manchen Fällen die Missgunst des Ordinarius erregt, wenn Klöster seiner Obedienz in bezeichneter Hinsicht privilegiert worden wären. Aus diesem Grunde hat ja auch vornehmlich bei Exemten die dedicatio, die an sich Sache des Bischofs war, durch den Papst stattgefunden. Diesen Zusammenhang zwischen der Weihe durch den Papst und der Exemtion betont auch — man mag allerdings diese Auslassung nicht überschätzen —, das Privileg Paschals II. für das exemte St.-Sernin de Toulouse bei Pflugk-Harttung I. S. 72 (JL. 5850). — Ob Ronceray exemt war, vermögen wir nicht zu sagen, da Urkunden fehlen, glauben aber kaum, das annehmen zu dürfen, weil es sich um ein in einer Bischofsstadt gelegenes Frauenkloster handelt. Siehe über dieses Stift übrigens auch Schäfer, Kanonissenstifter S. 16 Anm. 8. S. 78. 98. 275 f.

1) Migne 200 p. 682 (JL. 11782). Kehr, Italia Pontificia IV. S. 304. Die Abtei war ein exemtes päpstliches Eigenkloster. Vgl. JL. 6897. 10557. 11266. Uebrigens ist nach Paulus a. a. O. S. 13, S. 20 mit Anm. 3 diese „remissio peccatorum" kein eigentlicher Ablass. Vgl. dazu auch noch Robert, Bull. I. p. 3 (JL. 6684, St.-Antoine en Viennois).

2) Goiffon, Bull. p. 78 (JL. 10351). St.-Gilles war exemt und päpstliches Eigenkloster; vgl. JL. 6702. 7554. 8457. 11488. 11827 und das Register. Siehe aber auch unten am Schluss dieses Kapitels das über die Klosterverschuldung Gesagte.

3) Robert, Bull. II. p. 209 (JL. 7074). Vgl. damit den späteren Kanonisationsablass bei Goetz a. a. O. S. 328. Auch diese Abtei war exemt (siehe JL. 12529 und Bd. I, S. 199). Vgl. auch N. Paulus a. a. O. S. 15.

4) Gemeint ist der Augustinerkonvent Sci. Cuthberti (Radefordense,

Aus dem Kreuzzugsgedanken heraus erhielt das von den Sarazenen bedrängte Lérins ein Ablassprivileg [1]); wer drei Monate lang auf eigene Kosten den Platz gegen die Sarazenen verteidigen würde, sollte derselben Indulgenz teilhaftig werden, welche Papst Eugen den Jerusalemfahrern gewährt hatte; wer aber nicht persönlich erschien, sondern auf eigene Kosten einen Mann zur Verteidigung stellte, sollte einen Nachlass von drei Jahren erhalten. Nun zeigt allerdings der Verweis eines unter Honorius II. ausgestellten Privilegs auf dasjenige Eugens III., dass, wie auch Pflugk-Harttung bemerkt, die Urkunde interpoliert oder gefälscht ist. Es mag immerhin erwogen werden, ob bereits in unserer Periode eine Verleihung, die dann verunechtet wurde, erfolgt ist; denn auch in einem anderen päpstlichen Privileg, und zwar Honorius' II., wird die grosse Sarazenengefahr des Klosters gewürdigt [2]). Vor allem aber teilt Kehr ein Privileg Lucius' III. mit, der die Gläubigen der Provence zur Befestigung des Klosters, zu frommen Beiträgen ermahnt, mit dem Hinweis: „in remissionem peccatorum iniungimus, quatenus . . . de vestris facultatibus erogetis" [3]). Die in der Geschichte des Ablasses bedeutsame Kreuzzeugsidee trug auch für die Ritterorden ihre

---

Redford). Historiae Dunelmensis scriptores tres (in Publicat. of the Surtees Society, vol. 9. Edinburg 1839 p. 34 [JL. 9779]). Von diesem Kloster ist für unsere Periode kein sonstiges Papstprivileg bei J-L. verzeichnet. Man fragt sich, warum denn nicht andere und berühmtere Abteien um der Reliquien der Klosterheiligen willen Ablässe erhielten? Die Echtheit dieses und der anderen erwähnten Reliquienablässe — um diesen Namen mangels einer anderen Bezeichnung zu gebrauchen — sei dahingestellt.

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 136 (JL. 7352).

[2]) „. . . monachi ante Saracenorum fauces positi captiones, catenas et mortis pericula metuentes . . ." ebenda S. 127 (JL. 7181).

[3]) Kehr a. a. O. 1900 S. 426 (JL. —). Indes wird auch die Echtheit dieses Privilegs (eine derartige Privilegierung ist übrigens nach N. Paulus, Zeitschr. f. kath. Theol. 1908, S. 461, 1909, S. 20 f. kein Ablass) noch der Untersuchung bedürfen, wenn man beachtet, dass bereits ein Ablassprivileg Calixts II. für Lérins eine Fälschung ist. Robert, Bull. I. p. 295 (JL. 6875). Siehe auch Goetz a. a. O. S. 337 f.

Früchte. Den Affiliierten der Hospitaliter sicherte die Bulle „Quam amabilis" (1139—43) Nachlass von einem Siebentel der auferlegten Busse zu [1]); Cölestins II. Privileg 1144 war ein ähnlicher Erlass für die Templer [2]). Ganz vereinzelt wurde von Alexander III. einigen Laien eine Indulgenz darum erteilt, weil sie, wozu er sie beglückwünschte, mit Cluny Frieden ge-

---

[1]) Delaville le Roulx p. 107 (JL. —). Also Innocenz II. ergriff bereits die Initiative (vgl. auch oben Bd. I, S. 94, wo allerdings in unzutreffender Weise die mitgeteilte Bestimmung bereits aus JL. 7823 abgeleitet wurde. Gottlob, Kreuzablass u. Almosenablass S. 183 bemerkt zu Unrecht, der erste Papst, der eine Ablasskollekte im Umherziehen, also mit voller Oeffentlichkeit erlaubt habe, scheine Eugen III. gewesen zu sein, und zwar in einem 1145 oder 1146 gegebenen Privileg für die Templer. Dass die Hospitaliter früher als die Templer privilegiert wurden, ist nach der oben Bd. I, S. 97 f. dargestellten Entwicklung sehr begreiflich.

[2]) JL. 8478 (nur Regest). Es handelt sich um die bei Prutz, Malteser Urkunden S. 37 (JL. 8821) und Pflugk-Harttung I. S. 183 (8829) ausführlich wiedergegebene Bulle „Milites templi". Wir ergänzen und berichtigen hiermit unsere Bemerkung zu JL. 8821 oben Bd. I, S. 96 f. und ausserdem Gottlob a. a. O. S. 183, der im Anschluss an Prutz das erste Privileg von Eugen III. gegeben sein lässt. Vgl. die vorhergehende Anm. Mit Recht wendet sich Gottlob a. a. O. S. 183 Anm. 2 gegen Prutz a. a. O., der in einer merkwürdigen Verkennung der Bussdisziplin von einem Siebentel der jährlichen Busse spricht. Gleichwohl hat Prutz diese Ansicht in sein Werk „Geistliche Ritterorden" S. 156 f. übernommen. Aber wenn Gottlob ebenda von den exkommunizierten Gabenspendern bemerkt: „Diese sollen trotz der Exkommunikation eben wegen ihrer Freigebigkeit für den guten Zweck kirchlich beerdigt werden dürfen," so kam dieses Vorrecht nicht allen Exkommunizierten zu. Die namentlich Exkommunizierten waren davon ausgeschlossen. Dass dieses die päpstliche Auffassung war, geht deutlich aus den Hospitaliterprivilegien hervor: „Simili modo sanctimus, ut quicunque in vestra fuerit fraternitate receptus, si forte ecclesia, ad quam pertinet, a divinis officiis erit proibita, eumque mori contingerit, eidem sepultura ecclesiastica non negetur, nisi nominatim anathematis vinculo fuerit innodatus" (Delaville le Roulx I. p. 102, JL. 7823) und ferner: „. . . eisdem sepultura ecclesiastica non negetur, nisi nominatim excommunicationis vinculo fuerint innodati" (ibid. p. 107, JL.—; 1139—43).

schlossen hatten; sie wurden wie die Jerusalemfahrer begünstigt[1]). Es ist beachtenswert, dass wir wohl Ablassprivilegien für die Benediktiner und Ritterorden, aber nicht für die Cistercienser[2]) und Prämonstratenser antreffen. Auf die vermögensrechtlichen Folgen des an sich rein spirituellen Indultes deutet die von Alexander III. an Ludwig VII. von Frankreich gerichtete Bitte hin, der König möge dem Kloster Ferrières am Anniversarium der vom Papste vorgenommenen dedicatio Marktgerechtsame („nundinas") gewähren und allen Fürsten und Baronen verbieten, die Wallfahrer oder in geschäftlicher Absicht am Kirchweihtag zum Kloster Ziehende zu belästigen[3]). Ebenso weist ein, wenn auch sicher unechtes, Ablassprivileg Calixts II., in welchem er sich entschuldigt, nicht persönlich zur Konsekration der Kathedrale des Erzbistums Conza kommen zu können, darauf hin, dass man sich der materiellen Folgen wohl bewusst war, zumal bei dieser schwer geschädigten Kirche („Compsanae ecclesiae desolationem")[4]). An bischöflichen Ablässen wird uns nur einmal

---

[1]) „. . . tam vobis quam aliis, qui praedictae Cluniacensi ecclesiae et his, quae ad eam pertinent ecclesiis, neque personis ecclesiasticis continuam servaverint pacem. . . . annum unum poenitentiae, quam corde contrito et compuncto humiliter recepistis, sicut et his, qui petunt Jerosolymam, relaxamus." Bull. Clun. p. 74 (JL. 10908). Die ungewöhnliche Art des Ablasses lässt uns an der Echtheit der Urkunde zweifeln.

[2]) Natürlich (JL. bemerkt nicht mehr als: „Signa chronologica sunt corrupta nec fides bullae explorata") ist das Privileg für Sca. Maria de Curatio eine dreiste Fälschung: „. . . qui eum locum in festivitatibus ipsius virginis gloriose videlicet, nativitatis, purificationis, annuntiationis et assumptionis eiusdem et innocentium visitaverint reverenter et in reparationem ecclesie ipsius eleemosynam tribuerit, manusque porrexerint adiutrices . . . centum et quinquaginta annos de iniunctis sibi poenitentiis . . . et etiam per octavas praedictarum ecclesie festivitatum . . . relaxamus." Manrique, Ann. Cist. II. p. 369 (JL. 7377).

[3]) „. . . prohibeas, ut his, qui ad nundinas ipsas gratia promerendae remissionis, quam ibi annuatim constituimus, vel intuitu negotiandi accesserint . . ." Bouquet, Rec. XV. p. 809 (JL. 10974). Die Abtei war exemt. Vgl. dafür Migne 180 p. 1207 (JL. 9030), aber auch im Register und siehe ausserdem Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 97.

[4]) „. . . ad eam consecrandam rogati a . . . H. eiusdem ecclesiae vene-

ein von Bischof Burchard von Cambrai der Abtei St.-Ghislain verliehener Bruderschaftsablass erwähnt, welcher von Calixt II. bestätigt wurde [1]). Ein zweiter Hinweis [2]) findet sich in einem

rabili archiepiscopo, nec non a ... B. comitissa, eiusdem terrae domina, fuimus, et ... [verstümmelt] esse nequivimus, idcirco, ad eiusdem ecclesiae dignitatem, absolutionem omnium peccatorum, apostolorum Petri et Pauli et nostra auctoritate sancimus omnibus Christianis, qui confessi fuerint et ibi sepeliri se fecerint." Robert, Bull. II. p. 266 (JL. 7115). Die Bedingung eines Begräbnisses an einer bestimmten Kirche macht das Privileg äusserst verdächtig. Niemals ist in den zahlreichen Begräbnisprivilegien der Päpste (vgl. oben S. 105 ff.) eine ähnliche Bestimmung (siehe jedoch ein Segensprivileg Urbans II. bei N. Paulus, Zeitschr. f. kath. Theol. 1908, S. 463 f.) zu finden. Wohl aber gaben Bischöfe im 13. Jahrhundert, als der Kampf um den Begräbnisplatz gerade durch das Auftreten der Mendikanten schärfere Formen annahm, Ablässe für die, welche sich an den Pfarrkirchen begraben liessen. Vgl. Lex, Begräbnisrecht S. 168 f.; Scherer II. S. 672 Anm. 65; N. Paulus a. a. O. S. 466 f. Eine Fälschung ist auch eine ähnliche Privilegierung für das von Cluny abhängige Mont-St.-Jean (Robert, Bull. I. p. 213, JL. —). Wenn man dieses Begräbnisprivileg mit den anderen Sepulturaprivilegien für cluniacensische Klöster vergleicht und ausserdem den ganzen Tenor der Bulle ins Auge fasst, so ist die Schlussfolgerung der Fälschung unabweislich. Vgl. auch N. Paulus a. a. O. S. 466.

[1]) Robert, Bull. II. p. 172 (JL. 7053). Die Bischöfe des 12. Jahrhunderts waren mit Verleihungen freigebig. Gottlob S. 216. 247.

[2]) Die Kurie nahm hier, aber auch sonst Anlass, den Reliquien des Klosters ihre Sorge zuzuwenden (vgl. oben S. 223 Anm. 4). Sie tadelte es, wenn sie wider den Willen der Mönche zu Schaustellungen und zu Prozessionen herangeholt wurden. So hiess es im Privileg für Ste.-Foi de Conques: „Sane illam irregularem consuetudinem, ne ultra fieri debeat, interdicimus; id est, ne sanctorum eiusdem monasterii reliquiae ad publicos conventus extra voluntatem fratrum nibi Deo servientium deferantur." Migne 180 p. 1602 (JL. 9729). Siehe dazu Beissel, Die Verehrung der Heiligen u. ihrer Reliquien in Deutschland II. S. 3 ff. 16. An die Bischöfe ergingen auch päpstliche Aufforderungen um die feierliche Aufstellung, das „collocare" und „transmutare", „transferre" von Reliquien vorzunehmen. Dass solche Schreiben notwendig waren — im Falle von St.-Florent de Saumur musste Anastasius IV. und sogar noch sein Nachfolger Hadrian IV. sich bemühen (Löwenfeld, Epist. p. 217, JL. 9892; p. 125, JL. 10250) —, verrät zur Genüge das Widerstreben des Episkopats. Zur Verweigerung der translatio siehe auch Vendeuvre

Schreiben Hadrians IV., das auf Bitten des Abtes Heinrich und der Mönche von Fécamp an Erzbischof Hugo von Rouen erging; der Papst ersuchte den Metropolitan, das Kloster zu besuchen, sobald er von den Mönchen gebeten werde, und dem gläubigen Volk die Reliquien zu zeigen sowie Indulgenz zu erteilen [1]).

Der päpstlichen Kanzlei wurde die für die klösterliche Wirtschaftsführung wichtige Transaktion des Tausches öfters zur Bestätigung unterbreitet, in Wahrung klösterlicher wie kirchlicher Interessen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Veräusserung von Kirchengut schaltete man in Rom oft, z. B. in dem Tausch St.-Bertins mit dem Grafen Balduin von Flandern, den Zusatz ein: „quia utilem monasterio credimus" [2]).

Bei dem in den Privilegien häufig angezogenen Besitztitel der Verjährung schwankt die Länge der zur Ersitzung erforderlichen Zeit noch und ist noch nicht auf die dem römischen bezw. kanonischen Recht [3]) geläufige Präskriptionszeit festgesetzt [4]). In einem von Alexander III. zu Gunsten des Abtes Leonatus von San Clemente di Pescara an den Erzbischof Christian von Mainz gerichteten Schreiben findet sich

p. 82. — Vgl. auch Luchaire, Manuel p. 67; Soc. franç. p. 247. — Ferner hatte die Kurie sich mit der Entwendung klösterlicher Reliquien und der Restitution dieser zu beschäftigen. Vgl. für Aniane Löwenfeld, Epist. p. 82 (JL. 7290), für das Kloster z. hl. Kreuz in Donauwörth Cocquel. II. p. 230 (JL. 7719; siehe dazu Cölestin Königsdorfer, Gesch. d. Klosters zum Heil. Kreutz in Donauwörth 1819, S. 32 ff.) und für St.-Vaast JL. 11373. 11374. 11375. Vgl. zum Reliquiendiebstahl auch Beissel a. a. O. I. S. 141; Luchaire, Soc. franç. p. 243 s.

[1]) „. . . moderatam et competentem penitentibus vere advenientibus remissionem peccatorum . . ." Kehr a. a. O. 1904 S. 443. Siehe dazu auch Robert, Bull. I. p. 91 (JL. 6742) und N. Paulus, Aelteste Ablässe S. 19.

[2]) Migne 163 p. 341 (JL. 6374).

[3]) Witteler im Kirchenlexikon XII². Sp. 770 ff.

[4]) Vgl. JL. 6134. 9782. 9935. 11942. 13119 und Vendeuvre p. 71 n. 1.

die Erklärung, dass die Zeit schismatischen Besitzes nicht in Anrechnung komme [1]).

Mehrfach beschäftigte sich die Kurie mit der in der klösterlichen Finanzpolitik auftauchenden Erscheinung der usura, deren Kriminalität natürlich mit mittelalterlichem Massstabe gemessen werden muss; in dieser Hinsicht ergingen von der Kurie an die Klöster Weisungen auf Rückgabe der ultra sortem empfangenen Summe bezw., wenn ein Grundstück als Pfandobjekt dem Kloster eingehändigt war, auf Restitution des Besitzes [2]).

Auch mit der Verfügungsfähigkeit des Abtes und der Brüder befasste sich die Kurie. War im allgemeinen der Abt an die Zustimmung des Konventes gebunden, so ergab sich doch aus seiner ganzen Stellung die Notwendigkeit einer grösseren wirtschaftlichen Aktionsfreiheit [3]). So billigte Alexander III. dem Abt von St.-Denis das Recht zu, Verfügungen im Werte bis zu hundert Pfund ohne Befragen des Konventes zu treffen [4]); einer derartigen freien Stellung entsprach der bereits oben erwähnte, in vielen Klöstern übliche Eid „de indemnitate rerum“ [5]). An der Person des Abtes haftete auch

---

[1]) Jaffé, Bibl. III. p. 409 (JL. 13409).

[2]) Comp. I. L. V. t. 15 c. 7 (JL. 13998), bei Friedberg, Quinque compilationes S. 59; siehe auch Migne 200 p. 420 (JL. 11286) und besonders für Ribemont JL. 12580 (Löwenfeld, Epist. p. 146: „... cum A. ei quondam certam summam pecunie mutuasset, abbas illi pro usura decem modios avene dare convenit“). Vgl. Wilhelm Endemann, Studien zur romanisch-kanonistischen Wirtschafts- u. Rechtslehre. Berlin 1883, II, S. 14 ff. Speziell über die Stellungnahme der Ordensstatuten von Cluny, Grammont, der Regularkanoniker des hl. Gilbert und von St.-Victor sowie von Citeaux zum Wucher vgl. Schaub a. a. O. S. 139 ff. und siehe ausserdem Luchaire, Soc. franç. p. 246. 248, aber auch die treffliche Darstellung bei Moreau l. c. p. 242 ss. und schliesslich Tangl S. 327 Formula CXXXI.

[3]) Zur vermögensrechtlichen Stellung des Abtes in älterer Zeit siehe Pöschl I. S. 103 ff.

[4]) Migne 200 p. 1196 (JL. 13193).

[5]) Siehe oben Bd. I, S. 165 und vgl. bei Lalore, Coll. des cart. I.

das von der Kurie mehrfach bestätigte Recht persönlicher Stiftungen (Pitanzien) sowohl zur Verbesserung der Nahrung der Brüder wie für Anniversarien im kirchlichen Sinne. So bestätigte Calixt II. die vom Abt von St.-Bertin festgesetzte Spende, welche an seinem Gedächtnistage den Brüdern und den Armen gereicht werden sollte [1]). Aehnlich berichtet ein Privileg für Corvey [2]). Die päpstliche Bestätigung bedeutete einen Rechtsschutz für den Fortbestand der Stiftung nach dem Ableben ihres Begründers; die Stiftung selbst mag vielleicht in der klösterlichen Disziplin eine bedeutsame Rolle gespielt haben. Die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des einzelnen Mönches wurde in so weit von der Kurie unterbunden, dass dem einzelnen Mönche untersagt wurde, ohne Konsens des Abtes ein Darlehen anzunehmen [3]). Natürlich wurde auch hier dem massgebenden klösterlichen Wirtschaftsbeamten ein grösseres Recht eingeräumt; diesen Klosterbeamten („qui ministerium domus habet"), dessen Bezeichnungen übrigens stark wechselten, ermächtigte Alexander III., wenigstens beim Kloster St.-Denis [4]),

---

p. XIV die in mehr als einer Hinsicht bemerkenswerte Schwurformel, deren sich der Abt von St.-Loup de Troyes bediente und ausserdem Päch, Benediktinerabtei Lubin S. 120.

[1]) Robert, Bull. II. p. 13 (JL. 7032).

[2]) Finke, Westfäl. UB. V. S. 45 (JL. 14466). Ein ähnliches Privileg für Fulda (Dronke C. D. Fuld. S. 404 n. 820, JL. 10 463) ist sicherlich eine Fälschung Eberhards von Fulda. Ueber Pitanzien vgl. noch Löwenfeld, Epist. p. 215 n. 357; Frithiof Hall a. a. O. S. 64; Dolberg, Die Cistercienser beim Mahle. Servitien u. Pitanzien. Stud. u. Mitt. aus d. Bened.- u. Cist.-Orden XVII [1896] 609 ff.; Cartellieri a. a. O. 78 f.; Moreau l. c. p. 234; Uhlhorn, Christl. Liebestätigkeit [2] S. 285; Lalore l. c. I. p. XXXVIII.

[3]) Migne 200 p. 1196 (JL. 13193): „Nulli quoque monachorum quidquam sine consensu abbatis ab alio mutuo recipere liceat." Dieses in unserer Periode vereinzelt auftauchende Verbot ist als feste und erweiterte und zugleich den starken Aufschwung der Geldwirtschaft wiedergebende Formel ins privilegium commune übernommen worden. Vgl. Tangl, Kanzleiordn. S. 230 I. n. 10; Scherer II, S. 824 Anm. 113.

[4]) Migne, ibid.

hundert Solidi selbständig, ohne Einholung des Konsenses seitens des Abtes, als Darlehn aufzunehmen. Wiederum entsprach einer derartigen Aktionsfreiheit auch eine grössere formale Gebundenheit. So verfügte Alexander III. in seinem Privileg für das magdeburgische Kloster Berge, dass nicht bloss der Abt, sondern auch der Kustos des Klosters bei Einführung in sein Amt den Eid „de indemnitate rerum" zu leisten hätte [1]). In Aufnahme älterer Bestimmungen [2]) untersagte die Kurie dem Mönche auch den persönlichen Eigenbesitz. Bezeichnenderweise sehen wir am Anfang unserer Periode nur die Augustinerprivilegien, und zwar sehr häufig, mit diesem Hinweis ausgerüstet [3]); der kanonikale Charakter machte ihn eben nötig. Traten die Prämonstratenser in vielem in die Fussstapfen der Augustiner, so übernahmen sie mit ihrer festeren Organisation die Bestimmung nicht. Bei den anderen Orden fand die Bestimmung selten Eingang. Dem Mönche, bei dem man im Tode Geld antraf, sollte das kirchliche Begräbnis verweigert werden. So formulierte Alexander III.: „Wenn bei einem von euch Geld gefunden wird und er bei Lebzeiten es nicht geoffenbart hat, so soll er weder bei einer Kirche noch bei einem Hospital begraben, sondern ausserhalb der Stadt auf dem Felde beigesetzt werden" [4]). Es war natürlich, dass die Kurie sich auch mit den von den Klöstern lebhaft betriebenen Handelsgeschäften befasste; sie hat nicht die Form des Vertriebes der Eigenprodukte getadelt, weil eben das Kloster diese Transaktion für seinen Unterhalt notwendig hatte, wohl aber hat sie den Kommissionshandel verboten [5]). Bildete einen nicht unwichtigen Bestandteil

---

[1]) Holstein, UB. d. Klosters Berge S. 28 (JL. 13681).

[2]) Vgl. c. 33 und c. 55 der regula sci. Benedicti.

[3]) Für Marbach Migne 163 p. 116 (JL. 5949); für Cheminon ibid. p. 99 (JL. 5921); für Buttenburg Robert, Bull. II. p. 357. Vgl. auch Schäfer, Kanonissenstifter S. 205 ff.

[4]) Comp. II. L. III. t. 22. c. 1 (JL. 14202). Siehe auch c. 2. X. 3. 35 und die Bestimmungen der Cistercienser-Generalkapitel bei Dolberg, Cisterciensermönche u. Konversen a. a. O. S. 504.

[5]) c. 6. X. 3. 50 (JL. 13999). Vgl. auch d'Arbois de Jubain-

des Klostervermögens die Klosterbibliothek, so hat auch mit dieser, wennschon nur ein einziges Mal, die Kurie sich beschäftigt. Es geschah in einem Spezialprivileg für Corbie und zwar in der Form der Bestätigung eines von den Mönchen gefassten Beschlusses „ad reparationem et emendationem librorum bibliothecae vestrae, que nimis senuerat et ad constitutionem novorum librorum", eine Umlage zu erheben. Bedeutende Mittel sollten in den jährlichen Etat der Bibliothek eingestellt werden. Von den grösseren Präposituren („a singulis praepositis maioribus") sollten jährlich zehn und von den kleineren („a minoribus") fünf Solidi dem Kustos der Bibliothek („custodi librorum") bezahlt werden. Zu dieser Geldsumme traten noch für die Bibliothekzwecke jährlich drei Scheffel Getreide, welche von einer Kanonikatkirche einkamen, und die jährlichen Einkünfte eines von einem Laien geschenkten Grundstückes. Die päpstliche Bestätigung bedeutete eine vom Kloster selbstgewollte Bindung seines Etats [1]).

Es erhebt sich auch die Frage nach dem Dispositionsrecht des Bischofs über das Klostervermögen [2]). Für exemte Klöster ist ein solches — wenigstens nach der Auffassung der Kurie — rundweg zu verneinen; scharf und deutlich präzisierte diese Auffassung bereits eingangs unserer Periode Urban II. in einem Schreiben an Bischof Ivo von Chartres und Bischof Ramnulf von Saintes bezüglich des exemten Vendôme: „Das Kloster selbst und der zum Kloster gehörige Besitz sind dem heiligen Petrus und seiner römischen Kirche

---

ville l. c. p. 321; Giseke a. a. O. S. 25; Hoffmann, Konverseninstitut S. 94; Wilhelm Meyer, Zwei Gedichte zur Gesch. von Citeaux, Nachr. d. kgl. G. d. Wiss. zu Göttingen 1908 S. 377 ff. und siehe besonders zum Unterschied der negotiatio oeconomica und lucrativa Endemann, Studien II. S. 16.

[1]) Mém. de l'Institut de France XXIV. p. 324 (JL. 13239). Es lassen sich zwei ähnliche Urkunden aus der Karolingerzeit nachweisen. MG. DKa. n. 87. 191. Vgl. auch oben S. 89 Anm. 2.

[2]) Siehe dazu für die ältere Zeit Pöschl, Bischofsgut I. S. 81 ff. 86 ff.; II. S. 259.

zum Allodium und Patrimonium übertragen, und wenn irgend etwas ohne die Erlaubnis des römischen Papstes veräussert oder entschieden sein wird, so soll es ungültig sein (irritum erit)" [1]). Für die Eigenklöster schloss also auch der Begriff des päpstlichen Eigenklosters ein bischöfliches Verfügungsrecht aus, wie auch ein wegen des Eigenklosters St.-Gilles ergangenes Schreiben an südfranzösische Bischöfe scharf betonte [2]). Aber auch für die nichtkommendierten Schutzklöster wollte der Papst zum mindesten in Hinsicht auf Alienationen kein bischöfliches Dispositionsrecht; denn der Schutz verbürgte doch durch seine Konfirmation die Erhaltung und Integrität des klösterlichen Besitzstandes. Es war ganz konsequent, wenn öfters Privilegien für nicht exemte Klöster, wie für St. Afra, das Kloster der Obedienz des Bischofs von Augsburg, dem Ordinarius die Alienation von Klostergütern in jeder Form untersagten [3]), oder wenn das Privileg Paschals II. für Göttweih den Konsens des Kapitels bezw. der „meliores fratres" verlangte [4]).

Wenn die Kurie in den Klosterprivilegien dem Bischof oft ausdrücklich verbot, von den „ornamenta" des Klosters, also von

---

[1]) Löwenfeld, Epist. p. 66 n. 137 (JL. 5782). Siehe auch JL. 6137 (St.-Amand, Elnonensis), JL. 5940 (für Blandigny: „. . . constituentes, ut nullus deinceps episcopus praesumat de eiusdem coenobii reditibus, rebus vel curtis vel villis quolibet modo vel qualibet exquisitione quidquam minuere nec inmissiones aliquas facere . . ." Migne 163 p. 111), JL. 5960 (für Remiremont: „. . . rerum dispositiones exhiberi prohibemus." Guinot l. c. p. 396).

[2]) Pflugk-Harttung I. S. 95 (JL. 6177). Siehe auch oben Bd. I. S. 21 mit Anm. 3.

[3]) Statuimus . . ., ut nulli episcopo liceat praedia vel bona commissae vobis ecclesiae alienare aut inbeneficiare seu aliquo modo distrahere." Migne 188 p. 1465 (JL. 10181). Siehe ähnliche Bestimmungen bei Klöstern der nichtexemten Bamberger Gruppe (vgl. oben Bd. I, S. 185 f.), nämlich für Biburg (Schulte, Hist. Schriften S. 354, JL. 7974) und Mallersdorf (Migne 179 p. 396, JL. 7938) und dazu oben Bd. I, S. 183 f.

[4]) Fontes rer. Austr. II. VIII. p. 259 (JL. 5982). Ebenso Alexander III. für Ilsenburg. Jacobs UB. I. S. 32 (JL. 13302).

den Messgewändern und den übrigen Paramenten, von den liturgischen Büchern und Geräten, falls er zur Spendung der Sakramente käme oder aus anderem Anlass die Abtei aufsuche[1]), etwas sich anzueignen, so wurden durch derartige Verbote weniger die persönlichen Uebergriffe einzelner Bischöfe als vielmehr der Gedankenkreis und die Anschauungsweise des damaligen Episkopats im ganzen getroffen. Denn bei letzterem war ja noch viel von jener altkirchlichen Auffassung lebendig, der Bischof sei Herr alles Kirchenguts und nicht zum wenigsten der Kirchenfabrik; die Aufwendungen für diese wurden eben aus der Quart kirchlicher Einkünfte bestritten, und manchmal hatte der Bischof „ad fabricam monasterii“ Zuwendungen gemacht oder doch solche gestattet[2]).

Ueberhaupt sahen wohl manche Mitglieder des Episkopats in dem Kloster, zumal wenn es nicht exemt war, nur eine unter den vielen Niederkirchen ihres Bistums, über die sie ein unbedingtes Verfügungsrecht beanspruchten und ausübten. Die Kurie des 12. Jahrhunderts, die Traditionen einer früheren Zeit[3]) getreulich weiterführend, sah dagegen in dem Kloster die Rechtspersönlichkeit, und jedes Privileg, das sie ausstellte, war eine Bejahung dieser Auffassung, die übrigens ganz dem Geiste der Benediktinerregel entsprach.

---

[1]) „Et si aliquando rogatus episcopus monasterium accesserit, non liceat vel de ornamentis vel de vasis ac quibuslibet rebus quidquam sibi vel magnum vel exiguum usurpare.“ Guinot, L'abb. de Remiremont p. 396 (JL. 5960). Siehe auch JL. 6004 (Bèzes), 13 302 (Ilsenburg).

[2]) Siehe für Evesham JL. 12 505 (nur Regest). Ueber die Ansprüche der Bischöfe in älterer Zeit vgl. Pöschl, Bischofsgut I. S. 86: „Insbesondere betrachteten die Bischöfe den Kirchenschmuck und die gottesdienstlichen Gefässe und sonstige Gerätschaften als in ihrer Disposition stehend“, und vgl. ebenda S. 93 Anm. 2. Es hängt mit dieser Anschauung zusammen, wenn die Pfarrer, die ja in mancher Hinsicht als die Rechtsnachfolger des Bischofs erscheinen, den Mendikanten (vgl. C. Paulus, Welt- und Ordensklerus S. 8), die Paramente und Bücher abforderten, die diesen geschenkt waren. Siehe auch Sbaralea I. p. 74 nr. 63, p. 76 nr. 76; Schröder, Archidiakonat S. 98.

[3]) Werminghoff I. S. 95; Hüfner S. 5. 25; Pöschl I. S. 89.

Die Betonung vermögensrechtlicher Autonomie gegenüber dem Ordinarius macht uns auf das Interesse aufmerksam, das die Kurie in einem höheren Grade noch für den Verlust als für den Erwerb des Klostervermögens bezeigte. In dieser Hinsicht trug die Konfirmation der klösterlichen Besitzungen in den päpstlichen Privilegien einen prophylaktischen Charakter[1]. Aber zu dieser Massnahme traten noch zahlreiche Bemühungen bei Einzelfällen. Eine Unsumme päpstlicher Schreiben verfolgte nur den Zweck, dem Verluste klösterlichen Vermögens durch laikale, bischöfliche, klerikale, ja selbst durch mönchische Uebergriffe anderer Klöster zu wehren[2]. An die Bischöfe ergingen gelegentlich Aufforderungen, den Schuldner oder auch den Bürgen, falls die Zahlung der Schuldsumme hartnäckig verweigert wurde, zu exkommunizieren[3].

Die Angreifer auf das Klostervermögen wohnten aber oft genug innerhalb der Klostermauern selbst. Die Kanzlei eines jeden Pontifikates hatte sich öfters mit der Person des Abtes als eines Verschwenders zu beschäftigen[4]. Gewiss mochten derartige Exzesse vielfach auf die Rechnung der jeweiligen Persön-

---

[1]) Die Konfirmation mochte für die Klöster um so wichtiger sein, je stärker der Streubesitz entwickelt war. Der letztere hatte groteske Formen bei den palästinensischen Klöstern angenommen, wie etwa bei Mons Sion (Rey, Les colonies franques p. 281, JL. 13333), das Besitzungen in Sizilien, Kalabrien, in der Lombardei, in Orléans, Bourges, Poitiers, in Leon und Valencia aufwies. Die Ritterorden folgten den palästinensischen Benediktinern hierin.

[2]) Eine merkwürdige Urkunde fertigte Alexander III. zu Gunsten der Mönche von Ste.-Marie de Compiègne aus. Diese hatten Angst vor einem „antiquum sigillum" der Kanoniker in gleicher Stadt. Der Papst gebot dem Metropoliten Heinrich von Reims, er solle den Kanonikern die missbräuchliche Anwendung des Siegels unter Androhung der Exkommunikation untersagen. Migne 200 p. 974 (JL. 12374). Siehe dazu auch JL. 12273.

[3]) Bouquet, Rec. XV. p. 888 (JL. 11801).

[4]) Siehe über diese „irreligiosi abbates", „monasterii invasores", JL. 7768. 9963. 10097. 11079. 11471. 12092. 13691 und vgl. auch Schmitz, Bussdisziplin II. S. 524. 571; Hefele V². S. 870. 1006. 1150.

lichkeit zu setzen sein, wenn etwa der Abt von St. Prosper des oberitalischen Reggio das Dach seines Klosters, „weil es ein Bleidach war", verprasste [1]). Anderseits aber waren Ausschreitungen der Aebte bisweilen auch sachlich begründet. Die Kurie selbst hatte durch die gerade in unserem Jahrhundert sich ausbildende Verleihung von Pontifikalien [2]), durch die Häufigkeit der Bestätigung der Privilegien mit ihrer oftmaligen persönlichen Anwesenheit der Aebte, durch die Entwicklung des Systems der Appellationen indirekt zur Erhöhung der Bedürfnisse des Abtes beigetragen. Aber die vielen Veräusserungsverbote, welche die Kurie in ihren Privilegien, ohne den Klosterprälaten zu nennen, in ganz allgemeiner Form erliess, lassen uns tieferliegende Gründe für ihr Vorgehen um so mehr vermuten, als ein Anschwellen derartiger Verbote in unserer Periode gar nicht zu verkennen ist, und als sie unter Alexander III., der schärfer als seine Vorgänger in das innere Leben der klösterlichen Genossenschaften hineinschaute, eine ausserordentliche Ausdehnung annehmen. Betrachtet man die Adressen näher, an welche sich die Alienationsverbote richteten [3]), so entdeckt man eine Reihe

---

[1]) „. . . in tantum modum excessit, ut tectum monasterii, quod plumbeum erat, eruisse dicatur, et in gulae voracitate illius pretium dissipasse." Migne 200 p. 495 (JL. 11413). Häufig machte sich auch die Verwandtenfürsorge bemerkbar: „. . . domos quoque terras et vineas commissi tibi monasterii parentibus tuis illicite contulisti", Innocenz II. an Abt Rudolf von Lagny, Bouquet, Rec. XV. p. 399 (JL. 8270). Siehe für St.-Denis Migne 200 p. 1196 (JL. 13193) und vgl. Viard p. 208.

[2]) Ueber die Pontifikalinsignien siehe oben Bd. I, S. 153 ff. und ferner noch Vendeuvre, Exemption S. 101. 129. Die falsche Angabe des Autors „. . . un droit . . . qu'en tout cas il ne peut être exercé qu'à l'intérieur des lieux réguliers . . ." ist nach unserer Darstellung (vgl. ausserdem noch: „. . . in regali curia . . ." für Stablo, Pflugk-Harttung I. S. 297, JL. 14503) zu berichtigen. Siehe ausserdem noch Braun, Die liturgische Gewandung, Freiburg 1907, S. 367 f. 398 f. 452 ff. und Schorn, Eiflia sacra II. S. 579.

[3]) Die Veräusserungsverbote ergingen im Hinblick auf Einzelfälle, fanden sich aber auch als Formel in den Klosterprivilegien ein: „Prohi-

alter stolzer Benediktinerklöster: in den Klosterprivilegien macht sich jene gewaltige wirtschaftliche Krisis geltend, die der ökonomischen Kraft so vieler klösterlicher Institute das Rückgrat ausbrach. Die alten Benediktinerklöster hatten eben mit dem laikalen Grundherrn jenen wirtschaftlichen Prozess mitgemacht, welcher vom Eigenbetrieb allmählich zum Rentenbezug hinüberführte. Wir möchten sagen, dass sich dieser Prozess bei den Klöstern in weiterem Umfang und zugleich noch intensiver als bei der ihnen sonst in so vielem verschwisterten weltlichen Grundherrschaft vollzog; wir kommen zu diesem Urteil, wenn wir die Unsummen des in den Klosterprivilegien niedergelegten Zehntbesitzes betrachten, dem so oft kein Besitz am Boden selbst entsprach und, wenn wir anderseits sehen, dass dem Laienzehnt durch kuriale und synodale Massnahmen doch immerhin nicht ganz bedeutungslose Schranken gezogen waren. Mit der Verringerung des Eigenbetriebes, mit dem Austun der Grundstücke auf Zins, war aber eine grössere Selbständigkeit der ökonomischen Lokalverwaltung identisch; hatte der durch die Schenkungen besonders stark entwickelte Streubesitz bereits die Einheit der Wirtschaftsführung erschwert, so musste bei gelockertem wirtschaftlichen Betrieb dieser jetzt um so mehr in Gefahr sein, abgesplittert zu werden. Parallel mit der gekennzeichneten Veränderung der Wirtschaftsform lief die Tendenz, die Stellung der an der Spitze der Lokalverwaltung stehenden Wirtschaftsbeamten, vornehmlich der Meier, erblich zu machen. Zu diesen Schwierigkeiten gesellte sich ein Mangel, welcher der — eigentlich nur dem Namen nach vorhandenen — Zentralverwaltung anhaftete, nämlich die fehlende

---

bemus et sub pena honoris tibi tuisque successoribus interdicimus, bona monasterii alicui in beneficium tradere et ea, quae pro communi utilitate vobis concessa sunt, aliis usibus applicare", für Laach (Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 560, JL. 7956), für Paulinzelle (Anemüller, UB. S. 17, JL. 7774), für Santa Croce di Sassovivo (Jacobilli l. c. p. 301, JL. 7898), für Lobbes (Migne 180 p. 1434, JL. 9419), für Vézelay (Bouquet, Rec. XV. p. 672). Sämtliche Abteien waren Benediktinerklöster.

Zentralisierung der Einkünfte. Gerade die Klosterprivilegien bringen klassische Belege für die Zersplitterung der Wirtschaftsführung, für die Sonderung der Einnahmen, für den Mangel einer Zentralkasse [1]). Bereits am Ende des 11. Jahrhunderts trug die klösterliche Zinswirtschaft die eben charakterisierten Züge [2]). Nur die Prämonstratenser und Cistercienser entwickelten analog der stärkeren Art ihrer Ordensorganisation eine gewaltige schöpferische Initiative und kraftvolle monachale Energie inmitten der wirtschaftlichen Dekadence der Benediktiner, zu deren ökonomischem Niedergang auch der Verfall der Regel als naturgemässe Begleiterscheinung des verderblichen Zinssystems hinzukam; sie schufen im Konversentum die notwendigen Kräfte zu einer neuen glänzenden Epoche klösterlichen Eigenbetriebes; sie machten den Meier des Meierhofes zum klösterlichen grangiarius. Die Gründung eines jeden Cistercienser- und Prämonstratenserklosters war ein grossartiger Akt monachaler wirtschaftlicher Selbsthilfe. Davon spiegelte sich selbst etwas in den Besitzverzeichnissen päpstlicher Klosterprivilegien

---

[1]) Vgl. für die Benediktiner von Abingdon: „... specialiter autem redditus sacristae, cantoris, camerarii, elemosynarii et caeterorum officialium monasterii vestri ad communem usum vestrum rationabiliter deputatos .. confirmamus." Chron. monast. de Abingdon II. p. 313 (JL. 12782). Siehe ferner 6857 („indumenta ... preparentur"), 8362 („ad nocturnum luminare"), 12505 („ad fabricam monasterii"), 11797. Siehe dazu Lamprecht a. a. O. I. 2 S. 832 („naturalwirtschaftliches Anweisungssystem") und auch Pöschl I. S. 104 f., II. S. 17 ff.

[2]) Siehe darüber Lamprecht a. a. O. S. 719 ff. 831 ff. 862 ff.; Inama-Sternegg, Wirtschaftsg. II. S. 133 ff.; Sommerlad, Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik LXII. [1894] S. 664 ff.; Luchaire, Manuel p. 82; Dolberg, Cisterciensermönche u. Konversen a. a. O. S. 216 ff.; Cartellieri a. a. O. S. 79. 102 f.; Schröder, Rechtsgeschichte [5], S. 440; Uhlhorn, Der Einfluss der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchstums im MA. Zeitschr. f. Kirchengeschichte XIV. [1893], S. 347 ff., wozu Eberhard Hoffmann, Konverseninstitut S. 33 ff. wesentliche Korrekturen bringt; Kötzschke, Studien z. Verwaltungsgesch. d. Grossgrundherrschaft Werden. Leipzig 1900, S. 114 ff. und vgl. neuestens Moreau, L'abb. de Villers p. 164 ss. 226 ss.

wieder, wenn in den Privilegien der beiden neuen Orden, „der zwei Oelbäume vor dem Angesichte des Herrn“ [1]), stärker der Landbesitz als der Eigenkirchenbesitz, stärker die Zinszahlung, seltener der Zinsbesitz erwähnt wurde [2]); war doch auch der Besitz ständiger Geldrenten den Cisterciensern ordensgesetzlich verboten [3]). Anderseits hatte die Kurie, vielleicht ohne die Tragweite ihres Schrittes zu übersehen, die wirtschaftliche Position der alten Benediktiner durch die Zehntreduktion Hadrians IV. verschlimmert. Die Zehntbefreiung für die Neubrüche, die ihnen blieb, wies die Benediktiner in das Novalland, aber ihnen fehlte die Konversenschar, welche die Grangien in die Wälder und in die Sümpfe hinaustrug. Unfähig zur Selbsthilfe, entbehrten sie ausserdem noch der bereits durch die carta charitatis vorgesehenen wirtschaftlichen Solidarität der Cistercienser [4]). Es ist nun interessant, zu beobachten, wie die Kurie sich zu dem Niedergange der Klosterwirtschaft verhielt, ob sie in ihren Privilegien darauf einging, ob sie auch einen Erfolg hatte, als eine neue Zeit von innen heraus die alten Formen sprengte.

Von Originalität zu reden dürfte man freilich kaum Anlass haben, wenn die Kurie vereinzelt den Emanzipationen der Meier entgegentrat; sie mochte sich dabei wohl nur Bestimmungen königlicher Vorurkunden aneignen [5]). Eine lebhafte

---

[1]) Uhlhorn a. a. O. S. 364.

[2]) Man vgl. etwa JL. 7931. 12309. 13693. 14411.

[3]) Siehe dazu Manrique I. p. 28 sq. und oben Bd. I, S. 257 Anm. 3 und ferner d'Arbois de Jubainville, Étude p. 11.

[4]) „Quodsi aliqua ecclesia pauperiem intolerabilem incurrerit, abbas illius cenobii coram omni capitulo hanc causam intimare studeat. Tunc singuli abbates maximo caritatis igne succensi illius ecclesie penuriam rebus a Deo sibi collatis prout habuerint, sustentare festinent.“ Guignard l. c. p. 82.

[5]) Siehe das Privileg Cölestins II. für Stablo: „Prohibemus quoque, ut in possessionibus ipsius monasterii nullus ioariam vel maioriam aut villicationem hereditario seu feodi iure per successionem teneat.“ Migne 179 p. 785 (JL. 8466) sowie den Brief desselben Papstes an

Tätigkeit entfaltete sie dagegen, um den Klöstern, deren wirtschaftliche Existenz sich mehr und mehr auf den Zinsbesitz aufgebaut hatte, zu helfen, wenn, was oft geschah, die Zinszahlung verweigert wurde [1]. Sie verbot auch den Ministerialen, widerrechtliche Schenkungen zu machen [2]. Nicht bloss aus disziplinaren, sondern auch aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus vollzog sie eine Reduktion des Personenstandes in Benediktinerklöstern. So befahl Alexander III., der überhaupt dem gekennzeichneten Prozess gegenüber ein schärferes Auge hatte, die Verringerung der Zahl der Nonnen im Benediktinerinnenkloster Ste.-Marie de Soissons, weil die Monialen dort so zahlreich wären, dass sie kaum von den Einkünften des Klosters erhalten werden könnten. Bis auf achtzig sollte die Zahl der Nonnen verringert und keine weiterhin „nisi urgente mortis articulo" zur Schwester angenommen

---

Bischof Adalbero von Lüttich in Sachen Stablos: „De aliis vero, qui ioarias, maiorias et villicationes nec non et beneficia, quae a Poppone secundo abbate acceperunt, cuius alienationes et distractiones regum iudicio cassatae sunt ... in manu abbatis libere dimittere districte commoneatis." Jaffé, Bibl. I. p. 99 (JL. 8461) und vgl. damit das Schreiben Lothars III. an Wibald von Stablo (1136): „. . . sancimus, ne iure hereditario villici vel iudices fiant, sed utrumque ministerium villicaturae et iuvveriae in potestate abbatis et gratia consistat et eis iure et lege ministeriorum et non iure beneficiorum diem et legem abbates constituant." Martène, Ampl. coll. II. p. 97; Du Cange IV. p. 479.

[1]) Vgl. das zu Gunsten von St.-Remi an Heinrich von Reims ergangene Schreiben Alexanders III.: „. . . Rad. de Curteio annuum censum sexaginta solidorum, quem eis debet exsolvere, iam pluribus annis detinuit." Bouquet, Rec. XV. p. 868 (JL. 11577). Siehe wiederum für St.-Remi ibid. p. 793 (JL. 10818), p. 928 (JL. 12338), p. 934 (JL. 12282); für Aniane Löwenfeld, Epist. p. 102 (JL. 8955); für Lagny ibid. p. 139 (JL. 11513), für St.-Denis Migne 188 p. 1544 (JL. 10350), für Anchin ibid. 200 p. 960 (JL. 12310). Vorbeugend fügte die Kurie in Benediktinerprivilegien wohl einmal eine Wendung ein, wie: „. . . ne alicui liceat . . . consuetos census vel pensiones ad vos . . . pertinentes iniuste minuere subtrahere aut . . . usurpare." André, L'abb. de S. Sauveur de Marseille p. 210 (JL. 12599).

[2]) Für St.-Vaast Guimann, l. c. p. 78 (JL. 8204).

werden[1]). Ebenso bestimmte er für das Benediktinerinnenkloster auf dem Montmartre zu Paris, dass die Zahl der Schwestern auf sechzig verringert und die Grenze nicht überschritten werden sollte, damit nicht die Schwestern aus Mangel am Notwendigsten („pro necessariorum penuria“) gezwungen wären, aus dem Kloster zu gehen und die Gebote der Regel ausser acht zu lassen[2]).

Eine Schutzmassregel gegen den Verfall des klösterlichen Besitzstandes sollten auch jene Veräusserungsverbote bedeuten, die wir schon erwähnten, und welche sich gerade bei den Benediktinern einfanden[3]); wenn das privilegium commune dieselbe Bestimmung auch für die Cistercienser aufweist[4]), so dürfte es sich dabei um eine spätere Analogiebildung oder um einen Generalkapitelbeschluss handeln[5]). Diese Veräusserungsverbote bezogen sich nach dem Objekte auf den Zehnt, den Zins, die Oblationen, den thesaurus[6]), den Präbenden-

---

[1]) Migne 200 p. 1079 (JL. 12728).

[2]) Löwenfeld, Epist. p. 171 (JL. 13202). In einem anderen Falle (Migne 200 p. 1292, JL. 14339) wurde ein überschuldetes Frauenkloster einem anderen Nonnenkloster unterstellt; das letztere erhielt dann aber Einfluss auf die Wahl der Aebtissin. — Als Maximalzahl ist sonst wohl für Frauenklöster die Zahl fünfzig bezeugt. Vgl. Hugo I. p. 694 und Schorn, Eiflia sacra I. S. 558.

[3]) Für Sancta Maria de Quaranta (Quadringentense) Löwenfeld, Epist. p. 140 (JL. 11517), für St.-Gilles Goiffon l. c. p. 82 (JL. 12452), für Vézelay Bull. de la soc. de l'Yonne XXII. p. 515 (JL. 11720), für St.-Père de Chartres JL. 13836, für Corbie JL. 13588.

[4]) Tangl, Kanzleiordn. S. 230 I. n. 9.

[5]) Uebrigens stammt ja das privilegium commune aus dem 13. Jahrhunderte, und hier traten bei den französischen Cisterciensern schon Spuren des Niederganges zu Tage.

[6]) Dem thesaurus, wozu die ornamenta (vgl. oben S. 239) und andere Kostbarkeiten (die Ausdrücke „ornamenta“ und „thesaurus“ sind vielfach gleichgesetzt. Vgl. das Schreiben Alexanders III. an Klerus und Volk von Compiègne: „. . . intimatum, quod quidam vestrum casulas, libros, privilegia et alia pretiosa ornamenta Compendiensis ecclesiae abbati et fratribus ipsius ecclesiae subcelare non dubitant . . ., quicumque vestrum de praedictae ecclesiae thesauro aliqua habent,

besitz[1]) und andere Vermögensstücke des Klosters; der Form der Besitzveräusserung nach wurden das pignus, das feudum, das beneficium untersagt[2]). Dabei schimmerte aber immerhin vereinzelt die harte Notwendigkeit des Tages hindurch. So, wenn Innocenz II. dem Kloster Münchsmünster verbot, klösterliche Besitzungen zu veräussern und zu Beneficium zu geben, aber der „utilitas monasterii" eine Ausnahme gestatten wollte[3]). Und im Privileg für St. Blasien[4]) liess er eine Be-

---

reddere non postponant ..." Löwenfeld, Epist. p. 136, JL. 11092) gehörten, wandten die Päpste ihre besondere Sorgfalt zu. Er ist ja der Reservefonds, der nur im äussersten Notfalle angegriffen werden darf. Alexander III. gab eine „tabula aurea", die der Kardinalbischof Vivian von Präneste von Monte Cassino erworben und bei seinem Tode dem Papste hinterlassen hatte, an die Abtei zurück und drohte mit dem Bann, wenn das „mirificum et deliciosum opus" nochmals veräussert werden sollte. „Ut autem excommunicatio, quam inde facimus omnibus innotescat, literas istas volumus et mandamus cum eadem tabula, donec duraverint, esse." Migne 200 p. 1161 (JL. 13015). Vgl. zum thesaurus ausserdem Luchaire, Manuel p. 69; Soc. franç. p. 238 s.; Johanna Heineken a. a. O. S. 80; Pöschl II. S. 18 f.

[1]) Ueber den Geldwert einer Präbende an einer Kollegiatkirche („tres marcas boni argenti ad pondus Trecense") siehe Migne 200 p. 318 (JL. 11083); vgl. auch oben S. 153 Anm. 2.

[2]) „Prohibemus, ut nullus abbas vel monachus thesauros, honores, possessiones ... alienare, distrahere, impignorare vel in feudum, censum ceu beneficium alicui militi dare praesumat." Für das Kloster des hl. Eusebius, D. Apt (Migne 188 p. 1071, JL. 9903).

[3]) Pflugk-Harttung II. S. 321 (JL. 8171).

[4]) „... de advocato nihilominus idipsum statuentes, maioraque negotia, scilicet de beneficiis perpetuis concedendis, praediis transferendis et similia abbatis arbitrio reservantur." Migne 179 p. 337 (JL. 7859). Wenig nachdrücklich ist auch das Veräusserungsverbot für Göttweih: „Nec episcopo autem nec abbati ipsi nec persone alicui facultas sit, cenobii bona in feudum sive beneficium sine consensu meliorum fratrum personis aliquibus dare, vel modis aliis alienare." Fontes rer. Austr. II. VIII. p. 259 (JL. 5982). Siehe auch die Bestimmung Calixts II. für den Abt von Aurillac: „Tibi ... adimimus, ne ultra mansum unum de possessione ecclesiae alicui militum vel cuilibet alii personae sub beneficii nomine dare possitis, nisi communis fratrum utilitas

stimmung zu, welche Alexander III. wohl kaum hätte passieren lassen; denn dieser Papst stellte in aller Schärfe das alte Prinzip der Unveräusserlichkeit klösterlichen Besitzes wieder auf. Nur in drei Fällen sollte eine Veräusserung des Klosterbesitzes stattfinden dürfen, nämlich zum Loskauf der Gefangenen, bei allgemeiner und schwerer Not der Klosterfamilie und zu Zwecken des Kaufes und des Wiedererwerbes. Diese von ihm als kanonisch zulässig [1]) anerkannten Ausnahmen waren nicht erst Schöpfung seiner Periode [2]), wurden aber von ihm besonders unterstrichen. Alexander III. war es auch, der, um der Klosterverschuldung zu begegnen, die Kassierung widerrechtlich vorgenommener Besitzveräusserungen lebhafter als seine Vorgänger vornahm. Als Rechtsgrund dafür diente der Kurie die Vornahme von Veräusserungen durch den Abt ohne Konsens des Kapitels [3]), ausserdem aber die Verschwendung des Klosterobern überhaupt und schliesslich auch der ganz allgemeine Rechtsgrundsatz der Unveräusserlichkeit kirchlichen Gutes [4]). Der letztere Grund wurde jedoch äusserst selten allein

---

regulariter degentium postulaverit." Robert, Bull. I. p. 22 (JL. 6698). Hier spricht auch der päpstliche Obereigentümer mit; die narratio berichtet die Tradition des Klosters an den Papst.

[1]) „. . . nisi in certis casibus canonibus expressis . . ." Wirtemb. UB. II. S. 229 (JL. 13183, Alexander III. für Neresheim).

[2]) „. . . nisi forte pro his tribus causis, pro redemptione videlicet captivorum, pro communi et graviori famis inopia et pro emptione seu redemptione bonorum," für St.-Gilles Robert, Bull. I. p. 34 (JL. 6703). Siehe dazu auch Ratzinger, Armenpflege [2] S. 255; Schaub a. a. O. S. 8; Karl Kormann, Die kirchenrechtlichen Veräusserungsbeschränkungen beim kathol. Kirchengut u. das bürgerliche Recht, Kirchenrechtl. Abhandl. herausg. von Ulrich Stutz, H. 42, Stuttgart 1907, S. 7; Barth, Hildebert von Lavardin S. 286 Anm. 4; Sägmüller, Kirchenrecht [2] S. 877 f.

[3]) Bei Santa Croce di Sassovivo (Jacobilli l. c. p. 301, JL. 7898), bei Cluny (Bull. Clun. p. 65, JL. 9888).

[4]) Bei St.-Gilles Goiffon l. c. p. 90 (JL. 13431). In diesem Falle waren auch die Oblationen des Altars verpfändet. Vgl. zur privatrechtlichen Behandlung der Oblationen oben S. 101 Anm. 1. — St.-Gilles war

geltend gemacht; ein gegenteiliges Verfahren hätte ja eine Anarchie in Sachen des Klostervermögens bedeutet. Vielmehr trat der allgemeine Gedanke der Unveräusserlichkeit mehr ergänzend zu Exzessen des Abtes und offensichtlich schlechter Wirtschaftsführung hinzu. Zu Kassierungen [1]) gaben aber, wohl keineswegs bloss aus kirchenpolitischen Erwägungen, auch zur Zeit des Schismas erfolgte Veräusserungen Anlass. Schon Innocenz II. war darin Alexander III. vorangegangen, wenn er erklärte, dass die von Schismatiker Bertrannus vorgenommenen Lokationen und Verpfändungen von Besitzungen des Klosters San Pancrazio bei Rom ungültig sein sollten [2]). Alexander nahm jedoch die Kassierung in einem viel grösseren Massstabe vor [3]); er konnte sich in seinen Klosterprivilegien auf das mit Friedrich I. zu Venedig getroffene Abkommen berufen [4]).

übrigens päpstliches Eigenkloster. Auch dieses Verhältnis wurde beim Papst bei vorkommenden Alienationen berücksichtigt, wie das im Falle der Veräusserungen des Eigenklosters Ste.-Marie de Compiègne (Löwenfeld, Epist. p. 136, JL. 11092) und unten S. 253 noch deutlicher hervortritt.

[1]) Meistens griff die Kurie selbst ein. Selten begnügte sie sich damit, in das Klosterprivileg eine Bestimmung einzufügen, die den Mönchen die Initiative überliess: „Possessiones monasterii vestri aut ecclesiarum vestrarum illicite alienatas liceat vobis de communi consilio legitime revocare." Registr. Malmesbur. I. p. 368 (JL. 12497). Siehe noch Migne 200 p. 1050 (JL. 12601). Alexander III. war aber Mann der Praxis genug, um nicht im Privileg für Cysoing zu bemerken: „indulgemus, ut plenam facultatem habeatis ea, que illicite distracta noscuntur et temere alienata, ad usus ecclesie vestre legitime revocare. Nihilominus ... concedimus, ut decimas et terras ecclesie vestre, que in feodo tenentur, libere vobis liceat in pignore accipere, ita quidem, ut fructus, qui exinde provenerint, in sortem non debeant computari." Pflugk-Harttung I. S. 240. Ebenso für St. Bavo in Gent. Lokeren, Hist. de St. Bavon p. 200 (JL. 13212). Vgl. dazu oben S. 234.

[2]) Kehr a. a. O. 1905 S. 334 (JL. —).

[3]) Jaffé, Bibl. III. p. 409 (JL. 13409), Migne 200 p. 1236 (JL. 13416).

[4]) Siehe das an die Bischöfe von Tortona, Piacenza, Cremona und

Unter dem Pontifikat Alexanders III. tritt zum ersten Male die Verschuldung[1]) der Klöster lebhafter in ihrer Korrespondenz mit der Kurie hervor, weshalb wir auch wohl verstehen, dass der genannte Papst stärker eingriff. Bei ihm beschwerte sich deshalb ein Laie, dass er eine den Benediktinern von St.-Basle geliehene Geldsumme nicht wieder erhalten könnte[2]). Derselbe Papst bat Heinrich von Reims in zwei Schreiben, die Benediktiner von St.-Médard gegen wucherische Ausbeutung durch Laien zu schützen[3]); eben diesen Metropoliten ersuchte er, die Hintersassen von St.-Remi zur Unterstützung des schwer verschuldeten alten Benediktinersitzes St.-Remi aufzufordern[4]). Im gleichen Jahre ermahnte er Heinrich auch, dafür zu sorgen, dass die Aebte von St.-Paul in Verdun und von Troisfontaines einem Laien ihre Schulden bezahlten[5]). Unter einem Datum gingen weitere Briefe ab wegen der Schulden von St. Leo in Toul und St. Benedict de Vepria[6]), ebenfalls wegen der Abteien de Insula und de Prisneium[7]). Flandrische Kaufleute

Parma gerichtete Schreiben, dass deren Diöcesanen die dem Kloster Teodota di Pavia zugehörigen Besitzungen wieder herausgeben sollten: „Quia igitur, dum essem Venetiis, venditiones, infeudationes nec non etiam alienationes alias de possessionibus ecclesiarum a schismaticis factis de consilio fratrum nostrorum et assensu Friderici . . . imperatoris apostolica auctoritate cassavimus.“ Pflugk-Harttung III. S. 281 (JL. 13685). Vgl. dazu Hefele V². S. 702.

[1]) Vgl. zum Schuldenwesen mittelalterlicher Abteien auch Lalore, Collection des cartul. I. p. XXX; Michael II. S. 360; Luchaire, Manuel p. 69 s.; Soc. franç. p. 245 ss. Die Ausführungen des letzteren Werke (Paris 1909) konnten von uns natürlich erst bei der Druckkorrektur berücksichtigt werden.

[2]) Migne 200 p. 294 (JL. 11023).

[3]) Ibid. p. 756 (JL. 11950), 904 (JL. 11209). Ein Schreiben gleichen Inhalts erging an den Bischof von Noyon für Ribemont. Löwenfeld, Epist. p. 146 (JL. 12580).

[4]) „. . . ecclesia beati Remigii . . . multorum debitorum onere praegravetur . . .“ Migne 200 p. 237 (JL. 11143).

[5]) Ibid. 200 p. 864 (JL. 12123).

[6]) Ibid. p. 864 (JL. 12124).

[7]) Ibid. p. 865 (JL. 12125).

klagten bei Alexander, dass sie ihr Geld, dreissig Mark Silber, von Montier-en-Der nicht zurückzuerhalten vermöchten. Der Papst musste durch Heinrich von Reims das Kloster anweisen lassen, die auf Zahlung drängenden Gläubiger zu befriedigen [1]. Eine solche Summe von finanziellen Schwierigkeiten bei diesen alten französischen Benediktinersitzen war nicht der Ausdruck alltäglich sich vollziehender Geldgeschäfte; wir fassen sie mehr als Erscheinungen des oben erwähnten Prozesses des Niederganges der klösterlichen Oekonomie. Die Klosterschulden stellten den Papst vor das Problem der Schuldentilgung. Der Papst hatte Verständnis für die mühevolle Aufgabe. So teilte er 1164 Ludwig VII. von Frankreich mit, dass die Mönche des altberühmten Tournus sich mit ihm über ihre Schuldenlast beraten hätten. Nach Besprechung mit den Kardinälen scheine ihm kein anderer Ausweg zu bleiben, als dass die Brüder in verschiedene Klöster verteilt würden, vier oder fünf sollten zur Schuldentilgung im Kloster zurückbleiben. Nach Vereinbarung mit dem Abte sollten zwei dieser Mönche und zwei Einwohner der Klostervilla eidlich verpflichtet werden, die Klostereinkünfte anzunehmen und zur Tilgung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Der Papst bat den König, die Aufsicht und Tätigkeit dieser Schuldentilgungskommission zu übernehmen, und ersuchte ihn, die Verteilung der Mönche in andere Klöster baldigst bewirken zu wollen, damit die gegenwärtigen Einkünfte nicht noch in die Hände Vieler („ad manus plurium“) flössen [2]. Bereits zwölf Tage später konnte der Papst dem König dafür danken, dass er für den Unterhalt von dreissig Mönchen persönlich Sorge tragen wollte [3]. Den König ersuchte er auch, den verschuldeten Mönchen von St.-Myon de Mesmin (bei Orléans) Aufschub zu gewähren

---

[1] Ibid. p. 939 (JL. 12272). Englische Kaufleute beklagten sich an der Kurie über Malmesbury. Registr. Malmesburiense I. p. 374 (JL. 12787).

[2] Bouquet, Rec. XV. p. 820 (JL. 11050).

[3] Ibid. p. 823 (JL. 11054).

(„tempus concedi"), um mehreren laikalen Gläubigern ihre Schulden bezahlen zu können [1]). Montier-en-Der rechtfertigte seine Verschuldung mit den Einfällen der Brabanzonen [2]); die Einkünfte des Klosters hatten bestimmten Personen überwiesen werden müssen, um daraus die Schulden zu decken. Der Papst ernannte eine Kommission zur Untersuchung der finanziellen Lage des Klosters und rüstete sie mit diskretionärer Vollmacht aus zur Absetzung und Korrektion von Abt und Mönchen der exemten Abtei. Zugleich aber erkannte er die Tatsache der Verpfändung an, beauftragte jedoch die Kommission, falls die Pfandinhaber nicht an Schuldenregulierung dächten und die Einkünfte schlecht verwalteten, geeignete Personen zur Schuldentilgung zu bestellen [3]). Ebenso setzte er in seinem Schreiben an Bischof Gerald von Cahors einige Bedingungen fest, unter denen die finanzielle Sanierung des durch Schulden schwergedrückten Moissac erfolgen würde [4]). Den Kardinallegaten Hildebrand ordnete er ab (1171—1172) zur Schuldentilgung von Nonantola [5]). Alle diese Massnahmen bekundeten einen energischen festen Willen, der finanziellen Not abzuhelfen, aber sie trugen dennoch das Zeichen kurialer Ohnmacht an sich. Die Finanzkraft der alten Benediktinerinstitute war zu einem guten Teile dahin, während Citeaux und Prémontré selbstbewusst und finanzstark ihren eigenen Weg gingen, Templer und Hospitaliter aber in einem noch schärferen Gegensatz als Geldmächte ausgesprochen kapitalistischen Charakters sich präsen-

---

1) Ibid. p. 810 (JL. 11080).

2) Zum Unwesen der Brabanzonen siehe auch das Schreiben desselben Papstes an Sta.-Maria de Quaranta (Quadragintense): „. . . propter gravissimam persecutionem basculorum et brabantioum res monasterii vestri plurimum dissipatae sunt" (Löwenfeld, Epist. p. 140, JL. 11517), und vgl. c. 27 des Lateranense III. bei Hefele V[2]. S. 716. Vgl. auch Luchaire, Soc. franç. p. 243 s.

3) Bouquet l. c. p. 919 (JL. 12074).

4) „Quantum sit onere debitorum monasterium Moisiacense gravatum et qualiter inopiae et egestati subiaceat . . ." ibid. p. 857 (JL. 12685).

5) Migne 200 p. 867 (JL. 12128).

tierten. Etwas Typisches und Tragisches zugleich trug an sich die Bestätigung eines Kaufvertrages zwischen der alten Benediktinerabtei St.-Gilles und den Hospitalitern [1]). Alexander III. erzählte in der Urkunde, St.-Gilles werde von einer derartigen Schuldenlast gedrückt, dass weder die Oblationen des Altares noch andere Einkünfte zu ihrer Tilgung ausreichten und die Mönche nicht mehr wüssten, woher sie ihren Lebensunterhalt nehmen sollten („unde necessaria vite perciperent"). In bitterer Notwendigkeit hatten sie sich zum Verkauf einiger Besitzungen an die Hospitaliter entschlossen, und zwar in der damals üblichen Form, dass wenigstens von einigen Besitzstücken jährlich ein Zins an die Abtei bezahlt werden sollte. Als das päpstliche Eigenkloster zum Abschluss des in Aussicht genommenen Kontraktes die Kurie um Bestätigung anging, sandte Alexander III. zu seiner Information den Kardinalbischof Heinrich von Albano, zugleich mit dem Auftrag, die Integrität des Klosterbesitzes möglichst zu wahren und lieber auf dem Wege der Verpfändung und durch Verkauf des Klosterschatzes die Gläubiger zu befriedigen. Aber da sich kein anderer Ausweg bot, die Lage des Klosters vielmehr von Tag zu Tag sich verschlimmerte („cotidie res declinaret in peius") und Legat und Abt ihrerseits den Verkauf als einzige Möglichkeit einer Erleichterung ansahen, willigten Papst und Kardinäle schliesslich in die Veräusserung ein. Gerade die vom Papst herbeigeführte Verzögerung hatte noch besonders schwer auf dem Kloster gelastet. Bei diesem Verkauf hatten alte und neue Zeit miteinander gerungen. Ohne helfen zu können, sah die Kurie das Alte stürzen; mit einem Gefühl der Teilnahme mochte sie auf die unterliegende Benediktinerkultur niederschauen. Neben ihr stand aufrecht der Hospitaliter; mit ihm zusammen schritt die Kurie hinein in eine neue Zeit, in der machtpolitische und kapitalistische Tendenzen stärker vorwalteten, als es bis dahin geschehen war.

---

[1]) Delaville de Roulx l. c. I. p. 396 (JL. —).

Zweites Kapitel.
Kurie und Klostervogtei.

Den Ursprung vogtlicher Rechte [1]) lernten wir bereits bei Gelegenheit der Kommendation an den Papst kennen; auch bei den Klöstern bischöflicher Obedienz betrachtete der laikale Gründer die Vogtstellung als selbstverständliches Komplement der Gründung. Der Vogt erkannte die neue klösterliche Genossenschaft als selbständiges Rechtssubjekt an, wenn er seine Stellung vertraglich mit ihr vereinbarte [2]). Es ist aber bekannt genug, dass trotz aller Festlegungen vogtlicher Rechte, wie sie von seiten wohlmeinender Fundatoren vorgenommen wurden, die Nachkommen oft genug die Tradition beiseite schoben, und zwar weniger aus persönlich-subjektiven Gründen, als vielmehr als Kinder ihrer Zeit im Banne des sich mächtig auswachsenden Feudalisierungs- und Territorialisierungsprinzips.

---

[1]) Vgl. über die Klostervogtei Luchaire, Hist. des institutions II. p. 91 s.; Brandi, Quellen u. Forschungen z. Gesch. d. Abtei Reichenau, Heidelberg 1890, I. S. 86 ff.; Blumenstok a. a. O. S. 92 f.; Sackur, Cluniacenser II. S. 417 f.; Kraaz a. a. O. S. 35 ff.; Friedrich Rudolph a. a. O. S. 18 ff.; Ferdinand Schultz, Landeshoheit im Bistum Paderborn, besonders S. 35 ff.; Félix Senn, L'institution des avoueries ecclés. en France. Paris 1903 und dazu Sickel in den Gött. Gel. Anz. 1904, S. 788 ff.; Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 225 ff.; Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik. Bonn 1907, S. 37 ff.; Hans Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster. M.I.Ö.G. VII. Ergänzungsbd. [1907], S. 476. 481. 519. 521. 524 ff. und öfter; Bruhat p. 278 s.; Egger a. a. O. S. 176 ff.; Kallen a. a. O. S. 151; Lossen, Staat und Kirche S. 138 ff. und die Literaturangaben bei Heilmann, Klostervogtei und Moreau l. c. p. 69 s., ferner die in den nachfolgenden Anm. angeführten Verweise. Unzugänglich war uns: C. Leclère, Les avoués de St.-Trond, Louvain 1902 und Ch. Pergameni, L'avouerie ecclés. belge des origines à la période bourgignonne. Gand 1907.

[2]) Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 560 (JL. 7956, für Laach); Miraei, Opp. dipl. II. p. 1172 (JL. 10466, für Namech). Siehe zur ersten Urkunde auch Adalbert Schippers, Die Stiftungsurkunde Pfalzgraf Heinrichs II. für Laach. Trierisches Archiv. H. 15. 1910, S. 61. 66.

Hier sah sich die Kurie vor ein bedeutsames Problem gestellt; es handelte sich um nichts weniger als um den Schutz der klösterlichen Autonomie. Auf eine konziliare Behandlung des Problems haben die Päpste, abgesehen von der einzigen Bestimmung des Reimser Konzils 1148 (c. 6), verzichtet[1]). In den Klosterprivilegien wurde die zu bewältigende Aufgabe bald für den vorliegenden Einzelfall, bald in allgemein verbindlichen Anordnungen erledigt. Auch dieser Teil der gesetzgeberischen Tätigkeit der Päpste des 12. Jahrhunderts ist hochbedeutsam. Wenn aber irgendwo, so wurde hier der Gesetzgeber durch die weltliche Natur des Gegenstandes wie durch den Einfluss königlicher Vorurkunden bestimmt; er hatte vielfach nur zu kopieren.

Bei der Regelung der Beziehungen zwischen Kloster und Klostervogtei hatte sich die Kurie zunächst mit der Existenz dieses Institutes abzufinden. Hier ergab sich der oben gestreifte Unterschied der Auffassung durch Kurie und Gründer von der persönlichen und zeitlichen, von der sachlichen und dauernden Natur der Vogtei[2]). Mochte die Kurie durch Annahme des ihr kommendierten Klosters der Sache nach und mittelbar die Gründung dem Kommendator als Vogtei zugebilligt haben, so stand sie doch grundsätzlich auf dem Standpunkt einer freien Wahl des Klostervogtes und machte das

---

[1]) Hefele V². S. 514 (siehe unten S. 268 Anm. 2), aber auch noch c. 45 des Lateranense IV. ebda. S. 894 und ausserdem ebda. IV². S. 19.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 19. Die Kurie verlieh in der Regel nur den Eigenklöstern [vgl. JL. 5905 (Rosenfeld), 5906 (Reinhardsbrunn), 5916 (Walburg), 5917 (Castel), 5923 (Fischbachau), 6017 (Weingarten), 6263 (Melk)] das Privileg der freien Vogtwahl; bei derartigen Abteien bot ja das Eigentum die Voraussetzung zur Privilegierung. Bei den anderen Klöstern des Schutzinstitutes, die keine Eigenklöster waren, verzichtete sie auf eine Initiative; hier bestätigte sie gewöhnlich (siehe jedoch unten S. 271 Anm. 1 das Privileg für Kreuzlingen) nur die Anordnungen, die der Bischof getroffen hatte; denn die nicht tradierten Schutzklöster standen in der Regel in der Obedienz des Ordinarius. Vgl. das unten S. 269 ff. über die Vogtverhältnisse der dem Bischof untergeordneten Klöster Gesagte.

besonders in Hinsicht auf die Nachkommenschaft des Gründers geltend. „Der Abt und die Brüder sollen die freie Befugnis haben, als Vogt zu bestellen, wen sie wollen“ [1]). Diese das Wahlprinzip für St. Georgen im Schwarzwald aussprechende Bestimmung Paschals II. wurde von den Klosterprivilegien in häufiger Folge weiterhin formelhaft wiederholt. Die Vogtwahl wurde in Analogie zur Abtwahl gestellt, wie darum auch die Bestimmungen für beide Wahlvorgänge oft in eine einzige Formel zusammengezogen erscheinen [2]). Jede Usurpation wurde abgelehnt [3]); der Bannleihe durch den König sollte die klösterliche Wahl vorausgegangen sein [4]). Der Abt selbst sollte, wie bei Engelberg hervorgehoben wurde, die Bannleihe vom König sich erbitten [5]). Dabei wurde oft auf eine gleichlautende und erstmalige königliche Verleihung hingewiesen. Aber gerade der demonstrative Hinweis auf königliche Privilegien [6]) lässt deutlich die Gegensätze erkennen, den klaffenden Riss zwischen Forderung und Wirklichkeit. Im Geiste der Reformzeit kämpfte die Kurie in der Vogtfrage einen Teil ihres schweren Kampfes

---

[1]) Migne 163 p. 72 (JL. 6048). Siehe für Beurberg Robert, Bull. I. p. 329 (JL. 6898) und für Montier-en-Der ibid. II. p. 316 (JL. 7152).

[2]) „Obeunte te . . . beati Benedicti regulam elegerint. Hoc ipsum etiam de advocati constitutione precipimus . . .“ Robert, Bull. II. p. 22 (JL. 6980, für Gottesau). Siehe auch für Reichenbach ibid. p. 17 (JL. 6957) und für Altaich Mon. Boic. XII. p. 108 (JL. 14427).

[3]) „. . . advocatiam iure hereditario usurpavit eccelesie sancti Andree . . .“ Arch. f. Kunde Oestr. Gesch. Quellen IX. S. 264 (JL. 12775).

[4]) Migne 163 p. 67 (JL. 5866, für Alpirsbach); Anemüller, UB. S. 5 (JL. 6399, für Paulinzelle). Siehe zur Bannleihe Hirsch, Studien S. 525. 534; Heilmann, Klostervogtei S. 23. 31. 45. 46. 62. 65. 66. 98.

[5]) Robert, Bull. II. p. 309 (JL. 7148).

[6]) Für St. Blasien: „Confirmamus quoque dispositionem, quam . . . Henricus quartus imperator de monasterii libertate et advocatia . . .“ Wirtemb. UB. II. S. 14 (JL. 8074); für Ottenbeuren: „Electus vero, si ultro ius suum, quod ei in privilegiis imperatorum constitutum est . . .“ Feyerabend, Des ehemaligen Reichsst. Ottenbeuren Jahrb. II. S. 823 (JL. 9615). Vgl. auch JL. 7030 (Remiremont), 9200 u. 10029 (Benediktbeuren) und siehe ferner Kraaz a. a. O. S. 35.

gegen germanische Rechtsanschauungen. Wohl hatte sie im Ringen mit den eigenkirchlichen Gedanken grosse Erfolge in der Sicherung der Freiheit von Bischofs- und Papstwahl erzielt. Aber in der Vogtfrage musste sie unterliegen. Die Natur des Vogtinstitutes war eben ausgesprochen weltlich, und der advocatus war kein geistlicher Amtsträger. Zudem verstärkte den alten eigenkirchlichen Gedanken oder löste ihn vielmehr ab jene neue Strömung, die auf den Trümmern der alten Grundherrschaft den Ausbau des neuen Territoriums vollziehen wollte. Zu dem neuen Bau sollte aber auch die geistliche Grundherrschaft ihre Bausteine hergeben. Die päpstlichen Dekrete zerschellten an stärkeren realen Mächten. Den Prozess erblicher Verlehnung der Vogtei vermochte die Kurie weder des 11.[1]), geschweige denn des 12. Jahrhunderts aufzuhalten. Deutlich scheint die Schwäche ihrer Position in den Klosterurkunden durch, wenn sie etwa den ältesten Sohn des Grafen Otto zum Nachfolger in der Vogtei für Fischbachau bestimmt[2]), oder wenn es im Privileg Calixts II. für Rastede heisst: „Wir bestimmen zum Vogt den Grafen Egilmar, den Graf Juno sich zum Nachfolger ausersehen hatte; für die Folgezeit soll jeweilen der Aelteste in demselben Geschlechte eben diese Vogtei zu immerwährendem Rechte („sempiterno iure") besitzen"[3]). Indessen hielt die Kurie in ihrer Art unbeugsam an dem oben erwähnten Grundsatz fest, und besonders Alexander III. unterstrich die überlieferte Politik[4]).

---

[1]) M. Kiem, Gesch. d. Benediktinerabtei Muri-Gries. Stans 1888, I. S. 47; Lamprecht a. a. O. I. 2. S. 1121 ff.; Heilmann, Klostervogtei S. 101.

[2]) Mon. Boic. X. p. 437 (JL. 5923); für Pegau: „... post eum autem posteritas sua, natu primus ...", Schöttgen, Hist. d. Grafen Wiprecht. C. Prob. S. 4 (JL. 5969); für Raitenbuch: „post eum filios ...", Migne 180 p. 1430 (JL. 9417); für Wiblingen: „... senior heres", Wirtemb. UB. II. S. 46 (JL. 9182).

[3]) Robert, Bull. II. p. 336 (JL. 7166).

[4]) Die in der Dekretale Alexanders III. c. 6. X. 3. 38 (JL. 13954) erwähnte „advocatia" („Quia clerici quidam vestrae iurisdictionis advo-

Nur der folgerichtige Ausdruck des von ihr eingenommenen Rechtsstandpunktes war es auch, wenn die Kurie zur Bedingung für die Nachfolge des Sohnes machte, dass er in Gerechtigkeit und zum Nutzen („iuste et utiliter“) die Vogtei verwalten wolle, und wenn sie für den Fall der Nichterfüllung der Bedingung dem Abt das Recht zubilligte, mit Zustimmung der sanior pars der Konventualen den Vogt abzusetzen[1]). Diese Aufrechterhaltung des Gedankens der Nichterblichkeit, den Rom in seinen Klosterprivilegien festlegte, bedeutete für das Kloster immerhin die wertvolle Aufforderung, unter günstigen Zeitumständen eine Wahl vorzunehmen[2]). Die Haltung

---

catias ecclesiarum, sicut accepimus, comparant ...“) handelt natürlich nicht vom Erwerb der Vogtei, sondern des ius patronatus. Siehe zum right of advowson Hinschius II. S. 629 mit Anm. 2; III. S. 72.

[1]) „Sin autem, quod Deus avertat, posteritas sua defecerit, abbas loci eiusdem saniori consilio suorum utilem sibi ecclesiae eligat advocatum, quem voluerit.“ Schöttgen, Hist. S. 4 (JL. 5969).

[2]) Das gelang dem Abt Berthold (1125—1141) von St. Blasien. Vgl. König im Kirchenlexikon II². Sp. 908. Ueber den bemerkenswerten freiwilligen Verzicht (1091) des Grafen Burkhart von Nellenburg, des Vogtes von Allerheiligen, vgl. Hirsch, Studien S. 523; Heilmann S. 42 und über einen weiteren Verzicht („. . . ipsius villae advocato . . . libere resignante . . .“) aus Anlass der Gründung Baumburgs vgl. JL. 8126 und zu derartigen Resignationen, die deutlich den Einfluss der Reformer auf Laienkreise widerspiegeln, ferner Carl Schorn, Eiflia sacra, Bonn 1889, II. S. 140 f. (bei Marienroth), S. 547 (Springirsbach) und ebda. I. S. 731 (Laach) und schliesslich Blumenstok S. 92. 93. Vgl. ferner über einen Wechsel in der Klostervogtei St. Gallens den von Migne zu JL. 7980 (Migne 179 p. 431) gegebenen Hinweis: „Advocatus monasterii . . . Udalricus comes de Gameringa . . . obiisset, Warnerus abbas (1133—1167, ist der Empfänger von JL. 7980) hypothecae nomine advocatiam monasterio vindicavit, ita, ut electio penes abbatem foret, eodem tamen non careret, . . . idem abbas Rudolphum de Pfullendorf advocatum sibi adscivit, acceptis ab eo CCC marcarum argenti, qui anno 1167 Jerosolymam aditurus . . . advocatie renuntiavit, quam Wernerus abbas Rudolpho comiti de Haspurg contulit . . .“ Zum Abkauf der Vogteirechte siehe auch Thomas, Droit de propriété p. 124 mit n. 3; Barth, Bischöfliches Beamtentum S. 15. — Der Abt von Siegburg liess sich beim Amtsantritt eines neuen Vogtes jedesmal einen Revers ausstellen, in welchem

der Kurie vermochte sogar Fundatoren zu bestimmen, ihren Neugründungen vertraglich das Recht freier Vogtwahl zuzubilligen, wie es bei der Cella der heiligen Fides in Schlettstadt geschah, für die allerdings das Mutterkloster Conques das Wahlrecht ausüben sollte [1]).

Die Kurie war klug genug, in der Vogtfrage nicht mit einer einseitigen Wahrung des Prinzips sich zu begnügen. Realpolitisch fasste sie vielmehr eine praktische Regelung des zwischen Kloster und Vogt sich ergebenden Verhältnisses ins Auge. In der Festsetzung der Vogtrechte knüpfte sie an die Privilegien der Gründer, an Königsurkunden und an die Tatsächlichkeit der Dinge an. So hatte sie sich auch damit abzufinden, dass die alte Immunität [2]) zertrümmert war, und eine neue jüngere, engere Immunität sich ausbildete. Wir setzen den Werdegang dieses Prozesses als bekannt voraus [3]), möchten jedoch unsererseits den Anteil der Kurie an

---

dieser die Erklärung abgeben musste, er besitze die Schirmvogtei weder ganz noch teilweise durch irgendein Erbrecht, sondern durch die freie Wahl und Gunst des Abtes. J. B. Dornbusch, Beitrag zur Verfassungsgesch. d. Vogtei u. Stadt Siegburg. Ann. d. hist. V. f. d. Niederrhein XXIII. [1871], S. 64 f. Siehe ebda. den Hinweis auf den Revers des Grafen Wilhelm von Berg vom Jahre 1296.

[1]) Migne 163 p. 185 (JL. 6072).

[2]) Seltener wird in den Urkunden unserer Zeit die alte Immunität mit ihrer breiten detaillierten Art der Ausführung („. . . neque comes neque iudex seu qualibet alia persona etc.“) noch erwähnt. Vgl. Migne 163 p. 189 (JL. 6082, für San Salvatore di Brescia), ibid. 188 p. 1594 (JL. 10474, für St.-Denis).

[3]) Vgl. Lamprecht, D. W. I. 2. S. 1019. 1131 ff.; Brandi, Reichenau I. S. 83 ff.; Kraaz S. 40 f.; Seeliger, Die soziale Bedeutung der Grundherrschaft im früheren M.A., Abh. d. Kgl. Sächs. G. d. Wiss. phil.-hist. Kl. XXIII. Nr. 1. Leipzig 1903, S. 126 ff. 169 ff.; Derselbe, Forschungen zur Geschichte d. Grundherrschaft im früheren M.A., in der Hist. Vierteljahrschrift VIII. [1905], S. 317 und besonders S. 341 ff.; Derselbe a. a. O. IX. [1906], S. 580 f.; Derselbe, Studien zur älteren Verfassungsg. Kölns, Abh. d. Kgl. Sächs. G. d. Wiss. phil.-hist. Kl. XXVI. Nr. III. S. 40; S. Rietschel, Art. „Immunität“ in Herzog-Haucks Realenc. IX³. S. 69 ff.; Derselbe, Landleihen, Hof-

der Ausbildung dieses engeren Immunitätsbezirkes unterstreichen. Erinnern wir uns, wie die Kurie Kloster und Klostervilla vor den übrigen Klosterbesitzungen kirchenrechtlich privilegierte [1]), wie sie diesen Komplex oft vor den übrigen Eigenkirchen des Klosters hinsichtlich der Jurisdiktionsrechte des Ordinarius begünstigte [2]), wie sie gewöhnlich bei den Exemten für diesen Bezirk die Strafgewalt des Ordinarius ausschloss [3]), wie sie den ambitus des Klosters mit Vorrechten ausstattete [4]) und mit Verboten einengte [5]); an diesen Bezirk,

---

recht und Immunität. M.I.Ö.G. XXVII. [1906], S. 414 ff.; Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 227; Bindschedler, Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) u. Freistätten in der Schweiz, Kirchenrechtl. Abh. herausg. von Ulrich Stutz H. 32/33, Stuttgart 1906, S. 47 ff.; Pischek, Vogtgerichtsbarkeit S. 92 ff.; Heilmann, Klostervogtei S. 14 Anm. 3; S. 115. 126 ff.; Paul Keber, Die Naumburger Freiheit. Leipziger phil. Diss. 1909, S. III f. S. 11 ff. und öfter; Schäfer, Kanonissenstifter S. 106 Anm. 1.

[1]) Vgl. für Gorze: „Ipsum sane monasterii castrum ita liberum, ita immune persistere arbitramur, ut nulli seculari persone infra illud liceat sine abbatis licentia habitare, in adiacenti etiam villa nec diocesanus episcopus nec archidiaconus vel persona quelibet per eos missa preter abbatis consensum aliquam exerceat potestatem, sed tam villa quam capella illic sita sub iure semper cenobii et abbatis dispositione persistentes, consuete libertatis integritate potiantur." Pflugk-Harttung I. S. 84 (JL. 6006).

[2]) Vgl. oben S. 201 Anm. 3.

[3]) „. . . neque ullam in eodem coenobio et circumadiacenti villa dominationem vel interdicendi habeat potestatem . . ." für Vézelay. Robert, Bull. I. p. 187 (JL. 6805). Vgl. oben S. 203 Anm. 1.

[4]) Vgl. die Bestimmung für das lothringische Petersberg: „. . . interdicimus, ut circa cenobii vestri ambitum occasione qualibet assultum facere nemo presumat" (siehe dazu unten S. 278 Anm. 3). Daran schliesst sich der bemerkenswerte Zusatz: „Si vero, quod absit, forte contigerit, infra atrium vestrum vel effusionem sanguinis vel verberum illationem sive in aliquo huius violentiam irrogari, nequaquam propter hoc ecclesia vestra a divinis prohibeatur officiis." Pflugk-Harttung III. S. 25 (JL. 5913). Zur Erklärung dieses Indultes siehe oben Bd. I, S. 210 Anm. 8.

[5]) Es wurde verboten, dass jemand ausser den Mönchen und deren

den die Päpste oft persönlich bei ihrer Anwesenheit mit den cruces absteckten [1]), knüpfte sie das Privileg des Asylrechtes [2])

servientes dort Wohnung nahm: „Nec alicui fas sit, in eodem monasterio vel circa ipsum aliquando habitare vel domum ad habitandum construere exceptis monachis ipsius loci servitio deputatis vel in antea deputandis.“ Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 560 (JL. 7956, für Laach). Siehe auch JL. 6006 (Pflugk-Harttung I. S. 84, für Gorze). Das Verbot erging im Hinblick auf die Disziplin, nahm aber auch gegen die „publica aedificia“ (Wirtemb. UB. II. S. 19, JL. 8355, für Weingarten) des Vogtes Stellung. — Ueber das Verbot des Zutritts der Frauen siehe unten im sechsten Abschnitt.

[1]) Siehe für Tournus: „Papa Calixtus ... Trinorcium veniens atque paci et securitati ipsius loci ... cupiens provideri terminos circumquaque poni praecepit, infra quos videlicet terminos, sicut per cruces iuxta terrae consuetudinem distincti sunt, captiones, depraedationes, assultus vel aliquid huiusmodi fieri penitus interdixit.“ Bouquet, Rec. XV. p. 443 (JL. 9014). Siehe auch den Bericht über die Gründung von Fontevrault bei Robert, Bull. I. p. 86 (JL. 6739), ferner die Urkunde Gelasius' II. für St.-Gilles bei Pflugk-Harttung I. S. 115 (JL. 6673), die Urkunde für Santa Maria di Colomba Migne 180 p. 1041 (JL. 8763) sowie Robert, Bull. I. p. 212 (vgl. oben S. 231, Anm. 4) und ausserdem v. Mitis, Studien S. 204 und vgl. schliesslich über die von den Päpsten vorgenommenen Einweihungen von Kirchen Pierre-Paul Brucker, L'Alsace et l'église au temps du pape Saint Léon IX, Strassbourg-Paris 1889, II. p. 82. 84; A. Schulte, Leo IX. S. 78 f. 82. 85. 86; Egger S. 11 und oben S. 225 ff.

[2]) Für St. Eucharius (Trier): „Prohibemus etiam, ut quicunque intra septa monasterii vestri confugerit, nullus eum capere presumat vel in eum manum mittere audeat.“ Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 604 (JL. 9181). Siehe auch JL. 7697 (San Martino di Pisa), 10474 (St.-Denis), 13477 (Busendorf). Ein Asylrechtsprivileg wurde wohl dann (vgl. die vorhergehende Anm.) in der Regel ausgestellt, wenn der Papst in der Abtei anwesend war und die Altäre und das cimiterium weihte. Und wenn sich dann die feierliche Grenzbegehung unmittelbar daran schloss und die auf französischem Boden landesüblichen cruces aufgepflanzt oder doch abgeschritten wurden, so hat gerade das Papsttum die engere Immunität begründet oder doch befestigt. Es ist verständlich, dass die Mönche den bedeutsamen Vorgang in die Klosterprivilegien aufnehmen liessen, wie es durch Calixt II. für Fontevrault geschah. Und der Papst verband damit die wichtige Zusatzbestimmung: „Ea insuper immuni-

und der Klosterbefriedung[1]). Das sind alles Momente, welche zeigen, wie die Kurie aus den Klosterbesitzungen einen engeren Bezirk, der die Mönche, die Klostervilla, die Priester dieser Villa, die Villanen umfasste, herauszuheben bestrebt war[2]). Diese jüngere Immunität hatte die Kurie durch die Schranken ihrer Privilegbestimmungen vor dem Zwingherrn der alten Immunität, dem Vogt, zu schützen.

Ihr erwuchs zunächst die Aufgabe, sich mit der gericht-

---

tate praefatum coenobium ex apostolicae sedis benignitate donavimus, ut omne illud spatium, quod cruces in circuitu ex praecepto nostro dispositae comprehendunt, exterius quietum deinceps inviolatumque permaneat, quatenus quicumque hominem in eo aut occiderit aut laeserit vel praedam fecerit vel grave aliquod forisfactum commiserit, donec satisfaciat, reus sacrilegii habeatur." Robert, Bull. I. p. 86 (JL. 6739). Aber die päpstliche Kanzlei tat noch ein übriges. Hatte Calixt II. in Tournus die Weihungen vollzogen, so erging ausserdem an die Bischöfe von Mâcon und Châlons-sur-Saone ein Schreiben, das den Weiheakt und die damit verbundene Privilegierung („... abbatis et fratrum eiusdem loci petitionibus altaria consecravimus, cimiterium benediximus ibique aquam benedictam fundentes terminos circumquaque poni praecepimus. Infra quos videlicet terminos, sicut per cruces iuxta terrae consuetudinem distinctae sunt, captiones ..." Robert, l. c. p. 189, JL. 6806) anzeigte. Und damit noch nicht genug. Die in der vorhergehenden Anm. mitgeteilte JL.-Nr. 9014 ist wiederum ein päpstliches Schreiben, und diesmal Eugens III. an die Bischöfe von Lyon, Besançon, Châlons-sur-Marne und Mâcon, und darin wird nochmals die Privilegierung Calixts II. dem Episkopat zur Beachtung empfohlen. Die Kurie gab sich also grosse Mühe, den Begriff der engeren Immunität in den Anschauungskreis jener Zeit nachdrücklich einzuführen und einzubürgern. Siehe auch die folgende Anm. Ueber Verletzungen des Asylrechtes hatten sich die Hospitaliter zu beklagen. Vgl. Alexanders Schreiben an die Prälaten der Christenheit bei Delaville le Roulx I. p. 247 (JL. —). Siehe zum Vorstehenden auch Scherer II. S. 639 ff.; Bindschedler, Asylrecht S. 46 ff. 109 ff.; Hirsch, Studien S. 526 Anm. 3; Barth, Hildebert von Lavardin S. 93 Anm. 1.

[1]) Vgl. die Formel des Cistercienserprivilegs „Paci quoque". Siehe unten in diesem Kapitel.

[2]) Ueber den räumlichen Umfang der engeren Immunität vgl. unten S. 276 Anm. 2.

lichen Zuständigkeit der andrängenden Vogtgewalt auseinanderzusetzen. Recht oft wurden darum in ihren Klosterprivilegien die Gerichtsbefugnisse des Vogtes analysiert. Rom konnte hier natürlich nur den Wünschen der Mönche folgen, und diese deckten sich mit den Bestimmungen, die ehedem ein wohlwollender Fundator oder königliche Macht getroffen hatten. Im Privileg für das lothringische Kloster Busendorf wiederholte Alexander III. die vom Grafen Gerhard gemachte Anordnung, wonach der Vogt, dreimal im Jahre vom Abt berufen, zugleich mit einem socius und drei famuli im Kloster erscheinen sollte; der Abt sollte ihn in der ersten Nacht geziemend beherbergen, am folgenden Morgen habe dann die Gerichtsitzung stattzufinden [1]. Die Beschränkung auf drei placita war für die jüngere Immunität typisch; sie lehnte sich an die alte karolingische Bestimmung an [2] und bildete zugleich einen wirksamen Schutz gegen das Bestreben des Vogtes, die Gerichtstage zu mehren und so seine Einkünfte zu steigern. Der Sinn der päpstlichen Bestimmungen ging noch tiefer, denn er wollte nichts anderes als die Ablehnung laikaler Gerichtsbarkeit für die Klosterinsassen. Wie sehr es derartiger Bestimmungen bedurfte [3], um die Mönche und auch die in die jüngere Immunität einbezogene Klosterfamilia — das Wort im engeren Sinne genommen — zu schützen, beweisen die Ansprüche des Vogtes Wilhelm von Nîmes in seinem Streite mit Vézelay zur Zeit Eugens III., in dem es zu bemerkenswerten Auseinandersetzungen kam. Graf Wilhelm verlangte als Klostervogt nichts weniger, als dass der Abt ihn als Gerichtsherrn anerkennen solle; wenn der Abt sich weigere, jemandem sein Recht zu geben und der Abgewiesene seine Sache beim Vogt anhängig mache, so sei der Abt verpflichtet, sich vor dem Gericht des Vogtes zu verteidigen. In der

---

[1] Migne 200 p. 1248 (JL. 13477).

[2] Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. S. 222.

[3] Vgl. auch die oben S. 201 Anm. 1 mitgeteilte Privilegbestimmung für Ste.-Marie de Bourbourg.

interessanten Verhandlung, welcher Bernhard von Clairvaux als päpstlicher Kommissar beiwohnte, antwortete der Abt, dass er dem Vogt nicht verantwortlich sei, weil er die Abtei nicht vom Grafen besitze. Er sei übrigens als Mönch, als Abt und als Priester dem weltlichen Gerichte nicht unterworfen. Der Graf liess darauf diesen Punkt fallen, rollte aber seine Ansprüche auf die familia auf und verlangte, dass der Abt je nach dem Befehl des Vogtes die Mitglieder der familia zum vogtlichen Gerichte heranführe, und dass jeder zwischen Abt und familia entstandene Streit durch den Grafen, der also in diesem Falle mit dem Vogt identisch war, geschlichtet werden solle. Auf dieses Ansinnen gab der Abt die für seine Auffassung vom Vogtrecht charakteristische Antwort, weder hätten der Graf noch seine Eltern das Kloster gegründet, noch besässe ein Mitglied der Klosterfamilia ein Beneficium vom Grafen. Der Vogt ging hierauf zum Punkte der Abgaben, zur Forderung des Wegzolles über u. s. w.[1]).

[1]) Bouquet, Rec. XV. p. 434 (JL. 8982) mit Anm. (a). Eugen III. beauftragte Hugo von Auxerre, Gottfried von Limoges und Bernard von Clairvaux, den Grafen zu ermahnen: „. . . ut de caetero neque abbatem neque monachos neque burgenses pro huiusmodi causis praedictam villam egredi cogat.“ ibid. Die Abtei hatte schon länger über Uebergriffe sich zu beklagen gehabt; das geht auch aus einem Privileg Calixts II. hervor, das eingehender und in schärferer Abgrenzung sich über den Gerichtsstand des Klosters verbreitet, als es sonst in den Klosterprivilegien üblich ist, und an dessen Echtheit zu zweifeln wir keine Veranlassung haben: „. . . prohibemus, ne abbatem vel monachos persona quaelibet saecularis ad curiam suam iudicandos vel in causam ducendos vocet. Nec abbas vel monachi aut eorum homines ab ecclesia, cui serviunt, iudicandi pro coacti susceptione iudicii curias principum adeant aliquorum neque per alicuius principis potestatem abbas cum hominibus Vizeliacensis ecclesiae, si qua inter eos querela emerserit, in causam intret, nec aliquis eos adversus abbatem defendere audeat vel tueri [siehe dazu unten S. 288 mit Anm. 1]. Reus autem, qui repertus in loco eodem fuerit a nemine iudicetur vel puniatur, nisi ab illis, quibus id officii [gut tritt hier der von der Kurie gewollte Amtscharakter der Vogtei hervor] ab ecclesia est indultum. Nec burgenses vel homines Vizeliacensis ecclesiae praeter abbatem et monachos quisquam principum

Das veranlasst uns, einen Blick auf das Einkommen unseres klösterlichen Gerichtsbeamten zu werfen, womit sich auch die Kurie bestätigend und abwehrend zu beschäftigen hatte. Trotz der häufigen Versicherungen, dass der Vogt seines Amtes um Gotteslohn walten werde [1]), wird mehrfach der ihm zugewiesene Besitz eines Beneficiums erwähnt, so für Senones [2]), für Rastede [3]), für das Priorat Peterlingen [4]). Dazu traten noch die Gerichtsbussen, in welche sich der Vogt zu einem Drittel und der Abt zu zwei Dritteln teilen sollte, eine Teilung, welche z. B. das Privileg für das cluniacensische Priorat Namech (D. Lüttich) erwähnt, und welche auch typisch ist [5]). Laut einer schon bei der Gründung des Klosters getroffenen Abmachung zahlte der Augustinerkonvent zu Stromberg (später Heister-

---

ad suam curiam iudicandos, distringendos puniendosve ire compellat. Nulla etiam omnino persona potestati mansionaticos in monasterio exigat aut servis aut ancillis monasterii calumniam inferre vel ex eis portionem praesumat exigere." Robert, Bull. I. p. 187 (JL. 6805).

[1]) Für das Augustinerkloster Ad gracias (Sca. Maria Brixiensis, Neustift): „. . . officium advocacie pro remedio tantum anime sue sine questus gratia committat . . ." Fontes rer. Austr. XXXIV. S. 46 (JL. 12845). Vgl. auch für Biburg: „. . . officium ei pro remedio animae suae secundum tenorem et ius fundationis ei committens, non beneficium concedens." Hund II. p. 206 (JL. 12815). Man beachte auch hier die starke Betonung des Amtscharakters.

[2]) Robert, Bull. II. p. 156 (JL. 7046): „. . . delegato advocatis beneficio . . ."

[3]) Ibid. p. 336 (JL. 7166).

[4]) Fontes rer. Bern. I. p. 426 (JL. 9269); siehe hierzu jedoch S. 47 Anm. 7. Ueber die Einkünfte klösterlicher Vögte und Untervögte vgl. Schorn, Eiflia sacra II. S. 353; Cartellieri, Suger von St.-Denis S. 86; Heilmann a. a. O. S. 97. 101 ff.

[5]) Miraei, Opp. dipl. II. p. 1172 (JL. 10466 für Namech), Robert, Bull. II. p. 157 (JL. 7046 für Senones), ibid. p. 283 (JL. 7130 für Hugshofen). Siehe über diese Drittelung, die in die fränkische Zeit, und zwar auf das dem Grafen zugefallene Drittel zurückgeht, Werminghoff I. S. 226; Heilmann a. a. O. S. 98. 101; Schippers a. a. O. S. 61. Man fühlt sich unwillkürlich an jenes Drittel der Einkünfte erinnert, das die Eigenkirchengeistlichen bezogen. Vgl. oben S. 143. 147 mit Anm. 3.

bach) jährlich einen Zins in Form eines Golddenars [1]), und Homblières entrichtete dreissig Solidi und dazu Naturalabgaben [2]). Ein progressives Einkommen, das den finanziellen Wert des Vogtinstitutes deutlich sichtbar macht, empfing der Vogt von Otmarsheim; er sollte vertraglich, sobald das Kloster zwölf Mansus besass, einen Mansus zugewiesen erhalten, und sich so lange gedulden, bis wieder die Zahl zwölf erreicht würde, um dann von neuem einen Mansus zu empfangen; die Bestimmung der Bonität des Landes blieb Sache der Aebtissin [3]). Ueberall ging eine vertragliche Regelung des Einkommens voran; die Kurie hatte nur schon getroffene Bestimmungen zu bestätigen. Zugleich aber musste sie sich immer wieder gegen die alle Verträge ignorierende fiskalische Belastung des Klosters und seiner Familie wenden. Dagegen nahm Eugen III. im Privileg für Peterlingen [4]), Anastasius IV. in einem solchen für das Kloster St. Martin auf dem Zürichberg [5]), Hadrian IV. in seiner Urkunde für Alt-Corbie entschieden Stellung [6]). „Der Vogt soll mit dem ihm zugemessenen Recht zufrieden sein," hiess es für Disibodenberg [7]). Seine Exzesse griffen über das fiska-

---

[1]) Ferd. Schmitz, UB. d. Abtei Heisterbach S. 96 (JL. 8496).

[2]) JL. 8779 (nur Regest).

[3]) Migne 180 p. 1597 (JL. 9725).

[4]) Fontes rer. Bern. I. p. 424 (JL. 9269). Siehe auch für Estival: „Ut nullus advocatus in bonis seu rusticis ipsius monasterii nisi ex consensu accipiat . . ." Hugo II. p. 540 (JL. 8109).

[5]) Züricher UB. I. S. 186 (JL. 9914). Siehe dazu Hirsch, Studien S. 592.

[6]) JL. 10435 (nur Regest). Siehe auch für Namech: „Nullus ex advocatis in rebus a familia ecclesiae aliquem agat exactionem." Miraei, Opp. dipl. II. p. 1172 (JL. 10466); für Stablo: „. . . nec liceat eis [sc. advocatis] in possessionibus vel personis monasterio pertinentibus hospitia, placita, precarias, exactiones facere, non palifredos tollere, non freda, non redibitiones, non consuetudines." Pflugk-Harttung I. S. 291 (JL. 14491).

[7]) Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 612 (JL. 9190). Vgl. zur Steuererhebung der Vögte E. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Baiern bis zum 1. landständischen Freiheitsbrief. Marburger phil. Diss. 1888, S. 6 f.;

lische Gebiet hinaus, wenn die Kurie tadeln musste, dass er die familia des Klosters ins Verliess warf[1]). Die Klosterprivilegien untersagten ihm auch einen häufigen Gastaufenthalt in der Abtei wie bei der Familie[2]). Noch ernster war es, wenn sie, wie im Privileg für Altorf ihm verbieten mussten, ohne Erlaubnis des Abtes und der Brüder, Klosterland zu Lehen zu geben oder sich selbst zu eigenem Nutzen zuzuweisen[3]). Die Kurie verwehrte ihm ferner die Errichtung von Gebäuden auf dem Klosterland ohne Erlaubnis[4]). Wieder und wieder musste sie auf die Beseitigung widerrechtlich angelegter Befestigungen dringen, in deren Anlage sich wohl nicht bloss die Fehdelust der Zeit äusserte, sondern auch fortifikatorische Massnahmen des seine Macht begründeten Territorialherrn sich kundgaben.

Eine Hauptsorge der Kurie war ferner die Verhinderung der Bestellung von Untervögten[5]). Kloster und Kurie wussten

---

Heinrich Weis, Staatssteuern in Kurtrier S. 8 ff. mit der dort angeführten Lit.; Heilmann S. 44 f. 46 mit der in Anm. 1 namhaft gemachten Lit., 98. 103 f.

[1]) Für St.-Ghislain de Zell Robert, Bull. I. p. 98 (JL. 6746).

[2]) Ibid. II. p. 156 (JL. 7046 für Senones); Pflugk-Harttung a. a. O. für Stablo. In Prüm nahmen die Vögte und Untervögte mit einem Gefolge von Jägern (vgl. auch oben Bd. I, S. 236 Anm. 1) und Dienern zeitweise Wohnsitz im Kloster und stiessen die Mönche auf die Strasse. Schorn, Eiflia sacra II. S. 353 Anm. 2.

[3]) Wirtemb. UB. I. S. 336 (JL. 6017).

[4]) Das Verbot musste oft, wie bei St.-Tiberi, sogar für den Bezirk der engeren Immunität erlassen werden: „Statuimus enim, ut in adiacenti villa vel terminis eius nulla unquam ecclesiastica saecularisve persona castrum aliquod vel fortitudinem facere audeat.“ Migne 163 p. 401 (JL. 6514). Siehe auch für Cappenberg Hugo I. p. 370 (JL. 9676); zum Burgenbau der Vögte auf Kirchengut vgl. Friedrich Rudolph a. a. O. S. 60 f.; Hirsch a. a. O. S. 526 und Erich Schrader, Befestigungsrecht S. 67 ff. 98 f. 104.

[5]) „Advocato fas non sit pro se aliquam personam in advocatia supponere. . . .“ Piot, Cart. d'Eename p. 37 (JL. 9221). Für Kloster Rastede: „. . . advocato . . . collatum est beneficium ita quidem, ut nullum sibi in advocatia illa statuat vicarium.“ Robert,

nur zu gut, dass die Generosität des Stiftes und seiner Nachkommen oft in hellem Widerspruch stand zu den Ansprüchen eines ministerialen Beamten [1]). Aber das kuriale Verbot konnte diese Lokalorganisation natürlich nicht aus der Welt schaffen. Bei einem umfangreichen Besitze des Vogtherrn war eine derartige Dezentralisation eine notwendige Verwaltungsmassnahme. So sehen wir denn, wie die Kurie sich vor den Realitäten des Lebens beugt, die Existenz der Untervogtei, wenn auch sehr vereinzelt, anerkennt und sich mit der Warnung vor Uebergriffen begnügt [2]). Sie hat wohl auch oft das Vorhandensein von Untervögten absichtlich ignoriert. Es fällt auf, dass sie im Privileg für das Prämonstratenserkloster Adelberg jeden Hinweis auf das Institut der Untervögte unterdrückte [3]), ob-

---

Bull. II. p. 336 (JL. 7166). Siehe auch Migne 179 p. 522 (JL. 8108 für Sci Mediani), Hugo II. p. 540 (JL. 8109 für Estival). Oft nimmt das Privileg besonders auf den „advocatus principalis" Bezug, wie für die Augustiner von Neustift: „. . . principali advocato vices suas nulli mortalium in beneficium concedere." Fontes rer. Austr. XXXIV. S. 45 (JL. 12845). Siehe über diese Untervögte J. F. Keiblinger, Gesch. d. Benediktinerstiftes Melk. Wien 1851, I. S. 232 f.; Geffcken, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Friedrich II. Leipz. phil. Diss. 1890, S. 29; Albert Barth, Bischöfliches Beamtentum S. 15; Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 226.

[1]) „. . . pro se aliquam personam in advocatia supponere, per quem bona praefati cenobii dissipentur," sagte geradezu ein Privileg für Éename. Piot, Cart. p. 37 (JL. 9221).

[2]) Vgl. c. 6 der Synode von Reims 1148: Die Kirchenvögte dürfen sich nicht mehr anmassen, als was herkömmlich ist. Ihre Untervögte und Einnehmer dürfen keine Kirche beschädigen. Hefele V². S. 514. Siehe ferner eine Urkunde Hadrians IV. für Ranshofen: „Quoniam locus vester sic est institutus, ut advocatus bonorum praefati ducis in partibus illis eiusdem quoque loci sit advocatus, prohibemus, ut nec ipsi nec alicui subministro eius liceat eundem locum iniustis gravaminibus infestare, sed eum vicem iam dicti ducis . . . idem advocatus defendere et tueri debet . . ." UB. d. Landes ob. d. Enns. II. S. 283 (JL. 10385). Der Welfe Heinrich IX. hatte 1125 diese Kirche zu einem Augustinerstift umgeschaffen. Riezler, Gesch. Baierns I. Gotha 1878, S. 598.

[3]) Wirtemb. UB. II. S. 217 (JL. 14415).

wohl Friedrich I. verordnet hatte, dass ein jeweiliger Herr von Staufen Vogt des Klosters Adelberg sein, die Wahl eines Untervogtes aber vom Propst und dem Konvente daselbst abhängen solle [1]. Kloster Stablo dagegen hatte, wie das Privileg Viktors IV. [2] in Wiederholung königlicher Vorurkunden angibt, zwei Vögte, von denen der erste die Bannleihe vom König empfing; der zweite sollte sein Beneficium aus der Hand des Vogtes annehmen; das päpstliche Privileg verbot die Anstellung eines dritten Vogtes.

Wenn gerade in Hinsicht auf die Uebergriffe des Vogtes von Innocenz II. dem Kloster Montier-en-Der die Befugnis zur Appellation übertragen wurde [3], so lernen wir im Vogtwesen einen Hauptgrund für die Einführung und rasche Verbreitung dieses Rechtsmittels kennen.

Während wir für exemte Klöster das Vogteiinstitut als einen gewöhnlich vorhandenen Appendix der Klosterverfassung vorauszusetzen haben, treffen wir bei bischöflichen Gründungen und allgemeiner bei den Klöstern bischöflicher Obedienz überhaupt auch Privilegien, welche an die Stelle eines laikalen Vogtes den Bischof setzen. So sollte im Kloster Bellelay nach einer Anordnung Innocenz' II. niemand ausser dem Bischof von Basel die Vogtei innehaben [4]. Eine gleiche Angabe findet sich im Privileg desselben Papstes für das Prämonstratenserkloster Averbod [5]. „Euer Kloster soll nur unter dem Schutze eures Erzbischofs stehen, und sonst sollt ihr keinen Vogt haben," lautete die Bestimmung desselben Pontifikates für den Augustinerkonvent für Springirsbach [6]. Dasselbe setzte Cölestin II.,

---

[1] Ebenda S. 216.

[2] Pflugk-Harttung I. S. 290 (JL. 14491).

[3] Ebenda I. S. 148 (JL. 7616).

[4] Trouillat, Mon. de Bâle I. p. 280 (JL. 8211).

[5] Migne 179 p. 445 (JL. 8000).

[6] Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 562 (JL. 7993). Ueber die Beziehungen dieses Augustinerkonvents zum Erzbischof von Trier vgl. Schorn, Eiflia sacra II. S. 542 f.

natürlich auch hier nur einen durch den Bischof geschaffenen Rechtszustand gutheissend, für das Kloster Wechterswinkel fest[1]). Galt hier Vogtfreiheit, so behielt sich der Bischof bei anderen Klöstern bischöflicher Obedienz das Recht vor, die Stellung des Vogtes von sich aus zu besetzen, wie bei Senones[2]), bei Biburg[3]), beim Kloster Ad gracias[4]). In vielen Fällen dürfte wohl, wie das für Reichersberg bezeugt ist, der Stiftsvogt mit der Wahrnehmung der Vogteibefugnisse vom Bischof beauftragt sein[5]). Dem Besetzungsrecht des Bischofs entsprach die Befugnis zur Absetzung[6]). Bei anderen nicht-

---

[1]) Jäger, Gesch. Frankenlands III. S. 313 (JL. 8517).

[2]) Robert, Bull. II. p. 157 (JL. 7046). Gemeint ist Senones-en-Vosges, auch als Ménil-lès-Luneville bekannt.

[3]) Hund II. S. 206 (JL. 12815).

[4]) Fontes rer. Austr. XXXIV p. 45 (JL. 12845). Ueber Niederaltaich siehe oben Bd. I, S. 188 und über die Vogteirechte des Erzstiftes Köln an der zu Trier gehörigen Abtei Laach vgl. Schorn, Eiflia sacra I. S. 726.

[5]) „Et quia sic locus videtur esse institutus, ut idem, qui Salzburgensi ecclesiae principalis sit advocatus . . .“ Dieser soll das Kloster aber nicht belästigen dürfen. „Quod si fecerit et vobis conquerentibus non emendaverit, consilio praefati archiepiscopi, ipsa advocatio ab inutili auferatur et alius loco eius substituatur.“ Migne 180 p. 1135 (JL. 8914).

[6]) Besondere Beachtung verdient eine Bestimmung im Privileg Alexanders III. für Biburg: „Si vero institutus . . . monasterio inutilis et fratribus gravis extiterit, anitentibus episcopo Babenbergensi ratione fundi et episcopo Ratisponensi ratione dioecesis ex apostolica auctoritate removeatur et alius loco eius utilis vobis praeficiatur.“ Hund II. S. 206 (JL. 12815). Wenn hier der Bamberger Kirche (vgl. oben Bd. I, S. 183 f., 184 Anm. 2 und ergänze zu der dort angegebenen Literatur über Otto von Bamberg Hans Hirsch, Die Urkundenfälschungen des Klosters Prüfening M. I. Ö. G. XXIX [1908] S. 43) ein Einfluss zukam, so stand ihr dieser auf Grund des bischöflichen Eigenklosterrechtes zu, das ja in Analogie zum päpstlichen Eigenklosterwesen stand. Aber zugleich macht sich bedeutsam das Aufsichtsrecht des Diöcesanbischofs geltend, was altkirchlicher Anschauung und auch den Ideen der Reformzeit entsprach. — Beachte ferner, dass es zu Streitigkeiten kam, als der Augustinerkonvent zu Kaltenborn ohne Vorwissen des Domkapitels (vgl.

exemten Klöstern sehen wir hie und da dem Kloster, wie es für Kreuzlingen geschah, ausdrücklich das Recht gewahrt, von sich aus einen Vogt zu bestellen [1]). Wir erkennen also, dass der Bischof einen Teil der nichtexemten Klöster fest in seiner Hand hielt. Der Grund dafür dürfte zumeist in seiner alleinigen oder doch hervorragenden Beteiligung an der Gründung zu suchen sein. Und niemand wird es überraschen, dass diese vogtlosen Klöster am ehesten der bischöflichen Territorialpolitik zum Opfer fielen.

Die Abhängigkeit der Cellen vom Mutterkloster äusserte sich auch darin, dass nur dem Mutterkloster die Befugnis zustand, den Vogt zu bestellen. So wählte das Kloster St. Blasien für die Cella Wislikon den Vogt. Alle wichtigeren Geschäfte sollte er im Einvernehmen mit dem Abt des Mutterklosters erledigen [2]).

---

oben Bd. I, S. 244) zu Halberstadt die Vogtei an Gebhard von Querfurt übertrug. Riemer, Mönchtum S. 32.

[1]) Dem Bischof ging natürlich bei manchen nichtexemten Klöstern der Einfluss auf das Vogtinstitut ab, sei es, weil die Gründung des Klosters durch einen mächtigen Laien, also ohne eine bedeutendere Mitwirkung seinerseits, vollzogen war, oder weil die Abtei stark genug war, sich in Vielem dem bischöflichen Einfluss zu entziehen, oder weil das Vogtgeschlecht, den Anschauungen des ius hereditarium huldigend, dem Bischof überhaupt keine Einwirkung gestattete. Speziell im Falle von Kreuzlingen hat die Kurie, die von ihr bei nichtexemten Klöstern sonst beobachtete Zurückhaltung beiseite setzend, jeden vom Bischof beauftragten Vogt, also auch den Stiftsvogt abgelehnt und wollte nur den Bischof in eigener Person als Vogt zulassen. Sie mochte wohl durch die Sorge um das Klostervermögen zu dieser Massnahme veranlasst sein: „Prohibemus quoque, ne bona monasterii vestri episcopus vester alicui inbeneficiare praesumat vel in eis advocatum constituat. Sed aut ipse advocatus existat, aut abbas, qui pro tempore fuerit, assensu fratrum suorum, quem providerit idoneum, ordinet advocatum". Wirtemb. UB. II. S. 439 (JL. 9492).

[2]) Migne 179 p. 336 (JL. 7859). Siehe auch für Lorsch und das Kloster des hl. Bartholomäus zu Neuburg MG. SS. XXI p. 437 (JL. 8606), für Ste.-Foi de Conques und Sca. Fides in Schlettstadt Migne 163 p. 185 (JL. 6072). Bei Angliederung von Namech an Cluny als Cella behielt der Vogt seine Stellung. Dieser Fall ist übrigens lehrreich dafür, dass

Ungewiss und unbestimmt genug sind die Vogtverhältnisse ausserhalb des Kreises der deutschen, französischen und englischen Klöster, besonders bei den italischen, von denen viele Gründungen bischöflichen Charakters innerhalb des Stadtbezirkes waren; bei diesen Klöstern fehlt auch die Vogtbestimmung in den Privilegien. Den calabrischen Kartäusern gab Calixt II. eigene Gerichtsbarkeit [1]), in deren Besitz auch Camaldulenser [2]) erscheinen. Inwieweit hier die Privilegbestimmung und die Praxis über den Kreis der den Klosteroberen zustehenden patrimonialen Gerichtsbarkeit hinausgriffen, vermögen wir nicht näher darzulegen.

Eine bestimmte Ausnahme im Vogtverhältnis statuierten jedoch die Cistercienser, welche auf den Vogt verzichteten [3]). Mehrfach heben die päpstlichen Privilegien diesen

man den Einfluss cluniacensischer Reformbewegung nicht überschätzen darf.

[1]) „Et si qua rusticorum vestrorum offensa contigerit, in vestra tantum manu eorum omnis correctio maneat.“ Robert, Bull. I. p. 287 (JL. 6869).

[2]) Pflugk-Harttung III. S. 161 (JL. 9935, für Santa Trinità di Saccargia).

[3]) Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Innsbruck 1861. I. S. 326 ff. Wenn Ficker in Anlehnung an Hurter bemerkt: „Bei Gründung der Cistercienserklöster war dagegen das Hauptaugenmerk auf Lösung von jedem Abhängigkeitsverhältnis gerichtet; nur dem Sprengelbischof sollten sie nach Satzungen der Kirche unterworfen sein, sollten bei Niemandem Freibriefe erhalten dürfen; damit war auch jenes besondere Schutzverhältnis zum römischen Stuhle ausgeschlossen,“ so ist das über den Bischof und die Freibriefe Gesagte nur für die ersten Dezennien zutreffend. Ferner standen auch die Cistercienser im Papstschutz. Ficker allerdings begreift (siehe dazu auch Blumenstok S. 165 ff.) unter dem „besonderen Schutz“ die „abbatiae liberae“ oder „Romanae“, also die tradierten, Rom übereigneten Klöster. Nun haben wir bereits oben (Bd. I, S. 10) erwähnt, dass die in Anlehnung an den in den Urkunden sich findenden Ausdruck „libertas“ und unter Berücksichtigung einiger Auslassungen in erzählenden Quellen gewählte Bezeichnung „abbatia libera“, und erst recht die Bezeichnung „römisches Kloster“ wenig glücklich sind, weil sie mehr die exemte Stellung als das Eigentumsverhältnis zum Ausdruck bringen, jedenfalls etwas Schillerndes an

Ausnahmezustand hervor. So heisst es im Privileg Innocenz' II. für Salem: „Weil aber die Brüder eben dieses Ordens nur unter dem Schutze des römischen Papstes stehen, verbieten wir, dass irgend einer das Amt als Vogt innehat oder sich anmasst"[1]). Es war eine kluge Politik des Ordens, dass er auf den Vogt verzichtete. Die innere Kraft sowie der Wirtschaftsbetrieb der innerklösterlichen Konversen waren freilich die notwendige Voraussetzung dieser eigentümlichen Stellung; ebenso musste auch der laikale Gönner, der sich an der Gründung beteiligte, erst verzichten[2]). Dieses war aber um so leichter zu erreichen, als der in allem die Uniformität wahrende Orden keine Ausnahme zuliess[3]), und als manche

---

sich haben. Es ist auch sehr misslich, wenn Heilmann (a. a. O. S. 41) in Anlehnung an Ficker die Cistercienser nicht unter die römischen Klöster einrechnet, obwohl sie von Anfang an in das päpstliche Schutzinstitut einbezogen wurden („... abbatiam ... sub apostolicae sedis tutela specialiter protegi ..." für Citeaux, Manrique, Annal. Cist. I. p. 22, JL. 5842). Indes hat Ficker recht, wenn er meint, dass die Cistercienserklöster nicht übereignet wurden. Wir haben unabhängig von Ficker — erst bei der Druckkorrektur stossen wir auf Fickers dahingehende Bemerkung — auf Grund eines grösseren Materials und unter Vergleichung mit den anderen Orden nachweisen können, dass das gewiss die Regel war, eine Regel aber, der wir auch einige Ausnahmen anfügen konnten. Vgl. oben Bd. I, S. 90 mit Anm. 6; S. 109. Fickers Anschauung, das Papsttum des 11. Jahrhunderts habe die Aufrichtung einer kirchlich-feudalen Monarchie angestrebt, hat übrigens seine Auffassung vom Schutz sehr beeinträchtigt. Vgl. darüber Blumenstok S. 165 ff. — Siehe zur Vogtfreiheit der Cistercienser ganz besonders noch Moreau l. c. p. 69 ss.

[1]) Weech, CD. Salemn. I. S. 2 (JL. 8073).

[2]) Während in der Stiftungsurkunde von Benediktinerabteien gewöhnlich das ius advocatiae des Gründers aufgeführt wird (vgl. Bd. I, S. 19), fehlt eine derartige Bestimmung in der Gründungsurkunde für die Cistercienser von Herrenalb. Wirtemb. UB. II. S. 49.

[3]) Beachte indes, dass die elsässische Abtei Pairis (gegründet 1138 von Lützel aus) auf dem Grund und Boden des Grafen Ulrich von Egisheim-Dagsburg erbaut war und diesen zugleich auch als Vogt hatte. Vgl. Grandidier, Alsatia sacra, Colmar 1899, I. S. 373 f. Ebenso waren diese Grafen Vögte von Baumgarten. Luzian Pfleger, Die

Gründungen doch vielfach nur mit den Mitteln des Ordens erfolgten, endlich, weil eben die junge Genossenschaft durchaus nicht in dem Masse auf Schenkungsbesitz angewiesen war wie die Benediktiner [1]). Ebenso musste der Bischof auf das Recht der Vogtstellung verzichten, weil er bei der Cisterciensergründung auf die Statuten des Ordens verpflichtet wurde. So verstehen wir denn die Privilegbestimmung Eugens III. für das Kloster Viktring: „Es soll sich niemals irgend eine weltliche Person an diesem Orte gewalttätig den Namen oder das Amt des Vogtes zulegen, wie solches bekanntermassen von unserem verehrungswürdigen Bruder dem Erzbischof Konrad von Salzburg bestimmt und verbrieft worden ist" [2]). In Wahrung ihres Prinzips erwarben sich auch die Cistercienser von Châtillon (D. Verdun) das ius advocatiae, und zwar an den Begriff der engeren Immunität anknüpfend für den Umfang einer Leuga [3]). Je mehr nun aber die Cistercienser in ihrem Wirtschaftsbetrieb ausser ihren Konversen noch landwirtschaftliche Arbeiter („mercenarii") einstellten, und je mehr sich die Schenkungen mehrten [4]), um so weniger konnten sie zur Ausübung des Blutbannes eines Gerichtsbeamten entbehren. Sie unterstellten sich dem Kaiser als Vogt [5]). Es ist aber bisher

---

ehemalige Cisterzienserabtei Baumgarten in Elsass, Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden XXI [1900], S. 311 f. Siehe übrigens auch Geffcken a. a. O. S. 27.

[1]) Pforta erwarb den Klostergrund vom Bischof Udo von Naumburg (Cocquel. II. p. 233, JL. 7868) und ebenso Lützel vom Bischof Berchtold von Basel (Trouillat, Mon. de Bâle I. p. 272, JL. 7953). Vgl. oben Bd. I, S. 232.

[2]) Jaksch a. a. O. III. S. 317 (JL. 8958).

[3]) Pflugk-Harttung I. S. 235 (JL. 10847).

[4]) Mit Grund steht auf dem Deckel des Güterverzeichnisses der Cisterzienserabtei Orval der Spruch: „Qui terre a, guerre a, qui n'a, pis a." Schorn a. a. O. II. S. 307.

[5]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande S. 327; Geffcken a. a. O. S. 44; Werminghoff I. S. 181. 211 f.; Michael I. S. 290, II. S. 65; Pischek, Vogtgerichtsbarkeit S. 85 Anm. 2 und vor allem Heilmann a. a. O. S. 112 ff. mit der in Anm. 1 angeführten Literatur.

die Frage offen gelassen, wie die nichtdeutschen Cistercienser sich behalfen. Wir erwähnten bereits [1]) das in einigen franzö-

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 212 f., S. 213 Anm. 2. Ueber die Stellungnahme der Regularen zum Eid, die bisher kaum beachtet und doch zur Würdigung der Gerichtsverfassung wichtig ist, vgl. ausser den in Bd. I, S. 212 und besonders S. 214 mit Anm. 1 und 2 gegebenen Hinweisen noch die Bestimmung der Benediktinerregel (c. 4): „Non iurare, ne forte perieret" und siehe dazu die gekünstelte und unhistorische Interpretation in einem Aufsatze „Die sittliche Erlaubtheit des Eides", Katholik LXVII [1887], S. 609. Siehe ferner c. 21 der Synode zu Tribur 895 bei Hefele IV^2. S. 555 und eine verwandte Bemerkung bei Thomas von Aquin, S. theol. II. II. qu. 89 a. 10. Darüber, dass die Kurie den Regularen über Bedenklichkeiten hinweghalf, vgl. die beachtenswerte Bestimmung Alexanders III. in einem Privileg für die Brüder von Giseburne: „Ad hec auctoritate vobis apostolica indulgemus, ut in causis ecclesie vestre fratres eiusdem domus, si canonica eis non obviaverint instituta, ad testimonium sine contradictione qualibet admittantur." Loewenfeld, Epist. p. 201 (JL. 13720). Die Sorge um das Klostervermögen mochte ein derartiges Indult nahelegen. Einer milderen Auffassung leistete auch der Eid des Abtes (vgl. oben S. 234; Bd. I, S. 127. 130 und Sackur II. S. 85) Vorschub. Man wird diesen Einfluss aber nicht überschätzen dürfen, da es sich um einen Amtseid handelte, und weil der Abt doch zu bedeutend über die Konventualen hinausragte. Natürlich war es Citeaux, das, auch hier in Gegensatz zu Cluny tretend (vgl. Giseke a. a. O. S. 9), die strengere Tradition weiterführte. Und wenn Pischek a. a. O. S. 86 bemerkt, dass (1226) die Cistercienser von Maulbronn den Eviktionsanspruch auf einen Wald mit dem beschworenen Zeugnis von sieben Konversen in einem Schiedsverfahren durchgeführt hätten, so ist es, was Pischek entgangen ist, sicherlich kein Zufall, dass die Mönche die Eidesleistung den Konversen überliessen. In diesem Zusammenhang ist auch bemerkenswert, dass die mit dem Sammelnamen Albigenser zusammengefassten Sekten (Katharer, Apostoliker), deren Wirksamkeit ja in unserer Periode einsetzte, ebenso später Beghuinen und Begharden den Eid verweigerten. Siehe darüber F. A. Göpfert, Der Eid. Mainz 1883, S. 113 ff. Göpfert schenkt aber den Regularen keine Beachtung. Ebensowenig tut das Binterim, Denkwürdigkeiten der Christ-kathol. Kirche, Mainz 1825, I. 2 S. 268 ff.; 297 ff., wo sich historisches Material zur Geschichte des Eides findet. Es ist überhaupt bedauerlich, dass der Mangel an moralhistorischen Untersuchungen — Franz Schaub a. a. O. bildet eine der wenigen rühmlichen Ausnahmen — das Arbeiten auf dem

sischen Cistercienserklöstern anzutreffende Institut des klerikalen oeconomus [1]). Indes war das nur ein schwacher Ersatz für den Vogt. Vielleicht gibt hier das Privileg für Châtillon noch einen Wink in dem Sinne, dass etwa die Cistercienser sich vertraglich den Bezirk der engeren Immunität sicherten und zugleich das Vogtrecht erwarben [2]). Es war dann immer-

---

Gebiete der mittelalterlichen Verfassungs- und auch Wirtschaftsgeschichte erschwert. — In Ergänzung zu den oben Bd. I, S. 214 f. gemachten Angaben über die Stellungnahme der Päpste zu den Gottesurteilen verweisen wir noch auf die neuesten und gründlichen Ausführungen von Adolph Franz, Benediktionen II. S. 307—398, besonders auf S. 319 ff. mit der dort angegebenen Literatur. Und weil die Kenntnis von Quellenstellen vor der Entscheidung Innocenz' III. auf dem Lateranense IV (c. 9. X. 3. 50) noch recht lückenhaft ist, erwähnen wir noch ein sehr charakteristisches Schreiben Innocenz' II., das zu gunsten von Fontevrault an die Bischöfe Frankreichs abging: „. . . Quia personae earum indefensae sunt, et neque per ferrum ignitum vel bellum (quoniam canonicum non est, et a magistro suo . . . Roberto, ipsius loci fundatore [über Robert von Arbrissel vgl. Joh. v. Walter, Die ersten Wanderprediger Frankreichs I. Robert von Arbrissel, Leipzig 1903, Stud. z. Gesch. d. Theol. u. d. Kirche IX. 3.] prohibitum) res suas defendere nolunt . . . mandamus, quatenus easdem mulieres . . . defendatis et de possessionibus, quas per duos vel tres idoneos testes sibi legitime donatas et ab ipsis possessas probare poterunt . . ." Bouquet, Rec. XV. p. 373 (JL. 7528).

[1]) Viele Cistercienserklöster, und anscheinend die deutschen Abteien, haben aber das Institut des oeconomus wohl nicht gekannt. Sie hatten wohl die Praxis, beliebige, ihnen bekannte Priester und Laien zu bitten, den Eidschwur zu übernehmen. So erklärt sich die Mahnung, die Alexander III., bei dem die Cistercienser von Villers Klagen vorgebracht hatten, an den Erzbischof von Köln richtete (1170—1180): „Praeterea si praedicti fratres Villarienses aliquorum de parochianis vestris testimonium ad probationem sue cause desideraverant, illos moneatis attentius et inducatis, quibus potestis modis, ut, cum opus fuerit praefatis monachis perhibeant testimonium veritati." Wauters, L'abb. de Villers p. 23 (JL. 131518). Man sieht, wie misslich die Eidesweigerung für die Brüder werden konnte.

[2]) „. . . ius advocatiae, quantum terre infra leugam unam continetur, quod Aibertus advocatus vobis remisit." Pflugk-Harttung I. S. 235 (JL. 10847). Dieser Fall ist lehrreich dafür, dass wir die engere Immunität nicht bloss auf „das Kloster mit seinem Hof und den nächsten Wirtschafts-

hin ein rechtlicher Unterschied gegenüber der alten Immunität hergestellt. Aber wir sehen auch, dass dabei für die Cister-

gebäuden" zu beschränken haben, wie das Rietschel, Landleihe, Hofrecht u. Immunität S. 415 annimmt, eine Aufstellung, gegen welche sich auch Heilmann a. a. O. S. 129 Anm. 5 wendet. Siehe übrigens auch noch für den Augustinerkonvent Cheminon: „Tota igitur terra, circa ecclesiae vestrae ambitum sita, quantum unius leugae medietas tenet, cum aquis et lignis seu caeteris usibus, sic in vestro semper iure servetur, ut nulli omnino liceat praeter vestram illic voluntatem operis aliquid exercere, nec episcopis vel quibuslibet ecclesiarum ministris facultas sit, de ipsius terrae frugibus, quae domus vestrae laboribus colitur, decimas aut terragium aut molestias irrogare." Migne 163 p. 99 (JL. 5921). Hier ist sogar das Zehntrecht an diesen Bezirk geknüpft; allerdings läuft zu gleicher Zeit die Auffassung von der Zehntfreiheit, von den „labores", die „propriis manibus" verrichtet werden, nebenher. Die Urkunde stammt übrigens aus der Frühzeit (1102) unserer Periode. Siehe dazu oben Bd. I, S. 270 ff. über den Salzehnt. — Und in diesem Zusammenhange verstehen wir auch die oben S. 7 f. mitgeteilte Bestimmung, die für uns etwas Fremdes hatte, und die wir jetzt ergänzen und berichtigen, die Anordnung nämlich, dass innerhalb einer oder einer halben Leuga vom Kloster keine Kirche gebaut werden dürfe. Wohlgemerkt gehen die Privilegien niemals über den Umkreis von einer Leuga hinaus; die Päpste haben also einen ganz bestimmten Bezirk im Auge, dessen Grösse nur das Ausmass einer halben oder einer ganzen Leuga hat: das ist aber der Bezirk der engeren Immunität. Klar und deutlich tritt das im Privileg Innocenz' II. für Luxeuil (Gall. Christ. XV. Instr. p. 30, JL. 7797) hervor, wo bei der Erwähnung des Asylrechtes der Papst die Bezeichnung „ambitus" genau übersetzt: „. . . prohibemus, ne infra unam leugam circa monasterii vestri ambitum alicui liceat hominem quemquam invadere . . ." Und ebenso bemerkenswert ist es, wenn sich feststellen lässt, dass nicht bloss der Kirchenbau, sondern die Errichtung von Häusern und Gebäuden überhaupt von der Kurie „infra leugam" (JL. 10333 zu Gunsten von Aniane) oder „infra spatium dimidie leugae" (zu Gunsten der Cistercienser von Pontigny JL. 10275, JL. 14296 zum Schutze von Bella vallis) verboten wird. Sie folgte auch darin den Wünschen der klösterlichen Grundherren und wurde zugleich durch die Sorge um die Sustentation der Brüder beeinflusst. Dass hier eine halbe Leuga als Differenz bleibt, verschlägt nicht viel; das ist so die Ausdrucksweise kirchenrechtlicher Bestimmungen, die gar nicht absolut mathematisch und geographisch genau anordnen wollen. Vgl. für Lützel: „Ne ulli . . . fas sit infra dimidiam moderatam leugam prope monasterium

cienser die Gefahr nahe lag, in die Bahnen des Vogtverhältnisses der alten Benediktiner hineingedrängt zu werden. Inwieweit und in welchen Territorien sich die Cistercienser ihre Autonomie sicherten [1]), entzieht sich unserer Kenntnis und fällt hinter die von uns behandelte Periode. Auch wäre zu untersuchen, inwiefern die gespannten Beziehungen zu Barbarossa [2]) ihre vogtfreie Stellung, die sie trotz allem in Beziehung zum Kaiser als Vogt setzte, benachteiligt haben [3]).

---

vestrum aliud monasterium vel canonicam regularem construere . . ." Trouillat, Monum. de Bâle I. p. 381 (JL. 13668). Es mag übrigens oft der Fall gewesen sein, dass in Wirklichkeit der Bezirk der engeren Immunität kleiner gewesen ist, als die Kurie es anordnete. In derartigen Anordnungen ist die letztere vielleicht nicht immer originell gewesen (vgl. für Stablo: „. . . libertatem in circuitu ipsius monasterii infra leugam, sicut a regibus seu imperatoribus rationabili providentia concessum est, nullus praesumat infringere." Migne 179 p. 785, JL. 8466), aber sie hat die Bestimmung konsequent und sehr häufig und überdies mit dem ganzen Schwergewicht ihres Einflusses angewandt.

[1]) In Privilegien für italische Cistercienserklöster findet sich einigemal eine Formel, die wohl den Schluss gestattet, dass auch diese vogtlos gewesen sind, dass aber gleichwohl der marchio mit Forderungen an die Cistercienser herantrat, sei es, weil er der Gründerfamilie angehörte (wie beim monasterium de Tilieto), oder weil er als Lehensmann des Kaisers glaubte, die zum Kaiser in einem besonderen Verhältnis stehenden Abteien heranziehen zu dürfen: „Sancimus etiam, ut nec marchiones nec aliquis eidem loco adiacentium regionum occasione pacis aut guerre seu regalis fodri monachos vel conversos . . . in personis vel eorum substantiis opprimere, inquietare vel ab eis aliquid exigere aut violentiam aliquam inferre presumat." Migne 179 p. 151 (JL. 7587) für die Cistercienser de Tilieto (B. Mariae et S. Crucis Civitaculensis) und in wörtlicher Fassung für Staffarda, Pflugk-Harttung III. S. 79 (JL. 8948). Vgl. dazu oben Bd. I, S. 235. — Bei den Cisterciensern von Villers mussten die Herzoge von Brabant immer wieder eingreifen, um sie vor den Anmassungen umwohnender kleiner Herren, die sich als Vögte über einzelne Besitzungen betrachteten, zu schützen. Moreau p. 72 s.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 90.

[3]) Für die vogtlosen Cistercienser schuf die Kurie die unter Alexander III. eingeführte Formel, die dann auch in das privilegium commune überging: „Paci quoque et tranquillitati vestre paterna im-

Die Prämonstratenser, die sich in mehr als einer Hinsicht ähnlich wie die Cistercienser verhielten, haben sich bemüht, auch in der Vogtfrage an ihre Seite zu treten. So bestimmte das Privileg Lucius' II. für das Prämonstratenserkloster Ilbenstadt: „Wir verbieten, dass irgend jemand sich die Vogtei dieses Ortes gewalttätig aneignet, vielmehr soll er, wie es bisher gewesen ist, frei und ungestört von jedem Vogt bleiben“ [1]). Aehnlich äusserte sich auch das Privileg Hadrians IV. für Steingaden: „Wir bestimmen, dass eure Kirche keinen Vogt hat“ [2]). Anderseits sehen wir Jerichow mit dem Rechte freier Vogtwahl ausgerüstet [3]) und bemerkten bereits, dass das Prämonstratenserkloster Averbod [4]) sogar an den Diöcesanbischof als Vogt gebunden war. Vogt von Meer war

---

posterum sollicitudine providere volentes auctoritate apostolica prohibemus, ut infra clausuras locorum seu grangiarum [man beachte die Ausdehnung auf die Grangien!] vestrarum nullus rapinam seu furtum facere, ignem apponere, sanguinem fundere, hominem temere capere vel interficere seu violentiam audeat exercere.“ Tangl, Kanzleiordn. I. S. 232 n. 21. Vgl. zur Anwendung in unserer Periode JL. 10635. 10784. 10914. 10944. 11026. 11155. 11189. 11295. 11900. 11911. 12807. Selten einmal wird die Formel in Prämonstratenserprivilegien übernommen; vgl. JL. 10893. 12943. 13277. 13496. 14410 und siehe dazu Tangl, Kanzleiordn. IV. S. 237 n. 28. Ganz vereinzelt (Migne 200 p. 1265, JL. 13595 für St.-Calixt de Cysoing) findet sie sich bei den Augustinern. Vgl. zur Entwicklungsgeschichte dieser Formel die lehrreichen Urkunden JL. 5844 (Bull. Clun. p. 31 für Souvigny), JL. 6120 (Loewenfeld, Epist. p. 70 für St.-Chaffre), JL. 6138a (Pruvost, Chron. I. p. 86 für Bergues St.-Winoc: „Statuimus enim, ut infra septa seu ambitum curtis monasterio adiacentis nulla castellani seu alicuius secularis potestatis violentia irrogetur“), JL. 7697 (Pflugk-Harttung II. S. 280 für San Martino di Pisa). Siehe auch Bindschedler, Asylrecht S. 77 ff. Die Urkunde für Lac de Joux privilegierte übrigens, wie wir gegen Bindschedler bemerken, ein Prämonstratenserkloster. Eine Analogiebildung ist n. 16 bei Tangl III. S. 234.

[1]) Hugo I. p. 664 (JL. 8669). [2]) Ibid. p. 536 (JL. 10180).

[3]) Migne 188 p. 1618 (JL. 10541). Vgl. auch die Stiftungsurkunde Hartwichs von Bremen bei Winter, Prämonstratenser S. 153. 349.

[4]) Siehe oben S. 269.

der Erzbischof von Köln [1]) und von Tongerloo der Herzog von Lothringen [2]). Auch Floreffe [3]), Estival [4]), Füssenich [5]), Hamborn [6]), Leitzkau [7]), Bredelar [8]) hatten Laienvögte. Wir erkennen auch hier wieder, dass der Prämonstratenserorden nicht die Kraft hatte, einheitlich [9]) vorzugehen, sondern von den jeweiligen Diöcesanverhältnissen bestimmt wurde.

Es wäre einseitig, das Verhältnis von Vogt und Kloster in die Formel zu pressen, welche Kraaz aufstellt: „Es ist bekannt, wie die Vögte anstatt ihre Klöster zu schützen, diese auf jede Weise zu bedrücken suchten“ [10]). Die Vögte hatten umgekehrt auch viele Verdienste um die Klosterreform [11]). Der Vogt von St. Maximin wusste, wiewohl wenig erfolgreich und selbst interessiert, die Immunität des Klosters hartnäckig zu verteidigen [12]); der Vogt des Klosters Saalfeld war selbstlos genug,

---

[1]) Hugo II. p. 77 (JL. 13277). Ueber Meer (Sca. Maria de Mere bei Neuss), das den Prämonstratensern von Steinfeld untergeordnet war, vgl. Schorn a. a. O. II. S. 569. 574.

[2]) Dynter, Chron. II. p. 88 (JL. 14484). Die Urkunde spricht freilich nur von einem „patrocinium“. Vgl. oben S. 278 Anm. 1 über Villers.

[3]) Ficker, Ueber das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut. Wiener Sitzungsberichte phil.-hist. Kl. LXXII, Wien 1872, S. 65. Als der Graf von Namur (vgl. oben Bd. I, S. 103 f.) Floreffe an den hl. Norbert gab, behielt er das Vogtrecht.

[4]) Hugo II. p. 540 (JL. 8109).

[5]) Schorn, Eiflia sacra I. S. 557.

[6]) Ebda. S. 558 Anm. 2.

[7]) Winter, Prämonstratenser S. 93 ff.

[8]) J. Linneborn, Die westfäl. Klöster d. Cistercienserordens b. zum 15. Jahrh. i. d. Festgabe für Heinrich Finke. Münster 1904, S. 261.

[9]) Zum unterschiedlichen Rechtszustand dieses Ordens, dem bald Vogtfreiheit, bald Bevogtung zukam, vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande S. 326; Carl Frey, Die Schicksale des königl. Gutes in Deutschl. unter den letzten Staufern seit König Philipp, Berlin 1881, S. 231 und dagegen mit Recht Geffcken a. a. O. S. 27 mit Anm. 4 und schliesslich Heilmann a. a. O. S. 55. 111.

[10]) Kraaz a. a. O. S. 35.

[11]) Vgl. Bd. I, S. 120.

[12]) Vgl. Beyer, Mittelrh. UB. S. CXCVIII; Bernhardi, Konrad III.

alle von ihm besessenen Güter dem Kloster nach seinem Tode zu überweisen und nur zu Lebzeiten sich die Nutzniessung vorzubehalten [1]). Anderseits ist es gewiss der Ausdruck der lästig empfundenen Stellung des Vogtes, wenn die Klöster sich in ihren Privilegien bestätigen liessen, diese oder jene Villa ihres Besitzes solle vogtfrei sein [2]). Abschliessend ergibt sich die Folgerung, dass die Kurie mit mehr oder weniger Erfolg Auswüchse des Vogtinstitutes zu beschneiden versuchte, aber doch seinen Charakter nicht zu ändern vermochte. Auch hier erwies sich die starke Macht einer neuen Zeit stärker als der kuriale Wille.

Drittes Kapitel.

Die Klosterfamilia.

Die Kurie hat in ihren Klosterprivilegien und in ihren Einzelentscheidungen oft mit der familia [3]) des Klosters sich zu

---

(Jahrb. d. deutsch. Gesch.), Leipzig 1883, S. 96. 195. 214 ff. 335. 406 ff. 421 f. 511. 529 ff.; Friedrich Rudolph, Landeshoheit in Kurtrier S. 15 f.

[1]) Migne 166 p. 1220 (JL. 7187). Vgl. zum „usus fructuum", der auch im Eigenkirchenwesen eine bedeutende Rolle spielte, Imbart de la Tour, Paroisses rurales p. 287 s. und über Verzichtleistungen auch oben S. 258 Anm. 2.

[2]) „villam liberam ab advocato ..." Migne 163 p. 380 (JL. 6457); „... villam Hornd ... ab omni advocatia liberam ..." Reiffenberg, Monuments VIII. p. 339 (JL. 6639) und vgl. ferner JL. 6457 (Migne 163 p. 380).

[3]) Vgl. zur familia des Klosters: Hurter III². S. 579 ff.; Luchaire, Manuel p. 81 s.; Sackur, Cluniacenser II. S. 414 f.; Brandi, Reichenau I. S. 86 f.; Seeliger, Grundherrschaft S. 135 ff. und dazu E. Stengel, Grundherrschaft und Immunität. Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsg. Germ. Abt. XXV. [1904], S. 306 ff. und Dopsch zu G. Seeligers „Die soziale u. polit. Bedeutung d. Grundherrschaft im früheren M.A." M.I.Ö.G. XXVI. [1905], S. 352 sowie Heilmann, Klostervogtei S. 20 Anm. 3, S. 118 Anm. 1 und Schrader, Befestigungsrecht S. 13 f.; Michael I. S. 37 f.; Otto Siebeck, Das Arbeitssystem der

beschäftigen gehabt, aber diesen Begriff nicht immer im selben Sinne verwendet. Sie brauchte ihn bald für den weiteren Kreis der klösterlichen Hintersassen, bald aber in engerem Sinne; auch hier sah sie sich, wie so oft in ihren Klosterprivilegien, genötigt, zu scheiden und zu sondern, terminologische Arbeit zu verrichten. Kirchliche Verhältnisse verlangten von ihr, was sie denn auch vornahm, eine Herauslösung eines engeren Kreises, welcher zu dem Kloster im nächsten Verhältnis der famuli stand und von der mensa der Brüder lebte [1]). Ohne in jedem Falle diesen Unterschied zu machen, bewegte sich die Sorge der Kurie hinsichtlich der klösterlichen Familie um die Bestätigung ihrer Rechte und um die Abwehr von Uebergriffen gegen sie. Zu ihrem Schutze erteilte sie Sonderprivilegien wie beim Kloster St.-Victor de Marseille [2]); wegen der Bedrängung der Familie der Abtei St. Emmeram wandte sich Alexander III. mit der Bitte um Schutz gegen den Ritter Sigebot an Erzbischof Adalbert von Mainz [3]). Der bezeichnete engere Kreis der famuli nahm Anteil an den kirchenrechtlichen Vorrechten der Exemten; nur dieser engere Kreis war vom Pfarrecht, also auch von der Zehntzahlung und von der Begräbnispflicht [4]), in der Regel eximiert, eine Befreiung, die z. B. das Privileg für die Benediktinerabtei Tiron aufwies [5]),

Grundherrschaft des deutschen M.A.s, Leipz. phil. Diss. 1904, besonders mit S. 36 ff. über das Weistum des Abtes Meynhardus von Maursmünster vom Jahre 1144 über die Rechte seines Klosters; Kötzschke in Meisters Gr. d. Geschichtw. II. 1, S. 62 ff.; sodann Hoffmann, Konverseninstitut S. 9, 18, 19 f., 23, 24; besonders die Ausführungen bei Bruhat über „servi oblati" p. 175 ss. und p. 235 ss. und ferner Egger a. a. O. S. 167 ff., 204 ff.; Prutz, Geistl. Ritterorden S. 343; Fleig, St. Peter S. 94 f.

[1]) „. . . vestri monasterii servientibus, qui quotidiano monasterii sumptu aluntur et quotidianis monasterii servitiis imminent, cum eos obiisse contigerit . . ." für St.-Vaast. Guimann, Cart. p. 75 (JL. 6498).

[2]) Coll. des cart. IX. p. 263.

[3]) Migne 179 p. 323 (JL. 7832).

[4]) Vgl. oben S. 115.

[5]) „Censemus, ut famuli vestri, qui pro vobis sub certa mercede deserviunt et de mensa vestra propria assidue vivunt, ab omni parochiali

und ein Rechtszustand, in dem vor allem die famuli an den Oratorien und den damit verbundenen Niederlassungen der Ritterorden erscheinen [1]). Diese Eximierung führte aber zu

---

iure liberi sint et immunes." Merlet, Cart. de Ste.-Trinité de Tiron p. 92 (JL. 12640). Siehe über Familienpfarreien auch oben S. 202 Anm. 5 und ganz besonders Ph. Schneider, Konrad von Megenberg S. 5 f. 67 f. und Fourier-Bonnard, Hist. de l'abbaye royale et de l'ordre des chanoines réguliers de St. Victor de Paris. Paris 1904, I. p. 306.

[1]) „. . . facultatem . . . habeatis ibidem ad opus transeuntium et eorum tantum, qui de vestra mensa fuerint, construendi oratoria et cimiteria faciendi" im Privileg der Templer bei Tangl, Kanzleiordn. VII. S. 245 n. 19. Vgl. dazu oben S. 21 mit Anm. 4, S. 22 Anm. 3. In einer Nachbildung hierzu (vgl. oben S. 22 Anm. 2) wurde später dem Mutterkloster Prémontré eine dahingehende Verleihung gegeben, die wegen der scharfen präzisen Abgrenzung des kirchenrechtlichen Begriffes familia besondere Beachtung verdient: „Ob evitandas vero secularium virorum frequentias liberum sit vobis, salvo iure diocesanorum episcoporum, oratoria in grangiis et curtibus vestris construere et in ipsis vobis et familie vestre divina officia, cum necesse fuerit, celebrare et ipsam familiam, nisi aliqui sint, qui in vicinia habeant propria domicilia, ad confessionem communionem et sepulturam cum vestri ordinis honestate suscipere." Tangl a. a. O. IV. S. 238 n. 29. Und wenn die Cistercienser auch in den Anfängen ihres Ordens gegen jede seelsorgliche Tätigkeit sich sträubten, so mündeten sie gleichwohl im späteren Mittelalter (siehe auch oben S. 48 Anm. 2) in die Bahnen der anderen Orden ein, und es ist verständlich, wenn sich in den Formulae bei Tangl auch eine solche (XXVI. S. 261) findet: „. . . Abbati et conventui de . . . Cisterciensis ordinis . . . indulgemus, ut hominum ad vestrum servitium commorantium, qui non possunt de facili suorum habere copiam sacerdotum, liceat sacerdotibus de conventu vestro, quos tu fili abbas, ad hoc duxeris deputandos, confessiones audire, penitentiam salutarem eis iniungere ac sacramenta ecclesiastica exhibere sine iuris preiudicio alieni." Siehe dazu unten S. 284 mit Anm. 4 über die Belästigung der „mercennarii". Der Sinn und auch der Sprachgebrauch der erwähnten Bestimmungen ist noch festgehalten bei Ferraris, Prompta bibliotheca (Ausgabe Hagae Comitum 1784) s. v. sepultura p. 109 n. 27: „Oblati, donati seu tertiarii atque etiam seculares, qui regularibus deserviunt et intra eorum monasteriorum septa ac domus resident et sub eorum obedientia vivunt, licet non ratione voti, sed ratione servitutis, si inibi decedant, sunt ibi irrequisito parocho tumulandi" und ebda. n. 28:

Konflikten mit den parochialen Gewalten, mit dem älteren Recht der matrix ecclesia. So richtete Innocenz' II. an Erzbischof Hildebert von Tours und an dessen Suffragane, an die Bischöfe von Poitiers und Saintes die Mahnung, sie sollten ihren Pfarrern die Weisung erteilen, die servientes des Klosters und der Cellen von Fontevrault in Ruhe zu lassen; sie seien der pfarrlichen Gewalt entzogen[1]); diese Bestimmung wiederholte Lucius II. im Privileg für dasselbe Frauenstift[2]). Besonders die Cistercienser hatten unter den pfarrlichen Ansprüchen auf ihre familia zu leiden. Morimond klagte vor Alexander III. über schwere Exzesse eines Leutpriesters[3]). Mehreren Bischöfen befahl Alexander III., ihre Archidiakone, Dekane und Pfarrer anzuweisen, die famuli und mercenarii der Cistercienser nicht zu belästigen. Diese waren wegen Arbeitens an Tagen, die pfarrliche, aber nicht klösterliche Festtage waren, von jenen exkommuniziert worden. Der Papst erklärte diese Urteile für hinfällig und ersuchte um Bestrafung der Schuldigen[4]).

„Secus autem seculares illi, qui tantum ipsis monasteriis deserviunt, sed in eis non sunt de familia nec continui commensales et cum saecularibus exteris extra monasteria habitant et vivunt . . .“

[1]) Migne 179 p. 116 (JL. 7521).

[2]) Ibid. p. 864 (JL. 8598).

[3]) Ibid. 200 p. 752 (JL. 11944): „. . . sacerdos S. Manehildis domum ipsorum manu armata violenter invadens, familiam verberibus affecit et P. monachum, latorem praesentium, diabolico ausu vulneravit et ipsius sanguinem atrociter effudit.“ Zur Verletzung des privilegium canonis siehe oben S. 117 Anm. 4, S. 118.

[4]) Mansi XXI. p. 1094 (JL. 13851); vgl. eine zweite Mitteilung in Comp. II. L. III. t. 22 c. 4 (JL. 13852), bei Friedberg S. 88. Und siehe dazu n. 18 des Cistercienserprivilegs bei Tangl, Kanzleiordn. S. 231: „Porro si episcopi vel alii ecclesiarum rectores . . . in mercenarios vestros pro eo, quod decimas, sicut dictum est, non persolvitis sive . . . pro eo . . . quod . . . in illis diebus, in quibus vos laboratis et alii feriantur, eandem sententiam protulerint . . .“ Ueber die famuli der Cistercienser, die nicht mit den conversi zu verwechseln sind, vgl. Hoffmann, Konverseninstitut S. 60, 62 und Moreau, l. c. p. 173.

Päpstliche Privilegien für Exemte hatten oftmals, in Uebereinstimmung mit der eigenkirchenrechtlichen Anschauung der Abtei, die „villa adiacens“ [1]) und damit die familia oder doch einen Teil derselben eximiert. Das aber gab, wie bei Corbie, zu Konflikten mit dem Bischof Anlass [2]).

Bei nichtexemten Klöstern dürfen wir spezielle Vereinbarungen mit dem Ordinarius annehmen. So besass der Augustinerkonvent in Berchtesgaden durch Verleihung der Erzbischöfe von Salzburg die Seelsorge für alle servi, welche im Kloster selbst dienten („qui intra cellam deserviunt“), wie auch für alle die, welche ausserhalb die Neubrüche bearbeiteten („aut circa quam novalia excolunt“); und dazu empfing das Kloster von ihnen den Zehnt [3]). Wir stossen auch hier bei den Nichtexemten auf eine grosse Zurückhaltung der Kurie in den Beziehungen der Familia zur Pfarrei. Häufiger freilich war ihr Eingreifen, zu dem sie bischöfliche und laikale Uebergriffe, letztere auch reichlich genug ausserhalb des Vogtverhältnisses, nötigten. In ihren Differenzen mit dem Kloster betrachteten Bischof und Laien die Klosterfamilie als das gegebene Faustpfand wie auch als Ausbeutungsobjekt und als Opfer ihrer territorialen Bestrebungen. Der Erzbischof Theo-

---

[1]) Vgl. oben S. 202 ff.

[2]) „Remensis archiepiscopus . . . monstravit, quod burgus, qui monasterio tuo adiacet, sibi et ecclesiae suae ita sit in spiritualibus sicut et in temporalibus subiectus, ut homines eiusdem loci super causis ecclesiasticis ad ecclesiam suam consueverunt appellare. Tu contra antiquam consuetudinem et iusticiam ipsius ecclesiae super hoc apostolicae sedis impetrasti rescriptum et iuri et dignitati eiusdem ecclesiae non modicum derogasti.“ Bouquet, Rec. XV. p. 926 (JL. 12424) und siehe dazu JL. 11902. 11904. 11906. 13240. 13558 (nur Regest; hier liegt aber ein fehlerhaftes [„. . . a solvendis decumis vel primitiis liberat“; natürlich darf nur die Novalzehntfreiheit verliehen sein; vgl. oben Bd. I, S. 269 Anm. 5] Regest vor). 13559. 13575. Ist die Echtheit dieser Privilegien nicht bestritten, so bedürfen gleichwohl alle von Alexander III. für Corbie ausgestellten Urkunden einer Spezialuntersuchung, was einleuchtet, wenn man die Privilegien auch nur flüchtig vergleicht.

[3]) Migne 179 p. 573 (JL. 8193). Siehe oben S. 202 Anm. 1.

bald von Canterbury hatte die familia des exemten St. Augustine wegen ihres Verkehres mit den gebannten Mönchen, der doch gar nicht zu vermeiden war, mit der Exkommunikation belegt und hatte zugleich die Gelegenheit benutzt, ihr ein Lösegeld aufzuerlegen. Eugen III. verwies dem Erzbischof diese eigenartige Verbindung geistlicher und weltlicher Bedrückung und verlangte Restitution [1]).

Die Kurie hatte weiterhin die Freiheit der Familie von der Teilnahme an expeditio irgendwelcher Art zu betonen, wie es für das exemte St.-Sever [2]) und für das exemte St.-Victor de Marseille [3]), im letzteren Falle mit besonderem Hinweis auf den Diöcesanbischof geschah [4]). Ansinnen solcher Art wie auch widerrechtlich erzwungene und natürlich vom Papst nicht anerkannte Treueide [5]) lassen deutlich die anhebenden Tendenzen der Territorialisierung erkennen. Ebendahin gehören auch die Klagen der Klöster über die Auflage von Abgaben [6]). Häufig beschwerten sich die Klöster über Misshandlung ihrer familia.

---

[1]) Thomas de Elmham p. 400 (JL. 9342).

[2]) „Adiicimus, ut alicui personae magnae vel parvae facultas non sit, milites vel pedites de villis eidem coenobio pertinentibus in hostem vel expeditionem ducere . . .“, du Buisson, Hist. mon. S. Severi II. p. 295 (JL. 5951). Gemeint ist St.-Sever-Cap-de Gascogne, D. Aire.

[3]) „Nullus etiam episcopus homines in eodem monasterio vel tota adiacente villa [siehe dazu oben S. 203] degentes a servicio monachorum dimoveat et in expeditionem quamlibet vel communiam exire compellat.“ Robert, Bull. II. p. 191 (JL. 7063).

[4]) Die Kurie hat mit diesen Wendungen wohl nur die Aufrechterhaltung eines bestehenden Rechtszustandes im Auge und wollte nicht von sich aus bestimmen. Zu den Heeresdienstverpflichtungen der Klöster vgl. Inama-Sternegg, D. W. II. S. 137 f.; Bruhat p. 156 ss. und für die ältere Zeit Werminghoff I. S. 96; Pöschl, Bischofsgut II. S. 257; Voigt a. a. O. S. 141 ff.

[5]) Vgl. das zu Gunsten von St.-Gilles ergangene Schreiben Calixts II. bei Robert, Bull. I. p. 356 (JL. 6913).

[6]) Bouquet, Rec. XV, p. 934 (JL. 12302); für St.-Médard (D. Soissons). Ueber die Burgwerkslast vgl. Schrader, Befestigungsrecht S. 41.

Nicht selten wurden ferner Angehörige derselben durch Laien gefangen gesetzt und ihnen ein Lösegeld abgepresst[1]). Uebrigens schonten die Klöster in ihren Streitigkeiten unter sich auch die Familia des anderen Klosters nicht, wie z. B. daraus erhellt, dass 1144 Vézelay gezwungen war, in seinen Streitigkeiten mit St.-Germain-des-Prés zur Befreiung gefangengesetzter Hörigen Bürgen zu stellen und zugleich ein Evangelienbuch auszuliefern[2]); Lucius II. ordnete die Rückgabe des Kodex an und befreite die Bürgen von ihrer Verpflichtung. Zum Schutz klösterlicher Rechte verboten die Päpste die Aufnahme („suscipere") von Klosterhörigen, es sei denn mit Genehmigung des Abtes ihres Ursprungsortes[3]); sie untersagten auch, dass die

---

[1]) „Famulum ... sua violentia cepit, et, ut se ipsum redimat, corporis districtione compellit." Loewenfeld, Epist. p. 106 (JL. 9164). Siehe zum „homines ad redemptione cogere" noch JL. 12347 (Bouquet l. c. p. 929, für Gorze) und die Urkunde der vorhergehenden Anm. Siehe auch Bruhat, Le monachisme p. 393. Vielleicht sind bei derartigen Uebergriffen auch die Anschauungen über das ius hereditarium (vgl. oben S. 218) wirksam gewesen, da ja oft (vgl. Lalore, Coll. de cartul. I. p. 73) ein hospes von einem Laien dem Kloster geschenkt wurde. Uebrigens geschah das „capere" auch aus reiner Beutesucht. Vgl. dafür auch Luchaire, Soc. franç. p. 243, wo sich auch die Mitteilung findet, dass ein im englischen Dienste stehender Abenteurer sich der Specialität widmete, Mönche aufzuheben und sie „à dix-huit sous pièce" zum Verkauf auszubieten.

[2]) Bouquet, Rec. XV. p. 411 (JL. 8541).

[3]) „Nulli etiam fassit servos et ancillas monasterii vestri sine abbatis et capituli permissione suscipere" für Lissies. Duviviers, Recherches p. 625 (JL. 13695). Siehe aber besonders für Lobbes: „Jura quoque Lobiensis ecclesiae providentes, decernimus, ne coenobium aliquod ob conversionis vel sepulturae causam absque iam dictae ecclesiae licentia aliquem de familia suscipere praesumat." Migne 179 p. 90 (JL. 7468). Wiederum kommt hier jene uns schon bekannte grundherrliche und eigenkirchliche Auffassung zum Vorschein, welche die Päpste hie und da einmal in den Klosterprivilegien unterstrichen, obwohl die Kurie grundsätzlich das ius eligendi sepulturam proklamierte und den Klöstern, was noch zu berühren sein wird, das Recht der freien Aufnahme zubilligte. Vgl. darüber unten den sechsten Abschnitt und oben S. 114; 118 Anm. 3; 136 Anm. 3.

Mitglieder der Familia bei Differenzen mit dem Kloster bei irgendwelchen anderen Gerichtsherren Recht suchten [1]), und sie bestätigten dem Kloster den Besitz des an der familia haftenden Zinses („capitalicia") [2]). Die Kurie hatte sich gegen die familia zu wenden, wenn sie die Auflehnung der Ministerialen und die Verweigerung von Servitien tadelte [3]). Zu gunsten von St.-Remi verwandte sich Alexander III. bei dem Metropoliten und den Geistlichen des Erzbistums Reims: wenn in ihren Pfarreien solche wären, „qui capitalicia, quae illis debent, iniuste retinere praesumunt", sollten sie diese Parochianen, wenn sie hartnäckig blieben, exkommunizieren [4]). Mit

---

[1]) Alexander III. an Corbie: „Remensis archiepiscopus, appellationes, quae fiunt a burgensibus vestris contra rationem recipit et causas eorum vobis invitis discutere vel tractare praesumit" (Bouquet, Rec. XV. p. 927, JL. 11906). Und dem entspricht die durch denselben Papst an anderer Stelle (JL. 13566, nur Regest) getroffene Bestimmung, dass jene Parochianen, die zum Kloster „spiritualiter et temporaliter" gehörten, nur an den Papst oder an den Legaten appellieren durften. Siehe dazu auch oben S. 196 Anm. 6. Ebenso bemerkenswert ist auch die Bestimmung Calixts II. im Privileg für Étrun-lès-Arras: „Sane presbyteros, clericos vel servientes vestros preter consensum vestrum ad alterius ire iudicium prohibemus, nisi de ordinibus et christianitate sua." Robert, Bull. I. p. 145 (JL. 6779). In dieser Zusammenstellung schimmert noch etwas von dem älteren Zustand durch, wo auch die Eigenkirchengeistlichen zu den servientes gehörten, wenn auch zugleich die Rechte des Bischofs erwähnt werden, der über die Moralität der Geistlichen und der Gemeinden zu wachen hat. Siehe auch oben S. 203 Anm. 1 für Cluny.

[2]) Bouquet Rec. XV p. 934 (JL. 12882); Migne 200 p. 832 (JL. 12081). Vgl. über Kopfzinse Kötzschke in Meisters Gr. d. Geschichtsw. II. 1. S. 63.

[3]) „. . . precepisse meminimus, ut . . . Matutino abbati de Cerreto pro feudo . . . sibi concesso fidelitatem et debitum servitium exhiberetis. Vos autem . . . ipsis fratribus ius suum subtrahitis et nobis super hoc oboedire contempnitis," schrieb Eugen III. an vier Vasallen der Abtei Cerretum und drohte mit der Exkommunikation. Vignati, Cod. dipl. Laud. I. p. 149 (JL. 8920). Derselbe Papst ermahnte unter Hinweis auf die Lehenspflicht die Vasallen von Nonantola, die bedrängte Abtei zu schützen. Migne 180 p. 1309 (JL. 9192).

[4]) Bouquet l. c. Ueber säumige Zinszahlung vgl. auch oben S. 245.

grosser Schärfe ging Eugen III. gegen die aufsässigen Villanen („burgenses") vom Kloster Vézelay vor. Er verhängte über die Rebellen, die den Abt vertrieben hatten, nicht bloss geistliche Strafen, sondern wandte sich unter der Betonung der Stellung Vézelays als päpstliches Eigenkloster („beati Petri alodium et patrimonium") an französische Grosse mit der Aufforderung, die Aufständischen von allen Markttagen ihrer Gebiete nicht bloss auszuschliessen, sondern auch die Meineidigen, wo immer sie angetroffen würden, ihres Eigentums zu berauben und gefangen zu setzen [1]. Noch Anastasius IV. sah sich freilich in die Notwendigkeit versetzt, diese Aufforderung zu wiederholen [2]. Ziehen wir hierher auch die Privilegien Sahaguns, dessen Abt in Rücksicht auf aufsässige Villanen von der Kurie Paschals das Recht der Löse- und Bindegewalt empfangen hatte [3], so dürfte sich in derartigen Rebellionen vielleicht schon die Tendenz einer neuen Zeit ankündigen. Jedenfalls deutet die den Villanen von Vézelay durch Bischof Heinrich von Autun und durch Graf Wilhelm von Nîmes gewordene Unterstützung sowie die Hartnäckigkeit des Widerstandes auf eine tiefergehende selbständige Opposition.

Die Kurie hatte aber die familia nicht bloss niederzuhalten, sondern auch oft vor dem eigenen Kloster im Sinne sozialer Fürsorge zu schützen; sie wandte sich gegen fiskalische Belastung. So nahm Alexander III. in einem Schreiben 1070—1072 an Erzbischof Heinrich von Reims gegen den Abt von Ste.-Marie de Compiègne Stellung, der unter Beihilfe des Klostervogtes Petrus de Tornella drei Dörfer derartig beschwert hatte, dass mehrere Einwohner sich bereits zur Auswanderung veranlasst gesehen hatten. Die drei Dörfer beklagten sich — hier zeigt sich eine sehr wohltätige Folge des unter Ale-

[1] Ibid. p. 978 (JL. 9619).

[2] Migne 188 p. 1009 (JL. 9786).

[3] Escalona l. c. p. 513 (JL. 6515) und p. 514 (JL. 6513). Sahagun war exemtes päpstliches Eigenkloster. Vgl. oben S. 196 Anm. 6; Bd. I, S. 22. 150.

xander III. mehr und mehr aufkommenden Rechtsmittels der Appellation — bei dem Papste, der den Metropoliten um Abhilfe anging. Grund dieser Belastung war die Eingehung vieler Schulden durch den Abt gewesen [1]). Die Kurie betrachtete es auch als ihre Pflicht, übertriebenen Ansprüchen des klösterlichen Grundherrn zu wehren, wenn eines der Mitglieder der familia mit einem dem Kloster nicht unterstehenden Teile eine eheliche Verbindung einging [2]).

---

[1]) Migne 200 p. 857 (JL. 12092).

[2]) Bouquet, Rec. XV. p. 890 (JL. 11826; St.-Remi de Reims); ibid. p. 894 (JL. 11957; für dieselbe Abtei). Vgl. zu den Heiraten von Klosterhörigen Luchaire, Manuel p. 301 ss.; Sackur, Cluniacenser II. S. 415 mit den Anmerkungen ebenda; Egger, Clun.-Klöster S. 169 ff. und schliesslich noch Bouquet, Rec. XV. p. 921 (a): „Retinuerunt sibi ... redemptionem de matrimoniis praeter licentiam eorum contractis ...“. Gemeint sind die Benediktiner von St.-Basle.

Sechster Abschnitt.

Die Kurie und die monachale Organisation und Disziplin.

Erstes Kapitel.

Mutterkloster und Cella.

Die Regelung des wichtigen Verhältnisses zwischen Mutterkloster und Cella war bei den Cisterciensern, Prämonstratensern und Ritterorden das Ergebnis von gesetzgeberischen Kräften gewesen, die den Orden innewohnten. Bei den älteren Benediktinern war die Beziehung von Mutterkloster und Cella [1]) so schwankend und vielgestaltig, so drückend und so locker zugleich, dass die Kurie einen Teil ihrer privilegienrechtlichen Arbeit auf die Regelung dieser Beziehungen verwenden musste. Die Ordnung dieses Verhältnisses bedeutete für die Benediktiner wohl den wichtigsten Bestandteil ihres Klosterprivilegs.

---

[1]) Zum Sprachgebrauch sei bemerkt, dass wir die Bezeichnung Cella auf jedes von einem Benediktinerkloster abhängige monachale oder moniale Institut anwenden, wie gross oder klein es auch sein mag. Die Urkunden geben uns ein Recht zu dieser Anwendung. Vgl. das Privileg Lucius' II. für das grosse cluniacensische Priorat Charité-sur-Loire, dem über dreissig Kirchen eigneten: „. . . salva in omnibus Cluniacensis abbatis reverentia et obedientia, ad cuius gremium locus idem tamquam cella noscitur pertinere." Lespinasse, Cart. p. 364 (JL. 8572). Siehe auch Migne 179 p. 785 („. . . subditum sit Stabulensi loco quemadmodum cella monasterio . . .", Malmedy, JL. 8466), ferner Scherer II. S. 755 Anm. 5 und ausserdem Pöschl, Bischofsgut I. S. 99 Anm. 1; II. S. 176 mit Anm. 3.

Für gewöhnlich begnügte sich ja auch die Kanzlei nicht damit, Cella an Cella zu reihen; meist schlossen derartige Aufzählungen mit der formelhaften Bestimmung, dass niemand versuchen solle, dem Mutterkloster diese Cellen zu entziehen („subtrahere, separare") [1]. Anderseits vermerkte die Kurie auch in ihren Sonderprivilegien für die Cellen gern die Abhängigkeit vom Hauptkloster; „salva Quedlinburgensis ecclesiae canonica iustitia", „salva sedis apostolicae auctoritate et Cassinensis monasterii debita iustitia et reverentia" lautete der Ausgang der Dekretformeln in den Privilegien für Michaelstein [2] und San Cosma di Tagliacozzo [3]. Dieser Erscheinung gegenüber ist es sehr auffallend, dass die Cistercienser und Prämonstratenser sich kaum einmal veranlasst sahen, ihr Filiationssystem anzugeben. Wir vermögen in der ganzen Urkundenfülle nur drei Fälle für die erstgenannten [4] und nur einen Fall für die letztgenannten [5] anzuführen.

Die Cellen stellten sich entweder als Schenkungen von Laien [6] und Bischöfen [7] oder als Eigengründungen des Mutterklosters dar. Sie waren diesem entweder iure proprietatis unterworfen oder aber nur iure obedientiae zur Reform überwiesen. Oefters arbeitete die Kurie diese Unterscheidung scharf heraus, wie etwa Alexander III. im Privileg für St. Georgen [8].

---

[1]) Robert, Bull. I. p. 179 (JL. 6802, für Allerheiligen); Gattula, Hist. Casin. p. 285 (JL. 13116, für San Benedetto di Crema). Siehe auch für Westminster: „Praecipimus, ut cellae . . . omnibus modis tamquam suae propriae matri sint subiectae." Migne 180 p. 1116 (JL. 8878).

[2]) Erath, C. D. Quedl. S. 88 (JL. 9461).

[3]) Gattula, l. c. p. 802 (JL. 12146).

[4]) Migne 200 p. 255 (JL. 10914, Sca. Maria de Eleemosyna, L'Aumône), ibid. p. 386 (JL. 11220, Bonus Fons, Toulouse), Pflugk-Harttung I. S. 237 (JL. 11151, Citeaux).

[5]) Für Werl („. . . iure filialitatis ab ea [Prémontré] nullatenus declinare"). Hugo II. p. 652 (JL. 8926).

[6]) Siehe oben Bd. I, S. 189.

[7]) Vgl. die Schenkung an Abt Suger von St.-Denis durch Bischof Stephan von Paris. Migne 166 p. 1296 (JL. 7372).

[8]) „Praeterea cellas alias, que non iure proprietatis sicut prenominate,

Sie war ebenso wichtig für das Abhängigkeitsverhältnis von Mutterkloster und Cella wie für die Zugehörigkeit der Cella zum Ordinarius. So war es möglich, dass im Kongregationsverband, richtiger gesagt im Mutterklosterverband, von Monte Cassino befindliche Klöster bald eine exemte, bald eine abhängige Stellung zum Ordinarius einnahmen [1]).

Die Zugehörigkeit zum Mutterkloster äusserte sich für die Cella in einer Reihe von Gebundenheiten, als deren erste sich uns die Beteiligung des Mutterklosters an der Abtwahl herausstellt. Je nachdem das Mutterkloster der Cella einen Abt zubilligte oder nicht, lassen sich die Cellen in Abteien und abtlose Priorate einteilen. Der Prior wurde bei den letzteren vom Mutterkloster eingesetzt. Bei den ersteren vollzog sich die Bestellung des Abtes bezw. Propstes (bei den Augustinerkonventen) entweder auch in Form der Ernennung oder doch der beratenden Mitwirkung des Mutterklosters oder durch selbständige Wahl innerhalb der Cella, welcher dann aber die Bestätigung des Mutterklosters zu folgen hatte. Ersteren Modus, den der Ernennung, liess sich das Mutterkloster Grottaferrata von Paschalis II. bestätigen [2]). Die der Abtei Admont unterworfenen Frauenklöster besassen ein von Alexander III. dem Abte Liutold bestätigtes Reglement, wonach entweder die Schwestern mit Rat und Zustimmung des Abtes und der Brüder

---

set obedientie vobis et cenobio vestro subiecte sunt, apostolica auctoritate sub iugo obedientie, qua vobis tenentur, astringimus et confirmamus." Wirtemb. UB. II. S. 199 (JL. 13342).

[1]) Vgl. Migne 200 p. 1303 (JL. 14381); ibid. 188 p. 1023 (JL. 9817); Gattula, Hist. Casin. p. 285 (JL. 13116); ibid. p. 802 (JL. 12146); Pflugk-Harttung II. p. 331 (JL. 8416). Die Zahl der untergeordneten Abteien, die exemt waren, scheint immerhin bedeutend gewesen zu sein. — Nur von einer Cella des Benediktinerklosters St.-Michel (D. Verdun) hiess es aber: „Haec tam libera est, ut nec episcopo vel archidiacono aliquam habeat subiectionem." Migne 163 p. 166 (JL. 6036).

[2]) Studi e documenti di storia e diritto VII. p. 105 (JL. 6502 α). Diese Abtei war übrigens ein Basilianerkloster. Vgl. Heimbucher I². S. 136.

sich eine Aebtissin gemeinsam mit jenen erwählten, oder in selbständiger Vollziehung der Wahl die Gewählte dem Abt präsentierten, um erst alsdann die Zustimmung des Bischofs einzuholen [1]). Aehnlich wurde der Abt des Coenobium Glannafoliense im Konvente erwählt, die Wahl wurde aber Monte Cassino zur Bestätigung unterbreitet und der Gewählte nur auf Grund einer von diesem Mutterkloster ergangenen schriftlichen Aufforderung vom Bischof konsekriert [2]). Aber selbst wenn der Cella das Wahlrecht zustand, war sie doch in der Wahlfreiheit in der Hinsicht gebunden, dass sie in Ermangelung eines passenden Kandidaten ihren Vorsteher aus dem Mutterkloster nehmen musste. So hatte St.-Gervais de Fos beim Mangel einer geeigneten Persönlichkeit sich den Abt aus dem ihm übergeordneten St.-Gilles zu erwählen [3]), und ebenso war hinsichtlich der Wahl einer Aebtissin Pommeraye an die Abtei Paraclet gebunden [4]). Der neue Abt der Cella musste also notwendig Professe des Mutterklosters sein, d. h. entweder hatte die Wahl eines solchen zu erfolgen, der bereits im Mutterkloster Profess abgelegt hatte, oder aber, wenn das nicht der Fall war, musste der Gewählte dem Mutterkloster die Profess leisten [5]); ohne ein Obedienzversprechen dieser Art konnte er keinesfalls seine Stellung einnehmen.

Für die Cellen konnten noch andere Beschränkungen dazukommen. In der Hand des Mutterklosters lag die Massrege-

---

[1]) „... tibi repraesentetur, ut tuo assensu et favore episcopis, in quorum episcopatibus permanent, postmodum debeat praesentari confirmanda vel improbanda.“ Zahn, UB. von Steiermark I. S. 505 (JL. 11879). Siehe dazu oben Bd. I, S. 121 f. 126 f. Vgl. auch Wichner, Benediktinerstift Admont I. S. 193.

[2]) Migne 188 p. 1023 (JL. 9817).

[3]) Goiffon, Bull. p. 88 (JL. 12759).

[4]) Lalore, Coll. des cart. de Troyes II. p. 23 (JL. 11168).

[5]) Migne 180 p. 1243 (JL. 9080): „... consilio et voluntate abbatis Usercensis, ita tamen, ut vel ante electionem professus sit monasterio Usercensi vel, si ante professus non est, electione facta, priusquam sedem abbatis ascendat, professionem Usercensi monasterio faciat.“

lung der Aebte und Brüder, die sich verfehlt hatten, eine Befugnis, die das Mutterkloster besonders dann geltend machen konnte, wenn es exemt war [1]). Neben dem Rechte der Korrektion und Visitation hatte das Hauptkloster Anspruch auf Prokurationen [2]). Im Interesse der Disziplin konnte es die Mönche zur Strafe in andere Klöster versetzen. Wie für Admont bezeugt ist, hatte der Abt des Hauptklosters sogar ein Zustimmungsrecht für die Aufnahme in den Stand der Konversen und für die Promotion zur Nonne [3]). Diese bei anderen Klöstern bisher nicht beobachtete enge Bindung mochte mit Rücksicht auf die Eigenschaft dieser Cellen als Frauenklöster begründet sein. Uebrigens war hier die Klausel angefügt, dass der Abt von Admont nicht gefragt zu werden brauche, wenn er zu weit entfernt sei. Dasselbe Privileg von Admont bestimmte ferner, es dürfe durch die Cellen keine Veräusserung ohne Zustimmung des Hauptklosters erfolgen. Selten wird der Zahlung eines Zinses gedacht [4]), wohl aber einmal bei St.-Victor de Marseille die

---

[1]) Im Privileg für das exemte St.-Victor de Marseille brachte Innocenz II. es zum Ausdruck, der Mutterabt habe in Vertretung des hl. Stuhles die Leitung der untergeordneten Aebte: „Volumus etiam atque decernimus, ut ad ordinationem atque correptionem eorum tu quam successores tui vicem sedis apostolicae gerere debeatis.“ Coll. des Cart. IX. p. 229 (JL. 7718). Allerdings sollte eine eventuelle Absetzung nur mit Zustimmung des Ordinarius erfolgen. Vgl. dazu oben Bd. I, S. 167.

[2]) „. . . annualis refectio reddebatur . . .“ Migne 180 p. 1242 und siehe auch Mon. pont. Arvern. p. 321 (JL. 14264), ferner „. . . debeatis ei [Abt von San Vincenzo di Monte] et servientibus vel nuntiis eius, euntibus et redeuntibus pro multis possessionibus ipsius, quas tenetis, procurationem prestare . . .“ Pflugk-Harttung III. S. 269 (JL. 13255), für San Vittorino.

[3]) Zahn, UB. von Steiermark I. S. 512 (JL. 11885). Die Regel von Fontevrault verlangte die Zustimmung der Aebtissin, wenn ein Fremder in den von dieser abhängigen Mönchskonvent aufgenommen werden wollte. Joh. v. Walter, Wanderprediger I. S. 73.

[4]) Migne 188 p. 1608 (JL. 10531); Pflugk-Harttung III. S. 275 (JL. 13690). Ueber die von den Cellen gezahlten Jahreszinse vgl.

Erhebung von ungewöhnlichen Abgaben verboten [1]). Ueber einen periodischen Besuch des Mutterklosters hören wir einmal im Privileg für Glannafoliense. Der Abt sollte alle fünf Jahre Monte Cassino „tamquam suum caput humilitate debita" aufsuchen [2]). In Summa waren das alles Pflichten der Cella; auf ihrer Seite waren die Gebundenheiten. Das Verhältnis war spröde und nicht elastisch; denn es gab der Cella keine Rechte und liess jede Reciprocität vermissen. Es gab nur ein caput und eine obedientia ihm gegenüber.

Luchaire, Manuel p. 88; Soc. franç. p. 252 und siehe ebenda über eine Umlage, die Cölestin III. 1195 den Prioraten auflegte, um dem überschuldeten Mutterkloster St.-Victor de Marseille aufzuhelfen. — Ueber Ordenssteuern bei den Cisterciensern vgl. Frithiof Hall a. a. O. S. 18 f.

[1]) „Nos enim, etsi velimus, quod . . . Massiliensi abbati debitam obedientiam et reverentiam deferatis, nolumus tamen, quod vestrum monasterium presumat indebitis exactionibus aggravare." Coll. des cart. VIII. p. 636 (JL. 9886). Vgl. dazu Hefele VI². S. 48. 113. 175. 243. — Bei welchen untergeordneten Klöstern etwa in unserer Periode Novizen zur Ausbildung ins Mutterkloster gesandt wurden, entzieht sich unserer Beurteilung. Nur einmal findet sich eine dahingehende Bestimmung in einer Urkunde für San Benedetto Padilirone, an das Sesto zur Reform überwiesen war: „. . . novitii ab abbate Sextensi infra annum ad. B. Benedicti monasterium transmittantur et vice ipsorum de eodem claustro alii assumantur." Migne 179 p. 206 (JL. 7655). Ueber die Praxis der Cluniacenser vgl. die knappen Notizen bei Hurter IV². S. 40; Besse, L'ordre de Cluny p. 31; Egger a. a. O. S. 74 ff.

[2]) Migne 188 p. 1023 (JL. 9817). Es mag hierzu erwähnt werden, dass sich für die ältere Zeit Generalkapitel, und zwar jährliche Kapitelsversammlungen in Monte Cassino nachweisen lassen, an denen die Vorsteher der zu dieser Abtei gehörigen Klöster und Obedienzen teilnahmen. Vgl. Hurter IV². S. 21 mit Anm. 62; Berlière, Les chapitres généraux de l'ordre de S. Benoît, Revue Bénédictine XVIII [1901], p. 367 s.; Vendeuvre, Exemption p. 113. Unser Privileg hat freilich die Generalkapitel nicht im Auge, wenn es bestimmt: „Qui [abbas] nimirum et eius successores obedientiam abbati Cassinensi promittent et singulis quinquenniis ipsum Cassinense monasterium tamquam suum caput humilitate debita visitabunt." Migne, ibid. Vielleicht hat das Institut der Generalkapitel in Monte Cassino während des 12. Jahrhunderts gar nicht mehr bestanden; jedenfalls waren aber nicht alle Klöster zum Besuch dieses Kapitels verpflichtet, wie das aus unserer Urkunde hervorgeht.

Die Einseitigkeit und Sprödigkeit des bei den Benediktinerklöstern bestehenden Verhältnisses war in den Cistercienser- und Prämonstratenserabteien vermieden. Einmal existierte hier der lebendige organische Begriff der Filiation, während bei den grossen Benediktinerbesitzungen uns die Summe der Cellen oft genug als ein grosser Schenkungskatalog, als eine bunt zusammengewürfelte und zusammengeflickte Masse von Eigengründungen und Zuweisungen erscheint. Vor allem aber hatten die Töchterklöster von Citeaux und Prémontré auch Rechte. Die zentralistische Stellung des Mutterklosters führte hier nicht zum Absolutismus, sondern das Mutterkloster selbst stand unter der Kontrolle untergeordneter Abteien. Auch die Abtwahl liess dem Konvente Freiheiten und bewegte sich doch zugleich auf dem Boden der Gegenseitigkeit. Bei den beiden neuen Orden überwog der genossenschaftliche Gedanke gegenüber der den Benediktinern anhaftenden Neigung zu herrschaftlicher Gestaltung. Die Neuheit dieses Verfassungslebens trat aber besonders in dem grossen Unterscheidungsmerkmal der Generalkapitel zu Tage: wir dürfen sie ohne alle Uebertreibung als eine eigenartige, kraftvolle Repräsentation eines republikanisch-parlamentarischen Systems bezeichnen. Ausserdem sicherte das System genossenschaftlicher Exekutive, das besonders bei der Entsetzung des Abtes zu Tage trat, die Cella vor der Willkür, in die nur zu leicht das eine Benediktinerkloster verfiel, wenn es als Haupt einzuschreiten hatte. Diese gekennzeichneten Vorzüge der beiden neuen Orden bezeichneten zugleich die Mängel des Benediktinersystems. Benedikt von Nursia hatte keine Formel für das Verhältnis von Mutterkloster und Cella unter die Kapitel seiner Regel eingefügt; seine Regel kannte nur den Mikrokosmos des einen Coenobiums, weil seine Zeit nichts anderes heischte [1]. Aber die Entwicklung des Mönchtums verlangte gebieterisch die Regelung der gedachten Beziehung. Erst Citeaux vermochte eine kraftvolle Lösung des Problems herbei-

---

[1]) Siehe auch Egger a. a. O. S. 3.

zuführen. Prémontré brauchte sie nur zu kopieren, konnte sich aber dabei allerdings bereits an Traditionen der Augustiner anlehnen, die immer elastischer und leichter beweglich gewesen waren als die isolierten, schwerfälligen Benediktinerabteien [1]). Erst Citeaux brachte es fertig, kraftvoll zu zentralisieren und die Individualität des abhängigen Instituts zu schonen; denn dieses war ihm immer Tochter und nicht Untergebene, filia und nicht ancilla.

In demselben 12. Jahrhundert, in dem sich das bewunderungswürdige Verfassungsleben dieser beiden neuen Orden ausbaute [2]), kam es unter den Benediktinern zwischen Mutterkloster und Cella zu eigenartigen Gärungen. Das Beispiel der sich freiheitlicher organisierenden beiden Genossenschaften war ein bedeutsamer Anlass zu Emanzipationen, die freilich noch tiefere Gründe hatten. Wir bemerkten, dass das Band zwischen Mutterkloster und Cella vornehmlich in der Person des Abtes bestand; die übrigen Gebundenheiten waren im Vergleich damit weniger wichtig. Wenn nun aber die Obedienz dieses Abtes entweder bei der Wahl selbst oder späterhin versagte, was dann? Sollte der Bischof eine derartige Emanzipation niederkämpfen, zumal wenn das Kloster exemt war, und er bei solcher Widersetzlichkeit als der tertius gaudens vielleicht am meisten gewinnen konnte? Wir haben Belege dafür, dass an sich schon die Lage der Cellen vermöge des klösterlichen Streubesitzes nicht bloss gegenüber den Laien [3]) misslich war, sondern auch gegen-

---

[1]) Siehe dazu noch unten in diesem Kapitel.

[2]) Die Achtung der Kurie vor der Ueberlegenheit des Verfassungslebens dieser beiden Orden kommt einmal in einem Schreiben Alexanders III. an Prémontré zum Ausdruck: „Sed et id communiter debetis attendere, quod nec in vestro nec in Cisterciensi ordine consuetudo aut institutio dicitur exstitisse, ut pro superiori loco litigia fierent ...“ Bouquet, Rec. XV. p. 918 (JL. 12059).

[3]) „... monachos vero et presbyteros seu clericos, qui in vestris obedientiis commorantur, pro delictis suis a quibuslibet laicis capi, verberari aut ad redemptionem cogi penitus prohibemus,“ für St.-Gilles. Robert, Bull. I. p. 32 (JL. 6702). Vgl. auch den Brief Eugens III.

über dem Bischof, der sie usurpierte, der den Cellen exemter Klöster sogar den Besuch der Diöcesansynode zumutete[1]). Zudem war das Kloster oft genug, besonders bei Ueberweisungen zu Korrektionszwecken, sehr wider seinen Willen dem Mutterkloster angekettet. Das waren alles Momente, die im 12. Jahrhundert, in dem Milieu genossenschaftlicher Neubildungen, gewaltsam auf Erschütterungen des alten Subjektionsverhältnisses hindrängten. Während ein einziges Mal in einem Papstbrief von einer Differenz im Subjektionsverhältnisse zweier Cistercienserabteien die Rede ist[2]), spielte sich in unserer Periode ein schweres heftiges Ringen ab zwischen Benediktinerkloster und Benediktinercella[3]). Bei diesen mit grosser Erbitterung geführten Kämpfen nahmen die Bischöfe oft eine wechselnde

---

an Bischof Stephan von Metz: „. . . cellam Asmingiae, quam ipse abbas et antecessores eius per plura iam tempora pacifice tenuerunt, de novo per violentiam occupavit (scil. comes de Salmis, ein Verwandter des genannten Bischofs), et eiectis monachis, decimas et redditus exinde asportavit et sacerdotem illuc pro suae voluntatis arbitrio introduxit." Bouquet, Rec. XV. p. 473 (JL. 9579).

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 220. Siehe auch Sackur, Cluniacenser II. S. 93.

[2]) Loewenfeld, Epist. p. 95 (JL. 8311), Cadouin (Caduinum, D. Sarlat; vgl. Janauschek I. S. 8) verweigerte der Abtei Grand-Selve (Grandissilva, D. Toulouse) die Obedienz.

[3]) Zwischen Fabrense und der Cella Nantense (Bouquet, Rec. XV. p. 61, JL. 6521), Joncels und Psalmody (Gall. Christ. VI. Instr. p. 136, JL. 8001), Sci. Florentii und Sci. Fremerii (Migne 180 p. 1130, JL. 8908), St.-Bertin und Auchy-les-Moines (Fromentin, Essai p. 96, JL. 9421 α), St.-Victor de Marseille und Vabre (Coll. des Cart. VIII. p. 635, JL. 9886; über die Beziehungen dieser beiden Klöster im 13. Jahrhundert vgl. Luchaire, Manuel p. 89 n. 1), Sci. Sepulcri Aquapendentis und Mazzapalo (Fumi, Cod. dipl. d'Orvieto p. 109, JL. 8618), San Vincenzo di Volturno und Sci. Deodati (Migne 188 p. 1021, JL. 9811), Aurillac und Souillac (Mon. pont. p. 247, JL. 10478), La Grasse und St.-Martin de Canigou (Migne 200 p. 1041, JL. 12988), San Vincenzo di Monte und San Vittorino (Pflugk-Harttung III. S. 275, JL. 13690). Ueber Ste.-Croix de Bordeaux uud St.-Macaire siehe unten S. 300. Natürlich hat es auch in anderen Jahrhunderten Zusammenstösse zwischen Mutter-

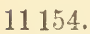
Haltung, bald für, bald wider die rebellierende Cella ein. Hierbei fand auch der Legat Anlass zu reicher Betätigung; hier kam es zu Konflikten mit der bischöflichen Instanz, wie z. B. der Legat Gerhard von Angoulême, ein alter Starrkopf, mit der erzbischöflichen Kirche von Bordeaux zusammenstiess [1]). Hier hatte die Kurie Gelegenheit, ihre Ueberordnung zu betätigen; sie wusste mit dem Interdikt zu strafen und prozessualisch zu schlichten. Zumeist führte sie die Restitution des früheren Besitzstandes durch. Bisweilen sah sie sich aber auch veranlasst, durch ein Kompromiss der Cella grössere Selbständigkeit zu gewähren, um langen Streitigkeiten ein Ende zu machen. Die Kämpfe zweier Klöster vermochten sie, wie es bei Ste.-Croix de Bordeaux und St.-Macaire geschah, mehrere Pontifikate hindurch in Atem zu erhalten [2]); sie sah sich, wie

---

kloster und Cella bei den Benediktinern gegeben (vgl. Luchaire, Manuel p. 85 ss. 93 ss. und zu dem im 11. Jahrhundert sich abspielenden Kampf zwischen Stablo und dem abhängigen Malmedy [vgl. oben S. 291 Anm. 1] siehe Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im M.A. II[6]. S. 140), weil derartige Konflikte eben durch das ganze Organisationssystem der Benediktiner bedingt waren. Inwieweit aber die vor und nach unserer Periode sich abspielenden Kämpfe an Zahl und an Heftigkeit mit den Revolten des 12. Jahrhunderts sich messen können, lassen wir dahingestellt.

[1]) Robert, Bull. II. p. 136 (JL. 7031 und 7034). Der zudem als selbstsüchtig bekannte Legat spielte eine höchst bemerkenswerte Rolle: „Tunc illi (St.-Macaire) magis contra vos (Ste.-Croix) erigentes ad legatum nostrum Girardum, Engolismensem episcopum, perrexerunt et ab eo virgam quamdam, pastoralem dictam, quibusdam surreptionibus acceperunt. Cuius virgae occasione Sancti Macarii ecclesiam per se abbatiam esse liberam voluerunt, sicut monasterium Sanctae Crucis existit." Calixt II. nahm gegen die Aufrührer Stellung und bestimmte: „Ille vero baculus sive subreptionis virga in vestrum (Ste.-Croix) dominium redigatur et, ne aliquod de caetero scandalum moveat, omnino frangatur." Robert, ibid. Vgl. über den genannten Legaten Joh. v. Walter, Die ersten Wanderprediger Frankreichs, Neue Folge, Leipzig 1906, S. 163 f.; Barth, Hildebert von Lavardin S. 261 f.; 415 mit Anm. 1.

[2]) Vgl. JL. 7031. 7034. 7349. 7350. 10936. 10960. 11007. 11034. 11154.



z. B. bei dem Streite der Mönche von Souillac gegen die von Aurillac, genötigt, die Regesten der Vorgänger einzusehen [1]). Die Ursache dieser Kämpfe war gewöhnlich die Verweigerung des Gehorsams durch den Abt und die Brüder der untergebenen Celle; die Kurie musste, anknüpfend an das Wort der Benediktinerregel, zur obedientia sine mora [2]) ermahnen [3]). Besonders aber gab die Abtwahl zu Widersetzlichkeiten gegen die Rechte des Mutterklosters Anlass. Alexander III. schärfte den Nonnen von San Vittorino di Benevento ein, die Aebtissin nie wieder ohne Befragung des Abtes von San Vinzenzo di Monte zu erwählen [4]). Zu schwierigeren Auseinandersetzungen kam es zwischen der Cella Auchy-Les-Moines und St.-Bertin. Die Mönche der Cella hatten nach dem Tode des siebenten Abtes einen der Ihrigen mit Namen Warin zum Abt erwählt, ohne sich die Mühe zu geben, das Mutterkloster erst zu fragen. Die Mönche von St.-Bertin setzten sich zur Wehr, hielten Warin die päpstlichen Privilegien entgegen, und Didier, der Bischof von Thérouane, wollte die Wahl nicht bestätigen. Ebenso verbot Eugen III. bei dieser Gelegenheit der Cella, die Rechte des Mutterklosters zu schmälern. Warin fand jedoch in dieser schwierigen Situation einen Ausweg. Er war bisher Professe von Auchy gewesen; um Abt werden zu können, durfte er aber nur Professe von St.-Bertin sein; also entsagte er formell dem alten Kloster, indem er nach Sithiu ging, dort Profess ablegte, seinen Platz unter den Mönchen von St.-Bertin einnahm und sich in Auchy wieder wählen liess. So wahrte St.-Bertin das Prinzip und die Mönche von Auchy behielten den Mann ihrer Wahl [5]). Man sieht, wie locker doch im Grunde

---

[1]) Mon. pont. Arvern. p. 247 (JL. 10476).

[2]) Vgl. c. 5: „De oboedientia."

[3]) Coll. des cart. VIII. p. 635 (JL. 9886).

[4]) Pflugk-Harttung III. S. 269 (JL. 13250). Der Papst sah sich genötigt, noch ein zweites Schreiben in Sachen der unbotmässigen Aebtissin ergehen zu lassen („. . . abbatissa . . . inobediens esse penitus et rebellis presumit"), ebenda S. 275 (JL. 13690).

[5]) Fromentin, Essai p. 96 (JL. 9421 α).

genommen die Beziehungen zwischen Kloster und Cella bei den Benediktinern waren, und wie diese Beziehungen jedesmal auf des Messers Schneide gerückt werden konnten, wenn die Abtwahl in der Cella erfolgte. Wie eine Ahnung von der Schwäche des Verbandswesens der Benediktiner und wie ein Vorspiel der heissen, erbitterten Kämpfe des Jahrhunderts klang es, wenn Paschalis II. 1111 den Mönchen von Monte Cassino drohte, er würde dem Hauptkloster sämtliche Cellen entziehen, falls sie nicht den hl. Bruno, ihren Abt, seines Amtes entsetzten; wir deuteten schon an, dass dieser päpstliche Erlass wegen der freimütigen Kritik erfolgte, die Bruno an dem Heinrich V. gegebenen Privileg geübt hatte [1]. Eine derartige Drohung wäre bei Citeaux gegenstandslos gewesen.

In einem grossartigen Massstabe vollzog sich der Emanzipationskampf in der Kongregation von Cluny; er verdient schon deshalb unsere Beachtung, weil Sackurs Forschungen bereits ein gut Teil vor unserer Periode abschliessen. Es liegt nahe, sich die Frage vorzulegen, wie es kam, dass die Kongregation von Cluny, an ihrer Ausdehnung gemessen, so verhältnismässig schnell zusammensank. Wir sehen ab von den veränderten politischen Konstellationen. Unter den mancherlei Teilursachen erscheint uns neben dem wirtschaftlichen Niedergang [2] des am Rentensystem ganz hervorragend beteiligten Cluny als die wichtigste die Mangelhaftigkeit der Organisation. Haben die Kongregationsbildungen von Camaldoli, Vallombrosa sowie der Kartause Ansätze zur Betätigung des genossenschaftlichen Zusammenhanges neben der noch vor-

---

[1]) Vita S. Brunonis, Acta SS. Jul. T. IV. p. 483 (JL. 6303). Vgl. oben Bd. I, S. 169 und ausserdem Bernhard Gigalski, Bruno, Bischof von Segni, Abt von Monte-Cassino (1049—1123). Kirchengesch. Studien hrsg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek III, 4. Münster 1898, S. 96.

[2]) Vgl. das Schreiben Alexanders III. an den Metropoliten Heinrich von Reims: „. . . praecipimus, quatenus eos clericos sive laicos, qui prioratus, ecclesias et alias possessiones, quae ad Cluniacense monasterium pertinent, locatas vel commendatas habent . . .“ Migne 200 p. 967 (JL. 12334).

wiegenden Betonung des monarchischen Gedankens zu verzeichnen, so steht Cluny tief unter diesen Kleinkongregationen durch die Verkörperung eines starren Absolutismus.

Können wir im Rahmen unserer Arbeit auch nur wenige Elemente der cluniacensischen Klosterorganisation herausheben, so muss diesen Darlegungen doch zunächst ein Wort über den räumlichen Umfang der cluniacensischen Herrschaftsrechte vorausgehen. Die Darstellung Hefeles im Kirchenlexikon dürfte denselben grösser erscheinen lassen, als er in Wirklichkeit war[1]). Hefele weist der Kongregation für die Zeit des Petrus Venerabilis die ungeheuerliche Zahl von mehr als 2000 Klöstern zu. Aber die Beobachtung cluniacensischer Disziplin war nicht identisch mit Clunys Herrschaft, ein wichtiger Unterschied, den die Urkunde Eugens III. für St.-Pierre-Le-Vif de Sens scharf herausarbeitete[2]). Zu Clunys Jurisdiktion gehörten nach dem Privileg Honorius II. 121 Priorate und 19 Abteien[3]), während das Privileg Paschals der Abteien nur erst 10 kannte[4]). In ihrer Mehrzahl waren die Abteien päpstliche Eigenklöster[5]); aus diesen wie aus anderen Kriterien ergibt sich, dass jedenfalls die Mehrzahl,

---

[1]) III². Sp. 559.

[2]) Die Mönche hatten auf den Rat des Papstes den Abt „de Cluniacensi ordine“ gewählt. Darauf schrieb ihnen Eugen von Auxerre aus: „Quod quia vos fecisse cognoscimus, ... mandamus, quatinus instituta Cluniacensis ordinis iuxta mandatum vestri abbatis recipiatis ... et studeatis inviolabiliter observare, et ut sine alio scrupulo sub regimine memorati abbatis valeatis Domino deservire, eum ab obedientia et subiectione Cluniacensis omnino absolvimus.“ Quantin, Cart. gén. I. p. 452 (JL. 9145).

[3]) Bull. Clun. p. 42 (JL. 7193). Auf dem Generalkapitel des Jahres 1132 waren allerdings zweihundert Prioren vertreten (Berlière, Origines de Citeaux II. p. 256).

[4]) Migne p. 51 (JL. 5845).

[5]) Die im Privileg Paschals II. genannten Abteien waren sämtlich päpstliche Eigenklöster, und zwar durch Gregor VII. übertragen; im päpstlichen Eigen stand auch das erst im Privileg Honorius' II. verzeichnete Vézelay (vgl. über dieses noch unten). Siehe auch Messing a. a. O. S. 64 ff.

höchst wahrscheinlich alle diese Abteien nicht iure proprietario, wohl aber iure obedientiae zu Cluny gehörten; eine nur auf dem Gehorsam basierende Abhängigkeit der Abteien musste aber, falls diese nicht exemt waren, notwendig den Keim zu Konflikten mit der bischöflichen Gewalt in sich schliessen. Die Priorate waren von sehr wechselnder Grösse [1]), entweder Eigengründungen Clunys oder auch zur Reform übertragene Klöster; sie waren zum Teil früher Abteien gewesen, ihres abteilichen Charakters entkleidet und zum schlichten Priorat degradiert [2]). Die Reform hatte im wesentlichen Cluny den benannten Besitz zuwachsen lassen. Im Geiste der Reform war es geschehen, dass man in die Cellen einen aus Cluny genommenen Mönch als Prior sandte [3]);

---

[1]) Grosse Priorate waren z. B. Charité-sur-Loire (vgl. oben S. 291 Anm. 1), Montis Desiderii (Bull. Clun. p. 73, JL. 12340; in der Urkunde werden vierzehn ecclesiae aufgeführt), St.-Martin-des-Champs (Marrier, Monast. S. Martini historia p. 170 (JL. 8352). Siehe über die Priorate, die man nicht mit Grangien verwechseln darf, unten im Kapitel; ferner Hurter IV [2]. S. 40 ff.; Luchaire, Manuel p. 85 ss. 448; Besse, L'ordre de Cluny p. 23. 33; Barth, Hildebert von Lavardin S. 303; Egger a. a. O. S. 69 f. 71 ff. 182 ff.; Moreau, l. c. p. 171 mit der daselbst in n. 7 angeführten Literatur.

[2]) Eugen III. erniedrigte mit Zustimmung der Kardinäle („... interventu fratrum nostrorum ...", vgl. Bd. I, S. 196 Anm. 2) Beaume (abbatia Balmensis) wegen eines Exzesses zum Priorat (Bull. Clun. p. 57, JL. 9061), eine Strafe, die Hadrian IV. (ibid. p. 67, JL. 10053) bestätigte. Lucius II. gab Caradigna als Priorat an Cluny, und der Papst schrieb an den Bischof von Burgos: „Si vero abbas, qui eidem loco praefuisse dignoscitur, sub obedientia Cluniacensis abbatis manere voluerit, nos ei iniunximus, ut eum charitative pertractet." Man sieht, dass hier die Kurie mit der bischöflichen Instanz sich ins Einvernehmen setzte, was übrigens auch in dem zuerst erwähnten Falle, nämlich durch einen Brief Eugens III. an den Erzbischof Humbert von Besançon geschah. Ibid. p. 58 (JL. 9063). Zudem scheint Beaume Eigenkloster gewesen zu sein. Aber auch auf Caradigna dürfte die Kurie einmal Besitzansprüche geltend gemacht zu haben (vgl. JL. 8691).

[3]) Vgl. dazu auch Sackur, Cluniacenser II. S. 439; Ernst Hauviller, Ulrich von Cluny, Kirchengeschichtliche Studien herausg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek III, 3. Münster 1896, S. 47 f. 74. Egger a. a. O. S. 62.

diese enge Gebundenheit[1]) hatte natürlich ihre Berechtigung, um eine Wiederherstellung verfallender Klosterzucht zu ermöglichen. Aus derselben Tendenz heraus hatte man in ähnlicher Weise die Abteien an Cluny angegliedert. Man hatte in diese Abteien von Cluny aus einen Reformabt in Begleitung einiger Mönche geschickt, wie es etwa für das verwilderte St.-Germain d'Auxerre geschehen war[2]). Damit nun aber auch nach dem Tode des ersten Reformabtes das Reformwerk seinen Fortbestand habe, musste sich in diesen Abteien die Wahl des Nachfolgers mit dem Rat, ja auf Geheiss Clunys vollziehen. Es wurde also Cluny ein ausschlaggebender Einfluss gesichert[3]). Noch verstärkt wurden seine Rechte durch die von den Päpsten getroffene Bestimmung, dass der neue Abt im Kloster zu Cluny die Profess und damit das Versprechen der Obedienz leisten sollte[4]). Um jeder anderweitigen Entschliessung des vielleicht der Reform widerstrebenden Konventes vorzubeugen, traf die Kurie die Bestimmung, dass kein Bischof ohne litterae commendaticiae dem Elektus einer zu

[1]) Die Kurie arbeitete diese Abhängigkeit in ihren Privilegien scharf heraus: „. . . Matthee prior . . . Beati Martini monasterium, cui auctore Deo ex venerabilis fratris nostri Pontii, Cluniacensis abbatis, institutione presides . . . munimus . . .", für St.-Martin-des-Champs. Robert, Bull. I. p. 162 (JL. 6789).

[2]) Quantin, Cart. gén. I. p. 212 (JL. 6155). Vgl. auch Luchaire, Manuel p. 94; Gigalski, Bruno von Segni S. 67.

[3]) „Calixtus addidit, ut in eodem Beati Benedicti monasterio (San Benedetto Padilirone) sine Cluniacensis abbatis consilio, provisione et precepto abbas nullatenus eligatur." Bull. Clun. p. 54 (JL. 8702). Dieser Abhängigkeit wird nicht bloss in der Korrespondenz der Päpste gedacht, sondern sie wird auch in Klosterprivilegien der von Cluny abhängigen Abteien vermerkt; vgl. die Urkunde für St.-Martial de Limoges bei Bernard et Bruel, Rec. des chart. de l'abb. de Cluny, V. p. 161.

[4]) Durch Professablegung wurde der fremde Abt Professe von Cluny. Vgl. auch Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente S. 73. 75 und siehe oben S. 294 sowie unten S. 311 mit Anm. 2 und ausserdem Egger a. a. O. S. 74 f. Vgl. dazu noch die Eidesformel, deren sich im 13. Jahrhundert ein von St.-Victor de Marseille abhängiger Abt bediente, bei Luchaire, Manuel p. 88 n. 1 und schliesslich Besse, L'ordre de Cluny p. 9.

Cluny gehörigen Abtei die Weihe erteilen sollte. Eine trotzdem erfolgte Konsekration sollte nach der Bestimmung Calixts II. ungültig sein [1]. Alle diese Bestimmungen waren von der Kurie in der ehrlichen Absicht diktiert, die Idee der Reform zu propagieren; im Falle ihrer Einhaltung mochten Kurie und Cluny das Werk der Reform in einem grossen Komplex von Abteien als gesichert betrachten.

Aber zu derselben Zeit, als Cluny sich zu einem Reformzentrum ausgestaltete, erwuchs ihm nicht nur eine reformatorische, sondern auch eine organisatorische Aufgabe gewaltiger Art. Wollte es aus einem Reformzentrum zum Kongregationsmittelpunkt [2] werden, so musste es sein Verhältnis zu den Abteien auf eine festere Grundlage stellen. Wir sprechen hier vornehmlich von den Abteien, weil fast jede einzelne von ihnen bei ihrer Grösse Dutzende von Prioraten aufwog [3]. Die Verbindung Clunys mit den Abteien beruhte im wesentlichen nur in der Person des Abtes, wurzelte genauer gesagt in dem Akte seiner Erhebung, in dem Obedienzversprechen, darin, dass er nach Cluny gereist kam, um ein Regiment im Sinne echt

---

[1] Im Privileg für Cluny: „. . . hec adicienda censuimus, ut abbaciarum vestrarum electis nullus episcoporum sine commendaticiis Cluniacensis abbatis litteris, consecrationis vel ordinationis manus imponat. Alioquin et consecrator, tanquam constitutionis apostolice praevaricator, graviori subiaceat ultioni et consecrati electio sive ordinatio, donec apostolice sedi et Cluniacensi monasterio satisfiat, irrita habeatur." Robert, Bull. I. p. 211 (JL. 6821). Siehe auch für Admont: „. . . nulli episcoporum liceat personas electas absque tua repraesentatione benedicere . . ." Zahn, UB. I. S. 505 (JL. 11879).

[2] Bereits Odilo hatte die Bildung einer Kongregation angestrebt. Seiner Politik, so glücklich sie einzelnen Klöstern gegenüber operierte, war aber im ganzen der durchschlagende Erfolg versagt geblieben. „Von einer eigentlichen Kongregation lässt sich zu Odos Zeiten nicht reden," bemerkt Egger a. a. O. S. 60 mit vollem Recht. Siehe auch Sackur II. S. 91 f.

[3] Ein gewaltiger Besitz eignete den zu Cluny gehörigen Abteien Moissac, St.-Gilles, St.-Cyprien (Poitiers), St.-Bertin, San Benedetto Padolirone.

cluniacensischer Disziplin zu versprechen. Cluny hätte sich, um darüber hinauszukommen, die Abteien enger angliedern müssen; es hätte nicht im Geiste der Reform ein einseitiges Verhältnis zu jeder einzelnen Abtei pflegen dürfen, so wie der Papst nur zu dem einzelnen Schutzkloster in Beziehung trat; es hätte auf der Basis des genossenschaftlichen Gedankens die Abteien zu machtvollen Generalkapiteln zusammenrufen müssen. Hier aber versagte Clunys organisatorische Kraft. Das war jedoch weniger durch seine persönliche Schwäche als vielmehr durch tiefer liegende sachliche Gründe verschuldet. War Cluny am Reformgedanken gross geworden, so sollte es sich an ihm auch wieder verbluten. Hatten die Bischöfe, vielfach in Reformeifer mit edlen Grossen wetteifernd, Klöster ihrer Jurisdiktion Cluny übertragen, so waren sie sich wohl oft der Schwierigkeit des neuen Verhältnisses nicht bewusst gewesen, wenn der Abt des bisher im Diöcesanverbande stehenden Klosters zur Obedienzleistung nach Cluny ging. Mochte diese Obedienzleistung vom Bischof auch nur im Sinne der Einhaltung der neuen Disziplin aufgefasst werden, so musste doch Cluny in der ihm natürlich innewohnenden Tendenz zur Machterweiterung dem Obedienzakt eine andere Bedeutung beilegen und das Kloster in einer ganz anderen Rechtslage erblicken. Der Reformeifer der Bischöfe erkaltete aber, mochte die Reform in ihren Klöstern durchgeführt sein oder nicht, mit der Zeit notwendigerweise, zumal wenn Cluny ausserhalb des Reformgedankens liegende Ansprüche erhob. Oft genug mochte schon ein Personenwechsel im Bischofsamt einen Systemwechsel bedeuten, ein Vorgang, den wir bei der Behandlung der klösterlichen Eigenkirche und des Klostervermögens bereits erwähnten. Ein steter Keim zu Zwistigkeiten war es auch, dass das Reformkloster Aufsichts- und Korrektionsrecht über das reformbedürftige Institut besass, während doch nach allgemein kirchlicher Anschauung dem Bischof die bezeichneten Befugnisse zukamen. Mochte dieser Dualismus für einige Zeit durch die Begeisterung der Reformer verdeckt werden, so musste er doch im Laufe der

Jahre sich wieder bemerkbar machen [1]). Aus dem Idealismus des 10. und 11. Jahrhunderts erwachte man im 11. und 12. Jahrhundert zur Besinnung auf die Wirklichkeit. Und allmählich wich der Typ des reformfreundlichen Bischofs dem jüngeren des bischöflichen Territorialpolitikers.

Dazu kam noch etwas anderes. Soweit nämlich Cluny der bischöflichen Jurisdiktion entzogene, durch päpstliche Privilegien eximierte Abteien sich angegliedert hatte, vermochte es in diesen Konventen sich wenig Sympathien zu erwerben. Soweit freilich während der Amtsdauer des ersten Reformabtes, vielleicht in Ueberwindung mancher Widerstände [2]), durch ihn und die von Cluny kommenden Mönche cluniacensischer Geist herverpflanzt war, mochte man die Abhängigkeit von Cluny immerhin willig tragen. Aber wenn bei den Cisterciensern ein vollzähliger Konvent die neue Gründung dauernd besetzte [3]), so starben in der reformierten cluniacensischen Abtei die alten, von Cluny zugewanderten Mönche und die erste Generation der

---

[1]) Vgl. die Bestimmung im Privileg Paschals II. für Chaise-Dieu (über dieses Reformzentrum siehe unten S. 320 f.): „Ex quibus videlicet abbatibus, si quis erga obedientiam vestram rebellis exstiterit, liceat discretioni vestrae disciplina cum regulari exercere nec episcoporum quisquam vobis in parte hoc reposito depositionis articulo (vgl. oben Bd. I, S. 167) adversetur.“ Mém. de l'acad. de Clermont-Ferrand XVIII. p. 414 (JL. 6176). In dieser Richtung bewegte sich auch eine Bestimmung für Admont: „Sancimus, ut alicuius monasterii non cogaris regimen vel amministrationem in perpetuum recipere, nisi plenam facultatem habueris, ipsum monasterium secundum statuta tui ordinis disponendi pariter et gubernandi.“ Zahn, UB. von Steiermark I. S. 505 (JL. 11879). Siehe ausserdem Egger a. a. O. S. 79.

[2]) Bereits in früherer Zeit hatten oft Insassen reformbedürftiger Klöster für eine Reform wenig Neigung bezeigt. Vgl. Sackur, Cluniacenser II. S. 92 f. und ganz besonders Luchaire, Manuel p. 94 s. mit n. 2 sowie Georg Matthaei, Die Klosterpolitik Heinrichs II. Götting. phil. Diss. 1877, S. 64 ff.

[3]) Vgl. etwa die Gründung von Amelungsborn bei Bertram a. a. O. I. S. 154 f. und die lehrreichen Ausführungen bei Frithiof Hall a. a. O. über die Gründungen der schwedischen Abteien.

Reform dahin; um so stärker musste hernach die bodenständige Tradition der stolzen exemten Benediktinerabtei zum Durchbruch kommen. Man musste es erniedrigend finden, dass das Wahlrecht eingeschränkt, dass der Abt zur Obedienz nach Cluny befohlen, oder dass dem Kloster von Cluny sogar ein Abt, den man nur zu leicht als cluniacensischen Aufpasser empfand, oktroyiert wurde. „Den Abt, den er (Petrus Venerabilis) mit Unterstützung des Kapitels von Cluny geben wird, sollt ihr demütig annehmen," schrieb Honorius II. an San Benedetto (Po)[1]. Um so sonderbarer musste die exemten Abteien die im Geiste der Reformen überkommene Verpflichtung dünken, als in Cluny selbst die alte Strenge sich verlor und die Tragödie des Pontius diesen Niedergang aller Welt offenbarte. So begann der Emanzipationskampf der grossen Abteien gegen die Gründung Wilhelms von Aquitanien. Diesen grossen Abteien verdankte Cluny nicht zum wenigsten sein hohes Ansehen und die universale Stellung. Gelang ihr Befreiungskampf, so sank es in die Stellung anderer französischer Grossabteien zurück, ungefähr auf das Niveau des mit 50 Cellen und Prioraten ausgestatteten St.-Victor de Marseille. Das Forum dieser Kämpfe aber war die Kurie. Ein unter Petrus Venerabilis stark einsetzender expansiver Drang cluniacensischer Klosterpolitik gab dem Ringen eine besonders interessante Wendung. Aber es wäre verkehrt, Aktionslust mit inneren Schwächezuständen für unvereinbar zu halten; Gebrechen treten oft erst nach einiger Zeit hervor.

Am stärksten äusserten sich die Unabhängigkeitsbestrebungen bei St.-Bertin, St.-Gilles und San Benedetto (Po). Das Privileg Paschalis' II. 1108 für St.-Bertin weist die Ansprüche der Cluniacenser auf die Abtei („sibi dicunt esse concessam") mit Lebhaftigkeit ab[2]. Die alte flandrische Abtei war von St.-Vaast aus nach anfänglichem Widerstande reformiert worden[3].

[1]) Bull. Clun. p. 41 (JL. 7197).
[2]) Migne 163 p. 243 (JL. 6201).
[3]) Sackur, Cluniacenser II. S. 149 f. und S. 152.

Sackur bemerkt, Cluny habe gewünscht, dass mit Annahme seiner Reformideen auch eine Unterwerfung eintrete, das Kloster aber habe seine Unabhängigkeit wahren wollen; Victor II. habe deswegen über „die kirchliche Freiheit des Ortes und freie Abtwahl“ geurkundet[1]. Weitere Mitteilungen darüber, ob und wie lange eine Herrschaft Clunys bestand, sind Sackur nicht zu entnehmen. Immerhin ist eine Abhängigkeit vorhanden gewesen; denn sonst wären Clunys Ansprüche nicht in unserer Periode noch einmal lebhaft geltend gemacht worden. Ausserdem wurde 1100 im Privileg desselben Paschal für Cluny St.-Bertin als eine abhängige Abtei aufgeführt[2]. Und überdies hatte 1101 Abt Lambert von St.-Bertin auf einer Romreise in Cluny Profess abgelegt und zu Reformzwecken cluniacensische Mönche in sein Kloster verpflanzt, eine Massregel, mit der die Konventualen von St.-Bertin unzufrieden waren[3]. So stiessen bei St.-Bertin cluniacensische Klosterpolitik und das Widerstreben eines lange Zeit autonom gewesenen Gebildes zusammen. Cluny traf auf eine Gründung, die weit älter war als es selbst; mit dem älteren Namen Sithiu verknüpft sich die Erinnerung an die schon durch den hl. Bertin erfolgte Gründung, der hier als Abt mit 150 Mönchen gelebt hatte[4]. Diese Abtei hatte bereits vor der Reform „ungemein viel Anhang im Volke“[5]. Sie war zudem selbst ein Reformzentrum geworden. Paschal II. bestätigte nun 1116 die cluniacensische Disziplin[6], betonte aber auch die „libertas“ des Klosters, was auf Cluny zielte. Denn

---

[1] Sackur a. a. O. S. 150.

[2] Migne 163 p. 51 (JL. 5845).

[3] Ueber die Beziehungen und Streitigkeiten, die zwischen St.-Bertin und Cluny statthatten, vgl. einige ausgezeichnete Hinweise bei Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente S. 72, die Berlière, Origines de Citeaux II. p. 260 entgangen sind.

[4] Seiters im Kirchenlexikon I. S. 129.

[5] Sackur I. S. 129.

[6] „Illud itaque religionis ac disciplinae, quod a Cluniacensi coenobio suscepistis, perpetua volumus apud vos observantia custodiri ...“ Migne 163 p. 415 (JL. 6537).

Clunys Ansprüche blieben lebendig. Werfen die nachfolgenden Privilegien auf das Verhältnis von Cluny zu St.-Bertin kein weiteres Licht [1]), so befahl doch Honorius II. 1125 nachdrücklich die Unterwerfung. Ohne Widerspruch sollten die Mönche von St.-Bertin unter die Botmässigkeit von Cluny zurückkehren; vierzig Tage nach Empfang des Briefes sollte der Abt „supplici devotione" nach Cluny wandern und dort dem Kloster Profess ablegen [2]). Wir stehen mit diesem Erlass vor einer zweiten Epoche cluniacensischer Klosterpolitik, in der Periode der bedeutenden Persönlichkeit des Petrus Venerabilis. Nachdem er seines Rivalen Pontius ledig geworden war, ging er nicht bloss an eine Reform der Kongregation und nicht allein an eine Reorganisation, sondern er versuchte, wie noch ein Blick auf die Generalkapitel zeigen wird [3]), neue Verfassungsformen einzuführen. Zunächst ging er allerdings darauf aus, abgesprengte Teile wieder an sein Kloster zu ziehen. Petrus Venerabilis nahm die Kurie für seine Bemühungen zu Hilfe. Der Charakter der wichtigeren Klöster, wie St.-Bertin, St.-Gilles, San Benedetto, als päpstlicher Eigenklöster erleichterte ihm und der Kurie die Aufgabe. Der Erlass an St.-Bertin war eine der ersten Regierungshandlungen Honorius' II. Natürlich leistete St.-Bertin Widerstand. Noch Innocenz II. war gezwungen, mit dem Konflikt sich zu beschäftigen. Wie aus einer Urkunde 1132 für Petrus Venerabilis [4]), und wie aus einer zweiten für St.-Bertin [5]) hervorgeht, hatte der Cluniacenser 1131 auf dem Konzil zu Reims verlangt, dass die Cluny von den römischen Päpsten zugewiesene Abtei ihm restituiert würde. Der Papst wollte nicht vorschnell

---

[1]) Haigneré, Chartes I. p. 49 (JL. 6529α); Robert, Bull. II. p. 138 (JL. 7032); ibid. p. 139 (JL. 7033).

[2]) „. . . eidem monasterio . . . professionem facias . . ." Bull. Clun. p. 41 (JL. 7196). Vgl. dazu oben S. 305 mit Anm. 4.

[3]) Vgl. unten S. 326.

[4]) Bull. Clun. p. 47 (JL. 7561).

[5]) Loewenfeld, Epist. p. 88 (JL. 7562).

handeln und setzte nach Beratung mit mehreren Erzbischöfen und Bischöfen einen Termin auf Epiphanie 1132 an. Am Verhandlungstage war aber St.-Bertin nicht vertreten. Der Abt sandte später zwei Mönche, die um einen längeren Aufschub ersuchten. Der Papst wies ihnen als zweiten Termin Mitfasten an. Da die Mönche von St.-Bertin wiederum nicht erschienen, sprach er die Abtei Petrus Venerabilis zu. „Dir . . . sollen sie demütig gehorchen und ihren Abt nach deiner Disposition und nach deinem Rate erwählen“ [1]). Aus der genannten Korrespondenz geht hervor, dass auf Seiten St.-Bertins Erzbischof Rainald II. von Reims, der Diöcesanbischof Milo von Thérouane wie auch das flandrische Grafengeschlecht standen. Die Vermutung dürfte nicht abzuweisen sein, dass die schwierige Lage, in der Innocenz sich bei dem Schisma befand, ihn den Wünschen von Petrus Venerabilis geneigter gemacht hat. Denn 1139 auf dem Laterankonzil, welches den Höhepunkt seiner Macht gegenüber jener noch trüben Zeit von 1131 bedeutete, da er die Kirche von Cluny geweiht hatte, sprach er nach Einsichtnahme in die Privilegien, nach Beratung mit den Kardinälen, und, wie er sagte, seinen Vorgängern Paschal und Calixt folgend, die Abtei von jeder Obedienz Cluny gegenüber frei [2]). Der Papst richtete sogar ein Schreiben an das flandrische Grafenhaus, an die flandrischen Barone, an den Bischof Milo von Thérouane und an zwei Archidiakone mit der Aufforderung, die Freiheit des Klosters zu verteidigen [3]). St.-Bertin hatte seine Freiheit erkämpft, nachdem es anfänglich durch Obedienzakte seiner Aebte oder durch die Tatsache der Ueberführung cluniacensischer Reformmönche in eine gewisse Abhängigkeit zu Cluny getreten war. Der starke episkopale und mehr noch laikale Rückhalt dürfte für die Emanzipation massgebend gewesen sein. Nicht uninteressant ist es, dass nach dieser Freisprechung zum ersten Male in den Klosterprivilegien St.-Bertins

---

[1]) Bull. Clun. p. 47 (JL. 7561).

[2]) Migne 179 p. 459 (JL. 8016).

[3]) Haigneré, Chart. I. p. 72 u. 73 (JL. 8017).

unserer Periode ein Zins „ad indicium . . . libertatis“ erwähnt wird [1]).

Um diese Zeit vollzog sich auch die versuchte Loslösung des grossen oberitalischen Reformzentrums San Benedetto (Po), das, worauf ein Schreiben Lucius' II. Bezug nimmt [2]), von Gregor VII. an Cluny tradiert war [3]). Ging noch 1105 [4]) das Privileg Paschals und 1124 die Bestätigung Calixts [5]) von der Abhängigkeit der Abtei von Cluny als von etwas ohne weiteres Gegebenem aus, so zeigt 1125 die Aufforderung Honorius' II., Cluny Gehorsam zu erweisen und vierzig Tage nach Empfang des Briefes in Cluny durch den Abt das Treuversprechen ablegen zu lassen [6]), wie auch hier die Tendenz zur Losreissung am Werke war. Auch San Benedetto war eben ein riesenhafter Klosterorganismus mit so vielen ihm zur Reform angegliederten Klöstern, dass es ihm schwer werden musste, von einer anderen Abtei abhängig zu sein. Aus einem Schreiben Lucius' II. [7]) entnehmen wir denn auch, dass unter Innocenz II. in San Benedetto die Wahl des Abtes Wilhelm ohne jede Rücksichtnahme auf Cluny stattfand. Innocenz II. forderte den Gewählten vergeblich zum Obedienzgange nach Cluny auf. Lucius II. wiederholte die Forderung seines Vor-

---

[1]) Migne, ibid.

[2]) Bull. Clun. p. 54 (JL. 8702).

[3]) Die Abtei war ein mathildisches (vgl. oben Bd. I, S. 19 Anm. 9) Kloster. Gregor VII. für Hugo I. von Cluny: „. . . monasterium . . . traditum vero et in proprium ius collatum Beato Petro et eius apostolicae sedi, sicut et aliqua alia monasteria tempore nostri pontificatus a Mathilde, filia eiusdem marchionis Bonifacii . . .“ Bull. Clun. p. 18 (JL. 5282). Siehe auch Messing a. a. O. S. 62 f.

[4]) Pflugk-Harttung II. S. 185 (JL. 6012).

[5]) Robert, Bull. II. p. 325 (JL. 7157).

[6]) Ausserdem bemerkte der Papst: „Quod si per vos abbatem constituere praesumpsistis, nos factum vestrum ducentes irritum plenam de vobis iusticiam faciemus.“ Bull. Clun. p. 41 (JL. 7197).

[7]) Ibid. p. 54 (JL. 8702). Siehe auch Max Brennich, Die Besetzung der Reichsabteien in den Jahren 1138—1209. Greifswalder phil. Diss. 1908, S. 15.

gängers. Und als der Abt sich mit einem Hinweis auf seine Krankheit entschuldigte, erklärte der Papst eine Vertretung durch die meliores personae des Klosters für zulässig und ordnete eine solche an. Aus einer Urkunde (1166—1167) Alexanders III. erfahren wir schliesslich, dass San Benedetto die Loslösung doch nicht gelungen war. Nach dem Ableben des Abtes Germ(anus?) hatte der Kardinallegat Hildebrand und mit ihm mehrere Bischöfe die Mönche von San Benedetto aus Furcht vor schismatischen Eingriffen den Prior Raimund zum Abt erwählen lassen. Der Papst bestätigte diesen Akt und bat, sich entschuldigend, bei Cluny um Genehmigung; ein Bruder von San Benedetto werde noch vor Vollzug der Benediktion Cluny ausführlichere Nachrichten über die Notwendigkeit des vollzogenen Wahlaktes überbringen. Der Papst versicherte, dass kein Präjudiz geschaffen werden sollte [1]).

Auch bei St.-Gilles stellte sich Honorius II. 1125 in den Dienst der cluniacensischen Rekuperationspolitik [2]). Hier hatte Calixt II. nach dem Tode des Abtes Hugo von St.-Gilles in einer für das Kloster der Kriegsläufte halber kritischen Lage den Abt Petrus eingesetzt, ohne dass eine besondere Mitteilung über den Akt an Cluny erfolgt zu sein scheint. Jedenfalls ging der Abt Petrus von St.-Gilles die Wege der Sezession. Honorius II. musste ihn auffordern, nach Cluny sich zu begeben und dort, unbeschadet der Rechte des Papstes als Eigen-

---

[1]) Ibid. p. 72 (JL. 11322). Ein in die Zwischenzeit fallendes Schreiben Eugens III. berührte die Frage der Unterordnung nicht, forderte aber den Abt von San Benedetto auf, „quatenus de religioso monasterio Cluniacensis ordinis honestas et religiosas personas ibidem substituat“, eine Massregel, die zur Hebung der Klosterzucht erfolgen sollte. Loewenfeld, Epist. p. 110 (JL. 9632).

[2]) Ibid. p. 42 (JL. 7195). St.-Gilles wird zum erstenmal in einem Privileg Gregors VII. unter den zu Cluny gehörigen Abteien aufgeführt: „In episcopatu Nemausensi monasterium sancti Egidii.“ Bull. Clun. p. 19 (JL. 4974), ein Hinweis, mit dem wir Messing a. a. O. S. 67 ergänzen.

klosterherrn, das Obedienzversprechen zu leisten [1]). Auch hier nahm die Abtei den Kampf auf, der für sie in Form eines vor Innocenz II. geschlossenen günstigen Kompromisses endigte [2]). Wenn die Disziplin in St.-Gilles zurückgehen sollte, sei die Reform von Cluny aus vorzusehen. Wenn der Abt von Cluny nach St.-Gilles käme („si quando te ... ad idem monasterium ire contigerit"), sollte er freundlich aufgenommen werden [3]), sollte er auch in Gegenwart des Abtes von St.-Gilles Kapitel halten und Missstände der Disziplin dort abstellen dürfen [4]). Aber die Abtwahl sollte künftig frei sein, jedes Obedienzversprechen sollte fortfallen; nur sollte St.-Gilles, wenn es nicht aus dem eigenen Konvente den Abt nähme, diesen aus dem Konvente von Cluny erwählen. Zur Entschädigung für die von Cluny aufgewandten Kosten trat St.-Gilles ausserdem eine Dependenz (obedientiam de Limantia) an Cluny ab [5]). Man sieht, wie Rechte Clunys zu disziplinaren Befugnissen zusammenschrumpfen, sich aber nicht zur Weiterbildung erheben.

War das Schisma des Jahres 1130 für die cluniacensische Klosterpolitik nicht so bedeutsam wie für Citeaux, Prémontré und die Ritterorden, so wurde Cluny die oppositionelle Stellung in den Anfängen Alexanders III. verhängnisvoll. Der Papst berichtete 1162 in einer Urkunde für Vézelay, dass dieses päpst-

---

1) Ibid.: „... abbati obedientiam promittas et eidem monasterio remota omni occasione professionem facias." Vgl. das oben S. 305 mit Anm. 4 über die Professablegung Gesagte. Siehe auch noch JL. 7194 (Bouquet, Rec. XV. p. 258), ein weiteres Schreiben Honorius' II. in Sachen der Abtei.

2) Bull. Clun. p. 45 (JL. 7550).

3) „... honeste procuremini ..." ibid. Vgl. dazu oben S. 295 mit Anm. 2 und Bd. I, S. 226 Anm. 1.

4) „Residendi quoque in sede eiusdem abbatis et capitulum tenendi praedicto abbate vel successoribus eius praesentibus et, quae ibidem corrigenda fuerint, corrigenda habeatis liberam facultatem," ibid.

5) „Pro recompensatione quoque fatigationum expensarumque, quas nimirum te vel predecessores tui pro monasterio Sci. Egidii pertulistis, idem abbas cum consensu fratrum suorum obedientiam ... donavit," ibid.

liche Eigenkloster ehedem, als die klösterliche Frömmigkeit in Cluny bessere Zeiten gesehen habe („favorem religionis, quae tunc temporis inibi habebatur, attendens"), durch Paschal diesem Kloster übertragen worden sei, eine Ueberweisung, die Calixt II. bestätigt habe. In Anbetracht von Clunys Irrung und Niedergang nehme er, Alexander, diese Uebertragung zurück; das päpstliche Eigenkloster solle künftighin nur Rom verantwortlich sein [1]). Und als sich Cluny später Alexander zuwandte, quittierte Viktor IV. diesen Schritt, indem er das päpstliche Eigenkloster Beaume von Cluny löste [2]). Cluny war vor allen

---

[1]) „Considerantes etiam, quam manifeste Cluniacensis ecclesia tempore huius turbationis erraverit et quomodo a pristina religione et honestate corruens . . ." Migne 200 p. 153 (JL. 10720). Vézelay war bereits im 9. Jahrhundert zu Rom in ein näheres Verhältnis getreten. Vgl. Pöschl, Bischofsgut II. S. 286 Anm. 1 und Heineken, Anfänge d. sächs. Frauenklöster S. 60 Anm. 1; 66.

[2]) Monasterium Sci. Petri Balmense (JL. 14474 nur Regest). Dieser Papst ordnete auch im Priorat Vlierbacum (Flidersbeca bei Löwen) die Wahl eines Abtes an und sprach damit diese Cella von aller Unterordnung unter die Abtei Afflighem frei: „Sciatis ergo nos . . . fratres . . . absolvere, ut ovile, quod vestra cum ovibus dispersit rapacitas, alterius pro eorum libertate pastoris infra XL dies post recitatas litteras praesentes electi reparet et conservet pietas." Miraei, Opp. dipl. II. p. 828 (JL. 14463), siehe auch ibid. p. 829 (JL. 14462). Wahrscheinlich dürften jedoch auch in diesem Falle politische Gründe mitgewirkt haben. Afflighem lag ja in der Kirchenprovinz des Viktor IV. feindseligen Reimser Metropoliten, und ausserdem verdient es Beachtung, dass der Papst den Herzog von Löwen aufforderte, die Mönche von Vlierbacum zu schützen. Vgl. darüber, dass unter Umständen die Politik den Mutterklöstern der Benediktiner in Hinsicht auf die Cellen übel mitspielte, oben S. 302. Cluny selbst war, was in diesem Zusammenhang noch einmal (vgl. auch oben Bd. I, S. 10) betont werden soll, ein päpstliches Eigenkloster. Es ist nicht richtig, wenn Sackur I. S. 41 mit Anm. 2, S. 270 meint, es handele sich „nur um ein mundschaftliches Verhältnis nach deutschrechtlicher Auffassung". Wir wollen zugeben dass die ersten päpstlichen Diplome (vgl. Bull. Clun. p. 1 sqq. Siehe jedoch schon ibid. p. 2 [Johannes XI.]: „. . . confirmamus eidem sancto loco aliud monasterium iuris ecclesiae Romanae . . .", und ibid. p. 8 [Johannes XIX.]; „. . . nostrum monasterium singulare nobis relinque",

anderen Benediktinerklöstern nicht zum mindesten durch die Uebertragung päpstlicher Eigenklöster gross geworden; eben

---

und ibid. p. 9 [derselbe Papst an alle Gläubigen]: „. . . Romanae ecclesiae ab eodem seniore [Wilhelm von Aquitanien] delegatum speciali dono . . .) nicht oder noch nicht immer in absoluter Klarheit von der Eigentumsherrschaft der römischen Kirche sprechen. Das ist übrigens gar nicht verwunderlich. Die Kurie hatte damals mit dem Ausbau des Institutes der Eigenklöster erst begonnen, und der Sprachgebrauch der Kanzlei war noch nicht der einer scharfen Trennung und Sonderung der Verhältnisse und Beziehungen, in denen Kirchen und Klöster zum Papste standen. Aber in unserer Periode ist das anders geworden. In aller Schärfe wird das Eigentumsrecht Roms herausgearbeitet. Vgl. etwa ibid. p. 33 (Paschal II. an den französischen Episkopat: „. . . ad memoriam fraternitatis vestrae reducimus, quia Cluniacense coenobium ab ipso fundationis exordio sanctae Romanae ecclesiae sit oblatum . . .“ und ferner Robert, Bull. I. p. 209 (JL. 6821, Klosterprivileg Calixts II.): „. . . Cluniacense monasterium ab ipso sue fundationis exordio sedi apostolice in ius proprium est oblatum;“ und ebenso ibid. p. 313 (Calixt II. an Abt Pontius von Cluny): „. . . in ius proprium est oblatum;“ und ausserdem Bull. Clun. p. 42 (Klosterprivileg Honorius' II.): „Condecet igitur, ut ecclesias et venerabilia loca, maxime, quae ad speciale ius et singularem proprietatem sanctae Romanae . . . spectant ecclesiae . . .“ und weiterhin ibid. p. 51 (Cölestin II.): „Nos autem Cluniacense monasterium tanquam beati Petri proprium . . . diligere volumus . . .“ sowie ibid. p. 57 (Eugen III.): „Quam proprie et specialiter . . .“ und ibid. p. 70 (Alexander III.): „. . . nullius ditioni vel potestati nisi Romani pontificis et abbatis Cluniacensis subiectum . . .“ Man wird an der Auffassung nicht vorbeikommen, dass man in Rom das Bewusstsein einer Sachherrschaft hatte. Siehe dazu Stutz in den Götting. gelehrt. Anz. 1904, S. 50 ff., aber auch Voigt, Eigenklöster in Langobardenreich S. 68 f. und besonders S. 70 f. und ausserdem noch eine Erklärung Gregors VII. über die Exemtionsstellung Clunys und das Eigentumsrecht der römischen Kirche („. . . quod quasi peculiare et proprium beato Petro et huic ecclesiae speciali iure adhaeret . . .“, Bull. Clun. p. 21), dazu auch Messing a. a. O. S. 79 mit Anm. 3 und Egger a. a. O. S. 77 f. 80 f. Siehe sodann noch Vendeuvre p. 71 n. 1, der erwähnt, dass eine Aebtissin, deren Kloster „ad ius et proprietatem ecclesiae Romanae spectat“ von Innocenz III. als die „procuratrix“ des hl. Stuhles bezeichnet wird. Zudem sei darauf hingewiesen, dass der Abt Gottfried des exemten päpstlichen Eigenklosters Vendôme (vgl. Pflugk-Harttung III. S. 22: „. . . coenobium . . . beato Petro . . .

deshalb hatte aber die Kurie in den Eigenklöstern auch ein Mittel in der Hand, die Abtei für kirchenpolitische Digressionen empfindlich zu strafen.

Nicht minder rächte sich bei den Prioraten die allerdings im Geiste der Reform vorgenommene Verstümmelung des Kapitels 64 der Benediktinerregel von der Freiheit der Abtwahl [1]). Auch die Priorate beteiligten sich an der zentrifugalen Bewegung; sie mochten in dem Zeitalter aufblühender Cistercienser- und Prämonstratenserorganisationen die Starrheit des cluniacensischen Systems doppelt schwer empfinden. So weigerte sich St.-Vivant de Vergy, nachdem es dreissig Jahre lang einen Prior aus dem Kloster Cluny empfangen hatte, einen solchen auch weiterhin anzunehmen. Calixt II. musste den Mönchen unter Androhung von Interdikt und Exkommunikation gebieten, bis zum Feste des hl. Thomas einen Prior aus Cluny aufzunehmen und ihm zu gehorsamen [2]). Ebenso musste Innocenz II. St.-Gervais de Fos, das „per quorumdam insolentiam" zur Abtei gemacht worden war, wieder zum cluniacensischen Priorat degradieren [3]).

Wir erkennen an diesem letzteren Falle bereits — es liegt nämlich nahe, an eine Benediktion des Abtes durch den Bischof zu denken —, dass zur klösterlichen Reaktion gegen Cluny sich die bischöfliche gesellte. Die bischöflichen Vorstösse äusserten sich einmal in der Ignorierung der päpstlichen Bestimmung, dass bei den von Cluny abhängigen Klöstern Benediktionen der Aebte nur auf Grund von literae commendaticiae erfolgen sollten [4]); so tadelte Paschalis II. die von Bischof Petrus

---

et sanctae eius Romanae ecclesiae in alodium proprium obtulerunt", Paschal II., JL. 5899) sich als „alodiarius Sancti Petri" bezeichnete. Luchaire, Manuel p. 118. Im übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen oben Bd. I, S. 9 ff.

[1]) c. 64: „De ordinando abbate".

[2]) Robert, Bull. I. p. 169 (JL. 6793).

[3]) Bull. Clun. p. 50 (JL. 8022).

[4]) Vgl. oben S. 294 und S. 306 Anm. 1.

von Poitiers in Begünstigung des aufsässigen St.-Cyprien vorgenommene Benediktion des Abtes [1]). Der Bischof erinnerte sich aber auch, nicht selten seiner älteren Rechte, falls sie nicht bei der Reformübertragung ausdrücklich festgelegt waren [2]). War St.-Germain d'Auxerre bereits unter Urban II. auf die Bitte Bischofs Umbald von Auxerre reformiert und zugleich von Cluny in Abhängigkeit genommen worden [3]), so zerriss eine Abtwahl [4]) und mehr noch der Bischofswille einer späteren Zeit die bis dahin gepflegte, den Beziehungen zu San Benedetto gleichgeartete Verbindung. Bischof Hugo von Auxerre war realistischer angelegt als seine Vorgänger; er strebte nämlich danach, die Abtei ganz in seine Hand zu bekommen, und geriet dadurch mit Cluny hart aneinander. Eugen III. suchte den mit Petrus Venerabilis entstandenen Konflikt durch ein Kompromiss zu vermitteln. Ohne den Rat Clunys sollte kein Abt in St.-Germain erwählt werden. Dem Bischof aber wurde die Befugnis zur Approbation, Reprobation und der Benediktion des Gewählten zuerkannt. Dieser sollte ihm auch die Obedienz versprechen. Dazu sollte der Bischof das Recht der Absetzung des Abtes wie der richterlichen Züchtigung der Mönche haben [5]).

---

[1]) Migne 163 p. 81 (JL. 5884). Das Kloster war von der Kurie an Cluny tradiert; vgl. ibid. p. 51 (JL. 5845). Wir entnehmen Sackur (I. S. 296 f.; II. S. 93), dass St.-Cyprien bereits im Anfange des 11. Jahrhunderts rebellierte. (Vgl. übrigens auch Joh. v. Walter, Wanderprediger, N. F. S. 37. 38 ff.) Man sieht, wie hartnäckig der Widerstand gegen das cluniacensische Regiment war, und wie er in diesen abhängigen Abteien gleichsam zur Klostertradition gehörte. Ueber eine Empörung des Priorats La Charité sur Loire im Anfang des 13. Jahrhundert vgl. Luchaire, Soc. franç. p. 255.

[2]) Das geschah bei St.-Martial de Limoges. Pflugk-Harttung I. S. 74 (JL. 5920).

[3]) Migne 163 p. 235 (JL. 6181).

[4]) „... dubium non erat, quod tu et fratres tui (Cluny) et receptionem ibi et correctionem ordinis habuissetis et his omnibus post obitum Gervasii abbatis (St.-Germain) fueratis spoliati". Bull. Clun. p. 61 (JL. 9156).

[5]) Ibid.

Diesen für Cluny wenig günstigen Bescheid von 1147 ergänzte Eugen III. im folgenden Jahre noch dahin, dass dem Abt von Cluny die Vornahme der Investitur „per baculum" verboten wurde, damit die Würde der Kirche von Auxerre nicht missachtet und verdunkelt würde[1]. So war wiederum eine der im Verzeichnis Paschals verzeichneten zehn Abteien tatsächlich aus dem Besitzstande Clunys gestrichen. Erfolgreich wehrte sich übrigens auch Erzbischof Raimund von Arles gegen die Ansprüche Clunys auf das von diesem zeitweilig in Botmässigkeit gehaltene St.-Gervais de Fos[2].

Das Fiasko der Klosterpolitik Clunys teilten aber auch jene ihm treu gebliebenen und von ihm ausgegangenen oder doch wenigstens im Reformgeiste zugleich mit ihm gross gewordenen Abteien, welche in kleinerem Massstabe die schwächliche Organisation des Hauptklosters nachgeahmt hatten. Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht das Geschick des im cluniacensischen Geiste gegründeten und geleiteten[3] Chaise-Dieu[4].

[1]) Bouquet, Rec. XV. p. 450 (JL. 9259). Es mag wohl bei den Benediktinern die Regel gewesen sein, dass der Elektus der Cella vom Diöcesanbischof, bezw. auf Grund eines päpstlichen Indultes (vgl. Migne 188 p. 1023, JL. 9817 und oben Bd. I, S. 174) von einem beliebigen Bischof die Benediktion, vom Abte des Mutterklosters aber die Investitur „per baculum" erhielt. So war es jedenfalls auch bei dem von Gandersheim abhängigen Kloster Clus. Vgl. Bertram a. a. O. I. S. 159.

[2]) Goiffon, Bull. p. 76 (JL. 10 528). Vgl. oben S. 318.

[3]) „. . . abbatias, in quibus abbates hactenus instituere consuevistis . . . confirmamus." Mém. de l'acad. de Clermont-Ferrand. XVIII. p. 414 (JL. 6176). Vgl. über Chaise-Dieu Heimbucher I². S. 265.

[4]) Vgl. die vielsagende Bestimmung: „. . . statuimus quoque, ut si quis abbatum, qui de constitutione apostolica prescripto monasterio subiacent, vobis inobedientes extiterint vel rebelles, liceat vobis eum regulari disciplina compescere, nec quisquam episcoporum temere vobis adversari presumat." Pflugk-Harttung III. S. 265 (JL. 13 119). Und noch deutlicher äusserte sich eine spätere Urkunde: „Nulli praeterea fratrum liceat contra ipsum abbatem vel priores ab eo rationabiliter constitutos insurgere et mandatis ac disciplinis ipsius detrectare in aliquo . . ." Mon. pont. Arvern. p. 307 (JL. 13 273). Chaise-Dieu hatte wie Cluny Abteien und Priorate unter sich.

Vergeblich suchte es seine Ansprüche auf das von ihm unter Paschalis II. reformierte St.-André le Bas gewaltsam, sogar durch Gefangennehmung des Abtes durchzusetzen [1]). Calixt II., der frühere Erzbischof von Vienne, begünstigte die vom Kloster angestrebte und erlangte Befreiung [2]). Ebenso versuchte Chaise-Dieu das ihm von den Kanonikern von Brioude übertragene Priorat Chanteuge sich fester zu verbinden; es begegnete aber dem Widerstande der Kanoniker, die das Priorat der Abtei unter voller Wahrung ihrer Herrschaftsrechte nur zur Reform überlassen hatten [3]). Gegen Chaise-Dieu rebellierte auch das von Paschalis II. ihm überwiesene Eigenkloster Frassinoro [4]) und wusste sogar von Lucius II. ein auf Unabhängigkeit lautendes Privileg zu erwirken, was Eugen III. für ungültig erklären musste. Auch in Zukunft sollte der Abt von Frassinoro nur durch Chaise-Dieu gewählt werden [5]). Unter Androhung der Exkommunikation musste Alexander III. die aufsässige Celle San Sisto di Piacenza zum Gehorsam zurückrufen [6]), und in typi-

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 115 (JL. 6629).

[2]) Robert, Bull. I. p. 201, JL. 6815). Die Abtei gehörte zu Vienne. Schon Paschal II. hatte in einem anderen Schreiben bemerkt: „Quicunque autem in eodem loco ad dei servitium convertuntur iuxta . . . Urbani praeceptum, non extrinseco abbati cuidam, sed tibi ac regularibus tuis successoribus in loco vestro profiteantur . . .“ (Pflugk-Harttung I. S. 76, JL. 5819.) Diese Bemerkung richtete sich wohl gegen Chaise-Dieu. Gemeint ist die Ablegung der Profess in die Hände des Abtes des Hauptklosters.

[3]) Mon. pont. Arvern. p. 321 (JL. 14264). Hervorgehoben zu werden verdient, dass Chaise-Dieu sich hatte verpflichten müssen, eine bestimmte Anzahl Mönche, und zwar zwanzig (die Priorate von Tiron waren mit je zwölf Mönchen besetzt. Joh. v. Walter, Wanderprediger, N. F. S. 62), zu unterhalten („. . . Casa Dei in ipso prioratu viginti monachos assidue teneret . . .“). Die von St.-Julien ausgeübten Herrschaftsrechte stehen übrigens in schroffem Widerspruch zu den Bestimmungen der Stiftungsurkunde für Chanteuge (936), die Sackur I. S. 85 erwähnt.

[4]) Mém. de l'acad. de Clermont-Ferrand XVIII. p. 414 (JL. 6176). Siehe dazu oben Bd. I, S. 11 Anm. 9.

[5]) Mon. pont. Avern. p. 204 (JL. 8762).

[6]) Ibid. p. 313 (JL. 13274).

scher Form vollzog sich der Abfall des Coenobiums Exiense von Moissac, ein Aufruhr, den Eugen III. zu dämpfen und zu ahnden hatte [1]).

So erweist sich gerade [2]) das 12. Jahrhundert als die Periode des Niederganges der cluniacensischen Macht, erfolgte in ihm das Abbröckeln, genauer gesagt, der Zusammenbruch der Organisation. Doch warum eigneten Cluny und die übrigen Benediktinerzentren sich nicht die Vorzüge von Citeaux und Prémontré an? Dem stand einmal die Macht der Tradition, der kurzsichtige Blick der Rivalität und die Unmöglichkeit im Wege, die in päpstliche Eigenklöster oder in Klöster bischöflicher Obedienz unorganisch zerklüfteten Massen neu zu formieren. Anderseits wirkte aber das Vorbild jener doch zu stark, um nicht, wenn auch keine allgemeine Umgestaltung, so doch einige Neubildungen zu schaffen. Auf eine Einwirkung der jüngeren Orden dürfte es zurückgehen, wenn San Benedetto mit San Ponziano di Lucca für Abtwahl und Korrektion

---

[1]) „. . . monachus quidam B. nomine, professus Moysiacensis monasterii per quorundam insipientium electionem nomen abbatis subnititur usurpare et Exiensem ecclesiam a subiectione Cluniacensis monasterii et Moysiacensis omnino subtrahere." Loewenfeld, Epist. p. 101 (JL. 8887). Ueber Moissac vgl. Sackur II. S. 63. — Anderseits sah sich Corbigny in seiner Selbständigkeit von Paschal II. geschützt, als Flavigny es zur Cella hinabzudrücken versuchte („in cellam redigere conabantur", JL. 6153). Allerdings war die angefeindete Abtei bereits im 10. Jahrhundert von Flavigny reformiert und in Abhängigkeit genommen worden. Vgl. Sackur I. S. 244, II. S. 38. Die Wendung „in cellam redigere" wird übrigens mehrfach in den Papsturkunden gebraucht, und dieser Ausdruck gehört recht eigentlich zum Sprachschatze der kirchlichen Reformkreise. Vgl. noch das Privileg Paschals II. für Bèzes: „Interdicimus etiam, ne quis idem Besuense coenobium in cellam redigere audeat, quamdiu monastici ordinis observantia illic domino praestante viguerit." (Migne p. 142, JL. 6004.) — Ueber die Loslösung des Priorats Argenteuil von St.-Denis vgl. Cartellieri, Suger S. 84 f. Argenteuil war bereits von Theodrada, der Schwester Ludwigs d. Fr., an St.-Denis übertragen worden. Heineken a. a. O. S. 71.

[2]) Einige Angaben über zentrifugale Bewegungen des 13. Jahrhunderts finden sich bei Besse, L'ordre de Cluny p. 10 s.

ein Gegenseitigkeitsverhältnis einging [1]). Dahin gehört auch die Reorganisation der Abtei St.-Loup. 1104 wurde vom Augustinerkonvent St.-Loup (D. Troyes) das Augustinerkloster St.-Martin-des-Aires begründet. Von dieser aufblühenden Stiftung ging die Reform des zerrütteten Mutterklosters aus. Bernhard von Clairvaux, Thibaud II., Graf von Troyes, die Bischöfe von Troyes und Auxerre, hatten dazu 1135 die Initiative ergriffen [2]). Das 1135 gewährte Privileg Innocenz' II. legte das Verhältnis der beiden Augustinerkonvente auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, sowohl in Sachen der Abtwahl wie in Sachen der Korrektion, fest [3]); deutlich ist ein Einfluss der Cistercienser [4]) und eine Analogiebildung zu ihrem System festzustellen. In gleicher Weise wurde in einer Urkunde Innocenz' II. dem Abte Stephan von Trois-Fontaines die Unterordnung des Nachbarklosters Cheminon nach Art der Cistercienserklöster bestätigt [5]).

---

[1]) Pflugk-Harttung, Iter Italicum S. 261 (JL. 10538). Die Möglichkeit sei nicht ausgeschlossen, dass unbeeinflusst von Citeaux und Prémontré hie und da einmal derartige Wechselbeziehungen unter den Benediktinern — so überrascht, was Egger a. a. O. S. 15 über die ältesten Beziehungen zwischen Cluny und Romainmôtier mitteilt — bestanden haben. Das bedarf aber noch näherer verfassungsgeschichtlicher Untersuchungen.

[2]) Lalore, Coll. des cartul. I. p. XIII.

[3]) Ibid. p. 18 (JL. 7761).

[4]) Es findet sich die bemerkenswerte Angabe, wenn in beiden Klöster die Disziplin erschlaffen sollte, „tunc ad Clarevallensem et Pontiniacensem abbates recurratur, ut per alterum eorum vel etiam per utrumque, quod in eadem ecclesia gestum est, ad debitum statum et ordinem reducatur"; ibid. Pontigny war ebenso wie Clairvaux Cistercienserkloster.

[5]) „. . . subiecte et obedientes vobis existant, quemadmodum abbatie, que secundum regulam Cisterciensium institute sunt (vgl. hierzu eine ähnliche Wendung in einem Briefe des Kapitels von St.-Vincent de Senlis an St.-Victor de Paris [1139]: „. . . eandem unitatem, quam abbates et conventus Cisterciensis ordinis inter se suo modo in suo ordine habent, hanc ipsam inter nos et vos nostro modo in nostro ordine esse annuimus . . .", Fourier-Bonnard I. p. 147 n. 4), suo capiti obsequuntur . . ." Pflugk-Harttung I. S. 154 (JL. 7874). Die Urkunde ist allerdings

Deutlicher gab sich der Einfluss der neuen Orden noch in der Nachbildung des Generalkapitels kund. Waren bereits vor unserer Periode Ansätze zur Bildung von Generalkapiteln vorhanden [1]), so schufen doch erst die Cistercienser [2]) eine lebensvolle Repräsentation, deren Vorzüglichkeit das Lateranense IV [3]) anerkannte. Die Bildung des Generalkapitels der Prämonstratenser [4]), auf das ausführlich im privilegium com-

diesem Autor und auch JL. verdächtig. Auffällig ist auch, dass in JL. 7874 eine Zinszahlung von „XII nummorum Cathalaunensium" an den Lateran, in JL. 6563 (Pflugk-Harttung I. S. 113, auch für Cheminon) eine solche von „XV Cathalaunensis monete nummos" erwähnt wird. Das ist Pflugk-Harttung (vgl. ebenda S. 115 das falsche Regest „12 Denare", während es „15 Denare" heissen muss) entgangen. Auffällig hätte es dem genannten Autor erscheinen können, dass der Augustinerkonvent Cheminon unter Beibehaltung des kanonikalen Charakters einer Cistercienserabtei unterstellt wird. Allerdings vermögen wir zu diesem sonderbaren Vorgang ein Analogon (vgl. die vorhergehende Anm.) nachzuweisen.

[1]) Vgl. oben S. 296 Anm. 2 mit der dort angegebenen Lit. und ferner Heimbucher I². S. 273.

[2]) c. 7. X. 3. 35 und dazu Streber im Kirchenlexikon V². Sp. 261 f.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 104 Anm. 6 und S. 105.

[4]) Zum ersten Male wird in den Papstprivilegien der Generalkapitel 1134 in einer Urkunde Innocenz' II. gedacht: „. . . universi abbates et praepositi vestri Praemonstratensis ordinis ad commune capitulum annuatim Praemonstratum veniant . . ." Le Paige p. 622 (JL. 7654). Ueber Erwähnungen in der Folgezeit vgl. oben Bd. I, S. 104 Anm. 6 und S. 105. Wenn in der vorgenannten Urkunde von einer Berufung der „praepositi" zum Generalkapitel die Rede ist, so darf man darunter nicht an die Vorsteher von Obedienzen und Grangien denken, sondern es ist der Obere eines Prämonstratenserkonvents gemeint. In der ältesten Zeit des Ordens gingen nämlich, wie das gerade unsere Urkunde (vgl. ferner „abbates et praepositi" bei JL. 8451 [Le Paige p. 422] und JL. 9970 [ibid. p. 627]), und ausserdem ein oben Bd. I, S. 162 mitgeteiltes Schreiben Eugens III. dartun, beide Titel nebeneinander her, d. h. es wurde in diesem Kloster dem Vorsteher die Bezeichnung „abbas", in jenem der Titel „praepositus" gegeben. Und das war kein willkürlicher Brauch. Wir stellen die Behauptung auf, dass auf französischem Gebiete der Titel Abt und auf deutschem Boden der Titel Propst vorherrschte. Die Prämonstratenser waren darin ganz abhängig von den Augustinern, für

mune des Mutterklosters Bezug genommen wird [1]), ist bekannt, ebenso die Kapitelsbildung bei den Benediktinern, weniger jedoch die, die bei den Augustinern stattfand [2]).

Die Urkunde Innocenz' II. (1133—36) an die zum Generalkapitel versammelten Aebte der Reimser Kirchenprovinz stellt ein wichtiges Dokument in der Geschichte des Benediktinerordens dar. Der Papst wandte sich an zwölf namentlich aufgeführte und an andere in ebendemselben Geiste versammelte Aebte und sprach seine Befriedigung aus über ihren Entschluss, einen jährlichen Konvent abzuhalten. Er versicherte, dass er die von ihnen über die Beobachtung der Regel und über die Besserung der Brüder getroffenen Bestimmungen bestätigen

---

die sich, wie S. 331 näher ausgeführt wird, die nämliche Erscheinung nachweisen lässt. Bei den Prämonstratensern gab sich nun die Neigung kund, den bezeichneten Dualismus zu überwinden, und zwar den Titel „praepositus“ durch den Titel „abbas“ zu ersetzen, einmal weil die ganze Ordensentwicklung notwendig auf Gleichförmigkeit in der Ordensverfassung hinarbeitete, dann aber auch, weil die Bezeichnung „abbas“ als vornehmer galt. Hier wurde eben die Verfassung der Benediktiner zum Massstab genommen, bei denen ja die praepositi (oder dispensatores, wie man sie auch nannte, vgl. oben S. 155 Anm. 1) der Cellen, Obedienzen, Dependenzen tief unter dem Abt standen und vielfach zu Wirtschaftsbeamten herabgedrückt waren. In ihren Bestrebungen sahen sich die Prämonstratenser von der Kurie (vgl. oben Bd. I, S. 162) und auch wohl gelegentlich vom Episkopat unterstützt. So wurde 1184 die aus einer Augustinerpropstei hervorgegangene rheinische Prämonstratenserpropstei Steinfeld zur Abtei erhoben (Schorn, Eiflia sacra II. S. 570; Derselbe im Kirchenlexikon XI². Sp. 750). Dass in späterer Zeit der Titel Abt die im Prämonstratenserorden gewöhnliche Bezeichnung war, deutet das privilegium commune an, wenn es seine Bestimmungen (vgl. die folg. Anm.) über das Prämonstratenser Generalkapitel mit der Wendung beginnt: „Praeterea omnes abbates ordinis vestri singulis ad generale capitulum Premonstratense ... conveniant ...“, Tangl, Kanzleiordn. S. 235 n. 7.

[1]) Tangl a. a. O. S. 235 f. IV. n. 7. 8. 9. 10. 11. Mit Ausnahme von n. 9 finden sich diese Bestimmungen bereits in der Urkunde Alexanders III. bei Le Paige p. 632 (JL. 12813).

[2]) Heimbucher (II². S. 12) kennt keine Generalkapitel der Augustiner, die vor dem Lateranense IV abgehalten wurden.

würde [1]. Wir entnehmen Bouquet, der Mabillons Bemerkungen zur Entstehung der Generalkapitel ergänzt, dass eine derartige Kapitelsbildung bei Montmajour stattfand, und dass auch Cluny sich zu einer Organisation dieser Art aufraffte. Petrus Venerabilis schrieb 1132 an alle cluniacensischen Klöster, sie sollten sich am dritten Fastensonntag in Cluny zu Beratungen über die Ordensdisziplin versammeln [2]. Wir sind über die Wirksamkeit dieser cluniacensischen Generalkapitel durch Papstprivilegien nicht weiter unterrichtet [3], haben aber bereits erkannt, dass diese Repräsentationen nicht so bedeutend waren wie die von Citeaux und Prémontré.

Unter Innocenz II. erfahren wir 1138 zum ersten Male von Generalkapiteln der Augustiner. Im Privileg für die Regularkanonikerkonvente des Bistums Halberstadt [4] wird zunächst die Bildung eines Verbandes der Augustiner auf diöcesaner Grundlage zum Zwecke der Schlichtung zwischen diesen Klöstern entstandener Streitigkeiten erwähnt. Gegebenenfalls sollten die Pröpste zusammentreten [5]. Man dürfe aber die Augustiner „super his capitulis" nicht belästigen. Wenn es dennoch geschehe, sollten die Augustiner appellieren dürfen. Ausser-

[1] Bouquet, Rec. XV. p. 338 (JL. 7738). Die erste Versammlung zu Reims fand bereits 1131 statt. Siehe dazu Berlière, Origines de Citeaux II. p. 263; Derselbe, Les chapitres généraux l. c. p. 368. Vgl. auch Vendeuvre, Exemption p. 113.

[2] Bouquet l. c. in Anm. (c).

[3] Ein einziges Mal stossen wir auf einen Erlass Lucius' II., der den Bischöfen gebot, „malefactores" zu exkommunizieren, welche die zum „capitulum generale" reisenden Brüder belästigten. Bull. Clun. p. 54. Ueber das Generalkapitel von 1132 vgl. Berlière, Origines de Citeaux II. p. 256. Für die Generalkapitel Clunys in späterer Zeit siehe Luchaire, Manuel p. 96; Berlière, Les monastères de l'ordre de Cluny du XIIIe au XVe siècle, Revue Bénédictine X [1893] p. 97 ss. mit der dort angegebenen Literatur; Besse, L'ordre de Cluny p. 11. 37 und öfter. Unrichtige Angaben bei Robert Holtzmann, Französ. Verfassungsg. S. 154. Ueber Generalkapitel der Camaldulenser vgl. Hurter IV^{2}. S. 59.

[4] Schöttgen und Kreysig, Diplom. II. S. 696 (JL. 7913).

[5] „. . . praepositi fratrum vestrarum congregationum in unum conveniant . . .", ebenda. Siehe dazu oben Bd. I, S. 202.

dem aber sprach das Privileg noch von einer zweiten Kapitelsbildung, von den Konventus der „prepositi vestrae congregationis“, welche jährlich an Kreuzerhöhung stattfinden sollten. Ihren Beratungsgegenstand sollte die Besserung der Disziplin des Augustinerordens bilden. Einer der Pröpste sollte als Einberufer fungieren und zu diesem Zwecke jedesmal gewählt werden. Die „de emendatione ordinis“ gefassten Beschlüsse sollten von den einzelnen Konventen unverbrüchlich gehalten werden. Dasselbe Privileg sprach sodann von einer Korrektion des Klostervorstehers durch den Propst seines Ursprungsklosters [1]), von einer Beteiligung der Pröpste bei der Bischofs-

[1]) „Fratres quoque, qui de vestris claustris assumti, in aliis ecclesiis sunt constituti praepositi aut in posterum constituentur, si forte in se ipsis aut in religione sive ordine canonico deliquerint aut circa suos subditos negligentes extiterint, prepositis claustrorum, unde assumpti sunt, de huiusmodi commissis respondeant et satisfaciant. Et si fortuito idem fratres ab ipsa praelatione iudicio deiecti fuerint aut cedere voluerint, ad claustrum suum, unde venerunt et in obedientia pristina maneant,“ ebenda. In dieser Urkunde, die für das Verfassungsleben der Augustiner recht bedeutsam ist, kommt der Gedanke zum Ausdruck, dass der Obere über den ehemaligen Konventualen auch dann noch jurisdiktionelle Befugnisse hat, wenn dieser Oberer eines anderen Klosters geworden ist. Diese Anschauung wurzelt gewiss im letzten Grunde im Prinzip der stabilitas loci (vgl. hierzu Hefele VI[2]. S. 167 f. und Egger a. a. O. S. 74), wurde aber mehr als bei den Augustinern gerade bei den Cluniacensern gepflegt. Cluny war es ja, das Mönche als Aebte in andere Abteien sandte und sie auch fernerhin überwachte, und dieses Reformkloster betonte immer wieder, wer einmal in Cluny Profess abgelegt habe, sei dem Abte von Cluny untertan, und sei er selbst Prälat eines anderen Klosters. Darum mussten die Elekti der von Cluny abhängigen Abteien zu diesem Mutterkloster gehen, um dessen Professen zu werden, und erst dann wurden sie als Aebte investiert. Vgl. S. 315 Anm. 1 und S. 311 Anm. 2. Auch im Privileg der Prämonstratenser (Tangl a. a. O. S. 235 n. 11 und vgl. dazu oben Bd. I, S. 170 mit Anm. 7) kehrt die den Augustinern von Halberstadt gegebene Bestimmung wieder, indes — und darin weicht dieser kraftvoll zentralisierte Orden von den Augustinern ab — wird bei der Absetzung des Abtes der Rechte des Generalkapitels bezw. anderer Aebte gedacht. Vgl. oben Bd. I, S. 170 f. In nahezu wörtlicher Fassung erscheint die Bestimmung des Halberstädter Privilegs auch in einer Ur-

wahl und von der üblichen Bestellung des Propstes an den Frauenklöstern. 1139 geht einmal ein Augustinerprivileg über die typische formelhafte Zurückhaltung unserer Periode hinaus, und dieses Privileg für Springirsbach berichtet gleichfalls über „praelatorum vestri ordinis annui conventus“, aber auch über alljährliche Zusammenkünfte in Springirsbach. Unter den erstgenannten ist eine grössere Versammlung der Pröpste des Augustinerordens zu verstehen, unter den letzteren dagegen nur eine engere der Oberen aus den von Springirsbach ausgegangenen Klöstern zu Zwecken der Visitation[1]. Noch deut-

---

kunde für die Augustiner von Springirsbach. Vgl. folg. Anm. — Siehe indes zum Vorstehenden auch die bemerkenswerte Entscheidung, die Paschal II. im Streit zwischen Cluny und St.-Bertin traf: „Postquam enim vel ab episcopo clericus vel ab abbate monacus de ecclesia ad ecclesiam, de monasterio ad monasterium traditur, quantum ad loci stabilitatem et abbatis obedientiam professionis vinculo [gemeint ist die Professablegung im Heimatkloster] non tenetur.“ Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente S. 114 f. und dazu ebenda S. 76 f. Die Urkunde war übrigens, was Sdralek entgangen ist, bereits bei Loewenfeld, Epist. S. 78 (JL. 6202) veröffentlicht. Dieser Entscheidung ist ein Urteil Urbans II. konform, das in einem Streite zwischen Marmoutier und St.-Remi de Reims erging (Hefele V². S. 250 f.). Auch in diesem Falle widersetzte sich die Kurie der cluniacensischen Denkweise.

[1]) „. . . si quid novi in ordine statuendum fuerit, communi assensu praelatorum vestri ordinis annui conventus concorditer statuantur, et quod ibi de emendatione sive melioratione vestri ordinis institutum fuerit, a subditis irrefragabiliter observetur.“ Und darauf folgte der Hinweis auf das von den Aebten des Mutterklosterverbandes gehaltene Jahreskapitel: „Abbatias quoque a vestris fratribus institutas pro confirmatione ordinis visitari et abbates earum per singulos annos vestram visitare ecclesiam, et si quid apud eos corrigendum fuerit, per vestram ammonitionem corrigatur.“ Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 562 (JL. 7993). Aehnlich wurde übrigens auch Citeaux von seinen und zwar jenen bekannten Tochterabteien visitiert (vgl. Fehr-Kaulen im Kirchenlexikon III². Sp. 377; Berlière, Origines de Citeaux II. p. 287 und oben Bd. I, S. 170). Ebenso war es bei Prémontré (vgl. Tangl, Kanzleiordn. S. 236 n. 18), aber auch bei den Viktorinern (St.-Victor de Paris). Den Satzungen der letzteren entnahm der hl. Norbert vieles, als er die Statuten der Prämonstratenser aufstellte (vgl. Kienle im Kirchenlexikon IX². Sp. 1009).

licher wird eine dritte hierhergehörige Urkunde. 1145 erschien das Privileg Eugens III. für alle deutschen Regularkanoniker, welche am Tage der Kreuzerhöhung zum Konvente zusammentraten („universis praepositis canonicorum regularium Theotonicorum conventum in exaltatione sancte crucis celebrantibus tam presentibus quam futuris“)[1]. Diese Urkunde enthielt im wesentlichen dieselben Bestimmungen[2] wie das genannte Privileg für die Regularkanoniker zu Halberstadt und fügte in weiterer Verstärkung des genossenschaftlichen Gedankens eine Anteilnahme der Pröpste hinzu bei Entscheidung über zwiespältige Abtwahlen[3]. Wir stehen also vor einem deutschen Generalkapitel der Augustiner, das bereits unter Innocenz II. jährlich zu Kreuzerhöhung zusammentrat und diesen Brauch

---

Zu den Viktorinern stand aber auch Springirsbach in engen Beziehungen (vgl. unten S. 331 Anm. 2 und Bd. I, S. 214 mit Anm. 6 u. 7 sowie Schorn, Eiflia sacra II. S. 545 und besonders Fourier-Bonnard, Hist. de St.-Victor I. p. 178. 184. 296 s.). Alle diese Uebereinstimmungen sind sehr bemerkenswert.

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 174 (JL. 8787).

[2]) In beiden Urkunden erscheint unter anderem die bemerkenswerte, in den Privilegien des Jahrhunderts sonst nicht wiederkehrende Bestimmung, der jeweilige Propst dürfe nicht den Nachfolger designieren („De prepositis autem nullus vivens sive moriens alium sibi audeat subrogare“). Ueber derartige Designationen und über das Koadjutorenwesen, wie solches in älterer Zeit in Cluny statthatte, vgl. Hefele im Kirchenlexikon III². Sp. 555. 556. 557.

[3]) „Si vero, quod absit, in electione fratres inter se discordaverint, auctoritate episcopali et prepositorum consilii sanioris partis electio confirmetur et adverse partis presumptio confirmatur“, ebenda. Es ist hier an die jeweiligen Augustinerpröpste des betreffenden Bistums zu denken. Vgl. dazu des weiteren unten S. 330. Auf eine ähnliche Bestimmung der regula sci. Benedicti, die auch in die Praxis umgesetzt wurde, haben wir bereits oben hingewiesen. Vgl. Bd. I, S. 118 u. 201 f. Man sieht, wie das Verfassungsleben der vorfranziskanischen Orden, wenn es auch die unter den einzelnen Orden bestehenden Gegensätze zwischen dem Herrschaftsgedanken und dem Genossenschaftsempfinden schroff genug hervortreten liess, gleichwohl enge Berührungen und Wechselbeziehungen aufweist.

wahl und von der üblichen Bestellung des Propstes an den Frauenklöstern. 1139 geht einmal ein Augustinerprivileg über die typische formelhafte Zurückhaltung unserer Periode hinaus, und dieses Privileg für Springirsbach berichtet gleichfalls über „praelatorum vestri ordinis annui conventus", aber auch über alljährliche Zusammenkünfte in Springirsbach. Unter den erstgenannten ist eine grössere Versammlung der Pröpste des Augustinerordens zu verstehen, unter den letzteren dagegen nur eine engere der Oberen aus den von Springirsbach ausgegangenen Klöstern zu Zwecken der Visitation[1]). Noch deut-

kunde für die Augustiner von Springirsbach. Vgl. folg. Anm. — Siehe indes zum Vorstehenden auch die bemerkenswerte Entscheidung, die Paschal II. im Streit zwischen Cluny und St.-Bertin traf: „Postquam enim vel ab episcopo clericus vel ab abbate monacus de ecclesia ad ecclesiam, de monasterio ad monasterium traditur, quantum ad loci stabilitatem et abbatis obedientiam professionis vinculo [gemeint ist die Professablegung im Heimatkloster] non tenetur." Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente S. 114 f. und dazu ebenda S. 76 f. Die Urkunde war übrigens, was Sdralek entgangen ist, bereits bei Loewenfeld, Epist. S. 78 (JL. 6202) veröffentlicht. Dieser Entscheidung ist ein Urteil Urbans II. konform, das in einem Streite zwischen Marmoutier und St.-Remi de Reims erging (Hefele V². S. 250 f.). Auch in diesem Falle widersetzte sich die Kurie der cluniacensischen Denkweise.

[1]) „. . . si quid novi in ordine statuendum fuerit, communi assensu praelatorum vestri ordinis annui conventus concorditer statuantur, et quod ibi de emendatione sive melioratione vestri ordinis institutum fuerit, a subditis irrefragabiliter observetur." Und darauf folgte der Hinweis auf das von den Aebten des Mutterklosterverbandes gehaltene Jahreskapitel: „Abbatias quoque a vestris fratribus institutas pro confirmatione ordinis visitari et abbates earum per singulos annos vestram visitare ecclesiam, et si quid apud eos corrigendum fuerit, per vestram ammonitionem corrigatur." Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 562 (JL. 7993). Aehnlich wurde übrigens auch Citeaux von seinen und zwar jenen bekannten Tochterabteien visitiert (vgl. Fehr-Kaulen im Kirchenlexikon III². Sp. 377; Berlière, Origines de Citeaux II. p. 287 und oben Bd. I, S. 170). Ebenso war es bei Prémontré (vgl. Tangl, Kanzleiordn. S. 236 n. 18), aber auch bei den Viktorinern (St.-Victor de Paris). Den Satzungen der letzteren entnahm der hl. Norbert vieles, als er die Statuten der Prämonstratenser aufstellte (vgl. Kienle im Kirchenlexikon IX². Sp. 1009).

licher wird eine dritte hierhergehörige Urkunde. 1145 erschien das Privileg Eugens III. für alle deutschen Regularkanoniker, welche am Tage der Kreuzerhöhung zum Konvente zusammentraten („universis praepositis canonicorum regularium Theotonicorum conventum in exaltatione sancte crucis celebrantibus tam presentibus quam futuris“)[1]. Diese Urkunde enthielt im wesentlichen dieselben Bestimmungen[2] wie das genannte Privileg für die Regularkanoniker zu Halberstadt und fügte in weiterer Verstärkung des genossenschaftlichen Gedankens eine Anteilnahme der Pröpste hinzu bei Entscheidung über zwiespältige Abtwahlen[3]. Wir stehen also vor einem deutschen Generalkapitel der Augustiner, das bereits unter Innocenz II. jährlich zu Kreuzerhöhung zusammentrat und diesen Brauch

---

Zu den Viktorinern stand aber auch Springirsbach in engen Beziehungen (vgl. unten S. 331 Anm. 2 und Bd. I, S. 214 mit Anm. 6 u. 7 sowie Schorn, Eiflia sacra II. S. 545 und besonders Fourier-Bonnard, Hist. de St.-Victor I. p. 178. 184. 296 s.). Alle diese Uebereinstimmungen sind sehr bemerkenswert.

[1]) Pflügk-Harttung I. S. 174 (JL. 8787).

[2]) In beiden Urkunden erscheint unter anderem die bemerkenswerte, in den Privilegien des Jahrhunderts sonst nicht wiederkehrende Bestimmung, der jeweilige Propst dürfe nicht den Nachfolger designieren („De prepositis autem nullus vivens sive moriens alium sibi audeat subrogare“). Ueber derartige Designationen und über das Koadjutorenwesen, wie solches in älterer Zeit in Cluny statthatte, vgl. Hefele im Kirchenlexikon III[2]. Sp. 555. 556. 557.

[3]) „Si vero, quod absit, in electione fratres inter se discordaverint, auctoritate episcopali et prepositorum consilii sanioris partis electio confirmetur et adverse partis presumptio confirmatur“, ebenda. Es ist hier an die jeweiligen Augustinerpröpste des betreffenden Bistums zu denken. Vgl. dazu des weiteren unten S. 330. Auf eine ähnliche Bestimmung der regula sci. Benedicti, die auch in die Praxis umgesetzt wurde, haben wir bereits oben hingewiesen. Vgl. Bd. I, S. 118 u. 201 f. Man sieht, wie das Verfassungsleben der vorfranziskanischen Orden, wenn es auch die unter den einzelnen Orden bestehenden Gegensätze zwischen dem Herrschaftsgedanken und dem Genossenschaftsempfinden schroff genug hervortreten liess, gleichwohl enge Berührungen und Wechselbeziehungen aufweist.

unter Eugen III. noch festhielt; denn die von Innocenz II. für die Halberstädter und Springirsbacher Augustiner ausgestellten Urkunden haben schon dieses deutsche Generalkapitel im Auge. Und wir bemerken eine feste Organisation, eine einberufende Persönlichkeit, gesetzgeberische Rechte, eine zentripetale Tendenz. Höchst bemerkenswert ist die Begrenzung auf den deutschen Boden. Woher diese Erscheinung gegenüber dem universalistischen Kapitel der Cistercienser und Prämonstratenser? Dieses deutsche Generalkapitel ist eben herausgewachsen aus diöcesanen Bildungen, wie das die Kongregation von Halberstadt zeigt und folgende Bestimmung im Privileg Eugens III.: „Si quid vero perturbationis sive discordie inter fratres vestre professionis ortum fuerit, prepositi fratrum vestrarum congregationum in unum conveniant, quorum studio et diligentia controversia, que inter eos orta est, si fieri poterit, finiatur, alioquin ad episcopum recurratur." Natürlich hat dieses Generalkapitel die diöcesanen Zusammenhänge [1]) der Augustiner gefestigt und belebt. Das Privileg für die Halberstädter Augustiner dürfte vermutlich einem von Innocenz II. ausgestellten Privileg für die deutschen Augustinerpröpste entnommen sein, welches verloren gegangen ist. Dass gerade dieser Papst die deutschen Augustiner zur Abhaltung von Generalkapiteln veranlasst hat, ist sehr wahrscheinlich, da er selbst ein begeisterter

---

[1]) Vgl. auch die Bestimmung in einem Privileg Innocenz' II. für die Augustiner von Frankenthal (D. Worms): „Ut autem sitis ab omni seculari exactione quieti, quicquid iuris seu privilegii alia claustra vestri ordinis in Wormaciensi episcopatu regulariter habere noscuntur, vos nihilominus decernimus obtinere." Pflugk-Harttung I. S. 277 (JL. 13674). Vielleicht deutet die Urkunde an, dass in der Diöcese Worms ähnliche Zusammenhänge unter den Augustinern bestanden haben, wie solche für das Bistum Halberstadt bezeugt sind. Jedenfalls bringt das Privileg gut zum Ausdruck, dass der Zusammenschluss der Augustiner innerhalb eines Bistums dadurch erleichtert wurde, dass die Konvente ein und die nämliche Rechtsstellung einnahmen, d. h. nicht exemt waren. Nur einige französische Abteien waren als Ausnahme von der Regel eximiert. Vgl. oben Bd. I, S. 100 f.

Augustiner war[1]). Vielleicht ist auch Norbert von Magdeburg hierbei tätig gewesen. Die Einschränkung des Generalkapitels auf ein Land entspricht ganz der Entwicklung des Augustinerordens, welcher niemals eine zentralistische, länderumspannende Entwicklung gezeitigt, sondern immer nur Gruppen (St.-Victor, Arrouaise, Marbach, St. Rufus) gebildet hat. Eine Zusammenfassung gerade der deutschen Augustiner ist mit Hinsicht auf ihre stärkere Eigenart im Augustinerorden erklärlich. Wenn man die Augustinerprivilegien schärfer prüft, gewahrt man bei den deutschen Augustinern eine Propstverfassung[2]), während bei den französischen eine Abtverfassung vorherrscht[3]). Wir sind weit entfernt davon, die in den mitgeteilten Privilegien sich äussernde genossenschaftliche Tendenz nur als eine Kopie von Citeaux aufzufassen. Gewiss standen die Augustiner in etwa unter dem Einfluss der Cistercienser, von denen auch die Prämonstratenser beeinflusst waren. Und später hat ja das genannte Konzil Citeaux als vorbildlich anerkannt. Aber in den Bestimmungen über die Augustiner-Generalkapitel dürfte sich viel Eigengut der Augustiner vorfinden, welche, wie die

[1]) Vgl. Winter, Prämonstratenser S. 83; Fourier-Bonnard, Hist. de St.-Victor. I. p. 142.

[2]) JL. 6763. 6993. 7016. 7387. 7397. 7398. 7533. 7645. 7675. 7861. 7913. 7915. 7969. 8059. 8066 α. 8202. 8495. 8496. 8559. 8722. 8864. 8974. 9015. 9824. 12914. Eine Ausnahme machten Sebold (Migne 179, p. 457, JL. 8014), Reichenhall (ibid. p. 850, JL. 8564), das Chorherrenstift auf dem Sande zu Breslau (Adler, Aelteste Gesch. S. 23, JL. 9298), St. Johann im Thurtal (Migne 180 p. 1548) und dann das von dem französischen Reformzentrum St.-Victor de Paris (vgl. S. 328 Anm. 1) beeinflusste Springirsbach. Siehe zum Vorstehenden auch das oben S. 324 Anm. 4 über den Abttitel bei den Prämonstratensern Gesagte.

[3]) 5848. 5921. 5925. 5980. 6369. 6372. 6804. 7359. 7452. 7780. 7849. 7994 α. 8085. 8247. 8264. 8301. 8661. 8723. 8841. 8865. 8875. 8917 (englisches Kloster). 9010. 9256. 9463. 9630. 9673. 9712 α. 9989. 11082 (englisch). 11176. 12531 (dänisch). Zum „abbas canonicus“ als Bezeichnung für den Leiter einer Kollegiatkirche vgl. Hefele IV². S. 55. 62. 90 und Schäfer, Pfarrkirche u. Stift S. 103 Anm. 6; 125 ff. Ebenso verdient es Beachtung, dass die italischen Augustiner für gewöhnlich dem

bereits mehrfach angezogenen Kongregationen von Arrouaise [1]) und St.-Victor zu Paris [2]) zeigen, schon vor und neben Citeaux und Prémontré den Genossenschaftsgedanken gepflegt hatten, auf den ihre ganzen diöcesanen Beziehungen sie stärker wiesen als das isolierte Benediktinerkloster. Wir gedenken an einem anderen Orte noch darauf zurückzukommen, dass bei Citeaux bei aller eigenen organisatorischen Arbeit doch eine bedeutende Abhängigkeit von den älteren Augustinern vorhanden war. Hier deuten wir jetzt schon so viel an, dass Citeaux den genossen-

---

Klosteroberen den Titel Prior gaben. Vgl. JL. 7003. 7697. 7746. 7922. 8345. 8574. 8617. 8913. 9607. 9907. Bemerkenswert ist ferner, dass die Camaldulenser, Vallombrosaner, Olivetaner, Cölestiner und andere Kongregationen der Benediktiner in Italien auf den Titel Abt verzichteten und sich mit dem Namen Prior begnügten (vgl. Kienle im Kirchenlexikon IX². Sp. 1007), ein Brauch, in dem diesen auch die Kartäuser (vgl. Herrmann Löbbel, Der Stifter des Kartäuserordens, der hl. Bruno aus Köln. Kircheng. Studien, hrsg. von Knöpfler-Sdralek-Schrörs V. Bd. 1. Heft, Münster 1899, S. 119) folgten. Ob hier nun diese Benediktiner oder doch den Benediktinern ähnliche Gruppen von den Augustinern beeinflusst wurden, oder ob das Umgekehrte der Fall war, wagen wir nicht zu entscheiden; jedenfalls aber hat eine Beziehung bestanden.

[1]) Vgl. die Bestimmung in einem Privileg Alexanders III: „. . . ut ad annuum capitulum universi abbates in ecclesia beati Nicholai de Arroasia conveniant, quibus alibi conveniendi vel capitulum convocandi contra antiquam consuetudinem inconsulto abbate Arroasiense facultatem omnimodis interdixit“ (nämlich Hadrian IV). Gosse, Hist. d'Arrouaise p. 422 (JL. 14418). Also auch die Augustinerkongregation von Arrouaise hatte ihr Generalkapitel. Freilich nimmt Gosse p. 47 an, dass sich darin der Einfluss Bernhards von Clairvaux geltend machte. Aber die Beziehungen, die zwischen dieser und den zahlreichen Augustinerkongregationen des 11. und 12. Jahrhunderts einerseits und zwischen Citeaux anderseits bestanden, harren noch ihrer Untersuchung. Gosse schrieb sein Buch bereits 1786. Heimbuchers Angaben (II². S. 25 f.) sind dürftig.

[2]) Auch St.-Victor de Paris hielt Generalkapitel ab. Es scheint freilich auch bei dieser Kongregation, speziell für das Institut der Generalkapitel, Citeaux das Muster gewesen zu sein, wenigstens nach dem, was Fourier-Bonnard, Hist. de St.-Victor I. p. 147 n. 4; 148 mitteilen. Aber auch diese Beziehungen bedürfen noch eindringlicher Untersuchungen.

schaftlichen Gedanken mehr von den älteren Augustinern als von den Benediktinern übernahm, ihm aber die zentralistische Prägung gab [1]). Die Augustiner sind eigentlich immer der fruchtbare Quellgrund neuschöpferischen Verfassungslebens gewesen. Die Benediktiner haben in Cluny eine grössere Organisation versucht und sind gescheitert [2]). Die Cistercienser setzten die Benediktinertraditionen fort. Aber Citeaux hat auf dem Fundamente des genossenschaftlichen Augustinergedankens, merkwürdig tiefgehend von ihm beeinflusst, im französisch-zentralistischen Sinne weitergearbeitet und einen eigenen Typ geschaffen.

Wir bemerken zu den spärlichen Notizen, welche die päpstlichen Privilegien unserer Periode über die Generalkapitel ergeben, dass die Kapitel sich grosser Beachtung und eigenhändiger Schreiben von seiten der Kurie erfreuten [3]), dass diese dem Episkopat untersagte, die Prämonstratenseräbte an der Teilnahme zu hindern [4]), und auch den Bischöfen befahl, sie

---

[1]) Vgl. oben S. 298 und S. 328 Anm. 1.

[2]) Auch die verheissungsvoll begonnene Reformarbeit Roberts von Arbrissel brach zusammen, weil es ihm an organisatorischem Talent fehlte. Joh. v. Walter, Wanderprediger I. S. 173; Schnürer, Franz von Assisi S. 12.

[3]) 1152 bedauerten Eugen III. (Pflugk-Harttung II. S. 255, JL. 9603) und 1169 Alexander III. (Bouquet, Rec. XV. p. 877, JL. 11 633), weil verhindert, am Generalkapitel von Citeaux nicht teilnehmen zu können.

[4]) „... eosdem abbates vel praepositos (vgl. dazu oben S. 324 Anm. 4) in vestris episcopatibus conservantes, ad eundem conventum venire nullatenus prohibeatis." Le Paige p. 422 (JL. 8451). Man sieht, dass die interdiöcesanen Generalkapitel einzelnen Mitgliedern des Episkopats unbequem waren; sie mochten darin ein Konkurrenzunternehmen zur Diöcesansynode und zur bischöflichen Kurie überhaupt sehen. Die Haltung dieser Bischöfe hat nichts Befremdendes; denn das Institut der Generalkapitel stand doch in schroffem Widerspruch zu den Anschauungen von der Jurisdiktionsgewalt des altkirchlichen Bischofs einerseits und der isolierten Stellung des älteren Benediktinerklosters anderseits. Man kann sagen, der Diöcesanbischof empfand benediktinisch, wenn er sich der Ausreise der Prämonstratenseräbte seines Bistums widersetzte. An die

nötigenfalls zum Besuche zu zwingen[1]). An die Generalkapitel der Prämonstratenser sandte Alexander III. Weisungen über ihr Verhältnis zu der archidiakonalen Gewalt und formulierte somit gleichsam einen Punkt der Tagesordnung[2]). Wir hören auch einmal, dass derselbe Papst die Beschlüsse des Generalkapitels der Kartäuser bestätigte, leider in einer allgemeinen Form, ohne sich eingehender mit ihnen zu beschäftigen[3]).

Zweites Kapitel.
Kurie und innerklösterliches Leben.

Bedeuteten die Ordensregeln das massgebende Statut für das klösterliche Leben, so führten doch die Aufsicht über das exemte Kloster, Missgriffe des Ordinarius sowie Bedürfnisse allgemeiner Natur zur kasuistischen und privilegienrechtlichen

---

erwähnte Mahnung Cölestins II. schlossen sich solche Lucius' II. (ibid. p. 625, JL. 8614) und Eugens III. (ibid. p. 627, JL. 9970). Siehe auch oben Bd. I, S. 86. 105 und Vendeuvre, Exemption p. 122.

[1]) „... nolentes ire districte cogatis," Cölestin II., Le Paige p. 422 (JL. 8451). Ebenso ordnete Lucius II. (ibid. p. 625, JL. 8614) an, und Eugen III. versicherte, er werde die Sentenz, „quam abbas Praemonstratensis fratrum suorum consilio, abbatum videlicet, qui convenerint, in contemptores regulariter promulgaverit," seinerseits bestätigen (ibid. p. 626, JL. 8718), und Hadrian IV. sah sich veranlasst, die Gründe anzuführen, die allein von dem Besuche des Generalkapitels entschuldigten: „... Praemonstratum veniant, nisi forte sint proprii corporis infirmitate detenti vel ex communi consilio licentiam habeant remanendi." Ibid. p. 627 (JL. 9970); siehe dazu noch das Privileg Alexanders III. (ibid. p. 632, JL. 12813) und die entsprechenden Bestimmungen bei Tangl, Kanzleiordn. S. 235 n. 7 und n. 8. Aehnliche Mahnungen der Päpste an die Cistercienseräbte sind in unserer Periode nicht ergangen. Das ist immerhin bemerkenswert. Es ist also doch die Organisation der monachi grisei der der Prämonstratenserchorherren überlegen gewesen. Eine Mahnung an Citeaux, die Vendeuvre, Exemption p. 122 beiläufig erwähnt, fällt erst in die späte Zeit (1213) Innocenz' III. S. auch oben Bd. I, S. 105.

[2]) Le Paige p. 630 (JL. 11784). Vgl. oben Bd. I, S. 105.

[3]) Migne 200 p. 1128 (JL. 12882). Vgl. Fehr im Kirchenlexikon VII². Sp. 200.

Festlegung disziplinarer Normen. So übernahm die Kurie u. a. die Aufgabe, das Recht der Aufnahme gesetzgeberisch zu regeln. „Laien wie Säkularkleriker sollt ihr in den Orden aufnehmen dürfen ohne Widerspruch und Hinderung eines Bischofs oder Propstes," hiess es formelhaft für Admont[1]), Göttweih[2]), Melk[3]), St. Blasien[4]), in etwas freierer Wendung für San Ponziano di Lucca[5]) und Etrun-lez-Arras[6]). Wir finden ein derartiges Aufnahmerecht im Anfange unserer Periode noch selten erwähnt; erst mit Innocenz II. und Eugen III. dringt es mit einer gewissen Häufigkeit in die Privilegien ein. Doch wir dürfen das anfängliche Fehlen bei nicht exemten Klöstern nicht einfach auf die Rechnung des gerade bei diesen Anstalten noch unausgebauten Klosterprivilegs setzen. Denn einigen Augustinerkonventen wurde überhaupt nur eine bedingte Aufnahmefreiheit verliehen. Hadmersleben[7]) und auch Schöningen[8]) sollten Säkularkleriker nur mit Erlaubnis ihres Bischofs bezw. der zuständigen Prälaten annehmen. Selbst der exemte Augustinerkonvent St.-Sernin de Toulouse bedurfte nach

---

[1]) Zahn, UB. von Steiermark I. S. 113 (JL. 5893).

[2]) Fontes rer. Austr. II. VIII. p. 259 (JL. 5982).

[3]) Migne 163 p. 270 (JL. 6263).

[4]) Ibid. p. 1100 (JL. 6699).

[5]) Pflugk-Harttung II. S. 182 (JL. 5977).

[6]) Robert, Bull. I. p. 145 (JL. 6779). Vgl. auch die entsprechende Formel des privilegium commune: „Liceat quoque vobis clericos vel laicos liberos et absolutos e seculo fugientes ad conversionem recipere et eos absque contradictione aliqua retinere." Tangl, Kanzleiordn. S. 230. I. nr. 7, S. 238. IV. nr. 30, S. 240. V. nr. 4. Die gleiche Formel erscheint auch in den Privilegien der Mendikanten des 13. Jahrhunderts. Vgl. für die Franziskaner und Klarissen Sbaralea, Bull. Franciscanum I. p. 52 nr. 40; p. 54 nr. 41; p. 56 nr. 43; p. 57 nr. 44, 45; p. 62 nr. 51 und Tangl, Kanzleiordn. S. 241 nr. 6, und siehe für die Dominikaner Ripoll, Bull. I. p. 2 nr. 1; p. 6 nr. 7; p. 134 nr. 51; p. 361 nr. 205; p. 408 nr 298; p. 518 nr. 20; p. 529 nr. 36.

[7]) Migne 166 p. 1305 (JL. 7387); Schäfer, Kanonissenstifter S. 74.

[8]) Ibid. 179 p. 217 (JL. 7675).

dem Privileg Paschals der gleichen Erlaubnis [1]). Der Grund dieser Beschränkung, welche Paschalis II. für Monte-Cassino und seine Cellen ausdrücklich abwehrte [2]), war eben die diöcesane Gebundenheit der Augustiner, bei denen der Bischof an dem Eintritt bischöflicher Kleriker zu sehr interessiert war. Indes unter Innocenz II. machte das bedingte Aufnahmerecht einem allgemeinen Platz [3]); es siegte die Tendenz der Kommunikation und Nivellierung, und die Obmacht der päpstlichen Gesetzgebung machte sich geltend [4]). Nur bei zwei Fällen findet sich noch eine Spur davon, dass die Schranken der Gewohnheit nicht immer so leicht vom Privileg durchbrochen wurden; die Aufnahmebestimmung für das Camaldulenserkloster Vivo [5]) schreibt noch unter Eugen III. vor, dass die Einwilligung des Bischofs zur Aufnahme von Klerikern eingeholt werde [6]). Und eine Bestätigung Alexanders III. für St.-Sernin weist noch dazu die interessante Bemerkung auf: „Wenn Kleriker mit Erlaubnis ihres Bischofs St.-Sernin aufgesucht haben, so soll der Abt diese „preter episcopi Tolosani contradictionem"

---

[1]) Pflugk-Harttung I. p. 71 (JL. 5850).

[2]) „. . . liceatque ipsius monasterii et cellarum eius fratribus clericos cuiuscumque ordinis, de quocumque episcopatu ad conversionem venientes, absque episcoporum contradictione suscipere." Migne 163 p. 147 (JL. 6010). Bereits c. 7 der Synode zu Augsburg 952 bestimmte: Der Bischof darf seine Kleriker nicht hindern, Mönche zu werden. Hefele IV². S. 603. Vgl. ferner Scherer II. S. 798 mit Anm. 13.

[3]) Vgl. für die Augustinerchorherren von Springirsbach Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 562 (JL. 7993), für die Portuenserchorherren Sca. Maria de Portu Ravennate Migne 179 p. 378 (JL. 7922).

[4]) Siehe auch die Dekretale Alexanders III. an den Bischof von Amiens, aus der erhellt, dass ein Regularkanoniker auch ohne Erlaubnis des Bischofs in ein Mönchskloster eintreten kann, wenn nur das Ordensleben in diesem Kloster strenger („locus . . . maioris religionis") als in dem verlassenen Kanonikatstift ist. c. 10. X. 3. 31 (JL. 11866).

[5]) „. . . clericos vel laicos e saeculo fugientes, dummodo nulli conditioni teneantur obnoxii, postulata ab episcopis suis licentia, ad conversionem suscipere . . ." Migne 180 p. 1185 (JL. 8992).

[6]) Douais, Cart. p. 485 (JL. 11621 a).

annehmen dürfen, damit diesen Klerikern kein Grund zum Ungehorsam gegen den Abt und zum Stolze übrig bleibt." Ein ausserordentlich weitgehendes Aufnahmeprivileg besass Cluny. Neben dem Aufnahmerecht für Laien und Säkularkleriker hatte es nach der Urkunde Paschals II. die Befugnis, auch „clericos regulares, qui pro necessitatibus ad vestrum coenobium effugiunt" aufzunehmen [1]). Wir würden diese Bestimmung zu eng interpretieren, wenn wir sie bloss auf die Regularkanoniker beziehen wollten; denn in einem anderen Privileg Paschals für Hugo von Cluny hiess es: „Ein jeder Mönch eines fremden Klosters soll von euch zur Besserung seines Lebens erlaubter Weise aufgenommen werden unter Nichtbeachtung aller etwaigen Klagen seines früheren Klostervorstehers" [2]). Man sieht, wie dieses Privileg, von dem, nach den Vorwürfen der Cistercienser zu urteilen, ein schrankenloser Gebrauch gemacht wurde [3]), im Interesse der Reform gegeben war. Aber ein derartiges Indult war notwendig ein zweischneidiges Schwert.

Der Rechtsinhalt der genannten Aufnahmeformel „Liceat quoque vobis" musste von der Kurie noch wiederholt erläutert werden. So wurde das Attribut „liber" dahin erklärt, dass der Eintritt Verheirateter nicht einseitig, ohne Zustimmung des anderen Teiles, erfolgen sollte [4]). Auch gaben die Päpste zu erkennen, dass sie eine Emanzipation aus den Fesseln der Hörigkeit nicht ohne Zustimmung des zuständigen Herrn wünschten. Der Abt von Homblières beschwerte sich bei Alexander III. dar-

---

1) Migne 163 p. 51 (JL. 5845).

2) Bull. Clun. p. 35 (JL. 6154).

3) Siehe darüber Hurter IV². S. 51 Anm. 184; Giseke a. a. O. S. 31. 41 und vgl. auch Besse, L'ordre de Cluny p. 36.

4) JL. 13789. 13899. 14104; vgl. die Bestimmung im Klosterprivileg für St.-Bertin: „. . . et si coniugati fuerint, uxores eorum ad conversionem accedant vel iudicio ecclesiae perpetuam voveant castitatem." Haigneré, Chart. I. p. 61 (JL. 7206). Siehe dazu Hefele V². 175 f. 686 und Scherer II. S. 799.

über, dass der Abt von Ham einen seiner Hintersassen mit seinem Eigentum als Mönch aufgenommen habe, woraus ihm kein geringer Schaden erwachsen sei. Der Papst beauftragte den Abt Petrus von St.-Remi und den Dekan Fulko von Reims, den Abt von Ham zur Restitution des Hörigen und seines Eigentums zu zwingen oder einen Vergleich abzuschliessen [1]). Wie diese Restitution zu verstehen ist, zeigt die in einem ähnlichen Falle vom Papste beigefügte Klausel, dem Betreffenden dürfe aber der „sacer ordo" noch nicht erteilt sein [2]). Verboten war ferner die Aufnahme Exkommunizierter und Interdizierter [3]). Die Kurie verlangte auch, dass der Aufzunehmende, wie es in der Aufnahmebestimmung für St.-Bertin hiess, „mentis compos" sei [4]). Wir erinnern uns an bereits oben bei der Darstellung des Begräbnisprivilegs mitgeteilte Fälle [5])

---

[1]) Migne 200 p. 751 (JL. 11960). Siehe auch für die Portuenser Chorherren: „Liceat . . . laicos de quibuslibet parochiis vestrae societati ad disciplinae videlicet regularis conversionem per vos ipsos adiungi, nisi forte aliquibus legalibus condicionibus teneantur obnoxii." Ibid. 179 p. 379 (JL. 7922). Vgl. dazu ganz besonders oben S. 287 Anm. 3 und ausserdem Scherer II. S. 833 mit Anm. 136.

[2]) „Eum vero, quem noveritis debito servilis conditionis astrictum absque permissione domini sui nullo modo in consortium vestrum recipiatis et, si quempiam talem per ignorantiam receperitis, eum statim, si a domino suo fuerit repetitus, sibi absque contradictione reddatis, nisi forte ipsum ad sacros ordines ex ignorantia fratrum et episcopi, a quo ordinatus est, contigerit esse promotum," Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Kl. XXIV [1857], S. 65 Anm. (JL. 13972). Siehe auch Stutz, Benefizialwesen I. S. 248 ff.

[3]) „. . . nisi forte excommunicati vel interdicti sint . . ." Haigneré, Chart. I. p. 61 (JL. 7206). Siehe für Cluny Migne 163 p. 51 (JL. 5845), für Étrun-lez-Arras Robert, Bull. I. p. 146 (JL. 6779).

[4]) JL. 10134 (nur Regest); siehe ferner Haigneré, l. c.: „. . . in monachos absque alicuius contradictione recipere, dum tamen liberi et compotes sui sunt", „. . . sana mente . . ." Pflugk-Harttung III. S. 217 (JL. 11531).

[5]) Vgl. oben S. 133 f. und ausserdem noch J. Trévedy, Note sur les inhumations de laiques dans l'habit religieux, Bulletin de la soc. archéol. Finistère XXIV, 7e livraison de 1897, Quimper 1897, p. 257 ss.

und fügen diesen noch ein Vorkommnis aus der Zeit Alexanders III. bei. Der Papst berichtete an Heinrich von Reims, wie ihm ein armer Priester („pauper presbyter") geklagt habe, dass er in schwerer Krankheit im bewusstlosen Zustande („ut sui compos non esset") von den Mönchen von St.-Pierre von Châlons s. M. mit seiner ganzen Habe zum Kloster gebracht, und dass ihm dort ein Mönchsgewand angezogen worden sei. Als er wieder zu sich gekommen und über das Geschehene ganz verblüfft gewesen sei, habe er Widerspruch erhoben und das Mönchsgewand bei günstiger Gelegenheit abgeworfen. Die Mönche aber hätten sich dann einer weiteren seelsorgerischen Tätigkeit an seiner Kirche und der Rückgabe seines Vermögens widersetzt. Der Papst befahl dem Metropoliten, eine Untersuchung darüber anzustellen, ob der Priester willensfähig gewesen sei, als er mit den Mönchsgewändern bekleidet wurde. Wenn die Willensfähigkeit erwiesen würde, so solle der Priester das Mönchskleid wieder anlegen, die Mönche aber sollten ihn liebevoll behandeln, „weil sie nicht bloss die Milch und die Wolle, sondern auch das Heil des Schafes suchen müssen" [1]. Die Aufnahmefreiheit hatte die Kurie auch gegen den Widerstand („contradictio") der Säkulargeistlichkeit zu verteidigen [2]. Anlässlich der Regelung der Aufnahme erliess Alexander III. an den Konvent zu St. Augustine auch die Bestimmung, dass keine Knaben unter 15 Jahren zu Mönchen angenommen werden sollten [3]. Auf ihre Bitten gewährte derselbe Papst den

---

[1]) Migne 200 p. 811 (JL. 12036).

[2]) Vgl. das zu Gunsten von St.-Bertin an den Propst und das Kapitel von St.-Omer gerichtete Schreiben Alexanders III. Haignére, Chart. I. p. 160 (JL. 10134). Siehe auch die Mitteilung des nämlichen Papstes an den Erzbischof von Sens und seine Suffragane: „mandamus, quatinus in synodis, publicis conventibus vestris praefatos capellanos sollicite moneatis, ne amplius parochianos suos liberos et absolutos ad praedictum ordinem transire prohibeant nec ab eis sub hac occasione pecuniam exigant." Loewenfeld, Epist. p. 148 (JL. 12650). In diesem Falle nahm sich die Kurie der Cistercienser an. Vgl. oben S. 125 f.

[3]) Thomas de Elmham p. 427 (JL. 12709). Es ist hier natürlich

Cisterciseräbten für ihren Orden die Vergünstigung, dass Gelübde einer Wallfahrt zum hl. Grabe oder zu den limina anderer Heiligen in den Eintritt in den Cistercienserorden umgewandelt werden könnten[1]; dieses Privileg war übrigens nur der Ausdruck allgemeinkirchlicher Anschauung, mochte aber immerhin dem Wachstum des Konversentums Vorschub leisten. Auch für die Kartäuser lässt sich ein derartiges Privileg desselben Papstes nachweisen[2]. Wiederholt verbot die Kurie die Aufnahme um Geld, ein Missbrauch, der auch seine konziliare Rüge fand[3]. Alexander III. behandelte in seiner Dekretale für Bischof Gregor(?) von Trient den Fall, dass der Abt und die Brüder von R. einen Priester nicht aufnehmen wollten, ehe er sich nicht zur Zahlung von dreissig Solidi verpflichtet hätte. Der Priester schloss tatsächlich mit den Mönchen eine derartige Uebereinkunft, und am folgenden Tage zogen sie ihm das Mönchsgewand an. Die Mönche heischten jetzt dreissig Solidi, der Abt zehn und die Klosterfamilia zwölf für den Unterhalt („pro pastu"), und alle versicherten, dass es im Kloster so Brauch sei. Der Papst forderte den Bischof auf, den Abt und die „maiores personas monasterii" zu suspendieren, dem Priester das Geld wieder zu geben und zugleich ihn in ein anderes

---

an die Ablegung der Profess gedacht. Ueber Synodalbeschlüsse, die ein Alter von achtzehn Jahren festsetzen, vgl. Hefele V². S. 867. 926. 1010 und zum Alter des Kandidaten siehe noch Scherer II. S. 808 mit Anm. 50.

[1]) c. 4. X. 3. 34 (JL. 13848).

[2]) Tromby, Stor. Cart. IV. app. p. 137 (JL. 12406). In diesem Falle wird neben dem hl. Grabe noch San Jago di Compostella speziell aufgeführt.

[3]) Ueber dahingehende Synodalbeschlüsse unserer Periode vgl. Hefele V². S. 195. 399. 614. 688. 713. 898 f. Siehe auch Scherer II. S. 811 mit Anm. 65; Barth, Hildebert von Lavardin S. 164 Anm. 4; Schäfer, Kanonissenstifter S. 146. Vgl. jedoch c. 39 der Synode zu Oxford 1222: Für Aufnahme in ein Kloster darf nichts gefordert werden, ausser für Kleidung im Falle der Armut des Klosters. Hefele a. a. O. S. 926.

Kloster zu versetzen, damit er dort als Mönch lebe[1]). Auch der Bischof sollte beim Eintritt seines Diöcesanen in ein Kloster nichts verlangen. So entschied Hadrian IV. in einem Streit zwischen Abt Amatus von San Pietro de Villamagna und Bischof Nuccerius von Anagni[2]).

Einen wichtigen Punkt in der Klosterdisziplin bedeutete das Vagantenwesen; den päpstlichen Massnahmen in Betreff des Eintritts reihten sich solche den Austritt betreffend an. Dem Umherschweifen von Mönchen und Geistlichen, einem Grundübel der Zeit, versuchte die Kurie durch scharfe Austrittsverbote zu steuern. „Wir bestimmen,“ liest man, „dass ohne die Erlaubnis des Propstes oder der Kongregation niemand aus dem Kloster gehen darf; wenn er aber doch fortgeht und auf Ermahnung nicht zurückkehren will, so sollen der Abt und seine Nachfolger die Befugnis haben, ihn überall zu interdizieren (officiis interdicere); den Interdizierten aber soll kein Bischof und kein Abt ohne eure Zustimmung absolvieren“ [3]). Bezeichnenderweise erscheint diese Austrittsbestimmung im Anfang unserer Periode nur in den Augustinerprivilegien[4]), von dort aus wurde sie in die Prämonstratenserprivilegien übernommen[5]). Nach und nach drang sie auch in die Privilegien der Benediktiner ein[6]); ja, unter Alexander III. erscheint sie als

---

[1]) c. 19. X. 5. 3 (JL. 14149).

[2]) Kehr a. a. O. 1900, S. 321 (JL. —).

[3]) Migne 163 p. 116 (JL. 5949, für Marbach); Pflugk-Harttung I. S. 71 (JL. 5850, für St.-Sernin de Toulouse).

[4]) Vgl. die vorhergehende Anm. genannten Augustinerklöster, ferner Les cartulaires de la Prévôté de St.-Martin à Ypres p. 2, ausserdem Robert, Bull. I. p. 338 (JL. 6903, für Berchtesgaden) und schliesslich JL. 10140 (St.-Sixt), 10443 (St. Johannes in Vineis), 11192 (Sci. Satyri, Besançon).

[5]) Hugo II. p. 495 (JL. 7912; St.-Nicolas de Sept-Fonts); ibid. p. 683 (JL. 7925; Vicogne); ibid. I. p. 402 (JL. 7930; St.-Nicolas de Clairfonts).

[6]) Das scheint in einer Urkunde Calixts II. für St.-Benigne de Dijon zum erstenmal vorzukommen. Robert, Bull. II. p. 344 (JL. 7169).

gewöhnlicher Bestandteil der Privilegien sämtlicher Orden [1]). Im Anfang des Jahrhunderts wurde in der Regel das „discedere" ohne irgend eine Ausnahme verboten [2]). Als aber das Mönchtum im Laufe unserer Periode sich reicher differenzierte, wurde der Begriff einer „minor" und anderseits einer „maior" und „arctior religio" aufgestellt [3]). So wurde denn bald die Fassung der Formel für die Orden dahin abgeändert, dass es Benediktinern [4]), Prämonstratensern [5]), Camaldulensern [6]), Basilianern [7]) gestattet war, in die „arctior religio" — hier ist an die Cistercienser und Kartäuser zu denken — überzutreten. Indes herrschten hier noch Schwankungen. Auch unter Alexander III. wird noch nicht in der absolut festen Form des privilegium commune [8]) unterschieden, wennschon eine

---

Siehe auch Migne 179 p. 578 (JL. 8198, für Münchsmünster); ibid. 180 p. 170 (JL. 8972, für das englische Abingdon). Vgl. für die Camaldulenser Mittarelli III. p. 306 (JL. 7189).

[1]) Vgl. die Privilegien für die Cistercienser von Bonus Mons (Genf) bei Migne 200 p. 359 (JL. 11188), von Léoncel bei Chevalier, Coll. des cart. Dauphinois IV. p. 14 (JL. 11219). Siehe für die Camaldulenser Mittarelli, Ann. Cam. IV. app. p. 87 (13389); ibid. p. 95 (JL. 13697).

[2]) Vgl. Pflugk-Harttung I. S. 71 (JL. 5850).

[3]) Der Uebertritt in ein strengeres Kloster war natürlich schon in früherer Zeit (vgl. c. 26 der Synode von Tribur bei Hefele IV². S. 555 und Scherer II. S. 846 mit Anm. 35) gestattet. Es kommt uns hier selbstverständlich nur darauf an, nachzuweisen, seit wann sich Klosterprivilegien mit der Frage beschäftigen.

[4]) Sci. Salvatoris et Scae. Rotrudis (Andrense, D. Thérouane), MG. XXIV. p. 710 (JL. 12191), S. Heliae Fallerensis, Archivio della soc. Romana di stor. patr. I. p. 164 (JL. 13027).

[5]) Für die Klöster Sci. Petri Jovillarensis (Jovilliers, D. Toul) Hugo I. p. 712 (JL. 13437), Vallis Christianae (Val-Chrétien, D. Soissons) ibid. II. p. 621 (JL. 12437).

[6]) Für Sca. Maria in insula (Galliatae, Novara) Mittarelli, Ann. Cam. IV. app. p. 87 (JL. 13389).

[7]) Für San Salvatore (Messina) Migne 200 p. 1033 (JL. 12520).

[8]) Heisst es dort für die Cistercienser (Tangl, Kanzleiordn. S. 230 nr. 8): „. . . nulli . . . fas sit sine abbatis sui licentia de eodem loco disce-

grössere Festigkeit in der Zuweisung der verschiedenen Fassungen an bestimmte Orden nicht zu verkennen ist. Hinsichtlich der Ritterorden verbot das Privileg Alexanders für San Jago den Austritt überhaupt[1]), und ebenso verbot Alexander einem Diakon, der dem Ordensklerikat der Hospitaliter angehörte, „arctioris religionis obtentu“ den Orden zu verlassen; „denn“, so sagte der Papst, „weil es in den Privilegien des Hospitals offensichtlich verboten wird, nach im Orden abgelegter Profess fortzugehen, auch unter dem Vorwand einer strengeren Religion, können wir seinem Wunsche nicht beipflichten“ [2]). Anders entschied der Papst 1163 in einem Schreiben an Heinrich von Reims: Ric. von Corberium habe einige Zeit dem Templerorden angehört, dann aber gelobt, zum Orden der Cistercienser oder zu einem anderen strengen Orden überzutreten. Da er aber seinen Vorsatz nicht ausgeführt habe, so solle Heinrich ihn bis zum Feste des hl. Johannes unter Androhung der Censur zum Eintritt zwingen [3]).

---

dere“, so findet sich anderseits für die Prämonstratenser, Benediktiner und Augustiner der Zusatz: „... nisi artioris religionis obtentu“ (ebenda S. 233 nr. 8). Bei den Kartäusern fehlt jedoch diese Zusatzbestimmung (ebenda S. 240 nr. 5). Es fallen also auch die Jünger des hl. Bruno unter den Begriff der „arctior religio“. Siehe auch Löbbel, Der Stifter des Kartäuserordens S. 127. Der Uebertritt zur arctior religio wurde jedoch in den Privilegien der Dominikaner gestattet: „... nisi arctioris religionis obtentu.“ Vgl. die oben S. 325 Anm. 6 aus Ripoll mitgeteilten Urkunden. Dieser Zusatz fehlt aber in dem bei Tangl a. a. O. S. 241 nr. 7 mitgeteilten Klarissenprivileg, das sich in seiner Fassung an das Cistercienserprivileg (ebenda S. 230 nr. 8) anlehnt und nicht minder in den bei Sbarelea I. p. 52 nr. 41 sqq. mitgeteilten Privilegien nach der Formel „Religiosam vitam eligentibus“. Nach dem heutigen Recht dürfen die Mendikanten nur zu den Kartäusern übertreten. Sägmüller, Kirchenrecht[2]. S. 838 Anm. 10. S. noch Finke, Dominikanerbriefe S. 17.

[1]) Migne 200 p. 1024 (JL. 12504).

[2]) Delaville le Roulx I. p. 194 (13889). Siehe ein weiteres Schreiben des nämlichen Papstes, das den Austritt „sine licentia magistri“ verbietet, bei Kehr a. a. O. 1899 S. 394. Siehe dazu Tangl, Kanzleiordn. S. 248, VIII, n. 15.

[3]) Migne 200 p. 228 (JL. 10873).

Fast nur bei den Augustinern und Prämonstratensern [1]) war der rechtswidrige Austritt mit Exkommunikation bedroht. Doch dürfte diese Strafe auch bei den übrigen Orden darauf gestanden haben. Sie ausdrücklich anzudrohen, wird eben bei den genannten Orden mehr als bei anderen nötig gewesen sein. Diesen allgemeinen Bestimmungen der Privilegien mussten die Päpste noch besondere Anweisungen und Verbote folgen lassen. So befahl Alexander III. den Prälaten, die ausgetretenen Brüder und Professen vom Hospital zu Jerusalem zur Rückkehr zu zwingen [2]). Daneben hatten sich die Päpste allerdings auch gegen missbräuchliche, ängstliche und kleinliche Auslegung des Austrittsverbotes zu wenden. So berichtete der Papst an Heinrich von Reims, an ihn habe sich der Kaplan eines Hospitals an der Marne gewandt und ihm dargelegt, dass er in seiner Kindheit in der Novizenzelle des Cistercienserklosters Jouy zwei Monate lang geweilt habe, aber wegen eines schweren Kopfleidens mit Erlaubnis des Abtes ausgetreten sei. Er sei dann

[1]) Die Befugnis zur Exkommunikation wurde den Prämonstratenseräbten 1131 von Innocenz II. verliehen: „Praeterea vobis potestatem attribuimus, fugitivos vestros, usque dum redeuntes satisfaciant, excommunicationis sententia innodare.“ Le Paige p. 421 (JL. 7878). Dieses Recht wurde den Prioren der Franziskaner von Honorius III. zugestanden. Vgl. Sbaralea, Bull. Franc. I. p. 6; p. 10 mit n. (b); p. 27. Wahrscheinlich haben die Aebte anderer Orden, auch ohne dass sie ein besonderes Indult besassen, gewohnheitsrechtlich die bezeichnete Censur verhängt. Siehe ferner Scherer II. S. 839 f. mit den Anmerkungen und Luchaire, Soc. franç. p. 198.

[2]) Kehr a. a. O. 1899, S. 393 (JL. —). Ebenso wandte er sich an französische Bischöfe, weil die Cistercienser von Valmagne (D. Agde) geklagt hatten, „quod quidam parochianorum . . ., postquam eorum sunt religionem professi, retro respicientes iterum ad seculum redierint et uxores acceperint.“ Loewenfeld, Epist. p. 138 (JL. 11 225). Vgl. auch c. 7. X. 3. 31 (JL. 13 849) ein zweites derartiges Schreiben, das sich an alle französischen Prälaten wendet und zeigt, dass der ganze Orden unter solchen Austritten zu leiden hatte. Vielleicht gab die Strenge Anlass dazu. Vgl. unten S. 354 darüber, dass die Bischöfe bei der Zurückstellung des Flüchtlings behilflich sein mussten; siehe schliesslich Scherer II. S. 840 mit Anm. 7.

Priester am Hospital geworden und einige („quidam") hätten gemeint, er sei infolgedessen exkommuniziert und aus seiner Stellung zu entfernen. Der Papst befahl, den Priester zu beruhigen („immunem ab ipsorum infamia ... denuntietis")[1]. Von grosser Wichtigkeit war es, dass den einmal Ausgetretenen der Eintritt in ein anderes Kloster möglichst erschwert wurde. Schon die Regel des hl. Benedikt[2] hatte zu einem solchen die Zustimmung und ein Empfehlungsschreiben von seiten des früheren Abtes verlangt, falls der Abkömmling von einem bekannten Kloster stammte. Nur das Mitglied einer unbekannten Kommunität sollte ohne Legitimation aufgenommen werden können. Wenn die Kurie auch einmal in einem noch zu nennenden Schreiben an den Unterschied des „monasterium notum" und „ignotum" erinnerte, so ist es doch interessant, zu beobachten, wie die päpstliche Privilegbestimmung auf den Unterschied verzichtet und immer häufiger in die Bestimmung über den Austritt die Klausel „absque communium vestrarum litterarum cautione" einführt[3]. Sie wollte also in Verschärfung der Regel die

---

[1]) Migne 200 p. 1009 (JL. 12422) und siehe dazu die Anm. 21 ebenda: „Ex hoc loco patet novitios probationis tempore etiam non expleto vitio suo sponte exeuntes, olim pro apostatis habitos fuisse, si quidem ille novitius pro infirmitate sua cum benedictione abbatis post duos menses egressus, vix excommunicationis notam vitare potuit, quod aliis exemplis probare possem." — Ueber „oblati" vgl. übrigens oben S. 133 mit Anm. 2 und ausserdem Scherer II. S. 795 mit Anm. 2; S. 796.

[2]) c. 61. De monachis peregrinis, qualiter suscipiantur.

[3]) „Discedentem vero nulla ecclesiastica secularisve persona absque communium litterarum cautione retinere presumat," für die Benediktinerinnen von Sant' Ambrogio di Firenze. Pflugk-Harttung III. S. 69 (JL. 8758). Siehe auch die Bulle Innocenz' II. für die Prämonstratenser von Cappenberg, Erhard, Reg. Westph. II. C. D. S. 3 (JL. 7246). Diese Bestimmung ist fast wörtlich ins Cistercienserprivileg bei Tangl, Kanzleiordnung S. 230 nr. 8 übernommen und kehrt auch in Formula III. nr. 8 (ebenda S. 233) wieder. Die von den Klöstern den Konventualen ausgestellten Reisepässe („literae viaticae") waren mit der Geltungsdauer und anderen Ausweisungsmerkmalen versehen. Nur so konnten sich die Klöster einigermassen der flüchtigen Mönche erwehren, die sogar in

literae commendatitiae in jedem Fall. Durch tunlichste Erschwerung der Aufnahme ermöglichte sie ja auch den von der Zeit weniger begünstigten Ordensgenossenschaften eine leidliche Existenz; gerade bei der Aufnahme Ausgetretener musste eben die Rivalität der Orden zum Ausdruck kommen. Abt Volkmar von Hirsau beschwerte sich, dass die Cistercienser mehrere flüchtige Brüder gegen Willen und Wissen Hirsaus aufgenommen hatten, eine Handlung, die Innocenz mit Berufung auf die Benediktinerregel rügte [1]). Die Klöster schlossen auch wohl über diese Dinge Gegenseitigkeitsverträge ab, wie z. B. hinsichtlich der Aufnahme Ausgetretener zwischen den Benediktinern des lothringischen St. Peter de Monte (Petersberg) und den Prämonstratensern von St.-Nicolas de Septfonts ein Abkommen getroffen wurde [2]).

Ordenskleidern vagierten und klösterliche Niederlassungen schädigten. Dolberg, Cistercienser-Mönche und Conversen a. a. O. S. 368 f.

[1]) „Ceterum, sicut beati Benedicti regula protestatur, de noto alio monasterio absque abbatis licentia seu commendatiis literis fratrem ad habitandum suscipere, minime licet." Wirtemb. UB. IV. S. 338 (JL. 8277). Ueber ähnliche Streitigkeiten zwischen Citeaux und Cluny vgl. Giseke a. a. O. S. 32 f., über solche zwischen Citeaux und den Augustinern von St.-Victor (Paris) siehe Fourier-Bonnard, Hist. de St.-Victor de Paris I. p. 49 s. und beachte ferner Pflugk-Harttung I. S. 132 (JL. 7374; Honorius II. an Abt Gottfried von Beaulieu, D. Tours: „. . . Geraldum fugitivum [aus Vendôme] receperis . . . restituas") und Migne 179 p. 650 (JL. 8356; Streit zwischen Beuron und Admont) und vgl. schliesslich über diese „transfugae" noch Berlière, Origines de Citeaux I. p. 460 ss.

[2]) Migne 179 p. 391 (JL. 7931). Der Erwähnung dieses Vertrages geht ein Hinweis auf die Gebetsverbrüderung vorauf, die zwischen den beiden Klöstern bestand, und die der Papst bestätigte. Vielleicht sind derartige Verträge öfters abgeschlossen, wenn zugleich eine confraternitas statthatte. Uebrigens wird der letzteren selten einmal in Papstprivilegien gedacht. Ausser dem bezeichneten Fall ist nur noch auf eine Urkunde Eugens III. aufmerksam zu machen, welche die Beziehungen zwischen Camaldoli und dessen aufsässiger Cella Vivo regelte: „Brevia vero mortuorum fratrum utrinque secundum Camaldulensis congregationis consuetudinem recipiantur et pro eis obsequia celebrentur." Migne 179 p. 806

In mehreren Ausnahmefällen bemühte sich die Kurie selbst um Wiederaufnahme eines Ausgetretenen. So bat Alexander III. Heinrich von Reims, die Wiederaufnahme eines Mönches zu erwirken; dieser Mönch war ursprünglich Professe von Clairvaux gewesen und von dort entlaufen; die Wiederannahme dieses Mönches sollte unter Wahrung der Klosterdisziplin erfolgen [1]. Ebenso verwendete die Kurie sich um die Wiederaufnahme von Mönchen, die durch Schismatiker vertrieben waren [2].

In ihrer Sorge um die Hebung und Förderung der Klosterdisziplin hatten die Päpste sich auch mit der aus dem 11. Jahrhundert überkommenden Erbschaft der Reform zu beschäftigen. Sie hatten die zahlreichen, bei nicht exemter Stellung ausschliesslich der Initiative des Bischofs entsprungenen Ueberführungen vom Stande der Säkularkanoniker in das Mönchtum, oder doch in Augustinerklöster [3], nicht bloss zu bestätigen,

(JL. 8497). Ueber Gebetsverbrüderungen vgl. übrigens Luchaire, Manuel p. 98 s. 116; Michael II. S. 58 f.; Heimbucher I². S. 236 und besonders Egger a. a. O. S. 15.

[1]) Migne 200 p. 247 (JL. 10 901).

[2]) Alexander III. an Heinrich von Reims: „Lator praesentium . . ., cum in quodam monasterio Teutonici regni habitum monasticum suscepisset, ibi propter schismaticum perfidiam remanere non audet.“ Ibid. p. 422 (JL. 11 292). Siehe dazu auch ibid. p. 1059 (JL. 12 322. 12 323).

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 100. Siehe auch noch eine Urkunde Calixts II. für Springirsbach, die gut hervortreten lässt, dass die Kurie einmal die Regularisierung von Säkularkanonikern lebhaft förderte, aber auch die Rechte des Ordinarius dabei wohl beachtete: „Si quis sane in episcopatu Treverensi ecclesiam in predio suo fundaverit et fundatam ecclesie vestre illa conditione (vgl. dazu oben Bd. I, S. 13 das über die Klostergründungen der Eigenkirchenherren Gesagte) sumpserit, ut regulares in ea canonici statuantur, diocesanus episcopus, pie fundatoris voluntati consenciens, eandem rogatus consecrare ecclesiam non recuset (vgl. oben S. 184 Anm. 5), ita tamen, ut episcopo sua iusticia conservetur et matrici ecclesie de rebus et redditibus suis detrimentum nullatenus inferatur.“ Robert, Bull. II. p. 219 (JL. 7079). Vgl. noch oben S. 181 Anm. 2 und die bei Quantin, Cart. gén. I. p. 328 (JL. 7958) und Robert, l. c. p. 47 (JL. 6975) erwähnten, bemerkenswerten Regularisierungen, und vgl.

sondern auch zu überwachen. Sie mussten darauf halten, dass den überlebenden Säkularkanonikern bei diesem Umwandlungsprozess die Pfründen nicht genommen wurden, deren sie zu ihrem Unterhalt weiterhin bedurften [1]). Anderseits musste die Kurie auch darauf ihr Augenmerk richten, dass die Säkularkanoniker nicht durch Weiterverleihung der von ihnen besessenen Pfründen die neben ihnen aufsteigende junge Gründung erstickten [2]). Sodann hatte sie sehr darauf zu achten, dass der neugebildete Regularkonvent nicht in seinen säkularen Zustand zurückfiel. In dieser Hinsicht traf sie z. B. in der Urkunde Eugens III. für Ulcia Privilegbestimmungen des Inhaltes, dass die Brüder nicht eher einen aufnehmen und ihm Unterhalt und Gewand zuweisen sollten („nec victus alicui neque vestitus donum concedatur"), als bis er die Profess eines regularen Lebens abgelegt hätte [3]). Aehnlich ordnete Honorius II. für den im Umwandlungsprozesse befindlichen Augustinerkonvent von St.-Etienne de Dijon an, dass nach dem Tode des Abtes Garnerius ja kein Säkularkanoniker zum Propst oder Abt bestellt werden solle [4]).

---

ausserdem noch ein zur Förderung der Regularisierung erlassenes Schreiben Calixts II., das aber auch zugleich die Rechte des Bischofs energisch betont, bei Robert, Bull. I. p. 182 (JL. 6803). Siehe schliesslich Hinschius II. S. 57 f. mit den Anmerkungen; Schäfer, Kanonissenstifter S. 17 Anm. 1; Barth, Hildebert von Lavardin S. 109. 301 mit Anm. 5 und ebenda im Register unter „Regularisation des Klerus".

[1]) „. . . prebendarum redditus, quos actenus tenuerunt, dimittere non cogantur." Robert, Bull. II. p. 129 (JL. 7026). Ob dieser Massnahme konnte die Regularisierung nur langsam vor sich gehen. Vgl. in der nämlichen Urkunde (siehe zu dieser übrigens auch oben S. 181 Anm. 1): „. . . quocumque tempore decedentibus in ea (scil. capella) personis prebendarum redditus ad Beate Marie ecclesiam (Abtei Blesle) transferantur et oportuno tempore secundum abbatis arbitrium in capella eadem aliqui regularium substituantur." Eugen III. musste zweimal den Augustinerabt von Mont-St.-Eloi-lès-Arras auffordern, in die Kirche von Aubigny Regularkanoniker einzuführen. Pflugk-Harttung I. S. 195 (JL. 9115).

[2]) Bouquet, Rec. XV. p. 449 (JL. 9256); Bordas, Hist. sommaire du Dunois II. p. 216 (JL. 9712 α).

[3]) Ulciensis eccl. chartul. p. 18 (JL. 9392).

[4]) Migne 163 p. 1333 (JL. 7171).

Wurde vom Grafen Amadeus III. von Savoyen das bisher weltliche Chorherrnstift St. Maurice (D. Sitten) in einen Regularkanonikerkonvent verwandelt, so bestimmte Honorius II. 1128 bei dieser Konvertierung, dass ein Abt gewählt werden solle, sobald nur eine genügende Anzahl von Regularkanonikern vorhanden sei[1]). Das waren alles Massnahmen zur Abwehr der Säkularisierung.

Ein schwieriges Problem bedeutete für die Kurie die Umwandlung eines Institutes mit bereits monachalem Charakter in einen anderen Orden. War eine derartige Umwandlung bei Nichtexemten Sache des Diöcesanbischofs[2]), so wurde doch die Kurie bei den Exemten durch die Rücksicht auf die Exemtion wie auch als höchste Instanz gezwungen, Stellung zu nehmen. Eugen III. genehmigte 1147 den Anschluss des bedeutenden Mutterklosterverbandes von Savigny an den Cisterzienserorden[3]). Eine Bestätigung dieses Aktes, die 1149 von ihm mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Exkommunikation, falls eine Celle die Wege der Sezession gehen sollte, vollzogen wurde, zeigt, dass derartige Umwandlungen in die „arctior religio" schwierig

---

[1]) Ibid. 166 p. 1292 (JL. 7359). Vgl. über die Kongregation vom hl. Mauritius oben S. 193 Anm. 1 und Heimbucher II². S. 24 f.

[2]) Vgl. etwa die Angliederung von Eremiten („. . . quidam homines apud Fontem Gerhardi habitantes, nomine heremitae, sed nulla ecclesiastica vel patrum institutione vivebant . . .") an Marmoutier, die sich unter Beteiligung des Ordinarius Wilhelm von Le Mans vollzog. Eugen III. hatte diesen Akt nur zu bestätigen. Loewenfeld, Epist. S. 107 (JL. 9243). Dass Anachoreten derartig Anschluss suchten, ist in der Geschichte des Mönchtums typisch. Zum Eremitentum des 12. Jahrhundert siehe Joh. v. Walter, Wanderprediger I. S. 56 ff. und öfter. Vgl. auch Löbbel, Der Stifter d. Kartäuserordens S. 101 f. 117. 161.

[3]) Migne 180 p. 1282 (JL. 9139). Vgl. oben Bd. I, S. 257 Anm. 1. Die Angaben bei Berlière und bei Heimbucher I². S. 267 über den Zuwachs an Klöstern, den Citeaux durch den Uebertritt dieser Kongregation erhielt, widersprechen sich; jener redet von 28, dieser von 14 Klöstern. Vgl. ausserdem noch Joh. v. Walter, Wanderprediger, N. F. S. 166.

genug sein mochten[1]). Derselbe Eugen befahl auch dem Abte von Bonneval, die Brüder von Grandval auf Grund einer beim Papste vorgebrachten Bitte unter die Cistercienser aufzunehmen[2]). 1147 bewog er in Auxerre die Mönche von Saint-Pierre-Le-Vif zur Annahme der cluniacensischen Disziplin[3]). Hadrian IV. bestätigte dem Prior von Camaldoli die vom Bischof Hieronymus von Arezzo vorgenommene Zuweisung des Klosters Praglia und des letzteren Uebergang vom Benediktinerorden zur Camaldulenserregel[4]). Man darf aber aus diesen Vorkommnissen nicht schliessen, dass die Kurie den Grundsatz befolgte, möglichst viele Klöster auf Kosten weniger begünstigter Orden in den Status der „arctior religio" zu überführen. Sie huldigte vielmehr der Anschauung, der bestehende Zustand sei schon deshalb, weil eine Abänderung mit schweren Komplikationen verknüpft war, möglichst beizubehalten. So verbot Eugen III. den Regularkanonikern von Berchtesgaden die Umwandlung in ein Mönchskloster[5]). Hadrian IV. ermahnte das Kloster Oeren (Trier), die Regel des hl. Augustin weiter zu beobachten, und erklärte ein erschlichenes päpstliches Dekret, das die Annahme der Benediktinerregel bestimmte, für ungültig; der Urheber der Mystifikation wurde exkommuniziert; der eigentümliche Schritt des Klosters hing mit seinen Bemühungen zusammen, sich vom Abt des Augustinerklosters Springirsbach zu befreien[6]). Alexander III. wies die Kartäuser in Chalais an, bei

---

[1]) „Quod si quis eorundem monasteriorum se a tua subiectione subtraxerit et tertio commonitus redire contempserit, eum excommunicandi habeas potestatem." Migne 180 p. 1398 (JL. 9351).

[2]) Ibid. p. 1390 (JL. 9335).

[3]) Quantin, Cart. gén. I. p. 452 (JL. 9145). Vgl. oben S. 303 Anm. 2.

[4]) Migne 188 p. 1521 (JL. 10298).

[5]) N. Archiv VII. [1882], S. 90 (JL. 8295).

[6]) Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 649 (JL. 10085). Siehe über Sca. Maria in Horreo ausserdem noch Migne 188 p. 1395 (JL. 10014) und Schäfer, Kanonissenstifter S. 17 Anm. 1. — Zum Streit über den sittlichen Wertunterschied des Standes der Regularkanoniker und der Mönche,

ihrer alten Regel zu bleiben und sich nicht den Cisterciensern von Bonneval anzuschliessen, weil diese nach Chalais Mönche gesandt hatten, ohne dass der Bischof Johannes von Grenoble um seine Zustimmung angegangen war [1]).

Es ist von Interesse, zu beobachten, wie die Kurie die Abänderung der im Kloster bestehenden Ordensregel in unserer Periode sich vorzubehalten versuchte. Im Anfang des Jahrhunderts fand nämlich in den Augustinerprivilegien eine Bestimmung Aufnahme, welche die Regel namhaft machte und in einem wichtigen Zusatz eine Abänderung der Regel verbot [2]). Hier, bei den Augustinerklöstern, hatte die Erwähnung

---

der im Mittelalter recht lebhaft geführt wurde, vgl. die bei Adolf Ott, Thomas von Aquin und das Mendikantentum S. 90 Anm. 2 angeführte Literatur, aber auch Winter, Prämonstratenser S. 84.

[1]) Pilot, Cart. de Chalais p. 45 (JL. 12635). Uebrigens behielt sich der Papst eine endgültige Stellungnahme vor. Er beauftragte eine Kommission mit der Untersuchung, ob der Bischof früher einmal „absolute" oder „cum condicione" seine Zustimmung gegeben habe. Man mag die Einzelheiten in der in mancher Hinsicht erwähnenswerten Urkunde nachsehen. In einem zweiten Schreiben an die Brüder von Chalais (Pilot, l. c. p. 47, JL. 12832) lehnte der Papst eine Vertauschung der Ordensregel endgültig ab, damit dem Kartäuserorden nicht Aergernis und Grund zur Zwietracht gegeben würde. Aus dem zuerst erwähnten Schreiben geht auch hervor, wie wir in Ergänzung zu Bd. I, S. 82 bemerken, dass nicht alle Kartäuserniederlassungen exemt waren, ein Vorrecht, das allerdings den calabrischen Klöstern (vgl. auch Löbbel, Der Stifter des Kartäuserordens S. 158. 160) zukam. Man mag sich auch daran erinnern, dass zwischen der Festlegung der Exemtion in den päpstlichen Privilegien und der Wirklichkeit des klösterlichen Lebens in der Kleinwelt der Diöcese oft ein grosser Unterschied bestand, was einleuchtet, wenn man sich daran erinnert, dass das Kloster den Bischof immer wieder nötig hatte, auf dass dieser den Konventualen oder auch den Eigenkirchen die Sakramente und Sakramentalien spendete. — Darüber, dass Gregor VII. die Umwandlung der Augustiner von St.-Sernin de Toulouse in ein Mönchskloster ablehnte, vgl. Messing a. a. O. S. 40. Siehe schliesslich Scherer II. S. 846 mit Anm. 40.

[2]) „Vitae namque canonicae ordinem, quem professi estis, presentis privilegii auctoritate firmamus, constituentes, ne alicui liceat eum, qui illic hodie habetur, statum ordinis commutare." Pflugk-Harttung I.

der Regel den Sinn, den Rückfall in das säkularklerikale Leben zu verhüten. Aeusserst selten wurde auf die Regel bei den Benediktinern Bezug genommen; ihre Anführung hatte bei diesen stets eine bestimmte Veranlassung[1]. Stossen wir vor Innocenz II. auf eine formelhafte[2] Bestimmung des Inhaltes, dass das Kloster nach der Benediktinerregel lebt, und dass dieselbe nicht abgeändert werden darf, so ist eine derartige Urkunde, wenn noch andere Verdachtsmomente vorliegen, nur mit grösster Vorsicht als echt hinzunehmen. Die Macht der Analogiebildung war aber zu stark, als dass sich ihr die Benediktiner auf die Dauer entziehen hätten können. Unter Eugen III. wird die Namhaftmachung der Regel allmählich auf alle Orden

---

S. 71 (JL. 5850, für St.-Sernin de Toulouse). Vgl. auch für Cheminon Migne 163 p. 99 (JL. 5921), für St.-Jean (Chartres) ibid. p. 104 (JL. 5925).

[1] So wird die Regel in einer Urkunde für Ste.-Marie de Compiègne namhaft gemacht, weil hier „minus honeste" lebende Säkularkleriker durch Benediktiner ersetzt waren, Migne 180 p. 1435 (JL. 9422). Wir verzeichnen die für den Anfang des Jahrhunderts beobachteten Fälle: JL. 6738 (es handelt sich um die Gründung von Fontevrault), JL. 7173 (für Homblières; siehe die folgende Anm.), 7288 (für Sponheim; das Privileg ist JL. verdächtig), 7395 (Gründung von Prüfening), 7719 (Kloster zum hl. Kreuz in Donauwörth; es handelt sich um die Umwandlung eines Nonnenklosters zum Männerkloster), 7789 (Liesborn; dieselbe Veranlassung), 7790 (Montmartre de Paris; es handelt sich um ein Frauenkloster), 7914 (Lamspringe ist Frauenkloster, und in der Urkunde wird auf die Gründung hingewiesen), 7963 (Trub; Bischof Ortlieb von Basel ist Petent; nach Chevalier, Répertoire II. col. 3183 ist das Kloster 1130 gegründet; siehe jedoch dazu Hauck IV. S. 945), 8071 (Hecklingen ist Frauenkloster). Die Erwähnung der Regel in Privilegien für Frauenklöster ist verständlich, weil in in unserem Jahrhundert die Disziplin oft bedenklich (vgl. unten) erschüttert war.

[2] Wir denken hier an die Formel des privilegium commune (vgl. Tangl S. 229 nr. 3; 233 nr. 3) und nicht etwa an eine Wendung wie für Homblières: „Consuetudines quoque, quas ipsi fratres habent, secundum beati Benedicti constitutiones, nemo eas immutando praesumat illos perturbare." Robert, Bull. II. p. 354 (JL. 7173). Uebrigens vermögen wir nicht anzugeben, warum hier ein Hinweis auf die Regel erfolgte; sicherlich wird ein bestimmter Anlass dafür vorhanden gewesen sein.

ausgedehnt, und zugleich rückt die Regel nach und nach in eine feste Stellung hinter der Schutzformel und vor die Konfirmation [1]). Unter Alexander III. ist diese Stellung fest. Die Regel erscheint nun als unentbehrlicher Bestandteil des Klosterprivilegs, wie das auch das privilegium commune ausweist [2]). Nun aber hatte sich die Bedeutung der Anführung der Regel verschoben; war sie früher ein Attribut der Augustinerklöster gewesen, so reihte sie sich jetzt dem Gedankenkreis des päpstlichen Schutzes ein; die Erwähnung der Regel und das Verbot ihrer Aenderung war ein „Noli me tangere" für den Bischof, wie auch für Abänderungsgelüste des Klosters selbst. Bestätigte der Schutzbrief den jeweiligen Besitzstand des Klosters, so legte er seit der Mitte des 12. Jahrhunderts auch die jeweilige Klosterverfassung fest und wies das Schutzkloster und seinen Bischof bei Verfassungsänderungen an die Kurie. In der immer häufiger werdenden Erwähnung der Regel in den Privilegien kam schliesslich auch, von einer anderen Seite gesehen, der Schutz des schwächeren Ordens vor dem stärkeren zum Ausdruck. Rein äusserlich betrachtet war die Nennung der Regel sehr zweckdienlich, weil sie den Leser gleich mit der Rechtslage des Klosters vertraut machte und oft dem Privileg die Aufzählung weiterer Bestimmungen ersparte; sie bedeutete für das Kloster eine Art professio iuris [3]). So erfüllte sie eine nicht unwichtige Funktion.

Ueberraschend selten befassten sich die Klosterprivilegien mit dem Konverseninstitut. Wohl werden die Konversen der Ritterorden häufig genug erwähnt, weil sie sich in den

---

[1]) Vgl. unten S. 370. 374.

[2]) Tangl, Kanzleiordn. I. nr. 3, S. 229: „Imprimis siquidem statuentes, ut ordo monasticus, qui secundum Deum et beati Benedicti regulam atque institutionem Cisterciensium fratrum a vobis ante concilium generale susceptam in eodem monasterio institutus esse dinoscitur, perpetuis temporibus inviolabiliter observetur."

[3]) Ueber die professiones iuris vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I². S. 398 f.

Beziehungen von Episkopat und Orden geräuschvoll bemerkbar machten. In nachdrücklicher Unterstreichung der in den Klosterprivilegien gegenüber den Uebergriffen der Ritterbrüder niedergelegten päpstlichen Politik unterstellte das Lateranense III diese Konfraternitäten, welche eine ungeheure anarchische Gefahr für die Pfarrverbände bedeuteten, in präzisen Bestimmungen dem Diöcesanbischof [1]). Wie die Arbeit der Konversen der übrigen Orden ruhig und geräuschlos auf den Grangien sich vollzog, so geschah der Ausbau ihrer Organisation in stiller Arbeit auf den Generalkapiteln der Cistercienser und Prämonstratenser. Nur in einer Hinsicht hatte die Kurie einzugreifen, nämlich indem sie die Aufnahme flüchtiger Konversen verbot [2]); die Häufigkeit dieser Verbote lässt ahnen, mit welchen Schwierigkeiten die beiden Orden das für sie bedeutsame Institut einzurichten hatten. Wir erwähnten bereits, wie ihre Schenkungen oft in den Privilegien angeführt wurden [3]), und

---

[1]) c. 3. X. 5. 33. Siehe oben S. 116.

[2]) Siehe für die Cistercienser Pflugk-Harttung I. S. 146 (JL. 7544: „Sane conversos vestros, qui monachi non sunt, post factam in vestro monasterio professionem nullus archiepiscoporum, episcoporum abbatum suscipere vel susceptos audeat retinere," für Clairvaux) und Migne 179 p. 614 (JL. 8259) und für die Prämonstratenser Le Paige p. 421 (JL. 7878) und ibid. (JL. 8175).

[3]) Vgl. über die Konversen der Benediktiner und vornehmlich der Cistercienser die oft angeführte treffliche Abhandlung von Hoffmann, Konverseninstitut mit der dort angegebenen Lit. Siehe aber ausserdem noch Hurter IV². S. 70 ff.; Hauviller, Ulrich von Cluny S. 75 f.; Löbbel, Der Stifter des Kartäuserordens S. 102. 118. 129; Luchaire, Manuel p. 83. 86. 91 s. 141, Soc. franç. p. 234 ss.; Egger a. a. O. S. 207 Anm. 5; 208. 212. 213 Anm. 1; Heimbucher I². S. 268 ff.; Kallen, Oberschwäbische Pfründen S. 92 mit Anm. 14; Moreau, l. c. p. 173; Mettler, Zur Klosteranlage der Cistercienser und zur Baugeschichte Maulbronns, Württemb. Vierteljahrshefte f. Landesgesch. N. F. XVIII [1909], S. 93 ff. — Ueber eingebrachtes Konversengut siehe oben S. 219 Anm. 2 und ausserdem Migne 179 p. 164 (JL. 7600; St. Blasien). Ueber Benediktinerkonversen vgl. schliesslich die bemerkenswerte Bestimmung in einem Privileg für St.-Benigne de Dijon: „. . . cellam de Grancheio, locum Clementini prati . . ., in quo conversi consistunt, qui

mehrfach wurde auch ihr Rekrutierungsbezirk (vulnerati, infirmi) angedeutet [1]).

Unsere Periode war unverkennbar auch eine solche der Erstarkung der Rechte des Konventes gegenüber dem Abt. Hatte bereits die Benediktinerregel den Abt in wichtigen Dingen an die Zustimmung des Konventes gebunden, so hat doch erst die gesetzgeberische Arbeit der Kurie in unserer Periode in zahlreichen Einzelentscheidungen die Rechte des Konventes schärfer herausgearbeitet und lebhafter betont, so namentlich bei der Abtwahl, bei der Entlassung von Konventualen, bei der Massregelung der Eigenkirchenpriester [2]) und bei der Wahl des Vogtes [3]), bei der Errichtung von Coenobien und beim Bau von Kirchen [4]), vor allem aber sein Konsensrecht bei allen vermögensrechtlichen Massnahmen, bei der Aufnahme von Darlehen, bei Lokationen, Kommendationen und Alienationen jeder Art [5]). Die Rechte des Kapitels bezw. seiner „maior ac sanior

---

quidem conversi ecclesiae Divionensi perpetuo subiecti sint: praecepimus, neve alicuius factione a tua vel ecclesiae Divionensis subiectione se removeant ...,“ Migne 200 p. 1102 (JL. 12812).

[1]) „Liceat autem vobis eos, qui vulnerati sunt, vel aliqua corporali infirmitate detenti ... recipere“, Haigneré, Chart. I. p. 61 (JL. 7206; St.-Bertin). „Sane si mercatores et peregrini se cum suis rebus monasterio vestro intuitu devotionis reddere voluerint ...“ Migne 200 p. 479 (JL. 11389; San Vittorino di Benevento). Vgl. die klassische Charakteristik der Konversentypen durch Cäsarius von Heisterbach, erwähnt bei Lamprecht, D. W. I. 2, S. 679 Anm. 1.

[2]) Muratori, Rer. It. SS. II. II. p. 1013 (JL. 11575).

[3]) Für Weissenohe: „... communi consilio fratrum abbas advocatum ... iustituat ... Nulli quoque abbatum sine fratrum electione et confirmatione ... aliquam advocatiam prorsus alicui concedere liceat ... Quod si fecerit ... excommunicationi subiaceat, graduque officii et ordinis sui dignitate in perpetuum careat.“ Ussermann, Ep. Bamb. C. pr. p. 62 (JL. 6233). Siehe auch für Millstatt: Jaksch III. S. 457 (JL. 12798).

[4]) Migne 180 p. 1207 (JL. 9030).

[5]) Ibid. 200 p. 967 (JL. 12334); Registr. Malmesbur. 1. p. 368 (JL. 12497: „... liceat vobis de communi consilio legitime revocare“). Siehe auch oben S. 248.

pars“ wurden auch von den neubegründeten Ritterorden übernommen. Alexander III. hob 1172 für die Hospitaliter ganz besonders das Zustimmungsrecht des Kapitels zu der Begründung neuer Niederlassungen wie für die Annahme von Burgen und deren Verleihung hervor; nur in Gegenwart des Kapitels sollte ein Mitglied des Ordens „privato iuramento“ verpflichtet werden dürfen[1]). Häufig hatte sich die Kurie mit dem Konvent als selbständigem Faktor zu beschäftigen, wenn er als Ankläger gegen den Abt auftrat, wie z. B. die Mönche Casalis sci. Petri ihren Abt bei Paschalis II. wegen Simonie verklagten[2]). Aus dieser Situation erwuchs auch jene Dekretale an den Bischof von Worcester, dass Mönche als Ankläger ihres Abtes angenommen werden dürften[3]). Häufig genug war ferner die Mahnung der Kurie an den Konvent zum Gehorsam, zum Leben nach der Regel, zur Unterstützung des Abtes bei der Rekuperation der Besitzungen. Hadrian IV. hatte das „detestabile vitium“ des „murmur“ im Schosse des Kapitels von Camaldoli zu tadeln[4]). Dass die Kapitelsversammlung einmal in der Woche stattfand, erwähnt vereinzelt das Privileg Anastasius' IV. für die Regularkanoniker vom Lateran[5]). Ein einziges Mal, in einem Privileg Alexanders III., findet sich ein Hinweis auf das Konventsiegel[6]). Der Papst bestätigt dem

---

[1]) Delaville le Roulx I. p. 300 (JL. —).

[2]) Loewenfeld, Epist. p. 70 (JL. 6281). Siehe auch Joh. v. Walter, Wanderprediger, N. F. S. 34 f.; Messing a. a. O. S. 57 f.

[3]) c. 11. X. 5. 1 (JL. 11872). Beachte aber auch die in der Dekretale vermerkte Klausel, siehe das in c. 6 des Lateranense III (Hefele V². S. 713) erwähnte Appellationsverbot und vgl. damit n. 27 des Prämonstratenserprivilegs bei Tangl, Kanzleiordn. S. 237.

[4]) Migne 188 p. 1576 (JL. 1432). Siehe zum „murmurationis malum“ c. 5. 34. 35. 40. 52 der regula sci. Benedicti.

[5]) Migne 188 p. 1019 (JL. 9793). Vgl. über die lateranensischen Chorherren Heimbucher II². S. 71 f.

[6]) Thomas de Elmham p. 425 (JL. 13120). Vgl. Luchaire, Manuel p. 87; Th. Ilgen, Sphragistik in Meisters Gr. d. Geschichtsw. I. 2. S. 355. Ueber Abtsiegel siehe oben Bd. I, S. 162 Anm. 8.

Konvente von St. Augustine das nach alter Gewohnheit „secundum antiquam monasterii vestri consuetudinem“ geführte Siegel und untersagt, dass mit ihm ohne Zustimmung des Konventes oder doch der sanior pars irgend eine Urkunde, die über einen Schenkungs- oder Schuldvertrag berichtete, gesiegelt würde. Um weiteres Zuwiderhandeln [1]) zu verhüten, belegte er eine derartige Anmassung mit dem Anathem.

Der Regelung der Klosterdisziplin diente es, wenn die Kurie als oberste Instanz die Strafversetzung von Mönchen anordnete, wie Hadrian IV. bei der Rückführung des verjagten Abtes Konrad von Biburg die Versetzung zweier besonders schuldiger Mönche und zweier Konversen gebot [2]). Alexander III. verteilte die Mönche von St.-Myon de Mesmin in verschiedene Klöster wegen Ermordung ihres Abtes [3]). Zur Wahrung der Disziplin erfolgte wegen sittlicher Defekte auch die Absetzung anderer klösterlicher Funktionäre als des Abtes, wie Calixt II. die Entsetzung des Priors von St. Oricoli [4]), einer Cella von St.-Remi, von Erzbischof Rodulf von Reims verlangte. Innocenz II. setzte selbst den Camerarius der Abtei Corvey [5]) ab und Eugen III. den Prior von St. Augustine of Canterbury [6]). Besorgt um die Disziplin verbot die Kurie ferner bei Strafe des Anathems die Abhaltung eines Marktes im Kloster Blau-

---

[1]) „. . . donationes sub testimonio sigilli vestri vobis invitis et inconsultis in detrimentum eiusdem monasterii factas et obligationes contractas vacuas penitus et irritas esse censemus.“ Ibid.

[2]) Migne 180 p. 1601 (JL. 10506). Dieser schwere Verstoss gegen die Klosterdisziplin war nicht allzu selten. Versetzung in andere Klöster war eines der Mittel, mit denen man die Schuldigen bestrafte. Vgl. Michael II. S. 60 f.; Joh. v. Walter, Wanderprediger N. F. S. 147; Luchaire, Soc. franç. p. 256.

[3]) Bouquet, Rec. XV. p. 800 (JL. 10904).

[4]) Gemeint ist St.-Oricole de Senuc. Robert, Bull. II. p. 47 (JL. 6975). Die Strafe traf übrigens den Verfasser der Historia de expeditione Jerosolymitanae. Vgl. darüber Migne 163 n. 43.

[5]) Jaffé, Bibl. I. p. 79 (JL. 7811).

[6]) Thomas de Elmham p. 397 (JL. 9319). Siehe auch Luchaire, Soc. franç. p. 252.

beuern [1]), rügte sie das Zusammensein mit Kanonikern in einem Chor und in einem Refektor am Kloster Lobbes [2]), untersagte sie dem Kloster St.-Junien de Noaillé die „prava consuetudo", mit den Klerikern der Kirche des hl. Hilarius gemeinsam im klösterlichen Refektor das Patrocinium zu feiern [3]), und gebot sie die Verlegung von Frauenklöstern aus der Nähe der Männerklöster [4]). Sehr häufig wurde auch die Bestimmung wiederholt, dass keine Frau den ambitus des Klosters betreten solle [5]). Die Fülle klösterlicher Verfehlungen und päpstlicher Remedur wurde der Quellgrund wichtiger, grundsätzlicher, vielfach dekretalenrechtlicher Entscheidungen; wir erwähnen den Fall der Tötung von Dieben durch einen Mönch [6]), oder den anderen der Selbsteinkleidung der Tochter eines Ritters [7]), wie das Verbot, ohne Zustimmung von Aebtissin und Konvent jemand im Kloster zur Nonne zu machen [8]). Bemerkenswert erscheint uns auch eine Bestimmung im Privileg Eugens III. für den Regularkanonikerkonvent zu Pistoja, welche verbietet, die Zahl der

---

[1]) Wirtemb. UB. II. S. 125 (JL. 10560).

[2]) Migne 180 p. 1431 (JL. 9418). Vgl. oben S. 74.

[3]) „. . . solitarie sua solemnia peragant." Ibid. 163 p. 502 (JL. 6656).

[4]) Bei Huysburg, Schmidt, UB. d. Hochst. Halberstadt I. S. 215 (JL. 10189 a).

[5]) JL. 6550 (nur Regest; Montier-en-Der); Bibl. de l'école des chartes, sér. III. tom. V [1854] p. 437 (JL. 11654; Kartäuser von Durbon), Lalore, Coll. des cartul. VII p. 69 (JL. 10483, Montiéramey). Siehe auch eine dahingehende Bestimmung in der Folgezeit für die Klarissen: „Nec liceat aliis personis ingredi claustrum vestrum praeter illas, de quibus licentiam habueritis specialem." Gregor IX. für das monasterium Sca. Maria de Ponte Praesajol (Praesagnolo, Ancona). Sbaralea, Bull. Franc. I. p. 63 nr. 51. Vgl. ferner Hurter IV². S. 106 f.; Hefele V². S. 954; Dolberg, Die Satzungen der Cistercienser wider Betreten ihrer Klöster und Kirchen durch Frauen. Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden XV [1894] S. 40 ff.; 244 ff.; Frithiof Hall a. a. O. S. 34 mit Anm. 37; Scherer II. S. 772 Anm. 76 und schliesslich oben S. 260 Anm. 5.

[6]) c. 10. X. 5. 12 (JL. 11870).

[7]) Hugo II. p. 584 (JL. 13034): „. . . seipsam totondit et religionis habitum induit." Vgl. Hefele IV². S. 63.

[8]) Lucchi, Monum. mon. Leonensis p. 194 (JL. 9774).

Konventualen ohne Not zu verringern. Wir werden an analoge Vorgänge im Kardinalskollegium des 12. und besonders des 13. Jahrhunderts erinnert [1]).

Grosse Sorgfalt widmete die Kurie dem Frauenkloster, dem, wie in späterer Zeit [2]), bereits in unserer Periode die Signatur einer grösseren Gebundenheit an den Ordinarius anhaftete [3]). Allerdings befand sich auch ein bedeutender Bruchteil der Frauenklöster in unmittelbarer Abhängigkeit von Männerklöstern [4]). Andere dagegen waren selbständig und sahen

---

[1]) Migne 180 p. 1480 (JL. 9498). Siehe auch oben S. 155 Anm. 1; 164 und S. 246 mit Anm. 2. Vgl. ferner Luchaire, Manuel p. 83 und Pöschl, Bischofsgut II. S. 5 Anm. 1 und besonders S. 295, woraus erhellt, dass bereits unter Ludwig d. Fr. in einem Falle (Kloster Cormery) die Zahl fünfzig als Maximalzahl angesehen wurde. Ueber Konzilsbeschlüsse, die sich mit der Zahl der Konventualen beschäftigen, vgl. Hefele V². S. 323. 926. Siehe zur Zahl der Konventualen ausserdem Hurter IV². S. 53; Scherer II. S. 801 Anm. 26 und 27; Tangl, Kanzleiordn. S. 315 Formula CXVII: „Super eodem in monasterio habente certum numerum." Erwähnt seien in diesem Zusammenhang schliesslich zwei Erlasse der Kurie des 13. Jahrhunderts, die eine Anmassung des Episkopats zurückwies. Dieser hatte versucht, die Zahl der Konventualen in den Ordensniederlassungen festzusetzen: „Volunt quoque in domibus eorum certum numerum fratrum taxare." Sbaralea I. p. 74 nr. 63; p. 76 nr. 76.

[2]) Vgl. Scherer II. S. 778 Anm. 111; S. 779 f. mit Anm. 119.

[3]) Vgl. das Schreiben Paschalis' II. an die Geistlichkeit von Aversa. Pflugk-Harttung II. S. 171 (JL. 5879). Es sei auch darauf verwiesen, dass das exemte (vgl. Erath, C. D. Quedl. S. 84, JL. 8058) Quedlinburg dem Bischof von Halberstadt, der am Palmsonntag auf einem Esel einritt, ein procuratio zu leisten hatte, die erst 1259 abgelöst wurde, nachdem zuvor an der Kurie Innocenz' III. ergebnislose Verhandlungen stattgefunden hatten. Vgl. Stieren im Kirchenlexikon X². Sp. 673. Und im 13. Jahrhundert versuchte der Bischof von Halberstadt sogar eine Visitation vorzunehmen. Riemer, Mönchtum S. 31 ff. Für die grössere Abhängigkeit der Frauenklöster vom Ordinarius sind wohl germanische Anschauungen über die Beschränktheit der Handlungsfähigkeit der Frauen nicht ohne Einfluss gewesen. Vgl. auch Heineken, Anfänge d. sächs. Frauenklöster S. 81 mit Anm. 2 und 3; 83. 105 f.

[4]) Nonnenklöster standen in Abhängigkeit z. B. von Afflighem

sogar, wie Fontevrault[1]) und Quedlinburg[2]), männliche Religiosen unter sich, Abhängigkeitsverhältnisse, welche die Kurie beachten und im Falle Fontevraults vor Uebergriffen schützen musste[3]). Im allgemeinen herrschte die Abhängigkeit vom Ordinarius vor. Ihr entsprach die Tendenz eines gesteigerten päpstlichen Schutzes, die gar nicht zu verkennen ist. Es dürfte nicht zufällig sein, dass die kleinlichst detaillierten Besitzaufführungen sich gerade in den Privilegien für Frauenklöster finden[4]), dass, ehe die Formel „Obeunte vero te“ zur festen Anwendung kam, sie besonders häufig bei Nonnenklöstern sich eingefunden hatte. Mit besonderem Nachdruck wird oft der Ausschluss jeder Behinderung der Wahl hervorgehoben. In ausführlicher Breite regelten die Privilegien für Santa Felicità di Firenze[5]) und für das Frauenkloster auf dem Montmartre[6]) das Prozessverfahren, welches bei Absetzung der Aebtissin durch den Bischof einzuhalten war; das zweite Privileg bemerkte, dass die Nonnen zur Strafe für irgend eine Nachlässigkeit nicht gleich verjagt werden sollten. Bei der Aufführung des

(Migne 180 p. 1323, JL. 9290), San Vincenzo di Volturno (ibid. p. 188. 1021, JL. 9811), Springirsbach (Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 649, JL. 10085), St. Luzius (Mohr, CD. I. S. 181, JL. 10213), San Vincenzo di Monte (Pflugk-Harttung III. S. 275, JL. 13690).

[1]) Mém. de la soc. archéol. d'Orléannais II. p. 131 (JL. 9806). Vgl. Joh. v. Walter, Wanderprediger I. 73. 150 f. 167; Wanderprediger N. F. S. 176.

[2]) Erath C. D. Quedl. S. 84 (JL. 8058). Siehe ausserdem die Bestimmung für das Benediktinerinnenkloster Santa Giustina di Lucca: „Liceat vobis viros et mulieres liberas et absolutas, quae sui compotes sunt et se monasterio vestro reddere voluerint, ad conversionem recipere et in monasterio vestro sine contradictione aliqua retinere.“ Migne 200 p. 1062 (JL. 12682).

[3]) Migne 180 p. 1400 (JL. 9354).

[4]) Robert, Bull. I. p. 114 (JL. 6757, Bourbourg); Migne 180 p. 1236 (JL. 9075, Montmartre), ibid. p. 1291 (JL. 9155, Paraclet), Bordas, Hist. sommaire du Dunois II. p. 270 (JL. 12734 α, St.-Avit).

[5]) Robert, Bull. II. p. 355 (JL. 7174).

[6]) Migne 180 p. 1236 (JL. 9075); Barthélemy, Rec. des chart. de Montmartre p. 98 (JL. 11000).

Rechtes, die Weihehandlungen von einem beliebigen Bischof vornehmen zu lassen, bemerkte das Privileg Innocenz' II. für San Salvatore di Brescia, dass diese Konzession wegen der Gebrechlichkeit des weiblichen Geschlechtes erfolge [1]). Wenn auch der materielle Rechtsgrund für die Verleihung die exemte Stellung der Abtei war, so ist die Begründung doch bezeichnend genug. Gerade bei Frauenklöstern werden die bischöflichen Belastungen anlässlich der Vornahme pontifikaler Handlungen zurückgewiesen. Nur innerhalb des Klosters sollte die Benediktion der Aebtissin und der Nonnen erfolgen [2]). Mit Rücksicht auf die Frauenklöster schrieb Alexander III. den Bischöfen, in deren Bezirk sich abhängige Niederlassungen von Fontevrault befanden, dass die Benediktion der Schwestern nicht bloss an den Apostelfesten, sondern an jedem beliebigen Sonntag [3]) und, wie er in einem späteren Privileg hinzufügte, auch an den Tagen der Jungfrau Maria geschehen könnte [4]).

Die nachdrückliche Sorge der Kurie für das Leben der Monialen war nur allzusehr begründet durch jene Summe von Zusammenbrüchen und Katastrophen, welche die Privilegien unserer Periode berühren, meist anknüpfend an Fälle, die sich in ihr selbst vollzogen haben. Paschalis II. musste 1115 die durch die Markgräfin Mathilde vorgenommene Ersetzung der Nonnen in dem bereits 874 gegründeten San Sisto di Piacenza durch Mönche aus Chaise-Dieu und Mantua bestätigen [5]). Der-

[1]) Cocquel. II. p. 218 (JL. 7594).

[2]) „. . . ne de monasterio exire cogamini," für Paraclet. Migne 179 p. 239 (JL. 7715). Vgl. Bd. I, S. 181.

[3]) Ibid. 200 p. 197 (JL. 10823).

[4]) Ibid. p. 344 (JL. 11127). Siehe dazu das Schreiben des nämlichen Papstes an den Bischof von Bath: „Subdiaconos autem nulli nisi Romano pontifici liceat in diebus dominicis ordinare, quamvis consecrandi Deo dicatas virgines et minores ordines his diebus habeant licentiam celebrandi," c. 1. X. 1. 11 (13769). Vgl. auch Hefele V². S. 381. — Ueber den Sonntag als Tag der Benediktion des Abtes vgl. Brennich, Reichsabteien S. 103. J. Polzin, Die Abtwahlen in den Reichsabteien von 1024—1056. Greifswald. phil. Diss. 1908, S. 10.

[5]) Mém. de l'acad. de Clermont-Ferrand XVIII. p. 422 (JL. 6472).

selbe Papst hatte dem Bischof Reinhard von Halberstadt für die Wiederherstellung der Zucht in einigen Nonnenklöstern zu danken [1]) und auch die Umwandlung des Klosters vom hl. Kreuz zu Donauwörth in ein Männerkloster zu bestätigen [2]). Mit seinem Gutheissen wurden die Nonnen von Notre-Dame de Charenton in der Erzdiöcese Bourges in andere Klöster verteilt und ihr Kloster Regularkanonikern zugewiesen [3]). Das Motiv für diese wie für weiter zu erwähnende Ueberweisungen war die „mala vita mulierum“, auf welche auch Honorius II. bei Ueberweisung des früheren Frauenklosters Argenteuil an St.-Denis aufmerksam machte [4]). Unter Billigung von Honorius II. setzte Bischof Egbert von Münster nach Liesborn Benediktinermönche [5]). Innocenz II. hatte seinerseits die von mehreren Bischöfen vorgenommene Umwandlung von Ste.-Marie zu Laon in ein Männerkloster zu bestätigen [6]). Er hatte ferner die Umwandlung des Nonnenklosters in Schöningen in einen Augustinerkonvent zu genehmigen [7]), wie er auch die Camaldulenser zu Silva Mundana (Arezzo) an den einstigen Zustand des Klosters als Nonnenkloster erinnerte [8]). Eugen III. hob in einem Schreiben an Arnold I. von Köln und Hillin von Trier bitter den sittlichen Niedergang der Abtei Remiremont hervor [9]); zur Reform überwies eben dieser Papst die Nonnen von

---

Siehe dazu noch die Bestätigung Calixts II. bei Robert, Bull. I. p. 324 (JL. 6895). Vgl. auch die 1094 vorgenommene Umwandlung des Nonnenklosters Steinfeld zum Männerkloster. Schorn, Eiflia sacra II. S. 568. Und über die Aenderung in Bredelar siehe Linneborn, Westfälische Klöster a. a. O. S. 261.

[1]) Schmidt, UB. d. Hochst. Halberstadt I. S. 107 (JL. 6500).

[2]) Cocquel. II. p. 230 (JL. 7719).

[3]) Robert, Bull. I. p. 288 (JL. 6870).

[4]) Migne 166 p. 1296 (JL. 7372). Siehe auch Hefele V². S. 404.

[5]) Erhard, Reg. Westph. II. C. D. p. 19 (JL. 7789). Vgl. Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westfaliae, Münster 1909, S. 41.

[6]) Bouquet, Rec. XV. p. 370 (JL. 7428).

[7]) Migne 179 p. 217 (JL. 7675).

[8]) Ibid. p. 225 (JL. 7695).

[9]) Guinot, L'abb. de Remiremont p. 401 (JL. 9376).

Denain an den Bischof Gottschalk von Arras[1]). Ueber schwere Exzesse im Benediktinerinnenkloster Maubeuge schrieb Alexander III. an Heinrich von Reims[2]), und bei demselben hatte er sich über die Verehelichung einer Aebtissin mit Matthäus, dem Sohne des Grafen Theodor von Flandern, zu beklagen[3]). Erwähnen wir noch die Aufforderung Hadrians IV. an Bischof Ulrich von Halberstadt[4]) zur Reform von Gernrode und zur eventuellen Absetzung der Aebtissin, und schliessen wir daran endlich eine hinsichtlich der Absetzung der Aebtissin erfolgte vielsagende Eventualbedingung im Privileg für das Nonnenkloster St. Gangulf, welches an St. Georgen zur Reform überwiesen war[5]), so gewinnt man ein Gesamtergebnis, welches uns vor falschen Schlüssen über die Verbreitung der im 12. Jahrhundert anhebenden Mystik[6]), soweit sie Frauenklöster betrifft, bewahren kann[7]).

---

[1]) Migne 180 p. 1580 (JL. 9689). Ueber Denain vgl. Schäfer, Kanonissenstifter S. 6 Anm. 1.

[2]) Ibid. 200 p. 825 (JL. 12062).

[3]) Bouquet, Rec. XV. p. 788 (JL. 10793).

[4]) Schmidt, UB. d. Hochst. Halberstadt I. S. 215 (JL. 10189 a).

[5]) Neugart C. D. Alem. II. p. 70 (JL. 7876): „... si qua forte posthac inordinate et erecta cervice, more scilicet saecularium monasteriorum per obedientiam illam transire noluerit, res scilicet vel praedia monasterii incaute exponendo, per praedictum abbatem sine spe recuperationis pro libitu suo deponatur ..." Missstände im Frauenkloster Messina (bei Ypern) rügte Paschal II.: „Precipimus etiam, ut tam laici quam clerici ab ingressu claustri arceantur exceptis religiosis et boni testimonii viris, qui pro verbo salutis administrando aderint." Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente S. 113 (JL. —). Siehe dazu auch unten S. 366 Anm. 3 und c. 11 des Lateranense III bei Hefele V². S. 713 f.

[6]) In unsere Periode fällt jener kurze und doch so freundliche Brief Eugens III. an die grosse Aebtissin von Disibodenberg. Migne 197 p. 145 (JL. 9188). Vgl. auch die Kapitel: „Le mysticisme à l'abbaye de Villers," „Les rapports de l'abbaye de Villers avec les saintes femmes et particulièrement avec sainte Hildegarde" bei Moreau l. c. p. 96 ss., 105 ss. Man mag unsere Ausführungen als eine Ergänzung zu den etwas recht lichten und hellen Auslassungen dieser sonst trefflich gearbeiteten Monographie ansehen.

[7]) Wenn man dazu sittliche Missstände ernstester Natur nimmt,

Mehrfach fasste die Kurie auch das Verhältnis des wenigstens für deutsche Klöster bezeugten Propstes zu dem ihm beigegebenen klösterlichen Institut ins Auge. Der Propst[1]), welcher gewöhnlich den in der Seelsorge ja stark verwendeten Regularkanonikern angehörte[2]), und dessen Stellung man nicht mit der des Vogtes verwechseln darf[3]), war der geistliche Berater der Nonnen, versorgte sie mit den Spiritualia und half

die anderweitig (Hefele V². im Register S. 1160 unter „Aebtissin und Klosterfrauen"; Joh. v. Walter, Wanderprediger N. F. S. 85. 143 f.) mitgeteilt werden, wenn man beachtet, welche Schwierigkeiten der Prämonstratenserorden ob der Angliederung von Frauen zu überwinden hatte (vgl. Winter, Prämonstratenser S. 280 f.) und ferner erwägt, dass das alte, schwerfällige und nicht unbedenkliche System der Doppelklöster (vgl. Scherer II. S. 770 mit Anm. 69; Ildefons Herwegen, Pactum d. hl. Fruktuosus S. 6. 54. 59; Schäfer, Kanonissenstifter S. 95 Anm. 4; Heimbucher I². S. 160 f.; Heineken a. a. O. S. 120 mit Anm. 4) noch in unsere Periode hineinragt (Fontevrault [Joh. v. Walter, Wanderprediger I. S. 170], Lonnig [Schorn, Eiflia sacra II. S. 763], Füssenich [ebenda S. 559]), so kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dass die Wahrung der Disziplin in den Frauenklöstern und vor allem die Leitung dieser in unserem Jahrhundert häufig genug zum Problem ward, das der Lösung wartete. Freilich wird man die von uns mitgeteilten Fälle nicht einseitig einschätzen dürfen. Es gilt hier mutatis mutandis Rettbergs (Kirchengeschichte Deutschlands, Göttingen 1848 II. S. 657) Wort: „Die Sittengeschichte der Geistlichen in älterer Zeit ist jedesmal eine leidige Aufgabe der Kirchengeschichte, weil die Quellen fast nur die dunkele Seite derselben liefern, dagegen die bessere stillere Wirksamkeit der Geistlichen weniger beachtet wird." Zum Niedergang von Frauenklöstern siehe auch Michael II. S. 70 f.

[1]) Die Bezeichnung „capellanus abbatissae" (vgl. Schäfer, Kanonissenstifter S. 146 ff.) findet sich in den Papsturkunden unserer Zeit selten. Vgl. oben S. 55 Anm. 2.

[2]) Vgl. das Schreiben Eugens III. an das Generalkapitel der deutschen Augustiner: „Congregationes monialium, sive habeant abbatissas sive non, discipline et magisterio canonicorum probate vite vestre professionis de vita et moribus suis in melius corrigendis de more obediant." Pflugk-Harttung I. S. 174 (JL. 8787).

[3]) Diese Verwechslung findet sich bei Cocquel. II. p. 252 in einer Bemerkung zu JL. 8215.

ihnen in ihren äusseren Angelegenheiten [1]). Für das reformbedürftige Gernrode wies Hadrian IV. im obengenannten Schreiben dem Propst sogar die volle Dispositionsgewalt über das Klostervermögen zu [2]). In den Frauenklöstern sollte die Wahl dieses Propstes beim Kloster selbst liegen, wie Innocenz II. für Gerbstädt [3]) und Hecklingen [4]) anordnete; ebenso geschah es durch Eugen III. für Hilwartshausen [5]), dem er die durch Heinrich I. von Mainz im Einverständnis mit ihm vollzogene Einsetzung des Propstes Bertram von Fredelslohe bestätigte, zugleich aber für den Fall des Ablebens des Ernannten die Freiheit der Wahl in der sonst für die Abtwahl üblichen Formel „Obeunte vero te“ zusicherte. Einmal trat der Fall ein, dass den Nonnen der von ihnen gewählte Propst durch den Abt, aus dessen Konvent der Propst erbeten war, verweigert wurde. Hildegard von Bingen wandte sich Beschwerde führend über den Abt von Disibodenberg an Alexander III., welcher die Sache an den Propst vom hl. Andreas in Köln zur Entscheidung überwies [6]). Im Kloster zu Herford war nach altem Brauch der Abt von Corvey der Propst [7]), während Kloster Tulba trotz seiner Gebundenheit an Fulda sich doch seinen

---

[1]) „. . . Corbeiensis abbas . . . iuxta consuetudinem aliarum ancillarum Christi, quarum negotia prepositi amministrant, earum curam haberet et causas, quas ille pro sua fragilitate agere non possent, Corbeiensis abbas . . . tractaret,“ für Herford. Erhard, Reg. Westph. II. C. D. S. 82 (JL. 10083). Siehe für Katzis Mohr, C. D. I. S. 181 (JL. 10213).

[2]) Schmidt, UB. d. Hochst. Halberstadt I. S. 215 (JL. 10189a). Siehe auch Schäfer, Kanonissenstifter S. 146.

[3]) „. . . vobis liceat eligere sacerdotem, salva nimirum Halberstadtensis ecclesiae reverentia.“ Kreysig, Beiträge II. S. 349 (JL. 7855).

[4]) Migne 179 p. 498 (JL. 8071); Heinemann, C. D. Anhalt. I. S. 199 (JL. 8072).

[5]) Stumpf, Acta Mag. S. 57 (JL. 9717).

[6]) Migne 197 p. 155 (JL. 13148).

[7]) Erhard, Reg. Westph. II. C. D. S. 82 (JL. 10083). Ueber die Beziehungen beider Klöster in älterer Zeit vgl. Heineken a. a. O. S. 75.

Propst wählen konnte [1]). Die Absetzung sollte sich in Gernrode unter der Teilnahme des Diöcesanbischofs vollziehen [2]).

Statt des einzelnen Propstes stand in manchen Fällen ein ganzes Kollegiatstift dem Frauenkloster zur Seite. Oft genug hatte die Kurie die Beziehungen beider Institute zu regeln [3]).

Aus obigen Darlegungen ergibt sich, wie einseitig Kraaz das Verhältnis von Kurie und Kloster fasst, wenn er meint: „In den Fragen der inneren Klosterverfassung beschränkt sich die päpstliche Politik fast ganz auf die Wahl des Abtes“ [4]).

---

[1]) Cocquel. II. p. 252 (JL. 8215). Ueber Tulba vgl. Hauck IV. S. 954.

[2]) Schmidt, UB. d. Hochst. Halberstadt I. S. 215 (JL. 10189 a). Vgl. zum Vorstehenden ferner Robert, Bull. I. p. 76 (JL. 6733: „. . . celerarius officium et canonici prebendas de manu abbatisse in capitulo accipiant, für Ste.-Trinité de Poitiers) und Luchaire, Manuel p. 11. 116; Hilling, Münstersche Archidiakonate S. 45 Anm. 2, 74 ff.; Werminghoff, Kirchenverfassung I. S. 98; Schäfer, Kanonissenstifter S. 100. 102; Riemer, Mönchtum S. 28. 39 und vor allem das Kapitel „Kloster Oberkaufungen“ in Die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Kassel, Bd. IV: Kreis-Land von Dr. ing. Dr. phil. A. Holtmeyer, Marburg 1910 und schliesslich Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte S. 152 f.

[3]) Vgl. das Schreiben Paschals II. an die Aebtissin Odgiva des Benedikterinnenklosters von Messina (bei Ypern), mit dem ein Kollegiatstift von zwölf Kanonikern verbunden war: „. . . precipimus, ut sanctimoniales a clericis separes, ita scilicet, ut seorsum clerici in alia ecclesia, seorsum sanctimoniales divina peragant; in ministerio tantum altaris presbiterum, diaconum, subdiaconum habeant.“ Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente S. 113 (JL. —). Siehe über derartige Kollegiatstifte auch oben S. 69 Anm. 1; 158 Anm. 2 und Schäfer, Kanonissenstifter S. 95 ff. 105 ff.

[4]) Kraaz a. a. O. S. 13.

Siebenter Abschnitt.

Das äussere Wachstum des Privilegs.

Der Darlegung des Rechtsinhaltes des Privilegs reihe sich als Ergänzung und in Art eines Rückblickes eine Darstellung des äusseren Wachstums des Schutzbriefes an[1]).

[1]) In Ergänzung zu unserer Darstellung Bd. I, S. 6 ff. über den päpstlichen Schutz sei nachträglich verwiesen auf Luchaire, Manuel p. 118, ferner auf A. Halban-Blumenstok, Schutz und Zins („Eine Bemerkung zu Paul Fabres Etude sur le Liber Censuum"), Arch. f. kath. Kirchenrecht LXXIV [1895] S. 216—226, ein Aufsatz, in dem der Verf. die in seiner Schrift „Der päpstl. Schutz im MA." eingenommene Stellung im wesentlichen beibehält, und schliesslich auf Vendeuvre, Exemption p. 26 ss. 143. 144 sowie vornehmlich auf dessen Bemerkungen zur Dekretale Recepimus (c. 8. X. 5. 33) p. 104. 105 mit n. 1 und 2. Vendeuvre betrachtet die Exemtion unter dem Gesichtswinkel der Befreiung von der Visitation des Bischofs. Dafür ist ihm gerade das 12. Jahrhundert bedeutsam. „Des origines au dixième siècle, le monastère n'est pas exempt de visite en droit [das hat aber Vendeuvre nicht zu beweisen vermocht], bien qu'en fait on puisse dire qu'il le soit; aux dixième et onzième siècles, la séparation entre le clergé régulier et l'épiscopat s'affirme davantage; les privilèges accordés ne visent pas encore l'exemption de visite, mais du moins ils la préparent; la fin du onzième et le douzième siècle la voient naître," p. 70. — Zum Zins vgl. neuestens noch Emil Göller, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII., Vatikanische Quellen z. Gesch. d. päpstl. Hof- und Finanzverwaltung, 1316—1378, I., hrsg. v. d. Görres-Gesellschaft, Paderborn 1910 S. 56* ff. Göller weist auf den Einfluss der Dekretale Recepimus hin: „Diese Entscheidung Alexanders III. war für die folgende Zeit von grundlegender Bedeutung" (S. 57*). Ueber Zins und Exemtion äussert sich Derselbe kurz resumierend in einem jüngst erschienenen Auf-

Im Anfang unserer Periode präsentierte sich als die häufigste Form jenes Klosterprivileg für die Nichtexemten, das nur die Schutzformel, die allgemeine und die besondere Bestätigung des Besitzes kannte [1]), häufig auch auf letztere verzichtete [2]), vielfach die Formel „Obeunte vero te“ [3]) oder die Begräbnis-

---

satz „Die päpstlichen Reservationen und ihre Bedeutung“ in Hinnebergs Internationaler Wochenschrift IV [1910] Nr. 11 Sp. 345 f. — Speziell zur Erhebung des Zinses (vgl. oben Bd. I, S. 37) siehe noch Joh. v. Walter, Wanderprediger N. F. S. 35 mit Anm. 2 und Egger a. a. O. S. 79 f.

Mehrfach wurde in unserer Darstellung (vgl. S. 255, 269, S. 276 Anm. 2) das Verhältnis von Papst- und Kaiserurkunde gestreift. Vgl. dazu E. Mühlbacher, Kaiserurkunde und Papsturkunde. M.I.Ö.G. IV. Ergänzungsband [1893] 499 ff. und Hans Hirsch, Privilegien süddeutscher Klöster S. 603 ff.

[1]) JL. 5981. 6731. 7037. 7062. 7071. 7080. 7518. 7519.

[2]) JL. 6996. 7230. 7247. 7506. 7787.

[3]) JL. 6351. 6708. 6874. Hinsichtlich der Abtwahl sei noch aufmerksam gemacht auf eine Bestimmung im Privileg Alexanders III. (1176) für Wilhelm II. von Sizilien, das sich mit der von dem letzteren gegründeten Abtei Santa Maria Reale beschäftigte: „Nichilominus in auctoritate apostolica duximus indulgendum, ut is, qui in prescripti monasterii abbatem canonice electus fuerit, a quocumque archiepiscopo vel episcopo maluerit, accedente tuo et heredum tuorum assensu benedicatur.“ Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12683). Während die Klosterprivilegien sonst niemals das Investiturproblem berühren, hat hier ausnahmsweise der päpstliche Politiker die Befugnisse des mit ihm verbündeten Herrscherhauses hervorgehoben. — Zum Obedienzeid, den die Aebte dem Diöcesanbischof leisteten (vgl. oben Bd. I, S. 127 f.), vgl. noch Luchaire, Manuel p. 120. — Ueber die Wahl einer Witwe zur Aebtissin (siehe oben Bd. I, S. 144) vgl. noch Hefele IV². S. 63; Scherer II. S. 780 Anm. 123; Joh. v. Walter, Wanderprediger I. S. 167. 168 mit Anm. 1. — Die erwähnte Formel „Obeunte vero te“ wurde auch in die Privilegien der Mendikanten übernommen. Vgl. für die Dominikaner Ripoll p. 2 nr. 6; p. 134 nr. 51; p. 361 nr. 205; p. 408 nr. 298; p. 518 nr. 20; p. 529 nr. 36 und siehe für die Franziskaner und Klarissen Sbaralea I. p. 52 nr. 40; p. 54 nr. 41; p. 56 nr. 43; p. 57 nr. 44; p. 57 nr. 45; p. 62 nr. 51 und Tangl, Kanzleiordn. S. 241, Formula VI. n. 12. — Zur Abtwahl siehe auch noch Brennich, Reichsabteien S. 11. 13. 21. 73 ff. 81 ff. 90. 105. 149.

formel[1]), seltener bereits beide zusammen umschloss. In diese dürftigen Anfänge des Klosterprivilegs der nichtexemten Benediktiner ragen machtvoll die Privilegien der Exemten dieses Ordens hinein, die uns gewöhnlich in breiter Form ihre specialis tutela, ihre Freiheit von Interdikt und Exkommunikation, ihr Verhältnis zum Ordinarius, ihren Besitz von Pontifikalinsignien, ihre ganze exemte Sonderstellung anschaulich vorführen[2]). Päpstliche Eigenklöster führen neben dem Eigentumsvermerk häufig das Recht der Vogtwahl auf[3]). Zugleich finden sich neben diesen Privilegien für die Exemten bereits solche Schutzbriefe, welche zwischen den ausführlichen und den archaisch ausgestatteten eine Art Mittelstellung einnehmen, indem sie sich über die Verpflichtung zur Einholung der Pontifikalien, über die Angliederung der Cellen, über Abt- und Vogtwahl, über die Sepultura äussern[4]).

Allmählich bevölkert sich der Schutzbrief mit kirchenrechtlichen Bestimmungen, wird er erfüllt vom Geiste der Reformzeit. Eine Sonderstellung nehmen die Augustinerprivilegien ein, welche neben der Schutzbestimmung die Regel und deren Unveränderlichkeit sowie das Verbot des persönlichen Besitzes und des Austrittes hervorheben. Sie atmen die Abwehr des säkularen Gedankens und die diöcesane Gebundenheit[5]). Das

---

[1]) JL. 5903. 6532.

[2]) Vgl. etwa die Urkunden für La Cava (Pflugk-Harttung II. S. 169, JL. 5837), für Marmoutier (Migne 163 p. 54, JL. 5847), für San Salvatore di Pavia (ibid. p. 59, JL. 5853).

[3]) Stumpf, Acta Mag. S. 3 (JL. 5906, Reinhardsbrunn), Migne 163 p. 97 (JL. 5916, Walburg).

[4]) Vgl. etwa die Urkunden Paschals II. für Hautvillers (Manceaux, Hist. de l'abb. de Hautvillers I. p. 377, JL. 5897) und für Beaulieu (Deloche, Cart. p. 8, JL. 5918).

[5]) Vgl. Rec. de chroniques etc. de la Flandre occident.: Chronic. Vormeselense p. 26 (JL. 5848, Formoselense); Pflugk-Harttung III. S. 24 (JL. 5915, für das lothringische Petersberg); ibid. p. 363 (JL. 6434, Baumburg). Die Augustinerprivilegien konnten umso eher einem besonderen Typ zustreben, weil diese Chorherrenklöster nicht exemt waren

Augustinerprivileg mit einer bereits verhältnismässig stark entwickelten Festigkeit der Anführung von Schutzformel, Regel, Besitzbestätigung und Dekret wird das eigentlich feste Rückgrat des privilegium commune für alle Orden. Unter Innocenz II. strömt bewusst in alle Privilegien die Zehntbestimmung [1]) ein, welche vorher nicht so häufig auftrat [2]). Unter Innocenz II. trennt sich auch das Dekret, welches gewöhnlich an der Konfirmationsformel haftete, vom Anfang des Privilegs und rückt an sein Ende, in die Mitte schieben sich die kirchenrechtlichen Begünstigungen [3]). Diese Trennung ist zugleich ein deutlicher Ausdruck dafür, dass das Privileg sich in eine privata lex verwandelte. Unter Innocenz II. wird endlich mit einer gewissen Energie auch die Aufnahmebestimmung [4]) und die Bestimmung Urbans über die Eigenkirchen [5]) häufig mitgeführt. In der Zeit dieses Papstes und mehr noch unter Eugen III. hebt sich aus all diesen Privilegien, der exklusiven Stellung des Ordens entsprechend, das Cistercienserprivileg heraus. Es gibt sich als eine Wiederholung jenes ärmlichen Schutzprivilegs Paschals II.,

---

und sich also eine ins einzelne gehende Darlegung der Beziehungen zum Ordinarius erübrigte.

[1]) Zu der oben S. 186 Anm. 3 angegebenen Zehntliteratur ergänze noch Joh. v. Walter, Wanderprediger I. S. 172. 183; Wanderprediger N. F. S. 62 f.; Sägmüller, Kirchenrecht² S. 864 ff.; Philippi, Forst u. Zehnte, Arch. f. Urkundenforschung II. S. 327 ff. und dazu Tangl, Zum Osnabrücker Zehntstreit in „Historische Aufsätze“ für Karl Zeumer, Weimar 1910; Holtzmann a. a. O. S. 158.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 258.

[3]) Vgl. Thaner a. a. O. S. 858.

[4]) Vgl. oben S. 335.

[5]) Vgl. oben S. 52 Anm. 2. Diese Bestimmung findet sich später in Dominikanerprivilegien. Vgl. Ripoll, Bull. I. p. 2 nr. 1; p. 6 nr. 7. In diese wurde auch eine bereits bei den älteren Orden anzutreffende Bestimmung über den Kirchenbau (vgl. oben S. 6 Anm. 1 und S. 8 Anm. 2) übernommen: „Prohibemus insuper, ut infra fines parochie vestre nullus sine assensu diocesani episcopi et vestri capellam seu oratorium de novo construere audeat, salvis privilegiis pontificum Romanorum.“ Ripoll, l. c. p. 409 nr. 298; p. 518 nr. 20; p. 529 nr. 36.

welches sich mit Schutz und Konfirmation begnügte; es verzichtet auf alle anderen Formeln mit Ausnahme der die Zehntfreiheit betreffenden [1]). Die Knappheit und Dürftigkeit des Cistercienserprivilegs entspricht der ursprünglichen Einfachheit des Ordens; eine vollere Fassung erübrigt sich durch sein meisterhaftes Verfassungsstatut der carta charitatis wie auch durch die kraftvolle Handhabung der neuen Disziplin. Das allein hervortretende Zehntprivileg verrät etwas von der wirtschaftlichen Energie des Ordens. Am stärksten fällt aber die Uniformierung der Cistercienserprivilegien ins Auge [2]). Wir erinnern uns an den in ihrer Magna carta stark ausgeprägten Geist der Einheit, welcher sich sogar auf für das Verfassungsleben sekundäre Momente wie auf die liturgischen Bücher erstreckte. Die stereotype Haltung ihrer Privilegien lässt uns der Bestimmung ihres Verfassungsstatutes gedenken: „... nec aliqua ecclesia vel persona ordinis nostri adversus communia ipsius ordinis instituta privilegium a quolibet postulare audeat“ [3]). Das Prämonstratenserprivileg lehnt sich, wie ja auch die Ordensverfassung der Norbertiner in manchem von Citeaux abhing, oft an die Cistercienser an [4]). Und wie andere Teile der Satzungen von den Augustinern stammten, so lässt sich das

---

[1]) Vgl. Migne 180 p. 1253 (JL. 9097, Lützel), Pflugk-Harttung I. S. 196 (JL. 9125, Marienthal), ebenda III. S. 111 (JL. 9561, Casanova), Oliver, Mon. de insula Manniae II. p. 8 (JL. 9625, St. Mary of Furness), Aschbach, Gesch. d. Graf. v. Wertheim II. S. 4 (JL. 9679, Bronnbach); siehe ferner JL. 9680 (Georgental), 9710 (Cantavense), 10212 (Fountains), 11187 (Reigny). Mehrfach wird noch die Regel erwähnt.

[2]) Es gibt kaum ein Dutzend Privilegien, die sich von der typischen Form lossagen und sich auf Einzelheiten einlassen. Vgl. Migne 179 p. 151 (JL. 7587, Tilietum); Pflugk-Harttung III. S. 79 (JL. 8948, Staffarda); Mon. Angl. nov. ed. V. p. 283 (JL. 10635; Rieval), Salmon, Chron. de Touraine p. 279 (JL. 10767, Sca. Maria de Fontanis), Migne 200 p. 671 (JL. 11789, Casamari), Registr. S. Mariae de Neubotle p. 315 (JL. 12462, Neubotle).

[3]) Guignard l. c. p. 80.

[4]) Hugo I. p. 430 (JL. 9051), ibid. p. 511 (JL. 9151), ibid. I. p. 570 (JL. 10310).

Prämonstratenserprivileg in einem zweiten Typ vom Augustinerprivileg durch die Herübernahme der Regel und das Verbot des discedere beeinflussen [1]) und versuchte sich daneben in einer selbständigen Formation, wenn es die Residenzpflicht des Abtes [2]), seine Absetzung, die Abwehr von simonistischen Abgaben an den Bischof und dessen Officiale hervorhob [3]). Man sieht, wie gerade dieser Orden genötigt war, seine Eigenart in der diöcesanen Kleinwelt zu wahren.

In der Mitte des Jahrhunderts vollzieht sich auch die Einbürgerung der Formel „Salva sedis apostolicae auctoritate“ und die Umwandlung des bis dahin stark anzutreffenden bischöflichen Vorbehaltes zur päpstlich-bischöflichen Klausel [4]). Um die Mitte des Jahrhunderts strömt ferner, durch Analogiebildung und durch die Notwendigkeit der Ordensdifferenzierung veranlasst, aus dem Augustinerprivileg und sekundär aus dem Prämonstratenserprivileg, die Angabe der Regel und ihrer Unabänderlichkeit in die Privilegien ein [5]). Unter Hadrian IV. wandelt

---

[1]) Vgl. JL. 7801. 8441. 9053. 9102. 9109. 10180.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 165 f. und ergänze dazu noch c. 3 X. 3. 35 (JL. 13847), ein Schreiben Alexanders III. an die englischen Cistercienser, das die Nichteinhaltung dieser Amtspflicht („. . . abbatibus in causis forensibus occupatis . . .“) durchblicken lässt. Natürlich, je mehr die Schwankungen sich mehrten, desto häufiger kam es zu Prozessen, und desto öfter waren die Aebte abwesend. Vgl. auch Luchaire, Soc. franç. p. 230.

[3]) Vgl. JL. 7912. 7925. 7930. 7931. 9194. 12244. 12437. 12456. Bei der einen oder anderen Urkunde fehlt wohl eine Bestimmung.

[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 60.

[5]) Die feste Stellung der Nummern 1—5 des privilegium commune zeigt sich um die Mitte des Jahrhunderts bereits in den Privilegien: JL. 9054 (Benedikt.), 9102 (Präm.), 9109 (Präm.), 9113 (Präm.), 9183 (August.), 9250 (Präm.), 9298 (August.), 9464 (Benedikt.), 9550 (Benedikt.), 9561 (Cist.), 9973 (Präm.), 9989 (August.), 10074 (August.), 9002 und 10092 (Camald.), 10254 (Benedikt.), 10635 (Cist.), 10882 (Benedikt.). Die Mendikantenprivilegien folgten auch hierin den Privilegien für die älteren Orden. Vgl. die oben S. 368 in Anm. 3 mitgeteilten Urkunden für die Bettelorden. Freilich begnügen sich die ersten Privilegien für die Franziskanerklöster mit Arenga, Schutzverleihung und Angabe und Bestätigung

sich die Zehntfreiheit um zur Beschränkung auf den Novalzehnt mit den oben festgestellten Ausnahmen [1]). Alexander III. sammelt die bei seinen Vorgängern oft willkürlich zerstreuten Elemente, gibt den Privilegien grössere Fülle und führt bewusst das vorher seltener anzutreffende Recht der Abhaltung von Gottesdiensten bei allgemeinem Interdikt [2]) in die Privilegien ein. Unter ihm wahrt das Privileg für die alten exemten Benediktiner die Sonderstellung seiner breiten Ausführlichkeit, es hat sich innerlich vervollkommnet und vertieft durch die vor Alexander gereifte und unter ihm mit Glück und grosser Konsequenz angewandte Terminologie der Exemtion. Stehen diese Privilegien abseits, so rücken Benediktiner, Augustiner und Prämonstratenser [3]) zu einer gemeinsamen Gruppe zusammen,

---

der Regel. Es fehlt dann die allgemeine (vgl. Sbaralea, Bull. I. p. 52 nr. 40) oder doch die spezielle (vgl. ibid. p. 62 nr. 51) Besitzaufführung, Fortlassungen, die durch die Eigentumslosigkeit bezw. den geringen Besitz erklärlich sind.

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 259 ff. — Auch die Dominikaner mussten sich später mit der Freiheit vom Novalzehnt begnügen. „Sane novalium vestrorum, quae propriis manibus vel sumptibus colitis sive de vestrorum animalium nutrimentis, nullus a vobis decimas exigere vel extorquere presumat.“ Ripoll, Bull. I. p. 2 nr. 1 (Honorius III., 1216); p. 134 nr. 51 (Innocenz IV., 1244); p. 361 nr. 205 (Alexander IV., 1258); p. 408 nr. 298 (Alexander IV., 1261); p. 518 nr. 20 (Gregor X., 1274); p. 529 nr. 36 (Gregor X., 1275). Auch die Formel über die Redimierung des Zehnten (vgl. oben Bd. I, S. 294: „Decimas . . . redimendi . . . sit . . . facultas“) wurde in Dominikanerprivilegien und zwar wörtlich übernommen. Vgl. Ripoll l. c. p. 409 nr. 298; p. 518 nr. 20; p. 529 nr. 36.

[2]) Vgl. oben S. 115 f. mit Anm. 4; Bd. I, S. 207 ff. Für die Dominikaner vgl. die oben S. 368 Anm. 3 mitgeteilten Privilegien und ausserdem Ripoll I. p. 25 mit dem Zusatz: „. . . dummodo causam non dederitis interdicto.“ Für die Franziskaner und Klarissen siehe noch Sbaralea I. p. 52 nr. 40; p. 54 nr. 41; p. 56 nr. 43; p. 57 nr. 44; p. 57 nr. 45; p. 60 nr. 49; p. 62 nr. 51 und das Klarissenprivileg bei Tangl S. 241 nr. 11.

[3]) Wenn auch die Privilegien hie und da abweichen, so ist doch die Neigung, die Prämonstratenserprivilegien den Bullen für die beiden anderen Orden anzunähern, noch viel stärker. Vgl. Hugo II. p. 695

um als solche auch im privilegium commune aufzutreten. Wiederum ist es bezeichnend, dass es den nichtexemten Prämonstratensern nicht gelungen ist, einen eigenen Typ zu schaffen. Die zu dieser Gruppe gehörigen Privilegien weisen als Bestimmungen eine Folge auf, die sich zusammensetzt aus der Schutzformel, aus der Angabe der Regel und dem Verbote ihrer Abänderung, aus allgemeiner und besonderer Bestätigung, aus der Zehntbefreiung vom Novalzehnt, dem Aufnahmerecht, dem Verbot des Austrittes, es sei denn in einen strengeren Orden, aus der Begräbnisbestimmung [1]), der Befreiung bei allgemeinem Interdikt, der Freiheit der Abtwahl, dem Verbot unberechtigter Abgaben, aus der Bestimmung über die Spendung der Sakramente durch den Bischof [2]) und derjenigen über die Anstellung der Priester an den zum Kloster gehörigen Kirchen sowie schliesslich aus der Dekretformel mit dem päpstlich-bischöflichen Vorbehalt [3]). Wenn auch die Privilegien oft

(JL. 10893), ibid. I. p. 136 (JL. 11859), ibid. p. 381 (JL. 12244), ibid. II. p. 454 (JL. 13693).

[1]) Die Dominikaner erhielten das Sepulturaprivileg in der für die älteren Orden üblichen Fassung („Sepulturam . . . assumuntur“ siehe oben S. 107 Anm. 3). Vgl. Ripoll I. p. 2 nr. 1; p. 408 nr. 298; p. 528 nr. 20; p. 529 nr. 36.

[2]) Die Bestimmung „Crisma vero, oleum sanctum . . .“ (vgl. oben Bd. I, S. 172 Anm. 1) ging auch in Dominikanerprivilegien über; vgl. Ripoll I. p. 3 nr. 1; p. 6 nr. 7; p. 408 nr. 298; p. 518 nr. 20; p. 530 nr. 36. Die Franziskaner übernahmen eine sich an das Cistercienserprivileg „Religiosam vitam eligentibus“ anlehnende Fassung (vgl. Sbaralea I. p. 52 nr. 40: „Pro consecrationibus vero altarium . . .“; „Quodsi sedes dioecesani episcopi forte vacaverit . . .“; „Quia vero interdum propriorum episcoporum copiam non habetis . . .“; siehe dazu Tangl, Kanzleiordn. S. 231). — Unrichtige Angaben über die Befugnisse der Klöster, einen beliebigen Bischof zur Spendung der Sakramente anzugehen, macht Gigalski, Bruno von Segni S. 70 Anm. 3. Siehe demgegenüber oben Bd. I, S. 173 ff. Zu dem Bd. I, S. 176 mitgeteilten Exzess des Klosters Cluny vgl. auch Vendeuvre, Exemption p. 110 ss., der das „consecrari fecistis“ sicherlich mit Unrecht dahin abschwächt, Cluny habe sich das hl. Oel im Kloster durch einen Bischof konsekrieren lassen.

[3]) Vgl. etwa Mém. de la soc. des antiquaires de l'ouest 1872 p. 192

knapper gehalten sind, so ist doch die Tendenz zur Ausweitung nicht zu verkennen, und die Festigkeit der ersten Bestimmungen in ihrer Aufeinanderfolge bis zum Zehnt einschliesslich wohl zu beachten; die Festigkeit der Stellung der Zehntformel hinter der speziellen Bestätigung des Besitzes ist ein Erbteil des Cistercienserprivilegs. Die Cistercienserprivilegien bewahren im wesentlichen ihre alte Kürze; sie verzeichnen Schutz, Regel, allgemeine und spezielle Konfirmation, Zehntprivileg, die Normierung der Aufnahme und des Austrittes, eine Bestimmung, die sie von der eben genannten Gruppe entlehnt haben, und das Dekret mit dem päpstlichen Vorbehalt; doch schieben sie vor diesem als gerade ihnen speziell zukommendes Attribut die Formel „Paci quoque“ ein[1]. Man sieht, wenn man diese Kürze an dem privilegium commune misst, fehlen noch viele Bestimmungen; aber ein Blick auf die Rechtsgeschichte des Ordens hat uns gezeigt, dass sie in Urkunden für den ganzen Orden und in Spezialerlassen bereits vorhanden waren. Die Privilegien der Ritterorden erwiesen sich der grossen Summe und dem Inhalte ihrer Bestimmungen nach doch auch schon als dem privilegium commune ziemlich nahe kommend, wie

---

(JL. 12169), M. G. XXIV p. 710 (JL. 12191), Migne 200 ibid. p. 905 (JL. 12215), ibid. p. 926 (JL. 12246), Charvet, L'abb. de S. André-le-haut de Vienne p. 211, Lokeren, S. Pierre à Gand p. 167 (JL. 12393), Mon. Boic. V. p. 239 (JL. 12800), Duval, Cart. de Châtelliers p. 8 (JL. 13073), Wartmann, UB. III. S. 47 (JL. 13110), Thorkelin, Dipl. I. p. 50 (JL. 13127), Spach, Oeuvres choisies III. p. 218 (JL. 13387), Moriondi, Mon. Aquensia I. p. 74 (JL. 13413).

[1]) Vgl. die Cistercienserprivilegien JL. 10914. 10944. 11026. 11155. 11188. 11295. 11900. 11911. 13117. 13167 (Bulletin de la soc. acad. de Laon XXII, Paris 1878, p. 196; hier ist ausnahmsweise die Zehntformel ans Ende gerückt). Ueber die Formel „Paci quoque“ vgl. oben S. 278 Anm. 3. Sie wurde später auch in die Mendikantenprivilegien übernommen. Vgl. für die Dominikaner Ripoll I. p. 134 nr. 51; p. 361 nr. 205; p. 408 nr. 298; p. 518 nr. 20; p. 529 nr. 36 und für die Franziskaner und Klarissen Sbaralea I. p. 52 nr. 40; p. 54 nr. 41; p. 56 nr. 43; p. 57 nr. 44, 45; p. 60 nr. 49; p. 62 nr. 51 und Tangl, Kanzleiordn. S. 241 nr. 14.

auch die Formel IV für das Mutterkloster Prémontré [1]) annähernd der grossen Verleihung Alexanders III. entspricht [2]). Das alexandrinische Privileg für den Kartäuserorden spiegelt den Typ des privilegium commune, wenn nicht in seiner Fülle, so doch bereits in seiner Eigenart wieder [3]).

Zusammenfassend können wir also sagen, dass der Bau des privilegium commune zu seinem grössten und bedeutendsten Teile bereits in unserer Periode errichtet ist. Es ist bereits die architektonische Eigenart für einen jeden Orden herausgearbeitet. Was zur Fertigstellung des Baues noch mangelt, liegt zumeist schon als behauener Baustein in einzelnen Kundgebungen der Kurie vor. Es wird für die kommende Zeit nicht mehr schwer sein, das Gebäude zu vollenden. Nur einmal noch erlaubte sich ein Architekt eine äusserlich kaum wahrzunehmende und doch für den Innenwohner hochbedeutsame Aenderung. Innocenz III. wandelte auf dem Lateranense IV ein einziges, aber inhaltschweres Wort: „laborum" um zu „novalium" [4]). Nichts aber kann sich zu dieser überaus reichen Entwicklung, welche so viel konziliares Leben einatmete und wieder vorbereitete, welche so viel von dem gesetzgeberischen und Gesetze sammelnden Geiste des Jahrhunderts in sich trug, in einen schärferen Widerspruch stellen als das Urteil Blumenstoks: „Die Abkürzung der Form macht immer grössere Fortschritte, und Ende des XII. Jahrhunderts entsteht jene kurze Fassung, über die wir schon eingangs gesprochen haben, die ausser der Schutzformel fast nichts mehr enthält" [5]).

* * *

---

[1]) Tangl a. a. O. S. 234.

[2]) Le Paige p. 632 (JL. 12813).

[3]) Migne 200 p. 1080 (JL. 12733).

[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 209 mit Anm. 5 sowie Erler, Liber cancellariae apostolicae S. XX.

[5]) Blumenstok S. 125 f. Es sieht wie eine Abschwächung aus, wenn Blumenstok unmittelbar darauf bemerkt: „Erst im XIII. Jahrhundert gelangt diese Art der Schutzbriefe zu grösserer Verbreitung,

Wir haben einige Grundlinien der privilegienrechtlichen Entwicklung der älteren Orden gezeichnet. Nur wenige Jahrzehnte trennen uns noch vom Zeitalter der Mendikanten. In ihren Privilegien war recht vieles Erbgut aus vorfranziskanischer Zeit[1]), aber dazu trat neues. Wiederum geschah es, wie einst

---

doch kommt sie im XII. Jahrhundert auch mehrmals vor." Gleichwohl bleibt der Gegensatz in aller Schärfe bestehen, dass Blumenstok eine sich steigernde Abkürzung der Form annimmt, während wir, wie auch die Ueberschrift dieses Abschnitts besagt, ein äusseres Wachstum des Privilegs für unsere Periode beobachtet haben.

[1]) Vgl. im Register unter „Mendikanten". — Es kann hier nur angedeutet werden, dass der Begriff des päpstlichen Eigentums, der für die Verfassungsgeschichte der Franziskaner von grosser Wichtigkeit ist, nur die Fortsetzung und Weiterentwicklung jenes alten eigenklösterlichen Verhältnisses bedeutet, in dem so viele Benediktiner, manche Augustiner und ganz vereinzelt sogar Prämonstratenser und Cistercienser zur römischen Kirche standen. Um immerhin einen Beleg anzuführen, sei verwiesen auf ein Privileg Gregors IX. (1228), der die zu Ehren des hl. Franz in Assisi gebaute Kirche privilegierte und eximierte, und zwar mit jenen Wendungen und spezifischen Bezeichnungen, die uns aus der Geschichte der älteren Orden bekannt sind: „... ecclesia, in qua recondendum est corpus eiusdem, speciali praerogativa gaudeat libertatis, ut idem pater, per quem tantus fructus provenisse dignoscitur, honorificetur etiam in hoc, quod eadem ecclesia libertate donata nulli alii quam Romano pontifici sit subiecta. Quare sub speciali apostolicae sedis tutela consistens, affici non possit iniuriis, sed quiete sic, ut libertate plenius perfruatur. Ea propter fundum pietatis obtentu oblatum pro ecclesia ac aedificiis construendis, ubi recondi debeat corpus patris praedicti, in ius et proprietatem sedis apostolicae recipimus; de speciali gratia statuentes, ut praedicta ecclesia sit omnino libera et nulli alii quam apostolicae sedi sedi subiecta. Ad indicium autem huius libertatis ab ecclesia Romana perceptae, unius librae cerae censum persolvat ecclesia nobis et successoribus nostris annuatim." Sbaralea I. p. 46 n. 29. **Wenn die Kurie franziskanische Klöster als ihr Eigentum auffasste, so gab sie nicht etwa neuen Anschauungen Raum. Päpstliche Eigenklöster gab es nicht erst in den Tagen des hl. Franz von Assisi, sondern schon in der Reformperiode Odos und Odilos von Cluny. Es ging nicht zum wenigsten auf alte germanisch-eigenkirchliche Vorstellungen zurück, wenn der**

in den Tagen cluniacensischer Reform und der Schöpfung der carta charitatis, dass der Geist neuer Mönchsideale und des aus ihnen geborenen Verfassungslebens die Privilegierung der Kurie in neue Bahnen drängte und bisher ungekannte Formen und Formeln auslöste.

---

franziskanische Klosterbesitz im Eigen der römischen Kirche stand. Es ist notwendig, das einmal scharf zu betonen, wenn man der nicht glücklichen Aufstellungen Lempps gedenkt, die in der Kontroverse Lempp-Lemmens über die Anfänge des Klarissenordens (Lempp, Die Anfänge des Klarissenordens, Briegers Zeitschr. für Kircheng. XXIII [1902] S. 626 ff., Lemmens, Die Anfänge des Klarissenordens, Röm. Quartalschr. XVI [1902] S. 93 ff.; Derselbe, Die Anfänge des Klarissenordens bei Brieger a. a. O. XXIV [1903] S. 321 ff. und dagegen Lempp S. 323) und sonst zu Tage traten.

Erwähnte Quellenstellen des kanonischen Rechts.

Quinque compilationes antiquae.

Collectio Lipsiensis.

Appendix concilii Lateranensis (apud Mansi XXII, p. 248 bis 452).

Verweise auf die Formulae in den Kanzleiordnungen.

I.

Privilegium Cisterciense, in quo si dicatur, quod post concilium generale susceptam, ubi dicitur „Sane laborum" debet poni tantum „Sane novalium".
(Tangl S. 229 ff.) Vgl. S. 8[1]. 119[4]. 269[5]; II 121[2].

vel removendo ... contra statuta Cisterciensis ordinis se aliquatenus intromittat.“ 87. 87[1]. 170. 170[6]. 212[3]. 223[2]. 296.

Nr. 13. „Si vero episcopus ... abbatem benedicere renuerit: licitum sit eidem abbati ... novitios benedicere et alia exercere ...“ 138 f. 139[1]. 139[2]. 139[3]. 139[4]. 295.

Nr. 14. „... abbates ipsi episcopo salvo ordine suo profiteri debeant ...“ 88 f. 89[1]. 138.

Nr. 15. „Pro consecrationibus ... nullus ... quicquam audeat extorquere, sed hec omnia gratis vobis episcopus diocesanus impendat. Alioquin ...“ 177[5]. 179[4]. II 374[2].

Nr. 16. „Quod si sedes vacaverit ... a vicinis episcopis accipere possitis ...“ 177[5]. II 374[2].

Nr. 17. „... si quem episcopum ... per vos transire contigerit ...“ II 374[2].

Nr. 18. „Porro si episcopi ... in mercenarios vestros ... sententiam protulerint ... prolatam decernimus irritandam.“ II 284[4].

Nr. 19. „... litere ... tacito nomine Cisterciensis ordinis ...“ 268[4].

Nr. 20. „... cum commune interdictum terrae fuerit ...“ 208[1]. II 115[4].

Nr. 21. „Paci quoque ...“. II 262[1]. 278[3]. 375.

Nr. 23. „Decernimus ergo ... salva sedis apostolice auctoritate.“ 62. 91. II 375; s. Dekretformel.

II.

Privilegium monialium Cisterciensis ordinis.

(Tangl S. 232.) Ist im wesentlichen gleich dem Cisterzienserprivileg I.

III.

Privilegium speciale Premonstratensis ordinis, sancti Benedicti et sancti Augustini.

(Tangl S. 233 f. und die Wiederaufnahme S. 304 ff.) Vgl. II 373 f.

Nr. 1. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 1.) II 372[5].

Nr. 2. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 2.) 114. II 372[5].

Nr. 3. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 3.) 352[2]. 372[5].

Nr. 4—5. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 4—5.) 372[5].

Nr. 6. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 6.) „Sane novalium vestrorum ... decimas“. 252[1]. 260; s. Zehntprivilegien.

Nr. 7. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 7). II 335[6].

Nr. 8. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 8) „nisi artioris religionis obtentu ...“ II 342[8] (343). 345[3].

Nr. 9. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 20) 207 f. 209. 209[3]. II 115[4].

Nr. 10. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 15.) „Crisma vero, oleum sanctum ... a diocesano suscipietis episcopo ... si quidem catholicus ... Alioquin ...“ 172[1]. 177[6]. 179[4].

Nr. 11. „... infra fines parochie vestre ... nullus sine assensu diocesani episcopi et vestro capellam seu oratorium de novo construere audeat salvis ...“ II 8[2]. 22[2].

Nr. 12. „... novas et indebitas exactiones ab archiepiscopis ... fieri prohibemus.“ 233[4]. 243[3].

Nr. 13. „Sepulturam . . . ipsius loci liberam esse decernimus . . .“ II 105[2] (106). 107. 107[3].
Nr. 14. „Decimas . . . que a laicis detinentur, redimendi . . . et ad ecclesias . . . revocandi . . . sit . . . facultas.“ 294[3]. II 249[1].
Nr. 15. „Obeunte vero te, nunc eiusdem loci abbate . . .“ 115[2]. 119[4]. 120. 122 f. 123. 126. 126[2]. 127[1]. 141[2]. 146. 146[2]. 252. II 106. 256. 256[2]. 360. 365. 368. 368[3].
Nr. 16. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 21.) „Paci quoque“ II 278[3] (279).
Nr. 18. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 23.) „Decernimus ergo . . . salva sedis apostolice auctoritate et diocesani episcopi canonica iustitia“. 62 f. 101. 106.

IV.

Abbati Premonstratensi et ceteris coabbatibus et canonicis Premonstratensis ordinis tam presentibus quam futuris religiosam vitam professis imperpetuum.

(Tangl S. 234 ff.) Vgl. 177[6]. II 375 f.

Nr. 7—10. „. . . abbates ordinis vestri singulis annis ad generale capitulum . . . conveniant II 324[4] (325). 325[1]. 334[1].
Nr. 11—13. „Sane si abbas aliquis vestri ordinis infamis . . . fuerit . . . deponatur . . .“ 170[7]. 171[6]. II 327[1].
Nr. 15. „Si . . . electus in abbatem . . . benedictionem . . . non potuit obtinere . . .“ 140[2].
Nr. 16. „. . . pro chrismate . . . pro benedicendo abbate et deducendo in sedem . . . palefredum . . .“ 241[3]. II 175[2] (176).
Nr. 18. „Premonstratensis ecclesia . . . per tres abbates primos Laudunensem, Floreffiensem, Cussiacensem . . . visitatio fiat.“ 119. II 328[1].
Nr. 21. „Liceat . . . unicuique matri ecclesie ordinis . . . de abbatibus ecclesiarum, que ab ea processisse noscuntur, sive etiam de alia eiusdem ordinis inferiore ecclesia . . . in abbatem assumere.“ 147[3].
Nr. 22. „Personam autem de alio ordine nulla ecclesiarum vestrarum eligat . . .“ 147[4]. 295.
Nr. 27. „. . . ne aliquis . . . in hiis, que ad disciplinam et instituta ordinis spectant, audeat, . . . appellare . . .“ II 356[3].
Nr. 28. „. . . grangias vestras . . . a pravorum incursu et violentia libere fore . . .“ II 278[3] (279).
Nr. 34. „. . . litere . . . tacito nomine ordinis Premonstratensis . . .“ (Analogiebildung zu Nr. 19 des Cisterc.-Privilegs.) 268.
Nr. 35. „. . . laborum vestrorum . . . decimas . . .“ 260.
Nr. 38. „. . . fratres ad saecularia iudicia provocare,“ 212[3].
Nr. 39. „Licitum . . . sit . . . fratres . . . ad testificandum adducere . . .“ 213[4].
Nr. 40. „. . . ne cuilibet . . . personae fas sit . . . tallias exercere . . .“ II 167[2] (168).
Nr. 42. „. . . aliquem episcopum . . . hospitem vobis habere contigerit, liberum sit . . . ab eo . . . sacramenta suscipere . . .“ 177[6].
Nr. 43. „. . . ne . . . episcopus . . . absque manifesta et rationabili causa interdicere . . . presumat.“ 204[4].

V.

Privilegium Carthusiense. (Tangl S. 239 f.) Vgl. II 376.

Nr. 2. 114.
Nr. 4. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 7.) II 335[2].
Nr. 5. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 8.) II 342[8] (343).
Nr. 6. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 6.) 252. 269.
Nr. 7. „. . . infra dimidiam leugam . . . nulli religioso liceat quodlibet edificium construere . . .“ II 8[1].
Nr. 8. „Consecrationes vero altarium . . .“ 177[4]. 178[3].
Nr. 9. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 9.) 212[3].
Nr. 13. „Obeunte vero te . . .“ 115[2]. — Vgl. hinsichtlich der übrigen Nummern die entsprechenden des Cisterc.-Privilegs.

VI.

Privilegium monialium inclusarum iuxta institutionem sororum sancti Damiani Asisinatis. (Tangl S. 241 f.)

Nr. 1—5. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 1—5.) 114. II 372[5].
Nr. 6. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 7.) II 335[6].
Nr. 7. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 8.) II 342[8] (349).
Nr. 11. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 9 und Privilegium III Nr. 9.) II 373[2].
Nr. 12. „Obeunte . . . te . . . abbatissa.“ II 368[3].
Nr. 14. „Paci quoque.“ II 375[1].

VII.

Magistro religiose militie templi, quod Jerosolimis situm est et eiusque fratribus tam presentibus quam futuris imperpetuum. (Tangl S. 242 ff.) Vgl. II 375.

Nr. 1. „Omne datum optimum . . .“, vgl. im Register „Omne datum optimum“.
Nr. 6. „. . . obeunte te . . .“ 147[5].
Nr. 7—8. „. . . nulli . . . infringere vel minuere liceat consuetudines . . . nisi ab eo, qui magister est . . .“ 98[2].
Nr. 11. (Vgl. Cisterc.-Privileg Nr. 6.) „. . . laborum vestrorum . . . decimas.“ 259. 261. 269. 276. 277.
Nr. 12. „. . . decimas, quas consilio et assensu episcoporum de manu clericorum vel laicorum habere poteritis . . .“ 283[1].
Nr. 13. „. . . liceat . . . clericos et sacerdotes . . . in fratres suscipere . . .“ 97. II 197[3] (198).
Nr. 14. „Quod si episcopi eosdem vobis concedere forte noluerint . . .“ II 197[3] (198).
Nr. 15. „. . . nulli personae extra vestrum capitulum sint subiecti . . .“ 178[3]. II 197[1].
Nr. 16. (Vgl. Privilegium V Nr. 8.) 178[3].
Nr. 18—19. „Si quando . . . loca deserta fuerint collata . . . Cum autem terrae culte . . . conferentur . . .“ II 21[4]. 22[3]. 24[2]. 113[2]. 283[1].

VIII.

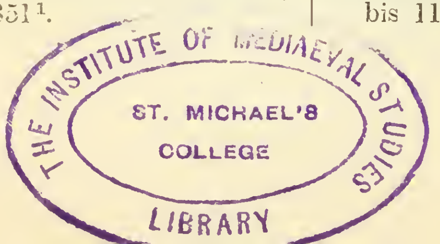
Magistro et fratribus hospitalis Jerosolimitani tam presentibus quam futuris religiosis viris etc. (Tangl S. 246 ff.)

Register.

Greift eine Anmerkung mit ihrem einschlägigen Teil auf die folgende Seite über, so ist diese in Klammern beigefügt. — Die Synoden siehe unter Synode.
Abkürzungen: B. = Bischof, D. = Diöcese, Ed. = Erzdiöcese, Kl. = Kloster.

A.

C.



D.

G.

I.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

S.

T.

U.

V.

